Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräthe,

Kirchen= und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens, Standesbeamte, Gemeindeschreiber, Gutsbesitzer 2c.

des rechtsrheinischen Bayerns

von

Wilhelm Stadelmann,

kgl. Bezirksamtmann.

Zehnte, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vollständig neu bearbeitete Auflage.

☞ Auf das vorstehende Handbuch wurde inhaltlich der Kreisamtsblätter **vom kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen** wiederholt, zuletzt mit höchster Entschließung v. Jan. 1870, besonders aufmerksam gemacht, und **dessen Anschaffung** den **Gemeindebehörden** und **Kirchenverwaltungen** wegen seiner brauchbaren und compendiösen Uebersicht der einschlägigen Normen, sowie der in ihm enthaltenen faßlichen Unterweisung in der Geschäftsbehandlung **empfohlen.**

Bamberg.

Verlag der **Buchner**'schen Verlags=Buchhandlung.

1887.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Der Umstand, daß sich das Bedürfniß nach einer zehnten Auflage des Handbuchs für Landgemeindeverwaltungen 2c. nach Verlauf von kaum vier Jahren seit Erscheinen der neunten geltend gemacht hat, dürfte entnehmen lassen, daß sich dasselbe in der Praxis als brauchbar bewährt hat.

In der vorliegenden zehnten Auflage des Buches wurde die vorhergegangene gänzlich umgestaltet und wurden insbesondere alle einschlägigen Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes, welche seit dem Bestehen desselben ergangen sind, berücksichtigt und ihrem Wortlaute nach abgedruckt in der Annahme, daß die Kenntniß dieser Entscheidungen wesentlich dazu beitragen werde, voraussichtlich vergeblichen Anträgen, Verhandlungen und Beschwerden vorzubeugen und die Geschäftsaufgabe der Gemeindebehörden zu erleichtern.

Um das Werk auf den neuesten Stand zu bringen, wurden die nach dem Druck desselben erschienenen Bestimmungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Form von Anmerkungen zum alphabetischen Register berücksichtigt.

Das Buch selbst soll einen Leitfaden für die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden bilden, es soll aber auch Privaten, wie Gutsbesitzern, Gewerbetreibenden 2c. als ein Hilfsmittel dienen, sich in ihren Angelegenheiten mit den Behörden zu informiren und dadurch Strafen und sonstige Unannehmlichkeiten, sowie vergebliche Kosten ferne zu halten.

Der Natur der Sache nach konnten in dem Werke nicht alle einzelnen Punkte der maßgebenden Bestimmungen Aufnahme finden, sondern es

mußte sich vielfach darauf beschränkt werden, den wesentlichsten Inhalt dieser Bestimmungen wiederzugeben, es wolle daher bei dem Gebrauch des Buches nicht unterlassen werden, da wo dasselbe keine eingehende Auskunft geben sollte, die citirten Bestimmungen selbst nachzuschlagen; weiter dürfte es sich empfehlen, den Inhalt des Buches durch Streichung aufgehobener und Vormerkung neu erscheinender Bestimmungen bei den einschlägigen Textesstellen stets evident zu halten, um späteren Irrungen vorzubeugen und dadurch das Buch auf eine längere Reihe von Jahren hinaus brauchbar zu erhalten.

Möge die vorliegende zehnte Auflage des bis jetzt vielbenützten Werkes freundliche Aufnahme finden, möge sie ihren Zweck, den Gemeindebehörden und Privaten berathend zur Seite zu stehen, in ausreichender Weise erfüllen, möge sich dasselbe überall als nutzbringend erweisen und den Gemeindebehörden sowohl, als den Privaten die Mittel bieten, die ihnen in den bestehenden Bestimmungen in Aussicht gestellten Vortheile auszunützen und sich vor Nachtheilen zu bewahren.

Haßfurt im März 1887.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

III. Abtheilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührenden Bestimmungen.

Beilagen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

I. Abtheilung.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 1.

Einleitung.

Die Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden finden sich in der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 mit dem Gesetz vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr. (Gesetzbl. S. 197.)[1] Dieselbe hat wesentliche Verbesserungen in den gemeindlichen Verhältnissen in's Leben gerufen.

Sie ermöglicht den einzelnen Gemeindebürgern eine eingreifendere Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten und macht die Gemeinden unabhängiger von der Staatsgewalt, als dies nach den Bestimmungen des früheren Gemeindedikts der Fall war, insbesondere gewährt sie denselben ausdrücklich das Recht der Selbstverwaltung und schränkt das früher so weite Gebiet der Staatsaufsicht auf einige wenige Fälle ein, welche ihre Begründung namentlich in dem Rechte der Staatsgewalt finden, darüber zu wachen, daß die Gemeinden die gesetzlichen Bestimmungen beobachten, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist, daß dieselben bei Ausübung ihrer Befugnisse die gesetzlichen Grenzen nicht zum Nach-

---

1) Eine Bearbeitung der revidirten Gemeindeordnung mit vielen Erläuterungen findet sich in dem umfangreichen Werke die „Verwaltungsgesetze des Königsreichs Bayern" von W. Stadelmann. (5. gänzlich umgearbeitete und bedeutend vemehrte Auflage des Werkes „Gemeinde-Verfassung des Königreichs Bayern"). Verlag der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg. 1885. (127 Druckb. größt 8⁰ stark.) Eine Separatausgabe der Gemeindeordnung und der übrigen Socialgesetze ist in demselben Verlag erschienen (2. Auflage 1885).

Siehe ferner hieher das Werk, „Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden" von Freiherrn von Pechmann, weil. kgl. Staatsminister des Innern, IV. Auflage, mit Nachtragband vom Jahre 1885 von W. Stadelmann. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg.

theile des Staates überschreiten, die ihnen auferlegten Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit entsprechend erfüllen und die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachten.

Die Grundzüge der Gemeindeordnung sind folgende:

1) Die Bestellung der zur Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten nöthigen Organe geht ausschließlich von den Gemeindebürgern aus und es kann die Staatsbehörde auf die den Gemeinden eingeräumte Befugniß der Selbstverwaltung nur insoweit Einfluß üben, als ihr das Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Jede darüber hinausgehende Einmischung derselben ist unzulässig.

2) Der im früheren Gemeindeedikt gemachte Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern, In- und Beisassen, Heimathberechtigten und Fremden ist gefallen und es kennt die neue Gemeindeordnung lediglich Gemeindebürger, ursprünglich oder selbstständig Heimatberechtigte und sonstige Gemeindeeinwohner.

Weiter ist das nunmehrige Gemeindebürgerrecht wesentlich verschieden von der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Früher war Jeder wirkliches Gemeindeglied, welches in dem Bezirk der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen hatte und dabei darin entweder besteuerte Gründe besaß oder ein besteuertes (concessionirtes) Gewerbe ausübte. Die Gemeindegliedseigenschaft war hiebei lediglich an das Vorhandensein dieser Voraussetzungen geknüpft, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedurft hätte.

Nach der nunmehrigen Gesetzgebung kann jeder volljährige selbstständige Mann, welcher Angehöriger des deutschen Reichs ist, in der Gemeinde wohnt und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt ist, das Gemeindebürgerrecht erlangen, insoferne ihm nicht gesetzliche Ausschließungsgründe entgegenstehen, es ist mithin die Möglichkeit der Betheiligung an den gemeindlichen Angelegenheiten insbesondere auch denen gewährt, welche wegen Mangels von Grundbesitz oder wegen Nichtbetriebs eines concessionirten Gewerbes früher hievon ausgeschlossen waren.

Auch Frauen, minderjährige und unselbstständige Personen, juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen, dann Auswärtige, welche in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, können unter gewissen Voraussetzungen das Bürgerrecht erwerben und ausüben. —

Während die Gemeindegliedseigenschaft eine besondere Verleihung nicht erforderte, setzt das Bürgerrecht, den Fall des Art. 201 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgenommen, stets eine ausdrückliche Ertheilung durch die Gemeindebehörde voraus und diese erfolgt in der Regel auf Ansuchen des Betheiligten und darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen versagt werden.

Personen, welche seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen, zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigt sind und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 6 Mk. 86 Pf. in Gemeinden über 20,000 Seelen und von 5 Mk. 14 Pf. in den übrigen

Gemeinden angelegt waren, müssen, soferne die Gemeindeverwaltung es verlangt und nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 17 Abs. 2 der G.=O. besteht, das Gemeindebürgerrecht dort erwerben.

3) Mit dem Bürgerrecht wird in der Regel die Heimat in der Gemeinde erworben, während der frühere Besitz der Gemeindegliedseigenschaft allein das Heimatrecht nicht zur Folge hatte.

4) Aufnahmsgebühren, welche früher nur bei Ansässigmachungen erhoben wurden, können nunmehr von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger beansprucht werden, insoweit er nicht bereits eine Heimaterwerbgebühr erlegt hat.

Außer den Aufnahmsgebühren ist nunmehr auch noch die Erhebung einer Gemeinderechtsgebühr für die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens gestattet, soferne nicht der Anspruch des Neueintretenden auf einem Privatrechtstitel beruht, oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitz des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

5) Was die Erhaltung und Verwaltung des Gemeinde= und Stiftungsvermögens betrifft, so findet sich in der nunmehrigen Gemeindeordnung die neue Bestimmung, daß auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte an Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, von demselben nicht getrennt werden dürfen, sowie daß bei Streitigkeiten, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, die Distrikts=Verwaltungsbehörde nach vergeblichem Sühneversuch einen Anwalt zur Proceßführung im Namen der Gemeinde aufstellen darf.

6) Während früher nur wirkliche Gemeindeglieder umlagen= und gemeindedienstpflichtig waren, sind jetzt in der Regel zu Umlagen alle Diejenigen beizuziehen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen. Den Maßstab für Vertheilung der Umlagen bildet in allen Fällen der Steuerfuß.

Die Beitreibung der Umlagen erfolgt durch die aufgestellten Einnehmer. Nöthigenfalls können die Gemeindebehörden die Mobiliarauspfändung vornehmen, während früher die Exekution in dieser Beziehung lediglich den Gerichten zustand.

Gleiche Exekutionsbefugniß steht den Gemeindebehörden nunmehr bezüglich der Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Gebühren, Heimat= und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde=, Schul= oder Armenkasse zu.

7) Der Kreis der zu Gemeindediensten Verpflichteten hat gegen früher eine namhafte Erweiterung erfahren, und sind nunmehr im Allgemeinen nicht nur die Gemeindebürger, sondern alle Besitzer von Wohnhäusern in der Gemeinde, alle selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche

seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, endlich auch Diejenigen, welche an den Gemeindenutzungen Theil nehmen, zur Betheiligung bei demselben verbunden.

Die Gemeinden können Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord geben oder durch Lohnarbeiter ausführen lassen, die Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine Geldabgabe abnehmen und auch für geleistete Dienste den Pflichtigen mäßige Vergütungen gewähren.

Wenn Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet werden, kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten lassen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Nachholung der Leistung von dem Pflichtigen oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die Gemeindekasse verlangen.

8) Die Aufnahme von Passivkapitalien Seitens der Gemeinden bedarf nur dann der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl. (857 Mk. 14 Pf.), in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl. (1714 Mk. 29 Pf.), in Gemeinden von 5000 bis 20000 Seelen 5000 fl. (8571 Mk. 43 Pf.) und in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 10000 fl. (17142 Mk. 86 Pf.) übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Schuldentilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn dem ersteren oder der Schuldaufnahme selbst die gesetzlichen Voraussetzungen mangeln.

9) Bei örtlichen Stiftungen kann nunmehr, wenn der Zweck derselben unausführbar geworden ist, eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde stattfinden.

10) Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist beibehalten; ebenso im Allgemeinen die Zusammensetzung der Gemeindebehörden. Der Vorstand derselben führt nunmehr auch in Landgemeinden den Titel „Bürgermeister“ und ist ihm in diesen ein Beigeordneter beigegeben, welcher ihn in Verhinderungsfällen zunächst zu vertreten hat.

Die Bürgermeister, sowie die rechtskundigen Räthe und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der einschlägigen Staatsbehörde.

Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Im letzteren Falle hat eine Neuwahl einzutreten.

Nur die einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen, in allen übrigen genügt die Aufstellung eines geprüften Stadt- oder Marktschreibers mit berathender Stimme, soferne nicht der Bürgermeister diese Prüfung bestanden hat.

Für Schulangelegenheiten, Forst- und Bauwesen, öffentliche Gesundheitspflege rc. können in Gemeinden mit städtischer Verfassung besondere

höhere Bedienstete aufgestellt werden, welchen die gleiche Stimmberechtigung zukommt, wie den übrigen Magistratsmitgliedern.

Außer der Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten steht den Magistraten auch die Besorgung der Polizeiverwaltung innerhalb des Gemeindebezirks zu.

Die Magistrate der unmittelbar einer Kreisregierung unterstellten Städte haben die nämliche Competenz, wie die Bezirksämter, mit Ausnahme der Aufsicht auf die Presse, sowie der sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe, welche Staatsbeamten übertragen sind, unbeschadet übrigens der gesetzlichen Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken.

Die Stellung der Gemeindebevollmächtigten zum Magistrate ist in der Hauptsache dieselbe wie bisher, die Fälle, in welchen deren Zustimmung zu Magistratsbeschlüssen erforderlich ist, sind im Gesetz genau bestimmt. In gewissen Fällen können gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten stattfinden.

Zur Verwaltung örtlicher Anstalten oder Stiftungen, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können in Städten sowohl, als in Landgemeinden von der Gemeindebehörde besondere Ausschüsse aus den Verwaltungsmitgliedern oder Gemeindebürgern gewählt werden.

Die Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens werden in Landgemeinden nunmehr vom Gemeindeausschuß in der Regel aus seiner Mitte aufgestellt, während die früheren Gemeindepfleger von den Gemeindegliedern gewählt wurden.

Uebrigens können die Gemeinden für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige besoldete Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens aufstellen, welche die Bestätigung der Verwaltungsbehörde bedürfen und Caution zu stellen haben.

In Landgemeinden kommt die Handhabung der Ortspolizei ausschließlich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu.

In den vom Wohnsitz des Bürgermeisters entfernten Orten können vom Gemeindeausschuß besondere Ortsführer mit Zustimmung der Distriktsverwaltungsbehörde aufgestellt werden, welche als Gehilfen des Bürgermeisters in der Polizeiverwaltung fungiren und in besonders dringenden Fällen statt des Bürgermeisters handeln.

11) Fälle von besonderer Bedeutung sind der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unterstellt.

Die einzelnen Fälle, deren Zahl gegen früher namhaft erweitert ist, sind im Gesetz ausdrücklich angeführt.

Außer diesen Fällen können noch gewisse andere durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung zur Competenz der letzteren gezogen werden.

12) Mehrere benachbarte demselben Distriktsverbande angehörende Gemeinden können sich mit Genehmigung der Kreisregierung in eine Bürgermeisterei vereinigen, in Ermangelung allseitiger Zustimmung

kann hierüber nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden.

In solchen Bürgermeistereien wird die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Ausschüsse der einzelnen Gemeinden besorgt, die Handhabung der Ortspolizei dagegen liegt in der Hand des gemeinsamen Bürgermeisters, welcher in denselben in der Regel auch alle übrigen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen hat.

In Verhinderungsfällen vertritt ihn in polizeilichen Angelegenheiten der an seinem Wohnort befindliche Stellvertreter, in Gemeindeangelegenheiten das hiezu berufene Mitglied des betreffenden Gemeindeausschusses.

Letzteres hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln.

13) Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist eine verschiedene, je nachdem es sich um die Polizeiverwaltung oder die Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten handelt.

In unmittelbaren Städten steht sie der Kreisregierung, in den anderen Gemeinden den Bezirksämtern zu und nur in Bezug auf besondere gesetzlich bestimmte Ausnahmsfälle (Art. 160 der G.-O.) der Kreisregierung.

Die Fälle, in welchen die Staatsbehörde von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann, sind gesetzlich festgestellt.

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber sowie über höhere Gemeindebedienstete, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, steht der Kreisregierung zu, über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer dem vorgesetzten Bezirksamt, soferne es sich nicht um Entlassung eines Verwaltungsmitgliedes zur Strafe handelt, welche von der Kreisregierung auszusprechen ist.

Die Disciplin über das niedere Dienstpersonal rücksichtlich des polizeilichen Dienstes in Landgemeinden hat der Bürgermeister, im Uebrigen der Gemeindeausschuß zu üben.

Die zulässigen Disciplinarstrafen sind gesetzlich festgestellt.

14) Stimmberechtigt bei den Gemeindewahlen sind alle Gemeindebürger, soferne in ihrer Person nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund gegeben ist.

Das Stimmrecht kann nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Wählbar zu allen Gemeindeämtern, soweit nicht Rechtskunde oder besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, sind alle wahlstimmberechtigten männlichen Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen gezahlten Steuer.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung alle drei, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung

alle sechs Jahre in den Monaten November und Dezember statt; die Wahl ist eine geheime und erfolgt durch Abgabe von Wahlzetteln.

Aktiv und passiv wahlfähig sind nur die in der Wählerliste wirklich eingetragenen Personen.

Die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe, der Bürgermeister und rechtskundigen Räthe in Stadtgemeinden hat wie früher durch die Gemeindebevollmächtigten nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen, während bei den von den Gemeindebürgern vorgenommenen Wahlen relative Stimmenmehrheit und die Betheiligung von mehr als der Hälfte der Wahlstimmberechtigten genügt.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird der Bürgermeister durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und müssen hiebei mindestens zwei Drittheile ihre Stimmen abgegeben haben.

Erst bei einer allenfalls nothwendig werdenden dritten Wahlversammlung können die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wenn einzelnen zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens zusteht und dieselben hiefür besondere Pfleger und Ortsausschüsse wählen wollen, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Bürgermeisters durch mündliche oder schriftliche Abstimmung statt.

Die einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung mit den dahin einschlägigen sonstigen Vorschriften sollen den Gegenstand der nächstfolgenden Paragraphen bilden.

§. 2.

Eintheilung und Umfang der Gemeinden.

a) Stadt- und Landgemeinden.

Die Gemeinden Bayerns theilen sich in Gemeinden mit städtischer und in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden befugt, welche Stadt- oder Marktrechte erworben haben.

Solche Gemeinden sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 9 Abs. 5 der Gemeindeordnung jederzeit berechtigt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen und bleibt ihnen in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen[1]) und die Befugniß, ihre frühere Verfassung bei dem Beginn jeder Wahlperiode wieder anzunehmen.

---

1) Die Annahme neuer und die Abänderung bisher geführter gemeindlicher Wappen, erfordert königliche Genehmigung.

Ueber die Form der Dienstsiegel der nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigten Gemeindebehörden, siehe die VO. vom 20. November 1883 (Ges.- u. VOBl. S. 461.)

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Drittheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich, letztere hat hierüber der kgl. Kreisregierung und diese dem kgl. Staatsministerium des Innern ohne Verzug berichtliche Anzeige zu machen. (ME. v. 9. Nov. 1872, MABl. S. 115.)

Die Frage, ob einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Stadt- oder Marktgemeinde, welche früher die städtische Verfassung besessen hat, die Wiederaufnahme der letzteren Verfassung im Laufe der Wahlperiode ausnahmsweise zu bewilligen sei, ist eine Ermessensfrage, Beschwerden gegen Versagung dieser Bewilligung können daher nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. (Sammlung von Entscheidungen des Verw.-Gerichtshofes I. Band S. 206.)

Wollen Landgemeinden die städtische Verfassung erst erlangen, so kann dies nur auf Grund eines mit Zustimmung von $^2/_3$ der sämmtlichen Gemeindebürger gestellten Antrages des Gemeindeausschusses durch königliche Entschließung bewilligt werden.

Wenn wenigstens $^1/_{10}$ der Gemeindebürger einen schriftlichen Antrag hierauf stellt, muß derselbe vom Gemeindeausschusse der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. (G.-O. Art. 8 und 9, dann 147.)

Marktgemeinden, welche die städtische Verfassung besitzen oder annehmen, bleibt die Bezeichnung „Marktgemeinde", sofern sie nicht ausdrücklich in die Klasse der Städte aufgenommen worden sind.

Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden zu einer, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen, oder die gänzliche Auflösung einer Gemeinde erfordert in Landgemeinden die Zustimmung von $^2/_3$ sämmtlicher Gemeindebürger und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern; zu sonstigen Veränderungen an Gemeindebezirken ist die Zustimmung des Gemeindeausschusses und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums erforderlich, im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann übrigens eine solche Veränderung auch ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses vom kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden. Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist. (G.-O. Art. 4.)

Ueber die schiedsrichterliche Entscheidung, wenn sich bei Aenderungen in einem Gemeindeverband die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des Vermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht einigen können s. Art. 11 des Ges. über den Verw.-G.-H. v. 8. Aug. 1879 (Ges.- u. VBl. S. 369.)

Die Aenderung von Ortsnamen oder die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert kgl. Genehmigung. (VO. vom 3. November 1852 Regbl. S. 1157.)

Die Instruirung derartiger Gesuche hat durch die Bezirksämter zu erfolgen. (*ME. v. 18. April 1863 u. 17. April 1874 (MABl. S. 241.)

Bei Gesuchen um Beilegung eines eigenen Namens für neue Ansiedelungen ist mit dem Gesuch stets das betreffende Katasterblatt vorzulegen, in welchem die Ansiedelung mit Angabe der Katasternummer ersichtlich zu machen ist. (ME. v. 23. Okt. 1867.)

Aenderungen in Straßennamen sind von den Gemeindebehörden alsbald der Brandversicherungskammer anzuzeigen. §. 18 der Vollz.-Instr. zum Brandvers.-Ges. v. 30. Juni 1875.)

Bei Aenderungen in der Häusernummerirung ist vor der Beschlußfassung die Brandversicherungskammer, das einschlägige Rentamt und Hypothekenamt einzuvernehmen und sind die gefaßten Beschlüsse denselben mitzutheilen. Die Beschlüsse dürfen erst nach Ablauf einer 14tägigen Frist vom Tage der Zustellung an in Vollzug gesetzt werden.

Die Nummerirung neu entstehender Gebäude ist den genannten Behörden gleichfalls unter Beachtung der Ziff. 3 der ME. vom 16. Mai 1879 (MABl. S. 219) zur Anzeige zu bringen. —

b) Vom Gemeindeverband ausgeschlossene Markungen.

Größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bisher keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren, bilden auch künftig eigene, vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht, die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben übrigens innerhalb ihrer Markungen alle im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das kgl. Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen, durch eine solche Zutheilung entsteht übrigens, soferne nicht besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverband begründeten Vermögensrechten. (G.-O. Art. 3.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen werden, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen (s. z. B. Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-H.), nach Art. 10 des citirten Gesetzes behandelt.

Die vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen müssen einem bestimmten Standesamtsbezirk zugetheilt werden. (Minist.-Entschl. vom 19. Oktober 1875 Z. 6 MABl. S. 511.)

c) Streitigkeiten über Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband und Gemeindegrenzen.

Streitigkeiten über Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband, dann über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen werden

durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte. (G.-O. Art. 7.)

Beschwerden gegen deren Entscheidungen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 25 u. Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungs-Gerichtshof.)

Eine auf Grund der Gemeindeedikte vom 28. Juli und 24. September 1808 erfolgte Zutheilung von größeren, bis dahin ausmärkischen Waldungen zu einem Gemeindebezirke wurde mit dem Inslebentreten des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 in Folge der Bestimmung desselben in § 4 Abs. 2 nicht hinfällig. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 19.)

Die dem Verwaltungsgerichtshofe in Art. 8 Ziffer 25 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof zugewiesene Competenz beschränkt sich nicht auf die Entscheidung über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande, sondern erstreckt sich auch auf die Entscheidung der Frage, ob gewisse Grundstücke, größere Waldungen 2c. eine abgesonderte Markung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung bilden, oder nicht.

Für die letztere Entscheidung ist der faktische und rechtliche Zustand maßgebend, wie er zur Zeit des Infrafttretens der Gemeindegesetzgebung vom Jahre 1818 bestanden hat.

Sind im Jahre 1818 bei Bildung der Gemeinden mehrere Ortschaften zu einer politischen Gemeinde vereinigt worden, so spricht die Vermuthung dafür, daß auch alle zu jenen Ortschaften gehörigen Flurmarkungen, sowie alle zwischen denselben und innerhalb der hierdurch geschaffenen Umgrenzung befindlichen zerstreut liegenden einzelnen Grundstücke, soweit sie nicht ausmärkisch waren, der betreffenden politischen Gemeinde zugetheilt worden sind.

Die administrative Maßregel der Zutheilung eines Grundstücks zu einer Steuergemeinde schließt dessen Zutheilung zu einer politischen Gemeinde nicht in sich. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 708.)

d) Distriktsgemeinden.

Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks einer Distriktsverwaltungsbehörde bilden eine Distriktsgemeinde, welche durch den Distriktsrath vertreten wird.

(Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.)

Da, wo in Folge der Aemterorganisation vom 1. Juli 1862 mehrere damalige Landgerichtsbezirke zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt worden sind, kann jeder dieser Bezirke nach freier Wahl seiner Distriktsräthe als besondere Distriktsgemeinde fortbestehen.

Ueber die Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. § 44 unten.

§ 3.

Von den Gemeindeangehörigen.

a) Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts.

Die eigentlichen Angehörigen einer Gemeinde sind entweder blos Heimatberechtigte oder Gemeindebürger. (G.-O. Art. 10.)

Das Bürgerrecht können volljährige[1]) selbstständige Männer erwerben, welche die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind; ausgeschlossen hievon sind wegen mangelnder Selbstständigkeit Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatal gestellt sind, dann Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brod des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet. (G.-O. Art. 11.) Unter denselben Voraussetzungen sind auch Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt. Eine Bestätigung des Beschlusses über Verleihung des Bürgerrechts an Nichtbayern durch die Distriktspolizeibehörde, wie sie im früheren, nun durch das Gesetz vom 19. Januar 1872, Art. 1 und 3 (Ges.-Bl. von 1872 Nr. 7) abgeänderten Artikel 14 der Gemeindeordnung vorgeschrieben war, ist nach der jetzigen Fassung dieses Artikels und Ziffer 2a der Instruktion zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 9. Mai 1871 nicht mehr erforderlich, die Verleihung des Bürgerrechts an solche wird übrigens erst dann wirksam, wenn dieselben auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. (Ges.-Bl. 1870 Beil. 89) die bayerische Staatsangerörigkeit erlangt haben.

Das Bürgerrecht wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, von der Gemeindeverwaltung auf Ansuchen verliehen.

b) Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigten Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer bezahlt und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben. (G.-O. Art. 13.)

Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Gemeinde und Armenverbande, sondern auf einer civilrechtlichen

---

1) Nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 beginnt das Alter der Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

Die Frage, ob ein Ausländer die Volljährigkeit erworben hat, bemißt sich nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatlandes. (Abg. Aussch. Prot. S. 247.)

Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürgerrechts. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 622.)

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Grade, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 der Gemeindeordnung erforderliche Befähigung nicht haben.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im Besitz mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes beanspruchen.

Unter dem gemeinschaftlichen Besitze eines Wohnhauses ist ein nach ideellen Theilen pro indiviso, nicht aber ein nach räumlich abgegrenzten Theilen bestehender Besitz zu verstehen.

Im letzteren Falle ist jeder Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 63.)

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen das Bürgerrecht ansprechen; diese, sowie die nicht in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger können ihr Bürgerrecht durch einen volljährigen, die zur Erwerbung des Bürgerrechts nöthigen Eigenschaften besitzenden **Vertreter** ausüben lassen.[1])

Frauenspersonen, minderjährige und andere unselbstständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen **müssen** einen Stellvertreter stellen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen. (G.-O. Art. 15.)[2])

c) **Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts.**

Verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts auf Auffordern der Gemeinde[3]) sind hiezu befähigte Personen, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 4 fl. (6 Mk. 86 Pf.) in Gemeinden von nach der letzten Volkszählung über 20,000 Seelen, und von 3 fl. (5 Mk. 14 Pf.) in anderen Gemeinden angelegt waren. (Art. 17 d. G.-O.)

Auf Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde früher erlassen worden ist, findet die Bestimmung in Abs. 1 oben keine Anwendung. (G.-O. Art. 201.)

Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, sowie Solche, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staats, einer Gemeinde oder

---

1) Ueber das Recht eines solchen Vertreters zur Betheiligung bei den Gemeindewahlen siehe Art. 171 Abs. 2. der G.O.

2) Der Stellvertreter kann nicht an Instruktionen gebunden werden und seine Abstimmung kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie mit Aufträgen des Vollmachtgebers nicht im Einklang steht.

3) Für die Gemeinde besteht ein Zwang nicht, von dem ihr eingeräumten Rechte jedem Verpflichteten gegenüber Gebrauch zu machen.

öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, sind, wenn sie nur mit Kapitalrenten- und Einkommensteuer belegt sind, so lange dieses Verhältniß dauert, von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts frei. (G.-O. Art. 17.)

Die Bestimmung des § 13 der Reichsgewerbeordnung, nach welcher Gewerbetreibende nach Ablauf von drei Jahren nach begonnenem Gewerbebetrieb zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden können, findet in Bayern keine Anwendung, der Gewerbetreibende kann daher ebenfalls erst nach Ablauf von fünf Jahren zür Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden, hat übrigens, soferne er ausschließlich auf Grund der Entrichtung einer Gewerbesteuer zur Erwerbung des Bürgerrechts aufgefordert wird, eine Bürgeraufnahmsgebühr nicht zu entrichten, wohl aber, wenn er selbst um Verleihung des Bürgerrechts nachsucht. (ME. v. 21. Juli und 7. September 1875.)

Die Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts werden in Landgemeinden vom Gemeindeausschuß beschieden und unterliegen, auch wenn sie nach Art. 17 der Gemeindeordnung auf Auffordern der Gemeindeverwaltung gestellt werden, der Gebührenpflicht. (§ 3. 1. b. der VO. v. 20. Sept. 1879 Ges.- u. VBl. S. 1189.)

d) Die Versagung des Bürgerrechts kann erfolgen

a) wenn der Gesuchsteller innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden 2 Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat, gleichviel, ob die Unterstützung am Aufenthaltsorte, oder an einem anderen Orte gewährt wurde;

b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Artikel 48 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben, verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt, oder nach dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wurde und er sich von dem Zeitpunkte

an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jare vor der Bewerbung klaglos verhalten hat,

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann,

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind,

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt,

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist. (G.-O. Art. 13, dann Ges. vom 19. Januar 1872 Ges.-Bl. von 1871/72 S. 193).

e) Verlust des Bürgerrechts.

Durch den Verlust der zur Erwerbung des Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften, oder den Wegfall der hiefür bestandenen Voraussetzungen wird dasselbe in der Regel wieder verloren.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die treffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbstständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich. (G.-O. Art. 18.)

Das mit dem Bürgerrecht erworbene Heimatrecht geht im Falle des Bürgerrechtsverlustes nur dann verloren, wenn der Betreffende das Heimatrecht in einer andern Gemeinde erworben, oder der Staatsangehörigkeit verlustig geworden ist. (Art. 14 des Heimatges. und §. 13 des Reichsges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.)

f) Folgen des Bürgerrechts.

Folge des Bürgerrechts ist:

a) das Heimatrecht in der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868,

b) das Recht der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen,[1]) der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, der Theilnahme an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen nach Maßgabe des Art. 13 der G.-O. und an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden, sowie das Recht der Benützung der Gemeindeanstalten,

1) Eine Betheiligung von Nichtgemeindebürgern ist nur im Falle des §. 47 Abs. 3 der G.-O. ermöglicht.

c) die Pflicht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beizutragen und bei Nichtvorhandensein gesetzlicher Ablehnungsgründe Gemeindeämter, zu welchen der Gemeindebürger gewählt wird, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten. (G.=O. Art. 19.)

g) Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht, welches selbstständigen, volljährigen Männern mit Zustimmung der Gemeindeversammlung verliehen werden kann, bei Verleihung an dem deutschen Reich nicht Angehörige übrigens der kgl. Bestätigung bedarf, hat weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger zur Folge. (G.=O. Art. 24.)

h) Wirkung der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds in einer Gemeinde besaßen,[1]) erwarben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn sie die Befähigung nach Art. 11 oder 15 der Gemeindeordnung besaßen.

Eines Gesuchs der Betheiligten und einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechts durch die Gemeindevertretung bedurfte es nicht, auch konnten in diesem Falle keine Bürgeraufnahmsgebühren erhoben werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 246.)

Hatten an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwarb nur eine derselben, welche von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht. (G.=O. Art. 201.)

Unter dem gemeinschaftlichen Besitz eines Wohnhauses ist nicht ein nach räumlich abgegrenzten Theilen bestehender Besitz zu verstehen, im letzteren Falle ist vielmehr jeder Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 63.)

Waren solche frühere Gemeindeglieder in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt und gründete sich ihre Gemeindegliedseigenschaft auf

---

1) Die hieher einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeinde=Edikts vom 1. Juli 1834 lauten:

§ 11. Wirklich Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur Diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und dabei 2) darin besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§ 12. Darunter sind hienach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbeleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten.

Unter dem Betrieb besteuerter Gewerbe ist nur eine damals die Ansässigkeit gewährende Concession zum Betrieb eines realen, radicirten oder concessionspflichtigen Gewerbes und dessen Versteuerung zu verstehen. (ME. v. 12. Oktober 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

blosen Hausbesitz, so erwarben sie zwar das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher sie Gemeindeglieder waren, die Heimatberechtigung dortselbst aber kommt ihnen nur dann zu, wenn sie durch eine an die Verwaltung derselben und an die Verwaltung ihrer Heimatgemeinde abgegebene Erklärung auf ihr bisheriges Heimatrecht ausdrücklich verzichteten und das Heimatrecht in der Gemeinde ansprachen, in welcher sie das Bürgerrecht kraft des Gesetzes besitzen. (Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 mit M.-E. vom 19. April 1871 Nr. 11513.)

Jene Personen dagegen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der Gem.-O. das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht blos in Folge Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der im Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.-G.-H. I Bd. S. 435.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über das Bürgerrecht gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 26 u. Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof.)

i) Aufstellung von Bevollmächtigten zur Erfüllung gemeindlicher Pflichten.

Wer in einer Gemeinde begütert ist, oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung[1]) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen. (G.-O. Art. 25.)[2])

§. 4.

Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühren.

a) Bürgeraufnahmsgebühr.

Die Gemeinden können von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Bürgeraufnahmsgebühr erheben und von Bezahlung derselben die Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig machen.[3])

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen	100 fl.	(171 Mk. 43 Pf.)[4])
„ „ „ „ „ 5,000 „	75 fl.	(128 Mk. 57 Pf.)
„ „ „ „ „ 1,500 „	50 fl.	(85 Mk. 71 Pf.)
„ kleineren Gemeinden	25 fl.	(42 Mk. 86 Pf.)

nicht übersteigen.

1) In dieser Beziehung genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung, daß die treffenden Personen solche Bevollmächtigte aufzustellen haben.

2) S. Art. 47 Abs. 4 der G.-O.

3) Die Erhebung einer Bürgerrechtsgebühr kann nicht Platz greifen in den Fällen des § 3 lit. c. Abs. 4, dann lit. h. Abs. 2 oben. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 246.)

4) Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 §. 2.

Für Nichtdeutsche können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, diese Gebühren bis zum Doppelten erhöht werden. (G.-O. Art. 20.)

Der Rückersatz der Hälfte dieser Aufnahmsgebühren kann verlangt werden, wenn ein zur Erwerbung des Bürgerrechts Verpflichteter dasselbe auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung erlangte, später aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach seinem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt. (G.-O. Art. 21).

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. (G.-O. Art. 201.)

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde beheimatet sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht in der Gemeinde beheimatet sind, nicht zwei Dritttheile des Maximalbetrages übersteigen.[1]) Dies gilt auch bei Verleihung der Bürgerrechts an Ausländer.

Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuer in Gemeinden über 20,000 Seelen vier (6 Mk. 86 Pf.) und in den übrigen Gemeinden drei Gulden (5 Mk. 14) nicht übersteigt, die Gemeinden können bestimmen, welch weitere Personen noch zu den gering Bemittelten zu zählen sind.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat (s. § 37 I. lit. e unten), darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Bürgeraufnahmsgebühr abrechnen. (G.-O. Art. 23.)

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr befreit, wenn und insoweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat (G.-O. Art. 18 Abs. 3[2]).

b) Gemeinderechtsgebühr.

Die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens[3]) kann von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.

Diese Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des

1) Bei Berechnung des Bruchtheils der Aufnahmsgebühr für gering Bemittelte kann der gesetzliche Maximalbetrag auch dann als Grundlage genommen werden, wenn der in der Gemeinde festgestellte Tarif unter diesen Maximalsätzen bleibt (M.-E. v. 7. Aug. 1874)

2) Soweit Gebühren auf Grund des Art. 21 früher wieder zurückersetzt worden sind, können sie hier nicht in Berechnung kommen.

3) Art. 32 der G.-O.

Neueintretenden auf einen besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Guts verbunden ist.

Von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen kann diese Gebühr alle 25 Jahre auf's Neue erhoben werden, soferne nicht der Fall des vorhergehenden Absatzes gegeben ist.

Die 25jährige Frist läuft für die zuvor schon nutzungsberechtigten solchen Personen und Vereinigungen vom Tage der Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde an.

Im Uebrigen kann eine Gemeinderechtsgebühr nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen hatten. (G.-O. Art. 201.)

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei einzelnen Ortschaften, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren. (G.-O. Art. 22.)

c) Erhebung und Regulirung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühren.

Die Erhebung und Regulirung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr ist von der Gemeindeversammlung zu beschließen, in Orten, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen private Nutzungen gewähren, von der Versammlung der am Orte wohnenden Gemeindebürger. [1])

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen. (G.-O. 23.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksämter, welche die Bürgeraufnahms- oder Gemeinderechtsgebühren zum Gegenstande haben, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 27 u. Art. 9 des Ges. vom 8. Aug. 1878 über Errichtung eines Verw.-G.-Hofes.)

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Bürgeraufnahmsgebühren fallen übrigens nur dann unter Art. 8 Ziff. 27 des cit. Gesetzes, wenn ausschließlich die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben bestritten ist; wo dagegen die Bestreitung der Zahlungspflicht mit einer Verwaltungsrechtssache des Art. 8 Ziff. 26 zusammenfällt, ist nur die letztere Zuständigkeitsbestimmung anwendbar. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 269.)

§ 5.

Gemeindevermögen.

a) Erhaltung des Grundstocks.

Der Grundstock des Gemeindevermögens [2]) muß ungeschmälert er-

1) Zu denselben sind auch die Einwohner der zu der Ortschaft gehörigen Einöden 2c. zu rechnen.

2) Genaue Inventarisirung des Gemeindevermögens schreibt Art. 131 a—c der G.-O. vor.

halten, veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens müssen durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane ersetzt werden.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. (G.-O. Art. 26.)[1])

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. (G.-O. Art. 31 Abs. 1.)

b) Gemeindegrundtheilungen.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des gemeindlichen Grundstockvermögens ist nur bei Gemeindegründen gestattet, welche ganz oder theilweise zum Vortheil der Gemeindeangehörigen benutzt werden.

Solche Gemeindegrundtheilungen sind übrigens nur zulässig, wenn sie zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur dienen und mindestens $^3/_4$ der Gemeindebürger, welche zusammen mehr als die Hälfte der von den Gemeindeangehörigen und den zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen zu zahlenden Grundsteuer entrichten, dem Antrag der Gemeindeverwaltung auf Theilung zustimmen. (G.-O. 27.)

Bei der Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung findet ein Ausschluß Einzelner wegen Bestehens eines Privatinteresses nicht statt.

Die vertheilten Grundstücke sind mit einem im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzins zum Besten der Gemeindekasse zu belasten, welcher in gleicher Weise festgesetzt wird. (G.-O. Art. 27.)[2])

---

1) Freiwillige Veräußerungen von Gemeinderealitäten und Rechten erfordern die Genehmigung des Bezirksamts, wenn deren Werth die im Art. 159 der G.-O. aufgeführten Summen übersteigt.

2) Durch den Grundzins soll der Gemeindekasse ein Aequivalent für den dauernden Verlust einer Vermögenssubstanz zugewendet werden und hat sich die Höhe des aufzulegenden Grundzinses nach dem Nutzungswerthe dieses Verlustes einerseits und nach den Rücksichten auf die Kulturinteressen der Betheiligten andererseits zu bemessen. Für die verschiedenen Bonitätsklassen dürften sich für das Tagwerk (34,07 Hektare) folgende Werthe ergeben.

Bonitäts-klasse	Ertrags-werth		Grundzins		Ablösungs-kapital	Gemeiner Grundwerth	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk	Mk.	Pf.
1	1	71	—	96	24	34	28
2	3	43	1	92	48	68	57
3	5	14	2	88	72	102	86
4	6	86	3	84	96	137	14
5	8	57	4	80	120	171	43
6	10	28	5	76	144	205	71
7	12	—	6	72	168	240	—
8	13	71	7	68	192	274	28
9	15	43	8	64	216	308	57
10	17	14	9	60	240	342	86

(Blätter für adm. Praxis XXX. Bd. S. 58 ff.)

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unter den bereits angegebenen Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzwerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will. (G.-O. Art. 28.)

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32 der G.-O.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Gebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Hinsichtlich der Verwendung der den Schulen bei Gemeindegrundtheilungen zugewiesenen Antheile kommen den Gemeinden die gleichen Befugnisse zu, welche ihnen hinsichtlich der Verwendung der übrigen Bestandtheile der örtlichen Schulfonds gesetzlich eingeräumt sind. (M.-E. vom 26. September 1874, Cultus-MBl. S. 443.)

Wo der Pfarrer bisher durch rechtsbegründetes Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel einen Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen hatte, kann er gemäß Art. 32 der G.-O. ebenfalls Anspruch auf einen Antheil machen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden, analoge Anwendung. (G.-O. Art. 27.)

Waldungen können nur zum Zweck der nach Art. 35—39 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.- und VOBl. 1879 S. 1313 ff.) zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind oder der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen. (G.-O. 29.)

Nach der M.-E. vom 30. Oktober 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) bedürfen Gemeindegrundtheilungen keiner notariellen Beurkundung, zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern genügt ein distriktspolizeiliches Zeugniß [1]).

Damit das Bezirksamt in die Lage gesetzt wird, diese Zeugnisse

1) Näheres hierüber s. in **Stadelmanns Verwaltungsgesetze des Königreichs Bayern** 5. Auflage (Bamberg 1885, Verlag der Buchnerschen Buchhandlung) S 16 Anm. 4 zu Art. 27 der Gemeindeordnung.

ausstellen zu können, hat die Gemeindeverwaltung demselben nach durchgeführter Vertheilung und Vermessung der Theile durch den Geometer ein Verzeichniß der sämmtlichen Theilhaber unter Bezeichnung der ihnen zufallenden Theile nach Flächeninhalt, Besitz- und Plannummer vorzulegen.

Grundaustausche nach vollzogener Theilung müssen notariell verbrieft werden, ebenso alle Theilungen, welche nicht eigentliches Gemeindeeigenthum zum Gegenstande haben, z. B. wenn sich sogenannte Gemeindegründe im ungetheilten Eigenthum eines Theils der Gemeindebürger befunden haben. (M.-E. vom 16. Dez. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei allen Gemeindegrundtheilungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen. (G.-O. Art. 159 Ziff. 2.)

Dieselbe hat die Frage, ob die Genehmigung zu ertheilen, oder zu versagen sei, mit aller Umsicht zu prüfen und insbesondere zu erwägen, ob nicht die durch die Grundvertheilung erstrebten Vortheile auf andere Weise, z. B. durch Verpachtung, oder Vertheilung der Nutznießung auf längere Dauer unter Erhaltung des gemeindlichen Eigenthums erreicht werden können. (M.-E. 7. Aug. 1881, MABl. S. 288.)

Bei Gemeindewaldtheilungen haben die Bezirksämter stets das Gutachten des k. Forstamts einzuholen. (M.-E. v. 15. Oktober 1871.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der k. Kreisregierung in Bezug auf die Vertheilung von Gemeindegründen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 29 u. Art. 9 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof, Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Die Theilung des Miteigenthums an einer von zwei Ortsgemeinden bisher gemeinsam besessenen Grundfläche zwischen diesen Ortschaften fällt nicht unter Artikel 27 der Gemeindeordnung, bezw. unter Art. 8 Ziff. 29 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 14.)

c) Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften (G.-O. Art. 30), zur Zeit den Bestimmungen der Art. 6—18 des revidirten Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Gesetz- u. VOBl. 1879 S. 1313 ff.) und der besonderen Vollzugsvorschriften hiezu vom 29. Juni 1852 in der durch die M.-E. vom 27. Juli 1862 veränderten Fassung (abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1852 und 1862.)

Nach diesen Bestimmungen sind die Gemeindewaldungen unter den besonderen Schutz und die Aufsicht der Staatsregierung gestellt.

Dieselbe erstreckt sich namentlich auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne und deren genauen Vollzug, dann auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährdungen.

Bei Parzellen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der k. Staatsregierung von Aufstellung eines Wirthschaftsplanes Umgang genommen werden, in allen Fällen erfolgt die Anfertigung oder Abänderung der periodischen Wirthschaftspläne

durch den vom Gemeindeausschuß gewählten und vom Bezirksamte bestätigten Techniker, deren Genehmigung aber durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

Ehe die Genehmigung beantragt werden kann, hat die Gemeindeverwaltung den von dem amtlich bestätigten Techniker gefertigten Wirthschaftsplan dem k. Forstamte zur Prüfung und Erinnerungsabgabe zuzustellen, nach Rückempfang desselben auch ihre allenfallsigen Erinnerungen beizufügen und das vollständige Elaborat sodann an die Distriktspolizeibehörde einzusenden.

Zur Ausführung des Betriebs auf Grund der genehmigten Wirthschaftspläne haben die Gemeindeverwaltungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen, Förster und Techniker sind von der k. Kreisregierung zu bestätigen.

Beschwerden der Gemeinden gegen Versagung der Bestätigung können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof an den Verwaltungsgrichtshof gebracht werden. (Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes I. Bd. S. 30.)

Die Gemeinden können mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsführung durch das Forstamt (Verordnung vom 2. Mai 1885, Ges.- und Verordnungsbl. S. 267) gegen einen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Auch für Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden zu sorgen und das erforderliche Forstschutzpersonal aufzustellen, welches vom Bezirksamte zu bestätigen ist.

Die Erlaubniß zur Vereinigung der Betriebsführung mit dem Forstschutze kann nur bei kleineren Waldungen mit geringem Ertrage und solchen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt werden.

Unterlassen Gemeinden die Aufstellung des nöthigen Forstbetriebs- und Schutzpersonals, trotzdem daß sie hiezu unter Vorstreckung einer zweimonatlichen Frist aufgefordert wurden, so kann das Forstbetriebspersonal durch die k. Kreisregierung, das Forstschutzpersonal durch das Bezirksamt von Amtswegen bestellt werden.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

Die Gemeinden können ihre Waldaufseher nach Belieben entlassen und in dieser Beziehung von Forstpolizeiwegen nicht beschränkt werden, vorausgesetzt, daß ein anderer Waldschutzdiener mit den gesetzlichen Eigenschaften gewählt wird. (M.-E. v. 5. Juni 1851.)

Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der k. Kreisregierung, K. d. J., über den Umfang des Bedarfs von Forstschutzpersonal und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwands, dann bezüglich der Bestätigung dieses Personals können

nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof an letzteren gebracht werden. (Samml. v. Entscheid. des VGH. II. Bd. S. 301.)

Die Aufforstung einer gemeindlichen Oedfläche kann von der Forstpolizeistelle nur insoweit angeordnet werden, als diese Fläche bei Einführung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Waldgrundstück zu erachten war. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 151.)

Ueber Waldrodungen siehe die Art. 35 ff., dann 75, 77 und 78 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

d) Verwerthung der unvertheilten Gemeindegründe.

Bezüglich der unvertheilten Gemeindegründe hat der Gemeindeausschuß dafür Sorge zu tragen, daß aus ihnen die größtmöglichste Rente gezogen werde, zu welchem Ende an vielen Orten die parzellenweise Verpachtung derselben der Selbstbewirthschaftung vorzuziehen sein wird.

Da noch immer in vielen Gemeinden die Hutplätze eine übergroße Ausdehnung besitzen und ein erhebliches Hinderniß der Cultivirung und besseren Bewirthschaftung der Gemeindegründe bilden, so wäre der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfniß zurückzuführen, genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hutplätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse bestimmt sein sollen, und bei Ausscheidung dieser Plätze insbesondere auf die culturfähigen Flächen Rücksicht zu nehmen.

Selbstverständlich darf indessen hiebei nicht im Interesse der Bodenkultur eine Benachtheiligung der Viehzucht stattfinden.

Die Cultivirung des verfügbaren Areals wird am zweckmäßigsten von der Gemeindeverwaltung unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen, jedoch ist hiedurch nicht ausgeschlossen, die zu cultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde verbleiben.

In diesem Falle wäre jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil der zu cultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst cultivirt und für besitzlose arme Familien der Gemeinde bestimmt wird, ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der zu bestimmenden Zeit nicht cultivirt werden, diesen wieder entzogen und weiter verwendet werden, weiter sind bei Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu beachten, insofern die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will.

Wo die Ertragsfähigkeit der Gemeindegründe durch Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung, erhöht werden kann, sollten die Gemeindeverwaltungen dies nicht unterlassen, da sie hiedurch zugleich den Privatgrundbesitzern ein nachahmungswerthes Beispiel bieten.

Gemeindevorstände und Gemeindeausschußmitglieder, welche sich durch Cultivirung von Gemeindegründen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen zu empfehlen.

(Lith. M.-E. vom 6. März 1854, Nr. 8278.)

Bei Verwerthung der Erträgnisse der Gemeindegründe auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung ist eine Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesammterlöses an das k. Staatsärar zu entrichten.

Oeffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche gebührenpflichtige Versteigerungen vornehmen, ist bis auf Weiteres die Erstattung vorgängiger Anzeige an das Rentamt erlassen. (Art. 221 und 223 des Gebührenges. v. 18. Aug. 1879 mit § 3 Abs. 2 der Mbekm. v. 25. Sept. 1879 — Ges.- u. VOBl. S. 1270.)

e) Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens, Gewährung von Nutzungen an demselben.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Sie erfordert die Zustimmung der Gemeinde-, beziehungsweise Ortsversammlung und die Genehmigung des Bezirksamts. (G.-O. Art. 31.)

Das Gleiche gilt bezüglich der Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens.

Abgesehen von dem Falle des Absatzes 2 oben ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne sie nicht durch einen besonderen Rechtstitel oder durch Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) die Gemeindebürger, wo eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist aber erst nach Bezahlung dieser;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen.

Andere Personen[1] können an Gemeindenutzungen nur auf Grund

1) z. B. Besitzer eines Anwesens in der Gemeinde, mit welchem ein Nutzungsrecht verbunden ist.

eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Die Theilnahmsberechtigung ist, abgesehen von besonderen Rechten oder Herkommen, eine gleiche.

Im Falle der Ziffer 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu. (G.-O. Art. 32.)

Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile kann neben der Erhebung von Gemeindeumlagen auf Grund eines rechtskräftigen Herkommens nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine solche Verwendung trotz der Nothwendigkeit der Erhebung von Gemeindeumlagen schon vor Einführung des revidirten Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 in rechtsherkömmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zur Geltendmachung des Anspruches fortgedauert hat. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 493.)

Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welcher diese bisher nicht üblich war, ist nur unter den Absatz 2 oben enthaltenen Voraussetzungen und nur in widerruflicher Weise zulässig. (Art. 31 Abs. 2 der Gem.-O.)

Wo auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Immobilien ruhen, dürfen sie von denselben nicht getrennt werden. (Art. 33 der Gem.-O.)

Notare dürfen derartige Abtrennungen nicht beurkunden. (ME. v. 8. Januar 1876, MABl. S. 72.)

Personen, welche früher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten dieses Nutzungsrecht, auch wenn sie nicht auf Grund des Art. 201 Abs. 1 das Bürgerrecht erwarben, so lange die Voraussetzungen dieses Nutzungsrechts fortdauern. (Art. 202 der G.-O. Absatz 2.)

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechts ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten[1]).

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind diese Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 34.)

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeinderechtsgebühren s. Seite 17 oben.

---

1) Bauholz, welches zu Privatbauten aus Gemeinde- oder Stiftungswaldungen abgegeben werden muß, kann sich die leistungspflichtige Gemeinde nach dem Werthe des Rohmaterials gegen Brand versichern lassen (Brandvers.-Ges. vom 3. April 1875 Art 20 und Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 § 5 Ziff. 3 lit. i und §. 11 Ziff. 3.)

Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach dem bisherigen Ortsgebrauche gewährt worden sind, können, soferne sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, welcher unter Umständen auch im Herkommen gegeben ist, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückgezogen werden, wenn mindestens $^3/_4$ der Gemeindeglieder, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger, Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind, in einer Gemeindeversammlung dem hierauf gerichteten Antrag des Gemeindeausschusses zustimmen. (G.-O. Art. 35.)

Ansprüche aus dem Gemeindeverbande, insbesondere auf Nutzungen an dem Gemeindevermögen, sind zunächst gegen die betreffende Gemeinde zu richten, und zwar selbst dann, wenn thatsächlich die Gemeinde aus den Erträgnissen des fraglichen Gemeindegutes eine Einnahme nicht beziehen, sondern der Gesammtertrag des betreffenden Vermögensgegenstandes ausschließlich bestimmten Gemeindebürgern zufließen sollte, so daß die Anerkennung eines erhobenen Rechtsanspruches an sich lediglich eine Aenderung des den einzelnen Nutzungstheilhabern bisher zugekommenen Bezuges zur Folge hätte.

Bei derartigen Ansprüchen sind jedoch auch die Nutzungsberechtigten (die sogen. Gemeinderechtler) einzuvernehmen und letztere als mittelbar betheiligt selbst dann zu erachten, wenn der erhobene Antrag auf eine von der bisherigen Uebung abweichende Nutzungsvertheilung eine Minderung ihrer seither bestehenden Bezüge nicht in sich schließt. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 191.)

Bei Streitigkeiten über Nutzungen am Gemeindevermögen, welche sich auf den Gemeindeverband gründen, entscheiden die Verwaltungsbehörden, wenn sie sich dagegen auf einen Privatrechtstitel stützen, die Gerichte. (G.-O. Art. 36.)

Gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. (Art. 8 Ziff. 28 des Ges. über den Verw.-Gerichtshof.)

Bestrittene Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindevermögens aus dem Titel des Gemeindeverbandes verlieren nicht dadurch den Charakter einer Verwaltungsrechtssache, daß die Bestreitung nicht von der Gemeindeverwaltung oder einzelnen Gemeindebürgern, sondern von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ausgeht und daß diese ihren desfallsigen Beschluß von Aufsichtswegen erläßt.

Die Bescheidung von Beschwerden in solchen Fällen bei der Kreisregierung, K. d. J. hat durch den verwaltungsrechtlichen Senat auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu erfolgen. (S. v. E. d. VGH. I Bd. S. 281.)

Wenn ein Bezirksamt die Vertheilung von Vermögensbestandtheilen einer Gemeinde unter die nutzungsberechtigten Gemeindebürger durch staatsaufsichtliche Verfügung auf Grund des Art. 157 der Gem.-O. be-

anstandet hat und hiegegen von den Nutzungsberechtigten auf Grund ihrer Nutzungsrechte Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. J. erhoben wurde, so ist diese nicht in der Lage, in der Sache sofort zweitinstanzielle Entscheidung zu erlassen, vielmehr ist die vorliegende verwaltungsrechtliche Streitigkeit zunächst an das Bezirksamt zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 94.)

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeindevermögen finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder ob und in wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen und kann bei verübter oder drohender Selbsthilfe oder zur Verhütung anderer dringender Gefahr die nöthigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

Solche Verfügungen bleiben aufrecht, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung[1]) getroffen, oder in der Hauptsache über die Besitz- oder Rechtsfrage rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solches Rechtsstreites beantragen.

Gibt die Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht statt, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen, und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen. (G.-O. Art. 37.)

Wenn die Verwaltungsbehörden die Anerkennung des behaupteten Privateigenthums an einem Vermögensstück der Gemeinde verweigern und bis zu einer allenfallsigen gegentheiligen richterlichen Entscheidung an dem Gemeindeeigenthum festzuhalten beschließen, so ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung einer Beschwerde gegen einen derartigen Beschluß der Verwaltungsbehörde nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 1.)

f) Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Was die vorhandenen Gebäude der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen betrifft, so ist darauf zu sehen, daß durch rechtzeitige Vornahme der nöthigen Reparaturen ein größerer Schaden für die Gemeindekasse verhütet werde.

Es hat demnach jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung alljährlich im Monat März bei Gelegenheit der Feuerschau unter Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, dann der Nutznießer der Gebäude

---

1) Ueber einstweilige Verfügungen der Gerichte siehe § 814 ff. der Civilprozeßordnung. (Reichsges.-Bl. 1877 S. 244 ff.)

eine Besichtigung derselben vorzunehmen, die gefundenen Gebrechen zu konstatiren und behufs ihrer Abstellung die Werkmeister zur Herstellung von Kostenanschlägen aufzufordern.

Kleinere Baufälle, deren Wendung den Nutznießern obliegt, sind nicht in diese Kostenvoranschläge aufzunehmen, es hat sich indessen die Verwaltung über deren alsbaldige Beseitigung durch den Nutznießer stets zu vergewissern.

Außer dieser alljährlichen Besichtigung sind außerordentliche Besichtigungen jedesmal dann vorzunehmen, wenn ein Wechsel in der Person des Nutznießers eintritt, bei welchen zunächst die Gebrechen zu constatiren sind, deren Wendung dem Letzteren obliegt.

Nach Herstellung der Kostenvoranschläge über die größeren Baufallwendungen hat der Gemeindeausschuß Beschluß über die Aufbringung der erforderlichen Mittel, sowie darüber zu fassen, ob die Vornahme der Reparaturen in eigener Regie oder im Akkord stattfinden soll.

Die Wahl der Techniker ist den Gemeinden überlassen.

Nach §. 37 der Verordnung vom 23. Januar 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betr. (Regbl. S. 377 ff.), kann die Ausführung von Gemeinde- oder Stiftungsbauten auch den Beamten der Bauämter auf Grund besonderer mit diesen abzuschließender Verträge vorbehaltlich der Genehmigung der k. Kreisregierung übertragen werden.

Außerdem haben nach §. 48 der citirten Verordnung die Bauämter in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten für den Zweck der Uebung der Staatsaufsicht auf die Gemeinden und Stiftungen auf Ersuchschreiben des Bezirksamts, sowie in Folge Auftrags der vorgesetzten Verwaltungsbehörde unentgeltlich Gutachten abzugeben. (M.-E. vom 4. März 1874, Cult.-MBl. 132.)

Einer Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bei Herstellung von eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsgebäuden bedürfen, soferne nicht Art. 63 und 159 der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen haben, die Gemeinden nicht mehr, sondern es ist lediglich die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Bei S c h u l g e b ä u d e n, sowie bei B a u t e n d e r K u l t u s s t i f t u n g e n (s. unten §. 21) hat übrigens nicht Art. 159 der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen, dieselben bedürfen vielmehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, was in einer M.-E. vom 22. November 1870 ausdrücklich anerkannt ist.

Bei solchen Neubauten ist demnach vor Allem ein genaues Bauprogramm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfniß des neu aufzuführenden Gebäudes anzufertigen, für welches in den Allerhöchst genehmigten im Kreisamtsblatt von 1855 enthaltenen Normalprogrammen die nöthigen Anhaltspunkte gegeben sind.

Gleiches gilt im Falle einer Umgestaltung oder Erweiterung eines solchen Gebäudes.

Bei jedem Neubau und jeder Erweiterung eines Schulhauses ist die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Aenderung des Schul-

sprengels veranlaßt ist. (ME. v. 10. April 1862 und 27. Juni 1865, Cult.MBl. 1865 S. 159 und 157, u. v. 18. Sept. 1867, Cult.MBl. S. 187.)

Bezüglich der Anfertigung der Pläne ist die M.-E. vom 24. Februar 1867 (Cult.-MBl. S. 53) zu beachten.

Schulhäuser sind, selbst wenn sie sich im Eigenthum der Kirchenstiftungen befinden, nicht als Cultusgebäude aufzufassen, es kann daher bezüglich ihrer Errichtung und Erhaltung ein administratives Bauprovisorium nicht Platz greifen. (M.-E. vom 30. August 1878, Fz.-MBl. S. 170.)

Wenn eine Kirchenverwaltung in Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit einen Schulhausbau ausgeführt und zur Deckung der Baukosten ein Passivkapital aufgenommen hat, so hat, wenn und insoweit Renten des Kirchenvermögens zur Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals nicht zur Verfügung stehen, nicht ohne Weiteres die politische Gemeinde, bezw. der Schulsprengel in die von der Kirchengemeinde eingegangenen Verbindlichkeiten einzutreten, sondern die Kirchengemeinde den erforderlichen Aufwand mittels Umlagen zu decken. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 74.)

Bestrittene Ansprüche eines Schulsprengelbestandtheils in Bezug auf die Antheilnahme an einem zur Deckung von Schulhausbauten bewilligten Kreisfondszuschusse fallen unter Art. 10 Ziff. 20 des Gesetzes über den VGH. und sind erstinstanziell von den Distriktsverwaltungsbehörden zu entscheiden. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 32.)

Bei Kreisfondszuschüssen zu Schulbauten hat die Distriktsverwaltungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Beiträge zu bestätigen. (ME. v. 4. Aug. 1851.)

Die bei Schulhausbauten zu beachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind in der M.-E. vom 16. Januar 1867 (Cult.-MBl. S. 17 ff.) und der M.-E. vom 24. Februar 1867 (Cult.-MBl. S. 53) zusammengestellt. Normen über Einrichtung der Schulzimmer enthält die ME. vom 30. Oktober 1838 (Döll. VOV. XXIV. Bd. S. 291) mit ME. vom 7. Januar 1841 (ibid. S. 371) und ME. vom 17. August 1864 abgedr. in den Kreisamtsbl.

Ueber die Wahl der Bauplätze siehe die M.-E. vom 1. Januar 1868 (Cult.-MBl. S. 140.)

Zur Schlußcontrole bei Schulhausbauten können die Landbauämter veranlaßt werden. (M.-E. vom 4. März 1874, Cult.-MBl. S. 132.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Leistungen für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie der Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der kgl. Kreisregierung, K. d. J., einzureichen. (Art. 10 Ziff. 19 und Art. 45 des Ges. über den VGH.)

Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und erbaut werdenden besonderen Volksschullokalitäten

müssen aus dem Lokalschulfond und bei dessen Unzulänglichkeit vom Schulsprengel bestritten werden, dagegen trägt der Lokalschulfond oder Schulsprengel an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei. Besondere Verträge oder begründetes Herkommen bezüglich der Baupflicht werden übrigens durch diese Bestimmung nicht berührt.

(M.-E. vom 22. Juni 1815.)

Auf Grund der Instruktion für den kurfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1783 Ziffer 8 und 9 besteht in Ansehung eines Schulhauses, welches zugleich Meßnerhaus ist, für das Kirchenvermögen wohl die Verpflichtung, zu den Kosten für bauliche Verbesserung und Vergrößerung der bestehenden Lehrers- und Meßnerwohnung, sowie der bestehenden Schullokalitäten die Hälfte beizutragen; die Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens erstreckt sich aber nicht auf jenen Aufwand, welcher durch Herstellung einer Wohnung für einen zweiten Lehrer und durch Errichtung eines zweiten Lehrzimmers oder durch Beschaffung eines Standesamtslokals in dem Schul- und Meßnerhause veranlaßt wird. (S. d. E. d. VGH. III. Bd. S. 549.)

Wenn an einem bestehenden Schul- und Meßnerhause ein Anbau aufgeführt werden soll, welcher ausschließlich den Zwecken der Schule dient, hat für die Kosten desselben die Schulgemeinde allein aufzukommen. (S. d. E. d. VGH. III. Bd. S. 228.)

Ist eine Kirchenstiftung, welcher auf Grund eines privatrechtlichen Titels die primäre Baupflicht an einem Schulgebäude obliegt, gegebenen Falls zur Erfüllung dieser Pflicht unvermögend und die Inanspruchnahme eines sekundär Baupflichtigen rechtlich ausgeschlossen, so hat für die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung die betreffende Kirchengemeinde einzutreten. (S. d. E. d. VGH. III. Bd. S. 234.)

Handelt es sich um Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe oder um Gründung einer Gemeindeanstalt, aus welcher der Gemeinde eine dauernde Haftverbindlichkeit erwächst, oder müssen zum Zweck eines gemeindlichen Baues Schulden contrahirt werden, welche die in Art. 63 der G.-O. bezeichneten Summen übersteigen, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

Ist die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung nicht allein baupflichtig, sondern concurrirt hiebei das Staatsärar, oder ein Dritter ganz oder zum Theil, so richtet sich das Verfahren theilweise nach andern Normen und haben die Verwaltungen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zunächst nur Anzeige von dem bestehenden Baugebrechen zur Einleitung des geeigneten Verfahrens zu erstatten.

Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten sind die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allgemeine Bauordnung vom 19. Sept. 1881 (Ges.- und VOBl. S. 1241) wohl zu beachten.

Nach der Verordnung vom 20. November 1815 waren alle größeren

Gemeinde- oder Stiftungsgebäude mit Blitzableitern zu versehen und letztere stets in gutem Stand zu erhalten.

Diese Verordnung besteht noch in Kraft. Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

Auf Grund des Art. 10 Ziffer 2 des genannten Gesetzes können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten der Herstellung von Blitzableitern auf den Kirchthürmen nur dann die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anrufen, wenn die Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Art. 157 der Gem.-O. erfolgt ist. Die letzterwähnten Vorschriften finden auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 494.)

Alle Gemeinde- und Stiftungsgebäude ohne Unterschied müssen mindestens mit dem halben Werth ihrer verbrennbaren Theile der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt werden. (Ges. vom 3. April 1875 die Brandversf.-Anst. für Gebäude betr. Art. 3 Ziff. 3 und Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 §. 2.)

Die eigenmächtige Verpachtung von Wohnungstheilen in Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden durch den Nutznießer an Dritte ist da, wo das Aerar bei der Baupflicht concurrirt, untersagt, in anderen Fällen kann die Genehmigung des Baupflichtigen vorbehalten werden.

Abgesehen von diesem Falle, können die Wohnhäuser und Nebengebäude der Gemeinden und Stiftungen, soweit sie nicht für gemeindliche oder Stiftungszwecke bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nicht nothwendig im Versteigerungswege geschehen muß.

Ein Formular zu einer Pachtverhandlung enthält die Beilage Nr. 1.

g) Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

Die vorliegenden Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen sind schleunigst rentirlich zu machen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Ausleihung solcher Kapitalien hat nur dann einzutreten, wenn die Ausleihung gegen die verordnungsmäßigen Normen oder an Mitglieder der Gemeindeverwaltung stattfinden soll.

Von den desfalls bestehenden verordnungsmäßigen Normen wird in §. 12 Ziff. 4 unten das Nähere besprochen werden.

h) Mobiliarvermögen.

Das Inventar über das Mobiliarvermögen der Gemeinden und Stiftungen soll stets evident erhalten werden und es sind darum in demselben alle Zu- und Abgänge stets sorgfältig einzutragen.

Wo wichtigere Urkunden, namentlich über Erwerbung von Realitäten und Gerechtigkeiten vorhanden sind, sind dem Inventar Verzeichnisse über dieselben beizufügen. (S. Formular Beilage 2.)

Der Vortrag im Inventar geschieht mit Ausscheidung der verschiedenartigen Gegenstände etwa nach folgenden Titeln:

I. Feuerlöschrequisiten,
II. Werkzeuge zu Straßen- und andern Bauten, dann für die Feldgeschwornen,
III. Vieh und Fahrniß, sowie Wagengeräthschaften,
IV. Braugeräthschaften,
V. Leichenwägen und Todengräbergeräthschaften,
VI. Maße und Gewichte,
VII. Bücher, Amts- und Gesetzblätter,
VIII. Amts- und Canzleirequisiten,
IX. andere Mobilien, als Tische, Stühle 2c.,
X. Gemeinderechnungen,
XI. Dokumente, Saal- und Lagerbücher, Pläne, Karten, Verzeichnisse 2c.

Nach jedem Titel ist ein entsprechender Raum leer zu lassen, um die Zugänge nachtragen zu können; die Abgänge werden sogleich bei dem abgängigen Inventarstück in der dazu bestimmten Columne vorgetragen. (S. Form. Beil. 3.)

Die Führung und Verwahrung des Gemeindeinventars gehört nach Art. 131 der Gemeindeordnung zu den speciellen Obliegenheiten des Bürgermeisters.

§. 6.

Gemeindebedürfnisse und Mittel zu deren Befriedigung.

a) Gemeindliche Bedürfnisse.

Zu den Obliegenheiten aller Gemeinden, zu deren Erfüllung sie von Staatsaufsichtswegen nach Art. 157 der G.-O. angehalten werden können, gehört außer den ihnen durch besondere gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen zugewiesenen und vorbehaltlich besonderer Uebereinkommen zwischen den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (Art. 153 Abs. 2) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter[1]). Verpflich-

1) Verpflichtet sind die Gemeinden zur Anschaffung des Gesetz- und Verordnungsblattes (M.-E. vom 29. Oktober 1873, MABl. S. 557), des Mini-

tungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt. (G.=O. Art. 38.)

In aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildeten politischen Gemeinden bestimmt sich der Umfang der gemeindlichen Angelegenheiten nach Art. 153 Abs. 1 u. 2 der G.=O.

b) Deckung der Ausgaben für Gemeindebedürfnisse.

1) Regelmäßige Einnahmen.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern,[1]) aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staats und

---

sterialamtsblatts (M.=E. vom 15. Juni 1872, Reg.=Bl. S. 1443), des Kreisamtsblatts (M.=E. vom 8 Oktober 1875, Ges.= u. VOBl. S. 626), des Reichsgesetzblatts (M.=E vom 13. und 24. März 1871), des Bezirksamtsblatts; freigestellt ist ihnen die Haltung des Cultusministerialblatts, empfohlen die Haltung des Centralpolizeiblatts (M.=E. vom 23. Jan. 1878, MABl. S. 19).

Die erfolgte Anschaffung der zu haltenden Blätter ist von den Aufsichtsbehörden zu controliren (M.=E. v. 15. November 1871, abgedr. in den Kreisamtsbl.). Ueber die Haltung der Amtsbl. in Bürgermeistereien s. die M.=Bekanntm. vom 8. Oktober 1875 (Ges.= und VOBl. S. 626).

1) Hieher gehören insbesondere:
a) die Bürgeraufnahmsgebühren nach Art. 20 und 23 der G.=O.,
b) die Gemeinderechtsgebühren nach Art. 22 der G.=O.,
c) die nach Art. 23 der G.=O. bei Vertheilung von Gemeindegründen zulässigen Grundzinse,
d) die Heimaterwerbgebühren nach Art. 11 des Heimatgesetzes,
e) die Hälfte der Hundevisitationsgebühren nach Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1876 Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.,
f) die Pachtschillinge für Verpachtung der Gemeindejagden (Art. 8 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850),
g) die den Gemeinden für Protokolle, Zeugnisse, Legitimationsscheine 2c. durch die Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.= und VOBl. S. 1187 ff.) zugestandenen und nach Art. 186 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Ges.= und VOBl. S. 903) zu erhebenden Gebühren,
h) die auf Grund des §. 70 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstands anfallenden Gebühren und Strafen,
i) die Geldstrafen auf Grund des Art. 41 Abs. 2, 100 und 144 der G.=O., deren Betrag sich nun nach dem Gesetze vom 8. November 1875 (Ges.= und VOBl. S. 665) bemißt,
k) die Strafen bei Verweigerung der Annahme eines Gemeindeamts nach Art. 174 der G.=O. 2c.,
l) die Strafen nach Art. 21 Abs. 6 und Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuches,
m) die Strafen nach Art. 88 des Malzaufschlaggesetzes.

anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken. Den Gemeinden ist es unbenommen, diese letzteren beiden Arten von Deckungsmitteln auch nebeneinander einzuführen. (G.-O. Art. 39.)

2) Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in Bayern diesseits des Rheins bisher nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht der Gemeindeversammlung zu.

Die Entrichtung von örtlichen Abgaben für Benützung gemeindlichen Eigenthums, gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen hat sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bemessen, welche die Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu erlassen befugt sind. Vertrag und Herkommen können als Befreiungsgründe im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ihre Begründung im öffentlichen Rechte haben. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 224.)

Der öffentlich rechtliche Charakter der Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Gebühren für die Benützung einer Gemeindeanstalt an die betreffende Gemeinde wird durch die Verpachtung dieser Gebühren an eine Privatperson seitens der Gemeinde nicht verändert. Privatrechtliche Titel, worauf die Befreiung von einer öffentlichen Verbindlichkeit gestützt werden will, sind der Kognition der Verwaltungsbehörden entrückt. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 152.)

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer mit Beschränkung auf solche Verbrauchsgegenstände, welche in den Gemeindebezirk eingeführt werden, also unter gänzlicher oder theilweiser Freilassung der im Gemeindebezirke selbst hergestellten Erzeugnisse der gleichen Art zu beschließen. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 59.)

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlags, deren Einführung den Gemeinden freigegeben ist[1]), dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden.

---

1) Ueber Anzeigeerstattung an das k. Staatsministerium des Innern durch die Bezirksämter, so oft in einer Gemeinde der Fleisch-, Getreide- oder Mehl-

Die Verordnung vom 27. November 1875 (Ges.- und VO. S. 690) bestimmt über diese Aufschläge und deren Rückvergütung Nachstehendes:

1) Maximalsätze

A. Fleischaufschlag:

1)	4 Mk. 30 Pf.	von einem Ochsen im Gewichte von 300 Kilogramm oder 6 Centnern und darüber;
2)	2 „ 90 „	von einem Ochsen mit geringerem Gewicht;
3)	1 „ 30 „	von einem Stier;
4)	1 „ 30 „	von einer Kuh;
5)	1 „ 15 „	von einem jungen Rind;
6)	— „ 30 „	von einem Kalb;
7)	— „ 20 „	von einem Bocke, einem Schafe oder einer Ziege;
8)	— „ 90 „	von einem Schweine im Gewichte von 45 Kilogramm oder 90 Pfund und darüber;
9)	— „ 30 „	von einem Schweine im Gewichte von 15—45 Kilogramm oder von 30—90 Pfund;
10)	— „ 15 „	von einem Schweine im Gewichte unter 15 Kilogramm oder 30 Pfund;
11)	— „ 65 „	von 50 Kilogramm oder einem Centner, dann
12)	— „ 1 „	vom halben Kilogramm oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der unter Ziffer 8, 9, 10 angeführten Sätze einen Durchschnittssatz von — Mk. 60 Pf. per Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogramm oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlag frei zu lassen sind.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.

40 Pf.	vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist;
30 „	von 50 Kilogramm oder dem Centner dieser Getreidearten;
35 „	von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1 „	vom Kilogramm eingeführten Mehles dieser Getreidearten;
35 „	von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1 „	vom Kilogramm eingeführten Brodes.

2) Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag.

---

aufschlag zur Einführung kommt, oder die Erhebungssätze Aenderungen erleiden, s. die M.-E. vom 31. Januar 1884 (MABl. S. 27).

Die Gemeinden sind gesetzlich nicht berechtigt zur Erhebung von örtlichen Abgaben, welche nicht den örtlichen Consum, sondern lediglich den Verkehr mit Getreide (Getreidehandel) innerhalb des Gemeindebezirkes treffen, ohne daß hiebei eine Benutzung von gemeindlichen Anstalten und Unternehmungen stattfindet.

Ein gegentheiliges Herkommen entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 353.)

Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die in Art. 40 Abs. 4 der G.-O. vorgesehene Genehmigung des k. Staatsministeriums erforderlich. In Gemeinden, in welchen solche Aufschläge bereits bestehen, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

3) Gemeinden, welche sich dermalen im Genuß eines die obigen Maximalsätze übersteigenden Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlages befinden, kann der Fortbezug dieser höheren Sätze bewilligt werden, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein Bedürfniß hiefür vorhanden ist.

4) Der Anspruch auf Rückvergütung der erwähnten Aufschläge bei der Ausfuhr ist durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde, bedingt, sowie durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften.

5) Für Getreide, welches unvermahlen aus dem Gemeindebezirk wieder verbracht wird, ferner für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirk ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurück zu vergüten.

6) Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

a) des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirk verbracht werden,

b) des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Produzenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 Pf. in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung zum Export gelangen.

7) Die Größe der Rückvergütung für exportirte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektoliter oder Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird.

Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

8) Die Gemeinden sind befugt, bei der nach Ziff. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Prozent des entrichteten und gegebenen Falls unter Anwendung des Ziff. 7 berechneten Aufschlages, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 2 Mk. beträgt, 10 Pfennige als Entschädigung für die Controlkosten abzuziehen. Pfennigbruchtheile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekasse abgerundet werden.

9) Das k. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischwaaren, dann für Brod und andere Mehlfabrikate unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise, sowie der in Ziff. 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer vom k. Staats-M. des Innern verfügten Aenderung an Produzenten und Händler auch ferner zu gewähren.

Ueber Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlags an die Militärverwaltung siehe die VO. vom 12- März 1883 (Ges.- und VOBl. S. 193 und ME. vom 24. März 1883 (MABl. S. 111).

Sonstige Verbrauchssteuern, worunter insbesondere auch der Lokalmalz- und Bieraufschlag gehört, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht zu den oben erwähnten zählen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden. (G.-O. Art. 40.)

Die Bestimmung der Ziff. I des Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Ges.-Bl. S. 112), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Centner (3 Mk. von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates, oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, erhoben werden darf, findet auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung. (Reichs-Ges. vom 27. Mai 1885, Reichsgesetzbl. S. 109.)

Nähere Bestimmungen über den Lokalmalzaufschlag enthalten die Art. 82—88 des revid. Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 844 ff).

In den Gesuchen um Bewilligung zur Einführung oder Forterhebung des Lokalmalzaufschlages[1]), dessen Erträgnisse lediglich zur gemeindlichen Schuldentilgung oder für besondere größere Bau- und andere Unternehmungen verwendet werden dürfen, ist der Zweck, zu welchem derselbe dienen soll, genau zu bezeichnen; weiter ist unter Darlegung

---

1) Ueber die Erhebung des ärarialischen Malzaufschlages s. das rev. Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 844.) Abänderungen zu einzelnen Artikeln desselben enthält das Gesetz vom 31. Oktober 1879 (Ges.- und VOBl. S. 1475).

Ueber die Rückvergütung des ärarialischen Malzaufschlags, dann die Uebergangsabgabe von Bier und Malz pro 1886/87 siehe die VO. v. 5. Dezember 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 713)

der sämmtlichen maßgebenden Verhältnisse anzugeben, ob und welche sonstige Verbrauchssteuern in der Gemeinde zur Erhebung kommen, wie der Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinde sich berechnet, und wie viele Familien vorhanden sind, endlich ist nachzuweisen, daß auf andere Weise dem vorhandenen Bedürfnisse nicht abgeholfen werden kann. (ME. vom 29. Juni 1874, MABl. S. 341.)

Ueber Erneuerung der Genehmigung zur Forterhebung des Lokalmalzaufschlages nach Ablauf der Bewilligungsperiode siehe die ME. vom 23. Dezember 1873 N. 15797.

Die Erträgnisse des Lokalmalzaufschlages müssen ausschließend und unverkürzt zu den speziell bestimmten Zwecken verwendet werden und haben die Staatsaufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen und eigenmächtigen Abweichungen entgegenzutreten. (Aut. ME. vom 26. Februar 1870, ME. vom 7. Aug. 1881 Ziff. 3, MABl. S. 288.)

Die zulässige Höhe des Lokalmalzaufschlags bemißt sich nach Art. 5 Abth. II §. 7 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Ges.-Bl. S. 112.) Die Sätze, in welchen die im Genuß des Lokalmalz-, dann des Bieraufschlags befindlichen Gemeinden vom 1. Januar 1876 an bis zum Ausgang der laufenden Bezugsperiode den Lokalmalz- und Bieraufschlag erheben können, sind in der ME. vom 7. Dezember 1875 (Mbl. des Innern S. 699) festgestellt.

Ueber die Berechnung des Lokalmalz- und Bieraufschlages siehe die ME. vom 16. März 1883 (MABl. S. 97), nach welcher für Bruchtheile eines Hektoliters keinesfalls mehr, als der für den ganzen Hektoliter genehmigte Aufschlagssatz in Aufrechnung gebracht werden darf, Pfennigbruchtheile aber für voll zu rechnen sind.

In denjenigen Gemeinden, in welchen vor dem 1. Juli 1880 der Lokalmalzaufschlag auch von dem zur Bereitung von Hefe, Branntwein oder Spiritus verwendeten Malz erhoben wurde, kann die Forterhebung dieser örtlichen Verbrauchssteuer auf die Dauer der laufenden Bewilligungsperiode stattfinden.

Zufolge Art. 82 des Malzaufschlaggesetzes entsteht der gemeindliche Anspruch auf Entrichtung des Malzaufschlages in dem durch Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte auch für jenes Malz, welches zur Herstellung eines schon ursprünglich nur zur Ausfuhr bestimmten Bieres verwendet wird. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 333.)

Ueber Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages siehe die VO. vom 5. Aug. 1882 (Ges.- undVOBl. S. 503).

Die Gemeinden können geringere, als die bewilligten Malzaufschlagssätze erheben und größere Rückvergütungssätze bewilligen (ME. vom 11. Juni 1870 N. 4753).

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 31 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof).

Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für ausgeführtes gering-haltiges Bier, sogen. Dünnbier, hat nicht nach dem in der Verordnung v. 5. Aug. 1882 normirten allgemeinen Satze, sondern nur in dem Betrage zu erfolgen, in welchem für das zu diesem Biere verwendete Malz der Aufschlag an die Gemeinde entrichtet wurde, wobei noch die der Gemeinde erwachsenen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 458.)

Eine Bestimmung, daß der Anspruch auf Rückvergütung des Lokal-malzaufschlages für das aus einer Gemeinde ausgeführte Bier durch die vorherige Anzeige des Quantums dieses Bieres bei der betreffenden Gemeindebehörde bedingt sei, ist aus dem Malzaufschlaggesetze nicht zu entnehmen und kann auch nicht im Wege ortspolizeilicher Vorschriften zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages erlassen werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 324.)

Die Regelung der Rückvergütung bei der Ausfuhr der gewonnenen Erzeugnisse auf Antrag der Betheiligten ist dem k. Staatsministerium des Innern vorbehalten. (M.-E. v. 5. Juni 1880.)

Ueber die von den Gemeinden an die hauptzollamtliche Kasse des Bezirkes zu leistende Vergütung für die Kontrole und Erhebung des Lokalmalzaufschlages s. die M.-E. vom 29. Dezember 1875 (MABl. 1876 S. 1).

Ueber den Lokalmalzaufschlag sind, wie es bisher üblich war, auch für die Zukunft eigene Voranschläge und Rechnungen herzustellen. (Ziff. 5 der Mbekm. vom 10. Oktober 1869 zu Art. 107 und 145 der Gem.-O.) [1])

Die Brücken- und Pflasterzölle, welche nur in dem Betrage eingeführt und beibehalten werden dürfen, welcher den gewönlichen Her-stellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist (Zollvereinigungsver-trag vom 8. Juli 1867 Art. 22), sollen ihre Verwendung ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Brücken und des Ortspflasters finden, daher über sie eine Nebenrechnung zu stellen ist.

Die vorschriftsmäßige Verwendung derselben ist von der Aufsichts-behörde zu überwachen. (M.E. v. 7. Aug. 1881, MABl. S. 288.)

Gesuche um die Bewilligung zur Erhebung oder Forterhebung von Brücken- und Pflasterzöllen müssen stets mit dem Entwurfe einer förm-lichen Zollordnung belegt werden, welche in gesonderten Abschnitten den Zolltarif und Erhebungsmodus, dann die Befreiungen und die auf Zoll-defraudationen gesetzten Strafen in einer klaren, dem Zollpflichtigen ver-ständlichen Fassung zu enthalten haben.

Zugleich ist die finanzielle Lage der Gemeinde näher darzulegen

---

1) Abgedr. in dem Werk „die Verwaltungsgesetze des Königreichs Bayern" I. Bd. S. 131.

und bei Brückenzöllen außerdem die Nothwendigkeit der Brücke für den allgemeinen Verkehr und den Umfang des Postverkehrs in der Gemeinde. (Hand. M.=E. vom 9. Juni 1861, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Beifuhr von Material für den Straßen= und Eisenbahnbau, sowie Bergwerksprodukte sind vom Brücken= und Wegzoll frei.
(M.=E. vom 7. Juni 1842 Döll. Bd. XXVI S. 50 und vom 19. Juni 1844, ebendas. S. 61.)

Ueber die Freiheit der Staatsfahrposten, Kuriere, Estafetten, Briefträger und Postboten vom Pflaster= und Brückenzoll siehe §. 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend. (Reichsges.=Bl. S. 303), über die Freiheit der musterungspflichtigen Pferde M.=E. v. 11. Juni 1878.

Wo in Pflaster= und Brückenzollordnungen die Dienstpferde aktiver Offiziere vom Pflaster und Brückenzoll befreit sind, erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Fälle, wenn sie sich im Dienste oder Urlaub in oder außerhalb der Garnison befinden. (M.=E. v. 11. Juni 1881.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Pflaster= und Brückenzollfreiheit sind die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig. (Oberstr. Erk. v. 21. Juli 1871, Reggsb. S. 1473.)

Beschwerden bezüglich des Rechts zur Erhebung von Weg=, Pflaster=, Brücken= und Ueberfahrtsgeldern, so weit es sich nicht um das Verleihungsrecht der k. Staatsregierung handelt, sowie über die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren werden in II. Instanz von der k. Kreisregierung, K. d. J., in III. Instanz vom Vewaltungsgerichtshof beschieden (Art. 8 Ziff. 19 mit Art. 9 des Ges. über den Verw.=Ger.=Hof), Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden wegen sonstiger örtlichen Abgaben, dann Rückvergütung solcher unmittelbar vom Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 31 u. Art. 9 des cit. Gesetzes.)

Eine gemäß Art. 40 Abs. 4 der Gem.=Ordnung ministeriell genehmigte Brückenzollordnung ist ihrem vollen Inhalte nach statutarisches Gesetz.

Wenn über dessen Anwendung auf einen gegebenen Fall Streit entsteht, so erscheint die Gemeinde, welche das betreffende Statut erließ, als Partei, und es steht demgemäß die Auslegung der Bestimmungen eines solchen Statuts nicht mehr der Gemeinde, sondern lediglich dem Verwaltungsrichter zu. (S. v. E, d. VGH. V Bd. S. 243.)

3. Gemeindeumlagen.

Gemeindeumlagen können zur Bestreitung der Ausgaben erhoben werden, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen. (G.=O. Art. 42.)

Auf Grund solcher Beschlüsse kann die Erhebung von Umlagen auch zur Bestreitung von Ausgaben erfolgen, welche außerhalb des gesetzlichen Verpflichtungskreises der Gemeinden liegende Zwecke verfolgen, unbescha=

det übrigens besonderer gesetzlicher Verbote und innerhalb der im Art. 159 Ziffer 7 der Gem.-O. gezogenen Schranke. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 298.)

Umlagenpflichtig sind im Allgemeinen alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer[1]) angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen wird nicht schon durch die Thatsache der Steueranlage in der Gemeinde begründet, sondern setzt vielmehr eine durch Wohnsitz oder Realbesitz (einschließlich gewerblicher Einrichtungen) des Besteuerten im Gemeindebezirk geschaffene vermittelst der Steueranlage nur ziffermäßig zum Ausdruck gebrachte persönliche oder sachliche Beziehung desselben zur Gemeinde voraus. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 285.)

Neu in die Gemeinde Ziehende können nach dem Bundesgesetz vom 1. November 1870 über Freizügigkeit zu den Gemeindelasten nur dann beigezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes drei Monate übersteigt. (§. 8 des Freizüg.-Ges. vom 1. Nov. 1867, Ges.-Bl. 1870 Beil.)

Die Umlagenpflicht aus ausländischen Kapitalrenten bemißt sich nach Art. 1, die Umlagenpflicht der außerhalb Bayerns in einem deutschen Bundesstaate ihren Wohnsitz habenden bayerischen Staatsangehörigen, sowie der in Bayern ihren Wohnsitz habenden Angehörigen eines anderen Bundesstaates nach Art. 9 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 und dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. (Bayr. Ges.-Bl. 1870 Beilage.) Die Bestimmung des Art. 43 Abs. 2 der Gem.-O. ist durch §. 11 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 408) gegenstandslos geworden.

Ueber die Umlagenpflicht aus der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe die §§. 21 und 27 der Vollzugs-Instruktion zum Gesetz vom 10. März 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 171 ff.)

Das Statsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirk gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 44 der Gemeindeordnung, umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung kommt[2]).

---

1) Zur Entscheidung der Frage, in welcher Gemeinde die Steuerveranlagung zu erfolgen hat, sind die Behörden der inneren Verwaltung und der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. II. Bd. S. 249.)

2) Ueber die Form der Liquidationen wegen der vom Aerar und den k. Landesuniversitäten zu zahlenden Umlagen und deren Abquittirung s. die M.-E. vom 4. Oktober 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann M.-E. vom 23. Oktober 1872 (MABl. S. 71) und 5. Februar 1886 (MABl. S. 35). Das Aerar vertreten in der Regel die k. Rentbeamten. Wo vorzugsweise Staatswaldungen in Betracht kommen, können statt des Rentbeamten auch die äußeren Organe der Forstverwaltung zur Vertretung des Aerars beauftragt werden.

Eisenbahnen sind ebenso, wie die Staatsstraßen als nicht grundsteuerpflichtig in keinem Falle anzuziehen.

Die Zweiganstalten der Reichsbank in Bayern sind bezüglich ihres Gewerbebetriebs umlagenpflichtig. (Art. 16 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881, Ges.- u. VOBl. S. 495.)

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden, oder nach Art. 43 Abs. 2 u. 3 und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den gesetzlichen Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen, von welchem in keinem Falle abgegangen werden kann.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung einer Ortschaft allein obliegt (s. Art. 153 Abs. 2 der G.-O.), so bilden die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagepflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Zu Gemeindeumlagen können vorbehaltlich der Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden; sonstige Grundstücke, welche sich im Privateigenthum desselben befinden, sind steuerpflichtig;
2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinden, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen.

   Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden[1]).

---

1) Ueber die Unentbehrlichkeit einer Dienstwohnung im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 der Gem.-O. hat letztinstanziell der k. Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

Die einzelnen Gebäude einer Eisenbahnstation sind in ihrer Verbindung als Gesammtanlage aufzufassen und ist der Begriff „Gebäude" im Sinne des genannten Artikels der Gemeindeordnung auf die Gesammtanlage zu beziehen.

Wenn daher im Rayon einer Eisenbahnstation das Vorhandensein einer oder mehrerer Dienstwohnungen für die Erfüllung des Hauptzwecks der Anlage nothwendig – unentbehrlich – erscheint, so ist es gleichgiltig, ob für diese Wohnung ein Gebäude ausschließlich bestimmt oder verwendet ist, oder ob dieselben Bestandtheile von Gebäulichkeiten bilden, welche außerdem einem realen Betriebszwecke der Anlage dienen; auch kommt es nicht darauf an,

Ueber die Berechnung der Miethertragsfähigkeit s. das revidirte Haussteuergesetz vom 19. Mai 1881. (Ges.= und VOBl. S. 698.)

Unter den zu Zwecken des Gottesdienstes bestimmten Gebäuden sind die Pfarrhäuser und die zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht begriffen.

Die Umlagenpflicht trifft immer den Besitzer des Gebäudes;

3) die in §. 55 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten[1]) Besitzungen der Standesherren, wofern Letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Unter solchen Vortheilen sind nicht blos die aus Nutzungen des Gemeindevermögens fließenden Vortheile zu verstehen, sondern alle Vortheile aus gemeindlichen Einrichtungen und Anstalten, welche den Standesherren vermöge der rechtlichen Stellung zwischen Gemeinde und Gemeindeangehörigen zu Theil werden und von deren Genuß die Standesherren ausgeschlossen wären, wenn deren Besitzungen dem Gemeindeverbande nicht angehören würden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 565.)

Die Besitzer kirchlicher Pfründen sind hinsichtlich ihrer Einkommensteuer, auch wenn das Pfründeeinkommen die Kongrua nicht erreicht, als konkurrenzpflichtig zu den Umlagen der politischen Gemeinde zu erkennen, unbeschadet der Frage, ob dieselben etwa für die entrichteten Umlagen Ersatz seitens der Kirchengemeinde beanspruchen können. (S. v. E. d. VGH III. Bd. S. 603, M.=E. v. 22. Nov. 1871, Kult.=MBl. S. 262.)

Schullehrer können auch bei einem bloß kongruamäßigen Einkommen eine Befreiung von Gemeindeumlagen nicht beanspruchen.

Herkommen und Verträge zählen nicht zu den Gründen, welche von der Betheiligung bei Gemeindeumlagen befreien.

Nach dem aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, welcher er

---

ob der persönliche und reale Betriebszweig in demselben Gebäude der Station zur Erfüllung gelangt.

Für die thatsächliche Beurtheilung der Unentbehrlichkeit einer solchen Dienstwohnung ist nur der geregelte und ordnungsmäßige Dienstgang maßgebend.

Die Entscheidung über die Umlagenbefreiung von Dienstwohnungen in einer Eisenbahnstation bildet eine nach den wechselnden Dienstesbesetzungs= und Betriebsverhältnissen der betreffenden Eisenbahnstation von Fall zu Fall zu beurtheilende Frage. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 19.)

1) §. 55 der IV. der Verf.=Beilage lautet:
„Von Gemeindeumlagen sind rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen". Unter diesen Besitzungen sind nur die ehemals reichsständischen, nicht auch jene Besitzungen zu verstehen, welche die Standesherren erst nach ihrer Mediatisirung erworben haben. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 581.)

nicht angehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Die Bestimmungen des Art. V des Umlagengesetzes vom Jahre 1819 finden nur auf solche Leistungen Anwendung, welche aus dem Grunde und zu dem Zwecke der Befriedigung eines Bedürfnisses der Kirche oder Schule einer bestimmten Religionspartei gemacht werden.

Die erwähnten Bestimmungen finden auch auf Naturalleistungen aus den Erträgnissen des Vermögens der politischen Gemeinde Anwendung, wenn der hiedurch veranlaßte Ausfall an den zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse der letzteren unmittelbar verfügbaren Mitteln durch Erhebung von Gemeindeumlagen gedeckt werden muß.

Als besonderes Rechtsverhältniß im Sinne des Art. V des erwähnten Gesetzes kann nur ein solches erachtet werden, welches zwischen den mit Gemeindeumlagen für den fraglichen Zweck in Anspruch Genommenen selbst und der betreffenden Religionspartei besteht. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. 156.)

Zu Kosten, welche für Kultuszwecke erwachsen sind, aber von der politischen Gemeinde zur Bestreitung freiwillig übernommen werden, sind Personen, welchen der Befreiungsgrund des Art. V des Umlagengesetzes vom J. 1819 zur Seite steht, mittels Umlagen beizutragen nicht verpflichtet. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 340.)

Ueber Umlagen der Militärpersonen s. §. 46 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (Reichsges.-Bl. S. 45), über die Umlagenpflicht der in Bayern stationirten Zollbevollmächtigten und Kontroleure M.-E. vom 25. März 1874, Ges.-Bl. S. 120.

Befinden sich geschlossene Waldungen von wenigstens 500 Tagwerken (170,36 ha) Flächeninhalt, welche zum Gemeindebezirk gehören, oder arrondirte Gutskomplexe von solchem Flächeninhalt im Eigenthum mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen[1]) zu gestatten, den Wald-, beziehungsweise Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind. (G.-O. Art. 45.)

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht der Gemeinde-, beziehungsweise Ortsversammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschuß stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt, so ist

1) Gegen den Willen der betreffenden Grundeigenthümer kann demnach eine derartige Anordnung nicht getroffen werden.

jede dieser Personen, gleichviel ob sie Gemeindebürger ist oder nicht, in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung eingeladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 der G.-O. einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen.

Die Bevollmächtigten[1]) müssen das bayerische Indigenat besitzen, volljährig und selbständig sein und dürfen keinem der im Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgeführten, zur Versagung des Bürgerrechts berechtigenden Gründe unterliegen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Kuratel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung ist für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 Gulden (17 M. 14 Pf., Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 §. 2) gibt eine Stimme, über 10 bis 20 Gulden (17 M. 14 Pf. bis 34 M. 29 Pf.) zwei, über 20 bis zu 30 Gulden (34 M. 29 Pf. bis zu 51 M. 43 Pf.) drei Stimmen, bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmenzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 Gulden (17 M. 14 Pf.) je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf indessen ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen über Beiziehung der Höchstbesteuerten zu den Berathungen und die nach der Steuer sich bemessende Stimmenzahl der einzelnen sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer, oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll. (G.-O. Art. 47.)

Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen und sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Eine Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

---

1) Eine bestimmte Form der Vollmacht ist nicht vorgeschrieben und genügt eine vor dem Bürgermeister hierüber ausgestellte Urkunde.

Damit solche Beschlüsse, im Falle gegen sie Beschwerde ergriffen wird, womöglich aufrecht erhalten bleiben, ist strengstens darauf zu achten, daß

1. über die Vorberathung im Gemeindeausschuß eine Urkunde aufgenommen werde, in welcher zu constatiren ist, wie groß die in Berechnung zu ziehende Gesammtsteuer ist und ob in der Gemeinde fünf oder weniger Personen mehr als ein Dritttheil dieser Steuer zahlen.

   Im letzteren Falle sind diese Personen namentlich unter Bezeichnung ihrer Steuer aufzuführen und ist der Nachweis der erfolgten Ladung derselben, oder ihres Bevollmächtigten zur Ausschußsitzung beizulegen, ebenso, wenn nicht alle Ausschußmitglieder erschienen sind, der Nachweis der Ladung der Ausgebliebenen.
2. Bei Verabfassung des Beschlusses der Gemeindeversammlung ist, da mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürger abzugebenden Stimmen vertreten sein muß, zu constatiren:
   a) wie viele Stimmberechtigte vorhanden sind und wie groß deren Gesammtsteuer ist, mit welcher sie im Gemeindebezirk angelegt und im speziellen Falle umlagenpflichtig sind,
   b) daß alle Stimmberechtigte zur Versammlung geladen wurden, wie viele derselben erschienen sind, mit welcher Steuer jeder der Erschienenen in der Gemeinde angelegt ist und wie viele Stimmen ihm demnach zukommen,
   c) wer von ihnen für und wer gegen Erhebung der Umlagen stimmte.

Ein Muster zu solchen Beschlüssen findet sich in **Beil. 4.**

Beschwerden gegen dieselben bemessen sich nach Art. 163 der G.O.

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist übrigens zur Aufhebung der Beschlüsse oder deren Abänderung nur im Falle der Verletzung eines Gesetzes oder einer anderen giltigen Rechtsnorm befugt.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 30 u. 38 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-G.-H.)

Die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Gemeindemarkung ist präjudiziell für die Frage der Umlagenpflicht des Grundbesitzers und daher vor der letzteren zur Entscheidung zu bringen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 708.) Wenn die Zugehörigkeit eines Grundbesitzes zur Markung der politischen Gemeinde bestritten wird, so liegt eine Verwaltungsrechtssache nicht des Art. 8 Ziff. 30, sondern des Art. 8 Ziff. 25 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vor und hat sich hienach das Verfahren zu bemessen. (Samml. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 365.)

Ueber die Umlagenerhebung für Zwecke, welche nicht der politischen Gemeinde als solcher obliegen, — Schutz der Grundstücke gegen Elementarereignisse, Herstellung und Erhaltung der Feldwege, Haltung des Hirten

und der Zuchttiere, Wasserbauten im Interesse von Triebwerken — (Art. 55 und 56 der Gemeindeordnung) siehe §. 8 unten.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister (s. Formular Beil. 5) die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten. (G.-O. Art. 46.)

Eine Aussertigung solcher Listen von Seite der Rentämter gegen Bezahlung oder unentgeltlich kann nicht verlangt werden.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Die Erhebung von Umlagen hat stets nach dem Steuersoll des Erhebungsjahres stattzufinden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Umlage beschlossen wurde. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 426.)

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, einzelne Umlagenpflichtige von ihrer Umlagenpflicht zum Nachtheile der übrigen gegen den Widerspruch der letzteren ganz oder theilweise zu befreien.

Gemeindebeschlüsse, wodurch Umlagenpflichtige in der irrigen Annahme, daß sie nach den bestehenden Gesetzen nicht zu Umlagen herangezogen werden können, von der Umlagenpflicht befreit wurden, können jederzeit auf dem im Gesetze vorgezeichneten Wege zurückgenommen oder abgeändert werden. (S. v. E. des VGH. III. Bd. S. 261.)

Das gemeindliche Recht auf eine Umlagennachforderung erlischt nicht mit der Deckung des einschlägigen gemeindlichen Bedarfs. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 275.)

Ueber möglichste Herabminderung der Gemeindeumlagen siehe die M.-E. vom 23. April 1876 N. 2249, Gemeindevisitationen betreffend, vom 17. Oktober 1877 N. 11784, und 19. Februar 1879 N. 2100, dann die M.-E. vom 7. Aug. 1881. (MABl. S. 288.).

Ueber die Vorzugsrechte der Gemeinden bezüglich der Umlagen im Konkursverfahren siehe §. 41 Ziff. 1, dann § 54 Ziff. 2 der Koncursordnung vom 10. Februar 1877 (Rchsges.-Bl. S. 351 ff.), über deren Vorzugsrecht bei Zwangsversteigerungen Art. 108 und 151 Ziff. 1 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879.

4) Gemeindedienste.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können durch Beschluß der Gemeindeverwaltung Gemeindedienste angeordnet werden[1]).

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden. (G.-O. Art. 49.)

---

1) Die Anordnung von Gemeindediensten kann auch von Aufsichtswegen erfolgen (Art. 157 Abs. 5 der Gem.-O); die Repartition derselben auf die einzelnen Pflichtigen ist in solchen Fällen Sache der Gemeindebehörde.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger,
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung verloren haben,
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuern zahlen,
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuern zahlen,
5) jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind,
6) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Befreit sind von Handdiensten alle im aktiven Dienst stehende Personen, welche sich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses[1]) in der Gemeinde aufhalten, mit Einschluß der Pfarrpfründebesitzer, dann alle diejenigen, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Ueber Befreiung der Postillone von Gemeindediensten, sowie die Freiheit von Spanndiensten bezüglich der Postpferde s. §. 22 des Reichspostgesetzes. (Reichs-Ges.-Bl. 1871 S. 352.)

Gemeindedienste dürfen nur durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindiensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. (G.-O. Art. 50, dann Seite 43 oben.)

Spanndienste haben nur die mit Gespann versehenen Pflichtigen zu leisten.

Die Handdienste werden nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteter vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Ebenso ist nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich im Falle der Ziffer 6 oben ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitz Mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der

---

1) Dies bezieht sich nicht auf die praktischen Aerzte. (M.-E. v. 6. April 1874 N. 3653.)

Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienst gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen. (G.-O. Art. 51 f. Beil. 6.)

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben, oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43—47 der Gemeindeordnung über Erhebung von Umlagen zu beachten (G.-O. Art. 52), insbesondere ist nach vorausgegangener Berathung im Gemeindeausschuß ein Beschluß der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung hierüber zu veranlassen. Spricht sich diese für Naturalleistungen aus, so ist die Gemeindeverwaltung hieran gebunden und muß von Verakkordirung der Arbeiten abstehen, werden dagegen die Gemeindedienste durch Umlagen bestritten, so können letztere nur nach der Steuergröße der Pflichtigen, nicht nach deren Kopfzahl repartirt werden. (G.-O. Art. 52.)

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen,
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen. (G.-O. Art. 53.)

Ein Beschwerderecht gegen solche Beschlüsse gibt es nicht. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 676 ff.)

Werden Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet, so kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen durch Andere leisten lassen.

Die erwachsenden Kosten werden auf dem für die Beitreibung von Gemeindeumlagen im §. 48 Abs. 3 der G.-O. vorgeschriebenen Wege erhoben. (S. Seite 53 unten.)

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehene Strafeinschreitung, im Falle Gemeindedienstpflichtige, die sich nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht, nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weiste leisten, findet bei allen gemeindienstpflichtigen Personen Anwendung. (G.-O. Art. 54.)

Ein Formular zu einem Verzeichnisse der Hand- oder Spanndienstpflichtigen findet sich in der Beil. 7.

Berufungen gegen Entschließungen der Kreisregierung bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Leistung von Gemeindelasten werden in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 30 mit Art. 9 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof, Ges.- und VOBl. 1878 S. 369 ff.)

5) Sonstige Bestimmungen über Umlagen und Naturaldienste.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze. (G.-O. Art. 59.)[1])

Wegen der Umlagen zu kirchlichen und Schulzwecken einer anderen Religionspartei wurde bereits Seite 43 oben das Nöthige bemerkt.

§. 7.

Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle, Beitreibung gemeindlicher Abgaben und Gebühren.

a) Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle.

Zur Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle können die Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandeln gegen derartige Vorschriften mit Strafe bedrohen, welche in die Gemeindekasse fließt.

Die zulässige Strafe ist bezüglich des Lokalmalzaufschlages nach

1) s. das Landrathsgesetz vom 28 Mai 1852, das Distriktsrathsgesetz vom nämlichen Tage, das Gesetz vom 24. Mai 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., das Gesetz vom 25. Juni 1868 die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., das Ges. vom 13. Febr. 1875 die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, das Gesetz vom 13 Juni 1873 die Kriegsleistungen betr., das Gesetz über Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens vom 12. März 1850, das Gesetz vom 4. Mai 1851 Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., das Gesetz vom 30. März 1850 den Ersatz des Wildschadens betr., das Gesetz über den Uferschutz vom 28. Mai 1852, endlich die Gesetze über Benützung des Wassers, sowie über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom nämlichen Tage.

Art. 36 des Malzaufschlaggesetzes (Ges.- u.VOBl. 1879 S. 843 ff.) bis zu 45 Mk. festgesetzt.

Wenn nach ortspolizeilicher Vorschrift zur Entrichtung des Lokalmalzaufschlages derjenige verpflichtet ist, welcher das zum Verkauf bestimmte Bier in der Gemeinde einführt, oder einführen läßt, so trifft die Verpflichtung denjenigen, welcher solches Bier auf seine Rechnung in die Gemeinde einführt, auch dann, wenn er das eingeführte Bier alsbald nach der Einfuhr an Angehörige der Gemeinde gegen Bezahlung abgibt. (Urth. des OLG. München v. 4. Mai 1882, Sammlung v. Entscheid. dess. in Strafsachen II. Bd. S. 77.)

Eine zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages in einer Gemeinde erlassene ortspolizeiliche Vorschrift des Inhalts, daß zur Einfuhr von Bier in die Gemeinde nur solche Fässer verwendet werden dürfen, welche mit dem Stempel einer organisirten gemeindlichen Faßeichanstalt, oder des Aichmeisters versehen sind, ist gesetzlich statthaft. (Entsch. des OLGMünchen v. 23. Febr. 1882, S. v. Entsch. dess. in Straff. II. Bd. S. 38.)

Die Gefährdung der übrigen Gefälle durch Zuwiderhandeln gegen die ortspolizeiliche Vorschrift kann nach Art. 41 Abs. 3 der Gem.-O. mit Ges. vom 8. Nov. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 665) mit Geldstrafe bis zu 18 Mk., die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 4 Mk. 50 Pf. nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 45 Mk., bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles bedroht werden.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der Schöffengerichte. (§. 27 Ziff. 1 des Reichsgerichtsverf.-Ges., Art. 5 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O., § 1 des Polstrafgesetzb.)

Der Uebertreter kann durch unbedingte, freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils hat.

Die Bestimmungen des Art. 41 der Gem.-O. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretung der betreffenden Vorschriften haben nach Art. 3 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 ff.) und Art. 92 des Malzaufschlaggesetzes noch fortwärend zur Anwendung zu kommen.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei einer Zuwiderhandlung gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über örtliche Gefälle erfolgt durch die Gemeindebehörde, welche zu diesem Behufe Erhebungen jeder Art mit Ausschluss eidlicher Vernehmungen pflegen kann. (Art. 87 Abs. 1 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafprozeßordnung.) Ueber die vorläufige Beschlagnahme der Gegenstände der Zuwiderhandlung sowie der Transportmittel siehe Art. 88 des cit. Gesetzes.

In dem nach §. 459 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung (Rchsges.-

Bl. 1877 S. 253) abzufassenden Bescheid kann auch eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden.

Der ergangene Bescheid wird dem Beschuldigten, falls er anwesend ist, zu Protokoll eröffnet, wenn nicht, durch Zustellung gegen schriftliche Empfangsbestätigung bekannt gemacht. —

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung oder im Falle der Zustellung des Bescheids die schriftliche Empfangsbestätigung, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen und kann bei dem Amtsanwalt der Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt und im Falle der Ablehnung dieses Antrags nach § 464 der Reichsstrafprozeßordnung von der Verwaltungsbehörde selbst die Anklage bei dem Strafgerichte durch einen in der Anklageschrift zu benennenden Rechtsanwalt oder Beamten des Verwaltungszweiges gestellt werden.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid der Gemeindebehörde an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt. (Art. 89 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O.)

Trägt der Bestrafte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheids bei der Gemeindebehörde, welche ihn erlassen oder bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung an, so übersendet die Gemeindebehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die Amtsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt. (§. 460 bis 463 der Reichsstrafprozeßordnung.)

Wird gegen den Strafbescheid innerhalb der erwähnten Frist die gerichtliche Entscheidung nicht angerufen, so erlangt derselbe die Wirkung eines gerichtlichen Urtheils; dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Gemeindebehörde sich in allen Fällen der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens beantragen. (Art. 90 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O., Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 ff.)

Der Beschuldigte, welcher sich bei dem Strafbescheid beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen; wird er gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt, so fallen ihm die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens, die Kosten einer besonderen Vertretung der Gemeindebehörde vor Gericht können ihm aber niemals überbürdet werden.

Ueber die Gebühren des Strafverfahrens im Verwaltungswege siehe Art. 41—47 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 903 ff.)

Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird ohne Unter-

schied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Gemeindebehörde bewirkt.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs. (Art. 91 und 92 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Pr.-O.)

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben und deshalb deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist nach §. 463 der Reichs-Str.-Pr.-O. diese Umwandlung nach Anhörung des Amtsanwalts und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsgerichts, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts, gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach §. 353 des cit. Gesetzes statt.

b) Beitreibung von Umlagen und gemeindlichen Gefällen.

Werden Umlagen an den festgesetzten Terminen an den aufgestellten Einnehmer nicht abgeliefert, so ist dieser ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termins zu mahnen, was schriftlich, oder durch einen Mahnboten geschehen kann. (Art. 48 der Gem.-O.)

Das Gleiche gilt für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und änlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse (Art. 57 der Gem.O.), für Beitreibung der Krankenversicherungsbeiträge nach §. 55 des Ges., die Krankenversicherung der Arbeiter betr., dann für Beitreibung der Schuldigkeiten auf Grund der §. 74 Abs. 1, §. 17 Ziff. 7, §. 24 Abs. 3, §. 86 und §. 109 des Unfallvers.-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (M.-E. vom 5. Febr. 1886, MABl. S. 34) 2c.

Der Betrag der Mahngebühr wird durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt. (Formular Beil. 8.)

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat der Einnehmer der Gemeindeverwaltung ein Ausstandsverzeichniß vorzulegen und letztere hat dasselbe als vollstreckbar zu erklären und für Beitreibung der Rückstände zu sorgen.

Die für vollstreckbar zu erklärende Urkunde muß genau die Person des Gläubigers, des Schuldners, die Gattung und Größe der Forderung und deren Verfallzeit, sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten. —

Die Vollstreckbarkeitserklärung ist, wenn es sich um die Beitreibung von Gefällen auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen handelt, nach §. 11 der Min.-Bekm. vom 27. Sept. 1879 (Fz.-MBl. S. 283 ff.) der Urschrift des Ausstandsverzeichnisses beizufügen, in den übrigen Fällen der Beitreibung von Geldforderungen

den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden (V.-O. v. 14. Juli 1879, Ges. u. VOBl. S. 703); die vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" und am Schlusse die Bemerkung: „Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt" nebst Unterschrift des Bürgermeisters und dem Gemeindesiegel.

Bei Beitreibung der Rückstände stehen der Gemeindeverwaltung die gleichen Exekutionsbefugnisse zu, wie den Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in der Ministerialbekanntmachung vom 27. September 1879 (Fz.-MBl. S. 453 ff.) und sind unten Beilage 112 wörtlich abgedruckt.

Dem Schuldner ist, wenn zur Zwangsvollstreckung geschritten werden muß, ein beglaubigter Auszug aus dem Ausstandsregister zuzustellen und hat die Zustellung nach näherer Bestimmung der §§. 14—37 der M.-Bkm. vom 27. September 1879 zu erfolgen. Ueber die erfolgte Zustellung ist eine Urkunde nach Maßgabe der §§. 29—31 dieser M.-Bekm. zu errichten, welche zu den gemeindlichen Akten zu nehmen ist, während dem Schuldner Abschrift zuzustellen ist.

Kommt es zur Pfändung, so ist nach den Bestimmungen der §§. 38 bis 59 der cit. M.-Bekm,, dann §§. 1—6 der M.-Bekm. vom 3. November 1879 zu verfahren, und ist über die Handlung ein Protokoll nach §. 4 der M.-Bekm. vom 3. November 1879 zu errichten.

Ein Formular zu einem derartigen Protokoll findet sich in Beilage 9.

Die Gegenstände, welche nicht abgepfändet werden dürfen, sind im §. 58 der M.-Bekm. vom 27. Septmber 1879 verzeichnet.

Bei der Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände oder dem Verkauf derselben aus freier Hand sind die Bestimmungen der §§. 7—13 der M.-Bkm. vom 3. November 1879 genau zu beachten, der Inhalt des Versteigerungsprotokolls bemißt sich nach §. 11 dieser M.-Bkm., und ist ein Formular zu einem solchen in Beil. **10** enthalten.

Die bei zwangsweiser Beitreibung gemeindlicher Gefälle nach der M.-E. vom 24. Dezember 1875 über Beitreibung der Staatsgefälle zulässigen Gebühren sind durch §. 73 der M.-Bekm. vom 27. September 1879 nur bis zum Eintreffen weiterer Vorschriften aufrecht erhalten worden.

Seit Einführung des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 dürften demnach bei zwangsweiser Beitreibung gemeindlicher Gefälle durch die Gemeindebehörden bezüglich der Gebühren der Gemeinden die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung zu bringen sein, nach welchen letztere berechtigt sind, bei Aufnahme von Protokollen für jede angefangene Stunde 50 Pf., für auf Verlangen der Betheiligten gefertigte Abschriften 10 Pf. per Seite und für jede Zustellung 20 Pf. zu verlangen.

Das nach der Ortsentfernung bemessene Laufgeld ist auf 8 Pf. per Kilometer hin und zurück festgesetzt.

Die Gebühren der bei Vollstreckungsverhandlungen beigezogenen Sachverständigen sind nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichsges.-Bl. S. 173 ff.) zu bemessen und zu vergüten und ist über die ausgezahlten Beträge stets Bescheinigung zu erholen.

Am Schlusse einer jeden Zustellungsurkunde und eines jeden Protokolls, sowie jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind die bezeichneten Kosten mit Ziffern einzeln anzugeben.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese im Protokoll mit Worten anzugeben.

Nach Art. 7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Febr. 1879 zur Civilprozeßordnung können die Gemeindebehörden die Zwangsvollstreckung auch durch einen Gerichtsvollzieher vollziehen lassen.

Von Entrichtung der staatlichen Versteigerungsgebühr bei Mobiliarverstrichen nach Art. 221 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 sind nur die nach §. 682 der Civilprozeßordnung protokollarisch zu beurkundenden Zwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher befreit. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 157, VI. Bd. S. 131.)

Ueber die Competenz bei Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung s. Abs. 2 des Art. 7 des citirten Ausführungsgesetzes.

Die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Vollstreckung ist nur gestattet, wenn das Vollzugsorgan wegen Betheiligung Vollstreckungsverhandlungen nicht vornehmen darf oder sonst hiezu außer Stande ist, oder wenn wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche werthvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. (§. 4 der M.-Bekm. vom 27. September 1879.)

Nach §. 673 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 83 ff.) darf gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörigen Militärperson die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Kenntniß erhalten hat, welche auf Verlangen den Empfang der Anzeige bescheinigen muß; welcher Militärbehörde die Anzeige zu machen ist, bestimmt die M.-Bkm. vom 21. Juli 1880. (Fz.-MBl. S. 196.)

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen, z. B. in Fällen besonderer Noth oder wenn die Leistung den Betheiligten zu hart fallen würde, erfolgen. (G.-O. Art. 58.)

§. 8.

Ausgaben, welche in der Regel nicht von der Gemeinde bestritten werden.

In Ermangelung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse[1]), für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben[2]), für Haltung der Hirten[3]) und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere[4]) gemacht wird. (Art. 55 der Gem.-O. Abs. 1.) Die Anwendung des Art. 55 der Gem.-O. ist auf die im Abs. 1

---

1) Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

(s. Uferschutzges. vom 28. Mai 1852 Art. 18.)

2) Zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und Abzugsgräben können ortspolizeiliche, event. distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 121.) Unter den Feldwegen sind öffentliche wie nicht öffentliche zu verstehen. Der Umstand, daß ein Feldweg außer zur Bewirthschaftung der Grundstücke nebenbei noch zu anderen Zwecken, z. B. zur Verbindung einzelner Anwesen mit einer Mühle, oder mit einer Distriktsstraße dient, schließt die Behandlung nach Art. 55 der Gem.-O. nicht aus. (S. v. E. d. VGH., II. Bd. S. 30.)

Unter die in Art. 55 d. G.-O. genannten Feldwege fallen auch die Waldwege. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 209.)

Die Erstattung der Kosten zur Instandsetzung eines Feldweges, welch letztere auf einseitige Anordnung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde ohne die nach Art. 55 Absatz 2 gebotene Vernehmung des Ausschusses der betheiligten Grundbesitzer und ohne Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung vollzogen wurde, kann im Streitfalle nicht als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof behandelt werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 387.)

Als betheiligte Grundstücke im Sinne des Art. 55 der G.-O. erscheinen alle diejenigen Grundstücke, welche hinsichtlich ihrer Bewirthschaftung in irgend einer Beziehung zu dem Wege stehen und gewissermaßen zusammen einen Flurabschnitt bilden.

Die Zugehörigkeit eines solchen Grundstücks oder seines Besitzers zu der Gemeinde, in welcher der Feldweg liegt, ist nicht Bedingung für den Begriff der fraglichen Betheiligung. (S. v. E. d. VGG. VI. Bd. S. 209.)

3) Der Anspruch eines Gemeindehirten auf Entrichtung des mit der Gemeindeverwaltung vereinbarten Hirtenlohnes ist civilrechtlicher Natur. (S. v. Entsch. d. VGH. II. Bd. S. 267.)

4) Als Betheiligte sind nicht nur die Besitzer von Kühen, sondern sämmtliche Rindviehbesitzer zu betrachten. (M.-E. vom 22. Januar 1871 N. 15095), für die Vertheilung der in einer Gemeinde auf die Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere erwachsenden Ausgaben nach dem Viehstande hat nicht der Besitz an Kühen und zuchtfähigen Kalbinnen, sondern der gesammte Rindviehbesitz ohne weitere Unterscheidung Maß zu geben. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 293.)

desselben speziell aufgeführten Zwecke beschränkt. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 259.)

Für die Feststellung der öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit der Betheiligten zur Aufbringung des Aufwands für die im Art. 55 Abs. 1 bezeichneten Zwecke haben die Rechtstitel des Herkommens und der Verjährung nicht in Betracht zu kommen, auch ist die thatsächliche Theilnahme der Einzelnen an der betreffenden Einrichtung als Concurrenzmaßstab ausgeschlossen.

Ausgaben für die in Frage stehenden Zwecke sind vielmehr im Streitfalle, soferne eine anderweitige Uebereinkunft nicht vorliegt, nur nach dem Maßstabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer zu vertheilen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 29.)

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar die erforderlichen Einrichtungen treffen und die Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung[1]) eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft[2]) nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur können übrigens auch derartige Ausgaben auf die Gemeindekasse ganz oder theilweise übernommen werden, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann. (G.-O. Art. 55.)

Wege, welche ganz oder theilweise die Verbindung zwischen mehreren Ortschaften bilden, sind als Dorfwege zu betrachten und von der Gemeinde als solche zu unterhalten. Entsteht Streit darüber, ob ein Weg Feld- oder Ortsweg sei, so haben ihn die Grundbesitzer so lange zu unterhalten, bis dieser Streit im Instanzenwege zu ihren Gunsten entschieden ist.

Das Verfahren der Gemeindebehörden in Fällen des Art. 55 der Gem.-O. hat nach den Vorschriften über das Verfahren in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu erfolgen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 728, Art. 163 Abs. 1 der Gem.-O.)

Ein gegen die Bestimmungen des Art. 55 durchgeführtes Verfahren kann nachträglich durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Sachbehandlung ersetzt werden.

Die von Gemeindeverwaltungen auf Grund des Art. 55 Abs. 2 der

---

1) Von den Beschlüssen und Anträgen des Ausschusses ist die Gemeindeverwaltung nicht abhängig.

2) Von einer Uebereinkunft kann nur die Rede sein, wenn alle Betheiligte einverstanden sind.

Gem.-O. erlassenen Beschlüsse erwachsen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in dem durch Art. 163 der Gem.-O. vorgeschriebenen Instanzenzuge angefochten werden, in Rechtskraft. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 426.)

Berufungen gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über die Verbindlichkeit zu Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung gehen unmittelbar an den Verwaltunsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 32 und Art. 9 des Ges. über den Verw.Ger.Hof., Ges. und VOBl. 1878 S. 469 ff.)

Der Gemeindeverwaltung steht ein selbstständiges Beschwerderecht nicht zu, wenn deren Anordnungen auf Betrieb eines Betheiligten von der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geändert, oder aufgehoben werden. (S. v. E. des VGH. II. Bd. S. 728.)

Die in Art. 8 Ziffer 32 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof als besondere Kategorie der verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten aufgeführten Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gem.O. umfassen nur die Streitigkeiten über diese Leistungen zwischen den betheiligten Vieh- und Grundbesitzern unter sich und mit der Gemeinde. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 308.)

Das Verfahren bei Streitigkeiten über den Vollzug des Art. 55 der Gem.O. ist gebührenpflichtig. (ME. vom 25. September 1883, Fz.MBl. S. 299.)

Streitigkeiten über die Frage, ob gemäß Art. 55 Abs. 4 der G.O. die Uebernahme der dort bezeichneten Ausgaben auf die Gemeindekasse zuläßig ist, bilden keine selbstständige verwaltungsrechtliche Angelegenheit im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des cit. Gesetzes. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 292.)

Rückständige Leistungen zu den von der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 55 Abs. 2 und 3 der Gem.O. festgesetzten und auf die Pflichtigen vertheilten Ausgaben sind nach den Bestimmungen des Art. 57 und 48 der Gem.O. und des Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über den VGH. beizutreiben. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 426.)

Bestrittene Ansprüche auf Leistungen für einen der im Art. 55 der Gemeindeordnung bezeichneten Zwecke sind, wenn dieselben auf einen privatrechtlichen Titel gestützt werden, von den Civilgerichten zu entscheiden. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs I. Bd. S. 254.)

Ebenso sind Differenzen der Viehbesitzer mit den von ihnen aufgestellten Hirten auf Grund des Dienstvertrages vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. (Entschdg. des Ger.-Hofs für Competenzconflikte v. 18. März 1880, Ges. und VOBl. Beil 1.)

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheil mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerksbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern berechtigt, wegen Be-

nützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerksbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständniß mit dem Ausschuß ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch diese Bestimmungen nichts geändert. (G.-O. Art. 56, Ges. über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 Art. 85.)

§. 9.

Von den Gemeindeschulden.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. (G.-O. Art. 61 mit ME. v. 7. Aug. 1881, MABl. S. 288.)

Soferne Unternehmungen in Frage stehen, welche nicht schlechthin unaufschiebbar sind, soll die Frage nicht unerwogen bleiben, ob nicht zur Vermeidung des Aufwands für Zinsenzahlung vorzuziehen wäre, von der Aufnahme eines Anlehens ganz abzusehen und statt dessen den nöthigen Fond durch allmähliche, nach einem bestimmten Plane regelmäßig stattfindende Ansammlung zu gewinnen. (ME. v. 7. Aug. 1881, MABl. S. 288.)

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind. (s. Formular Beilage 11 u. 12.)

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter. (G.-O. Art. 62.)

Die Aufnahme eines Anlehens, wozu die Zustimmung der Gemeindeversammlung[1]) erforderlich ist, erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

1) Der Beschluß der Gemeindeversammlung ist die Voraussetzung der Giltigkeit für die Darlehensaufnahme einer Gemeinde. (Oberstr. Erk. vom 10. Dez. 1878.)

in Gem. mit weniger als 2500 Seelen[1]) 500 fl. (857 Mk. 14 Pf.),
„ „ von 2500—5000 „ 1000 fl. (1714 „ 29 „),
„ „ „ 5000—20000 „ 5000 fl. (8571 „ 43 „),
„ „ mit größerer Seelenzahl . . 10000 fl. (17142 „ 86 „),
übersteigt.

Der Schuldentilgungsplan ist derselben in allen Fällen vorzulegen. Wo eine Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn derselbe nicht auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruht, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Gemeindeordnung nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. (G.-O. Art. 63.)

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln, es finden mithin auf sie die Bestimmungen des Art. 61—63 der G.O. Anwendung.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen. (G.-O. Art. 64.)

Ueber die Ueberwachung der Schuldaufnahme der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden siehe die ME. v. 7. Aug. 1881 (MABl. S. 291 Ziffer 2).

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften ist in die Hand der Aufsichtsbehörde gelegt und mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung gebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen. Auf die Verfolgung dinglicher Rechte findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Art. 9 des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zur Civilprozeßordn. — Ges.- und VOBl. S. 63 ff.)

Mit Rücksicht auf das statistische Interesse, welches der Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden gewährt, sind unter Anwendung des Formulars Beil. 13 jährlich gesonderte Uebersichten herzustellen, welche bis zum 1. Oktober der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgelegt, sodann nach den bisherigen Vorschriften mit Beachtung der Ergebnisse der Rechnungsrevision zusammengestellt und durch die Kreisregierungen, K. d. J., bis längstens 1. November an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

---

1) Siehe Art. 203 der Gem.-O.

§. 10.

Von dem örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

a) Oertliches Gemeindevermögen.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht, und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Die Verwaltung kann durch Beschluß von mindestens $^2/_3$ der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassen- und Rechnungsführung dem Ausschuß der Gesammtgemeinde übertragen werden. Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3 bis 5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je sechs Jahre zu wählen. (G.-O. Art. 153 Abs. 3 u. 4.)

Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ist hierunter nicht begriffen.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverband einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirks gehört.

Die Bestimmung des Absatz I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe der Gemeindeordnung stattfindet. (G.O. Art. 5.)

Die zu einer politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften haben die Renten ihres örtlichen Vermögens, soferne nicht der in Art. 32 Abs. 1 der Gem.-O. statuirte Ausnahmsfall gegeben ist, in erster Reihe außer zur Deckung des Bedarfs für örtliche Sonderzwecke auch zur Bestreitung des Antheils an den gemeinsamen Lasten der politischen Gemeinde, welcher nach Verhältniß des Steuerfußes auf die Ortschaft entfällt, dann zu verwenden, wenn außerdem in Ermangelung anderweitiger Deckungsmittel die Erhebung von Gemeindeumlagen in der politischen Gemeinde nothwendig wäre. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 97.)

b) Oertliches Stiftungsvermögen.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze[1]) oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist. (G.-O. Art. 65.)

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

---

1) S. lit. IV §. 10 der Verf.-U. vom 26. Mai 1818 (Ges.-Bl. S. 101).

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten[1]) und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den letzteren Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. (G.-O. Art. 66.) Bei Aufnahme von Stiftungsschulden ist mithin das gleiche Verfahren zu beobachten, wie bei Aufnahme von Gemeindeschulden.

Ist der Zweck einer Stiftung überhaupt, oder unter den bestehenden Umständen ganz oder theilweise unausführbar geworden, so kann unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speciellen Stiftungszwecks unbeschadet des Hauptzwecks der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Es kann mithin eine Unterrichtsstiftung nur wieder zu Zwecken des Unterrichts, eine Wohlthätigkeitsstiftung nur wieder zu Zwecken der Wohlthätigkeit ꝛc. verwendet werden. Soll eine Veränderung im Hauptzwecke einer Stiftung vorgenommen werden, so ist Titel IV §. 10 der Verf.-Urkunde (Gesetzbl. 1818 S. 118) maßgebend.

Als Betheiligte erscheinen alle Diejenigen, welche ein rechtsbegründetes Interesse an dem Fortbestehen einer Stiftung haben, der Stifter, seine Erben, soferne sie berechtigt sind, bei Nichterfüllung des Stiftungszwecks das Vermögen zu beanspruchen, Familien, denen die Stiftung zu Gute kommt, bei Stiftungen zu Armenzwecken die Armenkasse ꝛc. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. (G.-O. Art. 67.)

Die Ertheilung der Genehmigung zur Aenderung des speziellen Zwecks einer gemeindlichen Stiftung unter Vorbehalt des Hauptzwecks derselben im Sinne des Art. 67 der Gem.-O. ist dem freien Ermessen der Staatsaufsichtsbehörden anheimgegeben und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 81.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen bezüglich behaupteter Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen, dann bezüglich der Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses gehen an den Verwaltungs-

1) Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstocks eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 91.)

gerichtshof. (Art. 8 Ziff. 35 mit Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof, Ges.- und VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Die nothwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt. (Sammlg. von Entschd. des Verw.-Ger.-Hofes II. Bd. S. 214.)

Bei einem Streite über die Genußberechtigung an einer örtlichen Stiftung kann bei den Verwaltungsrechtsinstanzen die Behauptung, daß das Stiftungsvermögen testamentarisch der politischen Gemeinde überwiesen worden ist, nur dann Berücksichtigung finden, wenn dieser Anspruch durch die Vertretung der politischen Gemeinde erhoben worden ist, nicht aber wenn derselbe durch die Angehörigen einer Ortsgemeinde oder den Armenpflegschaftsrath geltend gemacht wird. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 231.)

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. (G.-O. 68.)[1])

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der Königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz. (G.-O. Art. 69.) Die landesherrliche Bestätigung kann durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Benützung des Schenkungsobjektes und durch die Besitznahme desselben von Seite des Beschenkten nicht ersetzt werden. (Sammlg. v. Entschd. d. VGH. II. Bd. S. 214.)

Die Zuerkennung lokaler Unterrichtsstipendien, soweit es nicht Familienstipendien sind, deren Verleihung stiftungsgemäß bestimmten Collatoren übertragen ist, gehört zur Zuständigkeit der Gemeindebehörden. (§. 49 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, Reggsbl. S. 1049.)

Alle örtliche Stipendienstiftungen sind der gesetzlichen Staatsaufsicht unterstellt, welche sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der Renten zu erstrecken hat.

---

1) s. Art. 6—18 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1313 ff.), dann die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-Stiftungs- und Körperschaftswaldungen vom 29. Juni 1852 neuerer Fassung, abgedr. in den Kreisamtsbl. vom Jahre 1852 und 1862, dann in dem Werke Verwaltungsgesetze des Kgr. Bayern I. Bd. S. 369 ff. (S. a. auch: **Das revidirte Forstgesetz für die Landestheile rechts des Rheins und das revidirte Forstgesetz für die Pfalz in der durch die Gesetzgebung vom Jahre 1879 festgestellten Fassung nebst den zu ersterem ergangenen Vollzugs-Vorschriften und den besonderen Vorschriften im Betreff der Gemeinde- Stiftungs- u. Körperschaftswaldungen,** Bamberg 1879, Verlag der **Buchner'schen** Buchhandlung. 2 Mk. 70 Pf.)

Zur Ausübung der Staatsaufsicht sind in allen Fällen die Verwaltungsbehörden berufen.

Die Beschlüsse, wodurch eine Gemeindebehörde in Ausübung des gemeindlichen Rechts der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens über die Verleihung von Lokalstipendien Verfügung trifft, bedürfen nicht der Genehmigung oder Bestätigung seitens der vorgesetzten Staatsaufsichtsstelle. Letztere hat, abgesehen von dem Falle der Beschwerdeführung einzelner Betheiligten, lediglich darüber zu wachen, daß bei Verleihung der Stipendien nicht von den Stiftungsbestimmungen abgewichen werde. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 380.)

Wird die stiftungsgemäße Verleihung eines Stipendiums durch die hiezu Berechtigten bestritten, so steht die letztinstanzielle Entscheidung hierüber dem Verwaltungsgerichtshof zu. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 123.)

§. 11.

Von der Verwaltung der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung.

I. Bildung des Gemeindeausschusses.

Die Angelegenheiten der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden in der Regel durch den Gemeindeausschuß besorgt, nur in einzelnen Ausnahmsfällen hat die Gemeindeversammlung zu beschließen (siehe unten §. 13.)

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus

4	in Gemeinden bis zu 300 Seelen,	
6 „	„ von 300 bis 500 Seelen.	
8 „	„ „ 500 „ 1000 „	
10 „	„ „ 1000 „ 1500 „	
12 „	„ „ 1500 „ 3000 „	
18 „	„ „ 3000 „ 5000 „	
24 „	„ mit größerer Seelenzahl.	(G.-O. Art. 124.)

Die Seelenzahl berechnet sich stets nach der letzten Volkszählung. (G.-O. Art. 203.)

Das Nähere über die Wahl des Gemeindeausschusses siehe im §. 18 unten.

Besondere Gemeinde- und Stiftungspfleger werden von den Gemeindebürgern hiebei nicht mehr gewählt, es werden vielmehr Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens vom Gemeindeausschuß aus seiner Mitte bestimmt, wenn nicht die Aufstellung besonderer Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens vorgezogen wird.

Den aus der Mitte des Gemeindeausschusses aufgestellten Vermögensverwaltern kann vom Gemeindeausschusse aus besonderen Gründen die Stellung der sonst vorgeschriebenen Caution erlassen werden, in diesem

Falle ist aber hierüber ein besonderer Beschluß zu fassen. (G.=O. Art. 134 Abs. 4.)

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, welchen der Gemeindeausschuß vorbehaltlich der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde feststellt (Art. 132 Abs. 2 der G.=O.), die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde= oder Stiftungskassen durch letztere, dann für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten. (G.=O. Art. 125.)

Als Verhinderungsfall ist auch die momentane Abwesenheit des Bürgermeisters zu erachten. Die Vertretung in Verhinderungsfällen hat auf alle dem Bürgermeister zugeschriebenen Geschäftszweige Anwendung zu finden ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Gemeindeangelegenheit, oder die Handhabung der Ortspolizei, oder eine anderweitige gemeindeamtliche Funktion in Frage steht. (Oberstr. Erk. vom 6. Nov. 1875, MABl. S. 672.)

Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese eidlich verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen. (Ziffer 7 der ME. vom 12. Oktober 1869 Nr. 12321, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum kgl. Staatsministerium des Innern, zulässig, welche dem Nichtbestätigten sowohl, als der Gemeindeverwaltung zustehen dürfte.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister eidlich zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. (G.=O. Art. 126.)

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Den Ablauf der Wahlperiode brauchen dieselben in diesem Falle nicht abzuwarten.

Einem Ausschußmitgliede kann aus triftigen Gründen durch Beschluß des Gemeindeausschusses, welcher der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde zu unterstellen ist, die Entlassung auf Ansuchen bewilligt werden. (Art. 127 Abs. 4 der Gem.=O.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden be=

züglich der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern, dann über Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H.)

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, wodurch die von einem Gemeindeausschußmitgliede auf Grund des Art. 127 Abs. 4 der Gemeindeordnung nachgesuchte Entlassung versagt wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 510.)

Verliert ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, oder treten Verhältnisse ein, welche ihm die Fortführung des Amtes unmöglich machen, so muß dessen Austritt erfolgen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheidet vorbehaltlich der Beschwerdeführung der Gemeindeausschuß in I. Instanz (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 8).

Die Entscheidung des Gemeindeausschusses kann nur durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beschlußfassung desselben erfolgen. (Sammlg. v. Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes I. Bd. S. 129.)

Zu jenen Verhältnissen, welche im Sinne dieser Bestimmung die Fortführung des Amtes unmöglich machen, zählen Verurtheilungen wegen strafbarer Handlungen nicht.

Abgesehen von den Verurtheilungen, welche nach Art. 170 Abs. 1 und 172 Abs. 1 der G.-O. den Verlust der Wählbarkeit zur Folge haben, können strafgerichtliche und disciplinäre Verurtheilungen nur im Wege disciplinärer Einschreitung zur Entlassung führen, welche aber nicht dem Gemeindeausschusse, sondern nach Art. 167 Abs. 2 der G.-O. der Kreisregierung zusteht. (Sammlg. v. Entschd. des Verw.-Ger.-Hof I. Bd. S. 423.)

Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafrechtliches Urtheil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, verliert in Folge dessen nur das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem andern Gemeindeamte wieder gewählt zu werden. (ibid. II. Bd. S. 40.)

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird. (Art. 127 der G.-O. und Art. 6 des Ges. vom 19. Januar 1872 Gesetzbl. S. 201.)

Eine der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes überwiesene Streitigkeit über die Verpflichtung zum Austritt aus einem Gemeindeamt liegt auch dann vor, wenn ein Gemeindeausschußmitglied die Berechtigung zur Fortführung des Gemeindeamts, welche ihm wegen freiwillig erfolgten Austritts aus dem Gemeindeausschuß bestritten

wird, mit der Behauptung in Anspruch nimmt, daß er das gestellte Gesuch um Dienstenthebung zurückgenommen habe und daß er gesetzlich zum Austritt nicht verpflichtet sei. (S. v. E. d. V.G.H. VI. Bd. S. 189.)

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Das Dienstzeichen des Bürgermeisters besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbild des regierenden Königs auf der Vorderseite und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der Rückseite versehen ist und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Wenn eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens der Gemeinde das Wappen derselben auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

Die Beigeordneten tragen als Dienstzeichen einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals, soferne sie nicht vorziehen, die Medaille der früheren Gemeindevorsteher zu tragen.

(VO. v. 4. Aug. 1869, Regbl. S. 1257 ff., M.-E, v. 21. Dez. 1869, abgedr. in dem Verw.-Ges. des Kgr. Bayern I. Bd. S. 128.)

II. Aufstellung der Gemeindebediensteten.

1) Gemeindeschreiber.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen vom Gemeindeausschuß festzusetzende angemessene Entschädigung für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei oder ein Recht, die Uebertragung derselben zu verlangen, besteht für den Schullehrer nicht mehr, dagegen hat derselbe zur Uebernahme derselben die dienstliche Bewilligung der ihm vorgesetzten Schulbehörde zu erholen. (V.-O. v. 10. März 1868, Reggsbl. S. 449 ff.)

2) Rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen besondere rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Diese Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, werden vom Bürgermeister verpflichtet und sind zur Cautionsleistung unter allen Umständen verbunden. (G.-O. Art. 129 Abs. 3.)

Als solche besondere Verwalter sollen nur Personen gewählt werden,

welche durch ihre Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften unzweifelhaft die Garantieen einer geordneten Verwaltung, sowie einer geordneten Kassa- und Rechnungsführung gewähren. (ME. v. 28. Febr. 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

3) Sonstiges gemeindliches Dienstpersonal.

a) Aufstellung desselben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge, über welche das Ermessen des Gemeindeausschusses endgiltig entscheidet[1]), zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden. (G.-O. Art. 141.)[2])

Eine Zwangspflicht in Bezug auf Besetzung der Polizeidienerstellen mit Militäranwärtern besteht für die Gemeinden nicht. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 27.)

Ueber die erforderliche Anzeige der Aufstellung eines Militärpensionisten s. ME. von 24. Juni 1881. (MA.-Bl. S. 214.)

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Aufstellung des nöthigen Dienstpersonals nicht nach, so sind Diejenigen, welche hieran ein Interesse haben, berechtigt, sich beschwerend an die Distriktspolizeibehörde zu wenden, welche nach Art. 141 Abs. 5 der G.-O. zu verfahren hat.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung des Bezirksamts zur gemeinschaftlichen Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals vereinigen. (G.-O. Art. 141.)

Eine Instruktion für Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter findet sich in **Beilage 14**. Gemeindediener, Polizeidiener und Flurwächter sind mit Dienstbüchern zu versehen und entsprechend zu controliren. (ME. vom 13. März 1882, M.-ABl. S. 52.)

Bei Auswahl des gemeindlichen Dienstpersonals hat der Gemeindeausschuß mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und sich in keinem Falle von Rücksichten auf die Gemeinde- und Armenkasse leiten zu lassen, welche nur gar zu häufig dazu führen, daß diese Dienste alten gebrechlichen Leuten übertragen werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungertuche nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnoth durch

---

1) Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerden eines Gemeindebediensteten wegen Feststellung seiner Gehaltsbezüge ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-H. I. Bd. S. 432.)

2) s. die VO. vom 6. April 1869, Reg-Bl. S. 537 u. M.-E. vom 14. Mai 1869.

Frevel abhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre Thätigkeit widmen.

Er hat darum darauf zu sehen, daß zu Gemeindedienern nur Personen von allseits tadelloser Aufführung und körperlicher Dienstesbefähigung aufgestellt werden, zu welchen man das Vertrauen haben kann, daß sie ihrem Dienste pünktlich und gewissenhaft nachkommen, die nöthige Energie entwickeln und Bestechungen unzugänglich sind.

Untaugliche Gemeindediener müssen entfernt werden und kann die Distriktsverwaltungsbehörde in dieser Beziehung nach Maßgabe des Art. 157 der Gemeindeordnung einschreiten, soferne nicht deren disciplinäre Entlassung veranlaßt ist. Die Beurtheilung der Frage, ob eine von einer Gemeinde für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellte Persönlichkeit für diesen Dienst geignet ist, bildet einen Gegenstand des administrativen Ermessens. Der Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht zuständig zur Bescheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Verfügungen, wodurch die Wahl einer Person zum Polizei- und Flurdiener wegen Untauglichkeit derselben für diesen Dienst beanstandet wurde. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 157.)

Das gemeindliche Dienstpersonal besteht gewöhnlich aus dem Gemeindediener, dem Polizeidiener, Flur- und Nachtwächter, es können übrigens diese Funktionen theilweise in einer Person vereinigt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des einen oder andern Dienstes möglich ist.

Dem Gemeindediener wird zweckmäßig zugleich der Dienst für die Armenpflege und Kirchenverwaltung übertragen.

Dem Flurwächter kann vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksamtes im Benehmen mit dem Forstamt auch der Forstschutz einschließlich der im Bezirke befindlichen einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähigen Privatwaldungen überlassen werden.

Die Nachtwache ist in jeder Ortschaft, welche wenigstens 15 Häuser hat, unbedingt nothwendig und sind Ausnahmen nur dann zuzulassen, wenn die örtliche Lage, oder sonstige eigenthümliche Verhältnisse die Zwecke der Nachtwache vereiteln würden, in solchen Fällen wäre aber zur Bedingung zu machen, daß die Ortseinwohner sich mit Hunden versehen.

Wo die Verhältnisse die Aufstellung eines eigenen Nachtwächters nicht wohl möglich machen, kann von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde die turnusweise Versehung der Nachtwache durch die Gemeindeangehörigen in der Voraussetzung gestattet werden, daß denselben eine tadellose Aufführung und die erforderliche körperliche Befähigung zur Seite steht.

Stellvertretung ist hiebei zulässig und hätte in allen Fällen einzutreten, wo der Turnus einen Gemeindeangehörigen trifft, welcher eines ungetrübten Leumunds, oder der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit ermangelt.

Der Dienst der Nachtwächter wird zweckmäßig in den Monaten

September bis Februar einschließlich in der Regel Abends 9 Uhr beginnen und Morgens um 5 Uhr enden, in den übrigen Monaten Abends 10 beginnen und Morgens um 5 Uhr enden. Wo örtliche Verhältnisse dies erlauben, können in dieser Beziehung Modifikationen gestattet werden.

Neben der gewöhnlichen Nachtwache kann vom Gemeindeausschusse noch eine weitere Sicherheitswache eingeführt werden, welche von den Gemeindeangehörigen zu übernehmen ist.

Die Verweigerung der den Einzelnen treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache hat nach Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 15 Mark zur Folge, welche der Bürgermeister gegebenen Falls beim Amtsanwalt anzuregen hat.

Die Polizeidiener, sowie die Feld- und Waldhüter sind Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft.

b) Verpflichtung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Gemeindediener werden von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und haben sodann den Glauben öffentlicher Diener.

Einer förmlichen Bestätigung derselben Seitens der Distriktsverwaltungsbehörde bedarf es nicht, indessen kann die letztere die Verpflichtung verweigern, wenn in der Person des zu Verpflichtenden Gründe gegeben sind, welche die entsprechende Durchführung des Dienstes durch ihn bezweifeln lassen.

Das gemeindliche Forstschutzpersonal muß vom Bezirksamt bestätigt und vom Amtsgericht, ist der Forstschutz mit dem Flurdienst verbunden, vom Bezirksamte verpflichtet werden.

c) Befugniß zum Vornahme von Verhaftungen.

Den ortspolizeilichen Organen steht die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherheit des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen. (Art. 141 Abs. 4. der G.-O.)

Verhaftungen können durch einen Haftbefehl veranlaßt sein, oder auch ohne einen solchen nothwendig werden.

Dem Angeschuldigten ist im ersteren Falle der Haftbefehl, wenn es möglich ist, bei der Verhaftung bekannt zu geben und ihm zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde gegen denselben zustehe. (§ 114 der Strafproz.-O. Reichsges.-Bl. 1877 S. 253.)

Eine vorläufige Festnahme kann bei allen strafbaren Handlungen im Falle der Betretung auf frischer That stattfinden, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, oder wenn Verdacht der Flucht vorliegt, oder die Persönlichkeit des Thäters nicht sofort festgestellt werden kann [1]); endlich kann

1) Bei Betretung auf frischer That steht, wenn Fluchtverdacht vorliegt, oder die Persönlichkeit des Thäters nicht festgestellt werden kann, Jedermann das Recht der vorläufigen Festnahme zu. (§ 127 der Strafprozeßordnung.)

eine provisorische Verhaftung stattfinden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegeben sind (§ 112 ff. der Strafproz.-O. v. 1. Febr. 1877 — Reichsges.-Bl. S. 346 ff.) und Gefahr im Verzuge obwaltet. (§ 127 der Reichsstrafproz.-O.)

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wegen Wegfalls der Ursache der Festnahme wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Als auf frischer That ertappt sind nicht nur solche Personen zu betrachten, welche der Verhaftende selbst über der That betroffen hat, sondern auch alle Diejenigen, welche von einer andern Person bei der strafbaren That beobachtet und betreten und bis zum Eintreffen der Gendarmerie festgehalten wurden, — Diejenigen, welche sich selbst als die Thäter einer eben vollbrachten strafbaren Handlung angeben, — Diejenigen, welche vom Ort der strafbaren Handlung hinweg sich auf die Flucht begeben haben und in unmittelbarer Verfolgung ihrer Spur eingeholt werden, — Diejenigen, welche bei den bezüglich der strafbaren That gepflogenen Nachforschungen in einem Zustande betroffen werden, welcher sie unzweifelhaft als den Thäter erkennen läßt, oder im Besitze von Gegenständen sind, welche zur strafbaren Handlung benützt wurden, oder von derselben herrühren (z. B. Waffen, Werkzeugen, blutigen Kleidern, Papieren, Kostbarkeiten 2c.), — endlich Diejenigen, welche selbst längere Zeit nach der strafbaren Handlung im Besitze von Gegenständen, welche von derselben herrühren, unter solchen Umständen betroffen werden, daß sie den Thatbestand einer noch fortdauernden Theilnahme derselben an der strafbaren Handlung, z. B. der Hehlerei, begründen.

Kann sich ein auf frischer That Betroffener noch nach der Verhaftung befriedigend über seine Person ausweisen, so ist er wieder in Freiheit zu setzen. Bei Verbrechen und in allen Fällen überhaupt sind die Ausweise über die Person des zu Verhaftenden mit aller Sorgfalt zu prüfen und ist die Festnahme nur dann zu unterlassen, wenn diese Ausweise die volle Ueberzeugung begründen, daß der Angehaltene wirklich die Person ist, für welche er sich ausgibt.

Die provisorische Festnahme zur Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung ist ohne Rücksicht auf die Schwere der Gesetzesverletzung und auf die Person des Thäters dann zulässig, wenn gelindere Mittel, die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhüten, fruchtlos geblieben sind und wenn zugleich diese Fortsetzung einen erheblichen Nachtheil für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Person oder des Eigenthums, oder erhebliches öffentliches Aergerniß zur Folge haben würde.

Als gelindere Mittel, deren Anwendung namentlich bei geringeren strafbaren Handlungen vor der Festnahme zu versuchen ist, erscheinen die Androhung der Festnahme, die Abführung vom Orte der That, bis sich die Aufregung, welche in der Regel den Grund der Fortsetzung bildet, gelegt hat, oder der Abgeführte unter sichere Aufsicht seiner Angehörigen gebracht ist, die Abnahme der zur That dienlichen Werzeuge 2c.

Zur Verhütung der Fortsetzung der strafbaren Handlung sind jedesmal festzunehmen:

1) die aus dem Reichsgebiet, einem Bundesstaat oder aus einem bestimmten Bezirke Verwiesenen bei unbefugter Rückkehr,
2) die unter Polizeiaufsicht Gestellten, wenn sie sich derselben außer Nothfällen entziehen, oder den desfalls getroffenen distriktspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln,
3) Landstreicher und fremde Bettler.
Einheimische und bekannte Bettler sind nur dann festzunehmen, wenn eine Fortsetzung des Bettelns auf ihrer Seite zu befürchten ist.
4) Personen, welche die ihnen zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute nicht einhalten.

Die Festnahme zu dem Zwecke, die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden. (Art. 102 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Rchs.-Strafproz.-O. — Ges.- u. VOBl. S. 781 ff.)

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet,
2) bei Heimatlosen und Landstreichern, dann bei Personen, welche nicht im Stande sind, sich über ihre Person auszuweisen,
3) bei Nichtdeutschen, wenn gegründeter Zweifel besteht, daß sie sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werden. (§ 112 der Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877.)

Bei jeder Festnahme ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren.

Nur alsdann und in soweit darf Gewalt gegen den Festzunehmenden gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Ueber Verhaftungen bei Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen s. § 33 unten.

d) Pfändungsrecht.

Das dem polizeilichen Dienstpersonal eingeräumte Pfändungsrecht bezweckt nur die Sicherheit des Beweises, es ist sich demnach bei Pfändungen jeden Uebermaßes zu enthalten, sich vielmehr auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den verursachten Schaden zu decken im Stande ist.

e) Zwangsweise Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages, innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die für die Ortspolizei und den Feldschutz nöthigen Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Die Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung

ausdrücklich zu erwähnen; gegen solche Anordnungen steht den Gemeindeverwaltungen das Recht der Beschwerde zu. (Art. 141 Abs. 5 der Gem.-O).

f) Aufstellung von Hirten.

Die Haltung von Hirten ist nicht Gemeindesache, sondern Sache der betreffenden Viehbesitzer, gegen welche übrigens unter Umständen in dieser Richtung mit Zwang vorgegangen werden kann. (Näheres hierüber s. in Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Seite 56 oben.)

g) Dienstkleidung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Bediensteten in den Landgemeinden und Bürgermeistereien tragen eine dunkelblaue roth vorgestoßene Schirmmütze, wie solche für die Polizeimannschaft in Städten gestattet ist; es bleibt den Gemeinden und Bürgermeistereien übrigens unbenommen, diese Bediensteten mit der Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidiener in den Städten zu versehen. (VO. v. 4. August 1869, Reggsbl. S. 1457, abgedr. in den Verw.-Ges. d. Kgr. Bayern I. Bd. S. 128.)

Die Flurer und Nachtwächter tragen während ihrer Dienstverrichtungen einen weißmetallenen Schild mit der Aufschrift: „Gemeindedienst", (M.-E. vom 25. Sept. 1837 u. 13. März 1838.) Das gleiche Dienstzeichen hat das gemeindliche Forstschutzpersonal zu tragen. (FzME. v. 14. Dez. 1855 und 12. Febr. 1856, E. d. M. d. J. vom 30. April 1857.)

III. Aufgabe des Gemeindeausschusses im Allgemeinen.

Die Aufgabe des Gemeindeausschusses im Allgemeinen besteht in der Führung des Gemeindehaushaltes, Besorgung der sonstigen gemeindlichen Angelegenheiten und Fürsorge für das Wohl der Gemeindeangehörigen überhaupt.

In letzterer Beziehung hat derselbe sein Augenmerk insbesondere auf Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe und Beseitigung der Armuth durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheit und Förderung der Moralität zu richten.

Die Fortschritte der Technik auf dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Gebiete, die im gewerblichen Leben nunmehr ermöglichte freiere Bewegung, die Unterstützung mit Rath und That, welche die Landwirthschaft namentlich von Seite der landwirthschaftlichen Vereine findet, sollten den Ausschußmitgliedern ein mächtiger Sporn sein, den noch so Viele beherrschenden Hang zum Althergebrachten nach Kräften zu bekämpfen, den Gemeindeangehörigen hiebei mit gutem Beispiele voranzugehen, ihnen Sinn für das Bessere beizubringen und insbesondere den Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, welche sich erfahrungsgemäß als vortheilhaft bewährt haben.

Ist es den gemeindlichen Vertretern damit Ernst, so werden die Früchte ihrer Bemühungen nicht ausbleiben, Gewerbe und Landwirthschaft werden in der Gemeinde mehr und mehr aufblühen, unter den Gemeindeangehörigen wird Wohlstand einkehren, Laster und Trunksucht, die Folgen zerrütteter Verhältnisse, werden mehr und mehr verschwinden und insbesondere den Aermeren der Einwohnerschaft werden neue Er-

werbsquellen erschlossen werden, welche ihnen die Inanspruchnahme gemeindlicher Unterstützung und deren Folgen ersparen.

Auf diesem Wege und durch entsprechende Obsorge für eine gute Erziehung der Kinder, namentlich der außerehelichen, wird der Hang zum Müßiggang und Umherziehen, welcher den Gemeinden schon so viele und oft namhafte pekuniäre Opfer verursacht hat, unterdrückt und die häufig sehr fühlbare Last der Armenfürsorge mehr und mehr schwinden, oder doch auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden.

Erfüllen die Gemeindeverwaltungen in dieser Richtung ihre Aufgabe, so werden sie sich wesentliche Verdienste um ihre Gemeinde erwerben und außer dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung wird sie der Dank der Gemeindeangehörigen und die Anerkennung der ihnen vorgesetzten Behörden lohnen.

Bemerkt wird hier noch, daß die besonderen Leistungen der Gemeinden und der Distrikte alljährlich von den Distriktsverwaltungen zusammen zu stellen sind und über dieselben durch die kgl. Kreisregierungen dem k. Staatsministerium des Innern Vorlage gemacht wird, wie auch eine Veröffentlichung derselben im Kreisamtsblatte stattfindet.

IV. Wirkungskreis des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeausschusses. Er hat für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für deren Vollzug zu sorgen.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde,
b) der Gemeinde-Grundsteuerkatasterauszüge und des Gemeindeplanes [1]),
c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen,
d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste,
e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimathberechtigten (Beil. **15** und **16**),
f) der Urlisten für die Wahl der Schöffen,
g) der Verwahrung des Tagebuchs der Feldgeschwornen. (Art. 20 Abs. 2 des Vermarkungsgesetzes v. 16. Mai 1868.)

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen Sorge zu tragen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu, sowie die Erlassung schriftlicher Zahlungsanweisungen an die Verwalter und besonderen Einnehmer.

---

1) Die Gemeindepläne sind zunächst für die Gemeinden zum Gebrauche bestimmt und sollen im Archiv der Gemeinde aufbewahrt werden. Deren Aushändigung an die Bezirksgeometer hat in der Regel nur zum Zwecke des Nachtrags der Planänderung zu erfolgen.

Das Nähere in dieser Beziehung s. unten § 12 bei Behandlung des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist[1]), die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. (G.-O. Art. 131.)

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen, wobei er übrigens Mitglieder des Gemeindeausschusses zu polizeilichen Geschäften verwenden kann.

Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. (§. 153 des Gerichts-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 — Reichs-Ges.-Bl. S. 41 ff., §. 58 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 273 ff., §. 1 der VO. vom 31. Aug. 1879 — Ges.- u. VOBl. S. 1057.)

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben behufs Vorbereitung der öffentlichen Anklage Auskunft und Ermittlungen jeder Art verlangen (§. 159 der Reichs-Str.-Proz.-O. vom 1. Febr. 1877 — Reichs-Ges.-Bl. S. 253 ff., M.-E. vom 31. Aug. 1879 — Just.-MBl. S. 538), ebenso kann die Vermittlung derselben zur Erforschung des Thatbestandes von den Amtsanwälten in Anspruch genommen werden. (§. 10 der M.-E. vom 20. Aug. 1879, M.-ABl. 1880 S. 18.)

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können auch bei ihnen angebracht werden. In Fällen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht, oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. (§. 156 der Strafprozeßordnung — Reichs-Ges.-Bl. S. 1877 S. 253 ff.[2]). Sie haben in ihrer Eigenschaft

1) s. §. 13 unten.

2) S. hieher das sehr praktische Handbuch, betitelt: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vollständig mit dem bayerischen Polizei-Straf-

als Hilfsbeamte überhaupt strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben ihre Verhandlungen ohne Verzug der Amts- bezw. Staatsanwaltschaft und, wenn die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich ist, dem Amtsgerichte mitzutheilen. (§. 161 der Str.-Proz.-O.)

Sie sind weiter verpflichtet, den Uebertretungen der Gesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken und haben das Recht der provisorischen Verhaftung, der Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen. (Art. 102 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-O. — Ges.- und VOBl. 1879 S. 781 ff., §. 98 und 105 der Reichs-Str.-Proz.-O. — Reichs-Ges.-Bl. von 1877 S. 253 ff.)

Sie sind verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von Bediensteten des Staats im Gemeindebezirk Aufgegriffenen an die einschlägige Behörde gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Dem Bürgermeister liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und das Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden. (G.-O. Art. 138.) [1])

---

gesetzbuch und dem bayerischen Ausführungs-Gesetze v. 18. Aug. 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung. — Vierte mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und den durch die neueste Gesetzgebung inbesondere durch die Reichs-Justizgesetze (sowie durch das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880, Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879) veranlaßten Veränderungen und Vermehrungen bereicherte Auflage mit Präjudizien, systematischen und alphabetischen Registern u. s. w. — 1 Bd. kl. Oktav, elegante Ausstattung auf Velinpapier. 4 Mk. 40 Pf.;. sowie den: Wegweiser durch die neuen Justizgesetze mit besonderer Rücksichtnahme auf das Königreich Bayern. Uebersichtliche und gedrängte Darstellung des gesammten Civilprozeß-, Subhastations-, Konkurs- und Strafgerichtsverfahrens nach den neuen Justizgesetzen und den zu diesen ergangenen Ausführungsgesetzen. Behufs Erleichterung des Zurechtfindens in denselben für Praktiker und Laien, namentlich aber für Schöffen und Geschworene bearbeitet von einem Juristen. 4 Mark.

1) Vergl. die Schrift: „Wirkungskreis der Feldgeschwornen von Stadelmann." 4. Aufl., Bamberg, Buchner'sche Buchhandlung. 2 Mk. 20 Pf.)

Die Vornahme des nach § 420 der Str.-Proz.-O. (Reichs-Ges.-Bl. 1877 S. 346 ff.) vorgeschriebenen Sühneversuchs in Beleidigungssachen in Fällen, in welchen die Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, ist nach Art. 80 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. (Ges.- und VOBl. 1879 S. 273 ff. mit M.-E. vom 5. August 1879, Just.-MBl. S. 369 ff.) dem Bürgermeister übertragen, derselbe kann übrigens hiemit ein anderes Mitglied des Gemeindeausschusses beauftragen. Der Beklagte kann sich im Termine durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der Kläger nur dann, wenn er die Unmöglichkeit persönlichen Erscheinens nachweist.

Ueber das Ergebniß des Sühneversuchs ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Anwesenheit der erschienenen Personen, die Eigenschaft, in welcher sie erschienen und im Falle des Zustandekommens eines Vergleichs, dessen einzelne Bestimmungen anzuführen sind.

Bei Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ist dem Kläger ein Zeugniß hierüber auszustellen. Dasselbe ist gebührenfrei. (Art. 192 Ziff. 20 des Gebührengesetzes.)

Als erfolglos ist der Sühneversuch anzusehen: a) wenn beide Theile erschienen, eine Versöhnung zwischen denselben aber nicht zu Stande gebracht werden konnte, b) wenn zwar der Kläger im Termin erschienen, die beklagte Partei aber ausgeblieben ist.

Das Zeugniß hat ausdrücklich festzustellen, welche der unter a und b angeführten Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben war.

Ist der Kläger im Termine ausgeblieben, so unterliegt er einer Geldstrafe von 90 Pf. zu Gunsten der Gemeindekasse und kann ein Zeugniß über erfolglos versuchte Sühne nicht beanspruchen. Ob das Ausbleiben im einzelnen Falle (bei Erkrankung, Unglücksfällen und dergl.) als entschuldigtes angesehen und deshalb von Zuerkennung der Strafe Umgang genommen werden kann, bleibt dem Ermessen der Vergleichsbehörde anheimgegeben.

Nachdem Art. 100 Abs. 1 bezw. Art. 144 der Gem.-O. auf Sühneversuche in Beleidigungssachen nicht anwendbar ist und die MBekm. vom 5. August 1879 Ziff. 2 unter Umständen die Vertretung durch Bevollmächtigte gestattet, wird bei diesen Sühneversuchen die Zulassung von Advokaten nicht unbedingt ausgeschlossen sein.

Zur Entscheidung von Differenzen über Ausübung des Vermittlungsamtes in Beleidigungssachen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 652.)

In Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister ebenfalls die Ausübung des Vermittlungsamts zu und er kann auch in solchen hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied beauftragen. Den Betheiligten ist unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind.

Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung des ge-

meindlichen Vermittlungsamtes und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens weder einer Strafe, noch dem Kostenersatz.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten, ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 90 Pf. zum Besten der Gemeindekasse.

Ist ein Vergleich oder sonst eine auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft vor dem Vermittlungsamte zu Stande gekommen, so ist hierüber eine von den Betheiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

Durch solche Urkunden werden in den Fällen, in welchen das Gesetz Notariatsurkunden verlangt[1]), diese nicht ersetzt. (Art. 11 des Ausf.-Ges. zur Civil.-Proz.-O. — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 63 ff., mit Art. 144 der Gem.-O.)

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind gebührenfrei.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes ist ein Administrativgegenstand, die Entscheidung der hierauf bezüglichen Fragen hat daher von der Verwaltungsbehörde auszugehen. (Oberstr. Erk. v. 2. Aug. 1869, Rggsbl. S. 1641 ff.)

Ueber Ausübung des Vermittlungsamtes bei Personalklagen gegen Militärpersonen siehe §. 5 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit vom 15. Aug. 1828 (Ges.-Bl. S. 41 ff.) mit Art. 11 des Ausf.-Ges. zur Civilprozeßordnung vom 23. Februar 1879, über das Vermittlungsamt der Gemeindebehörden bei Streitigkeiten selbstständiger Gewerbetreibender mit ihren Arbeitern § 120a des R.-Gesetzes vom 17. Juli 1878, abgedr. in den Verw.-Ges. des Königr. Bayern II. Band S. 748.

Hinsichtlich der Verfügungen, welche der Bürgermeister zum Vollzuge von Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, innerhalb seiner Zuständigkeit allein zu erlassen hat, steht ihm die Befugniß zu, dieselben durch Ungehorsamsstrafen bis zu 6 Mark zu Gunsten der Gemeindekasse und eventuell durch Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizei-Strafgesetzbuchs zur Ausführung zu bringen, wobei die Ungehorsamsstrafe wiederholt ausgesprochen werden kann, wenn die Vornahme der Handlung auf Kosten des Säumigen oder ein sonstiges Vollstreckungsmittel nicht möglich ist.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermanglung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zu-

---

1) s. Art. 14 des Notariatsges. vom 10. Nov. 1861 (Ges.-Bl. S. 129 ff.).

stimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden.

Dieser hat in dringenden Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in den Ortschaften zu veranlassen. (G.-O. Art. 139.)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen. (G.-O. Art. 142.)

V. Wirkungskreis des gesammten Gemeindeausschusses.

Dem Gemeindeausschuß kommt die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu.

Derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten. (G.-O. Art. 130.)

Er stellt den Gemeindeschreiber und die erforderlichen Gemeindebediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt[1]).

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zu gewährende Entschädigung. (G.-O. Art. 132.)

Nach der allerh. Entschließung vom 12. Dezember 1862 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) hätten Gemeindevorstände, Verwalter des gemeindlichen Vermögens und Gemeindeausschußmitglieder bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks in Ermangelung eines freiwilligen Uebereinkommens für den halben Tag eine Vergüfung von 24—45 kr. (75 Pf. — 1 Mk. 35 Pf.), sowie den gleichen Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, für allenfalls nöthiges Uebernachten 24—42 kr. (75. Pf. — 1 Mk. 30 Pf.), endlich für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6—9 kr. (20—30 Pf.) zu beanspruchen.

Diese Bestimmung wird noch dann zur Grundlage zu nehmen sein, wenn vom Gemeindeausschuß für derartige Gänge keine anderen Gebühren festgesetzt worden sind, oder im speziellen Falle genehmigt werden.

Der Gemeindeausschuß nimmt Theil an der Armenpflege sowie an

---

1) Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Ansprüche, welche von einem früheren Gemeindebediensteten auf Grund seines ehemaligen Dienstverhältnisses zur Gemeinde an letztere in Bezug auf Besoldung, Sustentation und Unterstützung gestellt werden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-H. II. Bd. S. 244.)

dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. (G.-O. Art. 137.)[1])

Er erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen[2]).

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind. (G.-O. Art. 140.)

Wo die Aufstellung besonderer Ortsführer auf Grund des Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung für nothwendig erachtet wird, kommt deren Wahl dem Gemeindeausschusse zu.

Der Gemeindeausschuß ist ebenso, wie der Bürgermeister, berechtigt, bei Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge vor Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen besonders eröffnet hat, Ungehorsamsstrafen im Betrag bis zu 6 Mk. im Nichtbefolgungsfalle zu verhängen und nach Maßgabe der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 unter Umständen die treffende Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den erwachsenen Kostenaufwand zur zwangsweisen Erhebung nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten zu bringen.

Beschwerden gegen derartige Maßregeln haben in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 143.)[3])

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt.

Er hat für die Erhaltung des Vermögens und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden. (G.-O. Art. 133.)[4])

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter.

Die Verwalter haben die ihnen übertragenen Kassageschäfte ausschließlich zu besorgen und haften zunächst für die richtige und rechtzeitige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben. Ueber Kautions-

---

1) S. Art. 22, 34 und 35 des Armengesetzes, dann § 94 Abs. 5 des revid. Gem.-Edikts vom 1. Juli 1834, endlich das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861.

2) S. Art. 3–6, dann 11 des Polizeistrafgesetzbuches.

3) Gegen die Aufhebung einer auf Grund des Art. 143 der G.-O. erlassenen Zwangsverfügung durch die Aufsichtsbehörde kann nicht Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Samml. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 480.)

4) Die Haftbarkeit der Gemeinde für Handlungen ihrer Beamten Dritten gegenüber ist dieselbe, wie die Haftbarkeit des Fiskus für Handlungen seiner Beamten. (Mot. zu Art. 77 des Gesetzentw.)

stellung Seitens der gemeindlichen Vermögensverwalter und deren Bestätigung siehe das Seite 67 und 80 oben Gesagte.

Näheres über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens durch sie s. im folgenden Paragraphen lit. c.

§. 12.

Geschäftsgang bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter desselben (s. S. 65 oben).

a) Sitzungen des Gemeindeausschusses.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirk anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten [1]).

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse [2]) persönlich betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen. Auch gewerbliche Interessen haben diese Folge.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungs-

1) Ueber die Strafen des Nichterscheinens oder der Verweigerung der Stimmabgabe s. Art. 165 der G.-O.

2) Der Begriff „Privatinteresse" umfaßt auch das gewerbliche Interesse; Gemeindebevollmächtigte dürfen daher an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihr gewerbliches Interesse unmittelbar berühren, nicht Theil nehmen. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 267.)

Im Falle blos mittelbarer Betheiligung, z. B. wenn die Ausschußmitglieder als Steuerpflichtige, als Hausbesitzer, Konsumenten rc. indirekt interessirt erscheinen, hat ein Ausschluß der betreffenden Personen nicht Platz zu greifen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 653.)

Gegen die Aufhebung eines verwaltungsrechtlichen Bescheides wegen Mitwirkung einer gesetzlich hievon ausgeschlossenen Person kommt letzterer ein Beschwerderecht nicht zu. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 371.)

behörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl, oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden. Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch das Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist. (G.-O. Art. 145 Abs. 1—5.)

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungslokale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet[1]).

Zur Regelung des formellen Geschäftsgangs kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen.

Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage **17**.

b) Ausschüsse für besondere Zwecke.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß der Gemeindeverwaltung besondere Ausschüsse aus Mitgliedern derselben, oder aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl der Gemeindeverwaltung zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind der Gemeindeverwaltung untergeordnet, an deren Instruktion gebunden und können von der Gemeindeverwaltung aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Gemeindeverwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind. (G.-O. Art. 145 Abs. 6 und 106 Abs. 3.)[2])

---

1) Ueber die Form der amtlichen Berichte 2c., dann das Papierformat s. unten §. 48 am Ende.

2) Jeder Gemeindebürger, welcher in einen solchen Ausschuß berufen wird, ist zur Annahme dieser Funktion verpflichtet, sofern ihm nicht ein gesetzlicher Ablehnungsgrund nach Art. 172 und 174 der Gem.-O. zur Seite steht. (Vortrag des Aussch.-Ref. S. 130.)

c) Etats-, Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen[1]).

1) Aufstellung des Jahresetats.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat October hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorhergängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären[2]).

In den gemeindlichen Jahresvoranschlägen und Jahresrechnungen sind die zur Erhebung kommenden Distriktsumlagen entsprechend den bestehenden Vorschriften jederzeit ausgeschieden von den Gemeindeumlagen und zwar unter Titel IX der Einnahmen (direkte Gemeindeumlagen) und unter Titel X der Ausgaben (Besondere Leistungen) in einer eigenen Unterabtheilung vorzutragen.

Die Vermengung mit den Gemeindeumlagen ist schon mit Rücksicht auf den bezüglich der Distriktsumlagen gemäß Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes geltenden abweichenden Umlagenmaßstab unstatthaft. (M.-E. v. 5. Febr. 1886, MABl. S. 35.)

Die beschlußmäßige Einstellung der Umlagen in den gemeindlichen Voranschlag bildet die Grundlage für die Jahresschuldigkeit der Umlagenpflichtigen ohne Rücksicht darauf, in welchen Quoten und zu welchen Zeiten während des Etatsjahres die Umlagenerhebung stattfindet.

Die Normen über die Schuldigkeit und Fälligkeit der Staatssteuern bilden auch den Maßstab für die Regelung der gemeindlichen Umlagenpflicht. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 474).

Bei Feststellung des Gemeindebedarfs ist das Maß der vorhandenen Mittel und die Leistungsfähigkeit der Umlagenpflichtigen sorgsam im Auge zu behalten und sich hiebei möglichste Einschränkung und Zurückhaltung, wie solche durch die Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage der Gemeinde geboten erscheint, aufzuerlegen. (M.-E. vom 7. Aug. 1881, MABl. S. 289.)

Nach Ablauf der 14tägigen Auflagefrist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnernugen fest-

---

1) Eine Zusammenstellung aller auf das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen bezüglichen Bestimmungen mit entsprechenden Erläuterungen findet sich in „Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Armenpflegen und Cultusstiftungen". Bamberg, Buchner'sche Buchhandlung. (2 Mark 20 Pf.)

2) Ueber die Form der Etats siehe die Mbekm. vom 10. Oktober 1869, abgedr. in den Verw.-Ges. I. Bd S. 131.

zustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Die Schuletats sind nach Art. 8 der VO. vom 22. März 1821 zuvor dem Schulinspektor zur Einsichtnahme und Abgabe seiner Erinnerungen mitzutheilen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der Gemeindeordnung veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Das der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde zustehende Recht der Prüfung des Voranschlages hat sich innerhalb der Grenzen des Art. 157 der Gem.-O. zu bewegen.

Eine Ueberschreitung dieser Grenzen kann in dem Auftrage der vorgesetzten Behörde an die Gemeindebehörde, einzelne Einnahme- und Ausgabeposten des Voranschlages eingehender materiell zu begründen, nicht erblickt werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 35.)

Wenn eine Ausgabe so voraussehbar ist, daß angenommen werden kann, dieselbe sei doloser Weise nicht in den Etat eingestellt worden, so kann die Verwaltungsbehörde die nachträgliche Einstellung derselben veranlassen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 715.)

Ueber die Prüfung des Etats durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde s. auch die M.-E. vom 7. Aug. 1881 Ziff. 1 (MABl. S. 288.)

Die an die Bezirksämter eingesendeten Reinschriften der Voranschläge erhalten die Gemeindeverwaltungen von diesen nach erfolgter Prüfung wieder zurück. (M.-E. vom 10. Oktober 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge für letzteren können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht in einzelnen Fällen anders verfügt. (G.-O. Art. 136.)

In Gemeinden mit Landgemeindeverfassung sind die jährlichen Voranschläge zunächst durch die Verwalter der betreffenden Kassen nach dem durch M.-E. vom 10. Oktober 1869 vorgeschriebenen hinten beigefügten Formulare Beilage 18 zu fertigen, wobei übrigens der Gemeindeschreiber oder eine sonst geeignete Persönlichkeit mit der Fertigung der schriftlichen Arbeiten betraut werden kann (s. S. 67 oben).

Die Rubriken der Voranschläge sind auf die beiden neben einander liegenden Seiten des Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche im betreffenden Jahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

Nach Bedürfniß können die Gemeinden den einzelnen Kapiteln neue Titel anfügen, oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen spalten.

Weiter unterliegt es keinem Anstand, wenn die Gemeinden vom Formulare in der Weise abweichen, daß sie bei den Voranschlägen die Ausgaben, nach den im Formulare angeführten Titeln geordnet, voranstellen und sodann die Einnahmen gleichfalls unter Beibehaltung der Titel des Formulars folgen lassen.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeinde-Anstalten und Kassen, z. B. Sparkassen, Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Schuldentilgung, Getreide-Magazine u. dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, sind besondere Voranschläge zu fertigen, wobei das vorgeschriebene Formular soweit als thunlich anzuwenden ist. Diese Specialvoranschläge sind zugleich mit den Hauptvoranschlägen und ebenso, wie diese in Reinschrift, gehörig geheftet, paginirt und unterzeichnet mit den dazu gehörigen Beilagen und der Bestätigung, daß die vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist, dem Bezirksamte vorzulegen, während die Concepte derselben in Händen der Gemeindeverwaltung bleiben.

Bei Feststellung der Voranschläge, welche mit möglichster Genauigkeit zu erfolgen hat, sind auch etwaige Veränderungen, welche im Laufe des kommenden Rechnungsjahres in Bezug auf das Stammvermögen (Hauptabtheilung II der Rechnung) eintreten sollen, ins Auge zu fassen und die bezüglichen Beschlüsse entweder geeigneten Orts, z. B. bei den Erläuterungen über die Deckung des Deficits, im Voranschlage zu erwähnen, oder demselben gesondert beizulegen.

Soll ein Voranschlag für mehrere Jahre gelten, was übrigens, wie oben bereits erwähnt wurde, nur für Stiftungen zulässig ist, so ist nach Anleitung der im Formular B e i l a g e 19 dem Abschnitt „Einnahmen" beigefügten Bemerkung zu verfahren.

Behufs genauer Herstellung der Voranschläge sind von den Verwaltungen alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letztabgeschlossenen Jahresrechnung sorgfältig zu ermitteln, und die auf die Führung des Haushalts bezüglichen Beschlüsse, z. B. über die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, über die Besoldungen des Verwaltungspersonals, über die Begründung oder Verbesserung von Gemeindeanstalten, über Baureparaturen und Neubauten ꝛc. sofort zu fassen.

Die einzelnen Ansätze im Etat sind mit Ausnahme der ständig wiederkehrenden und minder wichtigen Posten behufs besserer Controle durch die Umlagenpflichtigen und die Aufsichtsbehörden über die Verlässigkeit der Voranschläge entweder in einem eigenen dem Voranschlag beigefügten Erläuterungshefte, oder in der im Formulare vorgesehenen Rubrik kurz zu erläutern, bei regelmäßig wiederkehrenden oder minderwichtigen Posten kann übrigens diese Erläuterung unterbleiben.

Wenn in einer Gemeinde auf Grund des in rechtsförmiger Weise festgestellten Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und der hiezu gefertigten, staatsaufsichtlich geprüften und rechnerisch beschiedenn Rech-

nung Umlagen erhoben werden und ein Umlagenpflichtiger seine Theilnahme an diesen Umlagen unter nachträglicher Beanstandung des Voranschlages und der Rechnung verweigert, so liegt eine Streitsache vor, deren Entscheidung nach den gesetzlichen Vorschriften über das verwaltungsrechtliche Verfahren, somit von der Kreisregierung durch den verwaltungsrechtlichen Senat nach öffentlicher Verhandlung zu erfolgen hat. (S. v. E. d. BGH. II. Bd. S. 436.)

2) Kassawesen.

Ueber das gemeindliche Kassawesen enthält die M.-E. vom 12. October 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) nachstehende Vorschriften:

a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Gemeinde- und örtlichen Stiftungskassen werden, wie bereits Seite 64 oben bemerkt worden ist, entweder durch die damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder, oder durch besondere, von dem Gemeindeausschusse unter Bestätigung des vorgesetzten Bezirksamtes (Art. 129 und 134 der G.-O.) aufgestellte und vom Bürgermeister verpflichtete Einnehmer verwaltet, welche die Kassageschäfte allein und ausschließlich zu besorgen haben.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung, wenn auch nur vorübergehend, selbst zu führen.

Ist daher ein Verwalter auf längere Zeit an der Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, so ist für ihn ein Stellvertreter aufzustellen.

Baarschaften und Aktivurkunden, welche dem Bürgermeister mittels Zusendung an die Gemeindeverwaltung oder in sonstiger Weise zukommen, sind unverzüglich an den Verwalter der treffenden Kasse gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, welch' letztere in chronologischer Ordnung in ein besonderes hiefür zu haltendes Buch einzutragen ist.

Einnahmen, welche entweder nach dem Voranschlage oder den besonders festgestellten Heberegistern, den giltigen Tarifen 2c. in ihrem Betrage feststehen, werden ohne spezielle Anweisung auf Grund der dem Verwalter bei Beginn des Jahres mitzutheilenden Rechnungsvoranschläge, Heberegister und dergl. zur Zeit ihrer Fälligkeit erhoben, sonstige Einnahmen, insbesondere von anderen Kassen zu beziehende Vorschüsse, bedürfen einer schriftlichen vom Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter unterzeichneten Einweisung, welche sich auf einen Beschluß des Gemeindeausschusses zu gründen hat und von dem Bürgermeister rechtzeitig ausgefertigt und dem Verwalter zugestellt werden muß.

Werden einem Verwalter Zahlungen offerirt, bezüglich deren die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorhanden sind, so hat derselbe die Annahme zwar nicht zu verweigern, jedoch innerhalb längstens drei Tagen dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, damit die Vereinnahmungsdekretur erlassen, oder sonstige Verfügung getroffen werden kann.

Ueber die Einnahmen hat der Verwalter Empfangsbestätigung auszustellen.

Nur Quittungen über heimbezahlte Aktivkapitalien und sonst angefallene Stammvermögenstheile sind vom Bürgermeister zu contrasigniren. Einer Contrasignirung anderer Quittungen durch den Bürgermeister bedarf es nicht. (Finanz-M.-E. vom 2. August 1873, MABl. S. 467.)

Die Löschungsbewilligung bei Hypotheken hat vom Gemeindeausschusse auszugehen, der Abquittirung ist die vom Bürgermeister zu unterzeichnende Erklärung über die Bewilligung zur Hypotheklöschung beizufügen, der Beidrückung des Gemeindesiegels bedarf es nicht. (M.-E. vom 23. Januar 1874, MABl. S. 108.)

Bei Quittungen über Zahlungen an Schulkassen in den Landgemeinden genügt ebenfalls die alleinige Unterschrift des Kassiers. (M.-E. vom 31. Dez. 1875, MABl. 1876 S. 74.)

Wird die zwangsweise Beitreibung von Einnahmen nöthig, so hat der Verwalter dieselbe beim Bürgermeister zu veranlassen.

Ist die Gewährung eines Nachlasses beantragt oder veranlaßt, so ist von ihm die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses anzuregen.

Für Zahlungen, welche die Verwalter gegen die gesetzliche Vorschrift ohne Zahlungseinweisung des Bürgermeisters machen, haben sie selbst zu haften. Wo Zahlungseinweisungen des Bürgermeisters nöthig sind, werden sie hinsichtlich derjenigen Posten, welche nach dem Voranschlage ziffernmäßig feststehen, sofort beim Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Verwalter im Allgemeinen verfügt, für sonstige Ausgaben ist die vorgeschriebene spezielle schriftliche Anweisung, welche, wie schon bemerkt wurde, auf einem Beschluß des Gemeindeausschusses beruhen muß, zur Zeit ihres Fälligwerdens zu erlassen.

Sowohl die allgemeinen, als die besonderen Anweisungen können jederzeit durch Beschluß der Gemeindeverwaltung zurückgezogen werden und erlöschen an sich mit Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres, beziehungsweise mit Abschluß des Currentkassatagebuches, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

Alle nach Vorstehendem zulässigen Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

Jede Quittung muß den Betrag mit Zahlen und Worten, den Zahlungsgrund, die Bezeichnung der zahlenden Kasse, das Datum und den Ort der Zahlung, sowie die vollständige Unterschrift des Empfängers enthalten.

Die Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen dürfen mit den Privatgeldern und Papieren der Verwalter nicht vermischt werden.

Jedem Verwalter ist daher eine aus Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsmitteln anzuschaffende, einfach verschließbare Kasse (Hand- oder Currentkasse) zuzustellen.

Außerdem hat regelmäßig in jeder Gemeinde eine doppelt verschließbare s. g. Reservekasse zu bestehen, von deren Anschaffung nur wegen Mangels eines Bedürfnisses und nur mit Genehmigung des Bezirksamtes Umgang genommen werden kann.

b) Currentkasse, Currentkassatagebücher und Rechnungsmanualien.

Die Currentkasse steht unter dem alleinigen Verschluß des Verwalters, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

In ihr sind alle eingehenden Gelder und Werthpapiere mindestens am Tage ihres Einlaufs bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die Reservekasse zu hinterlegen, ebenso die Voranschläge, Gebühren- und Heberegister, Kassadekreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, die Currentkassatagbücher und Rechnungsmanualien, insoferne letztere geführt werden, sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke.

Uebersteigen die Baarbestände bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme 1000 fl. (1714 Mk. 29 Pf.) oder weniger beträgt, die Summe von 100 fl. (171 Mk. 43 Pf.), dann bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme zwischen 1000 und 4000 fl. (1714 Mk. 29 Pf. und 6857 Mk. 14 Pf.) entziffert, die Summe von 200 fl. (142 Mk. 86 Pf.), endlich bei einer Kasse mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 4001 fl. (6858 Mk. 85 Pf.) und darüber die Summe von 400 fl. (685 Mk. 71 Pf.), so sind die Mehrbeträge unverzüglich an die Reservekasse abzuliefern.

Dem Gemeindeausschuß steht es frei, auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen die Ablieferung von zeitweise entbehrlichen Currentkassabaarbeständen an die Reservekasse anzuordnen.

Für jeden Fond, für welchen besondere Rechnung gestellt wird, ist ein eigenes Currentkassatagbuch nach dem Formular Beilage 20 unten zu führen.

Die Currentkassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines neuen Rechnungsjahres neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlag versehen sein, auf welchem der treffende Fond, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters anzugeben sind.

In dieselben werden zunächst die nach Abschluß des letzten Kassatagebuchs aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste, und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen ist, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage speziell zu verbuchen.

Ausgenommen sind diejenigen Posten, welche in zahlreichen kleineren

Beträgen anfallen, z. B. die Gebühren, Umlagen 2c., und deshalb in besonderen Registern oder Verzeichnissen einzeln verbucht werden. Bezüglich solcher Posten genügt ein summarischer Vortrag im Kassatagebuch, welcher jedoch mindestens einmal im Monat stattzufinden hat.

Die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Reservekasse abzuliefernden oder von dort zurückgezogenen Currentkassabaarschaften werden nur intra lineas vorgetragen.

Vorschüsse, welche nach Art. 64 der Gemeindeordnung an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen geleistet werden, sind in dem treffenden Currentkassatagebuch in Ausgabe zu stellen und von demjenigen Verwalter, welcher den Vorschuß empfängt, im Currentkassatagebuch des treffenden Fonds zu vereinnahmen.

Der letztere Verwalter hat überdies einen Empfangsschein auszustellen, welcher bis zur Rückzahlung des Vorschusses in derjenigen Kassa, aus welcher der Vorschuß gegeben wurde, als Beleg aufzubewahren ist.

Definitive Zuschüsse, welche von einer Kasse an eine andere geleistet werden, müssen in dem Kassatagebuch der ersteren als Ausgabe und in dem Kassatagebuch der letzteren als Einnahme verbucht werden.

Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden. Sie haben insbesondere bezüglich der Einnahmen den Namen des Zahlenden, die Gattung der Einnahme, die Zeit, für welche die Zahlung erfolgte und den Betrag der Zahlung, bezüglich der Ausgaben dagegen den Namen des Empfängers, den Betreff, für welchen die Zahlung geleistet wurde, und den verausgabten Betrag zu enthalten.

Ferner ist jedem Eintrag außer der fortlaufenden Nummer des Tagebuches und dem Datum, unter welchem die Leistung erfolgte, die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet in gesonderte Tekturen zu bringen, und mit B l e i s t i f t fortlaufend zu nummeriren sind.

Jede Seite des Tagebuches ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

Die Tagebücher sind reinlich und frei von Rasuren zu halten, Correkturen sind möglichst zu vermeiden und gegebenen Falles nur in der Art vorzunehmen, daß der frühere Eintrag noch leserlich bleibt.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge von Wohnungen, Dienstgründen und dergl., dann der bewilligten Nachlässe zu ergängen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Verwalter zu unterzeichnen.

Nach dem Abschluß darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkt etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann,

insoferne nicht die Führung von Rechnungsmanualien stattfindet, die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt.

Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen.

Die Belege sind nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

Für Gemeinden und Stiftungen, deren Rechnungswesen von bedeutendem Umfang ist, dann in Gemeinden, in welchen bisher schon ohne Rücksicht auf die Größe des Fonds Rechnungsmanualien geführt wurden, kann von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Führung eines eigenen Manuals neben dem Kassatagebuche angeordnet werden.

In die Manualien, welche beim Beginne eines jeden Rechnungsjahres neu anzulegen und nach dem Formulare Beil. 21 unten zu führen sind, werden zunächst die Aktiv- und Passivreste der Vorrechnung, sowie die Ansätze des neuen Voranschlages übergetragen und sodann alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nach den Titeln und Kapiteln des Rechnungsschemas geordnet eingestellt.

Die Rechnungsmanualien müssen wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kassatagebuch ergänzt werden.

Hiebei ist einerseits den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem sie in das Manual übertragen erscheinen, anderseits den Vorträgen des Manuals die bezügliche fortlaufende Nummer des Kassatagebuchs in den hiefür bestimmten Rubriken beizusetzen.

Mit Ablauf des Rechnungsjahres, beziehungsweise nach dem erfolgten Abschlusse der Currentkassatagebücher werden die Manualien abgeschlossen und haben dann, nachdem noch die etwaigen Rückstände in den betreffenden Rubriken vorgemerkt wurden, als Grundlage der Rechnung zu dienen.

c) Reservekasse und Reservekassetagebuch.

In der Reservekasse sind die sämmtlichen Aktivurkunden (Staatsobligationen nebst Coupons, Hypothekenbriefe 2c.) der Gemeinde und aller unter der Gemeindeverwaltung stehenden örtlichen Stiftungen und Fonds, die Kautionen der Verwalter, die heimgezahlten Aktivkapitalien, die Erlöse aus veräußerten Stammvermögenstheilen, die neuanfallenden Vermögenszuflüsse, endlich die von den Currentkassaverwaltern entweder freiwillig oder nach Maßgabe der Seite 88 oben erwähnten Vorschriften abgelieferten Currentkassabaarbestände aufzubewahren.

Urkunden und Baarschaften, welche verschiedenen Fonds gehören, sind nach diesen ausgeschieden und mit dem Namen derselben versehen in der Reservekasse getrennt zu halten.

Die Reservekasse muß von zweckentsprechender Beschaffenheit sein, sie ist an einem zunächst von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden sicheren Orte aufzubewahren, und steht unter dem doppelten Verschlusse

zweier Gemeindeausschußmitglieder, welche von dem Bürgermeister mit der Führung der Reservekassageschäfte betraut werden.

Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten ist auch die Führung der Reservekassageschäfte untersagt, dagegen kann den Currentkassaverwaltern die Betheiligung an den Reservekassageschäften nach Beschluß des Gemeindeausschusses in der Weise gestattet werden, daß ein Currentkassaverwalter den einen Reservekassaschlüssel, ein mit Currentkassageschäften nicht betrautes Gemeindeausschußmitglied aber den andern Schlüssel in Händen hat.

Die Beiziehung eines weiteren Gemeindeausschußmitgliedes zur Reservekassaverwaltung ist dann unnöthig.

Die Reservekassaverwalter dürfen nur von den Verwaltern der Currentkassen Urkunden und Baarschaften der Gemeinden oder Stiftungen übernehmen und nur an diese Verwalter Urkunden, Baarschaften oder Geldwerthe ausliefern, auch dürfen sie keine Ausgabe für die Reservekasse ohne vorherige schriftliche Anweisung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters machen.

Baarschaften und Urkunden, deren Aufbewahrung in der Reservekasse stattzufinden hat, müssen von dem Currentkassaverwalter spätestens am dritten Tage, nachdem sie in dessen Hände gelangt sind, abgeliefert werden.

Ueber die geschehene Ablieferung ist ein von den beiden Reservekassaverwaltern unterzeichneter Empfangsschein auszustellen, welcher in der betreffenden Currentkasse aufbewahrt wird.

Werden aus der Reservekasse Baarschaften, Werthpapiere oder sonstige Urkunden an den Currentkassaverwalter abgegeben, so hat dieser eine Empfangsbestätigung auszustellen, welche in der Reservekassa zu hinterlegen ist.

Die Reservekassaverwalter sind verpflichtet, alle in die Reservekasse eingezahlten oder aus derselben abgegebenen Geldbeträge in ein nach dem Formulare Beil. 22 zu führendes Kassatagebuch (Reservekassatagebuch) einzutragen.

Desgleichen haben sie über den Bestand der Aktivurkunden, einschließlich der Coupons, fortlaufende nach den betheiligten Kassen ausgeschiedene Verzeichnisse zu führen, worin jede an die Reservekasse abgelieferte oder aus derselben hinausgegebene Urkunde vorgetragen werden muß.

Für die Urkundenverzeichnisse ist Formular Beil. 23 anzuwenden, jedoch können die bereits angelegten Verzeichnisse bis zur Abnützung beibehalten werden [1]).

Jeder Eintrag in das Reservekassatagebuch oder das Urkundenverzeichniß ist mit Tinte zu schreiben und von den beiden Reservekassaverwaltern zu unterzeichnen; werden gleichzeitig mehrere unmittebar und

1) Dieses Verzeichniß der Aktivurkunden der Gemeinde oder Stiftung ist nicht zu verwechseln mit dem Seite 31 h Abs. 2 oben erwähnten, zum Inventar gehörigen Verzeichniß der sonstigen wichtigeren Urkunden der Gemeinde.

ohne Zwischenraum auf einander folgende Einträge gemacht, so genügt die Unterzeichnung des letzten Eintrages.

Die Reservekassatagebücher und Urkundenverzeichnisse sind alljährlich abzuschließen, sie werden nebst den Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters und den oben erwähnten Empfangsbestätigungen des Currentkassaverwalters in der Reservekasse verwahrt, welche nach dem Vollzuge der Kassageschäfte jedesmal von den beiden Reservekassaverwaltern zu verschließen ist. Die bei Kapitalsausleihungen zu beachtenden Bestimmungen finden sich Seite 95 Ziff. 4 unten.

d) Kassavisitationen.

Dem Bürgermeister und im Verhinderungsfalle seinem gesetzlichen Stellvertreter kommt, wie bereits Seite 74 oben erwähnt wurde, die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und örtlichen Stiftungen zu.

Er ist verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal die sämmtlichen Currentkassen, sowie die Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitiren.

Hierbei sind zunächst die Kassatagebücher, besonderen Perceptionsregister und Urkundenverzeichnisse abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen, sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten.

Werden hierbei erhebliche Abweichungen und Mängel constatirt, so ist ungesäumt das zur Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Unbedeutende Verstöße sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinderegistratur hinterlegt wird.

Abgesehen von diesen vorgeschriebenen Visitationen hat der Bürgermeister unmittelbar nach dem zum Zweck der jährlichen Rechnungsstellung erfolgten Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation der Kassen vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die Kassen- und Urkundenbestände mit den Rechnungsabschlüssen und Rechnungen übereinstimmen.

Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassaausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

e) Ueberweisung der Kassen.

In allen Fällen des Uebertrags einer Kasse an einen anderen Verwalter hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse stattzufinden.

Diese Ueberweisung ist durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu vollziehen und hierbei in Anwesenheit des über-

nehmenden und abtretenden Verwalters oder Stellvertreters eine Visitation der Kassen nach obiger Anleitung vorzunehmen.

Die desfallsigen Verhandlungen sind schriftlich zu pflegen und in denselben die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher, Register und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien zu verzeichnen.

Das Ueberweisungsprotokoll, welches in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufbewahrt werden muß, ist sowohl von dem abtretenden Verwalter, beziehungsweise seinem Stellvertreter, als von dem übernehmenden Verwalter zu unterzeichnen und dem ersteren auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Verwalter aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten.

Rückstände, welche dem neuen Verwalter überwiesen wurden, sind von diesem beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Verwalters.

3) Rechnungswesen.

Bezüglich der Rechnungslegung, welche von den aufgestellten Einnehmern oder Verwaltern auszugehen und längstens bis 1. Mai jeden Jahres zu erfolgen hat, wobei mit Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Gemeindeschreiber oder eine andere geeignete Persönlichkeit betraut werden kann (s. Seite 67 oben), ist für Landgemeinden durch die M.-E. v. 10. Oktober 1869 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Nachstehendes bestimmt:

a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Stellung der Jahresrechnungen über den Haushalt der Gemeinden und örtlichen Stiftungen erfolgt nach dem Formular Beil. 24 und 25.

Die Rubriken dieses Formulars sind, wie bei den Voranschlägen, auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweise vorhanden ist, bezüglich allenfallsiger Weglassung einzelner Titel, Anfügung neuer Kapitel, oder Einschaltung von weiteren Unterabtheilungen gilt das Seite 84 oben über die Fertigung der Jahresvoranschläge Gesagte.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeindeanstalten und Kassen, z. B. Spar- und Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Schuldentilgung, Getreidemagazine u. dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, wobei, wie schon oben vorgetragen wurde, auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch für die genannten oder andere umfassendere Gemeindeanstalten eine spezielle rechnerische Behandlung in der Zukunft eintreten

lassen, deren Resultate, soweit es nach den concreten Verhältnissen thunlich ist, in die Hauptrechnung übergetragen werden.

In Fällen solch gesonderter Rechnungsstellung sind die vorgeschriebenen Rechnungsformulare, soweit es thunlich, ebenfalls anzuwenden, die Rechnungen selbst aber gleichzeitig mit den Hauptrechnungen zu veröffentlichen und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zur Erzielung einer leichteren Uebersicht über den Stand des eigentlichen Haushalts der Gemeinden und Stiftungen einerseits und über die Veränderung des Vermögens andererseits ist das Rechnungsschema in zwei Hauptabtheilungen geschieden, welche zwar in bestimmten Wechselbeziehungen zu einander stehen, aber gesondert abgeschlossen werden.

In die Hauptabtheilung I sind alle für laufende Zwecke gesetzlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, wogegen in der Hauptabtheilung II alle Umwandlungen der Vermögensbestandtheile einschließlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen zur Verrechnung gelangen.

Bei dem speziellen Rechnungsvortrage sind die in den Originalformularen den einzelnen Titeln und Kapiteln beigefügten Exemplifikationen und Anmerkungen zu beachten.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht ausgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt, beziehungsweise verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Abschluß jeder Hauptabtheilung ist zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging, oder etwa zur Deckung des Passivrestes der anderen Hauptabtheilung verwendet wurde; bei dem Vorhandensein eines Deficits ist das Nöthige bezüglich der Deckung zu constatiren.

Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher der Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung vorzulegen ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erörtern. Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß rechnungsmäßig belegt sein, die Belege, für welche die vorgeschriebenen Gebührenmarken anzuwenden sind [1]), sind in fortlaufender

1) Siehe Art. 299 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, abgedr. in den Verwaltungsgesetzen des Königreichs Bayern II. Bd. S. 821, mit § 1 der VO. vom 15. Septbr. 1879 die Verwendung von Gebührenmarken betr. (Ges.- u. VOBl. S. 1171 ff.) und MBekm. vom 17. September 1879 Verwendung von Gebührenmarken betr. (Ges.- und VOBl. S. 1173, MABl. S. 503.)

Ueber die Kontrole der richtigen Verwendung der Gebührenmarken s. § 5 lit. b Abs. 4 der MBkm. v. 11. Dez. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 784.)

Reihe innerhalb der Hauptabtheilungen nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert zu nummeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Sämmtliche Rechnungen sind wie die Voranschläge in Concept und Reinschrift zu fertigen, entsprechend zu heften und zu paginiren, nach Art. 136 der G.-O. nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen zu verlesen und hierauf 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Sodann sind dieselben durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, zu unterzeichnen und nebst Belegen mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgt ist, an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Reinschrift einzusenden, von welcher sie geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Kleinere Rechnungen über gemeindliche Anstalten und Fonds sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Stiftungsrechnungen von unbedeutendem Umfange in einen Band vereinigt werden.

Die Schulrechnungen sind nach Art. 8 der VO. vom 21. März 1821 dem Schulinspektor zur Einsichtnahme und Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen.

Mit den neuen Rechnungen sind auch die letzten abgeschlossenen Rechnungen und, soferne auf einen Vortrag früherer Rechnungen Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

Betrifft der Bescheid der Aufsichtsbehörde eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so ist durch ihn die Betretung des Civilrechtsweges nicht ausgeschlossen, sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Revision der gemeindl. Rechnungen siehe die ME. v. 7. Aug. 1881 (MABl. S. 288) mit aut. ME. v. 19. Mai 1883.

Giebt die vorgelegte Rechnung der Behörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der G.-O., so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen. (G.-O. Art. 136.)

Die allgemeinen Bestimmungen der G.-O. Art. 161 und 163 über das Beschwerderecht, die Berufungsfrist und das Instanzenverhältniß finden auch auf die in Folge der Rechnungsprüfung ergangenen Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse Anwendung.

4) Kapitalausleihungen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen.

Die Bestimmungen über Kapitalausleihungen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen finden sich in der VO. vom 31. Juli 1869 (Rggbl. S. 1441, Verw.-Ges. des Kgr. Bayern I. Band S. 170) und der dort und in den Kreisamtsblättern abgedruckten Vollzugs-Instruktion zu derselben vom 6. August 1869, dann den weiter hiezu ergangenen unten aufgeführten Ministerialentschließungen.

Die Ausleihung von Kapitalien der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen darf nur erfolgen an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit, an den bayerischen Staat, an die unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlands, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anleihens gesetzlich ermächtigt sind, und an inländische Gesellschaften und Creditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist. In Zweifelsfällen ist die Befugniß zur Aufnahme eines Darlehens von der der juristischen Person vorgesetzten Behörde zu bestätigen.

Die Anlegung solcher Kapitalien ist nach §. 5 der Vollzugs-Instr. vom 6. August 1869 gestattet:

a) bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen,[1])
b) bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank und deren Filialen,
c) bei Eisenbahnaktien und Anleihen, soweit dieselben die Zinsengarantie des bayer. Staates genießen;

weiter ist dieselbe gestattet:

d) in Pfandbriefen der süddeutschen Bodencreditbank in München (M.-E. v. 20. März 1873, Mbl. des J. S. 376),
e) bei der bayer. Vereinsbank (M.-E. v. 28. März 1871),
f) in Aktien d. bayer. Notenbank (M.-E. v. 2. Okt. 1875, Mbl. d. J. S. 489),
g) in Obligationen des Anlehens der Distrikte Bischofsheim und Neustadt a. S. (Unterfr. R.E. v. 17. April 1885, Kreisamtsbl. S 117,
h) in $3^1/_2$ proz. Pfandbriefen der Hypotheken- und Wechselbank (M.-E. v. 13. Sept. 1885, MABl. S. 238).

Bei Sparkassagelder kann außerdem in den Statuten die Kapitalanlage

a) in verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten,
b) mittels Ankaufs von Zinsabschnitten solcher Schuldverschreibungen, in welchen die Kapitalsanlage zuläſſig ist, wenn die Zinsabschnitte entweder bereits fällig sind, oder in den nächsten sechs Monaten fällig werden,
c) gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft

für zuläſſig erklärt wenden. (Ziff. 9 d. M.-E. v. 20. Mai 1874, MABl. S. 301.)

Bei solchen Anlagen ist übrigens d. M.-E. v. 27. November 1878 (MABl. S. 398) zu beachten.

Ueber die Erhebung von Reichsstempelabgaben für Werthpapiere s. das rev. Reichsges. v. 1. Juli 1881 (Rchsges.-Bl. 1885 S. 179) mit Ausf.-Vorschr. vom 15. Sept. 1885 (Rchscentr.-Bl. Nachtrag zu Nr. 37. Zu § 35, 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 und 40 des Reichsges. s. die bayer. Vollz.-VO. vom 19. Sept. 1885 (Ges.- und VOBl. S. 467), ferner siehe die Vollz.-Vorschr. v. 21. Sept. 1885. (Ges.- u. VOBl. S. 471 ff.)

Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist nur dann gegeben,

1) Ueber die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und Stiftungen in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der Kgl. Bank siehe die Mbekm. vom 17. Mai 1886 (MAbl. S. 253.)

wenn die Hypothekenobjekte in Bayern liegen und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kostenkaution von 10 Prozent und der etwa vorhandenen Hypotheken hinreichen würde.

Die Ermittlung des Werths der Hypothekenobjekte, welche nach Ziff. 6—10 der Vollzugsvorschriften zu erfolgen hat, haben die Gemeinden bei eigener Haftung mit aller Sorgfalt zu pflegen, und zweckmäßig in einem Anlehensconspekt etwa nach Formular Beilage 26 niederzulegen.

Die in Ziffer 8 der Vollz.-Vorschr. Absatz 2 vorgeschriebene Erklärung der Schätzer, daß sie für die gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens haften, hat nunmehr wegzufallen. (ME. vom 12. März 1885 K.M.Bl. 1885, S. 82.)

Gebäude dürfen im äußersten Falle nur bis zur Höhe der Brandversicherungssumme als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Anschlag gebracht werden, auch wenn deren Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt.

Das Kapital darf dem Schuldner erst nach Eintrag im Hypothekenbuche ausgehändigt werden.

Wenn in Folge einer Minderung im Werth oder der Brandversicherungssumme des Hypothekenobjektes die vorgeschriebene Sicherheit nicht mehr besteht, oder die Sicherheit des Kapitals in sonstiger Weise gefährdet erscheint, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Theil zu künden, insoferne nicht eine weitere genügende Sicherheit besteht. —

Die Ertheilung der Bewilligung zur Löschung von Hypothekforderungen und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen im Hypothekenbuche darf nur auf Grund eines nach Maßgabe der Gemeindeordnung gültigen Beschlusses der betreffenden Verwaltung erfolgen.

Die auf Grund dieses Beschlusses unter Verzicht auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle abzugebende schriftliche Löschungsbewilligung ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Gemeindevorstande und dem Kassier, in den übrigen Gemeinden von dem Gemeindevorstande (Bürgermeister oder Beigeordneten) und zwei Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Hiebei ist auf den vorausgegangenen Verwaltungsbeschluß unter Angabe des Datums desselben Bezug zu nehmen.

Den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen wird zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung von Löschungsbewilligungen dem Hypothekenamte die betreffende Urkunde zum Zweck der Kassirung, oder, wenn nur eine theilweise Abzahlung in Frage steht, behufs Berichtigung vorzulegen (ME. v. 12. März 1885, Kult.-Mbl. S. 85). Bei Löschungsbewilligungen wird eine besondere Gebühr für die Quittung nicht geschuldet (Art. 121 Abs. 4 des Geb.-Ges. v. 18. Aug. 1879).

Bei Kapitalsausleihungen an den Staat oder an die oben erwähnten juristischen Personen oder Gesellschaften können die Kapitalien entweder

unmittelbar gegen eine auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautende Schuldverschreibung hingegeben oder Werthpapiere angekauft werden, welche, vorbehaltlich der bezüglich der Sparkassen jeweils gestatteten Ausnahmen, sofort vinculirt, resp. auf den Namen der Gemeinde oder Stiftung umgeschrieben werden müssen. (§. 5 der V.-O.)

Das Verfahren bei der Vinculirung und Devinculirung bemißt sich nach Ziff. 18 und 19 der Vollzugsinstruktion vom 6. August 1869, welche außerdem noch nähere Bestimmungen zum Vollzug der Verordnung, insbesodere bezüglich der Wahl der Anlageart, bezüglich der Prüfung des Werths der Hypothekenobjekte, der Beschlußfassung über Bewilligung eines Darlehens ꝛc. enthält. Ein Formular zu einem Beschlusse findet sich in Beil. 27.

Ueber Vinculirung von Aktien und Prioritätsobligationen der Pfälzischen Bahnen siehe das Reglement vom 1. Juli 1882, abgedr. in den Krs.-ABl.

Die Aushändigung des Kapitals für Nominal-Obligationen, welche im Wege der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise aus den laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

Ueber die Beachtung der bestehenden Bestimmungen über Kapitalausleihungen haben sich die Gemeinden bei der Rechnungsstellung, sowie bei den Amts- und Kassavisitationen durch Vorlage der erwachsenen Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse entsprechend auszuweisen.

Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

Die Bestimmungen über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeindeangehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Auf die Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen hat die V.-O. vom 31. Juli 1869 keine Anwendung zu finden, bezüglich dieser bestehen vielmehr die desfallsigen besonderen Bestimmungen bis auf Weiteres fort. Näheres hierüber s. §. 21 unten.

§. 13.

Gemeindeversammlungen.

Die Fälle, in welchen nach der Gemeindeordnung eine Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorgeschrieben ist, sind:

1) Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden, die Wiederauflösnng solcher Verbände, die Errichtung neuer Ge-

meinden aus Theilen schon bestehender Gemeindemarkungen und die gänzliche Auflösung von Gemeinden (G.-O. Art. 4),

2) die Einreihung einer Landgemeinde unter die Gemeinden mit städtischer Verfassung (G.-O. Art. 9),

3) die Erhebung und Regulirung von Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren (G.-O. Art. 23),

4) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (G.-O. Art. 24),

5) die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens für immer oder zur Nutznießung auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit (G.-Ort. Art. 27 und 28),

6) die Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, sowie die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens (G.-O. Art. 31),

7) die Zurückziehung von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen (G.-O. Art. 35),

8) die Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben für Benutzung des Eigenthums, der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde (G.-O. Art. 40.),

9) die Einführung neuer oder die Erhöhung schon bestehender Gemeindeumlagen (G.-O. Art. 47 und 52),

10) die Aufnahme eines Anlehens (G.-O. Art. 61 ff.),

11) die Veränderung eines speziellen Stiftungszweckes (G.-O. Art. 67),

12) Beschlußfassung, wenn wegen Betheiligung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses bei der betr. Angelegenheit ein giltiger Gemeindeverwaltungsbeschluß nicht gefaßt werden kann (G.-O. Art. 145 Abs. 5),

13) bei Erledigung eines Gemeindeamtes im Laufe der Wahlperiode kann, wenn Ersatzmänner nicht vorhanden sind, die Beschlußfassung, ob eine Neuwahl nothwendig erscheint oder nicht, der Gemeindeversammlung überlassen werden (G.-O. Art. 200),

14) die Erlassung von Ortsstatuten nach § 120, 120a und 142 der revid. Reichsgewerbeordnung (ME. vom 8. Januar 1877, KMBl. S. 7),

15) die Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagd und Uebertragung des Jagdpachts (Art. 7 und 12 des Jagdges. vom 30. März 1850),

16) die Beschlußfassung in den Fällen des Art. 4, 10 und 13 des Gesetzes vom 12. März 1850, Schadensersatz bei Aufläufen betr. (Ges.-Bl. S. 73 ff.),

17) die Verlegung der weltlichen Kirchweihfeier auf den althergebrachten Tag (§. 8 der VO. v. 18. Juni 1862, Reggs.-Bl. S. 1391),

18) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Einquartierung im Gemeindebezirk erfolgen soll (§. 7 des Quartierleistungsgesetzes v. 25. Juni 1868, Gesetz- und VO.-Bl. 1875 S. 192),

19) die Umwandlung einer Confessionsschule in eine confessionell

gemischte, oder einer confessionell gemischten in eine Confessionsschule (§. 7 und 8 der VO. vom 26. August 1883, die Errichtung von Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel (betr. Ges.- u. VOBl. S. 407).

Abgesehen von diesen gesetzlich bestimmten Fällen kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziffer 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist,[1]) sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren (Heimatges. Art. 11) durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Ein Muster zu einem solchen Beschluß findet sich in Beil. 28.

Wenn ein solcher statutarischer Beschluß nicht gefaßt wurde, hat in den letzteren Fällen lediglich der Gemeindeausschuß zu bestimmen.

Eine Versammlung der Gemeinde zur Beschlußfassung über andere Gegenstände ist unstatthaft; wenn die Gemeindeversammlung in Angelegenheiten, welche außer ihrer Kompetenz liegen, gleichwohl Beschlüsse faßt, so sind dieselben lediglich Aeußerungen zur Information des Gemeindeausschusses, nicht aber rechtsförmige den Gemeindeausschuß bindende Gemeindebeschlüsse.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist, oder alle Stimmberechtigte anwesend sind.

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen. (G.-O. Art. 146.)

Wenn ein Zehntheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die

---

1) Art. 112 Ziff. 1) bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten und sonstige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeindeausschusses oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungsneubauten;

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartierung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziffer 9 fallend betrachtet werden sollen, hat die Gemeindeversammlung zu bestimmen.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen. (G.-O. Art. 147.)

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1 Mark 80 Pfg. (Ges. v. 8. Nov. 1875, Ges.- und VO.-Bl. Seite 665) zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen. (G.-O. Art. 148.)

Ueber Festnahme oder Fortweisung, dann Bestrafung bei Störungen in der Versammlung siehe Art. 20 des Polstrf.-Gesetzb. dann Art. 102 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O. mit Art. 7 desselben. (Ges. und VOBl. 1879 S. 781.)

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern [1]) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden [2]) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen, oder im Falle des Art. 47 Abs. 6 und 7 der G.-O. mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet [3]), oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite des Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist. (G.-O. Art. 149.) [4])

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Beschwerden in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten werden in II. Instanz von der kgl. Kreisregierung, in III. Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 26 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H., Ges.- und VO.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

---

1) s. insbes. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 u. 5, Art. 153 Abs. 3 der G.-O.
2) s. Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 der G.-O.
3) Art. 47 Abs. 5 und 7 der G.-N.
4) Art. 27 Abs. 1, Art. 28. 35 und 47 Abs. 6—8 der Gem.-O.

§. 14.

Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverband angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Zweck dieser Einrichtung ist die Erzielung tüchtiger und geschäftsgewandter Gemeindevorstände, in deren Hand die polizeilichen Geschäfte concentrirt werden, und Vereinfachung der Verwaltung.

Die Selbstständigkeit der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird hiedurch nicht berührt, da sie in der Verwaltung ihrer eigentlichen Gemeindeangelegenheiten unbeschränkt bleiben, dagegen haben sie den Vortheil, daß sie im gemeinsamen Zusammenwirken den Bürgermeister besser honoriren und in Folge dessen Anspruch darauf machen können, daß er seine Zeit und Kraft in erhöhtem Maße seinem Amte widme.

Auch in Bezug auf das gemeindliche Dienstpersonal lassen sich durch diese Einrichtung Verbesserungen und Ersparungen für die betheiligten Gemeinden erzielen.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. (G.-O. Art. 6.)

Die im Verband einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde seines Wohnorts alle Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen. In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 der Gemeindeordnung ob. (s. S. 75 oben.)

Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint.

Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 der Gemeindeordnung zu fassenden Beschlüssen über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, oder über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind, sowie die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassaführung zu beaufsichtigen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung

und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat der Bürgermeister nur dann eine Stimme, wenn Stimmgleichheit vorliegt. (G.-O. Art. 150.)

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf 6 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, welche nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum Königl. Staatsministerium des Innern zulässig.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeisterbezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt.

In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten der betreffenden Gemeinde zu.

Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen, und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen. (G.-O. Art. 151.)

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sowie die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung dieser Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse.

Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung sich betheiligten und die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Die Aufstellung des Gemeindeschreibers und Dieners für die Bürgermeisterei kommt dem Bürgermeister zu. (G.-O. Art. 152.) Der Gemeindeschreiber und Diener der einzelnen zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden werden von den einzelnen Gemeinden bestellt.

Ueber die Haltung der öffentlichen Blätter in Bürgermeistereien siehe die ME. v. 4. Januar 1870 und 13. März 1871, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann die ME. vom 8. Oktober 1875 (Ges.- und VObl. Seite 626.)

§. 15.
Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimat- und Armenverband entspringenden Verbindlichkeiten zu den gesetzlichen Obliegenheiten der politischen Gemeinde. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 302.)

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge womöglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen[1]) und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauchs durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzug entschieden. Bei den unter Artikel 153 Abs. 2 der Gem.-O. fallenden Wegstreitigkeiten ist neben der speziellen Uebung bezüglich des gegebenen Streitobjekts auch die allgemeine Uebung im ganzen Gemeindebezirke in's Auge zu fassen und letztere als ausschlaggebend regelmäßig insolange zu erachten, als sich nicht bezüglich des Einzelobjekts eine entgegengesetzte Uebung nachweisen läßt. (S. v. E. d. VGH. VII Bd. S. 62.)

Die zu einer politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften haben die Renten ihres örtlichen Vermögens, sofern nicht der in Art. 32 Abs. 1 der Gem.-O. statuirte Ausnahmsfall gegeben ist, in erster Reihe außer zur Deckung des Bedarfs für örtliche Sonderzwecke auch zur Bestreitung des Antheils an den gemeinsamen Lasten der politischen Gemeinde, welcher nach Verhältniß des Steuersatzes auf die Ortschaft entfällt, dann zu verwenden, wenn außerdem in Ermangelung anderweitiger Deckungsmittel die Erhebung von Gemeindeumlagen in der politischen Gemeinde nothwendig wäre. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 97.)

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht (G.-O. Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassa- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

---

1) Auch im öffentlichen Rechte wird zur Begründung eines Herkommens erfordert, daß die dasselbe konstituirenden Akte in der Meinung einer rechtlichen Verpflichtung hiezu vorgenommen wurden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 145.)

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger, und wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3 bis 5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen.

Wo ein solcher Ausschuß nicht gewählt wird, sind die den Ortsausschüssen sonst zukommende Befugnisse durch die Ortsversammlung auszuüben.

In diesem Falle können Zustellungen an die Ortsgemeinde nur an die Ortsversammlung in rechtswirksamer Weise erfolgen.

Ein als Gehilfe der örtlichen Polizeiverwaltung oder als Kassier aufgestellter Ortsführer ist zur Empfangnahme solcher Zustellungen nicht legitimirt. (S. v. E. d. VGH. III. Bd, S. 18.)

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirks der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Anologie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die im Abs. 5, 6 und 10 dieses Paragraphen bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirks handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstocks des besonderen Gemeinde- und Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheils der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wie in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche nach Verkündigung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverband ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli

1834 [1]) einer Gemeinde blos für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und 3 oben bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligter in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung analog anwendbar und haben demnach die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die treffenden Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb der Markung wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen zu bilden. (G.-O. Art. 153.)

Die Bestimmung im Abs. 3 dieses § findet auf Weiler und Einöden, welche vor Verkündung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 keine besonderen vom Gemeindeverband ausgenommene Markungen besaßen, keine Anwendung. (Sammlg. v. Entsch. des VGH. I. Bd. S. 187.)

Zählt ein unter Art. 153 Abs. 10 der Gem.-O. fallender Weiler nur zwei Gemeindebürger, so steht nicht jedem von diesen für seine Person, sondern nur beiden gemeinschaftlich das Recht zu, den Weiler in Bezug auf seine politische Sonderstellung zu vertreten. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 35.)

§. 16.

Staatsaufsicht und Handhabung der Disciplin.

1. Competenzverhältnisse.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staats und zwar in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt. (G.-O. Art. 154.)

In den Fällen des Art. 157 Abs. 3, 6—8 und 158 der G.-O.

---

1) G.-Ed. vom 1. Juli 1834 §. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Grundvermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen,

b) bloße Weiler,

c) einzelne Mühlen und Häuser

sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

steht bezüglich der Gemeinden mit städtischer Verfassung die Staatsaufsicht der kgl. Kreisregierung zu. (G.-O. Art. 160.)

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, wird von der kgl. Kreisregierung ausgeübt. (Art. 166 der G.-O.)

Die Fälle, in welchen bei Landgemeinden in Bezug auf gemeindliche Angelegenheiten eine Genehmigung oder Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, sind, soweit sie die Landgemeinden berühren, nachstehende:

a) die Genehmigung des Bezirksamts ist einzuholen:

1) bei Abweichung von den Vorschriften des Art. 26 und 66 der G.-O. über Erhaltung des Grundstockvermögens der Gemeinden und der ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen (Ziff. 5 der M.-E. v. 7. Aug. 1881 — MABl. S. 288 ff.),
2) bei Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens und Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen desselben, bei welchen diese bisher nicht üblich waren (Art. 31 Abs. 3 der G.-O.),
3) bei Feststellung der Mahngebühr nach Art. 48 der G.-O.,
4) bei Aufnahme eines Anlehens für die Gemeinde nach den Bestimmungen des Art. 63 Abs. 1 der G.-O. und bei Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird (Art. 63 Abs. 3 der G.-O), dann bei Vorschüssen aus besonders dotirten Gemeinde- und Stiftungskassen, wenn dieselben nicht binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden (Art. 64 der G.-O. — M.-E v. 7. Aug. 1882 Ziff. 2),
5) bei Veränderung eines speziellen Stiftungszwecks (Art. 64 der G.-O.),
6) bei mit bleibenden Lasten verknüpften Stiftungszuflüssen (Art. 69 der G.-O),
7) bei Entlassung eines Gemeindeausschußmitgliedes auf Ansuchen (Art. 127 Abs. 4 der G.-O.),
8) bei Aufstellung eines Ortsführers nach Art. 139 Abs. 2 der G.-O.,
9) bei gemeinschaftlicher Bestellung von Bediensteten für Handhabung der Orts- und Feldpolizei nach Art. 141 Abs. 6 der G.-O.,
10) bei Vereinigung des Grundstocks des besonderen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften nach Art. 153 Abs. 9 der G.-O.,
11) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth die im Art. 159 Ziff. 1 der G.-O. mit Art. 14 § 2 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Rchsges.-Blatt S. 223) bezeichneten Beträge erreicht, [1])

1) Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. 1 der Gem.-O. die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 214, III. Bd. S. 701.)

12) bei Vertheilung von Bestandtheilen des gemeindl. Grundstockver-vermögens und von Gemeindegründen (Art. 27 und 28 der G.-O. — Ziff. 5 der M.-E. vom 7. Aug. 1881),

13) bei Erhöhung der allenfalls bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten,

14) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerth,

15) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftverbindlichkeit erwächst und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten (Ziff. 1 der M.-E. v. 7. Aug. 1881), [1])

16) bei Regulirung der Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist,

17) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die im Art. 159 Ziff. 1 der G.-O. bezeichnete Summe übersteigt,

18) bei Ueberschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann Gewährung von Nachlässen an solche Personen,

19) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung (zu Ziff. 11—19 s. Art. 159 der G.-O.),

20) bei einer über acht Tage dauernden Entfernung des geschäftsleitenden Vorstands der Gemeindeverwaltung, aus dem Gemeindebezirke [2]) (Art. 164 der G.-O.),

21) bei Erlassung von Ortsstatuten auf Grund des Art. 1 §. 120 Abs. 2, 120 a. Abs. 3, dann des §. 142 der revidirten Reichsgewerbeordnung.

---

1) Ueber die Gründung gemeindlicher und distriktiver Sparkassen s. die M.-E. vom 20. Mai 1874. (M.-Bl. S. 301.)

Zur Aufhebung der statutenmäßigen Bestimmungen einer gemeindlichen Sparkasse über die Größe des Reservefonds und über die Art der Bildung desselben ist gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 5 der Gem.-O. die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich, zur letztinstanziellen Entscheidung darüber, ob diese Genehmigung zu ertheilen sei oder nicht, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 478.)

Wenn eine Gemeinde die Benutzung ihres Begräbnißplatzes nach gewissen Gräberklassen regelt, den Betheiligten jedoch hinsichtlich der Benutzung einer höheren Gräberklasse keinen Zwang auferlegt, sondern vollkommen freie Wahl läßt, so bedarf sie zur Regelung der Gebühren für jene höhere Gräberklasse keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 539.)

2) Bei dessen Entfernung vom Wohnorte behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, z. B. bei Einberufung zum Landtag, Landrath 2c. genügt eine einfache Anzeige.

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. 1 der Gem.-O. die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 214.)

b) Die Bestätigung des Bezirksamts ist zu erholen:
 1) für die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten (Art. 126 u. 151 der G.-O.),
 2) für die nach Art. 129 Abs. 3 und 134 der G.-O. aufgestellten rechnungsverständigen Einnehmer der Gemeinden,
 3) für die Wahl der Sachverständigen zur Fertigung der Forstwirthschaftspläne der Gemeinden und Stiftungen (Art. 7 Abs. 3 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.- und VOBl. 1879 S. 1313 ff.),
 4) für die Aufstellung des Forstschutzpersonals (Art. 13 des revidirten Forstgesetzes),
 5) für die Verpachtung der Gemeindejagden und Uebertragung des Jagdpachts (§ 6 Ziff. 13 und 16 der revid. Vollzugs-Vorschriften v. 3. Februar 1857 zum Jagdges. vom 30. März 1850).

c) Die Genehmigung der kgl. Kreisregierung ist erforderlich:
 1) bei Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung von Bürgermeistereien im Falle der Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden (Art. 6 Abs. 2 der G.-O.),
 2) für die Wirthschaftspläne der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (Art. 7 Abs. 2 des revid. Forstges.),
 3) bei Erhöhung des gesetzlichen Schulgeldes nach Art. 5 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861.

d) Die Bestätigung der kgl. Kreisregierung ist einzuholen: bei Aufstellung der Förster und Sachverständigen zur Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftsungswaldungen (Art. 13 des revid. Forstgesetzes).

e) Der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums bedarf es:
 1) bei Veränderungen im Gemeindeverband nach Art. 4 Abs. 1 u. 2 der G.-O.,
 2) bei beabsichtigter Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung von Bürgermeistereien in Ermangelung allseitiger Zustimmung (Art. 6 Abs. 2 der G.-O.),
 3) bei Einführung der im Art. 40 Abs. 4 der G.-O. erwähnten Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben.

f) Allerhöchste Genehmigung ist zu erholen:
 1) bei Einreihung einer Landgemeinde in die Klasse der Gemeinden mit städtischer Verfassung (Art. 9 Abs. 5 der G.-O.),
 2) bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Ausländer (Art. 24 Abs. 3 der G.-O.),
 3) bei Gründung neuer örtlicher Stiftungen (Art. 69 der G.-O.),

4) für Uebernahme der Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten durch im zeitlichen Ruhestand befindliche Staatsdiener. (Art. 173 Abs. 2 der G.-O.)

2) Aufsicht auf die Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Ziff. 4 unten Abs. 3, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

In wie weit die Gemeindebehörden zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch die Distriktspolizeibehörde aufgefordert werden können, bemißt sich nach Art. 5 des Polizeistrafgesetzbuches.

3) Aufsicht auf die Verrichtungen der Gemeindebehörden in staatlichen Angelegenheiten.

Bezüglich der den Gemeindehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend[1]). Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen. (G.-O. Art. 156[2]).

Die Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen an die Ge-

---

1) Hieher gehören die Mitwirkung der Gemeinden bei den Wahlen zum Reichstag, Landtag, Landrath und Distriktsrath, Beitreibung der Distriktsumlagen, in Militärsachen, die Betheiligung derselben bei der Strafrechtspflege, dann bei der Civilrechtspflege durch Annahme von Zustellungen und Assistenzleistungen, die Mitwirkung zur Wahl der Schöffen und Geschworenen, die Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen, die Mitwirkung zum Vollzug der Steuergesetze, Mitwirkung bei statistischen Erhebungen, Mitwirkung zum Vollzug des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes ꝛc.

2) S. die M.-E. vom 26. Nov. 1866 Ziff. 4.

richte bemißt sich nach der M.-E. v. 26. November 1866 (abgedr. in den Kreisamtsblättern), an die Rentämter nach Art. 28 des Ges. vom 28. Aug. 1879 über die Erbschaftssteuer (Ges.- u. VOBl. S. 883) und §. 4 der MBkm. v. 21. Sept. 1879 (ibid. S. 1211), die Anzeige unehelicher Geburten an das Pflegschaftsgericht erfolgt nun durch den Standesbeamten. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 II 4, MABl. S. 675 ff.)

Ueber die Geschäftsaufgabe der Bürgermeister als Standesbeamte wird weiter unten gesprochen werden.

4) Aufsicht auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung einzelner Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden,
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhab des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist,[1])
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,[2])
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

---

1) Unbeschränkt ist das Ermessen der Gemeindebehörden in den Fällen der Art. 49, 53 Abs. 1, 55 Abs. 4, 58, 71, 74 Abs. 2, 76, 77 Abs. 2, 80 Abs 4, 87 Abs. 4, 129 Abs 1 und 4. In allen diesen Fällen können die Beschlüsse der Gemeindebehörden nicht um deswillen von der Aufsichtsbehörde beanstandet werden, weil sie dieselben nicht für zweckentsprechend hält. Ein Beschwerderecht besteht dagegen in den Fällen des Art. 75 und 141 der Gem.-O.

2) Im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Art. 157 Abs 1 Ziff. 3 der Gem.-O. kann, abgesehen von provisorischen Maßnahmen, gegen eine Gemeinde nicht vorgegangen werden, wenn dieselbe behauptet, daß die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtungen nicht der Gemeinde, sondern einem anderen Rechtssubjekte auf Grund des öffentlichen Rechtes obliege.

In diesem Falle liegt eine öffentlich rechtliche Streitsache vor, welche ordnungsgemäß im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen ist.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das von der Gemeinde in Betheiligung gezogene Rechtssubjekt eine Distriktsgemeinde ist, welche, wie die Gemeinde selbst, der staatsaufsichtlichen Kontrole unterliegt, und daß die Gemeinde von der Distriktsgemeinde die Erfüllung der in Frage stehenden Verpflichtung nicht auf Grund eines besonderen Verhältnisses zwischen beiden, sondern auf Grund der Bestimmungen des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Anspruch nimmt. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 413.)

Art. 157 Abs 3 findet nur bei Verletzung einer in der Gemeindeordnung, oder sonst im öffentlichen Rechte enthaltenen gesetzlichen Bestimmung durch die Gemeinde als öffentliche Korporation, nicht aber dann Anwendung, wenn eine Gemeinde auf dem Gebiete des Privatrechtes Handlungen vornimmt, durch welche die Rechte Dritter benachtheiligt werden. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 83.)

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassavisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen[1]).

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf Grund einer erhobenen Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden, welche, soferne nicht eine Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden ist.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde unter Beachtung der Ziff. 1 der M.-E. v. 7. Aug. 1881 (M.-ABl. S. 288) an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem

---

1) Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden können von der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde nicht aufgehoben, oder durch einen staatsaufsichtlichen Beschluß ersetzt werden, ohne daß vorher die betreffende Gemeindebehörde zur Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses binnen angemessener Frist aufgefordert wurde. (Samml. v. Entsch. des VGH. I. Bd S. 129.)

Gegenüber der von der Staatsaufsichtsstelle gemäß Art. 157 Abs. 3 der Gem.-O. an eine Gemeinde erlassene Aufforderung, einen gemeindlichen Beschluß zurückzunehmen, ist auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof Beschwerdeführung der betheiligten Gemeinde zum Verwaltungsgerichtshof dann zulässig, wenn jene Aufforderung nach vorgängiger Einvernahme der Gemeinde ergangen ist und die definitive Verneinung einer von der Gemeinde zufolge ihres Selbstverwaltungsrechtes angesprochene Befugniß bereits in sich schließt. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 59.)

Civil- oder Verwaltungswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt. (G.O. Art. 157.)

Beschwerden gegen Verfügungen der k. Kreisregierungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt, oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei, gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den VGH.)

Streitige Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, welche in einem nach Art. 157 der Gemeindeordnung eingeleiteten staatsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht wurden und für das letztere präjudiziell sind, dürfen in den unteren Instanzen nicht nach den Vorschriften des Art. 45, sondern müssen nach den Vorschriften des Art. 16 bis 38 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes behandelt und entschieden werden.

Die Frist zur Einlegung von Beschwerden gegen die in solchen Fragen unrichtigerweise nach Maßgabe des Art. 45 des cit. Gesetzes erlassenen zweitinstanziellen Bescheide der k. Kreisregierungen, K. d. I., ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 22 des Gesetzes rechtzeitig bei der ersten Instanz erhoben wird. (S. v. E. des VGH. I. Bd. S. 95.)

Aufforderungen, welche von der Staatsaufsichtsbehörde in einer Gemeindeangelegenheit auf Grund des Art. 157 Abs. 5 der Gem.-O. an eine Gemeinde gerichtet werden, gehören nicht zu den Verfügungen, gegen welche auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den VGH. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 419.) Einwendungen gegen solche Aufforderungen sind an die vierzehntägige Beschwerdefrist nicht gebunden. (ibid. S. 501.)

Die letztinstanzielle Entscheidung der Frage, ob die von Staatsaufsichtswegen einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgabe auferlegte Leistung nothwendig und mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbarlich sei, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 384.)

5) Aufsicht auf die Geschäftsführung der Gemeinden.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten. (Gem.-O. Art. 157.)

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende

Wirkung. (G.-O. Art 158, §. 11 des Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. — Reichsges. Bl. 1877 S. 77 mit Art. 7 des Gesetzes über den VGH., Ges.- und VO.-Bl. 1878 S 369, Erk. des Compet.-Confl.-Senats vom 7. Februar 1878, Ges.- und VOBl. III. Beil. S. 14—16.)

Eine Entscheidung der Vorfrage nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den VGH. findet nicht statt, wenn Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete durch Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten dritten Personen einen rechtswidrigen Nachtheil zufügen. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 20.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten nnd Bediensteten wegen Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 503.)

Eine Haftung des Gemeindeausschusses für Handlungen oder Unterlassungen des aufgestellten Vermögensverwalters aus dem Grunde, weil von demselben keine Kautionsstellung verlangt worden ist, besteht nicht, es müßte denn dem Ausschuß nachgewiesen werden können, daß er hiebei in dolo versirte. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 675.)

6) Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

Die Fälle, in welchen in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens die Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist, sind bereits oben Seite 107 lit. a einzeln aufgefürt worden.

7) Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, für welche der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist (Art. 161 der G.-O. mit Art. 8 Ziff. 19, 25 bis 33, 34, 35, 38, 39, dann Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den VGH.). Bei Angelegenheiten der letzteren Art (Art. 10 des Ges. über Errichtung des VGH. — Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369) bemißt sich die Beschwerdefrist nach Art. 45 dieses Gesetzes, Über die Berechnung der Beschwerdefrist bei Beschwerden an den VGH. siehe §. 49 unten.

Beschwerden in den Angelegenheiten des Art. 25, 27, 31, 32, 33 und 39 des Gesetzes über den VGH. gehen unmittelbar an letzteren, in den im Art. 8 Ziff. 19, 26, 28, 29, 30, 34, 35 und 38 aufgeführten Fällen kann nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., Beschwerde an den VGH. ergriffen werden. In allen diesen Fällen sind die Beschwerden, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Nothfrist (Art. 22 des Ges.)

bei der ersten Instanz eingebracht werden, als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und nach Art. 32 des cit. Ges. zu behandeln. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 7.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind ebenfalls bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, welche vom Verwaltungsgerichtshofe zu bescheiden ist.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden[1]).

Gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten kann auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes nur von der Gemeinde durch ihre zur Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gesetzlich berufenen Organe, nicht aber von den einzelnen bei der Sache betheiligten Gemeindebürgern Beschwerde zum Verwaltungerichtshof erhoben werden. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 13.)

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist. (G.-O. Art. 163.)

Beschlüsse der gemeindlichen Organe in Streitigkeiten über Angelegenheiten, welche im Gemeindeverbande wurzeln und auf Grund der Gemeindeordnung zu entscheiden sind, können lediglich als Verwaltungsbeschlüsse, abgesehen von dem Ausnahmefall des Art. 176 Abs. 5 der Gem.-O., nicht als instanzielle Rechtsentscheidungen betrachtet werden.

Die erstinstanzielle Entscheidung steht der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 429.)

§. 17.

Dienstliche Verhältnisse der Mitglieder des Gemeindeausschusses und der gemeindlichen Bediensteten.

a) Beurlaubungen.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer

---

1) Polizeiliche Beschlüsse der Gemeinden können jederzeit auf dem Beschwerdeweg angefochten werden.

über 8 Tage dauernden Abwesenheit nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Gemeindeausschusses auf 14 Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat der Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ist auch die Urlaubsertheilung an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu. (G.-O. Art. 164.)

Wird die Entfernung behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nothwendig, z. B. bei Einberufung als Geschworner, zum Landrath oder Landtag, so genügt einfache Anzeige.

b) Ausbleiben in den Ausschußsitzungen.

Die Gemeinde- und Ortsausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 fl. (nun 45 Mk., Ges. v. 8. Nov. 1875, Ges.- und VOBl. S. 665) zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Ausschusses als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die hierüber, sowie über Zuerkennung von Ordnungsstrafen gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen 8 Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist. (G.-O. Art. 165.)

Die Bestimmung des Art. 8 Ziff. 33 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes hat auf die nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung zulässige Erklärung des Ausgetretenseins aus der bisherigen amtlichen Stellung keine Anwendung zu finden. Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen, mit welchen Gemeindeausschußmitglieder zu einer Abstimmung in einer Gemeindeangelegenheit angehalten werden, ist der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 80.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus dem Gemeindeausschuß gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den VGH.)

c) Disciplinarverhältnisse.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 der G.-O. wird die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über

die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Disciplin über die Marktschreiber steht vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 der G.-O. der vorgesetzten Kreisregierung zu.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal,[1]) in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß dem Gemeindeausschusse zu, der Bürgermeister kann jedoch außer den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen Geldstrafe bis zu fünf Gulden (nun neun Mark) und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen. (G.-O. Art. 166.)

Mitglieder der Gemeinde- oder Ortsausschüsse, dann Ortspfleger, können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher und unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Eine spätere Wiederwahl der Entlassenen ist hiedurch nicht ausgeschlossen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 577.)

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl. (nun 90 Mk.) zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalt auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete, z. B. Thurmwächter, Straßenreiniger, Marktdiener rc. kann Arrest bis zu 8 Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ansprüche an die Gemeinde. (G.-O. Art. 167.) Diese Bestimmung findet auch auf die aus besonderen Dienstesverträgen abgeleiteten Ansprüche Anwendung. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 578.)

Ueber Bestechung von Gemeindeausschußmitgliedern oder falsche Beurkundungen durch solche s. Oberstr. Erk. vom 20. und 27. April 1875 (MABl. S. 254 und 255), dann Oberstr. Erk. vom 17. Nov. 1873 (MABl. 1874 S. 129).

d) Verfahren in Disciplinarfällen.

Ehe eine Disciplinarverfügung erlassen wird, ist der Betheiligte stets mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreis-

---

1) S. Art. 152 der Gem.-O.

verwaltungsstelle zulässig. Ist auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt, so wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehalts nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Haft oder 1 fl. 30 kr. (2 Mk. 70 Pf.) an Geld nicht übersteigt.

An den Verwaltungsgerichtshof können Beschwerden in Disciplinarsachen nicht gebracht werden.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Verfügung des Gemeindeausschusses, sofort vom Dienste zu suspendiren. (G.-O. Art. 168.)

Ueber Suspension solcher Bediensteter in anderen Fällen, dann von Gemeindeausschußmitgliedern vom Amt in Verbrechens- und Vergehensfällen s. Art. 82, 109 und 127 der Gem.-O.

e) Aufsicht auf die Handhabung der Disciplin.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt nnd hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird,
2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist. (G.-O. Art. 169.)

Wegen Disciplinarübertretungen, welche von einem Gemeindebediensteten unmittelbar der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gegenüber verübt worden sind, kann diese ebenfalls selbst einschreiten. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 579.)

Art. 151—154, dann 156—159 des Einführungsgesetzes vom 26. Dez. 1871 zum Reichsstrafgesetz, die Dienstpflichten der Beamten betreffend, finden auch auf die Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden Anwendung. (Art. 160 des cit. Ges.)

§. 18.

Wahlen zu Gemeindeämtern. [1])

a) Allgemeine Vorschriften.

In Landgemeinden wird die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in Zeiträumen von 6 zu 6 Jahren in drei gesonderten Wahlhandlungen

1) Siehe die M.-E. v. 12. Okt. 1869, die Vornahme der Gemeindewahlen betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.

durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen. Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt. (Art. 197 der Gem.-O.)

Wenn eine dieser Wahlhandlungen als nichtig erkannt wird, so hat dies nicht nothwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 5.)

Die ordentlichen Gemeindewahlen finden in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein. (G.-O. Art. 197 Abs. 1 und 176.)

Die Wahl geschieht im Beisein eines am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte zu wählenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses unter dem Vorsitz eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ernannten Wahlcommissärs. (G.-O. Art. 178.)

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte anerkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist. (Ges. v. 19. Januar 1872 Art. 8.)

Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 ergangenen Verurtheilung die aktive oder passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern verloren hat, tritt, insoferne er nicht früher Rehabilitation erlangte, bei Verurtheilung wegen Verbrechens nach 10, bei Verurtheilung wegen Vergehens nach 5 Jahren, vom Tage der Strafverbüßung, Erlassung oder Verjährung, in die verlornen Rechte wieder ein. (Einf.-Ges. zum Reichs-Str.-Ges.-B. vom 26. Dez. 1871 Art. 46.)

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden. (G.-O. Art. 170 Abs. 2.)

Zu den Gemeindebürgern sind auch Diejenigen zu zählen, welche vor dem 1. September 1868 eine die Ansässigkeit in der Gemeinde gewährende Gewerbsconcession erhielten und dieselbe am 1. Juli 1869 noch versteuerten. (M.-E. vom 12. Okt. 1869 Nr. 12321.)

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. (G.-O. Art. 171.)

Die Zulassung eines Stellvertreters wäre Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

Die Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß geübt worden ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 1.)

Wo nach dem Gesetz Stellvertreter zugelassen werden, müssen sich dieselben durch eine von dem Bürgermeister ausgestellte Vollmacht hiezu legitimiren.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht der nächstfolgende Absatz anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die im Art. 11 der G.-O vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. (G.-O. Art. 172.)

Die Stelle eines **Bürgermeisters** oder **Beigeordneten** ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.[1]) (G.-O. Art. 173 Art. 1.)

Ein Dienstverhältniß im Sinne des Art. 173 Abs. 1 der Gem.-O. schließt nicht die Wählbarkeit zu den dort bezeichneten Gemeindeämtern aus, sondern nur den Eintritt in dieselben, soferne der Gewählte nicht auf das Dienstverhältniß verzichtet. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 49.)

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Gerichtsvollzieher sind öffentliche Diener. (§. 8 der Gerichtsvollz.-O. vom 6. Sept. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 1091.)

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar. (G.-O. Art. 173 und Reichsmilit.-G. von 1874 §. 47.)

Die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten, Ortspfleger, Ortsführer, sowie zum Mitgliede eines Gemeinde- oder Orts-Ausschusses, sowie eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses kann **abgelehnt werden**:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat, [2])

1) Auf Poststallhalter findet dies keine Anwendung, da diese nur in einem Vertragsverhältniß zum Staate stehen, ebensowenig auf Postexpeditoren, wenn das letztere der Fall ist.

2) Daß dies unter der Herrschaft der nunmehrigen Gemeindeordnung der Fall gewesen sei, ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn der Gewählte überhaupt einmal sechs Jahre lang eine solche Stelle bekleidet hat. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 667.)

4) wegen einer Beschäftigung, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staats oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. — Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 fl. bis zu 150 fl. (nun 45—270 Mk.) zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Schöffen-Gericht. (G.-O. Art. 174.)

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge, (G.-O. Art. 175.)

Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 der G.-O. ist nach §. 109 des Reichsstrafgesetzbuches zu bemessen. (Sammlg. von Entscheid. des Verw.-Ger.-H. II. Bd. S. 35.)

Die Vorfrage, ob ein solcher Reat vorliegt, bestimmt sich nach der Entscheidung der Strafgerichte. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 39.)

Zum Vollzuge der Wahl haben die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, bis Ende October doppelt herzustellen. (s. Formular Beil. 29.)

Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen. Wenn bei einer Gemeindewahl die Wählerliste vom Bürgermeister allein hergestellt wurde, so liegt hierin zwar eine Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit, diese Verletzung ist aber für sich allein nicht von solcher Bedeutung, daß sie eine ganze oder theilweise Wahlvernichtung zur Folge haben könnte. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 42.)

Die vorsätzlich falsche Herstellung der Wählerlisten wird nach §. 348 und 349 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen. (s. Formular Beil 30.)

Die Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste durch Anschlag an der Gemeindetafel ist nicht zu beanstanden, wenn diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde üblich ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 42.)

Reklamationen können gegen die ganze Liste erhoben werden, nicht

blos bezüglich der die Person des Reklamanten betreffenden Fehler. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 668.)

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses in I. Instanz beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen schriftlich oder zu Protokoll Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf. Hierüber sind die Betheiligten gegebenen Falls entsprechend zu belehren. (Aut. M.-E. v. 29. Januar 1886 Nr. 9543.)

Die Anfechtung von Unregelmäßigkeiten bei Herstellung der Wählerliste, welche erst nach Abschluß des dreitägigen Termines hervortreten, im Wege der Beschwerde vor den Behörden ist nicht ausgeschlossen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 372.)

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist, abgesehen von dem Falle des Art. 176 Abs. 5 der Gem.-O., nicht befugt, die Gemeindewahlliste einer (Offizial-) Prüfung zu unterstellen und Aenderungen derselben anzuordnen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 31.)

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in der Liste eingetragen ist, oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt, oder daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist. (GO. Art. 176 Abs. 6.)

Der Eintrag in die Wählerliste begründet kein Wahlrecht und hindert daher nicht, daß Wähler, gegen deren Berechtigung bei der Wahl Anstände erhoben werden, durch Beschluß des Wahlausschusses von der Wahl zurückgewiesen werden. Ohne eine solche Beanstandung ist jedoch der Wahlausschuß hiezu gesetzlich nicht berechtigt, da die berichtigte Liste die Grundlage der Wahl zu bilden und eine Offizialprüfung der Liste durch den Wahlausschuß nicht stattzufinden hat. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 12.)

Bei Gemeindewahlen ist der Wahlausschuß, soferne nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 176 Abs. 6 der Gem.-O. vorliegt, nicht berechtigt, von dem Mangel des Eintrags eines Wählers in die Wählerliste wegen unzweifelhaften Bestehens des Wahlrechts desselben abzusehen, oder diesen Mangel durch eine desfallsige Beschlußfassung zu ergänzen. Ein solcher Beschluß ist rechtsungiltig. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 17.)

Das Gemeindewahlverfahren ist kein Gegenstand des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes. Beschwerden der Gemeindeverwaltung gegen Anordnungen der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die

Art und Weise der Vornahme einer Gemeindewahl fallen daher nicht unter Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 59.)

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen. (G.-O. Art. 176.)

Der Wahlcommissär [1]) hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zur rechten Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wohllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, in der Gemeinde öffentlich bekannt machen, ebenso die Namen der Austretenden. (G.-O. Art. 181.) Die Austretenden sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 174 der Gem.-O. wieder wählbar.

Die dem Wahlcommissär obliegende öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme einer Gemeindewahl ist nur dann als richtig vollzogen zu erachten, wenn jeder Wahlberechtigte zeitig genug hiervon Kenntniß zu erlangen vermochte, um sich, sofern nicht besondere Umstände hindernd in den Weg treten, an der Wahl betheiligen zu können.

Unregelmäßigkeiten in Bezug auf diese Bekanntmachung sind als Verletzung einer wesentlich gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu erachten. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 44.)

Gesetzlich geboten ist nur die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindewahltermine im Allgemeinen, nicht aber die besondere Vorladung jedes einzelnen Gemeindebürgers zur Wahl. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 27.)

Der Wahlausschuß wird am Tage der Wahl durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Ernennung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu erachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn der gesetzwidrig konstituirte Wahlausschuß ausschlagende Beschlüsse für das Wahlergebniß gefaßt hat.

Die Form der Ernennung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu erkennen, bezüglich

---

1) Zu Wahlcommissären können vom Bezirksamtsvorstand außer den Beamten des Bezirksamts auch andere Personen ernannt werden, welche sich zur Uebernahme dieser Funktion verstehen und die nöthige Verlässigkeit und Geschäftserfahrung besitzen M.-E. v. 12. Okt. 1869 Nr. 12321 Ziff 2 Abs. 3 und vom 10. Okt. 1875 Nr. 11144.

deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erlangt hat. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 40.)

Bei der Wahlverhandlung selbst kann zur Besorgung der Schreibereien der Gemeindeschreiber, oder eine sonst geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hierdurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. (G.-O. Art. 178, Abs. 6.)

Der Wahlausschuß unterstützt den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheidet über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine vom Wahlausschuß auf erhobene Wahlreclamation erlassene materiell unrichtige Entscheidung über die Wahlstimmberechtigung eines Wählers kann nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. erachtet werden, sondern nur zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung Anlaß bieten. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 31.)

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln. (G.-O. Art. 180.)

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift über die Behandlung der Wahlakten im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung bei Gemeindewahlen ist als Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu erachten.

Die ganze oder theilweise Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß geübt worden ist. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 183.)

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen, an die Wähler vertheilt und von diesen zurückgegeben werden.

Nur diejenigen Wahlzettel dürfen benützt werden, welche vom Wahlcommissär selbst, oder doch unter dessen Autorität an die Wähler vertheilt wurden. Der Gebrauch anderer Wahlzettel ist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. zu erachten, welche die Ungiltigkeit der treffenden Wahlstimmen zur Folge hat. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 35.)

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen

Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. 6 der Gemeindeordnung von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel dürfen vom Wähler nicht unterschrieben werden und müssen der Art zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe eines jeden Wählers ist in der Wählerliste neben dem Namen desselben Vormerkung zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokoll beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten. (Art. 182 Abs. 6 der Gem.-O.) Diesem Erforderniß ist schon dann Genüge geleistet, wenn die Verhältnisse die Annahme einer Unklarheit über die Persönlichkeit des Bezeichneten ausschließen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 8.)

Wahlzettel ohne Nummer und solche, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung der Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten. (Art. 187 Abs. 7 der Gem.-O.)

Eine im Widerspruch mit Art. 182 Abs. 6 bezw. Abs. 7 der Gemeindeordnung erlassene Entscheidung des Wahlausschusses enthält eine materielle Gesetzwidrigkeit, welche von dem hiedurch persönlich Benachtheiligten im Beschwerdewege verfolgt werden kann. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 121.)

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. 4 und 5 der G.-O. berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. 6 nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden. (G.-O. Art. 182.)

Der Wahlausschuß ist nicht befugt, die Wähler zur Berichtigung incorrekter Stimmzettel zu veranlassen. (Ausschuß-Prot. der Abgeordn. S. 668.)

Ueber den Gang der Wahlverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird.

In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig gefunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in die Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname des Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihrer Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen. (G.-O. Art. 183.)

Vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses oder Verfälschung des Wahlergebnisses durch mit Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragte Personen oder Dritte wird nach § 108 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt haben. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa noch anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Die von dem Wahlcommissär für die einzelnen Wahlhandlungen festzustellenden Fristen müssen nach den in Mitte liegenden Verhältnissen so bemessen werden, daß sie als zur Ausübung des Wahlrechts der Wähler zulänglich erscheinen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 3.)

Die schon im ersten Wahlakt abgegebenen Stimmen haben auch für den zweiten Wahlakt Geltung.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos. (G.-O. Art. 184.)

Für die bei Gemeindewahlen im Falle der Stimmengleichheit vorgeschriebene Loosung ist jede Form als zulässig zu erachten, welche volle Gewähr dafür bietet, daß hiebei die Entscheidung lediglich dem Spiele des Zufalls überlassen und jede Parteilichkeit ferne bleibt. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 53.)

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung[1]) der Wahl zu vernehmen.

Wird eine Wahlablehnung als begründet erachtet,[2]) so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritt in den Gemeindeausschuß ausgeschlossen. Zu den Blutsverwandten der Seitenlinie zählen auch halbbürtige Verwandte.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen ein solches Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintritts beseitigt wird.

---

1) S. Art. 174 der Gem.-O. Seite 120 oben.

Die Vorsetzung einer Frist gegenüber Abwesenden zur Erklärungsabgabe unter dem Präjudize, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die Wahl als angenommen betrachtet werde, ist gesetzlich unzulässig und hindert den Gewählten nicht, nach Ablauf der Frist eine ablehnende Erklärung abzugeben. (S. v E. d. VGH. IV. Bd. S. 316.)

2) Sobald sich bei den Gemeindewahlen der Wahlausschuß aufgelöst hat, ist derselbe zur Beschlußfassung über Wahlablehnungen nicht mehr zuständig. Auch die Distriktsverwaltungsbehörde ist nicht zuständig, über solche Ablehnungen Beschluß zu fassen, vielmehr bemißt sich in solchen Fällen das weitere Verfahren nach Art. 127 Abs. 1 und 3 der Gem.-O. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 28.)

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in einem derartigen Verhältniß befindet, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen. (G.-O. Art. 197.)

Bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen. (G.-O. Art. 186.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, ob austretende Mitglieder einer Gemeindeverwaltung gemäß Art. 186 der G.-O. ihre Funktion bis zur Einweisung der neu Gewählten fortzusetzen haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 25.)

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Periode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche Diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten habe. (G.-O. Art. 187.)

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen (G.-O. Art. 185), welche nach Art. 196 Abs. 2 bis 4 weiter zu verfahren hat. (G.-O. Art. 197.)

Alle Wahlverhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind gebührenfrei, die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse. (G.-O. Art. 181 und 188, mit M.-E. vom 11. Januar 1870.)

Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 12).

b) Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen der Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung sich vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung eines

Wahlcommissärs statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirks.

Die Giltigkeit des Wahlakts erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimme wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch das Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitglied des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der oben bereits erwähnten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle, wenn er Beigeordneter ist, durch Neuwahl, außerdem durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Lehnen die Gewählten die Wahl ab und wird die Ablehnung für begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen. (G.-O. Art. 198.)

c) Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Orten mit besonderem Vermögen.

In den mit Belassung besonderer Verwaltung des örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (G.-O. Art. 153) werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittels mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt.

Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. (G.-O. Art. 199.)

d) Ergänzungswahlen.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt wurden, oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeindeausschuß, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es für nothwendig erklärt. (G.-O. Art. 200.)

Bei solchen Ergänzungswahlen sind die Bestimmungen über die Vornahme der ordentlichen Gemeindewahlen einzuhalten.

e) Anfechtung der Wahl.

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheidet die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 196 Abs. 5.)

Eine angefochtene Gemeindewahl ist übrigens insolange als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegentheil endgiltig entschieden ist.

Die gewählte und in ihr Amt eingewiesene Gemeindeverwaltung ist daher berechtigt wie verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 472.)

Wird eine Wahl auf Grund des Art. 175 wegen einer behaupteten Wahlbestechung angefochten, oder gegen dieselbe Beschwerde erhoben, so sind die Gründe hiefür insgesammt bei der erstinzanziellen Verwaltungsbehörde binnen 14tägiger Frist vorzubringen. Die spätere Geltendmachung einzelner solcher Gründe Seitens des Beschwerdeführers bei der ersten oder höheren Instanz ist nicht mehr zulässig. (Sammlg. von Entscheidungen des Verw.-Ger.-H. II. Bd. S. 35.)

Die in Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. festgesetzte 14tägige Beschwerdefrist beginnt nicht zu laufen, so lange die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht stattgefunden hat. Die durch den Wahlcommissär im Wahllokale lediglich vor den anwesenden Wählern erfolgte mündliche Eröffnung kann als öffentliche Bekanntmachung nicht erachtet werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. 52.)

Will eine Gemeindewahl nach Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. angefochten werden, so müssen die Anfechtungsgründe bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorgeschriebenen 14tägigen Frist bei der I. Instanz vorgebracht werden. Auch die nachträgliche Geltendmachung einzelner Wahlanfechtungsgründe, insbesondere in der II. Instanz, ist unzulässig. (S. v. E. d. HGH. IV. Bd. S. 5.)

Der unberechtigte Eintrag einer Person in die Wählerliste bei einer Gemeindewahl bildet an und für sich keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit der Wahlhandlung und kann daher in der Regel nicht nach Maßgabe des Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O., sondern nur auf dem Wege des Art. 176 Abs. 4 und 5 der Gem.-O. beanstandet werden.

Nur ausnahmsweise kann Wahlanfechtung auf Grund des Art. 196 Abs. 5 stattfinden, wenn die Möglichkeit einer rechtzeitigen Reklamation gegen die Wählerliste in Folge der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit im Wahlverfahren überhaupt ausgeschlossen war und demzufolge eine

gesetzwidrig hergestellte Wählerliste die Grundlage der Wahl gebildet hat. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 65.)

Eine nach Art. 196 Abs. 4 der Gem.-O. nichtige Gemeindewahl wird dadurch nicht rechtsgiltig, daß dieselbe bei der gemäß Abs. 2 a. a. O. vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung unbeanstandet geblieben und dem gewählten Bürgermeister oder Beigeordneten gemäß Art. 126 a. a. O. die Bestätigung ertheilt worden ist. Eine solche Wahl kann daher nachträglich von Amtswegen aufgehoben worden.

Der Umstand, daß der Gewählte in der Wählerliste als wählbar vorgetragen und gegen die Liste keine Einsprache erhoben worden ist, steht der von Amtswegen auszusprechende Vernichtung der Wahl, wenn sich herausstellt, daß der Gewählte nicht wählbar war, nicht entgegen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 54.)

Ein Nichtigkeitsgrund oder ein Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung ist dann nicht gegeben, wenn der Wahlausschuß hinsichtlich einer undeutlichen Stimmenbezeichnung, sei es auch sachlich unrichtig, entschieden hat. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 56.)

Die Behauptung, an der Theilnahme an einer Gemeindewahl durch ungehörige Verzögerung der Ertheilung des erbetenen Bürgerrechts verhindert worden zu sein, bildet für den Betreffenden keinen Wahlanfechtungsgrund im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 40.)

Die Thatsache, daß bei einer Gemeindewahl in Folge eines Beschlusses des Wahlcommissärs oder des Wahlausschusses andere Personen, als die von einem Wahlberechtigten gewünschten, in die Gemeindevertretung gewählt werden, kann als eine persönliche Benachtheiligung dieses Wahlstimmberechtigten im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. nicht erachtet werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 21.)

Das nach Art. 196 Abs. 5 bezw. Art. 197 Abs. 6 der Gem.-O. jedem Gemeindebürger zustehende Recht der Reklamation gegen eine vollzogene Gemeindewahl ist ein persönliches Recht. Die Erhebung einer solchen Reklamation seitens eines Gemeindebürgers für andere Gemeindebürger ist demnach unzulässig und unwirksam.

Die Vernichtung einer Gemeindewahl auf Grund des Art. 196 Abs. 5 ist nur dann zulässig, wenn nachweislich in Folge einer der dort aufgeführten Ursachen das Wahlresultat wirklich verändert, oder zum Mindesten dessen Richtigkeit verdunkelt worden ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 12.)

Der Wahlcommissär ist als solcher nicht berechtigt, gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde, wodurch eine von ihm geleitete Gemeindewahl für ungiltig erklärt wurde, Beschwerde zu erheben. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 27.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksämter in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, über die Giltigkeit solcher Wahlen, die Verpflichtung zur Uebernahme solcher Aemter

und die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über Errichtung eines Verw.-Ger.-H., Ges.- und VOBl. 1878 S. 379 ff.)

Der Verwaltungsgerichtshof darf bei Beschwerdeführungen gegen Gemeindewahlen eine in Mitte liegende Nichtigkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 4 der Gem.-O., wenn diese Nichtigkeit keinen Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht von Amtswegen berücksichtigen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 65.)

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 19.

Staatsrechtliche Gegenstände.

a) Aufsicht auf die Landesgrenzen.

Den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, deren Grenzen zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen, liegt zunächst die Aufsicht auf die Erhaltung der Landesgrenz- und Hoheitszeichen unter Mitwirkung der Feldgeschwornen ob, welche die Grenzen nach Anleitung des Gemeindevorstands wenigstens einmal im Jahre zu begehen haben.

Sie haben alle von ihnen selbst wahrgenommenen, oder ihnen durch die Feldgeschworenen bekannt gewordenen Abgänge oder Beschädigungen an diesen Zeichen sofort der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen und die desfalls an sie ergehenden Weisungen derselben pünktlich zu befolgen.

Ebenso haben sie, wo Flüsse oder Bäche die Landesgrenze bilden, Anzeige zu machen, wenn die ausländische Behörde einseitig Vorkehrungen zum Uferschutz oder zur Wasserbenützung treffen, Höhenmaße aufstellen wollte u. dergl.[1]).

b) Verhältnisse der Ausländer.

Als Ausländer sind nur solche Personen zu betrachten, welche dem deutschen Reiche nicht angehören.

---

1) s. das Regulativ über das Verfahren bei Landesgrenzberichtigungen vom 8. Juni 1851, Döllinger Bd. 33, S. 145. Dann die M.-E. vom 14. Oktober 1833, ebendas. S. 148. Bezüglich der Grenzberichtigungen gegen Oesterreich s. den Staatsvertrag vom 24. Juni 1862, gegen Sachsen-Meiningen und Weimar die M.-E. vom 5. Aug. 1851, Döll. Bd. 33, S. 147 mit Instruktion vom 18. Oktober 1885 (Untersr. Krsamtsbl. S. 93), gegen Baden das Ausschreiben der Kreisregier. v. Unterfranken vom 29. Nov. 1864, Kreisamtsbl. S. 2055. — Eine Instruktion über Revision der Landesgrenze gegen Württemberg erging unterm 2. Januar 1873, dieselbe findet sich in den Kreisamtsblättern der betheiligten Kreise, bezüglich der Landesgrenze gegen Württemberg siehe auch die Instruktion vom 18. Juli 1868 und die Instruktion vom 24 Dez. 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1873.

Halten sich Ausländer bleibend in einer Gemeinde auf, so hat sich der Bürgermeister über deren Staatsangehörigkeit und Heimat zu vergewissern. Können sich dieselben nicht innerhalb vier Wochen nach ergangener Aufforderung hierüber genügend ausweisen, so kann ihnen auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Aufenthalt in der Gemeinde so lange untersagt werden, als dieser Nachweis nicht geliefert wird. (Art. 45 des Heimatges.)

Näheres über Beschränkung des Aufenthalts von Ausländern siehe unten §. 37 III d.

Ueber Verehelichung von Ausländern, Heimaterwerb durch solche, Stellung von Ausländern unter Polizeiaufsicht und deren Verweisung aus dem Reichsgebiete, Gewerbsbetrieb derselben, Verleihung des Ehrenbürgerrechts an solche, Unterstützung von Ausländern, Militärdienstpflicht derselben siehe an den einschlägigen Stellen.

c) Freizügigkeit der Reichsangehörigen.

Nach dem Gesetze vom 1. Nov. 1867, die Freizügigkeit betr., hat jeder Reichsangehörige das Recht, sich an jedem Orte des Reichsgebiets aufzuhalten, wo er sich eine eigene Wohnung, oder überhaupt ein Unterkommen [1]) verschaffen kann, an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben und umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts oder der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, ohne hierin von der Obrigkeit seiner Heimat oder der des Orts seines Aufenthalts gehindert werden zu können, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst in dieser Beziehung Ausnahmen zuläßt.

Diese Bestimmung veranlaßte eine Reihe von Modifikationen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, welche in §. 37 unten berücksichtigt sind.

Ueber die gegen Reichsangehörige zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen siehe §. 37 unten III d.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Freizügigkeit und Aufenthalt gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 des Ges. über den VGH. v. 8. Aug. 1878.)

d) Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

An die Stelle der früher in Bayern bestandenen Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen ist das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörig-

1) Zur Begründung des Aufenthaltsrechts im Sinne des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes genügt es, wenn Jemand im Stande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht zu qualificirenden Aufenthaltsraum, z. B. eine Schlafstätte, zu verschaffen. (§. 3 der Vollz.-Instr. vom 4. Mai 1871 zum Freizügigkeitsges. abgedr. in den Kreisamtsbl., dann in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen I. Bd. S. 329.)

keit (Ges.-Blatt 1870 Beil. S. 89) mit den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 9. Mai 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1871) getreten.

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind nachstehende:

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird begründet wie folgt:

1) durch Abstammung erwerben eheliche Kinder eines Reichsangehörigen, gleichviel wo sie geboren sind, die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche die der Mutter,
2) durch Legitimation erwirbt das uneheliche Kind einer dem deutschen Reiche nicht angehörigen Frauensperson die Staatsangehörigkeit des dem deutschen Reiche angehörigen Vaters,
3) durch Verheirathung mit einem Angehörigen des deutschen Reiches erwirbt die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes,
4) für einen Staatsangehörigen eines andern Bundesstaats wird die Staatsangehörigkeit durch Aufnahme,
5) für einen Ausländer durch Naturalisation erworben.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht, ebensowenig begründet der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme und Naturalisation erfolgt ausschließend durch von der Kreisregierung, K. d. J., auszustellende Urkunden.

Diese Urkunden werden nach einem bestimmten, in der Instr. vom 9. Mai 1871 enthaltenen Formulare ausgestellt und begründen mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Gegen die Verleihung der Staatsangehörigkeit steht der Niederlassungsgemeinde nur ein Aeußerungs-, nicht aber ein Einspruchs- oder Beschwerderecht zu.

Wird jedoch von der Niederlassungsgemeinde die Ausweisung des Bewerbers beantragt, so hat zunächst die Entscheidung hierüber, welche für die Entscheidung über die Verleihung der Staatsangehörigkeit präjudiziell ist, im gesetzlichen Instanzenzuge in I. Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 198.)

Die Aufnahmsurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er sich in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, niedergelassen hat, sofern ihm nicht nach § 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt versagt werden kann. (§. 7 des Freizügigkeitsges.)

Unter Niederlassung ist nur der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines bestimmten Unterkommens, verbunden mit der erklärten Absicht,

dauernden Aufenthalt in der Wohngemeinde zu nehmen, keineswegs aber den Heimaterwerb erforderlich. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 91.)

Ueber die mit Ausnahme der Naturalisationsgebühr gebührenfrei erfolgende Instruirung der Gesuche um Verleihung der Staatsangehörigkeit durch die Distriktsverwaltungsbehörden s. die M.-E. v. 9. Mai 1871.

Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mk. (Art. 180 des Gebühren-Ges. vom 18. Aug. 1869, Ges.- u. VOBl. S. 950), die Instruktionsverhandlungen sind gebührenpflichtig. (Ziff. 5 der Vollz.-Instr. v. 9. Mai 1871.)

Berechtigt die Aufnahme zu verlangen sind lediglich die Reichsangehörigen. Dieselben müssen den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit durch einen legalen Heimatschein oder durch eine sonstige von ihrer Heimatgemeinde ausgestellte Urkunde erbringen, den weiter erforderlichen Nachweis, daß sie in einer bayerischen Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, aber durch ein Zeugniß ihrer Aufenthaltsgemeinde liefern.

Weiter ist ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde darüber vorzulegen, daß dieselbe von dem ihr in §. 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (s. §. 37 III unten) eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle. Wird letzteres Zeugniß nicht schon bei der Gesuchstellung beigebracht, so ist das Gesuch der Aufenthaltsgemeinde von der Distriktspolizeibehörde zur Aeußerung über diesen Punkt mitzutheilen.

Im Gesuch selbst ist außer dem Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Geburtsort des Gesuchstellers und seiner etwaigen Familienangehörigen zu constatiren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden, weiter ist zu den Akten zu constatiren, ob nicht Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß §. 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden kann. Von Vorlage von Zeugnissen hierüber ist abzusehen, wenn der instruirenden Behörde die Verhältnisse genügend bekannt sind, resp. die betreffenden Angaben des Gesuchstellers in Beziehung auf den Civilstand glaubhaft erscheinen.

Die Sachinstruktion sowie die Ertheilung der Aufnahmsurkunde erfolgt gebührenfrei, die letztere darf in keinem Falle vom Nachweise des Heimaterwerbs in einer bayerischen Gemeinde oder von Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

Ein Recht die Naturalisation zu beanspruchen besteht nicht, sie darf überhaupt nur ertheilt werden:

1) wenn der Nachsuchende nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat dispositionsfähig ist, es sei denn, daß dieser Mangel durch die Zustimmung seines Vaters, Vormunds oder Curators ersetzt ist,
2) wenn sich der Gesuchsteller über einen unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen vermag,

3) wenn er an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden kann, und
4) an diesem Orte nach den dort bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

Ueber die 2 bis 4 aufgeführten Punkte ist die Gemeinde und Armenpflege des Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, stets zu hören (§. 8 des Ges.) und deren Erklärung zu den Akten zu nehmen.

Außerdem hat der Gesuchsteller in der Regel den Nachweis zu liefern, daß er für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten wird. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern zulässig. (Instr. Ziff. 5 a).

Ist die Dispositionsfähigkeit und der Leumund des um Naturalisation einkommenden Ausländers der instruirenden Behörde als unbedenklich bekannt, so bedarf es eines besonderen Nachweises hierüber nicht; zum Nachweis, daß der Gesuchsteller an dem Orte, wo er sich niederlassen will, Wohnung und Unterkommen finden kann, dient ein Zeugniß der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von ihr nach dem Obigen einzuholenden Erklärung verbunden werden kann. Bezüglich der Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers genügt ebenfalls das Zeugniß der Niederlassungsgemeinde.

Bezüglich der im Gesuch ausdrücklich zu constatirenden Punkte sowie der Erklärung der Niederlassungsgemeinde über ihr Abweisungsrecht gilt das bei Behandlung der Aufnahmsgesuche desfalls Gesagte.

Ein Nachweis, daß der um Naturalisation Nachsuchende aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen wurde, ist nicht erforderlich, mit Ausnahme der Gesuche von Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. (M.-E. vom 15. Januar 1878).

Eine von der Kreisregierung oder einer ihr coordinirten oder übergeordneten Stelle vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-, beziehungsweise Aufnahmsurkunde, soferne nicht in der Bestallung ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt ist. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 255.) Bei Anstellung im Reichsdienst erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchen er seinen dienstlichen Wohnsitz hat; hat er seinen Wohnsitz im Auslande, so darf ihm von dem Bundesstaate, in welchem er um die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsucht, die Naturalisation nicht verweigert werden. (Reichs-Ges. v. 20. Dez. 1875, Reichs-Ges.-Bl. S. 324.)

Ueber Aufnahme Solcher, welche die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, s. S. 141 Ziff. 3 Abs. 5 und 6.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht

eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. (Art. 11 und 12 des Ges.)

Nachdem Ausländern ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zusteht, können Beschwerden über deren Verweigerung nicht als Verwaltungsrechtssachen behandelt werden. (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Ges. über den VGH.)

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1) durch Entlassung auf Antrag mittels Urkunde der kgl. Kreisregierung, K. d. J.

Der Antrag ist nach Maßgabe der Vollz.-Vorschr. vom 9. Mai 1851 zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bei der Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und hat Vor- und Zuname, Stand, Alter des Gesuchstellers, sowie seiner Ehefrau und Kinder zu enthalten, wobei zu constatiren ist, inwieweit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll.

Weist der Gesuchsteller nach, daß er, resp. seine Familie, in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, so bedarf es keiner weiteren Ermittelungen, auch wenn der zu Entlassende militärpflichtig ist. Die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit allein, ohne Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande, hebt die bisherige Staatsangehörigkeit nicht auf.

In Ermangelung dieses Nachweises darf die Auswanderungsbewilligung nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 22. Jahre, bevor sie ein Zeugniß des Landwehrbezirkskommandos im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen;

2) Militärpersonen des aktiven Heeres, bevor sie aus dem Dienst ent-entlassen sind;

3) den Offizieren, den in Offiziersrang stehenden Aerzten und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes sowie den in §. 5, 4 b—d der Controlordnung bezeichneten Mannschaften darf, falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben haben, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserl. Verordnung die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an Wehrpflichtige untersagt werden[1]).

1) Ueber die Behandlung der Auswanderungsgesuche Militär- und Wehrpflich-

Für einen übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse liegt eine die Genehmigung eines Gesuchs um die Entlassung aus dem bayerischen Staatsangehörigkeitsverbande hindernde Einberufung zum aktiven Dienste nicht erst mit der Zustellung des in den Anmerkungen des Ersatzreservepasses ausdrücklich vorbehaltenen speziellen Einberufungsbefehles, sondern bereits mit der Aushändigung des Ersatzreservepasses vor. (E. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 236.)

Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern findet nicht mehr statt, es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

Wenn eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des für dieselbe geltenden Civilrechtes außer der Zustimmung des Vormunds auch die Erklärung der einschlägigen Obervormundschaftsbehörde einzuholen. (M.-E. v. 8. April 1873, MABl. S. 400.)

Hat sich der Gesuchsteller über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat sofort ausgewiesen, so erfolgt die Ausstellung der Entlassungsurkunde gebührenfrei, in den übrigen Fällen unterliegt sie einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei. (Art. 174 des Gebühren-Ges. vom 18. Aug. 1879 — Ges.- u. VOBl. S. 903.)

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. (§. 18 des Ges.)

Der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß §. 18 des Gesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit ist, insolange der sichere Nachweis der Aushändigung der Entlassungsurkunde mangelt, nicht als gegeben anzunehmen. (E. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 90.)

Bayerische Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern. Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben. (E. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 237.) Solange die Staatsangehörigkeit nicht verloren ist, bleibt auch das Heimatrecht in Kraft. (ibid. II. Bd. S. 582.)

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an,

---

tiger, dann der Personen des Beurlaubtenstandes s. Ersatzordnung §. 25, Controlordnung §. 6 Ziff 2, §. 7 Ziff. 5 und 6. Ueber die Militärpflicht der Ein- und Rückwanderer s. § 19 der Ersatzordnung, §. 7 Ziff. 11 der Controlordnung mit § 15 A. Z. 13 derselben.

seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.

Die Entlassung erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht ist, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. (Art. 18 und 19 des Ges.)[1]).

Die Staatsangehörigkeit geht weiter verloren

2) durch Ausspruch der Behörde.

Bayerische Unterthanen, welche sich in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate aufhalten, können durch Beschluß des k. Staatsministeriums des Innern ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Reichsoberhaupt für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten; das Gleiche gilt für solche bayerische Unterthanen, welche ohne Erlaubniß der Staatsregierung in fremde Staatsdienste getreten sind und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist nicht Folge leisten.

Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritt in fremde Staatsdienste mit Einschluß der Kriegsdienste haben die Distriktspolizeibehörden durch die k. Regierung dem Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Bericht vorzulegen;

3) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland.

Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundesgebiete, oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Passes oder Heimatscheines befindet, vom Ablauf dieser Papiere an berechnet. Sie wird unterbrochen durch den Eintrag in die Matrikel eines Reichsconsulats (Gesetz v. 8. Nov. 1867, die Organisation der Bundesconsulate betr., § 12), ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tag.

Die in §. 21 Abs. 1 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande festgesetzte zehnjährige Frist beginnt für bayerische Staatsangehörige keinesfalls vor dem 13. Mai 1871, als dem Tag des Inkrafttretens des bezeichneten Gesetzes im Königreiche Bayern. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 483.)

Der hierdurch eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden, bei dem Vater sich befindenden minderjährigen Kinder. (§. 21 Abs. 2 des Gesetzes.)

Uneheliche bei ihrer Mutter befindliche Kinder sind in Bezug auf die Bestimmung des §. 21 Abs. 2 des Gesetzes den ehelichen Kindern gleich zu achten. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 483.)

Ueber Berechnung der zehnjährigen Frist bei minderjährigen Kin-

1) Siehe hieher § 15 Abs. 2 des Gesetzes mit §. 25 Ziff. 3 der Ersatzordnung.

dern, welche sich nicht bei ihrem Vater befinden, s. die M.-E. vom 1. Aug. 1883. (MABl. S. 283.)

Durch Staatsverträge [1]) kann die zehnjährige Frist für Solche, welche sich in dem betreffenden Staate mindestens 5 Jahre aufhalten und dort die Staatsangehörigkeit erwerben, auf 5 Jahre herabgesetzt werden.

Durch Reisen eines im Auslande wohnenden Bayern nach seiner in Bayern gelegenen Heimat, welche unverkennbar den Charakter von zeitweiligen Domizilsverlegungen dorthin haben, wird eine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande im Sinne des § 21 des Gesetzes herbeigeführt. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 96.)

Der selbstständige Verlust der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des §. 21 Abs. 1 des Gesetzes tritt nur dann ein, wenn die betreffende Person sich im Alter der Volljährigkeit zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhält. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 576.)

Angehörige des deutschen Reichs, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und in das Gebiet des deutschen Reichs zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk der Nachsuchende zuletzt heimatberechtigt war, ausgestellte Aufnahmsurkunde, welche ihnen auf Ansuchen ertheilt werden muß.

Bayerischen Staatsangehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere erworben haben, kann dieselbe durch die Kreisregierung ihrer letzten Heimat wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

4) bei unehelichen Kindern geht die Staatsangehörigkeit verloren durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate anhört als die Mutter;

5) bei einer Bayerin durch Verheirathung mit einem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden, welche den Besitz und die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dann die Entlassung aus dem Staatsverbande betreffen, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 1 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H. vom 8. August 1879, Ges.- u. VOBl. S. 369.)

e) Ausstellung von Staatsangehörigkeiszeugnissen.

Den Distriktsverwaltungsbehörden liegt ob, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem in der M.-E. vom 1. April 1881 (MABl. S. 105)

1) S. hieher den Vertrag zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika nebst Schlußprotokoll v. 26. Mai 1868. (Regbl. 1868 S. 2153, Stadelmanns Verwalt.-Ges. I. Bd. S. 355.)

vorgeschriebenen Formulare I eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeit für den Fall der Wahl des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf.

Das Verzeichniß der zur Ausstellung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden enthält die

M.-E. v. 16. März 1882 (MABl. S. 67.)
„ „ 17. Mai 1882 („ „ 166.)
„ „ 13. Juli 1882 („ „ 238.)

Ueber die jährliche Vorlage der Tabellen über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit siehe Beschluß des Bundesraths v. 19. Dez. 1882 (Reichs-C.-Bl. 1883 S. 20), M.-E. vom 23. April 1883 (MABl. S. 147).

f) Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern.

Die Vorschriften der MBekm. vom 24. Dez. 1876 über Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern (Ges.- u. VOBl. S. 889) bestehen fort; zur Betreibung von Auswanderungsagenturen ist nach VO. vom 7. Juni 1882 (Regsbl. S. 1191) die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erforderlich.

Die Geschäftsführung der Agenten ist durch die M.-E. vom 12. Juni 1862 (Regsbl. S. 1194) geregelt, zu derselben siehe noch die M.-E. v. 18. Februar 1875, abgedr. in den Kreisamtsbl. mit Urth. des O.-L.-G. M. v. 5. Aug. 1884 (MABl. S. 245).

g) Geburts- und Sterbefälle.

Die an die Gemeindebehörden ergehenden Mittheilungen über die Geburt oder das Ableben von Gemeindeangehörigen im Auslande haben dieselben zu sammeln und aufzubewahren, die Mittheilung der Geburten und Sterbefälle von Ausländern an die Distriktsverwaltungsbehörde ist Sache der Standesbeamten.

Ueber Mittheilung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher an den Standesbeamten des Wohnorts s. Ziff. V 3 der M.-E. vom 5. Dez. 1875 (MABl. S. 675 ff.).

Sterbefälle von Kriegsveteranen, sowie von solchen Personen, welchen inländische Ordensdekorationen verliehen waren, sind vom Bürgermeister der Distriktspolizeibehörde, letztere unter Einlieferung dieser Dekorationen sofort anzuzeigen.[1])

---

1) Ordensdekorationen von Civilisten sind von den Bezirksämtern unmittelbar an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern einzusenden. (M.-E. vom 15. Mai 1876 Ziff. 2, Mbl. d. J. S. 233.) Die Einsendung der Orden verstorbener aktiver oder pensionirter Offiziere und Militärbeamten erfolgt an die Militärbehörde.

Das eiserne Kreuz kann den Hinterbliebenen belassen werden, wenn sie bei der k. Preuß. Generalordenscommission darum nachsuchen (M.-E. vom 26. April 1871), außerdem ist es ebenfalls einzuliefern.

Das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.

(VO. vom 12. Mai 1871 Regsbl. S. 937.)

Ueber Rücklieferung militärischer Dienstalterszeichen s. M.-E. vom 17. Februar 1876 (MABl. S. 102).

Die Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der in der Gemeinde lebenden adeligen Personen ist Sache des Standesbeamten, welcher hierüber am Schluß eines jeden Kalenderjahres gleichzeitig mit den Nebenregistern Auszüge aus den Standesregistern an das k. Bezirksamt einzusenden hat.

h) Feier der politischen Festtage.

Bei der Feier der politischen Festtage hat der Bürgermeister zu deren Belebung und Erhöhung durch Einladung der Mitglieder der Ortsbehörden sowohl, als der übrigen Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen beizutragen.

i) Namensänderungen, unbefugte Annahme von Titeln, Beilegung des Adelsprädikats.

Aenderungen des Geschlechtsnamens dürfen ohne Königliche Bewilligung nicht stattfinden, und ist namentlich darauf zu sehen, daß uneheliche Kinder nur den Namen ihrer Mutter führen.

Aenderungen des Vornamens erfordern die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde nach Benehmen mit der Justizbehörde.

(M.-E. vom 8. März 1866, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Berichtigungen eines Namens werden nach der M.-E. vom 16. Mai 1866, abgedruckt in den Kreisamtsbl., behandelt.

Jede Namensänderung ist von der Distriktspolizeibehörde dem Standesbeamten durch Mittheilung einer beglaubigten Urkunde bekannt zu geben. (M.-E. vom 8. Aug. 1881 — MABl. 293.)

Ueber die Gebühren bei Namensänderungen siehe Art. 183 u. 204 des Gebührengesetzes. (Ges.- u. VOBl. v. 1879 S. 903 ff.)

Differenzen über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Familiennamens werden von den Verwaltungsbehörden entschieden. (Oberstr. Erk. vom 14. März 1857, Regsbl. S. 270.)

Das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, die unbefugte Annahme eines Titels, von Würden oder Adelsprädikaten wird nach § 360 des Strafgesetzbuches bestraft.

k) Schöffenliste.

Das vom Bürgermeister gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 41 ff.) herzustellende Ver-

zeichniß (Urliste) der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, bildet nach § 85 des citirten Gesetzes zugleich die Urliste für die Auswahl der Geschwornen.

Dasselbe hat je für den Zeitraum eines Kalenderjahres Geltung.

Zum Amt eines Schöffen können nur Personen berufen werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen; von Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages ist die Zulassung zum Schöffen- oder Geschwornendienst nicht abhängig.

Die zum Amte eines Schöffen unfähigen Personen sind im § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. III der M.-E. vom 1. August 1880 (MABl. S. 289) bezeichnet, diejenigen, welche zu diesem Amt nicht berufen werden sollen, in § 33 u. 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. IV. der M.-E. vom 1. August 1880. Diese beiden Kategorien von Personen sind in die Schöffenliste nicht aufzunehmen, wohl aber die Personen, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. VI der M.-E. vom 1. August 1880 zur Ablehnung des Schöffenamts berechtigt sind. Von dem eine Ablehnung rechtfertigenden Verhältniß ist in der Liste Vormerkung zu machen. (Ziff. VII der M.-E. vom 1. Aug. 1880.)

Die Urlisten sind nach dem der M.-E. vom 1. August 1880 beigegebenen Formular A nach der M.-E. vom 22. Januar 1883 (MABl. S. 66) jährlich bis längstens 15. August fertig zu stellen, vom 16. August an in der Gemeinde eine Woche lang[1]) zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß innerhalb einer Woche, vom 16. August an gerechnet, von Jedermann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bürgermeister Einsprache erhoben werden könne.

Mündliche Einsprachen sind vom Bürgermeister zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Einsprachen sind mit der Vormerkung des Tages zu versehen, an welchem sie eingegangen sind.

Am Schlusse der Urliste ist die Bestätigung beizufügen, daß und an welchem Tage (z. B. von Donnerstag den 16. August l. Js. bis einschließlich Donnerstag den 23. August) die Urliste öffentlich aufgelegen und daß zuvor die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt ist, dann ob und von wem Einsprache erhoben wurde.

Bis zum 1. September jeden Jahres haben die Bürgermeister die Urlisten mit den erhobenen Einsprachen und mit den etwa erforderlichen Bemerkungen, namentlich bezüglich der Begründung der Einsprachen an das Amtsgericht einzusenden, zu dessen Sprengel die betreffende Gemeinde gehört.

---

1) Ueber Berechnung dieser Frist s. § 43 der Strafprozeßordnung (Reichs-Ges.-Bl. 1877 S. 346 ff.)

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so ist hierüber dem Amtsgerichte nachträgliche Anzeige zu erstatten. (§ 38 des Reichsgerichtsverf.-Ges., dann Ziff. VIII und IX der M.-E. vom 1. Aug. 1880.)

Die Prüfung der vom Amtsgerichte zusammengestellten Urlisten der einzelnen Gemeinden erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats September jeden Jahres durch einen bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuß, welcher aus dem Oberamtsrichter, dem Bezirksamtmann oder seinem Stellvertreter und sieben vom Distriktsrathe nach Maßgabe der Ziff. XII der M.-E. vom 1. Aug. 1880 gewählten Vertrauensmännern besteht.

Zur Beschlußfähigkeit dieses Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. (§ 40 Abs. 5 des Gerichtsverf.-Ges.)

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen, Beschwerden gegen dessen Entscheidungen sind nicht zulässig. Derselbe beantragt weiter die Streichung der allenfalls in die Liste aufgenommenen für den Dienst eines Schöffen oder Geschwornen unfähigen Personen von Amtswegen, sodann wählt derselbe aus der berichtigten Urliste die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen, dann diejenigen Personen, welche er für das künftige Geschäftsjahr als Geschworne vorschlägt. Niemand darf hiebei in mehr als eines der anzulegenden Verzeichnisse der Schöffen, Hilfsschöffen und der zu Geschwornen Vorgeschlagenen aufgenommen werden. (§ 97 des Reichsgerichtsverf.-Ges.) Bei letzteren Vorschlägen ist insbesondere auch auf die Vermögensverhältnisse der Vorzuschlagenden Rücksicht zu nehmen; als Hilfsschöffen sind, wenn irgend möglich, nur solche Personen zu wählen, welche am Sitze des Gerichts selbst wohnen; die vom Ausschuß festgestellte Reihenfolge, in welcher die Hilfsschöffen in die Liste eingetragen werden, ist bei ihrer Berufung zum Dienste entscheidend. (§ 42 Ziff. 2 des Gerichtsverf.-Ges.)

Die Entscheidung über die Einsprachen gegen die Vorschlagsliste der Geschwornen und die Wahl der Haupt- und Hilfsgeschwornen erfolgt durch das Landgericht, an welchem das Schwurgericht abgehalten wird. (§ 89—92, dann 99 des Gerichtsverf.-Ges. und Just.-M.-E. vom 30. April 1879.)

Ueber Vergütung der Reisekosten an Schöffen und Geschworne siehe VO. vom 29. Juli 1879 (Ges.- und VOBl. S. 731) und Mbekm. vom 31. Juli 1879 (Ges.- und VOBl. S. 733).

l) Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrath.*)

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend (Ges.-Bl. S. 245), hat der Bürgermeister auf Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde die Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrathe durch den Gemeindeausschuß mittels Wahlzettel vornehmen

*) S. hierüber Stadelmanns Verwaltungsgesetze II. Bd. S. 129.

zu lassen, wobei absolute, d. h. eine die Hälfte der Wähler übersteigende Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Wählbar sind alle 30 Jahre alte Gemeindebürger, welche eine direkte Steuer im Gemeindebezirke entrichten und sonst alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte bedingenden Eigenschaften besitzen, und nicht schon als Höchstbesteuerte in den Distriktsrath gewählt worden sind. (M.-E. vom 19. Dez. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Was die Einzelheiten der Wahl betrifft, sind die von der Distriktsverwaltungsbehörde desfalls gegebenen Anleitungen zu befolgen.

Die Ergebnisse der Wahl sind zu einem etwa nach Formular Beilage **31** zu verfassenden und der Distriktsverwaltungsbehörde zu übersendenden Protokoll zu nehmen.

Näheres über die Stellung und Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. § 44 unten.

m) Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden im Landrath.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden im Landrath erfolgt nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Landräthe betreffend durch die Distriktsräthe und es beschränkt sich die Thätigkeit der Gemeindebehörden in dieser Richtung auf die Herstellung bezw. Richtigstellung der gemeindlichen Urwahllisten auf Aufforderung des Bezirksamts und Vorlage derselben an letzteres (§ 23 der Wahl-Instr. vom 10. Juni 1852, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Wählbar sind nur solche Gemeindeangehörige, welche die Wählbarkeit in den Distriktsrath besitzen. (s. oben).

n) Wahl der Abgeordneten zum bayerischen Landtag.

Die Wahl der Abgeordneten zum bayerischen Landtag bemißt sich nach dem revidirten Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 (Ges.- u. VOBl. 1881 S. 113 ff.) mit der M.-E. vom 24. März 1881 (MABl. S. 61 ff.) und vom 2. April 1881 (MABl. S. 77 ff.).

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt, nämlich a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl), b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staat seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und den Staatsbürgereid abgeleistet hat[1]), sofern er nicht gesetzlich von der Wahl ausgeschlossen ist (Art. 5 Ziff. 1—4). Die Ausübung des Wahlrechts ist durch den Eintrag in die gemeind-

1) Als amtsbekannt kann die Ableistung des Verfassungseides bei allen Staatsdienern, auch bei den kathol. und protest. Pfarrern, dann im Falle erfolgter Ansässigmachung nach der früheren Gesetzgebung und im Falle des Erwerbs einer selbstständigen Heimat durch Verehelichung nach der dermaligen Gesetzgebung angenommen werden. Welche obere Civilbeamte der Militärverwaltung bei ihrer Anstellung den Verfassungseid zu leisten haben, findet sich in der M.-E. v. 18. Mai 1881 (MABl. S. 175).

liche Wählerliste bedingt, in welche die in der Gemeinde wohnenden Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen sind.

Die gesetzlichen Ausschließungsgründe sind theils dauernde, theils zeitweise, unter letzteren sind solche zu verstehen, welche in der Zeit, für welche die jährlich zweimal zu revidirende Wählerliste Geltung hat, ihre Beseitigung finden können.

Personen, bei welchen solche nur zeitweise Ausschließungsgründe vorliegen, sind daher in die Liste aufzunehmen, von dem bestehenden zeitweisen Ausschließungsgrund ist in der Liste Vormerkung zu machen.

Näheres hierüber siehe in Ziff. IV der M.-E. v. 24. März 1881.

Bei den zum aktiven Heere gehörigen Offizieren, Aerzten, Unteroffizieren und Gemeinen ruht nach § 49 des Reichsmilitärgesetzes die Berechtigung zum Wählen; welche Militärpersonen demnach in die Wählerliste aufzunehmen sind, bestimmt Ziff. IV, 4 der M.-E. v. 24. März 1881, ferner die M.-E. v. 27. Januar 1883 (MABl. S. 56).

Die Einträge in die einzelnen Rubriken der Wählerliste bemessen sich nach den in Ziff. V der cit. M.-E. gegebenen Erläuterungen, das Formular zur Wählerliste ist in der Anlage A zu dieser M.-E. gegeben.

Behufs Herstellung und Richtigstellung der Wählerliste sind die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten verpflichtet, alle erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen. (Art. 6 des Wahlgesetzes.)

Die Revision der Wählerlisten hat alljährlich in den Monaten März und September zu erfolgen.

Dieselben sind sodann in der Zeit vom 1.—15. April und vom 1.—15. Oktober einschließlich öffentlich aufzulegen und steht jedem Betheiligten innerhalb dieser Frist das Recht der Einsprache gegen dieselben zu, was nebst der Zeit und dem Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Ueber diese Bekanntmachung ist Nachweis zu den Akten zu bringen (Ziff. VI, 3 der M.-E. v. 24. März 1881) und je nach Anordnung des Bezirksamts entweder an dieses einzusenden oder in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

Als genügender Nachweis wird erachtet, wenn auf der Bekanntmachung bezw. dem Entwurfe derselben die Art und Zeit der Verkündigung von der Gemeindebehörde bestätigt wird.

Die Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindebehörde anzubringen. Falls bezüglich dieser Einsprachen von der Gemeindebehörde nicht sofort Abhülfe verfügt wird, sind dieselben dem Bezirksamte vorzulegen, welches sie innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Auslegung zu verbescheiden hat.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist wird die Wählerliste abgeschlossen und durch den Bürgermeister bezw. seinen gesetzlichen Stellvertreter mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsmäßig hergestellt und öffentlich ausgelegt wurde, und zwar in folgender Form:

Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsmäßig hergestellt und nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . . ten . . . . 18 . . öffentlich ausgelegt worden ist.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Siegel. Unterschrift des Bürgermeisters bezw. seines gesetzl. Stellvertreters.

Der Abschluß hat, wenn am Morgen des 30. April und 30. Oktober unbeschiedene Einsprachen nicht mehr vorhanden sind, an den genannten Tagen zu erfolgen, im Falle Einsprachen vom Bezirksamte zu bescheiden sind, muß sofort mit dem Eintreffen des Bescheids dieser Behörde der veranlaßte Eintrag in die Wählerliste und dann deren Abschluß erfolgen.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auflegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens 8 Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in der dortigen Wählerliste eingetragen sind. (Art. 8 des Wahlges.)

Außer solchen Nachträgen darf in der Wählerliste nach deren Abschluß bis zur nächsten Revision und Berichtigung keinerlei Aenderung vorgenommen werden (§ 8 der M.-E. v. 2. April 1881), insbesondere kann ein sofortiger Abstrich Wegziehender in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluß der Wählerliste und der nächsten halbjährigen Revision nicht erfolgen, dieser Abstrich hat vielmehr erst bei der nächsten halbjährigen Revision zu geschehen.

In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung nicht mehr als 2750 Seelen zählen, muß die Wählerliste vor der Auslegung geheftet werden.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften bezw. Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlcommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen. (Art. 9 des Wahlges.)

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens 6 Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirk und den Eintrag in die Wählerliste. (Art. 10 des Wahlgesetzes.)

Die Annahme der Wahl zum Wahlmanne ist eine öffentliche Pflicht und kann nicht abgelehnt werden.

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt, ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet, die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die von der kgl. Staatsregierung festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden und muß jeder Urwahl-

bezirk ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden, der räumliche Zusammenhang gilt übrigens nicht als verletzt, wenn Freiforste in Mitte liegen oder politische Gemeinden und Theile solcher keine in sich geschlossene Markung haben. (Art. 16 u. 17 des Wahlgesetzes.)

Benachbarte Gemeinden zweier Amtsgerichte unter Nichtbeachtung der Amtsgerichtsgrenzen zu einem Urwahlbezirke zu vereinigen ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. (Aut. M.-E. v. 2. Juni 1881.)

Die Urwahlen und die Abgeordnetenwahlen werden für das ganze Königreich von der k. Staatsregierung auf einen und denselben Tag anberaumt, die Wahlcommissäre für die Urwahlen und ihre Stellvertreter bestimmt die Distriktsverwaltungsbehörde, für die Abgeordnetenwahlen die Kreisregierung.

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet. (Art. 34 des Wahlges.)

Mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl muß der Termin in jeder Gemeinde vom Bezirksamte durch Anschlag bekannt gegeben werden, außerdem ist derselbe durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die amtliche Constatirung, daß beide Bekanntmachungen erfolgt sind, muß zu den Akten gebracht werden. (Art. 20 des Ges. — § 19—21 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Die Urwahl beginnt mit Bildung des aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses, der Wahlcommissär oder dessen Stellvertreter dürfen nicht in denselben gewählt werden,

Eine bestimmte Form für deren Wahl ist nicht vorgeschrieben.

Die Wahlhandlung selbst ist so anzusetzen, daß in die Dauer derselben die ortsübliche Zeit des Mittagsmahles fällt und hat die Dauer der ersten Wahlhandlung mindestens vier Stunden zu umfassen.

Das Wahlprotokoll führt ein vom Wahlcommissär zu bestimmendes Mitglied des Wahlausschusses.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat der Wahlcommissär zu verkünden, um welche Stunde die Stimmabgabe endet, wann das Ergebniß der Wahl verkündet werden wird und daß, wenn die Wahlhandlung zu keinem vollständigen Ergebniß führen sollte, noch am gleichen Tage eine zweite Wahlhandlung stattfindet, welche sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung beginnen, oder auf einen kurzen Termin später angesetzt werden wird. (§ 33 der M.-E. v. 2. Apr. 1881.)

Die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift, welche von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen, auch gedruckte Wahlzettel sind zulässig. (Art. 24 des Wahlges.)

Im Wahllokale ist zur Benützung als Stimmzettel geeignet geschnittenes Papier für Wahlberechtigte bereit zu halten, die Ausfüllung dieser Zettel darf aber nicht im Wahllokale erfolgen. So oft ein Wähler erscheint, ist derselbe in der Wählerliste aufzusuchen; erst wenn er in derselben aufgefunden wird und kein die Ausübung des Wahlrechts

hinderndes Moment als vorliegend gefunden wird, darf der Wahlzettel vom Wahlcommissär angenommen werden, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe wird vom Wahlcommissär oder unter dessen Controle vom Protokollführer in der Wählerliste durch Beisetzung eines Kreuzes bei dem Namen des Wählers vorgemerkt.

Vorkommende Reklamationen bescheidet der Wahlausschuß. (§ 34 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Bei Ablauf der Stunde, bis zu welcher die Dauer der Urwahl anberaumt ist, dürfen nur mehr jene Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben, welche sich in diesem Augenblicke im Wahllokale befinden; um dies zu ermöglichen, kann der Wahlcommissär mit oder nach Ablauf der Stunde den Eingang zum Wahllokal durch eine Barrière oder Schließung der Thüre so lange absperren lassen, bis die Stimmabgabe der Anwesenden vollendet ist. (§ 35 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Der Abschluß der Stimmabgabe wird vom Wahlcommissär erklärt.

Hierauf werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, ergibt sich hiebei eine Differenz der Zahl der Zettel mit den Vormerkungen in der Wählerliste, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel, welche zur Erleichterung der Aufzeichnung in der Stimmliste und Gegenliste so sortirt werden dürfen, daß möglichst viele Wahlzettel mit gleichen Wahlmännernamen auf einander folgen.

Die Stimmzettel werden vom Wahlcommissär laut verlesen und sodann einem Mitglied des Wahlausschusses zur Aufbewahrung bis zum Schlusse des Wahlscrutiniums übergeben.

Bei Zweifeln über die Giltigkeit eines Wahlzettels entscheidet der Wahlausschuß. Die ganz oder theilweise für ungiltig erklärten Stimmzettel (Art. 25 des Wahlgesetzes) werden mit Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet, in welch letzterem die Gründe kurz anzugeben sind, warum die Zettel für ungiltig erklärt wurden.

Die für giltig erklärten Wahlzettel werden vom Wahlcommissär versiegelt und mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde eingeliefert. (§ 37—40 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Ueber die Berechnung der für die Wahl erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit siehe § 42 der M.-E. vom 2. April 1881.

Hat sich bei der ersten Wahlhandlung nicht für die Vollzahl der zu wählenden Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so erfolgt eine zweite Wahlhandlung und nöthigenfalls weitere nach den Bestimmungen des § 43 bis 48 der M.-E. v. 2. April 1881.

Das Formular zu dem Wahlprotokoll für die Urwahl findet sich als Anlage I. bei der M.-E. v. 2. April 1881.

Die Bestimmungen über die Abgeordnetenwahl berühren die Landgemeindeverwaltungen nicht und können daher hier übergangen werden.

Ueber die taxfreie Benützung der bayerischen Eisenbahnen durch die Landtagsabgeordneten siehe VO. v. 1. Sept. 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 1235).

o) Wahl zum deutschen Reichstag.[1])

Bezüglich der Wahlen zum deutschen Reichstag ist das Gesetz dieses Betreffs vom 31. Mai 1869 und das Wahlreglement zum Vollzuge desselben vom 28. Mai 1870, welche sich im bayer. Gesetzblatt pro 1870/71 S. 255 bis 294, dann in Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 61 ff. abgedruckt finden, maßgebend, ferner die ME. v. 15. Juni 1878 (MABl. S. 183). Behufs dieser Wahlen haben die Bürgermeister nach dem dem Wahlreglement beigegebenen Formulare A die Wählerlisten doppelt aufzustellen und acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, was vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Ueber Aufnahme von Militärpersonen in die Wählerliste s. die ME. vom 27. Januar 1883 (MABl. S. 59).

Die erfolgte Bekanntmachung und Auflage ist auf der Wählerliste zu bescheinigen.

Reklamationen gegen die Liste sind innerhalb der Auflagefrist bei dem Bürgermeister oder dem von ihm hiezu ernannten Commissär schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben und sind hiebei, soferne die Behauptungen nicht auf Notorität beruhen, die nöthigen Beweismittel sofort beizubringen.

Die Entscheidung der eingekommenen Reklamationen steht dem Bezirksamte zu, soferne sie nicht sofort vom Bürgermeister als begründet erachtet werden, in welchem Falle dieser die Wählerliste berichtigen kann, wobei er den Grund der Berichtigung in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen hat. Die Belege sind der Hauptliste beizuheften.

Am 22. Tage nach Beginn der Auflegung hat der Bürgermeister die beiden Exemplare der Wählerliste abzuschließen und zu unterzeichnen, wobei bei dem zweiten Exemplare dessen völlige Uebereinstimmung mit dem Originale zu bestätigen ist. Die Aufnahme von Wählern in die Liste nach Abschluß derselben ist untersagt.

Das eine Exemplar wird sodann vom Bürgermeister aufbewahrt, das zweite dem vom Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher ausgehändigt.

Ueber die Vornahme der Wahl selbst s. §. 10 und f. des Wahlreglements, welchem auch ein Formular zum Wahlprotokoll beigegeben ist, das Formular zu der hiebei zu führenden Gegenliste findet sich in der im Kreisamtsbl. von 1871 abgedr. M.-E. vom 22. Mai 1871.

Spätestens am dritten Tage nach dem Wahltermine sind die sämmt-

---

1) Eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Mängel, welche bisher bei den Wahlen zum deutschen Reichstage beanstandet werden mußten, findet sich in der M.-E. vom 19. Juni 1877. (MABl. S. 237).

Eine Uebersicht über den Bestand der bayerischen Reichstagswahlkreise nach der Verwaltungsorganisation vom Jahre 1879 enthält die M.-E. v. 12. Sept. 1881 (MABl. S. 307).

lichen Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern bei dem von der Kreisregierung ernannten Wahlcommissär einzureichen. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen. Correspondenzen und Aktensendungen der Wahlvorsteher an die Wahlcommissäre sind portofrei, wenn auf der Adresse der Sendung der Name des Wahlvorstehers, der Wahlort und die Bezeichnung Reichstagswahlsache enthalten ist.

(M.-E. vom 28 Febr. 1871.)

Den Bürgermeistern, sowie den Wahlvorstehern muß dringend empfohlen werden, bei der Vorbereitung zu den Wahlen und der Vornahme der Wahlen selbst mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, da eine Nichtbeachtung der bestehenden Bestimmungen leicht eine Nichtigkeit zur Folge haben kann.

In Bezug auf die Wahlverhandlung selbst haben die Wahlvorsteher insbesondere Nachstehendes zu beachten:

I. Thätigkeit des Wahlvorstehers vor dem Wahltermine.

1.

Noch vor dem Wahltermine sind die von den Bürgermeistern dem Wahlvorsteher übergebenen Wählerlisten zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig abgeschlossen sind und die vorgeschriebene Bestätigung enthalten.

(Formular siehe auf Seite 283 bis 286 des Ges.-Bl. v. 1870/71.)

Besteht der Wahlbezirk aus mehreren politischen Gemeinden, so sind die Wählerlisten der einzelnen Gemeinden zusammenzuheften.

(§. 5 Abs. 2 des Wahlreglements.)

2.

Der Wahlvorsteher ernennt

1) einen Protokollführer,
2) 3—6 Beisitzer,

und zwar aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks.

(§. 10 Abs. 1 des Wahlreglements.)

Personen, deren Namen in der Wählerliste nicht verzeichnet ist, dürfen daher auch nicht zum Wahlvorstand (Wahlausschuß) gezogen werden; ebensowenig Personen, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

(§. 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes.)

Bei der Ernennung dieser Personen ist vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Protokollführer und wenigstens ein Beisitzer des Schreibens gut kundig sind. Ebenso dürfte es sich empfehlen, bei Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, aus jeder einzelnen Gemeinde einen Beisitzer zuzuziehen, welcher die zur Abstimmung erscheinenden Wähler kennt.

(vergl. unten.)

Die ernannten Mitglieder des Wahlausschusses sind wenigstens 2 Tage vor dem Wahltermine schriftlich und gegen Unterschrift einzuladen, beim Beginn der Wahlhandlung rechtzeitig im Wahllokale zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

(§. 10 Abs 1 des Wahlreglements.)

3.

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorsteher Sorge zu tragen:

a) daß als Wahllokal ein geeignetes, leicht zugängliches und genügenden Raum bietendes Zimmer zur Verfügung stehe,

b) daß der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, so aufgestellt wird, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist,

(§. 11 Abs. 1 des Wahlreglements.)

c) daß ein mit einem Deckel versehenes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel in Bereitschaft stehe, welches vor Beginn der Wahl auf den Tisch zu stellen ist,

(§. 11 Abs. 2 des Wahlreglements.)

d) daß das Gesetzblatt von 1870/71 Nr. 22, welches das Wahlgesetz und das Wahl-Reglement enthält, im Wahllokal aufgelegt wird.

(§. 11 Abs. 3 des Wahlreglements.)

Ueberdies hat der Wahlvorsteher die Wählerliste, das Wahlprotokoll und unbeschriebenes Papier zur Wahlhandlung mitzubringen und besorgt zu sein, daß Tinte und Federn vorhanden sind.

II. Verfahren im Wahltermine.

1.

Die Wahlhandlung hat Vormittags Schlag 10 Uhr zu beginnen.

Vor Allem hat der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten und so den Wahlvorstand zu konstituiren.

(§. 12 Abs. 1 des Wahlreglements.)

Sodann hat der Wahlvorsteher die auf dem Tische stehende Wahlurne zu stürzen und sich zu überzeugen, daß dieselbe leer ist.

(§. 11 Abs. 2 des Wahlreglements.)

Erst nachdem dies geschehen, sind Wahlzettel in Empfang zu nehmen.

2.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung niemals gleichzeitig entfernen.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer haben, wenn einer von ihnen vorübergehend aus dem Wahllokal sich entfernt, mit ihrer zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Wahlhandlung darf nicht unterbrochen und daher auch keine

Pause gemacht werden; sie ist von 10 Uhr Vormittags bis Abends 6 Uhr fortzusetzen.
(§. 12 des Wahlreglements.)

3.

Die Wahlhandlung, einschlüssig der Ermittelung des Wahlergebnisses, ist öffentlich.
(§. 9 des Wahlgesetzes.)
Es hat daher Jedermann während der Wahlhandlung im Wahllokale freien Zutritt.
Discussionen und Ansprachen dürfen jedoch die Anwesenden im Wahllokale ebensowenig halten, als Beschlüsse fassen.
Nur der Wahlvorstand ist berechtigt zu Discussionen und Beschlußfassungen, wenn solche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.
(§. 14 des Wahlreglements.)
Auch dürfen im Wahllokal selbst keine Stimmzettel geschrieben werden; dies hat vielmehr außerhalb des Wahllokals zu geschehen.
(§. 11 des Wahlgesetzes.)
Ruhe- und Ordnungsstörungen sind im Wahllokale nicht zu dulden, und sind Zuwiderhandelnde nach vorausgegangener fruchtloser Warnung aus demselben zu entfernen.
Jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, hat einzeln an den Wahltisch zu treten und zunächst seinen Namen, und wenn der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, auch seinen Wohnort anzugeben.
Der Protokollführer hat sofort dessen Namen in der Wählerliste aufzusuchen.
Erst wenn er denselben wirklich gefunden hat, nimmt der Wahlvorsteher oder dessen zeitweiliger Stellvertreter (Ziff. 2 Abs. 3 oben) den Wahlzettel an.
Hierauf prüft er denselben und überzeugt sich insbesondere
a) ob er von weißem Papier ist,
b) ob er nicht mit einem äußeren Kennzeichen versehen ist,
(§. 10 Abs. 2 des Wahlgesetzes.)
c) ob er so zusammengefaltet ist, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist,
(§. 15 Abs. 3 des Wahlreglements.)
d) daß nicht statt eines einzigen mehrere Stimmzettel abgegeben werden.
(§. 15 Abs. 4 des Wahlreglements.)
Ist gegen einen der vorstehenden 4 Punkte verstoßen, so sind die Stimmzettel vom Wahlvorsteher zurückzuweisen.
(§. 15 Abs. 4 des Wahlreglements und Wahlprotokoll Abs. 5 Ziff. 4.)
Von jeder solchen Zurückweisung ist im Wahlprotokolle an geeigneter Stelle durch den Protokollführer Vormerk zu machen.
(Wahlprotokoll Abs. 5.)
Ist der übergebene Wahlzettel nicht zu beanstanden, so hat ihn der Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne einzulegen.
(§. 15 Abs. 2 des Wahlreglements.)

Sogleich bei dieser Einlage hat der Protokollführer die erfolgte Stimmabgabe des Wählers neben dem Namen desselben in der Wählerliste in Rubrik 7 durch ein † anzumerken.

(§. 16 des Wahlreglements.)

Jeder Wähler darf nur einmal wählen; ist daher bei dem Namen eines Wählers in der Wahlliste bereits ein † verzeichnet, so kann er keinen Wahlzettel mehr abgeben. Es ist deshalb in dieser Beziehung vom Protokollführer alle Vorsicht anzuwenden und insbesondere kein † vorzumerken, bis der Wahlzettel vom Wahlvorsteher in die Urne eingelegt ist.

4.

Schlag 6 Uhr Abends erklärt der Wahlvorsteher die Wahl als geschlossen.

Nach dem verkündeten Schluß darf kein Wahlzettel mehr angenommen werden.

(§. 17 Abs. 1 des Wahlreglements.)

5.

Sofort werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und zuerst uneröffnet gezählt. Zugleich zählt der Protokollführer in der Wählerliste diejenigen Wähler, bei deren Namen ein † vorgemerkt ist.

Die Zahl dieser Wähler muß mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so muß wiederholte Zählung vorgenommen werden. Wird auch hierbei die Differenz nicht beseitigt, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Wahlprotokolle zu constatiren.

(§. 17 Abs. 2 des Wahlreglements.)

6.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in nachstehender Weise:

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher.

Dieser liest den darauf verzeichneten Namen laut ab und gibt den Zettel sodann an den zweiten Beisitzer, welcher sämmtliche Zettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

(§. 18 Abs. 1 und 2 des Wahlreglements.)

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten (Gewählten) in das Wahlprotokoll auf und vermerkt zugleich neben dem Namen jede dem Gewählten zufallende Stimme mit fortlaufenden Ziffern, indem er sie zugleich laut zählt.

Der dritte Beisitzer führt in gleicher Weise eine Gegenliste, in welcher gleichzeitig und ebenso wie in dem Wahlprotokolle der Name eines jeden Candidaten eingetragen und zugleich neben dem Namen derselben die ihnen zugefallenen Stimmen in fortlaufenden Ziffern vorgetragen werden.

(§. 18 Abs. 3 des Wahlreglements.)

7.

Bei dem Ablesen der Namen der Gewählten aus den Stimmzetteln hat der Wahlvorsteher genau zu prüfen, ob keiner der Zettel ungültig ist.

Ungültig sind nach §. 19 des Wahlreglements:

a) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (wenn diese Mängel erst bei der Eröffnung derselben entdeckt werden),

b) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,

c) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,

d) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,

e) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages der Wahlvorstand (Wahlausschuß) mit Stimmenmehrheit.

(§. 13 Abs. 1 des Wahlgesetzes.)

Jene Stimmzettel, bezüglich deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlprotokolle anzuheften.

(§. 20 des Wahlreglements.)

Die Gründe, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist, sind im Wahlprotokoll kurz anzugeben.

(Wahlprotokoll Abs. 12.)

8.

Hierauf wird das Wahlresultat festgestellt, indem aus dem Wahlprotokolle unter Vergleichung mit der Gegenliste die jedem Candidaten zugefallenen Stimmen erhoben und zusammengerechnet werden.

(Wahlprotokoll Abs. 15.)

9.

Das hiernach festgestellte Wahlresultat wird sofort vom Wahlvorsteher im Wahllokal den etwa noch anwesenden Wählern verkündet und der Gewählte zur Erklärung über die Annahme der Wahl und zur Lieferung des Nachweises seiner Wahlfähigkeit nach §. 4 des Gesetzes aufgefordert.

10.

Sobald das Wahlresultat verkündet ist, hat Nachstehendes zu geschehen:

a) Zunächst ist das Wahlprotokoll zu vollenden und von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen,

b) ebenso ist von demselben auch die Wählerliste und die von dem dritten Beisitzer geführte Gegenliste zu unterzeichnen,

(§. 18 Abs. 3 des Wahlreglements.)

c) der Wahlvorsteher hat sämmtliche abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach Ziff. 7 oben dem Wahlprotokolle beigefügt werden

mußten, in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat. (§. 21 des Wahlreglements.)

III. Thätigkeit nach dem Wahltermine.

Das Wahlprotokoll sammt den beigehefteten Stimmzetteln (§. 20 des Wahlreglements und Ziff. 7 oben), die Wählerliste und die Gegenliste sind bei eigener Verantwortlichkeit von dem Wahlvorsteher unter Siegel ungesäumt und jedenfalls so zeitig bei dem Wahlcommissär einzureichen, daß sie bis spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

§ 20.

Militärwesen.*)

I. Verpflichtung zum Militärdienst.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in Bayern sind folgende:

1) Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 Art. 4, 5, 8, 57—68 mit der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. (Bundesgesbl. S. 63 ff.)
2) Bündnißvertrag vom 23. Nov. 1870 Art. 79 mit Schlußprotokoll XIV § 1—4, dann XVI. (Bayr. Gesbl. 1870/71 S. 149.)
3) Ges. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit §§ 10, 14, 15, 17, 19, 20. (Beil. zum Gesbl. 1870/71 S. 89.)
4) Gesetz vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (Bayr. Gesbl. 1871—72 Beil. S. 34) mit Einf.-Ges. vom 24. Nov. 1871 (Beil. zum bayer. Gesbl. 1870/71 S. 41) und Mbekm. v. 16. Dez. 1871. (Reggsbl. S. 1908.)
5) Bayer. Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 Art. 33 Abs. 1, 34, 82 und 89. (s. Einf.-Ges. vom 24. Nov. 1871 zum Ges. die

*) Siehe auch die neu erschienene, vollständige und praktisch-übersichtlich zusammengestellte Schrift: **Das Militärwesen des Königreichs Bayern im Krieg und Frieden,** enthaltend das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, Reichsmilitärgesetz, Gesetz über den Landsturm, Gesetz die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes betr., Wehrordnung (Ersatz- und Kontrolordnung), Gesetze über Quartierleistung, Naturalleistungen und Kriegsleistungen, Pferdeaushebungsreglement mit Vollzugsvorschriften 2c. und vielen Erläuterungen bearbeitet von W. Stadelmann, kgl. Bezirksamtmann. Bamberg 1884. Verlag der Buchnerschen Buchhandlung. 4 Mk., dann den Abdruck der sämmtlichen auf das Militärwesen bezügl. Bestimmungen in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen II. Bd. S. 438 bis 644, von welchen das obige Werk einen Separatabdruck bildet.

die Aufheb. des Art. 22 des Wehrverf.=Ges. vom 30. Januar 1868 betr. Zu Art. 33 s. die M.=E. vom 21. Dez. 1875, Mbl. d. J. Verpflichtung zum Kriegsdienste betr., dann Ges. v. 15. April 1875 S. 781, zu Art. 34 die VO. vom 6. April 1869, Regbl. S. 537, mit VO. v. 24. Dez. 1875 und Art. 85 der Gemeindeord.)

6) Reichsstrafgesetzbuch §§ 31, 37, 140—143, dann 360 mit Einführungsges. vom 26. Dez. 1871 Art. 17 und 107.

7) Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872, §§ 18, 31.

8) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsges.=Bl. S. 45) mit Reichsges. v. 6. Mai 1880, Ergänzungen und Aenderungen desselben betr. (Reichsges.=Bl. S. 103) und Reichsges. v. 31. März 1885 gleichen Betreffs. (Reichsges.=Bl. S. 81.)

9) Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875. (ibid. S. 63.)

10) Gesetz vom 15. Februar 1875, die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen dieselben zulässigen Disciplinarstrafmittel betr. (ibid. S. 65.)

11) VO. vom 21. November 1875, die Wehrordnung für das Königreich Bayern betr., mit der Heerordnung vom 20. Dezember 1875. Die erstere zerfällt in die Ersatzordnung und die Controlordnung, die letztere in die Rekrutirungsordnung und die Landwehrordnung.

12) Mbekm. vom 4. Nov. 1880, Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung betr. (Ges.= und VO.=Bl. S. 603) mit M.=E. gleichen Betreffs vom 30. Oktober 1885. (Ges.= und VOBl. S. 614.)

A) Wehrpflicht und deren Gliederung.

Die Wehrpflicht oder die Pflicht zur persönlichen militärischen Dienstleistung dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

Dieselbe gliedert sich

1) in die Dienpflicht im Heere nämlich a) 3 Jahre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere, 4 Jahre Reservepflicht und 5 Jahre Landwehrpflicht[1]) oder b) Ersatzreservepflicht und zwar 5 Jahre in I. und 7 Jahre in II. Klasse, oder 12 Jahre in II. Klasse, wobei vorausgehende Jahre der Zurückstellung (wegen Ueberzähligkeit, zeitlicher Untauglichkeit, häuslicher Verhältnisse) immer von der Ersatzreservepflicht II. Klasse in Abzug kommen.

---

1) Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, soferne sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre Diese Begünstigung kommt nicht nur den bei der Kavallerie eingetretenen Freiwilligen, sondern auch allen jenen bei dieser Waffengattung Eingestellten zu, welche sich während ihrer gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Uebernahme jener Verpflichtung bereit erklären. (M.=E. v. 6. Januar 1881 Nr. 29.)

2) in die Dienstpflicht in der Marine nämlich
   a) 3 Jahre aktive Dienstpflicht in der Flotte,
   b) 4 Jahre Marinereservepflicht in der Flotte,
   c) Seewehrpflicht nach Maßgabe des § 17 der Wehrordnung,
3) in die Landsturmpflicht. Die letztere trifft alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören. Der 12jährigen Dienstzeit im Heere geht daher eine 3jährige Landsturmpflicht voraus und folgt eine 10jährige.

a) Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur

a) die Mitglieder regierender Häuser,
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Ueber den Zeitpunkt, von welchem an die aktive Dienstzeit im stehenden Heere berechnet wird, s. § 7 der Ersatzordnung.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, zur Reserve beurlaubt.

Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

Bei Aufgabe ihres Berufes als solche werden sie nach § 9 Ziff. 2 und 3 der Ersatzordnung behandelt.

Ueber die aktive Dienstpflicht von Militärzöglingen s. § 10 der Ersatzordnung, über die der Theologen s. unten 6 Ziff. 8.

Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, die Mannschaften der Reserve werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. (Ers.-O. § 11.)

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr[1]) erfolgt bei

---

1) Ueber die Eintheilung der Landwehrbezirke s. die Bekm. v. 1. Januar 1880 (Ges.- u. VOBl. S. 91) mit Bekm. v. 4. Februar 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 94 und 96), Mbekm. v. 28. Februar 1883 (Ges.- u. VOBl. S. 181),

den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrscontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstcontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt. (§ 11 Z. 5 der Erf.-O. in neuerer Fassung, Ges.- und VOBl. 1880 S. 605.)

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrscontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstcontrolversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen. (§ 12 Z. 4 ibid.)

Auch die Landwehr wird in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Ersatzreservepflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

Sie dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre und wird in zwei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse, in welcher die Dienstpflicht 5 Jahre dauert, dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachung und zur Bildung von Ersatztruppentheilen, die Mannschaften der zweiten Klasse sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit, bei ausbrechendem Krieg können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwendet werden.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve I. oder II. Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen. (Erf.-O. § 13.)

Ueber die Uebungspflicht der Ersatzreserve s. § 38 Ziff. 4 neuerer Fassung der Erf.-O. (Ges.- und VOBl. 1880 S. 606), dann § 15 A neuerer Fassung der Controlordnung (Ges.- und VOBl. 1880 S. 619) mit § 50 Ziff. 6 der Erf.-O. (Ges.- und VOBl. 1880 S. 607), § 52 Ziff. 4, § 53 Ziff. 6 und § 54 Ziff. 5 der Erf.-O. (Ges.- und VOBl. 1880 S. 607 und 608).

Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve I. Classe. (§ 13 Ziff. 4 der Erf.-O., Ges.- und VOBl. 1880 S. 605.)

Für die Dauer einer Mobilmachung ist der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von der Landwehr zum Landsturm, von der Ersatzreserve erster Klasse zur Ersatzreserve zweiter Klasse, dann von der Ersatzreserve zum Landsturm aufgehoben. (Erf.-O. § 13.)

Mbekm. v. 13. Februar 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 69), Mbekm. v. 19. Januar 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 21), Mbekm. v. 31. März 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 233), Mbekm. v. 4. Juni 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 305), Mbekm. v. 15. Januar 1886 (Ges.- u. VOBl. S. 11).

Ueber die Dienstpflicht der Einwanderer und der Ausländer s. § 19 der Ersatzordnung.

b) Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer zu unterwerfen.

Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Jedem jungen Mann, welcher die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, ist es überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder der Flotte einzutreten. (Ers.-O. §§ 20 und 21.)

1) Meldepflicht.

Nach Beginn der Militärpflicht, und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar, hat jeder Wehrpflichtige die Pflicht, sich bei der Ortsbehörde seines dauernden Aufenthalts zum Eintrag in die Rekrutirungsstammrolle zu melden.

Ist der Aufenthaltsort nicht zugleich der Geburtsort, so ist hiebei ein kostenfrei auszustellendes Geburtszeugniß vorzulegen.

Hat der Pflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so hat er sich an seinem Wohnsitz, d. h. an dem Orte zu melden, an welchem sein, oder wenn er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich an seinem Geburtsort, und, wenn dieser im Ausland liegt, an dem Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung ist in dieser Weise so lange jährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Jahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden, oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt wurden.

Ueber die Controle der Militärpflichtigen aus früheren Jahren s. die M.-E. v. 22. August 1876 (MAbl. S. 353).

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen,

haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.[1])

Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Unterlassene Meldung ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bedroht; ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (Ers.=O. § 23.)

2) Gestellungspflicht.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht, sich zur Herbeiführung einer endgültigen Enscheidung über die Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

Jeder Militärpflichtige ist, soferne er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er einen dauernden Aufenthaltsort, oder in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz hat. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlands, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutencontignent zum Militärdienst herangezogen. (Art. II § 12 des Ges. v. 6. Mai 1880, Reichs=Ges.=Bl. S. 103.)

Wünschen im Ausland befindliche Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in ihnen näher gelegenen Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

Ueber die Gestellungspflicht bei dauerndem Aufenthalt im Ausland s. § 41 der Ersatzordnung.

Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzcommission, als auch vor der Oberersatzcommission statt, wenn nicht eine Entbindung hievon durch die Ersatzbehörde erfolgte. Gesuche um solche Entbindung sind bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Aushebungsbezirks anzubringen, in welchem sich der Pflichtige zu gestellen hat. Weiteres s. S. 172 und 173 unten.

Unterlassene Gestellung zieht, wenn dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

---

1) Dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ist durch den Bürgermeister hievon sofort Anzeige zu machen. (§ 45 Ziff. 13 der Ers.=O.)

Außerdem können dem Gestellungspflichtigen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.[1])

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Gestellungspflichtigen lag, so treten diese Folgen nicht ein. (§ 24 der Ers.-O.)

3) Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit darf Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nur ertheilt werden, wenn sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

Dies hat auch Platz zu greifen, wenn dieselben mit ihren Familien auswandern wollen.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

Unerlaubte Auswanderungen Militärpflichtiger werden nach § 140 des Reichsstrafgb. bestraft. (§ 25 der Ers.-O.) Weiteres s. im § 19 Seite 138 oben.

4) Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörde sind entweder vorläufige oder endgiltige.

Die vorläufigen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum, die endgiltigen Entscheidungen bestehen a) in der Ausschließung, b) in der Ausmusterung vom Dienste oder der Marine, c) in der Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr, d) in der Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil. (§. 26 der Ers.-Ordn.)

a. Vorläufige Entscheidungen.

Die Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig.

Die Zurückstellungen unter a—c werden in der Regel durch die Ersatzcommission, die unter d durch die Oberersatzcommission verfügt, sie erfolgen in der Regel bis zum Termine für die Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahr, wegen besonderer Verhält-

1) Dieselben können nach § 65 der Ers.-O. vorweg eingestellt werden.

nisse ist übrigens eine Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre möglich.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr ist nur zulässig

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (s. § 28 der Ers.=O.) und zwar bis zum fünften Militärjahr,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig = freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres.

Die Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzcommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, die zurückgestellten Militärpflichtigen haben sich auch beim Ablauf der Zurückstellung im Bezirke dieser zu gestellen, oder wenn sie sich anderwärts zu gestellen wünschen, bei der genannten Ersatzcommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

Zurückstellung Militärpflichtiger auf längere Dauer, als oben erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial=Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit, sie können jedoch durch die Ersatzcommission für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft aufs Neue ausgesprochen werden. (§ 27 der Ers.=O.)

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder der Marine eingestellt.

Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden. (s. S. 168 unten „Ausschließung.")

Die Aushebung der Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, soferne sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt. (Ersatz=Ordn. § 28.)

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit

erfolgt, wenn der Militärpflichtige noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere ist, oder mit einer heilbaren Krankheit von längerer Dauer behaftet ist. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 42 der Erſ.=O.) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt, 1,57 M. (§ 29 Ziff. 2 der Erſ.=O. neuerer Fassung — Gef.= und VOBl. 1880 S. 606). Für den Dienst der Pharmaceuten, Krankenwärter und Oekonomiehandwerker ist eine bestimmte Größe nicht vorgeschrieben.

Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß im dritten Militärpflichtjahre endgiltig entschieden werden, soferne nicht eine Zurückstellung über das dritte Jahr hinaus bewilligt wurde. (Ersatz=Ordn. § 29.)

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

Solche Zurückstellungen finden nur auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

Die Gesuche sind bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser nach Maßgabe der M.=E. vom 2. Januar 1876 (MABl. S. 18), vom 9. Juli 1877 (MABl. S. 251), der M.=E. vom 17. Sept. 1878 (MABl. S. 309), der M.=E. vom 11. Aug. 1879 Nr. 10639, 1. Juni 1881 (MABl. S. 197), 2. Juni 1881 (MABl. S. 327), 19. Febr. 1884 (MABl. S. 43) zu behandeln, welche auch die Vorschriften über Behandlung der Gesuche um Befreiung und Entlassung vom Militärdienste (s. unten Ziff. 10) enthalten.

Ein Formular zu einem solchen Gesuch befindet sich Beilage 32 unten.

Die Betheiligten sind vorkommenden Falls von der Gemeindebehörde dahin zu unterweisen, daß sie Gesuche um Zurückstellung, Befreiung oder Entlassung vom aktiven Militärdienst, sowie um Beurlaubung von Soldaten wegen häuslicher Verhältnisse bei der Gemeindebehörde des Orts, in welchem der zurückzustellende oder zu befreiende Militärpflichtige gestellungspflichtig, bezw. heimatberechtigt ist, anzubringen haben.

Die Gemeindebehörden ihrerseits haben sodann die bei ihnen angebrachten Gesuche nach deren Instruirung unter Begutachtung an den zuständigen Civilvorsitzenden der Ersatzcommission, bezw. an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde zur weiteren Behandlung einzusenden.

Nur Gesuche um Zurückstellung wegen Berufs und der zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigten können unmittelbar bei der Ersatzcommission des Gestellungsbezirks angebracht werden. (M.=E. vom 1. Juni 1881, MABl. S. 197.)

Die Militärpflichtigen sowie deren Angehörigen sind berechtigt, solche Zurückstellungsgesuche noch im Musterungstermin zu stellen, entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden.

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden. (§ 62 der Ers.-O.)

Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen[1]) Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, soferne durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, soferne ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, soferne der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallenen, und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung[2]);

---

1) Zum Nachweis der Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit haben sich die betreffenden Personen in der Regel der Ersatzcommission selbst vorzustellen. (§ 31 Ziff. 4 der Ers.-O.)

2) Auf Grund der Festsetzungen a—e können auch Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften gestellt und berücksichtigt werden, doch dürfen die zur Begründung des Gesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission der kom-

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe, oder in Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden [1]);

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. [2])

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Im dritten Militärjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgiltig entschieden werden, nur in dem oben sub f aufgeführten Falle ist eine Zurückstellung über das dritte Militärjahr hinaus nach § 27 Ziff. 4 der Ersatzordnung zulässig.

Ueber den Einfluß der durch freie Entschließung des Militärpflichtigen herbeigeführten Reklamationsgründe, des Vorhandenseins einer anderen unterstützungspflichtigen Person, welche sich dieser Pflicht entzieht, oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, des Bezugs erheblicher Unterstützungen aus Armenfonds durch die zu Unterstützenden s. § 31 der Ersatzordnung.

Die Zurückstellung der im Ausland lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte ausgedehnt werden.

---

mandirende General des Armeecorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt. (§ 82 der Erſ.-O.)

Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. (§ 100 der Erſ.-O.) Ueber Behandlung solcher Zurückstellungsgesuche, dann der Gesuche um Beurlaubung von Soldaten s. die M.-E. vom 2. Januar 1876. (MABl. S. 18.)

1) Diese Vergünstigung kann auch gewährt werden
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.
   Ueber Zurückstellungen mit Rücksicht auf den Beruf s. auch die M.-E. v. 1. Februar 1881 (MABl. S. 25).

2) Eine auf die Voraussetzung des § 30 Abs. 2 der Erſ.-O. sich stützende Reklamation ist auch dann als rechtzeitig erbracht zu erachten, wenn sie ursprünglich auf die Zurückstellung bezw. Befreiung des älteren bezw. schon eingestellten Sohnes gerichtet war. (Aut. M.-E. vom 29. September 1884 Nr. 12423.)

Zurückstellung als überzählig.

Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt, doch kann im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellung (§ 76 der Ersatzordnung) jederzeit auf sie zurückgegriffen werden.

Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgiltig über sie entschieden sein. (§ 32 der Ers.-O.)

b) Endgiltige Entscheidungen.

Die endgiltigen Entscheidungen erfolgen durch die Oberersatzcommission. Ausnahmen hievon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§ 77 der Ers.-O.) und im Kriege (§ 97) statt.

Gegen die Entscheidungen der Oberersatzcommission steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidung der Oberersatzcommission über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften findet eine Berufung nicht statt.

Ueber das Berufungsrecht des militärischen Mitglieds der Oberersatzcommission s. § 34 Ziff. 2 Abs. 3 der Ers.-O.

Die endgiltigen Entscheidungen der Oberersatzcommission dürfen nur bis zur Endfrist der zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

Kann über Militärpflichtige nicht endgiltig entschieden werden, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellt haben, so bleibt die endgiltige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt. Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. (§ 34 der Ers.-O.)

Ueber endgiltige Entscheidung über Militärpflichtige im Ausland s. § 41 der Ers.-O., dann Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 498.

Ausschließung.

Ausgeschlossen vom Dienst im Heere und in der Marine werden

1) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind,
2) Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 der Ersatzordnung Anwendung finden.

Ueber die Wirkung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte s. §. 35 der Ers.-O. Ziff. 3.

Ausmusterung.

Dauernd zum Militärdienst Untaugliche werden ausgemustert

und sind von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden.

Vorsätzliche Selbstverstümmelungen zum Zweck der Ausmusterung werden nach §. 142 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Den Strafantrag hat der Civilvorsitzende der Ersatzcommission zu stellen.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

Der Ersatzreserve werden überwiesen

1) Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden wurden,

2) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich befunden wurden,

3) Militärpflichtige, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse in den Seite 166 lit. a bis e oben aufgeführten Fällen zurückgestellt worden sind, soferne ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Oberersatzcommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welchen seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzcommission die Genehmigung der verstärkten Oberersatzcommission erforderlich,

4) die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen, soferne sie auch in ihrem dritten Militärjahre überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen nicht gebraucht werden.

5) Eine ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatzreserve kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe diese Berücksichtigung rechtfertigen. (§ 37 der Erf.-O.)

Zur ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden wurden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangten, weiter werden ihr überwiesen

a) diejenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen,

b) diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit worden, d. h. nur bedingt tauglich sind,

c) diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während

der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienst werden eingezogen werden können.

Zur zweiten Klasse der Ersatzreserve werden alle diejenigen Militärpflichtigen überwiesen, welche als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden.

5) Ersatzbehörden und Ersatzgeschäft.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerial-Instanz (Ersatzbehörden der dritten Instanz), Oberersatzcommissionen (zweite Instanz) und Ersatzcommissionen (erste Instanz).

In Bayern fungiren für die Bezirke des 1. und 2. Armeecorps als Ersatzbehörden dritter Instanz die kommandirenden Generale im Verein mit dem Regierungspräsidenten von Oberbayern für das 1. Armeecorps und dem Regierungspräsidenten von Unterfranken und Aschaffenburg für das 2. Armeecorps als Civilmitgliedern der Ersatzbehörde 3. Instanz. Die beiden Regierungspräsidenten werden im Verhinderungsfalle durch die Regierungsdirektoren Kammer des Innern vertreten.

In den Infanteriebrigadebezirken bilden der Infanteriebrigade-commandeur und ein vom k. Staatsministerium des Innern ernannter höherer Verwaltungsbeamter die Oberersatzcommission.

Die Ersatzcommission besteht aus einem Offizier, in der Regel dem betreffenden Landwehrbezirkscommandeur und dem Bezirksamtmann, in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister, im Verhinderungsfalle ihren Stellvertretern.

Das Ersatzgeschäft theilt sich in das Vorbereitungsgeschäft und das Musterungsgeschäft.

Bezüglich desselben soll hier nur das besprochen werden, was zunächst die Gemeindebehörden berührt.

Vorbereitungsgeschäft.

Die Bürgermeister haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen (s. Seite 161 oben) sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren zur Befolgung der im § 23 der Ersatzordnung enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

Ein Formular zu einer solchen Aufforderung enthält die Beilage 33.

Bis zum 15. Januar jeden Jahres haben die mit Führung der Kirchenbücher und Standesregister früher betraut gewesenen Behörden und Beamten Geburtsregisterauszüge über die 17 Jahre zuvor erfolgten, in den Pfarrmatrikeln oder Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts an die Bürgermeister der betreffenden politischen Gemeinden einzusenden. Die Verpflichtung dauert für dieselben bis zum 15 Januar 1892 und geht bezüglich der Mittheilungen

für 1893 auf die nunmehrigen Standesbeamten über. Für jede Gemeinde ist eine besondere Geburtsliste zu fertigen, deren Formular von der Distriktsverwaltungsbehörde hinausgegeben wird.

Bis zum 15. Januar jeden Jahres haben die Standesbeamten jeder Gemeinde nach den politischen Gemeinden ausgeschiedene Auszüge aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahrs nach den im Mbl. des Innern von 1876 Seite 135 enthaltenen Formular, welches ihnen von der Distriktsbehörde hinausgegeben wird, an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission zu übersenden, welcher dieselben prüft, die darin verzeichneten Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig sind, dem Bürgermeister des Geburtsorts, die außerhalb des Aushebungsbezirks Geborenen dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Geburtsorts behufs Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters mittheilt.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen hinterliegenden älteren und neueren Geburtslisten und Stammrollen nach den ihnen durch die Civilvorsitzenden zukommenden Mittheilungen der Sterbefälle zu berichtigen und hiebei wohl zu beachten, daß zur Richtigstellung der neu einkommenden, wie der älteren Geburtslisten und Stammrollen auch die in den früheren Jahren erfolgten Mittheilungen der Civilvorsitzenden über Sterbefälle zu benützen sind, da nur alle Mittheilungen zusammengenommen die Sterbefälle aller vor 17 Jahren Geborenen und der in den Geburtslisten früherer Jahre Aufgenommenen zu umfassen vermögen und da beispielsweise ein in der jüngsten Geburtsliste der 17jährigen Vorgetragener schon vor vielen Jahren nach einer damals erfolgten Mittheilung des Civilvorsitzenden gestorben sein kann.

Ueber die Behandlung der Sterbefälle in der Pfalz s. die M.-E. v. 6. März 1876. (MABl. S. 127.)

Auf Grund der Geburtsregisterauszüge, der ihm weiter gewordenen Mittheilungen und der in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgten Anmeldungen wird vom Bürgermeister die Rekrutirungsstammrolle hergestellt.

Die sich anmeldenden Militärpflichtigen sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfogte Anmeldung etwa nach Formular Beilage 34 zu ertheilen.

Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen, unter dem letzten Namen eines jeden Buchstabens ist genügender Raum zu Nachträgen zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Buchstaben werden unter sich nummerirt. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

Auch die sich nachträglich Anmeldenden und die durch amtliche Nach-

forschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten werden in die Stammrolle eingetragen.

Die vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig Eingetretenen (§ 22 der Ers.-O.) werden der Controle wegen in die Rekrutirungsstammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vormerk gestrichen.

Von der Ortsbehörde werden nur die Rubriken 1—10 der Stammrolle ausgefüllt, soferne dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann, zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht.

Beigelegt werden

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten,

b) die über die Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben. (§ 45 Ziff. 9 Abs. 2 der Ersatzordnung.)

Nachdem die Rekrutirungsstammrollen zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt und auf Grund der Resultate des Ersatzgeschäftes berichtigt sind, werden sie den Bürgermeistern wieder zurückgegeben.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes, bei welchem darum die den Bürgermeistern hinausgegebenen Stammrollen wieder vorzulegen sind.

Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 23, 8 der Ersatz-Ordnung) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

Die Streichung eines Namens in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission erfolgen. (§ 45 der Ers.-Ordn.)

Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. Der Civilvorsitzende des Ersatzbezirkes kann die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Controle einfordern. (§ 44 der Ers.-Ordn.)

Die weiteren Vorbereitungen für das Musterungsgeschäft nach Maßgabe der §§ 46—49 der Ersatzordnung sind Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission, können daher hier umgangen werden.

Zur Musterung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks stellen, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben, oder von der Gestellung nicht ausdrücklich ent-

bunden sind. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.

Durch Krankheit am Erscheinen Verhinderte haben ein bezirksärztliches oder ein amtlich beglaubtes Attest eines Privatarztes hierüber einzureichen.

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden. (§. 61 der Ersatz-Ordn.)

Im Musterungstermine haben die Bürgermeister anwesend zu sein und die Rekrutirungsstammrollen mitzubringen. (Ers.-O. § 61.)

Die Musterung selbst, zu welcher die Militärpflichtigen durch die Bürgermeister zu beordern sind, erfolgt durch die Ersatzcommission (siehe Seite 170 oben), welcher ein Infanterieoffizier, ein Militärarzt und das erforderliche Unterpersonal beigegeben ist.

Die verstärkte Ersatzcommission besteht aus höchstens noch einem Officier und vier bürgerlichen Mitgliedern; die letzteren und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden aus den Bezirkseingesessenen auf drei Jahre vom Distriktsrathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. (§ 2 der Ersatz-Ordnung, M.-E. v. 10. Mai 1876, MABl. S. 233.)

Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzcommission unterliegen nach § 63 Ziff. 5 der Ers.-O.:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§ 30 und 31 der Ers.-O.),
b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 65 Ziff. 3 der Ers.-O.),
c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt wurden. (§ 9 Ziff. 2, § 37 Ziff. 3 und § 81 Ziff. 4 der Ers.-O.)

Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzcommission über die Classifikation der Mannschafften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse nach Maßgabe der §§ 64 und 69 des Reichsmilitärgesetzes. (s. Controlordnung Abschn. IV. § 17—19.)

Sämmtliche Mitglieder der Ersatzcommission haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Oberersatzcommission zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend. (§ 63 der Ers.-Ordn.)

Die Militärpflichtigen werden der Ersatzcommission einzeln vorgestellt, gemessen und körperlich untersucht. Die Betheiligten sind berechtigt, Anträge und Angaben durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten

Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiefür zu stellen.

Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine s. unten Ziff. 6.

Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatzreservisten vor. (§ 63 der Ers.-O. — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 608.)

Kann über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen kein sicheres Urtheil gewonnen werden oder sind die beiden Vorsitzenden der Ersatzcommission verschiedener Meinung, so ist der Militärpflichtige der Oberersatzcommission vorzustellen. (§ 64 der Ers.-O.)

Die Loosung der Militärpflichtigen findet nur im ersten Militärpflichtjahre statt, die hiebei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Jedem Militärpflichtigen ist es überlassen, ob er bei der Loosung persönlich erscheinen will, für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzcommission geloost.

Die Loosung findet vor der verstärkten Ersatzcommission statt. Ausgeschlossen von derselben sind

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen,
die vorweg Einzustellenden (§ 65 Ziff. 3 der Ers.-O.),
die dauernd Untauglichen.

Die dauernd Unwürdigen dürfen nur dann von der Loosung ausgeschlossen werden, wenn die Oberersatzcommission deren Ausschließung vor dem Beginn der Loosung ausdrücklich als zulässig erkannt hat. (Aut. ME. v. 23. März 1884 Nr. 3895.)

Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungsbezirke zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat. (§ 65 der Ers.-Ordn.)

Nach der Loosung werden dem Bürgermeister oder seinem Vertreter für die einzelnen Militärpflichtigen die Loosungsscheine ausgehändigt, nachdem die Rekrutirungsstammrollen durch Eintrag der Loosnummer ergänzt sind.

Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen, bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzcommission vervollständigt. (§ 66 der Ersatz-Ordnung.)

Aushebungsgeschäft.

Die Aushebung erfolgt durch die Oberersatzcommission.

Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadecommandeur mit dem Brigadeadjutanten[1]), dem Miliärvorsitzenden der Ersatzcommission, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal, von Seite des Civils aus dem Civilvorsitzenden und dem bürgerlichen Mitglied der Oberersatzcommission, dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzcommission und dem nöthigen Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden werden nur insoweit beigezogen, als sie Militärpflichtige vorzustellen haben.

Die Beschlüsse der Oberersatzcommission, deren Mitglieder gleiches Stimmrecht haben, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde III. Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Das bürgerliche Mitglied der Oberersatzcommission hat nur in den Fragen mitzustimmen, welche nach § 63 Ziff. 5 der Ers.-Ordn. der Beschlußfassung der verstärkten Ersatzcommission zu unterstellen sind. (S. Seite 173 oben.)

Ueber das Recht der Berufung gegen die Entscheidungen der Oberersatzcommission siehe Seite 168 lit. b. oben.

Zum Aushebungstermine werden, soferne nicht die Oberersatzcommission auf Grund des § 68 Ziff. 3 der Ers.-Ordn. besondere Anordnungen getroffen hat, nur beordert

a) die wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste C. c),

b) die als überzählige, wegen häuslicher Verhältnisse, wegen geringer körperlicher Fehler, wegen vorübergehender Untauglichkeit zur Ersatzreserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste D.),

c) die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste E.),

d) die von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.

Die allenfalls vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes beordert der Landwehrbezirkscommandeur, die übrigen der Civilvorsitzende der Ersatzcommission, durch Vermittelung der Bürgermeister.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

---

1) S. Ges.- u. VOBl. 1885 S. 615.

Ohne Entschuldigung Ausgebliebene werden nach § 65 der Ers.-Ordn. vorweg eingestellt, bei hinreichender Entschuldigung werden die Ausgebliebenen entweder bis zum nächsten Jahr zurückgestellt oder es wird, wo die Zurückstellung gesetzlich unzulässig ist, die vorläufige Entscheidung der Ersatzcommission bestätigt. (§ 71 der Ers.-Ordn.) Die Rangirung der Militärpflichtigen erfolgt in nachstehender Weise:

a) Vorweg Einzustellende,

b) Vorzumerkende[1]),

c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,

d) Ueberzählige früherer Jahrgänge. (§ 65 der Ers.-O.)

Ueber Erhebung der Anklage gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, s. die M.-E. vom 22. Mai 1880 (MABl. S. 228) und die Kriegs-M.-E. vom 24. März 1880. (Mil.-VOBl. S. 92.)

Ueber das Verfahren bezüglich der Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, s. § 71 Ziff. 3 der Ers.-O. mit M.-E. vom 29. Dez. 1879 (MABl. 1880 S. 3).

6) Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Wer nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum drei- oder vierjährigen (§ 12 Ziff. 1 der Ers.-Ordn.) aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. Derselbe hat sich hiebei über Einwilligung seines Vaters oder Vormunds auszuweisen und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß er durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Jeder Militärpflichtige darf sich im Musterungstermine zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. (§ 62 Ziff. 8 der Ers.-O. — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 608.)

Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Giltigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß, soferne er schon militärpflichtig ist, bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäftes und soferne er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar des nächsten Jahres zur Disposition der Oberersatz-

1) Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirkes stehen, in welchem sie geloost haben. Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern (§ 65 der Ers.-O.)

commission verbleiben, es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins gibt. (§ 83 Ziff. 4 der Ers.-O., Ges.- u. VOBl. 1880 S. 610.)

Dem mit Meldeschein Versehenen steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem er dienen will, frei, die Meldung behufs Annahme hat bei dem Commandeur des gewählten Truppentheils zu geschehen, welcher nach erfolgter Einstellung den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, hievon benachrichtigt. (§ 84 u. 85 der Ers.-Ordn.)

Das gleiche Verfahren findet statt bei Meldung zur Aufnahme in eine Unteroffiziersschule, die Annahme erfolgt jedoch nur, wenn sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffiziersschule an einen Truppentheil verpflichtet. (§ 86 der Ers.-Ordn.)

Ueber Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserl. Marine s. Nachrichten vom 29. Okt. 1880 (MABl. 1880 S. 412), über den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung Nachrichten vom 20. Aug. 1879. (MABl. S. 519.)

7) Einjährig-Freiwilliger Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen[1]) und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, zur Reserve beurlaubt.

Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. (Ges. v. 9. Nov. 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. § 11.)

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines anerkannt, welcher von der Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige des Bezirks, in welchem der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 23 u. 24 der Ersatz-Ordnung) ertheilt wird. (§ 88 der Ers.-Ordn.)

---

1) Ein zum freiwilligen Dienst Zugelassener, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalcommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden. (§ 94 Ziff. 11 der Ers.-Ordn.) Solchen Einjährig-Freiwilligen darf auch die freie Bekleidung und freies Quartier bewilligt werden. (Ziff. 5 der M.-E. vom 20. Dez. 1875, die Einführung der Heer-O. betr.)

Ueber den Zeitpunkt der Genehmigung der Aufnahme eines Einjährig-Freiwilligen in die Verpflegung s. die M.-E. v. 8. April 1876 N. 3862.

Ueber Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung Einjährig-Freiwilliger s. die Anlage 5 zu § 18 der Rekrutirungs-Ordnung (I. Theil der Heer-Ordnung). Ueber Berittenmachung derselben die Anlage 6 zu § 18 derselben.

Dieselbe darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Meldung sind beizulegen:

a) Geburtszeugniß,
b) Einwilligungsattest des Vaters oder Vormunds über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und der übrigen militärberechtigten Lehranstalten durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. (s. Ges.- u. VOBl. 1885 S. 615.)[1])

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Die wissenschaftliche Befähigung ist durch Vorlage der erforderlichen Schulzeugnisse[2]) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungscommission nachzuweisen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat bei der betreffenden Prüfungscommission eine schriftliche Meldung spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres einzureichen, die Einreichung der Zeugnisse darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden. Der Meldung um Zulassung zur Prüfung ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf des sich Meldenden beizufügen, weiter ist in ihr anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen derselbe geprüft sein will.

Gesuche um vorzeitige Zulassung zur Prüfung finden keine Berücksichtigung. (M.-E. v. 16. April 1885, MABl. S. 107.)

Vom Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeindewesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder der landesherrlichen Bühnen.

Solche Personen sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde III. Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Militärpflichtige, welche nach § 30 Ziff. 2f der Ers.-Ordn. wegen Vorbereitung zu einem Lebensberuf oder der Erlernung einer Kunst oder

1) Ueber Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses siehe die M.-E. v. 19. Juli 1881 (MABl. S. 268), dann § 50 Abs. 4 des Reichsmilit.-Ges. mit §§ 30, 37—39 des MStGB. (Reichsges.-Bl. 1872 S. 174.)

2) Das Verzeichniß der zu Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigten Anstalten wird jährlich im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

eines Gewerbes zurückgestellt worden sind, dürfen mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz während der Dauer der Zurückstellung die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen von der Ministerial-Instanz genehmigt werden. (§ 89 der Ers.-Ordn. mit M.-E. vom 1. Febr. 1881, MABl. S. 25.) Ueber Ertheilung der nachträglichen Genehmigung siehe die M.-E. vom 1. Februar 1881 (MABl. S. 25).

Die behufs Erlangung der Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst von den Behörden der inneren Verwaltung zu vollziehenden Amtshandlungen sind gebührenfrei vorzunehmen. (M.-E. v. 26. April 1883, Fz.-Mbl. S. 179.)

Einjährig-Freiwillige, welche bei Eintritt in das militärpflichtige Alter nicht bereits bei einem Truppentheile zum aktiven Dienst eingetreten sind, haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzcommission ihres Gestellungsbezirks unter Vorlage ihres Berechtigungsscheins schriftlich oder mündlich zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen[1]); die Zurückstellung, welche bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs durch die Ersatzcommission erfolgt, wird auf dem Berechtigungsschein vorgemerkt, eine weitere Zurückstellung, um welche bei derselben Ersatzcommission nachgesucht werden muß, ist nur ausnahmsweise zulässig. (§ 93 der Ers.-Ordn. mit M.-E. v. 9. Juli 1877 II, MABl. S. 251 ff.)[2])

Ueber die Kontrole Einjährig-Freiwilliger, welche ihren Geburtsort verlassen, s. die M.-E. v. 15. Januar 1886 (MABl. S. 23.)

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die der betreffenden Ersatzcommission vorgesetzte Ersatzbehörde III. Instanz wieder verliehen werden.

Ueber das Erlöschen der Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung s. § 27 Ziff. 8 der Ers.-Ordn., über Reklamirung von zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten § 31 derselben.

Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November und bei den übrigen Waffengattungen am

1) Ueber die Kompetenz zur Bescheidung solcher Gesuche s. die M.-E. vom 22. Okt. 1876 (MABl. S. 417) mit M.-E vom 23. Mai 1882 (MABl. S. 176), über das Verfahren Ziffer II der M.-E. v. 9. Juli 1877 (MABl. S. 251).

2) Ueber Behandlung solcher Ausstandsgesuche s. die M.-E. v. 5. Mai 1881 (MABl. S. 157), dann § 27 Ziff. 7 der Ers.-O.

Die Gesuche um weitere Zurückstellung sind auch dann, wenn der Gesuchsteller inzwischen in einen andern Bezirk verzogen ist, bei derjenigen Ersatzcommission anzubringen, bezw. von der Ersatzcommission des Verziehungsortes an jene zu leiten, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. (M.-E. vom 23. Mai 1882, MABl. S. 176.)

1. Oktober statt, die Meldung zum Diensteintritt kann zu diesen Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Der Diensteintritt der Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittlung des Corps-General-Arztes erfolgen.

Bei der Meldung zum Eintritt ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie oder Compagnie nicht überschritten wird. (§ 94 Ziff. 3 der Ers.-Ordn., Ges.- u. VOBl. 1880 S. 610.)

Ueber Benachrichtigung des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission bei dem Dienstantritt zurückgestellter Einjährig-Freiwilliger s. die Kr.-M.-E. vom 13. Dez. 1883 (MABl. S. 402), dann die M.-E. vom 23. Dez. 1883, MABl. S. 402).

Die von den Truppentheilen wegen Untauglichkeit abgewiesenen Freiwilligen melden sich unter Vorlegung des Berechtigungsscheins innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Aufenthaltsorts, welcher sie zur Vorstellung vor der Oberersatzcommission bei der Aushebung beordert; findet diese ihn für tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist und nicht die Mittel dazu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeit in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt. (§ 94 der Ers.-O.)

Ueber den einjährig-freiwilligen Dienst der Pharmazeuten und Veterinäre s. § 20, über den der Mediziner § 18 und § 21 der Rekrutirungsordnung, dann § 99 Ziff. 4 der Ersatz-Ordnung, über den der in ihrem Studiengang Zurückgebliebenen die M.-E. vom 24. Februar 1876, Mbl. d. J. S. 105.

8) Berücksichtigung besonderer Standesverhältnisse in Bezug auf die Militärpflicht.

Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. (Art. II § 66 des Ges. v. 6. Mai 1880 — Reichs-Ges.-Bl. S. 103 ff., § 13 Ziff. 7 der Control-O. — M.-E. v. 10. März 1876, MABl. S. 145.)

Näheres hierüber bestimmen die

M.-E. vom 21. Nov. 1875 (MABl. 1876 S. 142),

M.-E. vom 1. Sept. 1878 (MABl. 1878 S. 302),
" " 23. Sept. 1878 (MABl. 1878 S. 313),
" " 24. April 1879 (MABl. 1879 S. 229).

Die im § 13 Ziff. 7 der Control-Ordnung angeführten Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihrer Civilstellung abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen. (§ 13 Ziff. 7 der Contr.-O. neuerer Fassung, Ges.- u. VOBl. S. 618.)

Die Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1879, welche diese Vergünstigungen auch auf Communalbeamte ausdehnte, ist aufgehoben. (M.-E. vom 20. Mai 1881 — MABl. S. 181.)

Im Falle einer Mobilmachung dürfen Reichs-, Staats- und Communalbeamte, wenn sie der Reserve oder Landwehr angehören, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. (§ 65 des Reichs-Milit.-Ges. und § 13 Ziff. 4 der Contr.-O.)

Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht angezogen, sondern im Bedarfsfalle im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwendet, im Falle einer Mobilmachung dürfen sie hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden. (§ 13 Ziff. 5 der Contr.-O., M.-E. vom 3. Mai 1875, Cult.-Mbl. S. 170.)

Ersatzreservisten I. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stand angehören, Volksschullehrer und geprüfte Candidaten des Volksschulamts dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden. (§ 38 Ziff. 5 der Ers.-O. neuerer Form, Ges.- u. VOBl. 1880 S. 607.)

Gesuche um Verwendung katholischer Theologen als Feldgeistliche sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Ordinariate anzubringen. (M.-E. vom 5. Dezember 1876, Cult.-Mbl. S. 406.)

Ueber die Zurückstellung von Theologen überhaupt siehe die M.-E. vom 27. Januar 1876 (MABl. S. 46) und vom 11. April 1878 (MABl. S. 100.)

Ueber die Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste siehe § 23 der Control.-O. Ziff. 3 und 4. (Ges.- und VOBl. 1880 S. 622.)

Ueber das Unabkömmlichkeitsverfahren und die Ausstellung von Unabkömmlichkeitsattesten s. § 20—23 der Control-O. mit M.-E vom 26. Nov. 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 1527.)

9) Stellung zur Disposition der Ersatzbehörden.

Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande oder, soferne sie ihrer Dienstpflicht bereits voll-

ständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen und gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Entlassung wird durch den commandirenden General verfügt.

Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Oberersatzcommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen und zwar nach denselben Grundsätzen, nach welchen mit den Militärpflichtigen ihrer Altersklasse verfahren wird. (§ 81 Ziff. 2—5 der Ers.-O., M.-E. vom 13. Dezember 1878, MABl. S. 539, M.-E. vom 16. Januar 1884, MABl. S. 15.)

10) Gesuche um Entlassung aus dem aktiven Dienst und um Beurlaubung.

Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse zur Verfügung der Ersatzbehörden werden nach der M.-E. vom 2. Januar 1876 (MABl. S. 18), 9. Juli 1877 Ziff. III (MABl. S. 258), M.-E. vom 17. Sept. 1878 (MABl. S. 309) und M.-E. vom 11. Aug. 1879 Nr. 10639, 1. Juni 1881 (MABl. S. 197), 2. Juni 1881 (MABl. S. 327) und 19. Febr. 1884 (MABl. S. 43) instruirt.

Dieselben können aus den im § 30 Ziff. 2 a—e der Ersatz-Ordn. (Ges.- u. VOBl. 1875, Beil. zu Nr. 63 S. 27) aufgeführten Gründen, oder wenn in einzelnen Fällen besondere dort nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen, gestellt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Ueber die Zulässigkeit entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission der commandirende General desjenigen Armeecorps, in welchem der Reclamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der in III. Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimatbezirks des Reklamirten.

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigeiktsgründe vorliegen, so kann eine vorzeitige Entlassung durch das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde des Heimatbezirks des Reklamirten genehmigt werden. (§ 53 neuerer Fassung des Reichsmilit.-Ges., § 82 der Ers.-O. neuerer Form, Ges.- u. VOBl. 1880 S. 609.)

Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten zur Verfügung des Truppentheils sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden dem betreffenden Truppencommando zuzusenden, welches die Entscheidung zu treffen hat. (M.-E. vom 9. Juli 1877 Ziff. IV.)

Ueber die Verhältnisse der zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften siehe § 15 der Landwehr-O.

11) Ersatzgeschäft im Kriege.

Nach Eintritt einer Mobilmachung wird das Aushebungsgeschäft mit dem Musterungsgeschäft vereinigt und können hiezu durch das stellvertretende Generalcommando die Wehrpflichtigen der zur Musterung bestimmten Altersklasse nach außerhalb des nach der Kriegslage gefährdeten Musterungsbezirks gelegenen Orten beordert werden.

Die Musterung und Aushebung findet durch die Ersatzcommission statt und ist möglichst zu beschleunigen.

Die Ersatzreservisten I. Klasse müssen einer Einberufung sofort Folge leisten, die Heranziehung der Ersatzreservisten II. Klasse erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung.

Die letzteren haben sich, sobald ihre Heranziehung angeordnet ist, sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatzreservestammrolle) ihres Aufenthaltsortes anzumelden.

Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatzreservisten II. Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge, dieselben werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht.

Die Stammrollen des ganzen Aushebungsbezirks werden von diesem nach der alphabetischen Reihenfolge der Gemeinden aneinandergeheftet und bilden die alphabetischen Ersatzreservelisten für den Aushebungsbezirk.

Die Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten II. Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatzcommission statt.

Wer hiebei für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatzreserve II. Klasse zurückgestellt.

Die Entscheidung der Ersatzcommission wird auf den Ersatzreservescheinen II. Klasse vorgemerkt.

Die Einberufung oder Aufforderung der tauglich befundenen Ersatzreservisten zur Gestellung durch das Landwehrbezirkscommando kann jederzeit erfolgen, dieselben haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen die etwaige Gestellungsordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

Freiwillige können nach ausgesprochener Mobilmachung von allen Ersatz- und Besatzungstruppentheilen eingestellt werden, die Annahme solcher auf Kriegsdauer ist zulässig. (§ 99 der Ers.-O.)

Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig, alle von der Ersatzcommission ausgesprochenen Zurückstellungen haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweit gedeckt werden kann; Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden, über die Zulässigkeit entscheidet die Ersatzbehörde III. Instanz, die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimat ist lediglich dem Ermessen des

commandirenden Generals des mobilen Armeecorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das Kriegsministerium ausnahmsweise verfügt werden. (§ 95—100 der Erf.-O.)

12) Obsorge für bedürftige Familien von Reservisten und Landwehrmännern bei eingetretener Mobilisirung.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln. (Art. 33 des Ges. vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.) Dieselbe beträgt für die Frauen 6 Mk. 90 Pf., für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind 3 Mk. 45 Pf. monatlich. (M.-E. v. 21. Dez. 1875 — MABl. S. 781.)

Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden über die Unterstützungspflicht des Staates gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 20 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H.)

II. Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.

1) Quartierleistung im Frieden.

Die Verpflichtung zur Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden bemißt sich nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, welches in Bayern gemäß Einführungsgesetzes vom 9. Febr. 1875 als Reichsgesetz vom 1. Juni 1875 an in Kraft getreten ist. Eine Instruktion zu demselben ist unterm 8. Juli 1875 ergangen. Das Gesetz findet sich im Ges.- u. VOBl. von 1875 S. 189 ff., die Vollz.-Instr. ebendaselbst S. 513 ff. Dieselben sind abgedr. in Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 570 ff.

Die Fürsorge für räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes ist eine Last des Reiches, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Die Pflicht zur Quartierleistung ist entweder eine dauernde für Truppen in Garnisonen und in Kantonnements[1]), deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, oder eine vorübergehende, letztere umfaßt alle übrigen Kantonnements und die Marschquartiere.

---

1) Unter Kantonnements sind länger dauernde Einquartierungen zu verstehen, welche nicht den Charakter der Ständigkeit an sich tragen.

Eine dauernde Quartierleistung kann in Bayern nur insoweit gefordert werden, als die bestehenden Kasernen für Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

Zur bewaffneten Macht gehören die Truppen der gesammten deutschen Reichsarmee. Ueber die Beschaffung der Quartiere für die besoldeten Landwehrstämme s. die M.-E. v. 23. Dez. 1875 (Mbl. d. J. S. 767) mit M.-E. v. 19. Febr. 1877 (Fz.-Mbl. S. 220).

In allen Fällen ist die Pflicht zur Quartierleistung nur eine subsidiäre, d. h. sie tritt nur insoweit ein, als das militärische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch ärarialische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

Der Umfang der Leistungen wird durch das dem Gesetz als Beilage A beigegebenen Regulativ, die zu gewährende Entschädigung nach dem durch Kaiserl. VO. vom 3. August 1878 Beilage I festgesetzten Servistarif und der in Beil. II enthaltenen Klasseneintheilung der Orte bestimmt. (s. Ges.- und VOBl. 1875 S. 196 ff.)

Der Quartierpflicht sind alle ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume unterstellt, soweit sie nicht für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbsbetriebsbedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind, mit alleiniger Ausnahme der in § 4 des Gesetzes Ziff. 1—7 bezeichneten Gebäude.

Für die Quartierlastfreiheit der in § 4 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten Räumlichkeiten genügt es, daß in einem Gebäude oder Gebäudetheile durch öffentliche Organe eine das öffentliche Interesse betreffende, d. h. das Gemeinwohl wenigstens mittelbar fördernde Thätigkeit thatsächlich ausgeübt wird und daß die hiefür bestimmten Räumlichkeiten mindestens im Allgemeinen zu dieser Thätigkeit auch erforderlich sind. (S. a. E. d. VGH. VI. Bd. S. 168.)

Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten sind von der Quartierpflicht nicht befreit mit Ausnahme der Dienstwohnungen der Gendarmerie. (Mbekm. v. 4. Dez. 1884 — MABl. S. 377.)

Die Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen, letzteren ist sodann die weitere Untervertheilung anheimgegeben. In Städten können für die dauernde Besorgung der Einquartierungsangelegenheiten besondere Servisdeputationen aufgestellt werden. (§ 5 des Gesetzes.)

Für die einzelnen Distrikte eines Amtsbezirks haben besondere Commissionen, bestehend für jeden Distrikt aus dem Bezirksamtmann und zwei Distriktsrathsmitgliedern, die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung im Voraus festzustellen, insbesondere die Belegungsfähigkeit der einzelnen Orte. Die hierüber gefertigten Nachweise dienen zum Anhalte bei Aufstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfangs der Quartierleistung im besonderen Falle.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Quartierleistung in jedem Gemeindebezirk werden durch Gemeindebeschlüsse oder Ortsstatut be-

stimmt, für deren Erlaß die für Einführung von Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Formen (G.-O. Art. 47, dann 149 Abs. 3) maßgebend sind. (§ 7 des Gesetzes.)

Die den Gemeinden in den §§ 5 und 7 des Gesetzes bezüglich der Vertheilung des Naturalquartiers eingeräumte Befugniß berechtigt dieselben nicht, die Naturaleinquartierung ohne Rücksicht auf die Räumlichkeiten ausschließlich nach dem Steuerfuße zu vertheilen, oder die Inhaber der von solcher Einquartierung gesetzlich befreiten Baulichkeiten zur unmittelbaren Quartierlast heranzuziehen. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 167.)

In den Garnisonsorten sind außerdem jährlich durch den Gemeindevorstand oder die Servisdeputation besondere Einquartierungskataster nach Maßgabe des § 6 des Quartierleistungsgesetzes und § 7 u. 8 der Vollzugsinstruktion herzustellen, die Herstellung kann übrigens unterbleiben, wenn Gemeindevorstand und Gemeindevertretung dies einstimmig beschließen. Wenn wegen einer Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, welche in einer Gemeinde nach Art und Umfang für jeden Quartierpflichtigen bestimmt festgesetzt wurde, zwischen der Gemeindeverwaltung und einem Pflichtigen Streit entsteht, so ist zur letztinstanziellen Bescheidung dieses Streites der k. Verwaltungsgerichtshof zuständig. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 260.)

Die Verpflichtung zur Gewährung von Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit

a) in den Garnisonen durch Requisition der militärischen Kommandobehörde,
b) auf dem Marsche bei Kommandos und im Kantonnement durch die von der kgl. Kreisregierung ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. (Vollz.-Instr. § 4 Abs. 4, § 6 und 10.) Ein Formular der Marschroute ist der Instruktion als Beilage A beigefügt.

Die Zuweisung der Einquartirung an die einzelnen Quartierträger erfolgt mittels besonderer Quartierbillets nach dem Formular Beilage C der Vollzugsinstruktion. Die Ausfertigung der letzteren erfolgt durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation und haben die Gemeindebehörden darauf zu sehen, daß in den einzelnen Ortschaften immer Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen, dieselben müssen jedoch den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und, wo besondere Quartierbezirke gebildet sind (§ 9 des Ges.), in diesen gelegen sein.

Kommen sie ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung nicht nach, so sind sie vom Gemeindevorstande, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hiezu anzuhalten, wozu insbesondere die Beschaffung anderweitiger Quartiere und der nöthigen Utensilien auf Kosten des Verpflichteten gehört (§ 11 des Ges.), die

Kosten sind in diesem Falle auf dem für Beitreibung gemeindlicher Abgaben vorgeschriebenen Wege beizubringen. (s. G.-O. Art. 48 u. 57.)

Revisionen belegter Quartiere können durch die Organe der Ortsbehörde, sowie durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, dann den Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen. (§ 15 des dem Quartierleistungs-Ges. als Beil. A beigegebenen Regulativs.)

Beschwerden wegen mangelhafter oder nicht vollständiger Quartierleistung sind vom Gemeindevorstande, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde zu bescheiden, ebenso Beschwerden der Quartierträger im Benehmen mit den Militärbehörden (§ 12 u. 13 des Ges.), dieselben werden gebührenfrei behandelt. (§ 18 der Vollz.-Instr.)

Die in § 18 der Vollzugs-Instruktion vom 8. Juli 1875 gewährte Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf die den unmittelbaren Vollzug des Gesetzes betreffenden behördlichen Entscheidungen, nicht aber auf verwaltungsrechtliche Entscheidungen in Streitfällen, welche zwischen der Gemeinde und Quartierpflichtigen in Bezug auf Bestand und Umfang der zur Gemeindelast gewordenen Quartierpflicht sich ergeben. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 168.)

Nach Ablauf von drei Monaten kann der Ortsvorstand einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörden. (§ 14 des Ges.)

Die Entschädigung für Quartierleistung (Servis) (s. Tarif und die Klasseneintheilung der Orte) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abgang auf einen Tag, so findet eine Quartiervergütung nicht statt. (s. Vollz.-Instr. § 16.)

Ein Kalendermonat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Okt. bis 31. März. (Quartierl.-Ges. § 15.)

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortbezahlt in den Fällen des § 16 des Gesetzes.

Servisvergütungen für Garnisonsquartiere werden von den einzelnen Truppentheilen allmonatlich bezahlt, für sonstige Quartierleistungen stellen die Truppentheile den Gemeinden dem Bezirksamte vorzulegende Bescheinigungen nach Formular E der VO. vom 16. April 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 251) aus, auf Grund welcher die Bezirksämter, resp. unmittelbaren Magistrate die Servisentschädigungen in Zeitabschnitten von drei Monaten nach Formular F der VO. vom 16. April 1885 bei derjenigen Intendantur liquidiren, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.[1])

---

1) Eine sehr zweckmäßige Tabelle zur Liquidirung des Servises hat der Verwaltungsadspirant J. Stöcker zu Würzburg herausgegeben.

Die Liquidationen können auch in Zeitabschnitten von einem oder zwei Monaten erfolgen. (VO. vom 16. April 1885.)

Die Auszahlung des Servises erfolgt an den Gemeindevorstand, beziehungsweise die Servisdeputation. (§ 15 der Vollz.-Instr.)

Entschädigungsansprüche für Quartierleistungen müssen bei Vermeidung der Verjährung bei dem Gemeindevorstand spätestens im Laufe des Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf dasjenige folgt, in welchen die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist. (§ 17 des Quartierl.-Gesetzes.)

Die Verjährung der Forderung wird in der Regel durch Anmeldung der Forderung innerhalb der bestimmten Frist bei dem Gemeindevorstand unterbrochen, einer Anmeldung bei der vorgesetzten Communalbehörde bedarf es nur dann, wenn, wie in den selbstständigen Gutsbezirken einzelner deutscher Staaten, die Anmeldung bei dem Gemeindevorstande ausgeschlossen ist. (Kriegs-M.-E. v. 29. Aug. 1880 — MABl. S. 326.)

2) Naturalleistungen im Frieden.

Die Bestimmungen über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden enthalten das Reichsgesetz vom 13. Febr. 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52—58), die Bekanntmachung vom 20. März 1880, die Vergütungssätze für Vorspann betr. (Ges.- und VOBl. S. 547—549), die VO. zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. September 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 579 ff.) mit der sie theilweise abändernden Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878 (Ges.- und VOBl. S. 409)[1]) und das Verpflegungsreglement vom 5. Nov. 1876 und 30. Mai 1881 mit Reglement vom 17. Febr. 1876 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen.

Nach diesen Bestimmungen können durch Vermittlung der Gemeinden in Anspruch genommen werden

1) die Stellung von Vorspann,
2) die Verabreichung von Naturalverpflegung,
3) die Verabreichung von Fourage.

Die Verpflichtung zur Vorspannleistung, beziehungsweise Befreiung von solcher bemißt sich nach § 3 des Gesetzes und Ziff. 2 der Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878.

Der Vorspann soll in der Regel nicht länger als einen Tag benützt werden. Hinsichtlich des Umfanges, in welchen die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Truppentheile denselben beanspruchen können, s. Ziff. 1 der Vollz.-Instr. v. 28. August 1878.

Wo einspännige Fuhrwerke in Anspruch genommen werden dürfen und solche nicht zu haben sind, hat die Gestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

---

1) Gesetz und Vollzugs-Instruktionen finden sich abgedr. in Stadelmanns Verw.-Gesetzen II. Bd. S. 581 ff.)

Die Vorspannwagen zur Fortschaffung der Effekten dürfen bei den während der Herbstübungen zurückzulegenden Kriegsmärschen den Marschkolonnen nicht angeschlossen und auf diese Weise länger, als es zur Fortschaffung der Effekten erforderlich ist, benutzt werden, dieselben sind vielmehr vom Stellungsorte direkt so zeitig nach dem neuen Quartiere zu dirigiren, daß die Bewegungen der Truppen keine Störung erleiden. (M.-E. v. 19. August 1881, MABl. S. 302.)

Reservewagen sind, wenn sie nicht anderweitig verwendet werden können, zur Vermeidung höherer Vorspannkosten sofort vom Stellungsort wieder zu entlassen. (M.-E. v. 19. Aug. 1881, MABl. S. 302.)

Fuhrwerk, mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt, bezw. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. (Ziff. I 6 der Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878.)

Ueber Vergütung des Vorspanns, wenn die Gestellung nicht von der verpflichteten Gemeinde selbst, sondern für deren Rechnung durch Privatunternehmer erfolgt, s. die M.-E. vom 19. Aug. 1881. (MABl. S. 302.)

Die Vergütung erfolgt tageweise nach dem jeweiligen vom Bundesrath festgesetzten Tarif. (Bekm. v. 20. März 1880, Ges.- u. VOBl. S. 129; K. M.-E. v. 4. April 1876, MABl. S. 162.)

Ueber die Höhe der ortsüblichen Preise haben die Gemeindebehörden der Militärverwaltung auf Verlangen von der Distriktsverwaltungsbehörde zu prüfende und zu bestätigende Bescheinigungen auszustellen. (Ziff. 1 der Vollz.-Vorschr. vom 28. Aug. 1878.)

Die Truppencommandos, welche bei Ausstellung der Bescheinigung über geleisteten Vorspann auf die Auskunft der Gemeindevorstände über die in Betracht kommenden Entfernungen angewiesen sind, sollen hierüber sogleich bei Gestellung des Vorspanns mündlich oder schriftlich mit Benachrichtigung versehen werden. (M.-E. vom 4. Aug. 1883, MABl. S. 285.)

Für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind, ist dem Eigenthümer voller Ersatz zu leisten. (§ 9 des Ges. und § 6 der Vollz.-Instr.)

Die Verabreichung der Fourage, welche dem Quartiergeber obliegt, kann nur für die auf Märschen befindlichen Truppen mit Einschluß der Liegetage nach Maßgabe der Ziffer 3 der Vollzugsvorschriften vom 28. Sept. 1875 verlangt werden. Für Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, kann sie nicht in Anspruch genommen werden.

Die Vergütung für die in § 3 bis 5 des Gesetzes bezeichneten

Leistungen ist in § 9 des Gesetzes festgesetzt. Die Vergütung für Naturalverpflegung kann nach dem Preise der Lebensmittel in der dort angegebenen Weise allgemein erhöht werden. Dieselbe wird nach ihrer jedesmaligen Feststellung durch das Reichskanzleramt im Ges.- u. VOBl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Ziff. 6 Abs. 4 der Vollz.-Instr. vom 28. Sept. 1875 und Ziff. 4 der Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878, dann MBekm. vom 20. März 1880, Ges.- u. VOBl. S. 129.)

Zur Verabreichung von Fourage für Pferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen Truppen sind, wenn am Orte militärische Magazinsverwaltungen und Lieferungsunternehmer nicht vorhanden sind, alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet, bei Heeresabtheilungen mit mehr als 25 Pferden aber nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. (§ 5 des Ges.)

Können die erforderlichen Rationen weder aus Militärmagazinen entnommen, noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch § 5 des Gesetzes bezeichneten Grenzen durch Vermittlung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direkt an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über Belastung der Fuhrwerke von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle zu erholen.

Darüber, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden, hat der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Liquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen.

Ueber Lieferung des Bedarfs an Streustroh bei vorübergehender Inanspruchnahme von Stallungen für Dienstpferde bei Einquartierungen s. die M.-E. vom 19. März 1880. (MABl. S. 147.)

Die auf Märschen zu gewährenden Rationen sind in Ziff. 3 der Vollzugsvorschriften bestimmt.

Die von Stellung von Vorspann nach § 3 des Gesetzes Befreiten sind auch von Fouragelieferung frei.

Die Vergütung für Fourageleistung erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats der Lieferung im Hauptmarktorte des Lieferungsverbandes. (§ 9 Ziff. 3 des Ges. Ziff. 6 Abs. 6 der Vollz.-Vorschr.)

Die Verpflichtung zu den durch die Gemeinden zu vermittelnden Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschroute, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

Ueber die erfolgte Leistung ist von der Militärbehörde oder dem

Commandoführer der betreffenden Truppe schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. (§ 6 des Ges.)

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde, die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatuarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Bürgermeister, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Die Gemeinden können die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenen Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen.

Leistungspflichtige, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sind durch den Bürgermeister unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel anzuhalten; ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichtigen beschafft werden.

In beiden Fällen sind die Kosten nach Art. 48 der Gemeindeordnung beizutreiben.

Unterläßt ein Bürgermeister die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Bürgermeisters anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten. (§ 7 des Ges.)

Die Vergütung für Marschverpflegung und Vorspann erfolgt in der Regel sofort. Dieselbe wird im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welcher die weitere Vertheilung an die einzelnen Verpflichteten obliegt. (§ 9 Abs. 2 des Ges. und Ziff. 6, dann Formular C und D der Vollzugsvorschriften vom 28. Sept. 1875, bezw. 28. Aug. 1878.)

Ueber Anwendung, bezw. Nichtanwendung von Gebührenmarken bei Abquittirung der Gemeinden über diese Vergütung s. die M.-E. vom 23. Okt. 1879. (MABl. S. 559.)

Die Vergütung für nicht sofort bezahlte Leistungen wird von der Distriktsverwaltungsbehörde monatweise liquidirt.

Ueber die formelle Behandlung der Liquidationen für verabreichte Marschverpflegung und Fourage s. die M.-E. vom 25. April 1880. (MABl. S. 177.)

Besondere Verpflichtungen haben die Besitzer von Schiffen nnd Fahrzeugen. (§ 10 des Ges.)

Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die Bürgermeister zu benachrichtigen, damit diese die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich machen können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen sind Ge-

bäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzpflanzungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. (§ 11 des Ges.)

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, cantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

Die in den Fällen der § 9 Nr. 1 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11, 12 und 13 des Gesetzes zu leistenden Schadensersätze und Vergütungen werden, wenn eine Einigung über den Betrag nicht stattgefunden hat, auf Grund sachverständiger Schätzung festgestellt, wobei die Betheiligten zum Schätzungstermine vorzuladen sind. Die Schätzer werden vom Distriktsrathe gewählt. (§ 14 des Ges. und Ziff. 8 der Vollz.-Vorschr.)

Ueber die Entschädigung der bei solchen Schätzungen zugezogenen Ortseingehörigen s. die Kr.-M.-E. v. 6. Nov. 1880 (MABl. S. 388) mit M.-E. v. 20. Januar 1881 (MABl. S. 30), über die Entschädigung der Sachverständigen Ziff. III 8 der Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878 mit VO vom 29. Aug. 1883 (Ges.- u. VOBl. S. 415) und M.-E. v. 20. Januar 1881 (MABl. S. 30).

Entschädigungsansprüche sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, durch deren Vermittlung die Leistung erfolgt ist, bezw. in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen oder das beschädigte Grundstück gelegen ist.

Der Bürgermeister hat sodann sofort nach erfolgter Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und den Truppentheil, gegen welchen der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

In den Fällen des § 9 Nr. 1 Abs. 2, § 10 Abs. 4 und 11—14 des Gesetzes erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, in allen andern Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe des Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist. (§ 16 des Ges. und Ziff. 10 der Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878.)

3) Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für

Kriegszwecke nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen (Reichs-Ges.-Bl. S. 129) mit der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Ges.-Bl. S. 137)[1]) ein, diese Leistungen sollen übrigens nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung, oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Die Gemeinden sind zunächst verpflichtet

1) zur Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht und der erforderlichen Stallungen, soweit Räumlichkeiten hiefür vorhanden sind,
2) zur Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Truppen und der nöthigen Fourage,
3) zur Ueberlassung der nöthigen Transportmittel für militärische Zwecke, dann Stellung der in den Gemeinden anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Weg-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prachediensten,
4) zur Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren,
5) zur Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks,
6) zu sonstigen Diensten und Gewährung von Gegenständen, deren Leistung, beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hiezu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

Die Requisitionen der Militärbehörde sind an die Distriktsverwaltungsbehörde zu richten, welche die nöthigen Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen hat.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren. (§ 4 des Ges. v. 13. Juni 1872 mit Ziff. 1 der Ausf.-VO.)

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Zur Erfüllung derselben können die zur Theilnahme an Gemeindelasten Verpflichteten (G.-O.

1) Zusätze zu der Ausf.-VO. vom 1. April 1876 enthalten die VO. vom 18. April 1882 (Reichsges.-Bl. S. 47) und die VO. vom 6. Juni 1885 (Reichsges.-Bl. S. 197).

Art. 42 ff. u. Art. 50), sowie alle in der Gemeinde sich aufhaltenden oder in derselben Eigenthum besitzenden Reichsangehörigen beigezogen werden; entstehende Baarkosten sind aber nur von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen. (§ 6 des Ges. v. 13. Juni 1873.)

Die landesherrlichen Schlösser und die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile können nicht herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalverpflegung und Quartier für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung Befreiten nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Vergütung für Naturalleistungen und Dienste erfolgt aus Reichsmitteln. Dieselbe wird in der Regel auf Grund sachverständiger Schätzung unter Zuziehung der Betheiligten festgestellt und haben die Gemeinden deren Auszahlung an die letzteren zu vermitteln.

Unter welchen Voraussetzungen Vergütung für Naturalquartier und Stallung, für Naturalverpflegung und Fourage, für Vorspann und Spanndienste, für Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, für Lagerstroh und Feuerungsmaterial, dann für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen Gebäude und Grundstücke geleistet wird, bestimmen die §§ 9 bis 15, dann 19 des Gesetzes und Ziffer 2—8 der Ausf.-VO.

Landlieferungen,

d. h. die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine können durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist. Die Verpflichtung zu diesen Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche den Bezirk je einer Distriktsverwaltungsbehörde umfassen. Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen sie zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.[1])

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen beanspruchten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen oder die Verpflichteten nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes direkt zu den Leistungen heranziehen.

Die Vergütungsansprüche für Kriegsleistungen sind bei dem Bezirksamte anzumelden, welches dieselben genau prüft. Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind gesondert von den Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Entschädigung erfolgt durch sachverständige Schätzung nach § 33 des Ge-

1) Das Verzeichniß der gebildeten Lieferungsverbände enthält die Beilage B zur Ausf.-VO. vom 1. April 1876.

setzes, die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres bestimmt.

Ueber die Ermittlung dieser Durchschnittspreise s. M.-E. vom 7. Aug. 1879 (MABl. S. 322) und M.-E. vom 6. Mai 1881 (MABl. S. 159), über die Untervertheilung der etwa auszuschreibenden Landlieferungen, über Vereidigung der Sachverständigen behufs Vornahme von Schätzungen, dann deren Diäten und Fuhrkosten aut. M.-E. v. 15. Juni 1880 Nr. 7463, über deren Wahl M.-E. v. 21. Aug. 1876. (MABl. S. 346.)

Gegen die von der k. Kreisregierung festgestellte Entschädigung steht den Gemeinden binnen 14 Tagen der Recurs an das k. Staatsministerium des Innern zu.

Ueber die Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen im Mobilmachungsfalle siehe die §§ 23 bis 26 des Gesetzes.

Beschaffung der Mobilmachungspferde.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde,
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contraktmäßig gehalten werden muß.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde ist durch das Pferdeaushebungsreglement für das Königreich Bayern vom 9. Oktober 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 785 — Stadelmanns Verw.-Ges. II Bd. S. 626 ff.) mit M.-E. vom 7. Juni 1877 (ibid. S. 369) und Mbekm. vom 2. Januar 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 30) bestimmt.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Verwaltungsbezirke der gesammte gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert, das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt. Der Taxwerth wird aus Reichsmitteln vergütet.

Jeder Verwaltungsbezirk ist zu diesem Behufe in mehrere Musterungsbezirke getheilt und für jeden dieser Musterungsbezirke vom Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde ein Sammelplatz bestimmt.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Distriktsrathsausschuß eine Musterungscommission, welche aus drei pferdekundigen Personen bestehen muß, gewählt, für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein

Stellvertreter bestimmt und zwar von sechs zu sechs Jahren, bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder werden von der Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und eines derselben mit der Leitung der Geschäfte betraut, welches dann die Aufträge des Vorstands der Distriktsverwaltungsbehörde empfängt und unter Beihülfe der beiden andern für deren pünktliche Ausführung sorgt.

Die Tagegelder der Mitglieder sind im § 16 des Reglements mit Mbekm. vom 2. Januar 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 30) bestimmt.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehles theilt der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde dem geschäftsleitenden Mitglied jeder Musterungscommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag und Stunde der Aushebung, gleichzeitig beauftragt der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde die Bürgermeister mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde.[1])

Die Musterungscommission hat am Sammelplatze eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen, welche dann sofort sämmtlich der Aushebungscommission am Aushebungsorte vorzuführen sind.

Die letztere besteht aus dem Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter, dann einem vom commandirenden General ernannten Officier als Militärcommissär, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann. Zugetheilt werden der Aushebungscommission ein militärischerseits zu commandirender Veterinär, oder ein vom Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde beizuziehender Thierarzt, dann drei vom Distriktsrathsausschuß von sechs zu sechs Jahren nebst drei Stellvertretern zu wählende Taxatoren.[2]) Das leitende Mitglied der Musterungscommission, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied derselben hat, soferne nicht die Musterung noch während des Aushebungstermines fortdauert, bei der Aushebung persönlich anwesend zu sein, darüber zu wachen, daß alle Pferde vorgeführt werden und nöthigen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

Die von der Aushebungscommission ausgewählten Pferde werden in der Weise abgeschätzt, daß jeder Taxator besonders seine Taxe abgibt, aus den drei Taxen wird sodann der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer bekannt gemacht.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärcommissär statt.

---

1) Musterungspflichtige Pferde sind vom Brücken- und Pflasterzoll frei. (Aut. M.-E. vom 11. Juni 1878.)

2) Mitglieder der Musterungscommission können nicht als Sachverständige gewählt werden. (M.-E. vom 7. Februar 1878, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

In denjenigen Verwaltungsbezirken, wo nach Vereinbarung des betreffenden Generalcommandos mit der Kreisregierung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren hiebei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten entsprechend.[1])

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdestand im Lande finden von Zeit zu Zeit, in der Regel in dem auf die Viehzählung folgenden Frühjahre auf jedesmalige Anordnungen der k. Ministerien des Kriegs und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungscommissionen statt.

Diese Vormusterungscommissionen umfassen immer einen Distriktsverwaltungsbezirk und bestehen aus dem Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter und einen vom commandirenden General zu bestimmenden Officier.

In diesen Vormusterungsterminen haben sich die Bürgermeister und im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter einzufinden und ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer vorzulegen, in welchem zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde anzugeben ist. Sie sind verpflichtet, den Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

III. Beschränkung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt dauernden Beschränkungen nach Maßgabe des Festungsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesbl. S. 459—471). Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons eingetheilt und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Innerhalb dieser sämmtlichen Rayons sind alle dauernden Veränderungen in der Höhe der Terrainoberfläche, Anlage von Sandgruben, Steinbrüchen, Ablagerungsplätzen, Damm- und Deichbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Neuanlegung oder Veränderung von Wegen, die Errichtung von Parkanlagen, Baumschulen, Anpflanzungen von Wäldern, die Errichtung von Thürmen und Veränderungen solcher von der Genehmigung der Commandantur ahängig (§ 13 des Ges.). Sonstige Beschränkungen innerhalb der weiteren Rayons und Zwischenrayons enthalten die §§ 14—22 des Gesetzes.

Die Gesuche um die nach diesen §§ erforderlichen Genehmigungen

---

1) Die Schätzung der Fahrzeuge und Geschirre erfolgt durch die für die Pferdeabnahme vereidigten Taxatoren. (M.-E. vom 18. Dez. 1882 N. 16352.)

sind nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Commandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplare der Zeichnung, in welchem die im Festungsinteresse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt. (§ 27 des Ges.) Gegen die Entscheidung der Commandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist der Rekurs zulässig. (§ 29 des Ges.)

Behufs der Controle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Commandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Commandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde.

Für die in Folge des Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke leistet das Reich Entschädigung mit Ausnahme der im § 34 Ziff. 1—4, dann § 38 erwähnten Fälle; über das Verfahren hiebei s. die §§ 39 ff. dieses Gesetzes.

Quittungen im Vollzuge des Rayongesetzes sind gebührenfrei. (M.-E. v. 8. Februar 1880, FzMBl. S. 25.)

Eine Instruktion zum Gesetz vom 21. Dez. 1871 wurde von der Reichsrayoncommission unterm 4. Januar 1873 erlassen. Dieselbe findet sich in der Schrift des Bezirksamtsassessor Dr. Mathäus „Die Reichsgesetze über die sachlichen Leistungen für die Landesvertheidigung“ abgedruckt.

IV. Mitwirkung der Civilbehörden bei der Controle über Militärpflichtige.

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Controle und allen hiemit im Zusammenhange stehenden dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen. (Reichsmilit.-Ges. § 70.)

Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihre Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (Controlordn. § 3.) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen

nur für die Dauer der ihnen nach § 27 der Ersatzordnung bewilligten Zurückstellung zu gewähren.

Zur Controle über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatzordnung vorgeschriebenen Scheine: Annahmeschein, Ausschließungsschein, Ausmusterungsschein, Ersatzreservepaß I (in Buchform), Ersatzreserveschein I, Ersatzreserveschein II, Seewehrschein, Loosungsschein, Meldeschein zum freiwilligen Eintritt, Berechtigungsschein zum freiwilligen Eintritt, Militärpaß (in Buchform), Urlaubspaß (für Rekruten).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei, für Duplikate, deren Ausstellung beim Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Aufenthaltsorts zu beantragen ist, ist eine Schreibgebühr von 50 Pfg. zu entrichten. (M.-E. v. 12. Juli 1877, FzMBl. S. 329.)[1]

Jeder Reichsangehörige vom vollendeten 20. Lebensjahre an bis zum vollendeten 42., welcher keine Militärpapiere hat oder sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht anderweit glaubhaft ausweisen kann, ist dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen, bezw. zuzuführen, welcher nach Abschn. II Ziff. 1—6 der M.-E. v. 24. Okt. 1885 zu verfahren hat.

Die genannte M.-E. v. 24. Okt. 1885 (MABl. S. 305) enthält eine nähere genau zu beachtende Anweisung über Ausübung der militärischen Controle durch die Polizeibehörden. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht, bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission, im letzteren Falle dem Landwehrbezirkscommando sofort Anzeige zu erstatten.

Ueber die Entlassung Wehrpflichtiger, dann von Militärpersonen aus der Staats- oder Reichsangehörigkeit siehe Seite 138 oben.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Vor Ertheilung der Auswanderungserlaubniß ist durch die Polizeibehörde dem Landwehrbezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungserlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehrbezirks-Commando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre zum Zweck der Niederlassung vom Auslande ein

---

1) Ueber das Verbot der Abstempelung von Militärpapieren durch Gemeindeverwaltungen und Unterstützungsvereine siehe die M.-E. vom 21. April 1884 (MABl. S. 107).

oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission unter gleichzeitiger Uebersendung ihrer Miltärpapiere namhaft zu machen. (IV. Abschn. II der M.-E. v. 24. Okt. 1885.)

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern, oder solche Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehrbezirks-Commando hievon Mittheilung zu machen. (Controlordn. § 7 Z. 11.)

Bei Einberufung von Reservisten und Landwehrmännern sind alle Civilbehörden verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. Hiezu gehört namentlich die schleunige Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsordres, die Mittheilung über die nicht bestellten Ordres. (Controlordn. § 13 Ziff. 8.)

Von jedem vorkommenden Todesfalle eines auf Rechnung der Militärkassen Pensionirten oder Alimentirten hat der Bürgermeister sofort dem Bezirksamte behufs Benachrichtigung der vorgesetzten Stelle der betreffenden zahlenden Kasse Anzeige zu erstatten, von Todesfällen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes dem Landwehrbezirks-Commando.

§ 21.

Religions- und Kirchenangelegenheiten.

a) Kirchenverwaltungen.

Die Besorgung der Religions- und Kirchenangelegenheiten, soweit sie überhaupt die Gemeindebehörden berührt, liegt theils in der Hand der Kirchenverwaltungen, theils in der der Gemeindeverwaltungen.

Den Kirchenverwaltungen kommt zunächst die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchenstiftungen mit Ausnahme des Pfründevermögens zu, dessen Verwaltung den Nutznießern der Pfründe, Pfarrern, Beneficiaten ꝛc. unter Aufsicht der k. Kreisregierung zusteht, sowie mit Ausnahme der vom Gutsherrn verwalteten Stiftungen und der Fälle, in welchen die Verwaltung des Kirchenguts aus einem besonderen Privatrechtstitel einer physischen oder juristischen Person zusteht.

In solchen Fällen kann übrigens dem Pfarrer die Einsicht der Jahresrechnungen nicht verwehrt werden.

(M.-E. vom 18. Okt. 1837. Döll. XXII. S. 107.)

Die Kirchenverwaltungen sind weiter berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten (§ 206 Abs. 2 der Gem.-O.), dagegen sind sie zur Vertretung der Kirchengemeindeglieder in Angelegenheiten, in welchen dieselben nicht als solche, sondern als Angehörige der politischen Gemeinde betheiligt erscheinen, nicht befugt. (Sammlg. v. Entsch. des V.-G.-H. II. Bd. S. 130.)

Sie stehen in ihrem Range auf derselben Stufe wie die Gemeindeverwaltungen, das Aufsichtsrecht des Staates über sie bemißt sich übrigens nicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, es haben vielmehr die früheren Curatelverhältnisse über sie mit Ausnahme der Competenz bezüglich der Rechnungsrevision, welche nun auch in allen nicht unmittelbar einer Kreisregierung unterstellten Städten den Bezirksämtern zukommt (Cult.-M.-E. vom 30. Nov. 1869), keine Aenderung erfahren, indessen steht für die Zukunft die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Kirchenstiftungen in Aussicht.

An der Spitze der Kirchenverwaltung steht in Orten von gemischten Kirchengemeinden mit ungetheiltem Kirchenvermögen der Pfarrer jeder Confession, die Mitglieder der Kirchenverwaltung werden aus jeder Confession zur Hälfte gewählt, in Orten von blos einer Kirchengemeinde ist der Pfarrer derselben, und wenn mehre vorhanden sind, der älteste unter ihnen der Vorstand. (Ziff. 138 der Vollz.-Vorschr. zum revid. Gem.-Ed. vom 31. Okt. 1837, mit M.-E. vom 15. Juli 1835 (Döll. VO. XI. Bd. S. 1295.)

Außer den besonders gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern, deren Zahl sich nach dem Umfang der Kirchengemeinde, der Größe des Kirchenvermögens und der Schwierigkeit seiner Verwaltung bemißt und zwischen 2 und 4 zu betragen hat, hat in die Kirchenverwaltung ein Mitglied des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Confession einzutreten, welches mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes betraut ist, hierin aber lediglich auf Erinnerungen, Protokollverwahrungen und Anzeigen an die Gemeindeverwaltung beschränkt ist, während es im Uebrigen alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungsmitgliedes mit entscheidender Stimme ausübt.

Die politische Gemeinde einer Filialkirche, deren Vermögen mit dem Vermögen der Hauptkirche von derselben Kirchenverwaltung verwaltet wird, kann in letztere ebenfalls einen Abgeordneten stellen.

Bei den ehemaligen Stifts- oder Klosterkirchen können, übrigens ohne neue Last für das Staatsärar, Lokalkirchenverwaltungen aufgestellt werden.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren nach den Bestimmungen der hierüber ergangenen Instruktion vom 25. August 1869, welche in den Kreisamtsblättern von 1869 abgedruckt ist, mit M.-E. vom 29. September 1875 (Cult.-M.-Bl. S. 379.)

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde[1]), für welche eine eigene

1) Der Bestand einer Kirchengemeinde ist bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Konfessionsgenossen den Mittelpunkt der Kultusübung zu bieten vermag, worin also regelmäßig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sacramente gespendet und die actus parrochiales vorgenommen werden. Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrgemeinde in Betracht zu kommen (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 23.)

Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Hauptkirche nicht Theil zu nehmen.

* M.-E. vom 20. Juni 1855.

Die Wahl der Kirchenverwaltung für eine aus mehreren politischen Gemeinden bestehende Kirchengemeinde kann nur dann giltig vorgenommen werden, wenn bei dem Wahlakte die Wahllisten aus sämmtlichen betheiligten Gemeinden vorliegen. (S. v. Entsch. d. V.-G.-H. IV. Bd. Seite 19.)

Bei Bescheidung von Reklamationen gegen die Wählerliste sind die Betheiligten stets über das ihnen zustehende binnen drei Tagen geltend zu machende Rekursrecht zu belehren. (Kult.-M.-E. v. 29. Jan. 1886 Nr. 9543.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 37 des Ges. über den V.-G.-H.)

Die Kirchenverwaltungen wählen einen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte; derselbe ist Mitsperrer der Kirchenstiftungskassa, deren anderen Schlüssel der Pfarrer führt.

Dem gewählten Kirchenpfleger kann unter Umständen, namentlich bei einem großen Kirchenvermögen, eine Remuneration gewährt werden.

Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens erfolgt in Landgemeinden nach den im § 94 Abs. 5—8 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 und den Ziff. 143—147 der Vollz.-Vorschriften zu derselben vom 31. Oktober 1837 gegebenen Bestimmungen, welche durch die Gemeindeordnung bis auf Weiteres aufrecht erhalten wurden.

Gemäß der Bestimmung in Ziff. 143 dieser Vollz.-Vorschriften hat sich der Geschäftsgang und die Kassaführung der Kirchenverwaltungen in Landgemeinden nach Analogie der VO. vom 24. Sept. 1818 über die Geschäftsführung der Landgemeinden zu richten. (Sammlung v. Entsch. des V.-G.-H. I. Bd. S. 311.)

Die neuen Etats der Kultusstiftungen, welche in Folge Ministerial-Anordnung vom 1. Januar 1872 an in Vollzug zu treten hatten, sind für eine längere Periode bestimmt, ein Exemplar derselben ist bei der Kreisregierung, ein zweites beim Bezirksamt und ein drittes bei der Stiftungsverwaltung hinterlegt.

Die Rechnungen werden nach dem für die Rechnungen gemeindlicher Stiftungen vorgeschriebenen Formular vom Stiftungspfleger gefertigt, von der Kirchenverwaltung geprüft und festgestellt und sodann von dieser dem Gemeindeausschuß zur Einsichtnahme und Abgabe seiner Erinnerungen mitgetheilt, welch letzterer dieselben mit seinen Bemerkungen begleitet dem Bezirksamte zur Revision übermittelt. (Cultus.-M.-E. v. 30. Nov. 1869, Kult.-M.-Bl. Nr. 31, M.-E. v. 8. Februar 1870 und vom 23. März 1880, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung geschehen, welch letztere sodann der k. Kreisregierung zu übergeben ist.

Bei Fertigung und Vorlage der Rechnungen sind die Bestimmungen der M.-E. vom 10. Oktober 1869, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden betr., soweit dieselben mit den Vorschriften des Art. 94 des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 im Einklang stehen, in Anwendung zu bringen. ~~ist.~~

Durch die M.-E. vom 8. Februar 1870 Nr. 2466 wurde insbesondere veranlaßt, daß das in der oben cit. M.-E. vom 30. November 1869 erwähnte Formular IV der M.-E. vom 10. Oktober 1869, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr., zu den Stiftungsrechnungen und das Formular II A bezw. II B zu den Voranschlägen der Kultusstiftungen in Anwendung zu bringen ist.

Nach der aut. M.-E. vom 26. März 1886 kann die M.-E. vom 19. Mai 1883 Nr. 7319 über die formelle Behandlung der Rechnungsrevision bezüglich der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auch auf die Revision der Rechnungen der Kirchenstiftungen in Anwendung gebracht werden. Bei Revision der Rechnungen jener Kirchenstiftungen, für welche ein Kirchenschreiber nicht verfügbar ist, für welche vielmehr der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand die Schreibgeschäfte selbst besorgen muß, sind in diesem Falle die Revisionserinnerungen der Kirchenverwaltung zunächst in Urschrift mitzutheilen, die letztere hat diese Erinnerungen in der zweiten Rubrik des Formulars zu beantworten und der Kuratelbehörde wieder vorzulegen, welche hierauf den Revisionsbescheid unter Benützung der dritten Rubrik des Formulars zu erlassen hat; von den Revisionserinnerungen sowohl, als auch von dem Revisionsbescheide ist schließlich der Kirchenverwaltung abschriftliche Mittheilung zu machen.

Die Entscheidung der Frage, ob die von einer Kirchenverwaltung über die *Klingelbeuteleinlagen* und deren Verwendung geführte Rechnung als eine Kirchenstiftungsrechnung zu erachten sei und den über das Rechnungswesen der Kirchenstiftungen bestehenden formellen Vorschriften unterliege, fällt nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. (Sammlg. v. Entsch. des V.-G.-H. II. Bd. S. 307.)

Die *Kassa* steht unter doppeltem Verschluß des Pfarrers und Stiftungspflegers und wird bei dem Pfleger selbst, im Pfarrhause oder in der Kirche aufbewahrt. Der Pfleger führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch und hat alle Beträge über 50 fl. (85 Mk. 71 Pf.) in die Stiftungskassa abzugeben, in welcher auch alle Obligationen verwahrt werden. Ueber die Ab- und Zugänge an letzteren wird ein besonderes Verzeichniß geführt.

Die Kassaverwalter sollen monatlich oder wenigstens am Schlusse eines jeden Vierteljahres abrechnen und ist die Kassa vom Vorstand der Kirchenverwaltung jährlich einigemale in Gegenwart von Mitgliedern der letzteren zu visitiren.

Bei Veränderungen in der Person des Vorstands der Kirchenver-

waltung ist die Kassa nach Anleitung des Bezirksamts dem Nachfolger förmlich zu extradiren.

Zu Kapitalausleihungen ist in allen Fällen die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen, welches in wichtigen Fällen oder bei Beträgen von über 500 fl. (857 Mk. 14 Pf.) die Genehmigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.

Die hiebei zu beobachtenden Bestimmungen finden sich in Z. 113—124 des revid. Gemeindeedikts, dann in den Ministerialentschließungen vom 17. Mai und 11. September 1863, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Kapitalanlagen in Obligationen sind außerdem gestattet:

1) bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank (M.-E. vom 28. Aug. 1863 und 28. März 1864),
2) bei dem Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnanlehen (M.-E. v. 21. Dez. 1863),
3) bei dem Hof-Asch-Eger Eisenbahnanlehen (M.-E. v. 22. Okt. 1863),
4) bei dem Oberfränkischen Kreisanlehen (M.-E. vom 19. Sept 1867),
5) bei dem Communalanlehen der bayer. Vereinbank (M.-E. vom 22. März 1872),
6) bei der süddeutschen Bodencreditbank (M.-E. v. 23. April 1873, MA.-Bl. S. 376),
7) bei dem Mittelfränkischen Kreisanlehen für den Ausbau der Pflegeanstalt bei der Kreisirrenanstalt Erlangen (M.-E. vom 24. Nov. 1878 — Cult.-M.-Bl. S. 366),
8) in Obligationen des Augsburger Stadtanlehens vom Jahre 1872 (M.-E. v. 21. Oktober 1875, Cult.-M.-Bl. S. 403),
9) in 4%tigen Schuldverschreibungen der Stadt Haßfurt (M.-E. v. 19. Sept 1881, Cult.-M.-Bl. S. 221),
10) in 4%tigen Schuldverschreibungen der Stadt Weiden vom Jahre 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 252),
11) in Aktien der bayerischen Notenbank (M.-E. v. 2. Okt. 1875, Cult.-M.-Bl. S. 395, M.-A.-Bl. S. 489),
12) bei dem Anlehen der Stadt Neustadt a. S. (M.-E. v. 12. Febr. 1881, Cult.-M.-Bl. S. 43),
13) für isolirte Kultus- und Unterrichtsstiftungen in 4%tigen Schuldverschreibungen der Marktgemeinde Vohenstrauß (M.-E.- v. 10. Okt. 1884, Cult.-M.-Bl. S. 210),
14) in 4%igen Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Landsberg (M.-E. v. 16. Okt. 1885, Cult.-M.-Bl. S. 263),
15) in 4%tigen Schuldverschreibungen der Stadt Donauwörth (M.-E. v. 6. Dez. 1885, Cult.-M.-Bl. v. 1886 S. 30),
16) in 4%tigen Schuldverschreibungen der Distriktsgemeinde Naila (M.-E. v. 5. Februar 1886, Cult.-M.-Bl. S. 31),
17) in 4%tigen Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Neu-Ulm vom Jahre 1886 (Cult.-M.-E. v. 21. Juni 1886, Cult.-M.-Bl. S. 147.)

Ueber Darlehen an Raiffeisensche Darlehensvereine s. M.-E. v. 12. Juni 1882.

18) in Pfandbriefen und Communalobligationen der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. (M.-E. vom 27. Juni 1886, Cult.-M.-Bl. S. 171).

Bei der pfälzischen Ludwigsbahn dürfen Kapitalanlagen nicht stattfinden. (M.-E. v. 28. August 1863.)

Ueber die verzinsliche Anlage von Geldern der Stiftungen in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der kgl. Bank s. die M.-E. vom 17. Mai 1886 (M.-A.-Bl. S. 153.)

Die Vinculirung und Devinculirung der Obligationen der Kirchenstiftungen hat nach Vorschrift der M.-E. vom 13. Mai 1866 (C.-M.-Bl. S. 124) mit M.-E. vom 26. März 1867 (ibid. S. 75) und M.-E. v. 16. Febr. 1867 (Reggsbl. S. 151) gebührenfrei zu erfolgen.

Ueber Vinculirung der Aktien und Prioritätsobligationen der Pfälzer Bahnen s. das Reglement vom 1. Juli 1882, abgedr. in den Kreisamtsblättern, über die Formalien bei Erhebung verlooster solcher Obligationen siehe die M.-E. vom 2. September 1858, dann das Ausschreiben der kgl. Staatsschuldentilgungskommission vom 29. März 1859 (Reggsbl. S. 327).

Für Umschreibung von Nominalobligationen ist die M.-E. vom 14. Juli 1870 (Cult.-M.-Bl. S. 173) maßgebend.

Ueber die Erhebung einer Reichsstempelabgabe von Werthpapieren s. S. 96 oben.

Die Bestimmungen über Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Kirchen-, Pfründe- und unmittelbaren Stiftungen enthält die M.-E. vom 14. März 1885 (Cult.-M.-Bl. S. 86). Dieselbe hat durch die betreffende Stiftungsverwaltung zu geschehen. In der Quittung ist zu bemerken, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet wird.

Bei den der Fürsorge der Kirchenstiftungen anvertrauten Kultusstiftungen erfolgt die Abquittirung und die Löschungsbewilligung auf Grund eines Beschlusses der Kirchenverwaltung, dessen Ausfertigung nur die Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes erfordert. — Die Quittungen und Löschungsbewilligungen sind mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung, sofern dieselbe ein solches führt, zu versehen und bedürfen der Kuratelgenehmigung.

Von der ertheilten Genehmigung haben die Kuratelbehörden zu ihren Akten Vormerkung zu machen.

Dem Hypothekenamte ist bei Ertheilung der Löschungsbewilligung die betr. Hypothekurkunde zum Zwecke der Kassirung, oder, wenn eine theilweise Abzahlung in Frage steht, zur Berichtigung vorzulegen.

Bei Abquittirung von Obligationen ist nach der *M.-E. v. 24. Juni 1864, bei Abquittirung von Zinscoupons nach der *M.-E. v. 17. Dez. 1863 zu verfahren.

Ueber Heimzahlung verlooster Obligationen s. die *M.-E. vom 2. September 1858.

Bei Bewilligungen von Nachlässen sind die Bestimmungen der Ziffer XL der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikt zu beachten.

Bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens haben die Kirchengemeinden den Ausfall am Exigenzbedarf durch Umlagen nach den Grundsätzen des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 und dem Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819, soweit sie mit dem rechtlichen Bestande der durch die Gem.-O. vom politischen Gemeindeverbande unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, zu decken.

Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeindeglieder als beitragspflichtig erachtet werden, Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindegliedes sind aber, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen, unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke, der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen. (Sammlung v. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes II. Bd. S. 9, 255 und 546.)

Wenn Jemand abwechslungsweise in zwei Kirchengemeinden wohnt, so gehört er dem Verband einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt und ist für diese Zeitdauer zu den Umlagen derselben nach Maßgabe seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirk konkurrenzpflichtig. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 594.)

Die Mitgliedeigenschaft in einer Kirchengemeinde wird durch den Besitz eines Wohnhauses im Bezirke derselben ohne dortigen Wohnsitz nicht begründet. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 103.)

Juristische Personen sind, weil sie einer Religionsgesellschaft nicht angehören können, von der Verpflichtung zur Theilnahme an Kirchengemeindeumlagen befreit. (Sammlg. v. Entsch. des V.-G.-H. II. Band Seite 255.)

Ueber die Befreiung von Umlagen auf Grund des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 siehe § 6 Seite 43 oben.

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Concurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in Abth. II des Ges. über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zu bemessen, wenn die Umlagen, welche zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchengemeinde sind. (Sammlg. v. Entsch. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 244.)

Die administrative Zuständigkeit zur Bescheidung von Differenzen innerhalb einer Kirchengemeinde über die Theilnahme an Gemeindeumlagen für Kultusbauzwecke kann erst dann Platz greifen, wenn die Baupflicht der Gemeinde durch richterliches Urtheil oder freiwillige Anerkennung feststeht. (Sammlg. v. Entsch. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 311.)

Die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten

bei Cultusbauten und bei Herstellung und Unterhaltung von Gangsteigen, welche ausschließlich dem Kirchenbesuch dienen (sog. Kirchenwegen) ꝛc. ꝛc., richtet sich nach der einschlägigen Landesgesetzgebung. Wenn es sich darum handelt, ob von Seite der Kirchengemeinde die Hand- und Spanndienste übernommen werden, genügt eine Erklärung der Kirchenverwaltung als der Vertreterin der Kirchengemeinde, soferne es sich nicht um neue Gemeindedienste handelt, in welchem Falle die Kirchengemeinde zu hören ist[1]).

Die Regulirung solcher Dienste nach § 29 des revid. Gem.-Edikts und § 20 der V.-V. hiezu steht gleichfalls der Kirchenverwaltung zu.

(M.-E. vom 7. Februar 1871, Nr. 10525.)

Differenzen über die Concurrenzverbindlichkeit bei Cultusbauten sind stets Streitigkeiten privatrechtlicher Natur und es gehört daher auch die Frage, ob die Mitglieder einer Kirchengemeinde zu Gunsten des primär oder subsidiär Baupflichtigen unentgeltlich mit Hand- und Spanndiensten concurriren müssen, vor das Forum der Gerichte.

(Landtagsabsch. vom 29. Dez. 1831 Z. 46, Ges.-Bl. S. 98. Oberstr. Erk. vom 17. Oktober 1859, Regbl. S. 1040.)

Nur wenn die Voraussetzungen für ein Provisorium vorhanden sind, erscheinen die Kreisregierungen, K. d. J., ermächtigt, die nöthigen Provisionalanordnungen auf Grund collegialer Berathung zu treffen.

VO. v. 1. Okt. 1830, Döll. Bd. XI. S. 1423.

Gen. M.-E. vom 23. Juli 1833 ebendas. S. 1425.

Ist ein Rechtsstreit bereits anhängig, so wird statt der Einleitung eines administrativen Bauprovisoriums bei dem Prozeßgerichte selbst die Erlassung einer Vorsichtsverfügung zu veranlassen sein.

Differenzen über den Maßstab der Beitragspflicht sind von den Administrativbehörden zu entscheiden.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen administrative Provisionalbeschlüsse in Cultusbausachen ist nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern das k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig. (Sammlung v. Entscheidungen des V.-G.-H. II. Band Seite 4.)

Gesuche um Staatszuschüsse für Herstellung von Cultus- und Unterrichtsgebäuden sind bei dem Bezirksamte einzureichen und von diesem zu instruiren. (M.-E. vom 26. Nov. 1880.)

Ueber die Concurrenzfreiheit der Decimatoren beim Bau der Filialkirche s. die Oberstr. Erk. vom 28. März 1871 (Cult.-M.-Bl. S. 145), 5. Nov. 1878 (Cult.-M.-Bl. 1879 S. 259) und 29. April 1879 (Cult.-M.-Bl. 1880 S. 62), über die Concurrenzpflicht der Filialisten zum Bau der Pfarrkirche s. Oberstr. Erk. v. 8. Okt. 1872 (Cult.-M.-Bl. Seite 436).

---

1) Siehe hieher die M.-E. vom 16. Dez. 1881 (M.-A.-Bl. S. 513), Fz.-M.-E. v. 29. April 1882 und 26. Sept. 1882 (Fz.-M.-Bl. S. 117 und 274), Urth. des Oberst. Ger.-Hofes v. 6. Juli 1883 (Fz.-M.-Bl. S. 280.)

Die civilrechtliche Baukonkurrenz eines Patronatsherrn für Kirchenstiftungsgebäude schließt die gleichzeitige Konkurrenzpflicht desselben als Kirchengemeindeglied zu Umlagen für die der Kirchengemeinde an diesen Gebäuden obliegende Baulast nicht aus. (S. v. E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 163.)

Ueber Versicherung der Cultusgebäude gegen Brandschäden s. unten § 27, über die Verpflichtung zur Zahlung der Brandassecuranzbeiträge s. Art. 73 und 74 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875. (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 463 ff.)

Das Cultusbauwesen ist der Ueberwachung der Verwaltungsbehörden unterstellt, welche für Abstellung wahrgenommener Gebrechen Sorge zu tragen haben; über Beaufsichtigung der Stiftungsgebäude durch die Landbauämter siehe die M.-E. vom 6. April 1875 (M.-A.-Bl. S. 154.)

Kirchenneubauten erfordern die Allerhöchste Genehmigung (§ 38 Abs. 4 der VO. v. 13. Nov. 1857 — Reggsbl. S. 1638); Feldkapellen unterliegen, soferne sie von Privaten errichtet werden, nur der baupolizeilichen Genehmigung nach § 6 lit. b Z. 2 der Bauordnung vom 19. Sept. 1881 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 1245); bei Bauten an Meßnerwohnungen, welche zugleich als Schulhäuser oder Lehrerwohnungen dienen, ist die M.-E. vom 22. Juni 1815 (Döll. XI. Bd. S. 461) zu beachten.

Die größeren Cultusgebäude sollen mit Blitzableitern versehen sein, deren Kosten bezüglich der Kirchthürme zur Hälfte von den Gemeinden zu tragen sind. (VO. v. 20. Nov. 1815, Reggsbl. S. 971, M.-E. v. 6. Januar 1874 [1]).

Aenderungen in der inneren Architektur und Plastik der Kirchen dürfen nur mit schonender Rücksicht auf Gegenstände vom alterthümlichem oder historischem Werthe vorgenommen werden, Gegenstände solcher Art nur mit Königlicher Genehmigung veräußert, Altäre, Orgeln, Kanzeln, Beichtstühle und dergl. Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung erforderlich ist, nur mit Allerh. Genehmigung hergestellt oder restaurirt werden. (M.-E. v. 7. Januar 1848, Döll. XXVI. Bd. S. 368, VO. v. 13. November 1857 § 38 Abs. 4, Reggsbl. S. 1638, M.-E. v. 17. Oktober 1865, Cult.-M.-Bl. S. 235.) Siehe insbesondere noch die M.-E. vom 12. Febr. 1884 (Cult.-M.-Bl. S. 40) und vom 23. Nov. 1884 (M.-A.-Bl. S. 251).

Ueber die vorgeschriebene Breite des Pedals bei Kirchenorgeln s. die M.-E. v. 9. Mai 1884 Nr. 11880.

Die Ausbesserung oder Auffrischung von Oelgemälden soll nur mit Genehmigung des Kultusministeriums, die Herstellung neuer Gemälde nicht ohne Benehmen mit der Akademie der bildenden Künste bewerkstelligt werden. (M.-E. vom 20. Juni 1833 — Döll. XVI. Band S.

1) Siehe hieher § 5, S. 30 oben.

537, *M.-E. v. 31. Dez. 1855 Nr. 4416, *M.-E. vom 17. Juni 1864 Nr. 4928.)

Die innere Einrichtung der Kirchen ist aus dem Kirchenvermögen, event. von der Kirchengemeinde zu beschaffen und zu unterhalten, (Oberstr. Erk. v. 1. Juli 1867, Fz.-M.-Bl. S. 176); nicht zur inneren Einrichtung gehören die Glocken sammt Zubehör (Oberstr. Erk. vom 26. Januar 1872 — Kult.-M.-Bl. S. 50), sowie die steinernen und gemauerten Altartische (Oberstr. Erk. v. 17. Dez. 1867 — Fz.-M.-Bl. 1868 S. 11, M.-E. vom 18. Januar 1839 — Döll. XXXI. Band Seite 392).

Zur Unterhaltung der Thurmuhren sind zunächst die Gemeinden verpflichtet (Art. 38 der Gemeindeordnung), soferne nicht eine anderweitige rechtliche Verbindlichkeit hiezu besteht. Streitigkeiten über Beschaffung und Unterhaltung derselben werden provisorisch von den Distriktsverwaltungsbehörden beschieden. (M.-E. v. 21. September 1847, Döll. XXI. Bd. S. 109.) Bei Differenzen über Beschaffung der inneren Kircheneinrichtungen sind in der Regel Provisionalverfügungen der Verwaltungsbehörden nicht zulässig. (M.-E. v. 1. April 1826, Döll. VO. S. XI. Bd. S. 1506.)

Entwürfe zu inneren Kircheneinrichtungen liefert auf Verlangen die Kunstgewerbeschule in Nürnberg. (*M.-E. v. 29. Februar 1870.)

Die Kirchenstühle werden aus Kirchenmitteln nur dann hergestellt, wenn ein jährliches Stuhlgeld eingeführt ist, außerdem sind sie von der Kirchengemeinde zu beschaffen. Die Vergebung der Kirchenstühle ist, soferne nicht herkömmliche Rechte darauf bestehen, in kathol. Kirchen dem Pfarrer, in protestantischen Kirchen dem Kirchenvorstande überlassen; Kirchenstuhldifferenzen sind, soferne dem Anspruche nicht ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liegt, als Gegenstand der inneren Kirchenpolizei von den Kirchenbehörden zu bescheiden. (M.-E. v. 31. Dezbr. 1831, Döll. XI. Bd. S. 1438, M.-E. vom 28. Juni 1836. ibid. S. 1440.)

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht regelt das Gesetz dieses Betreffs vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 701) mit *M.-E. v. 17. Aug. 1852 und 5. Dez. 1854. Die Ablösungsverträge sind notariell zu verlautbaren. (*M.-E. v. 12. Juni 1863.)

Zur notariellen Verlautbarung darf nicht eher geschritten werden, als bis die Unter- und Obercuratelgenehmigung ertheilt und die Entscheidung des k. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten erholt ist (M.-E. v. 12. Juni 1883 Nr. 5854).

Normen über die curatelamtliche Würdigung der Ablösungsverträge enthält die M.-E. v. 19. Okt. 1850 (abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht (s. den in der Ge-

meindeordnung aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.)

Diese Bestimmung hat auch auf Frohnden Anwendung zu finden. (VO. vom 6. Februar 1812, Regbl. S. 321.)

Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen können mit Einwilligung der k. Kreisregierungen zur Unterstützung dürftiger Kirchengemeinden und für andere kirchliche Zwecke, ebenso für Schul- und Armenzwecke bis zu 25 pCt. der etatsmäßigen Größe in Anspruch genommen werden. (§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil.)

Näheres hierüber findet sich in der M.-E. vom 24. April 1857, den Vollzug des § 48 und 49 der II. Verf.-Beil. betr. Nr. 2401, abgedruckt in den Kr.-A.-Bl. mit *Instr. v. 24. April 1857.

Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen sind von der Verwaltung der bedürftigen Stiftung bei der nächst vorgesetzten Curatelbehörde einzureichen, Gesuche um Befreiung von der Einzahlung von Rentenüberschüssen aber jedes Jahr im Monat März den Distriktspolizeibehörden zu übergeben.

Eine jährlich wiederkehrende Leistung des Staatsärars zur Bestreitung von Regieausgaben einer Kirche ist als ein Zuschuß im Sinne des Art. 233 Ziffer 9 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 zu betrachten. Die Quittung hierüber ist daher unter der dort bezeichneten Voraussetzung gebührenfrei.

Jener rechtlichen Eigenschaft geht eine solche Leistung nicht schon dadurch verloren, daß ihre Größe nicht nach dem jeweils anfallenden Bedarfe bemessen ist, sondern auf Grund einer Durchschnittsberechnung für einen bestimmten Zeitraum in fixer Größe verabreicht wird. (S. v. E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 168.)

Ueber die Befreiung der Kirchen- und Kultusstiftungen, dann der zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien von der Kapitalrentensteuer s. Art. 4 Ziffer 4 und 5 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 477, Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 244 ff.)

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken bedürfen der königlichen Genehmigung, bloße Fundationszuflüsse der Genehmigung der Kreisregierung im Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde. (Form. V.-O. vom 17. Dezember 1825. § 71.)

Den Gesuchen um die Genehmigung ist die Erklärung des Stifters, die Annahmserklärung der Kirchenverwaltung und bei onerirten Stiftungen das Gutachten des Pfarramts über die Verwendung der Renten des Stiftungskapitals beizufügen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisregierungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung aufer-

legt, oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich zulässig sei, gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 3 des Ges. über den Verw.-G.-H.)

Das Gleiche gilt bei Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverbande, bei Diensten, Umlagen, Abgaben und anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen (Art 10 Ziff. 13 ibid.), dann bezüglich der Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen und der Vertheilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Betheiligten (Art. 10 Ziff. 14 ibid.), endlich bezüglich der Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen) und der Ansprüche der Pfründebesitzer wegen Meliorationen. (Art. 10 Ziff. 15 ibid.) [1])

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit baulicher Vornahmen an Kultusgebäuden ist ebenso wie die Frage, ob ein administratives Bauprovisorium zu erlassen sei, der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 140.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 526).

b) Kirchenvorstände.

In den Kirchengemeinden protestantisch-lutherischen Bekenntnisses sind in Folge höchster Entschließung vom 7. Nov. 1850 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Kirchenvorstände eingeführt, welche aus den sämmtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und einer vom Consistorium bestimmten Zahl weltlicher Kirchengemeindeglieder bestehen, die unter der Leitung des ersten Geistlichen von sämmtlichen großjährigen und überhaupt wahlstimmberechtigten Kirchengemeindemitgliedern von drei zu drei Jahren auf je sechs Jahre aus den über 25 Jahre alten unbescholtenen Kirchengemeindemitgliedern gewählt und vom Dekanate bestätigt werden.

Den Vorsitz bei den Berathungen der Kirchenvorstände führt der erste Pfarrer.

---

1) Ueber Haftung bei Ueberlassung von Einkünften kathol. Pfründen an Dritte im Wege des Uebereinkommens bei Erledigung der Pfründe vor Ablauf der Bezugsperiode siehe S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 317, über Bestreitung der Umzugskosten der Pfarrer in den vorm. Fürstenth. Ansbach und Bayreuth ibid. III. Bd. S. 177.

Die durch Convertirung von Obligationen angefallenen Bonifikationen und Cursgewinne sind als Zugänge zum Fundationsvermögen zu betrachten, daher gleich dem übrigen Pfründevermögen verzinslich anzulegen und dem Kapitalvermögen zuzurechnen (M.-E. v. 8. Mai 1882, Kult.-M.Bl. 1885 S. 44.)

Zum Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gehören:

1) die Berathung und Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichtes;

2) die Befugniß, über wichtige die Ortskirchengemeinde speciell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen zu werden;

3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile, und, wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;

4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde;

5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beistand;

6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei außerordentlichen Kirchenfesten und Feierlichkeiten;

7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahmen hieraus an die zum Empfang Berechtigten;

8) das Recht der Begutachtung und Erinnerung vor Einholung der höchsten Entscheidung über die der politischen Gemeinde allenfalls zustehenden Präsentationsrechte vorbehaltlich der Rechte Dritter;

9) die Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder;

10) die Befugniß, bei Einsetzung der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

c) Niederes Kirchendienstpersonal.

Das niedere weltliche Dienstpersonal, welches vor dem 1. Oktober 1807 von den Gemeinden aufgestellt wurde, wird jetzt von der Kirchenverwaltung unter gemeindlicher Bestätigung ernannt, wobei jedoch die Vorschriften der VO. vom 30. Dez. 1810, RgBl. von 1811 S. 17, zu beachten sind.

Die Wiederbesetzung der eröffneten übrigen Stellen des niederen Kirchendienstpersonals erfolgt in der Regel bei den Katholiken durch die k. Kreisregierungen, K. d. J., und bei den Protestanten, wenn damit kein Schuldienst verbunden ist, vom k. Konsistorium nach Vernehmung

der treffenden Pfarrämter und Bezirksämter, ist damit ein Schuldienst verbunden, durch die kgl. Kreisregierungen.

(VO. vom 30. Dez. 1810, Reggsbl. 1811 S. 17, Döll. VS. VIII. Bd. S. 842.)

Bezüglich der Uebertragung der subalternen Kirchendienste an Lehrer siehe die cit. VO. vom 30. Dez. 1810 Ziffer 2; M.-E. vom 14. Juni 1819 (Döll. VS. VIII. Bd. S. 1634); 14. Juni 1824, 30. März 1838 (Döll. VG. VIII. Bd. S. 1635 u. 1735); M.-E. vom 30. Juni 1844 und 16. Nov. 1851 (Döll. VS. XXIV. Bd. S. 359); M.-E. vom 17. Okt. 1865 (CultMbl. S. 234).

Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Ansprüche auf Besetzung von niederen Kirchendiensten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.), ebenso Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen und die Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen (Art. 10 Ziff. 23 des cit. Ges.)

Die Disciplin über Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, kommt ohne Mitwirkung der Kirchenverwaltung lediglich den geistlichen Behörden zu.

(All. E. vom 14. Juni 1824 Ziff. 4. Döll. VS. VIII Bd. S. 1635 und M.-E. vom 13. Sept. 1847, ibid. XXIII. Bd. S. 414.)

Meßner- und Kirchendienerstellen, welche nicht mit Schuldiensten verbunden sind und bei welchen einer unmittelbaren Staatsbehörde oder den Konsistorien das Besetzungsrecht zusteht, und dieses nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist, gehören zu den Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind. Näheres hierüber siehe in der Mbekm. vom 22. Nov. 1865 (Ges.- und VOBl. S. 669).

Für den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen ist auch das Herkommen als Rechtsnorm anzuerkennen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 278.)

Wo nach Herkommen oder nach Beschluß der Kirchengemeinde niedere Kirchendienste durch Gemeindeglieder verrichtet werden, ist bei Weigerung derselben durch einzelne Pflichtige die Aufstellung eines Stellvertreters auf deren Kosten statthaft.

Den einzelnen Kirchengemeindegliedern muß übrigens freigestellt bleiben, die persönliche Dienstleistung durch Aufstellung eines Stellvertreters oder durch Erlag des für solche Aufstellung erforderlichen Geldbetrages zu ersetzen.

Einer dem entgegenstehender Uebung in der Kirchengemeinde kann eine rechtliche Wirksamkeit nicht beigemessen werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 135.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Läutgarbenreichnisse, welche für einen Kirchendiener von Grundbesitzern eines Pfarrsprengels nicht als dingliches Recht, sondern als eine auf dem Pfarrgemeindever-

band ruhende herkömmliche Leistung beansprucht werden, sind die Verwaltungsbehörden und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zuständig. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 677.)

Die Verpflichtung zur Entrichtung von sogen. Kirchentrachten, d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalt von Kirchendienern hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziffer 4 der allerh. VO. vom 19. März 1812 die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betr. begründeten Ausnahmen, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Personen zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 121.)

Ein Streit zwischen dem Pfarrer und Meßner über die Größe des ihnen gebührenden Antheils an den Bodenzinsen und Renten der Ablösungskapitalien für die denselben zukommenden Jahrtagsgilten und Kirchentrachten kann unter Umständen unter Art. 10 Ziffer 13, keinesfalls aber unter Art. 8 Ziffer 11 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof fallen. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 49.)

Die Interkalarfrüchte aus niedern Kirchendiensten fallen nach gemeinrechtlichen Bestimmungen nach Abzug der Verwesungskosten dem Fonde derjenigen Kirche zu, bei der sie vakant werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 390.)

d) Beruf der Gemeindebehörden in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten.

Der Beruf der Gemeindebehörden in Bezug auf Kirchen- und Religionsangelegenheiten erstreckt sich außer der ihnen aus sicherheitspolizeilichen Gründen zukommenden Aufsicht auf den baulichen Stand der Kultusgebäude, sowie ihrer Thätigkeit bei Anlegung und Erweiterung von Kirchhöfen und in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen das sicherheits- und gesundheitspolizeiliche Interesse berührt wird, insbesondere

1) auf Erhaltung des religiösen Friedens und den Schutz der Gleichberechtigung der Confessionen (Reichsgesetz vom 3. Juli 1869) [1],
2) auf Beseitigung jeder Störung der Sonntagsfeier durch entsprechende Handhabung der VO. vom 30. Juli 1862 (Reggsbl. S. 2069) und der zu ihr ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhalt mit § 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, namentlich durch Abstellung aller geräuschvollen Arbeiten des landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Fabrikbetriebs an Sonn- und

---

1) Differenzen über religiöse Kindererziehung werden in I. Instanz von den Distriktsverwaltungsbehörden beschieden, die Berufungen gegen deren Entscheidungen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 4 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.) — Die Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes über religiöse Kindererziehung finden sich im Nachtrag zu Pechmanns Wirkungskreis der Distr.-Verw.-Behörden S. 68, dann in Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 991.

Feiertagen, soweit solche in Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 Ziffer 1—3 der VO. möglich ist[1]), durch Abstellung des Oeffnens von Verkaufsläden zu verbotenen Zeiten (§ 2 der VO.), durch Aufrechthaltung des Verbots von Getreide- und Viehmärkten, dann der Abhaltung von Treibjagden und Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen, durch Abstellung lärmender Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes und aller öffentlichen Lustbarkeiten im Orte während des vormittägigen Gottesdienstes, endlich durch Beseitigung des Austreibens und Hütens von Weidevieh während des letzteren, soferne nicht durch ortspolizeiliche Vorschrift hievon eine Ausnahme gemacht ist.

Der Hausierhandel an Sonn- und Festtagen unterliegt, insoweit nicht nach der Art des Betriebes § 1 Abs. 1 der VO. vom 30. Juli 1862 auf denselben Anwendung findet, den natürlichen zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die Anordnungen des § 2 der cit. VO. über den Ladenschluß unterworfen ist. (VO. vom 4. August 1883, Ges.- u. VOBl. S. 393.)

Der Charfreitag ist nicht als allgemeiner Feiertag, sondern nur als ein besonderer Feiertag für die protestantischen Orte zu betrachten. (Erk. des Reichsger. in Straff. IV. Bd. S. 241.)

3) Beim Empfang der Bischöfe auf ihren Amtsreisen haben die Schuljugend, sowie die Gemeindebeamten katholischen Glaubens sich zu betheiligen.
(M.-E. vom 31. Aug. 1844.)

4) Bei Veränderung eines Pfarrsprengels müssen die Gemeindeverwaltungen mit ihrer Erklärung gehört werden.

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband, dann über Pfarrsprengelgrenzen kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 10 Ziff. 12 des Ges. über den Verw.G.H.)

e) Nicht öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften.

Die Bildung von Privatkirchengesellschaften erfordert königliche Ge-

1) Der Thatbestand der Störung der Sonntagsfeier nach § 1 der VO. v. 30. Juli 1862 wird durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß an dem Orte, an welchem die betreffende Arbeit öffentlich vorgenommen wurde, außer den an der Arbeit sich Betheiligenden Niemand zugegen war. Wurde die Arbeit von Mehreren ausgeführt, so ist jeder dieser Betheiligten und zwar auch derjenige, welcher dem Arbeitsherrn nur seine Unterstützung zu gewähren beabsichtigte, einer selbstständig begangenen Uebertretung schuldig und hierwegen als Thäter zu bestrafen. (E. d. Oberst. Ger.-Hofes v. 12. Juli 1875.) In Fällen, wo die Unterbrechung des Betriebs einer Fabrik eine Schädigung der Produktion zur Folge hat, darf der Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. (E. d. OLGM. vom 23. November 1883.) —

nehmigung, nur unter dieser Voraussetzung ist denselben gestattet, sich zu gottesdienstlichen Zwecken zu versammeln.

Gegen Versammlungen nicht genehmigter Religionsgesellschaften zu solchen Zwecken, etwa unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes, hat die Polizeibehörde einzuschreiten.

Solche in Bayern bestehende Privatgesellschaften sind dermalen die Juden[1]), Menoniten, Herrnhuter, Anglikaner, Irvingianer und die wesleyanischen Methodisten.

Der Gebrauch von Glocken ist Privatkirchengesellschaften nicht gestattet, dagegen genießen ihre Privatgottesdienste denselben Schutz wie die gottesdienstlichen Handlungen der öffentlichen Kirchengesellschaften.

Die sogen. freien Gemeinden oder Deutschkatholiken sind als bloße Vereine zu betrachten, genießen mithin die Rechte genehmigter Kirchengesellschaften nicht, wohl aber ist ihnen gestattet, eigene Sprecher aufzustellen, welche auch bei Leichenbegängnissen der Vereinsmitglieder Ansprachen halten dürfen.

(M.-E. v. 4. Februar 1865 — Kult.Mbl. S. 57, M.-E. v. 22. Januar 1867, ibid. S. 126.)

Beschwerden gegen Entschließungen der k. Kreisregierungen wegen Beschränkung der verfassungsmäßig gewährten Hausandacht (§§ 2 und 4 der II. Verf.-Beil.) gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 16 des Ges. über den Verw.G.H.)

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Zusammenkünfte zum Zwecke der Gottesverehrung haben durch das Gesetz vom 26. Februar 1850 die Versammlungen und Vereine betr. eine Aenderung nicht erlitten. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 222.)

f) Gleichberechtigung der Confessionen.

Durch das Reichsgesetz vom 2. Juli 1869, die Gleichberechtigung der Confessionen betr., sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Ueber den Simultangebrauch von Kirchen, Begräbnißplätzen und des Glockengeläutes auf Kirchhöfen s. §§ 90—103 der II. Verfassungsbeilage, über kirchliches Geläute und dessen Mißbrauch Döll. VOS. VIII. Bd. S. 1145, XXIII. Bd. S. 361.

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über kirchliche Simultanverhältnisse kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 10 Ziff. 11 des Ges. über den Verw.G.H.)

---

1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Cultusverband gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 36 u. Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.)

§ 22.

Schulwesen.

a) Obliegenheiten der Gemeinden bezüglich der Schulen.

Hinsichtlich des Schulwesens, soweit es die Gemeinden berührt, sind zur Zeit insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend mit der durch § 45 des Landtagsabschieds von 1872 herbeigeführten Aenderung desselben maßgebend. (s. Ges.=Bl. 1861 S. 297 ff., Ges.=Bl. 1872 S. 257.)

Nach Art. 1 dieses Gesetzes sind die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten zu betrachten und es liegt darum die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben im Allgemeinen den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtungen geleistet werden muß, oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Zu den letzteren Einnahmen gehören insbesondere die Beiträge für die Schule und arme Kinder aus Kirchen= und Wohlthätigkeitsstiftungen, die Schulversäumnißstrafen, die den Bürgermeistern, Lehrern und Lokalschulinspektoren etwa auferlegten Geldstrafen, die Gebühren für die Schulentlaßscheine, die Erträgnisse der Schulgründe, soferne die Nutznießung dem Lehrer überlassen ist, die Licenzscheingebühren, wenn Kinder lediglich Privatunterricht genießen, wo herkömmlich die Hälfte der Klingelbeuteleinlagen, die Schulgelder und die Zuschüsse aus dem Kreisschulfond.

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten zählen, wo dieser durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde als obligater Unterrichtsgegenstand erklärt ist, zu dem normalen Schulaufwand, für dessen Aufbringung Art. 1 und 7 des Schulbedarfgesetzes maßgebend sind. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 188.)

Interkalarien am Schuleinkommen fließen, soweit sie nicht durch die Kosten der Stellvertretung absorbirt werden und nicht in den einzelnen Landestheilen anders bestimmt ist, der Schulkasse zu.

(Instr. für die Schulinspektoren vom 15. Septbr. 1808 § 31—33. Regier.=Bl. S. 2503.)

Einwendungen und Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen über Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bescheiden. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 165.) Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen, K. d. J., über Beheizung der Schullokalitäten und den sonstigen Schulbedarf gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der kgl. Kreisregierung, K. d. J., einzureichen. (Art. 10 Ziff. 19 und Art. 45 des Ges. über den VGH.)

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit einzelner Angehöriger einer Gemeinde zur Theilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten für Schulzwecke fallen unter Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 59.)

Jede Gemeinde soll in der Regel wenigstens eine Volksschule besitzen nnd mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden.

Ueber Errichtung gemeinsamer Schulen für mehrere Gemeinden und Bildung von Schulsprengeln aus Bestandtheilen mehrerer Gemeinden siehe § 1 der VO. vom 26. August 1883 die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr. (Ges.= und VOBl. S. 407, Stadelmanns Verw.=Gesetze I. Bd. S. 375.)

Bei Bildung von Schulsprengeln ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend, überhaupt sind die deutschen Schulen regelmäßig Konfessionsschulen, über die ausnahmsweise zulässige Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte siehe § 7 der cit. VO. vom 26. August 1883.

Ein Zwang zum Besuch einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann; den Mitgliedern der einen oder anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre Kinder in die betreffende allgemeine Schule zu schicken, muß, falls nicht eine förmliche Umschulung ausführbar ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Schule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd in den Weg treten.

Auch bleibt es den betheiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen. (§ 11 der VO. vom 26. August 1883.)

Die Thatsache, daß einzelne Gemeindeangehörige einer Gemeinde aus was immer für einem Grunde sich von der Schuleinrichtung einer Gemeinde trennen und mit einer fremden Gemeinde wegen Benutzung der dortigen Schule in Verbindung getreten sind, kann zwar für diese Gemeindeangehörigen rechtliche Folgen haben und unter Umständen auch auf die Beziehungen zu ihrer Gemeinde von Einfluß sein, vermag aber in keinem Falle für sich allein beim Mangel einer besonderen Vereinbarung für ihre Gemeinde als solche eine Verpflichtung gegenüber der derselben fremden Gemeindeschule zu begründen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 59.)

Umschulungen erfordern die Genehmigung der k. Kreisregierung, K. d. J. Die zu einer Umschulung erforderliche Verfügung der zuständigen Schulaufsichtsstelle kann auch nicht durch den thatsächlich längeren Besuch einer Schule (Verjährung) ersetzt werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 517.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Zugehörigkeit zu einem Schulverband, dann über Schulsprengelgrenzen gehen

an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 17 des Ges. über den Verw.G.H.)

Ueber das schiedsrichterliche Verfahren, wenn sich bei Aenderungen im Bestande eines Schulverbands die Betheiligten über Außereinandersetzung des Vermögens nicht einigen können, s. Art. 11 des Ges. über den Verw.G.H.

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., welche die Bildung und Umbildung der Schulsprengel zum Gegenstande haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig; (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 48, III. Bd. S. 124), ebenso ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig zur Bescheidung von Streitigkeiten über den confessionellen Charakter einer Volksschule, die Art ihrer Besetzung und die Regulirung der Schulaufsicht für dieselbe. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 142.)

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden, bei gemischten Schulen mit nur einem Lehrer richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der Schulkinder. An konfessionell gemischten Schulen ist darauf zu sehen, daß von jeder betheiligten Konfession Lehrer in entsprechender Anzahl zur Anstellung gelangen. (§ 12 der cit. VO. vom 26. August 1883.)

Volksschulen, an welchen nur eine Lehrerstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitt weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrerstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde. (Landtagsabschied vom 28. April 1872 § 45.)

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser besetzt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon wenigstens zwei Drittheile mit wirklichen Lehrern zu besetzen.

Ueber Erhebung ständiger Schulverweserstellen zu definitiven Schulen s. die M.-E. v. 11. April 1874. (Cult.M.Bl. S. 183.)

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitt hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu andern Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Ueber die Aufstellung von Lehrerinnen siehe die M.-E. vom 7. Januar 1876 (Kult.M.Bl. S. 9) mit M.-E. vom 29. Okt. 1875 (Kult.M.Bl. S. 424).

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule be-

suchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Beschwerden gegen Entschließungen der k. Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 18 des Ges. über den Verw.G.H.), ebenso Beschwerden gegen Entschließungen der I. Instanz bei Streitigkeiten über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen. (Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9 des Ges. über d. VGH.) Die Frage, ob eine neu errichtete Schule mit einem definitiven Lehrer, einem Verweser oder einem Hilfslehrer besetzt werden soll, wie die Schulsprengel zu bilden sind, sowie alle mit dem Organisationsrecht der Staatsregierung zusammenhängenden Fragen sind Ermessensfragen und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt.

Klosterschulen, desgl. die sogen. Schulbrüder und Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht eingeführt werden. (Art. 2 des Schuldotationsges.) Bei combinirten Schulsprengeln ist die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden erforderlich. (M.-E. vom 3. März 1874, Kult.M.Bl. S. 121.)

Ueber Aufstellung von Schulschwestern s. M.-E. v. 14. Januar 1846 u. 9. Januar 1852 (Döll. XXIV. Bd. S. 370), M.-E. v. 3. März 1874. (Cult.M.Bl. S. 121.)

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Einführung von Klosterschulen, Schulbrüdern oder Schulschwestern ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 455.)

Die Errichtung neuer oder die Verschmelzung bestehender Schulen erfordert die Genehmigung der k. Kreisregierung (Form. VO. v. 17. Dez. 1825 § 44 Abs. 2); über Publikation der betreffenden Regierungsentschließungen s. M.-E. v. 14. Dez. 1874. (Kult.M.Bl. S. 534.)

Ueber die Förderung des Turnunterrichts in den Schulen s. die M.-E. vom 2. November 1868 (Kult.M.Bl. S. 309), über Errichtung von Schulgärten M.-E. vom 7. Juli 1853 abgedr. in den Kreisamtsbl. und 28. Januar 1866 (KMBl. S. 23).

Ueber die Verpflichtung der Schullehrer und Schulverweser siehe die M.-E. v. 14. Juli 1881. (Kult.M.Bl. S. 189.)

Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen finden sich in der M.-E. v. 27. Juni 1881 (Kult.M.Bl. S. 151), außerdem s. das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. Sept. 1866 (Reggsbl. S. 1461 ff.) mit den hiezu in der M.-E. v. 18. Okt. 1869, 8. Mai 1875 (Kult.M.Bl. S. 153), 9. April 1877, 15. Juli 1878 (Kult.M.Bl. S. 241), 5. Juni 1879 (Kult.M.Bl. S. 123), 13. Juni 1879 (Kult.M.Bl. S. 143), 14. Juli 1879 (ibid. S. 184), 9. Mai 1880 (Kult.M.Bl. S. 107), 25. Mai 1882 (ibid. S. 137), 3. Juli 1884 (ibid. S. 147) und 29. Dez. 1884 (Kult.M.Bl. 1885 S. 1) enthaltenen Ergänzungen.

Ueber die Vorbildung der weltlichen Lehrerinnen siehe die Norm.-E. v. 5. Mai 1868 (Kult.M.Bl. 117) mit M.-E. v. 30. Juni 1873 (ibid. S. 229). Ueber deren Verwendung siehe die M.-E. vom 7. Januar 1876 (Kult.M.Bl. S. 9), über deren Verehelichung M.-E. vom 29. Okt. 1875. (Kult.M.Bl. S. 424.)

Ueber Fortbildung der Lehrerinnen siehe das Normativrescript vom 3. Mai 1868 (Kult.M.Bl. S. 117), M.-E. vom 30. Juni 1873 (ibid. S. 229), dann die M.-E. vom 28. Juli 1881 (Kult.M.Bl. S. 193).

Ueber die Abhaltung nur einer Lehrerkonferenz im Jahre siehe die M.-E. vom 3. Juli 1884 (Kult.M.Bl. S. 147).

Ueber Behandlung der Anstellungsgesuche siehe die M.-E. v. 24. Juni 1833 (Döll. VG. IX. Bd. S. 1238), über die Unterstützungsfondsabgaben bei Verleihung von Schulstellen VO. vom 30. März 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 171), über die Anstellungsgebühren der Schullehrer Art. 197 des Gebührengesetzes v. 18. Aug. 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 903.)

Urlaubsbewilligungen an Lehrer bis zu einer Dauer von 6 Wochen sind von der Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamte zu ertheilen (§ 84 Abs. 3 der Form. VO. v. 17. Dez. 1825, Reggsbl. S. 1049, mit M.-E. v. 5. Juni 1874, KMBl. S. 249).

Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Lehrer erfordern dienstliche Bewilligung (VO. v. 10. März 1868, Reggsbl. S. 449, mit M.-E. v. 13. Nov. 1868, Kult.M.Bl. S. 330).

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Die Pachtung einer Jagd außerhalb des Schulsprengels kann nur mit Genehmigung der Distriktsschulinspektion erfolgen. (M.-E. vom 30. April 1850, Döll. VG. XXIV. Bd. S. 358.)

Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung der Lehrer s. die VO. vom 28. Aug. 1868 (Reggsbl. S. 1633, Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 320).

Ueber Zuerkennung von Schulstrafen durch Lehrer s. die M.-E. vom 20. Mai 1815 (Döll. VG. IX. Bd. S. 1459) mit M.-E. vom 28. Mai 1863 (KMBl. 1866 S. 17) und M.-E. vom 8. Januar 1866 Ziffer IV (KMBl. S. 16), M.-E. vom 9. Febr. 1883 (KMBl. S. 57).

Ueber Mißgebrauch des Züchtigungsrechtes siehe die M.-E. vom 20. Aug. 1879 (MABl. 1880 S. 17), dann § 223, 230 und 340 des Reichsstrafges.-B.

Ueber Mittheilung der bezüglich eines Schullehrers erkannten Strafen durch die Amtsanwälte an die Distriktsverwaltungsbehörde siehe die M.-E. vom 20. April 1878 (KMBl. S. 178).

Ueber die Heimatverhältnisse der Lehrer s. Art. 2 und 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

Ueber Berechnung der Dienstzeit bei Vorschlag eines Lehrers für den Ludwigsorden s. die M.-E. vom 28. Januar 1867 (KMBl. S. 33). Den Bezirksämtern ist in vorkommenden Fällen rechtzeitig Anzeige zu machen. (M.-E. vom 11. Juli 1882, MABl. S. 237.)

Ueber die mit dem Schuldienst verbundenen Nebenverrichtungen, z. B. Aufziehen der Kirchenuhr, Läuten, s. Art. 10 Ziff. 23 des Ges. über den Verw.G.H.

Der geringste Gehalt eines Schullehrers hat in Gemeinden von mehr als 10000 Seelen in 857 Mk. 20 Pf., in Gemeinden von 2500 bis 10000 Seelen in 771 Mk. 50 Pf., und in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl in 600 Mk. zu bestehen, die in den letzteren Gemeinden dem Lehrer zu stellende Wohnung, welche auf 20 Mk. 60 Pf. veranschlagt wird, ist in dessen Gehalt einzurechnen.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers beträgt 428 Mk., der eines Schulgehülfen 342 Mk. 90 Pf., die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehülfen gebührende Entschädigung 205 Mk. 80 Pf.

Die in Art. 3 Abs. 2 des Schuldotations-Gesetzes bestimmten Wohnungsanschläge von 12, 50 und 25 fl. wurden auf 20 Mk. 60 Pf., 85 Mk. 80 Pf. und 42 Mk. 90 Pf. festgesetzt. (M.-E. vom 30. Nov. 1875, Kult.M.Bl. S. 447.)

Die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantor, Chorregent und Organist werden in die oben erwähnten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.[1])

Bezüge des Lehrers als Gemeindeschreiber oder aus andern ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht mit eingerechnet. (Art. 4 des Gesetzes.)

Durch die M.-E. vom 7. August 1874 und vom 23. August 1876, dann § 17 des Landtagsabschieds vom 29. Juli 1876 wurde das Diensteinkommen aller wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, welche einschließlich des bisherigen Staatszuschusses nicht wenigstens 810 Mk., und aller wirklichen Schullehrer in Gemeinden von 2500 bis 10000 Einwohnern, welche nicht wenigstens 900 Mk. jährliches Diensteinkommen haben, durch Gewährung von Theuerungszulagen bis zu diesen Beträgen erhöht.

Allen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen, dann allen Schulgehülfen wurde zu ihrem bisherigen Einkommen eine neue Zulage von je 90 Mk. des Jahres gewährt.

Alle wirklichen Schullehrer, alle ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen erhalten in Form von Theuerungszulagen successive Dienstalterszulagen für die ganze Dauer ihrer Dienstesaktivität, die wirklichen Schullehrer im Betrage von 90 Mk., die ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen im Betrage von je 45 Mk.

Die erste Dienstalterszulage erfolgt nach Ablauf von zehn Jahren,

1) Das nach Maßgabe des Art. 5 des Schuldotationsgesetzes in einer Schule zur Erhebung kommende und als Gehaltstheil dem Lehrer zugewiesene Schulgeld hat dieser nach der Gesammtzahl der am Unterricht Theilnehmenden unverkürzt zu beanspruchen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 77.)

vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Schullehrerseminar stattfand, für weltliche Lehrerinnen, welche ein Lehrerinnenseminar nicht besucht haben, nach Ablauf eines gleichen Zeitraums vom Zeitpunkte der Erstehung der der Seminaraustrittsprüfung gleichstehenden Schuldienstexspektantinnenprüfung an gerechnet.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Gewährung dieser Dienstalterszulagen die Bestimmungen in Ziff. 2 der Normativentschließung vom 15. Mai 1872. (Kult.-Mbl. S. 161.)

Für die älteren, bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisunterstützungsvereine[1]) quiescirten Lehrer und Lehrerinnen wurde der aus der Staatskasse gewährte Unterstützungsbeitrag auf das Doppelte erhöht.

Allen übrigen quiescirten Lehrern und Lehrerinnen wurde zu ihren bisherigen Bezügen eine neue Zulage von jährlich 90 Mk. bewilligt.

Die Unterstützungsbeiträge an Lehrerrelikten wurden und zwar an die Lehrerswittwen von je 135 auf 180 Mk., für die ehelichen Lehrerdoppelwaisen von je 54 auf 99 Mk., für die ehelichen einfachen Lehrerwaisen von je 43 Mk. 20 Pf. auf 79 Mk. 20 Pf. unter Aufrechthaltung der über Gewährung dieser Unterstützungen in Ziffer 4 der M.-E. vom 15. Mai 1872 (Kult.Mbl. S. 161) gegebenen Bestimmungen erhöht.[2]) [3])

---

1) Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Recht und Pflicht des Beitritts zu den Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrerpersonals, Rechtsverhältnisse zwischen diesen Vereinen und ihren Mitgliedern, dann über Ansprüche an diese Vereine gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 25 des Ges. über den Verw.G.H.)

2) Eine Verpflichtung, einem Pensionsvereine für Lehrerrelikten beizutreten, besteht nicht und kann auch nicht durch die Statuten eines Pensionsvereins an und für sich begründet werden; die Kreisverwaltungsstellen sind jedoch berechtigt, das ihnen unterstellte Lehrerpersonal zum Eintritt in einen solchen Verein in der Weise zu verpflichten, daß sie diesen Beitritt als eine Vorbedingung für jede Anstellung und Beförderung im Volksschuldienste erklären, sei dies durch eine allgemeine ordnungsgemäß zu publicirende Dienstesvorschrift oder durch besondere Anordnung bei jeder einzelnen Anstellung oder Beförderung. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 643.)

Wenn der dienstliche Wohnort eines Schullehrers durch eine organisatorische Veränderung von dem Regierungsbezirke, welchem jener Wohnort bisher zugehörte, abgetrennt und einem andern Regierungsbezirk zugetheilt wird, so ist der betreffende Schullehrer in Ermangelung einer anderweitigen bezüglichen Norm kraft der organisatorischen Verfügung als aus dem Verbande des Kreisvereins zur Unterstützung der Schullehrerwittwen und Waisen seines bisherigen Regierungsbezirks ausgeschieden und als dem Kreisvereine des neuen Regierungsbezirks zugewiesen zu erachten. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 697.)

Die Gemeinde ist berechtigt, ein von ihr gegründetes Lehrer-Relikten-Pensionsinstitut, wenn dasselbe die Eigenschaft einer Stiftung nicht besitzt, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte Dritter, jederzeit wieder aufzuheben, ohne hiezu einer staatsaufsichtlichen Genehmigung zu bedürfen. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 81.)

3) Die staatlichen Unterhaltsbeiträge der Schullehrerwaisen sind gleich denen der Schullehrerswittwen bis zum Schluß des Sterbemonats zu verabfolgen. Dieselben werden daher monatlich pränumerando ausbezahlt. FzME. v. 24. Juni 1886 (KultMBl. S. 163).

Diese sämmtlichen Zuschüsse dürfen im Vollzuge des § 17 des Landtagesabschiedes vom 29. Juli 1876 in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden.

Ebensowenig sollen dieselben durch vom 1. Januar 1878 an neu anfallende Bezüge aus Stiftungen oder sonstige Zuwendungen eine Abminderung erleiden. (Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 § 19, Ges.- und VOBl. S. 429.)

Die Staatszuschüsse und Geldvergütungen für Naturalbezüge der Lehrer werden direkt vom Rentamt monatlich pränumerando an sie bezahlt, über die Anzeigen der Bezirksämter an die Rentämter zu diesem Behufe siehe die M.-E. vom 6. Juni 1874 (KMbl. S. 250).

Ueber Kürzung der Bezüge siehe die M.-E. vom 30. März 1878. (Kult.-Mbl. S. 143.)

Zur Entscheidung über das Diensteinkommen eines Lehrers sind die Verwaltungsbehörden competent. (Oberstr. Erk. v. 5. Februar 1878.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen, K. d. J., gehen an den VGH. und sind bei der kgl. Kreisregierung einzureichen. (Art. 10 Ziff. 19 und Art. 45 des Ges. über den VGH.) Das Gleiche gilt bezüglich der Streitigkeiten über Bestreitung bezw. Rückvergütung der Umzugskosten des Lehrerpersonals. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 185.)

Die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge der deutschen Lehrer haben auf die an den deutschen Schulen angestellten Lehrerinnen keine Anwendung zu finden, vielmehr bleibt die Feststellung der Bezüge der letzteren dem freien Uebereinkommen mit der Gemeinde überlassen.

Das Schulgeld ist da zu erheben, wo keine Freischule besteht. Nicht verpflichtet zu dessen Bezahlung sind nur Diejenigen, welche eine andere, nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Konfession am Wohnorte eine benachbarte deutsche Schule ihrer Konfession besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer andern Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld nöthigenfalls durch die Gemeinde- oder Armenkassa ihrer Heimat zu bezahlen.

Die Zahlung des Schulgelds für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des § 5 des Freizügigkeitsges. anzusehen. (Sammlung v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 191.)

Die Verpflichtung der heimatlichen Armenpflege zur Zahlung des Schulgeldes für unvermögende Kinder, welche eine auswärtige Schule besuchen, ist nicht dadurch bedingt, daß die Schulgemeinde hinsichtlich des rückständigen Schulgeldes an die Heimatgemeinde eine Anzeige in Sinne des Art. 31 des Armengesetzes innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist erstattet. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 277.)

Die Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder ist Sache der Armenpflege.

Ansprüche, welche von Seite der Schulgemeinde auf Zahlung des Schulgeldes für unvermögende in einer anderen Gemeinde heimatberechtigte Schulkinder gegen die Heimatgemeinde erhoben und von dieser bestritten werden, fallen unter Art. 10 Ziff. 21 des Ges. über den VGH. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen sind daher direkt bei diesen anzubringen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 577.)

Das Werktagsschulgeld beträgt nach der M.-E. vom 30. Nov. 1875 (KMBl. S. 447) vierteljährig 70 Pf., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 35 Pf., dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde resp. Schulverwaltung mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden, in combinirten Schulsprengeln erfolgt die Erhöhung durch die Schulsprengelvertretung.

Die Einhebung der Schulgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen, welche hierüber nach örtlichen Verhältnissen besondere Anordnungen erlassen können, und sind hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über Perception der Gemeindeumlagen maßgebend. Ueber Schulgeldrückstände auswärtiger Kinder s. die M.-E. v. 16. Juli 1869. (Cult.-Mbl. S. 202.)

Das Schulgeld kann auch dann zur Erhebung kommen, wenn der Minimalgehalt eines Lehrers durch andere Einnahmsquellen vollständig aufgebracht und ein spezieller Ersatz für das Schulgeld nicht geradezu geleistet wird.

Ueber Zuweisung des Schulgelds an den Lehrer als Gehaltstheil siehe Seite 222 oben.

Der Ausfall für von Entrichtung des Schulgeldes durch die Gemeindebehörde Befreite ist aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisregierungen bei Streitigkeiten über Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes in Volksschulen, dann über Befreiung von solchen gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei den Kreisregierungen einzubringen. (Art. 10 Ziff. 21 und 45 des Ges. über d. VGH.)

Streitigkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden über den Anspruch des ersteren auf das Schulgeld fallen unter Art. 10 Ziff. 19 des cit. Gesetzes.

Wenn die zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes durch die Schulgemeinde für die nicht in derselben beheimateten Kinder gegen die Eltern der letzteren erfolglos geblieben ist, so ist die Heimatgemeinde zum Ersatz des Schulgeldes an die Schulgemeinde verpflichtet. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 577.)

Für die nach Herkommen in natura zu leistenden Einkünfte einer Schulstelle braucht der Lehrer kein Geldäquivalent anzunehmen,

---

1) Hierunter fallen auch Streitigkeiten über Entrichtung von Naturalreichnissen zum Schuldiensteinkommen, welche die Natur von Gemeindeumlagen haben. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 574.)

oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Ansatz zu begnügen. Ein Herkommen ist schon durch den Eintrag des Reichnisses in der Schulfassion als dargethan zu erachten. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 600.)

Die Reichnisse des sogen. Weihnachts- oder Neujahrsinggeldes und des sogen. Läutgeldes sind nicht als kirchengemeindliche Abgaben, sondern als ein vom Schulsprengel zu leistender Beitrag für das Schuldiensteinkommen zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer von der Schulgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde. Streitigkeiten über derartige Leistungen sind nach Art. 8 Ziff. 30 des Ges. über den VGH. zu behandeln. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 645, III. Bd. S. 574, IV. Bd. S. 898.)

Wenn in der Fassion für Läutlaibebrod eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vorgeschrieben ist, so ist diejenige Gewichtsgröße anzunehmen, in welcher ein Laib Brod herkömmlich in den Haushaltungen des Schulsprengels hergestellt wird. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 600) Ueber Läutgarben und Läutlaibe s. die ME. v. 5. Mai 1849 (Döll. VS. XXII. Bd. S. 301.)

Beschwerden bei Streitigkeitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Leistungen für das Diensteinkommen eines Lehrers gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 19 des Ges. über den VGH.), ebenso Streitigkeiten, ob ein Bestandtheil des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum Kirchendienste gehöre. (Art. 10 Ziff. 22 des Ges. über den VGH.)

Zur Entrichtung von Reichnissen, welche von den Besitzern bestimmter Grundstücke zum Einkommen eines Schuldienstes auf Grund des Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverbands zu leisten sind, können die jeweiligen Besitzer nur dann verhalten werden, wenn sie dem betreffenden Verbande angehören. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 398.)

Wenn mit einem auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden fundations- oder dotationsmäßigen Reichniß für eine Schulstelle eine bestimmte Gegenleistung verbunden ist, so kann wegen Verweigerung der letzteren nicht das Reichniß selbst von Seite des Pflichtigen vorenthalten, sondern von diesen nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 1.)

Ueber die Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten über Läutgarbenreichnisse siehe Seite 213 oben.

Ueber die Ausscheidung der Bezüge zwischen abtretenden Lehrern und ihren Nachfolgern s. Döll. VS. XI. Bd. S. 1693 und 1694, dann Erk. des Komp.-Confl.-Sen. v. 2. Mai 1878 (Ges.- u. VOBl. Beil. VI S. 26.)

b. Aufbringung des Schulbedarfs.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt wird, z. B. das Schulgeld, die Erträgnisse aus den Schuldienstgründen, Anschlag der Lehrerwohnung, Strafen für Schulversäumnisse, die Renten des Schulvermögens, Geld- und Naturalbeiträge, welche von den Gemeindeangehörigen herkömmlich zur

Schule zu entrichten sind, muß durch Umlagen aufgebracht werden. Beschwerden gegen die diesbezügl. Beschlüsse der Gemeindeverwaltung und Gemeindeversammlung sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bescheiden. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 165.)

Die Aufbringung der nothwendigen Umlagen zur Deckung des Bedarfs für Volksschulen, deren Sprengel mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammenfällt, obliegt weder der politischen Gemeinde des Schulsitzes, noch denjenigen politischen Gemeinden, zu welchen die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels gehören, sondern diesen Bestandtheilen selbst. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 561.)

Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des andern Religionstheils rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V. des Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionstheilen gemeinsame Gemeindeanstalt im Sinne des Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 über Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen erachtet werden.

Die Erhebung der für den Bedarf einer solchen Schule erforderlichen Gemeindeumlagen hat sich daher nach den Art. 43 ff. der Gemeinde-O. zu bemessen.

Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule in Folge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltender Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Confession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 21.)

Wird aus der einzigen für alle Religionstheile gemeinschaftlichen Volksschule einer politischen Gemeinde ein Religionstheil in rechtsförmiger Weise aus- und in die konfessionsverwandte Volksschule einer anderen politischen Gemeinde eingeschult, so erlischt damit für die Gemeindeangehörigen dieses Religionstheiles die Konkurrenzpflicht für den Bedarf der ersteren Schule.

Die Konkurrenzfreiheit eines solchen Gemeindeangehörigen wird dadurch nicht alterirt, daß Bedienstete desselben, welche nicht dessen Konfession theilen, die Volksschule ihrer Gemeinde benützen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 373.)

Das Staatsärar, sowie juristische Personen haben zu den Umlagen sowohl für konfessionelle, als für konfessionell gemischte öffentliche Volksschulen beizutragen. (ME. v. 30. Dez. 1878, Fz.-MAbl. 1879 S. 1.)

Ueber die Verpflichtung der Forensen zur Betheiligung bei den Schulumlagen siehe die ME. v. 28. Januar 1874. (KMbl. S. 39.)

Wenn die Umlagenpflicht für Schulzwecke in Ansehung eines Grundstücks wegen Nichtzugehörigkeit desselben zum Schulsprengel bestritten wird, so hat der Entscheidung über die Umlagenpflicht nach Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung nach Art. 10 Ziff.

17 dieses Gesetzes als präjudiziell vorauszugehen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 96.)

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist als gesetzmäßiger Bestandtheil des Elementarunterrichts der weiblichen Jugend zu erachten.

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben für diesen Unterricht zählen daher da, wo der letztere durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde als obligater Lehrgegenstand erklärt ist, zu dem normalen Schulaufwande, für dessen Aufbringung der Art. 1 und 7 des Schuldotationsgesetzes maßgebend sind. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 188.)

Ueberbürdeten Gemeinden werden Zuschüsse aus der Kreisschuldotation gewährt. Reichen auch die Mittel dieses Fonds zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse aus Kreisfonds zu gewähren. (Art. 15 lit. a und Art. 18 Abs. 2 des Landrathsges. vom 28. Mai 1852.)

Die Ermittlung und Feststellung des Aufwands für die Schule erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Fällt der Sprengel einer deutschen Schule mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwands, sowie die Vertheilung des nicht durch die gewöhnlichen Mittel gedeckten Theils desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der sämmtlichen von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Steuern durch die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden oder deren Vertreter, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde.

Der Letztere wird von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre gewählt und zwar, wenn nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gemeindebürgern dieses Theils der Gemeinde.

Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindebürger bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

Die so gebildete Schulsprengelverwaltung hat einen im Art. 7 des Schuldotationsgesetzes bestimmt ausgesprochenen und begrenzten Wirkungskreis, der auf Ermittelung und Feststellung des Aufwandes der Schule, Vertheilung des ungedeckten Kostenaufwands auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels und Antragstellung bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes beschränkt ist, so daß in allen sonstigen Fällen nicht die Schulsprengelverwaltungen, sondern mit Rücksicht auf Art. 1 des Gesetzes, wonach die deutschen Schulen Gemeindeanstalten sind, die betreffenden Gemeindeverwaltungen die Angelegenheiten der Schulen zu vertreten haben. (Oberstr. Erk. v. 7. April 1879.) Auch die Verwaltung des

Schulsprengelvermögens steht nicht der Schulsprengelvertretung, sondern der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes zu.

Die rechtliche Giltigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist durch die gesetzmäßige Zusammensetzung derselben bedingt. Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandtheile des Schulsprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandtheile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden.

Die Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung erstreckt sich nicht auf die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages, da hiefür die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen hat. (S. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 264.)

Beschwerden gegen Entschließungen der k. Kreisregierung K. d. J., über Aufbringung und Vertheilung des Schulbedarfs in kombinirten Schulsprengeln gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 20 des Ges. über d. VGH.)

c. Verpflichtung zum Schulbesuch.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre, bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte ist die Aufnahme in die Schule auch solchen Kindern zu gewähren, welche das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen werden.

Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt nach siebenjährigem Schulbesuch und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung, es kann aber die Schulpflicht im Falle mangelhafter Kenntnisse eines Schülers um ein weiteres Jahr verlängert werden. (VO. v. 5. Nov. 1880, Ges.- u. VOBl. S. 625 mit VO. v. 26. April 1882. (Ges. u. VOBl. S. 207.)

Gesuche um Dispensation von der Werktagsschulpflicht sind mit den erforderlichen Belegen bei der Lokalschulinspektion einzureichen, die Bescheidung derselben erfolgt durch die Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamt.

(M.-E. v. 1. Novbr. 1864, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule, dauert drei Jahre und findet ihren Abschluß nach erfolgreicher Erstehung der öffentlicher Schulprüfung.

Bei unzureichenden Kenntnissen können Sonntagsschüler, namentlich wenn sie im Besuch der Sonntagsschule nachlässig waren, zum Besuch der Sonntagsschule auf ein weiteres Schuljahr angehalten werden. (VO. v. 5. Nov. 1880, Ges.- u. VOBl. S. 624.) Im Uebrigen siehe über den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule die VO. v. 31. Dez. 1864 (KMbl. 1865 S. 17) mit ME. v. 11. Januar 1865. (KMbl. S. 20.)

Eine Befreiung von der Sonntagsschulpflicht kann nur bei Solchen eintreten, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder mit Genehmigung der Lokalschulinspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule

ersetzenden Privatunterricht erhalten, oder eine die Sonntagsschule ersetzende Fortbildungsschule besuchen.

Ueber die Kontrolirung der Erfüllung der Schulpflicht s. die ME. v. 18. Januar 1880. (KMbl. S. 13.)

Die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen obliegt der einschlägigen Pfarrgeistlichkeit. Die politische Gemeinde ist zur Tragung von Kosten, welche etwa für die Ertheilung dieses Unterrichts erwachsen, gesetzlich nicht verpflichtet. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 159.)

Ueber Ertheilung des Religionsunterrichts in gemischten Schulen s. §. 10 der VO. vom 26. August 1883 (Ges. u. VObl. S. 407), über Dispensation vom Besuch desselben siehe bezügl. der Deutschkatholiken *M.=E. v. 5. Nov. 1861, bezügl. der Altkatholiken die M.=E. v. 3. April 1872 (Kult.=Mbl. S. 130) mit M.=E. v. 27. August 1872 (ibid. S. 303).

Ueber Betheiligung der Lehrer bei Ertheilung des Religionsunterrichts siehe die Allerh. E. vom 17. August 1876 Ziff. 18 lit. 6 (Kult.=Mbl. S. 277).

Ueber Aufrechthaltung und Umfang der Schuldisciplin s. M.=E. v. 8. Januar 1866 (Kult.=Mbl. S. 14), über den Schulbesuch bei Kinderepidemien M.=E. vom 15. Februar 1844. (Döll. XXX. Bd. S. 299.)

Die Erhebung der Strafen wegen Schulversäumniß, welche in 9—36 Pf. bestehen, ist Sache der Gemeindekassiere, im Uebrigen s. Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie die Verordn. vom 22. Januar 1872, die Behandlung der Schulversäumnisse betr. (Reggsbl. S. 185) mit der M.=E. vom 13. Juli 1873 Kult.=Mbl. S. 258) und 1. Februar 1865 (Kult.=Mbl. S. 47).

Zur Errichtung und Unterhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen können Zuschüsse aus Staatsfonds bewilligt werden, doch dürfen dieselben den Jahresbetrag, welchen die betreffenden Gemeinden hiefür gewähren, nicht überschreiten. (M.=E. vom 31. August 1869.)

Die Leistungen solcher Anstalten sind von den Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit der Lokalschulinspektion nach Maßgabe der VO. v. 14. Mai 1864, §§ 29—33, zeitweise zu kontroliren.

Für Arbeiter unter 18 Jahren kann nach § 120 Abs. 2 der Reichsgewerbe=O. durch Ortsstatut die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule begründet werden.

Ueber deren Verhältniß zu den Sonntagsschulen s. die M.=E. vom 7. Sept. 1868, bezüglich der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen die All. E. vom 8. Aug. 1873 II. 16. (Kult.=Mbl. S. 292.)

Bezüglich des Besuchs der Christenlehre ist kein Zwang anzuwenden, wenn es sich um den Besuch derselben über die Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit hinaus handelt (A. R. vom 27. August 1861). Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. J., über die Art und Weise der Abhaltung der Christenlehre für die sonntagsschulpflichtige Jugend ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 159.)

In Fabriken dürfen Kinder unter zwölf Jahren zu einer regel=

mäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden, vor vollendetem 14. Lebensjahre nur dann, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in der Volksschule oder in einer von der königlichen Kreisregierung genehmigten anderen Schule erhalten. (§ 135 des Ges. v. 17. Juli 1878, Rchsges.-Bl. S. 199 ff.)

Ueber den Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen durch Schulpflichtige s. Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches.

Ueber das Verbot von Sammlungen in Schulen s. die M.-E. vom 3. Sept. 1869. (Kult.-Mbl. S. 232.)

Ueber den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Sonn- und Feiertagsschulpflichtige s. die ME. v. 16. Sept. 1882. (KMbl S. 214.)

d) Lokalschulinspektionen.

Die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend zum Wirkungskreise der Lokalschulinspektionen und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektionen [1]).

Die Lokalschulinspektionen sind in Landgemeinden nach VO. vom 22. März 1821 aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses des Schulsitzes gebildet, bei zusammengesetzten Schulsprengeln ist den andern ganz oder theilweise dem Schulsprengel einverleibten Gemeinden gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokalschulinspektion theilzunehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie zur gemeinschaftlichen Schule mindestens ein Drittheil der Schulkinder schicken.

Die so beigezogenen auswärtigen Gemeindeglieder bilden eine Verstärkung der Lokalschulinspektion und haben Sitz und Stimme in derselben wie die übrigen Mitglieder. (ME. v. 20. Februar 1870, Kult.-Mbl. S. 37.)

Die Zusammensetzung der Lokalschul-Inspektionen in gemischten Schulen erfolgt nach § 13 der VO. vom 26. August 1883 (Ges.- u. VOBl. S. 407.) Die Lokalschul-Inspektionen haben ihre Funktionen nach Maßgabe der Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808 (Reggsbl. S. 2493) auszuüben. In Bezug auf die Vermögensverwaltung der Schule und die Aufbringung der erforderlichen Exigenzmittel steht denselben nur das Recht gutachtlichen Vorschlages und gutachtlicher Erinnerung zu.

Bei den Sitzungen der Lokalschulinspektionen, welche an jedem ersten, spätestens zweiten Sonntage eines Monats abzuhalten sind, ist die Beiziehung des Lehrers angeordnet und demselben eine berathende Stimme eingeräumt, bei Fragen, bei welchen er persönlich betheiligt ist, ist übrigens seine Anwesenheit ausgeschlossen.

Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zahl

1) Ueber den Wirkungskreis der Distriktsschul-Inspektionen s. die Instrukt. vom 15. Sept. 1808 (Döll. IX. Bd. S. 1064), dann das Norm.-Rescr. vom 24. Juli 1833 (ibid. S. 1071), über die Stellung der Kreisschul-Inspektoren die M.-E. v. 30. Juni 1874. (Kult.-Mbl. S. 225 ff.)

Ueber die Gebühren der Distriktsschulinspektoren bei Visitation der deutschen Schulen ME. v, 2. Juni 1856 (KMbl. S. 159), über Visitation der deutschen Schulen durch die Kreisschul-Inspektoren ME. v. 17. März 1875 (KMbl. S. 107).

und die Auswahl der beizuziehenden Lehrer der Lokalschulbehörde überlassen.

(M.-E. v. 8. Juli 1861 u. 20. Okt. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Handelt es sich um Fragen der Gesundheitspflege, so ist der im Orte wohnende Arzt zur Sitzung einzuladen.

Die Abhaltung von Sitzungen an Wochentagen darf nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung stattfinden. (M.-E. v. 17. Juli 1876, Kult.-Mbl. S. 201.)

Ein Formular zu den in der Schulsitzung vorzulegenden Auszügen aus der Absentenliste findet sich in der M.-E. vom 13. Juli 1873. (Kult.-Mbl. S. 258.)

Der Beruf der Lokalschulinspektionen beschränkt sich hauptsächlich:

1) auf die Ueberwachung des Schulbesuches und Verhängung der Schulversäumnißstrafen gemäß VO. vom 22. Jan. 1872, Unentbehrlichkeit eines Schulkindes bei Haus- oder Feldarbeiten kann keinen Entschuldigungsgrund bilden. (M. E. v. 1. Februar 1865, Kult.-Mbl. S. 43.)
2) auf die Berathung über schickliche Verlegung der gesetzlichen Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden,
3) auf die Beantragung der nöthigen Reparaturen an Schulgebäuden und Anschaffungen für solche bei der Gemeindebehörde und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde bei Säumnissen der letzteren in dieser Beziehung,
4) auf Sorge für Reinhaltung und zweckentsprechende Einrichtung der Schulstuben [1]),
5) auf Evidenthaltung des Schulinventariums,
6) auf die Bewirkung von Unterstützung armer Kinder mit Schulbüchern bei der Armenpflege und Vermittelung von Schulpreisen,
7) auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigenthums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nöthigenfalls auf Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe der der Schule gehörigen Gegenstände nach dem Inventar,
8) auf Sorge für Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers Seitens des Schulsprengels und die unentgeltliche Beifuhr seiner Effekten, welche da, wo preußisches Landrecht gilt, gefordert werden kann [1]),

1) cf. die M.-E. vom 13. Oktober 1865, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.), dann die M.-E. gleichen Betreffs vom 16. Januar 1867, Abschnitt II. (ebendaselbst), und vom 24. Februar 1867 Kult.-Mbl. S. 53. Normen über Einrichtung der Schulzimmer finden sich in der M.-E. v. 30. Okt. 1838 (Döll. XXIV. Bd. S. 291) mit M.-E. v. 7. Jan. 1841 (ibid. S. 371), dann in der *M.-E. v. 17. Aug. 1864.

Ueber Schonung der Augen in den Schulen s. die M.-E. v. 22. Juli 1883 (Kult.-Mbl. S. 183.)

1) Streitigkeiten über Bestreitung und Rückvergütung von Umzugskosten der Schullehrer in den Gebietstheilen des vormal. fränk. Fürstenthums Bayreuth fallen unter Art. 10 Ziffer 19, nicht Ziffer 13, des Ges. über den VGH.

9) auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge der Gemeindeangehörigen in Schulangelegenheiten,
10) auf Erwägung und Berathung alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortsschulen geschehen kann,
11) auf Würdigung und Vorlage der Gesuche um Dispensation vom Werktagsschulbesuche an die Distriktsschulbehörde,
12) auf Beaufsichtigung der Lehrer bezüglich ihres Dienstes und ihres Betragens in und außer der Schule, wobei die Zuständigkeit des Lokalschulinspektors bis zur Ertheilung protokollarischer Verweise reicht, und Berichterstattung an den Distriktsschulinspektor in bedeutenderen Fällen,
13) auf Erstattung des jährlichen Hauptschulberichts an die Distriktsschulinspektion,
14) auf Herstellung und Evidenthaltung der Gehaltsfassionen und der Schulstatistik nach Maßgabe der M.-E. vom 12. Okt. 1832 (Döll. Bd. IX S. 1471) und vom 7. Febr. 1836. (ibid. S. 1490.)

Ueber Anfertigung der Schulfassionen siehe die M.-E. vom 12. Okt. 1832 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1471) und 7. Febr. 1836. (ibid. S. 1490.)

Ueber Veranschlagung der Getreidebezüge in den Fassionen s. *M.-E. vom 10. Nov. 1858, über den Anschlag der Holzbezüge *M.-E. vom 16. Nov. 1858.

Nur mit dem Schuldienst verbundene Bezüge können in die Fassion eingesetzt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig zur letztinstanziellen Entscheidung der Fragen, welche einer Fassionsänderung präjudiziren, wenn es sich darum handelt, ob entweder die Verpflichtung des Lehrers zur unentgeltlichen Vornahme einer mit einem Reichnisse in Verbindung gebrachten Verrichtung, oder jene der Gemeinde zur Ergänzung des Lehrereinkommens besteht. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 92.)

Ueber die Feststellung der Schulfassionen hat im Streitfalle nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern die oberste Schulbehörde zu entscheiden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. 155.)

Dem Lokalschulinspektor steht das Recht zu, persönlich Schulstrafen zu verhängen, und den Lehrer mit deren Vollzug zu beauftragen. (M.-E. v. 24. April 1886 Nr. 4310.)

e) Israelitische Schulen.

Die jüdischen Elementarschulen sind denselben Vorschriften unterstellt wie die deutschen Schulen und findet auf sie das Schuldotations-

In den genannten Gebietstheilen ist das markgräfl. Rescript vom 22. Januar 1731 nur noch in Hinsicht auf die Geistlichen als geltend zu erachten, die Bestreitung der Aufzugskosten der Schullehrer hat sich lediglich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts Th. II Tit. XII §§ 39 und 42 im Zusammenhalt mit Tit. XI. § 561 zu bemessen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 185.)

gesetz vom 10. Nov. 1861 Anwendung, nur tritt an die Stelle der politischen Gemeinde die israelitische Kultusgemeinde. (M.-E. v. 28. Nov. 1862 Nr. 9636.)

Zu den Bedürfnissen einer israelitischen Elementarschule hat nur die jüdische Genossenschaft zu concurriren und hat dieselbe den Bedarf nöthigenfalls durch Umlagen aufzubringen. Schulgeld kann nur für die im Sprengel der israelitischen Schule wohnenden schulpflichtigen Kinder erhoben werden, die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge der Lehrer der deutschen Schulen finden auf die Lehrer an israelitischen deutschen Schulen volle Anwendung, nicht aber auf die der israelitischen Religionsschulen.

Die Verhältnisse der israelischen Religionsschulen bemessen sich nach der M.-E. v. 28. Januar 1828 (Döll. VS. VI. Bd. S. 163) und 29. Juni 1863 Ziff. 4. (Kult.-Mbl. 1865 S. 220.)

Die Religionsschule zählt zu den nothwendigen Einrichtungen einer israelitischen Kultusgemeinde. Demgemäß sind auch die Kultusgemeindeglieder verpflichtet, erforderlichen Falls zu dem Bedarf der Religionsschule mit Umlagen nach dem in der Kultusgemeinde festgesetzten Maßstabe zu concurriren.

Die Verpflichtung zum Besuch einer israelitischen Religionsschule bemißt sich nicht nach dem Orte der Geburt oder der Heimat, sondern nach jenem des Aufenthalts der betreffenden Kinder. Hiernach kann nur für die im Sprengel der israelitischen Religionsschule wohnenden schulpflichtigen Kinder ein Schulgeld in Anspruch genommen werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 484.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen, welche die Aenderung oder Aufhebung bestehender israelitischer Religionsschulverbände betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 124.)

Die Gehalte der jüdischen Religionslehrer bemessen sich nach § 33 des Edikts vom 10. Juni 1813. (Regsbl. S. 291.)

Mit dem Religionslehrer- und Vorsängerdienst soll die Schächterfunktion nur ausnahmsweise verbunden werden. (M.-E. vom 28. Januar 1828 Ziff. 15, Döll. VS. VI. Bd. S. 163.)

f) Privatunterrichtsanstalten.

Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten können nur mit Genehmigung der einschlägigen Behörde, solche, welche den Elementarschulen gleich stehen, des Bezirksamts, gemäß VO. vom 18. April 1873 (Regsbl. S. 745) errichtet werden. Sie stehen unter Aufsicht der Behörde, welche die Genehmigung zu ertheilen hat. Ueber die Einrichtung derselben s. die M.-E. vom 12. Februar 1874. (MABl. S. 152.)

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Personen, welche diese Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs dem Bezirksamte hievon Anzeige zu machen. (§ 35 der Reichs-Gewerbeordnung mit § 12 der Vollz.-Vorschr. v. 4. Dez. 1872.)

§ 23.

Medicinalwesen.

a) Aerzte.

Durch § 29 der Reichsgewerbeordnung ist die Ausübung der Heilkunde ohne Annahme eines ärztlichen Titels vollständig freigegeben, nur die unberechtigte Annahme eines ärztlichen Titels hat Bestrafung nach § 147 Ziff. 3 der Reichsgew.-O. zur Folge.

Ersetzung des Titels Arzt Seitens nicht approbirter Personen durch den Titel Homöopath, Naturarzt, Doktor oder Doktor med. und dergl. befreit nach den ergangenen Entscheidungen des Oberstr. Gerichtshofes nicht von der Strafbarkeit.

Nach § 29 der Reichs-Gewerbeordnung bedürfen Personen, welche sich als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation des kgl. Staatsministeriums, welche jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichs-Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer oder Thierärzte erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Die ertheilten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind. (§§ 53 und 54 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Die Bezahlung der Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen, als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von der Centralbehörde festgesetzt werden. (§ 80 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Die Gebühren für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte bestimmt demgemäß die Gebührenordnung vom 18. Dez. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 846 ff.), die für Thierärzte die Gebührenordnung vom nämlichen Tage. (Ges.- u. VOBl. S. 852.)

Die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Strafandrohung einen Zwang zur ärztlichen Hilfe auferlegten, sind aufgehoben. (§ 144 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Ueber Abgabe von Arzneimitteln durch Aerzte siehe das Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 9. August 1884. (MABl. S. 257.)

Für die Handhabung der Sanitätspolizei und des Medicinalwesens sind den Bezirksämtern die Bezirksärzte beigegeben, welchen das gesammte ärztliche Personal, sowie die Sanitätsanstalten ihres Bezirks untergeordnet sind.

Ueber Aufstellung von Stellvertretern der Bezirksärzte für dringende Fälle an Landgerichtsitzen s. § 7 und 8 der VO. vom 3. Sept. 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 1081.)

Für den Verkehr der kgl. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist gemäß M.-E. v. 19. April 1850 (abgedr. in Kreisamtsbl.) Postportofreiheit der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache" beifügen. Gleiches gilt für deren Verkehr mit Badern, Chirurgen und Hebammen. (M.-E. vom 19. Sept. 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Dem ärztlichen Personal ist die Wahl des Wohnsitzes freigegeben.

Damit es in größeren Landgemeinden nicht an einem Arzte fehle, haben die Gemeindeverwaltungen in solchen darauf Bedacht zu nehmen, durch Bereitstellung entsprechender Wohnungen oder Leistung von Sustentationsbeiträgen praktische Aerzte zur Niederlassung im Gemeindebezirke zu veranlassen.

Solche Sustentationen können auch aus Distrikts- und Kreismitteln gewährt werden.

Zur Ausschreibung erledigter praktischer Arztstellen durch die Gemeinden ist das in der J. A. Finsterlinschen Verlagsbuchhandlung in München erscheinende ärztliche Intelligenzblatt empfohlen. (Aut. M.-E. vom 13. Januar 1881 Nr. 308.)

Wer sich in Bayern als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer und Zahnarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktspolizeibehörde desselben unter Nachweisung seiner Berechtigung bei Beginn seiner Praxis Anzeige zu erstatten.

Aerzte, welche ihren Wohnort verändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes hievon Anzeige zu machen.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis am neuen Wohnsitze ist vom Nachweise dieser Bedingung abhängig. (VO. v. 11. Aug. 1873, Regbl. S. 1313.) Eine eidliche Verpflichtung der praktischen Aerzte durch die Distriktsverwaltungsbehörde findet nicht mehr statt. (* M.-E. vom 20. Juli 1876.)

Uebernehmer von Privatkrankenanstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht That-

sachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. (§ 30 der Reichsgew.-Ordn. mit § 8 der Vollz.-Vorschr. vom 4. Dez. 1872 zu derselben.) Ueber Vorlage der Tabellen über die Morbidität in solchen an den Bezirksarzt siehe lit. h unten.

b) Bader, Wundärzte, Zahnärzte.

Die Verhältnisse und Befugnisse der Bader sind durch die VO. vom 24. Juni 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 419) geregelt. Die Befugnisse der einzelnen Kategorien des ärztlichen Unterpersonals bestimmt die VO. v. 11. Aug. 1873, Regsbl. S. 1313.

Die Ausübung der Befugnisse eines Baders im Sinne des § 29 der Reichsgew.-O. ist bedingt durch Bestehen der Approbationsprüfung, ständigen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Beruf ausgeübt wird, Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorlage des Berechtigungsnachweises und Vorstelligmachung bei dem Bezirksarzte.

Die Wahl des Wohnsitzes ist wie den Aerzten auch den Badern freigegeben, eine Wohnsitzveränderung muß der Distriktsverwaltungsbehörde angezeigt werden. Bader, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, haben sich über die vorherige Lösung der hiedurch für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen. Vor Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde des früheren und der des neuen Wohnsitzes findet eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht statt. (VO. vom 11. Aug. 1873, Regsbl. S. 1313.)

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des bayer. Gewerbsgesetzes und der VO. vom 25. Juni 1868 verstorbenen Bader ist für die Dauer ihres Wittwenstandes die Fortführung des Badergeschäftes an dem bisherigen Wohnsitze ihres Ehemannes gestattet, wenn sie einen approbirten Stellvertreter aufstellen; von jeder Veränderung in der Person desselben haben sie binnen 3 Tagen der zuständigen Orts- und Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Wittwen von erst nach Erlaß der Baderordnung verstorbenen Badern genießen diese Vergünstigung nicht, dieselben dürfen vielmehr nur die nicht im Wundarzneidienste begriffenen Verrichtungen der Bader nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen selbstständig fortsetzen. (M.-E. vom 24. Nov. 1869 Nr. 13502.)

Die einzelnen Befugnisse der Bader bestehen in der Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen, den ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder Nothfällen, den Hilfeleistungen bei Leichenöffnungen nach den näheren Bestimmungen der VO. vom 25. Juni 1868 und der Instr. vom 9. Dezember 1880 (MABl. S. 431 ff.) und in der Leichenschau, soferne sie ihnen von der Distriktsverwaltungsbehörde übertragen wurde.

Die Anwendung von Heilmitteln durch sie bemißt sich nach § 2 Ziffer 6 der VO. vom 9. Nov. 1882 (Ges.- u. VOBl. S. 578). Ueber

Anwendung von mit Karbolsäure, Borsäure und Salizylsäure präparirten Verbandstoffen und Anwendung von Lösungen dieser Stoffe bei Verbänden durch Bader s. die Mbekm. v. 28. Juni 1884. (Ges.- u. VOBl. S. 432.)

In Ermangelung eines Uebereinkommens sind für die Gebühren der Wundärzte und Chirurgen die Beil. zu § 2 der VO. vom 18. Dez. 1875 B (Ges.- u VOBl. S. 846 ff.), für die Dienstleistungen der einfachen Bader die Taxbestimmungen der Gebührenordnung für Bader vom 24. Juni 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 430) maßgebend. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 103.)

Ueber die Approbation der Zahnärzte s. die Bekm. des Reichsk. vom 25. Sept. 1869 (MABl. 1874 S. 30) und 28. Juni 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 243). Den Beginn ihres Gewerbes und jede Veränderung ihres Wohnsitzes haben sie der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Ueber ihre Gebühren s. VO. vom 18. Dez. 1875. (Ges.- u. VOBl. S. 846.)

Bei Führung des Titels „Zahntechniker“ oder eines ähnlichen Titels durch einen nicht approbirten Zahnarzt ist stets die Frage einer Würdigung zu unterstellen, ob die die Beilegung des Titels begleitenden Umstände nicht geeignet sind, den Glauben zu erwecken, die betreffende Person sei eine geprüfte Medizinalperson.

c) Thierärzte.

Die Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde als „Thierarzt“ bemißt sich nach § 29 der Reichsgewerbeordnung. (s. S. 235 oben.)

Wer sich in Bayern als Thierarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes der treffenden Distriktspolizeibehörde unter Vorlage seiner Approbation noch vor Beginn seiner Praxis Anzeige zu machen (§ 2 der VO. vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr., Regsbl. S. 1585 ff.). Thierärzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnsitzes Anzeige zu machen. Thierärzte, welche einen Bezug aus Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln genießen, haben sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein amtlicher Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt“ aufgestellt, welchen die Kreisregierung ernennt, jeder Kreisregierung ist ein Kreisthierarzt und dem Staats-Ministerium ein Landesthierarzt beigegeben, welche vom Könige ernannt werden.

Der Bezirksthierarzt steht der Distriktspolizeibehörde in allen auf das Veterinärwesen sich beziehenden Angelegenheiten als Techniker zur Seite. Zu seinen Dienstesobliegenheiten gehört insbesondere:

1) die Begutachtung und Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere,

2) die periodische Visitation der Schafe und Hunde,
3) die Untersuchung der Zuchtstiere,
4) die Vornahme der Fleischbeschau, beziehungsweise die Aufsicht auf die entsprechende Ausführung derselben,
5) die Aufsicht auf die öffentlichen und die Privatschlachthäuser,
6) die Ueberwachung der Viehmärkte,
7) die Aufsicht auf die dienstliche Geschäftsordnung des thierärztlichen Personals,
8) die Aufsicht auf die Wasenmeistereien und die Wasenplätze.

Thierärzte, welche von den Distriktsgemeinden aufgestellt werden, dürfen den Titel „Distriktsthierarzt" führen. Denselben können die Nr. 2 und 3 oben aufgeführten Funktionen überlassen werden, ebenso die Ueberwachung der Vieh- und Pferdemärkte, insbesondere der kleineren, dann die unmittelbar vor Beginn der Deckzeit und während der Deckperiode von 14 zu 14 Tagen vorzunehmende Untersuchung der Privatbeschälhengste, wenn die Mitwirkung des sonst zuständigen beamteten Thierarztes thatsächlich mit übergroßem Kostenaufwande oder mit erheblicher Belästigung für die Gemeinde bezw. die Hengstbesitzer verbunden wäre, immerhin ist aber hievon nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen. (§ 2 Abs. 3 des Viehseuchenges. vom 23. Juni 1880 mit Ziff. 1 der M.-E. vom 24. März 1881, Ges.- und VOBl. S. 134 ff.)

Ueber das Verhältniß der Distriktsthierärzte zu den Distriktsgemeinden siehe die M.-E. vom 25. Okt. 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.

Die amtlichen Thierärzte dürfen bei Unterfertigung von Zeugnissen und Gutachten ihr Dienstsiegel nur dann benützen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als amtliche Thierärzte dergleichen Schriftstücke verfassen. (M.-E. vom 13. Januar 1873, Mbl. d. J. von 1873 S. 289.)

Die Zeugnisse der amtlichen Thierärzte unterliegen der Gebühr von 50 Pf. nicht. (M.-E. vom 10. April 1882, MABl. S. 156.)

Die Gebühren für die Dienstesleistungen der Thierärzte normirt die VO. vom 20. Juli 1872 (Reggsbl. S. 1605 ff.) mit Verordnung vom 18. Dez. 1875 (Ges.- und VOBl. S. 852), dann die M.-E. vom 20. Dez. 1879 bezüglich der Besichtigung des Viehs an der Zollgrenze, für Visitation der Hunde die M.-E. vom 14. Februar 1877 (Mbl. S. 81).

Statt der in der Beilage B Ziffer 1 der VO. vom 18. Dez. 1875 enthaltenen Taxnormen erhalten die amtlichen Thierärzte nun Jahresaversen, deren Ansätze nach fünf Klassen durch besondere Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern erfolgen. (Mbekm. vom 17. März 1881, Ges.- und VOBl. S. 101 mit *M.-E. v. 23. März 1881.)

Ueber die Art und Weise, in welcher die Tagegebühren der Thierärzte zu berechnen sind, wenn thierärztliche Funktionen in mehreren Gemeinden an einem Tage vollzogen werden, s. die M.-E. vom 14. Februar 1877. (Mbl. d. Innern S. 81 ff.) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe

ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben. (§ 27 Ziffer 3 der VO. vom 9. Nov. 1882, Ges.= und VOBl. S. 573.)

d) Hebammen.

Nach der VO. vom 23. April 1874 (Ges.= u. VOBl. S. 219) ist zur Ausübung des Hebammenberufes jede Frauensperson berechtigt, welche das in § 30 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimat zuständigen Behörde erworben hat.

Hebammen, welche nach den vor Einführung der Reichsgewerbeordnung gültigen Vorschriften zur Ausübung ihres Berufes berechtigt waren, bleibt diese Befugniß.

In Bayern sind zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses die Prüfungscommissionen der Hebammenschulen München, Würzburg, Bamberg und Erlangen zuständig. (VO. vom 23. April 1874, die Hebammenschulen betr., Ges.= u. VOBl. s. 222.)

Gesuche um Aufnahme in den Lehrcurs einer Hebammenschule sind drei Monate vor Beginn desselben bei den Distriktsverwaltungsbehörden unter Vorlage der nach § 6 der VO. erforderlichen Zeugnisse anzubringen und von letzteren an die k. Kreisregierung einzusenden.

Ueber die Zulassung zur Prüfung s. § 13 der VO., über die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen VO. vom 23. April 1874 (Ges.= und VOBl. S. 222), *M.=E. vom 3. Juli 1875.

Neben den die freie Praxis ausübenden Hebammen können Gemeinde= oder Distriktshebammen nach den Bestimmungen des § 3 der VO. aufgestellt werden.

Die Bezahlung des Unterrichts der hiefür gewählten Candidatinnen ist eine gesetzliche Distriktslast. (Distriktsrathsgesetz vom 20. Mai 1852 Art. 27 Ziff. 6.)

Wo eine Sustentation der aufgestellten Hebammen nothwendig erscheint, ist dieselbe durch die Gemeinden aufzubringen, welche hiebei aber als Aequivalent hiefür die unentgeltliche Behandlung notorisch armer Frauenspersonen durch die Hebammen ausbedingen können.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Hebammen bemessen sich nach der Instruktion vom 3. Dez. 1875. (Ges.= u. VOBl. S. 757.)

Hebammen haben die Wahl ihres Wohnortes der Distriktspolizeibehörde des letzteren unter Vorlage des Prüfungszeugnisses anzuzeigen. Wollen sie ihren Wohnort verändern, so ist bei der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnortes ebenfalls Anzeige zu machen. Beziehen dieselben eine Subvention, so haben sie sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der für sie hiedurch begründeten Verpflichtungen auszuweisen. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Bei Entbindungen steht den Betheiligten die Wahl der Hebamme

frei und die außerhalb ihres Distrikts gewählte Hebamme kann auch das Kind zur Taufe bringen.

(M.-E. vom 11. April 1851, Döll. Bd. XXX S. 92.)

Die Gebühren der Hebammen sind durch die VO. vom 18. Dez. 1875 Beil. zu § 2 lit. C (Ges.- u. VOBl. S. 846 ff.) geregelt, soweit nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt. (§ 80 der Reichsgew.-Ordn.)

Zur Anzeige von Geburten an den Standesbeamten ist zunächst der eheliche Vater verpflichtet, bei dessen Verhinderung sowie bei außerehelichen Geburten die Hebamme. (§ 18 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875.)

Wo eine Hebamme nicht beigezogen wurde, geht die Pflicht zur Anzeige auf den etwa beigezogenen Arzt, dann die Personen über, welche der Geburt beigewohnt oder unmittelbar nach der Geburt der Mutter Unterkunft gewährt haben, eventuell auf die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Geburtsfälle in Privatentbindungs- oder sonstigen öffentlichen Anstalten sind in der Regel vom Vorstande derselben dem Standesbeamten anzuzeigen. (§ 20 des Ges. über Beurk. des Personenstands.)

Jede Anzeige hat Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Namen, welche dasselbe hat oder erhalten soll, sowie den Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Eltern zu enthalten.

(§ 22 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes.)

Weiter liegt den Hebammen die Verpflichtung zur Anzeige ob, wenn sie von dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit Kenntniß erhalten. (Art. 72 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Dem Bezirksarzt, unter dessen Aufsicht die Hebamme steht, hat dieselbe in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats eine tabellarische Uebersicht über die im vorhergegangenen Monat vorgekommenen Geburten, bei welchen sie Hilfe geleistet hat, nach dem in der M.-E. vom 19. Dez. 1875 (MABl. S. 744) vorgeschriebenen Formulare vorzulegen, beziehungsweise Fehlanzeige zu erstatten. (§ 11 der Instruktion für Hebammen mit M.-E. vom 6. Februar 1878, MABl. S. 35.)

Ueber die Bestandtheile des Hebammenapparates siehe die aut. M.-E. vom 7. Juni 1885 N. 5714.

Ueber die Arzneistoffe, welche Hebammen bei Ausübung ihres Berufes führen dürfen, siehe die VO. vom 9. Nov. 1882 (Ges.- u. VOBl. S. 573), dieselben müssen diese Stoffe übrigens aus einer Apotheke beziehen.

Die Anschaffung des Hilfs- und Schreibkalenders für Hebammen ist durch die M.-E. vom 19. Dez. 1878 (MABl. S. 540) empfohlen.

Zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt ist die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erforderlich und jede Außerachtlassung dieser Bestimmung vom Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

Ueber Zurücknahme der Approbation einer Hebamme s. § 53

der Reichsgew.-O. Wegen unsittlichen Lebenswandels kann einer Hebamme der Fortbetrieb ihres Gewerbes untersagt werden. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 146.)

e) Handel mit Arzneien, Gift ꝛc.

Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes, welche die erlangte Approbation nach der Bekm. des Bundeskanzlers v. 5. März 1875 (MABl. S. 185) und vom 25. Dez. 1879 § 4 (MABl. 1880 S. 75), dann die Erlangung einer Concession durch die kgl. Kreisregierung voraussetzt (§ 6 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, Regsbl. S. 257 ff.) enthält die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien nach Maßgabe der VO. vom 25. April 1877 (Ges.- und VOBl. S. 235) und der kaiserl. VO. vom 4. Januar 1875 (Ges.- u. VOBl. 1877 S. 267). Die §§ 5, 11, 14, 19, 22 Abs. 4 und 27 der VO. vom 25. April 1877 sind durch die VO. vom 9. Nov. 1882 (Ges.- und VOBl. S. 573) abgeändert.

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe) sämmtliche Arzneiwaaren an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind, dann die in der Tabelle B und C des Anhangs der Pharmacopoea Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen andern Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.[1])

Ueber die Taxen der Arzneien s. die Arzneitaxordnung vom 28. Dez. 1882 (Ges.- u. VOBl. 1883 S. 1), welche jährlich einer Revision unterstellt wird. Die Preisbestimmung für im Handverkauf abzugebende Stoffe bleibt dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der Bestimmungen der VO. v. 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr., freigegeben, doch sind die Geschäftsinhaber in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Lokale, ihrer zum Gewerbsbetrieb nöthigen Geräthe und Aufbewahrung ihrer Vorräthe der polizeilichen Controle unterstellt. (§§ 28 und 29 der VO. vom 25. April 1877, Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.)

Den Verkehr mit Giften regelt § 34 der Reichsgew.-O. mit der VO. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (Ges. u. VOBl. S. 256.)

---

1) Aus § 19 Ziff. 2 der VO. vom 25. April 1877 in der Fassung der VO. vom 9. Nov. 1882, wonach die Apotheker die Zubereitung und Abgabe von Arzneien nicht verweigern dürfen, wenn deren Abgabe vom Arzt als dringend bezeichnet wird, kann nicht gefolgert werden, daß für die Bezahlung solcher Arzneien ohne Weiteres die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden kann. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 241.)

Ueber die Zurücknahme der Erlaubniß zum Handel mit Gift siehe § 53 der Reichsgew.-O. mit § 7 der Vollz.-VO. vom 27. Dez. 1883.

Welche Stoffe als Gift zu betrachten sind, bestimmt die Beilage Ziff. I derselben.

Apotheker mit Einschluß der Handapotheker und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte berechtigt, welche sie bei der Ausführung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen.

Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Mäusen und Ratten befassen, dürfen zur Zubereitung der hiefür erforderlichen Mittel auch Gifte verwenden, haben diese Mittel übrigens selbst auszulegen und denselben ein solches Ansehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann, überdies dürfen sie, soweit es sich um Vertilgung von Ungeziefer in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden. Dieselben sind im übrigen den Beschränkungen unterworfen, welche ihnen bei Ertheilung der Bewilligung hiezu auferlegt wurden und welche aus ihrem Erlaubnißschein zu ersehen sind, dem letzteren ist jedesmal das vidi des Bürgermeisters beizusetzen.
(All. E. vom 9. April 1868, Reggsbl. S. 667.)

Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte als Haupt- oder Nebenprodukte gewinnen, dann die Inhaber von Gewerben oder Fabriken, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, die Besitzer von chemischen Fabriken, endlich Personen, welche sich mit Einsammlung giftiger Kräuter und Wurzeln, von Canthariden und Mutterkorn befassen, sind auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt, dürfen dieselben aber nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit diesen Stoffen berechtigt sind.

Außer diesen Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich.

Ueber die Zubereitung und Verarbeitung von Giften, deren Aufbewahrung, insbesondere beim Gewerbsbetrieb, dann die Beförderung von Giften, bestimmen die §§ 11—13 der VO. das Nähere. (s. unten Seite 245.)

Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Beschränkungen der Kaiserl. VO. vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. (Ges.- u. VOBl. 1877 S. 267), nach den Bestimmungen des § 14 der VO. vom 25. April 1877.

Apotheker, Inhaber chemischer Fabriken und Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Heilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

An Personen, welche beim Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Mäusen und Ratten und anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, darf Gift nur auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde nach Beilage Ziff. II zur Verordnung kostenfrei auszustellenden Erlaubnißscheines abgegeben werden, welcher nur vollkommen zuverlässigen Personen ausgestellt werden darf und nur auf die Dauer des Kalenderjahres erstreckt werden kann.

Wenn Ratten derart überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, darf die Abgabe nur auf Grund eines Erlaubnißscheins der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte erfolgen.

Hinsichtlich der Abgabe dieser letzteren Gifte zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme bestimmt die VO. vom 3. März 1873 (Regsbl. Nr. 15) das Nähere.

Wer Gift auf Grund eines Erlaubnißscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen, oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

Der Handel mit Arzneien, Gift und giftigen Stoffen ist vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen. (Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 56.)

Ueber die Abgabe von Morphium und Chloralhydrat durch Apotheken ꝛc. s. die M.-E. vom 25. Mai 1876 (MABl. S. 243), dann die M.-E. vom 30. Nov. 1882. (MABl. 1883 S. 24.)

Für den Verkauf von Geheimmitteln ist die VO. vom 4. Januar 1875 (Reichs-Ges.-Bl. S. 5) mit Mbekm. vom 10. Mai 1878 (Ges.- u. VOBl. S. 301) maßgebend, über den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern s. die VO. vom 9. Februar 1880, (Reichs-Ges.-Bl. S. 13), über den Verkauf von Honigpräparaten s. die Kais. VO. v. 3. Januar 1883, Rchsgesetzbl. S. 1.

Der Ausschank geistiger Getränke durch Apotheker erfordert eine Concession der Distriktspolizeibehörde nach § 33 der Rchsgew.-O.

f) Hebung des Gesundheitsstandes.

Zur Hebung des Gesundheitszustandes in einer Gemeinde trägt insbesondere die Obsorge für öffentliche Reinlichkeit bei, welche leider, namentlich in Landgemeinden, noch vielfach außer Acht gelassen wird, während durch entsprechend angelegte Kanäle oder gepflasterte Abzugsrinnen für das Wasser, durch entsprechende Anlage der Düngerstätten, durch Abziehen des Schmutzes von den Ortsstraßen und Entfernung von faulenden Stoffen von denselben so leicht geholfen werden könnte, weiter aber auch eine entsprechende Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel.

In ersterer Beziehung hat der Bürgermeister darauf hinzuwirken,

daß die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben oder Brunnenquellen und deren periodische Reinigung in entsprechender Weise erfolgt, da in einer verfehlten Anlage derartiger Einrichtungen die Ursache mancher Krankheit gesucht werden muß, überhaupt liegt es in seiner Hand, allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit hervorzurufen, welche in den meisten Orten sehr nothwendig sind und sich insbesondere auf das der Landwirthschaft so nachtheilige Laufenlassen der Gülle auf Wege und in die Ortsgräben, dann auf das Verbot des Abladens von Unrath, Schutt, Schnee oder Eis an anderen, als den von der Gemeindeverwaltung hiefür bestimmten Plätzen zu erstrecken hätten.

Was die Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel betrifft, so soll hievon weiter unten bei Besprechung der Lebensmittelfürsorge die Rede sein.

Ueber die Maßregeln zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetrieb in Fabriken s. § 134 ff. der Rchsgew.-O., Art. 156 des Polizeistrafgesetzbuches und §§ 11 und 12 der VO. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (Ges.- u. VOBl. S. 256.)

Die beim Gewerbebetrieb zur Verwendung kommenden oder gewonnenen Gifte sind in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schließenden Stöpseln der Deckeln, sowie mit deutlichen, haltbaren, den Inhalt genau angebenden Ueberschriften versehen sein.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden. Gifte in Papiersäcken aufzubewahren ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Sand oder Wasser gefülltes Gefäß gestellt werden muß; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als 2 Kilo beträgt, ist überdies ein eigener mit einer eisernen Thüre zu verschließender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Bürgermeister gegebenen Falles auf's Genaueste zu überwachen und bei Nichteinhaltung derselben Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu machen.

g) Verhütung von Unglücksfällen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen hat der Bürgermeister bei jedem sich ergebenden Anlaß die Gemeindeangehörigen durch Belehrung vor den Gefahren zu warnen, welchen man sich beim Mangel der nöthigen Achtsamkeit aussetzt, insbesondere sie auf die Erstickungsfälle durch Kohlendampf, auf die Folgen des Genusses schädlicher Pflanzen oder verdorbener

Lebensmittel, auf das erforderliche diätetische Verhalten zur Zeit epidemischer Krankheit ꝛc. aufmerksam zu machen.

Hieher gehört auch die Warnung vor dem Gebrauche gesundheitsschädlicher Eßgeschirre.

h) Aufsicht auf Geisteskranke.

Eine besondere Obsorge hat der Bürgermeister der Aufsicht auf Geisteskranke zu widmen und sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, seine Thätigkeit in dieser Beziehung besonders zu controliren, dieselben sind verpflichtet, ein Verzeichniß aller Geisteskranken ihres Bezirks zu führen und stets evident zu halten.

In welchen Fällen die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt oder dessen sonstige genügende Verwahrung zu erfolgen hat, ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmen.

Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterbringung Geisteskranker in Irrenanstalten s. Art. 10 Ziff. 2 und Art. 11 des Armengesetzes vom 29. April 1869. (Ges.-Bl. S. 1093.)

Den Gemeinden können zur Bestreitung der Kosten für in Irrenanstalten Untergebrachte Unterstützungen aus Kreismitteln verliehen werden, soferne ihnen nicht die unentgeltliche Unterbringung solcher in einer Irrenanstalt möglich ist. Die Satzungen der einzelnen Kreis-Irrenanstalten finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

Unternehmer von Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Koncession der Distriktspolizeibehörde nach § 30 der Reichs-G.-O.

Ueber Zurücknahme der Koncession s. § 7 der VO. vom 27. Dez. 1883 (Ges.- u. VOBl. S. 513).

Ueber die in der ersten Woche des Februar jeden Jahres stattfindende Vorlage der Tabellen über die Morbidität in Irren- und sonstigen Heilanstalten an den kgl. Bezirksarzt durch die Vorstände dieser Anstalten s. M.-E. vom 10. Dez 1875 (MABl. S. 707) mit M.-E. vom 17. Januar 1881. (MABl. S. 13.)

Die Verwahrlosung geisteskranker Personen wird nach Art. 80 u. 81 des P.-Str.-Ges.-B. bestraft.

i) Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten.

Zur Vorsorge gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten werden in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen an den Bürgermeister von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde ergehen, damit aber diese rechtzeitig ermöglicht werden, hat Letzterer, sobald er Kenntniß von einer solchen Krankheit erhält, sofort Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu machen, gleichzeitig aber die augenblicklich nöthigen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der Krankheit und insbesondere Anstalten zur vorläufigen Absonderung des Kranken zu treffen. Zu diesem Zwecke haben ihm Familienhäupter oder deren Stellvertreter, in deren Wohnungen die Blattern ausgebrochen sind, innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Krankheit Kenntniß erlangt haben, Anzeige zu er-

statten. Die gleiche Verpflichtung liegt den approbirten Aerzten ob. (Pol.-Str.-Ges.-B. Art. 65.)

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 45 Mark gestraft.

Die Distriktspolizeibehörde kann wegen Absonderung und Heilung solcher Personen die erforderlichen Maßregeln treffen. (Pol.-Str.-Ges.-B. Art. 68.)

An Häusern, in welchen sich Blatternkranke befinden, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Blattern, Eintritt ist verboten" anzubringen, soferne nicht durch Specialvorschriften eine andere Aufschrift angeordnet ist; in allen Fällen aber sind die provisorischen Anordnungen des Arztes genau zu befolgen.

Eine umfassende oberpolizeiliche Vorschrift über die Absperrungs- und sonstigen Sicherheitsmaßregeln bei Ausbruch der Blattern enthält das Oberfränkische Kr.-A.-Bl. von 1868 Seite 855, dann das Unterfränkische von 1867 S. 1230. Weitere Bestimmungen enthält §. 14 der Vollz.-VO. vom 24. Februar 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 117 ff.) zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. (Reichs-Ges.-Bl. S. 31 ff.)

Der Impfung ist jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres zu unterstellen, soferne es nicht nach ärztlichem Zeugniß die Blattern überstanden hat; weiter jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, soferne er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Jeder Amtsgerichtsbezirk bildet für sich einen Impfbezirk.

Die Impfungen finden jährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September an den hiefür bekannt zu machenden Orten für die Bewohner des Impfbezirks unentgeltlich statt. Ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hat bei denselben nur dann anwesend zu sein, wenn dies vom Impfarzt verlangt wird oder aus besonderen Gründen nothwendig erscheint, dagegen ist dem Impfarzte der Gemeindediener und das erforderliche Schreibpersonal, sowie ein geeignetes Lokal zu stellen. (§ 5 der Vollz.-VO. vom 24. Febr. 1875, Ges.- u. VOBl. S. 117 ff.)

Die Impflisten über die §. 1 Ziff. 1 des Ges. aufgeführten Impflinge werden jährlich vom Standesbeamten durch Ausfüllung der Columnen 1—5 der ihnen von den Distriktspolizeibehörden zukommenden

Formulare[1]) hergestellt und bis 15. Februar jeden Jahres der Ortspolizeibehörde übergeben, welche sie durch Eintrag der Zugezogenen, Kostkinder ɛc. zu ergänzen hat.

Zerfällt eine politische Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so hat der von der Distriktspolizeibehörde angezogene Standesbeamte die Impfliste vorher den mitbetheiligten Standesämtern zuzustellen.

Die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen vervollständigten Listen spätestens bis zum 1. März der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche sie weiter ergänzt und bis 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte übergibt. (§ 6 der Vollz.-VO.)

Der Tag der Impfung ist auf Grund der ihr vom Bezirksamte zugehenden Mittheilung von der Ortsbehörde mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Impfung in der Gemeinde und allen zu derselben gehörigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Außer den nach § 1 des Gesetzes zur Impfung Verpflichteten sind sämmtliche Bewohner des Impfbezirks berechtigt, zur Zeit der öffentlichen Impfung vom zuständigen Impfarzte unentgeltlich geimpft zu werden.

Bei Ausbruch der Blatternkrankheit kann die Wiederimpfung auch Erwachsener nach Maßgabe des §. 14 der Vollz.-VO. von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden.

Die Impfärzte und deren Stellvertreter dürfen nach der VO. vom 28. April 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 403) für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn dieselbe am Wohnort derselben vorgenommen wird, 50 Pf., wenn sie auswärts vorgenommen wird, 80 Pf. als Maximum beanspruchen. Diese Gebühren werden durch das Bezirksamt nach vorgängiger Prüfung durch die Kreisregierung den Gemeinden bekannt gegeben und dürfen nicht auf die Impfpflichtigen ausgeschlagen werden. Die Zahlung erfolgt Seitens der Gemeinden nach Ziff. 11 der M.-E. vom 15. Mai 1876 (MBl. d. J. S. 235) unmittelbar an die Empfangsberechtigten, Zahlungsrückstände sind auf Antrag des Impfarztes vom Bezirksamte beizutreiben.

Unter den „Gemeinden" im Sinne des § 2 der VO. vom 28. April 1875 sind die politischen Gemeinden des Wohnorts der impfpflichtigen Schulkinder zu verstehen.

Hiernach sind die Impfkosten für Schulkinder aus eingeschulten Ortschaften nicht von der Gemeinde des Schulsitzes, in welchem dieselben zur Wiederimpfung gezogen werden, sondern von denjenigen politischen Gemeinden zu tragen, in welchem die impfpflichtigen Schulkinder wohnen. (M.-E. vom 23. Januar 1878, MABl. S. 23.)

Ansätze für den etwa zur Impfung beigezogenen Gehilfen, für Tagegelder oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

1) Nun Formular V zur M.-E. vom 29. November 1878. (Ges.- u. VOBl. S. 453.)

Für Duplikate der nach § 10 des Ges. auszustellenden Bescheinigungen ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten.

Von Privatimpfärzten kann nach I. A. Ziffer 10 der Beilage zur Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis (Ges.- u. VOBl. 1875 S. 847 ff.) mit Einschluß der Ausstellung des Impfzeugnisses eine Gebühr von 2—10 Mk. in Anspruch genommen werden.

Die Listen über die nach §. 1 Ziff. 2 des Gesetzes impfpflichtigen Schüler haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten herzustellen und direkt dem betreffenden Impfarzte zuzustellen. Bei Aufnahmen von Schülern haben sie nach § 13 des Gesetzes festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben sie der zuständigen Behörde ein Verzeichniß der Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Für die Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Schüler ist nunmehr das dem M.-E. vom 29. Nov. 1878 beigegebene Formular VI anzuwenden. In dieser Liste hat der Impfarzt die Spalten 7—15 incl. und bei der Nachschau die Spalten 16—26 incl. auszufüllen. Die Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder ist durchgängig vom Impfarzte auszufüllen.

In die von den Lehrern herzustellenden Listen sind auch die älteren Schüler aufzunehmen, welche sich über die in §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes vorgeschriebene Wiederimpfung nicht ausweisen können.

Die sämmtlichen impfpflichtigen Zöglinge einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnort in eine Liste aufzunehmen, welche dem Impfarzt jenes Bezirkes, in welchem die betreffende Anstalt oder Schule liegt, behufs der Vornahme der Wiederimpfung zuzustellen ist. (M.-E. vom 27. April 1875, MABl. S. 201.)

Das Verzeichniß ist so einzurichten, daß in demselben die Schulkinder zunächst gemeindeweise, innerhalb der Gemeinden aber in alphabetischer Ordnung vorgetragen werden. (Ziff. 3 der M.-E. vom 23. Januar 1878, MABl. S. 23.)

Bei der Übersendung der Impflisten an den Impfarzt haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen die Vermittelung der Gemeindebehörde in Anspruch zu nehmen, letztere hat auf dem bezüglichen Schreiben neben der Bezeichnung R. S. den Betreff „Impflisten" anzugeben. Die durch etwaige Rückfragen veranlaßte Correspondenz der amtlichen Aerzte in Impfsachen kann an die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen unmittelbar addressirt werden und wird dieselbe, insofern in Bezug auf die Ausfertigung die in § 2 der VO. vom 23. Juni 1829 (Reggsbl. S. 521) gegebenen Vorschriften eingehalten sind, portofrei belassen. (M.-E. vom 16. Juni 1876, MABl. S. 267.)

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Die Strafbestimmungen wegen Verfehlungen gegen das Impfgesetz finden sich in den §§ 14—17 desselben.

Ueber das Verfahren beim Ausbruch der asiatischen Cholera s. das Gesetz vom 28. Okt. 1831 (Ges.=Bl. S. 41), dann die M.=E. vom 28. November 1865, abgedr. in den Kreisamtsbl., erneuert durch M.=Bekm. vom 11. Nov. 1872. (MABl. S. 97 ff.) Ueber die Ausgrabung und den Transport von Choleraleichen siehe lit. n unten.

Wer die Absperrungs= oder Aufsichtsmaßregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. (§§ 327 und 328 des Reichsstrafgesetzbuches.)

k) Krankenverpflegung.

Wo Gemeinden im Besitze eines öffentlichen Krankenhauses sind, kommt zunächst dem Bezirksarzt das Recht der Erinnerungsabgabe über das für dasselbe aufzustellende Personal, das Recht der Aufsicht über die Anstalt überhaupt, sowie die Befugniß zur Anzeige vorgefundener Mängel bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu, indessen hat auch der Bürgermeister die Verpflichtung, diese Anstalten in Gemeinschaft mit dem Armenpflegschaftsrath fortwärend zu beaufsichtigen und über die Ordnung, entsprechende Verpflegung und die Reinlichkeit in solchen zu wachen.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik= oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb der Gemeinde beheimatet sind, erkranken, so hat ihnen die Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit stehen, die nötige Hilfe zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

Ueber das Recht der Gemeinde, von solchen Personen Krankenkassabeiträge zu erheben, siehe §. 40, und über die Kranken= und Unfallversicherung der Arbeiter § 35 unten.

Zur Unterstützung plötzlich Erkrankter oder Verunglückter werden zweckmäßig in den einzelnen Gemeinden eigene ständig eingerichtete Krankenzimmer gehalten.

In Bezug auf gemeindliche Krankenanstalten obliegt den amtlichen Aerzten nur eine aufsichtliche Thätigkeit, nicht aber die Verpflichtung zur unentgeltlichen Krankenbehandlung. Die letztere Verpflichtung tritt auch dann nicht ein, wenn in letzter Reihe der Staat für die Kosten der Krankenbehandlung aufzukommen hat.

Ein von der Gemeindebehörde für eine gemeindliche Krankenanstalt abgeschlossenes Uebereinkommen über die Größe des Deservits für die Behandlung auswärts beheimateter Kranker ist zwar für die beiden Vertragsschließenden bindend, aber keineswegs für ersatzpflichtige dritte Gemeinden oder Korporationen maßgebend.

Die endgiltige Entscheidung hierüber steht in Streitfällen des Art. 10 Ziff. 5 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof dem letzteren zu; hiebei hat die Medizinaltaxordnung vom 18. Dezember 1875 als Grundlage zu dienen und der Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege Maß zu geben. (Samml. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 68.)

Die Bezirksärzte sind bei der ihnen obliegenden unentgeltlichen Behandlung von armen Kranken zwar berechtigt, den Ersatz der ihnen hierauf erwachsenden Reisekosten, insbesondere der Gefährteauslagen von der öffentlichen Armenpflege zu beanspruchen, dieselben sind aber in Bezug auf diesen Ersatzanspruch den Bestimmungen des Art 17 Abs. 4 und 5 des Armengesetzes ebenso unterworfen, wie hilfeleistende Privatpersonen. (S. v. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 518.)

1. Leichenschau und Zeit der Beerdigung.

Die Bestimmungen über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung finden sich in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 655 ff.)

Die Bildung der Leichenschaubezirke und die Aufstellung der Leichenschauer erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit dem Bezirksarzte.

Zur Leichenschau sind in erster Linie Aerzte, dann Chirurgen, Bader, vormalige Sanitätssoldaten und Lazarethgehilfen, endlich in Ermangelung von solchen Laien zu berufen. Die letzteren sind vom Bezirksarzte entsprechend zu unterweisen und nach Bedürfniß später zeitweise einer Prüfung zu unterwerfen.

Die Gebühren der Aerzte für Vornahme der ersten Leichenschau betragen am Wohnorte 1 Mark, außerhalb des Wohnorts für je ein Kilometer des Hin- und Rückweges, wobei die Entfernungen des Hin- nud Rückweges zusammengezählt werden, ein in der Summe sich etwa ergebender Bruchtheile eines Kilometers aber unberechnet bleibt, 30 Pfg., die Gesammtgebühr darf nicht weniger als 1 und nicht mehr als 4 Mark betragen, für die zweite Leichenschau 50 Pf. Eine zweite Leichenschau hat, wenn ein Arzt als Leichenschauer aufgestellt ist, nur in Gemeinden stattzufinden, welche ein Leichenhaus besitzen.

Für die nichtärztlichen Leichenschauer betragen die Gebühren für jede Leichenbeschau, gleichviel ob sie die erste oder zweite ist, am Wohnorte 50 Pf., außerhalb des Wohnorts für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges mit Ausschluß der Bruchtheile eines Kilometers 15 Pf., die Gesammtgebühr darf nicht weniger als 50 Pf. und nicht mehr als 2 Mk. betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann vom Staatsministerium des Innern eine Erhöhung dieser Gebührensätze eintreten.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, auf Ersuchen des Leichenschauers die Gebühren einzuheben, zahlungspflichtig ist derjenige, dem die Bezahlung der Beerdigungskosten obliegt.

Die nichtärztlichen Leichenschauer haben die Leichenschau in der Regel zweimal vorzunehmen, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind übrigens ermächtigt, die Vornahme der zweiten Leichenschau da, wo nach den örtlichen Verhältnissen erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, zu erlassen.

Außerdem hat eine zweite Leichenschau zu unterbleiben bei gewaltsamen, ihrer Natur nach jede Wiederbelebung ausschließenden Todesarten, bei todtfaulen Früchten und in Fällen, in welchen eine Leichenöffnung stattgefunden hat. Die Leichen neugeborner Kinder unterliegen der Leichenschau nur dann, wenn die Frucht nach zurückgelegtem siebenten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

In öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits-, Straf- und ähnlichen Anstalten obliegt die Leichenschau den Anstaltsärzten.

Jeder Todesfall ist alsbald, oder wenn der Tod zur Nachtzeit und nicht gewaltsam erfolgte, spätestens am folgenden Morgen durch das Familienhaupt, oder denjenigen, in dessen Wonung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, dem Leichenschauer anzuzeigen.

Ueber die erfolgte Leichenschau hat der Leichenschauer einen Leichenschauschein nach dem Formulare Anlage I zu den oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885 auszustellen und dem Anzeigepflichtigen auszuhändigen, welch letzterer denselben dem die Beerdigung vollziehenden Seelsorger zur Einsichtnahme vorlegt und sodann an den Bürgermeister abgibt.

Ergibt sich die Gewißheit oder der Verdacht, daß der Tod in Folge von Blattern, Typhus, Kindbettfieber, Cerebrospinal-Meningitis, Trichinose, Hundswuth, Rotzkrankheit, Milzbrand, Ruhr, Hospitalbrand, Diphtherie, Scharlach oder Masern erfolgt ist, so ist sowohl der Orts- als der Distriktspolizeibehörde ungesäumt Anzeige nach Formular II zur Oberpol. Vorschrift vom 20. Nov. 1885 zu erstatten.

Die gelegentlich der Leichenschau entdeckten medicinischen Pfuschereien sind der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Anzeigen werden portofrei belassen, wenn sie als Dienstsache bezeichnet sind und durch Vermittelung der Gemeindebehörde eingesendet werden, welch letztere auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache" beizufügen hat.

Sind Anhaltspunkte eines nicht natürlichen Todes vorhanden, so gibt der Leichenschauer den Leichenschauschein direkt an den Bürgermeister ab, welcher nach Maßgabe des § 157 der Reichsstrafprozeßordnung und nach der Mbekm. vom 3. Oktober 1879 (MABl. S. 537) sofort das Weitere einzuleiten hat.

Die Leichenschauscheine sind vom Bürgermeister zu sammeln und je am Schlusse eines Vierteljahres an den k. Bezirksarzt abzuliefern.

Eine Dienstanweisung für die Leichenschauer enthält das Ges.- und VOBl. von 1885 S. 661; über Führung des Leichenschauregisters siehe Ziff. VII derselben.

Die Beerdigung einer Leiche hat in der Regel nicht früher

als 48 und nicht später als 72 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

Die Beerdigung vor 48 Stunden kann auf Begutachtung durch den Leichenschauer von der Ortsbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Leichenöffnung stattgefunden hat, desgleichen bei eingetretener Fäulniß und wenn die Leiche in Ermangelung eines sonstigen Raumes in einer überfüllten Wohnung aufzubewahren ist.

Die Beerdigung jüdischer Leichen kann auf Gutachten des Leichenschauers durch die Ortsbehörde schon nach Ablauf von mindestens 24 Stunden gestattet werden, wenn die Beerdigung bei Einhaltung der gewöhnlichen Fristen auf einen Sabbath oder jüdischen Feiertag fiele.

Im Leichenschauscheine ist stets der Grund, warum eine frühere Beerdigung begutachtet wird, zu bemerken.

Eine Beerdigung nach Ablauf von 72 Stunden ist nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung zulässig.

Die polizeilichen Vorschriften bezüglich der Beerdigung von an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen bleiben unberührt.

Vor erfolgter Ausstellung des Leichenschauscheines — im Falle der Auffindung von Leichen und bei obwaltendem Verdachte eines nicht natürlichen Todes vor Ertheilung der Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde oder des Anstaltsvorstands, bezw. des Staatsanwalts am k. Landgerichte oder des zuständigen Richters — darf keine Leiche beerdigt werden.

Gemäß § 60 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 darf ohne Genehmigung der Ortsbehörde keine Beerdigung vor dem Eintrage des Sterbefalls in das Sterberegister, über deren Vollzug der Standesbeamte die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen hat, stattfinden.

m) Behandlung Scheintodter.

Ueber die Rettungsanstalten für Scheintodte siehe die M.-E. vom 13. Mai 1851 (Döll. VS. XXX. Bd. S. 228), M.-E. vom 28. Okt. 1856, M.-E. vom 25. Okt. 1866, beide abgedr. in den Kreisamtsbl., dann Döll. VS. XV. Bd. S. 831.

Die vorgeschriebenen, aus Distriktsmitteln anzuschaffenden Rettungsapparate für Scheintodte, Erstickte, Erhängte, Ertrunkene rc. sind bei den Bezirksärzten aufbewahrt, welchen die Obsorge für deren Instandhaltung obliegt.

Wo die Gemeinde selbst im Besitz eines Apparates zur Rettung Scheintodter ist, wird derselbe am besten bei dem Leichenbeschauer oder dem im Orte wohnenden Bader aufbewahrt werden.

Ein solcher Apparat hätte mit Hinweglassung der Instrumente, welche das unterärztliche Personal ohnehin besitzt, in Folgendem zu bestehen:

1) einer zinnernen Spritze mit einem Rohr von Bein zum Klystiren,
2) zwei Bürsten zum Frottiren,
3) zwei Binden und Bauschen zum Verband bei Verwundungen,
4) einem Stück Flanell zum Reiben des Körpers,

5) einem Fischbeinstäbchen mit Schwamm zur Entfernung fremder Körper aus der Luftröhre,
6) zwei Badeschwämmen zum Abwaschen,
7) einem Federkiel mit Federbart zum Reizen der Nasen- und Mundschleimhaut,
8) einem Röhrchen von Horn zum Lufteinblasen,
9) einem größeren Glase mit eingeriebenem Stöpsel, gefüllt mit einer geistigen Flüssigkeit, z. B. Hoffmann'schen Liqueur oder Naphta.

Diese Gegenstände wären in einem leicht zu tansportirenden, lediglich mittelst Springfeder zu verschließenden Kästchen aufzubewahren.

n) Auffinden von Leichen.

Bei dem Auffinden einer Leiche hat der Bürgermeister unverzüglich für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben.

Gleichzeitig hat er von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist

1) wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verlebte eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, sei es, daß der Tod durch eine strafbare Handlung eines Dritten, oder durch Selbstmord, oder sonst durch äußere Einwirkung herbeigeführt wurde, an den Staatsanwalt am kgl. Landgerichte, oder wenn die Anzeige erheblich schneller an den Sitz des Amtsgerichts gelangen kann, an den Amtsrichter des Bezirks,
2) wenn der Leichnam einer bekannten Person gefunden wird und kein Zweifel darüber besteht, daß dieselbe eines natürlichen Todes gestorben sei, an die Distriktspolizeibehörde zu übersenden.

Die Beerdigung der Leiche darf erst erfolgen, wenn von der zuständigen Behörde die Genehmigung hiezu ertheilt worden ist. (M.-E. vom 3. Okt. 1879. MABl. S. 537.)

Gelangt die Anzeige an den Staatsanwalt oder Amtsrichter, so hat dieser die nach der M.-E. vom 6. Dez. 1876 (MABl. S. 529) mit M.-E. vom 20. Okt. 1876 (Kreisamtsbl. für Oberfranken S. 53) vorgeschriebene Mittheilung an den Standesbeamten behufs Eintrags in das Sterberegister zu machen. (Aut. Just.-M.-E. vom 16. Juli 1880 Nr. 9767.)

o) Leichentransport.

Der Transport einer Leiche nach einem andern Ort als dem ord-

nungsgemäßen Ort der Beerdigung darf nur auf Grund einer vorzuzeigenden schriftlichen Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden. (M.-E. vom 27. Sept. 1862, RegsBl. S. 2245, und vom 4. Mai 1864, RegsBl. S. 491.)

Ueber Ausgrabung und den Transport von Choleraleichen s. die M.-E. vom 22. März 1875. (MABl. S. 145.)

Eigenmächtiger Leichentransport wird nach Art. 61 Ziff. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B. bestraft.

Die Bestimmung des § 7 der Mbekm. vom 27. Sept. 1862, in welcher die Bewilligung zum Leichentransport für gebührenfrei erklärt ist, ist außer Wirksamkeit getreten. (M.-E. vom 1. Nov., 18. Nov. 1862 (FzMBl. S. 314.)

p) Kirchhöfe.

Die Kirchhöfe sind, soweit sie nicht durch kirchliche Verbände angelegt sind, als gemeindliche Einrichtungen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der Gem.-O. zu betrachten.

Die Benützung derselben unterliegt daher, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen polizeilichen Anordnungen, der Regelung der Gemeindeverwaltungen. Streitigkeiten hierüber fallen unter Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den VGH. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 42.)

Nach der Landesdir.-VO. vom 11. Februar 1805 (RegsBl. S. 295) und § 57 der Pol.-Instr. vom 24. September 1808 (RegsBl. S. 2520) sollen die Begräbnißplätze womöglich außerhalb der Ortschaften angebracht werden und hat der Bürgermeister auf die Durchführung dieser Bestimmung gegebenen Falls nach Kräften hinzuwirken.

Bei eintretender Ueberfüllung eines Begräbnißplatzes ist auf angemessene Erweiterung desselben Bedacht zu nehmen, wobei die M.-E. v. 14. August 1865, die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr. (abgedr. in den Kreisamtsbl.) besonders zu berücksichtigen ist.

Die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Kirchhöfe liegt, soweit nicht rechtliche Verpflichtungen Dritter hiezu bestehen, den politischen Gemeinden ob.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so bemißt sich die Verpflichtung der einzelnen Ortschaften in dieser Beziehung nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen, in Ermangelung solcher oder eines späteren Uebereinkommens aber nach dem rechtsbegründeten Herkommen und der Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches.

In streitigen Fällen hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die Berufung auf einen Vertrag schließt an sich die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit nicht aus. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 42.)

Die Erlassung von Leichenordnungen hat von den Ortspolizeibehörden auszugehen, über Zeit, Ort und Art der Beerdigung können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Art. 61 Ziff. 3 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Klostergrüfte, wo solche vorhanden sind, dürfen, soferne nicht sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen, auch ferner benutzt werden, zur Benützung bereits bestehender Grüfte in Kirchen ist besondere Regierungsgenehmigung erforderlich.

Die Errichtung neuer Grüfte innerhalb der Klostermauern sowie die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums, die Errichtung anderer Grüfte oder besonderer Begräbnißstätten von der Bewilligung der kgl. Kreisregierung abhängig. (VO. v. 14. Okt. 1862, Reggsbl. S. 2311.)

Die Errichtung von Gebäuden auf Kirchhöfen ist nicht mehr an die Allerhöchste Genehmigung gebunden.

(M.-E. v. 7. Sept. 1869 Nr. 10658.)

Nach Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches können ortspolizeiliche und in deren Ermangelung distriktspolizeiliche Vorschriften über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber erlassen werden.

Die Festsetzung von Gebühren für einen Begräbnißplatz kann nur durch Beschluß der Gemeindeversammlung und Genehmigung desselben durch das Bezirksamt erfolgen. (Art. 40 u. Art. 159 Ziff. 6 der Gem.-O.)

Wenn eine Gemeinde die Benutzung ihres Begräbnißplatzes nach gewissen Gräberklassen regelt, den Betheiligten jedoch hinsichtlich der Benutzung einer höheren Gräberklasse keinen Zwang auferlegt, sondern vollkommen freie Wahl läßt, so bedarf sie zur Regelung der Gebühren für jene höhere Gräberklasse keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 539.)

Eine Abtheilung der Kirchhöfe nach Konfessionen wider den Willen der Gemeinde ist unstatthaft (Kult.M.-E. vom 30. März 1876). Ueber Schließung und Verlegung von Kirchhöfen siehe die M.-E. vom 4. Dez. 1877 (MABl. S. 382).

Eigenmächtige Beerdigung einer Leiche an einem andern Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte wird nach Art. 61 Ziff. 2 des Pol.-Str.-Ges.-B. bestraft. —

q) Ansteckende Thierkrankheiten.

Das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere mit Ausnahme der Rinderpest bemißt sich nach den nachstehenden Bestimmungen:

Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Reichsges.-Bl. S. 153),

Instruktion des Bundesraths zu demselben vom 12. Februar 1881 (Ges.- und VOBl. S. 21), § 20 letzter Absatz derselben ist abgeändert durch die Bekm. des Reichsk. vom 2. Mai 1882 (Ges.- und VOBl. S. 260),

bayrisches Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Ges.- und VOBl. S. 123),

bayrische Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz v. 23. März 1881 (Ges.- und VOBl. S. 129),

Min.-Bekm. vom 24. März 1881 (Ges.- und VOBl. S. 134), sämmtlich abgedruckt in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 682 ff.

Im Nachstehenden sollen insbesondere die von den Ortsbehörden und Privaten zu beachtenden Vorschriften Erwähnung finden.

Als einer ansteckenden Krankheit verdächtige Thiere gelten im Sinne des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 alle Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere), weiter Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der im § 10 des Gesetzes angeführten Seuchen unter seinem Viehbestand und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der unten benannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten. (§ 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit § 3 der bayer. Vollz.-VO. v. 23. März 1881.)

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand,
2) die Tollwuth,
3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
5) die Lungenseuche des Rindviehs,
6) die Pockenseuche der Schafe,

7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.[1])

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen. (§ 10 des Rchsges. v. 23. Juni 1880.)

Eine gemeinfaßliche Belehrung über die angeführten ansteckenden Krankheiten findet sich in der Beilage zur M.-E. vom 24. März 1881 (Ges.- und VOBl. Seite 138 ff.), welche die Gemeindebehörden in die Lage setzt, hienach die Betheiligten gegebenen Falls entsprechend aufzuklären. —

Die im § 9 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebene Anzeige über den Seuchenausbruch kann nur an die Ortsbehörde und nicht an irgend eine andere Behörde, insbesondere nicht an den Bezirksthierarzt, in rechtswirksamer Weise erstattet werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 104.) Die den Viehbesitzern nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 obliegende Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über den Ausbruch einer Seuche und über den Verdacht einer solchen ist als gegenstandslos zu erachten, wenn dem Viehbesitzer noch während der vorgeschriebenen Anzeigefrist bekannt geworden ist, daß die Ortsbehörde hievon bereits offizielle Kenntniß erlangt hat. In diesem Falle hat daher die Unterlassung der Anzeige von Seite des Viehbesitzers den Verlust eines demselben nach § 57 des Gesetzes gegen die Staatskasse zustehenden Anspruchs auf Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes, oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenes Thier nicht zur Folge. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 689.)

Wenn die Ortspolizeibehörde innerhalb der gesetzlichen Anzeigefrist von dem Ausbruch einer Viehseuche oder dem Verdachte einer solchen durch den Bezirksthierarzt Kenntniß erhalten und dem Viehbesitzer hievon verständigt hat, so ist der letztere von der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung an die Ortsbehörde befreit. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 105.)

Die Verpflichtung eines Viehbesitzers, nach erfolgtem Ausbruch einer Viehseuche unter dessen Vieh und nach Anordnung der polizeilichen Schutzmaßregeln über neue Erkrankungen bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, kann aus § 9 des Reichsgesetzes nicht abgeleitet werden, sondern bemißt sich lediglich nach den von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen. Die Unterlassung einer solchen polizeilich angeordneten Anzeige fällt daher nicht unter § 63 Ziffer 1, sondern unter § 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 71.)

---

1) Ueber das Verfahren zur Tilgung der Schafräude s. die M.-E. vom 30. Dez. 1882 (MABl. 1883 S. 4) mit aut. M.-E. vom 11. Juni 1884 N. 7940, über die Ausfuhr räudekranker Schafe nach Frankreich und in das Ausland überhaupt M.-E. vom 13. Nov. 1884 N. 14580.

Sobald die Ortsbehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhält, hat dieselbe hievon der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

Die Zuziehung des beamteten Thierarztes zur Ermittelung des Seuchenfalles erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde. (§ 4 Abs. 2 der Vollz.-VO. vom 23. März 1881.)

Ueber die genaue Ermittelung des Ausbruchs von Viehseuchen siehe die M.-E. vom 23. Mai 1884. (MABl. S. 131.)

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen, die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hiedurch aber nicht aufgehalten. (§ 16 Abs. 1 des Rchsges. v. 23. Juni 1880.)

Die Ortspolizeibehörden haben den Vollzug der von der Distriktspolizeibehörde und in dringenden Fällen vom beamteten Thierarzt getroffenen Anordnungen zu überwachen, in dringenden Fällen können sie die in den §§ 19 bis 22 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 vorgesehenen Schutzmaßregeln auf Antrag des beamteten Thierarztes vorsorglich anordnen. (§ 5 Abs. 2 und 3 der bayer. VO. v. 23. März 1881.)

Beamtete Thierärzte im Sinne des Gesetzes sind der Landesthierarzt, die Kreis- und Bezirksthierärzte und diejenigen städtischen Thierärzte, deren Aufstellung vom königl. Staatsministerium des Innern bestätigt ist. (§ 2 der Vollz.-VO. vom 23. März 1881.)

Im Falle Verhinderung des beamteten Thierarztes, oder in sonstigen dringenden Fällen können von der Distriktspolizeibehörde andere approbirte Thierärzte zugezogen werden, welche, wenn sie nicht schon im Allgemeinen dienstlich verpflichtet sind, von ihr eidlich verpflichtet werden müssen. (§ 2 Abs. 3 des Rchsges. v. 23. Juni 1880 mit Ziffer 1 der M.-E. v. 24. März 1881, Ges.- u. VOBl. S. 134.)

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Commissärs findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Polizeibehörde oder Stelle, in letzter Instanz beim kgl. Staatsministerium des Innern statt. Für Einbringung der Beschwerden gilt eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen. (§ 5 der bayer. Vollz.-VO. v. 23. März 1881.)

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden.

Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder

unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falls die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen. (§ 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Sobald die Rotzkrankheit (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung des Thieres polizeilich angeordnet werden; die Tödtung verdächtiger Thiere muß angeordnet werden:

1) wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder
2) wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann, oder
3) wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das Abhäuten gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere ist verboten, die Kadaver müssen vielmehr sofort unschädlich beseitigt werden. (§ 42 und 43 des Rchsges. v. 23. Juni 1880.)

Die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere hat die Polizeibehörde anzuordnen. (§ 45 des cit. Reichsgesetzes.)

Die Tödtung verdächtiger Thiere gemäß § 42 u. 45 des Reichsgesetzes ist der Anordnung der k. Kreisregierung, K. d. J., vorbehalten; ist die Tödtung größerer Bestände von Pferden oder Rindvieh in Frage, so ist die Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern zu erholen. (§ 7 der Vollz.-VO. v. 23. März 1881.)

Die Leitung der Obduktionen (Anlage B zur Instr. des Bundesraths vom 12. Februar 1881) kann in minder wichtigen Fällen der Ortsbehörde übertragen werden. (§ 5 Absatz 4 der Vollz.-Verordnung vom 23. März 1881.)

Für die **auf polizeiliche Anordnung** getödteten oder **nach** dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in dem Reichsgesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden. (§ 57 des Rchsges. v. 23. Juni 1880.)

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werthes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung wird angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Rotz zu $^3/_4$, bei Lungenseuche zu $^4/_5$, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben. (§ 59 des cit. Gesetzes.)

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen. (§ 60 des cit. Ges.)

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für Thiere, welche der Vorschrift des § 6 zuwider mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat. (§. 63 des Reichsgesetzes.)

Läßt sich bei seuchekranken Thieren die Provenienz nicht verfolgen und steht hiernach die Einführung aus dem Auslande nicht fest, so kann hieraus ein Grund, die Entschädigung nach § 61 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zu versagen, nicht abgeleitet und insbesondere auch eine Verpflichtung des Thierbesitzers zur Erbringung des am Schlusse der erwähnten Ziff. 3 vorgesehenen Nachweises nicht anerkannt werden. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 43.)

Die Gewährung einer Entschädigung findet gleichfalls nicht statt:

1) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind. (§ 62 des cit. Ges. mit Art. 2 des bayer. Ausf.-Gesetzes vom 21. März 1881.)

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welchem die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüg-

lich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes mit Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;

3) wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen und deshalb auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden oder wenn dem Besitzer oder dessen Stellvertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt. (§ 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Für ein Thier, welches ohne polizeiliche Anordnung getödtet wird, kann der Eigenthümer eine Entschädigung auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 nicht beanspruchen, wenn sich auch nach vollzogener Tödtung ergibt, daß das Thier mit der Lungenseuche behaftet war und in Folge dieses Ergebnisses die Tödtung nachträglich polizeilich genehmigt wird.

Ein Versehen des Bezirksthierarztes, bestehe es nun in unrichtiger Diagnose oder in rechtsirrthümlichen Belehrungen, vermag eine Entschädigungspflicht des Staates nach § 57 des Reichsgesetzes nicht zu begründen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 265.)

Durch das Verhalten des Vorbesitzers eines Thieres in Bezug auf die durch § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeigepflicht wird der in § 57 a. a. O. statuirte Entschädigungsanspruch des Besitzers in keiner Weise berührt.

Ueberhaupt kann gegenüber dem Thierbesitzer aus dem Krankheitszustande des Thieres während der Zeit, da dasselbe noch nicht in seinem Besitze war, gemäß § 63 Ziff. 2 a. a. O. ein Grund für den Ausschluß der Entschädigung nur dann abgeleitet werden, wenn der Besitzer bei dem Erwerbe des Thieres von dem kranken Zustande desselben Kenntniß hatte. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 116.)

Wenn der Besitzer eines Thieres die ihm nach § 9 des Reichsgesetzes obliegende Anzeige unterläßt oder über die gesetzliche Frist verzögert, verliert er nicht nur den Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich dieses eines Thieres, sondern auch hinsichtlich aller von diesem Thiere angesteckten, oder aus Anlaß der Seuche überhaupt getödteten Thiere. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 188.)

Eine unterlassene oder verspätete Anzeige über Erscheinungen, die sowohl dem Rotze, als der Kehlsucht eigen sind, kann bei Erhebung des Entschädigungsanspruches nicht damit entschuldigt werden, daß die Krankheit nur für Kehlsucht gehalten wurde. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 202.)

Der Entschädigungsanspruch geht für den Thierbesitzer wegen unterlassener Anzeige über den Seuchenausbruch oder den Seuchenverdacht gemäß § 63 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes auch dann verloren, wenn der Thierbesitzer in der betreffenden Zeit abwesend war, gleichviel ob derselbe für die Dauer seiner Abwesenheit einen Wirthschaftsstellvertreter aufstellt, oder die Sorge für die Thiere lediglich dem Gesinde überlassen hat. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 139.)

Der Umstand, daß der Besitzer eines auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieres wegen Uebertretung der Bestimmungen des § 9 des Reichsgesetzes gerichtlich bestraft worden ist, reicht für sich allein nicht hin, um die Verweigerung der Entschädigung für dieses Thier zu rechtfertigen, vielmehr ist die Frage der Entschädigungspflicht in freier Würdigung des über das Verschulden des Thierbesitzers gepflogene Erhebungen zu entscheiden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 212.)

In jeder Verfehlung gegen die auf Grund der §§ 19—29 des Reichsgesetzes angeordneten polizeilichen Schutzmaßregeln ist auch eine Verfehlung im Sinne des § 63 Ziff. 3 am angef. Ort zu erblicken, ohne daß hiebei eine Ausscheidung der Schutzmaßregeln in Hinsicht auf Abwehr und Unterdrückung der Viehseuche Platz greifen kann.

Durch eine Verfehlung im Sinne der letztallegirten Gesetzesbestimmung wird der Entschädigungsanspruch nur für die nach der Verfehlung auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere verwirkt. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. 104.)

Für die Anwendung des § 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes ist es gleichgiltig, ob die Nichtbefolgung oder Uebertretung der seuchenpolizeilich angeordneten Schutzmaßregeln bezüglich desjenigen Thieres, für welches Entschädigung gefordert wird, oder hinsichtlich eines anderen aus Anlaß derselben Seuche contumacirten Thieres des nämlichen Besitzers stattgefunden hat, endlich ob durch die Nichtbefolgung oder Uebertretung ein Nachtheil entstanden ist oder nicht. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 734.)

Als Schutzmaßregeln im Sinne des § 63 Ziff. 3 des Reichsgesetzes können nur solche polizeiliche Maßregeln in Betracht kommen, welche in Bezug auf einen bereits konstatirten Fall des Ausbruchs oder Verdachts einer Viehseuche angeordnet wurden.

Die ohne Bezug auf einen solchen besonderen Fall als allgemeine gesundheitspolizeiliche Maßregel angeordnete Fleischbeschau kann daher nicht unter die Schutzmaßregeln im Sinne der angeführten

Gesetzesbestimmung subsumirt werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 269.)

Eine Entschädigung für auf amtliche Anordnung getödtete Thiere ist auch dann nicht zu gewähren, wenn dieselben neben dem Rotz oder der Lungenseuche mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 46.)

Lehnt ein Konkursverwalter die Verfolgung eines Entschädigungsanspruches für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere des Gemeinschuldners ab, so ist letzterer berechtigt, denselben zu erheben.

Um die Anwendbarkeit der Ausnahmsbestimmung des § 59 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichsgesetzes dem Beschädigten gegenüber auszuschließen, genügt die Erklärung einer Versicherungsanstalt, daß sie im gegebenen Falle eine Verpflichtung zur Schadloshaltung nicht anerkenne. Dem in Bayern zur Entschädigung verpflichteten Fiskus bleibt jedoch dann das Recht vorbehalten, je nach Lage der Sache die Auszahlung der vollen Entschädigung an den Beschädigten von der Bedingung abhängig zu machen, daß letzterer die ihm an die betreffende Versicherungsgesellschaft zustehenden Rechtsansprüche rechtsförmlich an den k. Fiskus abtrete. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 632.)

Der Werth des Thieres ist thunlichst noch vor der Tödtung, der Werth der Theile sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes desselben abzuschätzen. (Art. 3 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881.)

Die Schätzung erfolgt durch eine Commission, welche aus dem beamteten Thierarzt, einem Angehörigen der betreffenden Gemeinde, welchen die Gemeindebehörde beruft und einem für den einzelnen Fall von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Sachverständigen gebildet wird.

Die Distriktspolizeibehörde hat hiebei die Auswahl aus denjenigen Bezirksangehörigen zu treffen, welche hiefür in der Zahl von je fünf von den Distriktsräthen auf die Dauer ihrer Wahlperiode bezeichnet werden. (Art. 4 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März mit Ziff. 2 der M.-E. vom 24. März 1881, Ges.- und VOBl. S. 134.)

Die Vergütung derselben bemißt sich nach Ziffer 3 der M.-E. vom 24. März 1881.

Mit der eidlichen Verpflichtung der bürgerlichen Sachverständigen kann von der Distriktsverwaltungsbehörde auch die Ortspolizeibehörde beauftragt werden, sind dieselben ein für allemal verpflichtet, so genügt im einzelnen Falle die Hinweisung auf den geleisteten Eid. (§ 6 bayer. Vollz.-VO. vom 23. März 1881.)

Ueber das Verfahren bei der Schätzung s. Art. 5 und 6 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881.

Die zu leistende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere wird auf Grund Beschlusses der kgl. Kreisregierung, gegen welchen von den Betheiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann, von der Staatskasse gewährt. (Art. 1 u. 7 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881.) Die Beschwerden sind bei derjenigen Kreisregierung einzureichen, welche den beschwerenden Beschluß gefaßt hat.

Was die Kosten des Verfahrens aus Anlaß des Ausbruchs einer ansteckenden Thierkrankheit betrifft, ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, werden aus der Staatskasse bestritten. (Art. 8 des bayer. Ausf.-Ges. vom 11. März 1881.)

Die Kosten der thierärztlichen Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, dann der Vieh- und Pferdemärkte[1]), sowie der übrigen in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Vieh- und Pferdebestände sind von dem Unternehmer zu tragen und in Ermangelung gütlicher Einigung von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften solidarisch für diese Kosten; dieselben werden im Wege des administrativen Zwangsvollzugs beigetrieben. (Art. 10 des cit. Ges.)

Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

1) Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
2) Denselben fallen die Kosten der Viehrevisionen (§ 8 des Reichsgesetzes) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchfürung der Orts- und Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.
3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das zur Ausführung der Maßregel nöthige Hilfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.
4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle

---

1) Ueber Beaufsichtigung der Viehmärkte siehe die Mbekm. vom 4. Juni 1884 (MABl. S. 148).

geeigneten Raume, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenorts ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gemeindeordnung) sind diese Leistungen von den Eigenthümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältniß ihres Besitzantheils zu übernehmen. (Art. 11 des cit. Ges.)

Alle vorstehend nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben, und soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des administrativen Zwangsvollzugs erhoben werden. (Art. 13 des cit. Ges., Art. 46 ff. des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.)

Entsteht unter den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 8—13 des Gesetzes vom 21. März 1881), so entscheidet hierüber die Distriktspolizeibehörde in erster Instanz. Gegen den Bescheid dieser Behörde findet innerhalb 14tägiger ausschließender Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz an das k. Staatsministerium des Innern statt. (§ 13 der Vollz.-VO. vom 23. März 1881.)

Die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 sind folgende:

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Krankheit leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2) wer der Vorschrift der §§. 6 u. 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere an Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;

3) wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben

abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;

4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5) wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;

7) wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage, der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt. (§. 65 des Ges.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist [1]), bestraft:

1) wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2) wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;

3) wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt. (§ 66 des Ges.)

Sind in den Fällen der §§ 65 und 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Geldstrafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mk. oder Haft nicht unter drei Wochen ein. (§ 67 des Ges.)

Die Bestimmungen der M.-Bekm. vom 20. Dezember 1879 mit M.-E. vom 22. Mai 1882 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1536, 1882 S. 311 über die thierärztliche Besichtigung des Viehs an der Zollgrenze zur Verhütung der Verbreitung von Viehkrankheiten bleiben in Kraft (M.-E. v. 24. März 1881 Ziff 10). Ueber die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, sowie Oberfranken s. die M.-E. v. 10. August 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 963) mit M.-E. v. 19. April 1883. (Ges.- u. VOBl. S. 305.)

---

1) S. hieher § 328 des Reichsstrafgesetzb., dann Art. 2 Z. 1, Art. 67—79 des Polizeistrafgesetzb.

Ueber das Verbot der Ein- und Durchfuhr lebenden Rindviehs, sowie frischen Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn s. die M.-E. v. 25. Juni 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 713.)

Die §§ 1, 2 lit. a Abs. 2 und lit. c, dann § 5 derselben sind abgeändert durch die M.-E. vom 27. Juli 1881. (Ges.- und VOBl. S. 861.)

Ueber den Verkehr mit der Schweiz s. die M.-E. v. 20. März 1875. (MABl. S. 144.)

Das Verfahren bei Auftreten der Rinderpest bemißt sich nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1869 (Beil. zum bayr. Ges.-Bl. von 1871/72 S. 2), der Instruktion zu demselben v. 9. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 147) und der Min.-Bekanntm. v. 8. Aug. 1873 (Reggsbl. v. 1873, S. 1257—1303), weiter nach der M.-E. vom 11. April 1880, Dienstes-Instr. für die Controlthierärzte betr. (Mbl. 1880 S. 159). § 6 des Reichsges. vom 7. April 1869 ist durch das Gesetz v. 25. Febr. 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen betr. (RGBl. S. 251), ersetzt; zu letzterem Gesetz siehe die Min.-Bekanntm. v. 9. Febr. 1877 (Ges.- u. VOBl. S. 28) und Min.-Bekanntm. v. 29. Mai 1879 (MABl. S. 267), weiter siehe die Bekm. des Reichskanzlers v. 20. Juni 1886 (Reichscentralbl. S. 200). Bei Verdacht der Rinderpest ist dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen, welcher sogleich den Bezirksthierarzt herbeizuholen hat, damit dieser an Ort und Stelle die Krankheit konstatire, wobei behufs der Sektion auf Anordnung des Bezirksamts in Ermangelung eines Kadavers ein Thier zu tödten ist. Das Ergebniß der Untersuchung ist zu konstatiren.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat sich die Untersuchung sofort auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken, im Uebrigen ist sogleich zur Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zu schreiten. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so hat eine vorläufige Sperre des Gehöftes und Anzeige an das Bezirksamt zu erfolgen, die weiter nöthigen Vorkehrungen werden von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden. Im ersteren Falle hat übrigens der Bürgermeister ungesäumt die in § 14 der Instruktion vom 9. Juni 1873 angeordnete Bekanntmachung zu erlassen.

Eine Belehrung über die Rinderpest enthalten die Kreisamtsblätter von 1867. Die Bestimmungen über Entschädigung der Viehbesitzer in Fällen der Rinderpest enthält das Reichsgesetz vom 7. April 1869 §§ 3 u. 4.

Ueber die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote siehe das Gesetz vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. S. 95), über die Revision des Viehbestands durch die Ortspolizeibehörden bei drohender Rinderpest die M.-E. vom 17. Febr. 1877. (MABl. S. 97.) Ueber die Gebühren der Sachverständigen für die Schätzungen bei Ausbruch der Rinderpest s. die M.-E. v. 17. April 1880. (MABl. S. 173.)

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen zur Verhütung der Ein-

schleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern enthält die M.-E. vom 2. Januar 1882. (Ges.- u. VOBl. S. 29.) Die §§ 1, 10 und 11 derselben haben durch die M.-E. vom 19. Dez. 1882 (Ges.- u. VOBl. S. 595) eine Abänderung erlitten. Ueber die Einfuhr von Rindvieh aus Italien s. die Min.-Bekanntm. vom 18. Mai 1883. (Ges.- u. VOBl. S. 351.)

Die zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit überhaupt anzuordnenden Maßregeln bemessen sich nach § 34 ff. des Reichsges. vom 23. Juni 1880 mit § 16 ff. der Instr. vom 12. Februar 1881, siehe hieher auch die Min.-Bekanntm. vom 3. August 1869. (Reggsbl. S. 1481.)

Wenn bei Vorkommen der Wuth Hunde der Vorschrift des § 20 der Instruktion vom 12. Februar 1881 zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden. (Bekanntm. des Reichsk. vom 2. Mai 1882 (Ges.- u. VOBl. S. 260).

Ist der Fall vorgekommen, daß Jemand von einem wüthenden Hunde gebissen wurde, so muß die Wunde sogleich mit warmem Essig oder lauem Wasser gewaschen und getrocknet werden. Alsdann gieße man einige Tropfen mineralische Salzsäure in die Wunde, welche das Speichelgift auflöst und die böse Wirkung desselben aufhebt.

Zur Verhütung der Hundswuth dienen die periodischen Hundevisitationen.

Die Gebühren für das Halten von Hunden sind durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 353) normirt und stufen sich je nach der Größe der Gemeinden ab. Die Erhebung derselben erfolgt durch die Ortspolizeibehörden auf Grund des von ihnen nach Art. 3 des Gesetzes und § 2 der Min.-Bekanntm. v. 20. Juni 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 376) anzulegenden Verzeichnisses, welches stets evident zu halten ist. Die nach Abzug der Kosten für die Visitation der Hunde, für die Hundezeichen und für die Erhebung verbleibenden Beträge fallen zur Hälfte jenen Gemeinden zu, in welchen dieselben erhoben worden sind. Remunerationen oder sonstige Vergütungen für die Offizialthätigkeit der Gemeinden können nicht Platz greifen. (M.-E. v. 25. Dezember 1876, Min.-Bl. v. 1877 S. 1.)

Die Hundezeichen, mit welchen die Hunde fortwärend versehen sein müssen (M.-E. v. 19. Juni 1876, Ges.- u. VOBl. S. 366), werden den Gemeindebehörden durch Vermittlung der Aufschlagseinnehmereien gegen Baarzahlungskosten hinausgegeben, ebenso die nöthigen Formularpapiere.

Die Gebühren der Thierärzte bemessen sich nach der M.-E. vom 14. Febr. 1877 (MABl. S. 81).

Ueber die eingegangenen Gebühren haben die Gemeindebehörden mit der Aufschlagseinnehmerei nach dem in der Min.-Bekanntm. v. 13. Mai 1878 (Ges.- u. VOBl. S. 302 ff.) vorgeschriebenen Formular unmittelbar nach dem 14 Tage nach der Anmeldung (Min.-Bekanntm. vom 13. Mai

1878 Abs. 2 — Ges.= u. VOBl. S. 392) erfolgenden Abschlusse der Verzeichnisse provisorisch abzurechnen. Die definitive Abrechnung erfolgt am Jahresschluß nach § 6 der Min.=Bekanntm. vom 20. Juni 1876 mit Min.=Bekanntm. v. 13. Mai 1878.

Ein Formular für die zu fertigende rechnerische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält die M.=E. vom 13. Nov. 1876. (Ges.= u. VOBl. S. 842.) Die Quittungen über die den Gemeinden nach der Abrechnung zufließenden Beträge sind gebührenfrei. (M.=E. vom 13. Mai 1878 Abs. 5.)

Die in § 5 Abs. 2 der Vollzugsvorschr. vom 20. Juni 1876 vorgeschriebene Anfertigung eines Verzeichnisses der zu tödtenden Hunde ist erlassen und genügt es, wenn im Anmeldeverzeichniß bei dem treffenden Vortrage die ortspolizeiliche Bestätigung der erfolgten Tödtung des Hundes beigesetzt wird. (Min.=Bekanntm. vom 13. Mai 1878 Abs. 4.)

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden in Bezug auf die Hundevisitation ist von den Beamten der Bezirksämter bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in den Gemeinden zu kontroliren.

Ueber die Stellung der Gemeindebehörden zu den Behörden der Staatsfinanzverwaltung in Bezug auf die Hundegebühren s. die M.=E. vom 16. Dez. 1876 (MABl. S. 543), über die Portofreiheit der Gemeindebehörden im Verkehr mit den Aufschlagseinnehmereien die M.=E. v. 21. Okt. 1876 (MABl. S. 420) und 14. Mai 1880 (MABl. S. 191), über die Preise der Hundezeichen und der zu verwendenden Formulare die M.=E. v. 25. Dez. 1876. (MABl. 1877 S. 1.)

Berufungen gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Errichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 31 des Ges. über Errichtung des Verw.G.H.) und sind bei der kgl. Kreisregierung einzubringen.

Alle Uebertretungen des Ges. vom 2. Juni 1872, welche zur Kenntniß der Ortsbehörde kommen, sind von dieser zunächst der Aufschlagseinnehmerei mitzutheilen, deren Strafverfügung nebst Zahlungsauftrag hat die Ortspolizeibehörde gegen Nachweis zuzustellen und kann der Bestrafte Strafe und Gebühr bei dieser hinterlegen. Von der Strafe sind zwei Dritttheile an die Armenkasse des Orts der Uebertretung gegen Quittung abzugeben, ein Dritttheil ist der Aufschlagseinnehmerei mit der Quittung der Armenkasse zuzustellen, die Gebühr ist von der Ortsbehörde in das Anmeldeverzeichniß einzustellen und dem Bestraften sodann das Hundezeichen nebst Quittung über die bezahlte Gebühr zu verabfolgen. § 7—11 der Vollzugsvorschr. v. 20. Juni 1876 mit § 25 Ziffer 4 der Anweisung über Behandlung der Zoll= und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege. (Ges. u. VOBl. 1879 S. 1381 ff.)

r) Wasenmeister.

Der Betrieb des Wasenmeistergewerbes ist nach der Reichsgewerbeordnung von einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht mehr abhängig und

nur die Errichtung der Abdeckereianlage bedarf nach § 16 der Reichsgewerbeordnung einer distriktspolizeilichen Genehmigung.

Nach § 144 der Reichsgewerbeordnung und Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches können über das Wegschaffen, den Transport und das Ausgraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 90 Mk., gleicher Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln. (Polizeistrafgesetzb. Artikel 71.) Polizeiliche Taxen sind für die Geschäftsverrichtung der Wasenmeister nicht mehr zulässig, doch steht es den Gemeinden frei, mit denselben bestimmte Gebühren zu vereinbaren.

§ 24.

Allgemeine Landespolizei [1]).

Wie schon im § 11 oben bemerkt worden ist, liegt die Handhabung der Ortspolizei ausschließlich in der Hand des Bürgermeisters und er erscheint auch als das Organ der Distriktsverwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei, während der Gemeindeausschuß lediglich auf die Vertretung der korporativen Interessen der Gemeinde beschränkt ist.

Der Umstand, daß die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, wo solche zulässig sind, vom Gemeindeausschuß auszugehen hat, steht hiemit nicht im Widerspruch, denn dieselbe ist als ein Ausfluß der gemeindlichen Autonomie, keineswegs aber als eine Zuständigkeit zu betrachten, welche den Gemeindeverwaltungen die Eigenschaft von Polizeibehörden beizulegen geeignet wäre [2]).

1) Vgl. die Druckschrift: **Strafgesetzbuch für das deutsche Reich** vollständig mit dem **bayerischen Polizeistrafgesetzbuch** und dem **bayerischen Ausführungs-Gesetze** vom 18. August 1879 zur **Reichs-Strafprozeßordnung**. — 4. mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und den durch die neueste Gesetzgebung, insbesondere durch die **Reichs-Justizgesetze** (sowie durch das **Wuchergesetz** v. 24. Mai 1880, **Nahrungsmittelgesetz** v. 14. Mai 1879) veranlaßten Veränderungen und Vermehrungen bereicherte Auflage mit Präjudizien, systematischen und alphabetischen Registern u. s. w. = 1 Band handlich kl. Oktav, elegante Ausstattung auf Velinpapier. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage 1881. 4 Mk. 40 Pf. Bamberg 1881. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. (Eine sehr empfehlenswerthe, bis auf die neueste Zeit ergänzte Ausgabe beider Gesetzbücher, die in keiner Gemeindebibliothek fehlen sollte.)

2) Vergl. die Druckschrift: **Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften** von W. Stadelmann, 2. Aufl., Bamberg, Buchner'sche Verlagsbuchhandlung, welche außer vielfachen Erläuterungen ausführliche Entwürfe von ortspolizeilichen Vorschriften zu dem Polizeistrafgesetzbuch, der Gemeindeordnung, dem Heimatgesetz, Aufschlaggesetz ꝛc. enthält. 2 Mk. 20 Pf.

Das Verfahren bezüglich der Erlassung solcher Vorschriften findet sich im Art. 3—6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 und wird hier nur hervorgehoben, daß bei ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, vor deren Erlassung die Feldgeschwornen und wenn in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß ist, auch dieser vernommen werden müssen, daß ferner alle ortspolizeilichen Vorschriften, soferne sie die Kreisregierung nicht früher als vollziehbar erklärt, oder außer Kraft gesetzt, oder sistirt hat, erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar sind.

Die Verkündung der erlassenen Vorschriften in der Gemeinde kann nach der M.-E. vom 28. Mai 1862 erfolgen

1) durch Einrückung im Lokalblatt,
2) durch Anschlag am Gemeinde- oder Schulhause, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte in der Gemeinde,
3) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften in den einzelnen Häusern,
4) durch Verlesen in einer Gemeindeversammlung.

Die jeweilige Wahl dieser Verkündigungsarten ist den Ortspolizeibehörden überlassen.

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die erfolgte Erlassung polizeilicher Vorschriften an und für sich ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 364.)

Gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., wodurch ortspolizeilichen Vorschriften die Vollziehbarkeitserklärung versagt wird, kann nicht auf Grund des Art. 10 Ziffer 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 447.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurtheilung der Frage, ob durch eine ortspolizeiliche Vorschrift die Rechte Dritter verletzt seien, ist dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn die behauptete Verletzung solcher Rechte mit der vom Strafrichter zu beurtheilenden Gesetzwidrigkeit der ortspolizeilichen Vorschrift zusammenfallen würde. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 280.)

Die Berechtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gründet sich insbesondere auf das Reichsstrafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871, indessen lassen auch andere Gesetze solche zu, insbesondere das Gesetz den Lokalmalzaufschlag betr. vom 16. Mai 1868 zur Sicherung dieses Aufschlages, die Gemeindeordnung zur Controle und Sicherung der sonstigen Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, das Heimatgesetz vom 16. April 1868 Art. 44 über Anzeige eines mehr als 7tägigen Aufenthalts in einer Gemeinde 2c.

In einzelnen Fällen haben die ergangenen ortspolizeilichen Vor-

schriften ausschließliche Geltung, in anderen concurriren sie mit Verordnungen, ober- oder distrikspolizeilichen Vorschriften, wieder in anderen können nur bei Mangel ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Vorschriften in's Leben treten oder umgekehrt, und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze verwiesen.

Ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des Reichs- oder Polizeistrafgesetzbuchs sind nunmehr in folgenden Fällen zulässig: Reichsstrafgesetzbuch § 365 auf Grund der VO. über die Polizeistunde, § 366 Ziff. 1 auf Grund der VO. über die Feier der Sonn- und Festtage, § 366 Ziff. 10 zur Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen und Plätzen (in Concurrenz mit ober- oder distriktspolizeilichen Vorschriften), § 368 Ziff. 1 Schließung der Weinberge, Ziff. 2 Raupenvertilgung (in Ermangelung ortspolizeilicher können distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden), Ziff. 8 Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften (in Concurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften). — Erlassung anderer feuerpolizeilicher Anordnungen (in Concurrenz mit VO.), § 369 Ziff. 3 Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten der Feuerarbeiter, sowie Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen (in Concurrenz mit VO. und oberpolizeilichen Vorschriften) (s. Art. 2 des Polizei strafgesetzbuchs Ziff. 4, 5, 6, 12, 13, 14 und 16).

Polizeistrafgesetzbuch Art. 34 Verlängerung geräuschvoller Unterhaltungen über die bestimmte Nachtstunde, Art. 37 Ausrufen oder Anheften von Ankündigungen, Art. 46 Anzeige über Beherbergung Fremder durch Privatpersonen, Art. 49 Anzeige der Aufnahme von Lehrlingen, Taglöhnern oder Gewerbsgehilfen (in Concurrenz mit VO.), Art. 50 Anzeige über den Ein- und Auszug von Miethern, Art. 51 Sammlung herkömmlicher Geschenke zu Weihnachten, Neujahr oder zu andern Festzeiten, Art. 61 Ziff. 3 Leichenordnungen, Art. 62 Schaustellung von Leichen, Art. 73 Anlage von Abtritten und Düngerstätten, Beziehen neu hergestellter Wohnungen, Art. 74 Fleischbeschau und Beschau anderer Nahrungsmittel (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 75 sonstige Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Viktualienpolizei (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Reinlichkeit in Mühlen und Schlachthäusern. Art. 79 Baden an verbotenen Orten, Betreten von Eisdecken, Art. 83 Hundevisitation, Lösung von Hundezeichen (letzteres in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Verbot des Mitnehmens von Hunden in Wirthschaften 2c., Verwahrung von Hunden, Art. 90 Anordnungen über den Verkehr auf Gemeindewegen 2c., Art. 94 Vorschriften über die Ortsreinlichkeit (in Ermangelung solcher distriktspolizeiliche Vorschriften), Art. 95 Sicherstellung öffentlicher Anlagen 2c. (in Concurrenz mit ober- und distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 98 Hafen- und Ländeordnungen (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 101 baupolizeiliche Anordnungen im Interesse der Verschönerung (in Concurrenz mit VO.) [gilt nur für die Städte von über 20,000 Seelen], Art. 103 Anzeige der Bauhandwerker über unternommene Bauten 2c., Art. 107 Anzeige des Ein- oder Austritts von Dienstboten (in Concurrenz mit

distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 116 Umherlaufen von Vieh außerhalb geschlossener Räume, Art. 119 Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelhut (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 120 Laufenlassen von Hausgeflügel, Schutz der Fluren gegen schädliche Thiere (in Concurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 121 Nachlese in Feldern ꝛc., sonstige feldpolizeiliche Vorschriften (in Ermangelung solcher distriktspolizeiliche Vorschriften), Art. 126 Ziff. 2 Ablassen von Fischwassern, Art. 137 Ordnungen für Trödler und Versteigerungsbureaux (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 143 Anschlag der Viktualienpreise, Erhöhung derselben, Art. 145 Bezeichnung bestimmter Brodwaaren, Ausbacken des Brodes nach bestimmten Gewichtsgrößen, Schlachten außer öffentlichen Schlachthäusern, Schlachtordnungen, Ordnungen über den Fleischverkauf, Art. 146 Schrannen- und Marktordnungen, Hausiren mit Viktualien, Art. 152 Ordnungen über den Straßenverkehr, für Güterschaffer, Packträger ꝛc., Art. 153 Ordnungen für Dienstbotenverdinger.

Hat in einem Falle, in welchem in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Anordnungen zulässig sind (s. Art. 2 Ziff. 13, Art. 73, Art. 83 Ziff. 3, Art. 94 und 121 des Polizeistrafgesetzbuches), die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, von Seite der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzuforderu.

Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Distriktspolizeibehörde eine innerhalb des Ortsbezirks verbindliche distritspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften des Art. 6, dann 10—15 des Polizeistrafgesetzbuches anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die distriktspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. III des Polizeistrafgesetzbuchs vollziehbar geworden ist. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 5.)

Wo nicht in den Gesetzen die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vorausgesetzt ist, haben in den Fällen, in welchen überhaupt Anordnungen oder Verbote der Ortspolizei zulässig erscheinen, diese vom Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter auszugehen. Die bezüglich der hieher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches bestehenden Competenzverhältnisse finden sich in der VO. vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. (Regbl. S. 25.)

Der Ortspolizeibehörde kommen nach dieser VO. zu:

1) die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln bei Bauten in dringenden Fällen (§ 367 Ziff. 14 des Reichsstrafgesetzbuches),
2) die Erlassung obrigkeitlicher Anweisungen an Schlosser zur Oeff-

nung von Schlössern oder Anfertigung von Schlüsseln in Privatwohnungen, sowie die Erlaubnißertheilung zur Verabfolgung von Nachschlüsseln oder Dietrichen durch solche nach § 369 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches,

3) die Anordnung der Tödtung gefährlicher Thiere in dringenden Fällen nach Art. 19 des Polizeistrafgesetzbuches,

4) die Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Lustbarkeiten, dann Schau- und Vorstellungen nach Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches und § 60a der Reichsgew.-Ordn.,

5) die Anordnungen über Wohnungsräumung nach Art. 38 des Polizeistrafgesetzbuches,

6) die Entgegennahme der Anzeige vom Ausbruch der Blattern nach Art. 68 des Polizeistrafgesetzbuches;

der Orts- oder Distriktspolizeibehörde:

1) die Einschaffung von Dienstboten oder Taglöhnern in ihren Dienst auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters nach Art. 106 Abs. 4 und 5 des Polizeistrafgesetzbuches,

2) die zwangsweise Vorführung zur Arbeit von Handwerksgehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder seines Stellvertreters nach Art. 155 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches.

In Fällen, welche gesetzlich mit Strafe bedroht sind, kann der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit vorbehaltlich späterer Strafverfolgung, soweit nöthig, vorläufig einschreiten.

So ist er berechtigt und unter Umständen verpflichtet, ohne Erlaubniß veranstaltete Tanzmusiken und andere öffentliche derartige Lustbarkeiten, Schießen, theatralische Aufführungen u. dgl. einzustellen, nächtliche Ruhestörungen zu verhindern, bei unbefugter Gewerbsausübung dieselbe provisorisch einzustellen und dergleichen.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, die schleunige Anzeige bei Gericht und die Erhaltung der Spuren des Verbrechens bis zum Eintreffen des Untersuchungsrichters ob[1]).

Nach der M.-E. vom 1. Januar 1872, den Vollzug der §§ 23—26 des Reichsstrafgesetzbuches betreffend, kommt in Bezug auf die Strafrechtspflege dem Bürgermeister die Controle über die vorläufig entlassenen Strafgefangenen zu, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird. Das Nähere hierüber ist in der citirten M.-E. (Reggsbl. von 1872 Nr. 3) nachzusehen; über die von der Gemeindebehörde zu führenden Verzeichnisse siehe § 17 derselben, dann Beilage **35** unten.

Personen, welche im Gnadenwege Nachlaß oder Unterbrechung ihrer

1) Ueber das Verfahren bei Auffindung einer Leiche s. oben S. 254.

Strafe erlangt haben, sind in das Verzeichniß der vorläufig entlassenen Strafgefangenen nicht aufzunehmen. (M.-E. vom 25. Juli 1873.)

Zur Handhabung seiner polizeilichen Funkionen kann der Bürgermeister, wenn nöthig, die Beihilfe der Gemeindeangehörigen in Anspruch nehmen, zunächst aber sind ihm hiefür die Dorfwächter, Flurwächter und Nachtwächter untergeben. Die Gendarmerie kann er für den Ortspolizeidienst nicht requiriren, da deren Aufgabe lediglich anf den Sicherheitsdienst beschränkt ist.

Insbesondere darf die Gendarmerie der Aufforderung von Gemeindedienern zur Beistandleistung nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntnis von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Der Bürgermeister ist dagegen verpflichtet, die Gendarmerie auf deren Ansuchen in Ausübung ihrer Dienstpflicht kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Anfrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmuug nöthige Hilfe zu gewähren.

Namentlich hat der Bürgermeister an die Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

(§ 71 und 40 der VO. v. 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., Reggsbl. S. 1385 mit Instr. vom 20. Sept. 1879, MABl. S. 379 ff.)

Was die Aufstellung und die Funktionen des gemeindlichen Dienstpersonals betrifft, wird auf Seite 68 oben verwiesen.

§ 25.

Oeffentliche Sicherheit.

a) Aufsicht auf Bettler und Landstreicher.

Die Ortspolizeibehörden haben die Verpflichtung, der Handhabung der Sicherheits- und Fremdenpolizei, insbesondere der Ueberwachung ihres Bezirks in Bezug auf Bettler, Landstreicher und sonstige verdächtige Personen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben dieselben tüchtige polizeiliche Vollzugsorgane aufzustellen (s. § 11 oben) und zur fortgesetzten Kontrole und Ueberwachung des Bezirks in Bezug auf Bettler, Lanstreicher und sonst verdächtige Personen anzuweisen; die Gendarmerie hat sie in Handhabung der Sicherheits- und Fremdenpolizei eifrig zu unterstützen, auch die Einwohnerschaft hat die Thätigkeit der Polizeiorgane durch entsprechende Mitwirkung zu fördern.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Prüfung der Legitimationspapiere der herumziehenden verdächtigen Personen zuzuwenden, da erfah-

rungsgemäß viele derselben theils gar keine, theils gefälschte oder auf fremden Namen lautende Legitimationspapiere besitzen.

Zu diesem Behufe ist die in der Legitimationsurkunde enthaltene Personenbeschreibung stets genau mit der Person des Inhabers zu vergleichen und in Zweifelsfällen auch eine Vergleichung der in der Urkunde ersichtlichen Unterschrift mit einer zweifellos echten Unterschrift des Inhabers vorzunehmen.

Ausländern (Nichtangehörigen des deutschen Reiches), welche weder Reisemittel noch ausreichende Legitimationspapiere über Staatsangehörigkeit und Heimat besitzen, insbesondere auch Zigeunern, ist der Eintritt über die Landesgrenze durch sofortige zwangsweise Zurückweisung zu versagen; werden sie im Inlande betroffen, so sind sie anzuhalten und dem Amtsanwalt bezw. der Distriktspolizeibehörde vorzuführen.

Das letztere hat auch bei Betreten von Personen zu geschehen, welche ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassen ihres Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherziehen, ohne sich darüber ausweisen zu können, dass sie Mittel zu ihrem redlichen Unterhalt besitzen oder eine Gelegenheit hiezu aufsuchen (Landstreicher), ferner Bettler oder sonst bedenkliche Individuen, welche der ihnen nach § 3 des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen obliegenden Verpflichtung des Ausweises über ihre Person nicht genügen.

Bei der Festnahme solcher Personen ist ein besonderes Augenmerk auch darauf zu richten, ob dieselben nicht verbotene Waffen mit sich führen. Ist dieses der Fall, so sind ihnen dieselben abzunehmen und unter entsprechender Anzeigeerstattung an die Behörde mit abzuliefern.

Nach der M.-E. vom 19. Februar 1875 sind russische Staatsangehörige, insbesondere israelitische Polen, welche sich über ihre Person, sowie darüber, dass sie jederzeit nach Rußland zurückkehren können, nicht genügend ausweisen, sofort zwangsweise aus Bayern zu entfernen. Die Pässe derselben müssen, wenn sie unbeanstandet bleiben sollen, von der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder von einem deutschen Consulate in Rußland visirt sein. Ungenügend legitimirte russische Unterthanen sind daher dem Bezirksamte behufs Entfernung aus Bayern zuführen zu lassen. (aut. M.-E. v. 16. Juli 1886 Nr. 9260.)

Unter den Mitteln zur Bekämpfung des Bettels und Vagantenthums verdienen eine besondere Beachtung die Vereine und Einrichtungen zur Verabreichung von Ortsgeschenken behufs der Verhinderung des Hausbettels durch herumziehende Personen.

Nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen wirken diejenigen Vereine und Einrichtungen am ersprießlichsten, welche unter Ausschluß von Geldgeschenken nur Unterstützung durch Naturalverpflegung gewähren und hiemit auch die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit verbinden.

Durch diese Art der Unterstützung, welche dem Geschmack und den Neigungen der Gewohnheitsvaganten wenig entspricht, werden die letzteren von den betreffenden Orten abgelenkt, während die wegen unver-

schuldeter Arbeitslosigkeit umherziehenden Personen mit der ihnen gewährten Naturalverpflegung sich vollständig zu begnügen pflegen.

Die Wirksamkeit solcher Vereine kann dadurch wesentlich erhöht werden, daß alle Private ausnahmslos die Hausbettler zurückweisen und bei der Abwehr der letzteren durch die Ortspolizeibehörde kräftig unterstützt werden.

Es ist eine Erfahrungssache, daß das Gesindel, welches in den Städten durchschnittlich bescheiden aufzutreten pflegt, auf dem platten Lande oft genug die einsame Lage eines Gehöftes ausnutzt, um mit einer Unverschämtheit und Frechheit aufzutreten, welche die meisten Landbewohner einschüchtert und sie veranlaßt, möglichst rasch mit Brod, Fleisch oder Geld herauszurücken, um die Vaganten los zu werden. Und doch liegt gerade hierin die Wurzel deu Uebels, daß nicht der Bedürftige, sondern der Unverschämte unterstützt und durch die ewige Wiederholung der Unterstützung das freche Gesindel vom Publikum selbst groß gezogen wird. Die Polizei kann, selbst wenn diese den besten Willen hat, nicht immer eingreifen; dazu sind die Distrikte durchschnittlich viel zu ausgedehnt.

Man gibt zunächst auf dem Lande zu leicht, ohne die Verhältnisse zu prüfen. Wenn Leute kommen, die offenbar noch fähig zur Arbeit sind, so biete man ihnen solche an; es gibt auf dem Lande so viel, namentlich auch im Winter zu thun, daß man in dieser Beziehung nie in Verlegenheit sein wird. Wird die angebotene Arbeit ausgeschlagen, — und das wird in den meisten Fällen eintreten —, so beharre man bei der Verweigerung einer Gabe. Dieses konsequente Verlangen einer Arbeitsleistung für das gewünschte Essen oder Geld treibt die Bettler erfahrungsgemäß vom Lande fort.

Dem so beliebten Eindringen solchen Gesindels in die Häuser kann leicht dadurch vorgebeugt werden, daß man die Hausthüren verschlossen hält und lediglich durch das Fenster mit ihnen verhandelt, was um so nothwendiger ist, als ein solcher Gewohnheitsbettler, wenn er unversehens in die Hausflur oder die Küche gelangte, ein viel größeres Sicherheitsgefühl bekommt, als wenn er draußen vor der Thüre steht.

Die Haltung geeigneter Waffen im Haus behufs der Abwehr eindringenden Gesindels dürfte ebenfalls zu empfehlen sein, denn in der Regel ist solches Gesindel feig und wird nur da anmaßend, wo es Furcht sieht.

Womöglich sollen nur solche Personen Unterstützung erhalten, welche sich legitimiren und eine unverschuldete Arbeitslosigkeit glaubhaft nachweisen können, und wäre eine Kontrole darüber zu üben, daß eine und dieselbe Person innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht widerholt Unterstützung erlange. Einen Entwurf zu Statuten eines Vereins für freiwillige Armenpflege enthält die M.-E. vom 13. März 1882 (MABl. S. 52 ff.). Siehe hierher auch die M.-E. vom 23. Januar 1878 (MABl. S. 19).

Um im Interesse der Sicherheit den Strom herumziehender be-

schäftigungsloser Personen von den abseits der Hauptstraßen gelegenen Orten abzulenken, empfiehlt sich die Errichtung von Unterstützungsrayons mit Unterstützungsstationen in der Art, daß die im Unterstützungsrayon befindlichen Gemeinden die gesammelten Beiträge an die Unterstützungsstation einzahlen, bei welcher allein Unterstützungen an Geld oder Naturalien gegen Arbeitsleistung oder ohne solche verabreicht werden.

Wo solche Unterstützungsstationen nicht zu Stande kommen, ließe sich auch in kleineren Orten Naturalverflegung in der Weise einführen, daß dem zu Unterstützenden eine Blechmarke zu einem bestimmten Betrage ausgehändigt wird, um deren Betrag er bei dem Wirthe, Bäcker, Metzger des Orts Essen nach einem mit den betreffenden Gewerbetreibenden seitens des Vereins zu treffenden Uebereinkommen erhalten kann und welche dann von den Abgebern der Viktualien gegen baar wieder eingelöst werden.

Auf diese Weise wird die Ausgabe für solche Unterstützungen sich verringern und das Geld selbst im Orte bleiben.

b) Fremdenpolizei.

Einen Haupteinfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit übt die entsprechende Handhabung der Fremdenpolizei durch die Bürgermeister nach den desfalls bestehenden Vorschriften, bei welcher sie übrigens mit aller Umsicht zu verfahren und sich aller nicht nothwendigen Behelligungen der Fremden zu enthalten haben.

Hierher gehören namentlich die Anordnungen der Art. 46 und 47 des P.-St.-G.-B. über Aufzeichnung und Anzeige der Beherbergung Fremder durch Wirthe und Privatpersonen, die Bestimmung des Art. 44 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, nach welcher Derjenige, welcher sich länger in einer Gemeinde aufhält, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift verpflichtet werden kann, seinen Aufenhalt binnen 8 Tagen nach der Ankunft der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, dann die Bestimmungen über unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen arbeitslosen Personen.

Ueber die Führung von Fremdenbüchern durch Gastwirthe und Herberggeber bestehen in allen Kreisen Bayerns oberpolizeiliche Vorschriften.

Der Bürgermeister hat von der Befugniß zur Einsichtnahme dieser Bücher fleißig Gebrauch zu machen, und wenn er durch diese oder in anderer Weise Kenntniß vom Aufenthalte von Personen erhält, welche die Sicherheit des Staates, der Personen oder des Eigenthums bedrohen, sofort die nöthigen Schritte zu ihrer Entfernung, allenfalls durch Erwirkung eines Aufenthaltsverbotes, zu thun.

Wo nach dem Gesetz die Entfernung solcher Personen aus der Gemeinde nicht möglich ist, hat der Bürgermeister dieselben wenigstens geeignet zu überwachen.

Inwieweit eine provisorische Verhaftung und Ablieferung solcher

Personen erfolgen kann, bemißt sich nach dem hierüber S. 70ff. oben Vorgetragenen

Nach dem Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (Ges.-Bl. 1870 Beil.) und der Instruktion zu demselben vom 9. Mai 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) bedürfen Angehörige des deutschen Reichs zum Ausgang aus dem Reichsgebiet, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers, doch sollen ihnen auf Antrag Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihre Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse, z. B. Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchungen ꝛc., nicht entgegenstehen.

Zu diesen Reisepapieren sind nur Paßkarten (VO. vom 14. Januar 1851, Reggsbl. S. 25) und eigentliche Pässe zu rechnen. Die Dauer der Reisepässe darf in keinem Falle über fünf Jare erstreckt werden. (M.-E. v. 21. Nov. 1881, Ges.- u VOBl. S. 1316.) Pässe nach Rußland dürfen nur auf ein Jahr ausgestellt werden. (M.-E. vom 10. April 1886, MABl. S. 89.) Die Ortsbehörden sind zur Ausstellung von Reisepapieren nicht zuständig. (M.-E. vom 19. Dez. 1882, MABl. S. 393.)[1])

Auch von Ausländern soll in der Regel weder beim Eintritt noch beim Austrittüber die Grenze, noch wärend ihrer Reisen oder ihres Aufenthalts innerhalb derselben ein Reisepapier gefordert werden.

Reichsangehörige und Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

In Bezug auf die Ausfüllung von Paßformularien, die Dauer der Reisepässe, die Controle der Fremden und die Maßregeln gegen ausweislose Reisende bleiben die Bestimmungen der VO. v. 9. Dez. 1865, das Paßwesen betr. (Reggsbl. S. 1409 ff.), aufrecht, die Befugniß zur Ausstellung von Pässen an Ausländer bemißt sich nach § 8 der VO.

Ueber die Befugniß des bayer. Generalconsuls in Hamburg zur Ertheilung von Pässen an bayerische Unterthanen in dringenden Fällen siehe die aut. M.-E. v. 25. Mai 1886.

Die allgemeine Verpflichtung der Handwerksgesellen zur Führung von Arbeitsbüchern hat aufgehört, doch werden ihnen auf Verlangen auch ferner solche ausgestellt.

Nur Handwerksgehilfen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren sind verpflichtet, Arbeitsbücher zu führen, mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (Art. 2 Ziff. 8 des Ges. v. 17. Juli 1878, Reichsges.-Bl. S. 199.) Aeltere Arbeiter können Ar-

---

1) Ein ortspolizeilicher Ausweis, dahin lautend, daß der der ausstellenden Behörde unbekannte Inhaber sich bei letzterer mit der unbeglaubigten Angabe gemeldet habe, er sei von einem bestimmten Orte gebürtig und seine Legitimationspapiere seien ihm entwendet worden, kann weder unter die Reisepässe, noch unter die sonstigen Reisepapiere im Sinne des Paßgesetzes gezählt werden.

Durch Ausstellung eines derartigen Ausweises macht sich der Bürgermeister einer Landgemeinde einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 609.)

beitsbücher nach demin der M.=E. vom 30. Oktober 1880 eingeführten Formulare führen. Näheres hierüber siehe im § 34, Ziff. VI unten.

Von den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Paßwesen bleiben nach Ziff. X der Instruktion zu demselben unberührt:

1) die Bestimmungen über Gewerbslegitimationskarten,
2) die Vorschriften über Sperrmaßregeln bei Epidemieen und Epizootieen,
3) die Bestimmungen über Ausstellung von Reisepapieren an Staats= und öffentliche Diener,
4) die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden in ihrem Aufenthaltsort.

An die Stelle der dort weiter aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Legitimationen der Ungezieferveriilger, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausierhandel, über den Landesproduktenhandel im Umherziehen, über den Marktverkehr, über Schau= und Vorstellungen und über die Legitimationen der Handelsreisenden sind nunmehr die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung getreten. —

Eine Verpflichtung zur Vorlage der Reisepapiere behufs ihrer Visirung findet nicht statt.

Bei drohender Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder die öffentliche Ordnung kann von der Reichsregierung die Paßpflichtigkeit im ganzen Reiche oder für bestimmte Bezirke oder Staaten wieder eingeführt werden.

Im Falle der Bürgermeister die Fälschung einer Reiselegitimation entdeckt, hat er letztere dem Inhaber derselben abzunehmen und diesen selbst zur Bestrafung an die Behörde abliefern zu lassen; das letztere hat auch bei ganz ausweislosen Reisenden nach Umständen zu geschehen.

Die Fälschung einer Reiselegitimation oder der Gebrauch von gefälschten, sowie die Ueberlassung einer echten Reiselegitimation an einen Dritten und der Gebrauch solcher durch diesen wird nach § 363 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Bei Verlust von Reisepapieren sind die betreffenden Personen an die nächste Distriktsverwaltungsbehörde behufs Ausstellung eines interimistischen Vorweises zu verweisen, der Bürgermeister darf, wie schon Seite 280 bemerkt wurde, solche Vorweise nicht ausstellen.

c) Arrestantentransporte.

Wo Ablieferungen von Arrestanten, aufgegriffenen Bettlern und Vaganten, dann von Deserteuren an die Behörde durch die Gemeinde erfolgen, was auch die Gendarmerie verlangen kann, wenn diese wegen anderweitiger Dienstverrichtungen den Weitertransport nicht vollziehen kann, hat der Transport durch den Gemeindediener oder ein sonst taugliches und körperlich rüstiges Individuum zu erfolgen und erscheint der Transport von Gemeinde zu Gemeinde, oder die Ablösung der aus entfernteren Gemeinden herkommenden Transporte in den dazwischen lie=

genden Gemeinden unstatthaft, soferne nicht von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde dies in gewissen Fällen ein für allemal ausnahmsweise genehmigt worden ist.

Die Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Arrestanten und Schüblinge fallen dem k. Aerar zur Last.

Es ist als gesetzliche Verflichtung der öffentlichen Armenpflege anzuerkennen, auch arbeitsfähigen, sonst aber mittellosen Personen, welche bei ihrer Entlassung aus einem Gefängnisse eigene Kleidung nicht besitzen, die im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit unentbehrliche Kleidung zu verschaffen. Hiebei ist es ohne rechtlichen Belang, ob eine solche Person bei ihrer Gefangennahme genügende Kleidung besaß und auf welche Weise letztere in einen den Rücksichten auf die öffentliche Sittlichkeit nicht mehr entsprechenden unbrauchbaren Zustand gerathen ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 117.)

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden der Gemeinden gegen Bescheide der Kreisregierungen, K. d. J., wodurch die Uebernahme von Verpflegskosten für polizeilich detinirte Schüblinge auf das Staatsärar abgelehnt und deren Bestreitung aus Gemeindemitteln beansprucht wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlung von Entschdg. des Verw.G.H. II. Bd. S. 45.)

d) Durchsuchungen.

Bei vorkommenden Durchsuchungen wird gewöhnlich der Bürgermeister und im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beigezogen und können sich dieselben ihrer Betheiligung hiebei in der Regel nicht entschlagen.

Bei Durchsuchungen durch Aufschlagsbedienstete können die Bürgermeister oder ihre Vertreter ihren Beistand versagen, wenn dieselben in den Stunden nach 6 Uhr Abends bis vor 6 Uhr Morgens vorgenommen werden wollen.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich über die Berechtigung zu Durchsuchungen und das dabei zu beobachtende Verfahren finden sich in den §§ 102 bis 112 derselben.

Ueber die Befugniß der Bürgermeister, selbst Durchsuchungen vorzunehmen, s. oben Seite 76.

In Forstrügesachen ist das Sicherheitspersonal der an den Landesgrenzen gelegenen Polizeibehörden ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen, es muß aber letzterer dann unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abgeliefert werden. —

Die bayerischen Hilfsbeamten der Forststrafgerichtsbarkeit sind zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen auf dem Gebiete eines anderen Bundesstaates nach § 105 der Reichsstrafprozeßordnung nicht befugt, sind aber bei Gelegenheit der Nacheile ermächtigt, die zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden eines anderen Bundesstaates zur Vornahme von

Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu veranlassen und diesen beizuwohnen.

Dagegen sind die in Bayern zur Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen befugten Beamten und Bedienstete verpflichtet, bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen von diesen Befugnissen auch dann Gebrauch zu machen, wenn sie von Sicherheitsbeamten anderer Bundesstaaten, welche in Verfolgung von Forstrügesachen auf der Nacheile in Bayern begriffen sind, hiezu aufgefordert werden, wobei die betreffenden Beamten des Nachbarstaates auf ihr Verlangen auch zur Vornahme der beantragten Handlung beizuziehen sind. (M.-E. vom 14. Sept. 1880, FzMBl. S. 318.)

e) Aufsicht auf die aus dem Reichsgebiete Verwiesenen.

Statt der im Art. 15 des P.-St.-G.-B. von 1861 gestatteten Landesverweisungen kann nur die nach § 362 Abs. III des Reichsstrafgesetzes gestattete Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete Platz greifen, welche auch an die Stelle der Unterbringung derselben in einem Arbeitshaus treten kann.

Wer aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist und ohne Erlaubniß der ausweisenden Behörde dasselbe wieder betritt, wird nach § 361 des Reichsstrafgesetzbuches mit Haft bestraft.

Solche Verweisungen aus dem Reichsgebiet werden in der Regel in den Polizeiblättern bekannt gegeben und die Gemeindebehörden sollen nur ausnahmsweise von denselben verständigt werden, wenn dies durch die obwaltenden näheren Verhältnisse veranlaßt erscheint. Näheres über Ausweisung aus dem Reichsgebiete findet sich § 37 unten.

f) Vorsorge gegen Verwahrlosung der Gemeindeangehörigen.

Zur Hebung der öffentlichen Sicherheit trägt insbesondere bei, wenn von Seite des Bürgermeisters auf eine entsprechende Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder, namentlich auch der Pflegekinder, auf Unterbringung solcher in Kleinkinderbewahranstalten und Rettungshäusern, soferne ihre Verwahrlosung zu befürchten ist, auf eine geregelte Beschäftigung der ärmeren Klassen und Beseitigung des Bettels von Kindern und Erwachsenen, endlich auf entsprechende Ueberwachung von Blödsinnigen, Blinden und anderen Personen, welche sich nicht selbst helfen können, mit allem Nachdruck gedrungen wird.

Manche Gemeinde hat es schon tief zu bereuen gehabt, daß sie in dieser Richtung wenig oder gar nichts gethan hat, wenn zuletzt die Verpflichtung an sie herantrat, eine Anzahl arbeitsscheuer und sicherheitsgefährlicher Personen im Orte unterhalten und die auswärts für solche erwachsenen oft bedeutenden Kosten decken zu müssen.

Zum Zweck der Beaufsichtigung, Unterstützung und sittlichen Besserung der aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen bestehen allenthalben Vereine, welche der Bürgermeister durch Aufmun-

terung der Gemeindeangehörigen zum Beitritt möglichst zu unterstützen hat, außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, daß entlassene in der Gemeinde beheimatete Sträflinge womöglich dort Arbeit finden, da die Gelegenheit zu einer angemessenen Beschäftigung und zu Verdienst wohl das sicherste Mittel sein dürfte, solche Personen auf den Weg des Guten zurückzuführen und der Gemeinde weitere pekuniäre Nachtheile zu ersparen, welche, wenn sie wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit auswärts Verdienst suchen müssen, in der Regel nicht ausbleiben werden.

g) Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen.

Damit nicht durch Ausstellung von gemeindlichen Zeugnissen über Leumund und Dürftigkeit Bettlern und Landstreichern Vorschub geleistet werde, besteht die Einrichtung, daß solche Zeugnisse, soweit sie nicht behufs Zulassung zum Armenrechte nothwendig sind, den Betheiligten nie ausgehändigt und nur auf Auftrag oder mit Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt werden sollen (s. * M.-E. vom 23. Juni 1860); die Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs der Zulassung zum Armenrechte in Prozeßsachen (§ 106 der Reichsciv.-Proz.-O., Reichsgesbl. 1877 S. 83) kommt nach der Mbekm. vom 5. Juli 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 693) dem Armenpflegschaftsrathe des Wohnsitzes zu, hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes, an welchem derselbe bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermangelung eines solchen Aufenthalts dem Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde.

Diese Zeugnisse sind genau nach dem in der Mbekm. vom 5. Juli 1879 enthaltenen Formular (s. Beil. 36 unten) auszufertigen und dem Gesuchsteller behufs ihrer Vorlage bei dem Staatsanwalt, oder wenn ein Gericht zuständig ist, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem Gerichte auszuhändigen.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse vom Armenpflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers nichts geändert hat.

Kann diese Bestätigung wegen eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß auszustellen. Ueber die Gebührenfreiheit dieser Zeugnisse s. Art. 192 Ziff. 14 des Gebührengesetzes.

Siehe hieher auch den Vertrag mit Frankreich vom 20. Febr. 1880 (Reichsgesbl. 1881 S. 81), mit Italien (Reichsgesbl. 1879 S. 312), mit Belgien (Reichsgesbl. 1879 S. 316), mit Luxemburg (Reichsgesbl. 1879 S. 318.)

Ein Formular für Leumunds- und Vermögenszeugnisse zu Untersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens findet sich in Beil. 37, die nähere Anweisung zur Ausstellung solcher Zeugnisse in der M.-E. vom 23. Juli 1860, abgedr. in den Kr.-A.-Bl. mit M.-E. v. 27. Febr. 1881. (MABl. S. 129.)

h) Aufsicht auf bestimmte Personen.

Politisch compromittirte Persönlichkeiten sind entsprechend zu überwachen.

Befinden sich in der Gemeinde Personen, welche von der Distriktspolizeibehörde unter Polizeiaufsicht gestellt sind (Mbekm. v. 5. Febr. 1872, Reggsbl. S. 921 ff.), worüber der Bürgermeister jedesmal Nachricht erhalten soll, so hat derselbe mitzuwirken, daß die von der Distriktsverwaltungsbehörde desfalls getroffenen Anordnungen befolgt werden und in Contraventionsfällen sofort Anzeige zu machen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann als Folge einer Uebertretungsstrafe nicht mehr Platz greifen, ihre Dauer kann dagegen auf fünf Jahre festgestellt werden.

Die frühere Befugniß der Polizeibehörden, den unter Polizeiaufsicht Gestellten das Verlassen ihrer Wohnung zur Nachtzeit zu verbieten, besteht nicht mehr, doch kann den unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten oder Lokalitäten von der Distriktspolizeibehörde untersagt werden.

Aus Anlaß der Ueberwachung eines unter Polizeiaufsicht Gestellten ist die Ortsbehörde nicht befugt, demselben Beschränkungen aufzulegen, welche im Reichsstrafgesetzbuche nicht vorgesehen sind, insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Ortsbehörde oder sonstige außergewönliche Controlmaßregeln, welche mit Beschränkung der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden. (§ 8 der Mbekm. v. 25. Februar 1872.)

Durchsuchungen bei unter Polizeiaufsicht Stehenden unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (§ 39 des Reichsstrafgesetzb.)

Ueber die Beaufsichtigung der vorläufig entlassenen Gefangenen s. S. 275 oben.

i) Zusammenrottungen.

Bei Zusammenrottungen und Raufereien sowohl, als einseitiger Beschimpfung an öffentlichen Orten hat der Bürgermeister durch das ihm untergebene Personal Ruhe und Ordnung herstellen zu lassen; in Orten, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Raufexcesse oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann vom Bezirksamt sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken vorenthalten werden.

(VO. vom 18. Juni 1862 § 10, Reggsbl. S. 1391 ff.)

Eigenthumsbeschädigungen, welche bei Zusammenrottungen verübt werden, hat in der Regel die Gemeinde zu ersetzen. (Ges. v. 12. März 1850, Ges.-Bl. S. 73, mit Art. 10 des Ausf.-Ges. zur Civilproc.-O. v. 23. Febr. 1879.) Ges. u. VOBl. S. 63 ff.), ebenso Beschädigungen, welche Bürgermeistern und Lehrern in Rücksicht auf die Ausübung ihrer Berufspflichten zugefügt werden. (VO. vom 3. Sept. 1815, Unterfr. Krs.-Int.-Bl. S. 2201.)

k) Verbotene Waffen.

Nach § 367 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches wird an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, wer einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren, oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält, oder mit sich führt. Die gesetzlichen Verbote können nach Art. 2 Ziff. 10 des Polizeistrafgesetzbuches durch Verordnung erlassen werden.

Nach der VO. vom 4. Januar 1872, Reggsbl. S. 25 ff., hat die Bewilligung zum Feilhalten oder Mitführen solcher Waffen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Außerdem kann nach Art. 39 des Polizeistrafgesetzes durch VO. die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen, oder in bestimmten Landestheilen untersagt werden.

In dieser Beziehung ist durch Verordnung vom 21. Januar 1872 (Reggsbl. S. 331) die Führung

1) von Dolchen, Stileten und anderen im Griffe feststehenden oder mittelst einer Vorrichtung feststellbaren Messern, wozu auch die Messer gehören, deren Klinge wegen Mangels einer Einschlagrinne nicht einfallen kann (VO. vom 3. August 1879, Ges.- und VOBl. S. 747),
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,
4) von Abschraubgewehren,
5) von Raufringen oder Schlageisen

allen unselbstständigen Personen im Sinne des Art. 6 des Heimatgesetzes verboten; das Verbot findet jedoch keine Anwendung, wenn die Waffenführung währerd einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauchs nicht wohl vereinbar scheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 oben verzeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufs notwendig hat und während dieser Ausübung führt.

Wenn der Stand der öffentlichen Sicherheit dieses gestattet, kann das Verbot der Führung solcher Waffen durch nicht selbstständige Personen durch eine Entschließung der Kreisregierung, K. d. J., allgemein oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise suspendirt werden.

Im Falle der unbefugten Führung verbotener Waffen hat der Bürgermeister dieselben an sich zu uehmen und mit der Anzeige des Falls an die Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

Heimliche Ansammlung von Waffen oder Schießbedarf außerhalb des Gewerbsbetriebs ist nach § 360 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

l) Störung der öffentlichen Ruhe.

Bei Störung der öffentlichen Ruhe hat der Bürgerweister das zur Abwehrung dieser Störung Geeignete vorzukehren, die Anstifter und Theilnehmer aber, wo es nöthig ist, festnehmen und an die Behörde abliefern zu lassen.

Ueber die in Ortschaften nöthigen Sicherheitswachen s. S. 69 oben.

m) Sonstige Bestimmungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Zu den Fällen, in welchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ueberwachung von Seite des Bürgermeisters Platz zu greifen hat, gehören hauptsächlich noch

das Verbot des übermäßig schnellen Fahrens oder Reitens in Ortschaften oder des Einfahrens und Zureitens von Pferden mit gemeiner Gefahr,

das Verbot des Alleinstehenlassens von Thieren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen 2c. Schaden anrichten können, oder des Führens solcher mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln,

die unterlassene Befestigung von Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, sowie Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in einer Weise, daß die Vorübergehenden dadurch Schaden erleiden oder verunreinigt werden können,

das Halten gefährlicher wilder Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß, das frei Umherlaufenlassen bösartiger Thiere oder die Unterlassung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bezüglich solcher,

die entsprechende Verwahrung von Brunnen, Gruben, Abhängen und dergl. an gemeinzugänglichen Orten,

die Beseitigung gefahrdrohender Bauwerke, oder dereu rechtzeitige Ausbesserung,

die Anbringung der nöthigen Sicherungsmaßregeln bei Bauführungen,

die entsprechende Unterhaltung der Feuerstätten und deren Verwahrung,

das Betreten feuergefährlicher Räume mit offenem Licht,

das Verbot des Feueranmachens an gefährlichen Stellen, namentlich in Wäldern und auf Haiden, dann in gefährlicher Nähe von Gebäuden,

das Verbot des Schießens oder Abbrennens von Feuerwerksgegenständen in gefährlicher Nähe von Gebäuden,

das Verbot des Anlegens von Schießstätten ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,

das Verbot des Schießens an bewohnten und von Menschen besuchten Orten und des Legens von Selbstgeschossen, Schlag=

eisen und Fußangeln an solchen ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,

die Bestimmungen über Bereitung, Aufbewahrung und den Handel mit Pulver, Petroleum und Feuerwerksgegenständen, dann von Gift und Arzneien,

die Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung von Dampfkesseln,

die Vorkehrung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Sprengungen durch explodirende Stoffe,

die Verhütung des Betretens gefährlicher Eisdecken, oder des Badens an gefärlichen Stellen.

Von den speciellen Bestimmungen hierüber wird am einschlägigen Platze die Rede sein.

§. 26.

Baupolizei.

a) Einhaltung der allgemeinen Bauordnung.

Ueber die Obsorge der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen für die bauliche Instandhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude wurde bereits oben S. 27 ff. gesprochen.

Gegenstand des vorstehenden Paragraphen ist lediglich die Obsorge des Bürgermeisters für Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und für Abwendung der Unglücksfälle, Gefahren und Benachtheiligungen, welche bei Bauten oder durch Bauwerke entstehen können.

Die in dieser Beziehung für Neubauten und Baureparaturen maßgebenden Bestimmungen sind in der **Bauordnung** vom 19. Sept. 1881, Gesetz- und VOBl. S. 1241, enhalten, ein Abdruck derselben mit vielen Anmerkungen findet sich in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 801 ff.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender baulicher Anlagen gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die festgestellte oder vorher noch festzustellende **Baulinie** (§ 77—83 der Bau-Ordn.) einzuhalten.

Im Allgemeinen hat die Feststellung der Baulinien nur insoweit zu erfolgen, als hiefür ein Bedürfnis besteht, und hat sich die Ausdehnung der Baulinienfeststellung auf das Maß dieses Bedürfnisses zu beschränken. Den bestehenden Verhältnissen, insbesondere den bereits vorhandenen Gebäuden ist hiebei, insoweit die Interessen des Verkehrs und der

Gesundheit dies gestatten, die thunlichste Bedachtnahme und Schonung zuzuwenden. (M.-E. v. 5. Januar 1880, MABl. S. 74.)

Von Feststellung bezw. Einhaltung der Baulinie kann unter den im § 1 Abs. 2, dann Absatz 4—6 der Bau-Ordn. angeführten Voraussetzungen Umgang genommen werden.

Bei Feststellung der Baulinie ist darauf zu achten, daß die Baulinienpläne mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt gefertigt werden, damit nicht, wie es sich in der Praxis häufig gezeigt hat, bei dem ersten vorkommenden Falle ihrer Anwendung gleich Gesuche um Dispensirung von ihrer Einhaltung nothwendig werden, oder durch die Baulinie statt einer Verschönerung und Erweiterung der Straßenlinien eine Verengerung derselben herbeigefürt wird.

Weiter ist auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf zu sehen, daß die neuen Bauten, soweit nur immer thunlich, rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen. —

Die Feststellung der Baulinie erfolgt in Städten I. Klasse durch die kgl. Kreisregierung, in allen übrigen Orten durch die Bezirksämter nach Maßgabe des § 77 ff. der Bauordnung.

Der Bürgermeister hat bei Beginn eines Baues unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters, bei Obwalten besonderer Umstände auch des mit der Planrevision betrauten Technikers, für Aussteckung der Baulinie zu sorgen und darüber zu wachen, daß dieselbe genau eingehalten werde.

Sollte sich hiebei zeigen, daß ausnahmsweise eine Abweichung von der im Baulinienplan festgestellten Baulinie aus irgend einem Grunde nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so ist es Sache des Bauunternehmers, um die bezirksamtliche Genehmigung zur Abänderung derselben einzukommen, vor Ertheilung derselben darf aber der Bürgermeister den Beginn des Baues nicht gestatten. (§ 79 der Bau-Ordn.)

Bei solchen Gesuchen sollte immer eine Prüfung der Baulinie der ganzen Straße vorgenommen und, wenn das Gesuch begründet erscheint, in Rücksicht auf dasselbe die ganze Baulinie entsprechend abgeändert werden.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die letztinstanzielle Entscheidung von Beschwerden wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und kann insbesondere nicht auf Art. 8 Ziff. 10 des Gesetzes über Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. (Samml. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 183.)

Die übrigen Vorschriften der Bauordnung haben theils die bauliche, theils die Feuersicherheit der Gebäude im Auge und machen in Rücksicht hierauf die Einholung der distriktspolizeilichen Bewilligung

unter Vorlage der Baupläne bei Neubauten, Hauptreparaturen und Hauptabänderungen zur Regel.

Was unter einer Hauptreparatur oder Hauptabänderung zu verstehen ist, bestimmt § 7 der Bauordnung.

Die Einholung dieser Bewilligung ist auf dem Lande nicht nothwendig bei isolirt, d. h. mindestens 9 Meter von anderen Gebäuden entfernt stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei Herstellung von offenen Schutzdächern, unter 20 qm. Fläche, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen, außerdem für Einfriedigungen jeder Art, soferne Baulinien nicht in Frage kommen, für freistehende, d. h. mit anderen Gebäuden nicht zusammenhängende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschosse und höchstens 30 qm. Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen, ferner für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material, oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 9 Meter von anderen Bauwerken entfernt ist. (§ 9 der Bau-Ordn.)

Bei Vertiefung und Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben, dann Haus- und Straßenkanälen kann unter Umständen die Vorlage von Plänen und eine förmliche Gesuchsinstruktion erlassen werden. (§ 7 Ziff. 7 der Bau-Ordn.)

Wenn die Erholung der baupolizeilichen Genehmigung erforderlich ist, ist der Bauplan doppelt herzustellen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zu unterzeichnen. Demselben sind die vom Standpunkt der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Die Unterschriften sind von dem Bürgermeister bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen. (§ 86 der Bauordnung.)

Für diese Bestätigung kann die betreffende Beglaubigungsgebühr erhoben werden. (M.-E. v. 16. Nov. 1883, MABl. S. 369.)

Ist die Gemeinde als solche betheiligt, so hat die Unterzeichnung der Pläne durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Verweigern die Betheiligten die Unterschrift, so ist dies auf den Plänen zu bemerken. (§ 86 d. BO.)

Bei gewerblichen Anlagen, welche zu den im § 16 der Reichsgew.-Ordn. aufgeführten gehören, kann die Plangenehmigung nur nach Durchführung des durch die Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Verfahrens erfolgten.

Die Instruktion der Baugesuche ist möglichst zu beschleunigen. (M.-E. v. 17. Dez. 1885, MABl. S. 335.)

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginne sowohl der Orts- als der Baupolizeibehörde den mit der Ausführung des Baues betrau-

ten Baumeister namhaft zu machen, soferne derselbe nicht schon auf dem Bauplane angegeben ist. (§ 91 der Bau-Ordn.)

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu welchen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden. (§ 91 der Bau-Ordn.)

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem planmäßig hergestellten Gebäude vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der ertheilten Genehmigung an begonnen worden ist.

Sollte derselbe später in Angriff genommen werden, so hat der Bauunternehmer auf's Neue um die Genehmigung nachzusuchen, wozu in der Regel die Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse durch den Bürgermeister genügt.

Das Beschwerderecht in Bausachen, welches dem Bauunternehmer und allen Betheiligten zusteht, ist an eine ausschließliche Frist von 14 Tagen gebunden. (§ 96 der Bau-Ordn.)

Was die Ausführung der genehmigten Bauten betrifft, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und jede Abweichung in dieser Beziehung dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen. Zur Einstellung von Bauten wegen Zuwiderhandlungen gegen § 367 Ziff. 15 und 368 Ziff. 3 des Reichsstrafgb., dann Art. 73 Abs. 1 u. 101 des Polizeistrafgb. ist die Distriktspolizeibehörde zuständig. Binnen 8 Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter jeder An-, Auf- und Wiederaufbau zu verstehen ist, hat der Bürgermeister der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche sodann die planmäßige Ausführung auf Kosten des Bauunternehmers kontroliren läßt. (§ 92 der Bau-Ordn.)

Außer dieser Anzeige haben die Bürgermeister über alle im Bezirke stattgefundenen Neubauten, Widererrichtung abgebrannter, eingestürzter oder abgebrochener Gebäude oder Gebäudetheile, Erweiterungen oder Erhöhungen von Gebäuden einschließlich der Nebengebäude, Umwandelung von Nebengebäuden in Wohngebäude oder umgekehrt, dann innere Bauveränderungen an bestehenden Gebäuden, durch welche die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet, dem Rentamte jeweilig bis zum 30. Juni und 31. Dezember unter Bezeichnung der Straße und Hausnummer, dann der Art der Bauvornahme Anzeige zu erstatten. (§ 36 des Haussteuergesetzes, Ges.- u. VOBl. 1881, S. 698 mit § 21 der M.-E. vom 4. Aug. 1882, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

Die Verjährung der Baukontraventionen beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Distriktspolizeibehörde die nach § 92 der Bauordnung

gebotene Anzeige über Vollendung der Bauarbeiten zugekommen ist. (Urth. des OLG.M. vom 24. Juli 1883, MABl. S. 301.)

Ueber die den Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude zu gebende Stärke s. § 15 der Bau-Ordn., über Brandmauern § 17, 56 u. 73, über die Anlegung von Feuerstätten und Kaminen § 18 bis 33, über die Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke § 34 bis 37, über Dachungen § 38 bis 42, über Keller- und Dachwohnungen § 43 und 44, über die Höhe sonstiger Wohn- und Arbeitsräume § 63 u. 70 derselben.

Beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse kann das Staatsministerium des Innern von einzelnen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung dispensiren, hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines dritten beeinträchtigt werden.

Ueber die Kosten der Planrevision und der Kontrole der Bauausführung s. § 85 und 98 der Bauordnung. Hinsichtlich der Gebührenpflicht finden die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 Anwendung. (§ 98 der Bau-Ordn.) Näheres über die Kontrole der Bauausführung bestimmt die M.-E. vom 1. Nov. 1880. (MABl. S. 370.)

Ueber Gestattung von Holzbauten nach § 53 Abs. 4 der Bauordnung s. die M.-E. vom 8. Juni 1882 (MABl. S. 191).

Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zu Tapeten ist durch § 4 der kaiserl. VO. vom 1. Mai 1882 (Reichsgesetzbl. S. 55) untersagt.

Besondere baupolizeiliche Beschränkungen enthält das Reichsgesetz vom 21. Dez. 1871, Beschränkung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen betr. (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 459). Ueber Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben siehe § 6 der Bauordnung.

b) Vorsorge gegen Gefahren bei oder durch Bauten.

Finden sich in einer Gemeinde gefahrdrohende Bauwerke, so hat der Bürgermeister nicht nur sofort hierüber Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde zu machen, sondern auch die nothwendigsten allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung eines Unglücksfalles zu treffen, welche sich nach der Lage des Falls bemessen und die Entfernung der Bewohner eines Gebäudes aus demselben, die Stützung des Baues, sofortige gänzliche oder theilweise Einlegung desselben, Absperrung der Umgebung, gefährlicher Durchgänge ꝛc., zum Gegenstande haben können.

Im Uebrigen ist nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu verfahren, welche allein zuständig ist, die Ausbesserung oder Einreißung eines solchen Bauwerks zu fordern. (Reichsstrafgesetzb. § 367 Ziff. 13 und VO. vom 4. Januar 1872 Ziff. 11.)

Bei Aufstellung von Baugerüsten oder Schaubühnen ist es Sache des Bürgermeisters, die zur Abwendung von Gefahren für Personen oder fremdes Eigenthum gebotenen oder sonst erforderlichen Siche-

rungsmaßregeln in dringenden Fällen anzuordnen, und die Beachtung seiner Anordnungen zu überwachen, in anderen Fällen haben diese Anordnungen von der Distritspolizeibehörde auszugehen.

Gleiches gilt bezüglich der bei derartigen Arbeiten vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen und sonst angeordneten Sicherheitsmaßregeln.

c) Besondere Verpflichtungen der Bauhandwerker rc.

Ueber die besonderen Verpflichtungen der Bauhandwerker und öffentlichen Bauverständigen s. § 330 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann Baumeistern und Handwerkern die besondere Verpflichtung zur Anzeige übernommener Bauten und Bauarbeiten auferlegt werden. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 103.)

d) Bauholzabgabe aus Staatswaldungen.

Bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen kann Bauholz aus Staatswaldungen um die Forsttaxe abgegeben werden, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben sein sollten.
(VO. vom. 19. August 1849 Art. 7, Regsbl. S. 965.)

§ 27.

Feuerpolizei.

Die Aufgabe des Bürgermeisters im Gebiete der Feuerpolizei ist eine dreifache, sie theilt sich nämlich in die Obsorge zur Verhütung eines Brandunglücks, die Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und in die Thätigkeit desselben hinsichtlich der Entschädigung der durch Brand Verunglückten.

a) Thätigkeit des Bürgermeisters zur Verhütung eines Brandunglücks.

Die Mittel zur Verhütung eines Brandunglücks sind theils in der entsprechenden Handhabung der Baupolizei gegeben, bei welcher namentlich darauf zu achten ist, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und keine die polizeiliche Genehmigung erfordernde Einrichtung ohne solche ausgeführt wird, theils in der Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer, in sorgfältiger Durchführung der Feuerschau und in der Ueberwachung der Einhaltung der im Gebiete der Feuerpolizei sonst erlassenen Vorschriften.

Was den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer betrifft, so sind denselben überall die Termine, in welchen sie die Kamine zu reinigen haben, von der Distriktspolizeibehörde vorgeschrieben, ebenso die Kehrlöhne, welche sie übrigens nach § 79 der Reichsgewerbeordnung ermäßigen dürfen, festgesetzt und den Gemeinden bekannt gegeben (VO. vom 16. Sept. 1865,

Reg.-Bl. S. 1033); der Bürgermeister hat nicht nur darüber zu wachen, daß die Kehrtermine genau eingehalten und die festgesetzten Kehrlöhne nicht überschritten werden, sondern auch, daß die Reinigung der Kamine an den festgesetzten Terminen entsprechend ausgeführt und die Gesellen des Kaminkehrers hiebei von ihrem Meister von Zeit zu Zeit und in jedem Gebäude wenigstens einmal des Jahres kontrolirt, feuergefährliche Zustände aber ihm von dem Kaminkehrer sofort angezeigt werden.

Außerachtlassungen in dieser Beziehung hat der Bürgermeister der Behörde zur Anzeige zu bringen.

(Vgl. VO. vom 27. Febr. 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr., Regsbl. S. 289, dann §§ 39, 47, 77 u. 79 der R.-G.-O.)

Kaminkehrer oder deren Gehilfen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände sofort Anzeige bei der Ortsbehörde zu machen. (VO. vom 10. Januar 1872, Regsbl. S. 127.)

Die Feuerschau ist von dem Bürgermeister unter Zuziehung eines oder zweier sachverständiger Werkleute jährlich zweimal, nämlich im Frühjahr und Herbste, vorzunehmen. (*M.-E. vom 29. Okt. 1869.)

Wo freiwillige Feuerwehren bestehen, ist es zweckmäßig, Chargirte derselben beizuziehen, da diese hiedurch eine genaue Kenntniß der Oertlichkeiten erhalten.

Hiebei sind alle Gebäude von innen und außen rücksichtlich etwa vorhandener feuergefährlicher Zustände in Augenschein zu nehmen, insbesondere die Kamine, Schlöte, Oefen, Schürlöcher, Küchen, sonstige Feuerstätten und Dachböden.

Namentlich aber ist darauf zu achten, ob die Kamine nach dem Plane und den Bestimmungen der Bauordnung erbaut sind, da in dieser Beziehung von gewissenlosen Werkleuten häufig gefehlt und hiedurch eine dringende Feuergefahr herbeigeführt wird.

Ebenso ist die feuersichere Aufbewahrung der Brennmaterialien und sonstigen leicht Feuer fangenden Stoffe zu kontroliren; wenn sich feuergefährliche Zustände finden, sind solche entweder sofort abzustellen, oder wenn dies nicht sogleich geschehen kann, die Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber unter Vorstreckung einer kurzen mit der Nachschau zusammenfallenden Frist zur Abstellung zu beauftragen.

Ueber alle wahrgenommenen Gebrechen ist hausnummernweise eine Beschreibung, am besten in tabellarischer Form, herzustellen (s. Form. Beil. 38).

Alsbald nach Ablauf der bezeichneten Frist ist vom Bürgermeister, wenn nöthig unter Zuziehung eines Sachverständigen, die Nachschau vorzunehmen, welche sich aber nur auf diejenigen Gebäude zu erstrecken hat, bei welchen ein Mangel vorgefunden wurde, und in der bei der Feuerschau aufgenommenen Beschreibung vorzumerken, ob die getroffenen Anordnungen befolgt wurden oder nicht; diese letztere ist sodann der Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Wo Mängel nicht gefunden wurden, genügt, wenn von der Distrikts-

verwaltungsbehörde nichts Anderes angeordnet wurde, eine einfache Anzeige hierüber.

Bei der Frühjahrsfeuerbeschau ist zugleich der bauliche Stand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude behufs Abstellung der vorliegenden Mängel zu konstatiren, solche bauliche Mängel sind indessen besser nicht in das Feuerschauprotokoll aufzunehmen, sondern in für jedes Gebäude gesonderten Protokollen zu behandeln und geeignet abzustellen.

Gefahrdrohende bauliche Mängel an Privatgebäuden, welche bei Gelegenheit der Feuerschau entdeckt werden, sind wie feuergefährliche Mängel zu behandeln.

Die Staatsgebäude unterligen der Feuerschau in gleicher Weise, wie alle übrigen Gebäude, und ist hiebei die Thätigkeit der Baubehörden nicht in Anspruch zu nehmen.

(M.-E. vom 21. Dez. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Hauptgrundlage für die Durchführung der Feuerschau und für Beseitigung von Feuersgefahr überhaupt bilden die VO. vom 27. Juni 1862 und vom 31. Dez. 1867, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (RegsbI. 1862 S. 1573 und 1868 S. 5), dann die VO. gleichen Betreffs vom 10. Januar 1872 (Regsbl. S. 127), die Min.-Bekm. vom 6. August 1870 (Regsbl. S. 1425), die VO. vom 19. März 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 109), die Min.-Bekm. v. 5. August 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 449), endlich die Min.-Bekm. vom 9. August 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 753) und die VO. v. 17. Juni 1881, die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie betr. (Ges.- u. VOBl. S. 709) im Zusammenhalt mit den in dieser Beziehung bestehenden strafpolizeilichen Bestimmungen.

Verboten ist auf Grund dieser Bestimmungen insbesondere die Errichtung von Feuerstätten ohne polizeiliche Bewilligung oder die Vernachlässigung solcher, die Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände oder Vorräthe an Orten, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, die Aufbewahrung von Stoffen, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung, das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder sonstiger zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienender Räume oder deren nächster Umgebung mit offenem Feuer oder Licht, weßhalb in jedem Hause entsprechende Laternen gehalten werden müssen, der Gebrauch von Fackeln oder das Anmachen von offenen Feuern in Ortschaften ohne vorherige ortspolizeiliche Bewilligung, das Hanf- und Flachsdörren in Häusern, das Auflagern größerer Vorräthe von Futter, Holz rc. an solchen Stellen, welche von der Ortsbehörde als feuergefährlich bezeichnet wurden, und das Auflagern von gebrannten Kalksteinen in oder an hölzernen Gebäuden ohne sichere Verwahrung gegen Benetzung.

Weiter gehende Bestimmungen können von den Ortspolizeibehörden getroffen werden. (Art. 2 Ziff. 14 des Pol.-Str.-Ges.-B., § 24 der VO. vom 27. Juni 1862, Regsbl. S. 1573.)

Für die sorgfältige Handhabung der Feuerschau sind die hiemit betrauten Personen verantwortlich.

(M.-E. vom 9. Mai 1803, Regsbl. S. 328, § 3 der VO. vom 10. Januar 1872 mit Art. 104 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Die Gebühren der bei der Feuerschau beigezogenen Werkmeister, welche von der Distriktspolizei auf Handgelübde verpflichtet werden, sind aus der Gemeindekasse zu entrichten und wenn die Werkmeister und die Gemeindeverwaltung hierüber nicht einig werden, von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

(Aut. M.-E. vom 5. August 1849.)

Zur Verhütung jeder Feuersgefahr hat der Bürgermeister außer den Bestimmungen der VO. vom 27. Juni 1862 (Regsbl. S. 1573) und der sie abändernden VO. v. 31. Dez. 1867 (Regsbl. 1868 S. 5) weiter Nachstehendes zu beachten:

1) Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden; desgleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen. (VO. vom 10. Januar 1872, Regsbl. S. 127.)

2) Die Herstellung, der Vertrieb und Besitz von Sprengstoffen erfordert einen Erlaubnißschein der Distriktspolizeibehörde des betr. Bezirks (§ 1 des Ges. vom 7. Juni 1884, den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betr., Reichsgesbl. S. 61, mit VO. vom 17. Sept. 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 451). Ueber Anbringung der Gesuche um diese Erlaubniß siehe die M.-E. vom 5. Oktober 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 476), über deren Bescheidung aut. M.-E. vom 18. Mai 1886 Nr. 3285.

Wer sich mit der Herstellung, dem Besitz oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein von der Distriktspolizeibehörde zu genehmigendes Register nach dem in der Beilage zur M.-E. v. 5. Oktober 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 474) enthaltenen Formular zu führen, welches der Orts- und Distriktspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden muß und nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde ganz oder theilweise vernichtet werden darf.

Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche einen Erlaubnißschein nach § 1 des Gesetzes besitzen (M.-E. v. 5. Okt. 1884, Ges.- u. VOBl. S. 471). An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein (§ 25 der M.-E. vom 9. August 1879).

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Als solche Schießmittel sind nach der Bekanntm. des Reichskanzlers vom 13. März 1885 (Reichscentralbl. S. 65) nachstehende zu betrachten:

a) Alle zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen ꝛc. dienenden aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;

b) die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden, Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

c) die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige, Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver.

3) Personen, welche mit Schieß- und Sprengpulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen handeln wollen, müssen nach § 23 der Min.-Bekm. v. 9. August 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 753 ff.) hievon der Polizeibehörde Anzeige machen, an Personen unter 16 Jahren dürfen solche Stoffe gar nicht, an andere Personen, deren Verlässigkeit dem Verkäufer nicht persönlich bekannt ist, dürfen Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 kg., nur auf Grund eines Zeugnisses der Ortspolizeibehörde darüber, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege stehe, abgegeben werden.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. (§ 24 u. 25 der Min.-Bekm. v. 9. August 1879).

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 der M.-Bekm. vom 9. August 1879 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht offen zu legen. (§ 26 der citirten M.-Bekm.)

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf a) im Kaufladen nicht mehr als 1 kg., b) im Hause außerdem nicht mehr als 5 kg. vorräthig halten, soferne ihm nicht ausnahmsweise die Erhöhung des letzteren Vorraths bis auf höchstens 10 kg. gestattet wurde. Die Aufbewahrung des unter Ziff. 2 erwähnten Vorraths darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) gelegenen mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse für explosive Stoffe müssen so gedichtet

sein, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann und dürfen keine eisernen Reifen und Bänder haben; Pulver kann in bedeckten metallenen Behältern, mit Ausnahme solcher von Eisen, aufbewahrt werden. (§ 27 der M.-Bekm. vom 9. August 1879.)

Personen, welche mit Pulver, Pulvermunition und Feuerwerkskörpern keinen Handel treiben, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1kg. der ortspolizeilichen Erlaubniß. (§ 28 der cit. M.-Bekm.)

Größere als die im § 27 der M.-Bekm. vom 9. August 1879 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich zu überzeugen hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Lokalen in den Händen der Behörde bleiben. (§ 29 und 30 der cit. Min.-Bekanntm.)

Ueber die Versendung explosiver Stoffe s. § 3 ff. der cit. Min.-Bekm., über die Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulvertransporten Min.-Bekm. v. 13. März 1886 (Ges.- u. VOBl. S. 71).

Ueber die Verfertigung explosiver Stoffe s. die Min.-Bekm. v. 6. August 1870 (Regsbl. S. 1425) und 5. August 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 449) mit § 33 der Min.-Bekm. v. 9. August 1879.

Der An- und Verkauf von Pulver, Feuerwerkskörpern und anderen explosiven Stoffen darf nicht im Umherziehen betrieben werden. (§ 56 Ziff. 4 des Reichs-Gew.-O.)

4) Die VO. vom 19. März 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 109) befaßt sich mit der Verhütung von Feuersgefahr durch leicht feuerfangende Gegenstände, als welche sie I. ungereinigtes Petroleum, Petroleumäther, Benzin, Ligroin, Camphin, Pinolin, Photogen, Schwefeläther und andere flüssige Aetherarten, Schwefekohlenstoff (Schwefelalkohol), II. Weingeist, Holzgeist, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum, Solaröl, III. Phosphor und Reibfeuerzeuge bezeichnet.

Die Fabrikationsräume für solche Stoffe müssen in freistehenden, von anderen Gebäuden mindestens 25 Meter entfernten Gebäuden errichtet werden, dürfen nur von außen erleuchtet und nie mit brennendem Licht oder rauchend betreten werden, auch dürfen in ihnen weder Rohstoffe noch die fertigen Produkte aufbewahrt werden.

Wenn mit solchen Stoffen beladene Wagen in einem Orte längere Zeit anhalten, ist die Ortsbehörde zu benachrichtigen und hat die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie sie im § 4 der VO. näher angeführt sind.

Ueber Auflagerung solcher Stoffe in bewohnten Orten bestimmt § 4 Ziff. 9 der VO. das Nähere. Welche Quantitäten derselben in den Verkaufslokalitäten vorräthig gehalten werden dürfen, ist der ortspolizeilichen Regelung vorbehalten.

Ueber Einrichtung größerer Lagerräume für solche Stoffe siehe § 4 Ziff. 12 der VO.

§ 4 Ziff. 10 der VO. ist durch die Min.=Bekm. vom 10. Dez. 1882 (Ges. u. VOBl. S. 607) dahin abgeändert, daß Petroleum überhaupt im Verkaufslokale nicht in Originalfässern, sondern nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden darf; § 4 Ziffer 11 (Verbot des Detailhandels mit rohem Petroleum), dann § 4 Ziff. 13 dieser VO. sind aufgehoben. An die Stelle der letzteren Bestimmung ist die kaiserl. VO. v. 24. März 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichsgesetzbl. S. 40) getreten.

Untersuchungen von Petroleum auf dessen vorschriftsmäßige Beschaffenheit werden durch die Untersuchungsstation des hygienischen Instituts der Universität München auf Requisition der Gerichts= und Polizeibehörden vorgenommen; die Gebühren hiefür bestimmt die M.=E. vom 20. Januar 1883. (MABl. S. 45.)

Ueber Fabrikation und Verpackung von Reibfeuerzeugen bestimmt § 5 der VO. das Nähere, in Verkaufslokalitäten dürfen Vorräthe von Reibfeuerzeugen nur bis höchstens 100,000 Stück an einem von leicht brennbaren Stoffen entfernten Platze aufbewahrt werden, sind sie nur in Papier eingeschlagen, so müssen sie in Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste untergebracht werden.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, in welchen es sich um den Vollzug der VO. vom 19. März 1874, Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr., handelt. (S. v. E. des VGH. II. Bd. S. 598.)

5) In der Nähe von Wäldern oder Kornfeldern darf nur mit Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln Feuer angemacht werden, was bei trockener Witterung vom Bezirksamte ganz untersagt werden kann. (Art. 45 und 96 des Forst=Ges. vom 28. März 1852, Ges.= u. VOBl. 1879 S. 1313 ff.)

6) An gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen darf Feuer gar nicht angezündet werden. (Reichs=Str.=Ges.=B. § 368 Ziff. 6.)

7) Das Schießen mit Feuergewehren, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen ist verboten. (§ 368 Ziff. 7 des Reichs=Str.=Ges.=B.)

8) Das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder anderen zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Annäherung an solche Räume mit unverwahrtem Feuer oder Licht ist verboten. (Reichs=Str.=Ges.=B. § 368 Ziff. 5.)

9) Ueber Beleuchtung der Werkstätten der Textilindustrie, Baumwol=

lenspinnereien, Kammgarn-, Streichgarn- und Vicongnespinnereien, Kunstwollspinnereien, Flachs-, Hanf-, Werg- und Jutspinnereien, Bindfaden- und Seilerwaarenfabriken, Wattwoll- und Wollwattfabriken, Wollkardierereien aller Art, Wollabfallwäschereien, Kunstwollfabriken, Filz- und Filztuchfabriken, Baumwollzeug- und Leinenzeugwebereien, Tuchwebereien und Tuchfabriken, dann Tibetwebereien, insoferne diese Anlage mit mechanischen Motoren betrieben werden, siehe die VO. v. 17. Juni 1881. (Ges.- u. VOBl. S. 709.)

10) Dampfkessel dürfen nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde angelegt und in Betrieb gesetzt werden; über die hiebei zu beachtenden Bestimmungen siehe § 34 lit. e unten.

11) Ueber Aufbewahrung gebrauchter Putzbaumwolle siehe die M.-E. vom 3. Mai 1882. (MABl. S. 103.)

12) Die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, sowie die Feuerlöschordnungen können durch distriks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden. (§ 2 Ziff. 14 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

b) Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes.

Um die Löschung eines ausgebrochenen Brandes zu ermöglichen, ist erforderlich, daß auf Herstellung entsprechender Löschanstalten hingewirkt wird.

In dieser Beziehung ist in neuerer Zeit allerdings viel geschehen. In allen Bezirken sind im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Feuerwehren in's Leben getreten, welche es sich freiwillig zur Aufgabe gemacht haben, nicht nur bei Ausbruch eines Brandes thätig einzugreifen, sondern sich rechtzeitig für solche Augenblicke der Gefahr vorzubereiten und sich für ihren Dienst entsprechend einzuüben.

Eine verständige Gemeindeverwaltung wird die großen Vortheile, welche ein solches Institut für die Gemeinde bietet, anerkennen, dasselbe in jeder Weise unterstützen, insbesondere für eine zweckmäßige Ausrüstung der Mannschaft Sorge tragen und im Gebiete der Feuerpolizei Hand in Hand mit der Feuerwehr gehen, wie auch letztere ihre Interessen am besten dadurch fördern wird, daß sie mit der Gemeindebehörde immer in Fühlung bleibt.

Leider sind aber noch immer einzelne Gemeinden bezüglich ihrer Löschanstalten hinter den Anforderungen weit zurück, welche die Zeit in dieser Beziehung stellt, und manche setzen insbesondere der Bildung freiwilliger Feuerwehren Widerstand entgegen.

Der Grund hievon liegt theils in der Anhänglichkeit an das Althergebrachte überhaupt, welche bei dem Dorfbewohner immer noch stärker ist als bei dem Städter, theils in der Scheu vor den vermeintlich unnöthigen Ausgaben, welche hier freilich übel angebracht ist, theils aber auch in der irrigen Meinung, das Feuerlöschwesen lasse sich in einem

Dorfe nicht so organisiren, wie es in den Städten zur Zeit großentheils geschehen ist. Die Folge ist, daß, während in den Städten größere Brände seltener werden, man von solchen in Dörfern noch vielfach hört, und daß nicht selten durch ein solches Unglück der Wohlstand einer Gemeinde auf lange Zeit untergraben wird.

Eine im Voraus vorzunehmende Regelung dessen, was bei Ausbruch eines Brandes zu beobachten ist, sowie die rechtzeitige Vorsorge für die nothwendigen Feuerlöschgeräthschaften und eine gehörig geübte Mannschaft zur Handhabung derselben erscheint überall unerläßlich, denn bei einem ausgebrochenen Brande ist besonnenes, herzhaftes und sachverständiges Handeln unter Anwendung der entsprechenden stets dienstbereiten Geräthschaften von unberechenbarem Nutzen, es läßt sich dasselbe aber nur durch Theilung der Arbeit, Eintheilung und Einübung der Mannschaft erreichen.

Wenn bei einem Feuerlärm die Ortseinwohner, wie dies vor Errichtung der Feuerwehren der Fall war und beim Mangel dieser noch immer der Fall ist, in die größte Bestürzung und Aufregung gerathen, Jeder nur an sich selbst und sein Eigenthum denkt und auch die beim Löschen sich Betheiligenden von vornherein ohne Ordnung und Plan arbeiten, so wird in den meisten Fällen ein im Anfang nur kleines Feuer rasch um sich greifen und erst, nachdem es größeren oder geringeren Schaden angerichtet hat, zu bewältigen sein.

Wo freiwillige Feuerwehren noch nicht bestehen, hat die Gemeindebehörde darum auf Bildung solcher nach Kräften hinzuwirken, bleibt dies ohne Erfolg, so ist eine organisirte Pflichtfeuerwehr zu bilden.

Verunglückten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und ihren Hinterbliebenen können Unterstützungen aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens zugewendet werden.

Ueber die Verwaltung dieses Fonds s. die M.=E. vom 28. Januar 1879 (MABl. S. 41) mit den Satzungen der Landesunterstützungskasse vom 1. März 1876.

Von der Möglichkeit, durch das Landesfeuerwehrbureau in München unentgeltliche Auskunft über Anfragen auf dem Gebiete des Feuerlösch= und Rettungswesens zu erhalten (M.=E. vom 21. Dez. 1879, MABl. 1880 S. 1), ist gegebenen Falls Gebrauch zu machen.

Ueber die Abgabe von Militärhelmen an Feuerwehren s. die *Kriegs=M.=E. vom 19. März 1875, M.=E. vom 29. April 1875 (MABl. S. 227) und 8. Nov. 1879 (MABl. S. 568), über Stiftung eines Ehrenzeichens für dieselben VO. vom 24. Juni 1884 (Ges.= u. VOBl. S. 417) mit Mbekm. vom 10. Juli 1884. (MABl. S. 184.)

Die Regelung des Feuerlöschwesens ist zunächst den Distrikts= und Ortspolizeibehörden anheimgegeben, und bestehen allenthalben distriktive Feuerlöschordnungen.

Die einzelnen Punkte, welche in dieser Beziehung namentlich auf dem Lande im Auge zu behalten sein dürften, sind folgende:

I. Löschgeräthschaften.

Um einem ausgebrochenen Brande Einhalt thun zu können, ist vor Allem ein hinglänglicher Wasservorrath in der Nähe ganz unentbehrlich.

Dieser ist in Brunnen oder Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, wo daher Flüsse oder Bäche nicht existiren, welche stets das erforderliche Wasser zu liefern vermögen, mußten schon nach früheren Anordnungen Feuerweiher angelegt werden.

Bei diesen Feuerweihern muß ein beständiger Wasserzufluß hergestellt werden, damit sie im Sommer nicht austrocknen, im Winter dagegen sind dieselben durch tägliches Aufeisen stets offen zu erhalten.

In Bezug auf Beschaffung eines ausreichenden Wasserbedarfs finden die Gemeinden Unterstützung durch das technische Bureau für Wasserversorgung (M.=E. vom 30. März 1878, MABl. S. 89), dann die den Gemeinden zur Wasserversorgung aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens in Aussicht gestellten Beiträge.

Zur Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen können den Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München=Aachener Feuerversicherungsgesellschaft bewilligt werden; die desfallsigen Gesuche werden vom k. Staatsministerium d. J. beschieden und sind unter Berücksichtigung des in der M.=E. vom 13. Dez. 1849 vorgeschriebenen Formulars am Ende jeden Jahres durch Vermittlung der Bezirksämter mit den nöthigen Belegen einzureichen.

Ein Formular, auf Grund dessen die vom Bezirksamte zu fertigende Uebersicht über die eingelaufenen Gesuche hergestellt werden kann, findet sich in Beil. 39.

Ueber die Pflicht der Gemeinden, die vom Bureau für Wasserversorgung hergestellten Wasserwerke in entsprechenden Stand zu halten, s. die M.=E. vom 23. Juni 1881. (MABl. S. 212.)

Unter den Feuerlöschgeräthschaften, welche die Landgemeinden nach den bestehenden Bestimmungen zu halten haben (VO. vom 17. April und 6. Juli 1807), ist hier vor allem der Feuerspritzen zu erwähnen.

Wo eine Gemeinde eine Feuerspritze nicht selbst anschaffen kann, sollte sie sich mit andern nahe gelegenen Dorfgemeinden verbinden, um zu einer brauchbaren derartigen Maschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft versichert werden kann.

Uebrigens können die Gemeinden auch zur Anschaffung von Feuerspritzen Unterstützungen aus den Erübrigungen der München=Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft erhalten. Hierauf abzielende Gesuche sind durch Vermittlung der Bezirksämter an die Generalagentur dieser Gesellschaft in München zu richten. Ueber die hiebei zu beobachtenden Punkte vergleiche § 28 unten Ziff. 10.

Ein Formular für solche Gesuche findet sich in Beil. 40.

Weiter sind den Gemeinden zur Anschaffung von Löschgeräthschaften, dann Armaturgegenständen Unterstützungen aus dem Fond für Förderung

des Feuerlöschwesens in Aussicht gestellt, zu welchem Zwecke den einzelnen Kreisregierungen eine jährliche Aversalsumme zugewiesen wird.

Nach Art. 27 des Distriktsrathsgesetzes kann die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen zum gemeinsamen Gebrauche aus Distriktsmitteln stattfinden.

Bei Neuanschaffungen sind den Landgemeinden vorzugsweise die Fahrfeuerspritzen der verbesserten deutschen Construktion zu empfehlen mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen, für ganz kleine Gemeinden auch die tragbaren Feuerspritzen.

Jede Spritze soll mit der gehörigen Menge von Schläuchen versehen sein (mindestens 60 M.), da mit dem Standrohr in vielen Fällen nicht mit dem gehörigen Erfolge gearbeitet werden kann, und soll für dieselben, soweit es möglich ist[1]), das Metz'sche Normalgewinde gewählt werden. Wo ältere Spritzen und Schläuche dieses Normalgewinde nicht haben, läßt sich durch Anschaffung eines Kuppelstücks mit dem Metz'schen Gewinde abhelfen.

Das vom k. Staatsministerium des Innern angenommene Normale für die Beschaffenheit und die Leistungen der Fahrfeuerspritzen mit einer Cylinderweite von 100 mm. und darüber findet sich im MABl. von 1876 Seite 169.

Bei Erwerbung von Löschmaschinen sind dieselben genau nach diesem Normale zu prüfen.

Die vorhandenen Feuerspritzen, Schläuche u. s. w. müssen jährlich öfters probirt werden, theils um Mängel an ihnen rechtzeitig zu entdecken, theils um die für ihre Bedienung bestimmte Mannschaft, von welcher unten die Rede sein wird, gehörig einzuüben; größere Reparaturen an Spritzen sollten stets nur einem zuverlässigen Spritzenfabrikanten übertragen werden.

Bei jeder Feuerwehr ist ein Verbandzeug bereit zu halten, für die Schläuche sind zweckmäßige Schlauchbinden anzuschaffen.

Von den Feuerleitern sind die größeren unten mit einem Querbalken und Stacheln, dann mit Stützstangen und Kugelgewinde zu versehen; die vorhandenen Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewirke verfertigt und wasserdicht sein.

Alle Löschgeräthschaften sind nebst der Maschine in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren. In demselben wird zweckmäßig eine Laterne mit Licht aufgehängt, um es bei einem Brande zur Nachtzeit rasch beleuchten zu können. Die Zugänge zu dem Requisitenhaus sind stets von allen Hindernissen des Verkehrs, im Winter insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten. Zweckmäßig ist es, alle Löschgeräthe, auch

1) Bei Spritzen von weniger als 9,73 cm. Cylinderweite ist das Metz'sche Gewinde nicht wohl anzuwenden.

die Schläuche, mit dem Namen der Gemeinde zu bezeichnen, damit sie bei Bränden nicht verwechselt werden oder verloren gehen; auf den Schläuchen ist zugleich ihre Länge nach Metern anzugeben.

Zum Spritzenhause soll der Ortsvorstand, der Feuerwehrcommandant und ein in der Nähe des Gebäudes wohnender Ortseinwohner je einen Schlüssel besitzen.

Das Reihenanbieten der Feuereimer taugt um deswillen nicht viel, weil es übermäßig viele Menschen erfordert. Besser ist es, Leute, welche an Buttentragen gewöhnt sind, ein für allemal aufzugeben, daß sie sich bei ausbrechendem Brande so schnell als möglich mit gefüllter Butte auf den Brandplatz zu begeben haben; wo dies nicht angeht, ist die Einführung von Tragkübeln zu empfehlen, welche circa 75 Liter fassen, mit circa 50 Liter Wasser gefüllt und von 2 Männern an einer Stange getragen werden, oder die Einführung von Wasserwägen, deren Fässer auf einfachem Gestell mit zwei Rädern und einer Deichsel, von einigen Männern in schnellem Laufe zur Brandstelle geschafft werden können.

Wasserfässer von Pferden gezogen sollten nur in Orten gebraucht werden, in denen das Wasser weit hergeholt werden muß, weil das Ab- und Zufahren dieser Wagen stört und leicht Unglücksfälle veranlaßt.

Im Uebrigen ist das Wassertragen in Kübeln durch Frauen, Töchter und Mägde keineswegs ausgeschlossen.

Von Polizeiwegen kann den Ortsbewohnern vorgeschrieben werden, bestimmte Feuerlöschgeräthschaften anzuschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten. Kommen dieselben den desfalls bestehenden Vorschriften nicht nach, so hat sie der Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

Zur Platzbeleuchtung bei Bränden eignen sich besonders die in neuerer Zeit erfundenen Petroleumfackeln.

Ueber Inspektion der Feuerwehren und Löschgeräthe s. die M.-E. v. 2. Juli 1874 (MABl. S. 345) und v. 6. Febr. 1875 (MABl. S. 65).

II. Bestellung der Mannschaft zur Bedienung der Feuerlöschgeräthschaften, zur Rettung etc.

Die Arbeiten, welche bei einem Brande vorkommen, sind:

1) Löschen. 2) Retten. 3) Einreißen. 4) Aufräumen. 5) Bewachen.

Um diese einzelnen Arbeiten entsprechend ausführen zu können, ist nothwendig, daß die zum Feuerlöschdienst verpflichtete oder sich freiwillig erbietende Mannschaft in bestimmte Rotten abgetheilt und für die einzelnen Arbeiten mehr oder weniger eingeübt werde.

1) Zum Löschen sind, wo es angeht, jeder Spritze dreimal soviel Spritzenmänner zuzutheilen, als gewöhnlich an ihr pumpen, einmal, damit die gehörige Ablösung stattfinde, dann aber, um bei Verhinderung Einzelner Ersatz zu haben. Außerdem erhält jede Spritze einen Spritzenmeister und Rohrführer mit Stellvertreter für Beide. Dieselben müssen zuverlässige und mit der Behandlung der Spritzen vertraute Männer sein.

Zum Anschrauben und Abnehmen der Schläuche sind besondere Schlauchmänner, zur Handhabung der Leitern Leiterträger aufzustellen und einzuüben.

2) Das Retten umfaßt die Rettung von Menschen, Thieren und Mobilien und zugleich die Beaufsichtigung und Beschützung der vom Feuer bedrohten Nachbargebäude, wozu Hand- und Tragspritzen sehr dienlich sind. Zu diesem Geschäfte bedarf es ebenfalls zuverlässiger und gewandter Leute und es sollten stets einige Wagenbesitzer bestimmt sein, bei einem Brande sich mit bespannten und bedeckten Wagen in Reserve aufzustellen.

3) Das Einreißen kommt hauptsächlich bei Dachbränden und größeren Bränden, sowie nach Löschung des Brandes vor und sind die Einreißer vorzüglich aus den Bauhandwerkern zu nehmen.

Das Einreißen der im vollen Brande stehenden Gebäude kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, jedoch muß Letzterem, dringende Fälle ausgenommen, die Anordnung des Einreißens benachbarter Gebäude vorbehalten bleiben.

4) Für das Aufräumen nach gelöschtem Brande bedarf es im Grunde keiner besonderen Mannschaft, da dies keine besondere Eile erfordert und dann Mannschaft von den anderen Rotten übrig ist.

5) Für das Bewachen der geretteten Gegenstände ist ein passender Rettungsplatz zu bestimmen und sind auf demselben einige Wächter aufzustellen.

Zur einheitlichen Leitung der Löschungsarbeiten ist ein sachverständiges Obercommando erforderlich, welches in der Regel der Bürgermeister bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten in die Hand nehmen wird, doch ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde hiefür einen anderen besonders tauglichen Mann bestimmen will.

Wird die Löschmannschaft einer Gemeinde nach den angegebenen Grundsätzen eingetheilt und eingeübt, so besitzt die Gemeinde eine Feuerwehr, welche bei einem Brande im Stande sein wird, besonnen, rasch, herzhaft und sachverständig zu handeln, manches Feuer schon beim Beginn zu ersticken, und auch, wenn es größer wird, so lange zu beschränken, bis weitere Hilfe herbeikommt.

Jeder Sachverständige muß einsehen, daß durch solche Mannschaft mehr geleistet werden kann, als wenn man es dem Zufall überläßt, wie und wo Jeder arbeiten oder auch nicht arbeiten will, und es kann den Bürgermeistern darum nur wiederholt dringend ans Herz gelegt werden, bei Zeiten nach dieser Richtung hin eine zweckmäßige Organisation des Feuerlöschwesens anzubahnen und, wo sich freiwillige Feuerwehren nicht bilden, zur Organisirung einer Pflichtfeuerwehr zu schreiten. —

III. Allgemeine Vorschriften für die Löschmannschaft.

Neben einem organisirten Feuerlöschcorps erscheint die Erlassung bestimmter Vorschriften über die Obligenheiten seiner Mitglieder, dann

und Pferde sind, soferne die Gemeinde diese Dienstleistungen nicht an bestimmte Personen vertragsmäßig vergeben hat, von den Pferde- und Fuhrwerkbesitzern nach einem von der Gemeindeverwaltung zu regelnden Turnus zu stellen. Wer an die Reihe des Einspannens oder des Feuerreiterdienstes ist, erhält eine kleine Tafel mit der Aufschrift „Spritzenfahrdienst", oder „Geräthewagenfahrdienst", oder „Feuerreiterdienst". Diese Tafel hat der Verpflichtete in seiner Hausflur zunächst der Eingangsthüre in leicht sichtbarer Weise aufzuhängen.

Nach Ablauf der Verpflichtungszeit läßt der Bürgermeister die Tafel abholen und dem nächsten Pflichtigen zustellen. So lange die Tafel nicht abgeholt ist, dauert die Verpflichtung fort.

Kommt ein Verpflichteter aus irgend einem Grunde seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so bestimmt der Bürgermeister, wer an dessen Stelle den Dienst zu besorgen hat. Diesem Auftrage ist sofort und unweigerlich Folge zu leisten.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Ortseinwohner in Bezug auf Brandfälle.

In dieser Beziehung wäre Folgendes festzustellen:

Jedermann ist verpflichtet, auf Aufforderung der Polizeibehörde nach Kräften zur Löschung eines Brandes beizutragen.

Wird irgendwo in einem Hause ein außergewöhnlicher Brandgeruch bemerkt, so sind zunächst die Bewohner und unter Umständen die Nachbarn sofort in Kenntniß zu setzen und zugleich ist unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter von der gemachten Wahrnehmung Mittheilung zu machen.

Niemand soll ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen, oder versuchen, es im Stillen zu löschen, jedoch soll unter Zuziehung der Nachbarn nichts unterlassen werden, was die Löschung bewirken oder das Umsichgreifen des Feuers verhindern kann.

So lange es im geschlossenen Raume brennt, ist jeder Luftzug zu verhindern, leicht entzündliche Gegenstände sind vom Feuer zu entfernen, oder wenn dies nicht möglich ist, stark anzunetzen.

Niemand soll versäumen, jeden Abend seine Wasserbehälter in der Küche oder sonst im Hause füllen zu lassen.

Bei einem nächtlichen Brande sind die Straßenlaternen anzuzünden, außerdem haben die Ortseinwohner am Brandplatze und in den Hauptstraßen brennende Laternen auszuhängen.

Bei Glatteis haben alle Ortseinwohner vor ihren Häusern Sand oder Asche zu streuen.

Während des Brandes sind alle Dachläden sorgfältig zu schließen und Wasservorräthe auf die Böden zu bringen, welch letztere zugleich entsprechend zu beaufsichtigen sind, um eindringende Funken sofort löschen zu können.

Die Besitzer von Privatbrunnen müssen deren Benützung zum Wasser-

holen bei Strafvermeidung gestatten, die in der Nähe des Brandes wohnenden Einwohner dagegen haben vor ihren Häusern Wassergefäße aufzustellen und solche auf Verlangen zur unentgeltlichen Benützung abzugeben ꝛc. Für Abhandenkommen oder Beschädigung solcher Wassergefäße haftet die Gemeinde. Die Besitzer von Fuhrwerken und von größeren geeigneten Fässern haben diese auf Verlangen zur Wasserbeschaffung zu überlassen.

Bei strenger Kälte haben die Bierbrauer und andere Gewerbe, welche Kesseleinrichtungen besitzen, heißes Wasser, nöthigen Falls gegen Vergütung, für die Spritzen bereit zu halten.

Die in der Nähe des Brandes befindlichen Häuser, Höfe, Gärten ꝛc. müssen zum Durchgang offen gehalten werden.

Kinder sind während des Brandes und nach demselben von der Brandstätte ferne zu halten, ingleichen unbefugte Zuschauer und Solche, welche nicht zu Dienstleistungen verpflichtet sind, es müßten denn ihre Dienste auf Grund ihres freiwilligen Erbietens von der Löschdirektion angenommen worden sein.

Jedermann hat sich der Einmischung in die Anordnungen der Löschdirektion bei Vermeidung sofortiger Abführung zu enthalten.

Auf polizeiliche Aufforderung sind während eines Brandes einzelne oder auch sämmtliche Wirthschaften des Ortes zu schließen, in welchem Falle sich die anwesenden Gäste alsbald aus denselben zu entfernen haben.

Hiebei kann jedoch zu Gunsten der der Erwärmung, Erholung und Stärkung bedürftigen Löschmannschaften besondere Vorkehrung getroffen werden.

Ueber Ersatzleistung bei geleisteter Nothhilfe in Brandfällen s. Erk. des Ob. GH. für Competenzkonflikte vom 18. März 1880. (Beil. III zu Nr. 32 des Ges.- u. VOBl.)

Eine Verweigerung der Nothhilfe liegt nicht vor, wenn eine Person, welche observanzmäßig der Turnus zur Bespannung der Feuerspritze bei ausgebrochenen Bränden trifft, Pferde nicht bereit hat, selbst wenn sie verpflichtet ist, dieselben bereit zu halten. (Entsch. des OGH. vom 14. März 1868.)

V. Benehmen und Dienst bei und nach den Brandfällen.

Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten der Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Commandanten der Feuerwehr, oder wer sonst mit der Leitung der Löschanstalten betraut ist die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Beschränkung des Unglücks zu treffen.

Er hat insbesondere zu überwachen, daß die Feuerreiter und Boten augenblicklich an die ihnen angewiesenen Orte eilen, die Feuerlöschrequisiten sogleich an Ort und Stelle gebracht werden, Gendarmerie, Amts-

gericht und Bezirksamt vom Brande Nachricht erhalten und die Herbeischaffung des Wassers rasch und geregelt vor sich gehe.

Weiter hat er zu controliren, ob die Löschmannschaft ihren Dienst gehörig versieht, die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände mit Umsicht zu vertheilen, die ankommenden Hilfeleistenden an die rechten Plätze zu verweisen, überall hin sein Augenmerk zu richten und, wo man seiner bedarf, augenblicklich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Dem ankommenden Distriktspolizeibeamten bleibt zwar die oberste Leitung der Löscharbeiten, und der Bürgermeister hat fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren, diesen kann aber nur durch die Mitwirkung des letzteren eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Behörde immer nahe sein wird, um ihr Auskunft zu ertheilen und nach Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Im Uebrigen möchten noch folgende Bemerkungen hier am Platze sein:

1) Das vorzüglichste Löschmittel bildet das Wasser, weil dasselbe in Folge seiner Flüssigkeit überall eindringt und den brennenden Körper zugleich abkühlt und dadurch für einige Zeit unverbrennlich macht. Kaltes Wasser löscht besser als warmes. Schnee in gehöriger Menge angewendet, leistet ebenfalls gute Dienste.

   Wenig Wasser auf stärkeres Feuer angewendet, wirkt schädlich. Befindet sich der brennende Körper in einem geschlossenen Raume, im Keller oder Zimmer eines Hauses, so kann derselbe schon dadurch gelöscht werden, daß dieser Raum möglichst luftdicht verschlossen wird, überall aber ist die Oeffnung von Thüren und Fenstern zu vermeiden, durch welche ein dem Feuer Nahrung gebender Luftzug entstehen könnte.

   Wenn das Feuer weder bedeutend wird, noch eine rasche Verbreitung desselben zu befürchten steht, so löscht man es statt der Anwendung von Spritzen durch Aufgießen des Wassers mittelst Feuereimer oder anderer Gefäße.

   Ist das Feuer schon sehr groß, so kann dasselbe in der Regel nicht gelöscht werden, sondern die ganze Thätigkeit muß darauf verwendet werden, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern und vielleicht einzelne Theile herauszureißen und einzeln zu löschen.

2) Oelige, spirituose oder harzige Gegenstände lassen sich nicht mit Wasser löschen, dasselbe wirkt vielmehr geradezu schädlich, weil es ein Umherspritzen der brennenden Gegenstände verursacht.

   Derartige Gegenstände werden daher besser mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern und dgl. bedeckt; für flüssige Gegenstände eignet sich am besten Holzasche oder Sand.

3) Chemische Löschmittel, z. B. die Buchner'schen Löschdosen, sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, weil ein Mensch in den aus ihnen entwickelten Gasen nicht zu athmen vermag.

4) Befindet sich in der Nähe des Feuerraums ein Dampfkessel und kann man den Dampf in den Feuerraum leiten, so ist dieser ein vorzügliches Löschmittel.
5) Personen, deren Kleider in Brand gerathen sind, löscht man am besten, wenn man sie zu Boden wirft, mit Tüchern, Mänteln und dergl. umhüllt und das Feuer durch Zusammendrücken erstickt.
6) Bei frühzeitiger Entdeckung eines Feuers leisten sogenannte Feuerlöschpatschen oder Besen vortreffliche Dienste, und es sollten sich solche in jedem Hause befinden.

Die erste Aufgabe der Löschmannschaft bei Ausbruch eines Brandes ist die Rettung von Menschenleben, die Mannschaft hat daher vor Allem sich davon zu überzeugen, ob nicht Menschen in Gefahr sind, und nach Kräften zu ihrer Rettung beizutragen. Weiter ist vor Allem eine genaue Recognoscirung des brennenden Gebäudes nothwendig, um den Herd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes zu erforschen. Um sich hiebei gegen die Einwirkung des Rauches zu sichern, soll der Recognoscirende nicht unterlassen, ein mit Essig oder Wasser angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu halten.

Hieran reiht sich eine zweckmäßige Aufstellung der Feuerspritzen und Schläuche, welche so vorgenommen werden muß, daß man das Feuer rasch angreifen und mit möglichster Sicherheit löschen kann.

Die Spritze soll insbesondere nicht zu nahe am Hause aufgestellt werden, um Platz für die Leitern und das Rettungsgeschäft zu lassen, ebensowenig aber in der Mitte der Straße, wo sie den Verkehr stört, oder an Orten, wo der Mannschaft Gefahr durch herabfallende Gegenstände droht, oder von welchen sie sich nicht mehr zurückziehen kann.

Weiter soll bei Aufstellung der Spritze darauf Rücksicht genommen werden, von welcher Seite das Wasser für sie herbeigeschafft wird, sowie daß die Ausgußöffnung gegen das Feuer gerichtet sei, und daß sie nicht zu nahe an andere Spritzen zu stehen komme.

Kommt eine Spritze außer Thätigkeit, so ist sie sofort auf den Reserveplatz zurückzuführen.

Bei Anbringung der Schläuche, von denen hänfene womöglich vor der Benützung anzufeuchten sind, ist darauf zu sehen, daß ein genügender Ueberschuß bleibt, um dem Feuer nachrücken zu können; zum Schutze der Schläuche, namentlich daß sie nicht getreten und überfahren werden, ist die nöthige Mannschaft aufzustellen, wenn nicht einfache Schlauchdeckel angeschafft werden wollen, welche aus schmalen Brettstücken dachförmig zusammengefügt sind.

Sind überzählige Saugspritzen da, so können sie zur Beschaffung des Wassers benützt werden, indem man sie vom Wasserdepot bis zum Brandplatze in Zwischenräumen aufstellt und so das Wasser vermittelst der Schläuche aus der einen der andern Spritze zuführt.

Von auswärts ankommende Spritzen sollen in angemessener Entfer-

nung vom Brandplatze sich hintereinander aufstellen und die Befehle der Löschdirektion nach Anzeige ihrer Ankunft bei derselben abwarten.

Handspritzen sind besonders zur Vertheidigung der vom Feuer bedrohten Gegenstände, namentlich zum Schutz von Dachungen gegen das Flugfeuer geeignet.

Als Hauptregel für den Angriff des Feuers gelten:

Das Feuer greife man in der Höhe seines Herdes an, es soll der Rohrfürer darum seinen Standpunkt gleich hoch mit oder womöglich etwas über demselben einnehmen, denn nur mit horizontalem oder von oben kommenden Strahl kann man den rechten Punkt treffen und ein solcher Strahl deckt besser.

Der Wasserstrahl darf nicht aus zu großer Entfernung angewendet werden und ist stets auf einzelne bestimmte Punkte zu richten; kein solcher Punkt darf eher verlassen werden, als bis er vollständig gelöscht ist, weil sonst das Feuer wieder ausbrechen würde und die Arbeit vergeblich wäre. Womöglich greife man das Feuer in der Richtung an, von welcher der Wind kommt, weil beim Spritzen gegen den Wind der Wasserstrahl zerstreut wird und die Rohrführer Rauch und Hitze in's Gesicht bekommen. Man suche vor Allem durch den Wasserstrahl die Zugangstreppen und Theile, auf welchen andere ruhen, zu schützen und leite denselben nie ohne Noth auf Fensterscheiben noch nicht geöffneter Räume, um nicht der Luft Zutritt zu verschaffen.

Hat das Feuer schon zu sehr um sich gegriffen oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff unmöglich machen, so muß die Brandstätte so enge als möglich eingeschlossen werden und haben sich die Löschmaßregeln vorzüglich darauf zu erstrecken, die Verbreitung des Feuers zu verhindern; insbesondere sind die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, und sind aus denselben alle brennbaren Stoffe schleunigst zu entfernen.

Da neben den aufgestellten allgemeinen Regeln je nach dem Orte oder der Natur eines Brandes noch besondere Maßregeln für einzelne Fälle in Berücksichtigung zu ziehen sind, wird es nicht überflüssig erscheinen, die einzelnen Arten von Bränden, wie sie auf dem Lande vorkommen können, und die bei denselben zweckmäßigen Vorkehrungen hier zu besprechen.

1) Der Kellerbrand.

Der erste Versuch, einen Kellerbrand zu löschen, besteht in allen Fällen darin, daß Thüren und Luftlöcher mit Erde, Mist und dergl. luftdicht verschlossen werden, wodurch in vielen Fällen der Brand erstickt werden kann.

Ist dies nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, so greife man nach Entdeckung des Feuerherds das Feuer mit dem Schlauchrohr durch ein passendes Luftloch an. Man kann hiebei, wenn nöthig, den Schlauch in den Keller hinablassen und von oben mittelst eines Seiles dirigiren;

wenn der Wasserstrahl das Feuer trifft, so läßt sich dies aus einem eigenthümlichen Zischen und starken Wasserdampf erkennen.

Gegen das Gewölbe darf nicht gespritzt werden, indem dasselbe, wenn es stark erhitzt ist, durch plötzliche Abkühlung zerspringen und einstürzen könnte.

Beim Eindringen in den Keller, wenn dasselbe nöthig erscheint, ist die größte Vorsicht zu beobachten, da namentlich bei Balkenkellern die Gefahr des Einstürzens nahe liegt und vorzeitiges Eindringen den Erstickungstod zur Folge haben kann; aus letzterem Grund ist es gut, wenn der Eindringende ein brennendes Licht oder eine Fackel vor sich hält, um unathembare Gase zu erkennen. Löscht durch solche das Licht aus, so hat sich der Eindringende augenblicklich zurückzuziehen.

Bei in Brand gerathenen Branntwein-Blasen sind behufs der Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu erhalten. Fette, Oele ꝛc., welche in einem Keller in Brand gerathen sind, lassen sich am besten mit der bei Seifensiedern zu erhaltenden braunen Lauge löschen, während das Zugießen von Wasser das Feuer nur vermehren würde.

2) Brand in Erdgeschossen.

Vor allem sind auch hier Thüren, Fenster u. dgl. zu schließen, um der Luft den Zutritt zum Feuer abzusperren.

Der Rohrführer sucht sodann mit dem Schlauche dem Feuerherd beizukommen. Ist das Feuer bedeutend, so wird im oberen Stock eine Diele aufgehoben und der zwischen beiden Stockwerken befindliche Raum mittelst eines zweiten Schlauches mit Wasser gefüllt.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die in die oberen Stockwerke führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

Mit Rettung von Möbeln ꝛc. aus den oberen Etagen sollte nur bei großer Gefahr vorgegangen werden, weil diese die Passage erschwert und die Möbeln in der Regel unnöthiger Weise beschädigt werden.

3) Brand in oberen Stockwerken.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie bei Bränden im Erdgeschosse, nur ist zu bemerken, daß das Feuer stets von gleicher Höhe aus oder von oben herab angegriffen werden soll. Um über die weitere Verbreitung des Feuers nach oben und unten stets Kenntniß zu haben, sind sowohl in den über dem Feuerraum befindlichen Stockwerken, als in den unteren Wachposten aufzustellen.

Sind bei Recognoscirung des Feuers mehrere Lokale zu durchschreiten, so bedient man sich, namentlich wenn sie mit Rauch angefüllt sind, zweckmäßig eines Seiles, einestheils um mit Hilfe desselben den Rückweg zu finden, anderntheils um das Zufallen der Thüren zu verhindern.

4) Feuer im Fußboden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochherde und dergl. entstehen oft Brände in Fußböden, welche häufig lange vor Ausbruch des Feuers schon glimmen und durch den Rauch für die im Zimmer schlafenden Personen tödtlich werden können.

Häufig zieht sich auch lediglich der Rauch aus den Schornsteinen in Folge fehlerhafter Bauart derselben in die Zimmerböden und dringt aus denselben hervor, ohne daß dieselben in Brand gerathen sind. Im letzteren Falle hört der Rauch schon dadurch auf, daß man in den unteren Stockwerken alle Oefen und Herdfeuer löscht, außerdem läßt sich schon aus dem Geruch des Rauches dessen Ursprung erkennen.

Ist wirklich Feuer unter dem Fußboden, so ist vor Allem nach dem Orte desselben zu forschen, der sich durch die besondere Hitze der Dielen an dieser Stelle verräth.

Die heißeste Diele wird nun aufgehoben und das Feuer mit einer Handspritze oder Gießkanne gelöscht, bis jede Spur desselben vertilgt ist.

Brennen die Balken innerhalb, so muß man den Balken quer durchhauen und mit dem Strahlrohr in die brennende Oeffnung spritzen, jedoch muß man zur Vermeidung von Einstürzen darauf bedacht sein, die Durchzüge und Stützen des Bodens zu erhalten oder andere provisorische Stützen herzustellen.

Man breche nie mehr auf, als man sogleich löschen kann. So lange Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, sind noch immer brennende Stellen vorhanden und müssen die Nachforschungen fortgesetzt werden.

5) Schornsteinbrand.

Ein Schornsteinbrand ist für das Haus nur gefährlich, wenn im Schornstein Risse vorhanden oder durch große Hitze entstanden sind.

Man lasse darum den Schornstein ruhig brennen und stelle nur unter die Offnung desselben ein großes Gefäß mit Wasser, damit die glühenden Schlacken in dasselbe hinabfallen, dagegen stelle man in jedem Stockwerke Personen mit Wasser und nassen Lappen auf, um den Schornstein zu beobachten.

Sind Risse im Schlot unterhalb der Fußböden entstanden, so hebt man die Dielen auf, um sie überwachen zu können.

Nach dem Kaminbrand sind die den Schornstein umgebenden Balken, Latten ꝛc. sorgfältig zu untersuchen, damit nicht ein neuer Brand entsteht.

Das früher angewendete Mittel, einen Schornsteinfeger durch den brennenden Schlot fahren zu lassen, ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die aus den Glanzruß gebildeten Blasen aufgerissen werden und das Feuer nur neue Nahrung erhält; nicht weniger gefärlich ist das Verstopfen der Zugänge zum Schlote, indem sich hiebei brennendes Gas ananhäuft, welches leicht eine Explosion erzeugen kann.

Durch das Schießen in den Schornstein, welches in der Regel die

Flamme nur für den Augenblick löscht, können gefährliche Sprünge entstehen und auch das Ersticken der Flamme durch Anzünden von pulverisirtem Schwefel ist nicht zu empfehlen, weil die schweflige Säure leicht auch in andere Räume eindringen kann.

6) Brand im Dachstuhl.

Bei einem Dachbrand ist soviel als möglich das Herausstoßen der Dachziegel zu vermeiden, damit kein Luftzug entsteht. Der Wasserstrahl ist besonders auf die Dach-, Stütz- und Verbindungspunkte, Sparren, Dachstuhlsäulen, Spannriegel 2c. zu richten. Die brennenden Materialien und die Dachverschläge sind sofort zu entfernen.

Ist der Speicherboden schon so angegriffen, daß man Gefahr läuft, durchzubrechen, so sollen die Löschenden einige Sparren abnehmen, sie quer über den Boden legen und dadurch eine Brücke bilden, auf welcher der Schlauchführer sich sicher fortbewegen kann.

Schornsteine, welche durch den Brand ihrer Stützpunkte beraubt wurden, werden, um ihren Einsturz zu vermeiden, am besten eingerissen und zwar entweder in der Art, daß man sie mit Feuerhaken an ihrem oberen Ende faßt, sie in schwingende Bewegung setzt und am Ende umwirft oder dadurch, daß man an ihrer Seite einige Steine herausbricht, damit sie zusammenstürzen.

Beim Einreißen ist die größte Vorsicht und vorhergängige Warnung der Umstehenden nöthig.

Vom Feuer bedrohte Nachbargiebel sind fortwährend zu bespritzen, Dachrinnen sind soviel als möglich zu erhalten, da sie im Nothfall ein Communikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren.

Aeußern die Spritzen nicht in Bälde eine sichtbare Wirkung, so ist zum Einreißen des Dachstuhls durch erfahrene Bauhandwerker zu schreiten.

7) Brand von Strohdächern.

Um Strohdächer bei Gelegenheit eines Brandes vor dem Anbrennen zu beschützen, namentlich vor dem Flugfeuer, sind auf beiden Seiten des Daches Posten aufzustellen, welche womöglich mit Handspritzen oder Löschpatschen zu versehen sind.

Die Mistjauche ist zum Begießen von Strohdächern geeigneter als Wasser, weil sie weniger schnell verdampft.

Brennt ein Stohdach im höheren Grade, so entferne man sich schnell von demselben, weil das Feuer dann in der kürzesten Zeit nicht nur das ganze Dach, sondern auch das Haus erfaßt haben wird.

Auf Rettung und Wegtreibung des Viehes ist da, wo Strohdächer existiren, auch in den scheinbar nicht bedrohten Häusern Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern angehalten würden, stets eine Leiter zum Besteigen des Daches,

einen Löschbesen oder eine Feuerpatsche an hinlänglich langer Stange und einen Feuereimer parat zu halten.

Was bezüglich der Strohdächer gesagt ist, gilt auch von Schindeldächern.

8) Brand in Stallungen und Scheunen.

Sind in Stallungen oder Scheunen nur geringe Quantitäten von Heu, Stroh rc. vorhanden und ist die gehörige Mannschaft disponibel, so sind die feuerfangenden Materialien — selbst brennend — heraus zu schaffen und draußen zu übergießen, damit dem Feuer so viel als möglich Nahrung entzogen wird.

Sind dagegen diese Stoffe in größeren Massen vorhanden, so darf das brennende Heu rc. nicht auseinander gezogen werden, es ist vielmehr mit so viel Wasser zu begießen, daß das Ganze eine nasse Kruste erhält. Hierdurch wird das im Innern brennende Feuer zurückgehalten oder erstickt.

Erst wenn das ganze Gebäude gelöscht ist, versuche man das Stroh und Heu zu löschen, indem man es in kleinen Quantitäten mittelst Feuer- oder Misthaken von dem großen Haufen wegzieht und die hie und da aufschlagende Flamme stets sogleich löscht. Die abgesonderten Theile werden nach vollständig erfolgter Abkühlung auf Wagen geladen und auf's freie Feld gefahren, wo sie keinen Schaden mehr bringen können.

Die Ausleerung benachbarter Scheunen ist nur dann zulässig, wenn hinreichende Mannschaft und Fuhrwerke zu Gebote stehen, um die Vorräthe so weit wegbringen zu können, daß sie von den auffliegenden Kohlen und Funken nicht mehr erreicht werden.

Beim Einreißen einzelner Theile oder der inneren Einrichtung der Ställe oder Scheunen ist auf die Hauptstützen Rücksicht zu nehmen, um dem Zusammenstürzen vorzubeugen.

Bezüglich der Rettung des Rindviehs bei Brandfällen dürfte Nachstehendes Beachtung verdienen:

Die Befestigung des Rindviehs geschieht meist um den Kopf oder den Hals, und zwar mit Ketten, welche auf dem einen Ende 5—6 runde Kettenglieder, auf dem anderen Ende einen Knebel zeigen. Diese Ketten haben den Nachtheil, daß sie nicht an jeden Kopf und Hals passen und sich schwer, bei unruhigen Thieren gar nicht lösen lassen. Diesem Uebel ist aber leicht dadurch abzuhelfen, daß das eine Ende nicht aus gedrehten, sondern aus geraden, langen Gliedern besteht und daß am anderen Ende ein Haken befestigt ist, ähnlich dem Haken einer Bruchkette am Rüstwagen, an dessen Spitze ein Querknebel angebracht ist. Will man solche Kette, die um jeden Kopf oder Hals paßt, lösen, so darf man nur mit dem Haken eine Viertelswendung machen und das Thier ist frei. — Uebrigens ist das Befestigen der Thiere um den Hals der Befestigung am Kopfe aus mehrfachen Gründen vorzuziehen.

Pferde verlassen bei Feuersbrunst oft schwer den Stall; ist dies der Fall, so binde man dem einen (ersten) Pferde die Augen mit einem

Handtuch zu, oder decke den Kopf mit einer Schürze oder Decke zu und es wird das Pferd den Stall leicht verlassen und die übrigen Pferde werden willig folgen.

Auch das Anschirren derselben, um sie leichter aus dem Stall zu bringen, hat sich bewährt.

Bei Schafställen ist es zweckmäßig, in denselben zwei einander gegenüber liegende Thüren anzubringen, da die Schafe bei einem Brande aus der vom Feuer abgewendeten Thüre leichter abzuführen sind. Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen mit zugestopftem Flugloch.

Rindvieh und Schafe, die bereits gerettet, sind, da sie gern in den Stall zurückkehren, möglichst weit von der Brandstätte zu entfernen.

9) Thurmbrand.

Vor allem sollten in Rücksicht auf die Möglichkeit eines Thurmbrandes Spritzen und Schläuche an jedem Thurme probirt werden, um zu sehen, wie hoch der Wasserstrahl noch mit gehöriger Kraft mittelst des Schlauchrohrs gebracht, oder wie hoch man das Wasser mittelst des Schlauchrohrs schaffen und dann mit einer Butten- oder Handspritze spritzen könne.

Im Uebrigen sollte auf jedem Thurm ein stets mit Wasser gefüllter Zuber sich befinden, um wenigstens für den ersten Angriff des Feuers Löschmaterial zu haben.

Bricht ein Thurmbrand wirklich aus, so ist nach Maßgabe der durch die vorgenommene Probe gewonnenen Erfahrung dem Feuer möglichst nahe auf den Leib zu rücken und die Löschung zu versuchen. Hiebei kann das Wasser auch mit dem Seile und dem mechanischen Zuge auf den Thurm geschafft werden, welcher an vielen Thürmen zum Hinaufziehen von Gegenständen angebracht ist.

Gelingt das Löschen eines Thurmbrandes nicht in Bälde, so wird das Feuer schwer zu bewältigen sein; es sind dann die der Mannschaft und der Umgebung des Thurmes drohenden Gefahren besonders in's Auge zu fassen.

Brennt der Glockenstuhl und fangen die Glocken zu schmelzen an, so ist schleuniger Rückzug aus dem Innern des Thurmes nothwendig.

Bei Aufstellung der Mannschaft außerhalb des Thurmes ist auf das Herabfallen von Ziegeln, Holzstücken, des eisernen Kreuzes ꝛc. besondere Rücksicht zu nehmen.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden verschiedene Wasserzuber, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und postire die gehörige Mannschaft mit kleineren Spritzen und Feuereimern auf den Dachboden, um sogleich jedes ausbrechende Feuer zu ersticken.

Hat der Thurm steinerne Mauern, so kann man das Feuer im Innern ruhig brennen lassen, Ausgänge gegen den Dachboden hin aber sind zu besetzen, um herausdringendes Feuer sogleich zu löschen; noch besser ist's, dieselben, wenn die Zeit reicht, zu vermauern.

So lange das Feuer im Thurme herabbrennt, ist eine hinreichende Masse Wasser herbeizuschaffen, um es womöglich bekämpfen zu können.

Sind die verschiedenen Stockwerke eines Thurmes durch hinreichend starke Balkenlagen getrennt, so kann man das Herabbrennen des Feuers dadurch hemmen, daß man den Boden eines Stockwerkes, so lange man noch durch einen weiteren Boden gegen das Feuer geschützt ist, einige Fuß hoch mit feuchtem Dung oder feuchter Erde überschüttet, nur sollte die Stiegenöffnung dann gleichfalls zugedeckt und eben so hoch überschüttet werden, was übrigens nur von außen geschehen könnte.

10) Waldbrand.

Bei einem Waldbrand hat der Bürgermeister sofort die Waldbesitzer, die Forstbehörde, und bei größeren Bränden das Bezirksamt und die Nachbargemeinden zu benachrichtigen und sind in allen umliegenden Gemeinden sofort arbeitstüchtige Personen mit Hacken, Hauen, Beilen, Sägen und Schaufeln in genügender Zahl nach der Brandstätte zu schicken.

So verschiedenartig die Waldfeuer auftreten, so verschieden muß auch das Löschverfahren sein. Es sind aber die Waldfeuer theils

a) Stammfeuer,
b) sogenannte Boden- und Lauffeuer,
c) Wipfel- oder Flugfeuer,
d) Erdfeuer, die sich in Dorfschichten fortziehen.

Bei jedem Waldbrande ohne Unterschied suche man vorerst die Richtung des Feuerzuges zu erforschen und das Feuer abzuschneiden, indem man eine der Ausdehnung der letzteren entsprechende Anzahl Leute zum Vollzug der nach der Gattung des Waldbrandes erforderlichen Arbeit in angemessener Entfernung und windwärts vom Feuer aufstellt, rasch mit der Arbeit beginnen läßt und alle der Verbreitung des Feuers Hindernisse entgegensetzenden Stellen, z. B. Wege, Gräben, Blößen ꝛc. in die zu bildende Schutzlinie zieht, den Gefahren des Flugfeuers aber durch Aufstellung von Wachtposten begegnet.

Als besondere Löschregeln gelten:

a) Einzelne brennende Bäume, besonders hohle, können leicht gelöscht werden. Sollten bei hohlen Bäumen die Löcher, durch welche Rauch und Feuer ausgehen, nicht verstopft werden können, weil sie sich zu hoch oben am Baume befinden, so muß derselbe umgehauen und mit Wasser oder Erde gelöscht werden.

b) Beim sogenannten Boden- oder Lauffeuer, d. h. einem Feuer, welches bloß in der trockenen Bedeckung von Gras, Moos und Staudengewächsen auf dem Boden fortläuft, kann, so lange das Feuer noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Baumästen oder mit besenförmig zusammengebundenen Büscheln und durch Ueberschütten mit Erde geholfen werden; hiebei empfiehlt sich, wenn ein dichter Unterkrautwuchs (z. B. von Heidekraut) vorhanden ist, das Schlagen in vertikaler Richtung, wogegen beim Vorhandensein

eines kurzen Bodenüberzuges das mehr horizontale Hin- und Herpeitschen besser fördert und daher vorzuziehen ist. Wenn dies nicht ausreicht, muß außerdem in einiger Entfernung unter erwachsenen Beständen die Bodenbedeckung in Streifen abgehackt werden, die abgeschürfte Erde wird nebenan gegen das Feuer aufgelagert oder ausgebreitet.

Das Ziehen förmlicher Gräben ist wegen der Länge der Arbeit weniger zweckmäßig. Mit der Arbeit muß soweit vom Feuer entfernt begonnen werden, daß die vollständige Ausführung derselben sicher möglich ist, ehe Rauch und Hitze sie unmöglich machen, zugleich sind die natürlichen Hemmungen, Wege, Bäche, Gräben, Blößen 2c. zu benutzen.

Eine weitere Hilfe bieten die s. g. Gegenfeuer, indem man die Löschmannschaft vor und in gemessener Entfernung vom Hauptfeuer in einer Linie aufstellt, auf dieser die Bodenbedeckung an vielen Stellen anzünden und nun darüber wachen läßt, daß sich das angezündete Feuer nicht rückwärts verbreite, sondern gegen das Hauptfeuer zubrenne, was nach dem Gesetz, daß auch bei conträrem Winde das kleinere Feuer durch das größere bis zur endlichen Vereinigung angezogen wird, sich leicht bewerkstelligen läßt und auch durch Schlagen gegen die angezündeten Feuer, wenn sie in anderer Richtung sich verbreiten wollen, bewirkt werden kann.

Um ganz sicher zu sein, daß das gelegte Gegenfeuer nur nach vorwärts brennt und sich nicht auch nach rückwärts ausdehnen kann, ist, wenn die Umstände dies als nöthig erscheinen lassen, auf der ganzen Linie einige Schritte breit das dürre Gras, Laub, Gestrüpp, welches dann als Anzündungsmaterial benützt werden kann, zu entfernen.

Die Führung der Gegenfeuer ist nur auf Nothfälle zu beschränken und auch dann nur bei Windstille und wenn der betreffende Wald licht- und unterwuchsfrei ist, anzuwenden, weil andernfalls die Gefahr der Erzeugung von Gipfelfeuer besteht, zu dessen Bekämpfung die Einrichtung eines Gegenfeuers im Allgemeinen noch weniger geeignet erscheint.

c) Bei einem sogenannten Wipfelfeuer bildet wie beim Flugfeuer die Herstellung leerer Räume den Hauptgesichtspunkt. Sie erzielt man durch Fällung und Entfernung des vor dem Feuer stehenden Holzes in einer entsprechenden Distanz vom Hauptfeuer.

Es ist dabei zu beachten, daß die Herstellung des nöthigen freien Raumes ziemlich viel Zeit in Anspruch nimmt und demgemäß auch mit der Arbeit entsprechend weit vom Feuer entfernt begonnen werden muß.

Die Stämme werden hiebei stets gegen das Feuer gefällt und durch Ausästung und Entfernung des leicht brennbaren Reisig dem Feuer soviel als möglich die Nahrung entzogen.

Wenn thunlich, ist auch diese Arbeit an einem Wege, einer Blöße Bach oder Schneuße 2c. zu beginnen.

Bei Wipfelfeuer ist das Flugfeuer besonders gefährlich und demselben die nöthige Beachtung zuzuwenden.

d) Beim Erdbrand bildet den Hauptgesichtspunkt die Erforschung des Feuerzuges, um so ihm entgegen durch Ziehung eines Grabens bis zur Tiefe des Wasserspiegels oder eines frischen Sand- oder Lehmlagers das Feuer abzuschneiden. Die Gruben müssen dem Feuerzuge entgegen gezogen werden.

Nach gelöschtem Brande müssen die Brandstätten sofort begangen, die angekohlten Bäume und Stöcke mit Erde überworfen oder mit Wasser ausgegossen werden, die Brände auf einer zuvor bis auf den Waldboden abgeräumten Stelle ferne von der Brandstelle gelagert und die gefällten Stämme beiseite geschafft und überwacht werden.

Ebenso ist der Brandplatz einige Tage und Nächte zu überwachen, um verstecktes Feuer in Stöcken, Wurzeln oder Moos zu entdecken, und sind die nöthigen Geräthschaften bereit zu halten, um etwa noch vorhandene Feuerspuren sofort löschen zu können.

Sind Flüsse, Bäche oder Wassergräben in der Nähe der ausgebrochenen Waldbrände vorhanden, so wird die Anwendung der Löschmaschine und der Wassereimer oft guten Erfolg nach sich ziehen und sind solche Geräthschaften in diesem Falle auf die Brandstätte mitzubringen. Im Uebrigen empfiehlt es sich zur Dämpfung von Waldbränden, daß die Löschmannschaft Hacken, Hauen, Sägen, Seile, Beile, Steine, Birkenreisbesen und Schaufeln auf die Brandstätte mitbringen.

Nach der Dienstesinstruktion für die kgl. bayer. Förster vom 8. Juli 1886 (FzMBl. S. 170 ff.) steht bei Waldbränden die Feuerwehrmannschaft unter dem Befehle ihres Commandanten oder dessen Stellvertreters, welcher sich aber jedesmal mit dem betreffenden Forstbeamten in's Benehmen zu setzen hat, um ein ersprießliches Zusammenwirken mit dem Forstpersonal und den allenfalls vorhandenen Waldarbeitern und sonstigen Hilfskräften herzustellen.

Zu erheblichen Eingriffen in die Waldsubstanz, insbesondere zur Herstellung von Feuergestellen durch streifenweise Entfernung des Holzbestandes, dann zur Führung von Gegenhäuen und Gegenfeuern darf Seitens des Commandanten der Feuerwehr nur mit Zustimmung der betheiligten Forstbeamten geschritten werden.

11) Wiesen- oder Moorbrände

sind in der Regel nicht gefährlich und reicht das Ziehen schmaler Gräben gewöhnlich hin, dem Feuer Grenzen zu setzen.

12) Großer Brand.

Bei einem großen Brande entstehen in Folge der starken Hitze im Umkreise der Brandstätte Luftströmungen, welche sich bis zum Sturme steigern und die Annäherung fast unmöglich machen. Sie erzeugen das

sogenannte Flugfeuer, welches oft ganze Straßen überspringt und besonders den mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern gefährlich wird.

Nebenbei macht die außerordentlich gesteigerte Hitze, daß alle brennbaren Körper empfänglicher für das Feuer werden, wodurch es sich erklärt, daß oft ganze Häuser wie mit einem Schlage in Brand gerathen.

Beim Sturmfeuer kann nur dadurch geholfen werden, daß man in der Richtung, in welcher sich das Feuer weiter zu verbreiten droht, eine Lücke in die Häuserreihen macht, was am schnellsten durch Sprengung der Häuser, langsamer durch Einreißen derselben geht.

Zur Sprengung fehlt auf dem Lande in der Regel das Material und auch das nöthige erfahrene Personal, dann kann aber auch die Wirkung der Explosion nie auch nur annähernd berechnet werden.

Das Einreißen der Dächer und Fachwände geschieht am zweckmäßigsten durch Durchhauen der Hauptverbindungen und stückweise Entfernung des Daches und der Wände mittelst Haken und Seilen. Hierauf sucht man alles im Hause befindliche Holzwerk fortzuschaffen, besonders dasjenige, welches mit den gegen das Feuer gekehrten Mauern in Verbindung steht. Die steinernen Wände der abzureißenden Häuser sind möglichst zu erhalten, indem sie einen wirksamen Damm gegen das Weiterschreiten des Feuers bieten.

Mit dem Zerstören soll man nie bei dem zunächst am Feuer befindlichen Hause anfangen, sondern dieses soll möglichst verschlossen und bedeckt bleiben, damit das Verbrennen langsamer geht und Zeit zum Zerstören des zweiten oder dritten Hauses gewonnen wird.

Ebenso muß das erste Haus, das wider stehen bleiben soll, ein solides steinernes sein, denn ein baufälliges hölzernes Haus wäre selbst durch die gemachte Lücke nicht geschützt, es stände vielmehr zu befürchten, daß das Feuer diese Lücke überspringen würde.

Beim Flugfeuer ist die ganze Aufmerksamkeit der Gesammteinwohnerschaft erforderlich. Alle Fenster und Lucken sind sorgfältig zu schließen und überall löschbereite Wachposten aufzustellen. Besonders wirksam zur Löschung von Flugfeuern sind Hand- und Tragspritzen.

Gegen die Entzündlichkeit sichert am besten beständiges Bespritzen der bedrohten Gebäude und wenn möglich Behängen derselben mit großen nassen Tüchern, welche fortwährend durch Bespritzen naß erhalten werden müssen. Hilft dieses Verfahren nicht mehr, so muß zum Einreißen geschritten werden.

Sobald der Brand beendet ist, ist an das

Aufräumen der Brandstätte

zu gehen.

Hiebei sind alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz befürchtet werden muß, einzureißen; an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

Das herumliegende Holz ist mit Wasser zu übergießen und auf einem sichern von Gebäuden entfernten Platz unterzubringen.

Beim Herunterwerfen von Gegenständen ist zur Vermeidung von Unglück mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren und sind weiter beim Aufreißen von Fußböden, Abbrechen der Verkleidungen ꝛc. die Nägel sofort umzuschlagen, damit durch dieselben keine Verletzungen entstehen.

Die Brandstätte ist so lange zu bewachen, bis die feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutt keine Gluth mehr versteckt sei, und sind zweckmäßig eine oder mehrere bei Anbruch der Dunkelheit mit Laternen zu versehende Spritzen und mit Wasser gefüllte Gefäße auf dem Platze zu belassen; die weiter nothwendigen Maßregeln bestimmen sich nach den Anordnungen des Polizeibeamten und ist deren Vollzug von dem Bürgermeister zu überwachen.

Außerdem hat letzterer sofort dafür zu sorgen, dass die Abbrändler und ihre Familien entsprechend untergebracht werden und wieder in den Besitz ihrer Habe gelangen, daß die Löschgeräthschaften, sobald man ihrer nicht mehr bedarf, vollständig gereinigt, nöthigenfalls reparirt und wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht werden und Diejenigen, welche Wassergefäße ꝛc. zur Löschung des Brandes gestellt haben, dieselben wieder zurückerhalten.

Der Vorfall selbst ist sofort der Distriktspolizeibehörde und gleichzeitig auch dem Gerichte, letzterem behufs Einleitung einer Untersuchung, Uebertretungen der Feuerlöschordnung ꝛc. sind dem Amtsanwalte behufs Stellung eines Strafantrages anzuzeigen. Außerdem hat der Bürgermeister aufs Eifrigste der Entstehung des Brandes nachzuforschen und jede desfalls gemachte Wahrnehmung der Distriktspolizeibehörde und dem Gerichte sofort bekannt zu geben.

Wenn durch Brand beschädigte Gebäude versichert waren, ist binnen 24 Stunden auch dem Brandversicherungs-Inspektor vom Brande Kenntniß zu geben. (Art. 48 des Brandvers.-Ges. v. 3. April 1875.)

Wird eine Feuersbrunst in einem benachbarten Orte von nicht mehr als 8 km. Entfernung bemerkt, so hat der Bürgermeister alsbald, und ohne erst eine Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zur Hilfeleistung, welche nicht ohne genügende Entschuldigung verweigert werden kann, ein Theil der Feuerwehr mit den wirksamsten Löschrequisiten nach dem in Noth gerathenen Ort abgeht.

Ueber freie Benutzung der Telegraphen und Eisenbahnen durch die Feuerwehren bei Bränden siehe die Entschließung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vom 7. Sept. 1868.

Nach derselben sind die Anträge auf Beförderung durch einen Bezirks- oder Gemeindebeamten bei dem Stationsvorstande schriftlich, bei Gefahr auf Verzug mündlich zu stellen. Der Transport ist auf Löschgeräthe und Hilfsmannschaft beschränkt und erfolgt mit den gewöhnlichen Zügen unter Ausschluß der Schnell- und Kurierzüge.

Bei größeren Bränden kann von Lokomotivstationen aus bis auf eine Entfernung von sechs Stunden ein Extrazug zugestanden werden, wenn derselbe rechtzeig angemeldet worden ist.

Staats- und Bahntelegraph dürfen bei Bränden für Feuerberichte oder Mittheilungen zu Löschzwecken durch den Vertreter des Bezirksamts oder der Gemeindebehörde oder den Commandanten der Feuerwehr unentgeltlich benutzt werden, die zu befördernden Mittheilungen sind dem Stationsvorstand schriftlich zu übergeben.

Ueber Entschädigung einer Gemeinde für Vorspannleistung in Brandfällen s. Erk. des Competenzconfliktssenates vom 18. März 1880. (Ges.- u. VOBl. Beil. III S. 15.)

Behufs Leistung einer Entschädigung der Gemeinden bezw. Fuhrwerkbesitzer zur Fuhrwerkleistung bei Ausbruch von Bränden in Nachbargemeinden, sowie für die hiebei etwa zu Grunde gehenden Thiere sollen jährlich angemessene Beträge in die Distriktsetats eingesetzt werden. (M.-E. v. 16. Juli 1880, MABl. S. 283.)

c) Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr.

Die Anstalten zur Entschädigung der von einem Brande Betroffenen sind die auf Gegenseitigkeit gegründete und unter der unmittelbaren Leitung der Staatsregierung stehende allgemeine Feuerversicherungsanstalt für Immobilien, sowie eine Reihe von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, ausnahmsweise kann auch die Genehmigung zur Veranstaltung von Brandkollekten eintreten.

Die Aufgabe des Bürgermeisters in Bezug auf das Immobiliar- und Mobiliarfeuerversicherungswesen ist folgende:

1) Immobiliarfeuerversicherung.

Objekte der Versicherung.

Die Verhältnisse der für sämmtliche Regierungsbezirke rechts des Rheins begründeten, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden regelt das Gesetz vom 3. April 1875. (Ges.- und VOBl. S. 269—297) mit der Vollz.-Instrukt. vom 30. Juni 1875.[1])

Die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten ist bei Strafe verboten und ist jede derartige Versicherung für nichtig erklärt; dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Gebäude, welchen die Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt versagt ist. (s. Art. 9 Abs. 1 des Ges.)

Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schulen und sonstigen Stiftungen müssen der Anstalt einverleibt werden. Das Minimum der Versicherungssumme ist in der Instruktion vom 3. August 1878 (MABl. S. 271 ff.) festgestellt. Außerdem sind die in Art. 3 des Gesetzes weiter aufgeführten Gebäude der Versicherung zu unterstellen, im Uebrigen

---

1) Einen Abdruck des Gesetzes und der Vollzugsinstruktion mit vielen Erläuterungen und sonstigen Anmerkungen enthalten Stadelmanns Verw.-Gesetze II. Bd. S. 1 ff.

ist die Theilnahme an der Anstalt freigegeben. Ueber die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme siehe S. 324 unten.

Ueber die Versicherung von Zugehörungen der Gebäude s. Art. 5, über Versicherung von Einrichtungen für Gewerbs- und Fabriksbetrieb Art. 6 des Gesetzes.

Im Bau begriffene Gebäude können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird jedesmal nur für das laufende und das nächstfolgende Jahr. Bei dem Wiederaufbau oder der baulichen Aenderung eines bereits versicherten Gebäudes bleiben die bisherigen Versicherungsverhältnisse bis zur gesetzlichen Aenderung derselben aufrecht.

Gebäude im Werthe unter 100 Mk., sowie die weiter in Art. 9 des Gesetzes aufgeführten Gebäude sind vom Eintritt ausgeschlossen.

Die Aufnahme kann verweigert werden für die Gebäude Derjenigen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden sind.

Antrag auf Einverleibung eines Gebäudes in die Anstalt.

Wer die Einverleibung eines Gebäudes in die Brandversicherungsanstalt beantragen will, was mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit des Jahres geschehen kann, hat vor Allem durch den k. Brandversicherungsinspektor oder einem der für den Distriktsverwaltungsbezirk aufgestellten vereidigten Schätzer die Schätzung des Gebäudes vornehmen zu lassen.

Der Schätzer hat das Formular des Versicherungsantrages, welches der Schätzung beigefügt ist, auszufüllen und dasselbe sodann dem Brandversicherungsinspektor oder der Gemeindebehörde mit der Schätzungstabelle auszuhändigen, welch letztere es dann sogleich als R. S. an den Brandversicherungsinspektor bei eigener Haftung zu übersenden hat. Füllt die Gemeinde auf Wunsch des Versicherungsunternehmers das Formular aus, so kann sie für das erste Gebäude 10 Pf., für jedes folgende 5 Pf. Schreibgebühr ansetzen, ebenso die Kosten des Formulars IV, weitere Gebühren kann sie nicht verlangen. Eine Gebührenmarke ist dem Formular nicht aufzukleben.

Die gleiche Gebühr kann der Brandversicherungsinspektor erheben, wenn er den Versicherungsantrag vermittelt.

Soll sich die Versicherung nur auf die verbrennbaren Theile eines Gebäudes erstrecken, so muß dies im Antrage ausdrücklich erklärt werden, das Gleiche hat zu geschehen, wenn das Gebäude mit einem geringeren als dem Schätzungsbetrag versichert werden soll.

Die Reisekosten, Schätzgebühren und Taggelder des Schätzers, welche in der Vollzugs-Instrukt. zum Brandversicherungsgesetz vom 30. Juni 1875 § 4 normirt sind, werden von demselben sofort bei der Schätzung gegen Quittung erhoben und auf der Schätzungstabelle verzeichnet.

Die Art und Weise, in welcher die Schätzung vorgenommen werden soll, bestimmt § 5 der Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875.

Bei im Bau begriffenen Gebäuden ersetzt die Schätzung der von dem Brandversicherungs-Inspektor revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag, nach Vollendung des Gebäudes hat jedoch die förmliche Schätzung einzutreten.

Wenn der Antrag des Versicherungsnehmers durch die k. Brandversicherungskammer beschieden ist, läßt ihm dieselbe die Aufnahmsurkunde durch die Gemeindebehörde zustellen.

Die letztere bemerkt auf der Aufnahmsurkunde den Tag, an welchem dieselbe dem Versicherungsnehmer zugestellt wurde, zugleich hat der Bürgermeister den Inhalt der Urkunde der Gemeindebehörde behufs Geltendmachung eines etwaigen Einspruchs mitzutheilen, welcher auch vom Antragsteller erhoben werden kann und innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung, beziehungsweise Zustellung der Aufnahmsurkunde an den Bürgermeister bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzubringen ist, in deren Bezirk der Versicherungsgegenstand liegt.

Gegen den Ausspruch der Distriktsverwaltungsbehörde können der Antragsteller sowie die Gemeindebehörde die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof innerhalb einer 14tägigen Frist ergreifen. (Art. 8 Ziff. 40 des Ges. über Errichtung des VGH.)

In Streitsachen, bei welchen es sich lediglich um die Frage handelt, ob eine von der Brandversicherungskammer bethätigte Aenderung des Versicherungsvertrages ihre Wirkung auf einen vor dem Zeitpunkt dieser Aenderung fällig gewesenen Versicherungsbeitrag erstrecke, ist das Einspruchsverfahren nach Art. 27 des Brandversicherungsgesetzes und hiemit auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. (Sammlung v. Entscheidungen des VGH. I. Bd. S. 428.)

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf die Versicherungssumme den Werth der Schätzung nicht übersteigen; wird eine geringere Summe als die Schätzung nicht ausdrücklich benannt, so hat die ganze Schätzungssumme als beantragte Versicherungssumme zu gelten.

Eine Beschränkung der freien Bestimmung der Versicherungssumme findet bei den in Art. 14 des Gesetzes benannten Gebäuden statt.

Eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit beantragt werden, Minderungen treten aber erst mit dem folgenden 1. Oktober in Wirksamkeit.

Wo Bauholzberechtigungen bestehen, kann der Leistungspflichtige den Werth des Rohmaterials sich besonders versichern lassen. (Art. 20 des Gesetzes.)

Bei Revision versicherter Gebäude durch den Brandversicherungsinspektor (Art. 29 bis 33 des Gesetzes) ist der Versicherte in Kenntniß

zu setzen und steht ihm frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben theilzunehmen.

Die Revision der Versicherungssumme hat vor dem Einlauf der diesfallsigen Verhandlungen bei der Brandversicherungskammer keine rechtliche Wirkung gegenüber dem Versicherten und kann auch nach Bestätigung derselben durch die Brandversicherungskammer bei Festsetzung der Größe der Entschädigungssumme nicht allein zur Grundlage dienen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 59.)

Die Versicherung eines Gebäudes wirkt unbedingt in allen Brandfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des § 183, dann 306—309 des Reichsstrafgesetzbuches zur Last liegt.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche der Beschädigte im Falle eines gewöhnlichen Brandes erhalten haben würde. (Art. 37 des Gesetzes.)

Bei Feuersbrünsten, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht wurden, tritt volle Entschädigung ein.

Entstehen Zweifel, ob ein Brand unter diese letzteren Fälle, oder unter die in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen verursachten zu zählen sei, so hat die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

Ueber Versicherung von Gebäuden gegen Explosionsgefahr s. die M.-E. v. 10. Juli 1865, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann S. 331 unten.

Brandversicherungsbeiträge.

Der Beitrag jedes Einzelnen zur Brandversicherungsanstalt richtet sich nach der Größe der Versicherungsumme und der Feuergefährlichkeit des versicherten Gebäudes.

In letzterer Beziehung sind die Gebäude in vier Klassen ausgeschieden, von welchen

- die erste Klasse die massiven Gebäude mit harter Dachung,
- die zweite Klasse die Gebäude von Stein- oder Lehmsteinfachwerk mit harter Dachung,
- die drittte Klasse die Gebäude von Lehmsteckenwerk oder Holz mit harter Dachung, sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung,
- die vierte Klasse alle übrigen Gebäude umfaßt.

Eine Eindeckung, welche ganz aus Stein oder Metall oder durch Ministerialvorschrift ihnen gleichgestellten Materialien besteht, ist als harte, jede andere als weiche Dachung zu betrachten.

Die Beträge sind feststehende, nämlich:

10 Pf. in der I.
13 „ „ „ II.
20 „ „ „ III.
25 „ „ „ IV.

Klasse von je 100 Mk. der Versicherungssumme.

Bei den in Art. 60 des Gesetzes aufgeführten Gebäuden treten an diesen Jahresbeiträgen die dort bezeichneten Erhöhungen ein [1]).

Die Einreihung der einzelnen Versicherungsobjekte in die Beitragsklassen steht der k. Brandversicherungskammer zu, vorbehaltlich des Einspruchsverfahrens nach Art. 27 des Gesetzes und im Falle des Art. 60 Ziff. 1 der Beschwerde an das k. Staatsministerium.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie Jeder, welcher die eingetragene Versicherungssumme später erhöhen läßt, hat als Beitrittsgebühr 10 Pf. von 100 Mk. der Versicherungssumme und beziehungsweise Erhöhung derselben zu dem Vorschußfond der Brandversicherungsanstalt zu entrichten, diese Gebühr ist zugleich mit dem nächstfolgenden Beitrag zu erheben.

Der Jahresbeitrag ist am Beginne jeden Jahres fällig und in ungetheilter Summe im Voraus zu entrichten.

Die Einziehung erfolgt in den Orten, welche nicht Sitz eines Rentamts sind, durch die Gemeindebehörden, welche die Beiträge an das Rentamt abliefern und demselben die Rückstände zur Zahlungsbeitreibung überweisen, eine zwangsweise Beitreibung durch die Gemeindebehörden findet nicht statt.

Bewohnt oder benützt der Versicherte das betreffende Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Gemeindebezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu benennen, wenn nicht werden die Beiträge zur Anstalt von den Miethleuten erhoben, welche dieselbe dann am Miethzinse in Abzug bringen können. Ist das versicherte Gebäude Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder für den ganzen Beitrag; die Beiträge für Gebäude in Gant Gerathener hat der Massaverwalter aus den Massageldern zu leisten, bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu leisten; ist die primäre Baupflicht streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatieen, Pfarrvikariate und Expposituren

---

1) Siehe hieher die M.-E. vom 21. April 1875 (MABl. S. 205), in welcher ein Verzeichniß der Gebäude gegeben ist, bei welchen wegen ihrer Bestimmung oder Benützung zu feuergefährlichen Zwecken an den Jahresbeiträgen Erhöhungen eintreten.

fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht anders bestimmt war, dem primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von Demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Die Gemeindebehörden haften für die ihnen anvertrauten Geschäfte und Gelder der Brandversicherungsanstalt ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge an das k. Rentamt einschließlich der Portoauslagen werden den Gemeindebehörden je 1 Prozent vergütet, welches bei Ablieferung der Gelder sofort in Abzug gebracht wird, die Vergütung darf aber nur für die in den Art. 59, 60, 64 und 66 Abs. 1 des Gesetzes erwähnten Beiträge erhoben werden, für alle übrigen Einnahmen wird eine Vergütung nicht gewährt.

Gerichtskosten und Exekutionsgebühren werden, insoweit sie nicht von den Beitragspflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen an die Anstalt wird 1 Proz. der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet.

In Jahren, in denen sich Aktivüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3 Prozent der Gesammtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen.

Austritt aus der Brandversicherungsanstalt.

Jedes Gebäude bleibt so lange in der Anstalt, bis der Eigenthümer desselben entweder freiwillig austritt oder aus der Anstalt ausgeschlossen wird.

Durch den Wechsel des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt, der neue Besitzer tritt vielmehr in die Rechte, die Leistungen und Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein.

Der freiwillige Austritt muß für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. September bei der Brandversicherungskammer unter Vorlage der im Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Nachweise schriftlich erklärt werden, bei Mangel dieser Nachweise ist die Erklärung unwirksam.

Ueber die als wirksam erkannte Austrittserklärung ist dem Austretenden amtliche Bescheinigung auszuhändigen, gegen die Verweigerung dieser Bescheinigung steht ihm Einspruch nach Art. 26 des Gesetzes zu.

Die Ausschließung aus der Anstalt kann durch Beschluß der Brandversicherungskammer ausgesprochen werden:

1) wenn das Gebäude im Werthe unter 100 Mark sinkt,
2) wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten,
3) wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestraft worden ist,

mit der Wirkung, daß der Versicherte vom Zeitpunkt des Ausschlusses an alle Rechte verliert, jedoch verpflichtet bleibt, die für das laufende Jahr betreffenden Beiträge noch zu entrichten.

Die wiederholte Bestrafung wegen fahrlässiger Brandstiftung berechtigt die Brandversicherungskammer zwar zur Versagung der Aufnahme eines Gebäudes in die Anstalt, nicht aber zur Ausschließung eines bereits Versicherten.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist der Einspruch nach Art. 27 des Gesetzes zulässig.

Feststellung und Auszahlung der Brandentschädigung.

Die Gemeindebehörde hat außer der Anzeige bei dem Bezirksamte und Gericht (s. S. 321 oben) von einem jeden Brandfalle, bei welchem die Brandversicherungsgesellschaft betheiligt ist, innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung dem Brandversicherungsinspektor Kenntniß zu geben; dies hat auch dann zu geschehen, wenn der Beschädigte erklärt, daß er auf eine Brandentschädigung verzichte.

Dem Brandversicherungsinspektor, welchem die Erhebung des Brandschadens zukommt, hat von dem innerhalb 8 Tagen abzuhaltenden Schätzungstermin der Gemeindebehörde und der Brandversicherungskammer alsbald Mittheilung zu machen.

Ueber die Art der Schätzung sind nähere Bestimmungen in § 11 der Vollzugsvorschriften zum Gesetz vom 30. Juni 1875 gegeben.

Die von dem vorherigen Zustande der beschädigten Gegenstände am besten unterrichteten Nachbarn und der Beschädigte sind von der Gemeindebehörde zur Theilnahme an der Beschreibung und Schätzung des Schadens zu laden. Der Beschädigte kann sich auf seine Kosten eines sachkundigen Beistands bedienen, ebenso ist der Brandversicherungskammer gestattet, einen Sachverständigen hiezu abzuordnen.

Am Schlusse der Schätzung wird die Entschädigungssumme sofort berechnet und den anwesenden Betheiligten eröffnet, worauf deren Festsetzung durch die Brandversicherungskammer vorbehaltlich des Einspruchsrechts des Versicherten nach Art. 27 und 53 des Gesetzes erfolgt.

Die Vergütung für erlittenen Brandschaden ist nicht ausschließlich nach der Versicherungssumme, sondern nach dem wirklich erlittenen Brandschaden bis zur Grenze der Versicherungssumme zu bemessen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 58.)

Bei nachträglich entdeckten Beschädigungen müssen Anträge auf ihre Einschätzung und Vergütung spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage des Brandes an gerechnet bei der Gemeindebehörde gestellt werden, welche

hievon dem Brandversicherungs-Inspektor behufs weiterer Behandlung Kenntniß zu geben hat.

Zur Vergütung von Beschädigungen des versicherten Objekts, welche in keinem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem Brande stehen, ist die Brandversicherungsanstalt nicht verpflichtet. (S. v. Entsch. d. VGH. II. Bd. S. 370.)

Die Brandentschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß das abgebrannte Gebäude bauordnungsgemäß, d. h nach dem von der Baupolizeibehörde genehmigten Plane, wo ein solcher nicht erforderlich ist, unter Beachtung der Bestimmungen der Bauordnung, an derselben Stelle wieder aufgebaut und die Entschädigung hiezu verwendet wird, und zwar längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Erbauung des Gebäudes an einer anderen Stelle, oder eine andere Verwendung der Brandversicherungsgelder nach Einvernehmen der Brandversicherungskammer, der Gemeindebehörde und der Betheiligten bewilligt werden (s. Art. 39 des Gesetzes). Die fünfjährige Baufrist kann bei besonderen Verhältnissen durch die kgl. Kreisregierung verlängert werden. (Art. 42 des Ges.)

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an die Betheiligten findet in folgender Art statt:

a) bei Brandschaden von mindestens 1/4 des Versicherungsobjektes je nach Dritteln und zwar
   1) bei Gebäuden je nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, erfolgter Aufsetzung des Dachstuhles und Vollendung des Gebäudes,
   2) bei Zugehörungen je nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises,
b) bei geringeren Schäden über 100 Mk. wird die Gebäudeentschädigung zur Hälfte nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Reparatur, die Entschädigung für Zugehörungen gleichfalls in zwei Hälften nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises ausbezahlt,
c) bei Reparaturen im Betrage von 100 Mk. und darunter erst nach Vollendung dieser Reparaturen.

Der Antrag auf Auszahlung der Brandentschädigung ist bei der Gemeindebehörde für Gebäude nach Formular IX, für Zugehörungen nach Formular X der Vollzugsinstruktion zum Brandversicherungsgesetz zu stellen. Die Gemeindebehörde, welche für die Richtigkeit ihrer Angaben haftet, hat den Antrag ausgefüllt dem Brandversicherungs-Inspektor zur weiteren Behandlung mitzutheilen.

Die Verfügung auf diese Anträge ergeht an die mit der Auszahlung betraute Behörde und durch die Gemeinde an den Betheiligten.

Der Beschädigte hat das Recht, Akkorde zur Wiederherstellung der Entschädigungsobjekte auf die Entschädigungsumme abzuschließen, even-

tuell Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen bei der Distriktsverwaltungsbehörde kostenfrei protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Wiederherstellung mehr betragen habe als die Entschädigungssumme im Ganzen oder nach den oben bezeichneten Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten, vorausgesetzt, daß bei Neubauten das Gebäude vollständig unter Dach gebracht ist, insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Wiederherstellung der Versicherungsobjekte erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Entschädigungsgelder können mit Ausnahme des Falls, daß der Beschädigte Anweisungen auf dieselbe ausgestellt hat, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betrugs an der Anstalt als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen Entschädigungsanspruch.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung das Strafverfahren eingeleitet, und ist der Beschädigte der allein Bezugsberechtigte, so ist die Entschädigung bis zur beendigten Untersuchung zurückzuhalten und ein Akkord oder eine Anweisung hierauf nur insoweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Während des Strafverfahrens gegen den Versicherten wegen vorsätzlicher Brandstiftung darf die Entschädigungssumme, wenn der Beschuldigte der allein Bezugsberechtigte ist, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Akkorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Haftet auf dem beschädigten Gebäude eines wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung beschuldigten Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse in Frage, so wird zwar zum Besten der Gläubiger oder Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vor-

geschossen, jedoch zu keinem andern Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjekte.

Die Brandversicherungskammer ist berechtigt, die festgesetzte Entschädigungssumme im nächst offenen Range als Hypothek auf das Grundvermögen des Beschuldigten ohne vorgängige ausdrückliche Erklärung desselben eintragen zu lassen.

Für die geleistete oder zur Leistung anerkannte Brandentschädigung steht der Brandversicherungsanstalt gegen jeden civilrechtlich für den Brand Haftbaren der Regreßanspruch zu.

Die Geltendmachung dieses Anspruchs wird durch Einleitung eines Strafverfahrens wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung, Einstellung des Strafverfahrens oder Freisprechung des Angeschuldigten nicht aufgehoben oder ausgeschlossen. —

2) Mobiliarfeuerversicherung.

Die Bestimmungen über das Mobiliarfeuerversicherungswesen enthält die VO. vom 11. Sept. 1872 (Regsbl. S. 2113 ff.) mit der M.-E. vom 1. Januar 1873 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), M.-E. vom 29. Dez. 1885 (MABl. 1886 S. 2), dann § 360 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches.

Der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist folgender:

Mobiliarfeuerversicherungsanstalten können nur mit Königlicher Genehmigung in Bayern errichtet oder auf Bayern ausgedehnt werden.

Die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen gegen Brandschaden ist denselben mit Ausnahme der in dem Art. 9 des Feuerversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 aufgeführten untersagt, dagegen ist denselben die Versicherung von Gebäuden gegen Explosionsgefahr unter der Voraussetzung gestattet, daß die Versicherung ausschließend auf die Beschädigung durch Explosion beschränkt wird, die Versicherung von Gebäuden gegen den durch Explosion verursachten Feuerschaden sonach ausgeschlossen bleibt. (M.-E. v. 29. Dez. 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche in Bayern zugelassen sind, müssen einen Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) aufstellen, welcher in einem der bayerischen Orte, in welchem sie ihr Geschäft treiben, wohnen und dort ein Geschäftslokal haben muß.

Von der erfolgten Aufstellung ist dem kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu machen.

Der Generalbevollmächtigte ist auf den ihm zugewiesenen Generalagenturbezirk beschränkt und kann allein die Versicherungsurkunden ausstellen.

Auswärtige Feuerversicherungsanstalten müssen in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit nicht satzungsgemäß schiedsrichterliche Entscheidung zu erfolgen hat, bei dem Gerichte des Wohnorts des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht

nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anerkennen.

Wo schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt ist, dürfen nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

Die Mobiliarfeuerversicherungsanstalten können behufs Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten bestellen, deren Aufstellung für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen hat. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Die Agenturbezirke haben übrigens mit den Gemeindebezirken nicht nothwendig zusammenzufallen, es ist vielmehr die Bildung mehrerer Agenturbezirke selbst innerhalb ein und derselben Gemeinde zulässig, soferne nur der Umfang der Bezirke, für welche die Agenturbestellung erfolgt, genau bezeichnet wird.

Den vor Erlassung der VO. vom 11. September 1872 aufgestellten und bestätigten Agenten verbleibt für die Dauer ihrer Funktion ihr bisheriger Wirkungskreis selbst dann, wenn einzelne Theile desselben mit einem bei der Aufstellung von Agenten nunmehr zu bildenden Agenturbezirk zusammenfallen. (M.-E. vom 1. Januar 1873, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Uebernahme oder Aufgabe von Agenturen hat der Agent innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktspolizeibehörde seines Wohnorts, sowie den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige wird nach Art. 134 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Nach § 14 der Reichsgewerbeordnung ist außerdem An- und Abmeldung des Gewerbebetriebs bei den Behörden des Wohnorts erforderlich, die Unterlassung unterliegt der Bestrafung nach § 148 der Reichsgewerbeordnung.

Mit der Stellung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ist die Uebernahme einer Mobiliarfeuerversicherungsagentur vereinbar. (Bl. für adm. Pr. XXXI. Bd. S. 221.) Schullehrer bedürfen der Genehmigung der Distriktsschulinspektion, andere im öffentlichen Dienst stehende Personen der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. (M.-E. vom 21. März 1865, VO. vom 10. März 1868, RgsBl. S. 449.)

Das Anbieten von Versicherungen Seitens der Agenten von Haus zu Haus (Hausiren) kann von den Kreisregierungen für den Umfang ihrer Bezirke oder einzelner Distriktspolizeibehörden verboten werden.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werth der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkauf oder Verbrauch bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäfts oder der Produktion bemessen werden.

Ueberversicherungen, welche durch wissentlich unrichtige Werthangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage ver-

sicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu 175 Thalern bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert wird. (Art. 100 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Vom Abschlusse eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungsverträgen muß den vollständigen Auszug aus dem vom Agenten nach § 13 der VO. zu führenden tabellarischen Vormerkungsbuche enthalten.

Die Ortsbehörden haben genau darüber zu wachen, daß dieser Verpflichtung rechtzeitig nachgekommen wird. Bestehen Zweifel hierüber, so haben sie Erkundigungen einzuziehen und so weit es sich um den Abschluß von Versicherungen handelt, von den Vormerkungsbüchern der Agenten Einsicht zu nehmen.

Wird die Unterlassung konstatirt, so ist, abgesehen von der etwa nach Art. 134 des Polizeistrafgesetzb. veranlaßten Strafeinschreitung, an das k. Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten. (M.-E. v. 29. Dez. 1885, MABl. 1886 S. 2.)

Die Ortspolizeibehörde hat den Versicherungsvertrag zu prüfen und von wahrgenommenen Ueber- und Doppelversicherungen der Distriktspolizeibehörde zu etwaiger Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten der betheiligten Gesellschaft Kenntniß zu geben, was allenfalls nach Formular 43 geschehen kann.

Zu diesem Behufe hat die Ortspolizeibehörde bei zweifelhafter Sachlage von den versicherten Gegenständen Einsicht zu nehmen, oder Einsichtnahme durch den kgl. Brandversicherungsinspektor zu veranlassen.

Den Brandversicherungsinspektoren liegt die Mitwirkung bei der polizeilichen Kontrole der Mobiliarfeuerversicherungen bezüglich der bei der Immobiliarversicherungsanstalt versicherbaren Zugehörungen ob. (Art. 85 des Brandversicher.-Ges. vom 3. April 1875.)

Muß der Brandversicherungsinspektor sich wegen Verdachts einer Ueberversicherung vom Werth der versicherten Gegenstände persönlich überzeugen, so hat diese Einsichtnahme unter Zuziehung des Bürgermeisters oder eines von demselben abzuordnenden Mitgliedes der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Die Einsichtnahme hat in Anwesenheit des womöglich von derselben vorher zu verständigenden Versicherten oder seines Stellvertreters zu geschehen. Hiebei ist jede nicht gebotene Belästigung des Versicherten zu vermeiden und von ängstlicher Nachforschung nach gering versicherten Gegenständen abzusehen. (§§ 4 und 5 der M.-E. vom 2. Okt. 1872.)

Findet sich eine Ueberversicherung wirklich vor, so hat der Brandversicherungsinspektor das Weitere zu besorgen.

Die Anzeigen über Versicherungsverträge muß der Bürgermeister sorgfältig in Umschlägen für je ein Kalenderjahr sammeln, sie gehörig ordnen und dem Brandversicherungsinspektor zur Einsichtnahme bereit halten, eine Uebersendung an den letzteren findet nicht mehr statt.

Die in jedem Kalenderjahr eingehenden Anzeigen sind nach dem Tage der Vorlage fortlaufend zu numeriren; am Schlusse jedes Kalenderjahres ist auf dem Umschlage die Gesammtzahl der darin befindlichen Anzeigen zu vermerken.

Die Anzeigen eines Kalenderjahres dürfen nicht früher vernichtet werden, als bis alle Versicherungen, über deren Abschluß oder Prolongation Anzeigen in dem betreffenden Kalenderjahre eingelaufen sind, ihr Ende erreicht haben.

Mit den Anzeigen über Festsetzung von Brandentschädigungen ist in gleicher Weise zu verfahren. Diese Anzeigen dürfen jedoch jeweils nach Umfluß von drei Kalenderjahren vernichtet werden.

Die Vormerkungsbücher der Agenten (§ 13 der VO.) sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungsinspektor im Agenturlokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungsinspektoren auf Verlangen vorzulegen.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen wie die Agenten unterworfen.

Ueber die Gebühren der Versicherungsverträge siehe Art. 244—249 des Gebührengesetzes (Ges.= u. VOBl. 1879 S. 903) mit ME. v. 25. Sept. 1879 (Ges.= u. VOBl. S. 1265). Ueber die von den im Königreich Bayern zum Betriebe zugelassenen Mobiliarversicherungsgesellschaften in Ausführung der zur Vermehrung der Versicherungsgelegenheit und zur Erleichterung der Versicherungsnahme in Bayern vereinbarten Maßnahmen siehe die Mbekm. v. 5. Febr. 1886, MABl. S. 41.

d) Brand=Collekten.

Brand=Collekten innerhalb einzelner Regierungsbezirke sind der Bewilligung der k. Kreisregierung, K. d. J., innerhalb mehrerer Regierungsbezirke der Allerhöchsten Bewilligung unterstellt. Sie sollen nur ausnahmsweise ertheilt werden. (VO. vom 20. Sept. 1862, RegsBl. S. 269 mit M.=E. vom 30. Juli 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Sammlungen zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde innerhalb ihres Bezirks angeordnet werden.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Collekten ist stets die Zahl der beschädigten Haupt= und Nebengebäude, die Größe des Immobiliarschadens, der Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude, der er=

littene Mobiliarschaden und der Versicherungsbetrag des beschädigten Mobiliars anzugeben.

Da aus den Gesuchen um Bewilligung von Brand-Collekten noch immer zu entnehmen ist, daß die durch den Brand beschädigten Immobilien und Mobilien gewöhnlich ungenügend versichert wurden, haben sich die Bürgermeister angelegen sein zu lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Ermahnung und Aufmunterung ihre Gemeindeangehörigen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

Die von den Gemeindebehörden vorzunehmenden Collekten sind unmittelbar an die Unterstützungsbedürftigen, beziehungsweise an deren Bevollmächtigte oder gesetzlichen Vertreter einzusenden.

Die Gemeindebehörden haben über das Hauptergebniß der Collekte eine Anzeige an die ihnen vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten. (M.-E. vom 15. Mai 1876, Mbl. d. J. S. 233.)

Die unerlaubte Veranstaltung von Sammlungen zum eigenen Vortheil wird nach Art. 361 Ziff. 4 des Reichs-Str.-Ges.-B. mit Haft bestraft, außerdem s. Art. 52 und 53 des Polizeistrafgesetzbuches.

Die Ausstellung amtlicher Zeugnisse über erlittene Brandschäden ist verboten.

§ 28.

Wasserpolizei.

Für Handhabung der Wasserpolizei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz (Ges.-Bl. 1851/52 S. 577 ff.), sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom nämlichen Tage über Benützung des Wassers (Ges.-Bl. 1851/52 S. 489 ff.) [1]) maßgebend; die hauptsächlich hieher gehörigen derselben sind nachstehende:

a) Gesetz über den Uferschutz.

Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob. (Art. 18.) Zur Ausführung solcher Unternehmungen können Darlehen aus der Landeskulturrentenanstalt gewährt werden. (Art. 2 des Ges. v. 21. April 1884, Ges.- u. VOBl. S. 213.)

Zu allen Uferschutz-, Damm- und Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist die vorausgehende distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich. (Art. 20.)

Die Ertheilung oder Versagung dieser Genehmigung ist Gegenstand des administrativen Ermessens und daher der letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 177.)

An Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, bildet der

1) Abgedr. in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 610 und 565.

Uferschutz in der Regel eine Kreislast, an sonstigen fließenden Gewässern aber eine Last der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke oder Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht. (Art. 1 und 2.)

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Be- und Entwässerungsanstalt dienen, liegt dem Eigenthümer derselben ob, der Schutz von Straßen oder Eisenbahnen, welche sich an einem Ufer hinziehen, dem, welchem die Unterhaltung derselben zukommt. (Art. 6 und 7.)

Auf Uferschutzbauten findet in der Regel das Ges. vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr. (Ges.-Bl. S. 109)[1]), Anwendung, auf Damm- und Deichbauten zum Schutz der Ortsfluren nach Art. 18 des Gesetzes ist Art. 55 der Gem.-O. nicht anwendbar.

Vereinigten sich mehr als drei Grundeigenthümer behufs gemeinschaftlicher Ausführung des Uferschutzes zu einer Schutzgenossenschaft, so müssen sich die dazwischenliegenden Ufereigenthümer die Herstellung der nöthigen Vorrichtungen an ihren Ufern auf Kosten der Genossenschaft gefallen lassen.

Die Bildung solcher Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Flußcorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind eine allgemeine Staatslast.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden aus Anlaß des Gesetzes über den Uferschutz, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen, werden in II. Instanz von der k. Kreisregierung, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 15 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-G.-H., Ges.- und VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Ueber die Strafe rechtswidriger- oder fahrlässigerweise herbeigeführter Ueberschwemmungen s. §§ 312—314 mit 325 des Reichs-Str.-G.-B., über die Strafen der vorsätzlichen und rechtswidrigen Zerstörung von Dämmen § 305 und 321 desselben.

Ueber Feststellung des mittleren Wasserstands siehe die ME. v. 21. Nov. 1878 (MABl. S. 459), über die Bestrafung der Entfernung, Vernichtung, Verrückung oder fälschlichen Setzung eines Wasserstandszeichens § 274 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs.

b) Gesetz über Benützung des Wassers.

Das Gesetz über Benützung des Wassers unterscheidet zwischen öffentlichen Gewässern, d. i. solchen, welche der Schiff- und Floßfahrt

1) Abgedr. in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 617.

dienen, und Privatgewässern, und enthält bezüglich derselben eine Reihe theils civilrechtlicher, theils polizeilicher Bestimmungen.

Erstere können hier unberührt bleiben, bezüglich der letzteren ist namentlich Folgendes hervorzuheben:

1) Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern sowie aus Privatflüssen und Bächen durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist Jedem unverwehrt, soferne nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen und nicht fremde Grundstücke betreten werden müssen. Namentlich sind beim Viehtränken und Schwemmen die von der Behörde hiezu bestimmten Plätze zu benützen. (Art. 9 und 96, dann 53.)

Hieher ist auch die Abfuhr von Eis aus öffentlichen und den im Eigenthum des Staats befindlichen Privatflüssen und Bächen zu rechnen. (M.-E. vom 22. Januar 1876, Mbl. d. J. S. 45.)

2) Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet, insoweit nicht in dieser Beziehung bereits wohl erworbene Rechte bestehen. (Art. 15.)

Die Gesuche um Entnahme von Materialien aus dem Flußbette öffentlicher Flüsse sind bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter Angabe des Orts, an welchem die Gewinnung gewünscht wird, und der Zahl der benöthigten Fuhren zu Protokoll zu geben, welche dann das Weitere nach Maßgabe der M.-E. vom 14. November 1876 (MABl. d. J. S. 469) besorgt.

Ueber die Verpachtung des Weidenschnitts in Alluvionen öffentlicher Flüsse und die Eisgewinnung aus im Eigenthum des k. Aerars stehenden Gewässern s. die ME. v. 3. Aug. 1876 (MABl. S. 341).

Ueber die Abgrenzung solcher Alluvionen s. d. ME. v. 5. Aug. 1864 (MABl. 1878 S. 518).

Die Bewilligungen dürfen sich niemals länger als auf die Dauer eines Kalenderjahres erstrecken.

Die Gesuche unterliegen der Gebührenpflicht nicht.

3) Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder andere auf den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß übende Vorrichtungen, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bad- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserablauf störende Anlagen errichtet oder abgeändert werden. (Art. 10, 11, 73 und 82 des Ges.)

Für den rechtlichen Bestand eines durch Beschluß der Behörde genehmigten Wasserwerkes hat dessen wirkliche Ausführung, wie dieselbe bei der nach Art. 78 des Wasserbenützungsgesetzes vorzunehmenden Ortsbesichtigung constatirt und von Seite der Betheiligten und der Verwaltungsbehörde als entsprechend anerkannt worden sind, Maß zu geben.

Aenderungen an diesem Wasserwerke können daher, auch wenn dieselben nach der ursprünglich ertheilten Genehmigung zulässig wären, nicht vorgenommen werden, ohne daß hiefür eine neuerliche Bewilligung der Verwaltungsbehörde nach Vorschrift des Art. 73 des Gesetzes erwirkt wird. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 627.)

Die Verwaltungsbehörde ist auf Grund des Art. 76 des Wasserbenützungsgesetzes und des § 18 der Reichsgewerbeordnung im Allgemeinen berechtigt, mit der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eines Triebwerkes zugleich Vorschriften über die Wasserführung zu geben und ist auf Grund des Art. 52 des Gesetzes auch befugt, solche Vorschriften im Bedürfnißfalle nachzuholen.

Dieses Anordnungsrecht ist jedoch in Bezug auf Privatflüsse auf die Wahrung des allgemeinen Interesses beschränkt und darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Verwaltungsbehörde: wenn lediglich Streit zwischen Wasserberechtigten über das einem jeden derselben zustehende Recht der Wasserbenützung entsteht, ohne daß das allgemeine Interesse gefährdet erscheint, Anordnungen zur Beseitigung des ausschließlich auf dem Gebiete des Privatrechts liegenden Streitverhältnisses erläßt. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 62.)

Wenn Aenderungen an einem Triebwerke nach Maßgabe des Art. 73 und 82 des Wasserbenützungsgesetzes zulässig erscheinen, so kann dem Unternehmer die Genehmigung hiezu nicht deshalb versagt werden, weil durch diese Aenderungen die natürlichen Hindernisse des Wasserablaufs, wie Schlammablagerungen und Eisbildung, vermehrt werden. Den Eigenthümern der anderen an demselben Flusse gelegenen Triebwerke muß es anheimgegeben werden, sich gegen die hieraus entstehenden Nachtheile durch rechtzeitige Geltendmachung der dem Unternehmer nach Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur jederzeitigen erforderlichen Flußbettreinigung zu schützen. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 390.)

Als Stauvorrichtungen im Sinne des Art. 73 des Gesetzes sind nur solche Anlagen zu betrachten, welche die Aufstauung des Wassers zum Zwecke, nicht solche, welche sie nur zur Folge haben.

Eisbrecher, welche oberhalb eines Wasserbauwerks angebracht sind, und dazu dienen, ankommmende größere Eisplatten zu zertheilen und dadurch für das Bauwerk unschädlicher zu machen, können in der Regel von besonderen Umständen, welche die Absicht einer dauernden Erhöhung des Wasserspiegels erkennen lassen, abgesehen, nicht als Stauvorrichtungen im Sinne des Art. 73 erachtet werden; dieselben sind nicht als Bestandtheile des Triebswerks anzusehen, in deren Anbringung ist daher eine Abänderung des Triebwerkes selbst nicht zu erblicken. Demnach kann aus Art. 73 die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung einer gegen die Ertheilung der Genehmigung zur Anlage solcher Eisbrecher von den Kontra-

dizenten erhobenen Beschwerde nicht abgeleitet werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 177.)

Die Frage, ob durch Anlage eines Triebwerks oder einer Stauvorrichtung in einem öffentlichen oder Privatflusse das öffentliche Interesse gefährdet werde, ist eine Ermessensfrage und demnach im Streitfalle der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. (Sammlg. von Entsch. des Verw.-G.-H. II. Bd. S. 94.)

Ueber Aufstellung von Aichpfählen an Stauvorrichtungen und Triebwerken s. Art. 77 des Ges. mit VO. v. 11. Jan. 1856 (Regsbl. S. 65), dann Art. 73 des Ges. mit *M.-E. v. 11. Sept. 1857.

Wenn nach Einleitung des Offizialverfahrens zur Aufstellung eines Aichpfahls an einer Wasserstauvorrichtung von dem Besitzer der letzteren die gesetzliche Nothwendigkeit des Höhenmaßes bestritten wird und die in Folge dessen erforderliche Feststellung des Sachverhalts Kosten verursacht, so sind letztere von dem Besitzer der Stauvorrichtung, weil durch ihn veranlaßt und in seinem Interesse erwachsen, auch wenn die Sache zu seinen Gunsten entschieden wird, zu tragen.

Streitfragen über die Verpflichtung zur Aichpfahlsetzung zählen zu den Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 18 Ziff. 14 des Gesetzes über den V.G.H. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 330.)

4) Die Errichtung oder Abänderung von Brücken, Stegen oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse erfordert Regierungsgenehmigung (Art. 16 und 17); zur letztinstanziellen Entscheidung ist der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig. (S. v. E. d. V.G.H. II. Bd. S. 453.)

5) Bei Privatflüssen und Bächen steht das Eigenthum den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, dieselben dürfen aber das Wasser nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der Wasserberechtigten benützen. (Art. 39.)

Das Recht des Ufereigenthümers auf die beliebige Benützung des an seinem Grundeigenthum vorüberfließenden Privatflusses ist als ein Privatrecht anzuerkennen, dessen Ausübung nach Art und Umfang zwar im öffentlichen Interesse bestimmten gesetzlichen Beschränkungen unterliegt und deshalb der Ueberwachung der Verwaltungsbehörden unterstellt ist und event. der administrativen Genehmigung bedarf, außerdem aber nur entgegenstehenden privatrechtlich begründeten Sonder- und Vorrechten zu weichen hat, worüber die Civilgerichte zu entscheiden haben.

Ufereinschnitte und Schwellungen zur Ableitung des Wassers bedürfen keiner administrativen Genehmigung und nicht einmal einer Anzeige an die Verwaltungsbehörde. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 583.)

Die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes erstreckt sich nicht auf die Verfügungen der Verwaltungsbehörden zur Ueberwachung des

Gebrauchs der Privatflüsse nach Art. 52 des Gesetzes. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 434.)

6) Die Benützung solchen Wassers zum Betrieb von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, Flachs- und Hanfrösten und zu anderen die Eigenschaft desselben auf schädliche Art verändernden Bestimmungen unterliegt der Bewilligung und den Beschränkungen der Verwaltungsbehörde. Die Ertheilung der polizeilichen Bewilligung hiezu ist der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 47.)

7) Die Errichtung bleibender Einrichtungen, welche auf den Wasserlauf Einfluß üben (Art. 58 und 61), ist durch polizeiliche Bewilligung bedingt.

8) Die Reinigung der Privatflüsse und Bäche liegt in der Regel den Ufereigenthümern und den zur Benützung des Wassers berechtigten Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen, soweit ihr Ausstau reicht, ob, jedoch steht dem Ufereigenthümer in den letzteren Fällen das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Die zur Reinigung Verpflichteten sind zu derselben nöthigenfalls durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörde anzuhalten.

Im Falle ihrer Saumseligkeit können von dieser die treffenden Arbeiten auf deren Kosten angeordnet werden.

Soweit die Vertheilung der Reinigungslast nicht rechtlich feststeht, kommt dieselbe der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche, wenn die Verbindlichkeit auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, wenigstens das Recht zu provisorischen Anordnungen in dieser Beziehung hat. (Art. 47—50.)

Durch ortspolizeiliche Vorschriften, welche für die Reinigung eines Flußbettes bestimmte Zeiten festsetzen, wird die durch Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 des Wasserbenützungsgesetzes statuirte Verpflichtung, das Flußbett so oft zu räumen, als dies zur Beseitigung der Hindernisse des Wasserablaufes erforderlich erscheint, nicht alterirt. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 390.)

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen der Verwaltungsbehörden, welche auf Grund des Art. 49 Abs. 2 des Wasserbenützungsgesetzes erlassen wurden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. d. Verw.-G.-H. II. Bd. S. 230.)

Die Reinigung des Flußbettes, sowie die nothwendige Beseitigung der Hindernisse des Wasserablaufes ist bei den im Eigenthum des Staates befindlichen Privatflüssen wie bei öffentlichen Flüssen Sache der Staatsregierung und nicht der Ufereigenthümer. (S. v. E. d. V.G.H. II. Bd. S. 591.)

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 47—51 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes eines Privatflusses wird durch den Um-

stand, daß ein Fluß die Eigenschaft eines Wildbaches hat, nicht ausgeschlossen.

Wenn gegen einen Antrag, die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer bezw. zur Ausräumung des Flußbettes eines Privatflusses anzuhalten, von den als pflichtig Bezeichneten Einwendungen erhoben werden, so hat die Verwaltungsbehärde, wenn diese Einwendungen auf dem Boden des öffentlichen Rechtes beruhen, nach Maßgabe der in Art. 47 des Gesetzes festgestellten Grundsätze über die Reinigungspflicht an sich, sowie über das den einzelnen Pflichtigen zu haltende Maß der Verpflichtung Entscheidung zu treffen, andernfalls aber, wenn die Reinigspflicht auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, gemäß Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes sich der Entscheidung zu enthalten und den Parteien die Austragung dieses Streitverhältnisses bei den Gerichten zu überlassen, es wäre denn, daß die Reinigung dringlich erschiene, in welchem Falle die Verwaltnngsbehörde gemäß Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes berechtigt ist, provisorisch zu verfügen, was sie nach der Sach- und Rechtslage für entsprechend erachtet.

Verjährung und Herkommen als Befreiungsgründe von der in Art. 47 des Gesetzes statuirten öffentlich rechtlichen Verpflichtung sind privatrechtlicher Natur. Die Berufung hierauf Seitens der als pflichtig Bezeichneten begründet daher ein civilrechtliches Streitverhältniß, dessen Austragung den Gerichten zukommt. (S. v. E. d. V.G.H. V. Bd. S. 176.)

9) Geschlossenes Wasser (s. Art. 33 des Ges.) ist der ausschließlichen Verfügung des Eigenthümers überlassen; er ist aber nicht befugt, demselben zum Abfluß auf fremdes Grundeigenthum eine andere Ableitung zu geben, als den natürlichen Ablauf.

Letzteren darf auch der Eigenthümer des Nachbargrundstücks zum Nachtheil des höher liegenden nicht ändern. Ausnahmen hievon können von der Staatsregierung oder mit deren Bewilligung im öffentlichen Interesse gemacht werden. (Art. 33—36.)

10) Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Zwangsentäußerungsverfahrens in Anspruch genommen werden. (Art. 38.)[1])

Für Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen werden an Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft gegeben.

Eine gegenüber der Gemeinde geforderte Gestattung des An-

---

1) Ueber Zwangsabtretung von Grundeigenthum überhaupt s. das Gesetz dieses Betreffs vom 17. Nov. 1837 (Ges.-Bl. S. 109, Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 617 ff.) Ueber die Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshof in Fällen dieses Gesetzes s. Art. 8 Ziff. 10 mit Art. 9 des Ges. über den Verw.-G.-H.

schlusses der Wasserleitung zu einem Anwesen an die Abzweigeleitung eines andern Anwesenbesitzers von der gemeindlichen Brunnenleitung auf Grund einer von der Gemeinde angeblich erlassenen Anordnung über die Benützung der gemeindlichen Wasserleitung ist als Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof zu betrachten. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 103.)

11) Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen und können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs rc. polizeiliche Anordnungen erlassen. (S. oben bei Ziff. 5.)

Sie haben auch die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deich- und anderen Schutzbauten. (Art. 52.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen bei bestrittenen Rechtsansprüchen auf Benützung des Wassers gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 14 und Art. 9 des Ges. über den VGH).

Zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer sind verschiedene Vereinbarungen und oberpolizeiliche Vorschriften ergangen, welche sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt finden.

Zur Sicherung der Personen und des Eigenthums bei der Schiff- und Floßfahrt bestehen besondere Reglements, nämlich

1) für den Rhein Reggsbl. 1869 S. 1129, 1241 und 1287, Ges.- u. VOBl. 1878 S. 1, eine Abänderung der Rheinschifffahrts-Polizei- und Floßordnung vom 12. Juli 1869 enthält die M.-E. vom 15. Sept. 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 464),
2) für den Main Reggsbl. 1865 S. 1865, Oberf. Kreisamtsbl. 1864 S. 653, 1865 S. 725, 1205, 1866 S. 773, 1867 S. 235,
3) für die Schifffahrt auf der Donau Reggsbl. 1865 S. 725 und 1867 S. 145 mit einer Reihe von Ergänzungs-Rescripten,
4) für die Floßfahrt auf der Isar und Loisach R.-E. vom 12. Januar 1875, Kreisamtsbl. von Oberbayern S. 81, auf dem Lech R.-E. vom 11. Juli 1856, Kreisamtsbl. von Oberbayern S. 1091,
5) für die Floßfahrt im fränkischen Wald Kreisamtsbl. von Oberfranken von 1868, Beil. zu Nr. 10,
6) für die Schifffahrt auf dem Bodensee Reggsbl. von 1868 S. 385, dann Reggsbl. von 1853 S. 1137,
7) für die oberbayerischen Seen und Flüsse die Allerh. E. v. 19. Juli 1844, abgedr. in dem Kreisamtsbl. von Oberbayern vom Jahre 1844,
8) für Trift und Flößerei auf dem Regen Kreisamtsbl. für die Oberpfalz von 1858 S. 262, auf der Ilz Kreisamtsbl. für Niederbayern von 1861, Beil. zu Nr. 22,

9) für den Ludwigskanal die Kanalordnung vom 9. Januar 1842, Döll. Bd. 28 S. 920, dann Bekanntm. v. 29. Okt. 1843, Reggsbl. S. 713, VO. vom 15. Juni 1852 (Reggsbl. S. 753).

Die Uebertretung dieser Schifffahrt= und Floßordnungen wird nach Art. 97 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Den Polizeibehörden mit Einschluß der Ortspolizeibehörden liegt ob, über die Anstalten und Vorrichtungen zu wachen, welche zur Sicherheit der Schiff= und Floßfahrt dienen und die Bestrafung von vorgekommenen Beschädigungen derselben bei dem Strafgericht zu veranlassen.

Nach Art. 4 Ziff. 9 der Verfassung des deutschen Reiches sind der Flößerei= und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß= und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei gilt nach dem Einführungsgesetz vom 22. April 1871 auch in Bayern und bezieht sich auf die nur flößbaren Strecken der mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Wasserstraßen.

Ueber die von fünf zu fünf Jahren vom Jahre 1882 an stattfindende Ermittlung des Bestands der deutschen Flußschiffe s. die Bestimmungen des Bundesraths vom 30. Juni 1881 (Reichscentralbl. S. 330), dann die M.=E. vom 1. Januar 1878 (MABl. S. 1), über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen die aut. ME. vom 28. Nov. 1883 Nr. 3989 I.

c) Vorsorge gegen Gefahren.

Wenn zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig erscheinen, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden, auch wenn sie nicht innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen, zur Leistung von Hand= und Spanndiensten verpflichtet.

Gegen die desfalls ergangenen polizeilichen Anordnungen ist nur nachträgliche Beschwerde zulässig.

Den Polizei= und Baubehörden müssen die Gemeinden in solchen Fällen die nöthige Hilfe leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien sorgen. (Art. 17, 24 Abs. 2 und 26 des Gesetzes.)

Bei Verweigung solcher Nothhilfe ist die Bestrafung der Contravenienten um so unnachsichtiger zu veranlassen, als derartige Beispiele für künftige ähnliche Fälle von der größten Bedeutung sind.

Eintretende Hochwasser sind den unterhalb gelegenen Gemeinden stets auf die schnellste Weise, wenn möglich telegraphisch, mitzutheilen.

Ueber Behandlung der bei Ueberschwemmungen aufgefangenen Gegenstände siehe die M.=E. vom 8. Januar 1859, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Die Ausmittlung und Absteckung geeigneter und sicherer Badeplätze ist Sache des Bürgermeisters, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß an anderen allgemein zugänglichen Plätzen nicht gebadet wird.

Gegen das Betreten schwacher Eisdecken hat er die nöthigen Warnungen nnd Anordnungen ergehen zu lassen, wie er überhaupt im Gebiete der Wasserpolizei sein Augenmerk auf Alles zu richten hat, was Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben der Ortsangehörigen oder Anderer herbeiführen könnte.

§ 29.

Straßenpolizei.

Die Wege werden in öffentliche und Privatwege eingetheilt und erstere wieder in Staatsstraßen, Distriktsstraßen und Gemeindewege.

a) Staatsstraßen.

Bezüglich der Staatsstraßen, deren Unterhaltung durch die Straßen- und Flußbauämter besorgt wird, wird hier namentlich auf die Verpflichtung der Gemeinden hingewiesen, den Schlamm auf solchen und in den Seitengräben zu entfernen, soweit sie durch die Ortschaften führen, den Dung nicht zu nahe an ihnen niederzulegen und keine Mistjauche auf dieselben laufen zu lassen.

Außer den Ortschaften dürfen die Staatsstraßen von den Angrenzern nicht in ihrer gesetzmäßigen, in der Regel 7 Meter betragenden Breite geschmälert und Felder nicht näher als in einem Abstand von 87 cm. von den Gräben oder dem Straßenrand gepflügt worden, soferne nicht vor denselben Vorbifänge gezogen sind, oder die Bifänge (Borten) längs der Straße laufen, in welchem Falle ein Abstand von 44 cm. genügt.

Die Benützung des von der Bepflügung ausgeschlossenen Feldgrundes ist nur mittelst des Behackens zulässig.

(M.-E. v. 2. März 1870, Reggsbl. S. 393.)

Zäune dürfen auf freiem Felde nicht näher als 87 cm. an die Straßengräben vorgerückt werden. (Ziff. V der VO. v. 16. Aug. 1805, Reggsbl. S. 897 ff.)

Zu den Abfahrten über die Gräben müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten.

Die aus den Gräben ausgehobene Erde dürfen die anliegenden Grundeigenthümer auf ihre Grundstücke führen, müssen dieselbe aber auf ihnen verbreiten, so daß keine Erhöhungen auf dem Straßenrand oder an den Gräben entstehen.

Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs der Straße liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straße hinauftreiben, noch weniger aber das Wasser auf diese leiten, was überhaupt verboten ist.

(All. E. vom 10. August 1805, Reggsbl. S. 897, aufrecht erhalten durch

die M.=E. vom 28. April 1863, Reggsbl. S. 691 mit Ausnahme der Strafbestimmungen, Gef. vom 26. Dez. 1871 Art. 2.)

Staats=, Gemeinde=, Stiftungs= und Privatwaldungen, welche sich an Staatsstraßen befinden, müssen auf eine Breite von 10 Schritten oder 7,29 m. ohne Entschädigung der Eigenthümer ausgelichtet sein.[1])

(M.=E. vom 28. April 1863, Reggsbl. S. 691, mit MBekm. v. 6. Juni 1876, Gef.= und VOBl. S. 358.)

Ueber Entschädigung der Gemeindeeigenthümer für das Auslichten bei der Anlage neuer Staatsstraßen sowie bei Erweiterung oder Umlegung bestehender siehe die M.=E. vom 6. Juni 1876 (Gef.= und VOBl. S. 358) mit M.=E. vom 26. Oktober 1876 (MABl. S. 425).

Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850, dessen Art. 18 und 19 durch Art. 2 Ziff. 11 des Ausf.=Gesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung (Gef.= und VOBl. 1879 S. 782) aufgehoben sind, ist die Versehung aller die Staats= oder Distriktsstraßen befahrenden Fuhrwerke mit Radfelgen vorgeschrieben, deren Köpfe, Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade wagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt oder dem Handels= und Gewerbszwecke dient, bestimmt zu: 15,7 cm. für zweiräderiges, drei= oder vierspänniges — ebenso für vierräderiges fünf= bis achtspänniges — 10,5 cm. für vierräderiges dreispänniges bis vierspänniges und zweiräderiges zweispänniges, — 6,6 cm. für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk. Ausgenommen hievon ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk, das blos zu landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus= oder einführt oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirths als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk mit eigenem Geschirre zur Verführung selbsterzeugter landwirthschaftlicher Produkte auf den Markt gebraucht wird oder zu Bittfuhren beim Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke dient, dann das blos zum Personentransport dienende Fuhrwerk. Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine untheilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein, geladen ist, jedoch ist Vorspann bergauf und auf ganz schlechten umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Luxus= und Reisewägen sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen und die Felgenbreite für alle Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen ist bei einer Bespannung von 3 und mehr Pferden zu mindestens 6,6 cm. bestimmt. Der Gebrauch der Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn und der sogenannten Eisnägel ist in der Regel nur vom 1. November bis letzten März erlaubt. Die Breite an Frachtwagen=

1) Auf Distriktsstraßen und Gemeindewege findet diese Bestimmung keine Anwendung. (M.=E. vom 19. Mai 1876, MBl. d. J. S. 237.)

Ueber Herstellung und Unterhaltung von Straßen mit Grundbau nach dem Osthoff'schen Verfahren s. die M.-E. vom 29. November 1879 (MABl. S. 594), über Herstellung schmiedeiserner Brücken M.-E. vom 13. Febr. 1878 (MABl. S. 41), über die Dienstkleidung der Wegmacher M.-E. vom 7. Aug. 1868 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), über Bildung eines Unterstützungsfonds für Wegmacher Art. 91 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 17 des Gesetzes über die Radfelgenbreite (Ges.-Bl. 1850 S. 321.)

Nach Art. 28 des Distriktsrathsgesetzes in der Fassung des Art. 48 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof sollen als Distriktsstraßen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung hinausgehenden Verkehr zu ermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die kgl. Kreisregierung, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, wenn wegen Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last Beschwerde geführt und bestritten wird, daß die betreffende Straße einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet ist, nach Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof letzterer. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 389, III. Bd. S. 704.)

In der einer Distriktsgemeinde durch die vorgesetzte Kreisregierung gemachten Auflage von Leistungen, welche sich ausschließlich auf die Art und Weise der Anlage und Unterhaltung einer anerkannten Distriktsstraße beziehen, kann nicht die Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last im Sinne des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über den VGH. erblickt werden.

Zur Entscheidung der Frage, ob eine solche Leistung im Interesse des Verkehrs nothwendig und nach den in Betracht kommenden Umständen angemessen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 633.)

Ebensowenig ist derselbe zuständig zur Entscheidung der Frage, ob ein öffentlicher Weg als Distriktsstraße zu behandeln sei in ihren beiden Richtungen, ob er als Distriktsstraße erklärt oder dieser Eigenschaft entkleidet werden solle, oder wenn eine politische Gemeinde Beschwerde darüber führt, daß ein Gemeindeverbindungsweg nicht zur Distriktsstraße erhoben, oder daß einer Distriktsstraße die Eigenschaft einer solchen entzogen werde (S. von E. d. VGH. III. Bd. S. 389), endlich zur Bescheidung einer Beschwerde gegen die Entschließung einer Kreisregierung, K. d. J., wodurch einem Distriktsrathsbeschlusse, eine bestehende Distriktsstraße ferner nicht mehr zu unterhalten, die Genehmigung versagt wurde. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 301.)

Die den Distriktsgemeinden durch Art. 27 lit. b Ziff. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 überwiesene Verpflichtung der Anlage und Unterhaltung der Distriktsstraßen schließt auch die Verpflich-

tung in sich, bestehende Distriktsstraßen zweckentsprechend abzuändern, wenn dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs geboten erscheint.

Die Beurtheilung der Frage, ob diese letztere Voraussetzung gegeben erscheint, dann ob die angeordnete Durchführung zweckmäßig ist und zur finanziellen Lage des Distrikts im richtigen Verhältniß steht, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 496.)

Wenn durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Distriktsrathes die im Distrikt vorhandenen Gemeindeverbindungswege als Distriktsstraßen übernommen, zur Ausführung dieses Unternehmens den betheiligten Gemeinden Präzipualleistungen auferlegt und letztere in den Distriktsetat eingestellt wurden, so sind die Umlagen, welche zur Deckung einer solchen Präzipualleistung in der Gemeinde erhoben werden, nicht Gemeinde-, sondern Distriktsumlagen und hat somit bei deren Vertheilung die Einkommensteuer außer Berechnung zu bleiben.

An der rechtlichen Natur dieser Umlagen als Distriktsumlagen wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß von einer Gemeinde die Uebernahme der fraglichen Präzipualleistung etwa freiwillig angeboten wurde.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an derartigen Umlagen fallen unter Art. 8 Ziff. 24, nicht Ziffer 30 des Gesetzes über den VGH. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 1.)

Eine Abstufung der Präzipualleistungen, welche in der Weise erfolgt, daß diejenigen Gemeinden, deren Bezirke von Distriktsstraßen durchzogen werden, für jeden Kilometer der betr. Distriktsstraßenstrecken gewisse Prozente des Steuersolls (Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer) als Vorausleistung zu entrichten haben, kann nicht ohne Weiteres und allgemein als dem Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes entsprechend erachtet werden.

Die durch Beschwerden der betheiligten Gemeinden veranlaßten Entscheidungen des VGH. darüber, ob die Präzipualleistungen in entsprechender Weise abgestuft seien, hat sich nicht mit einer genauen ziffermäßigen Feststellung der Präcipualleistungen, sondern nur mit der Frage zu befassen, ob die angefochtenen Präzipualleistungen nicht als zu hoch gegriffen erscheinen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 333.)

Die Unterhaltung und im Bedarfsfalle Neuanlegung von Distriktsstraßenstrecken, welche zugleich als Ortsstraßen dienen, mit den dazu gehörigen Brücken obliegt dem Distrikte und nicht der betheiligten politischen Gemeinde oder Ortschaft, soferne nicht eine Verpflichtung der letzteren durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist. Ein solcher besonderer Rechtstitel liegt aber nicht vor, wenn auf Grund der vor dem Distriktsrathsgesetze vom 28. Mai 1852 in Geltung gewesenen Gesetzgebung durch Beschluß der Behörde eine anderweitige Regelung der Sache erfolgt ist und blos zur Ausführung dieser Regelung eine besondere Vereinbarung unter den Betheiligten getroffen wurde. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 157.) Nach dieser Entscheidung werden jene Distrikts-

gemeinden, welche die Unterhaltung der Ortstraversen den anliegenden Gemeinden überweisen wollen, dies nur in Form der Auferlegung einer Präzipualleistung im Sinne des Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes thun können.

Die Unterhaltung einer im Bezirk einer unmittelbaren Stadt gelegenen Fortsetzung einer Distriktsstraße ist eine dieser Gemeinde gemäß Art. 38 Abs. 1 der Gem.-O. obliegende Verpflichtung. Die längere Nichterfüllung der einer Gemeinde gesetzlich obliegenden Wegunterhaltungspflicht reicht allein nicht aus, um die Gemeinde von dieser Pflicht zu befreien; eine solche Befreiung tritt nur dann ein, wenn eine Verpflichtung Dritter nachgewiesen ist. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 667.)

Wenn bei Bescheidung der Verhandlungen eines Distriktsrathes durch letztinstanziellen staatsaufsichtlichen Beschluß ausgesprochen wurde, daß zur Vornahme einer nothwendigen baulichen Verbesserung an einer Distriktsstraßenstrecke innerhalb einer Ortschaft nicht die Distriktsgemeinde in Anspruch zu nehmen sei, weil die Herstellung und Unterhaltung einer solchen Straßenstrecke der betreffenden Gemeinde obliege, und wenn sodann die zur fraglichen Leistung aufgeforderte Gemeinde erstere unter Bestreitung ihrer Verpflichtung verweigert, so kann diese Verpflichtung nicht schon durch den ergangenen staatsaufsichtlichen Beschluß als endgiltig festgestellt angenommen und hienach nicht im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens gegen die Gemeinde vorgegangen werden. Vielmehr liegt in diesem Falle eine streitige Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vor, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu verbescheiden ist. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 111.)

Ein vor Einführung des Distriktsrathsgesetzes zwischen mehreren Gemeinden geschlossenes Uebereinkommen über Bildung eines Konkurrenzverbandes zur Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges (Vizinalstraße) kann auf Grund des Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes von jeder der betheiligten Gemeinden einseitig gelöst werden.

Ein solches Uebereinkommen verliert aber jedenfalls seit Einführung der Gemeindeordnung seine rechtsverbindliche Kraft für die Paziszenten insoweit, als dessen Bestimmungen mit dem durch Art. 38 dieses Gesetzes neugeschaffenen öffentlichen Rechte im Widerspruch stehen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 322.)

Das Schneeräumen auf den Distriktsstraßen bildet einen Bestandtheil der den Distriktsgemeinden obliegenden Straßenunterhaltung und zählt nicht zu den allgemeinen Staatslasten der Sicherheitspolizei. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 637.)

Die Unterhaltung der Distriktsstraßen kann auch in der Weise erfolgen, daß die Gemeinden sie abtheilungsweise besorgen. (Aut. M.-E. vom 27. April 1853.)

c) Gemeindewege

sind alle diejenigen öffentlichen Wege, welche, ohne Staats- oder Distriktsstraßen zu sein, dem Verkehre der Gemeinden dienen.

Zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege sind die Gemeinden insoweit verpflichtet, als dieselben innerhalb ihrer Gemeindeflur liegen, und können sie von der Distriktsverwaltungsbehörde hiezu zwangsweise angehalten werden, die keiner Gemeinde zugetheilten Markungen haben diese Wege innerhalb ihrer Grenzen zu unterhalten.

Die Unterhaltungslast erstreckt sich auch auf den Unterhalt der nöthigen Brücken, Durchlässe, Geländer, Warnungstafeln u. s. w.

Gesetzlich obliegt den Gemeinden lediglich die Unterhaltung, nicht auch die Herstellung und Erweiterung der Ortsstraßen. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 93.)

Die längere Nichterfüllung der einer Gemeinde gesetzlich obliegenden Wegunterhaltungspflicht reicht allein nicht aus, um die Gemeinde von dieser Pflicht zu befreien. Eine solche Befreiung tritt nur dann ein, wenn eine Verpflichtung Dritter nachgewiesen ist. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 667.) Bei der in Art. 38 Abs. 2 der Gem.-O. vorbehaltenen Verpflichtung Dritter zur Herstellung von Gemeindewegen kann das Herkommen als ein im öffentlichen Rechte wurzelnder Verpflichtungsgrund nicht geltend gemacht werden. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 209.)

Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege ist eine Pflicht der Gesammtgemeinde, sofern nicht Verträge oder ein rechtsgiltiges Herkommen bestehen. Wenn nach Vertrag oder Herkommen die Unterhaltung der Gemeindewege in einer Ortsgemeindeflur der Ortsgemeinde obliegt, so kann eine Aenderung hierin nur durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften, keineswegs aber durch Beschlußfassung der politischen Gemeinde oder durch amtliche Verfügung getroffen werden. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 460.)

Die besonderen Konkurrenzleistungen, welche einzelnen Angehörigen einer politischen Gemeinde unter der Herrschaft der früheren Gemeindegesetzgebung vom Standpunkte der Interessenbetheiligung in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung von Gemeindewegen auferlegt waren, sind durch die neue Gemeindegesetzgebung auf die politische Gemeinde selbst übergegangen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 454.)

Die Verpflichtung einer Gemeinde zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges ist nach Art. 38 Abs. 1 der Gem.-O. nur dann begründet, wenn es sich um einen Gemeindeweg handelt; einem öffentlichen Wege kommt aber die Eigenschaft eines Gemeindeweges nur dann zu, wenn entweder die Gemeinde diese Eigenschaft ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen anerkannt hat, oder der Weg durch rechtskräftigen Beschluß der Verwaltungsbehörde zum Gemeindeweg erklärt worden ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 438.)

Die Frage über die Markungsangehörigkeit eines Gemeindeverbindungsweges ist präjudiciell für die Herstellung und Unterhaltung desselben. (Sammlg. v. Entsch. des VGH. I. Bd. S. 278.)

Alle Gemeindeverbindungswege sollten mindestens 3 Meter Breite haben, gehörig planirt, fundirt, mit klein gehauenen Steinen beschottert und mit Seitengräben insoweit versehen werden, daß dem Wasser der Ablauf ermöglicht ist.

Bei Verweigerung der geforderten Gemeindedienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Distriktsstraßen und Gemeindewege kann der Bürgermeister nöthigenfalls die treffenden Dienste durch Andere auf Kosten der Säumigen verrichten lassen; außerdem kann er einen Antrag auf Bestrafung der Säumigen nach Art. 29 des PStGB. stellen.

Hat eine Gemeinde verschiedene Gemeindeverbindungswege zu unterhalten und besteht dieselbe aus mehreren Ortschaften, so kann diese Verpflichtung im Wege des Uebereinkommens auf einzelne Ortschaften vertheilt werden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die sonstigen Gemeindewege, sowie die Ortstafeln[1]) werden ebenfalls von den Gemeinden unterhalten.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung von Wegweisern an den Einmündungen von Gemeindewegen oder Ortsstraßen in eine Staats- oder Distriktsstraße fallen der Gemeinde zur Last, in deren Markung der Wegweiser sich befindet oder angebracht werden soll. (M.-E. vom 27. Juli 1842, Döllinger Bd. 31 S. 401.)

Bei Wegbauten und Wegverlegungen, bei welchen Veränderungen bezüglich der Grenzen des Grundeigenthums vorkommen, haben die Gemeindebehörden dem Rentamt behufs Richtigstellung der Grundsteuerkataster Anzeige zu machen. (M.-E. v. 3. Juli 1876, MABl. S. 279.)

Wenn durch rechtskräftigen Beschluß auf Grund Herkommens die Verpflichtung einer Ortschaft zur Herstellung und Unterhaltung einer gemeindlichen Brücke ausgesprochen wurde und es sich nach Zerstörung dieser Brücke um die Herstellung einer neuen Brücke handelt, welche einem gesteigerten Verkehr dienen soll und mit wesentlich erhöhter Tragkraft, also auch mit einem wesentlich vermehrten Kostenaufwand wieder hergestellt werden muß, so kann das Herkommen nicht mehr als maßgebend und demzurfolge die auf Grund des Herkommens getroffene, die Verpflichtung der Ortschaft feststellende instanzielle Entscheidung als fortwirkend nicht mehr erachtet werden; es hat vielmehr die gesetzliche Regel des Art. 38 Abs. 1 der Gem.-O. einzutreten, wonach die Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung der gemeindlichen Brücken verpflichtet erscheint. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 4.)

Die Beschränkung der Weg- und Brückenbaupflicht auf den Gemeinde-

---

1) Bei Neuanschaffung von Ortstafeln oder Erneuerung des Anstrichs ist der Sitz des Landwehrbezirkskommandos und der hiezu gehörigen Compagnien auf denselben zu bezeichnen, M.-E. vom 31. Januar 1873. Ueber die einzuhaltende Form s. das M.-Bl. des Innern v. 1873 S. 354.

bezirk ist als die gesetzliche Regel anzunehmen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 517.) Hiervon abweichende Rechtsverhältnisse, welche auf der Grundlage der früheren Gemeindegesetzgebung entstanden sind, haben ihre rechtliche Unterlage mit dem 1. Juli 1869 verloren und können im Streitfalle nicht mehr wirksam geltend gemacht werden, und sind insbesondere nicht durch Art. 38 Abs. 2 der Gem.-O. geschützt. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 506.)

Ueber die Frage, ob einem Wege die Eigenschaft eines öffentlichen zukommt, entscheidet im Zweifel die Distriktsverwaltungsbehörde, in III. Instanz der Verwalt.-G.-H., ebenso über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Wege und ihrer Zugehörungen, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln zu beschließen. (Art. 8 Ziff. 34 und Art. 9 des Ges. über den VGH.)

Das Recht der Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungs-Instanzen, wodurch einer Gemeinde die Uebernahme einer streitigen Wegunterhaltungspflicht zugewiesen wurde, steht allein dem Gemeindeausschuß zu, die Beschwerdeerhebung durch einzelne Gemeindeglieder ist unstatthaft. (ibid. I Bd. S. 417.)

Den einzelnen Gemeindegliedern steht der Gemeinde gegenüber kein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch zu, daß ein Weg als öffentlicher Gemeindeweg anerkannt und behandelt werde. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 38.)

Die Entscheidung über die Pflicht zur Unterhaltung eines Weges als eines Gemeindeweges im verwaltungsrechtlichen Verfahren kann nicht erfolgen, ehe diese Eigenschaft des Weges durch die Behörden der aktiven Verwaltung endgiltig anerkannt ist. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. Seite 488.)

Die den Gemeinden gemäß Art. 38 Abs. 1 der Gem.-O. obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der Gemeindewege schließt nicht unbedingt die Verpflichtung in sich, an einem Gemeindewege, welcher kraft Servitutberechtigung der Gemeinde über fremden Grund und Boden führt, Abhänge, Gruben und dergl., welche vom Grundeigenthümer hergestellt wurden, mittels Sicherheitsvorrichtungen zu verwahren.

Die Feststellung der Frage, wem in diesem Falle die Verpflichtung zur Wegsicherung nach Maßgabe der hiefür allein zuständigen polizeilichen Anforderungen obliegt, ob der Gemeinde oder dem Grundeigenthümer, kann nicht den Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung bilden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aus Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof erstreckt sich nicht auf bestrittene Verpflichtungen zur Sicherung des Verkehrs im Sinne des § 367 Ziff. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 127.)

Die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Gemeindeweges, wobei mehrere zu einer

politischen Gemeinde vereinigte Ortsgemeinden betheiligt sind, darf sich nicht darauf beschränken, lediglich die betreffende politische Gemeinde nach Art. 38 der Gem.=O. mit dem Vorbehalte der Beiziehung der allenfalls verpflichteten Ortsgemeinden in Anspruch zu nehmen, sondern sie hat die einzelnen Pflichtigen selbst zu bestimmen und genau zu bezeichnen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 95.)

Nicht zuständig ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung:

1) über die Nothwendigkeit der Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde bezüglich des erforderlichen Kostenaufwandes (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 654),
2) ob ein Weg, welchem bisher die Eigenschaft eines Gemeindeweges nicht zukam, zum Gemeindeweg zu erheben sei (ibid. IV. Bd. S. 438),
3) der Beschwerde einer Gemeinde, worin nicht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gemeindeweges, sondern nur die angeordnete Zeit und Art der Unterhaltung desselben bestritten wird (ibid. IV. Bd. S. 108),
4) bei Beschwerden gegen vorsorgliche Anordnungen über Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges (ibid. II. Bd. S. 189),
5) wenn das Bedürfniß der Herstellung einer Brücke oder eines Durchlasses an einem öffentlichen Gemeindeverbindungswege und die bezügliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde bestritten wird (ibid. II. Bd. S. 710, III. Bd. S. 619),
6) zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden über Störung des öffentlichen Verkehrs auf einer unbestritten öffentlichen Straße (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 211),
7) zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene, auf Grund polizeilicher Vorschriften in Anspruch genommene Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellung der Straßentrottoire in einer Gemeinde durch die angrenzenden Haus= und Grundbesitzer (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 530).

Die Gerichte sind zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über die gegenseitigen Grenzen der Grundflächen eines Gemeindeverbindungsweges und der anstoßenden Grundstücke. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 236.)

Die administrative Bestimmung einer Grundfläche zu einem öffentlichen Gemeindewege kann erst dann erfolgen, wenn vorher festgestellt ist, daß die Gemeinde Eigenthümerin der Fläche ist, oder eine bezügliche öffentliche Wegservitut besitzt. Zu dieser Feststellung sind im Streitfalle nur die Gerichte zuständig. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 565.)

d) Feld=, Flur= und Waldwege,

deren Benützung keine unumschränkt öffentliche ist, sondern in der Regel nur denen zusteht, welche derselben zur Bewirthschaftung ihrer Grundstücke bedürfen, werden von den Betheiligten unterhalten und können

Zwangsmaßregeln bezüglich ihrer nur in der im Art. 55 der Gemeindeordnung angedeuteten Weise, oder dann eintreten, wenn Vorkehrungen gegen allenfallsige Gefahren getroffen werden müssen. Derartige Vorkehrungen können auch bezüglich solcher Privatwege veranlaßt sein, bei deren Benützung möglicherweise ein Unglücksfall befürchtet werden kann.

Als betheiligte Grundstücke im Sinne des Art. 55 der Gem.-O. erscheinen alle diejenigen Grundstücke, welche hinsichtlich ihrer Bewirthschaftung in irgend einer Beziehung zu dem Wege stehen und gewissermaßen zusammen einen Flurabschnitt bilden.

Die Zugehörigkeit eines solchen Grundstücks oder seines Besitzers zu der Gemeinde, in welcher der Feldweg liegt, ist nicht Bedingung für den Begriff der fraglichen Betheiligung. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 209.)

Der Umstand, daß ein Feldweg außer zur Bewirthschaftung der Grundstücke nebenbei noch zu anderen Zwecken, z. B. zur Verbindung einzelner Anwesen mit einer Mühle, oder mit einer Distriktsstraße dient, schließt die Behandlung nach Art. 55 der Gem.-O. nicht aus. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 30.)

Differenzen über die Unterhaltungspflicht an den nicht der allgemeinen Benützung unterstellten Wegen sind vor dem zuständigen Gerichte auszutragen und es sind darum die Distriktsverwaltungsbehörden nur zur Anordnung der allenfalls nothwendigen provisorischen Vorkehrungen befugt, das Gleiche gilt bei Streitigkeiten über die Ausdehnung eines unbestritten öffentlichen Weges auf Privateigenthum. Die rechtliche Würdigung der von den Verwaltungsbehörden getroffenen vorsorglichen Maßregeln ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 405.)

Zum Schutz der Feldwege können orts- eventuell distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Polstrfgb. Art. 121.)

Die behauptete öffentliche Eigenschaft eines Weges kann ohne vorherige Einvernahme der bei der Herstellung und Unterhaltung desselben Betheiligten nicht rechtsgiltig verwaltungsgerichtlich festgestellt werden. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 95.)

Wenn in einem Streitverfahren über die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Feldweges die öffentliche Eigenschaft desselben bestritten wird, so ist zunächst hierüber in dem für die Gegenstände des Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 452.)

Die Verwaltungsbehörden sind, unbeschadet etwaiger provisorischer Verfügungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses, nicht berechtigt, die Oeffentlichkeit eines Weges gegen den aus privatrechtlichen Gründen erhobenen Widerspruch des Eigenthümers der Wegfläche endgiltig auszusprechen. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 170.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Belastung eines im Privateigenthume befindlichen Grundstückes mit einer Wegdienstbarkeit sind nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zuständig.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die Fragen:

a) ob ein öffentlicher Weg an eine andere Stelle zu verlegen sei,
b) ob ein Anlaß oder Bedürfniß bestehe, einen über Privateigenthum führenden Weg als einen öffentlichen in Anspruch zu nehmen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 521.)

Nimmt eine Gemeinde einen öffentlichen Weg über fremde Grundstücke in Anspruch, wird aber diesem Anspruche gegenüber von dem Eigenthümer dieser Grundstücke die Wegservitut bestritten, so fällt der Streit über die Oeffentlichkeit des Weges mit dem Streite über die Servitut, bezw. über die Freiheit des Eigenthums zusammen und sind deshalb zur Entscheidung jenes Streites die Civilgerichte zuständig. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 236.)

Unter die in Art. 55 der Gem.-O. genannten Feldwege fallen auch die Waldwege. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 209.)

Die Erstattung der Kosten für Instandsetzung eines Feldweges, welch letztere auf einseitige Anordnung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde ohne die nach Art. 55 Abs. 2 der Gem.-O. gebotene Vernehmung des Ausschusses der betheiligten Grundbesitzer und ohne Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung vollzogen wurde, kann im Streitfalle nicht als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof behandelt werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 387.)

e) Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen.

Straßenbeschädigungen sollen verhütet werden durch das im Art. 89 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltene Verbot des Reitens und Fahrens in den Gräben öffentlicher Straßen, sowie des Treibens oder des absichtlichen Weidens von Vieh in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstgemäß gebauten Gemeindestraße, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Außerdem können nach Art. 90 des P.-St.-G.-B. zur Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen in Bezug auf Staatsstraßen oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen distriktspolizeiliche und in Bezug auf die übrigen Straßen ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Durch solche ortspolizeiliche Vorschriften können sich die Gemeinden, wenn durch außerordentliche Verkehrsverhältnisse, z. B. in Folge der Anlage von Fabriken, Eisenbahnen, Steinbrüchen 2c., die Gemeindewege von irgend einer Seite übermäßig benützt werden, schützen, indem sie allzu schwere Fuhrwerke vom Befahren der betreffenden Wege ausschließen.

Verringerung von Straßen und Wegen durch Abgraben oder Abpflügen wird nach § 370 Ziff. 1 des Reichsstrafgesb. bestraft.

Auf die Unterhaltung der Baumpflanzungen an Staats- und Distriktsstraßen, dann an den Gemeindeverbindungswegen durch die Gemeindeangehörigen hat der Bürgermeister ein besonderes Augenmerk zu richten und durch geeignete Belehrung entsprechend einzuwirken.

Ueber das Verbot, Alleebäume, welche sich in öffentlichem Eigenthum oder an Staatsstraßen befinden, zu fällen, s. die M.-E. v. 1. Dez. 1860, M.-E. vom 1. Febr. 1880 (MABl. S. 90), M.-E. v. 20. Nov. 1880 (MABl. S. 386) mit M.-E. vom 29. Dez. 1882 (MABl. 1883 S. 2).

Ueber Beschädigung von Alleebäumen siehe § 304 des Reichsstrafgesetzbuches.

f) Straßenverkehr.

Nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die Uebertretung der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die hieher bezüglichen Anordnungen können nach Art. 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgb. durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die in Folge dessen ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. Januar 1872 (Regbl. S. 73 ff.) verbieten das Fahren auf Brücken, die theilweise oder ganz aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritt, das Fahren mit mehreren aneinandergehängten Wägen auf öffentlichen Straßen oder Wegen ohne besondere Bewilligung der Distriktspolizeibehörde, mit Ausnahme des Aneinanderhängens zweier Wägen beim landwirthschaftlichen Fuhrwerke.

Dieselben ordnen weiter an, daß mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit nicht durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen, K. d. J., für bestimmte Gegenden eine Ausnahme zugelassen ist, auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten angebracht werden dürfen und daß jeder angebrachte Schlitten so befestigt werden muß, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhält, — daß bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhs, durch Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Eisketten gehemmt werden müssen, — die Lenker eines Fuhrwerks sich weder durch Schlafen noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen dürfen, daß sie ihre Gespanne zu leiten nicht mehr im Stande sind, — daß dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege, Brücken und Stege, sowie Sicherheitsgeländer und andere Sicherungsmittel an solchen von den hiezu Verpflichteten in sicherem Stand erhalten und bei Beschädigung

solcher von ihnen die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen ausgesteckt werden, — daß bei Absperrung eines Weges, welches bei Staatsstraßen von der Distrikts- polizei- beziehungsweise Baubehörde, bei Distriktsstraßen von ersterer, in allen übrigen Fällen von der Ortspolizeibehörde verfügt werden kann, derselbe nicht benützt werden darf, und untersagt endlich das Reiten, Fahren oder Fortbewegen größerer Lasten auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten und Dörfern.

Fuhrwerken mit Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf getheilten Wägen oder Schlitten ruht, muß beim Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine eigene kräftige Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden. (M.-E. vom 9. Januar 1878, Ges.- u. VOBl. S. 10.)

Die Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen finden sich in der M.-E. vom 23. Juni 1862 (Regbl. S. 4465), dieselben sind in der M.-E. v. 4. Januar 1872 (Regbl. S. 72) ausdrücklich aufrecht erhalten.

Was die Ortsstraßen betrifft, so hat der Bürgermeister für Instandhaltung des Ortspflasters und insbesondere für Herstellung gepflasterter Rinnen auf beiden Seiten der Ortswege zu sorgen und darüber zu wachen, daß auch hier alle Störungen des Verkehrs vermieden, Gefährdungen der Sicherheit durch Einführung einer entsprechenden Straßenbeleuchtung beseitigt und die Straßen insbesondere auch stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Ortsreinlichkeit hätten sich zu erstrecken:

1) auf das Straßenkehren,
2) das Reinhalten der Rinnen und Gräben,
3) die Entfernung der Düngerstätten von den Straßen,
4) das Verbot des Laufenlassens von Jauche auf die Straßen,
5) Entfernung von Schnee, Eis und Unrath aus den Ortschaften,
6) Reinhaltung der Brunnen und ihrer Umgebung, dann der Kanäle,
7) Streuen von Sand bei Glatteis,
8) öfteres Begießen der gepflasterten Straßen an heißen Tagen.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bedroht in Bezug auf die Straßenpolizei noch nachstehende Uebertretungen mit Strafe:

1) übermäßig schnelles Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern, Einfahren oder Zureiten von Pferden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr (§ 366 Ziff. 2 des Reichsgesb.),
2) muthwillige Verhinderung des Vorbeifahrens Anderer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (§ 366 Ziff. 3 ibid.),
3) das Fahren in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle (§ 366 Ziff. 4 ibid.),

4) das Stehenlassen oder Führen von Thieren in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§ 366 Ziff. 5 ibid.),
5) das Werfen von Steinen oder anderen harten Körpern, oder von Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume (§ 366 Ziff. 7 ibid.),
6) das Aufstellen oder Aufhängen von Sachen ohne gehörige Befestigung nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, so daß durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann,
7) das Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in der Weise, daß dadurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können (§ 366 Ziff. 8 ibid.),
8) das Aufstellen, Hinlegen oder Liegenlassen von Gegenständen, durch welche der freie Verkehr verhindert wird, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (§ 366 Ziff. 9 ibid.),
9) das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubniß, oder das Schießen an solchen Orten mit Feuergewehren oder anderen Schießwerkzeugen (§ 367 Ziff. 8 ibid.),
10) die unterlassene Verdeckung oder Verwahrung von Brunnen, Kellern, Gruben, Oeffnungen oder Abhängen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Höfen, Häusern oder überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, so daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Ziff. 12 ibid.),
11) die unbefugte Verringerung eines öffentlichen oder Privatweges durch Abgraben oder Abpflügen (§ 370 Ziff. 1 ibid.),
12) die unbefugte Entfernung von Erde, Steinen oder Rasen von öffentlichen oder Privatwegen (§ 370 Ziff. 2 ibid.),
13) die Unterlassung der angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen oder anderen Bauwerken (§ 367 Ziff. 14 ibid.).

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat eine Reihe von Strafbestimmungen zum Schutz des Straßenverkehrs in den Artikeln 83 Abs. 1 Ziffer 3, 84, 85 und 86.

Der Bürgermeister hat die Pflicht, in allen diesen Fällen Störungen des Verkehrs und Gefährdungen nach Möglichkeit vorzubeugen, entstandene sofort zu beseitigen und gegebenen Falles die gebotene strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

g) Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Anlagen &c.

Die Beschädigung oder Besudelung öffentlicher Denkmäler, Kunstgegenstände, Spaziergänge, Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentlicher

oder Privatgebäude, öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindlicher für den öffentlichen Gebrauch bestimmter Bänke, Tische u. dgl. aus Bosheit oder Muthwillen, sowie die Uebertretung der zur Sicherstellung solcher erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften wird nach Art. 95 des Pol.-Str.-Ges.-Buches an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, über vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung öffentlicher Denkmäler oder Gegenstände, welche zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, s. § 304 des Reichsstrafgesetzbuches.

h) Eisenbahnen.

Was den Schutz der Eisenbahnen betrifft, sind außer den Bestimmungen des Strafgesetzes die Bestimmungen des Eisenbahnpolizeireglements vom 29. März 1886 (Ges.- und VOBl. S. 73) maßgebend, ihre Ueberwachung ist indessen Sache der Bahnbehörden.

Bezüglich des Schutzes der Bahnen von untergeordneter Bedeutung s. die Bahnordnung vom 5. März 1882 (Ges.- u. VOBl. S. 83) mit M.-E. v. 24. Nov. 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 653).

Die Verpflichtung der Gemeindeeinwohner zum Schneeräumen auf Eisenbahnen in Nothfällen ist eine Folge der Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Noth überhaupt, bezüglich der Entschädigung derselben für die geleisteten Arbeiten sind die Verträge maßgebend, welche die Gemeinden desfalls mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen nach Maßgabe der lithographirten Minist.-Entschl. vom 24. August 1845 abgeschlossen haben.

i) Telegraphen.

Die Wegnahme oder Beschädigung von Telegraphenleitungen oder Zugehörungen, sowie alle fahrlässigen Handlungen, welche gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt gerichtet sind, werden nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches bestraft und sind vorkommende Fälle sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Errichtung und der Betrieb von Telegraphen oder die Einrichtung von Telephonverbindungen durch Private, Gemeinden, Korporationen 2c. ist von der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Aeußern abhängig, insoferne es sich nicht um Errichtung solcher Verbindungen innerhalb geschlossener Privaträume zur ausschließlichen Benützung eines und desselben Besitzers handelt. (M.-E. v. 8. Nov. 1880 Nr. 11346).

§ 30.

Versammlungen und Vereine.

Die Bestimmungen über das Vereinswesen sind nach Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt.

So lange ein Reichsgesetz hierüber in Bayern nicht eingeführt ist, bleiben das Gesetz vom 26. Februar 1850 (Ges.-Bl. S. 53 ff.) und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften vom 3. März 1850 in Giltigkeit. —

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Reichstag, den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der §§ 2 ff. des Vereinsgesetzes keine Anwendung.

(Art. 26 des Vereinsgesetzes mit § 17 des Reichstagswahlgesetzes, Ges.-Bl. 1871 S. 255 ff., Oberstr. Erk. v. 27. Sept. 1878, MABl. S. 334.)

Wenn es sich um Vereine und Versammlungen handelt, welche socialistische, socialdemokratische oder kommunistische Zwecke verfolgen, ist das bis zum 30. September 1888 geltende Reichsges. vom 21. Oktober 1878 mit M.-E. v. 23. Okt. 1878 (MABl. S. 321) und 28. Okt. 1878 (MABl. S. 343) in Anwendung zu bringen. (S. hierüber S. 364 unten.)

I. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850.[1])

Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1850, soweit sie die Gemeindebehörden berühren, sind folgende:

a) Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten

müssen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, dem Bürgermeister des Versammlungsortes 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung mit Angabe des Ortes (Hauses 2c.), der Zeit und des Zweckes angezeigt werden, und nur wenn die Angabe richtig geschehen ist, die Aechtheit der Unterschriften der etwaigen schriftlichen Anzeige erkannt und die Zustimmung Desjenigen, welcher den Platz zur Versammlung einräumt, nachgewiesen ist, hat der Bürgermeister die schriftliche Bescheinigung der Anzeige unter Angabe des Namens, Standes, Wohnortes und der Beschäftigung des oder der Unternehmer, des Versammlungsplatzes, des Tags, der Stunde, des Zweckes der beabsichtigten Versammlung und der Zeit der Anzeige unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellen. Gleichzeitig ist mit den nämlichen Angaben und wenn Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, Störung des Verkehrs 2c. bei Abhaltung der Versammlung zu befürchten steht, mit Darstellung dieser Besorgniß Bericht an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und bei strenger Haftung schleunigst zu befördern, mittlerweile auch Maßnahme zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige aber in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat der Bürgermeister mit einstweiliger Verweigerung der Be-

1) Siehe den Abdruck dieses Gesetzes in Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 169 ff.

scheinigung die Ergänzung jener Anzeige, auf Verlangen schriftlich, mit dem Bemerken zu fordern, daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Auch in diesem Falle ist sogleich Voranzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

b) Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Wenn eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen oder Straßen (d. h. außerhalb Gebäuden) beabsichtigt ist, wo die Ortsgemeindeverwaltung zunächst um Gestattung gebeten werden muß, so hat der Bürgermeister alsbald sämmtliche Gemeindeausschußmitglieder zu versammeln, um Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung oder Verweigerung der Versammlung zu veranlassen. Von dem etwa nach Formular 44 zu protokollirenden Beschlusse ist den Gesuchstellern sogleich eine Ausfertigung zuzustellen, welche nebst den für die oben bei lit. a bemerkte Bescheinigung nöthigen Angaben die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung enthalten muß. Erst nach distriktspolizeilicher schriftlicher Bewilligung, welche die Unternehmer nachzusuchen haben, darf die Gemeindeverwaltung Vorbereitungen oder Aufforderungen zur beabsichtigten Versammlung im Freien zulassen. Würden solche Unternehmungen gesetzwidrig versucht, so hätte der Bürgermeister unter schleuniger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde die Unternehmer und das Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen und Strafandrohungen zu belehren und denselben mit Kraft entgegenzutreten.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb einer Entfernung von sechs Stunden vom Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Oeffentliche und allgemeine Einladungen zu Besprechungen über Reichstagswahlen brauchen nicht bei der Ortsbehörde angezeigt zu werden. (E. d. O.G.H. v. 27. Sept. 1878.)

c) Beiwohnung des Bürgermeisters bei Versammlungen.

Ist der Bürgermeister von der Distriktspolizeibehörde zu einer Versammlung abgeordnet, so hat er solche mit dem Dienstzeichen zu betreten, und macht er von seiner Befugniß Gebrauch, einen oder zwei im öffentlichen Dienste stehende Abgeordnete in die Versammlung zu schicken, so haben diese bei Ermangelung eines Dienstzeichens eine blau und weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Abgeordneten haben sich womöglich vor dem Beginne der Versammlung am Orte einzufinden und sogleich, wenn sie nicht als Beamte erkennbar sind, unter Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung geeigneter, die Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und das unbehinderte mündliche Benehmen mit der Vorstandschaft der Versammlung möglich machender Plätze Rücksprache zu nehmen. Kommen Gesetzes-

verletzungen, Aufforderungen oder Aufreizungen zu solchen, oder Störungen der Ordnung überhaupt vor, so haben die besagten Abgeordneten die Ordner und Leiter der Versammlung anzumahnen, solchen Gesetzwidrigkeiten nach gesetzlicher Pflicht Einhalt zu thun, und, wenn dies nicht wirkte, zur sofortigen Aufhebung der Versammlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst zu erklären, welche sich hierauf sogleich entfernen muß.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Deputationen von Gemeinden in die Haupt- und Residenzstadt erfordern die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Bestimmung erstreckt sich auf die Kirchen- und Schulgemeinden, sowie auf die Kultus- und Unterrichtsstiftungen, welche sich unter gemeindlicher Verwaltung befinden oder den Kirchenverwaltungen untergeordnet sind. (M.-E. v. 17. Juni 1853, die Vertretung der Gemeinden betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.)

d) Vereine.

Wollen sich nichtpolitische, d. h. sich mit Erörterung öffentlicher Angelegenheit nicht befassende Vereine mit Vorstehern und Satzungen bilden, so müssen sie der Ortspolizeibehörde Anzeige unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes erstatten, und der Bürgermeister hat die Distriktspolizeibehörde alsbald von dieser Anzeige in Kenntniß zu setzen. Verfolgen solche Vereine politische Zwecke, was dem Bezirksamte sofort anzuzeigen ist, so sind sie von der Klassifikation unter die politischen Vereine zu benachrichtigen und nach den über diese bestehenden Bestimmungen zu behandeln.

Unter Umständen (Art. 19 des Vereins-Gesetzes) können dieselben sofort geschlossen werden, was überhaupt bei politischen Vereinen stattzufinden hat, wenn sie geheime Versammlungen halten, oder wenn sie ihre Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen 3 Tagen nach dessen Errichtung der Distriktspolizeibehörde nicht angezeigt haben, oder die Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen ausschließen, sich mit anderen Vereinen zu einem Ganzen verbinden, sich von anderen Vereinen oder diese von sich abhängig machen (Affiliation), Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen fassen, die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates untergraben, oder wenn deren Zwecke oder Beschlüsse sonst den Strafgesetzen zuwiderlaufen[1]). Der Bürger-

---

1) Die Bürgermeister dürfen gut thun, wenn sie die Schließung von Vereinen der Distriktspolizeibehörde überlassen, umsomehr, als desfallsige Beschlüsse mit bemessener Umsicht zur Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öf-

meister hat den Sitz, die Benennung, den Zweck, die Vorstände, sowie Zeit und Ort der Versammlungen jedes politischen Vereins in seinem Bezirke zu verzeichnen und dieses nach näherer bezirksamtlicher Vorschrift einzurichtende Verzeichniß stets in Richtigkeit zu erhalten.

Die Vereinigungen der Freikatholiken sind als nichtpolitische Vereine zu betrachten und nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu behandeln. (M.-E. v. 22. Juni 1867, Kult.-Mbl. S. 126.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1—5 des Vereinsgesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 6 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-G.-H.)

e) Schützenvereine.

Die Schützengesellschaften erhalten, wenn sie die unterm 25. August 1868 ergangene Schützenordnung (Regbl. S. 1724) als Statut anerkannt haben, kraft dieser Anerkennung die Rechte einer öffentlichen Corporation insolange, als sie diese Anerkennung nicht zurücknehmen. Erkennen dieselben dagegen die Schützenordnung nicht als Statut an, so bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze corporativer Rechte befinden.

f) Turnvereine.

Der schulpflichtigen Jugend ist die Betheiligung bei den Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt, die Benützung ihrer Turnanstalten durch sie ist indessen, soferne sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, nicht ausgeschlossen. (M.-E. vom 30. Dezember 1862, abgedruckt in den Kr.-A.-Bl.)

g) Innungen.

Ueber die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Bezug auf Innungen s. §. 34 Abschn. V unten.

h) Oeffentliche Aufzüge.

Nach Art. 4 des Vereinsgesetzes sind öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; wenn diese zustimmt, hat der Unternehmer die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen.

Die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und die Ausfertigung des Beschlusses erfolgt in derselben Weise wie bei Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

---

fentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug gesetzt und mit voller Kraft aufrecht erhalten werden sollen. — Ebenso eignet sich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Vereinsschließung vor die Distriktspolizeibehörde.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen der Pflicht der Anzeige zwar nicht, die Bürgermeister haben aber bei solchen Umzügen jene Maßnahmen nicht zu versäumen, welche die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erheischt.

Die aus Anlaß katholischer Jubiläumsfeiern abgehaltenen kirchlichen Prozessionen sind nicht als herkömmliche zu betrachten. (E. d. O.G.H. vom 17. März. 1876.)

Der Gebrauch von Parteizeichen ist bei öffentlichen Aufzügen nicht gestattet. (Art. 30 des Polstrfgb.)

Zum Tragen von Waffen bei öffentlichen Aufzügen ist die Genehmigung der Orts- und Distriktspolizeibehörde erforderlich. (Aut. M.-E. v. 28. Juni 1875.)

Die Abhaltung von Trauerparaden und Leichenconducten Seitens der Veteranen- und Kriegervereine, dann die Abgabe von Ehrensalven für deren im Felde gestandenen Mitglieder ist den Bestimmungen des Art. 4 des Vereinsgesetzes unterworfen. Militärische Abzeichen und Uniformen dürfen hiebei nicht getragen werden. (M.-E. vom 10. Okt. 1875, MABl. S. 503.)

Fackeln, Windlichter 2c. dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung gebraucht werden. (VO. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr., Regbl. S. 1578.)

i) Gebührenfreiheit in Vereinsangelegenheiten.

Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14 und 16 des Vereinsgesetzes bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von den Behörden zu gebenden Erlasse sind gebührenfrei.

II. Gesetz vom 12. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden auf Grund dieses nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1886 bis 30. September 1888 geltenden Gesetzes beschränkt sich auf nachstehende Punkte:

Sobald sich ein socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgender Verein bildet, oder wenn in einem bestehenden Vereine derartige Bestrebungen zu Tage treten und somit das Verbot desselben oder im Falle des § 3 des Gesetzes dessen Stellung unter Controle veranlaßt ist, wenn es sich ferner um das Verbot von Druckschriften handelt, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerung gefährdenden Weise zu Tage treten, wenn endlich eine Aufenthaltsbeschränkung nach § 22 des Gesetzes, oder die Entziehung der Befugniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften oder der Befugniß zum Handel mit solchen im Umherziehen veranlaßt ist, ist sofort

dem Bezirksamte unter Vorlage der näheren Erhebungen hierüber Anzeige zu erstatten.

Druckschriften der oben bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen kann die Ortsbehörde sofort in Beschlag nehmen, die in Beschlag genommenen Druckschriften sind aber sogleich dem Bezirksamte behufs Einsendung an die kgl. Kreisregierung vorzulegen.

(§ 15 des Ges. mit Ziff. 3 u. 1 der M.-E. v. 23. Oktober 1878, MABl. S. 321.)

Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind von der Ortspolizeibehörde aufzulösen; Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung solcher Bestrebungen bestimmt sind, sind von ihr zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgeachtet.

Eine Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

(§. 9 u. 10 des Ges. mit Ziff. 3 §. der M.-E. v. 23. Okt. 1878.)

Sammlungen, welche bei einer solchen Gelegenheit zur Förderung solcher Bestrebungen veranstaltet werden, können auch von dem die Versammlung überwachenden Abgeordneten der Polizeibehörde verboten werden. (§ 16 des Ges. mit Ziff. 9 der M.-E. v. 28. Okt. 1878.)

Von jeder derartigen Verfügung ist sofort dem Bezirksamte Anzeige zu machen und sind sodann dessen weitere Anordnungen in Vollzug zu setzen.

§ 31.

Oeffentliche Sittlichkeit.

Wie schon im § 25 oben angedeutet worden ist, können die Gemeinden eine Reihe unangenehmer Erfahrungen und pekuniärer Opfer von sich ferne halten, wenn sie sich die Aufgabe stellen, die sittlichen Zustände in der Gemeinde mehr und mehr zu bessern und das moralische und religiöse Bewußtsein der Gemeindeangehörigen zu kräftigen.

Die Mittel dazu sind ihnen in der Obsorge für einen entsprechenden Unterricht und gute Erziehung der Kinder überhaupt in die Hand gegeben, weiter in der Sorge für Unterbringung solcher Kinder, welchen Verwahrlosung droht, in ordentlichen Familien oder Rettungshäusern[1]), in der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unbemittelte (nöthigenfalls durch Arbeiten für die Gemeinde zur Herstellung der Wege u. dgl.), in der Aufsicht auf die Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Ermunterung derselben zur Ordnung und Sparsamkeit u. s. w.

Ein weiteres Mittel hiezu ist den Gemeindebehörden durch die Be-

1) s. auch Art. 81 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs.

stimmung des Strafgesetzes[1]) § 361 Ziff. 5 geboten, nach welcher mit Strafe gegen Personen vorgeschritten werden kann, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang solchergestalt hingeben, daß sie in einem Zustand gerathen, in welchen zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Auch die Strafbestimmungen des § 361 Ziff. 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches gegen Solche, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen und sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, sowie gegen Diejenigen, welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen der ihnen von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft haben und auch nicht nachweisen können, daß sie solches der von ihnen angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht haben, gehören hieher.

Die Bürgermeister können auf dem Felde der Sittenpolizei in Folge ihrer Lokalkenntniß viel Ersprießliches wirken und die Distriktsverwaltungsbehörden in ihrer desfallsigen Aufgabe wesentlich unterstützen, und sollten im Verein mit den Ortsgeistlichen und sonstigen Einfluß übenden Männern der Gemeinde nichts unterlassen, was zur Förderung ihrer das Beste der Gemeinde bezielenden Bestrebungen dienlich erscheint.

Die speziellen Richtungen, nach welchen der Bürgermeister bei Handhabung der Sittenpolizei seine Thätigkeit zu entwickeln hat, sind nachstehende:

a) Aufsicht auf den Betrieb von Wirthschaften.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf nach § 33 der Reichsgewerbeordnung hiezu der distriktspolizeilichen Erlaubniß, unberechtigter Wirthschaftsbetrieb wird nach § 147 der Reichsgew.-O.) an Geld bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein oder Liqueur, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken darf nur wenn ein Bedürfniß hiezu vorhanden ist, ertheilt werden.

Unter Ausschenken ist die Verabreichung solcher Getränke zum sofortigen am Orte der Verleitgebung stattfindenden Genuß zu verstehen. (E. d. O.L.G.M. in Straff. II. Bd. S. 389.)

Als Kleinhandel in diesem Sinne ist der Verkauf von Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von wenigstens $^1/_2$ Liter erfolgt. (VO. v. 8. Aug. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 777.)

---

1) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** sammt Einführungsgesetz und **Polizeistrafgesetzbuch** für das Königreich Bayern, 2. Aufl., Bamberg 1873, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung, kann als sehr handliche und praktische Ausgabe empfohlen werden.

Eine reale Branntweinbrenngerechtsame gewährt für sich nicht die Berechtigung zum Ausschank von Branntwein und kann auf Grund behaupteter langjähriger fortdauernder Ausübung des Branntweinschankes keine solche Ausdehnung erlangen. (S. v. E. des VGH. V. Bd. S. 285.)

Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 6 Ziff. 3 des bayer. Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, wonach der oberpol. Regelung überlassen war, ob und in wieweit die Inhaber von Konditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften sind mit dem Inslebentreten der Reichsgew.-O. in Bayern als aufgehoben zu erachten. (S. v. E. d. V.G.H. VI. Bd. S. 245.)

Die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft und zum Ausschank von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken als Branntwein und Liqueur darf in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Orten mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Rchsgew.-Ordn.)[1]) festgesetzt wird, nur dann ertheilt werden, wenn ein Bedürfniß hiefür vorhanden und nachgewiesen ist. (VO. v. 8. Aug. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 777.)

Die Bedürfnißfrage ist auch dann zu würdigen, wenn in dem zum Wirthschaftsbetriebe bestimmten Lokale bereits von dem früheren Besitzer eine auf persönlicher Berechtigung beruhende Wirthschaft betrieben wurde. (S. v. E. d. V.G.H. II. Bd. 68), ebenso bei Bescheidung des vom Pächter einer schon bestehenden Wirthschaft gestellten Gesuches um die Erlaubniß zum Betriebe des letzteren. (S. v. E. d. V.G.H. II. Bd. S. 398.)

Die Frage, ob ein Bedürfniß zur Errichtung einer Wirthschaft bestehe, ist eine Ermessensfrage, und ist der Verwaltungsgerichtshof demnach zu ihrer Entscheidung nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 140 und 185.)

Die Bescheidung eines Gesuchs um die Bewilligung zur Ausübung einer realen Wirtschaftsberechtigung hat die Würdigung der Bedürfnißfrage außer Betracht zu bleiben. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 7.)

Insoweit übrigens in Bayern der Betrieb und der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch für die Folge nicht, weshalb der Ausschank des eigenen Erzeugnisses durch Bierbrauer, dann durch schenkberechtigte Communalbrauer und Weinbauer, welche Traubenwein bereiten, nicht durch Erzeuger von Obstwein (S. v. E. d. V.G.H. V. Bd. S. 327), wo es herkömmlich ist, auch fortan nicht von Ertheilung einer Concession abhängig ist.

---

1) Bei der erstinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen einen distriktspolizeilichen Beschluß, welcher auf ein Gesuch um die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb ergangen ist, kann ein erst nach diesem Beschluß nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 lit. b der VO. vom 8. August 1879 erlassenes Ortsstatut über die Bedürfnißfrage nicht zu Grunde gelegt werden. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 291.)

(§ 1 Abs. 2 des Ges. v. 12. Juni 1872, die Einführung der Reichsgew.-O. betr., Rchsges.-Bl. S. 170, mit Art. 3 Schlußabs. des Ges. vom 23. Juli 1879, die Abänderung der Gew.-O. betr., Reichsges.-Bl. S. 267.)

Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses durch Communalbrauer kann durch ortspolizeiliche Vorschrift vom Vorhandensein eines entsprechenden Lokales abhängig gemacht werden.

Im Umherziehen dürfen geistige Getränke nicht verkauft werden, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist. (§ 56 Ziff. 1 der Reichsgew.-O.), auf Jahrmärkten nur mit ortspolizeilicher Genehmigung, wenn sie zum Genuß auf der Stelle bestimmt sind. (§ 67 Abs. 2 der Reichsgew.-O.)

Mit der Befugniß zur Ausübung einer Gastwirthschaft ist auch die Befugniß zur Verleitgabe von Branntwein verbunden (Aut. M.-E. v. 10. Febr. 1875.); bei Schenkwirthschaften erfordert letztere eine besondere Bewilligung der Distriktspolizeibehörde.

Wenn durch rechtskräftigen Bescheid der zuständigen Behörde anerkannt wurde, daß in einer Wirthschaftserlaubniß die Befugniß zum Ausschenken von Branntwein nicht enthalten ist, so kann auf Grund derselben Erlaubniß die erwähnte Befugniß nicht mehr in Anspruch genommen werden. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 352.)

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft setzt den Besitz eines nach Lage und Beschaffenheit geeigneten Lokals voraus, welches so beschaffen ist, daß es den örtlichen und sonstigen Verkehrsverhältnissen entspricht, insbesondere ist darauf zu sehen, daß genügende Wohn- und Schlafräme für die Familie des Gesuchstellers vorhanden sind und daß bei dem Anbau von Stallungen und Scheunen die feuerpolizeilichen Rücksichten durch einen bauordnungsmäßigen Abschluß der Wohn- und Wirthschaftslokalitäten gewahrt sind.

(M.-E. vom 6. Aug. 1877, MABl. 283 ff.)

Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb erstreckt sich nur auf das zur Zeit der Erlaubnißertheilung geprüfte und gebilligte Lokal, nicht auf das ganze Anwesen, in welchem sich die Wirthschaft befindet, der Betrieb der Wirthschaft in einem andern Lokale dieses Anwesens unterliegt der behördlichen Prüfung und Billigung wie eine neue Wirthschaftsconcession. Zur letztinstanziellen Entscheidung in einem solchen Falle ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 269.)

Die Frage, ob das zum Betriebe eines Wirthschaftsgewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen genüge, ist eine Ermessensfrage und der Verwaltungsgerichtshof zu deren Entscheidung nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 185.)

Die Lokalfrage ist auch dann zu würdigen, wenn in dem zur Ausübung des Wirthschaftsgewerbes bestimmten Lokale bereits von dem früheren Besitzer eine auf persönlicher Berechtigung beruhende Wirthschaft betrieben wurde. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 68.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, ob die ungenügende Beschaffenheit der zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Lokalitäten in einem gegebenen Falle die Abweisung des Gesuches erheische, oder ob dasselbe bedingungsweise zu genehmigen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 7.)

Der Wechsel des Lokals, für welches Jemand die Erlaubniß zum Betriebe eines Wirthschaftsgewerbes erhalten hat, bedarf neuerlicher Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 372.)

Die Frage, ob bei Bescheidung des Gesuchs um Verlegung einer realen Wirthschaftsgerechtsame die Prüfung der Lage und Beschaffenheit des neuen Lokals in Hinsicht auf die polizeilichen Anforderungen zulässig sei, ist eine Rechtsfrage, deren Würdigung dem Verwaltungsgerichtshof zusteht, die Prüfung selbst ist aber eine Ermessensfrage und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. des VGH. I. Bd. S. 217.)

Die Stellung, welche bei Wirthschaftsconcessionsgesuchen den Gemeindebehörden gesetzlich zukommt, ist die eines Berathungsorgans und nicht die einer Partei; als letztere erscheint lediglich der Gesuchsteller. (ibid. II. Bd. S. 77.)

Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb ist auch bei Vorhandensein eines geeigneten Lokals zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gesuchsteller das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. (§ 33 der Rchsgw.-O.)

Der Begriff „Förderung des verbotenen Spieles" ist jedesmal dann gegeben, wenn eine auf Grund des § 385 des Reichsstrfgesß. verurtheilte Person des gleichen Reates sich wiederholt schuldig macht (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 288), ebenso dann, wenn der betr. Person eine mehrfache Gestattung von Glücksspielen in ihrem Wirthschaftslokale, überdies unter den erschwerenden Umständen der Verheimlichung, zur Last fällt. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 574.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Frage, ob solche Thatsachen vorliegen, ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig. (Sammlg. v. Entsch. d. Verw.G.H. I. Bd. S. 291, II. Bd. S. 140.)

Der Umstand, daß der Gesuchsteller mehrfache Bestrafungen wegen Uebertretung der formellen Vorschriften über die Ausübung des Pfandleihgeschäftes erlitten hat, vermag für sich allein nicht die Annahme zu begründen, daß diese Person das Wirthschaftsgewerbe zur Förderung der Hehlerei mißbrauchen werde. (Samml. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 271.)

Ergibt sich nach ertheilter Erlaubniß, daß die Eigenschaften fehlen, welche vom Lokal oder der Persönlichkeit des einschlägigen Gewerbtreibenden verlangt werden, so kann die Genehmigung nach § 53 der Gewerbeordnung in dem dort vorgeschriebenen Verfahren wieder zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Erlaubniß auf Grund des Art. 53 Abs. 2 der Reichsgew.=O. darf übrigens nur dann erfolgen, wenn die Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Wirthschaft, aus welchen der Mangel der bei Ertheilung der Erlaubniß nach Vorschrift des Gesetzes vorauszusetzenden Eigenschaften gefolgert werden will, erwiesen sind. (Samml. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 69.)

Die letztinstanzielle Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierung wegen Einziehung einer Wirthschaftsconcession wegen Mangels der in § 33 Abs. 1 Ziff. 2 der Reichsgewerbeordnung statuirten Voraussetzungen steht dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Ueber Einziehung einer Wirthschaftsconcession wegen Agitation für socialistische Bestrebungen siehe § 23 des Socialistengesetzes vom 1. Okt. 1878 (Rchsges.=Bl. S. 351.)

Ueber Untersagung des Gewerbebetriebs wegen Mißbrauch des Gewerbes zu einem Verbrechen oder Vergehen s. Art. 8 des Ausf.=Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Reichsstrafproz.=O. (Ges.= u. VOBl. 1879 S. 781 ff.)

Zu den Erfordernissen, welche einen Stellvertreter zur Ausübung eines Wirthschaftsgewerbes befähigen, gehört nicht die Einholung der behördlichen Erlaubniß für diesen Gewerbebetrieb, sondern nur der Besitz der hiefür nothwendigen persönlichen Eigenschaften; bei Aufnahme eines Stellvertreters, welcher die erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht besitzt, kann die Untersagung des Gewerbebetriebes Platz greifen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 273.)

Die ertheilte Genehmigung zum Betriebe eines Wirthschaftsgewerbes erlischt, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann vom Bezirksamt bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung zum Wirthschaftsbetrieb erlischt nicht, wenn der Inhaber der Wirthschaft binnen Jahresfrist von dieser Genehmigung durch einen Stellvertreter Gebrauch gemacht hat.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbsbetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§ 49 der Rchs.=Gew.=Ordn.)

Bei successiver Verleihung zweier Bewilligungen zum Wirthschaftsbetriebe für ein und dasselbe Lokal erlischt die ältere Bewilligung nicht von selbst mit der Verleihung der jüngeren.

Die Genehmigung zum Wirthschaftsbetriebe in einer bestimmten Lokalität erlischt für den Inhaber derselben durch die zeitweise Verpachtung der Wirthschaft an eine im Besitz einer selbstständigen Wirthschaftserlaubniß befindliche Person nicht, wenn das Pachtverhältniß vor Ablauf von drei Jahren wieder gelöst wird. (Samml. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 69.) Eine Person, welche die behördliche Erlaubniß zur Ausübung eines Wirthschaftsgewerbes in einer bestimmten Lokalität erhalten hat, von dieser Erlaubniß auch eine Zeit lang that=

sächlich Gebrauch macht, später jedoch die fragliche Lokalität an eine andere Person zum Wirthschaftsbetriebe verpachtet, bedarf zur eigenen Wiederausübung des Gewerbes in der nämlichen Lokalität nur dann einer neuen behördlichen Erlaubniß, wenn die erste Erlaubniß entweder kraft des Gesetzes erloschen oder von der Verwaltungsbehörde ausdrücklich zurückgenommen worden ist. (Samml. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 122.)

Die dem Besitzer eines Wirtschaftslokales auf sein Ansuchen ertheilte Erlaubniß zum Betriebe der Wirthschaft durch den von ihm aufgestellten Pächter berechtigt nur den Pächter, nicht den Verpächter zum Betriebe der Wirthschaft. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 406.)

Ueber die gewerblichen Anlagen im Sinne des § 27 der Reichsgewerbeordnung können Wirthschaftsgewerbe nicht subsumirt werden. (Samml. von Entsch. des Verw.GH. I. Bd. S. 269.)

Ueber den gewerblichen Betrieb von Singspielen in Wirthschafts- oder sonstigen Räumen siehe § 33a der Reichsgew.-O. mit § 1 der V.-O. v. 27. Dez. 1883. (Ges.- u. V.-Bl. S. 511.)

Zum Betriebe einer Kaffeeschenke ohne Verleitgabe geistiger Getränke ist eine Erlaubniß gemäß § 33 der Reichsgew.-O. nicht erforderlich. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 347.)

Wenn um die Verleihung einer Wirthschaftsconcession in einem Orte, in welchem nur das Bedürfniß nach Einer weiteren Wirthschaft besteht, mehrere — vom Standpunkt des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 der Rchsgew.-O. einredefreie — Bewerber auftreten, so begründet die Priorität der Bewerbung keinen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Concession; vielmehr ist die Auswahl unter den Bewerbern als in den Bereich der Würdigung der Bedürfnißfrage fallend zu erachten, daher dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 68.)

Die Strafbestimmungen über unberechtigten Wirthschaftsbetrieb finden sich im § 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung mit Art. 2 Ziff. 1 der Novelle zu derselben vom 17. Juli 1878. (Reichs-Ges.-Bl. S. 210.)

In Bezug auf den Betrieb von Wirthschaftsgewerben hat der Bürgermeister sein Augenmerk darauf zu richten:

1) daß nicht unberechtigter Weise Wirthschaften errichtet werden,
2) daß in den Wirthschaften die vorgeschriebene Polizeistunde genau eingehalten wird (§ 365 des R.-Str.-G.-B. und VO. v. 18. Juni 1862 die Polizeistunde betr., Regsbl. S. 1388),
3) daß jeder Unfug in solchen vermieden wird (§ 360 Ziff. 11 des R.-Str.-G.-B.),
4) Personen, welchen der Besuch bestimmter Wirthshäuser untersagt ist, in solchen nicht zugelassen werden (Art. 31 des P.-Str.-G.-B.),
5) insbesondere schulpflichtige Kinder, Dienstboten oder Lehrlinge nicht ohne gehörige Aufsicht, Sonntagsschüler nicht ohne Erlaubniß ihrer Angehörigen oder Dienstherren Wirthshäuser besuchen und von

öffentlichen Tanzunterhaltungen ganz ferne bleiben (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.),

6) Dienstboten sich nicht zur Arbeitszeit in Wirthshäusern herumtreiben (Art. 106 Ziff. 6 des P.-Str.-G.-B.),

7) daß in Wirthschaften nur geaichte Schenkgefäße gebraucht werden und die erforderlichen Kellermaße vorhanden sind (s. § 36 lit. d. unten),

8) daß, wenn es ortspolizeilich vorgeschrieben ist, der Anschlag der Schenkpreise der Bierwirthe im Schenklokale richtig erfolgt und gegen ortspolizeiliche Vorschrift keine Erhöhung derselben eintritt, ohne daß wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zu einer früheren Aenderung derselben erlangt wurde (P.-Str.-G.-B. Art. 143),

9) daß Wirthe den Betrieb ihres Gewerbes nicht einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortsbehörde angezeigt zu haben, auch Niemand die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern, so lange ihre Vorräthe reichen (Art. 144 des P.-Str.-G.-B.),

10) daß nicht in Wirthschaftsgärten im Innern von Ortschaften einer allenfallsigen ortspolizeilichen Vorschrift entgegen musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder andere geräuschvolle Unterhaltungen über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde hinaus verlängert werden (Art. 34 des P.-Str.-G.-B.),

11) daß, wo durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift die Mitnahme von Hunden in Wirthschaftslokale verboten ist, dieses Verbot eingehalten wird (Art. 83 des P.-Str.-G.-B.),

12) daß nicht Glücksspiele in Wirthschaften gestattet werden. (§ 285 d. R.-Str.-G.-B.)

Nach § 75 der Reichsgewerbeordnung können Gastwirthe durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen.

Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in dem Gastzimmer angeschlagen ist.

Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Störung verursachen, hat der Bürgermeister aus dem Wirthshause entfernen zu lassen, ebenso die unter Polizeiaufsicht Gestellten, welchen der Besuch bestimmter Wirthshäuser untersagt ist, letztere sind zugleich wegen Uebertretung der ihnen auferlegten Beschränkungen behufs ihrer Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Die Polizeistunde ist nach VO. vom 18. Juni 1862 (Regsbl. S. 1388) für Landgemeinden auf 11 Uhr Nachts festgesetzt, kann aber in den unmittelbar am Burgfrieden einer Stadt gelegenen Gemeinden

oder in solchen, welche als Vergnügungsorte der Städter in Betracht kommen, durch ortspolizeiliche Vorschrift für das ganze Jahr oder einzelne Monate auf 12 Uhr Nachts festgestellt werden.

Eine Verlängerung der Polizeistunde durch den Bürgermeister kann am Geburts- und Namenstag des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabend, am Fastnachtssonntag, Montag und Dienstag allgemein oder für einzelne Wirthschaften eintreten, außerdem nur bei Hochzeiten oder sonstigen besonderen die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten für eine bestimmte Wirthschaft, am Fastnachtsdienstag darf aber die Verlängerung niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

Wird vom Bezirksamte eine Tanzmusikbewilligung auf längere Zeit ertheilt, so gilt damit zugleich auch die Polizeistunde für die treffende Wirthschaft als verlängert.

Erfolgt die Verlängerung auf Ansuchen eines Wirthes, so erfordert sie jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung und die Dauer der Verlängerung genau aufgeführt sein müssen. (Siehe Beil. 45.)

Geschlossene Gesellschaften sind von Einhaltung der Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein eigenes Gesellschaftslokal haben; haben sie nur ein zwar ausschließend für sie bestimmtes, jedoch zu den Wirthschaftslokalitäten gehöriges Zimmer inne, welches von den übrigen Wirthschaftsräumen getrennt ist, so kann ihnen vom Bürgermeister eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise bewilligt werden, wenn dadurch nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung befürchtet werden muß.

Näheres über Befreiung geschlossener Gesellschaften von Einhaltung der Polizeistunde siehe in den Entsch. d. OLG. M. vom 11. Sept. 1883. (MAbl. S. 334.)

Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, ist strafbar, das Gleiche ist hinsichtlich der Wirthe der Fall, welche Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus dulden. (§ 365 des R.-Str.-G.-B.)

Auch bei Tanzunterhaltungen, welche von einer geschlossenen Gesellschaft im Tanzsaale eines Gasthauses abgehalten werden, muß der Wirth, ungeachtet das fragliche Lokal von der Gesellschaft gemiethet wurde, die Polizeistunde ansagen. (Entsch. d. OGH. v. 4. Mai 1875, Samml. v. Entsch. dess. in Strafs. V. Bd. S. 375.)

b) Störung der Ruhe.

Ruhestörungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, insbesondere zur Nachtzeit, hat der Bürgermeister sofort abstellen zu lassen; wenn sich dies auf andere Weise nicht machen läßt, ist er befugt, die Ruhestörer provisorisch in Gewahrsam zu nehmen.

Behufs Bestrafung des Ruhestörers ist dem Amtsanwalt Anzeige zu machen.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben, sollen von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten entfernt werden. Wenn solche die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums gefährden oder Störungen der öffentlichen Ruhe verüben, können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öftern Male in dieser Weise betreten wird, ist mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen. (Art. 55 des P.-Str.-G.-B.)

Zur Abhaltung von Nachtmusiken ist ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich. (Art. 36 des P.-Str.-G.-B.)

c) Tanzmusiken.

Tanzmusiken von geselligen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, wenn sie nicht den Charakter öffentlicher Tanzunterhaltungen an sich tragen, sowie Tanzmusiken aus Anlaß von Hochzeiten, an welchen ausschließlich geladene Hochzeitsgäste Theil nehmen, bedürfen keiner polizeilichen Bewilligung, alle übrigen Tanzmusiken dagegen setzen eine solche voraus.

(VO. vom 18. Juni 1862, Regsbl. S. 1391.)

Die ohne polizeiliche Erlaubniß erfolgte Zulassung fremder Personen gegen Eintrittsgeld zu Tanzunterhaltungen einer geschlossenen Gesellschaft bildet den Thatbestand einer polizeilich strafbaren Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik. (Entsch. d. OGH. v. 9. Febr. 1878.)

Bloßen Schenkwirthen, dann jenen Gastwirthen, welche keine besonders eingerichtete Räumlichkeiten zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken besitzen, kann die Bewilligung zur Veranstaltung solcher nicht ertheilt werden, ebenso soll an Werktagen oder abgewürdigten Feiertagen in der Regel öffentliche Tanzmusik nicht bewilligt werden. (M.-E. vom 1. Dez. 1878, MABl. S. 399.)

Die Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken hat zunächst von den Bezirksämtern auszugehen, welche für jeden einzelnen Ortsbezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken erlaubt werden kann und die zuläßige längste Dauer derselben festsetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen die nöthigen Anordnungen erlassen.

Die einschlägigen Anordnungen des Bezirksamts werden den Bürgermeistern mitgetheilt und diesen steht sodann die Bescheidung der angebrachten Gesuche um Ertheilung einer Tanzmusikbewilligung innerhalb der vom Bezirksamte gesteckten Grenze zu.

Will ein Wirth eine öffentliche Tanzmusik an einem andern vom Bezirksamt nicht festgesetzten Tage abhalten, oder für eine längere als

die festgesetzte Dauer, so hat der Bürgermeister das desfallsige Gesuch zu Protokoll zu nehmen und an das Bezirksamt mit Gutachten zur Bescheidung einzusenden (s. Beil. 46.)

Jede Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen (s. Beil. 47), wofür in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen eine Gebühr von 5 Mk., in den übrigen Gemeinden eine solche von 3 Mk. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden kann, wenn die Ausfertigung durch die Gemeindebehörde geschah.

Außer dieser Taxe kann eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg. für den Gemeindediener erhoben werden, wenn wegen der Zustellung ein Gang wirklich zu machen war.

Neben der Gebühr kommt zu Gunsten der Armenkasse von jeder Tanzmusikbewilligung in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen eine Abgabe von 2 Mk., in den übrigen Gemeinden eine solche von 1 Mk. zur Erhebung. (Art. 176 des Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879, Gef.- und VOBl. S. 903 ff.)

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginns und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen anzugeben; als Bedingung wird dem Wirthe stets die Vorzeigung der Bewilligung bei der Gendarmerie aufzuerlegen sein.

Nach der Mbekm. vom 22. April 1884 N. 2581 sind distrikts-polizeiliche Beschlüsse, durch welche die nachgesuchte Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik, wenn auch nur aus polizeilichen Rücksichten, versagt wird, mit der Gebühr nach Art. 163 Ziff. 2 des Gebührengesetzes zu bewerthen.

Gegen die zeitweilige Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken in einem Gemeindelokale kann von der betreffenden Gemeinde die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den VGH. wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes nicht angerufen werden. (Samml. v. E. d. d. VGG. II. Bd. S. 385.)

Aus Anlaß der Kirchweihen dürfen in der Regel für zwei Tage Tanzmusikbewilligungen ertheilt werden und zwar am Kirchweihsonntag und Montag, oder anstatt des letzteren am darauffolgenden Sonntag, an drei Tagen darf nur dann getanzt werden, wenn dies im Orte althergebracht ist und öffentliche Tanzmusik nur bei Gelegenheit der Kirchweihe stattfindet.

Wenn die weltliche Feier der Kirchweihe auf einen andern Tag verlegt worden ist, als den althergebrachten, und die treffende Gemeinde auf Grund eines Beschlusses der Gesammtgemeinde um Gestattung der Feier am althergebrachten Tage bittet, kann dieser Bitte von den Kreisregierungen, K. d. J., entsprochen werden.

Ueber die Abhaltung von Tanzmusiken am Sylvestertage siehe die Entsch. des OLG. München vom 6. September 1883 (MABl. S. 333),

über Abhaltung von Tanzmusiken an Donnerstagen die E. d. OLG. M. vom 18. Sept. 1883 (MABl. S. 335).

Die längste Dauer einer Tanzmusik soll in der Regel die festgesetzte Polizeistunde nicht überschreiten, in allen Fällen des § 9 der VO., aber nur in diesen, können indessen Ausnahmen hievon gemacht werden. Ob von der Ortsbehörde oder lediglich vom Bezirksamt, hängt von den vom letzteren desfalls erlassenen Bestimmungen ab.

Untersagt ist die Abhaltung von Tanzmusiken an den im § 6 der VO. aufgeführten Tagen und dürfen an solchen, wie überhaupt an Tagen, wo öffentliche Tanzunterhaltungen durch Verordnung untersagt sind (s. z. B. § 7 der VO. vom 18. Juni 1862, die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik betr.) auch keine geschlossenen Tanzmusiken stattfinden. (P.-Str.-G.-B. Art. 35, Oberstr. Erk. v. 28. Juli 1875, MABl. S. 449.)

Wenn aus Anlaß von Tanzmusiken in einem Orte Raufereien oder andere Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann nach der VO. vom 18. Juni 1862 vom Bezirksamte sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken vorenthalten werden; dasselbe kann bei Wirthen geschehen, welche öffentliche Tanzmusiken ohne Erlaubniß abgehalten oder die gestellten Bedingungen überschritten haben und deswegen oder wegen Uebertretung des Art. 31 des P.-Str.-G.-B. bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist diese dreimalige Bestrafung innerhalb zweier Jahre erfolgt, so muß dem treffenden Wirth die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken mindestens auf ein Jahr vorenthalten werden.

Von dieser Befugniß haben die Bezirksämter angemessenen Gebrauch zu machen. (Abs. 3 Ziff. 5 der M.-E. vom 1. Dezember 1878, MABl. S. 399.)

Die Abhaltung von Tanzmusiken ohne die erforderliche Erlaubniß wird nach Art. 32 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Ueber die von den Ortsbehörden ertheilten Tanzmusikbewilligungen haben dieselben ein Verzeichniß nach Form. 48 zu führen.

Werk- oder sonntagsschulpflichtige Kinder dürfen öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht beiwohnen. (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.)

d) Schau- und Vorstellungen.

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf eines Wandergewerbescheines, für welchen die gewöhnlichen Gebühren, nicht aber die in den Vollz.-Vorschr. vom 4. Dezbr. 1872 zum Gewerbsgesetz § 22 erwähnten Abgaben, erhoben werden.

Der Wandergewerbeschein wird ursprünglich von der Distriktspolizeibehörde des Wohnsitzes ausgestellt und kann von andern Distriktspolizeibehörden auf ihren Bezirk ausgedehnt werden, die Produktionen selbst bedürfen außerdem der vorgängigen ortspolizeilichen Bewilligung.

Die Bürgermeister haben die Wandergewerbescheine der Personen, welche derartige Erwerbszweige treiben, stets einer sorgfältigen Kontrole zu unterstellen und, wenn die distriktspolizeilichen Bewilligungen für den treffenden Amtsbezirk nicht vorgezeigt werden können oder abgelaufen sind, die ortspolizeiliche Produktionsbewilligung zu verweigern, auch darauf zu sehen, daß bei Produktionen die in den Erlaubnißscheinen verzeichneten Grenzen genau eingehalten werden.

Wer ohne den erforderlichen Wandergewerbeschein und ortspolizeiliche Bewilligung Produktionen veranstaltet, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, wird nach Art. 32 des Pol.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind die Produktionen vom Bürgermeister sofort einzustellen. Näheres über Ausstellung und Ausdehnung der Wandergewerbescheine für Schau- und Vorstellungen siehe im § 34 Ziff. III unten.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch Musikgesellschaften, welche ihr Gewerbe nicht im Umherziehen betreiben, ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

e) Handel mit Druckschriften, öffentliche Anschläge, Preß-Erzeugnisse unzüchtigen Inhalts.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der im § 56 Ziff. 10 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen und, soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen. (§ 56 Abs. 4 der Reichsgew.-O.)

Das gewerbsmäßige Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und der Ausstellung eines ständig mitzuführenden Legitimationsscheines derselben nach Formular K zur M.-E. vom 4. Nov. 1881. (MABl. S. 446.) Beilage 49.

Ueber die Ausstellung ist ein Verzeichniß nach Formular L der cit. M.-E. zu führen (s. Beilage 50 unten).

Auf die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß finden die Vor-

schriften der §§ 57 N. 1, 2, 4, §§ 57^a, 57^b N. 1 und 2 und § 63 Abs. 1 der Reichsgew.-O. entsprechende Anwendung.

Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung vom Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druck- oder anderen Schriften und Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich. (§ 43 der Reichsgew.-O.)

Rekurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniß in den Fällen des § 43 der Reichsgew.-O. versagt wird, sind von den Kreisregierungen, K. d. J., zu bescheiden. (§ 15 der Vollzugsvorschr. v. 4. Dez. 1872.)

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder unentgeltlich vertheilt, desgleichen wer ohne Erlaubniß eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 90 Mk. bestraft. (Art. 12 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafrozeß-O., Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 ff.)

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen diese Bestimmung öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen, wobei übrigens das betreffende Strafgesetz in der Verfügung angegeben und die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens binnen längstens 8 Tagen veranlaßt werden muß. (Art. 13 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Pr.-O. mit § 8 des Edikts über die Freiheit der Presse vom 4. Juni 1848, Ges.-Bl. S. 89.)

Oeffentliche Anschläge an fremdem Eigenthum können ortspolizeilich verboten werden, wo dies nicht der Fall ist, kann der Eigenthümer solche untersagen und wenn sein Verbot unbeachtet bleibt, die Mitwirkung der Ortsbehörde zum Schutz in seinem Rechte und Bestrafung des Thäters nach Art. 37 des Pol.-Str.-G.-B. mit § 30 des Preßges. vom 7. Mai 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 65 ff.) beanspruchen, welch letztere er oder sein Stellvertreter speziell beantragen muß.

Anschläge unzüchtigen Inhalts müssen sofort entfernt werden und ist ebenso wie bei Verbreitung unzüchtiger Preßerzeugnisse, oder Ausstellung solcher an dem Publikum zugänglichen Orten strafrichterliches Einschreiten zu veranlassen. (§ 184 des Reichs-Str.-G.-B.)

Die unbefugte Vernichtung, Abreißung oder Unlesbarmachung fremder Anschläge aus Bosheit wird nach Art. 37 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft, handelt es sich um amtliche Anschläge, so tritt Bestrafung nach § 134 des Reichsstrafgesetzbuches ein.

wird nach Art. 54 des Pol.=Str.=G.=B. an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ausspielungen von Eßwaaren in Wirthshäusern können stattfinden, wenn hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erholt worden ist, andere öffentliche Lotterien und Ausspielungen beweglicher Sachen oder die Aufstellung von Glücksbuden setzen Regierungsgenehmigung voraus, wobei für öffentliche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen und Volksfesten die Zustimmung der treffenden Ortsbehörde vorzubehalten ist.

(VO. vom 10. Juli 1867, Regsbl. S. 809.)

Solche Bewilligungen sollen nur höchst ausnahmsweise und beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse ertheilt werden und ist bei Stellung der Gesuche darum das Vorhandensein solcher Verhältnisse näher nachzuweisen.

Oeffentliche Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen oder denselben gleichgeachteten Sachen, Lotterieanlehen, dann die Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterieanlehen des Auslandes dürfen nur mit Allerhöchster Bewilligung stattfinden.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der treffenden Staatsregierung negocirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, sofern nicht vom k. Staatsministerium bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden.

Unstatthaft ist das Spielen in Lotterien, welche in Bayern nicht zugelassen sind (Art. 57 des Pol.=Str.=G.=B.), ebenso das Verkaufen von Loosen für solche Lotterien und das Sammeln von Theilnehmern, sowie das öffentliche Ankündigen derselben, das Anbieten von Loosen oder Promessen hiezu, oder von Promessen auf Prämien eines inländischen oder ausländischen Lotterieanlehens oder die Einladung zur Theilnahme an solchen Unternehmungen. (Art. 57a des Pol.=Str.=G.=B., Ges.= u. VOBl. 1880 S. 97.)

Die Abstempelung auswärtiger Lotterieloose durch die Finanzbehörden schließt noch keine Zulassung der auswärtigen Lotterie in sich. (M.=E. vom 19. Okt. 1879, MABl. S. 549.)

Die Genehmigung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien soll nur zu Gunsten von frommen, milden oder gemeinnützigen Zwecken ertheilt werden. (Ziff. 1 der M.=E. vom 25. Juli 1878, MABl. S. 263.)

Ueber die bei Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen zu entrich=

Verehelichung durch das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nun so sehr erleichtert ist. Eine geeignete Belehrung hierüber wird ein wirksames Mittel sein, die Konkubinate zu verringern. Oeffentliches Aergerniß erregende Konkubinate sind nach dem Gesetz vom 20. März 1882 (Ges.- u. VOBl. S. 105) strafbar, daß eine bestimmte Person Aergerniß am Konkubinate wirklich genommen hat, wird zur Bestrafung desselben nicht verlangt. (Urth. des OLG.M. vom 17. April 1883 (MABl. S. 205) und vom 7. März 1884 (MABl. S. 80). Ueber den Begriff des cit. Gesetzes „häuslich zusammenleben" s. E. d. OLG.M. v. 6. Dez. 1883. (MABl. 1884 S. 6.)

Sobald vom Strafrichter die Zulässigkeit der Trennung der Konkumbenten ausgesprochen ist, hat die Ortsbehörde die nöthigenfalls zwangsweise Trennung derselben in Vollzug zu setzen.

i) Thierquälerei.

Im Uebertretungsgrade strafbar ist, wer Thiere öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise boshaft quält oder roh mißhandelt, und sind derartige Kontraventionen vom Bürgermeister stets zur Anzeige zu bringen. (§ 360 Ziff. 13 des Reichs-Str.-G.-B.)

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird nach Art. 84 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf nach VO. vom 4. Juni 1866 (Regsbl. S. 733) mit M.-E. vom 29. Januar 1880 (MABl. S. 89) verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, oder wer den dort enthaltenen Vorschriften über das Einsammeln von Ameiseneiern zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 125.)

Strafbar ist schon das Aufstellen einer Vorrichtung zum Zweck des Fangs der Vögel. (E. d. OLG.M. vom 24. Dez. 1883, MABl. 1884 S. 16.)

Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt, unterliegt nach § 368 Ziff. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Ueber Thierschutzvereine s. die M.-E. v. 4. Nov. 1876 (Kult-Mbl. S. 366).

§. 32.

Landes-Kultur.

a) Anstalten zur Hebung der Landes-Kultur.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters gehört dessen Obsorge für Hebung der Landeskultur um so mehr, als auf diesem Gebiete

die Thätigkeit der Behörden lediglich darauf beschränkt bleibt, die der möglichsten Entwicklung derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und durch sachgemäßen Rath und Aufmunterung den Aufschwung der Landwirthschaft zu fördern, der Einfluß des Bürgermeisters aber zunächst es ist, welcher desfallsigen Bestrebungen der Behörden Eingang verschaffen muß.

Unter den in Bayern bestehenden Anstalten zur Förderung der Landwirthschaft nimmt die erste Stelle der landwirthschaftliche Verein ein, welcher seit dem Jahre 1810 existirt.

Für jeden Polizeidistrikt besteht in der Regel ein Bezirksverein, für jeden Regierungsbezirk ein Kreisverein und für den Gesammtverein ein Generalcomité mit dem Sitze in München.

Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins ist inhaltlich der im Regierungsblatt von 1862 S. 2473 abgedruckten Satzungen desselben Förderung der Landwirthschaft in jeder Richtung, insbesondere durch Anregung und Unterstützung von Kulturverbesserungen aller Art, ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei den Staatsbehörden durch Abgabe von Gutachten und Vorbringen von Wünschen, Anträgen oder Beschwerden, Verbreitung der wichtigsten landwirthschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen unter den Mitgliedern, Vermittlung landwirthschaftlicher Maschinen, Sämereien, Zuchtthiere, Düngstoffe an dieselben, Veranstaltung naturwissenschaftlicher Versuche, Vertheilung von Preisen an verdiente Landwirthe, Ausschreibung von Preisfragen, Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften und die Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirthschaftlichen Instituten, Unterrichsanstalten und Gesellschaften des In- und Auslandes.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, welche Vortheile den Mitgliedern des Vereins für einen ersprießlichen Betrieb ihrer Landwirthschaft geboten sind und daß dieselben den verhältnißmäßig sehr geringen Vereinsbeitrag weit überwiegen, der Bürgermeister wird daher nur im Interesse der Gemeinde handeln, wenn er nicht nur den Beitritt dieser, sondern auch der im Bezirke befindlichen Stiftungen und Privaten zum Vereine veranlaßt und mit allen Kräften bestrebt ist, demselben stets neue Mitglieder zu gewinnen.

Nächst dem landwirthschaftlichen Verein sind es die verschiedenen Unterrichts- und Fortbildungsanstalten, welche durch Heranbildung der Jugend einen rationelleren Betrieb der Landwirthschaft anstreben, insbesondere die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, die landwirthschaftliche Winterschule zu Würzburg, die verschiedenen Kreisackerbauschulen, die landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten und die Wiesenbauschulen; außerdem existiren in jedem Kreise einzelne Gutsbesitzer, deren Gutswirthschaft musterhaft betrieben wird und bei welchen landwirthschaftliche Zöglinge behufs ihrer besseren Ausbildung Aufnahme finden können.

Von nicht zu unterschätzendem Nutzen sind, soferne sie entsprechend geleitet werden, die landwirthschaftlichen Lese- und Ortsvereine, die land-

digkeit und Verfahren gegebenen Normen finden auch auf das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., Anwendung.

Die dem Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten des Art. 8 Ziff. 12 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof eingeräumte Zuständigkeit erstreckt sich nur auf solche Fälle, in welchen die vorinstanzielle Entscheidung von den Organen der inneren Verwaltung ausgegangen ist. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 274.)

Die Grundzüge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, durch welches die die Bodenbenützung bis dahin empfindlich hemmenden Grundlasten theils aufgehoben, theils erleichtert werden sollten, sind folgende:

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an den Staat über.

Alle Naturalfrohndienste mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche unter Vorbehalt der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag gefordert werden kann, sind ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso die Erhebung des Besthauptes, der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt und der Kleinzehnt, soferne er nicht seit 30 Jahren zu Recht besteht, dann alle rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben.

Alle fortbestehenden unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben sind zu fixiren und in Bodenzinse umzuwandeln, welche ablösbar sind.

Reichnisse aus dem Pfarr- oder Schulverbande zur Ergänzung der Sustentation der Pfarrer, Meßner oder Schullehrer werden vom Gesetze nicht berührt.

Das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., hat die Ueberweisung der im Eigenthum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle, welche wegen Versäumung rechtzeitiger Anmeldung verfallen sind, sowie der bis dahin von der Uebernahme ausgeschlossenen Bodenzinse an die Ablösungskasse des Staates zum Gegenstande.

2) Das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr., vom 15. Juni 1850 (Ges.-Bl. 1850 S. 185)

stellt die Fälle fest, in welchen wegen Wildschadens Ersatz verlangt werden kann, welcher bei einer Jagdverpachtung durch die Gemeinde in der Regel aus der Gemeindekasse geleistet werden muß, wogegen bei Abschließung des Jagdpachtvertrages der Jagdpächter für den Rückersatz verantwortlich gemacht werden kann.

Näheres hierüber siehe § 33 unten.

2) Das Forstgesetz vom 28. März 1852 neuerer Fassung (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1313 ff.) **mit den revidirten Vollzugsvorschriften v. 10. Okt. 1879**

hat die Erhaltung und zweckmäßige Bewirthschaftung der Staats-, Körperschafts- und Privatwaldungen im Auge, sowie die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel; die Anordnungen desselben

über Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen wurden bereits Seite 21 oben erwähnt und wird hier lediglich auf dessen Bestimmungen über Theilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen (Art. 20[1]), über Differenzen hinsichtlich der Ausübung von Forstberechtigungen (Art. 23), über Ermäßigung derselben (Art. 25), über Aenderung der Betriebsart zum Nachtheil der Forstberechtigten (Art. 26), Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene (Art. 27), Festsetzung des Rechtholzbedarfs (Art. 28), Ablösung von Forstrechten (Art. 30 und 31) und Umwandlung von Natural-, Holz- oder Waldfrohnen in Geld (Art. 32) aufmerksam gemacht.

Bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen s. die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852 in der durch M.-E. vom 27. Juli 1862 geänderten Fassung, abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1852 und 1862.

4) **Das Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855** (Ges.-Bl. S. 49)

bezweckt die Erhaltung größerer landwirthschaftlicher Gutscomplexe in der Familie und Sicherung derselben gegen Zertrümmerung. Zu § 4 dieses Gesetzes vergleiche Art. 70 des Ausf.-Ges.- zur Reichscivilprozeß- und Konkursordnung.

5) **Das Gesetz v. 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend** (Ges.-Bl. 1859 S. 33)

stellt unter Aufhebung der früher bestandenen partikularrechtlichen Bestimmungen die Grundsätze fest, unter welchen bei Viehveräußerungen eine Gewährleistung vor den Gerichten verlangt werden kann.

Art. 9 des Gesetzes hat durch Art. 75 des Ausf.-Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Civilprozeßordnung. (Ges.- und VOBl. S. 63) eine veränderte Fassung erhalten.

6. **Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betr.** (Ges.- u. VOBl. S. 271 ff.)[2])

An die Stelle des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., ist das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betr., getreten. Unter Flurbereinigung im Sinne dieses

---

1) Die Bestimmung in Art. 20 des Forstgesetzes, wonach zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenutzung die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich ist, bezieht sich nur auf die Auflösung des in Ansehung einer Privatwaldung bestehenden Sozietätsverhältnisses, nicht aber auf die Fälle, wo die Parzellirung einer gemeinschaftlichen Privatwaldung zum Zwecke der Veräußerung an dritte Personen in Frage steht. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 143.)

2) Siehe hieher die Bearbeitungen des Gesetzes von Heinr. Haag, k. Oberregierungsrath, Beck'sche Buchhandlung zu Nördlingen, 1886, dann von Leist, k. Oberamtsr., im XXIII. Band des Werkes „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher", Verlag der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg.

Gesetzes werden Unternehmungen verstanden, welche eine bessere landwirthschaftliche Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken.

Die Flurbereinigung kann sich über ganze Gemeinde- oder Ortsfluren, auch benachbarte, oder Theile derselben erstrecken.

Bei der Durchführung von Flurbereinigungen, welche mit Zustimmung der betheiligten Grundeigenthümer und ohne Widerspruch von Seite Drittberechtigter stattfinden, bleibt das Verfahren dem freien Uebereinkommen der betheiligten Grundeigenthümer und drittberechtigter Personen überlassen, es können die Betheiligten aber auch die Mitwirkung der Flurbereinigungskommission nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen.

In allen anderen Fällen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren. Die Voraussetzungen, unter welchen gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer die Flurbereinigung erfolgen kann, führt Art. 3 des Gesetzes an, die Grundstücke, welche dem Zwange nicht unterworfen werden können, Art. 4 desselben.

Die in Ziffer 8, 9, 10 und 11 des Art. 4 aufgeführten Grundstücke können rücksichtlich der Theile, welche in unwirthschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen, oder wenn es sich um die Regelung von Feldwegen handelt, ganz dem Zwangsverfahren unterworfen werden; wenn ohne Inanspruchnahme der im Art. 4 Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Grundstücke das Unternehmen nicht ausgeführt werden kann, kann Zwangsenteignung eintreten. Der Antrag auf Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens ist vom Flurbereinigungsausschuß bezw. dem Geometer (Art. 22 des Ges.) bei der Flurbereinigungskommission zu stellen. (Art. 30 d. Ges.)

Für den in eine Flurbereinigung eingezogenen Grundbesitz hat der Grundeigenthümer durch Zuweisung von Grund und Boden gleicher Kulturart vollen Ersatz zu erhalten, ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Aenderung des seitherigen Wirthschaftsbetriebes bedingt wäre, darf nur mit Zustimmung der Betheiligten stattfinden.

Geldentschädigung und Geldleistungen sind nur insoweit statthaft, als die Ausgleichung nicht in Grund und Boden, sowie durch Zuweisung von Vortheilen hiebei erfolgen kann (über Verwendung dieser Geldleistungen siehe Art. 13 des Gesetzes); vorübergehende Mehr- oder Minderwerthe der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke sind in Geld auszugleichen. (Art. 6 des Ges.)

Bei der Flurbereinigung sind jedem Grundstücke die erforderlichen Zufahrten, Viehtriebe und Wasserläufe zu schaffen und die nöthigen Vereinbarungen wegen Unterhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinschaftlichen Anlagen zu treffen (Art. 7).

Dingliche und persönliche Ansprüche dritter Personen, dann Grundlasten gehen auf die eingetauschten Flächen über (Art. 8). Fischerei- und Weiderechte, dann Dienstbarkeiten bleiben unverändert auf dem bis-

planes und Absteckung der vorgeschlagenen neuen Flureintheilung das Ergebniß jedem betheiligten Grundeigenthümer oder Streitbetheiligten womöglich mündlich an Ort und Stelle bekannt gegeben; Einwendungen gegen das Projekt müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen längstens 14 Tagen nach geschehener Eröffnung bei dem Vorsitzenden oder dem hiezu bestellten Mitgliede des Ausschusses oder dem Geometer angebracht werden. (Art. 25.)

Hypothek-, Ewiggeldgläubiger und sonst drittberechtigte Personen werden vom k. Amtsgerichte einvernommen. (Art. 26 des Ges.)

Streitige Fragen in Bezug auf die Werthsermittelung, dann Widersprüche, welche von widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen und Streitbetheiligten (Art. 8 Abs. 2 und 3 des Ges.) erhoben werden, werden durch ein Schiedsgericht beschieden, welches aus sachverständigen, an der Unternehmung nicht betheiligten Vertrauenspersonen nach Art. 28 des Gesetzes bestellt wird. Ueber alle streitigen Fragen rechtlicher Natur ist die Judikatur der Gerichte vorbehalten.

Die Befugnisse dieses Schiedsgerichts normirt Art. 29 des Gesetzes.

Ein Zwang zur Annahme des Schiedsrichteramtes besteht nicht, ein Recht, Schiedsrichter abzulehnen, ist den Betheiligten nicht eingeräumt. (Aussch.-Verh. S. 62 und 63.)

Die von der Distriktsverwaltungsbehörde gepflogenen Verhandlungen werden nebst dem ausgearbeiteten Projekte der Flurbereinigungskommission vorgelegt, welche dieselben prüft und, soferne die Prüfung nicht zur sofortigen Ablehnung des Projekts führen sollte, nach Einvernehmen des Katasterbureaus die Verhandlungen verbescheidet.

Falls die Verhandlungen im Wege der Ergänzung nicht vollständig bereinigt werden können oder der Kostenpunkt nicht erledigt erscheint, hat dieselbe die Abhaltung einer Schlußtagfahrt durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu veranlassen, welche hiebei nach Art. 32 und 33 des Gesetzes verfährt. Zu dieser Schlußtagfahrt sind die Drittberechtigten nicht zuzuziehen. Ob die Schlußtagfahrt an Ort und Stelle abgehalten werden soll, oder am Sitze des Bezirksamts, ist nach Lage der Sache zu bemessen. (Aussch.-Verh. S. 70.)

Der nach Art. 34 des Gesetzes zu erlassende Endentscheid der Flurbereinigungskommission wird den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt und steht diesen das Recht der Beschwerde gegen denselben an den Verwaltungsgerichtshof innerhalb der gesetzlichen vierzehntägigen Frist zu. Die Beschwerde ist bei der Flurbereinigungskommission anzubringen.

Nach eingetretener Rechtskraft des die Flurbereinigung genehmigenden Beschlusses ist das Operat von der Flurbereinigungskommission für vollziehbar zu erklären und jedem betheiligten Grundeigenthümer ein mit der Vollziehbarkeitserklärung versehener Auszug aus demselben zuzustellen.

Ueber die Bestrafung der dolosen oder fahrlässigen Beschädigung oder Entfernung geometrischer Signale oder Aussteckungspfähle siehe Art. 42 des Gesetzes.

Grundstücke, hinsichtlich welcher unter Mitwirkung der Flurbereinigungskommission eine Flurbereinigung durchgeführt wurde, dürfen in Zukunft nur mehr in der Weise abgetheilt werden, daß die einzelnen Theile schon vor der Theilung bestehende Zufahrtswege behalten oder gleichzeitig mit der Theilung neue Zufahrtswege erhalten. Rechtsgeschäfte aller Art sind, insoweit sie die Herbeiführung eines anderweitigen Zustandes bezielen, nichtig. Bei einer solchen Abtheilung sind die rücksichtlich der betreffenden Grundstücke etwa noch zu erstattenden Kosten der Flurbereinigung im Ganzen zu berichtigen. Besondere Bestimmungen für die Pfalz enthalten die Art. 44 bis 50 des Gesetzes.

7) **Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.** (Ges.-Bl. 1853 S. 601.)

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Neu angelegte Wiesen bleiben vom Schafbetrieb drei und von der Beweidung durch andere Viehgattungen fünf Jahre lang frei, das Betreten künstlicher Ansaaten oder Anpflanzungen unter sechs Jahren mit Pferden und anderem Vieh ist ausnahmslos, sohin auch denjenigen verboten, denen ein Weide- oder Triebrecht auf dem betreffenden Grundstück zusteht. (E. d. OGH. v. 8. Aug. 1879, Entsch. dess. in Straf. IX. Bd. S. 408.)

Gegen Unternehmungen, wodurch der Stand der Kultur des betreffenden Grundstücks erhöht wird, haben die Weideberechtigten keinen Einspruch, doch muß ihnen in solchen Fällen, wenn nöthig, das Recht des Durchtriebs gelassen werden.

Von der Mehrzahl der Weidepflichtigen kann die Ablösung des Weiderechts, jedoch in der Regel nur für den Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirks beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Bei gegenseitiger Weidedienstbarkeit, bei welcher kein Theilnehmer ein größeres Recht auszuüben hat, als ihm nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer jederzeit und ohne Entschädigungspflicht vorbehaltlich der Gestattung des nöthigen Durchtriebs aus der Weidegemeinschaft treten.

Zur Entscheidung darüber, ob eine gegenseitige Weidedienstbarkeit durch Austrittserklärung einiger Weidegenossen aufgehört habe, sind die Gerichte zuständig (Oberstr. Erk. v. 27. Januar 1879), ebenso zur Entscheidung eines Streites über den Umfang der Weideausübung unter Gemeindeangehörigen auf Grund eines Privatrechtstitels. (Urth. d. OGH. vom 21. April 1879, S. v. E. dess. in Civils. VII. Bd. S. 982.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierung in Bezug auf Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und

Boden gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 12 und Art. 9 des Ges. über den VGH., Ges- u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

8) **Das Gesetz über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, sowie das Gesetz über den Uferschutz vom nämlichen Tage**

wurde bereits Seite 336 und 335 oben besprochen und wird hier nur auf die im Art. 62 u. 63 des ersteren aufgeführten Fälle, in welchen die Benützung fremden Wassers zu Gunsten der Landeskultur in Anspruch genommen werden kann, Bezug genommen, weiter auf die Art. 89 und 90, nach welchen sich der Eigenthümer eines Grundstückes aus Rücksicht auf die Landeskultur die Zuleitung oder Ableitung von Wasser über sein Grundstück unter den in Ziff. 1—5 des Art. 89 angeführten Voraussetzungen gefallen lassen muß. Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu, über das Recht der Beschwerde gegen deren Bescheide s. S. 342 und 336 oben. Durch das Gesetz v. 15. April 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 360) ist die Bestimmung des Art. 89 Abs. 1 des Gesetzes über Benützung des Wassers auch auf unterirdische Zu- und Ableitung des Wassers behufs Entwässerung und Bewässerung zum Zwecke der Bodenkultur ausgedehnt.

9) **Gesetz vom 28. Mai 1852 über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodenkultur.** Ges.-Bl. 1851/52 S. 542 ff.)

Nach diesem für die Landwirthschaft äußerst wichtigen Gesetze können sich Genossenschaften bilden, welche zum Zweck von Ent- und Bewässerungsunternehmungen die zwangsweise Beiziehung der übrigen betheiligten Grundbesitzer beantragen und unter Umständen die expropriationsweise Abtretung von Grundstücken oder Vorrichtungen verlangen können, wenn dieselbe zur Durchführung des Unternehmens nothwendig erscheint.

Die Abnahme des Wiesenertrages in einzelnen Theilen des Königreichs, namentlich in Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken hat ihren Hauptgrund in der Versumpfung oder Nichtbewässerung der Wiesen und wird sich immer mehr steigern, wenn nicht nach Anleitung und auf Grund dieses Gesetzes durch Herstellung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungseinrichtungen Abhilfe getroffen wird, wie es in der That schon in vielen Gegenden in erfreulicher Weise geschehen ist.

Da die Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines zu Unternehmungen dieser Art gerne und in uneigennütziger Weise die Hand bieten, werden sich Diejenigen, welche ein solches beabsichtigen, sobald das Zustandekommen einer Genossenschaft gesichert ist oder wenigstens in Aussicht steht, am zweckmäßigsten direkt oder durch Vermittlung des Bezirkskomités an das Kreiskomité mit der Bitte wenden, sich gutachtlich über ihr Vorhaben zu äußern und, wenn möglich, die nöthigen Pläne, Voranschläge, Zusammenstellungen und Statuten kostenfrei für sie fertigen zu lassen, wenn diese Elaborate vorliegen, zur Bildung einer förmlichen Genossenschaft, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Bezirksamts, schreiten

und letzterem dann die weitere Behandlung nach Maßgabe des Gesetzes überlassen.

Weiteres hierüber s. unten lit. d..

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierung aus Anlaß des Gesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 14 und Art. 9 des Ges. über den VGH., Ges.- u. VOBl. S. 369 ff.)

10) **Das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868** (Ges.-Bl. S. 573)

gestattet dem einzelnen Grundbesitzer, die Vermarkung seiner Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten vom Nachbarn zu verlangen und dadurch sein Grundeigenthum vor Eingriffen oder Beschädigungen zu sichern und stellt bestimmte Vermarkungsorgane in der Person von Feldgeschworenen auf, ist daher hier ebenfalls zu erwähnen. Näheres hierüber siehe unten lit. k.

11) **Das Gesetz über gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen vom 28. Mai 1852**

ist durch das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 6 aufgehoben und es steht mithin der Zerschlagung eines Gutes in Parzellen ein gesetzliches Verbot nicht mehr entgegen.

12) **Nach dem Gesetz vom 21. April 1884, die Landeskulturrentenanstalt betr.** (Ges.- u. VOBl. S. 113, Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 972 ff.),

gewährt diese Anstalt nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel Darlehen zur Ausführung der in Art. 2 aufgeführten Kulturunternehmungen in baarem Geld oder in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zum Nennwerth gegen $3^3/_4$ Proz. Zinsen und $^1/_2$ Proz. zur Tilgung des Darlehens auf die Dauer von 58 Jahren gegen hypokarische Sicherstellung nach Art. 7 und 8 des Gesetzes; an Gemeinden können Darlehen ohne Sicherheitsstellung gewährt werden, bezüglich der Darlehen an Be- und Entwässerungsgenossenschaften siehe Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Darlehensgesuche werden bei der Distriktsverwaltungsbehörde eingebracht, in deren Bezirk alle oder die Mehrzahl der betheiligten Grundstücke liegen, und sind nach der Vorschrift des Art. 10 des Gesetzes zu verabfassen.

Die Darlehen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für welchen sie gewährt wurden.

Ueber Rückzahlung des Darlehens vor Ablauf der bestimmten Tilgungsperiode siehe Art. 15 ff. des Gesetzes, zu Art. 17 die M.-E. vom 7. April 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 237), dann die Tabellen zur Berechnung der Restschuld für Darlehen und für Ablösung der gegen solche Darlehen bestellten Kulturrenten im Ges.- u. VOBl. v. 1886 S. 196.

Bei Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften haben die Distriktsverwaltungsbehörden zur Benützung der Anstalt aufzumuntern und ihr Augenmerk darauf zu richten, daß denjenigen Genossenschafts-

mitgliedern, welche nicht über die zur Betheiligung an dem Unternehmen nöthigen Baarmittel verfügen, die erforderlichen Darlehen aus der Landeskulturrentenanstalt vermittelt werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben auch darauf hinzuwirken, daß Seitens der Gemeinden, welche meliorationsbedürftige Gemeindegründe besitzen oder Damm- und Deichbauten zum Schutze der Ortsfluren gegen Ueberschwemmungen herzustellen haben (Art. 18 des Uferschutzges. v. 28. Mai 1852), der Landeskulturrentenanstalt entsprechende Beachtung zugewendet werde. (Aut. M.-E. v. 12. Dez. 1885.)

c) Landwirthschaftliche Kredit- und Versicherungs-Anstalten.

Besondere Bedeutung für die Landwirthschaft haben die auf das landwirthschaftliche Kredit- und Versicherungswesen bezüglichen Bestimmungen.

Hieher gehört das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 81) und vom 15. April 1840 (Ges.-Bl. S. 61), nach welchen die Hypotheken- und Wechselbank verpflichtet ist, $^3/_5$ des Bankvermögens zu Annuitäten-Darlehen auf Grund und Boden zu verwenden, die Bestimmung, daß bei Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen hauptsächlich Landwirthe berücksichtigt werden sollen (Instr. zum Vollz. der VO. vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.), das Gesetz vom 11. September 1825, die Kreditvereine der bayerischen Grundbesitzer betr. (Ges.-Bl. S. 71), nach welchem solche die Allerh. Bestätigung erlangt habende Vereine zur Ausgabe von Obligationen auf den Inhaber ermächtigt sind, nebst den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 25. April 1826, Regsbl. S. 414.

An vielen Orten bestehen Privatvereine zur Unterstützung der Landwirthschaft und Entschädigungsleistung in Nothfällen in der Form von landwirthschaftlichen Banken, Viehzucht- oder Versicherungsvereinen, Vorschußbanken rc. [1]). Zu ihrer Gründung bedarf es häufig nur der Anregung von Seite eines sachverständigen, Vertrauen genießenden Mannes und ist, um diese zu erleichtern, in **Beilage 51** ein Abdruck der Statuten eines Vorschußvereins beigegeben, welche bereits mehrfach praktische Anwendung gefunden haben. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (Ges.- u. VOBl. von 1874 S. 3 ff.) mit der Ausführungsverordnung v. 8. Aug. 1873 (Regsbl. S. 1241), dessen Art. 38 Abs. 3 übrigens durch Art. 79 des Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Reichscivilpr.-O. eine veränderte Fassung erhalten hat, räumt solchen Genossenschaften

---

1) Für Orte mit überwiegend gewerblicher Bevölkerung dürfte sich das System Schulze-Delitzsch, für Landbau treibende Gemeinden das System Raifeissen empfehlen.

Statuten für Darlehenskassenvereine nach Raifeissenschen System sind im Verlag von F. X. Bucher in Würzburg zu haben.

unter bestimmten Voraussetzungen die bisher schwer entbehrten Korporationsrechte ein, soferne sie die „Eintragung" bei dem treffenden Landgerichte, Kammer für Handelssachen, erwirken [1]).

Hiebei sind die sehr detailirten Bedingungen zu beachten, welche das Gesetz statuirt und auf welche in dem Statutenentwurf ausdrücklich Rücksicht genommen worden ist.

Nach § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 ist zum Zweck der Eintragung einer Genossenschaft der schriftliche Gesellschaftsvertrag bei dem Landgericht durch den Vorstand nebst dem Mitgliederverzeichniß einzureichen, letzteres alphabetisch geordnet mit Raum zu Nachträgen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister durch den Vorstand unter Vorlage ihrer Legitimation (d. i. des Ausschreibens im Amtsblatt (wobei das erstemal freilich der Beisatz „eingetragene Genossenschaft" fehlen muß) entweder in Person zu stellen, oder es ist ein Verzeichniß derselben in beglaubigter Form vorzulegen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstands (Vorsitzender, Kassirer und Kontroleur) ihre Unterschrift vor dem Landgericht zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

Die Anmeldungen und die Mitgliederverzeichnisse, dann die zu erstattenden Anzeigen, sowie die über deren Vorlagen stattfindenden Beurkundungen, endlich die zum Zweck der vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu fertigenden Auszüge aus den Satzungen und dem Genossenschaftsregister sind nach § 69 des Ges. und § 3 der VO. vom 8. Aug. 1873 (Ges.- u. VOBl. S. 1242) gebührenfrei. —

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Jede Abänderung des Genossenschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Zweigniederlassungen einer Genossenschaft müssen bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie bestehen, in derselben Weise angemeldet werden.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dergleichen Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

In den Fällen des § 35 des Gesetzes kann die Auflösung der Genossenschaft von der Distriktspolizeibehörde bei dem Gerichte des Sitzes der Genossenschaft betrieben werden.

---

1) Die Rechtsverhältnisse der auf Grund des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (Ges.-Bl. 1869 S. 1153) eingetragenen Genossenschaften bemessen sich nach diesem Gesetz. (Ges. vom 23. Juni 1873, Ges.- u. VOBl. 1874 S. 2.)

Einen Entwurf zu Satzungen für einen Viehversicherungsverein enthält der Kalender des landwirthschaftlichen Vereins pro 1871 Seite 87.

Ueber örtliche Kreditvereine und Viehleihkassen siehe die *M.-E. v. 29. Juli 1854 und 11. Januar 1856.

Entwürfe zu Satzungen eines landwirthschaftlichen Kreditvereins, sowie eines Konsumvereins finden sich im landwirthschaftlichen Lehr- und Lesebuch von Oekonomierath Dr. Löll, Würzburg 1871, Seite 256 und 272.

Ueber den Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern, welche nicht die Versicherung gegen Feuersgefahr zum Gegenstand haben, s. die M.-Bekm. vom 3. Okt. 1872, Regsbl. S. 2297.

Zum Zweck der Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden ist in Bayern durch das Gesetz vom 13. Februar 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 61) [1]) eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit unter der Verwaltung der Brandversicherungskammer und Aufsicht des k. Staatsministeriums des Innern ins Leben gerufen worden. Die Beiträge stufen sich nach den Ortsgefahr- und Fruchtempfindlichkeitsklassen ab und ist für jede Gemeinde eine Summa festgesetzt, über die hinaus der Erntewerth nicht versichert wird (Flurmaximum).
Die Anträge auf Aufnahme in die Anstalt, Austrittserklärungen, Anträge auf Schadensabschätzungen können direkt bei der Anstalt eingereicht werden, auf Verlangen ist übrigens die Gemeindebehörde verpflichtet, die Anträge auf Versicherung und nochmalige Schätzung (Art. 9 des Ges.), sowie die Austrittserklärungen und die Anträge auf Erhöhung und Minderung aufzunehmen und an die Anstalt einzusenden. Zur Aufnahme ist zunächst der Bürgermeister berufen, derselbe kann sich hiebei übrigens eines Stellvertreters bedienen.

Die Anträge sind nach dem Vortrage im Grundsteuerkataster aufzunehmen. Näheres hierüber siehe in Ziff. 12 bis 15 der dem Gesetze beigegebenen allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die hiefür zu erhebende Schreibgebühr beträgt bis zu 10 Grundstücken 40 Pf., für jedes weitere Grundstück 3 Pf. mehr, besteht ein Grundstück (Schlag) aus mehreren Plannummern, so dürfen für dasselbe 5 Pf. angesetzt werden. Die Formulargebühr beträgt 10 Pf. per Bogen. Die Schreibgebühren gehören dem, welcher mit der Antragsvermittlung betraut ist.

Die Aufnahmsurkunde wird den Betheiligten durch die Gemeindebehörde zugestellt, verweigern diese die Annahme oder die Bescheinigung der Zustellung, so ist dieselbe sofort wieder an die kgl. Brandversicherungskammer, Abtheilung für Hagelversicherung, einzusenden.

Wer wegen erlittenen Hagelschadens Entschädigung beansprucht, hat

---

1) S. die Bearbeitung dieses Gesetzes in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen II. Bd. S. 783 ff.

hierüber binnen 2 Tagen nach eingetretenem Schaden, wobei der Tag des Hagelschadens nicht mit eingerechnet wird, schriftlich oder mündlich an die Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten.

Diese füllt das vorgeschriebene Anzeigeformular aus und hat dasselbe bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung binnen 24 Stunden der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

Die Ladung des Beschädigten zur Schadensabschätzung erfolgt ebenfalls durch Vermittelung der Gemeindebehörde. Der Bürgermeister hat Sorge zu tragen, daß an den durch Hagel beschädigten Grundstücken keine Veränderung vorgenommen wird, bis die Entschädigung festgesetzt und durch die Anstaltsverwaltung die Abräumung der Grundstücke gestattet ist.

Zum Zweck der Berechnung der Versicherungssumme und Beiträge hat die Gemeindebehörde jährlich ein Anbauverzeichniß herzustellen. Der Versicherte läßt den Anbau des betreffenden Jahres und die bezüglichen Ertragsklassen durch die Gemeindebehörde seines Wohnorts in das Anbauverzeichniß eintragen, welches von letzterer der Brandversicherungskammer in Vorlage gebracht wird.

Wo Anbauverzeichnisse bis 1 Juni nicht einkommen, werden dieselben auf Kosten der Versicherten hergestellt. Bei Weintrauben, welche erst nach der Blüthe versichert gelten sollen, ist das Anbauverzeichniß bis 15. Mai vorzulegen, andernfalls für solche der Beitrag als „vor der Blüthe versichert" berechnet wird. (Ziff. 17 der allgemeinen Versicherungsbedingungen.)

Die Einziehung der Beiträge erfolgt in Gemeinden, welche nicht Sitz eines Rentamtes sind, durch die Gemeindebehörde, welche dieselben an das Rentamt abliefert und demselben Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweist.

Für Einhebung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen werden der Gemeindebehörde 1 Prozent vergütet. (Art. 18 u. 19 des Ges.)

Die Formulare zu den Hagelversicherungsanträgen (Kopf- und Einlagebögen), sowie zu den Hagelschadensanzeigen sind von den Gemeindebehörden bei der kgl. Brandversicherungskammer, Abtheilung für Hagelversicherung, jährlich bis längstens 1. Februar gegen Erlage von 2 Pf. per Bogen, welche durch Postanweisung erfolgen kann, zu bestellen.

Ueber Steuernachlässe bei Hagelschäden s. Art. 12 des Ges., über Behandlung allenfallsiger Gesuche die M.-E. vom 7. Juni 1884, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

d) Bodenkultur.

Was die Bodenkultur betrifft, hat der Bürgermeister auf möglichste Kultivirung der öden Gründe hinzuwirken, welche in der Regel auf dem Wege der förmlichen Vertheilung bewerkstelligt wird, aber auch ohne solche unter Zurückführung der Hutplätze auf das wirkliche Bedürfniß erreicht werden kann (s. § 5 oben).

7 Aren haben, und, wo sie kleiner sind, erweitert werden, weil nur so eine entsprechende Benützung derselben ermöglicht ist; dieselben sind in circa 10 Schläge einzutheilen; zweckmäßig wird der ganze Ertrag derselben dem Lehrer zu überlassen sein, weil sich dann die Sorge und das Interesse des Lehrers für die Pflege des Gartens steigern werden.

Für Gemeinden und Private, welche sich durch Pflanzen und Erhaltung von Obstbäumen besonders auszeichnen, sind besondere Prämien an Geld oder Fruchtbäume aus den ärarialischen Pflanzenschulen in Aussicht gestellt.

Obstbäume und Fruchtsträucher können jedes Frühjahr und Herbst aus der k. Obstbaumschule zu Weihenstephan bei Freising um mäßige Preise bezogen werden; die Preisverzeichnisse liegen bei den Bezirksämtern vor, wo sie eingesehen werden können, dieselben werden in einzelnen Kreisen auch in den Kreisamtsblättern veröffentlicht.

Uebrigens hat auch der Bürgermeister nichts zu unterlassen, was zur Förderung der Obstbaumzucht in der Gemeinde dienlich ist, auf Anlegung von Obstbaumalleen an den Straßen, bezüglich welcher übrigens ein zwangsweises Vorgehen nicht Platz greifen kann, und Bepflanzung der Gemeindeplätze mit solchen, dann Ersetzung der fehlenden Bäume hinzuwirken, bei muthwilligen Beschädigungen von Obstbäumen die Bestrafung des Frevlers zu veranlassen und darauf zu sehen, daß die Bäume rechtzeitig von Raupen und Raupennestern gereinigt werden, zu welchem Behufe er alljährlich zur geeigneten Zeit eine Aufforderung an die Baumbesitzer ergehen zu lassen und deren Vollzug zu überwachen hat.

Zweckmäßig erscheint die Bildung förmlicher Obstkultur-Kommissionen mit dem Bürgermeister an der Spitze, welche sich durch eigene Wahl ersetzen und die Aufgabe haben, die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen und zu vermehren, die einzelnen Gemeindeangehörigen zu solchen aufzumuntern, für Veredlung der Obstsorten und deren bessere Verwerthung zu sorgen und die Erhaltung der Obstbaumanlagen zu überwachen.

Bezüglich der Pflanzung von Obstbäumen sind hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

Dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang Novembers die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; zum Pflanzen wähle man einen schönen, trockenen Tag, weil die sonst klebrige Erde sich nicht genug an die kleinen Wurzeln anschmiegt. Die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur so viel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3—4 Zweige, bei Nuß- und Weichselbäumen gar keine beibehalten und auch die beibehaltenen müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Theilen reinen Kühkoths,

1 Theil Buchenasche und 1 Theil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird [1]); Aepfelbäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Lehm- oder Mergelboden, Birnbäume können in einen minder guten, jedoch tiefen, Pflaumenbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trockenen, mit $^1/_3$ Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steiniger oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll eine möglichst freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben, wo der Boden auch tief ganz gut ist, können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden, mindestens müssen sie $1^1/_2$ m in Quadrat und $^1/_2$ m in der Tiefe haben, auf festem mageren Boden mache man sie 2 m breit und 80 cm tief. Dieselben werden am besten schon einige Monate vor der Pflanzung des Baumes gegraben. — In das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin seicht und so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen: — diese werden mit feiner klarer dergleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird so lange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden, und damit die Reibung an solchem verhindert werde, wird dem Weidenverbande die Form einer 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken kann.

Was die Wahl der zu pflanzenden Bäume betrifft, so soll man solche nehmen, die von einer guten Baumschule herkommen, die naturgemäß gezogen, nicht durch künstlichen Dünger u. s. w. oder in einer windstillen Lage schnell in die Höhe getrieben wurden. Man sei also sehr vorsichtig, wenn man junge Bäume kauft. Man muß besonders darauf sehen, ob sie veredelt sind, und was es für eine Obstsorte ist, ob sie dem Standorte entspricht, ob die Bäumchen hochstämmig sind. — Ferner ist das Augenmerk darauf zu richten, wie die Wurzel beschaffen, ob viele zarte Wurzeln vorhanden und dieselben nicht verletzt sind. — Man hüte sich, junge Bäume zu pflanzen, welche einen sehr dünnen, hoch getriebenen Stamm haben, diese sterben größtentheils bald ab. Es sind dieses Bäume, welche in einer Baumschule standen, wo sie förmlich kunstgemäß gepflegt, die Triebe nicht zurückgeschnitten wurden und die Stämmchen hierdurch ihre gehörige Stärke verloren. Von Nutzen ist es auch, wilde hochstämmige Bäumchen zu nehmen und sie sofort in ihren Standort zu bringen. Dieselben werden später, wenn sie bekommen, veredelt. Besonders ist dies nützlich in Gegenden, wo das Klima etwas

1) Ein anderes bewährtes Mittel s. auf S. 404 unten.

theile werden ordentlich vermischt. Ist der Kitt fertig, so muß man ihn entweder in einer Blase oder in einem zugeschmierten Topfe im Keller aufbewahren, wenn man ihn nicht sogleich nöthig hat, sonst wird dieser Kitt an der Luft steinhart. — Das Ausputzen und Reinigen der Bäume hat im Spätherbste oder im Frühjahre bis zum Eintritte des Saftes zu geschehen.

Sehr vortheilhaft ist das Düngen der Bäume mit Jauche, welches in folgender Weise geschieht:

Die um den Stamm liegende Erde wird etwa 20 cm tief, je nach der Größe des Baumes, in einem Umkreise von 30 bis 45 cm weggenommen, die Wurzeln selbst dürfen nicht entblößt werden.

Nun senkt man einen oder zwei Eimer reichhaltiger Gülle in die Höhlung um den Wurzelstamm eines Baumes und wartet ab, bis die Gülle sich mit ihren flüssigsten und auflöslichsten Theilen in das Hauptwurzelwerk ergossen hat und auf der Oberfläche den Anblick eines beinahe festen Düngers bietet.

Dann gießt man noch einen Eimer reinen Wassers nach und bringt die weggenommene Erde wieder an ihre Stelle.

Während der heißen Jahreszeit wird der Baum sodann wenigstens einmal in der Woche mit einem Eimer Wasser begossen, zu welchem Zwecke die Erde um den Baum gleichfalls auf kurze Zeit entfernt wird.

Zu den innerlichen Krankheiten, welchen die Obstbäume ausgesetzt sind, gehören insbesondere die Unfruchtbarkeit, der Mißfall, der Mißwachs, die Bleichsucht, die Abzehrung und die Wassersucht, zu den äußerlichen die Maser, der Aussatz, der Baumkrebs, der trockene und der feuchte Brand.

Die Unfruchtbarkeit, d. h. das Unvermögen, Blüthen und Früchte zu tragen, rührt entweder von zu großer Vollsaftigkeit oder vom Mangel an Nahrungssäften her.

Im ersteren Falle ist das sogen. Aderlassen von Nutzen, wobei man in Stamm und Aeste bis auf den Splint mit einem scharfen Messer Einschnitte macht, im zweiten Falle muß man die Wurzel des Baumes bloslegen und ihr fetten Dünger beibringen. Dasselbe Verfahren ist bei Mißfall nützlich.

Bei Brand giebt es kein anderes Mittel, als daß man das Holz bis auf das Leben ausschneidet und die Wunde mit der oben erwähnten Baumsalbe deckt, in gleicher Weise wird beim Krebs verfahren.

Gegen die Beschädigung der Bäume durch Hasen ist das Einbinden derselben mit Dornen ein wirksames Mittel, bei vorgekommenen Beschädigungen schneide man die benagten Stellen glatt aus und überziehe sie mit Baumsalbe.

Ein Unterrichtskursus für Baumwärter wird jährlich vom 15. Mai an beginnend zu Landshut abgehalten, die Satzungen für denselben finden sich in den Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1869.

Ebenso findet jährlich ein Unterrichtskursus für Obstbau und Obstbaumzucht in Weihenstephan und Triesdorf statt.

Theilnehmer an diesen Kursen können Jahresstipendien bis zu 170 Mark erhalten.

Auch in der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Würzburg findet jährlich ein Obstbaukurs statt.

f) Feldpolizei.

Das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches bedroht in § 368 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft die Uebertretung der polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge, das Unterlassen des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotenen Raupens, des Feueranmachens an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, endlich in § 370 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft das unbefugte Graben von Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, das Plaggen- oder Bültenhauen, das Wegnehmen von Rasen, Steinen, Mineralien oder ähnlichen Gegenständen aus solchen, sowie das unbefugte Abgraben oder Abpflügen eines fremden Grundstückes, öffentlichen oder Privatweges, oder eines Grenzraines.

In welchen Fällen in Bezug auf die Handhabung der Feldpolizei ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, ist S. 274 oben bereits angeführt worden.

Wo solche Platz greifen können, sollte die Gemeindeverwaltung nicht unterlassen, dieselben in's Leben zu rufen, da auf diese Weise viel zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft beigetragen werden kann.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 enthält ebenfalls vielfache Bestimmungen über die Uebertretungen in Bezug auf die Landwirthschaft, die Jagd und Fischerei und wird in dieser Beziehung auf das 11. Hauptstück Art. 112 bis 126 verwiesen.

Die auf Grund des § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 270 Ziff. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 des Polizeistrafgesetzbuches erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, oder, insoferne eine Ortschaft auf eigene Kosten Flurwächter aufgestellt hat, in die Kasse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden. (P.-Str.G.-B. Art. 124.)

Zweckmäßig dürfte es sich erweisen, hieraus eifrigen Feldhütern am Jahresschluß eine Remuneration zukommen zu lassen, um sie hiedurch aufzumuntern.

Nach Art. 121 des PStGB. kann, wenn die Gemeindebehörden es unterlassen, die zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erforderlichen Vorschriften zu erlassen, die Distriktspolizeibehörde solche

als jedem betheiligten Viehzüchter binnen der folgenden vierzehn Tage die Berufung an eine zweite Kommission zu, welche aus dem Kreisthierarzte und zwei vom Bezirksamte auszuwählenden und zu verpflichtenden Sachverständigen anderer benachbarter Gemeinden desselben Bezirks zu bestehen hat.

Die Berufung ist beim Bezirksamt anzumelden. Sollten sich die Sachverständigen nicht rechtzeitig einfinden, so ist der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde befugt, für deren Ersetzung durch Sachverständige aus der eigenen Gemeinde Sorge zu tragen und dieselben zum Zwecke der Verhandlung zu verpflichten.

Der Bezirksthierarzt hat für die regelmäßigen Untersuchungen da, wo nur ein einziger Stier in derselben Ortsmarkung zu untersuchen ist, 2 Mk. und, wo es deren mehrere sind, je 1 Mk. anzusprechen; bei außerordentlichen Untersuchungen nach § 4 und bei Berufung nach § 7—9 der VO. beziehen die Thierärzte die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren, insoweit sie für letztere nicht ein Aversum erhalten.

Die übrigen Kommissionsmitglieder versehen ihre Funktion in der Regel unentgeltlich, jedoch können die zur Berufungsentscheidung aus benachbarten Gemeinden ausgewählten Sachverständigen, je nachdem ihre Theilnahme nur einen Zeitaufwand von nicht über einen halben Tag erfordert, oder sich auf einen ganzen Tag erstreckt, eine Gebühr von 3 beziehungsweise 6 Mk. liquidiren.

Bei Untersuchungen nach §§ 3 und 4 der VO. liegt die Bezahlung der sich berechnenden Reise- und Untersuchungsgebühren dem Zuchtstierhalter ob, soferne nicht die Gemeinde hiefür eintritt, oder dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeindestiere gegen eine Vergütung aus der Distriktskasse übertragen ist.

Bei außerordentlichem Zusammentritt der Kommission in den Fällen des § 4 der VO. hat, wenn die behauptete Untauglichkeit des Stieres nicht gegeben ist, der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Bei Berufungen fallen, wenn der thierärztliche Ausspruch bestätigt wird, die Kosten dem zur Last, welcher die Berufung ergriffen hat, außerdem der Staatskasse.

An Geld bis zu 30 Mk. wird bestraft, wer ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein Zuchtstiere, welche zur Benutzung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt, oder auf Gemeindeweiden treibt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Rindvieh oder Pferden auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt. (Art. 111 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Bezüglich der gemeindlichen Fürsorge für Anschaffung der erforderlichen Zuchtstiere und die Aufbringung der Kosten siehe Art. 55 der Gemeindeordnung Seite 56 oben.

Durch die M.-E. vom 15. Mai 1871 ist die Bildung von Genossenschaften zur Hebung der Rindviehzucht, insbesondere zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren empfohlen, für deren Zustandekommen von

jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Für Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld jedesmal besonders festgesetzt und bekannt gemacht.

Bei Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel kann die Landgestütverwaltung ermächtigt werden, durch Gewährung von Ermunterungspreisen oder Geldzuschüssen

a) die Bildung von Zuchtvereinen oder Zuchtbezirken für Beschaffung guter Mutterstuten, Einführung von fremden schweren Pferderacen, von Vollblut- und Halbvollblutpferden 2c.,
b) die Errichtung, Instandhaltung und Benützung von Laufstallungen in Verbindung mit Ausläufen, von Tummelplätzen, Fohlenweiden und Fohlenhöfen, und
c) die Veranstaltung von Zucht- und Beschälmärkten, dann die Anlegung zweckmäßiger Zuchtregister für die Stammstuten

zu fördern nnd die Privatthätigkeit auch in dieser Richtung anzuregen und nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Die oberste Leitung der Landesgestütanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins ist dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, übertragen.

Unter demselben steht eine den k. Kreisregierungen coordinirte Landesgestütverwaltung; am Sitze der Beschälerstallungen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg besteht je eine Bezirksgestütsinspektion unter der Vorstandschaft eines k. Landstallmeisters.

Außerdem wird in jedem Regierungsbezirke jährlich und zwar spätestens im Laufe des Monats Oktober zur Berathung über hieher gehörige Fragen ein nach § 53 der VO. gebildetes Berathungscomité an den Sitz der Kreisregierung einberufen.

Ein im Privatbesitz befindlicher Hengst darf zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur dann verwendet werden, wenn er durch einen Körschein des Körausschusses als zur Zucht tauglich anerkannt worden ist.

Die Anzahl der Körausschüsse und die Körorte werden alljährlich vom Landrathe bestimmt.

Jeder Körausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden vom Staatsministerium des Innern, die übrigen drei Mitglieder nebst drei Stellvertretern werden jedes Jahr vom Distriktsrathe desjenigen Distrikts, in welchem der Körort gelegen ist, aus den Pferdezüchtern des Körbezirks gewählt.

Die Körung und die Ausstellung des Körscheins erfolgt gebührenfrei für die Dauer der Deckzeit des betreffenden Kalenderjahres, der Körschein kann jedoch vor Ablauf der Deckzeit zurückgezogen werden, wenn der Hengst aufhört, zur Zucht tauglich zu sein. (Gesetz v. 26. März 1881 die Körordnung betr. — Ges.- u. VOBl. S. 166 mit VO. vom 16. Juli 1881, Ges.- u. VOBl. S. 841.)

Namentlich sind in dieser Beziehung die Dreschmaschinen von Vortheil, ebenso die Futterschneidmaschinen, Futterschrotmühlen, Quetschmaschinen ꝛc.

Für die Benützung von Quetschmaschinen und Futterschrotmühlen sind die Art. 23 bis 29 des revid. Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr. (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 843 ff.) maßgebend.

Nach diesem Gesetze ist der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen, soferne sie nicht zum Betrieb eines nicht aufschlagpflichtigen Gewerbes gehören, wie z. B. Kaffee-, Cichorien-, Gyps- und Papiermühlen, Oelstampfe und Thonwalzen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Oberaufschlagamts verboten.

Welche Apparate als Malzmühlen und Quetschmaschinen zu betrachten sind, ist in Art. 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bestimmt.

An mit Steinen oder Cylinderwalzen versehenen Particularmalzmühlen in Brauereien muß ein besonderer von der Staatsregierung genehmigter Meßapparat angebracht sein und sind die Gesuche um Bewilligung von Partikularmalzmühlen mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung dieses Apparats zu belegen.

Genehmigte Malzmessungsapparate fertigen außer der Riedinger'schen Fabrik die Maschinenfabrik von J. W. Engelhard und Comp. in Fürth, dann die Maschinenfabrikanten Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Kleyer und Beck in Darmstadt, Klett und Comp. in Nürnberg, Max Rößner in Aunkofen bei Abensberg, Barthol. Beilhack in Rosenheim und Reck und Joachim in Schweinfurt; Beschreibungen ihrer Apparate enthalten die Kreisamtsblätter von 1869 und 1871.

Die näheren Bedingungen über Aufstellung und Benützung solcher Mühlen enthält Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes.

Gleiche Erlaubniß erfordert die Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung, im Falle die Fabrikation in Verbindung mit der Landwirthschaft stattfindet, darf dieselbe nicht vorenthalten werden.

Für Aufstellung und Benützung derartiger Quetschmaschinen sind die Bestimmungen in Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes maßgebend.

Die Benützung von Futterschrotmühlen zum landwirthschaftlichen Gebrauch darf ebenfalls nur mit Bewilligung des Oberaufschlagamtes stattfinden und müssen dieselben mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Kontrolapparat versehen sein.

Die Genehmigung der Staatsregierung haben bis jetzt die Bolzano-Riedinger'schen Apparate, welche aus der Riedinger'schen Fabrik in Augsburg bezogen werden können (nähere Aufschlüsse über dieselben gibt jeder Aufschlagseinnehmer), und die Kontrolapparate für landwirthschaftliche Futterschrotmühlen und Hausmühlen von Englert und Pöll in Bergen, sowie von Ernst Zorn in Regensburg.

Gesuche um Gestattung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen, und dürfen solche Mühlen erst nach

wendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen, um dessen Vorführung an das zuständige Forststrafgericht zu bewerkstelligen.

Dasselbe hat im ersten Falle zu geschehen, wenn der Bürgermeister den Vorgeführten nicht als Angehörigen des deutschen Reichs oder einen im Reiche begüterten Ausländer erkennt, im Falle des Gegentheils aber hat er ihn sofort zu entlassen.

In allen Fällen der Vorführung hat der Bürgermeister über die Anzeige des Vorführenden sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung, etwa nach Formular Beil. 60, ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden, der Vorgeführte ist dem Amtsgerichte spätestens am darauffolgenden Tage zuzuliefern. Art. 127 und 128 des Gesetzes.)

Werden vom Entdecker einer Forstpolizeiübertretung oder eines Forstfrevels zur Beurkundung oder Verhinderung der Fortsetzung derselben Fuhrwerke oder Thiere weggenommen (Art. 130), so hat dieselben der zunächst wohnende Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen und auch hierüber ein kurzes Protokoll zu errichten (etwa nach Formular Beil. 61), in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werths oder Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Frevlers aufzunehmen ist, und dieses sogleich an das Amtsgericht einzusenden, weches über die mit Beschlag belegten Gegenstande weiter verfügen wird. (Art. 131 u. 132 des Ges.)

Die mit Beschlag belegten Werkzeuge hat der mit Führung des Rügeverzeichnisses betraute Forstbedienstete in Verwahrung zu nehmen.

Nachsuchungen nach entwendeten Gegenständen dürfen von den zur Anzeige verpflichteten Personen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen nur unter Zuziehung eines Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden; ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde vom Wohnsitz des nächsten Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen. (Art. 137 des Ges.).

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Forstbedienstete, Gendarmen und Flurwächter dürfen sich ihrer Mitwirkung bei solchen Nachsuchungen nicht entschlagen, sobald ihnen die gegen die Angezeigten vorliegenden Verdachtsgründe und die zu verfolgenden Gegenstände bekannt gegeben werden, und haben die Oeffnung der Thüre zu verfügen, wenn ihnen diese vom Bewohner verweigert wird.

Die vorgeschriebenen Protokolle über die Nachsuchung hat der Nachsuchende zu errichten und sind dieselben den Forstrügeverzeichnissen beizulegen. (Art. 139 und 140 des Ges.)

Die an den Bürgermeister gelangenden Ladungen von Frevlern vor

das Amtsgericht hat er denselben sogleich mitzutheilen, über die Art der Zustellung s. Art. 155 des Gesetzes.

Der Handel mit Holz und sonstigen Walderzeugnissen ist im Allgemeinen freigegeben, strafbar ist indessen auch jetzt noch die Veräußerung von Holz oder anderer Walderzeugnisse, in deren Besitz Jemand zu seinem Bedarf in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Begünstigung gekommen ist, ohne Bewilligung der Forstpolizeibehörde. (Art. 97 des Forstges.)

Auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum und für gewisse Bezirke angeordnet werden, daß sich jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem vom Bürgermeister seines Wohnorts ausgestellten, auf 5 Tage giltigen und bei dem Verkauf an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen müsse. (Art. 106 des Forstges.) Solche Zeugnisse sind gegebenen Falls mit aller Vorsicht auszustellen und die im Gemeindebezirke ohne solches Zeugniß verkauften Walderzeugnisse unter Anzeige an das Amtsgericht mit Beschlag zu belegen und in einstweilige Verwahrung zu nehmen.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht mit der nöthigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu 45 Mk. belegt werden. (Art. 108 des Gesetzes.)

Bezüglich der Nacheile bei in Württemberg und Hessen begangenen Forstfreveln s. die M.-E. v. 14. Sept. 1880. (Just.-MBl. S. 329.)

b) Jagdpolizei.

Nach dem Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (Ges.-Bl. S. 117), und den Vollzugsvorschr. hiezu vom 3. Febr. 1857 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), können Grundeigenthümer die Jagd auf eigenem Grund und Boden auf den unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie eingefriedigt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, auf den mit einer zusammenhängenden, mit verschließbaren Thüren versehenen Einfriedigung umgränzten Grundstücken und auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 Tagw. im Flachlande und 400 Tagw. im Hochgebirge (81,76 resp. 136,28 Hektar), endlich auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerk (17,03 Hektar) selbst ausüben.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen die Continuität des Jagdbezirkes nicht. (Art. 2 des Gesetzes.)

Die Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes treffen bezüglich eines mit einer verschließbaren Thüre versehenen, von einer Hecke oder einer Einzäunung versehenen Grundstückes schon dann zu, wenn diese

Einfriedigung Menschen den freien Zutritt in das Grundstück nicht gestatten, und wird keineswegs noch weiter erfordert, daß auch nicht ein Wild durch die Einfriedigung in das Grundstück gelangen kann. (S. v. E. d. V.G. VI Bd. S. 196.)

Der Umstand, daß ein im Uebrigen den Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes entsprechenden Grundbesitz zum Theil durch eine den Art. 2 Ziffer 2 entsprechende Umzäunung umgeben ist, schließt den Begriff des zusammenhängenden Grundbesitzes im Sinne der Ziffer 3 nicht aus. (S. v. E. d. VGH. III Bd. 170.)

Das Recht des Grundeigenthümers zur Ausübung der Jagd gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziffer 3 des Jagdgesetzes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zusammenhängende Grundbesitz in seiner gesetzlichen Minimalgröße nicht ganz, sondern nur zum Theile aus festem Lande, im Uebrigen aber aus Seen oder Teichen besteht. (Samml. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 164.)

Hinsichtlich eines durch einen Fluß getrennten Grundbesitzes ist der zur Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundbesitzer berechtigende Zusammenhang im Sinne des Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes nur dann als gegeben zu erachten, wenn die Grundstücke zu beiden Seiten des Flusses mindestens an einem Punkte sich derart gegenüber liegen, daß eine von dem einen Ufergrundstücke im rechten Winkel durch den Fluß an das andere Ufer gezogene Linie dort dasjenige Grundstück trifft, mit dem die Kontinuität bestehen soll. (Samml. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 44.)

Auf mehreren nebeneinander liegenden und nur durch Dämme getrennten Fischteichen, welche nicht einzeln, sondern nur zusammen die in Art. 2 Ziffer 4 des Gesetzes bestimmte Minimalfläche von 50 Tgw. erreichen, ist die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer dann für zulässig zu erachten, wenn die Dämme nach ihrer Zweckbestimmung, Bewirthschaftung und Ausnützung der Fischteiche und nach ihrer steuerlichen Behandlung (Mangel von Plan-Nummern) sich als Zubehörungen der Fischteiche darstellen.

Der Umstand, daß Fischteiche, um sie zu melioriren, zeitweise abgelassen und mit Feldfrüchten bebaut werden, kann ihnen die Eigenschaft eines Gewässers nicht benehmen und die hieran in Bezug auf die Jagdausübung geknüpften Rechtswirkungen nicht aufheben.

Der Grundsatz des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes, daß die Kontinuität des Jagdbezirks durch Wege nicht unterbrochen wird, findet auch auf Wasserjagdbezirke nach Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes Anwendung.

Der Wasserjagdberechtigte ist innerhalb der örtlichen Grenzen seines das selbstständige Jagdausübungsrecht nach Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes gewährenden Besitzthumes berechtigt, jedes jagdbare Thier zu erlegen, ohne Rücksicht darauf, ob die Erlegungsstelle augenblicklich mit Wasser

bedeckt ist oder nicht. (Samml. von Entscheid. des VGH. III. Bd. S. 399.)

Die gemeindliche Flurmarkung bildet die örtliche Begrenzung nur für das Jagdrecht, welches die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer ihres Bezirks durch Verpachtung ausübt, nicht aber für das Jagdrecht, welches von dem Grundeigenthümer selbst ausgeübt werden darf. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 117.)

Die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbesitze liegenden Besitzthum bei Verpachtung der Gemeindejagd mit in Pacht geben. (Art. 6 des Gesetzes).

Das Recht zur selbstständigen Ausübung der Jagd nach Art. 2 des Gesetzes geht dadurch nicht verloren, daß es bisher mit in die Verpachtung der Gemeindejagd gegeben war, mag auch dieses Verhältniß von noch so langer Dauer sein. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 170.)

Sind von einem solchen Gutskomplex ein oder mehrere Grundstücke umschlossen, welche nicht zu den oben erwähnten gehören und auch nicht 240 resp. 400 Tagw. halten, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken gegen Entschädigung des Eigenthümers zu, welche nach Art. 3 des Gesetzes zu bemessen ist.

Die Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes, welche die Jagdbefugniß auf Inklaven regelt, hat auf das Jagdrecht nach Art. 2 Ziffer 4 ebenso wie auf jenes nach Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes Anwendung zu finden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 399.) Als Inklave eines selbstständigen Jagdbezirks kann ein Grundstück nur dann betrachtet werden, wenn es von diesem Jagdbezirk vollständig umschlossen ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 259.) Die Eigenschaft einer Inklave wird nicht dadurch aufgehoben, daß dieselbe auf einem im Eigenthum eines Andern befindlichen Wege zugänglich ist. (ibid. VI. Bd. S. 141.)

Die Verpachtung des dem Grundeigenthümer gesetzlich zustehenden Jagdrechts ist statthaft und bedarf keiner Genehmigung.

Wird ein solcher Pachtvertrag von der Distriktspolizeibehörde beanstandet, so ist nicht nur der Verpächter, sondern auch der Pächter zur Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshof berechtigt. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 173.)

Befindet sich ein Grundbesitz, auf welchem dem Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechts gesetzlich zusteht, im gemeinschaftlichen ungetheilten Eigenthum mehrerer physischer oder juristischer Personen, so sind dieselben berechtigt, die Jagd auf diesem Grundstück in derselben Weise, wie ein einzelner Grundeigenthümer, also auch durch selbstständige Verpachtung auszuüben. (ibid. S. 250.)

Das nach Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes begründete selbstständige Jagdausübungsrecht auf einem Grundbesitze, welcher sich in dem gemeinschaftlichen ungetheilten Eigenthum Mehrerer befindet, kann von einzel-

nen der letzteren vor den Verwaltungsinstanzen mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß sich die Zuerkennung desselben auf die sämmtlichen Miteigenthümer erstreckt. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 459.)

Zusammenrechnung von Einzelbesitz und gemeinschaftlichem Besitz behufs Herbeiführung eines die Ausübung des Jagdrechts ermöglichenden zusammenhängenden Grundbesitzes ist gesetzlich unzulässig. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 45.)

Wenn Jemand durch Erwerb von Grundstücken, auf welchen das Jagdrecht bisher von der betreffenden Gemeinde durch Verpachtung ausgeübt wurde, in den Besitz eines Gutskomplexes gelangt, auf welchem die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer selbst gesetzlich zulässig ist, und wenn derselbe von dieser gesetzlichen Befugniß Gebrauch machen will, so haben im Streitfalle über die Frage, ob das Recht des bisherigen Jagdpächters sofort vom Ablauf des Jagdpachtvertrages dem Rechte des Grundeigenthümers zu weichen habe, nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 161.)

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus. (Art. 4 des Gesetzes.)

Gemeinden, deren Flur 480 Tagwerk (163,53 Hektar) oder mehr umfaßt, können mehrere die Zahl von sechs nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerk (81,76 Hektar) haltende Jagdbezirke bilden. (Art. 5 des Ges.)

Die Ausübung des Jagdrechts Namens der Grundeigenthümer nach Art. 4 des Jagdgesetzes steht nur der politischen Gemeinde, nicht den Ortsgemeinden zu.

Wenn in einer aus mehreren Ortsgemeinden bestehenden politischen Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 des Jagdgesetzes zur Bildung mehrerer Jagdbezirke geschritten wird, so bleibt die Bestimmung hierüber dem freien Ermessen der politischen Gemeinde überlassen und es ist keineswegs geboten, daß die Jagdbezirke mit den Ortsfluren zusammenfallen.

Wenn übrigens die Bildung der Jagdbezirke in der letztbezeichneten Weise erfolgt, so sind demungeachtet die Jagdpachtschillinge nicht in die Ortsgemeindekassen, sondern in der Kasse der politischen Gemeinde (unausgeschieden nach Jagdbezirken) zu vereinnahmen und den einzelnen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Antheils an der Tagwerkzahl der Grundstücke nicht der betreffenden Ortsgemeinde, sondern der gesammten politischen Gemeinde zu verrechnen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 195.)

Die Jagdverpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung im Versteigerungswege nach mindestens 14 Tage vorher erfolgter Bekanntmachung durch Anschlag am Gemeindehause und in einem öffentlichen, in der Gemeinde gelesenen Blatte vorbehaltlich der Genehmigung der Gesammtgemeinde, letztere hat auch darüber Beschluß zu fassen, wenn aus-

nahmsweise von der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung abgegangen werden will.

Durch M.-E. vom 26. Mai 1858 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) ist angeordnet, daß die Jagden nicht in zu kleine Bogen vertheilt, nicht zu kurze Pachttermine gegeben und nur jagdfähige Pächter zugelassen werden.

Die geschlossenen Jagdpachtverhandlungen der Gemeinden sind alsbald der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen und müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung (Beil. 62),
b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen (Beil. 63),
c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile konstatirende Protokoll (Beil. 64),
d) den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit durch ein gemeindliches Zeugniß hierüber,
e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungsergebniß (s. Beil. 65),
f) eine nach dem den Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz beigegebenen Formular und Ziff. 14 derselben a—e gefertigte Tabelle (s. Beil. 66).

Die von der Gemeindeverwaltung vollzogene Verpachtung der Gemeindejagd kann von der Staatsaufsichtsbehörde nicht lediglich deshalb als ungesetzlich beanstandet werden, weil bei der öffentlichen Versteigerung der Jagd eine Person mitgeboten hat, der nach Maßgabe der Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes die Jagdkarte verweigert werden muß oder kann.

Die Beanstandung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche Person Meistbietender geblieben wäre und die Jagd zugeschlagen erhalten hätte. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 23.)

Bedingungen, daß außer dem Jagdpachtschilling Gebühren an die Lokalarmenkasse gezahlt werden sollen, sind unzulässig (aut. Oberfr. R.-E. vom 5. April 1866). Ueber die Bedingung der Uebernahme des Wildschadenersatzes s. S. 442 unten.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, welche sämmtlich jagdkartenfähig sein müssen. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse eingezahlt und den treffenden Grundeigenthümern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Wenn die zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden Berechtigten ihr Jagdrecht mit in Verpachtung geben, so geschieht die Vertheilung des Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft und in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Wie eine Gemeinde das ihr als Grundeigenthümerin nach Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes zustehende Jagdrecht ausüben will, ob durch Verpachtung oder Selbstverwaltung nach Maßgabe des Art. 11 Ziff. 1

des Gesetzes, ist ihrem freien Ermessen anheimgegeben, die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich nicht auf diese Frage.

Ebenso ist, wenn die Gemeinde Namens der Grundbesitzer ihres Bezirkes die Jagd durch Verpachtung ausübt, die Bestimmung des Aufwurfpreises der staatlichen Beeinflussung entrückt. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 340.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktspolizeibehörden bezüglich der Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigenthümer oder der Vollzug der Art. 8 oder 9 des Jagdgesetzes in Frage steht, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 17 des Ges. über den VGH.)

Außer den Fällen des Art. 8 Ziff. 17 des Gesetzes über den VGH. kann die Zuständigkeit des letzteren zur Bescheidung von Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung der Jagd nur nach Art. 10 Ziffer 2 des Gesetzes über den VGH. in dem Falle begründet sein, wenn eine Gemeinde behauptet, daß durch eine Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die gemeindliche Jagdausübung das der Gemeinde gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt sei und eine vorher an die kgl. Kreisregierung gerichtete Beschwerde erfolglos geblieben ist.

Dagegen ist der Verwaltungsgerichtshof zur Bescheidung der Beschwerde eines Dritten, welche gegen Modalitäten der gemeindlichen Jagdverpachtung gerichtet sind, nicht zuständig (S. v E. d. VGH. III. Bd. S. 530 und 251), ebensowenig zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden einzelner Gemeindebürger gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Verpachtung der Gemeindejagd zum Gegenstande haben. (Samml. von Entscheid. d VGH. II. Bd. S. 136), dann zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, welche von zwei Gemeinden in Anwendung des Art. 4 des Jagdgesetzes befugt sein soll, die Jagd auf bestimmten Grundstücken durch Verpachtung auszuüben. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 267.)

Die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Berechtigung des Grundeigenthümers zur Ausübung der Jagd auf seinem Besitzthum wird dadurch nicht behindert, daß fragliche Jagd im Pachtverband mit der Gemeindejagd sich befindet. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 117.)

Ein distriktspolizeilicher Beschluß, durch welchen einem Grundbesitzer das von ihm gemäß Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes in Anspruch genommene Jagdausübungsrecht ohne vorgängiges Gehör der betheiligten Gemeinden abgesprochen wird, kann nicht in Rechtskraft erwachsen und steht daher einer neuen Entscheidung über dieses Recht nicht entgegen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 459.)

Das nach Art. 2 dem Grundeigenthümer zustehende Jagdausübungsrecht ist ein persönliches Recht. Die Rechtskraft eines über dieses Recht, wenn auch im kontradiktorischen Verfahren ergangenen distriktspolizeilichen Beschlusses erstreckt sich daher nicht auf die Besitznachfolger derjenigen Personen, welche zur Zeit der Erlassung des Beschlusses im Be-

sitze des betreffenden Grundkomplexes waren. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 84.)

Die Jagdpächter und die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können für die Jagdausübung gelernte Jäger aufstellen und Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen, oder mit schriftlicher Erlaubniß auf dieselbe lassen [1]).

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Bei Jagdpachtungen außerhalb ihres Schulsprengels ist die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektors erforderlich (M.-E. vom 30. April 1850, Döll. VOS. XXIV. Bd. S. 358), bei Jagdpachtungen durch äußere Finanzbeamte oder subalterne Finanzbeamte der Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen ist die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des treffenden Vorstandes beizubringen.

(M.-E. vom 30. Juni und 5. Juli 1850.)

Bezirksamtsbeamte bedürfen zu Jagdpachtungen im Amtsbezirke einer jederzeit widerruflichen Regierungsbewilligung.

(M.-E. vom 31. März 1866 Nr. 7111.)

Das Forstpersonal darf Gemeindejagden nur im Wege der öffentlichen Versteigerung pachten.

(M.-E. vom 20. Mai 1867, Finanz-Mbl. S. 111.)

Kgl. Waldaufsehern ist nicht gestattet, eine Jagd zu pachten, oder als Mitpächter an einer Jagd sich zu betheiligen, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der kgl. Kreisregierung (Forstabtheilung). (§ 6 der Dienstesinstr. für die kgl. bayr. Waldwärter vom 8. Juli 1886, Fin.-MBl. S. 235 ff.)

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Wenn eine Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerk (81,76 bezw. 136,28 Hektar) ist, oder die von ihr versuchte Jagdverpachtung gar kein Resultat gewährte, oder kein Pachtgebot erfolgte, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Auswurfspreis erreichte, ist die Gemeinde ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben, welche der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen sind.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, weiter ist die von der Distriktspolizeibehörde gegen eine vom Nachsuchenden vorher bei dem k. Rentamt einzuzahlende Gebühr von 15 Mk. auszustellende Jagdkarte stets bei sich

1) S. Art. 14 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch mit Art. 11 des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung (Ges.- und VOBl. S. 781 ff.) Ueber die Strafen der unberechtigten Jagdausübung s. Reichsstrafgesetzbuch § 292—295.

zu führen. (§ 1—5 der Mbekm. vom 21. Sept. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 1203 ff.)

Die Jagdkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres und für das ganze Land.

Gewissen Personen müssen, andern können sie von der Distrikts-verwaltungsbehörde verweigert werden; wenn die dies begründenden Umstände erst nach Ausstellung der Jagdkarte eintreten, kann resp. hat deren Einziehung zu erfolgen. (Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes mit den im Art. 10 des Ausf.-Gesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-strafprozeßordnung — Ges.- und VOBl. S. 781 ff. — enthaltenen Ab-änderungen.)

Die Gebühren für Ausstellung einer Jagdkarte fließen in die Staats-kasse. (Art. 179 des Gebührengesetzes, Ges.- und VOBl. 1879 S. 903.)

Im Falle des Verlustes einer Jagdkarte werden Duplikate gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausgestellt, welche einer gleichen Behandlung unterliegen. (Art. 170 Ziff. 5 des Gebührengesetzes.)

Für das Forstpersonal werden für den Betrieb der Aerarialjagden auf Grund von den Forstämtern der Distriktsverwaltungsbehörde zu übermittelnden Verzeichnisse gebührenfreie Jagdkarten nach besonderem Formulare ausgestellt, zum Jagen außerhalb der ärarialischen Regie-jagden berechtigen dieselben nicht. (M.-E. vom 7. Dez. 1882, MABl. S. 380.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen wegen Ver-weigerung oder Einziehung von Jagdkarten gehen an den Verwaltungs-gerichtshof. (Art. 8 Ziff. 18 und Art. 9 des Gesetzes über Err. des VGH.)

Der Umstand, daß eine Verwaltungsbehörde von der ihr gemäß Art. 19 des Jagdgesetzes in der Fassung des Art. 10 des Ausführungs-gesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung zustehenden diskretionären Befug-niß, aus einem der dort angeführten Gründe die Ausstellung einer Jagd-karte zu verweigern, in einem Jahre keinen Gebrauch gemacht hat, benimmt derselben nicht das Recht, die Jagdkarte für ein späteres Jahr zu verweigern, mag auch die Sachlage, auf Grund deren die Jagdkarte im Vorjahre bewilligt wurde, inzwischen eine Veränderung zu Ungunsten des Gesuchstellers nicht erlitten haben.

Die Frage, ob in einem solchen Falle die Jagdkarte zu ertheilen oder zu verweigern sei, ist als Ermessensfrage der Beurtheilung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. (Samml. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 163.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nur auf die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 19 Ziff. 2 und Art. 20 des Jagdgesetzes eine ausgestellte Jagdkarte einge-zogen werden kann, gegeben sind, aber nicht auf die Frage, ob genügende Gründe bestehen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 482.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden Dritter gegen Ertheilung von Jagdkarten ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 69.)

Die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten erhalten lediglich zum Zwecke dieses Schutzes auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte Schutzgewehrscheine, welche zur Ausübung der Jagd nicht berechtigen und bezüglich welcher die Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes ebenfalls zur Anwendung zu kommen haben.

Private können auf Verpflichtung des von ihnen aufgestellten Jagdschutzpersonales durch die Distriktsverwaltungsbehörde antragen.

(M.-E. vom 30. Januar 1868.)

Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ist verboten und sind solche vom Bürgermeister einzustellen (§ 3 der VO. vom 30. Juli 1862, Regsbl. S. 2073), ebenso sind verboten Treibjagden beim Mondscheine, dann während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen. (§ 13 der VO. vom 5. Okt. 1863.)

Die Normen über Behandlung der Jagden enthält die VO. vom 5. Okt. 1863 (Regsbl. S. 1657) [1]). In derselben ist insbesondere die Hegezeit der einzelnen Wildgattungen bestimmt, das Schießen von Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen untersagt, von Rehgeisen aber nur dann gestattet, wenn der Rehstand zu stark ist und die Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde hiezu eingeholt wurde.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der Feldjagd, welche jährlich am 2. Februar schließt, wird jedesmal von den Kreisregierungen bekannt gegeben, in der Schlußzeit der Feldjagd dürfen Hasen, Feldhühner, Wachteln, Lerchen 2c. nicht getödtet oder gefangen werden, nur das Erlegen junger Hasen für den Hausbedarf kann bei einem geschlossenen Jagdbezirk von mindestens 300 Tagwerken (112 Hektar) auf Verlangen von der Distriktspolizeibehörde zugestanden werden, wenn den Feldern dadurch kein Schaden zugefügt und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes nicht gefährdet wird.

Der Gebrauch hochbeiniger weitjagender Hunde oder verbotener Werkzeuge, Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse beim Jagdbetrieb ist untersagt, ebenso der Gebrauch von Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftetem Köder.

Schlageisen und Fallen dürfen nur da angewendet werden, wo dies ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann und nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde.

Hunde, welche in Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifen, dürfen

1) Siehe den mit vielen erläuternden Anmerkungen versehenen Abdruck dieser VO. in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 540 ff.)

von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

Die Abminderung eines der Land- und Forstwirthschaft nachtheiligen Wildstandes kann von der Distriktsverwaltungsbehörde von Amtswegen angeordnet werden, was auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere stattzufinden hat.

Schwarzwild, Raubthiere, sowie überhaupt das in den §§ 3, 4 und 6 der VO. vom 5. Oktober 1863 nicht namentlich aufgeführte Feder- und Haarwild dürfen zu jeder Zeit erlegt, gefangen und verkauft werden.

Vierzehn Tage nach dem Eintritt der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden. In Contraventionsfällen unterliegt dasselbe der Einziehung.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist. Nicht verlängert darf die Verkaufsfrist werden für Vorräthe, von welchen nicht festgestellt ist, daß sie schon beim Schlusse der Schußzeit vorhanden waren, desgleichen für solche Vorräthe, welche erweislich erst nach Eintritt der Hegezeit angesammelt, vergrößert oder ergänzt worden sind. (M. E. vom 1. Juli 1880, MABl. S. 275.) Die Strafe der Uebertretung enthält Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches.

Das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd im Umherziehen erfordert keinen Wandergewerbeschein. (Art. 59 der Reichsgewerbe-Ordnung.)

Die Verordnung vom 5. Okt. 1863 enthält auch noch Anordnungen über das Tragen von Jagdgewehren, dann die Bestimmung, daß Edel-, Dam- und Gemswild nur mit der Kugel geschossen werden darf.

Die Bestimmungen der VO. vom 6. Dez. 1857 über Wildpretlieferscheine sind nach § 21 der VO. vom 5. Okt. 1863 aufgehoben, indessen ist den Ortspolizeibehörden durch Art. 146 des Polizeistrafgesetzbuchs vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret besondere Vorschriften zu erlassen, mithin können diese auch die früheren Bestimmungen über Wildpretlieferscheine in Form ortspolizeilicher Vorschriften, allenfalls im Verein mit anderen Ortsbehörden, wieder ins Leben rufen.

Der Lieferschein hätte in diesem Falle zweckmäßig Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der erlegten Stücke zu enthalten und wäre vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels, oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- und Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildes ist, zu bestätigen (s. Beil. 67).

Die Bestätigung müßte versagt werden, wenn das Wild für gefrevelt zu erachten oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Wildpret, welches ohne den ortspolizeilich vorgeschriebenen Lieferschein behufs des Absatzes von einem Ort zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkauf ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretlagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde, der Erlös sowie $^2/_3$ der erkannten Geldstrafe kommen der Armenkasse des Aufgriffsortes zu. (Art. 147 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Zur Untersuchung und Aburtheilung der sämmtlichen in der VO. vom 5. Okt. 1863 behandelten Uebertretungen sind ausschließlich die Gerichte zuständig.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 5, 7, 11 und 18 der genannten VO. sind an die Kreisregierung, K. d. J., innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist zu richten; dieselbe bildet die letzte Instanz.

Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. (Ges.-Bl. S. 185), ist zum Ersatz des Wildschadens an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben 1) derjenige Grundeigenthümer verpflichtet, welchem die Jagd auf eigenem Grund und Boden nach Maßgabe des Jagdgesetzes zusteht, 2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken die Jagd entweder verpachtet ist oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Die Gemeinden können bei Jagdverpachtungen ihre Verpflichtung hiezu dadurch beseitigen, daß sie bei Verabfassung der Pachtverträge den Wildschadensersatz dem Jagdpächter überbürden, in welchem Fall ihnen der Regreß an diesen freisteht.

Der aus der Gemeindekasse zu leistende Ersatz ist in allen andern Fällen von den einzelnen Grundeigenthümern der Gemeinde zu vergüten und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme im Wege der Klage bei demjenigen Amtsgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist; wenn mehrere Grundeigenthümer eines und desselben Jagdbezirkes vor dem Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ersatzansprüche zu machen haben, so können sie dies in einer gemeinsamen Klage thun.

Von dem Federwild verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Der in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Bei Getreide und ähnlichen Erzeugnissen wird nur der zur Zeit der Ernte sich herausstellende Schaden vergütet und ebenso muß bei Berechnung des Wildschadens darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht der

Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirthschaftung durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können.

§ 34.

Gewerbswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 [1]) in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) ist der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, insoweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Derselbe ist insbesondere nicht vom Besitze des Bürgerrechts abhängig (§ 13 des Ges.), ebensowenig begründet die Staatsangehörigkeit oder das Geschlecht in Beziehung auf die Befugniß zur Ausübnng eines selbstständigen Gewerbes einen Unterschied; Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe treiben, können vielmehr in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, können sich aber hiebei auf die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. (§ 11 des Ges.)

Beschränkungen, welche für gewisse Stände oder deren Angehörige, z. B. den Beamtenstand, bestehen, werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

Bann- und Zwangsrechte, dann Realberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. (§ 10 der Reichsgew.-O.)

II. Stehende Gewerbe.

a) Allgemeine Befugnisse.

Die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen.

Wer zum Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit hiefür nicht ein besonderer Wandergewerbeschein oder eine Gewerbelegitimationskarte erforderlich ist, auch außerhalb dieses Ortes ausüben. (§ 41 und 42 des Ges.)

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. (§ 45 des Ges.)

1) Ein Abdruck der Reichsgewerbeordnung neuer Fassung mit den zu derselben erschienenen Bestimmungen und vielen Anmerkungen findet sich in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen II. Bd. S. 651 ff.

ihrem Dienste stehende Reisende ihre Waaren an Personen, welche damit Handel treiben, feilbieten und zu diesem Zwecke mit sich führen dürfen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden.

Das Gleiche gilt für Gewerbetreibende, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

Einer Besteuerung als herumziehendes Gewerbe ist diese Art des Gewerbebetriebes nicht unterworfen. (Ziff. 4 der ME. v. 8. Febr. 1885, FzMbl. S. 22.)

b) Erforderniß einer Concession.

1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun und die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen. (§ 30 der Gew.-O. mit § 8 der Vollzvorschr. v. 4. Dez. 1872.)

2) Apotheker bedürfen einer von der k. Kreisregierung zu ertheilenden Concession. (§ 6 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, Regsbl. S. 257 ff.)

3) Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf hiezu der Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde.

Das Nähere hierüber wurde bereits Seite 366 oben besprochen.

Zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen weiter einer distriktspolizeilichen Erlaubniß Schauspielunternehmer. (§ 32 der Gew.-O.) Näheres hierüber s. Ziffer III unten.

Auf solche, sowie für die lit. b 1 oben dann lit. c unten weiter erwähnten Gewerbe haben die Bestimmungen des § 49 und 50 der Gewerbeordnung über Erlöschung der Genehmigung durch Nichtgebrauch zur Anwendung zu kommen. (Siehe Seite 454 unten.)

Der Handel mit Giften kann nach § 10 der Vollzugsinstruktion zur Gewerbeordnung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, s. S. 242 oben, nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ausgeübt werden.

Ueber die ebenfalls einer behördlichen Erlaubniß bedürfenden Pfandleih- und Rückkaufgeschäfte, Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen, Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer, dann das von ortspolizeilicher Erlaubniß abhängige Verkaufen von Druckschriften auf öffentlichen Straßen ꝛc. s. unten bei lit. m.

c) Erforderniß der Approbation zum Betrieb bestimmter Gewerbe.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen nach §. 29 der Gew.-O. Apotheker

mit Dynamit urd anderen Sprengstoffen, die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, das Geschäft der Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, das Geschäft eines Gesinde- oder Stellenvermiethers oder eines Auktionators kann untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. (§ 35 der Reichsgew.-O.)

In einem Untersagungsverfahren gemäß § 35 der Reichsgew.-O. können gegen einen unter diese Vorschrift fallenden Gewerbetreibenden auch solche einschlägige Thatsachen in Betracht gezogen werden, welche sich schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 ergeben haben. Strafgerichtliche Verurtheilungen können an sich nicht auf unbegrenzte Zeit zum Nachtheile eines solchen Gewerbetreibenden unbedingt und entscheidend fortwirken, vielmehr sind bei der Feststellung des endgiltigen Urtheils über dessen geschäftsmäßige Zuverlässigkeit alle hierauf bezüglichen Momente gleichmäßig in's Auge zu fassen. Von einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Gewerbetreibenden und deren Ausgang ist die Untersagung des Gewerbebetriebes nicht abhängig. (S. v. Entsch. d. VGH. VI. Bd. S 149.)

Vermögenslosigkeit ist an sich kein Grund zur Untersagung des Gewerbetriebes eines Kommissionärs. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 323.)

h) Zurücknahme einer Approbation.

Die Approbation der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte kann von der Kreisregierung, K. d. J., nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden ist, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes. (§ 53 der Reichsgew.-O. mit § 7 der Vollz.-Vorschr. vom 27. Dez. 1883.)

i) Zurücknahme einer Konzession oder Bestallung.

Die Konzessionen für Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes, die Erlaubniß für Schauspieler und Wirthe, die besondere Genehmigung zum Gifthandel, die Bestallungen nach § 36 der Reichsgewerbeordnung, dann der Ausschank des eigenen Erzeugnisses von Getränken, wo er herkömmlich ist, können von der Distriktspolizeibehörde in erster und der kgl. Kreisregierung, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift der Reichsgewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die

Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten. (§ 53 Abs. 2 der Gew.-O. mit § 7 Abs. 3 der Vollz.-VO. v. 27. Dez. 1883). Ueber Untersagung des Gewerbebetriebes einer Hebamme wegen unsittlichen Lebenswandels siehe Seite 242 oben.

k) Erlöschen einer Gewerbsberechtigung.

Ebenso, wie bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 u. 24 der Rchsgew.-O. bezeichneten Arten, (s. S. 448 oben) kann auch zur Anlegung von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben nach § 33 der Gew.-O. von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann auch bei diesen Gewerben von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§ 49 der Gew.-O.)

Ueber Erlöschen der Genehmigung zum Betriebe einer Wirthschaft siehe § 31 Seite 370 oben.

Das Recht einer Person zum Betriebe eines Gewerbes kann auch durch Niederlegung vor der Ortsbehörde erlöschen. Die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes nach erfolgter Niederlegung steht dem Neubeginne gleich und darf bei Gewerben, zu deren Betrieb eine behördliche Erlaubniß erforderlich ist, ohne jene Erlaubniß nicht erfolgen; entgegengesetzten Falls ist die Behörde berechtigt und verpflichtet, den Gewerbebetrieb einzustellen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 144.)

Die Ausübung eines Gewerbes durch einen Pächter schließt die Nichtausübung desselben durch den Verpächter in sich und hat bei Gewerben, für deren Betrieb eine besondere behördliche Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist, bei dreijähriger Dauer des Pachtverhältnisses die Erlöschung der Gewerbsbefugniß des Verpächters auch dann zur Folge, wenn der Pächter ohne die erforderliche selbstständige Genehmigung das Gewerbe betrieben hat.

Die durch dreijährige Betriebseinstellung erfolgte Erlöschung einer Genehmigung zum Gewerbebetriebe kann nicht durch die nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgte Wiederaufnahme des Betriebes behoben werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 307.)

Denjenigen Personen, welche gemäß § 21 Ziff. 4 der Reichsgew.-O. bei der Errichtung einer gewerblichen Anlage gegenüber dem Unternehmer

bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen und für sie Taxen festzusetzen. (§ 36 u. 78 der Gew.-O.)

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besonders rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf solche von den competenten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen förmlich angestellte Personen zu beziehen. (§ 36 der Gew.-O.)

Inwiefern für solche Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung zusteht. (Gew.-O. § 47.)

Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind. (Gew.-O. § 35.) Näheres über die Geschäftsführung der Auktionatoren siehe unten Ziff. 11.

3) Bäcker und Brodhändler, Mehlhändler, Metzger.

Ueber die Beschränkungen, welchen der Gewerbsbetrieb der Bäcker, Verkäufer von Backwaaren, Mehlhändler und Metzger unterworfen ist, siehe das Nähere im § 39 unten.

4) Gast- und Schenkwirthe.

Ueber den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften s. S. 366 ff. oben.

5) Gesindevermiether.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers, bei dessen Beginn der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen ist, kann von letzterer untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. (§ 35 der Gew.-O.) Ueber Anzeige des Beginns siehe Seite 451 oben.

Personen, welche dieses Gewerbe beginnen, haben bei der Anzeigeerstattung ihr Lokal zu bezeichnen, was auch bei jeder Veränderung desselben zu geschehen hat.

Dieselben haben nach der M.-Bekm. vom 28. Juli 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 709) einen Gebührentarif aufzustellen und in zwei Exemplaren bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen, welche ein Exemplar behufs Anschlags im Geschäftslokal gestempelt zurückgibt.

Außerdem haben sie ein Geschäftsbuch zu führen, welches ebenfalls mit dem bezirksamtlichen Siegel zu versehen ist, und die Einträge nach Maßgabe der Ziffer 3 und 4 der cit. M.-Bekm. zu machen. Die Geschäftsbücher dürfen ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

Jeder Gesindevermiether ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen und ihnen auf Verlangen seine Bücher und die Legitimationspapiere und

Zeugnisse der dienstsuchenden Personen vorzuzeigen, überhaupt auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben.

Den Ortsbehörden bleibt unbenommen, auf Grund des § 153 des Polizeistrafgesetzbuchs über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether noch weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

6) Handelsgewerbe.

a) Handel mit Druckschriften und Verbreitung solcher.

Ueber den Handel mit Druckschriften siehe Seite 377 und 378 oben über die erforderliche Anzeige bei der Ortsbehörde bei dem Beginn eines Preßgewerbes Seite 451 oben.

b) Handel mit Gift,

c) Handel mit Arzneien

siehe Seite 242 ff. oben.

d) Handel mit Gold- und Silberwaaren.

Gewerbsleute, welche Gold- und Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden nach Art. 135 des Pol.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 90 Mark gestraft und kann hiemit die Einziehung der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden.

Bis zum 1. Januar 1888 gelten bezüglich des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren noch die Bestimmungen der VO. v. 28. Oktbr. 1868, nach welcher solche Waaren in jedem Mischungsverhältniß feilgehalten oder verkauft werden dürfen, eine Bezeichnung des Feingehalts aber nur zulässig ist, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth 44,4 Gramm) fein enthalten.

Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silberwaare aufgeschlagenen Feingehaltes ist der Verkäufer verantwortlich und wird in dieser Beziehung nur eine Abweichung von 10000 Theilen bei Gold sowohl als bei Silber gestattet.

Die mit der Legirung versehenen Waaren müssen außerdem auch den Namen oder das Gewerbzeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.

Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für die Feingehaltsbezeichnungen ist nicht geboten, kann aber bei den hiefür amtlich aufgestellten Sachverständigen gegen Entrichtung der in der M.-E. vom 22. Novbr. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 681) festgesetzten Gebühr bewirkt werden.

Diese Sachverständigen (Kontroleure) werden vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise aufgestellt und von der Distriktsverwaltungsbehörde eidlich verpflichtet, und sind den Betheiligten für die richtige Untersuchung, Beglaubigung und Rückgabe der übernommenen Gold- oder Silberwaaren verantwortlich. Der Staat haftet für sie unter keiner Voraussetzung.

Gegenüber dem Prüfungsbefund der Kontroleure kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaaren durch das Haupt-Münz- und Stempelamt München veranlaßt werden, die Einsendung dahin erfolgt auf Gefahr und Kosten des Veranlassers durch den Kontroleur.

Die Thätigkeit des letzteren ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt, doch darf die Feingehaltsprüfung von ihm nur am Funktionssitze vorgenommen werden. Die hiefür bestimmten zwei Tage in der Woche werden durch amtliche Bekanntmachung der Distriktspolizeibehörde veröffentlicht.

Im Falle der Erledigung der Funktion eines Kontroleurs sind die Beglaubigungspunzen, Probirnadeln und Kontrolregister des Kontroleurs von der Distriktspolizeibehörde in Verwahrung zu nehmen.

Die Gebühren der Kontroleure, welche vor Beginn der Untersuchung zu erlegen sind, betragen per Stück ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare bei Silberwaaren 3 kr. (10 Pfg.), bei Goldwaaren 6 kr. (20 Pfg.) per Stück.

(M.-E. vom 14. April 1869, Regsbl. S. 689 ff.)

Kontroleure sind zur Zeit aufgestellt in München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg. (M.-E. vom 20. April 1869, Regsbl. S. 763.)

Im Ausland verfertigte Gold- und Silberwaaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalt als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungsstempel der betreffenden auswärtigen Behörde versehen sind.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und haben darum zeitweise, namentlich bei Messen und Märkten, die vorhandenen Verkaufslager von Gold- und Silberwaaren unter Zuziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen.

Vom 1. Januar 1888 an sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (Rchsges.-Bl S. 120) maßgebend.

Nach denselben dürfen Gold- und Silberwaaren zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden.

Der Feingehalt darf auf den Waaren nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 u. 3 des Gesetzes angegeben werden; Schmucksachen in Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalt gestempelt werden.

Ueber die Form der Stempelzeichen siehe die Bekm. des Reichsk. v. 7. Januar 1886 (Rchsges.-Bl. S. 1), an Schmucksachen von Gold- und Silber dürfen übrigens diese Stempelzeichen nicht angebracht werden.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgeboten wer-

den, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe des Reichsgesetzes versehen sind.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare; ist die Stempelung im Reichsgebiet erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit andern metallischen Stoffen ausgefüllt oder mit aus anderen Metallen bestehenden Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden. Dagegen ist die Stempelung der mit Kittmasse ausgefüllten Gold- und Silberwaaren gestattet.

Ueber die Strafen der Verfehlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen s. § 9 des Reichsgesetzes.

Ueber die Befugniß zum Mitführen ihrer Waaren der Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler, dann der Taschenuhr- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändler siehe Seite 444 oben.

e) Handel mit Montur- und Armaturstücken.

Montirungs- oder Armaturstücke eines zum Dienststande gehörenden Unteroffiziers oder Gemeinen des Heeres dürfen ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs nicht gekauft oder zum Pfande genommen werden. (§ 370 Ziffer 3 des R.-Str.-G. B.)

f) Handel mit Schießpulver und Feuerwerksgegenständen und explosiven Stoffen s. Seite 297 oben.

g) Salzhandel und Ankauf von Gewerbesalz.

Ueber den Salzhandel siehe das Gesetz vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. und die Instruktion hiezu vom 20. Novbr. 1867. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes sind theilweise ersetzt durch Art. 18 des Ausf.-Ges. zur R.-Str.-Pr.-O., für die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Salzsteuergesetzes gelten nunmehr die Bestimmungen des Art. 96 des Ausf.-Ges. zur R.-Str.-Pr.-O.

Bezüglich der Verwendung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz und des Handels mit solchem enthält die Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1872 (Regsbl. S. 2009 ff.) insbesondere nachstehende Bestimmungen:

Abgabenfrei kann Salz verabfolgt werden zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung, oder zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Solches Salz kann vom Inlande sowohl, als vom Auslande unter Zollkontrole bezogen werden, ist aber vor der Abgabe in der in der M.-E. vom 17. August 1872 angegebenen Weise zu denaturiren.

Bestellung beim Bezug von denaturirtem Salz bezw. Handelssalz nicht erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach § 15 des Gesetzes vom 12. Okt. 1867, Bdesges.-Bl. S. 41. (Beschl. des Bundesr. v. 2. Juli 1881, Reichscentr.-Bl. S. 279.)

Die Ortsbehörden sind der früher bestandenen Verpflichtung, Berechtigungsscheine zum Bezug denaturirten Salzes auszustellen, enthoben und sind diese Bescheinigungen nunmehr nur noch von den Zoll- und Aufschlagsbehörden zu erholen.

Zur Kontrole der rechtmäßigen Verwendung denaturirten Salzes haben sämmtliche Polizeibehörden ausschließlich der Ortsbehörden mitzuwirken und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu bringen. (M.-E. v. 15. Juni 1880, Ges.- u. VOBl. S. 467.)

Salzwerkbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach Ziff. 13 und 14 der Mbekm. vom 17. August 1872 zum Bezuge desselben berechtigt sind und die Bescheinigung über ihre Berechtigung nach Ziffer 15 der cit. Mbekm. beibringen.

An Personen, welche nach § 11 des Salzsteuergesetzes vom 16. Nov. 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und dem Salzhändler von der Steuerbehörde als solche speziell bezeichnet worden sind, darf denaturirtes Salz nicht verabfolgt werden. (Ziff. 18 der cit. M.-E.)

Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher (Formular Beilage 68) und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Landwirthe, welche Berchtesgadener Salz in Stücken zur Verwendung als Viehsalzleckteine beziehen wollen, haben ihren Viehstand nach Gattung und Stückzahl, sowie den Bedarf an Salz alljährlich anzumelden.

Die Anmeldungen sind nach dem Formular Beilage 69 anzufertigen und zunächst der Gemeindeverwaltung zur Bestätigung, hierauf aber dem betreffenden Bezirksamte zur Beglaubigung vorzulegen, sodann von dem Landwirthe oder durch Vermittlung eines Salzhändlers als Spediteurs der kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München behufs Zustellung an das Salzsteueramt in Berchtesgaden zu übersenden, welches die in den Anmeldungen angegebenen Bedarfsmengen prüft und das jährliche Bezugsquantum bestimmt.

Das Jahresquantum kann auf einmal oder in Detailbezügen verabfolgt werden, letzteren Falls sind aber für jeden Bezug die vorgeschriebenen Bestellzettel an die kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München einzusenden.

anzuzeigen. (Ziff. 5 der Mbekm. v. 12. Aug. 1879 mit Art. 221 ff. des Gebührengeſ. v. 18. Auguſt 1879, Geſ.= u. VOBl. S. 903 ff.)

Der erzielte Mehrerlös iſt nach Abzug der Zinſen und einer Entſchädigung von höchſtens 5 Przt. des Erlöſes für Verſteigerungskoſten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen.

Verabredungen, nach welchen das nicht rechtzeitig eingelöſte Pfand dem Pfandleiher oder einem Dritten als Eigenthum zufallen ſollen, ſind unſtatthaft.

Die bei der Diſtriktspolizeibehörde zu hinterlegende Caution der Pfandverleiher iſt für Ortſchaften mit weniger als 15000 Einwohnern auf 1000 Mk. und für größere Ortſchaften auf 2000 Mk. feſtgeſetzt. Dieſe Caution kann von der Diſtriktsverwaltungsbehörde für einzelne Geſchäfte je nach deren Umfang bis zur Hälfte ermäßigt oder erhöht werden.

Die Pfandverleiher haben von der Diſtriktsverwaltungsbehörde genehmigte und geſiegelte Pfandbücher zu führen, über Verpfändung von Juwelen, Gold= und Silberſachen ſind ebenſo eingerichtete beſondere Pfandbücher zu halten.

Die Einträge in dieſelben bemeſſen ſich nach Ziff. 7 der Mbekm. vom 12. Auguſt 1879, die dem Verpfänder auszuſtellenden Pfandſcheine müſſen mit dem Eintrag im Pfandbuch wörtlich übereinſtimmen.

Bei Verlängerung eines Pfandvertrags hat ein neuer Eintrag im Pfandbuch und die Ausſtellung eines neuen Pfandſcheins ſtattzufinden.

Ohne Erlaubniß der Diſtriktspolizeibehörde darf das Pfandbuch weder ganz noch theilweiſe vernichtet werden.

Ueber Aufbewahrung der Mittheilungen über verlorene oder geſtohlene Gegenſtände, jederzeitige Zulaſſung der Controle der Polizeiorgane und Verpflichtung zur Anzeige begangener oder vermutheter ſtrafbarer Handlungen beſtehen dieſelben Beſtimmungen wie bei den Trödlern. (§ 10 u. 11 der Mbekm. v. 12. Aug. 1879.)

Im Geſchäftslokal der Pfandverleiher muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Exemplar der genannten Miniſterialbekanntmachung ausgehängt ſein.

Der Pfandverleiher iſt verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in ſeine Geſchäftsräume und Magazine zu geſtatten, denſelben die Pfandgegenſtände, Geſchäftsbücher, Verſicherungspolicen vorzuzeigen und jede auf den Geſchäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Wer als Pfandverleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung ſeines Gewerbes den darüber erlaſſenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbeſondere den durch Landesgeſetz oder Anordnung der zuſtändigen Behörde beſtehenden Zinsfuß überſchreitet, wird mit Geldſtrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft beſtraft. (Art. 2 des Wuchergeſetzes vom 24. Mai 1880, Rchsgeſ.=Bl. S. 109 ff.)

Auf gemeindliche Pfandleihanſtalten finden die Vorſchriften der M.=E. vom 12. Aug. 1879 keine Anwendung.

sie in Gebrauch kommen, der Distriktspolizeibehörde vorgelegt werden müssen, nicht verändert und ohne Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nicht vernichtet werden dürfen und im Geschäftslokale aufzubewahren sind.

Gelder, Werthpapiere, Preziosen, wichtige Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen ꝛc. sind in besonderen Umschlägen oder Packeten gesichert aufzubewahren. Die Einsichtnahme der Lokalitäten, Bücher, Akten und Schriftstücke ist den Beamten der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit zu gestatten, die Wahl, sowie jede Veränderung des Geschäftslokals der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Bei ganz unbedeutendem Geschäftsbetrieb kann letztere auf Ansuchen Erleichterungen in Bezug auf die Anordnungen der M.-E. v. 18. Dez. 1883 gewähren.

12) Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe ist von der Distriktsverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Näheres siehe S. 453 oben.

Beim Beginn des Gewerbebetriebes hat der betreffende Gewerbetreibende der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen. (§ 35 der Gewerbe-Ordnung.)

Gegen Versagung des Betriebs ist der Rekurs zulässig, in welchem Falle nach § 20 und 21 der Gew.-O. verfahren wird.

13) Versicherungsanstalten.

Ueber die Anzeigepflicht der Mobiliarfeuerversicherungsagenten s. oben Seite 451.

Die Errichtung und der Betrieb von anderen Versicherungsanstalten, sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen ist von der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern abhängig. (§ 4 Abs. 3 der Comp. VO. v. 4. Januar 1872, Regsbl. S. 25 ff.)

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von 50 Mk. zu entrichten. (Art. 181 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879, Ges.- und VOBl. S. 903.)

Näheres siehe in der Ministerialbekanntmachung v. 3. Oktober 1872. (Reggsbl. S. 2297 ff.)

14) Wasenmeister

siehe S. 270 oben.

15) Ueber Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Verkehrs, dann das Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, ebenso über den Verkauf oder das Feilbieten solcher der Gesundheit schädlicher Gegen-

stände. Die einschlägigen Vorschriften finden sich in der M.=E. vom 6. Juni 1863. (Reggsbl. S. 809.) Verfehlungen gegen dieselben werden nach Art. 76 des Polizeistrafgesetzb. bestraft.

Die M.=E. vom 17. Juni 1877 (Gesetz= und VOBl. S. 371) gestattet unter Abänderung des § 1 Abs. 2 der M.=E. v. 6. Juni 1863 die Aufbewahrung und Verpackung von Tabak in Zinnfolien, wenn das Zinn nicht mehr als ein Prozent Blei enthält.

Ueber die Bestrafung der vorsätzlichen Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß=, Trink= und Kochgeschirren oder Petroleum der Art, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, dann des wissentlichen Verkaufs, Feilhaltens oder sonstigen in Verkehr=Bringens derselben s. § 12 des Reichsges. vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. (Reichsgesetz=Blatt Seite 145 ff.)

Ueber Verwendung giftiger Farben siehe die Kais. VO. vom 1. Mai 1882 (Rchsges.=Bl. S. 55); die §§ 2 und 3 derselben sind nicht in Kraft getreten.

Ueber den Verkauf von quecksilberhaltigen Zugbeuteln siehe die M.=E. v. 14. Dez. 1882. (MABl. S. 262).

III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes (Ziff. 1 der M.=E. v. 8. Febr. 1885, FzMBl. S. 20), oder der durch besondere Anordnung der Kreisregierung, K. d. J., dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person,

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren irgend einer Art bei andern Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) gewerbliche Leistungen anbieten,
4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbscheines, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a der Gew.=O. eine Legitimationskarte genügt. (Siehe Seite 444 oben.) Im Falle der Ziffer 4 ist auch beim Marktverkehr ein Wandergewerbschein erforderlich. (§ 55 der Gew.=O.)

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Wer gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies landesüblich ist,

in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte anbietet, oder innerhalb dieser Entfernung das Musikergewerbe ausübt, ist von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen befreit. (Art. 2 des Ges. vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen betr., Ges.- u. VOBl. S. 143 ff.)

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist, in welchem Falle die räumliche und zeitliche Beschränkung der Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben ist. (§ 60 der Gew.-O.);
2) gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3) Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4) Spielkarten;
5) Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Interimsscheine auf solche Papiere, Bezugsscheine, Antheilscheine von Loosen und Promessen u. dgl. (§ 5 der VO. v. 4. Nov. 1881);
6) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; Zündhölzchen fallen nicht unter diese Bestimmung;
7) solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8) Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9) Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10) Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, soferne sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Näheres über den Druckschriftenhandel enthält § 31 S. 377 oben.

11) Die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
12) das Aufsuchen, sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
13) das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden. (§ 56 und 56a der Gew.-O.);

14) das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten (der Gauritt) ist untersagt (§ 1 der VO. vom 2. November 1884, Ges.- und VOBl. S. 489), soferne nicht ausnahmsweise die Bewilligung zum Gauritt erlangt worden ist. Gesuche um diese Bewilligung sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts unter Angabe der beabsichtigten räumlichen Ausdehnung des Gauritts anzubringen und sind bei Vorführung der Hengste zur Körung durch den Körausschuß zu würdigen. Auf Grund der Konstatirung des Körausschusses auf dem Körschein ist sodann die Ausstellung des Wandergewerbescheines bei der Distriktspolizeibehörde zu beantragen, gegen Versagung des Wandergewerbescheines auf Grund des Ausspruches des Körausschusses findet eine Berufung nicht statt; im Uebrigen gelten bezüglich des Beschwerde- und Rekursrechtes die einschlägigen Bestimmungen der Gew.-O., bezw. der VO. des Bundesraths vom 31. Okt. 1883. (§ 6 ff. der cit. VO. vom 2. Nov. 1884.)

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist[1]);
2) wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3) wenn er wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4) wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5) bei Schaustellungen, Musikaufführungen u. dgl. (§ 55 Ziffer 4 der Gew.-O.), sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind. (§ 57 der Gew.-O.)

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende noch nicht das 21. Lebensjahr überschritten hat. In diesem Falle steht dem Antragsteller ein im verwaltungsrechtlichen Verfahren verfolgbarer Anspruch auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines nicht zu, wenn ihm auch keiner der Versagungsgründe des § 57 Abs. 1 Ziff. 1—5 der Gewerbeordnung

1) Auf das bloße Anheften und Anschlagen von Druckschriften findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung, s. S. 378 oben.

entgegensteht (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 476); werden gleichwohl minderjährigen Personen Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann diesen die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang betreiben, weiblichen Personen außerdem noch, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen (§ 60b der Gew.-O.);

2) wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet. (§ 57a der Gew.-O.)

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1) wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Wochen verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
3) wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4) wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. (§ 57b der Gew.-O.)

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht:

1) wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2) wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören (s. § 66 der Gew.-O.) feilbietet, oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet.

Minderjährigen Personen kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die sub 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten. (§ 60b der Gew.-O.)

Beim Feilbieten der Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet. (§ 60 c. Abs. 2 der Gew.-O.)

3) wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4) wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Gebrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten. (§ 59 der Gew.-O.)

In Fällen der Ziffern 1 bis 3 des § 59 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziff. 1—4 der Gew.-O. (Seite 469 oben) vorliegen. (§ 59a der Gew.-O.)

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt und berechtigt zum Betrieb des betreffenden Wandergewerbes im ganzen Reichsgebiet nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuer.

Ein Wandergewerbeschein zu Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. (§ 55 Ziffer 4 der Gew.-O.) gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirk als dem der ausstellenden Behörde nur dann, wenn er auf den andern Bezirk durch dessen Distriktsverwaltungsbehörde ausgedehnt ist.

Ausstellung und Ausdehnung der letzteren Wandergewerbescheine kann auf eine kürzere Zeit als das Kalenderjahr erfolgen[1]) und ist die Ausdehnung derselben zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgedehnt sind. (§ 60 der Gew.-O.)

Wer solche Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf hiezu der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. (§ 60a der Gew.-O.)

Die ortspolizeiliche Erlaubniß ist in diesen Fällen auch dann erforderlich, wenn die betreffende Person im Orte ihren Wohnsitz hat.

Die nach § 60a erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß für Produktionen, Schauspielunternehmungen und Schaustellungen kann in jederzeit widerruflicher Weise, oder auf bestimmte Zeit und unter Bedingungen ertheilt werden, und ist bei Verbescheidung der Gesuche das freie Ermessen der Ortspolizeibehörden maßgebend. Die Erlaubniß ist stets zu versagen, wenn sicherheitsgefährliche Individuen hierum nachsuchen, oder wenn Schaustellungen und Produktionen dargeboten werden wollen, welche das religiöse und Sittlichkeitsgefühl verletzen, oder sonst Anstoß erregen

---

1) Ueber die Besteuerung in diesem Falle s. Ziff. 9 der M.-E. vom 8. Febr. 1885 (MABl. S. 24).

können. Die Schaugegenstände sind daher, wenn thunlich, vorher zu prüfen.

Geben sich im Laufe der Produktionen Bedenken, so kann die ortspolizeiliche Erlaubniß zurückgezogen werden. (§ 26 der Beil. zur M.-E. vom 4. Nov. 1881, MABl. S. 432.)

Gegen die Versagung der ortspolizeilichen Bewilligung zu Schau- und Vorstellungen nach § 55 Ziff. 4 der Gew.-O. kann die Berufung an die nächstvorgesetzte Behörde ergriffen werden. (M.-E. vom 10. Februar 1850, MABl. S. 69.) Eine Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., an den Verwaltungsgerichtshof gibt es nicht.

Schauspielunternehmer müssen außer dem Wandergewerbeschein noch nach § 32 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Konzession einer deutschen Behörde zum Betrieb ihres Gewerbes haben, welche zu versagen ist, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. (Reichsges. v. 15. Juli 1880, Reichsges.-Bl. S. 179, § 6 der Beil. zur M.-E. v. 4. Nov. 1881, MABl. S. 405.)

In dem von ihnen zu führenden Produktionsbuch ist nach M.-E. vom 17. April 1867 über ihr Verhalten jedesmal Eintrag zu machen.

Am Gründonnerstag, wenn derselbe herkömmlich als Feiertag gefeiert wird, sowie am Charfreitag sollen theatralische Vorstellungen und andere Lustbarkeiten der im Art. 32 Ziff. 1 des Pol.-Str.-G.-B. bezeichneten Gattungen nicht zugelassen werden. (M.-E. vom 13. Nov. 1867.)

Passionsvorstellungen erfordern die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern.

Bayerische Militärmusikkapellen gehören zu solchen, bei welchen ein musikalisches Kunstinteresse obwaltet, einzelne Abtheilungen derselben, oder nichtbayerische Militärmusikkapellen bedürfen zu Produktionen im Umherziehen eines Wandergewerbescheines. (M.-E. v. 4. Aug. 1880, Fz.Mbl. S. 210.)

Ueber Ausstellung von Kollektivscheinen an Gesellschaften siehe § 60 der Reichsgew.-O. mit M.-E. vom 13. Januar 1881 (MABl. S. 9), M.-E. vom 8. März 1881 (MABl. S. 51) und § 17 der Beil. zur M.-E. vom 4. Nov. 1881 (MABl. S. 855).

Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige Distriktsverwaltungsbehörde, die Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

Für Schau- und Vorstellungen ꝛc. nach § 55 Ziffer 4 der Gew.-O. erfolgt die Ertheilung der Wandergewerbescheine durch die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen muß vor Ausstellung des Wandergewerbscheins bei dem einschlägigen Rentamte behufs der Besteuerung angemeldet werden, welches das mit Nachweis der Besteuerung versehene Formular des Wandergewerbscheines zur Ausfertigung oder zur Ausdehnung der Erlaubniß der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde zuschickt. (M.-E. v. 1. Februar 1882, MABl. S. 74, M.-E. v. 13. Dez. 1883, MABl. S. 392, M.-E. v. 8. Februar 1885, Ziff. 12, Fz.Mbl. S. 25.)

Ueber die bei den einzelnen Erwerbsarten anzuwendenden Formulare zu den Wandergewerbscheinen siehe Ziff. III. der Ausf.-VO. des Bdesr. vom 31. Okt. 1883, Ges.- u. VOBl. S. 469.

Behufs Ausstellung des Wandergewerbscheins kann die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß der Ortsbehörde nach Formular Beil. 70 unten verlangen, welches nicht über drei Monate alt sein darf. (MABl. 1881 S. 407.)

Die Zurücknahme des Wandergewerbscheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige Distriktsverwaltungsbehörde. (§ 61 der Gew.-O.)

Wird der Wandergewerbschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Die in Gemäßheit des § 57 Ziff. 5 der Gew.-O. erfolgte Versagung des Wandergewerbscheins, sowie die auf Grund der §§ 60 Abs. 2, 60b und 62 Abs. 4 u. 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden. (§ 63 der Gew.-O.) Jeder weitere Instanzenzug ist ausgeschlossen.

Der Inhaber eines Wandergewerbscheins ist verpflichtet, denselben während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Auffordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen; soferne er hiezu nicht im Stande ist, hat er auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbscheines einzustellen.

Auf Aufforderung hat er der Behörde die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes darf er ohne vorgängige Erlaubniß in fremde Wohnungen, oder zur Nachtzeit in fremde Häuser und Gehöfte nicht eintreten. (§ 60c der Gew.-O.)

Die Mitführung von Begleitern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird im Wandergewerbschein eingetragen.

Dieselbe ist zu versagen, wenn eine der in § 57 der Gewerbe-O. enthaltenen Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur versagt

werden, insoweit eine der im § 57a und 57b der Gew.-O. bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Ausländische Begleiter sind nicht zuzulassen, wenn sie den an die selbstständigen Gewerbetreibenden gestellten Anforderungen nicht entsprechen, Inländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen von einem Ausländer als Begleiter nicht mitgeführt werden, es kann solchen auch die Begleitung eines Inländers versagt werden; sonntagsschulpflichtige Kinder sind in keinem Falle als Begleiter zuzulassen. (§ 14 der M.-E. vom 4. Nov. 1881, MABl. S. 417.)

Die Zurücknahme der Erlaubniß zur Mitführung eines Begleiters erfolgt nach Maßgabe des § 58 der Gew.-O. durch eine für deren Ertheilung zuständige Distriktsverwaltungsbehörde.

Die Verwendung jugendlicher Personen italienischer Abkunft unter 18 Jahren bei herumziehenden Gewerben ist nicht zugelassen und ist gegegebenen Falls nach der M.-E. vom 23. Oktober 1874 (MABl. S. 436) und der M.-E. vom 11. Mai 1875 (MABl. S. 243) zu verfahren.

Das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten; die Erlaubniß zum Mitführen von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zum Mitführen von Kindern unter 14 Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zum Mitführen von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 14 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel. (§ 62 der Gew.-O.)

Wanderlager

fallen unter den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen. (M.-E. v. 11. Febr. 1875, MABl. S. 71; M.-E. v. 8. April 1877, MABl. S. 148); M.-E. v. 4. Nov. 1881 § 1, MABl. S. 401; Ziff. 13 der M.-E. vom 8. Febr. 1885, MABl. S. 64.)

Ein Wanderlager ist gegeben, wenn Jemand außerhalb seines Wohnortes und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehrend Waaren feilbietet und daher an dem treffenden Orte ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benütztes Lokal im Sinne des § 42 Abs. 2 der Gew.-O. nicht besitzt. (Ziff. 14 der M.-E. v. 8. Febr. 1885, FzMBl. S. 67.)

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnorts erlassen werden. Wird für den Betrieb eine Verkaufsstelle benützt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Anschlag angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern. (§ 56c der Gew.-O.)

Ueber den Gebrauch fingirter Firmen durch Wanderlager siehe die M.-E. v. 2. Juli 1879, über Anschlagen und Anbieten von Plakaten seitens der Besitzer von Wanderlagern s. § 19 der M.-E. v. 4. Nov. 1881. (MABl. S. 425.)

Ob im gegebenen Falle der Betrieb eines Wanderlagers oder der Beginn eines stehenden Gewerbes vorliegt, ist nach thatsächlicher Feststellung zu entscheiden, wobei jedoch zu beachten ist, daß die allenfallsige Anmeldung des Betriebs eines stehenden Gewerbes und die Bezahlung der Gewerbsteuer für diesen Betrieb für sich allein die Anwendung des Titel III der Gewerbeordnung nicht ausschließen, indem hiezu auch noch die Begründung einer gewerblichen Niederlassung nach § 55 d. Gew.-O. erforderlich ist. (M.-E. vom 11. Februar 1875, Mbl. d. J. S. 71; M.-E. v. 28. Juli 1876, MABl. S. 307; und M.-E. v. 8. April 1877, MABl. S. 148.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung, ob ein Gewerbebetrieb, welcher als stehender angemeldet wurde, als solcher, oder als ein Wanderlager anzuerkennen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 341.)

Ueber die Besteuerung der Wanderlager s. § 42c Ziff. 3 unten. — Wanderauktionen sind nach § 56a der Gew.-O. nur ausnahmsweise gestattet. Ueber die bei Waarenversteigerungen außerdem zu zahlenden Gebühren s. Art. 221—228 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 mit M.-E. vom 25. Sept. 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 1270.)

Von den Gemeindebehörden sind Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von sogen. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Gewerbeanmeldungsregistern vorzutragen und hat diese Anordnung auch auf Wanderauktionen Anwendung zu finden. (Ausf.-VO. des Bundesraths vom 31. Okt. 1883, Ges. u. VOBl. S. 470.)

Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, bedürfen eines Wandergewerbescheines, ausgenommen sind nur solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen, der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziff. 1—4, 57a, oder 57b Ziff. 2 bis 4 der Gew.-O vorliegt.

Mit Ausnahme dieser Erwerbsarten dürfen im Grenzzollbezirke (Mbekm. v. 4. März 1834, Reggsbl. S. 177, dann v. 30. Sept. 1878, Ges.- u. VOBl. S. 433) Hausirgewerbe nur mit besonderer Erlaubniß des Hauptzollamtes unter den vom k. Staatsministerium der Finanzen anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden. Ausländern darf diese Erlaubniß nicht ertheilt werden, mit Ausnahme der mit Nördlinger Teppichen handelnden Tyroler, dann der Bewohner von Steiermark und Tyrol, welche mit Sensen, Wetzsteinen und Töpferwaaren aus dem Bezirk Kröning in Niederbayern handeln. (§ 13 der M.-E. v. 4. Nov. 1881, MABl. S. 415.)

Die Ertheilung eines Wandergewerbescheins an Ausländer, oder Ausdehnung eines solchen auf einen anderen Bezirk oder Kreis ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirk der Behörde nicht besteht, oder sobald die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen für das betreffende Gewerbe ertheilt oder ausgedehnt worden ist. Ausstellung und Ausdehnung kann auf eine kürzere Zeit als auf das Kalenderjahr erfolgen.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächstvergangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich zeigen.

Die Mitführung von Begleitern erfordert die Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat, die Erlaubniß wird im Wandergewerbeschein vorgemerkt.

Personen, welche den an die selbstständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden.

Die Erlaubniß zum Mitführen von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziff. II 3 bis 5 der Ausf.-VO. des Bundesr. v. 31. Oktober 1883 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

Die bezüglich der Bestimmungen dieser VO. getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses nach § 56 Abs. 4 der Gew.-O. können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Gebühren für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Bei der Ausfertigung sämmtlicher Wandergewerbescheine haben die allgemeinen Bestimmungen über Erhebung von Gebühren zur Anwendung zu kommen.

Die Gebühr für Legitimationsscheine zum Druckschriftenhandel nach § 43 der Gew.-O., deren Ausstellung den Ortspolizeibehörden zukommt, beträgt mithin in den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden 1 Mark (Art. 173 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 186 Abs. 1 des

Gebührengesetzes), die Gebühr für die von den Distriktsverwaltungsbehörden auszustellenden Wandergewerbescheine 2 Mk., für Ausdehnung derselben 50 Pfg., für Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen nach § 55 Ziff. 4 der Gew.-O. können die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeindebehörden eine Gebühr von 1 Mk. erheben. Eine Formularvergütung darf nach Art. 188 des Gebührengesetzes nicht verlangt werden.

Außerdem ist für die Ausfertigung der Wandergewerbescheine und vor der Aushändigung derselben mit Ausnahme des für Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen und den Ankauf von Waaren, sowie für Schau- und Vorstellungen nach § 55 Ziff. 4 der Gew.-O. bei der Distriktsverwaltungsbehörde außer der bei dem Rentamte zu zahlenden Steuer eine besondere Abgabe zu entrichten.

Wer im Umherziehen nicht blos ankaufen, sondern verkaufen will, hat mit Ausnahme der einen Wandergewerbeschein nicht erfordernden Fälle (s. § 59 der Gew.-O. Seite 470 oben) die Abgabe zu entrichten.

Das Geschäft der Lumpensammler einschließlich des bei demselben stattfindenden Tauschhandels ist von Entrichtung der Abgabe befreit. (M.-E. v. 4. Febr. 1873.)

Die Abgabe beträgt nach § 22 der VO. v. 4. Dez. 1872 und § 1 der VO. vom 26. Nov. 1875, wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf einen Ort 3 Mk. 60 Pfg.,
b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk, desgl. für eine unmittelbare Stadt 9 Mk.,
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk 18 Mk.,[1])
d) auf zwei Regierungsbezirke 27 Mk.,
e) auf drei Regierungsbezirke 36 Mk.,
f) auf vier Regierungsbezirke 43 Mk. 20 Pfg.,
g) auf fünf Regierungsbezirke 48 Mk. 60 Pfg.,
h) auf sechs Regierungsbezirke 54 Mk.,
i) auf sieben Regierungsbezirke 59 Mk. 40 Pfg.
k) auf das ganze Königreich 64 Mk. 80 Pfg.

1) Wenn es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen in mehreren in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegenen Orten oder in mehreren zu verschiedenen Regierungsbezirken gehörigen Verwaltungsbezirken handelt, ist die Abgabe von 9 bezw. 18 Mk. zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob der Gewerbebetrieb nur auf einen Theil des Gebiets der in Betracht kommenden Verwaltungs- bezw. Regierungsbezirke erstreckt werden soll. Ausnahmsweise ist gestattet, daß denjenigen Personen, welche im nächstvorbergegangenen Kalenderjahre Wandergewerbescheine gegen eine Abgabe von 9 bezw. 18 Mark ausgestellt erhalten haben, diese Abgabe auch ferner bewilligt werde, wenn deren Gewerbebetrieb nur in einer geringen Anzahl von Orten verschiedener Verwaltungsbezirke bezw. in höchstens drei zu verschiedenen Regierungsbezirken gehörigen Verwaltungsbezirken stattfindet. (M.-E. v. 27. Okt. 1885, MABl. S. 287.)

Die zu zahlenden Abgaben werden für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Das k. Staatsministerium des Innern kann für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten lassen.

Ueber die Instruktion der hierauf abzielenden Gesuche siehe die M.-E. v. 4. Nov. 1881. (MABl. S. 413.)

Will der Inhaber des Wandergewerbescheins später, aber noch innerhalb des Kalenderjahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbetrieb weiter ausdehnen, so muß er bei irgend einer Distriktsverwaltungsbehörde die Differenz nachzahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den nunmehrigen Geschäftsbetrieb bestimmten Abgabe besteht.

Personen, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Wandergewerbescheines in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen eine besondere Abgabe zu entrichten ist, haben diese Abgabe bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde zu erlegen, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbebetrieb beginnen wollen und sich über die Bezahlung der Gewerbesteuer auszuweisen.

Ausländern ist die Vorausbezahlung der Abgabe für mehrere Verwaltungs- und Regierungsbezirke nicht zu gestatten. (§ 12 Abs. 1 der M.-E. v. 4. Nov. 1881, MABl. S. 414.)

Ueber Erhebung der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe § 42 unten.

IV. Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedem mit gleichen Befugnissen frei.

Die Einführung von Messen und Jahrmärkten setzt die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern voraus, welches auch deren Zeit und Dauer festsetzt.

Die Errichtung von Getreideschrannen, von Vieh- und Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, und die Feststellung der Zeit und Dauer derselben kann nur mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung, K. d. J., erfolgen.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachts- und Trödelmärkten ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde.

Die bleibende Abänderung der festgestellten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht; die durch vorübergehende Vorkommnisse veran-

laßte Verlegung einzelner Märkte ist der Zuständigkeit der Distrikts-verwaltungsbehörden überlassen.

An Kirchweihen und Patrozinien, sowie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden. (§ 64 u. 65 der Gew.-Ordn., dann § 29 der Vollz.-Vorschr. v. 4. Dez. 1872.)

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs; zu letzterem dürften Pferde, Ochsen, Rinder, Kälber, Schweine ꝛc. zu rechnen sein,
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die Distriktsverwaltungsbehörde ist auf Antrag der Ortsbehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. (§ 66 der Gew.-O. mit § 30 der Vollz.-Vorschr. vom 4. Dez. 1872.)

Wo nach Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Distriktsverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkt zuzulassen. (§ 64 der Gew.-O. mit § 28 der Vollz.-Vorschr. v. 4 Dez. 1872.)

Auf Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden, zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Befugniß zum Bierausschank auf öffentlichen Plätzen an Kirchtagen, wobei nicht zugleich Markt abgehalten wird, hängt auch für konzessionirte Wirthe von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde ab (§ 42a Abs. 2 der Gew.-O.)

Abgesehen von den obenerwähnten Kompetenzbestimmungen kann die Ortspolizeibehörde Marktordnungen nach dem örtlichen Verhältniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen. (§ 69 der Gew.-Ordn.)

Durch solche Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktorts gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markttage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden. (Art. 146 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Die Berufung gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über die Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben auf Grund solcher Marktordnungen geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 31 u. Art. 9 des Gesetzes über den VGH.)

Auf Angelegenheiten, bei welchen es sich lediglich um die Nichtvollziehbarkeit oder Außerkraftsetzung ortspolizeilicher Vorschriften über die Ordnung für den Getreideverkehr auf einer öffentlichen Schranne (Schrannenordnung), sowie der darin enthaltenen Bestimmungen über Schrannengebühren im Allgemeinen handelt, erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht.

Eine zur letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörige Verwaltungsrechssache im Sinne des § 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den VGH. liegt erst dann vor, wenn in einem konkreten Falle auf Grund der erwähnten Vorschriften seitens der Gemeinde die Entrichtung einer bereits fälligen Gebühr von einem bestimmten Verpflichteten in Anspruch genommen und von Letzterem verweigert wird. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 218.)

Ueber das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit solchen sind ebenfalls ortspolizeiliche Vorschriften zulässig.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden in der Bezahlung von Abgaben darf nicht stattfinden. (§ 68 der Gew.-Ordn.)

Ein dieser Gesetzesbestimmung entgegenstehendes Herkommen entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 353.)

V. Innungen.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können nach § 97 der Gew.-O. zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Ueber die Aufgaben und Befugnisse der Innungen siehe § 97 und 97a der Gew.-O.

Die Innungen sind zunächst der Aufsicht der Gemeindebehörden[1])

1) Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt, bei Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Centralbehörde (§ 104 der Reichsgew.-O.)

unterstellt, welche auch die Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, über die Wahl zu Innungsämtern und Rechte und Pflichten der letzteren, dann über Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen nach § 100b der Gewerbe-Ordnung zu entscheiden haben.

Recurse gegen diese Entscheidungen sind innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen und werden von der nächst vorgesetzten Behörde beschieden. (§ 104 der Gew.-O.)

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen der Innungen zu entsenden, und beruft und leitet die Innungsversammlungen, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert. Ueber Abänderung des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über Auflösung der Innung kann nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden. (§ 104 der Gew.-O.)

Das nach § 98a der Gew.-Ordn. zu errichtende Innungsstatut sowie Nebenstatuten bedürfen der Genehmigung der k. Kreisregierung; einen Entwurf eines Innungsstatuts enthält das Reichscentralblatt von 1882 Nr. 23, über den Bezug von Exemplaren desselben siehe die M.-E. v. 2. Febr. 1882. (MABl. S. 26.)

Nur die erste Wahl des Innungsvorstands nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet; über jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebniß jeder Wahl hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls.

Ueber Schließung von Innungen siehe § 103 der Gew.-O., über Innungsverbände 104a bis 104g derselben.

Ueber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten, durch Innungsverbände, Vertretung derselben vor Gericht, Veranstaltung von Einrichtungen nach § 97 und 97a der Gewerbeordnung durch solche, Unterstützungskassen der Innungsverbände, Beaufsichtigung der letzteren, Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen und Auflösung derselben siehe die §§ 104h bis 104o der Reichsgew.-O. (Rchsges.-Bl. 1886 S. 125 ff.)

Unter den höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 85 Abs. 1, 92, 93, 94 Abs. 4, 95 Abs. 1, 98 Abs. 1, 98b Abs. 1, 98c, 100e Abs. 1,. 102 Abs. 2, 103 Abs. 3, 104 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 4, 104d Abs. 1 und 2, 104e Abs. 2, 104g Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, K. d. J., zu verstehen. Die nach § 100d Abs. 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zukommende Vollstreckung der Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt. (VO. vom 1. Aug. 1881, Ges.- u. VOBl. S. 937.)

VI. Gewerbliches Hilfspersonal.

1) Gesellen und Lehrlinge.

Die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals sind durch § 105 bis 133 der Gew.-O. geregelt.

Personen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem von der Ortsbehörde unter Beachtung der Ziffer I 6, dann 8, 9 und 12 der M.-E. vom 13. Dez. 1878 (MABl. S. 426) ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, ausgenommen hievon sind blos die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. (Art. 2 Ziffer 8 des Ges. vom 17. Juli 1878.)

Die erstmalige Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt gebührenfrei, für die weiteren ist eine Gebühr von je 50 Pfg. zu entrichten. (Art. 170 Ziff. 6 des Gebührengesetzes.)

Ueber den Bezug dieser Arbeitsbücher, dann über deren Ausfertigung siehe § 110 der Gew.-Ordn., dann Ziff. 1, 12 und 10 der M.-E. vom 13. Dezember 1878.

Die Bestimmungen über Arbeitsbücher finden keine Anwendung auf Arbeiter in Bergwerken, sowie in unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, ebensowenig auf Arbeiter in solchen Aufbereitungsanstalten, welche Zugehör eines Bergwerkes sind und die eigenen Produkte desselben verarbeiten.

Bezüglich der Arbeiter in Salinen und sonstigen Aufbereitungsanstalten, welche nicht als Zugehör eines Bergwerkes im obigen Sinne zu erachten sind, gelten dagegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die in der M.-E. vom 13. Dezember 1878 getroffenen Anordnungen ohne Einschränkung. (M.-E. v. 22. Dezbr. 1882, MABl. S. 395.)

Gewerbsgehilfen von über 21 Jahren, dann die in Ziff. I 4a—d der M.-E. vom 13. Dezbr. 1878 aufgeführten Arbeiter bedürfen eines Arbeitsbuches nicht, verlangen sie gleichwohl ein solches, so ist ihnen dasselbe nach den bisherigen Bestimmungen über Ausstellung von Arbeitsbüchern auszufertigen. (*M.-E. v. 16. März 1879 und 30. Okt. 1880 N. 6124.)

Formulare zu diesen Arbeitsbüchern sind bei der k. Kreisregierung, K. d. J., zu erhalten. Die Gebühr für dieselben beträgt 50 Pfg. (Art. XXVI des Ges. v. 29. Mai 1886, Ges.- u. VOBl. S. 266.)

Kindern vom vollendeten 12. bis 14. Jahre, welche in Fabriken und den ihnen gleichgestellten Werkstätten (Art. 2 Ziff. 8 d. Ges. v. 17. Juli 1878) beschäftigt sind, werden statt der Arbeitsbücher von der Ortsbehörde des Orts, in welchem dieselben Beschäftigung nehmen oder sich während der Beschäftigung aufhalten, mit Zustimmung oder auf Antrag des Vaters oder Vormunds Arbeitskarten nach Maßgabe des § 137 der Gew.-O. mit Ziff. II 1—8, dann Anlage II der M.-E. vom

13. Dez. 1878 gebührenfrei ausgestellt und deren Angehörigen oder dem Arbeitgeber behändigt. Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. (§ 137 der Gew.-O.)

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher und Arbeitskarten haben die Ortsbehörden Verzeichnisse nach Ziff. I, 9 bezw. II, 5 der M.-E. vom 13. Dezember 1878 und Formular Anlage I zu derselben (MABl. S. 433) zu führen, welche nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen sind. —

Arbeitsbücher und Arbeitskarten hat bis zur Lösung des Vertragsverhältnisses der Arbeitgeber in Verwahrung zu nehmen, bei Lösung des Vertragsverhältnisses hat er dieselben dem Arbeiter bezw. dem Vormund oder Vater hinauszugeben, nachdem in das Arbeitsbuch die im Art. 1 § 111 der Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Einträge gemacht wurden.

Die Arbeiter können beim Abgang ein gesondertes Zeugniß des Arbeitgebers über Art und Dauer ihrer Beschäftigung und ihre Führung fordern, welches von der Gemeinde auf Antrag kostenfrei zu beglaubigen ist.

(§ 113, 114 u. 129 der Gew.-O.)

Bei Verlust, Unbrauchbarwerdung oder Verweigerung der Rückgabe eines Arbeitsbuches durch den Arbeitgeber kann auf dessen Kosten die Ausstellung eines neuen nach Maßgabe des § 112 und 109 des cit. Gesetzes verlangt werden.

Durch Ortsstatut (S. 488 unten) können Arbeiter unter 18 Jahren mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute zum Besuch der in der Gemeinde bestehenden Fortbildungsschule angehalten werden. S. Beilage 71. (§ 120 der Gew.-O. mit M.-E. v. 8. Januar 1877, Kult.-MBl. S. 7 und Art. 58 des P.-Str.-G.-B.)

Gewerbtreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen sich während dieser Zeit mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen, die Entlassung der diesem Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden, ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur Apotheker und Kaufleute.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der in der Gew.-O. enthaltenen Beschränkungen Gegenstand freier Uebereinkunft.

Die im Gesetz enthaltenen Beschränkungen beziehen sich insbesondere auf

1) das Verbot, die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu verpflichten, soferne dies nicht die Natur des Geschäftsbetriebs nothwendig macht (§ 105 der Gew.-O.);
2) die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Löhne der Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen und das Verbot, denselben Waaren zu creditiren, mit Ausnahme der Verabfolgung von Lebensmitteln zum Selbstkostenpreise, von Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regel-

mäßiger Verköstigung, Arzneien, ärztlicher Hülfe, Werkzeugen und Stoffen zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung (§ 115 bis 119 des cit. Ges.);

3) die Verpflichtung der Arbeitgeber, bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, dann den durch Ortsstatut verlangten Besuch einer Fortbildungsschule durch sie zu gestatten (§ 120 des Ges.);

4) die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind (§ 120 Abs. 3 der Gew.-Ordn. mit M.-E. vom 8. April 1863, Reggsbl. S. 577), dann M.-E. v. 10. Aug. 1869, die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betr. (Reggsbl. S. 1497), Bekm. des Reichsk. v. 11. Juli 1884 über Verfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor (Reichs-centr.-Bl. S. 196), Bekm. des Reichsk. vom 12. April 1886, die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken betr. Näheres hierüber s. in Stadelmanns Verw.-Gesetzen II Bd. S. 748.

Ueber die beim Fabrikbetrieb eintretenden gesetzlichen Beschränkungen s. unten bei Ziff. 2.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theil freistehende vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. (§ 122 der Gew.-O.) Ueber die Möglichkeit der Entlassung solcher vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung s. § 123, über die Fälle, in welchen Gesellen und Gehilfen die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung verlassen können, § 124 derselben.

Ueber die Verpflichtungen der Lehrherren den Lehrlingen gegenüber und der letzteren gegen den Lehrherrn s. § 126 u. 127, dann 129, über Auflösung des Lehrverhältnisses § 128, dann 130 bis 133 der Gew.-O.

Differenzen der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soferne für dieselben besondere Behörden nicht bestehen, von den Gemeindebehörden vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen zu bescheiden, die Berufung hält aber die vorläufige Vollstreckung nach § 496 ff. und 648 der Civilprozeßordnung (Reichsges.-Bl. 1877 S. 83 ff.) nicht auf. (§ 120a der Gew.-O.)

Behufs Betretung des Rechtsweges hat die Gemeindebehörde ein Zeugniß über die erfolgte gemeindliche Entscheidung auszustellen. Ueber

die hiefür zu erhebenden Gebühren s. § 2 der VO. v. 20. Sept. 1879. (Ges.- u. VOB. S. 1187.)

Die Entschädigungsklage eines Gewerbsgehilfen gegen seinen Arbeitgeber nach Auflösung des Dienstverhältnisses ist sofort bei dem Gericht anzubringen, nicht bei der Gemeindebehörde. (Oberstr. Erk. v. 12. Juni 1879.)

Durch ein von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu genehmigendes Ortsstatut können Schiedsgerichte mit der Bescheidung solcher Differenzen betraut werden, welche die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern bildet.

Zum Zustandekommen eines solchen Ortsstatuts ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich. (M.-E. vom 8. Januar 1877, Cult.-MBl. S. 7.) [1])

Auch gegen die Entscheidungen dieser Schiedsgerichte kann der Rechtsweg betreten werden. (Oberstr. Erk. v. 9. März 1878.)

Ueber die Rücklieferung entlaufener Lehrlinge durch die Orts- und Distriktspolizeibehörden s. § 130 und 133 der Gem.-O. mit Kompet. VO. vom 4. Januar 1872 § 30 (Reggsbl. S. 25 ff.), über die Bestrafung des Blaumontagsmachens s. Art. 155 des Polizeistrafgesetzbuches, über Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Gewerbsgehilfen und Lehrlingen s. VO. v. 15. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1864) mit Art. 49 des Polizeistrafgesetzbuches, über die Verpflichtung des gewerblichen Hilfspersonals zur Anzeige ansteckender Krankheiten Art. 66 des Polizeistrafgesetzbuches, über Haftung der Lehrherren für den Schulbesuch der Lehrlinge Art. 58, über den Besuch von Wirthshäusern und Tanzunterhaltungen durch letztere Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches.

2) Fabrikarbeiter.

Besondere Bestimmungen über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter sind im § 134 bis 139b der Gew.-O. mit den Vollzugsvorschriften zu denselben vom 26. Dez. 1878 (MABl. S. 547) getroffen.

Ueber die Verpflichtung zur Erholung einer Arbeitskarte für in Fabriken beschäftigte Kinder vom zurückgelegten 12. bis 14. Jahre wurde bereits oben Seite 482 das Nöthige besprochen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht beschäftigt werden, Kinder unter 14 Jahren nur 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nur 10 Stunden täglich.

Volksschulpflichtige Kinder müssen in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen.

---

1) Ueber die Schiedsgerichte der Innungen behufs Schlichtung solcher Differenzen zwischen Mitgliedern von Innungen und deren Gesellen s. § 97a und 100d der Gew.-O.

Wöchnerinnen dürfen wärend drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. (§ 135 der Gew.=O.)

Die Arbeitsstunden der Arbeiter von 12 bis zu 16 Jaren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden, welche für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen müssen.

Während dieser Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe nicht gestattet werden, der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn= und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen= und Confirmanden=, Beicht= und Communionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (§ 136 des cit. Gesetzes.)

Von Aufnahme jugendlicher Arbeiter in Fabriken, welche nicht erfolgen darf, bevor dem Arbeitgeber die Arbeits=Karte eingehändigt ist, hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben sind. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von den Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Ortspolizeibehörde gemacht ist. (§ 137 u. 138 der Gew.=O.)

Unternehmer von Bergwerken und unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen haben die Anzeige über Aufnahme jugendlicher Arbeiter an das zuständige Bezirksbergamt zu richten. (M.=E. v. 22. Dez. 1882, MABl. S. 395.)

In den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, muß ein Verzeichniß derselben unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt werden, ebenso eine Tafel, auf welcher in der Fassung der Beilage zur M.=E. vom 26. Dezember 1878 ein Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftignng jugendlicher Arbeiter enthalten ist.

Jeder Arbeitgeber, welcher die Anzeige über Aufnahme jugendlicher Arbeiter gemacht hat, ist schriftlich von der Ortsbehörde darauf hinzuweisen, daß er das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter und die Bestimmungen über ihre Beschäftigung in den Fabrikräumen aufzuhängen habe. Für jede Fabrik, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, ist von der Ortspolizeibehörde ein besonderer Akt anzulegen.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt, oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden. (§. 139 der Gew.-O.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben oder die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter Änderungen der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einzelnen Fabriken als erwünscht erscheinen lassen, können auf besonderen Antrag für einzelne Fabriken in dringenden Fällen sowie zur Verhütung von Unglückfällen die nach § 139 der Gew.-O. zulässigen Ausnahmen und Abweichungen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2—4 und des § 136 der Gew.-O. auf die Dauer von höchstens 14 Tagen von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen in Bergwerken, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten sind an das k. Bezirksbergamt zu richten. (M.-E. v. 22. Dez. 1882, MABl. S. 395.)

Wenn die Ortspolizeibehörden von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sie Abschrift der erlassenen Verfügung gleichzeitig der kgl. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

In allen anderen Fällen haben die Ortspolizeibehörden die auf Gestattung von Ausnahmen gerichteten Anträge nach gepflogener Instruktion mit gutachtlichem Bericht auf dem Dienstwege der k. Kreisregierung, K. d. J., einzusenden (Ziff. 4 der M.-E. v. 26. Dez. 1877). Die Distriktspolizeibehörden sind angewiesen, die bezügliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden geeignet zu überwachen und für eine erschöpfende Instruktion der von ihnen gutachtlich zu würdigenden Anträge zu sorgen. (Ziff. 5 ibid.)

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der § 135 bis 139a sowie des § 120 Abs. 3 der Gew.-O., ferner die Controle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach § 16 u. 24 der Reichsgew.-O. einer besonderen Genehmigung bedürfen, ist neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Fabrikinspektoren übertragen, deren Sitz in München, Nürnberg, Speyer und Regensburg ist (V.-O. vom 8. Juli 1886, Ges.- u. VOBl. S. 377) und deren Wirkungskreis sich nach der VO. vom 17. Februar 1879 (Ges.- und VOBl. S. 35 ff.) und der Instruktion für Fabrikinspektoren vom 6. Juni 1879 bemißt.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Fabrikinspektoren bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten und

ihnen über den Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß zu geben.

Die Befugniß und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen besteht unverändert fort und sie haben derselben durch regelmäßige Vornahme von Revisionen zu genügen. (§ 7 der VO. v. 17. Febr. 1879.)

Ueber die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken, dann in Glashütten s. die M.-E. vom 1. Mai 1879 (MABl. S. 183) mit den ihr beigefügten beiden Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. April 1879, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879. (MABl. S. 239.)

Ueber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken s. die Bekm. des Bundesraths v. 10. Juli 1881. (Reichscentralblatt S. 275, MABl. S. 278.), mit der durch Bekm. des Reichskanzlers v. 12. März 1883 (Reichscentralbl. S. 63, MABl. S. 109) ergangenen Abänderung der Ziffer I derselben, und der M.-E. vom 26. März 1883 (Fz.-MBl. S. 142), über Beschäftigung solcher in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb siehe die Bekm. des Reichsk. vom 3. Februar 1886 (Reichsges.-Bl. S. 24).

VII. Ortsstatuten.

Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt (M.-E. vom 8. Januar 1877, Kult.-MBl. S. 7) und sind der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde zu unterstellen. (§ 142 der Gem.-O. mit § 39 der Vollz.-V. vom 4. Dez. 1872.)

Durch solche Ortsstatuten können, wie schon an den speciellen Stellen bemerkt wurde,

1) Schiedsgerichte zur Vereinigung der Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern ins Leben gerufen werden (§ 120 a Abs. 3 der Gew.-O.),
2) kann durch solche die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren begründet werden (§ 120 des cit. Ges. Abs. 2) s. Beil. 71,
3) durch Ortsstatut kann auch für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 15000 Einwohnern verfügt werden, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschenken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken von der Bedürfnißfrage abhängig gemacht werde (§ 33 der Gew.-O. mit § 1 der Vollzugsvorschr. v. 8. Aug. 1879), endlich kann
4) die Landesgesetzgebung verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile

vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Reichsgewerbeordnung bebezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (§ 23 Abs. 3 der Reichsgew.-O.)

VIII. Strafbestimmungen der Reichsgewerbeordnung.

Die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung finden sich im Tit. X § 113—153 dieses Gesetzes. Erläuterungen zu diesen Strafbestimmungen mit einer Reihe von Entscheidungen der Gerichte finden sich in Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 762 ff.

IX. Gewerbestatistik.

1) Die Statistik des Waarenverkehrs im deutschen Zollgebiete bemißt sich nach dem Gesetze dieses Betreffs vom 20. Juli 1878 (Reichsges.-Bl. S. 261). Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Annahmestelle verpflichtet und haben sodann nach § 7 des Gesetzes zu verfahren.

Zu dem genannten Gesetz siehe die Ausf.-Bekm. vom 20. Nov. 1879 (Reichscentralbl. S. 676) mit Bekm. des Bundesraths vom 1. Januar 1884 (Reichscentralbl. S. 2), dann Bekm. des Reichsk. vom 9. Juli 1885 (Nachtr. zu Nr. 28 des Reichscentralblatts).

2) die M.-E. vom 11. Oktober 1870 über Herstellung von Uebersichten über die angemeldeten und niedergelegten Gewerbe ist durch die M.-E. vom 17. Januar 1883, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (MABl. S. 43), aufgehoben, welche nähere Vorschriften über die Behandlung der den Distriktspolizeibehörden zugehenden Auszüge aus den Gewerbeanmelde- und Niederlegungsregistern der Gemeindebehörden und deren Mittheilung an das statistische Bureau enthält.

Die Bestimmungen der M.-E. v. 25. Nov. 1873 (MABl. S. 582) mit den sie theilweise abändernden Bestimmungen der M.-E. vom 19. Juli 1879 (MABl. S. 298) über Einsendung von Uebersichten über die ertheilten Wandergewerbescheine bleiben in Kraft, über die besondere von den Bezirksämtern vorzulegende Statistik der Gast- und Schenkwirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein s. die M.-E. v. 4. April 1881 Nr. 4129 mit M.-E. v. 17. Januar 1883 (MABl. S. 43.)

X. Schutz und Förderung der gewerblichen Thätigkeit.

Den Schutz der gewerblichen Thätigkeit bezwecken

1) das Gesetz vom 11. Januar 1876, das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. (Reichsges.-Bl. S. 11 mit Vollzugsvorschriften vom 17. März 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 287),

2) das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichsges.-Bl. S. 123) mit Ausf.-Bekm. vom 8. Februar 1875 (MABl. S. 128) und VO. vom 1. April 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 266) mit den hiezu mit verschiedenen Ländern getroffenen Vereinbarungen,
3) das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (Reichsges.-Bl. S. 501) mit VO. vom 18. Juni 1877 die Errichtung und das Verfahren des Patentamtes betr. (Reichsges.-Bl. S. 533) und VO. vom 1. Mai 1877 das Berufungsverfahren in Patentsachen betr. (Reichsges.-Bl. S. 90), endlich das die Competenz des Reichsgerichts betreffende Gesetz vom 16. Juni 1879 (Reichsges.-Bl. S. 157),
4) Art. 9 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 11. Sept. 1825 (Ges.-Bl. S. 127) mit Art. 3 Ziff. 11 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafprozeßordnung (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781) bezüglich der vor dem 1. Juli 1877 ertheilten Patente, außerdem siehe § 91 ff. der Vollz.-Vorschr. vom 11. April 1862 zum bayer. Gewerbegesetz vom 16. Sept. 1825 (Reggsbl. S. 713).

Die Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land bezweckt die Wittelsbacher Landesstiftung, deren Statuten auf Seite 562 ff. des Ges.- und VOBlatts von 1880 enthalten sind.

§. 35.

Krankenversicherung und Unfallversicherung der Arbeiter.

a) Krankenversicherung der Arbeiter.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter finden sich in dem Reichsgesetz dieses Betreffs vom 15. Juni 1883 (Reichsges.-Bl. S. 73), in dem bayerischen Ausführungsgesetz zu demselben vom 28. Febr. 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 75), in der MBekm. vom 15. Mai 1884, den Vollzug des Gesetzes betr. (Ges.- und VOBl. S. 250), in der MBekm. vom nämlichen Tage, Vollzugsvorschriften über die Gemeindekrankenversicherung betr. (Ges.- u. VOBl. S. 247).

Versicherungspflichtige Gewerbe.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 sind gegen Krankheit zu versichern:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:
1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten;
2) im Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, mit Einschluß der im Fischereigewerbe gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen (M.-E. v. 7. Januar 1885, MABl. S. 17);
3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke

zur Verwendung kommen, soferne diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Nach § 15 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichsges.-Bl. S. 159) mit dem bayer. Ausf.-Ges. v. 5. Dez. 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 711) sind ferner zu versichern Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

4) im gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, im Betrieb der Marine- und Heeresverwaltungen und zwar ausschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen auf eigene Rechnung ausgefürt werden;
5) im Baggereibetrieb;
6) im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fuhrbetriebe, sowie dem Gewerbebetrieb des Schiffziehens;
7) im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetriebe;
8) im Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer. Ueber das Verfahren bei Erkrankung solcher Personen auf der Fahrt im In- oder Auslande s. § 16 des citirten Gesetzes.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei drittel Mark per Tag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne des Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Ausgenommen von der Krankenversicherung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 sind

1) die oben sub 1—3 aufgeführten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist;
2) Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
3) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden;
4) selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Haus-Industrie);
5) die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Für diese Personen bleiben die Bestimmungen des Art. 11 und 20 des Armengesetzes vom 29 April 1869 unverändert in Kraft.

Durch ein von der k. Kreisregierung zu genehmigendes Ortsstatut können aber auch diese Personen der Versicherungspflicht unterstellt wer-

den. (§ 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 mit Ziff. 2 Abs. 3 der MBekm. v. 15. Mai 1884, die Gemeindekrankenvers. betr.)

Werden in der Land- und Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht unterstellt, so bestimmt sich der Beschäftigungsort und der Sitz des Betriebes nach den §§ 10 u. 44 des Ges. v. 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsges.-Bl. S. 132). Durch Ortsstatut oder Distriktsrathsbeschluß kann beschlossen werden, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Gemeindebezirks oder Distrikts liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Gemeindebezirks oder Distrikts belegen ist. —

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheiratete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraums erfolgt.

Personen, welche erweislich mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenvers.-Gesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, können auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit werden, soferne die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist. Näheres hierüber s. im § 136 des cit. Ges. vom 5. Mai 1886.

Ueber die Fälle, in welchen auf Antrag des Arbeitgebers eine Ermäßigung der Beiträge und Kürzung des Krankengeldes eintreten kann und die Erlassung statutarischer Bestimmungen über die Höhe der Ermäßigung der Beiträge, bezw. der Kürzung des Krankengeldes s. § 137 und § 138 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.

Die Bestimmung des § 54 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 findet, insoweit es sich nicht um Arbeiter handelt, deren Beschäftigung eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungs-Ges.), auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Lohnarbeiter keine Anwendung, ebenso § 3 Abs. 2 des Krankenvers.-Gesetzes.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines Distrikts können Personen, welche innerhalb des betr. Bezirks wohnen und ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältniß zu stehen, vorwiegend in Land- und forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber diesen Personen Anwendung zu haben, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln. Näheres hierüber siehe im § 142 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.

Befreiung von der Versicherungspflicht.

Auf ihren Antrag sind durch Beschluß der Gemeindebehörde von der Gemeinde-Krankenversicherung zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes Anspruch haben. (§ 3 Abs. 2 des Rchsges.) Im Streitfalle findet Entscheidung nach Art. 1 § 4 des bayer. Ausf.-Ges. v. 28. Febr. 1884 statt.

Sobald der so von der Krankenversicherung Befreite das betreffende Arbeitsverhältniß aufgibt, verliert der Beschluß über die Befreiung seine Wirksamkeit, worauf der Antragsteller bei Eröffnung des Beschlusses ausdrücklich aufmerksam zu machen ist. (Ziff. 8 der Vollz.-Vorschr. über die Gemeindekrankenvers.)

Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats, oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalte angestellt sind, unterliegen weder der gesetzlichen, noch der statutarischen Versicherungspflicht. (§ 3 des Rchsges.)

Versicherungskassen.

Die Versicherung gegen Krankheit kann stattfinden:

bei einer Ortskrankenkasse (§ 16 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883),
bei einer Betriebs-Fabrikkrankenkasse (§ 59 desselben),
bei einer Baukrankenkasse (§ 69 desselben),
bei einer Innungskrankenkasse (§ 73 desselben),
bei einer Knappschaftskasse (§ 74 des Gesetzes),
bei einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§ 75 des Gesetzes).

Ortskrankenkassen können von den Gemeinden errichtet werden, soferne die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt, und sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen umfassen, doch ist auch die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Erwerbsarten und Betriebszweige zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Erwerbsarten und Betriebszweigen beschäftigten Personen weniger als 100 beträgt.

Näheres über die Ortskrankenkassen, welche in Landgemeinden nur ausnahmsweise vorkommen werden, findet sich in den §§ 16 bis 58 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, dann in Art. 3 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884. Einen Entwurf zu Statuten einer Ortskrankenkasse enthält das Reichscentralblatt von 1884 S. 65, derselbe ist abgedruckt in Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 897 ff.)

Gemeindekrankenversicherung.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche einer dieser Kassen nicht angehören, tritt die Gemeindekrankenversicherung ein.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Gemeindekrankenversicherung finden in Bayern nur insoweit Anwendung, als sie im bayerischen Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1884 ausdrücklich als anwendbar bezeichnet sind.

In Bayern besteht daher eine doppelte Art von Krankenversicherung, nämlich a) eine Krankenversicherung für alle nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 krankenversicherungspflichtigen Arbeiter, b) ein Anspruch auf Krankenhilfe für alle in Art. 11 des Armengesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, welche nicht zu den nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 krankenversicherungspflichtigen Arbeitern gehören (hauptsächlich Dienstboten und Lohnarbeiter).

Auf die sub a bezeichneten Personen haben die Bestimmungen des Armengesetzes in Erkrankungsfällen keine Anwendung mehr zu finden, diese Bestimmungen werden vielmehr durch die in Art. 1 des bayer. Ausführungsgesetzes bezeichneten §§ des Krankenversicherungsgesetzes und die in den §§ 2—4 des Art. 1 des bayer. Ausführungsgesetzes enthaltenen weiteren Bestimmungen gedeckt, auf die sub b bezeichneten Personen dagegen finden, soferne sie nicht durch genehmigtes Ortsstatut für krankenversicherungspflichtig nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 erklärt sind, die Art. 11 und 20 des Armengesetzes Anwendung, von welchen im § 40 unten die Rede sein wird.

Art der Krankenunterstützung.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in welcher sich der Gewerbesitz befindet[1]) (aut. M.-E. v. 23. Oktober 1885 Nr. 13669) im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gegen Erhebung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge Krankenunterstützung zu gewähren.

Diese Krankenunterstützung besteht in Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei, sowie Bruchbänder, Brillen und ähnliche Heilmittel vom Tage der Erkrankung an, ferner im Falle der Erwersunfähigkeit in Gewährung eines Krankengeldes vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag in der Höhe des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Arbeiter (§ 6 des Rchsges.) bis zum Ablauf von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit.

An Stelle der Krankenunterstützung nach § 6 des Reichsgesetzes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten, verheirathete

1) Der jeweilige Wohnsitz eines Dammwartes für sich allein begründet nicht die rechtliche Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde zur Krankenversicherung der vom Ersteren aufgenommenen, der Art nach ständig und dauernd, aber in verschiedenen Gemeindebezirken beschäftigten Arbeiter. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 55.)

Personen oder solche, welche Glieder einer Familie sind, können übrigens nur mit ihrer Zustimmung in ein Krankenhaus verbracht werden, soferne nicht die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 des Reichsgesetzes festgesetzten Krankengeldes zu zahlen.

Die ortsüblichen Tagelöhne, nach welchen sich das Krankengeld berechnet, und die nach den Tagelöhnen zu berechnenden Krankenkassabeiträge wurden von den kgl. Kreisregierungen nach den Bestimmungen der Ziffer 6 der Vollzvorschr. über die Gemeindekrankenversicherung festgesetzt und bleiben die festgesetzten Beiträge insolange maßgebend, bis dieselben durch die Kreisregierung, K. d. J., abgeändert werden. Die Abänderung kann auf Antrag der Gemeindebehörde oder von Amtswegen erfolgen, sobald eine erhebliche Veränderung der Lohnsätze stattgefunden hat. Ueber Berechnung des Krankengeldes bei gegen Unfall Versicherten seitens der Krankenkassen siehe § 5 Abs. 9 des Unfallvers.-Ges. vom 6. Juli 1884, mit Ausf.-Vorschr. vom 30. Sept. 1885. (Ges.- u. VOBl. S. 606.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, durch entsprechende Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, daß die nach §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewährenden Krankenunterstützungen, insbesondere die freie ärztliche Behandlung, freie Arzneien und sonstige kleinere Heilmittel, stets rechtzeitig und genügend geleistet werden.

Soweit nicht hiefür durch die schon bestehenden oder noch zu schaffenden Einrichtungen der gemeindlichen Armenärzte, dann der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Anstalten gesorgt ist, haben die Gemeinden die zu diesem Zwecke erforderlichen Vereinbarungen, insbesondere mit Aerzten wegen der ärztlichen Behandlung, alsbald zu treffen.

Hiebei ist es gemäß Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und Art. 1 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Vorkehrung der erforderlichen Einrichtungen sich verbinden.

Wo distriktive Krankenverbände zur Verpflegung erkrankter Dienstboten und Gewerbsgehilfen bereits bestehen, werden dieselben in der Regel auch für die Gemeindekrankenversicherung beibehalten werden können und zwar in der Weise, daß entweder für jeden einzelnen Verpflegungsfall ein bestimmter Verpflegungssatz aus der Gemeindekrankenversicherungskasse an die Distriktskrankenhauskasse bezahlt wird oder daß die sämmtlichen in der Gemeinde zur Erhebung gelangenden Krankenversicherungsbeiträge an die Distriktskrankenhauskasse gegen die Verpflichtung zur Leistung der gesetzlichen Krankenunterstützung abgeliefert werden.

Ueber die zum Anschlusse der Gemeindekrankenversicherung an die bestehenden Distriktskrankenhausverbände hienach erforderlichen Maßregeln haben die Distriktsrathsversammlungen zu verhandeln und zu beschließen. (Ziffer 10 der Mbekm. vom 15. Mai 1884, die Gemeindekrankenversicherung betr.)

Krankenversicherungsbeiträge.

Die Krankenversicherungsbeiträge werden vorerst im Betrage von $1^1/_2$ Pzt. des ortsüblichen Tagelohns nach der von den Distriktsverwaltungsbehörden erfolgten und den Gemeindeverwaltungen bekannt gegebenen Feststellung, wenn nicht durch Gemeindebeschluß, welcher einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht bedarf (M.-E. v. 18. Dez. 1884), andere Zahlungstermine festgesetzt sind, im Voraus wöchentlich vom Arbeitgeber erhoben und zwar in der Art, daß der Arbeitgeber $^1/_3$ derselben aus eigenen Mitteln zu zahlen hat, während er den Arbeitern $^2/_3$ bei der nächsten regelmäßigen Lohnzahlung, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilweise entfallen, in Abzug bringen kann. (§ 52 und 53 des Rchsges.)

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120 a der Gewerbeordnung Anwendung. (§ 53 Abs. 2 des Reichsges.)

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach § 53 und 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes durch Verträge ausschließen oder beschränken, werden, soferne nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft. (§ 82 des Rchsges.)

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der k. Kreisregierung, K. d. J., die Beiträge bis zu 2% des ortsüblichen Taglohns erhöht werden (§ 10 des Rchsges.); über Ermäßigung der Beiträge bei dauerden Ueberschüssen s. § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes.

Ein Verzicht der Gemeinde auf diese Beiträge ist unzulässig. (Ziff. 14 der cit. Mbekm. vom 15. Mai 1884.)

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben, dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichskonkursordnung vom 10. Febr. 1877. (§ 55 des Reichsges.)

Die Beiträge sind insolange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist und für den betreffenden Zeitraum zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet. (§ 51 des Reichsges.)

Ein Formular zu einer Hebeliste enthält die Beilage 72. Demselben ist eine monatweise Erhebung zu Grunde gelegt. —

Durch statutarische Regelung kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieb Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet werden und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind; der genehmigte Beschluß ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Beiträge sind so lange fortzubezahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit sind Beiträge nicht zu zahlen. (§ 52 des Rchsges. mit Ziffer 16 der Mbekm. v. 15. Mai 1884.)

Krankenversicherungskasse.

Die aus den Krankenversicherungsbeiträgen sich bildende Krankenversicherungskasse ist von der Gemeindeverwaltung nach den bestehenden Bestimmungen über die Verwaltung der gemeindlichen Kassen zu führen, wobei Verwaltungskosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

Diese Kasse ist von den andern gemeindlichen Kassen vollständig getrennt zu halten, über dieselbe ist alljährlich getrennte Rechnung zu stellen und der Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorzulegen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse nach Formular I und II zur Bekm. des Reichsk. v. 16. Oktober 1884 (MABl. S. 337 ff.) ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres an die Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden. Ueber die Ausfüllung dieser Formulare siehe die Mbekm. v. 12. Nov. 1884 (MABl. S. 334.)

Wo distriktive Krankenversicherungsverbände bestehen, hat die Herstellung der Uebersicht und des Rechnungsabschlusses durch die Verwaltung der distriktiven Krankenversicherungskasse zu geschehen. (Aut. M.-E. v. 3. Mai 1885 Nr. 6091.)

Gedruckte Formulare zu den Uebersichten und Jahresabschlüssen sind in der Buchdruckerei von J. G. Weiß und in der E. Huberschen Druckerei in München zu 15 Pf. für je 10 Exemplare und 50 Pf. für je 50 Exemplare zu beziehen. Die Benützung solcher Formulare ist den betreffenden Kassen durch die aut. M.-E. v. 14. Januar 1886 empfohlen.

Für die Voranschläge und Rechnungen der Gemeindekrankenversicherungskassen ist das für die übrigen gemeindlichen Voranschläge und Rechnungen bestimmte Schema in der Weise in Anwendung zu bringen, daß die einzelnen Etats- und Rechnungstitel nach den Ueberschriften der einzelnen Spalten des für die Rechnungsabschlüsse vorgeschriebenen Formulars II zur Bekm. des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1884 unter Weglassung der für die Gemeindekrankenversicherung nicht in Betracht kommenden Spalten 4, 8, 9 den Einnahmen und 6, 7, 11 der Ausgaben zu bilden sind, wobei die weitere Abtheilung der Haupttitel nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses den Gemeinden überlassen bleibt.

Der Reservefond, sowie die Mehrung oder Minderung ist in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Wo distriktive Krankenhausverbände bestehen und die in der Gemeinde anfallenden Krankenversicherungsbeiträge an das Distriktskrankenhaus eingezahlt werden, werden die Krankenversicherungsbeiträge in der Rechnung der Gemeindekrankenversicherung lediglich durchlaufend geführt, müssen dagegen im Hinblick auf die Bestimmungen in § 9 des Reichsgesetzes von der Distriktskrankenhausverwaltung in besonderer Rechnung einnahmlich und (gegebenen Falls nach fixirten Verpflegungssätzen) ausgablich verrechnet werden.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche derselben aus Ueberschüssen der Krankenversicherungskasse und bezw. aus dem Reservefond, soweit möglich, wieder zurückzuerstatten sind. (§ 9 Abs. 4 des Reichsges.)

Ueberschüsse, welche nicht zur Deckung solcher Vorschüsse erforderlich sind, werden zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet, nach Ansammlung eines solchen kann, wenn sich dauernde Ueberschüsse ergeben, eine Ermäßigung der Beiträge, event. eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten, worüber die Gemeinde Beschluß zu fassen hat. Erfolgt eine Beschlußfassung nicht, so kann die k. Kreisregierung die Herabsetzung der Beiträge verfügen. (§ 10 des Reichsges.)

Formulare zum Etat und zur Rechnung einer Gemeindekrankenversicherungskasse finden sich in den Beilagen **73** und **74** unten.

An- und Abmeldung der Krankenversicherungspflichtigen.

Die Anmeldung der krankenversicherungspflichtigen Arbeiter hat bei der Gemeindebehörde oder der nach § 49 des Gesetzes errichteten Meldestelle durch die Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung zu erfolgen, die Abmeldung spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Anspruch auf Krankenunterstützung und die Verpflichtung zur Leistung von Krankenversicherungsbeiträgen beginnt jedoch nicht erst mit dem Tage der Anmeldung, sondern mit dem Tage des Eintritts in das die Krankenversicherung begründende Arbeitsverhältniß.

Arbeitgeber, welcher ihrer Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommen, werden nach § 31 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark belegt, bei unterlassener Anmeldung hat der Arbeitgeber alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat. (§ 50 des Ges.)

Der k. Verwaltungsgerichtshof ist letztinstanziell zur Entscheidung der aus § 50 des Gesetzes sich ergebenden Streitigkeiten zuständig. (S. v. E. des VGH. VII. Bd. S. 156.)

Für die An- und Abmeldungen empfehlen sich schriftliche Formulare, welche an die Arbeitgeber abgegeben werden. (Beil. **75** und **76** unten.)

Register der Versicherten.

In allen Gemeinden ist für sämmtliche daselbst beschäftigte Personen, für welche die Krankenversicherung einzutreten hat, durch die Gemeindebehörde ein Register nach dem Formular Beil. **77** zu führen und stets auf dem Laufenden zu halten. Dieses Register bildet die Grundlage der Hebelisten für die Krankenversicherungsbeiträge. Die Gemeinde- und Aufsichtsbehörden können für die Registerführung weitere Anordnungen treffen.

In das Register sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche auf ihren Antrag auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit wurden, oder einer Innungskasse oder einer den Anforderungen des Reichsgesetzes entsprechenden Hilfskasse angehören. Nicht aufzunehmen sind diejenigen Personen, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Baukrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören.

Zur Versicherungsentgegennahme zugelassener Hilfskassen.

Die den Anforderungen des Reichsgesetzes entsprechenden Hilfskassen des Inlands werden den Gemeindebehörden und Krankenkassavorständen alljährlich bis zum 15. Nov. von den k. Kreisregierungen, K. d. J., mitgetheilt (aut. M.-E v. 25. Juni 1884 Nr. 8692), Verzeichnisse der betreffenden Hilfskassen anderer Bundesstaaten enthalten die M.-E. vom 2. Januar 1885, 28. April 1885 und 21. Januar 1886, abgedr. in den Kreisamtsbl.

Diese Mittheilungen und Verzeichnisse sind übrigens ebenso, wie die im Art. 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichsges.-Bl. S. 54) bezeichneten Bescheinigungen, daß das Statut der Hilfskasse den Vorschriften des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge, für die Gemeindebehörden und die Vorstände der Krankenversicherungskassen nicht bindend, sondern haben denselben lediglich einen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung zu geben. Entsteht über die letztere Streit zwischen dem Arbeiter und der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, so erfolgt gemäß Art. 1 § 4 des bayer. Ausf.-Gesetzes die weitere Austragung der Sache durch die Distriktsverwaltungsbehörde in erster, der kgl. Kreisregierung, K. d. J., in zweiter und durch den Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz. Den Mittheilungen der Kreisregierungen an die Gemeindebehörden und Krankenkassavorstände, über die zugelassenen Hilfskassen sowie den oben erwänten Bescheinigungen nach Art. 3 Abs. 3 des Reichsges. vom 1. Juni 1887 kommt bei solchen Streitigkeiten nur die Bedeutung eines Beweismittels zu, dessen Würdigung dem freien Ermessen der entscheidenden Behörde anheim gegeben ist. (Aut. M.-E. vom

25. Juni 1884.) Für die Arbeitgeber empfiehlt es sich, auch die solchen Hilfskassen angehörigen Arbeiter anzumelden, um Haftungen nach § 50, sowie Bestrafungen nach § 81 des Krankenversicherungsgesetzes zu entgehen.

Hat ein Arbeitgeber die Anmeldung eines einer Hilfskasse angehörigen Arbeiters unterlassen, so hat er dieselbe nachzuholen, sobald der Versicherungspflichtige aus der Arbeit austritt, der Arbeitgeber hat deshalb in diesem Falle das Verbleiben des Arbeiters in der Hilfskasse zu kontroliren.

Statutarische Ausdehnung der Gemeindekrankenversicherung.

Die in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 bezeichneten Personen sind nur dann in das Register aufzunehmen, wenn die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung auf diese Personen erstreckt worden ist.

Die Gemeinden haben die Wahl, ob sie durch solche statutarische Bestimmungen alle oder nur einzelne Klassen dieser Personen zur Gemeindekrankenversicherung nach Art. 1 des Reichsgesetzes heranziehen wollen. Ausnahmen für einzelne dieser Klassen angehörende Personen oder Betriebe dagegen sind unzulässig.

Die statutarischen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen müssen enthalten:

a) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird,

b) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche zur Gemeindekrankenversicherung zu entrichten sind, für die versicherungspflichtigen Personen vorbehaltlich der Verrechnung einzuzahlen (§ 51 und 53 des Reichsges.), oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;

d) die Bestimmungen darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche auf die der Gemeindekrankenversicherung unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wieviel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten. (§ 51 Abs. 1 des Reichsges.)

Die ergangene statutarische Bestimmung ist in duplo dem Bezirksamte behufs Vermittelung der Genehmigung der kgl. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

Gegen einen die Genehmigung versagenden Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Genehmigung ertheilt, so wird die statutarische Bestimmung in einer Ausfertigung, mit dem Genehmigungsverwerke versehen, der Gemeindebehörde zugestellt, welche dieselbe in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Wenn ein Distriktsrath durch statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes für den Distrikt oder Theile desselben die Versicherungspflicht auf die im § 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen erstreckt, so tritt in den betreffenden Gemeinden für diese Personen, wenn sie nicht einer der im § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Krankenkassen angehören, von selbst die Gemeindekrankenversicherung nach Art. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 ein, ohne daß es in diesem Falle auf eine statutarische Beschlußfassung der Gemeinden anzukommen hätte. (Ziff. 26—29 der MBekm. v. 15. Mai 1884, Vollz.-Vorschriften über die Gemeindekrankenvers. betr.)

Entschädigungsansprüche der Krankenversicherungskasse.

Ist von der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet worden, für welche dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in der Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeindekrankenversicherung oder die Ortskrankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes. (§ 57 Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes.)

b) Unfallversicherung der Arbeiter nach dem Gesetz vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69).[1]

Unfallversicherungspflichtige Gewerbe.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen[2]), sowie in Fabriken

---

1) Siehe den mit vielen Erläuterungen versehenen Abdruck des Unfallversicherungsgesetzes in Stadelmanns Verw.-Gesetzen II. Bd. S. 1106 ff., dann Landmanns Unfallversicherungsgesetz, Verlag der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

2) Nach der Anlage III. zum Unfallvers.-Gesetz sind als Aufbereitunganstalten anzumelden gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als Steinbrüche, solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt, als Gräbereien (Gruben), die auf Gewinnung der in den sogen. oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm ꝛc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker, oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies-Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als Bauhöfe sind anzumelden die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen).

und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechts und Betriebsbeamte, letztere insofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, auch wenn sie Ausländer sein sollten, sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, werden nicht gegen Unfall versichert (§ 4 des Gesetzes). Versicherungspflichtig sind weiter Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie die im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeiter[1]). Bei diesen Gewerben ist nur die Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter anzumelden.

Wenn ein Bau von einem Privatmann, einer Behörde, einer Gemeinde ꝛc. in Regie ausgeführt wird, sind die von solchen beschäftigten Arbeiter nicht versicherungspflichtig, mit Ausnahme der Seite 504 unten Ziffer 1 erwähnten Betriebe.

Weiter sind nach Beschluß des Bundesraths versicherungspflichtig Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an.

Den im Abs. 1 oben aufgeführten gelten diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen[2]), mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird[3]). Die Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter Abs. 1 fallenden Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter bemißt sich nach dem unter lit. c unten behandelten Reichsgesetz vom 5. Mai 1886.

Als Fabriken im Sinne des Gesetzes gelten insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden[4]),

1) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten ꝛc. oder Reparaturen ꝛc. handelt.

2) Hienach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden.

3) Eine zeitweise Nichtbenützung eines Motors befreit nicht von der Versicherungspflicht. (Besch. des Reichsversf.-A. vom 5 März 1885, Reichsanz. N. 66.)

4) Hienach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden.

sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt. (§. 87 ff.)

Durch das Reichsvers.-Amt sind als versicherungspflichtig erklärt worden: Gasanstalten, Bürsten- und Pinselfabriken, Zinkschmelzereien, Dachpappenfabriken, Damenmäntelfabriken, Handschuhfabriken, Buchdruckereien, Bleiweißfabriken, Strohhutfabriken, Fabriken von Schmuck- bezw. Putzfedern und künstlichen Blumen und Blumenbestandtheilen (Reichsanz. v. 1851 Nr. 21, 66.), Ziegeleien, wenn in denselben jährlich im Durchschnitt 100 000 bis 200 000 Steine hergestellt werden. (Erlaß v. 30. April 1886.)

Nichtversicherungspflichtig sind nach Bescheid des Reichsvers.-Amts Brauereien und Klempnereien, welche mit weniger als zehn Arbeitern und mit Handbetrieb ohne Motoren arbeiten, und nicht für Bauten thätig sind.

Auf gewerbliche Anlagen, dann gewerbliche Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 des Gesetzes fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Ueber Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem Jahresgehalt von über 2000 Mark, dann auf Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe, oder andere nach § 1 des Gesetzes nicht versicherungspflichtige Personen durch das Genossenschaftsstatut s. § 2 des Gesetzes.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen nicht unter Abs. 2 oben fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden und wurden in Folge dessen auch Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbtreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher, Verputzer (Weißbinder-), Gypser-, Stukkateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirarbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt. (Bekm. des Reichsk. vom 22. Januar 1885, Reichsges.-Bl. S. 13.)

Durch Reichsges. vom 28. Mai 1885 (Reichsges.-Bl. S. 159) wurde die Unfallversicherungspflicht weiter ausgedehnt

1) auf den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen und zwar ausschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen auf eigene Rechnung ausgeführt werden;
2) auf den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb;[1])

---

1) Nach der Anlage I. zur M.-E. vom 20. Juni 1885 (MABl. S. 162) ist ein

3) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;[1])
4) den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Soweit diese Betriebe vom Reich oder Staate auf eigene Rechnung betrieben werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, bezw. der Staat.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden gehen auf die hiefür aufgestellten Staatsbehörden über. Näheres hierüber siehe im § 2 ff. des Unfallvers.-Gesetzes, mit Bekm. des Reichsk. vom 20. Sept. 1885 (Reichscentralbl. S. 469), VO. vom 27. Sept. 1885 (Ges.- und VOBl. S. 575);

5) den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);
6) auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder einen Bundesstaat für Reichs- bezw. Staatsrechnung geführt wird:
   a) den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen[3]) einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen auf eigene Rechnung ausgeführt werden;
   b) den Baggereibetrieb;
   c) den Binnenschifffahrts-[4]), Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

Bekm. des Reichsk. vom 21. März 1886 (Reichscentralbl. S. 66). Ueber die Unfallversicherung der Beamten und Personen des Soldatenstandes siehe das Reichsges. vom 15. März 1886 Seite 526 unten. Die Unfallversicherung erstreckt sich bei den versicherungspflichtigen Gewerben auch auf das im Betriebe auch nur vorübergehend beschäftigte Gewerbe- und sonstige Gesinde.

Fuhrwerksbetrieb dann gewerbsmäßig, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs als unmittelbare Einnahmequelle für einige Dauer betrieben wird. Hieher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogen. Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen, nicht aber gehören hieher Fuhrwerke, welche zu Zwecken eines sonstigen Gewerbebetriebes verwendet werden und nicht als unmittelbare Einnahmsquelle dienen.

1) Ueber den gewerbsmäßigen Speicher- oder Kellereibetrieb siehe Ziff. 3 der Anlage I zur cit. M.-E. vom 20. Juni 1885.

2) Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient. Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Betriebes sind, sind nicht anzumelden, das Gleiche gilt für die Schifffahrtsbetriebe.

3) Zur Binnenschifffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Nichtversicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist, die Heimarbeiter, dann das Handwerk, sofern nicht einzelne Gattungen desselben für versicherungspflichtig erklärt sind, oder die Merkmale des Fabrikbetriebes gegegeben sind; dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt ist, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. (Ziff. 6 der Anlage I zur M.-E. vom 20. Juni 1885, MABl. S. 164), ebenso bei den Personen, welche ein Heimarbeiter eines versicherungspflichtigen Betriebes beschäftigt.

Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 24. Okt. 1884 findet das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung auf die im Bureau eines Arbeitsetablissements beschäftigten kaufmännisch geschulten Beamten, soferne sie lediglich mit der Buchhaltung, Correspondenz und dergl. betraut sind und nicht Verrichtungen im Betriebe auszuüben haben.

Die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter sind auch nicht versicherungsberechtigt.

Handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, sind mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig.

Berufsgenossenschaften.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden; Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. (§ 9 des Gesetzes.) Ueber Bildung und Veränderung dieser Berufsgenossenschaften, Statuten derselben 2c. s. § 11 bis 50 des Gesetzes. Das Verzeichniß der gebildeten Berufsgenossenschaften enthält der Nachtrag zu Nr. 22 des Reichscentralbl. von 1885, dann die Bekm. des Reichsvers.-Amts vom 15. Sept. 1885 (Reichscentralbl. S. 465) und die Bekm. des Reichsvers.-Amts vom 15. April 1886 (Reichscentralbl. S. 113) mit Bekm. des Reichsk. vom 13. Mai 1886 (Reichscentralbl. S. 135). Ueber Knappschaftsberufsgenossenschaften s. § 94 des Gesetzes.

Versicherungsbeiträge.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter

sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28 des Ges.) jährlich umgelegt werden (§ 10, dann 71 ff. des Gesetzes). Bei Lehrlingen ohne Lohn oder mit geringem Lohn gilt als Jahresverdienst das dreihundertfache des von der kgl. Kreisregierung nach Anhören der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter. (s. §. 8 des Krankenvers.=Ges.)

Behufs Berechnung der Beiträge hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter;
2) eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter;
3) die Gefahrenkasse, in welchen der Betrieb eingesetzt worden ist. (§ 28 des Ges.)

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen im Rückstande sind, erfolgt die Festsetzung der letzteren durch den Genossenschafts= bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmanns. (§ 71 des Ges.)

Gegen diese Feststellung ist eine Beschwerde nicht zulässig. (§ 73 Abs. 3 des Ges.)

Ueber die Bestrafung der Versäumniß s. §§ 103 und 104 des Gesetzes.

Entschädigung bei Unfällen.

Die gegen Unfall Versicherten erhalten den Ersatz des Schadens, welcher durch nicht vorsätzliche Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Im Falle der Verletzung besteht der Schadensersatz

1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2) in einer den Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die monatlich voraus zu bezahlende Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte wärend des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt; die Feststellung der Rente erfolgt durch die Organe der Genossenschaft. (§. 57 des Ges.) Weiteres über Berechnung der Rente s. im § 5 des Unfallvers.=Gesetzes.

Die Kosten des Heilverfahrens, sowie die Entschädigung für eingetretene Erwersunfähigkeit während der ersten dreizehn Wochen verbleiben der Krankenkasse.

Bei den nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des nach Absatz 9 des § 5 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten 13 Wochen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß des Absatzes 9 und 10 des Gesetzes entstehen, werden nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilsverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1) für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzungen Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2) für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden. (§ 7 des Ges.)

Wenn Verletzte trotz der bestimmten Anordnung des Arztes sich weigern, sich in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, so werden dieselben nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes der Ansprüche nach § 5 des Gesetzes verlustig. Sollten solche Personen wegen mangelhafter Kur und Verpflegung nach beendigtem Heilverfahren erwerbsunfähig bleiben, so kann die Genossenschaft unter Umständen in die Lage kommen, die Gewährung einer Rente vorbehaltlich des Instanzenzuges mit Rücksicht darauf abzulehnen, daß die Erwerbsunfähigkeit nicht durch den Betriebsunfall selbst verursacht wurde, sondern sich als eine Folge des mangelhaften bezw. fehlerhaften Heilsverfahrens darstelle.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenen Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilsverfahrens zu übertragen. Näheres hierüber siehe im § 5 des Unfallversicherungsgesetzes.

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten

1) als Ersatz für die Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Abs. 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens 30 Mk.;
2) eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestag an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bis 5

des Gesetzes zu berechnen, und in monatlichen Raten vorauszubezahlen ist (§ 66 Abs. 2 des Ges.).

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20%, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegten 15. Lebensjahre 15% und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20% des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwe und Kinder dürfen zusammen 60% des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe (nicht der Kinder) ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Uneheliche Kinder haben nach einer Entschließung des Reichsversicherungsamtes im Falle der Tödtung des Vaters keinen Anspruch auf Entschädigung.

b) Für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20% des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten; haben keinen Anspruch auf die Rente. (§ 6 des Gesetzes.)

Ausländer kann die Genossenschaft, wenn sie dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden (s. § 67 des Ges.).

Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe und Betriebsveränderungen.

Ueber die erstmalige Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe behufs Bildung der Berufsgenossenschaften s. § 11 des Gesetzes mit Vollzugsvorschriften vom 23. Juli 1884 (MABl. S. 189), dann bezüglich der Transportgewerbe M.-E. vom 20. Juni 1885 (MABl. S. 159). Bei später eröffneten Betrieben hat der Gewerbsunternehmer binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist, der Distriktspolizeibehörde in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, schriftlich oder mündlich eine Anzeige zu erstatten, welche

1) den Gegenstand und die Art des Betriebes,

2) die Durchschnittszahl der versicherten Personen,
3) die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4) falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht

zu enthalten hat.

Ein Formular zu einer Anmeldung findet sich in Beil. 78 unten. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. (§ 35 des Ges.)

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat binnen einer Woche nach Eingang der Anzeige ein Exemplar an den Vorstand der betheiligten Berufsgenossenschaft einzureichen. (M.-E. v. 1. Okt. 1885, MABl. S. 252.)

Wird die Anzeige unterlassen, so ist die Distriktsverwaltungsbehörde befugt, die Unternehmer des nicht angemeldeten Betriebes zu einer Auskunft darüber innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist durch Geldstrafe bis zu 100 Mk. anzuhalten, welche wiederholt ausgesprochen werden kann; erfolgt gleichwohl eine Anmeldung nicht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen einer Woche nach Ablauf der gegebenen Frist die im § 35 Ziffer 1—4 des Gesetzes bezeichneten Angaben selbst zu machen. (§ 36 des Ges.)

Ueber Anmeldung von Betriebsänderungen, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft oder die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, siehe § 38 und 39 des Gesetzes.

Die Gemeindebehörden haben die betr. Gewerbsunternehmer zur Anmeldung ihrer Betriebe aufzufordern und sind verpflichtet, etwa unterlassene Anmeldungen zur Kenntniß des vorgesetzten Bezirksamts zu bringen, bei ihnen eingehende Anmeldungen aber unverweilt an das kgl. Bezirksamt einzusenden. (Z. 2—4 der Vollzugsvorschr. v. 23. Juli 1884). Ueber die einlaufenden Anzeigen ist von der Distritsverwaltungsbehörde eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen. (§ 35 des Ges.)

Ueber Ueberweisung der angezeigten Betriebe an den Vorstand der betreffenden Genossenschaft siehe § 36 des Gesetzes.

Anzeige von Unfällen.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet ward, oder eine Köperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes schriftliche Anzeige zu erstatten.

Wenn im Auslande vorübergehend beschäftigte Arbeiter inländischer Betriebe verunglücken, ist die Anzeige an die Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebssitzes zu erstatten, dieselbe hat die Untersuchung des Unfalls vorzunehmen. (Reichsanz. 1885, N. 262.)

Die Anzeige muß binnen 2 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat, und hat in jedem vorkommenden solchen Unfalle zu erfolgen, ohne Rücksicht, ob derselbe überhaupt nach dem Unfallversicherungsgesetze zu be-

handeln ist, z. B. auch wenn ein nicht versicherter Betriebsbeamter mit einem Jahreseinkommen von mehr als 2000 Mark von einem Unfall betroffen wurde.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet. (§ 51 des Ges.)

Ueber den Bezug der vorgeschriebenen Formulare siehe die M.-E. v. 1. Okt. 1885, MABl. S. 252.

Ist der Unfall der Art, daß man annehmen kann, er habe keine dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge und es zeigt sich, daß die drei Tage doch überschritten werden, so muß die Anzeige innerhalb zweier Tage von dem Zeitpunkt an erfolgen, zu welchem der Betriebsunternehmer erfahren hat, daß die Arbeitsunfähigkeit länger währen wird.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde so bald wie möglich, oder falls die Bedeutung des Unfalls sofort feststeht, alsbald nach der Anzeige, falls aber die längere Dauer der Erwerbsunfähigkeit erst später wahrscheinlich wird, spätestens alsdann, wenn die Ueberzeugung von dieser Bedeutung des Unfalls gewonnen worden ist, einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1) die Veranlassung und Art des Unfalls,
2) die getödteten oder verletzten Personen,
3) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4) der Verbleib der verletzten Personen,
5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 des Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

(§ 53 des Ges. mit M.-E. v. 1. Okt. 1885, MABl. S. 252.)

Die Ortsbehörde ist behufs Feststellung der Entschädigung befugt, von dem Betriebsunternehmer die Vorlage der Lohn- und Gehaltsnachweisung zu verlangen. (§ 60 des Gesetzes.)

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstand der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§ 45 des Ges.), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten. (Aut. M.-E. v. 28. März 1886, N. 3944.)

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige beizuziehen. (§ 54 des Gesetzes.)

Der Beschädigte oder dessen Stellvertreter soll regelmäßig zu den Verhandlungen beigezogen werden.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung Theil genommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen für den ergangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Feststellung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen (§ 55 des Gesetzes); der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, ist von dem Resultate der Untersuchung kurze Mittheilung zu machen.

Die Untersuchungsakten sind sodann durch die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Genossenschaftsorgan mitzutheilen, wenn Zweifel besteht, welches Genossenschaftsorgan zur Festsetzung der Entschädigung zuständig ist, dem Genossenschaftsvorstand, oder wenn die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, dem Sektionsvorstand.

Ist für den versicherten Betrieb ein Meldeschein nicht vorhanden, so ist die Entscheidung des Bezirksamtes nach § 59 des Gesetzes herbeizuführen.

Wo eine Anzeige über den Unfall nicht erstattet worden ist, hat die Ortsbehörde die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten. Die Untersuchungsverhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. (§ 102 des Ges.)

Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben (§ 51 Abs. 5 des Ges.) hat eine Unfalluntersuchung durch die Ortsbehörde nicht einzutreten.

Die Ortspolizeibehörden haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß nach dem der M.-E. vom 25. Oktober 1885 (MABl. S. 288) beigegebenen Formulare zu führen, die Anzeigen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln. Nähere Anweisungen über Führung des Verzeichnisses enthält die cit. M.-E. vom 25. Okt. 1885.

Von Unfällen, durch welche eine Person getödtet wurde, oder eine den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 14 Tage zur Folge habende Verletzung erlitten hat, sowie allgemein von solchen Unfällen, welche durch einen Mangel in der Einrichtung oder dem Betriebe einer gewerblichen Anlage verursacht worden sind, haben die Ortspolizeibehörden jedesmal dem betreffenden Fabrikinspektor durch Zusendung einer Abschrift der Anzeige mit den etwa erforderlichen Ergänzungen Mittheilung zu machen und denselben von jedem Termine für die nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes stattfindenden Unfalluntersuchungen zu benachrichtigen. (M.-E. v. 2. Aug. 1886, MABl. S. 244.)

Feststellung der Entschädigungen.

Ueber Feststellung der Entschädigungen durch die Genossenschaften siehe § 57 ff. des Gesetzes. Ereignet sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruches bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen. Gegen den Bescheid derselben, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht versicherungspflichtig erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei dem Bezirksamte einzulegen. Gegen den Bescheid, durch welchen der Enschädigungsanspruch aus einem anderen Grunde abgelehnt wird (§ 59 Abs. 3 des Ges.) sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Die Berufung ist binnen 4 Wochen bei dem Vorstand desjenigen Schiedsgerichts (§ 46 ff. des Ges.) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 61 des Gesetzes.) Ueber das Verfahren bei den Schiedsgerichten siehe die VO. v. 2. Nov. 1885, Reichsgesetzbl. S. 279), über die Bildung der Schiedsgerichte in Bayern die M.-E. vom 12. Okt. 1885 (MABl. S. 257), M.-E. vom 29. Sep. 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 578) und M.-E. vom 11. Oktober 1885. (Ges.- u. VOBl. S. 588.)

Ueber die Sitze derjenigen Schiedsgerichte der Speditions-, Speicherei- und Kollereiberufsgenossenschaft, der Westdeutschen Binnenschifffahrtsberufsgenossenschaft, sowie der Elbschifffahrtsberufsgenossenschaft, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen, siehe die Bekanntm. des Reichsvers.-Amts vom 28. Juni 1886. (Reichscentralbl. S. 211.)

Ueber den Rekurs gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte an das Reichsversicherungsamt s. § 63 des Gesetzes.

Nach Feststellung der Entschädigung wird dem Berechtigten vom Genossenschaftsvorstande ein Berechtigungsschein unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt und der Zahlungstermine ausgefertigt. (§ 64 des Gesetzes.)

Ueber Auszahlung der zu leistenden Entschädigungen durch die Post siehe § 69 des Gesetzes.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

Die von den Centralpostverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Ver-

waltungskosten nach § 71 des Gesetzes auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Behufe hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres den Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, welche enthält

1) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter;
2) eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter;
3) die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist. (§ 28 des Ges.)

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschaftsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmanns.

Vom Genossenschaftsvorstand wird für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs trifft, jedem Genossenschaftsmitglied ist durch den Genossenschaftsvorstand ein Auszug aus der Heberolle mit dem Auftrag mitzutheilen, den festgesetzten Beitrag bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung zu bezahlen (§ 72 des Ges.) Ueber Erhebung des Widerspruchs und das Beschwerderecht bezüglich der Festsetzung des Beitrages siehe § 73 des Gesetzes.

In Rücksicht auf das an der Unfallversicherung bestehende öffentliche Interesse, sowie in Rücksicht auf den Charakter der Berufsgenossenschaften als öffentlichen Korporationen ist die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege für

a) rückständige Beiträge von Genossenschaftsmitgliedern (§ 74 Abs. 1 des Gesetzes),
b) die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 17 Ziffer 7, § 74 Abs. 1),
c) Strafzuschläge in Folge der Ablehnung von Wahlen (§ 24 Abs. 3, § 74 Abs. 1),
d) baare Auslagen für Ueberwachung und Kontrole der Betriebe (§ 86),
e) sämmtliche in § 109 des Gesetzes aufgeführte Strafen

zugelassen.

Die fälligen Beträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben (s. Seite 53 oben).

Die Beitreibung geschieht durch Requisition der zur Zwangsvollstreckung zuständigen Gemeindebehörde. Als solche ist nicht die Behörde derjenigen Gemeinde, in welcher die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, vielmehr die Behörde derjenigen Gemeinde, welcher die zahlungspflichtige Person angehört, zu betrachten.

Handelt es sich um Beitreibung rückständiger Beiträge von Ge-

nossenschaftsmitgliedern, so sind den Requisitionen die einschlägigen Auszüge aus den Heberollen (§ 72) beizulegen.

Bei der zwangsweisen Beitreibung ist Art. 6 des Ausf.-Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichscivilprozeß- und Konkursordnung zu beachten. Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossenschaft zur Last. (§ 74 des Ges.)

Unfallverhütung.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks, oder für bestimmte Industriezweige oder Betriesarten, oder bestimmt abzugrenzende Bezirke unter Zuziehung der im § 41 des Gesetzes bezeichneten Vertreter der Arbeiter (§ 79 des Ges.) Vorschriften zu erlassen:

1) über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2) über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mk.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bezw. des Landesversicherungsamtes (§ 78 u. 92 des Ges.) und sind durch den Genossenschaftsvorstand der kgl. Kreisregierung, K. d. J., mitzutheilen, auf deren Bezirk sie sich erstrecken (§ 79 des Ges.). Die in Ziff. 1 oben vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der in Ziff. 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde.

In beiden Fällen kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der bezüglichen Verfügung Beschwerde ergriffen werden und zwar im ersteren Falle bei dem Reichsversicherungsamt, im zweiten Falle bei der der Ortsbehörde unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde, welche den Fabrikinspektor mit seinem Gutachten einvernehmen kann.

Die Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört. (§ 80 des Ges.)

Für bestimmte einzelne Betriebe können solche Vorschriften nicht erlassen werden.

Ueberwachung der Betriebe.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder

Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen (§ 120 der Reichsgew.-O.) sollen, soferne nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 78 des Gesetzes mitgetheilt werden. Dabei findet der § 79 des Gesetzes Anwendung. (§ 81 des Ges.)

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Wahrung der Betriebsgeheimnisse vereidigt werden (§ 84 des Ges.), die Befolgung der zur Verhütung von Unglücksfällen getroffenen Anordnungen zu überwachen und durch dieselben Kenntniß von den Einrichtungen der Betriebe, den Geschäftsbüchern und Lohnlisten nehmen zu lassen.

Die Betriebsunternehmer können im Weigerungsfalle von der Distriktspolizeibehörde durch Geldstrafe bis zu 300 Mk. angehalten werden, denselben die nöthigen Einsichtnahmen zu gestatten (§ 82 des Ges.), befürchtet der Betriebsunternehmer hiedurch eine Verletzung seines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Fabrikinteressen, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige bei dem Genossenschaftsvorstande beantragen. In Ermangelung einer Verständigung Beider entscheidet auf Anrufen das Reichsversicherungsamt. (§ 83 des Ges.)

Die Beauftragten und Sachverständigen sind auf Bewahrung der Verschwiegenheit von der Distriktsverwaltungsbehörde zu beeidigen (§ 84 des Ges.). Ueber die Form der Beeidigung s. die M.-E. v. 13. Nov. 1885 N. 14955.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den Fabrikinspektoren auf Auffordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen und können dazu vom Reichsversicherungsamte bezw. Landesversicherungsamte durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. angehalten werden.

Die durch Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Baare Auslagen können vom Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer aufgebürdet werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen sie veranlaßt hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt.

Die Beitreibung der Kosten findet in derselben Weise statt, wie die der Gemeindeabgaben.

Reichsversicherungsamt.

Di Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Unfallversicherungsgesetzes der Beaufsichtigung des Reichsversicherungsamtes, ewelches seinen Sitz in Berlin hat und aus mindestens drei ständigen und 8 nichtständigen Mitgliedern besteht.

Dasselbe entscheidet ferner über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mk. anhalten.

Der Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes bemißt sich nach § 70 des Gesetzes mit der Kais. VO. vom 5. August 1885. (Reichsges.-Blatt S. 255.)

Landesversicherungsämter.

In den einzelnen Bundesstaaten können für deren Gebiet und auf Kosten derselben Landesversicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden, deren Beaufsichtigung diejenigen Berufsgenossenschaften unterstellt sind, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. Näheres über dieselben siehe im § 92 und 93 des Gesetzes. Für das Königreich Bayern wurde ein Landesversicherungsamt durch die VO. vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. VOBl. S. 295) ins Leben gerufen, in welches bis auf Weiteres drei ständige Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden berufen sind.

Die dienstliche Aufsicht auf dieses Amt steht dem k. Staatsministerium des Innern zu.

Ueber die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt siehe die M.-E. vom 2. August 1886. (Ges.- u. VOBl. S. 547.)

Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Betriebsbeamten und Dritter.

Ueber die Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Betriebsbeamten und Dritter im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung eines Unfalls siehe §§ 95 bis 98 des Gesetzes.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken, Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.. (§ 99 des Gesetzes.)

Rechtshilfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge des Unfallversicherungsgesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamtes, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft untereinander ob.

Die durch Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen. (§ 101 des Ges.)

Gebührenfreiheit, Portopflicht.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossenschaften ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten. (§ 102 des Gesetzes.)

Berufsgenossenschaften dürfen nicht die Annahme der von Behörden eingehenden Sendungen um deswillen ablehnen, weil sie mit Porto beschwert sind.

In den Fällen des § 36 Abs. 1 des Gesetzes (Einsendung der Betriebsanmeldungen an den Vorstand der Genossenschaft) erscheinen die Berufsgenossenschaften nicht porto- bezw. portoersatzpflichtig, weil hier die Behörde mittelst der Sendung lediglich eine ihr gesetzlich obliegende Pflicht erfüllt, solche Zusendungen haben auf Seite der Distriktspolizeibehörde frankirt, bezw. innerhalb Bayerns als Dienstsache zu erfolgen.

Im Uebrigen sind die Berufsgenossenschaften überall da für porto- und bezw. portoersatzpflichtig zu erachten, wo die Sendung durch eine an die Behörde gerichtete Requisition der Berufsgenossenschaft veranlaßt wird (s. §§ 37 Abs. 3, 101 Abs. 2 des Ges.), oder in Erfüllung einer der Berufsgenossenschaft obliegenden Verpflichtung geschieht.

In solchen Fällen hat die absendende Behörde die Sendung, soferne es sich um eine solche innerhalb Bayerns handelt, als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen, im Uebrigen gegen Rückersatz zu frankiren, die Ersatzleistung von der betreffenden Berufsgenossenschaft aber nach Umfluß eines längeren Zeitraums, etwa von Vierteljahr zu Vierteljahr zu betreiben. (Aut. M.-E. v. 2. Februar 1886 N. 17059.)

Gestattet ist, bei Drucksachen, welche von den Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen. (Bekanntm. des Reichskanzlers vom 16. Januar 1886, Reichscentralbl. S. 15.)

Nach M.-E. vom 26. Januar 1886 gelten diese Bestimmungen auch für den Verkehr zwischen dem Reichspostgebiet und Bayern und Würtemberg.

Strafbestimmungen.

Die Strafbestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes finden sich den §§ 102 bis 108 desselben.

c) Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

1) Unfallversicherung.

Unfallversicherungspflichtige Betriebe.

Durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) wurden alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben, einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere soferne ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, der Unfallversicherung unterstellt.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der im Abs. 1 oben angeführten Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen; wer im Sinne des Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen sei, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft des betreffenden Bezirkes bestimmt. (§ 1 des Ges.)

Unternehmer der einschlägigen Betriebe sind berechtigt, auch andere nach § 1 des Gesetzes nicht versicherte, in ihrem Betriebe beschäftigte Personen zu versichern, ebenso sich selbst, soferne ihr Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Durch Statut der Genossenschaft kann die Berechtigung zur Versicherung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresverdienst, die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mk. übersteigenden Jahreseinkommen und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. (§ 2 des Ges.)

Berufsgenossenschaften.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe, welche zu diesem Behufe in Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Berufsgenossenschaften umfassen örtliche Bezirke, welche vom Bundesrath gebildet werden, über Feststellung des Genossenschaftsstatuts und die nähere Organisation der Genossenschaften siehe §§ 19 bis 32 des Gesetzes, über Auflösung von Berufsgenossenschaften § 14 desselben.

Ueber das Verfahren bei der erstmaligen Bildung der Genossenschaften und die Betheiligung der Gemeindebehörden hiebei siehe § 18,

dann § 34 ff. des Gesetzes, über Aenderungen im Bestand der Berufsgenossenschaften § 42 ff. desselben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des betreffenden Betriebes. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der Distriktspolizeibehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben, welcher die Gemeindebehörde benachrichtigt, ob der Betrieb als zur Genossenschaft gehörig erachtet wird. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat die hievon vom Genossenschaftsvorstand zu verständigende Distriktsverwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes hierüber einzuholen; über Anmeldung der Aenderungen im Betriebe eines der Genossenschaft angehörigen Unternehmens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen.

Versicherungsbeiträge.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und den Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche jährlich auf die Genossenschaftsmitglieder nach Gefahrenklassen (§ 34 des Ges.) und der Zahl der abgeschätzten Arbeitstage des Betriebs (§ 36 des Ges.) vertheilt werden.

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen, sowie die Abschätzung der Arbeitstage geht von den Organen der Genossenschaft nach näherer Bestimmung des Statuts aus.

Die Berechnung der Jahresbeiträge erfolgt, soferne sie nicht nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes durch Steuerzuschläge aufgebracht werden, nach Maßgabe des Art. 80 des Gesetzes unter Zugrundelegung der Gefahrenklasse und der Abschätzungsbetriebe, für Betriebsbeamte dagegen nach einer besonderen jährlich aufzustellenden Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter, für versicherte Betriebsunternehmer nach deren jährlichem Arbeitsverdienst (§ 78 des Ges.) durch den Genossenschaftsvorstand (§ 81 des Ges.).

Zum Zweck der Berechnung der Beiträge für Betriebsbeamte hat jedes Genossenschaftsmitglied, welches im Laufe des Jahres solche beschäftigt hat, binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welche jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§ 3 des Ges.) thatsächlich bezogen hat.

Der Gemeindebehörde werden vom Genossenschaftsvorstand Auszüge aus der von ihm gefertigten Heberolle mit der Aufforderung zugestellt, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen 4 Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

Die Gemeinden haben hiefür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von der Landescentralbehörde festgesetzt wird.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht

nachweisen kann und muß sie vorschußweise mit einsenden. (§ 81 des Gesetzes.)

Der Auszug aus der Heberolle ist von der Gemeindebehörde vor Einhebung der Beiträge während zwei Wochen nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aufzulegen.

Gegen die Beitragsberechnung kann der Betriesunternehmer binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Einspruch erheben, welcher sich jedoch auf die nach § 35 und 36 des Gesetzes erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht erstrecken darf. (§ 82 des Ges.)

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 22 Ziff. 8 des Ges.) werden in derselben Weise eingetrieben, wie Gemeindeabgaben, dasselbe gilt von den Strafzuschlägen im Falle der Ablehnung von Wahlen nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes. (§ 83 des Ges.)

Entschädigung bei Unfällen.

Im Falle der **Verletzung** soll der Schadensersatz bestehen:

1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2) in einer dem Verletzten vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, welche nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes berechnet wird.

Im Falle der **Tödtung** ist als Schadensersatz außerdem zu leisten

1) als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach § 6 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes zu ermittelnden Jahresverdienstes, jedoch mindestens 30 Mk.,
2) eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente nach der im § 6 Abs. 1 Ziff. 2 a und b des Gesetzes enthaltenen Feststellung.

Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Leistungen **freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause** gewährt werden und zwar:

1) für Verunglückte, welche verheirathet sind, oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellen, denen in der Familie nicht genügt werden kann,
2) für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht der Frau und den Kindern die im § 7 des Gesetzes angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Ueber die Folgen der Weigerung des Verletzten, sich trotz der bestehenden Anordnungen in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, siehe Seite 507 oben.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren, insoweit nicht die Verletzten auf Grund der Krankenversicherung einen anderweiten Anspruch auf gleiche Fürsorge haben oder nach § 136 des Gesetzes von der Unfallversicherung befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten.

Soweit übrigens solchen Personen die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben vorbehaltlich des Ersatzanspruches zu übernehmen.

Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnende versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnorts die erforderlichen Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44 des Ges.) gelegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die den Gemeinden während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle obliegenden Leistungen selbst zu übernehmen, oder der Gemeindekrankenversicherung oder der sonstigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetz zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. (§ 10 des Gesetzes.)

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des § 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 10 entstehen, werden ebenfalls im Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des § 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung entschieden (§ 12 des Gesetzes), die aus Anlaß des § 10 gepflogenen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. (§ 122 des Gesetzes.)

Anzeige von Unfällen.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorgekommenen Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Verletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen zwei Tagen von dem Tage an erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Das Verfahren der Ortsbehörde aus Anlaß einer solchen Anzeige ist dasselbe wie bei der Unfallversicherung der Arbeiter Seite 510 oben.

Ueber die Wahl der Bevollmächtigten zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen und ihrer Ersatzmänner siehe § 59 des Gesetzes.

Ist ein solcher Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Orts, an welchem sich der Unfall ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen Theil nehmen kann. Bei der Bezeichnung dieses Arbeiters sind die Bestimmungen des § 49 des Gesetzes zu beachten.

Die Festsetzung der Vergütung des Bevollmächtigten der Krankenkasse oder des für dieselben bezeichneten Arbeiters hat durch die Gemeindebehörde nach Maßgabe des § 60 des Gesetzes zu erfolgen.

Feststellung der Entschädigung.

Ueber Feststellung der Entschädigung durch die Vorstände der Genossenschaften bezw. Genossenschaftssektionen sie § 62 ff. des Gesetzes.

Ereignet sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruches bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 des Gesetzes fallend erachtet, andernfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 44 und 45 des Gesetzes festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hievon schriftlich Nachricht zu geben. Erhebt der Genossenschaftsvorstand gegen die Ueberweisung binnen einer Woche nach derselben Widerspruch, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes einzuholen. (§ 64 des Ges.)

Gegen den Bescheid der Distriktsverwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der

Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 des Gesetzes fallend erachtet wird (§ 64 des Ges. Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheids bei der untern Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem andern als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 64 Abs. 3 des Ges.), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 66 des Ges.), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheids bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, gelegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Bildung der Schiedsgerichte siehe §§ 50—53, über das Verfahren bei denselben § 54, über deren Entscheidungen und den Rekurs an das Reichsversicherungsamt § 68 des Gesetzes, über Auszahlung der Entschädigung durch die Postverwaltung § 69 und 74 desselben.

Ueber Eintritt von Veränderungen der auf die Entschädigung Bezug habenden Verhältnisse, die Fälligkeitstermine, ausländische Entschädigungsberechtigte, dann die Unpfändbarkeit von Entschädigungsforderungen siehe §§ 70—74 des Gesetzes.

Unfallverhütung.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Genossenschaftsbezirk oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und die darin Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge, oder soferne eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb der Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Dieselben sind der kgl. Kreisregierung, K. d. J., auf deren Bezirk sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder soferne die Genossenschaft in Sektionen

nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen. (§ 87 des Ges.)

Die Festsetzung von Zuschlägen, sowie die höhere Einschätzung erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. (§ 88 des Ges.)

Ueberwachung der Betriebe.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern einzureichenden Arbeiter- oder Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hiezu vorbehaltlich der Bestimmungen des § 91 des Gesetzes auf Antrag der Beauftragten durch die Distriktsverwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu 300 Mk. angehalten werden. (§ 90 des Ges.) Die Strafen werden auf dieselbe Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. (§ 131 des Ges.)

Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige bei dem Genossenschaftsvorstande unter Bezeichnung einiger geeigneter Personen beantragen, welche auf seine Kosten von den Betriebseinrichtungen Einsicht zu nehmen haben.

In Ermangelung einer Verständigung hierüber entscheidet auf Anrufen des Genossenschaftsvorstands das Reichsversicherungsamt. (§ 91 des Ges.)

Die Beauftragten der Genossenschaft und die vorgeschlagenen Sachverständigen sind auf Beobachtung der Verschwiegenheit über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, von der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen. (§ 92 des Ges.)

Die Beauftragten sind verpflichtet, den Fabrikinspektoren auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen und können dazu von dem Reichsversicherungsamte durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. angehalten werden. (§ 93 des Ges.)

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Baare Auslagen können durch den Genossenschaftsvorstand dem Betriebsunternehmer überbürdet werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Reichsversicherungsamt.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichsversicherungsamtes. Dem letzteren treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im § 49 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten Vertretern der Arbeiter berufen werden.

Die nichtständigen Mitglieder treten in Angelegenheiten des Gesetzes über die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe an die Stelle der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes gewählten nichtständigen Mitglieder; wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, sind sie neben diesen Mitgliedern zuzuziehen. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt 4 Jahre, für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen. (§ 95 des Gesetzes.)

Ueber die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes und dessen Geschäftsgang in Sachen des vorstehenden Gesetzes, dann die Kosten seiner Verwaltung siehe § 99 des Gesetzes.

Landesversicherungsämter.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landesversicherungsämter von den Landesregierungen eingerichtet werden. Ueber deren Zusammensetzung und Geschäftsführung siehe § 100 des Gesetzes.

Reichs- und Staatsbetriebe.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwaltet werden, treten an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bezw. der Staat bezw. die von demselben bestellten Aufsichtsbehörden. Näheres hierüber siehe in den §§ 102 bis 109 des Gesetzes.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

Ueber die Haftpflicht der Betriebsunternehmer und deren Bevollmächtigten, dann der Betriebs- und Arbeitsaufseher, dann die Haftung

Dritter, welche den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, siehe §§ 116 bis 119 des Gesetzes.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshilfe

siehe hierher das oben Seite 516 Angeführte.

Gebührenfreiheit, Portopflicht

siehe hierher das oben Seite 517 Gesagte.

Strafbestimmungen.

Die nach Maßgabe des Gesetzes zu verhängenden Strafen sind in den §§ 123 bis 128 desselben aufgeführt; Geldstrafen, welche auf Grund des Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

2. Krankenversicherung.

Ueber die Krankenversicherung der in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen siehe Seite 492 oben.

d) Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.

Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66^2/_3$ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter, reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Sind sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls nur in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, so erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz oben erwähnten Betrag,

2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen. Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem noch die erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen. (§ 1 des Ges.)

Sind solche Personen in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen:

1. als Sterbegeld, soferne ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens bez. der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mk.,

2. eine Rente. Dieselbe beträgt

a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.,

b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, soferne die Mutter lebt, 75 % der Wittwenrente, und soferne die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente,

c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk.; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen 6 % des Diensteinkommens nicht übersteigen, ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältniß gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist. (§ 2 des Ges.)

Ueber Berechnung der Pension und Rente nach Maßgabe des Diensteinkommens siehe Art. 3 des Gesetzes.

Die Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder einer Gemeindekrankenversicherung an,

so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Ges.) und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenvers.-Ges.) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes. (§ 4 des Ges.)

Ein Anspruch auf die im § 1 und 2 des Gesetzes benannten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstesentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruches gegen ihn erkannt, oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist. (§ 5 des Ges.)

Ansprüche auf Grund des Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstesbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. (§ 6 des Ges.)

Ueber die Ersatzansprüche der Verletzten oder ihrer Hinterbliebenen gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, dann die Betriebs- oder Arbeiteraufseher s. § 8 u. 9 des Gesetzes, über Regreßansprüche der Betriebsverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1871 gegenüber Eisenbahnbetriebsunternehmungen oder gegenüber Dritten auf Grund des Haftpflichtgesetzes § 10 des Gesetzes.

§ 36.

Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

Zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters gehört auch die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

a) Aufsicht auf Falschmünzer, Münzverstümmler.

Ausgeber falscher oder gefälschter Münzen, falschen Papiergeldes, sowie Münzverstümmler und Verbreiter verstümmelter Münzen hat der Bürgermeister sofort der Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und die mit Beschlag zu belegenden Falsifikate seiner Anzeige beizulegen, welche sodann die weiter nöthigen Maßregeln ergreifen wird.

Näheres hierüber siehe in der Bekm. des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (MABl. S. 270) mit M.=E. v. 25. Juni 1876 (MABl. S. 268), M.=E. vom 20. Juli 1876, die Behandlung nachgemachter, verfälschter oder verdorbener Reichskassenscheine betr. (MABl. S. 375) und M.=E. vom 26. Januar 1877, die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten betr. (MABl. S. 85.)

Falsifikate von ausländischem Metallgeld sind nach der M.=E. vom 25. Januar 1873 (MABl. S. 297) zu behandeln, Ziffer 1 und 2 dieser M.=E. sind übrigens durch die M.=E. v. 14. Mai 1886 (MABl. S. 147) dahin abgeändert worden, daß die Distriktspolizeibehörde nachgemachte, verfälschte oder verringerte Metallgeldstücke sofort der Staatsanwaltschaft zur weiteren Sachbehandlung zu übergeben, die Ausschreiben der Kreisregierungen aber auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken sind und in den Beiblättern zu den Kreisamtsblättern zu erfolgen haben.

Die Strafbestimmungen über Fertigung und den Gebrauch von Stempeln, Platten rc., welche zur Anfertigung von Metall= oder Papiergeld oder dem Papiergeld ähnlichen Produkten dienen können, sind im § 360 Ziff. 4—6 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten.

Ueber den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassascheinen verwendeten Papieres s. das Rchsges. vom 26. Mai 1885. (Rchsges.=Bl. S. 165.)

b) Beschädigtes Metall= oder Papiergeld.

Ueber Behandlung beschädigter, aber vollwichtiger ächter Reichsmünzen siehe die M.=E. vom 18. Januar 1878 (MABl. S. 62),

über Behandlung gewaltsam am Gewicht verringerter Reichsmünzen, wenn Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person nicht vorliegt, siehe die Bekm. des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 Ziff. II Abs. 3 (MABl. S. 270),

über Behandlung erheblich abgenutzter Reichsmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§ 9 des Ges. v. 4. Dez. 1871, Reichsges.=Bl. S. 403) nicht mehr erreichen, s. Ziff. III der M.=E. v. 9. Mai 1876 mit Ziff. 3 der M.=E. v. 25. Juni 1876 (MABl. S. 268),

über die Behandlung beschädigter oder unbrauchbar gewordener echter Reichskassenscheine s. die oben citirte Mbekm. vom 20. Juli 1876 lit. B.

c) Bei Auffinden alter Münzen

ist der Distriktspolizeibehörde unter Uebergabe der Münzen Anzeige zu erstatten, welche, wenn sich dieselben zur Einverleibung in die Sammlungen des Staates eignen, für Vergütung des vollen Geldwerthes und unter Umständen für Gewährung einer besonderen Belohnung an den Finder Sorge tragen, wenn nicht aber die Rückgabe der Münzen an letzteren bewerkstelligen wird. (VO. vom 23. März 1808 mit Allerh. E.

vom 28. März 1808, aut. M.-E. vom 26. Januar 1851 und 14. Juni 1852.)

d) Maß und Gewicht.

Das Reichsgesetz vom 17. August 1868, die Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund betr., wurde durch das Reichsges. vom 26. Nov. 1871 mit Ausnahme der Art. 15 bis 20 auch in Bayern eingeführt. Beide Gesetze finden sich in der II. Beilage zum bayerischen Gesetzblatt von 1871/72 S. 21 ff. abgedruckt.

Die Art. 1, 3, 6 und 14 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 sind ersetzt durch das Reichsges. vom 11. Juli 1884. (Rchsges.-Bl. S. 115.)

An die Stelle des Art. 15 bis 20 des Reichsgesetzes vom 17. Aug. 1868 treten die Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 853), welche die Bestimmungen über das Verfahren bei der Aichung und Stempelung der Maße und Gewichte, die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normalaichungs-Commission, das Material, die Gestalt, Bezeichnung und Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die im öffentlichen Verkehr zulässigen Waagen, die Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbetreibende im öffentlichen Verkehr haben muß, die Vorschriften über Visitation derselben und die Festsetzung der Aich- und Visitationsgebühren der Verordnung vorbehält.

Die demzufolge ergangene revidirte bayer. Aichordnung v. 1. August 1885 (Ges.- u. VOBl. S. 446), dann die Mbekm. vom 1. Febr. 1883, die revidirte VO. v. 23. Nov. 1869 die Normalaichungs-Kommission ꝛc. betr. (Ges.- u. VOBl. S. 64) bilden nunmehr die maßgebenden Bestimmungen für die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Dieselben enthalten umfassende Vorschriften über das Aichverfahren, das Material und die Beschaffenheit der Maße, Waagen und Gewichte, die Fehlergrenzen, über die Aichmeister, die Aichgebühren, dann die Maß- und Gewichtsvisitationen. Nach § 37 der Mbekm. v. 1. Febr. 1883 sind die Gemeindebehörden gehalten, sich behufs der temporär vorzunehmenden Visitationen der Maße und Gewichte bestimmte Normalmaße, Gewichte und Waagen anzuschaffen.

Ueber die Perioden, in welchen eine Nachaichung der einzelnen Maße, Gewichte und Waagen nunmehr einzutreten hat, siehe § 30 der cit. Mbekm. v. 1. Februar 1883.

Welche Maße, Gewichte und Waagen jeder Gewerbtreibende zum Betrieb seines Geschäftes haben muß, bestimmt die VO. vom 19. Dez. 1869 (Regsbl. S. 2329); verboten ist nach derselben, die Maße und Gewichte mit Zeichen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

Die Bestimmungen über Bezeichnung des Raumgehalts der Schenkgefäße enthält die Kais. VO. vom 20. Juli 1881 (Rchsges.-Bl. S. 249), aut. M.-E. v. 23. Oktober 1881 (MABl. S. 373), dann Aeußerung

der Normalaichungskommission vom 8. März 1884, die Bestimmungen über die Aichgebühren und deren Verrechnung, die VO. v. 15. Januar 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 33) mit Mbekm. vom 27. Januar 1876. (MABl. S. 48.)

Im öffentlichen Verkehr gebrauchte, nicht vorschriftsmäßige Maße, Gewichte oder Waagen sind mit Beschlag zu belegen und unter Anzeigeerstattung an den Amtsanwalt einzusenden.

Auf Gewerbtreibende ist diese Bestimmung schon dann anwendbar, wenn bei ihnen solche Maße, Gewichte oder Waagen gefunden werden; gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß und Gewicht verkaufen und daselbst im Besitz solcher Maße, Gewichte oder Waagen betroffen werden. (§ 369 Ziff. 2 des Reichs-Str.-Ges.-B.)

Meßtische, Meßstäbe, Meßhaspeln ꝛc. in Sammt- und Seidefabriken können der Aichung unterstellt werden, unterliegen aber nicht dem Aichzwange.

Zum Zumessen im öffentlichen Verkehr dürfen ungeaichte solche Apparate nicht verwendet werden. (Aut. M.-E. v. 18. Aug. 1886 Nr. 11068.)

Die Visitation der Maße, Waagen und Gewichte wird der Bürgermeister am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der periodischen Viktualienvisitationen vornehmen, indessen sind besondere Visitationen nicht ausgeschlossen.

Damit er in der Lage ist, diese Visitationen entsprechend durchzuführen, hat er sich vorher mit den einschlägigen Bestimmungen vollständig vertraut zu machen und insbesondere darauf zu achten, daß nach § 30 der Mbekm. v. 1. Februar 1883 sämmtliche im öffentlichen Verkehr befindliche Maße, Gewichte und Waagen von dem Eigenthümer in den dort angegebenen Perioden einer wiederholten Aichung und Stempelung durch den Aichmeister des Bezirks unterstellt werden müssen.

Gemeinden oder Distrikte, welche dem Aichmeister ein besonderes Aichlokal zur Verfügung stellen und die Anschaffung und Unterhaltung der im § 23 der bezeichneten Normalmaße übernehmen, erhalten $^1/_4$ der Aichgebühren.

Nach Art. 12 der Maß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 sind lediglich Fässer, in denen Wein zum Verkaufe kommt, mit dem Aichzeichen eines Aichmeisters zu versehen, durch ortspolizeiliche Vorschrift kann dies aber auch auf Bierfässer ausgedehnt werden. (E. d. OLG. M. v. 23. Febr. 1882, MABl. S. 95.)

Ueber gemeindliche Faßaichanstalten siehe die M.-E. vom 31. März 1873 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) mit § 36 der cit. Mbekm. vom 1. Februar 1883.

Nach der M.-E. vom 31. März 1873 können die Kreisregierungen die Aichung und Stempelung von Weinversandtfässern in stets widerruflicher Weise auch solchen gemeindlichen Faßaichanstalten übertragen, welche mit den vorgeschriebenen Apparaten und Brennstempeln ausgerüstet und durch einen eidlich verpflichteten Aichmeister nach Maßgabe einer von der

k. Kreisregierung, K. d. J., im Benehmen mit der k. Normalaichungs-Commission bestätigten Aichordnung geleitet, volle Garantie für einen geordneten Geschäftsbetrieb bieten.

Wenn Gebinde im öffentlichen Verkehr benutzt werden, deren ursprüngliche Maßbezeichnung eigenmächtig, d. h. ohne aichamtliche Beglaubigung geändert ist, so hat die Polizeibehörde dies unter Mitwirkung das Aichmeisters oder Faßaichmeisters zu konstatiren und sodann die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen. (M.-E. vom 14. Juli 1881, MABl. S. 239.)

Ueber Beglaubigung der Meßwerkzeuge zur Ausführung der in dem Regulativ betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichscentralbl. 1879 S. 781) enthaltenen Bestimmungen siehe Bekm. vom 1. März 1880. (Reichscentralbl. S. 87.)

Ueber Aichung und Stempelung der Präcisionsmaße, Gewichte und Waagen, dann der Gasmesser[1]) und Goldmünzgewichte s. die rev. Aichordnung vom 1. August 1885 mit Mbekm. vom 11. März 1880 (MABl. S. 115), über die Gebühren der hiefür besonders aufgestellten Aichmeister die VO. vom 15. Januar 1876. (Ges.- u. VOBl. S. 33.)

Ueber die Bezirke und Sitze der Aichämter für Präcisionsgegenstände siehe die Mbekm. v. 22. Juli 1883. (MABl. S. 270.)

Ueber die Feststellung abgekürzter Maß- und Gewichtsbezeichnungen s. Mbekm. vom 10. Nov. 1877. (Ges.- u. VOBl. S. 527.)

Die Korrespondenz zwischen den Gemeinden und den Aichämtern ist portofrei, insoweit es sich um eine Staatsdienstsache handelt, während für Korrespondenzen, welche im Interesse des Gewerbetreibenden veranlaßt sind, das tarifmäßige Porto von diesem zu entrichten ist. (M.-E. vom 3. Februar 1884, MABl. S. 33.)

§ 37.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Für den ganzen Umfang des deutschen Reichs besteht nun ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbbetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Das Reichsgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Luxemburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin,

1) Ueber Aichung und Nachaichung der Gasmesser siehe außerdem noch die M.-E. vom 16. Juni 1886. (MABl. S. 181.)

Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, dann den Reichslanden Elsaß und Lothringen.

Ueber den Erwerb der Bundesangehörigkeit s. S. 134 oben.

Die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern bemessen sich, abgesehen von dem Gesetz über Freizügigkeit, nach den bayerischen Landesgesetzen, und finden sich die Bestimmungen über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in dem Gesetze vom 16. April 1868, der Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1868, dann im Ges. vom 23. Febr. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes betr., und der k. Deklaration vom 21. April 1884. (Ges.- u. VOBl. S. 123.)

Die am 1. September 1868 bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den früher bestandenen Bestimmungen zu beurtheilen.

Eine Zusammenstellung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund solcher älterer Bestimmungen findet sich in Stadelmanns Nachtrag zu v. Pechmanns Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden S. 198 ff.

Die zur Regelung der Heimatverhältnisse erlassenen Gesetze können in Ansehung der Beurtheilung der bezüglichen Rechtsverhältnisse nur für jene Gemeinden maßgebend sein, welche in dem Geltungsgebiet des Gesetzes sich befinden. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 258.)

Die Grundzüge des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 und der zu demselben erlassenen Bestimmungen sind folgende:

I. Heimat.

a) Ursprüngliche Heimat.

1) Jeder ehelich geborene Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat da anzusprechen, wo sein Vater, jeder uneheliche, falls nicht Heimatvorbehalte gemacht wurden, da, wo seine Mutter heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Den ehelich gebornen sind die legitimirten, voll adoptirten, die arrogirten und die aus einer putativen Ehe erzeugten, den unehelichen die aus einer ohne distriktspolizeilichen Heiratkonsens eingegangenen Ehe entsprossenen Kinder gleich zu achten, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

Nach den Bestimmungen der bayer. Gerichtsordnung und der Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und 3. März 1780 wurde, soweit nicht ein selbstständiger Heimaterwerbtitel vorlag, die Heimat ehelicher Kinder in dauernder Weise, d. h. bis zum Erwerb einer anderen ursprünglichen oder selbstständigen Heimat, zunächst am rechtsmäßigen Domizil des Vaters, und falls ein solches nicht zu ermitteln war, subsidiär am Geburtsorte der Kinder begründet (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 448), nach denselben Bestimmungen wurde auch die Heimat außerehlicher Kinder, falls das rechtmäßige

Domizil der Mutter nicht zu erforschen war, subsidiär am Geburtsorte der Kinder begründet. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 543.)

Die nach den Bestimmungen der bayer. Gerichtsordnung von 1753 und des Bettelmandats vom 3. März 1780 subsidiär am Geburtsorte begründete Heimat ist nicht übertragbar.

Bei Anwendung jener Bestimmungen kann daher immer nur der Geburtsort derjenigen Person in Betracht kommen, deren Heimat instanziell festzustellen ist. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 39.)

Im Gebiete des ehemal. Fürstenthums Bayreuth ist zur Giltigkeit eines Vertrages über den Vorbehalt der Heimat für einen unehelich geborenen Minderjährigen die Einwilligung des Vormunds und des Obervormundschaftsgerichts erforderlich, dieselbe kann durch die Einwilligung der unehelichen Mutter nicht ersetzt werden (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 99.) Zeugnisse über einen Heimatvorbehalt nach § 1 Ziff. 1 des Heimatgesetzes vom 11. Sept. 1825, welche von dem Gemeindevorsteher allein unterzeichnet wurden, haben keine Rechtsgiltigkeit. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 346.)

Der von einer Gemeinde einer Frauensperson bei ihrer Verehelichung ertheilten Zusicherung, sich im Falle des Todes ihres Ehemannes mit ihren etwaigen Kindern in der Gemeinde aufhalten zu dürfen, kann weder nach der Gesetzgebung, noch nach dem Sprachgebrauche der dem Heimatgesetz vom 11. Sept. 1825 vorausgehenden Zeitperiode die Bedeutung eines Heimatzugeständnisses oder Heimatvorbehaltes beigemessen werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 111.)

Ein Heimatvorbehalt, welcher von einer Gemeindeverwaltung einer anderwärts beheimateten Person in Folge eines entschuldbaren thatsächlichen Irrthums über deren Heimat ertheilt wird, ist von Rechtswegen unwirksam. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 50.)

Eine unter der Herrschaft des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 ohne das im Art. 33 desselben vorgeschriebene Zeugniß eingegangene Ehe ist bürgerlich ungiltig, es folgen hienach weder die Ehefrau, noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder der Heimat des Ehemanns, bezw. Vaters. (Sammlg. von Entsch. d. VGH. II. Bd. S. 401.)

Durch eine an sich bürgerlich giltige, aber ohne die nach § 8 Ziffer 1 und 2 des früheren rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 vorgeschriebene obrigkeitliche Verehelichungserlaubniß eingegangene Ehe erwarb die Ehefrau nicht die Heimat ihres Mannes, die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder folgten jedoch gemäß § 3 Ziff. 1 des Heimatgesetzes vom 1. Juli 1834 der Heimat des Vaters. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 1.)

Mit der Zutheilung von Bestandtheilen einer politischen Gemeinde an eine andere politische Gemeinde gehen die in der ersteren begründeten Heimatverhältnisse auf die letzterwähnte Gemeinde insoweit über, als zwischen jenen Heimatverhältnissen und dem abzutretenden Gebiete besondere Beziehungen bestehen.

Solche Beziehungen werden nicht allein durch den Wohnsitz der Per-

son, deren Heimat in Frage steht, sondern auch noch durch andere Umstände, z. B. durch den Haus- und Grundbesitz begründet. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 240.) Für die Anwendung dieses Grundsatzes ist es ohne Belang, ob die Umstände, durch welche diese Beziehungen begründet wurden, zur Zeit der Gemeindebezirksänderung noch bestehen oder nicht. (ibid. V. Bd. S. 148.)

b) Erworbene Heimat.

Eine selbstständige Heimat wird erworben

a) durch Eheschließung am Orte der ursprünglichen Heimat (Art. 3 des Ges.),
b) bei Frauenspersonen durch ihre Verheirathung mit einem Inländer überhaupt (Art. 3 des Ges.),
c) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung[1]) (Art. 5 des Ges.),
d) durch Verleihung des Heimatrechts auf Grund eines gesetzlichen, Anspruch auf diese Verleihung gebenden längeren freiwilligen und selbstständigen Aufenthalts in einer Gemeinde nach Art. 6 und 7 des Gesetzes, wobei indessen die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird,
e) durch Verleihung desselben durch die Gemeinde, ohne daß ein gesetzlicher Anspruch hierauf bestände (Art. 8 des Ges.),
f) durch definitive Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung (Art. 2 des Gesetzes),[2])

---

1) Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur auf Grund seines Hausbesitzes (Gem.-O. Art. 15 Abs. 1) oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden sofort bei der Bürgerrechterwerbung abgegebenen Erklärung auf seine bisherige Heimat verzichtet und die Heimat in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird. (Art. 5 des Heimatges. und Art. 19 Abs. 1 der Gem.-O.) Das Ehrenbürgerrecht hat die Heimat nicht zur Folge. (Art. 24 der Gem.-O.)

Jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 der Gem.-O. das Bürgerrecht nicht in Folge bloßen Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich auch das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der im Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 435.)

Mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes im Sinne des §11 des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 war vor dem 1. Juli 1869 das Heimatrecht in der betr. Gemeinde nicht verbunden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 489.) Dagegen wurde nach dem in den älteren bayer. Provinzen vor dem Heimatgesetz vom 11. Sept. 1825 in Geltung gewesenen Rechte durch die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde, insbesondere auf Grundbesitz, daselbst die Heimat erworben. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 401.)

2) Die auf Grund der Allh. VO. vom 15. Mai 1870 angestellten Gerichtsvoll-

g) kraft des Gesetzes durch länger dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde (s. lit. c unten).

Die Gesuche um Verleihung des Heimatrechtes auf Grund der sub d und e aufgeführten Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes können beim Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, müssen Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers und der Familenangehörigen, welche seiner Heimat folgen sollen, enthalten und die Thatsachen anführen, auf welche der Heimaterwerb begründet werden will. (S. Beil. 79.)

Dem Gesuch sind zugleich die von der Gemeinde festgesetzten Heimatgebühren beizulegen oder die Anträge auf Nachlaß derselben beizufügen.

Ueber das Gesuch ist sofort oder, wenn dasselbe noch nicht vollständig erschöpfend ist, nach Feststellung des Sachverhalts aus den gemeindlichen Akten und Verzeichnissen durch den Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen. (Ziff. I der Vollz.-Instr. vom 29. Juni 1868.)

Die Art. 6 und 7 des Gesetzes gewähren nicht das Heimatrecht in einer Gemeinde, sondern nur einen Anspruch auf dessen Verleihung, welcher wirklich erhoben sein muß. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs kann Niemand gezwungen werden. (Samml. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 452.)

Als Zeitpunkt der Bewerbung nach Art. 6 des Gesetzes ist lediglich der Zeitpunkt der Geltendmachung des Heimatanspruchs bei der zuständigen Gemeindebehörde, keineswegs aber der ganze Zeitraum von Erholung dieses Anspruchs bis zur endgiltigen Bescheidung desselben aufzufassen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 151.)

Die Bestimmung des Art. 7 des Gesetzes, wornach der Aufenthalt des Heimatbewerbers ununterbrochen während der zehn der Bewerbung vorhergehenden Jahre gedauert haben muß, kann nicht dahin verstanden werden, daß sich der Heimatbewerber wärend der gedachten Zeitperiode unter keinen Umständen aus dem Gemeindebezirk entfernt haben darf.

Eine Unterbrechung dieses Aufenthaltes kann insbesondere nicht in dem Falle angenommen werden, wenn sich aus thatsächlichen Momenten ergibt, daß der Heimatbewerber seine bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht in der Absicht einer dauernden Aufenthaltsveränderung, sondern nur auf vorübergehende, mehr oder minder kurz begrenzte Zeitdauer verlassen hat. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 192.)

---

zieher sind als definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates im Sinne des Art. 2 des Heimatgesetzes nicht anzusehen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 310.)

Das Gleiche gilt bezüglich der nach der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. Sept. 1879 aufgestellten Gerichtsvollzieher, dann bezüglich der Notare. (E. d. VGH. vom 4. Juli 1884 Nr. 1107.)

Ueber die Heimat der Förster s. Art. 5 Abs. 2 der VO. vom 1 Juli 1853. (Reggsbl. S. 929.)

Unter einem freiwilligen Aufenthalte im Sinne der Art. 6 und 7 des Gesetzes ist nur ein solcher zu verstehen, welcher nach eigenem freien Willen gewählt worden ist und bezüglich dessen die rechtliche Möglichkeit besteht, denselben beliebig zu ändern oder fortzusetzen.

Die letzterwähnte Voraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn Jemand in gesetzmäßiger Weise aus der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen und ihm die Fortsetzung des Aufenthalts polizeilich untersagt ist. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 320.)

Der Aufenthalt eines Dienstboten in der Dienstgemeinde wird dadurch nicht unterbrochen, daß derselbe alljährlich vorübergehend letztere auf einige Zeit verläßt, um seine Dienstherrschaft zu einem Landaufenthalt zu begleiten. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 116.)

Der Aufenthalt der Ehefrau in der Wohnsitzgemeinde des Ehemanns bei Lebzeiten des Letzteren ist nicht als ein freiwilliger Aufenthalt im Sinne des Art. 6 und 7 des Gesetzes zu erachten. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 544.)

Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Gemeinde- oder Armenverbande, sondern auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürger- und des Heimatrechtes. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 622.)

Zur Begründung eines Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 6 des Gesetzes ist es nicht erforderlich, daß der Bewerber während jedes einzelnen der seiner Bewerbung vorausgehenden fünf Jahre die Steuern und Umlagen zur Verfallzeit pünktlich entrichtet hat, sondern es genügt, wenn während dieses Zeitraums die Steuerpflicht ohne Unterbrechung fortgedauert hat und der Bewerber in dem Zeitpunkt, in welchem er das Heimatrecht erwerben will, sich mit Steuern und Umlagen aus jenem Zeitraum nicht im Rückstand befindet. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 234.)

Die Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6 und 7 des Gesetzes sind gebührenfrei. (Art. 12 des Heimatges.) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich übrigens nur auf die Instruktionsverhandlungen der betreffenden Gemeindebehörde, nicht aber auf die im Parteiinteresse der Betheiligten vorgenommenen anderweitigen Akte. (Sammlg. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 211.)

Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechts abhängig gemacht wird. (Art. 8 des Ges.)

Unter solchen Bedingungen sind nur Gegenleistungen des Bewerbers für die Heimatverleihung zu verstehen, nicht aber auch Bedingungen, welche mit den Leistungen des Bewerbers nicht zusammenhängen, namentlich nicht Festsetzungen, welche dem Eintritte des gesetzlichen Heimatübergangs unter gewissen in ihrer Erfüllung ganz unsicheren Voraus-

setzungen die Wirkung benehmen und zu ganz unbestimmbaren Zeitpunkten eine Änderung des Heimatbesitzes bezwecken sollen.

Ein Heimatrecht kann nicht mit Zeitbeschränkung erworben werden, dasselbe dauert vielmehr so lange fort, bis auf Grund eines neuen Titels eine andere Heimat erlangt wird. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 194.)

Die Verhandlungen über den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes sind gebührenpflichtig. (Art. 12 des Ges. mit § 3 Ziff. 1 der VO. vom 20. Sept. 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 1187.)

Wenn eine Person in einer Gemeinde, wo dieselbe bereits ständig wohnte und dabei im Besitze eines häuslichen Anwesens sich befand, die Heimat beansprucht, so ist vor Bescheidung dieses Anspruchs von Amtswegen die Frage instanziell zum Austrag zu bringen, ob jene Person nicht daselbst schon kraft des Gesetzes die Heimat erworben hat. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 408.)

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen (s. Beil. 80), abweisende Beschlüsse müssen stets mit Gründen versehen sein und dem Antragsteller eröffnet werden. (Beil. 81.)

Glaubt der Antragsteller im Abweisungsfalle einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gemäß Art. 6 und 7 des Ges. zu haben, so kann er die Sache bei dem der abweisenden Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte anhängig machen, gegen dessen Entscheidung ihm binnen einer 14tägigen ausschließlichen Frist die Beschwerde an die k. Kreisregierung, K. d. J., freisteht.

Gegen die Entscheidung der k. Kreisregierung kann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 8 Ziff. 26 und Art. 9 des Ges. über den VGH., Ges.- und VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Heimatsachen, welche innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist zwar bei der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, aber nicht bei derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, eingereicht wurden, sind als verspätet zurückzuweisen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 221.)

In zuständiger Weise beschlossene Heimatverleihungen können von den Gemeinden nicht einseitig zurückgenommen und kann die Befugniß hiezu insbesondere auch nicht aus Art. 26 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof abgeleitet werden. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 28.)

c) Heimaterwerb kraft des Gesetzes.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen, freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, wärend dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde-

und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen 10 Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und wärend dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

Die so erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (s. S. 533 oben) gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Heimat in einer Gemeinde erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund der hier aufgeführten Vorschriften Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühren (s. lit. e unten) abhängig zu machen. (Art. 10 der Gem.-O. in der Fassung des Ges. vom 23. Febr. 1872.)

Im Uebrigen kann von den betr. Personen eine Heimatgebühr nicht erhoben werden, nachdem dieselben die Heimat kraft des Gesetzes in der Gemeinde erwerben.

Die Geltendmachung des von einem Heimatlosen in einer Gemeinde auf Grund des Art. 10 des Heimatgesetzes erworbenen Heimatrechtes ist nicht dadurch bedingt, daß derselbe zur Zeit der Geltendmachung des Heimatrechtes noch in der betreffenden Gemeinde seinen Aufenthalt hat. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 491.)

d) Heimaterwerb durch Nichtbayern.

Nichtbayern können auf Grund der Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, einem Nichtbayern das Heimatrecht nach Art. 8 des Gesetzes zu verleihen, die Verleihung des Heimatrechtes wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat. (s. §§ 2, 7 u. 8 des Ges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. (Ges.-Bl. 1870 Beil. S. 89.)

Die Erwerbung des Heimatrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Heimatgesetzes gleich zu achtenden — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben. (§ 2 mit 7 und 8

des Ges. vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.)

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden. Wenn eine solche Nichtbayerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimatverhältnisse dieser Kinder zu konstatiren. (II Ziff. 2 der *Vollz.-Vorschr. vom 29. Juni 1868.)

Eine Frauensperson, welche durch Verehelichung mit einem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit verloren hat, diese aber durch Wiederverehelichung mit einem Bayern neuerdings erwirbt, überträgt die durch die Wiederverehelichung erlangte Heimat nicht auch auf ihr uneheliches Kind, wenn dasselbe bei der Verehelichung der Mutter mit dem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit und die von der Mutter damals innegehabte Heimat beibehielt und durch Wiederverehelichung der Mutter nicht legitimirt wird. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 316.)

Bestehen in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch die bayerischen Gesetze Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Bedingungen unterworfen werden. (Art. 1 des Ges. vom 23. Februar 1872, Ges.-Bl. S. 213.)

Ein Formular zu einem Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes an einen Nichtbayern enthält die Beil. **82**.

e) Heimatgebühren.

Bei Erwerbung einer selbstständigen Heimat durch Verehelichung in der Gemeinde der ursprünglichen Heimat (Art. 3 Abs. I des Ges.), sowie bei einem Heimaterwerb auf Grund längeren Aufenthaltes in der Gemeinde (Art. 6 und 7 des Ges.) können die Gemeinden die Bezahlung einer Gebühr beanspruchen, welche in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 48 fl. (82 Mk. 29 Pf.), in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 36 fl. (61 Mk. 71 Pf.), in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 24 fl. (41 Mk. 14 Pf.) und in kleineren Gemeinden 12 fl. (20 Mk. 57 Pf.) nicht übersteigen darf. (Art. 11 des Ges.)

In Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung war von den Gemeindeausschüssen vor allem Beschluß darüber zu fassen, ob und zu welchem Betrage innerhalb des für Gemeinden der einschlägigen Kategorie festgesetzten Maximums solche Gebühren erhoben werden, und welche Abstufungen hiebei allenfalls eintreten sollen.

Diese Beschlüsse werden nun wohl in allen Gemeinden bestehen. Aenderungen bezüglich derselben bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung nicht, ebensowenig die vom Gemeindeausschusse auf Ansuchen bewilligten Nachlässe an Heimatgebühren, indessen hat das Bezirksamt

darüber zu wachen, daß keine Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalsätze stattfinde und wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen die entsprechende Controle eintreten lassen.

Bei einem Heimaterwerb auf Grund des Art. 8 des Gesetzes sind die Gemeinden an die oben erwähnten Maximalbeträge der Heimaterwerbgebühren nicht gebunden.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den treffenden Betrag an der nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu zahlenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abrechnung bringen.

Frei von Entrichtung der Heimaterwerbgebühr sind bei Erwerbung des Heimatrechts auf Grund des Art. 7 des Heimatgesetzes Diejenigen, welche 10 Jahre lang ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind. (Art. 11 Abs. 3 des Heim.-Ges.). Zur Begründung des Anspruchs auf gebührenfreie Verleihung des Heimatrechtes auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ist es nöthig, daß das dort bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß zwar volle zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde von dem Zeitpunkte der Heimatsbewerbung bestanden, nicht aber daß dasselbe bis zu diesem Zeitpunkt auch fortgedauert habe. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 193.)

Unter dem Ausdruck „Gemeinde" ist die Aufenthaltsgemeinde, und unter dem Ausdruck „ernähren" die Thätigkeit des Arbeiters zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes zu verstehen. (ibid. S. 657.)

Für die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ist nur der eigentliche Strafausspruch, nicht aber eine etwa auf Grund des § 28 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verfügte Strafumwandlung maßgebend. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 53.)

Für die gebührenfreie Erwerbung des Heimatrechts auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Ges. ist außer der Erfüllung der statuirten Voraussetzungen noch der Nachweis des Aufenthalts in der betreffenden Gemeinde im Sinne des Art. 7 des Heimatgesetzes erforderlich. Ein solcher Aufenthalt ist jedenfalls durch den Besitz einer Wohnstätte in der Gemeinde bedingt und kann nicht schon durch das Verweilen in derselben zur Ausübung der Berufsthätigkeit während der Arbeitszeit begründet werden. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 201.)

Wenn eine Person der bezeichneten Kategorieen im Laufe des zehnjährigen Zeitraums mit der Entrichtung von Krankenkassenbeiträgen im Rückstand geblieben ist, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß sich derselbe nicht im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ernährt habe. (ibid. I. Bd. S. 211.)

Näherinnen, welche ihr Geschäft selbstständig auf eigene Rechnung betreiben, zählen nicht zu jenen Kategorieen der arbeitenden Klasse, welchen gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes im Falle der Erwerbung des Heimathrechts nach Art. 7 des Gesetzes die Befreiung von der Entrich-

richtung der Heimatgebühr gewährt ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 319.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Heimatgebühren gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 27 und Art. 9 des Ges. über den VGH.)

Der Fortbestand der Bestimmungen über Heimatgebühren ist in der Vollzugs-Instruktion zum Freizügigkeitsgesetz Ziff. 8 ausdrücklich anerkannt.

f) Folgen des Heimatrechtes.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt das unbeschränkte Recht des Aufenthalts in derselben und das Recht auf Unterstützung durch dieselbe im Verarmungsfalle, über die Ausnahme hievon bezüglich definitiv angestellter Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde u. s. w., dann der Schullehrer s. Art. 13 des Gesetzes.

Armenunterstützungen, welche auf Grund dieser Ausnahmsbestimmungen von der Stats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind von den treffenden Personen bei der Finanzbehörde oder einschlägigen Kassaverwaltung unmittelbar nachzusuchen, die Armenpflegschaftsräthe haben indessen erforderlichen Falls zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Gegen eine Entscheidung, welche einem Schulsprengel eine Unterstützungspflicht gemäß Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes auferlegt, kann lediglich die Schulsprengelvertretung Beschwerde erheben. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 294.)

Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht werden vom Bezirks amte in I. und der Kreisregierung in II. Instanz entschieden. (IV. 7 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juni 1868.)

g) Verlust der Heimat.

Verloren geht die Heimat durch Erwerbung der Heimat in einer anderen Gemeinde und durch Verlust der Staatsangehörigkeit, s. S. 138 oben.

Ein Verzicht auf die Heimat ohne gleichzeitige Erwerbung einer neuen ist unwirksam.

Bayerische Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayer. Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern. Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 237.)

Durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate geht das Heimatrecht nicht verloren, da diese nicht den Verlust des bayerischen Indigenats bewirkt. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 582.)

b) Angewiesene Heimat.

Kann die letzte Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht mehr ermittelt werden, so ist derselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder zuletzt betreten wurde, nach Vernehmung aller Betheiligten eine Heimat anzuweisen, welche dann bis zur Feststellung der früheren Heimat oder Erwerbung einer neuen als wirkliche Heimat gilt.

Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige anderer Staaten Anwendung, deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Die hiebei festzuhaltenden Grundsätze finden sich in den Art. 15 Abs. 1 und 2 und Art. 16 des Gesetzes und sind hiebei auch die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle d. d. Eisenach, den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.[1]) Ueber Einvernahme des Fiskalats siehe Art. 27 des Gesetzes.

Der angewiesenen Heimat folgen auch die Ehefrau und die noch keinen selbstständigen Haushalt führenden Kinder.

Die Unterstützung solcher Personen im Verarmungsfalle fällt dem Staate zur Last, welcher sie dann auch außerhalb der angewiesenen Heimat unterbringen kann (Art. 17 und 18 des Gesetzes). Wo eine Armenunterstützung aus Staatsmitteln für einen Heimatlosen zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der kgl. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

Bei ihren gutachtlichen Aeußerungen hierüber haben sich die Armenpflegschaftsräthe auf das Maß zu beschränken, in welchem die Unterstützung von der Heimatgemeinde zu leisten wäre, und auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen. (Ziffer 9 der Vollzugsvorschr. v. 29. Juni 1868.)

Ein Recht des k. Fiskus zur Vertretung der Heimatsrechtsansprüche von Personen, deren Unterstützung ihm nach Art. 18 des Heimatgesetzes zur Last fällt, besteht nicht. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 452.)

Reichsangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen haben.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Heimatgesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch

1) Siehe Stadelmanns Verwaltungsgesetze I. Bd. S. 331 ff.

auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten. (Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1872.)

Ein Heimatloser erwirbt durch Eheschließung die ihm angewiesene Heimat nicht als wirkliche Heimat. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 491.)

i) Zweifelhafte Heimat.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe deren Heimat ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen ist, ebensowenig darf eine Polizeibehörde Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwand des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Die diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnden haften für alle hiedurch entstehenden Kosten und Schäden. (Art. 21 des Gesetzes.)

Wenn sich demnach Zweifel über die Heimatberechtigung einer Person ergeben, hat der Bürgermeister hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, die betreffende Person aber so lange in der Gemeinde zu belassen, bis eine definitive Entscheidung ergangen ist; auch nach Erlaß dieser Entscheidung kann deren Wegweisung aus der Gemeinde nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbotes gegeben sind.

Die wegen Ausmittlung einer Heimat und Zuweisung einer vorläufigen Heimat zu pflegenden Recherchen sind gebührenfrei, und auch in der Beschwerdeinstanz in der Regel gebührenfrei zu belassen (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 111), ebenso die zum Vollzuge des Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes gepflogenen Instruktionsverhandlungen der betr. Gemeinde, während die im Parteiinteresse in Heimatangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen der Gebührenpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 211.) Ueber Behandlung streitiger Heimatsachen s. Art. 23 bis 27 des Gesetzes, Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., in Heimatsachen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 26 des Ges. über den VGH.)

In streitigen Heimatsachen ist eine Vertretung der betheiligten Gemeinden durch die Armenpflegschaftsräthe derselben gesetzlich unzulässig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 197.)

Ein Beschluß, durch welchen lediglich über die Heimat der Eltern erkannt wird, kann nicht deshalb als nichtig beanstandet werden, weil unterlassen wurde, deren Kinder, welche eine selbstständige Heimat noch nicht erworben haben, vor der Beschlußfassung einzuvernehmen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 508.)

Ueber Wahrung der Beschwerdefrist in Heimatangelegenheiten siehe S. 538 Abs. 8 oben.

k) Ausstellung von Heimatscheinen.

Die Ausstellung von Heimatscheinen erfolgt durch die Gemeindebehörde nach dem der M.-E. vom 1. April 1881 (MABl. S. 105) beigegebenen Formular II (s. Beil. 83). Sie darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

Zum Gebrauche in anderen Staaten dienen die Staatsangehörigkeitsausweise, welche von der Distriktspolizeibehörde des Heimatortes nach Formular III der M.-E. vom 26. Mai 1883 (MABl. S. 196) ausgestellt werden, wobei die Heimatgemeinde zu vernehmen ist, wenn der Gesuchsteller nicht sofort eine Bescheinigung dieser Gemeinde über sein Heimatrecht vorlegt. Die Formulare sind aus dem bezirksamtlichen Regieaversum zu bestreiten.

Heimatscheine für das Ausland werden von der Distriktsverwaltungsbehörde nach dem Formular I zur M.-E. vom 1. April 1881 (MABl. S. 107) ausgestellt, welches ebenfalls à conto des Regieaversums zu beschaffen ist. (Aut. Fin.-M.-E. v. 6. Juli 1883 Nr. 8683.)

Das Formular II für die von den Gemeindebehörden auszustellenden Heimatscheine ist von dem Verlage amtlicher Legitimationspapiere (Expeditionsamt, Regieverwaltung, Dienstbotenbücherverlag) der k. Kreisregierungen, K. d. J., gegen Vergütung der Herstellungskosten zu beziehen. Handschriftliche Heimatscheine dürfen nicht mehr ausgestellt werden.

Die Feststellung des Betrags für ein Druckformular ist den Kreisregierungen überlassen, doch darf ein höherer Betrag als 5 Pfg. für ein Exemplar nicht erhoben werden.

Den Gemeindebehörden ist die sichere Aufbewahrung der Formulare zur Pflicht gemacht. (M.-E. vom 19. Februar 1885, MABl. S. 56.)

Die Sendungen, mit welchen die Kosten erstattet werden, sind als portofreie Dienstsachen zu behandeln und müssen mit der Bezeichnung R. S. Heimatschein-Gebühren versehen sein. (M.-E. v. 18. Dez. 1885, MABl. 1886 S. 1.)

Heimatscheine können die in einem fremden Staate vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) nicht ersetzen, worüber die Empfänger durch den Bürgermeister jedesmal zu belehren sind. Die Gebühr für einen Heimatschein beträgt 1 Mk. (Art. 171 des Geb.-Ges., Gesetz- u. VOBl. 1879 S. 903 ff.)

l) Ableistung des Staatsbürgereides.

Die Ableistung des Staatsbürgereides erfolgt, sobald Jemand eine selbstständige Heimat in einer Gemeinde des Königreiches erworben hat.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme tritt mithin ein:

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3 d. Heim.-G.) sofort nach der Eheschließung,

2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechts nach Art. 5, oder durch Verleihung nach Art. 8, sofort nach Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen,

3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt nach Art. 6 u. 7, oder kraft des Gesetzes sofort, wenn die Gemeinde das Heimatrecht verliehen, bezw. anerkannt hat, oder hiezu im Instanzenweg nach Artikel 23—25 veranlaßt worden ist,

4) im Falle der Erwerbung durch Nichtbayern nach Erlaß des auf Grund der Aufnahms- oder Naturalisationsurkunde ergangenen Beschlusses des Gemeindeausschusses über Verleihung des Heimatrechts.

Die Eidesabnahme erfolgt für Landgemeinden durch die Bezirksämter, in magistratischen Gemeinden durch die Magistrate. Die Landgemeindebehörden sind verpflichtet, den Bezirksämtern mindestens vierteljährlich Diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist. (Aut. M.-E. v. 25. August 1868 Nr. 10345.) Ein Formular für solche Anzeigen findet sich in Beilage 84.

Die Eidesabnahme kann im Falle der Ziff. 1 oben bei Aushändigung des Verehelichungszeugnisses erfolgen. (M.-E. v. 15. Mai 1876 Ziff. 1, MABl. S. 233.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Ableistung des Staatsbürgereides gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 des Gesetzes über den VGH., Gesetz- und VOBl. 1878 Seite 369.)

II. Verehelichung.

a) Gesuche um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Jeder bayerische Unterthan rechts des Rheins hat das Recht, sich zu verehelichen, sobald ihm von der Distriktspolizeibehörde, in welcher der Mann seine Heimat hat, das hiezu nöthige Verehelichungszeugniß ausgestellt worden ist. (Art. 32, 33 und 38 des Ges.)

Für die Beurtheilung der Frage, ob die Zuständigkeit einer Distriktspolizeibehörde zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses gegeben war, bleibt die zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses herrschende, letztinstanziell gebilligte Rechtsanschauung auch dann noch maßgebend, wenn letztere mittlerweile als irrthümlich erklärt oder verlassen worden ist. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 183.)

Hat der Bewerber um ein Verehelichungszeugniß nur eine von seinem Vater hergeleitete Heimat, so kann nicht ein die Ausstellung jenes

Zeugnisses verhinderndes streitiges Heimatverhältnuß aus der Thatsache gefolgert werden, daß ein von dem Vater erhobener Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde noch nicht endgiltig beschieden ist. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 43.)

Ueber die Ausfertigung der Verehelichungszeugnisse siehe die M.-E. v. 23. Nov. 1883 (MABl. S. 371) und die M.-E. v. 26. Juli 1876 (MABl. S. 306), über das bei denselben anzuwendende Formular die M.-E. v. 18. Dez. 1880 (MABl. S. 424).

Verehelichungsakten dürfen nicht eingestampft werden, sondern sind in Sammelakten zusammenzufassen. (M.-E. 18. Dezbr. 1877, MABl. S. 396.)

Die Gesuche um Ausstellung eines solchen Verehelichungszeugnisses können bei dem Bürgermeister des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll gegeben werden, welcher dieselben auf Verlangen unweigerlich aufzunehmen und an die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Antragstellers einzusenden hat; die Bewerber können sie aber auch schriftlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat einreichen oder bei dieser zu Protokoll erklären.

Bei Stellung des Gesuches sind nachstehende Nachweise zu liefern:

1) daß der Verehelichung des Antragstellers die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht, was durch Vorlage des Militärpasses oder der vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung geschieht.

Die Erlaubniß der Militärbehörde ist für Militärpersonen des Friedensstandes vorgeschrieben durch § 40 mit § 38 A und § 60 Ziff. 4 d. Reichsmilit.-Ges. v. 2. Mai 1874 (Reichsges.-Bl. S. 45), siehe auch die Kr.-M.-E. vom 15. Februar 1869 die Verehelichung von Unteroffizieren und Soldaten der aktiven Armee betr., dann VO. v. 14. Dez. 1872 über die Verehelichung der Militärpersonen und Civilbeamten der Militärverwaltung mit Vollzugsbestimmungen vom 15. Dez. 1872. Vor der Gesetzgebung über Ansässigmachung und Verehelichung vom Jahre 1825 war hinsichtlich der Eheschließung von Unteroffizieren und Soldaten die von der zuständigen Militärbehörde ertheilte Bewilligung als legale Heirathserlaubniß anzusehen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 111.)

Ueber die Verehelichungsbewilligung für Offiziere s. die M.-E. vom 27. Januar 1883 (MABl. S. 55) mit M.-E. vom gleichen Tage (ibid. S. 56).

Gendarmen bedürfen der dienstlichen Bewilligung nach VO. vom 12. Mai 1872. (Reggsbl. S. 1275.)

Beurlaubte Rekruten bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des Landwehrbezirkskommandos, die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 5 Ziff. 4 der Kontrol-O.) sind bezüglich ihrer Verheirathung Beschränkungen nicht unterworfen. (§ 60 d. Reichsmilitärges., § 7 Ziff. 9 der Kontrol-O.)

Jünglinge, welche noch nicht in das Alter der Militärpflichtigkeit eingetreten sind, bedürfen behufs der Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß nicht, sind jedoch in gleicher Weise wie die bereits in das militärpflichtige Alter Eingetretenen geeignet darüber zu belehren, daß die erfolgte Verheirathung niemals eine Berücksichtigung begründe und ebensowenig aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen ein Reklamationsgrund entnommen werden könne;

(*M.-E. vom 11. April 1873 Nr. 4965)

2) der von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts des auswärts lebenden Bräutigams oder der auswärts lebenden Braut bestätigte, durch Artikel 35 des Gesetzes gebotene Anschlag; wenn ein solcher noch nicht stattgefunden haben sollte, ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken;

3) die nach dienstlichen Vorschriften allenfalls erforderliche dienstliche Bewilligung zur Verehelichung, falls der Antragsteller eine im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht[1]);

4) der Nachweis, daß von Seite der Heimatgemeinde des Antragstellers kein Einspruch gegen dessen Vorhaben auf Grund des Art. 36 des Gesetzes erhoben werden will, soferne derselbe auswärts beheimatet ist und diesen Nachweis sofort erbringen kann (cf. Art. 37 des Ges.);

5) der Nachweis, daß der Verehelichung keine civilrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

---

1) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener, welche nach VO. vom 16. Juli 1870 auch Gerichtsvollzieher beizubringen haben s. die VO. vom 28. August 1868, Regsbl. S. 1633 mit M.-E. vom 6. Oktober 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 335), für Schullehrer s. § 3 Ziff. 8 dieser VO.

Die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Gerichtsvollzieher ist vom geschäftsleitenden Oberamtsrichter jenes Amtsgerichts zu ertheilen, bei welchem sie aufgestellt sind. (M.-E. v. 6. Okt. 1880, Just.-MABl. S. 335.)

Keiner dienstlichen Bewilligung bedürfen Advokaten, praktische Aerzte, Hofbedienstete, Gemeindebeamte, Militär- und Gendarmeriepensionisten, endlich Civilpensionisten vorbehaltlich des § 23 lit. c der Dienstespragmatik. (R.-Bl. v. 1805 S. 233.)

Staatsdienstadspiranten und nur widerruflich im öffentlichen Dienst verwendete Personen haben eine dienstliche Bewilligung nicht beizubringen, sich jedoch über die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde über ihr Verehelichungsvorhaben auszuweisen. (Min.-Bekanntm. vom 20. August 1868, Reggs.-Bl. S. 1609.)

Ueber die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtscandidaten s. die M.-E. v. 12. Juni 1883. (Kult.-MABl. S. 137.)

Die civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung[1]) haben durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes eine neue Regelung erfahren. Die Behörden haben demnach zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlaßt, daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich daher

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§ 28 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875) die in § 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation[2]),

b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormunds und beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde bedürfen (§§ 29—31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben, beziehungsweise das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß (§ 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

Wo die gesetzlich gebotene väterliche Einwilligung für einen der beiden eheschließenden Theile mangelt, ist die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses insolange zu verweigern, bis vom Gesuchsteller über die Beseitigung bezw. das Nichtvorhandensein dieses gesetzlichen Ehehindernisses legaler Nachweis erbracht ist. (Samml. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 427.)

c) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ferner feststellen zu lassen, daß die Brautleute in keinem der in § 33 Ziff. 1 mit 4 und § 37 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

Das auf unehelicher Geburt beruhende Verhältniß zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bildet ein Ehehinderniß, gleichviel, ob dieses Verhältniß durch die Mutter oder durch den Vater vermittelt wird, wenn nur die Vaterschaft festgestellt ist. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 24.)

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Ehetheils oder der stattgehabten Ehetrennung und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des vorhandenen Vermögens (§§ 34 und 38 Abs. 2 a. a. O.), ferner

e) bei Wittwen oder geschiedenen Frauen (§ 35) veranlaßten Falles der Nachweis erlangter Dispensation[3]) erforderlich.

---

1) Siehe den Nachtrag zu v. Pechmanns Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörde S. 206 ff.

2) Siehe Ziff. 1 der M.-E. vom 24. Dezbr. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 871) mit § 1 der VO. v. 15. Dezbr. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 779).

3) M.-E. v. 24. Dez. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 871), dann § 2 der VO. vom 15. Dez. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 779).

Werden die Nachweise über die civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung (lit. a bis e oben) nicht erbracht, oder werden Ehehindernisse von Dritten geltend gemacht, oder erlangt die Distriktsverwaltungsbehörde von einem solchen in anderer Weise Kunde, so hat dieselbe nach Vorschrift des Art. 35 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu verfahren. Hiebei wird übrigens insbesondere auf die Bestimmung in § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes hingewiesen.

Gemäß § 39 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes sind in Bayern die durch frühere ehegerichtliche Erkenntnisse verfügten allgemeinen Verbote der Wiederverehelichung ohne landesherrliche Erlaubniß als aufgehoben bezw. durch das in § 33 Ziff. 5 a. a. O. enthaltene Verbot als ersetzt zu erachten. (S. v. Entsch. d. VGH. II. Bd. S. 225.)

Außerdem hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und den Nachweis über Alter, Geburtszeit, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch ein Familienstandszeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat hierüber beizubringen. Ein urkundlicher Nachweis über die sonstigen Aufschlüsse ist nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers erhebliche Bedenken oder Zweifel obwalten.

Bei Kuranden ist die Genehmigung der Kuratelbehörde vorzulegen.

Sollten diese Nachweise oder einzelne derselben fehlen, so ist der Antragsteller hierüber bei Aufnahme seines Gesuches sofort zu belehren.

Die Beibringung einer Auswanderungsbewilligung, falls die Braut Ausländerin ist, kann nicht mehr gefordert werden.

(Gesetz über Erwerb. und Verl. der Bundes- und Staatsangeh. § 2 Ziffer 3, §§ 5 u. 13 Ziff. 5.)

Die in den Aufenthaltsgemeinden des Antragstellers und seiner Braut nach Formular V der Instruktion vom 29. Juni 1868 anzuschlagenden Proklamationen können, wenn sie nicht schon erfolgt sind, von der Gemeindebehörde sofort besorgt werden; ist dies nicht geschehen, so verfügt sie das einschlägige Bezirksamt. Ueber Berechnung der zehntägigen Frist zum Anschlag s. die M.-E. v. 20. Januar 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote erlassenen Vorschriften. (Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1872.)

Bei Verehelichung eines Angehörigen eines andern deutschen Staats oder Ausländers tritt an die Stelle des gemeindlichen Aufgebots das Aufgebot des Standesbeamten nach § 44 bezw. 47 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes.

Ein Formular für Anträge um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses ist in Beilage 85 angefügt, für den öffentlichen Anschlag in Beil. 86.

Sind zu dem von der Gemeindeverwaltung des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll genommenen Gesuche alle Belege beigebracht, so sind die Verhandlungen ungesäumt an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Antragstellers zur weiteren Behandlung einzubefördern.

Die letztere hat den allenfalls noch fehlenden Anschlag anzuordnen und wenn nicht bereits der Verzicht der Heimatgemeinde des Mannes auf ihr Einspruchsrecht vorliegt[1]), dieser von dem Gesuch unter der Aufforderung Mittheilung zu machen, einen etwaigen Einspruch binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen zu erheben.

Mit dem Verehelichungszeugnisse, welches die Distriktsverwaltungsbehörde nach dem in der M.-E. v. 18. Dezbr. 1880 (MABl. S. 424) festgestellten Formulare auszustellen hat, sind den Betheiligten die bei dem Standesamte benöthigten Urkunden, insbesondere Geburts- und Todtenscheine, Familienstandszeugnisse &c., hinauszugeben. (M.-E. vom 26. Juli 1876, MABl. S. 306.)

Ueber sorgfältige Herstellung und Prüfung der Nachweise zu den Verehelichungsgesuchen siehe die M.-E. vom 5. Mai 1873. (MABl. S. 466.)

b) Einspruchsrecht.

Das Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Antragstellers steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschuß zu; wenn übrigens der Mann eine angewiesene Heimat hat, so hat die Erhebung eines Einspruchs vom Fiskalate derjenigen Kreisregierung auszugehen, in deren Bezirk die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Eine solche Einsprache gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes resp. das Regierungsfiskalat nach Art. 36 des Gesetzes nur dann erheben:

1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Anklage erhoben ist,

---

1) Aus der Thatsache, daß eine Gemeinde, welche sich irrthümlich für die Heimatgemeinde des Mannes hält, zur Verehelichung des letzteren ihre Zustimmung erklärt hat, kann für diesen der Heimaterwerb in jener Gemeinde ebensowenig abgeleitet werden, als aus dem Umstande, daß besagte Gemeinde von dem betreffenden Manne die Heimatgebühr bezahlt erhalten hat. (Samml. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 166.)

Der Umstand, daß bei der Instruktion eines Verehelichungsgesuches anstatt der Heimatgemeinde des Gesuchstellers eine andere irrthümlich hiefür gehaltene Gemeinde mit der Erklärung nach Art. 34 Abs. 6 und Art. 36 des Heimatgesetzes einvernommen worden ist, vermag die bürgerliche Giltigkeit der abgeschlossenen Ehe nicht zu beeinträchtigen, wenn nur die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses von Seite der Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde erfolgt

2) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung, noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag[1]),

3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe, oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 4 Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind[2]),

4) wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe 3 Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war,

5) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat[3]),

---

ist, in welcher der Mann seine Heimat hat. (Samml. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 369.)

1) Der durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Grund des § 32 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht als eine das gemeindliche Einspruchsrecht im Sinne des Artikel 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Heimatgesetzes begründende Strafe aufzufassen. (Samml. v. Entsch. des VGH. I. Bd. S. 45.)

2) Die im Ausland ergangenen Strafurtheile begründen in der Regel ebenso einen Einspruch nach Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes, wie die inländischen. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 204.)

Im Falle der Festsetzung einer Gesammtstrafe nach § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs ist für die Bestimmung des Zeitraums, innerhalb dessen der gemeindliche Einspruch zulässig ist, nur jene Freiheitsstrafe, welche auf eine der im Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes in der Fassung der königl. Deklaration vom 21. April 1884 aufgeführten strafbaren Handlungen trifft und der sich an die zu ihrer Verbüßung erforderliche Strafzeit unmittelbar anschließende Zeitraum von 3 Jahren maßgebend. (Samml. v. Entsch. d. VGH. VII. Bd. S. 142.)

3) Bei dem auf Grund des Artikel 36 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes erhobenen gemeindlichen Einspruch kann regelmäßig nur diejenige Armenunterstützung in Betracht kommen, welche von dem Gesuchsteller selbst beansprucht oder empfangen wurde. Hiebei kann die einem Unterstützungsbedürftigen gewährte Armenunterstützung dem zur Alimentation desselben Verpflichteten in der Regel nur dann zugerechnet werden, wenn dieser zu dem Unterstützten in dem Verhältniß des Familienhauptes steht. (Sammlung von Entsch. des Verw.-G.-H. I. Bd. S. 361.)

Bei Geltendmachung des gemeindlichen Einspruchsrechtes ist dem um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchenden Manne die Armenhilfe in ihrer rechtlichen Wirkung zuzurechnen, welche einem Hilfsbedürftigen geleistet wurde, zu dessen Alimentation oder Unterstützung derselbe verpflichtet war, wenn erwiesenermaßen diese Hilfe mit seinem Wissen und Willen beansprucht oder gewährt wurde.

Letztere Voraussetzung ist aber nicht als erfüllt anzunehmen, wenn der Mann von der geleisteten Armenhilfe nur auf außeramtlichem Wege, nicht durch eine amtliche Mittheilung der betreffenden Armenpflege verbunden mit der Aufforderung zum Rückersatz Kenntniß erhalten hat. (Samml. v. Entsch. d. VGH. I. Bd. S. 199.)

Eine Armenunterstützung, welche einem nicht mehr im elterlichen Brode stehenden, sondern einen eigenen Haushalt besitzenden Sohn gewährt wurde, ist nicht als Unterstützung des Vaters anzusehen. (ibid. I. Bd. S. 41.)

Die einem außerehelichen Kinde gewährte Armenunterstützung kann dem alimentationspflichtigen Vater desselben nicht angerechnet werden und bildet somit keinen Einspruchsgrund gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an den Vater. (ibid. III. Bd. S. 577.)

Aus der Unterstützung des rechtsgiltig in die Familiengemeinschaft aufgenommenen außerehelichen Kindes einer Ehefrau nach getrennter Ehe kann ein Einspruchsrecht gegen die Wiederverehelichung des Mannes dieser Frau nicht gefolgert werden, so lange nicht die Alimentationspflicht des Letzteren gerichtlich festgestellt ist.

Noch weniger begründet erscheint in diesem Falle der Einspruch, insofern derselbe mit Rücksicht auf die Verweigerung des Rückersatzes der in Rede stehenden Unterstützung wegen angeblich rückständiger Leistungen zur Armenkasse auf Art. 36 Ziff. 6 des Heimatgesetzes gestützt werden will, da, selbst wenn das gemeindliche Ersatzforderungsrecht erwiesen wäre, doch nur eine Leistung civilrechtlicher, nicht, wie gesetzlich vorausgesetzt, eine Leistung öffentlich rechtlicher Natur in Frage stände. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 291.)

Die Zahlung des Schulgelds für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als eine öffentliche Armenunterstützung anzusehen. (ibid. II. Band Seite 191.)

Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein Kind des um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchenden Mannes kostenfrei in einem Waisenhause untergebracht ist, ohne daß hiezu von der Heimatgemeinde des Mannes oder einer andern Armenkasse etwas beigetragen wird. (ibid. I. Bd. S. 209.)

Zahlungen, welche für Heimatangehörige ohne deren Ansuchen aus der Armenkasse vorschußweise geleistet werden, haben nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung und sind daher nicht geeignet, den gemeindlichen Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zu begründen. (ibid. I. Bd. S. 5.)

Freiwillige Leistungen einer Gemeinde, welche nicht auf dem Armengesetze, sondern auf irgend einer andern Rücksicht beruhen, berechtigen nicht zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 325.)

Die freiwillige Gewährung einer Aussteuer von Seite der Heimatgemeinde ist als eine Armenunterstützung im Sinne des Artikel 36 Abs. 1 Ziffer 3 des Armengesetzes nicht zu erachten.

Die von einer Gemeinde auf Grund des Artikel 12 Ziff. 2 des Armenges. geleistete Hilfe ist, abgesehen von den Fällen des Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 3 dieses Gesetzes, als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Artikel 36 Abs. 1 Ziffer 3 des Heimatgesetzes zu erachten, soferne sich nicht aus den Umständen ergiebt, daß die fragliche Hilfe nur in Folge eines besonderen Nothstandes gewährt wurde und der Unterstützte im Uebrigen sich aus eigenen Mitteln und Kräften das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen vermag. (S. von E. des VGH. II. Bd. S. 261.)

Ein zur Abhilfe gegen einen augenblicklichen Nothstand aus einer Armenkasse bewilligter, zwar unverzinslicher, aber doch in bestimmter Frist rückzahlbarer Vorschuß kann als eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatges. ebensowenig erachtet werden, als der unentgeltliche Wohnungsgenuß im Armenhause, wenn dieser ohne einen hierauf bezüglichen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes stattgefunden hat. (S. v. Entsch. d. VGH. III. Bd. S. 274.)

Die einem ordnungsmäßig angezeigten Dienstboten von der Dienstgemeinde gewährte Krankenhilfe ist auch dann nicht als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes zu erachten, wenn Krankenhausbeiträge in der Gemeinde nicht eingeführt sind. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 326.)

Die Thatsache, daß eine Armenpflege wegen Schulden verpfändete Mobiliargegenstände auf mittelbares oder unmittelbares Ersuchen des Besitzers zu seinen Gunsten auslöst, auch deren Transport an einen andern Ort bezahlt und Ersatz für diesen nur unter Ersatzvorbehalt vorgeschossenen Aufwand von demselben noch nicht erlangt hat, berechtigt nicht zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses. (S. v. Entsch. d. VGH. V. Bd. S. 239.)

Die Befriedigung von Gläubigern durch die Heimatgemeinde des Schuldners kann letzterem nicht als Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Armengesetzes angerechnet werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 258.)

Der Empfang einer Armenunterstützung kann nach Ablauf von 3 Jahren in keiner Weise mehr als Einspruchsgrund gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses geltend gemacht werden und demnach ein gemeindlicher Einspruch auch nicht damit begründet werden, daß der Gesuchsteller sich mit dem Ersatze einer vor mehr als 3 Jahren empfangenen Armenunterstützung im Rückstande befinde, soferne nicht die Voraussetzung des Artikel 5 Abs. 1 des Armengesetzes gegeben ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 273.)

Dem Ehemann ist auch die ohne sein Ansuchen von Amtswegen erfolgte Unterstützung seiner Frau durch die öffentliche Armenpflege dann zuzurechnen, wenn er von dem nothwendig gewordenen Eingreifen des letzteren amtlich in Kenntniß gesetzt, sich gleichwohl unthätig verhalten hat. (ibid. S. 285.)

Der Einspruch einer Gemeinde nach Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes ist auch dann zuläßig, wenn die gewährte Armenunterstützung wieder zurückerstattet wurde. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 541.)

Leistungen der Armenpflege zur Anschaffung von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern für minderbemittelte Gewerbtreibende sind keine öffentlichen Unterstützungen im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 312.)

Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Artikel 36 Ziffer 5 des Heimatgesetzes liegt nicht vor, wenn blos die Thatsache des Genusses einer Leistung aus den Mitteln einer öffentlichen Armenpflege feststeht und nicht zugleich die Absicht des betreffenden Armenpflegschaftsrathes, hiemit eine öffentliche Armenunterstützung zu gewähren, durch einen rechtsförmigen Beschluß desselben bekundet ist. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 241.)

Die dreijährige Frist, mit deren Ablauf das gemeindliche Einspruchsrecht gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erlischt, nimmt, wenn die Armenunterstützung in Gewährung von Krankenhilfe bestand, mit der Beendigung der Krankenhilfe und nicht erst mit der Bezahlung der hierauf erwachsenen Kosten seitens der Armenpflege ihren Anfang. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 621.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung eines Einspruchs, welcher gegen die Aus-

6) wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet[1]),
7) wenn und so lange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt, oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

(Königl. Deklaration v. 21. April 1884, Ges.- u. Verordnungsbl. S. 123.)

Ein Angehöriger des bayerischen Staates kann nur in Einer politischen Gemeinde heimatberechtigt sein, nicht gleichzeitig in mehreren, es ist daher nur Eine Gemeinde berechtigt, gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch zu erheben und nur die dieser Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ist zuständig, über die Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs zu entscheiden und ev. das Verehelichungszeugniß auszustellen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 392.) Ein rechtzeitig gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erhobener Einspruch kann bis zur letztinstanziellen Entscheidung hierüber durch neue Thatsachen begründet werden, ohne daß es hiezu einer Restitution gegen den Ablauf der Einspruchsfrist bedarf. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 420.)

Wenn über die Einsprache einer Gemeinde von der Distriktspolizeibehörde weitere summarische Verhandlungen gepflogen werden, so können

---

stellung des Verehelichungszeugnisses nach Artikel 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes erhoben wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 133.)

1) Zur Begründung dieses Einspruchs erscheinen nur Rückstände bezüglich öffentlich rechtlicher Leistungen zur Gemeinde- und Armenkasse geeignet. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 361.)

Das Recht des Einspruchs steht der Heimatgemeinde nicht zu, wenn sich der Mann mit den ihm obliegenden Leistungen zur Kirchenkasse der Gemeinde im Rückstande befindet. (ibid. III. Bd. S. 255.)

Unter Leistungen im Sinne des Artikel 36 Ziff. 6 des Heimatgesetzes sind nicht nur Umlagen, sondern alle übrigen zur Gemeindekasse oder Armenkasse schuldigen Zahlungen, z. B. Heimatgebühren, Krankenhausbeiträge zu verstehen. Ersatzansprüche für Krankenhilfe nach Art. 5 Abs. 2 des Armengesetzes gehören nicht hieher, da dieselben civilrechtlicher Natur sind.

Wenn eine Gemeinde gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 6 des Heimatgesetzes wegen bestehender Rückstände des Gesuchstellers zur Gemeindekasse Einspruch erhebt, so ist es nicht genügend, daß die Verwaltungsbehörde den Gesuchsteller unter Vorsetzung einer Frist zur Vorlage des Nachweises über die Bezahlung der Rückstände auffordert, um dann nach fruchtlosem Ablaufe der Frist den Einspruch als erwiesen zu erachten und dem Gesuchsteller das Verehelichungszeugniß zu verweigern, sondern die Verwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle den Sachverhalt von Amtswegen zu erheben und dann auf Grund desselben Beschluß zu fassen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 619.)

sich die Gemeindeverwaltungen bei denselben durch einen Abgeordneten vertreten lassen.

Die bei den Gemeindeverwaltungen der Orte, an welchen der Anschlag eines Verehelichungsvorhabens erfolgt ist, vorgebrachten civilrechtlichen Einsprüche Dritter sind von der Gemeindebehörde zu Protokoll zu nehmen.

Die Einspruch Erhebenden haben binnen 10 Tagen nach Abgabe ihrer desfallsigen Erklärungen nachzuweisen, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, und sind sie hierauf jedesmal ausdrücklich zu Protokoll aufmerksam zu machen.

Die hierüber allenfalls einlaufenden Nachweise sind mit der Bescheinigung des Tages ihres Einlaufs dem Protokolle beizulegen.

Ein Formular für solche Einsprachen findet sich in Beilage 87.

Auf Einsprüche wegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, welche sich auf Nachweisung und Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens vor der Eheschließung beziehen, findet Art. 35 Abs. 5 des Heimatgesetzes Anwendung. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 52.)

Solche aus civilrechtlichen Gründen geltend gemachte Einsprüche kann der Einsprechende bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde wieder zurücknehmen.

c) Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Beschlüsse.

Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen 14tägiger ausschließlicher Frist Beschwerde ergriffen werden und zwar

a) bei Beschlüssen, welche die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigern, vom Antragsteller,

b) bei Zurückweisung eines Einspruchs der Gemeinde oder des Fiskus von deren gesetzlichen Vertretern.

In den beiden Fällen gehen die Beschwerden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 5 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.)

d) Unerlaubte Eheschließung.

Eine ohne Erwirkung des Verehelichungszeugnisses eingegangene Ehe ist in der Regel so lange bürgerlich ungiltig, als nicht die Ausstellung dieses Zeugnisses nachträglich erwirkt wurde. Durch nachträgliche Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erlangt die bürgerliche Ehe Giltigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 260.) Eine Ausnahme von dieser Regel bezüglich außerhalb Europa Wohnender enthält Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 (Ges.-Bl. S. 213); die dort statuirte Vergünstigung, wornach unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen eine im Auslande eingegangene Ehe auch ohne nachträgliche Erwerbung des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses als bürgerlich giltig zu erachten ist, findet auch auf jene Ehen Anwendung, welche schon vor Erlassung des Gesetzes vom

23. Februar 1872 abgeschlossen waren, jedoch nur dann, wenn diese Ehen zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes noch rechtlichen Bestand hatten.

Die bürgerliche Giltigkeit solcher Ehen tritt aber nicht schon vom Zeitpunkt der Eheschließung, sondern erst von jenem der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes ein. (Samml. von Entscheid. des Verw.G.H. II. Bd. S. 179.)

Nach der vor dem Inslebentreten des Heimatgesetzes in Geltung gewesenen Gesetzgebung war eine im Inlande ohne obrigkeitliche Bewilligung rite vollzogene Verehelichung nicht als bürgerlich ungiltig zu erachten. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 647.)

Die Strafbestimmungen bei unerlaubter Verehelichung enthält Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, die Strafbestimmungen gegen Geistliche, welche unbefugt Trauungen vornehmen, § 67 des Reichsges. über Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875.

Pfarrämter und Gemeindebehörden haben sich der Ausstellung von Zeugnissen, welche zu ungesetzlichen Verehelichungen im Auslande mißbraucht werden könnten, zu enthalten. (M.-E. v. 26. Mai 1861 und 10. Januar 1871, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Eine in den vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossene Ehe ist als giltig zu erachten, wenn der Trauschein eines dortigen Predigers vorliegt. Die Frau erwirbt durch die Verheirathung mit einem nordamerikanischen Bürger das nordamerikanische Bürgerrecht. (Aut. M.-E. v. 18. März 1881 Nr. 2435.)

Ueber Verehelichung in der Schweiz, dann von Schweizern in Deutschland siehe die M.-E. v. 4. August 1886 (MABl. S. 250) mit Seite 558 unten.

e) Verehelichung von Angehörigen anderer deutscher Staaten und von Ausländern.

Will ein einem anderen deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so ist ein distriktspolizeiliches Verehelichungszeugniß nicht erforderlich, der Standesbeamte hat sich vielmehr ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes zu richten. Näheres hierüber s. im § 43 IV unten, ferner siehe die M.-E. v. 17. Aug. 1872 (Kult.-MBl. S. 341, Ges.- u. VOBl. S. 2033.)

Dem deutschen Reiche nicht Angehörige, welche auf bayerischem Gebiet, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Auf Grund dieses Nachweises erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses

an sie, daß der Verehelichung kein Hinderniß im Wege stehe. (Art. 39 des Heimatges.)

Ueber die Form des Nachweises bei der Verehelichung britischer Unterthanen s. die M.-E. v. 2. Nov. 1879 (MABl. S. 554), über Verehelichung russischer Unterthanen M.-E. v. 19. Febr. 1880. (MABl. S. 97.)

Wenn notorisch ist, daß die Angehörigen gewisser Staaten zur Verehelichung im Auslande einer Bewilligung nicht bedürfen, kann von Forderung dieses Nachweises abgesehen werden. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 III. C., MABl. S. 675.) Dies ist insbesondere der Fall bei der Verehelichung von Franzosen und Niederländern (M.-E. v. 19. März 1876), von schwedischen und norwegischen Unterthanen (M.-E. v. 3. Juli 1874, MABl. S. 349), von Belgiern (M.-E. v. 24. November 1875, MABl. S. 645), von Italienern (M.-E. v. 13. Sept. 1875, S. 478).

Nach der Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz vom 4. Juni 1886, (MABl. S. 251) sind Deutsch, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet, durch Vorlegung von Attesten ihrer Heimatbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimatstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimat oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hinderniß entgegen steht.

f) Gebührenpflicht.

Alle Verhandlungen über Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses unterliegen der Gebührenpflicht. Die Gebühren für die von einer Gemeindebehörde aufgenommenen Verhandlungen fließen in die Gemeindekasse.

Die Protokollgebühr beträgt in Landgemeinden 50 Pf. für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer.

Für die in Art. 35 des Ges. vorgeschriebene Bekanntmachung kann eine Gebühr von 1 Mk. erhoben werden.

Die Einsendung dieser Bekanntmachungen hat stets von kurzer Hand und ohne Erhebung einer Gebühr zu erfolgen. Erklärungen, welche auf Grund des Art. 36 des Gesetzes zur Wahrung des gemeindlichen Interesses abgegeben werden, dürfen der Gebührenerhebung zu Gunstne der Gemeindekasse nicht unterstellt werden.

g) Eheschließung vor Gesandten oder Reichsconsuln im Ausland.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter für das Gebiet des Staates, bei dessen Hofe er beglaubigt ist, oder einem Reichsconsul die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirat- oder Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Bei solchen Eheschließungen sind im Allgemeinen dieselben Vorbedingungen vorgeschrieben, wie bei Eheschließungen im Inlande.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn nur einer der beiden Verlobten Bundesangehöriger ist. (Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Ausland betr., Ges.-Bl. 1870 Beilage mit § 85 des Ges. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes.)

III. Aufenthalt.

Nach dem Reichsgesetz vom 1. November 1867, die Freizügigkeit [1]) betr. (Bayr. Ges.-Bl. 1870 Beilage), hat jeder Reichsangehörige das Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder wenigstens einen, wenn auch nicht als eigene Wohnung zu qualificirenden Aufenthaltsraum sich zu verschaffen im Stande ist (Ziff. 3 der *Vollzugs-Instruktion vom 4. Mai 1871), weiter steht solchen das Recht zu, an jedem Orte Grundeigenthum aller Arten zu erwerben und umherziehend oder am Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

In der Ausübung dieser Rechte darf, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt (s. unten), kein Reichsangehöriger durch die Behörde gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden, insbesondere darf keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbbetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

Von neu Anziehenden darf eine Abgabe wegen des Anzugs nicht verlangt werden, ihre Beiziehung zu Gemeindelasten kann nur erfolgen, wenn die Dauer ihres Aufenthalts drei Monate übersteigt.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung in einer Gemeinde werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet, soferne nicht die speziellen Landesgesetze eine Ausnahme machen.

---

1) S. Stadelmanns Verwaltungsgesetze I. Bd. S. 324.

Die Vorschriften über Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen vorbehalten, doch darf die unterlassene Anmeldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts geahndet werden.

Demnach haben die Bestimmungen des Art. 44 des Heimatgesetzes über Aufenthaltsanzeigen mit den hiezu erlassenen weiteren Vorschriften auch fortan Geltung.

a) Aufenthaltsanzeige.

Wer sich in einer andern Gemeinde, als in der, in welcher er seine Heimat oder das Bürgerrecht hat, aufhalten will, hat, wo dies durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, und sind von dieser Verpflichtung nur solche Personen ausgenommen, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind.

Letztere Personen können ebensowenig, als Heimatberechtigte oder Besitzer des Bürgerrechts in einer Gemeinde aus derselben weggewiesen werden. (Art. 48 des Heimatges.)

Ueber erfolgte Anzeige ist dem Anzeiger gebührenfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann ausgehändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von dieser Anzeigeverbindlichkeit befreit, indessen sind die Gemeindevorstände verpflichtet, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und gebührenfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen (s. Beil. 88.)

Wo ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeigepflicht erlassen werden, kann die achttägige Frist zur Anzeige im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien verlängert und die Art und Form der Anzeigen, aus welchen stets Name, Stand, Alter, Heimat und Wohnort der Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft, sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts hervorgehen muß, vorgeschrieben werden.

Da nach Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes der längere Aufenthalt in einer Gemeinde den bayerischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gibt, und in den Fällen des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 die Heimat durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde kraft des Gesetzes erworben werden kann, so sind die Gemeinden dabei interessirt, daß sie von der Zeit Kenntniß erhalten, zu welcher ein Fremder seinen Aufenthalt in der Gemeinde genommen hat, und sie werden schon aus diesem Grunde auf die Erlassung

einer ortspolizeilichen Vorschrift über die Verpflichtung zur Anzeige Bedacht nehmen.

b) Fremdenverzeichnisse.

Auch wo Aufenthaltsanzeigen nicht angeordnet sind, haben die Gemeinden über alle Fremden, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen zu führen, soferne sie nicht ohnedies in besonderen Verzeichnissen, z. B. in den Dienstbotenregistern, vorgemerkt sind.

Ueber jeden solchen Fremden ist demgemäß ein eigener Bogen anzulegen, etwa nach Beil. 89, dessen Ausfüllung ihm selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden kann, und sind diese Bögen in alphabetischer Ordnung zu sammeln und aufzubewahren.

Damit dieselben stets evident erhalten bleiben, wäre wenigstens pünktliche Anzeige der Aufnahme von Fremden durch Gastwirthe und sonstige Herberggeber zu verlangen und die pünktliche Anzeige der Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, dann über den Ein- und Auszug von Miethern zu überwachen.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der treffenden Aufzeichnungen und Sammlungen wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen vom Bezirksamte überwacht.

Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche in der Gemeinde nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen und ist bis auf Weiteres den Anordnungen der Ortsbehörden anheim gegeben.

Die früher üblich gewesenen Aufenthaltskarten sind abgeschafft.

c) Verhalten bezüglich des Aufenthalts von Nichtdeutschen.

Die Bestimmungen über Anzeige und Aufzeichnung des Aufenthalts von Fremden finden auch auf eigentliche Ausländer Anwendung, denselben ist übrigens der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen können und ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht. (Art. 50 des Gesetzes.)

Wo begründete Zweifel bestehen, haben die Gemeindebehörden auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen, wobei sie an die im Art. 45 des Gesetzes Ziff. 1 bezeichnete vierwöchentliche Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalt in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. 1 erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

d) Aufenthaltsverbot.

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines andern deutschen Staates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes nur nach Maßgabe der Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann 46 bis 49 des Heimatgesetzes zulässig; die Ziff. 5 u. 6 des Art. 45 haben übrigens durch Art. 10 des Gesetzes v. 23. Febr. 1872 eine andere Fassung erhalten.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Ausweisung gemäß Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes ist die Verurtheilung wegen Anleitens oder Ausschickens von Kindern zum Betteln, oder wegen Nichtabhaltens der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Betteln der Verurtheilung wegen eigenen Bettels gleich zu achten. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 477.)

Weitere Fälle, in welchen eine Ausweisung solcher erfolgen kann, finden sich im § 3 Abs. 2, dann § 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867. (Bayr. Ges.-Bl. 1870 Beilage.)

In diesen Fällen ist die Ausweisung von der Aufenthaltsgemeinde bei der Distriktspolizeibehörde zu beantragen. (*M.-E. vom 4. Mai 1871 den Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes betr. mit M.-E. vom 16. Sept. 1879 (MABl. S. 361) und M.-E. vom 16. Sept. 1879. (MABl. S. 361.)

Unter den Voraussetzungen des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes haben die Gemeinden ein unbeschränktes Recht, die Ausweisung einer Person aus ihrem Bezirke zu fordern, die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, steht in letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Wird ein auf § 3 Abs. 1 des Freiz.-Ges. bezw. auf Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes gestützter Ausweisungsantrag abgelehnt, so ist die antragstellende Gemeinde nur zur Beschwerdeführung im gewöhnlichen Administrativ-Instanzenzuge berechtigt. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 202.)

In Bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gegeben sind, ist es belanglos, ob die Person, welcher die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden will, die empfangene öffentliche Armenunterstützung selbst erbeten hat, oder ob letztere durch Dritte für sie erbeten wurde, desgleichen ob die Unterstützung unmittelbar von der Armenpflege der Heimatgemeinde gewährt, oder ob sie von der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde vorgeschossen wurde. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 267.)

Die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ist nur dann als geoffenbart im Sinne des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes zu erachten, wenn nach öffentlichem Rechte die Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zur Unterstützung des Bedürftigen eingetreten und dem letzteren von den mit der Armenpflege betrauten Behörden aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung auch wirklich verabreicht worden ist. — Diese

Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn eine Person sich mit der Bezahlung von Schulgeld oder von Krankenkosten im Rückstande befindet, ohne daß der Rückstand definitiv auf die Armenkasse übernommen worden ist. — Den Gemeinden, welche von dem ihnen in § 5 des Freizügigkeitsgesetzes eingeräumten Ausweisungsrechte Gebrauch machen wollen, obliegt der positive Nachweis, daß die nothwendig gewordene öffentliche Unterstützung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit des Bedürftigen oder wegen eines dieser der Wirkung nach gleichzuachtenden anderen Grundes geleistet worden ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 357.)

Die als eine solche Voraussetzung bestimmte „Offenbarung der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung" ist nicht als gegeben zu erachten

1) wenn eine mit dem Auszuweisenden verwandte Person, zu deren Alimentation jener gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine öffentliche Unterstützung erhalten hat,
2) wenn Familienglieder des Auszuweisenden den Bettel betreiben. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 70.)

Auf Grund des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann die Ausweisung nicht verfügt werden, wenn die auszuweisende Person nur als unterstützungsbedürftig zu erachten ist, aber eine öffentliche Armenunterstützung noch nicht erhalten hat. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 374.)

Ein auf Grund des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes ausgesprochenes Aufenthaltsverbot kann nicht im Voraus auf eine bestimmte Zeitdauer begrenzt werden, dasselbe ist vielmehr außer Wirksamkeit zu setzen, sobald der Ausgewiesene den Hinwegfall der in der bezeichneten Gesetzesstelle für das Aufenthaltsverbot geforderten Voraussetzungen darthut. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 239.)

Von einem Anzuge im Sinne des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn Jemand aus freier Selbstbestimmung, nicht in Folge dienstlicher Verpflichtung, sich in eine Gemeinde begibt bezw. sich daselbst aufhält. (Samml. v. Entsch. d. VGH. II. Bd. S. 423.)

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden. (Art. 48 des Heimatges.)

Eine zwar widerrufliche, aber bei gutem Verhalten ständige Verwendung im Eisenbahndienste mit Anspruch auf Sustentation im Falle der Erkrankung oder auf Pension im Falle der Dienstunfähigkeit ist als Anstellung im Sinne des Art. 48 des Heimatges. zu erachten. (Samml. v. Entsch. d. VGH. II. Bd. S. 423.)

In Fällen des Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes, wo neben der gesetzlichen Zulässigkeit auch die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausweisung in Betracht zu kommen hat, sind die Gemeinden nur zur

Antragstellung berechtigt und erstreckt sich die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur auf die Prüfung und Entscheidung des ersteren Punktes.

Die Bestrafung einer Ehefrau wegen Bettels kann nicht gegen deren Ehemann als Ausweisungsgrund geltend gemacht werden.

Ein gegen eine bestimmte Person gerichteter Antrag auf Ausweisung kann von einer Gemeinde im Beschwerdeweg nicht auf andere Personen ausgedehnt werden. (Samml. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 70.)

Die Thatsache, daß von einer Person der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts in einer Gemeinde erhoben worden ist, schließt für sich allein die Ausweisung derselben aus dieser Gemeinde nicht aus. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 270.)

Unter dem Aufenthalt, der nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann, ist nicht bloß der ständige, sondern auch der vorübergehende zu verstehen. (ibid. II. Bd. S. 191.)

Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns, oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der k. Kreisregierung, K. d. J., versagt werden.

In Folge Verhängung der Polizeiaufsicht kann Reichsangehörigen von der Distriktspolizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden. (Reichsstrafgesetzb. § 39 Ziff. 1 mit M.-E. v. 25. Febr. 1872, Reggsbl. S. 921.)

Gegen Personen, welche sich die Agitation für socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Fall einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 des Socialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 neben der Freiheitsstrafe auch die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden, und kann auf Grund dieses Erkenntnisses ihnen von der Kreisregierung der Aufenhalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften versagt werden, im Wohnsitze nur dann, wenn sie denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hatten. (§ 22 des Socialistenges.)

Ueber weitere Fälle von Ausweisungen und Internirungen von Reichsangehörigen s. das Reichsges. v. 4. Juli 1872 den Jesuitenorden betr., dann das Reichsges. v. 4. Mai 1874 Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr.

Ausländer können aus dem Königreiche ausgewiesen werden, wenn einer der im Art. 45 Ziff. 1 bis 4, 7, 8 und 10 des Heimatges. angeführten Gründe gegeben ist.

Außerdem kann eine Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete erfolgen, wenn sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden können oder an die Landespolizeibehörde überwiesen sind. (Strafgesetzbuch § 39 Ziff. 2, § 362 Abs. 3) mit M.-E. v. 9. August 1872 (Reggsbl. S. 1967)

und M.-E. v. 9. Dez. 1878 (MABl. S. 413). Die Ausweisung hat von der Distriktspolizeibehörde auszugehen und soll regelmäßig erfolgen; weiter können Ausländer aus dem Reichsgebiete verwiesen werden, welche wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurtheilt wurden. (§ 284 d. Reichsstrafgesetzbuchs.)

Die auf Grund der §§ 39, 284 u. 362 Abs. 3 des Reichsstrafgesb. von der Distriktspolizeibehörde verfügten Ausweisungen sind in der durch die M.-E. v. 6. Juni 1873 (Mbl. d. J. S. 441) vorgeschriebenen Form direkt dem Staatsministerium des Innern behufs Benachrichtigung des Reichskanzleramts anzuzeigen. (M.-E. v. 31. Aug. 1878, MABl. S. 297.)

Ueber Veröffentlichung der Landesverweisungen im Centralpolizeiblatt s. M.-E. v. 10. Januar 1878 (MABl. S. 12), über Benachrichtigung der Grenz- und Heimatbehörden M.-E. v. 12. April 1853 (Döll. VOS. 29. Bd. S. 251.)

Die Distriktspolizeibehörde, an welche Anträge auf Ausweisung einer Person gestellt werden, hat begründeten Anträgen jederzeit stattzugeben, doch darf die thatsächliche Ausweisung aus der Gemeinde erst dann erfolgen, wenn die Annahmserklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Das Verfahren in letzterer Beziehung regelt sich, wenn andere deutsche Staaten betheiligt sind, nach dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und den hiezu weiter getroffenen Verabredungen (Stadelmanns Verwaltungsgesetze I. Bd. S. 331 ff.). Etwaige Kosten, welche den Gemeinden resp. Armenpflegen durch solche Verhandlungen mit anderen Staaten erwachsen, sind nach Art. 15 u. 16. d. Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zu behandeln (s. § 40 II. a unten).

Ein Muster eines Ausweisungsantrages enthält die Beil. 90.

Die Ausweisung von Ausländern auf Grund des § 22 des Socialistengesetzes erfolgt durch die Kreisregierung, K. d. J.

Ueber Ausweisung von Ausländern, welche sich nicht genügend legitimiren können oder die nöthigen Reisemittel nicht besitzen, dann von Zigeunern s. Ziffer 4 der M.-E. v. 13. März 1882. (MABl. S. 54.)

Das Staatsministerium des Innern ist berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen, oder dieselben aus dem Staatsgebiet zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind. (Art. 11 des Ges. vom 23. Februar 1872.)

Eine Beschwerdefürung in Bezug auf Freizügigkeit und Aufenthalt bei dem Verwaltungsgerichtshof kann nur gegen Entschließungen der k. Kreisregierung Platz greifen. (Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 des Ges. über den VGH.)

Die Würdigung der Frage, ob eine auf Grund des Art. 45 Ziff. 5

und 49 Abs. 2 des Heimatgesetzes verfügte Ausweisung als zweckmäßig zu erachten ist, desgleichen die Festsetzung der Ausweisungsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist Sache des freien administrativen Ermessens und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (Samml. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 374.)

Die Frage, ob das polizeiliche Verbot des Aufenthalts in einer fremden Gemeinde auch auf die benachbarten Gemeinden zu erstrecken sei, dann ob besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet sei, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (Samml. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 105, II. Bd. S. 718, III. Bd. S. 360.)

Dagegen ist die Frage, ob diejenigen Gemeindebezirke, auf welchen ein polizeiliches Ausweisungsverbot erstreckt wurde, als benachbarte im gesetzlichen Sinne zu erachten sei, eine Rechtsfrage und im Streitfalle letztinstanziell vom Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. (S. v. E. d. VGH. II. Bd S. 718.)

Der Aufenthaltsgemeinde steht ein Recht auf Ausweisung eines Reichsangehörigen nur in den Fällen des § 4 und 5 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu. Dieselbe ist daher nur in diesen Fällen bei Ablehnung ihres Ausweisungsantrages zur Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Art. 8 Ziff. 3 des Ges. über den VGH berechtigt. Wird dagegen ein auf § 3 Abs. 1 a. a. O. bezw. Art. 45 Ziff. 5 und 6 des Heimatgesetzes gestützter Ausweisungsantrag abgelehnt, so ist die antragstellende Gemeinde nur zur Beschwerdeführung in dem gewöhnlichen Administrativinstanzenzug berechtigt. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 202.)

Gegen die Ausweisung einer unter Vormundschaft stehenden Person ist der Vormund zur Beschwerdeführung berechtigt. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 360.)

§ 38.

Dienstbotenwesen.

a) Verhältniß zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten.

Die Regelung der gegenseitigen dienstlichen Verhältnisse der Dienstherrschaften und ihrer Dienstboten ist dem freien Uebereinkommen unter denselben überlassen; Streitigkeiten, welche sich auf dieses Vertragsverhältniß beziehen, gehören zum Wirkungskreis der Amtsgerichte. (§ 23 des Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Januar 1877.)

Wo Verträge über einzelne Punkte nicht abgeschlossen wurden, gelten namentlich hinsichtlich der Ein- und Austritts- und der Kündigungszeit die örtlichen Observanzen, sowie die Bestimmungen der Dienstbotenordnung vom 2. Mai 1781 mit den durch Ministerialreskript vom 21. De-

zember 1858 herbeigeführten Modifikationen [1]); die einschlägigen Bestimmungen sind jedem Dienstbuche vorgedruckt und kann darum deren Anführung hier umgangen werden.

b) Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten.

Die Pflicht zur Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten bemißt sich nach den hierüber bestehenden distrikts- oder ortspolizeilichen Bestimmungen. (Art. 107 des P.-Str.-G.-B.)

Wo in dieser Beziehung distrikts- oder ortspolizeiliche Bestimmungen bis jetzt nicht ergangen sind, werden die Bürgermeister gut thun, wenn sie die Erlassung letzterer anregen. Namentlich dürfte in dieser Weise vorzuschreiben sein:

1) daß jede Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten sofort dem Bürgermeister anzuzeigen sei unter Aushändigung des Dienstbuches zum Zweck des Eintrags des Eintritts, oder der Bestätigung des Austritts aus dem Dienste,
2) daß ferner das Dienstbuch während der ganzen Dienstzeit in Verwahrung der Dienstherrschaft bleiben müsse, was Fälschungen oder Mißbrauch der Dienstbücher, dann das heimliche Weiterverdingen von Seite der Dienstboten verhindert,
3) daß der Bürgermeister zum Zweck einer fortwährenden Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichniß der in der Gemeinde dienenden Dienstboten zu führen habe, wie dasselbe schon früher eingeführt gewesen ist.

Ein Formular für ein solches Dienstbotenregister liegt unter Nr. 91 bei.

Alljährlich an Lichtmeß kann ein neues Register für das folgende Jahr angelegt werden.

In die Rubrik Bemerkungen würden sich vorzüglich die Notizen über die Ursache des Dienstaustritts im Laufe des Dienstjahres, über Belohnungen, Auszeichnungen und erlittene Bestrafungen, sowie über andere bemerkenswerthe Umstände eignen, welche in keine der übrigen Rubriken passen. Neben dem Spezialregister für die einzelnen Jahrgänge würde ein allgemeines alphabetisches Namensregister über alle Dienstboten mit Hinweisung auf den Jahrgang und die fortlaufende Nummer des Dienstbotenregisters anzulegen und beständig fortzuführen sein.

c) Beschwerden gegen Dienstboten oder Dienstherrschaften.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, den Beschwerden der

---

1) S. die Schrift: Die **Churbayerische Dienstbotenordnung** nebst der sie ergänzenden Instruktion vom 21. Dezember 1858 und den weiteren auf sie Bezug habenden Verordnungen. (Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. 50 Pf.)

Dienstherrschaften über ihre Dienstboten wegen Ungehorsams, Leichtsinns, Grobheit u. dergl., sowie den Beschwerden der Dienstboten über ihre Dienstherrschaften wegen Mißhandlung, Abhaltung vom Besuch des Gottesdienstes ꝛc. durch Abmahnung und Warnung möglichst abzuhelfen.

d) Polizeilich strafbare Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Ueber die polizeilich strafbaren Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften enthalten die Art. 106—110 des Polizeistrafgesetzbuches eine Reihe von Bestimmungen.

Strafbar ist nach denselben:

1) das Weiterverdingen ohne rechtzeitige Aufkündigung bei der früheren Herrschaft,
2) das gleichzeitige Verdingen an mehrere Herrschaften,
3) das Nichteintreten in den Dienst zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund,
4) das Austreten aus dem Dienst vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit ohne einen solchen,
5) das Verweigern der Arbeit an abgeschafften Feiertagen oder Werktagen, sowie der den Dienstboten obliegenden Geschäfte an Sonn- und Feiertagen,
6) der Wirthshausbesuch zur Arbeitszeit,
   Uebertretungen der Ziffer 6 sind unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. (M.-E. v. 30. Dez. 1885, MABl. 1886 S. 5.)
7) hartnäckiger Ungehorsam oder gröbliche Verletzung der schuldigen Achtung gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter,
8) die Beherbergung von Personen ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, oder das ordnungswidrige Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit,
9) das Verlassen des Dienstes zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit seitens landwirthschaftlicher Dienstboten oder auf längere Zeit angenommener Taglöhner ohne genügenden Rechtfertigungsgrund.

Die unter Ziffer 3, 4, 5, 7 u. 9 aufgeführten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters bestraft, ebenso Entwendungen und Veruntreuungen der Dienstboten gegenüber ihrer Dienstherrschaft. (§ 247 Abs. 1, § 263 Abs. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

Dienstboten, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, müssen, wenn der Dienstherr oder dessen Stellvertreter dies beantragt, ihrer Dienstherrschaft zwangsweise vorgeführt werden und hat die Vorführung durch die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen, je nachdem der Antrag bei der einen oder der andern gestellt worden ist.

Entzieht sich der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben

Dienste, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen. Dasselbe gilt bezüglich der auf längere Zeit angenommenen Taglöhner.

Weitere Strafbestimmungen bestehen

1) gegen gewerbsmäßige Dienstbotenverdingung ohne Bewilligung, wenn letztere durch ortspolizeiliche Vorschrift gefordert ist (Polizeistrafgesetzbuch Art. 153) [1]),
2) gegen Dienstherrschaften, welche ihren schulpflichtigen Dienstboten den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht, oder den Besuch von öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, sowie gegen Dienstboten, welche noch die Sonntagsschule besuchen und öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß ihrer Dienstherren oder Angehörigen Wirthshäuser besuchen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 56),
3) gegen Dienstherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Dienstboten zum Schulbesuch anzuhalten, obgleich sie von der Ortsschulbehörde deswegen bereits in eine Geldstrafe verfällt und verwarnt worden sind (Polizeistrafgesetzbuch Art. 58),
4) gegen Dienstherrschaften, welche schulpflichtige Dienstboten mit Versäumung der Schulpflicht zur Hut verwenden (Art. 118 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches),
5) gegen Dienstboten, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung desselben sich verdingen, oder wenn sie im Dienste von einem solchen befallen werden, solches ihrer Dienstherrschaft verheimlichen (Polizeistrafgesetzbuch § 66),
6) an Geld bis zu 15 Mark wird bestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt, oder einem Dienstboten bei Auflösung der Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert,
7) mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 45 Mark wird die Festsetzung unsittlicher Bedingungen im Dienstvertrag oder die Eingehung oder Gestattung eines Scheindienstes bestraft. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 108 u. 109.)

e) Dienstbotenbücher.

Die Dienstboten haben Dienstbotenbücher zu führen und sind die in denselben eingetragenen Zeugnisse der Dienstherrschaften jedesmal vom Bürgermeister zu bestätigen.

Die in den einzelnen deutschen Staaten ausgestellten Dienstbotenbücher haben im ganzen Reichsgebiete Geltung. (Beschl. des Bundesr. v. 28. Februar 1873.)

---

1) Ueber das Gewerbe der Dienstbotenverdinger s. S. 456 oben.

Fälschungen derselben werden nach § 363 des R.-Str.-G.-B. bestraft.

Die Ausfertigung der Dienstbotenbücher erfolgt durch die Ortsbehörden, welche dieselben von dem Verlagsamte der kgl. Kreisregierung gegen eine Gebühr von 50 Pf. per Stück zu beziehen haben.

(Ziff. 9 der M.-E. vom 15. Mai 1876 MABl. S. 234, § 6 der M.-E. v. 21. Sept. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 1203, Art. 170 Ziff. 2 des Gebührenges. v. 18. August 1879, Ges.- u. VOBl. S. 903 ff.)

f) Zwang zum Eintritt in einen Dienst.

Die Befugniß, junge arbeitsfähige Leute im Allgemeinen zum Eintritt in einen ständigen Dienst zu zwingen, ist den Polizeibehörden nunmehr entzogen, indessen können letztere nach § 361 Nr. 7 des Str.-G.-B. verlangen, daß arbeitsfähige Personen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung beziehen, die ihnen von denselben angewiesenen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten verrichten. Weigern sie sich dessen aus Arbeitsscheu, so können sie zur Strafe gezogen werden.

Aus Art. 6 im Zusammenhalt mit Art. 29 des Armengesetzes vom 29. April 1869 wird übrigens die Befugniß der Armenpflegen abzuleiten sein, unter Umständen den Eintritt bestimmter Personen in einen ihnen nachgewiesenen Dienst zu verlangen.

Unterkunftslose Dienstboten können nach § 361 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches und § 6 der VO. v. 4. Januar 1872 von der Distriktspolizeibehörde angewiesen werden, sich bei Strafvermeidung binnen einer bestimmten Frist ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen.

Die Aufsicht auf das Dienstbotenwesen, die Anzeige von Uebertretungen der Dienstboten; die Ermunterung derselben zum Fleiße und zur Sparsamkeit, namentlich zur Benützung der Sparkassen gehört zum Wirkungskreis des Bürgermeisters und er kann sich hierin ein um so größeres Verdienst erwerben, als seine Bemühungen wesentlich dazu beitragen werden, den überall auftauchenden Klagen über unbrauchbare Dienstboten abzuhelfen und den Uebergriffen der letzteren einen Damm entgegenzusetzen.

g) Belohnung langjähriger Dienste.

Für langjährige treue Dienstleistung landwirthschaftlicher Dienstboten werden alljährlich bei Gelegenheit des Centrallandwirthschaftsfestes in München sowie bei einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen Preise ausgetheilt. Die Form für Preisbewerbungen beim ersteren Feste wird jährlich in den Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

h) Unterstützung hilfsbedürftiger Dienstboten.

Ueber die Unterstützung hilfsbedürftiger und die Verpflegung erkrankter Dienstboten siehe den Paragraphen 40 unten.

§. 39.

Viktualienpolizei.

Eine wichtige Aufgabe des Bürgermeisters bildet die Handhabung der Viktualienpolizei, welcher er eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat, da gerade in dieser Beziehung sehr häufig Benachtheiligungen des Publikums theils durch Fälschung der Lebensmittel, theils durch Führung falscher Maße und Gewichte vorkommen, und solche Fälschungen oder der Verkauf verdorbener Nahrungsmittel nicht selten das Leben oder die Gesundheit der Abnehmer gefährden.

Außer der Vorsorge, daß die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, hat der Bürgermeister auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in Bezug auf dieselben kein Mangel eintrete.

In letzterer Beziehung ist durch die gesetzliche Freigabe des Handels mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln vorgesorgt, wobei der Bürgermeister die Einhaltung der Bestimmungen über den Aufkauf im Umherziehen (s. S. 467 ff. oben) zu überwachen hat.

Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen betr. (Reichsgesetzbl. S. 145 ff.) [1]) unterstellt den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln [2]), mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink-, Kochgeschirren und Petroleum einer besonderen Beaufsichtigung und bedroht die Nachmachung und Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, dann den wissentlichen oder fahrlässigen Verkauf verdorbener [3]), nachgemachter oder verfälsch-

---

1) Siehe die Bearbeitung dieses Gesetzes in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen II. Bd. S. 419 ff.

2) Zu den Genußmitteln im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gehören auch Waizen

(Urth. d. Reichsger. v. 2. Juli 1881, Rechtsspr. III. Bd. S. 456)

und Hopfen

(Urth. d. Reichsger. v. 10. Juli 1882, Rechtspr. IV. Bd. S. 684).

3) Der Begriff des Verdorbenseins eines Nahrungsmittels beschränkt sich nicht auf die Ungenießbarkeit desselben durch innere Zersetzung, sondern muß insbesondere auch dann angenommen werden, wenn der Genuß derselben durch Erkrankung des Thieres, von welchem es stammt, ekelerregend ist. Der Glaube, der Verkauf eines solchen Nahrungsmittels sei nicht verboten, schließt die Anwendung des Gesetzes nicht aus, wenn der Verkäufer die Beschaffenheit der Nahrungsmittel kannte.

(Urth. d. Reichsger. v. 5. Oktober 1881, Rechtsspr. III. Bd. S. 594).

Unter verdorbenen Nahrungsmitteln sind nicht nur solche zu verstehen, deren guter Zustand durch äußere, oder innere Vorgänge in einen schlechten Zustand

ter[4]) Nahrungs- und Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes,

---

verändert ist, sondern auch solche, welche vor der Fertigstellung in ihrem Entwicklungsstadium derart gestört sind, daß sie in unbrauchbarem Zustand zur Vollendung kommen.

(Urth. d. Reichsger. v. 3. Januar 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 8.)

4) Der Begriff des Verfälschens eines Nahrungsmittels setzt eine mit demselben vorgenommene Veränderung voraus, diese braucht aber nicht nothwendig die stoffliche Zusammensetzung der Sache zu betreffen, es kann vielmehr eine Manipulation dazu genügen, durch welche der Schein einer besseren Beschaffenheit, als sie in Wirklichkeit vorhanden ist, hervorgerufen wird.

(Urth. d. OLG. Müchen v. 2. Dezember 1881, Samml. v. Entsch. dess. in Straff. III. Bd. S. 761.)

Durch den Zusatz von Bestandtheilen eines Naturprodukts zu einem Fabrikate aus letzterem kann eine Verfälschung des letzteren im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes begangen werden, wenn durch den Zusatz die Qualität des Fabrikates in einer für den Verkehr oder für den Nahrungs- oder Genußwerth erheblichen Weise verschlechtert wird.

Die Annahme, der Zusatz eines Bestandtheils eines Naturproduktes zu einem Fabrikate aus letzterem könne niemals im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes eine Fälschung sein, ist nur unter der Bedingung richtig, daß alle Bestandtheile des Naturproduktes für das bestimmte Fabrikat, um welches es sich im einzelnen Falle handelt, vollkommen gleichwerthig sind, also die Qualität des Fabrikates vollkommen die nämliche ist, aus welchen Theilen des Naturproduktes es auch hergestellt sein mag.

(Entsch. d. Reichsger. in Straff. IV. Bd. S. 311.)

Die zur Fälschung nothwendige Veränderung braucht nicht nothwendig die stoffliche Zusammensetzung einer Sache zu betreffen. Die Inkongruenz einer wirklichen mit der scheinbaren Beschaffenheit kann nicht bloß dadurch, daß die Beschaffenheit verschlechtert, der Schein der besseren Beschaffenheit aber erhalten bleibt, sondern auch dadurch hervorgerufen werden, daß der Schein der Beschaffenheit verbessert wird, die schlechtere wirkliche Beschaffenheit aber in ihrem ursprünglichen Zustande verbleibt.

(Entsch. d. Reichsger. in Straff. V. Bd. S. 178.)

In einem Zusatze von geringwerthigem Stoffe zu einem höherwerthigen, wenn auch ersterer ein unschädliches, im reellen Handel vorkommends Nahrungsmittel ist, kann eine Verfälschung von Nahrungsmitteln gefunden werden, der Verkauf der Waare muß nicht an Konsumenten erfolgt sein.

(Urth. d. Reichsger. v. 13. November 1880, Rechtspr. II. Bd. S. 506.)

Durch den Zusatz unbrauchbarer Theile einer Pflanze zur Fabrikation aus den brauchbaren Theilen derselben (Tabak) kann eine Fälschung der letzteren begangen werden, wenn durch den Zusatz die Qualität des Fabrikats erheblich verschlechtert und dessen Zusammensetzung eine andere wurde, als stillschweigend oder nach Uebereinkunft erwartet werden durfte.

(Urth. d. Reichsger. v. 14. Juni 1881, Rechtspr. III. Bd. S. 376.)

Die Anwendung der Ziff. 1 des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Fabrikant das gefälschte Nahrungsmittel noch nicht in den Verkehr gebracht hat. Hat übrigens der Fälscher seine Fabrikate noch in Verkehr gebracht, so wird seine Straffälligkeit nach Ziff. 1 bei Beurtheilung der Frage, ob die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung stattgefun-

sowie das wissentliche oder fahrlässige Feilhalten [5]) solcher Gegenstände

---

den hat, nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß er seine nächsten Abnehmer nicht getäuscht hat, noch täuschen wollte.

(Urth. d. Reichsger. v. 17. Januar 1881, Rechtspr. II. Bd. S. 737, Entsch. d. Reichsger. in Straff. III. Bd. S. 269.)

5) Unter Feilhalten im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes ist nur das Bereithalten zum Verkaufe an das Publikum zu verstehen, und ist weder ein Anpreisen, noch ein zur Schaustellen dazu erforderlich.

(Urth. d. R.-Ger. v. 8. Februar 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 137.)

Ein Feilhalten im Sinne des Gesetzes ist schon dann gegeben, wenn der feilzuhaltende Gegenstand in diejenige Form und Lage gebracht ist, die ihn unmittelbar zum Absatze geeignet macht.

(Entsch. d. Reichsger. V. Bd. S. 146.)

Das Verkaufen und Feilhalten nachgemachter und verfälschter Nahrungs- und Genußmittel ist nach § 10 Ziff. 2 des Gesetzes strafbar, sollte auch die hergestellte Waare durch die vorgenommene Veränderung in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nicht verschlechtert und an sich nicht gesundheitsgefährlich sein.

(Urth. d. Reichsger. v. 24. Februar 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 194.)

§ 10 Ziff. 2 des Gesetzes verlangt nur den Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln, nicht aber, daß der Käufer der unmittelbare Konsument sei und begnügt sich sogar mit dem Feilhalten. Auch wenn eine gelieferte Waare ein im reellen Handelsverkehr vorkommender und als Nahrungsmittel begehrter Artikel war, kann sie unter § 10 Nr. 2 des Gesetzes fallen, soferne sie derjenige Artikel nicht war, auf welchen die Bestellung des Käufers und die Lieferungsverpflichtung des Verkäufers ging, sondern sich dieser Bestellung gegenüber als gefälschte Waare darstellt.

Daß sie als Nahrungsmittel unbrauchbar oder schädlich gewesen sein müsse, ist als Merkmal des Thatbestands in den § 10 nicht aufgenommen. Daß eine Fälschung, wie der § 10 sie vorausgesetzt, auch durch Vermischung einer Waare mit einer anderen von geringerem Werthe vorgenommen werden kann, leidet keinen Zweifel.

(Entsch. d. Reichsger. in Straff. III. Bd. S. 235.)

Voraussetzung einer Verurtheilung wegen der im § 10 Ziff. 2 bezeichneten wissentlich oder fahrlässig begangenen Handlungen, sowie der Anordnung der Einziehung auf Grund einer solchen Handlung ist, daß der Verkauf der nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes, oder das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgte.

(Entsch. d. Reichsger. in Straff. III. Bd. S. 381.)

Die zum Zweck der Täuschung im Verkehr vorgenommene Fälschung von Nahrungsmitteln setzt nicht Täuschungshandlungen bestimmter Personen, z. B. den nächsten Abnehmern gegenüber voraus, sie liegt auch dann vor, wenn die Fabrikation bewußtermaßen dazu dient, das konsumirende Publikum zu täuschen.

(Urth. d. Reichsger. v. 17. Januar 1881, Rechtspr. II. Bd. S. 735.)

Ungenießbarkeit des Nahrungsmittels wird nicht gefordert, wenn es als verdorben gelten soll

(Entsch. d. Reichsger. V. Bd. S. 291),

ebensowenig Gesundheitsschädlichkeit desselben

(Entsch. d. Reichsger. V. Bd. S. 344).

unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung mit schweren Strafen (§ 10 u. 11 des Ges.), ingleichen die vorsätzliche oder fahrlässige Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln in der Art, daß dieselben die Gesundheit zu schädigen geeignet sind, das wissentliche Verkaufen, Feilhalten oder sonst in Verkehrbringen von Gegenständen, deren Genuß die menschliche Gesundheit schädigen kann, als Nahrungs- oder Genußmittel, dann die vorsätzliche Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirren oder Petroleum in der Art, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, endlich das wissentliche Verkaufen, Feilhalten oder sonst in den Verkehrbringen solcher Gegenstände. (§ 12 bis 16 des Gesetzes.)

Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 will hiebei die Fabrikation zum Zweck der Täuschung strafen, also nicht bloß die Täuschung des ersten Abnehmers des Fabrikanten, sondern auch die Täuschung des aus zweiter u. s. w. Hand kaufenden Publikums.

Die Fahrlässigkeit der §§ 12 und 14 des Gesetzes liegt vor, wenn der Fabrikant unterläßt, die von ihm zur Herstellung seines Produkts verwendeten Stoffe auf deren Gesundheitsgefährlichkeit zu prüfen. (Erk. des Strafsenats des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881, MABl. S. 53.)

Insoweit nicht das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 in Anwendung zu kommen hat, ist nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 367 Nr. 7 die Feilhaltung oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke und Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bedroht.

Zur Verhütung von Benachtheiligungen der Gesundheit beim Verkauf von Nahrungsmitteln können nach Art. 75 des P.-Str.-G.-B. oberoder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die Festsetzung polizeilicher Taxen für Lebensmittel ist nicht mehr statthaft (§ 72 der Reichs-Gew.-Ordn.), dagegen sind noch polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Anzeige und die Einhaltung der angezeigten Preisansätze zugelassen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Ueber die Errichtung von Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel siehe die VO. v. 27. Januar 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 43) mit Mbekm. v. 2. Februar 1884 (ibid. S. 49).

Eine Eßwaare ist verdorben, wenn ihr beim Feilhalten und Verkauf die Eigenschaft der Verdorbenheit anhaftet, und das Feilhalten und der Verkauf derselben bleibt strafbar, wenn die Waare auch die Merkmale der Verdorbenheit im Augenblicke des Genusses nicht mehr an sich trägt.

(Urth. d. Reichsger. v. 9. Mai 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 451.)

Die bloße Ekelhaftigkeit eines Nahrungmittels genügt an sich noch nicht, um dasselbe als verdorben zu bezeichnen.

(Urth. d. Reichsger. v. 5. März 1882, Rechsspr. IV. Bd. S. 431.)

A. Ueber Viktualienvisitationen im Allgemeinen.

Was die Obsorge für eine entsprechende Qualität der verkäuflichen Lebensmittel und den Schutz des Publikums gegen Fälschungen und Uebervortheilungen beim Ankauf derselben betrifft, hat der Bürgermeister die Verpflichtung, unter Beachtung der §§ 2—4 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1870 unvermuthet periodische Visitationen in den Verkaufslokalitäten der einschlägigen Gewerbtreibenden sowohl, als an den öffentlichen Verkaufsplätzen, sowie auf Wochenmärkten vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Visitation der Maße und Gewichte zu erstrecken haben. (R.-Str.-G.-B. § 369 Ziff. 2.)

Finden sich bei diesen Visitationen verdorbene oder den bestehenden ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechende Nahrungsmittel vor, so sind dieselben mit Beschlag zu belegen und mit der Anzeige hierüber an die Behörde einzusenden.

Die sorgfältigste Handhabung der Vikualienpolizei wurde den Polizeibehörden neuerdings durch die M.-E. vom 17. Juni 1877 eingeschärft und ist ihnen erforderlichen Falles die Beiziehung von Sachverständigen bei denselben gestattet. (Mbl. d. J. 1877 S. 233.)

Einer besonderen Aufsicht ist der Verkauf von Brod, Mehl, Fleisch und Bier zu unterstellen, bezüglich welcher Nachstehendes in's Auge zu fassen ist:

1) Brod und Mehl.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können Bäcker, Brod- und Mehlhändler verpflichtet werden, die Preise und das Gewicht ihrer Verkaufsgegenstände anzugeben, oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine von Außen sichtbare Weise anzuschlagen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (§ 73 der Reichsgew.-O.)

Eine Ueberschreitung der so angezeigten Preise wird nach Art. 143 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 30 Mark gestraft.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. (§ 74 der Reichsgew.-O.)

An Geld bis zu 60 Mark werden solche Gewerbtreibende gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben.

Nach Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs werden Bäcker und Brodhändler, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, des-

gleichen Personen, welche Lebensmittel von bestimmtem Gewichte auf öffentlichem Markte verkaufen, soferne die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches nicht anwendbar sind, an Geld bis zu 45 Mark gestraft, wenn die feilgebotenen Brodwaaren oder Lebensmittel das erforderliche Gewicht nicht haben.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 145 des Polizeistrafgesetzbuchs) kann angeordnet werden, daß die Bäcker bestimmte Gattungen von Brodwaaren mit bestimmten Zeichen versehen, welche über den Verfertiger Auskunft geben, und daß von denselben bestimmte Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen ausgebacken werden.

Wo solche Vorschriften bestehen, ist zuvörderst die Einhaltung dieser zu controliren, hierauf die Qualität des Brodes, zu welchem Zwecke der Bürgermeister beanspruchen kann, daß einzelne von ihm zu bezeichnende Stücke aufgeschnitten werden.

Ueber Nachwiegung der einzelnen Brodsorten, welche nur da stattfinden kann, wo die Bäcker nach dem herkömmlichen Gewicht verkaufen oder nach bestimmten Gewichtsgrößen backen müssen, bestehen in den einzelnen Kreisen oberpolizeiliche Vorschriften, welche sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt finden und welche meistens in nachstehenden Sätzen übereinstimmen:

a) alles nicht vollkommen ausgebackene oder nicht aus der gehörigen Mehlgattung bereitete, der Gesundheit irgendwie schädliche Brod ist ohne Rücksicht auf das Gewicht wegzunehmen und an den Amtsanwalt einzusenden;
b) das nach bestimmten Gewichtsgrößen ausgebackene und demnach auch seinem Gewicht nach zu untersuchende Brod ist in der Art zu wiegen, daß von kleineren Brodsorten, Semmeln oder Laiblein, stets mehrere, etwa 6—8 Stück, zusammenzunehmen sind, wobei die einzelnen Stücke nicht ausgesucht werden dürfen, sondern zu nehmen sind, wie sie zur Hand liegen; größere Brodsorten werden einzeln gewogen;
c) schwarzes Brod muß in den ersten 24 Stunden das volle Gewicht haben.

   Bei über 24 Stunden altem Brode darf der Gewichtsabgang betragen:

   I. in den Monaten Mai bis September
      1) wenn das Brod 1—4 Tage alt ist
         60 gr. bei 4—6pfündigen Laiben oder Stollen,
         43 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen,
      2) wenn das Brod über 4 Tage alt ist
         140 gr. bei 6pfündigen Laiben oder Stollen,
         113 gr. bei 4pfündigen Laiben oder Stollen,
         78 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen,

II. in den Monaten Oktober bis April incl.
1) wenn das Brod 1—4 Tage alt ist
35 gr. bei 4= oder 6pfündigen Laiben oder Stollen,
17 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen;
2) wenn das Brod über 4 Tage alt ist
70 gr. bei 4= oder 6pfündigen Laiben oder Stollen,
52 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen.[1])

Die Aufzeichnung über das Ergebniß der Gewichtscontrole muß unter vergleichender Angabe des regulirten Gewichtssatzes immer die speziellen Abwägungen und die bei jeder derselben vorgefundenen Abgänge, dann die Anzahl der stattgehabten Abwägungen, bei welchen sich kein Abgang gezeigt hat, enthalten.

Bäcker, welche ihre Vorräthe oder Theile derselben der durch ober= oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entziehen, werden nach Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 30 Mark gestraft.

Mehlvisitationen haben bei allen Gewerbtreibenden stattzufinden, welche den Mehlhandel treiben, mithin auch bei den Mehl verkaufenden Müllern, bei welchen auch die Einhaltung der allenfalls bestehenden orts=polizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in den Mühlen (Polizeistraf=gesetzbuch Art. 75) zu überwachen ist.

Verdorbenes oder verfälschtes Mehl ist mit Beschlag zu belegen, ebenso Mehl, welches den nach Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuchs ergangenen ober= oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht.

Bei den Visitationen der Mehlhändler sind auch die Waagen, Maße und Gewichte derselben sorgfältig zu untersuchen und ungestempelte oder ordnungswidrig befundene provisorisch wegzunehmen.

Gleiches gilt bezüglich der Bäcker, wenn sie ihr Brot nach dem Gewicht verkaufen.

2) Fleisch.

Wie bezüglich des Brodverkaufs, so kann auch für den Fleischverkauf durch ortspolizeiliche Vorschrift der Anschlag der jeweiligen Verkaufspreise in den Verkaufslokalitäten der Metzger, dann die mindestens

---

1) Die vorstehenden Gewichtabgänge gründen sich auf angestellte amtliche Versuche über den allmählichen Gewichtverlust des Schwarzbrodes und wurden von der k. Kreisregierung von Unterfranken als Normen bei Abwägen des Brodes aufgestellt (s. Kreisamtsbl. von 1859 S. 244), in den einzelnen Kreisen bestehen hierüber verschiedene Normen. —

Nach einem Erkenntniß des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 1885 (MABl. S. 68) müssen Brodwaaren zur Zeit des Feilhaltens das vorgeschriebene Gewicht haben. Brodwaaren, welche aus was immer für einem Grunde dasselbe nicht mehr besitzen, haben die Verkäufer aus dem Verkaufslokale zurückzuziehen und ist ihnen überlassen, dasselbe anderweit zu verwerthen.

drei Tage vorher dem Bürgermeister zu erstattende Anzeige von beabsichtigten Preiserhöhungen angeordnet werden (Polizeistrafgesetzbuch Art. 143), wobei der Bürgermeister ermächtigt werden kann, auf Ansuchen die Erhöhung der Preise noch vor Ablauf dieser drei Tage zu gestatten.

Die Visitationen bei den Metzgern und den Verkäufern von Fleisch sind in gleicher Weise vorzunehmen, wie bei den Bäckern, und haben sich auf die Qualität des Fleisches, die Waagen und Gewichte und die Reinlichkeit im Verkaufslokale (Polizeistrafgesetzbuch Art. 75) zu erstrecken.

Verdorbenes oder gesundheitsschädliches Fleisch, sowie ungestempelte oder mangelhafte Waagen und Gewichte sind wegzunehmen und sammt der Anzeige an den Amtsanwalt einzusenden.

Um die Verbreitung des Fleisches von krankem Vieh zu verhindern, ist nach den zu Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuchs ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften das zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh vor und nach der Schlachtung der Beschau durch vom Gemeindeausschuß bestellte verpflichtete Fleischbeschauer zu unterstellen.

Die in den einzelnen Kreisen geltenden Fleischbeschauordnungen finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.[1]) Näheres über Vornahme der Fleischbeschau siehe unten Seite 581.

Die Regelung der Kosten der Fleischbeschau ist der gemeindlichen Anordnung innerhalb der von der Kreisregierung festgestellten Maximalsätze anheimgegeben. (M.-E. vom 6. April 1865, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Beschau des Pferdefleisches soll nach der M.-E. vom 16. Februar 1875 ausschließlich von den hiezu zuständigen Thierärzten vorgenommen werden.

Ueber das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Schlachtbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen, endlich über Reinlichkeit in Schlachthäusern und Fleischbänken können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 145 und 75.)

Ueber den Verkauf von Wildpret s. Seite 441 oben.

3) Bier und Wein.

Pflicht der Polizeibehörden ist es, gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, und hat der Bürgermeister zu diesem Zweck gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädliches Bier mit vorläufigem Beschlag zu belegen und gegebenen Falls sofort bei

1) Für Oberfranken s. die Oberpol. Vorschrift vom 23. Juni 1881 (Kreisamtsbl. vom 2. Juli 1881), für Unterfranken die Oberpol. Vorschrift vom 10. Sept. 1874 (Kreisamtsbl. S. 961) mit Instruktion vom nämlichen Tage (ibid. S. 965).

der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen, damit diese ihre weiteren Maßnahmen treffen kann.

(M.-E. vom 17. Dez. 1855, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Bierbeschau beschränkt sich auf das in den Schenklokalen der Bräuer und Wirthe zum Ausschank bereit gehaltene und auf das den Gästen bereits vorgesetzte Birr, insoferne nicht weiter gehende orts- oder oberpolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe des Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuchs bestehen, im Falle des § 3 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsges.-Bl. 1879 S. 145 ff.) kann auch das in den Lagerräumen befindliche Bier einer Beschau unterstellt werden.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Wirthe die Preise ihres Bieres in ihren Lokalitäten anschlagen und eine Erhöhung derselben erst drei Tage nach Anzeige bei der Ortsbehörde eintreten lassen, soferne ihnen von derselben nicht die Bewilligung zu einer früheren Aenderung ihres Preises ertheilt worden ist. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 143.)

Ueber den Gewerbsbetrieb der Gast- und Schenkwirthe s. S. 366 ff. oben.

Was den Gewerbsbetrieb der Bräuer betrifft, wird auf das Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten, namentlich des sogenannten Traubenzuckers und des in neuerer Zeit in den Handel kommenden sogenannten Weißpechs aufmerksam gemacht.

Wenn beanstandetes Bier versiegelt werden muß, hat der Bürgermeister über den Zapfen und Spund kreuzweise gute Bindfaden zu ziehen und an ihren Endpunkten mit Siegellack unter Aufdrückung des Gemeindesiegels gut zu befestigen, ebenso auf dem Kreuzungspunkte; das Versiegeln mit Papierstreifen, welches gewöhnlich angewendet wird, empfiehlt sich deswegen nicht, weil dieselben in feuchten Kellern, wenn sie längere Zeit angelegt bleiben, naß werden und leicht abfallen und später schwer nachgewiesen werden kann, ob die Versiegelung durch Zufall zu Grunde ging oder durch den Angezeigten entfernt worden ist.

Die Visitation der Schenkgefäße der Wirthe und bierschenkenden Bräuer hat in der Weise stattzufinden, daß aus den vorhandenen Gefäßen beliebige Stücke herausgegriffen und der Prüfung, ob sie geaicht sind und auch das richtige Maß enthalten, unterstellt werden.

Die Wirthe sind für die Richtigkeit der Schenkgefäße verantwortlich und haben stets geaichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter bereit zu halten, mit Hilfe derer sie sich über den Raumgehalt ihrer Schenkgefäße, ehe sie dieselben in Gebrauch setzen, vergewissern können.

Auf Verlangen müssen sie die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten in deren Gegenwart nachmessen.

Die zum Ausschank von Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter müssen geaicht und mit einem Schaummaß von wenigstens $^1/_2$ cm versehen sein.

Gleiche Vorschrift besteht bezüglich der zum Ausschank bestimmten

offenen Flaschen, welche ein Schaummaß von wenigstens 3 cm haben müssen.

Zur Controle der Maßhaltigkeit haben auch Weinwirthe, welche Wein nach dem Maße verleitgeben, geaichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter bereit zu halten. (Allerh. VO. vom 17. April 1870 im Reggsbl. S. 547.)

Insoweit die Brod-, Fleisch- und Biervisitationen zu keiner Beanstandung Anlaß geben, kann über dieselben ein fortlaufendes Protokoll geführt werden, wo dagegen strafpolizeiliches Einschreiten veranlaßt ist, sind gesonderte Protokolle aufzunehmen. Den Strafanträgen sind die allenfalls mit Beschlag belegten Gegenstände beizufügen. Formulare zu solchen Protokollen finden sich in Beilage **92** bis **96**.

B. Bei Viktualienvisitationen insbesondere zu beobachtende Punkte.

Die Klagen, welche in neuerer Zeit über Verfälschung des Nahrungsmittel überall auftauchen und die Pflicht der Polizeibehörden, in dieser Richtung eine unausgesetzte strenge Controle zu üben, gibt Veranlassung, hier noch ausführlicher die Momente zusammenzustellen, auf welche die Polizeibehörden bei Vornahme der Viktualienvisitationen ihr Hauptaugenmerk zu richten haben, und wurde hiebei die vom Stadtmagistrat München erlassene Instruktion für die Markt- und Bezirks-Inspektoren zur Vornahme der Viktualienbeschau in München als hauptsächliche Grundlage benützt.

I. Beschau der animalischen Lebensmittel.

a) Im Allgemeinen.

Unter der Beschau der animalischen Lebensmittel ist die Aufsicht auf alle von Thieren stammenden menschlichen Nahrungsmittel zu verstehen.

Dieser Zweig der Beschau soll neben dem allgemeinen Zwecke jeder Vikualienbeschau zugleich die Garantie bieten, daß die von öffentlichen Gewerbetreibenden oder auf öffentlichen Märkten zum Verkauf ausgebotenen Nahrungsmittel dieser Art auch von gesunden Thieren herrühren und daß ansteckende Thierkrankheiten baldmöglichst entdeckt und sodann Maßregeln gegen ihre Weiterverbreitung getroffen werden können.

Die animalische Viktualienbeschau erstreckt sich:

1) auf alle lebenden sofort oder bald als Nahrungsmittel für die Menschen bestimmten Schlachtthiere, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde — (Viehbeschau);
2) auf Fleisch, Eingeweide und Fleischfabrikate von den vorgenannten Thieren — (Fleischbeschau);
3) auf die sonst in den Handel und zum Verkauf kommenden animalischen Lebensmittel, wie Wildpret, Geflügel, Fische, Krebse, Frösche, Austern, Schnecken, Conserven, Milch, Butter, Schmalz, Fett, Käse, Eier, Honig — (Viktualienbeschau im engeren Sinne);

4) auf die Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten und auf alle hiemit beschäftigten Personen und von denselben zu gebrauchenden Geräthschaften.

Wo ein allgemeines Schlachthaus besteht, haben alle Schlachtungen von Groß- und Kleinvieh, wie auch von Pferden, dortselbst zu geschehen.

Die Beschau des Groß- und Kleinviehes und der Pferde vor und unmittelbar nach der Schlachtung wird von den hiefür aufzustellenden besonderen Beschauorganen vorgenommen.

Dagegen fällt die Ueberwachung

1) des Fleisches, der Eingeweide und der Fleischfabrikate (Fleischbeschau),
2) der animalischen Viktualien (Viktualienbeschau im engeren Sinne) in den Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Zubereitungsräumen, sowie auf dem Transporte von und zu denselben zunächst dem Bürgermeister oder den hiefür aufgestellten Organen zu.

b) Fleischbeschau.

Wer ohne Thierarzt zu sein als Fleischbeschauer bestellt werden will, muß sich beim Bezirksthierarzt über folgende Kenntnisse ausweisen:

1) Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen,
2) Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung,
3) Kenntniß der äußeren Gesundheitszeichen der lebenden Schlachtthiere,
4) Kenntniß der inneren Gesundheitszeichen der geschlachteten Thiere,
5) Kenntniß der vorkommenden Krankheitserscheinungen.

Jedes der Viehbeschau zu unterstellende Schlachtthier ist vor der Schlachtung und unmittelbar nach derselben zu besichtigen.

Insoweit den Fleischbeschauern gemäß der bestehenden Fleischbeschauordnungen eine Viehbeschau überhaupt zukommt, haben dieselben ihr Augenmerk darauf zu richten, ob an den besichtigten Thieren nicht äußere Erscheinungen einer Erkrankung vorkommen.

Auf Krankheitszustände deuten Hautausschläge, ungewöhnliches Ausgehen der Haare, Geschwülste oder Geschwüre, Abmagerung, Traurigkeit, trübe Augen, Ausflüsse aus den Maul- und Nasenhöhlen, Aufgetriebenheit des Leibes, mangelnde Freßlust, struppige Haare, trockene Haut, hängender Kopf oder Ohren, taumelnder Gang, unreine Zunge, beschwerlicher Athem, Husten und dergl.

In allen Fällen, in welchen derartige auffallende, auf Krankheit deutende Erscheinungen sich ergeben, ist die weitere Verfügung des Thierarztes einzuholen und bis dahin die Schlachtung zu verbieten.

Warnehmungen oder Mittheilungen von Schlachtungen unter verdächtigen Umständen, insbesondere von Nothschlachtungen, ferner von dem

Ausbruche ansteckender Thierkrankheiten (Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pocken, Rotz und Hautwurm, Räude und dergl.) sind gleichfalls sofort dem Thierarzte, sowie auch dem Bürgermeister zu berichten.

Auch ist darüber zu wachen, daß die zur Schlachtung bestimmten Thiere auf dem Transporte oder bei der Ausstellung zum Verkaufe nicht boshaft gequält oder roh mißhandelt werden — (Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziff. 13).

Nach der Schlachtung eines lebend gesund befundenen Thieres hat der Fleischbeschauer die Eingeweide und das Fleisch des geschlachteten Thieres zu untersuchen und zu erklären, ob dieselben genießbar und darum zum Verkaufe zulässig, oder ungenießbar und deswegen zum Verkaufe unzulässig sind.

Er hat darum insbesondere darauf zu sehen, ob das Blut nicht dick und dunkel, oder dünn, blaß, wässerig, das Fleisch weder dunkelroth und schwärzlich, noch bleich und weißlich, weder zu hart noch zu weich sei, daß sich zwischen Haut und Fleisch keine blauen Flecke, Wasser, Eiteransammlungen oder Blutunterlaufungen finden, daß im Maul, an der Zunge, im Rachen, an Lunge, Leber, Milz, Nieren oder anderen Theilen keine Entzündungsstellen, widernatürliche Geschwülste, Blattern, Geschwüre oder Brandstellen vorkommen, daß das Futter in den Mägen nicht vertrocknet ist und daß weder diese noch die Gedärme mit schwarzen brandigen Flecken bedeckt sind, daß weder die Gallenblase mit verdorbener Galle, noch Brust- und Bauchhöhle mit vielem Wasser gefüllt sind, daß Leber und Milz nicht ungewöhnlich mürbe und aufgelöst erscheinen, daß namentlich bei Schafen sich nicht Eiteransammlungen in Leber- und Gallengängen finden und daß sowohl der ganze Körper, als einzelne Theile desselben keinen ungewöhnlich üblen Geruch verbreiten.

Alle Fälle von Veränderungen, die der Beschauer nicht bestimmt nach der erhaltenen Belehrung zu würdigen weiß, entziehen sich seinem entscheidenden Gutachten und sind möglichst rasch dem Thierarzt zu melden.

In polizeilicher Hinsicht unterscheidet man bankmäßiges, unbankmäßiges, aber noch genießbares und ungenießbares Fleisch.

Bankmäßiges Fleisch.

Unter bankmäßigem Fleisch ist dasjenige zu verstehen, welches von vollkommen gesunden, gutgenährten, regelrecht ausgeschlachteten Thieren stammt, so lange es sich im frischen Zustande befindet.

Krankhafte Veränderung einzelner Organe und rein örtliche äußerliche Leiden ohne allgemeine Erkrankung schließen die Bankmäßigkeit des Fleisches nicht aus; bei Thieren, in oder an denen solche Erscheinungen sich finden, muß aber immer das Gutachten des Thierarztes bezüglich der Bankmäßigkeit oder sonstigen Verwendung eingeholt werden.

Unbankmäßiges, aber noch genießbares Fleisch.

Unbankmäßig, aber noch genießbar ist das Fleisch von ganz mageren oder abgetriebenen Thieren und insbesondere von den zu jungen (unreifen) Thieren — (Kälber gelten als unreif, so lange sie nicht sämmtliche 8 Schneidezähne mit vollkommen ausgebildeten Kronen und deutlich fühlbare Hornansätze haben; als schlechtgenährt, wenn deren Nierenkapsel nur sehr wenig oder gar kein Fett oder nur solches von brauner oder gelber Farbe enthält) —; dann das Fleisch von solchen kranken Stücken, bei welchen die vorhanden gewesene Krankheit auf die Ernährung und das Fleisch eingewirkt hat, ohne dasselbe für die menschliche Gesundheit nachtheilig zu machen, das Fleisch von verunglückten Thieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall, jedoch längstens 6—12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet wurden, endlich das Fleisch von perligem Rindvieh, finnigen Schweinen und an der Egelsucht oder der Drehkrankheit leidenden Schafen, so lange sich die Auswüchse, welche die Perlsucht, die Hirsesucht, die sogen. Franzosen ausmachen und vorzüglich auf den innern Häuten vorkommen, die Finnen und Egeln nur an einzelnen Stellen und in geringer Ausbreitung finden, während des Lebens keine Krankheitserscheinungen vorhanden waren und alle übrigen Theile, namentlich das Fleisch, gesund sind.

In solchen Fällen hat der Fleischbeschauer dem Thierarzte Anzeige zu machen, welcher zu entscheiden hat, ob und unter welchen Bedingungen das Fleisch verkauft oder anderweitig verwerthet werden darf.

Sind die krankhaften Veränderungen weit ausgebreitet, waren während des Lebens Störungen des Wohlbefindens, vielleicht gar Wassersucht, Abzehrung, Faulfieber ꝛc. zugegen, ist das Fleisch schlecht, mager, mit Finnen durchspickt ꝛc., so darf dasselbe zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden.

Ungenießbares Fleisch.

Gänzlich ungenießbar ist alles Fleisch:

1) welches sehr verändert aussieht, üblen Geruch verbreitet oder bereits in Fäulniß übergegangen ist;
2) von ungeborenen oder auch nur wenige Tage alten Thieren, deren Fleisch noch mehr gallertig ist;
3) von allen Thieren, deren baldiges Absterben zu erwarten war, oder wo sich schon Entmischung, Zersetzung oder andere wesentliche organische Veränderungen der flüssigen oder festen Körpertheile, wie z. B. bei allgemeiner Abmagerung, Blutzersetzung, ausgebreiteter krebsiger Entartung, hochgradiger Perl- und Wassersucht, hochgradiger Ruhr, Milzbrand, Rotz, Wuth, Vergiftung, Rinderpest ꝛc. ꝛc. gebildet haben;
4) von crepirten Thieren.

Finnenhaltiges oder trichinenhaltiges Fleisch fällt unter den gesetzlichen Begriff eines verdorbenen Nahrungsmittels. Der subjektive That-

bestand des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes ist, die allgemeine Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt, vollständig gegeben, wenn die Verkäufer wußten, daß sie ein Nahrungsmittel verkauften, welches thatsächlich diejenige Beschaffenheit hatte, welche im Gesetz mit dem Ausdruck „verdorben" bezeichnet worden ist, und diesen Umstand verschwiegen. (Entsch. d. Reichsger. in Straff. V. Bd. S. 291.)

Fleisch von abgemagerten Thieren, welches als Nahrungsmittel wenig oder gar nicht tauglich ist, ist als verdorben nur dann zu erachten und der Verkauf solchen Fleisches eventuell zu bestrafen, wenn die Abmagerung des Thieres auf eine Krankheit zurückzuführen ist, welche die Tauglichkeit des Thieres als Nahrungsmittel in erheblichem Grade beeinträchtigt hat. (Urth. d. Reichsger. III. Straffen. v. 9. Juli 1883.)

Rechtlich steht hienach nichts entgegen, das Fleisch ungeborener Kälber, wenn auch nicht als geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen im Sinne des Art. 12 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, so doch als verdorbenes Kalbfleisch zu erachten und, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 10 Ziff. 2 des Nahrungsmittelgesetzes zutreffen, diesen zur Anwendung zu bringen. (Entsch. d. Reichsger. in Straff. V. Bd. S. 287.)

Ungenießbares Fleisch ist zu beseitigen und behufs Ausschlusses menschlichen Genusses mit verdünnter Carbolsäure oder Petroleum zu imprägniren. Wird derartiges Fleisch in den Verkaufslokalitäten (Bänken) getroffen, so ist Strafanzeige zu erstatten.

Bei ansteckenden Thierkrankheiten ist von der erfolgten Beseitigung dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen.

Findet die Beseitigung ungenießbarer Schlachtstücke oder Fleischtheile seitens des Eigenthümers Widerspruch, so ist gleichfalls dem Thierarzte behufs weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Haltbarkeit des Fleisches.

Die Haltbarkeit des Fleisches hängt, abgesehen von der Art des Schlachtens, der Zeit der Schlachtung nach dem Transporte und dem Transporte selbst, insbesondere von der Jahreszeit, der Witterung, dem Aufbewahrungsorte und endlich den Prozeduren ob, wodurch das Fleisch künstlich konservirt wird.

Zur Fäulniß hinneigendes Fleisch verliert anfänglich seine schöne rothe Farbe, es wird dunkler, später sogar graulich und grün, die ganze Oberfläche wird feucht, nässend, schmierig, endlich grün, die sehnigen Theile werden grünlich-gelb und violett und dann wird selbst auch das Innere des Fleisches blaß und weich; zugleich riecht es mehr oder weniger faulig, schmeckt widerlich süß, in nur etwas hohem Grade aber sogar ekelerregend, wobei dann selbst die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt werden kann.

Fleisch, welches zur Fäulniß hinneigt, verliert die Eigenschaft der Bankmäßigkeit, fauliges Fleisch ist ungenießbar.

Selbstverständlich ist es, daß sich Fleisch im Winter am längsten hält; sehr große Kälte ist dem Fleische jedoch wieder nachtheilig, indem es hierdurch gefriert und nach seinem Aufthauen wohl zarter, weicher wird, allein an Nahrkraft und Schmackhaftigkeit unfehlbar einbüßt.

Einen schlimmen Einfluß auf die Haltbarkeit des Fleisches hat auch eine feuchte Witterung; denn dabei erlangt es nicht allein die erforderliche Trockne nicht, sondern es zieht noch mehr Feuchtigkeit an, wird daher zu weich, verliert den guten Geschmack und neigt viel früher als gewöhnlich zur Fäulniß.

Am schnellsten tritt jedoch die Fäulniß im Sommer ein bei schwüler Hitze und Gewittern; hierbei kann Fleisch schon 48 Stunden nach der Schlachtung unangenehm riechen und nach 72 Stunden schon faulig geworden sein.

Weiters ist hinsichtlich der Haltbarkeit der Aufbewahrungsort von Bedeutung.

In einem luftigen, kühlen, reinlichen und trockenen Orte erhält sich das Fleisch selbst im Sommer 4—5 Tage, ohne daß man die geringste Spur von Fäulniß an demselben bemerkt.

Frische, luftige, reinliche Fleischkeller, Schlachthäuser und Bänke sind daher ein wesentliches Mittel, Fleisch frisch und gut zu erhalten; dumpfige, verunreinigte, etwa gar übelriechende Aufbewahrungsorte sind dem Fleisch nachtheilig und als solche ekelerregend und überhaupt nicht zu dulden. Aus diesem Grunde müssen Eingeweide, Häute, Hörner, Klauen u. dgl. alsbald nach der Schlachtung aus dem Schlachtlokale entfernt werden, und es darf nicht gestattet werden, Schlachtstücke oder Theile derselben vor den Metzgerläden im Freien auszuhängen, wo Sonne, Regen, Straßenstaub, Fliegen und Hunde ꝛc. ꝛc. dasselbe verderben können.

Aus allem über die Haltbarkeit und Aufbewahrung Gesagten geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Beschau in den Schlachthäusern, Bänken, Kellern und sonstigen Aufbewahrungsorten häufig unvermuthet vorgenommen werden muß.

Künstliche Konservirung des Fleisches.

Abgesehen von der natürlichen Haltbarkeit des Fleisches läßt sich das Fleisch auch künstlich konserviren und zwar nicht bloß mehrere Tage in Eiskellern, wobei übrigens auf die Schädlichkeit der unmittelbaren Auflegung des Fleisches, sowie auch von Wildpret und Geflügel auf das Eis aufmerksam gemacht wird, sondern auch durch verschiedene Proceduren, wie Einsalzen, Einpökeln, Räuchern, Aufbewahrung in luftdichten Gefäßen ꝛc. ꝛc.

Einsalzen, Einpökeln: Das gewöhnliche Einsalzen besteht nur in der Salzung mit Kochsalz. Unter Einpökelung versteht man Einsalzen des Fleisches mit Kochsalz, Salpeter und Wachholderbeeren, worauf das Fleisch in den Behältern mit Steinen oder anderen Gewichten beschwert wird; hierdurch entsteht nach und nach eine Brühe, Lake (Pökelbrühe), welche anderweitig nicht mehr verwendet werden soll.

Räuchern: Das Räuchern besteht im Aufhängen des Fleisches und der Fleischwaaren in Schornsteinen oder eigenen Rauchkammern; man unterscheidet eine warme, oder schnelle und eine kalte, oder langsame Räucherung. Ersterer bedient man sich bei Waaren, die schnellem Absatz entgegenharren, wie gewöhnliche Würste, letzterer aber, wenn sich die Waaren sehr lange aufbewahren lassen sollen.

Bei Schnell- oder Warmräucherung hängen die Waaren nur etwa eine oder einige Stunden ziemlich nahe am Feuer, bei letzterer aber oft wochenlang hoch über dem Feuer, so daß der Rauch auf dieselben gleichsam nur kalt einwirkt. Auf die zu räuchernde Waare hat das verwendete Holz großen Einfluß; stets ist möglichst hartes, keinen üblen Geruch verbreitendes Holz vorzuziehen und zeichnen sich insbesondere Eichenholz und Wachholder-Gesträuche günstig aus.

Schinken: In dem richtigen Maße der Einpökelung und der guten Räucherung liegt die Verschiedenheit der mancherlei Rauchwaaren, Schinken 2c., von welch letzteren die sogenannten westphälischen besonders gesucht werden.

In den Schweineschinken kommen hie und da weiße, punktgroße Knötchen vor, welche von verkalkten Finnen, eingekapselten Trichinen oder auch unschädlicher Zersetzung von Eiweißkörpern (Tyrosin) herrühren können; solcher Schinken muß immer vom öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen und der weiteren Verfügung des Thierarztes überwiesen werden.

Beschau der Fleisch-Fabrikate.

Wenn schon die lebenden Thiere und das von ihnen genommene Fleisch das sorgfältigste Augenmerk der Fleischbeschau erfordern, so ist nicht minder strenge Aufsicht auf alle Fleischwaaren und deren Herstellung und Verschleiß geboten; denn es ist wohl zu berücksichtigen, daß bei den einmal bereiteten Waaren meist nur grelle Veränderungen auffallen und daß zu solchen Waaren möglicher Weise auch Fleisch und andere Theile von schlechter Qualität, ja sogar von kranken Thieren verwendet werden.

Weil bei den schon fertig bereiteten Waaren erwähnte Mißstände oft nur schwer zu erkennen sind, erfordert schon die Herstellung derselben eine besondere Kontrole, damit nur frische, reinliche, gesunde Theile hierzu verarbeitet werden und stets die größte Reinlichkeit gehandhabt wird.

Nur als gesund und frisch erachtetes Fleisch, Fett, Blut und Eingeweide dürfen verwendet werden. Die Wurstmassen sollen nicht zu flüssig in die Därme eingefüllt werden, weil zu viel Wasser, ja Wasser überhaupt, die frühere Fäulniß begünstigt.

Bei sogenannten Blut- und Leberwürsten bildet sich am leichtesten Fettsäure und Wurstgift, daher auf diese Gattung von Würsten besonderes Augenmerk zu richten ist und nur irgend verdorbene immer als ungenießbar zu erachten sind.

Zur Vermeidung von Vergiftungen sollen Röhrchen von Messing, Gelbguß oder Kupfer bei der Verfertigung von Würsten nicht verwendet

werden, weßhalb dieselben überall, wo sie getroffen werden, zu beanstanden sind.

Zur Herstellung von Fleischfabrikaten dienen mit Ausschluß der Decke, der Hufe und Klauen, der Knochen und meist auch Knorpeln alle Theile unserer uns Fleisch liefernden Thiere.

Selbstverständlich sind Gedärme und andere Hülsen sorgfältig zu reinigen, ehe sie verwendet werden.

Außer den genannten Theilen werden als Gewürze gebraucht: Kochsalz, Salpeter, Zucker, Pfeffer, Nelken, Zimmt, Koriander, Kümmel, Lorbeerblätter, Muskatnuß, Citronen und Orangen, Zwiebel, Chalotten, Knoblauch, Petersilie, Schnittlauch, andalusische Mandeln, sodann aber Wein, Eier, Trüffeln rc.

Je nach den Bestandtheilen und der Bereitungsweise der verschiedenen Fabrikate werden dieselben mit den verschiedensten Namen bezeichnet, sofern nicht die Orte der Fabrikation, wie z. B. Braunschweig, Bremen, Lyon, Ansbach, Regensburg, Straßburg, Gotha rc. rc. für die Namen der Fabrikate maßgebend sind.

Alle Fabrikate, sie mögen bezeichnet werden wie nur immer, müssen nach allen frischen Schnitten hin eine lebhafte, frische Farbe, einen angenehmen Geruch, guten Geschmack und reinliche Beschaffenheit haben.

Der Zusatz eines Farbstoffes zu Fleischwaaren erscheint, auch wenn die Farbe weder gesundheitsschädlich, noch ekelerregend ist, als Verfälschung der Waare, wenn diese durch den Zusatz einen einer besseren Beschaffenheit entsprechenden Anschein erhält, oder wenn den mit dem Zusatz Bekannten der Genußwerth der Waare verringert erscheinen würde und der Zusatz der normalen Beschaffenheit der Waare nicht entspricht.

(Urth. d. Reichsger. v. 17. Februar 1882, Rechtspr. IV. Bd. S. 174.)

Es ist wohl nicht möglich, die Bestandtheile aller einzelnen Fabrikate hier anzuführen, da dieselben nicht nur nach Ländern, sondern auch nach Provinzen, Städten und Gewerbtreibenden, ja selbst bei jeder Fabrikation eines und desselben Gewerbetreibenden variiren; um jedoch wenigstens die häufigst zum Verkaufe kommenden Fabrikate nach ihren Bestandtheilen einigermaßen zu kennzeichnen, mag Folgendes genügen:

1) Geselchte oder geräucherte Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und Speck in Rindsdärmen oder auch in weiten Schweinsdärmen (dickgeselchte) oder in Schafs- oder engen Schweinsdärmen (dünngeselchte); hieher gehören auch die beliebten Regensburger Würste.

2) Stockwurst: Wie die vorigen, nur nicht geräuchert.

3) Leberwurst: Stichfleich, Rindslunge, Schweinslunge, Schweinsleber, Schweinskopf, Gekrös, Netz, Abfälle, welche zu feinen Würsten nicht verwendet werden, in Rinds- oder weiten Schweinsdärmen.

4) Weißwurst: Kalbsgekrös gesotten, geklopftes oder geschnittenes Schweine- und Kalbfleisch (Brat), Zwiebel in Rindsdärmen.

5) Bockwurst: Wie Weißwurst, nur mehr Schweinefleisch, Schnittlauch oder derartige Zuthaten.

6) Bratwurst: Geklopftes Kalbfleisch mit Speck, Wasser und Milch in engen Schweinsdärmen oder Schafsaitlingen.

7) Geschwollene Wurst: Geklopftes Kalbsbrat- und geschnittenes Schweinefleisch mit Wasser geknetet, dann durch Rindsdärme in heißes Wasser ausgedrückt.

8) Blutwurst: Schweinsblut, hie und da auch Rinds- und Schafblut gerührt mit ebensoviel Fleischsuppe mit mehreren Speckwürfeln, in weiten Schweinsdärmen.

9) Leberkäs: Leber, Eier, Mehl, Gewürze, verschiedenes feingeschnittenes Fleisch, $^1/_4$ Leber, $^3/_4$ Fleisch, dann gebacken.

10) Schweinskopf gefüllt: Schweinsschinken in kleine Würfel geschnitten, ungesalzener Speck, Schweine- und Kalbfleisch, Hirn, Bries, Rinds- oder Schweinezunge.

11) Schinkenwurst: Schweineschinken roh und Speck, manchmal auch Rind- und Schweinefleisch in weiten Rindsdärmen.

12) Trüffelwurst: Gutes, rohes Hammelfleisch, mageres Kalb- und Schweinfleisch, in Würfel geschnittene Trüffel in Rindsdärmen.

13) Gänseleberwurst: Gequellte Gänseleber, mageres, weichgekochtes Schweinefleisch, Kalbsbries, meist in Schweinsdärmen.

14) Preßwurst nach französischer Art: Nicht ganz kahl abgeschälte, weich gekochte Schweinsschwarte, rohes durchwachsenes Schweinefleisch, frisches Blut, meist in Rindsdärmen gesotten.

15) Preß- oder Schwartenmagen: Weich gekochtes Schweinekopffleisch, Rüssel und Zunge, durchwachsenes Schweinefleisch, ganz kahle, gekochte Schwarte, meist in Schweinsmägen oder weiten Rindsdärmen.

16) Rother Preß- oder Schwartenmagen: Weich gekochtes Schweinskopffleisch und frisches Blut in weiten Rindsdärmen und nach dem Sieden gepreßt.

17) Wiener Speckblutwurst: In kleine Würfel geschnittener gesottener Speck und frisches Blut in Rindsdärmen gesotten und erkaltet geräuchert.

18) Göttinger Rothwurst: Herz, Leber, Nieren, Lunge, gesottenes mageres Schweinefleisch, in Würfel geschnittener gesottener Speck und frisches Blut, meist in weiten Schweinsdärmen gesotten, gepreßt und in kaltem Rauche geräuchert.

19) Wormser Krübenwurst: Gesottene Schweinskinnbacken oder Bauchfleisch mit fetter Schwarte, frisches Blut, wird selten geräuchert, meist in Schmalz gebraten oder kalt gegessen.

20) Hirnwurst: Rohes Kalbfleisch, Hirn und in Würfel geschnittene gekochte Zunge, in Rindsdärmen gesotten.

21) Frankfurter Bratwurst: Mit etwas Wasser feingemachtes Schweinefleisch in engen Därmen.

22) Straßburger Cervelatwurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und in Würfel geschnittener Speck in Rindsdärmen, rothbraun geräuchert und gesotten.

23) Mannheimer Knoblauchwurst: Wie die vorige, nur mit Knoblauch und in engeren Därmen.

24) Lyoner Wurst: Schweinsschinken und in Würfel geschnittener Speck in mittelweiten Därmen, in der Luft getrocknet, rothbraun geräuchert und gesotten.

25) Berliner Damenwurst: Ganz ähnlich der Bockwurst, nur mit verschiedenen Gewürzen versetzt und gesotten noch warm mit Safran gelb gefärbt.

26) Königswurst: Rohes Schweinefleisch, mageres, gesotten, und geräuchertes Schinkenfleisch, Kalbsbries, Speckwürfel, gesottenes Eiweiß, endlich auch Trüffeln.

27) Zungenwurst: Rohe ungesalzene Zunge, gesalzene gekochte Zunge, rohes Kalbsfleisch, gequelltes Kalbsbries in Rindsdärmen geräuchert und gesotten.

28) Wildpretwurst: Rohes Hasenfleisch, Hirsch- oder Rehschlegel, Speckwürfel.

29) Italienische Wurst: Rohes Schweinefleisch, Rindfleisch, Speck, fein verarbeitet, in Zugluft gehängt, stark geräuchert und in der Luft hart getrocknet; hie und da wird Wein und wohl auch Eselsfleisch dazu genommen.

30) Göttinger Salami: Rohes Schweinefleisch und Speckwürfel mit der ähnlichen Behandlung wie die Italiener Wurst.

31) Braunschweiger Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und Speck, wie die vorhergehenden 2 Sorten behandelt, nur statt in die Luft zu hängen in gute Salzsoole gelegt und dann erst geräuchert.

Die letzten 3 Wurstsorten, Italiener, Göttinger und Braunschweiger, werden nur im Winter verfertigt, weil da die Wurstmasse anzieht und trocknet, ohne zu verwesen.

32) Gelée: Schweins- und Kalbsfüße, Schweinsohren, verhackt gekocht; roth wird es mit Himbeeren, Heidelbeeren oder rothen Rüben, grün mit Kapern, gelb mit Safran gefärbt; letztere Farbe ergibt sich übrigens meist schon von selbst. Die Klarheit wird durch Hausenblase oder durch Filtrirung erzielt.

Außer diesen vorgenannten Fleischfabrikaten gibt es natürlich noch eine Menge anderer, welche theils bei Charcutieren, theils bei Delikatessenhändlern 2c. 2c. verkauft werden.

Zur Beurtheilung aller dieser Waaren bedarf es meistens nur eines gesunden Gesichts-, Geruchs- und Geschmackssinnes. Sobald ein solches Fabrikat auf einer frischen Schnittfläche keine lebhafte frische glänzende Farbe, insbesondere einen üblen Geruch oder Geschmack ergibt, so ist eine solche Waare als ekelerregend oder verdorben und daher als ungenießbar zu erachten.

Fleisch-Einfuhr.

Behufs Erzielung niedriger Fleischpreise scheint es sich zu empfehlen, die Fleisch-Einfuhr von auswärts möglichst zu begünstigen; dem stehen jedoch überwiegende polizeiliche Bedenken entgegen.

Unbedingt sollte nur die Einfuhr von geräuchertem Fleisch und von geräucherten oder getrockneten Fleischwaaren zugelassen, unbedingt verboten werden die Einfuhr von sogenanntem Bratfleische (gehacktem oder geschlagenem Fleische zur Wurstbereitung). Die Einbringung von rohem Fleische und rohen Eingeweiden in Stücken sollte nur den Metzgern der nächsten Umgebung gestattet sein, sofern die Waare den Abnehmern zum Hausgebrauche zugeführt wird.

In allen übrigen Fällen sollte das Schlachtstück nur als Ganzes, wenn auch in abgetheiltem Zustande, eingeführt werden dürfen, und auch die Einfuhr von ganzen Schlachthieren in todtem Zustande folgenden Beschränkungen unterstellt werden:

1) Todte Kälber und Schweine sollten nur während der Zeit vom 16. September bis 14. Mai jeden Jahres eingeführt werden dürfen;

2) Lämmer, Kitze und Spanferkel, ferner größere Schlachtstücke (Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder) dürfen zwar das ganze Jahr hindurch im todten Zustande eingeführt werden, größere Schlachtstücke müssen aber stets von einem thierärztlichen oder von einem durch den Fleischbeschauer ausgestellten und durch die Gemeindeverwaltung bestätigten Zeugnisse über den Grund der Schlachtung begleitet sein, welches Zeugniß dem Fleischbeschauer in Vorlage zu bringen ist.

Die Einfuhr von todtem Vieh oder rohem Fleisch und Eingeweiden, welche nicht unter vorstehende Ausnahmen fällt, sollte verboten werden, ebenso der Hausirhandel mit Fleisch. Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in dieser Richtung ist Sache der Gemeindebehörden.

Ueber das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art amerikanischen Ursprungs siehe die VO. v. 6. März 1883. (Reichsges.-Bl. S. 31.)

Beschau von Wild.

Obwohl das Wild von manchen für den Menschen sogar gefährlichen Krankheiten ergriffen wird und deshalb Untersuchung desselben im lebenden Zustande oder wenigstens beim Ausweiden (Zwirchen) geboten wäre, so ist dies doch unausführbar und bleibt nur der Wunsch übrig, daß Forstleute und andere hiermit beschäftigte Personen in dieser Beziehung gewissenhaft sind und, wenn sie von Wildkrankheiten Kenntniß haben, dies behufs geeigneter Verfügung zur Anzeige bringen.

Die Viktualien-Polizeibehörde hat ihrerseits zunächst darauf zu sehen, daß Wild nicht während der für die betreffende Gattung bestimmten Hegezeit feilgeboten und verkauft wird. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 125 und Allerh. VO. vom 5. Okt. 1863 § 3, Regsbl. S. 1657.)

Ferner ist der spezifische Geschmack und Geruch des Wildfleisches bei Weitem nicht immer reiner Hautgoût; nur zu häufig ist derselbe auf Rechnung schon eingetretener Verwesung zu setzen, so daß bei der Visitation oft geradezu verdorbene, ekelerregende, also unverkäufliche Waare getroffen wird.

Nicht selten wird endlich Fleisch von zahmen Thieren dem vom Wild unterschoben; es ist die Erkenntniß solcher Unterschiebungen sehr schwierig und nicht selten mit aller Bestimmtheit nur dann möglich, wenn anatomische Merkmale dies auffällig machen. So könnte z. B. vorkommen, daß Hunde- oder Katzenfleisch statt Hasenfleisch verkauft wird. Hier ist meistentheils schon der Geruch entscheidend. Hauptkennzeichen aber sind das Gebiß und sonstige Knochen, wie z. B. die langen Dornfortsätze und das kurze mit einer Spitze endigende Schweifchen beim Hasen. Das Vorhandensein der Läufe des Hasen schließt jede Täuschung aus. Das Fett des Hasen ist gelblich weiß und riecht nach Leinölfirniß; es ist krümmlich und bei gewöhnlicher Temperatur dickflüssig. Seidenhasen (Kaninchen) unterscheiden sich durch das weißliche Fleisch vom eigentlichen (wilden) Hasen. Hasen ohne Schußwunden sind todtgeschlagen oder von Hunden todtgebissen (was auf Jagdfrevel deutet) oder gar krepirt und deshalb stets zu beanstanden.

Beschau des Geflügels.

Aehnlich wie beim Wild entgeht den polizeilichen Visitationsorganen meist auch die Untersuchung des Geflügels im lebenden Zustande. Auch Geflügel ist mancherlei Krankheiten unterworfen, weßhalb solches, soweit möglich, beim Feilhalten oder Verkaufe kontrolirt werden soll.

Trüb- und tiefäugiges, mattes Geflügel mit struppigen Federn oder hängenden Flügeln, mit bleichen oder entzündeten schwarzen Schnäbeln und Kämmen, mit geschwollenem Kopfe, mit Blattern, Beulen und Blasen am Körper ist als krank und unverkäuflich zu erachten.

Gleiches ist der Fall bei getödtetem und geputztem Geflügel mit einzelnen der vorstehenden Merkmale oder mit nicht klaffender Halswunde, mit rothem schwarzem After, mit matter röthlicher oder gar bläulicher Haut, wobei übrigens das dunkle Hauptpigment bei einzelnem Wildgeflügel natürlich und daher gesund sein kann.

Um diese Merkmale deutlich zu erkennen, wäre die Anordnung zu empfehlen, daß todtes Geflügel, welches nicht zum Wildpret zählt, nur in geputztem Zustande zum Verkauf ausgelegt werden darf. Fleisch von zahmem Geflügel hat im frischen Zustand einen fast unmerklichen spezifischen Geruch; wenn der Geruch penetrant (auffallend) wird, wobei meistentheils die Höhlen grünlichen Schimmer zeigen, ist das Geflügel für ekelerregend und verdorben zu erachten.

Beschau der Fische.

So häufig die Fische als Nahrungsmittel dienen, so leicht können dieselben die menschliche Gesundheit gefährden.

Die meisten Fische sind schädlich oder wenigstens schmackloser während der Laichzeit. Gesundheitsnachtheilig sind ferner kranke Fische.

Krank werden die Fische durch Vergiftung des Wassers. Faulkrankheit entsteht bei denselben, wenn sie in langsam fließendem Sumpf- und Morastwasser leben; Krankheiten entstehen ferner, wenn die Fische mit Abfällen von erkrankten Thieren gefüttert werden; krank und ungesund sind weiter Fische aus Wässern mit Abfluß von Blei- oder Kupferbergwerken, wie auch Fische, die mit Kockelskörnern gefangen worden sind; auch Pocken und Blattern (Hautkrankheiten) kommen nicht selten vor.

Aus diesen Gründen hat die Viktualienpolizei ein wachsames Auge auf den Fischverkauf und selbst schon auf den Fang zu richten. Der Fisch soll munter im Wasser schwimmen, ein durchsichtiges (klares) Auge, eine frische, lebhafte Farbe und den natürlichen Fischgeruch haben; besonders lebhafte Farbe der Kiemen, Flossen und Schuppen und derbes Fleisch sind erforderlich.

Trübes Auge, fahle blasse Kiemen und Flossen, Aufgedunsenheit, zu weiches Fleisch deuten auf vor längerer Zeit erfolgtes Absterben. Kein Fleisch geht leichter in Verwesung über als Fischfleisch, namentlich das von krank gewesenen Fischen, daher das äußere Ansehen meist allein schon hinreicht, Fische als krank oder ekelerregend und verdorben zu erklären.

Verdorben sind namentlich Fische mit gelblichem, lockerem, schwammigem, stark riechendem, fahlem Fleische, mit dunkelgelben schwarzen Zähnen und mit ranzigem Geruch und Geschmack.

Sind die Kiemen nicht dunkelroth, lebhaft ünd frisch, sondern fahl, mattfarbig, blaßroth, so war der Fisch krank oder er ist schon vor längerer Zeit abgestorben.

Das Bestreichen der Fischkiemen mit einer rothen Farbe, um das verschlechterte äußere Ansehen der Fische zu verbessern, fällt unter den Begriff der Nahrungsmittelfälschung.

(Entsch. d. Reichsger. in Strafs. V. Bd. S. 178.)

Die gute oder schlechte Beschaffenheit eines Härings erkennt man am besten am Aussehen des Fleisches. Sieht das Fleisch schön weiß aus, so ist der Häring frisch oder neu; dagegen zeigt röthliches Fleisch an, daß er alt ist und schlecht. Ein guter Häring muß ferner ein klares noch durchsichtiges Auge, einen festen fleischigen Rücken haben und dabei doch mürbe und mild von Geschmack sein.

Ganz rothfleischige, zerfallende, stark ranzige Häringe sind als verdorben und ekelerregend zu erachten. Häringe und sonstige eingesalzene Fische sollen nur in Gefäßen von Holz, Glas, Porzellan oder Steingut aufbewahrt werden.

Nicht selten werden alte verdorbene Fische geräuchert, namentlich Häringe zu Bücklingen. Solche Fische sind auch geräuchert auffallend weich, schimmlich und widerlich ranzig und deshalb als ekelerregend und verdorben zu erklären.

Da Fische während ihrer Laichzeit und unter Normalmaß oder

Normalgewicht nicht gefangen oder verkauft werden dürfen (Pol.-Str.-G.-B. Art. 126 und Landesfischereiordnung v. 4. Oktober 1884 (Gesetz- u. VOBl. S. 459 ff.), so soll man sich die verschiedenen Gattungen genau einprägen, was durch oft wiederholte Besichtigung von Fischen und durch eifriges Studium einer Naturgeschichte mit getreuer Abbildung der Fische erreicht wird.

Beschau der Krebse.

Die Krebse sind am vollsten und fleischigsten vom Mai bis in den August.

Schlecht sind alle zu kleinen oder zu alten Krebse, jene, die ihre Schalen abwerfen und Krebssteine (zur Zeit der Häutung in den Magenhäuten sich bildende Kalkmassen in Gestalt einer halben Erbse) bei sich führen, ekelerregend solche, in deren Fleisch Würmer nisten. Zuweilen sind sie auch giftig, wenn sie von Giftpflanzen genossen haben.

Verboten ist der Fang und der Verkauf weiblicher Krebse, dann von männlichen Krebsen unter dem Gewichte von 40 Gramm (§ 7 der Landesfischereiordnung v. 4. Oktober 1884.)

Todte Krebse sind vom Verkaufe auszuschließen. Findet man, daß ein gekochter Krebs den Schwanz ausgestreckt hat, so ist es ein Beweis, daß er schon vor dem Kochen abgestanden war.

Beschau der Schildkröten.

Diese haben zwar ein schmackhaftes und nahrhaftes, aber hart verdauliches Fleisch und werden selten genossen.

Kopf, Schwanz und Füße fallen beim Genusse weg. Schlecht sind alle ausgehungerten und mageren Schildkröten, verdorben und ungenießbar die faulriechenden.

Beschau der Frösche.

Von den Fröschen wird zur Speise gewöhnlich nur der große, grüne Wasserfrosch ausgewählt und auch von diesem werden nur die Schenkel gebraucht; die Vordertheile von Fröschen sind vom Verkaufe auszuschließen.

Zur Begattungszeit im Frühjahre sind die Frösche schlecht, im Juni aber haben sie das zarteste Fleisch.

Die Krötenschenkel, welche zuweilen statt der Froschschenkel verkauft werden, sind als ungenießbar zu betrachten, da sie immerhin als ekelhaft, ja zuweilen als direkt schädlich erkannt werden müssen.

Die Krötenschenkel unterscheiden sich von den Froschschenkeln hauptsächlich durch die mattere, mehr bläuliche, ja oft aschgraue Farbe und durch die kürzeren und zugleich kräftigeren Extremitäten.

Krötenschenkel sind immer viel stärker, mehr bauchig, rund und deren Ausläufer (die Sehnen) sehr stark entwickelt, welche starken Sehnen eben den Krötenschenkeln hauptsächlich die bläulichere aschgraue Färbung geben. Wie die Muskeln der Krötenschenkel kürzer als die der Frosch-

schenkel sind, so sind auch die Zehen bei den Kröten kürzer als bei den Fröschen. Aber auch Froschschenkel können ekelerregend und durch langes Lagern und eintretende Verwesung verdorben werden, was sich durch Fäulnißgeruch und grünliche Färbung zu erkennen gibt.

Beschau der Austern.

Austern sollen frisch, zart, saftig und wohlschmeckend und ihre Schalen gut geschlossen sein. Sie sollen nur bei kalter Witterung versendet und an einem kühlen Orte aufbewahrt werden; die einmal geöffneten Gebinde sollen jedesmal mit einem beschwerenden Deckel wieder gut verschlossen werden.

Durch Versendung im Sommer werden die Austern gewöhnlich krank, was man daran erkennt, daß sie inwendig bläulich sind, kein festes Fleisch haben, sondern locker in ihrer Schale liegen und einen weißen milchigen Saft bei sich führen. Verdorbene Austern erkennt man an den klaffenden Schalen, die meistens auf der inneren Seite einen schwärzlichen Ring haben.

Um Austern das Aussehen der beliebten grünlichen Austern (Grünbärte) zu geben, werden sie mitunter mit Grünspan gefärbt; solche Austern erkennt man, wenn man Salmiakgeist auf die Schale gießt, die sich dann blau färbt, oder wenn man Salpetersäure daraufgießt, wodurch eine daran gebrachte blanke Messerklinge überkupfert wird.

Kranke oder gefärbte Austern sind als gesundheitsnachtheilig zu erachten.

Beschau der Schnecken.

Von den Schnecken wird die Weinbergsschnecke und die Waldschnecke verspeist. Letztere ist zwar zartfleischiger, steht aber der ersteren an Schmackhaftigkeit nach.

Die Schnecke ist im Herbste und Winter genießbar, wenn sie sich zugesponnen, das heißt, ihr Haus mit einer zähen Substanz verklebt hat.

Die guten müssen ganzschalig, frisch und gallertig sein. Je länger sie aufbewahrt werden, desto mehr verlieren sie an Geschmack.

Die abgestorbenen Schnecken erkennt man meist schon an ihrer Leichtigkeit und daran, daß sie nach dem Kochen sehr übel riechen.

Solche Schnecken sind als ungenießbar zu erachten.

Beschau der Conserven
animalischer Victualien.

Unter Conserven versteht man alle Nahrungsmittel, welche gegen die zu schnell eintretende Verwesung künstlich, namentlich durch Luftabschluß, geschützt werden.

Die Feststellung der Qualität der Conserven unterliegt besonderer Schwierigkeit, weil zur Erkenntniß der Verdorbenheit meist eine Zer-

legung erforderlich ist, nach welcher aber eine solche Waare nicht mehr verkäuflich wäre.

Conserven sind aber jedenfalls dann zu beanstanden, wenn sie schon dem äußeren Ansehen nach ekelerregend oder verdorben sich zeigen, was immerhin vorkommt, indem selbst gute Waare mit der Länge der Zeit und bei schlechter Conservirung verderben muß und schlechte Waare trotz der besten Conservirung schon verdorben gewesen sein kann und in der Verderbniß fortschreitet.

Zu den Conserven gehören die als Essenzen im Verkehr befindlichen meist aus England importirten sauceartigen Gemische conservirter thierischer und vegetabilischer Substanzen (Essence of lobster, Essence of gorgona anchovis, of shrimps); die in Essig oder Salz und Salpeter conservirten, dann die trockenen geräucherten Fleische und Fische; die in Oel conservirten Sardinen und Anchovis; Caviar; die gekochten, rohen oder gebratenen und mit oder ohne Salz bewahrten Fleische; Fleisch-Extrakt; Pemican d. i. von Fett befreites in Scheiben geschnittenes, heißgedörrtes und dann in Pulver verwandeltes Fleisch; Fleischzwieback, kondensirte Milch; Gänse- und Fisch-Leberpasteten; Charqui d. i. mit Salz bestreutes an der Sonne getrocknetes Fleisch (im Norden Chile's) 2c. 2c.

In der Regel wird die gehörige Beschaffenheit solcher Waaren durch hierin speziell Sachverständige und Chemiker zu untersuchen sein; sie nehmen jedoch häufig eine solche Beschaffenheit an, daß sie von Jedermann wegen des Geruches und Geschmackes als ekelerregend und verdorben erklärt werden können.

Von Conserven sollten übrigens von Zeit zu Zeit und namentlich, wenn verdächtige Waare vorliegt, einzelne Proben auf Rechnung der Gemeinde angekauft und genauer Untersuchung unterstellt werden.

Beschau sonstiger animalischer Lebensmittel.

a) Milch.

Natürliche Beschaffenheit der Milch.

Die Milch ist eines der wichtigsten Nahrungsmittel für den Menschen und verdient deshalb das besondere Augenmerk des Beschau-Personals.

Die Milch [1]) enthält in 1000 Theilen:

an Wasser	823—861,
an Casein	67— 72,

1) Anmerkung: Ueber Milch und die verschiedenen Milchproben siehe
a) Anleitung zur Prüfung der Kuhmilch von Christian Müller, Apotheker in Bern, Haller'sche Buchdruckerei,
b) Die Milch und die Milchproben von J. Feser, Separatabdruck aus dem Archiv für Thierheilkunde, Juli 1865, Zürich, Druck von J. Herzog 1865,

an Butter . . . . 38— 55,
an Zucker und Extractivstoffen . . 26— 51,
an Salzen . . . . 5— 13 Theile.

Diese Bestandtheile sind sehr verschieden nach Race, Alter, Futter, Warte und Pflege, Trächtigkeit, Melkzeit ꝛc.

Durch krankhafte Zustände der Thiere, insbesondere Euterkrankheiten, erleidet auch die Milch Veränderungen, welche dem Menschen schädlich werden können; hier ist nur zu bemerken, daß alle auf das Fleisch nachtheilig wirkenden Krankeiten, dann Arznei-Mittel, schlechtes Futter auch auf die Milch schlechten Einfluß üben.

Colostrum (Milch innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Kälbern) ist geradezu als ungenießbar zu erklären. Bittere, schleimige, wässrige, zu intensiv blaue, gelbe, rothe Milch ꝛc. ꝛc. hat außer der Fütterung noch andere oft nicht oder nur schwer zu ermittelnde Ursachen; derartige Milch ist aber, auch wenn sie nicht von kranken Thieren herrühren sollte, stets mehr oder weniger ekelerregend und deshalb vom Verkaufe auszuschließen.

Gefälschte Milch.

Fälschungen, wie sie oft behauptet werden, mit Hirnsubstanz, verschiedenen schleimigen Decocten, mit arabischem Gummi, Mandelmilch, Zucker, Seife ꝛc. sind verhältnißmäßig selten, weil solche Fälschungen für den Verkäufer keinen besondern Vortheil abwerfen, anderseits aber zu leicht zu erkennen sind.

Häufiger ist die Fälschung der Milch oder des Rahmes mit Mehl, wovon jedoch Ankochen in Gefäßen kein sicheres Zeichen ist; Mehlzusatz ist am sichersten durch Jodtinktur zu erkennen, indem mit Mehl versetzte Milch bei einem Zusatz von Jodtinktur sich bläulich zeigt.

Sehr häufig sind die Fälschungen mit Wasser und abgerahmter Milch, weshalb hierüber weiter sich verbreitet werden muß.

Die beste Methode zur Prüfung der Milch auf Wasserzusatz ist bis jetzt die sogenannte Schwere- (Dichtigkeits-) Prüfung nach Quevenne mittelst Lactodensimeter nach Quevenne, Thermometer nach Celsius und Cremometer nach Chevalier, welche Instrumente in den chemisch-pharmazeutischen Utensilien-Handlungen stets vorräthig sind.

Hiezu wird jedoch vorausgesetzt, daß die Prüfung exakt mit richtig construirten Instrumenten vorgenommen wird.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1) Milch, welche weniger als 20° Celsius Wärme zeigt oder schon Rahm ausgeschieden hat, ferner unabgerahmte Milch, welche keine höhere

---

c) Ueber Nutzen und Einrichtung der Milchkontrole in den Städten, Referat erstattet in der IV. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege am 30. Juni 1876 in Düsseldorf von Dr. Heusner in Barmen. (Separatabdruck aus dem Correspondenzblatte des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege Bd. V Nr. 7 bis 9, 1876.)

als eine Zehntelsfälschung erkennen läßt, endlich Milch, welche mit Wasser und abgerahmter Milch zugleich gefälscht zu sein scheint (was durch dünnes Aussehen oder auffällige Temperatur angedeutet wird), ist auch noch in abgeblasenem Zustande zu prüfen, sohin in weiten Gefäßen aufzusetzen, nach 12—24 Stunden zu entrahmen und erst nach erfolgter Entrahmung neuerdings mittelst Quevenne zu untersuchen.

2) Ein so kleines Quantum Milch, daß es von einer oder nur zwei Kühen herrühren könnte, ist mit besonderer Vorsicht zu behandeln und durch Cremometer auf Rahmgehalt, nebenbei aber ebenfalls wieder als abgeblasene zu untersuchen, weil es vorkommt, daß Milch von Kühen, die bereits abgemolken sind und nur mehr 1—2 Maß Milch täglich geben, sehr rahmreich ist und deshalb spezifisch leichter erscheint, ohne darum mit Wasser gefälscht sein zu müssen.

3) Das Cremometer giebt für sich allein auf Fälschungen mit Wasser keinen sicheren Aufschluß, indem bekanntlich mit etwas Wasser versetzte Milch bereits mehr Rahm ausscheidet, als dieselbe Milch in ungefälschtem Zustande, kein Bestandtheil aber in der Milch so sehr differirt als Rahm.

4) Ebenso unsicher ist das Cremometer für sich allein bezüglich der Angabe von Fälschungen mit abgeblasener Milch, indem sich solche Fälschungen nur bei hohem Grade, wo sich nicht 6% Rahm ergeben, mit Sicherheit annehmen lassen.

Von den zur Quevenne'schen Milchuntersuchung nothwendigen drei Instrumenten (Lactodensimeter nach Quevenne, Thermometer nach Celsius und Cremometer nach Chevalier) ist das Lactodensimeter das wichtigste Instrument.

Das Lactodensimeter (Milchdichtigkeitsmesser) ist eine gewöhnliche Senkwaage aus Glas gefertigt; bei richtiger Construktion ist seine Scala in gleiche Grade getheilt und zwar von 14—42, weil Versuche ergaben, daß die schwerste Kuhmilch, welche dann immer längere Zeit gestanden und meist abgerahmt ist, ein Gewicht von 1040—42 gegenüber der Wasserschwere 1000 zeigt, während eine Milch mit der Hälfte ($^5/_{10}$) künstlichen Wasserzusatzes ein specifisches Gewicht von 1014—16 ersehen läßt.

Bei der Bezeichnung des 30. Grades bemerkt man den Strich verlängert, was andeutet, daß unabgerahmte Milch in normalem Zustande bei 15° Wärme das Gewicht von 30° zeigt; rechts von der Scala stehen die Worte: „non écrémé," nicht abgerahmte — links: „écrémé," abgerahmte Milch.

Man liest rechts zwischen den Graden von 29—33 „pur" oder rein, dann für je 4 Grade aufwärts $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$, $^4/_{10}$, $^5/_{10}$, was den künstlichen Wasserzusatz andeutet; $^1/_{10}$ Wasserzusatz z. B. wird angedeutet beim Einsinken von 26—29 Grad.

Auf der linken Seite der Scala befinden sich dieselben Angaben für abgerahmte Milch, die aber ungefähr 5 Grade tiefer liegen als die entsprechenden der andern Seite, da abgerahmte Milch bei gleicher Wärme

wie die unabgerahmte um so viel durch die vollständige Entrahmung und durch Wasserverdünstung und vielleicht auch noch durch andere bis jetzt unbekannte Einflüsse specifisch schwerer wird, mithin bei einer Wärme von 15° nach Celsius in normalem Zustande ein Gewicht von 35° hat.

Das Instrument wird nun in die zu untersuchende, wohl gemischte Milch ruhig eingesenkt, kurze Zeit stehen gelassen und der Grad, bis zu welchem es eingesunken, gemerkt.

Die Scala des Instruments setzt nun, wie schon bemerkt, eine Temperatur der Milch von 15° Wärme nach Celsius voraus, hat die Milch eine größere oder geringere Wärme als 15° nach Celsius, so ist zu beachten, daß die Milch bei je 5° Wärme mehr um je 1° Quevenne leichter und bei je 5° Wärme weniger um je 1° Quevenne schwerer wird.

Es machen sohin immer je 5° plus Wärme 1° minus Quevenne aus und umgekehrt je 5° minus Wärme 1° plus Quevenne, so daß

a) eine normale unabgerahmte Milch (welche bei 15° Wärme nach Celsius 30° nach Quevenne zeigt) bei 20° Wärme 29 Qu., bei 25° W. 28 Qu., bei 30° W. 27 Qu. und bei 35° W. 26 Qu.,

b) eine normale abgerahmte (abgeblasene) Milch (welche bei 15° W. nach Celsius 35° nach Quevenne zeigt) bei 20° Wärme 34 Qu., bei 25° 33 Qu., bei 30° 32 Qu. und bei 35° W. 31 Qu. ergiebt.

Je 3° minus Quevenne, als diese angegebene Norm, konstatiren $^1/_{10}$ Wasserzusatz, so daß beispielsweise ganze (unabgerahmte) Milch, welche bei 35° Wärme nur 23 Quevenne anzeigt, $^1/_{10}$ — 20 Qu. $^2/_{10}$ — 17 Qu. $^3/_{10}$ — 14 Qu. $^4/_{10}$ u. s. f. Wasserzuguß ergiebt, und abgeblasene Milch, welche bei einer Temperatur von 15° (15 Grad) Wärme ein Gewicht von nur 32 Qu. zeigt, mit $^1/_{10}$ — 29 Qu. mit $^2/_{10}$ — 26 Qu. mit $^3/_{10}$ — 23 Qu. mit $^4/_{10}$ — 20 Qu. mit $^5/_{10}$ Wasser versetzt ist.

Hält man sich daran, daß Milch nach Quevenne untersucht, erst dann als gefälscht erklärt wird, wenn selbe um 3 Grade sich leichter zeigt, als die angegebene Norm, so wird unter Beachtung der Seite 596 angegebenen vier Punkte das Ergebniß als ein zuverlässiges betrachtet werden können; denn es giebt keinen Einfluß, der die Milch specifisch leichter macht, als Rahmgehalt, Wärme und Wasserzusatz, da es Niemanden einfallen wird, der Milch Fette, Oele, Aether 2c. 2c. zuzusetzen; alle anderen Zusätze und Einflüsse aber machen die Milch schwerer. Selbst die extremste Fütterungsverschiedenhett, Raçe, Alter 2c. haben keine größere Differenz als 2 Grad Quevenne zur Folge, weshalb stets nur die Seite 596 erwähnte Vorsicht zu beachten ist, daß man jede Milch, welche weniger als $^1/_{10}$ Fälschung zeigt, auch auf Rahmgehalt und im abgeblasenen Zustande zu untersuchen habe, weil sonst eine außerordentlich rahmreiche, vorzüglich gute Milch als gefälscht erklärt werden könnte.

Jede als gefälscht befundene Milch lege man unter Siegel, damit bei Reclamationen die Milch wiederholt untersucht werden kann.

Nur ganz kleine Quantitäten können mit Zustimmung des Betheiligten sofort vernichtet werden, während über größere Quantitäten die

Ortsbehörde sich die Verfügung zu Gunsten von Armen-Anstalten vorzubehalten hätte.

Wird solche beanstandete versiegelte Milch neuerdings nach Quevenne untersucht, so darf diese Milch, wie schon bemerkt, nur in abgerahmtem Zustande nach dieser Methode untersucht werden, denn je länger die Milch steht, desto specifisch schwerer wird sie.

Nachdem übrigens die Temperatur der Milch einen so bedeutenden Einfluß auf ihr specifisches Gewicht (Dichtigkeit) übt, so soll in jedem Falle der Quevenne'schen Prüfung dieselbe in der Art berücksichtigt werden, daß man sich durch Einsenkung eines Thermometers nach Celsius von der Wärme der Milch überzeugt. Um jedoch den möglichst richtigen Temperaturgrad zu finden, soll dieses Instrument mindestens 1—2 Minuten eingesenkt werden; wie schon erwähnt, geben je 5 Grad plus Wärme 1 Grad minus Quevenne und umgekehrt 5 Grad minus Wärme 1 Grad plus Quevenne.

Das Cremometer (Rahmmesser) nach Chevalier ist ein in 50° getheilter Glascylinder von ungefähr 22 cm Höhe und 3 cm Durchmesser und dient zur Untersuchung der Milch auf Rahmgehalt.

In diesen Chevalier'schen Cremometer wird nun die Milch bis zu 0 Grad eingegossen und der Cylinder an einem 10—15° Wärme haltenden Platz 24 Stunden stehen gelassen, wonach sich dann die bestmöglichste Rahmausscheidung ergibt. Gute Milch soll 10—16 Prozente (Grade) Rahm ausscheiden.

Das Cremometer ist, da es zunächst nur zur Feststellung des Rahmgehaltes der Milch dient, für sich allein nicht geeignet zur Untersuchung der Milch auf Fälschung mit Wasser. Letzteres geschieht am besten in der Weise, daß etwa ein Quart bis eine Halbe Milch, wie sie bei der ersten Untersuchung getroffen wurde, in einem weiten Gefäße und auf demselben Platze wie die Milch im Cremometer 24 Stunden aufgesetzt bleibt.

Nach dieser Zeit wird die so aufgesetzte Milch gut abgeblasen und diese abgeblasene Milch wieder in einem Glascylinder, wozu gleich das Cremometer benützt werden kann, untersucht.

Die also untersuchte Milch wird in ungefälschtem Zustande immer 34—37 Grad Quevenne ergeben, während dieselbe abgerahmte Milch im Cremometer um 1, 2 ja sogar 3 Grade weniger zeigen kann, ein Umstand, der es eben nöthig macht, die auch im abgeblasenen Zustande zu untersuchende Milch nicht blos im Cremometer, sondern auch in einem weiten flachen Gefäße aufzusetzen.

Zum Schlusse dieser Methode wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur richtig konstruirte, als solche geprüfte und anerkannte Instrumente gebraucht werden sollten.

Polizeiliche Vorschriften über Milchverkauf.

Bei der Wichtigkeit der Milch als menschliches Nahrungsmittel dürften nicht blos über die Beschaffenheit, sondern auch über die Auf-

bewahrung und über den Verkauf derselben besondere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen sein.

Hiernach wären die Milch-Verkäufer zu verpflichten, die Art und Weise ihres Milchverkaufes dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen und am Verkaufslokale, an den Milchwägen oder Geschirren eine bestimmte vom Bürgermeister ihnen zugetheilte Nummer zu führen. Zur Aufbewahrung der Milch sollten die Verkäufer nur gutgedeckter Geschirre von Holz, gebrannter Erde oder stark verzinntem Eisenbleche, zum Ausmessen derselben nur maßhaltiger und gestempelter Maße sich bedienen.

Die Milchgeräthschaften und die Milchverkaufslokale müßten überall in größter Reinlichkeit erhalten werden.

Die Milchverkaufsläden insbesondere sollen hell, trocken und luftig und mit einer weiteren zur Aufbewahrung der Milch passenden Räumlichkeit versehen sein und ihrem Zwecke nicht entfremdet, namentlich nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benützt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einfluß wäre.

b) Butter.

Gute Butter muß dicht, geschmeidig sein, gelblich aussehen, angenehm riechen und schmecken und darf keinen Beigeschmack haben.

Schlecht ist die bröckliche, fad wie nach Stroh schmeckende Butter, ferner jene, welche von Buttermilch noch trieft und daher um so eher ranzig wird; ekelerregend die sich ziehende, schleimige oder verunreinigte Butter, verdorben die alte ranzige Butter.

Eine künstliche Farbe sucht man der Butter oft dadurch zu geben, daß man dem Rahm vor dem Buttern gelbliche Farbstoffe (z. B. Safran, Ringelblumen, Curcuma, Orlean) zusetzt. Diese nachgemachte Färbung gibt sich dadurch zu erkennen, daß das Wasser, wodurch die Butter ausgelaugt wird, gelb gefärbt erscheint, was bei der natürlichen Farbe nicht der Fall ist.

Um der Butter ein größeres Gewicht zu geben, erhält sie oft einen Zusatz von grobem Salze; solche mit Salz übersetzte Butter sieht streifig aus, schmeckt salzig und knirscht beim Zerschneiden.

Um den Salzgehalt der Butter zu entdecken, kocht man einen Theil der Butter mit 10 Theilen reinen Wassers anhaltend und rührt während des Kochens fleißig um; es löst sich dann alles in der Butter befindliche Salz im Wasser auf, und man kann dann die davon gereinigte Butter abschöpfen und das Salz durch Crystallisation abscheiden.

Eine Beimischung von Sand erkennt man an dem körnigen Aussehen der Butter und an ihrem Knirschen beim Schneiden, noch mehr zwischen den Zähnen.

Löst man eine solche Butter in 10 Theilen heißen Wassers durch Kochen auf, so bleibt die leichtere Butter auf der Oberfläche und die sandigen Theile sinken zu Boden.

Die mit geriebenen Kartoffeln gefälschte Butter schmeckt nach diesem Zusatze, ist rauh, fleckig, zerbröckelt leicht und giebt beim Zerlassen einen mehlartigen, klumpigen Bodensatz, welcher deutlich nach Kartoffeln riecht und schmeckt.

Eine so verfälschte Butter erhält in einem Mörser mit etwas Wasser und Jod zerrieben eine blaue Farbe.

Die Butter erhält häufig einen Zusatz von Talg oder Unschlitt und wird dann Kunstbutter genannt; derartige Butter darf nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Kunstbutter feilgeboten werden, widrigenfalls sie als gefälschte Butter zu behandeln ist.

Solchen Zusatz von Talg oder Unschlitt verräth der Talggeschmack; auch hat derlei Butter zuweilen dunkle, halbdurchsichtige Flecken.

Butter wie Schmalz sollten nur in Geschirren von Holz oder Thon oder von gutverzinntem Eisenblech aufbewahrt werden dürfen.

c) Schmalz.

Das Rindschmalz, welches als Produkt der ausgelassenen Butter gewonnen wird, soll von reiner, goldgelber Farbe, festem, sogenanntem körnigen Aussehen und reinem Geschmacke sein; bitterer, scharfer Geschmack deutet auf absichtlich zurückgelassene Buttersäure.

Auch Schmalz wird häufig mit Hammelfett oder Rindstalg versetzt und dann Kunstschmalz genannt; von diesem Kunstschmalz gilt das Gleiche wie von der Kunstbutter.

Die Versetzung von Schmalz mit Hammelfett oder Rindstalg erkennt man oft schon durch die Sinnesorgane, indem ein solches Schmalz blaßgelb, fast weiß ist und festere Consistenz zeigt, sowie einen eigenthümlichen Geschmack hat und bei gelindem Erwärmen den charakteristischen Geruch jener Gattungen Fett erkennen läßt.

d) Fett.

Ausgelassenes Schweinefett soll schön weiß und ausgelassenes Rindsfett gelblich, mehr oder weniger derb oder hart sein und beides seinen eigenthümlichen Fettgeruch und Geschmack haben.

Ungenießbar ist alles zu alte, mißfarbige, flüssige, klebrige, sich in Fäden ziehende, ranzige Fett; das mit Blut, farbigen Geweben, Knochensplittern und Schmutz verunreinigte Fett ist, wenn auch nicht ungenießbar, so doch nicht zum öffentlichen Verkaufe geeignet, wozu auch das schlecht ausgelassene, bittere, brenzlich und beißend schmeckende Fett gehört.

In solchen Fettarten bildet sich am leichtesten auch das sogenannte Fettgift.

Vorzüglich verdächtig bleibt das in kupfernen Gefäßen gelassene und abgekühlte, oder in solchen, wie auch in zinnernen oder schlecht glasirten Tellern lange gestandene Fett, dessen Kupfer- oder Bleigehalt sich durch caustischen Salmiak entdecken läßt (blaue Färbung).

Bei Thierkrankheiten nimmt auch das Fett oft veränderte Beschaffenheit an und kann ungesund werden, weshalb schon bei der Schlachtung auf die Verwerthung Rücksicht zu nehmen ist und solche nur zu technischen Zwecken zugelassen wird.

Zuweilen findet eine betrügerische Vermischung des Thierfettes mit Kartoffeln statt, welche in Dampf gekocht und in einen ganz feinen Brei verwandelt dem Fett beigemischt werden. Um diesen Betrug zu entdecken, läßt man einen Theil des verdächtigen Fettes mit zehn Theilen Wasser eine Viertelstunde lang kochen, wodurch das Kartoffelmehl von dem Fette geschieden wird und zu Boden fällt und bei Jodzusatz sich blau färbt.

e) Käse.

Der gute Käse darf im Allgemeinen weder zu jung noch zu alt, muß mehr dicht als hohl, geschmeidig und fett sein, im Munde sanft zergehen und angenehm schmecken.

Schlecht ist der zu harte, hornige, ausgedorrte, zu stark gesalzene, rauchlich oder brenzlich schmeckende, verdorben oder ekelerregend der schimmlige, fließende, von selbst zerfallende, übelriechende und ätzend scharfe, sowie endlich der verunreinigte Käse.

Die Vermischung des Käses mit gekochten Kartoffeln, Mehl oder Satzmehl geschieht, um ihn schwerer zu machen. Man erkennt diese Fälschung, wenn man eine Mischung von Käse, Wasser und Jodine in einem Mörser zusammenreibt, insofern die Jodine die Eigenschaft hat, mit dem Stärkemehl eine Zusammensetzung von schönem Blau zu bilden, wenn anders das Verhältniß des Mehles nicht gar zu gering dabei ist.

Zur Aufbewahrung von Käse sollten Unterlagen von Metall nicht verwendet werden.

f) Eier.

Der Verkauf der faulen Eier darf nicht gestattet werden, da man auf ihren Genuß Vergiftungszufälle, welche jenen der Asphyxie durch Schwefelwasserstoffgas ähnlich sind, beobachtet hat.

Faule Eier schlottern; gegen das Licht gehalten erkennt man sie an ihrer Undurchsichtigkeit; auch sind sie spezifisch leichter als Wasser, auf welchem sie schwimmen.

Die gefärbten Eier, welche man gewöhnlich zu Ostern feilbietet, müssen der polizeilichen Aufsicht unterstellt werden, da Kinder an solchen Farben oft lecken oder die giftige Farbe durch die Schale in das Ei selbst dringen kann, wodurch der Genuß nachtheilig wird. Das Färben

mit Mineralien, welches allerdings nur auf chemischem Wege sich feststellen läßt, ist deshalb unzulässig.

Zum Rothfärben werden Eier an manchen Orten mit Brasilienholz und Alaun in kupfernen Kesseln gekocht, wobei leicht Grünspan entsteht, der durch die Schale bis zum Weißen des Eies dringen kann. Gesottene Eier, welche abgeschält warm auf Zinnteller gelegt werden, können schwarze Flecken bekommen, welche sich dadurch bilden, daß Blei im Zinn von ihnen aufgelöst wird, daher sie in diesem Zustande nie auf solche Geschirre gelegt werden sollen.

g) Honig.

Der Honig ist ein Secret von den Bienen. Der Geruch des reinen Honigs ist eigenthümlich süßlich, der Geschmack Anfangs süß, dann im Schlunde kratzend.

Die Verfälschung des Honigs mit Wasser erkennt man daran, daß derselbe in diesem Fall kein Ei mehr schwimmend zu erhalten im Stande ist, eine solche mit Mehl daran, daß er beim Kochen mit Wasser kleisterig und dann durch Jodwasser blau gefärbt wird.

Eine Verdickung mit Leim und Traganth erkennt man an der gallertartigen Lösung, welche beim Eindampfen des Honigs mit Wasser entsteht und beim Vermischen mit Weingeist einen ebenfalls gallertartigen Körper abscheidet, während der reine Honig eine helle Mischung gibt.

Eine Beimischung von Stärkesyrup läßt der minder süße Geschmack wahrnehmen.

Gährender und säuerlicher Honig ist verdorben.

II. Beschau des Brodes, Mehles und sonstiger Eßwaaren.

a) Brodbeschau.

Man unterscheidet weißes und schwarzes Brod; zu ersterem gehören das Semmel-, Laibleins- und Luxus- (Milch-, Eier- und Zucker-) Brod, zu letzterem das Roggen-, gemischtes und Hausbrod.

Alles verkäufliche Brod muß aus den erforderlichen Bestandtheilen in vollkommener Güte bereitet und in vollkommen gutem Stande sein.

Unstatthaft ist deshalb der Verkauf von Brod, welches

a) aus verdorbenem (übelriechendem) oder
b) aus gefälschtem Mehle oder
c) ohne Zusatz von Salz bereitet oder
d) nicht vollständig ausgebacken, oder verbrannt, oder
e) verdorben oder
f) ekelerregend

ist.

Zu a. Mehl verdirbt, wenn es zu lange liegt oder der Feuchtigkeit ausgesetzt ist, und bekommt dadurch einen grablichen Geruch; Brod aus

solchem Mehle kennzeichnet sich durch sein gänzlich verronnenes Aussehen und durch seinen auffallend widerlichen Geruch.

Zu b. Mehl wird gefälscht durch Beimengung nicht dazu gehöriger Stoffe; auf Verwendung gefälschten Mehles deuten auffällige Blässe und Dichtigkeit des Brodes neben bitterem Geschmack desselben.

Zu c. Der gänzliche Mangel von Salz kennzeichnet sich durch faden Geschmack bei blasser Farbe und auseinandergelaufener Form des Brodes.

Zu d. Nicht ausgebackenes Brod hat blasse Farbe und dünne Rinde und ist in seinen inneren Bestandtheilen naß und im altgebackenen Zustande spindig.

Zu e. An sich gutes Brod kann durch langes Lagern an feuchten Orten verderben, was sich durch grablichen Geruch, Schimmel u. dergl. kundgibt.

Zu f. Ekelerregend kann Brod werden durch Unreinlichkeit bei der Bereitung oder Aufbewahrung.

b) Mehlbeschau.

Den Gegenstand dieses Zweiges der Beschau bilden die zu menschlichem Genusse bestimmten und verkäuflichen Mühlenfabrikate, nämlich Mehl, Gries und Rollgerste.

Von Mehl unterscheidet man Weizen- und Roggenmehl, deren Qualitäts-Abstufungen durch Nummern oder durch besondere Benennungen (Kaiser-, Königs-, Mund-, Semmel-, Weizen- und Einbrenn-Mehl bei Weizenmehl, gemischtes und Back-Mehl bei Roggen-Mehl) bezeichnet werden.

Verkäufliches Mehl, Gries und Rollgerste müssen stets in vollkommen gutem Stande sein. Unstatthaft ist der Verkauf von gefälschten, verdorbenen oder ekelerregenden Produkten dieser Art.

Gefälschtes Mehl wird durch mikroskopische Untersuchung, verdorbenes Mehl durch üblen grablichen Geruch und grieslich sandiges Aussehen und Gefühl erkannt.

c) Beschau sonstiger Eßwaaren.

Außer Brod und Mehl unterliegen auch alle sonstigen Eßwaaren vegetabilischer Natur, wie Hirse, Erbsen, Bohnen, Mais, Gemüse, Kartoffel, Rüben, Schwämme, Obst u. dergl., welche auf den Märkten oder von Gewerbtreibenden feilgeboten werden, der Beschau.

Alle verkäuflichen Eßwaaren dieser Art müssen in vollkommen gutem Zustande sich befinden. Verboten ist der Verkauf von gefälschten, verdorbenen oder ekelerregenden Gegenständen obiger Art, ferner der Verkauf von giftigen oder ähnlichen Schwämmen, von unreifen Kartoffeln und von unreifem oder unabgelagertem Obst.

Auf den Straßen und im Hausirwege sollte nur der Verkauf von Rettigen, Nüssen, Kastanien, Bretzeln und anderem Backwerk, ferner ge-

räucherter Fische (Bücklinge, Renken, Gang- und Weißfische) gestattet werden; das Hausiren mit sonstigen zu den Lebensmitteln gehörigen Gegenständen, insbesondere mit Südfrüchten, Delikatessen, harten Eiern, marinirten Fischen und dergl. und das Herumtragen derselben auf den Straßen zum Verkauf wäre zu verbieten.

III. Beschau des Bieres und sonstiger Getränke.

a) Bierbeschau.

Der Beschau unterliegen alle Arten von Bier (Bier, Bockbier, Salvatorbier), welches in den Schenklokalitäten der Bräuer und Wirthe verleitgegeben wird, ohne Rücksicht darauf, ob es im Orte erzeugt oder von auswärts, sei es vom Inlande, sei es vom Auslande (Pilsener Bier, Wiener Bier), eingeführt ist.

Alles zum Ausschank gelangende Bier muß in vollkommen gutem Stande sich befinden.

Unstatthaft ist deshalb der Ausschank von unausgegohrenem, verdorbenem oder nach Geschmack, Geruch und Aussehen ekelerregendem oder gefälschtem[1]) Bier.

---

1) Die Fälschung eines Getränkes liegt nur dann vor, wenn eine Beigabe fremdartiger Stoffe stattgefunden hat, welche entweder naturgemäß nicht dazu gehören, oder als zur bestimmungs- und ordnungsgemäßen Herstellung gehörig nicht erachtet werden können. (Entsch. d. OGH. v. 14. Jan. 1876 [Stenglein VI. Bd. S. 85].)

Nicht jede Uebertretung des Art. 7 des bayerischen Malzaufschlags-Gesetzes enthält zugleich die Fälschung eines Nahrungsmittels, es kann vielmehr die selbstständige Prüfung der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale nach Maßgabe des Nahrungsmittelgesetzes auch zu einem abweichenden Ergebniß führen.

Das Malzaufschlagsgesetz ist zunächst dazu da, um jede Gefährdung des Malzaufschlagsgefälls nach Möglichkeit zu verhüten, es stellt daher jeden Zusatz von Stoffen „irgend welcher Art" unter Strafe. — „Das Nahrungsmittelgesetz verlangt dagegen, daß die Verfälschung irgend welchen Einfluß ausgeübt habe, sei es, daß eine Verschlechterung der echten Waare durch Entnahme oder Zusetzung von Stoffen bewirkt, sei es, daß eine scheinbare Verbesserung einer minder guten Waare durch Anwendung künstlicher Mittel herbeigeführt wurde." Gegenüber der Strafbarkeit nach dem Malzaufschlagsgesetz wird daher die Strafbarkeit vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes noch an die weitere Voraussetzung zu knüpfen sein, daß der Zusatz nicht für die Beschaffenheit des Produkts völlig indifferent, sondern in der einen oder anderen der angedeuteten Richtungen wirksam sei. (Erk. des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1884.)

Die Mitverwendung der Kerne von Vesen (Dinkel) zur Erzeugung von Braunbier bildet ein Vergehen nach § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes und eine Uebertretung nach Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes. (Urth. d. OLG. München v. 24. Februar 1882 [Samml. v. Entsch. dess. in Strafsachen II. Bd. S. 117].)

Die vorsätzliche Beimischung von Karamel zum Bier bildet ein Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes und eine Uebertretung nach

Unausgegohrenes Bier kennzeichnet sich durch die in demselben befindlichen Hefentheile, welche dem Biere ein trübes Aussehen und hefigen Geruch und Geschmack geben und bei längerem Stehen sich zu Boden legen; verdorbenes Bier liegt vor, wenn dasselbe trübe oder von schalem oder saurem Geschmacke oder üblem Geruche ist; gefälscht ist jedes Bier, welches andere Stoffe als Malz, Hopfen und Wasser enthält oder welchem nach vollendetem Brau- und Gährungsprozesse noch Wasser oder Neige- oder Tropfbier zugegossen wird.

Als verdorbenes oder ekelerregendes Bier ist auch dasjenige Bier zu erachten, welches beim Einschenken in die Unterständer abgelaufen oder in den den Gästen vorgesetzten Geschirren stehen geblieben ist.

Um nicht schalgewordenen oder geringhaltigen Bieren das Aussehen von gutem Bier geben zu können, wäre die Anwendung von Bierspritzen zu verbieten.

b) Beschau sonstiger Getränke.

Außer Bier unterliegen auch Wein [1]), Meth, Syrup,

Art. 7 des Gesetzes über den Malzaufschlag. (Beschl. d. OLG. München vom 10. Oktober 1881 [Samml. v. Entsch. dess. in Strafsachen, I. Bd. S. 549].)

Der Zusatz eines zur normalen **Bierbereitung** nicht gehörigen Stoffes in der Absicht, das Bier den Abnehmern malzreicher erscheinen zu lassen, als es in Wirklichkeit ist, bildet eine Fälschung des Bieres, auch wenn der Bierbrauer nicht in gewinnsüchtiger Absicht handelt oder wenn keine Verschlechterung des Bieres eintritt. (Urth. d. Reichsger. v. 20. November 1882 [Rechtspr. IV. Bd. S. 826].)

Der Verkauf von nicht echten, nachgeahmten Bieren als „echte" (beispielsweise als Pilsener oder Kulmbacher) Biere ist als Betrug zu bestrafen, selbst wenn der Preis dem Werthe der gelieferten Waare entsprach und einzelne Käufer, mit der Lieferung zufrieden, weitere Bestellungen gemacht haben. (Urtheil des Reichsger. v. 29. September 1883.)

1) In großartigem Maßstabe wird die Fälschung mit Wein betrieben. Weine, welche keinen Tropfen Rebensaft enthalten, werden aus den verschiedensten Substanzen hergestellt und gehen als Naturwein in den Handel. Die rothen Vorbeauxweine erleiden häufig durch Färbung mit Fuchsin eine Fälschung. Ueber Aufstellung einheitlicher Methoden zur Analyse des Weins siehe die M.-E. vom 24. Okt. 1884 (MABl. S. 286).

Eine **Weinfälschung** liegt vor, wenn Jemand Wein verkauft, der nur zum Theil aus Naturwein besteht, im Uebrigen aber Fabrikat ist, ohne die Käufer darüber aufzuklären, daß es kein Naturwein sei. (Urth. des Reichsger. vom 1. Nov. 1880 [E. d. Reichsger. II. Bd. S. 418].)

Die Beimischung von Wasser und Sprit zu dem gewöhnlichen Wein begründet die Annahme der Fälschung des Getränkes.

Die Strafbarkeit des Verkaufs oder Feilhaltens verfälschter Getränke wird durch Unkenntniß oder Irrthum in Betreff der Eigenschaft dieser Getränke nur dann ausgeschlossen, wenn die Unkenntniß nicht selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (Entsch. d. OGH. v. 26. Januar 1877 [Samml. v. Entsch. dess. in Straff. VII. Bd. S. 53].)

Ein Gemisch, welches nur 60 % Naturweine enthält, im Uebrigen aber mit Wasser oder Kunstwein verdünnt, aufgefärbt und mit Alkohol aviniert ist,

Essig²), Branntwein, Liqueur, Speise-Oele, kohlensaures Wasser u. dgl., welche zum Verkaufe feilgeboten werden, der Beschau.

Verboten ist das Feilbieten und der Verkauf von Flüssigkeiten dieser Art, welche ekelerregenden Geruchs, Geschmacks oder Aussehens oder mit die Gesundheit gefährdenden Stoffen gemischt sind.

Wegen möglicher Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Grünspan sollte beim Abzapfen von Wein, Branntwein und Essig der Gebrauch von Messinghähnen ortspolizeilich verboten werden.

IV. Beschau der Nahrungsmittel bei Spezereihändlern.

Häufigen Fälschungen unterliegen die in den Spezereiläden zum Verkauf kommenden Nahrungsmittel und Gewürze, weshalb auch auf deren Beschaffenheit zu achten ist. Der reelle Kaufmann wird mit einer Prüfung dieser Stoffe nur einverstanden sein, weil dadurch die Konkurrenz mit gefälschten Waaren wesentlich vermindert werden wird.

Verdorbener Kaffee wird häufig gefärbt, das Kaffeepulver mit Cichorie vermischt, diese wieder mit Ockererde und Ziegelmehl versetzt.

Zucker erhält zuweilen Zusätze von Stärkemehl.

Nicht selten ist auch der Thee Fälschungen ausgesetzt, indem schon gebrauchter und wieder getrockneter Thee dem frischen zugesetzt wird.

Pfeffer wird in gemahlenem Zustand häufig durch Gyps und Mehl, Zimmt durch Ockererde und Ziegelmehl gefälscht.

V. Beschau der Geschäftsräume und Geräthe.

Die Geschäftsräume und Geräthschaften, in welchen verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke zubereitet, aufbewahrt und verkauft werden, ferner die Maße, Gewichte und Waagen, mit denen die-

---

ist ein verfälschter Wein im Sinne des § 10 des Gesetzes. (Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. II. Bd. S. 418.)

Ueber die Methoden für die Analyse des Weins siehe die M.-Bekm. vom 24. Oktober 1884 (MABl. S. 286).

Ein mit Fuchsin gefärbter Fruchtliqueur kann ohne Rechtsirrthum für ein nicht gefälschtes Getränk angesehen werden, wenn festgestellt wird, daß durch die Fälschung die Waare nicht verschlechtert und ihr nicht das Ansehen eines höheren Fruchtgehaltes, also eines höheren Werthes beigelegt wird. (Urth. des Reichsger. v. 26. Mai 1882 [Rechtspr. IV. Bd. S. 519].)

2) Im Essig wird oft wenig Essigsäure, dagegen Schwefel- und Salzsäure als Verfälschungsmittel nachgewiesen, den geringen Gehalt des Essigs an Essigsäure sucht man zuweilen auch durch Zusatz scharfer Pflanzenstoffe, wie Ingwer und Pfeffer, zu verdecken.

selben zugemessen und zugewogen werden, müssen stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Jede Geschäftsräumlichkeit soll ferner auch frei von allen ihrem Zwecke nicht entsprechenden Gegenständen gehalten und namentlich nicht in irgend einer Weise benützt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränken von gesundheitsnachtheiligem Einfluß wäre.

Kupferne Geschirre, welche zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln, Eßwaaren oder Getränken dienen, müssen innen stets gut verzinnt sein.

Waagschalen von Messing oder Kupfer, welche zum Zuwägen verkäuflicher Nahrungsmittel dienen, dürfen mit keinem umgebogenen Rande versehen sein.

Bezüglich der Geräthe für Aufbewahrung von Fleisch, Geflügel, Wildpret, Butter, Schmalz, Käse, eingesalzenen Fischen und Milch ist schon oben das Nöthige bemerkt worden.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wurstspritzen von Messing, Gelbguß oder Kupfer, Bierspritzen und Messinghähne zum Abzapfen von Wein, Essig und Branntwein der Gesundheit nachtheilig sind.

Die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Waagen, dann die Schankgefäße müssen den bestehenden Bestimmungen (s. § 36 S. 530 ff. oben) entsprechend geaicht sein.

Ueber Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Maße, Gewichte und Waagen haben die Bürgermeister bei ihren viktualienpolizeilichen Visitationen strenge zu wachen; außerdem haben dieselben die Maße, Gewichte und Waagen sämmtlicher Gewerbetreibenden, welche solche in ihrem Gewerbebetrieb nöthig haben (siehe Seite 530 oben), einer genauen Visitation zu unterstellen.

Desgleichen sind auf Märkten und Messen die Maße, Gewichte und Waagen aller Verkäufer genau zu untersuchen.

C. Polizeiliches Vorgehen bei der Beschau.

a) Bei Verweigerung der Beschau.

Insoweit durch § 2—4 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, dann durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuchs sowohl die Vorräthe der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, als die zu deren Zubereitung, Aufbewahrung, Zumessung und Zuwägung bestimmten Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräthschaften als der Beschau unterliegend erklärt sind, haben die Beschauorgane alle diese Gegenstände einzusehen und sich vorzeigen zu lassen.

Verweigerung der Beschau begründet Strafanzeige.

b) Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Vorräthe.

Welcherlei vorschriftswidrige Zustände an Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken vorkommen können, ist in Ziff. I, II, III u. IV oben des Näheren dargelegt.

Die Bestimmungen über Nachmachung und Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, deren Feilbieten, Verkauf und sonstige Verbreitung wurden bereits im Eingang des vorstehenden § erwähnt.

Als gefälscht sind jedenfalls Genuß- und Nahrungsmittel zu betrachten, deren ursprünglicher Gehalt an Werthbestandtheilen durch Entziehung solcher oder durch Zusatz anderer Stoffe verringert wurde, dann solche, bei deren Zubereitung andere Stoffe zugesetzt sind, welche zur bestimmungsmäßigen Herstellung der Waare nicht erforderlich sind, endlich solche, bei deren Zubereitung ursprünglich mit denselben vermischte geringwerthige Stoffe gar nicht oder nur so mangelhaft abgeschieden sind, daß die Menge derselben die bestimmte Grenze überschreitet.

Geeignete Bekanntgabe der bei der Zubereitung verwendeten fremden Stoffe kann im einzelnen Falle den Begriff der Fälschung ausschließen[1]).

Zu den die Gesundheit gefährdenden Verkaufsgegenständen gehören insbesondere das als ungenießbar zu erachtende Fleisch, sowie alle sonstigen nach dem Vorgetragenen als ungenießbar zu erachtenden animalischen Viktualien, Milch von kranken Thieren und Colostrum, ungesalzenes, unausgebackenes Brod, giftige oder diesen ähnliche Schwämme, unreife Kartoffel, unreifes Obst, unausgegohrenes Bier, sowie alle nach Geschmack, Geruch, Aussehen oder Abstammung ekelerregenden Gegenstände.

Aus wirthschaftspolizeilichen Gründen ist verboten der Verkauf und das Feilhalten

a) von Wildpret während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit (Art. 125 des P.-St.-G.-B. und § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Okt. 1863, Regsbl. S. 1657),

b) von Fischen während der für die betreffende Fischgattung festgestellten Laichzeit oder unter dem vorgeschriebenen Normalmaße und von Krebsen unter dem vorgeschriebenen Normalgewichte. (Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches und Landesfischereiordnung vom 4. Oktbr. 1884, Ges.- und VOBl. S. 459 ff.)

Zur Vermeidung von Uebervortheilung ist endlich verboten der Verkauf und das Feilbieten

c) von Brod, welches das im Anschlage zugesicherte Gewicht nicht erreicht. (Art. 142 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Bezüglich der polizeilichen Behandlung von unbankmäßigem und von ungenießbarem Fleische sind die Seite 582 und 583 oben gegebenen Anweisungen maßgebend.

---

1) Siehe hierher Stadelmanns Verwaltungsgesetze II. Bd. S. 423 Anm. 5.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Nahrungs- und Genußmittel, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, dann Petroleum feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während diese Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und von den bezeichneten Gegenständen, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist, falls nicht im Strafverfahren auf Einziehung des Gegenstandes nach § 15 des Nahrungsmittelgesetzes erkannt wird, Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12 und 13 des cit. Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können die Beamten der Polizei in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der oben bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Revisionen vornehmen.

Die Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. (§ 2 und 3 des Gesetzes.)

Wer diesen Vorschriften zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. (§ 9 des Ges.)

Verfälschte, gesundheitsschädliche und verdorbene Gegenstände werden mit Beschlag belegt.

Bei obwaltendem Zweifel darüber, ob die Waare als gefälscht, verdorben oder die Gesundheit gefährdend zu erachten sei, haben die Bürgermeister

1) auf dem Gebiete der animalischen Lebensmittelbeschau (S. 580 ff oben) den Thierarzt zur Entscheidung herbeizurufen,

2) bei Brod, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten (Seite 575 oben) und

3) bei Bier (Seite 605 oben) einen verpflichteten Sachverständigen (Brod- oder Bierbeschauer) beizuziehen, oder, wo dies nicht thunlich ist, unter Uebersendung einer Probe sofort an das Bezirksamt zu berichten.

Bis zur erfolgten Entscheidung des Thierarztes, beziehungsweise Gutachtensabgabe des Sachverständigen oder erhaltenen weiteren bezirksamtlichen Weisung haben die Bürgermeister, wenn sie die beanstandete Waare für *gesundheitsnachtheilig* erachten, den Weiterverkauf durch Anlegung des Amtssiegels zu verhindern.

c) Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Geräthe.

Bezüglich der Beschaffenheit der Geräthe, mittelst deren die Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke zubereitet, aufbewahrt, zugemessen und zugewogen werden, sind die Bestimmungen der nach Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen begründet Strafanzeige und gemäß Art. 75 und 20 des Polizeistrafgesetzbuches zugleich gerichtliche Einziehung und polizeiliche Beschlagnahme und zwar

a) bei den Geräthen zum Zumessen und Zuwägen, wenn sie in den Verkaufslokalitäten,

b) bei den Geräthen zur Zubereitung oder Aufbewahrung, wenn sie in den Verkaufslokalitäten oder auch in den Zubereitungs- oder Aufbewahrungsräumlichkeiten getroffen werden.

d) Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Maße, Gewichte und Waagen.

Unrichtige oder mit dem gesetzlichen Aichstempel nicht versehene Maße, Gewichte und Waagen, dann ungeaichte oder nicht richtig geaichte Schankgefäße begründen Strafanzeige und gemäß § 369 des Reichsstrafgesetzbuches zugleich polizeiliche Beschlagnahme und gerichtliche Einziehung, wenn sie zum Gebrauche in dem betreffenden Gewerbe nur überhaupt geeignet sind, sohin ohne Rücksicht auf bereits stattgehabten Gebrauch oder auf die Bestimmung der Räumlichkeit, in welcher sie gefunden werden.

Dieser Vorschrift unterliegen auch alle Personen, welche auf öffentlichen Märkten oder sonst im öffentlichen Verkehr nach Maß oder Gewicht verkaufen. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 141.)

e) Bei sonstigen Uebertretungen.

Sonstige Uebertretungen der auf dem Gebiete der Viktualienbeschau bestehenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften, als beispielsweise

a) bezüglich der Art und Weise des Schlachtens, der Einfuhr und des Transportes von Fleisch, des Auslegens der Waaren, der Beschaffenheit der Zuwaagen,

b) bezüglich der Reinlichkeit der Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräumlichkeiten und Geräthe,

c) bezüglich des Anschreibens der Verkaufspreise und der Ueberschreitung der angeschriebenen Verkaufspreise,

d) bezüglich des Verkaufes der Milch,

e) bezüglich dea Hausirens mit Lebensmitteln u. s. w.

begründen lediglich Strafanzeige, ohne daß hierbei Beschlagnahme der Waaren oder Geräthe erfolgen darf.

f) Verfahren beim Vollzug der polizeilichen Beschlagnahme.

Die polizeiliche Beschlagnahme geschieht bei Gegenständen kleineren Umfanges mittelst Hinwegnahme und Einlieferung zu Amt, bei Gegenständen größeren Umfangs mittelst Anlegung des Amtssiegels, womöglich unter Entnahme einer Probe, welche gleichfalls zu versiegeln und zu Amt einzuliefern ist.

Sind verdorbene oder die Gesundheit gefährdende Vorräthe polizeilich mit Beschlag zu belegen, so kann statt der Hinwegnahme oder Versiegelung auch die sofortige Vernichtung derselben erfolgen, wenn der Betheiligte den verdorbenen oder die Gesundheit gefährdenden Zustand derselben anerkennt und der sofortigen Vernichtung zustimmt, was jedoch in der Strafanzeige ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Strafanzeigen sind an den Amtsanwalt zu richten und bei demselben einzureichen; die Strafanzeige über die Beschlagnahme von Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken und die bei der Beschlagnahme entnommenen Proben müssen unverzüglich abgegeben werden, damit nicht der Zustand der beschlagnahmten Waaren und hiervon entnommenen Proben bis zur richterlichen Aburtheilung etwa eine wesentliche Aenderung erleide.

§ 40.

Armenwesen.

Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist durch das Gesetz dieses Betreffs vom 29. April 1869 (Ges. Bl. 1093 ff.) geregelt[1])

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestaltet sich dieselbe folgendermaßen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden[2]), den Distrikts- und Kreisgemeinden ob. (Art. 2.)

---

1) Siehe die Bearbeitung dieses Gesetzes in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen I. Bd. S. 197 ff.

2) In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimat- und Armenverband entspringenden Verbindlichkeiten zu den Obligenheiten der politischen Gemeinde. (Sammlg. v. Entsch. des VGH. I. Bd. S. 302). Ortsgemeindliche Armenverbände sind ausgeschlossen. Eine Ortsgemeinde, welche bisher ein eigenes Armenhaus besessen hat, kann gesetzlich nicht angehalten werden, dasselbe der politischen Gemeinde für die öffentliche Armenpflege zur Verfügung zu stellen, sondern ist nur verpflichtet, dieses Gebäude wie jedes andere Gebäude in gutem Stand zu erhalten, soweit nicht andere Baupflichtverhältnisse bestehen. (ibid II. Bd. S. 441.)

Für die Verpflichtungen der Gemeinden auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege haben seit dem 1. Juli 1869, sofern sie nicht schon vor diesem Termine fällig waren, nur mehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Maß zu geben. Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende, auf früheren Rechtsnormen beruhende Verpflichtungs-Verhältnisse haben mit dem bezeichneten Zeitpunkte ihre Rechtswirksamkeit verloren.

Wenn daher vor dem 1. Juli 1869 auf Grund rechtskräftiger Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, oder auf Grund eines auf der früheren Armengesetzgebung beruhenden Uebereinkommens die Verpflichtung zur Armenunterstützung einer Familie anderen Gemeinden, als der Heimatgemeinde oblag, so hat diese Verpflichtung öffentlich rechtlich und von einem etwaigen civilrechtlichen Verpflichtungsgrunde abgesehen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. April 1869 ihr Ende erreicht und ist an deren Stelle die gesetzliche Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde getreten. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 279.)

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2) der Verarmung entgegen zu wirken. (Art. 1.)

Als hilfsbedürftig sind nur Diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. (Art. 3.)

Die Frage, ob eine Person hilfsbedürftig ist, ist eine Ermessensfrage; der Verwaltungsgerichtshof ist daher zu deren Würdigung nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 204); das Gleiche gilt bezüglich der Frage, in welcher Weise hilfsbedürftigen Kranken die erforderliche Warte und Pflege zu verschaffen, ob insbesondere die Unterbringung derselben in einer öffentlichen Krankenanstalt geboten sei. (ibid. II. Bd. S. 64). Ist die Frage der Hilfsbedürftigkeit in einem Streite wegen eines Ersatzanspruches von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe Inzidentpunkt, so ist sie letztinstanziell vom Verwaltungsgerichtshofe zu würdigen. (S. v E. d. VGH. VI. S. 235.)

Auch zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung einer in Anspruch genommenen Armenunterstützung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 260.)

Die Gesetzwidrigkeit eines mit diesen Normen im Widerspruch stehenden faktischen Zustandes kann durch eine, wenn auch noch so lange Zeit dauernde Uebung nicht gehoben werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 599.) Die Renten des örtlichen Armenvermögens sind nicht nach Maßgabe des Armenbedürfnisses der einzelnen Ortschaften, sondern nach dem Steuergrößenverhältnisse derselben gebotenen Falles der Armenpflege der politischen Gemeinde zur Verfügung zu stellen. (S v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 445.)

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann. (Art. 4.)

Die im Art. 4 des Armengesetzes bezeichnete Voraussetzung, daß der Hilfsbedürftige von den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten die nöthige Hilfe nicht erlangen kann, ist als gegeben zu erachten, wenn der Alimentationspflichtige nicht im Stande ist, die nöthige Hilfe zu leisten, ohne Schulden zu kontrahiren oder sich und die Seinigen am allernöthigsten Lebensunterhalte zu verkürzen.

Leistet der Alimentationspflichtige in diesem Falle gleichwohl die nöthige Hilfe, so tritt er hierauf zu der öffentlichen Armenpflege in das Verhältniß einer hilfeleistenden Privatperson und kann hiefür unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 a. a. O. von der unterstützungspflichtigen Gemeinde Ersatz beanspruchen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 521.)

Wenn einem Hilfsbedürftigen von den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten die nöthige Hilfe verweigert wird, so tritt auf Grund des Art. 4 des Armengesetzes die Unterstützungspflicht der öffentlichen Armenpflege ein, ohne Rücksicht darauf, ob die Alimentationspflichtigen nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen die nöthige Hilfe zu gewähren im Stande sind oder nicht.

Die hilfeleistende Gemeinde kann nur gemäß Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 a. a. O. bei den Gerichten gegen die zur Alimentation des Hilfsbedürftigen Verpflichteten auf Ersatz der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordenen öffentlichen Armenunterstützung Anspruch erheben, für dessen Geltendmachung es ohne Belang ist, ob derselbe in der Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Unterstützungspflicht der Gemeinde vorbehalten wurde oder nicht. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 470.)

Der Anspruch auf öffentliche Armenhilfe beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen[1]).

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausord-

1) Ueber die in Weigerungsfällen eintretenden Strafen s. Art. 30 und Art. 44 des Armengesetzes, von welch letzterem die Abs. 2 und 3 durch das Einf.-Ges. zum Reichsstrafgesetzbuch Art. 2 Ziff. 20 aufgehoben sind, dann § 361 Ziff. 7 des deutschen Strafgesetzbuches mit § 6 der Compet.-VO. vom 4. Januar 1872. (Reggsbl. S. 25.)

nungen und Disciplinar-Strafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür Bediensteten zu. (Art. 6).

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind gebührenfrei zu behandeln.

Zu solchen Angelegenheiten sind außer den Rechtsangelegenheiten, für welche die Armenpflege selbst gebührenpflichtig erschiene, nur diejenigen gebührenpflichtigen Akte und Rechtsgeschäfte zu zählen, welche mit der öffentlichen Armenpflege in innerem Zusammenhang stehen. Hierunter aber können die einer öffentlichen Armen- und Krankenanstalt von Geschäftsleuten oder Handwerkern ausgestellten Quittungen über die Bezahlung für gelieferte Waaren oder Arbeiten nicht subsumirt werden.

Die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege auf solche Quittungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Quittungssteller der Quittungsempfängerin die Quittungsgebühr mittelbar durch Zuschlag zu seiner Forderung überbürdet. (E. d. VGH. I. Bd. S. 345.)

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zuzulassen, Officialanwälte für sie werden übrigens bei den vor den Einzelgerichten anhängig zu machenden Rechtsstreiten nicht aufgestellt. Eines Streitconsenses bedarf es nicht. (Art. 42 des Armengesetzes und Art. 206 der Gem.-O.)

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohltätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen. (Art. 8.)

II. Von der örtlichen Armenpflege.

a) Verbindlichkeiten der Gemeinden.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Amenpflegschaftsrath besorgt werden. (Art. 9.)

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer andern Kasse auferlegt ist[1]).

---

1) Wo jüdische Armenpflegen bestehen, sind dieselben als Privatwohlthätigkeitsanstalten zu betrachten, ihr Bestehen befreit die Juden aber nicht von der Con-

Die Frage der Hilfsbedürftigkeit einer Person ist eine Ermessensfrage, der Verwaltungsgerichtshof ist daher zu deren Würdigung nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 204.)

Eine Gemeinde, welche sich irrthümlich für die Heimatgemeinde eines Hilfsbedürftigen hielt und in Folge dieses Irrthums zum Zwecke der gebotenen Hilfeleistung eine Verbindlichkeit einging, welche die Heimatgemeinde auf Grund der Bestimmungen des Armengesetzes in gleicher Weise hätte eingehen müssen, ist berechtigt, von der Heimatgemeinde des Hilfsbedürftigen die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, beziehungsweise die Uebernahme der erwachsenen Kosten zu beanspruchen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 383.)

Unter den Voraussetzungen des Art. 3 und 4 des Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren,
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen [1]),
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht [2]),

---

currenz bei gemeindlichen Armenlasten. (M.-E. v. 2. Aug. 1841, Döll. Bd. 22 S. 443.)

Die in einzelnen israelitischen Gemeinden hergebrachte Verabreichung rituαlmäßiger Nahrung Seitens der Gemeindeglieder an arme durchreisende Israeliten ist ein Akt der freiwilligen Wohlthätigkeit und keine auf dem verwaltungsgerichtlichen Wege erzwingbare Verbindlichkeit. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 180.)

1) Eine Krankheit ist nicht mit dem Aufhören der ärztlichen Hilfeleistung als beendigt zu erachten, insbesondere muß auch die durch den Zustand der Rekonvalescenz nothwendig gewordene Pflege als Krankenpflege betrachtet werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 344.)

2) Wenn die Beerdigung einer außerhalb ihrer Heimat verstorbenen mittellosen Person ohne Intervention der Aufenthaltsgemeinde von Seite einer Privatperson besorgt wurde, so ist die Heimatgemeinde zum Ersatz der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet.

Die den Gemeinden gemäß Art. 12 Ziff. 3 des Armengesetzes obliegende Verpflichtung zur Fürsorge für die Beerdigung der im Gemeindebezirk aufgefundenen Leichen bezieht sich nur auf Leichen unbekannter Personen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 304.)

Bei der instanziellen Festsetzung der nothwendigen Kosten für eine einfache Beerdigung nach Art. 12 Ziff. 3 und Art. 13 Abs. 2 des Armengesetzes sind bezüglich der Kosten für Benützung der gemeindlichen Einrichtungen, wo hiefür staatsaufsichtlich genehmigte Gebührentarife bestehen, in der Regel diese zu Grunde zu legen.

4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen [1]).

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren. (Art. 10.)

Arbeitsfähigen, sonst aber mittellosen Personen, welche bei Entlassung aus einem Gefängniß eigene Kleider nicht besitzen, haben die Armenpflegen die im Interesse der Sittlichkeit unentbehrliche Kleidung zu verschaffen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 117.)

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflichtigkeit, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden. (Art. 18.)

Bestrittene Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche die Gewährung der Umkost an Hilfsbedürftige nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes, bezw. die Leistung einer Baarvergütung für die widerrechtlich verweigerte und in Folge dessen durch Organe des Armenpflegschaftsraths anderweitig beschaffte Naturalverpflegung zum Gegenstande haben, sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

Hiervon wird im letzteren Falle auch durch den Umstand nichts geändert, daß nicht vom Armenpflegschaftsrathe selbst, sondern von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde in seiner Eigenschaft als Mitglied und stellvertretender Vorstand des Armenpflegschaftsrathes für die verweigerte Verköstigung Sorge getragen und hienach der Anspruch auf Baarvergütung geltend gemacht wurde. (S v. E. d. VGH. III. Bd. S. 77.)

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginn der geleisteten Hilfe an zu tragen. (Art. 11.)

Wenn ein Geisteskranker mit Rücksicht auf seinen Zustand nach dem Urtheil der sachverständigen Aerzte die nöthige Aufsicht und Pflege nur in einer Irrenanstalt finden kann, die alimentationspflichtigen Verwandten desselben sich aber lediglich dazu verstehen, den Geisteskranken

---

Zu den nothwendigen Kosten einer einfachen Beerdigung gehört auch eine angemessene Gebühr für die Einräumung einer Begräbnißstätte. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 345.)

Die Stolgebühren bei Armenleichen kommen nur dann in Wegfall, wenn sie von der Gemeinde, dem Staate oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müßten. (Rchr.-Verh. 1868/69 VII. Bd. S. 326.)

1) Ueber Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder s. §. 22 S. 224 oben.

in häusliche Pflege zu nehmen, so ist die Voraussetzung des Art. 4 des Armengesetzes, daß der Hilfsbedürftige von den zu seiner Alimentation Verpflichteten die nöthige Hilfe erlangen kann, nicht gegeben und hat die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Armengesetzes einzutreten. (S. v. Entsch. d. VGH. III. Bd. S. 54.)

Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, einem in derselben beheimateten blödsinnigen Kinde die entsprechende Pflege zu gewähren, schließt auch die Verbindlichkeit in sich, dieses Kind in einer Blödsinnigenanstalt unterzubringen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß nur in einer solchen Anstalt dem Kinde die erforderliche Pflege gewährt werden kann. (S. v. Entsch. d. VGH. II. Bd. S. 549.)

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3 so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist,
2) sonstigen Femden, welche während ihres Aufenthalts in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3 zu gewähren,
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht. (Art. 12.)

Siehe in dieser Beziehung die Anmerkung 2 auf Seite 616 oben.

Die Armenpflege der Heimatgemeinde kann, wenn sie von einem auswärts wohnenden Angehörigen um Armenhilfe angegangen wird, die Gewährung derselben von der Rückkehr des Bittstellers in die Heimat abhängig machen. Die Verweigerung der Heimkehr seitens des Hilfesuchenden ist jedoch als ein ungerechtfertigter Ungehorsam, welcher die Armenpflege nach Art. 30 des Armengesetzes zur Versagung der erbetenen Unterstützung berechtigt, nur dann zu erachten, wenn der Weigerung keine triftigen Gründe zur Seite stehen. Ob letzteres der Fall, ist keine Ermessensfrage, sondern eine der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegende Rechtsfrage. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 118.)

Wenn die Heimatgemeinde die Heimlieferung einer von der Aufenthaltsgemeinde unterstützten hilfsbedürftigen Person fordert und die letztgenannte Gemeinde die Heimlieferung, obschon dieselbe zulässig und thunlich ist, unterläßt, so ist die Heimatgemeinde für die von der Aufenthaltsgemeinde weiterhin gewährte Unterstützung nicht ersatzpflichtig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 302.)

Bei Gewährung von Reisemitteln ist strenge zu prüfen, ob der Bitt-

steller solche wirklich auch nöthig hat und ob ihm nicht im Orte Gelegenheit gegeben ist, sich dieselben durch Arbeit zu verdienen, überhaupt sind dieselben im Gewährungsfalle auf das Maß der äußersten Nothwendigkeit zu beschränken, einestheils in Rücksicht auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes, anderntheils um nicht die Arbeitsscheu zu begünstigen. (M.-E. v. 7. August 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl., und vom 2. August 1874, Mbl. d. J. S. 385.)

Zweckmäßig ist es, wenn von solchen Unterstützungen auf der Reiselegitimation des Unterstützten Vormerkung gemacht wird, damit andere Gemeinden, von welchen auch Unterstützung verlangt werden sollte, hievon Kenntniß erhalten und sich darnach richten können.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Unter diese unerläßlichen Einrichtungen zählen auch die erforderlichen Gebäude für Unterbringung armer arbeitsunfähiger oder arbeitsbeschränkter Personen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 441.)

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zur gemeinsamen Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

b) Anzeigeerstattung an die Heimatgemeinde bezüglich der geleisteten Unterstützung.

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden. (Art. 31 des Ges.)

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Bestimmung in Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes über Anzeige der Gewährung einer Armenunterstützung an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde findet nur dann Anwendung, wenn nicht eine einmalige und vorübergehende, sondern eine fortdauernde Unterstützung in Frage steht. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 641.)

Die im Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes festgesetzte Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf solche Fälle, in welchen die Armen- und Krankenhilfe innerhalb der dreitägigen Anzeigepflicht ihr Ende erreicht. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 392.)

Die Thatsache, daß in einer Gemeinde mit Landgemeindeverfassung die in Art. 17 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 4 des Armengesetzes vorgeschriebene Anzeige nicht an den Armenpflegschaftsrath, sondern an die

Gemeindeverwaltung erstattet wurde, hat den Verlust des Ersatzanspruchs nicht zur Folge, soferne nicht von der in Anspruch genommenen Gemeinde nachgewiesen wird, daß nach der besonderen Lage des Falls gerade die vorschriftswidrige Anzeige es war, welche entweder eine Mehrung der von der Gemeinde verlangten Pflegekosten veranlaßte, oder es dem Armenpflegschaftsrath überhaupt unmöglich machte, rechtzeitig die der Sachlage entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 429.)

Der Ersatzanspruch der Dienstgemeinde einer Person an die Heimatgemeinde derselben für die dieser Person geleistete Krankenhilfe ist auch dann als gewahrt zu erachten, wenn die vorgeschriebene Anzeige der Hilfeleistung an eine andere Gemeinde, welche aus Irrthum für die Heimatgemeinde gehalten wurde, erstattet worden ist. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 117.)

Bei Entscheidung der Frage, ob die in Art. 31 des Armengesetzes vorgeschriebene dreitägige Anzeigefrist als gewahrt zu erachten ist, hat es auf den Tag der erfolgten Absendung der Anzeige, nicht auf das Datum des Präsentatums derselben bei der ersatzpflichtigen Gemeinde anzukommen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 660.)

Wird zur Benachrichtigung der ersatzpflichtigen Gemeinde über die Hilfeleistung die Vermittlung des Bezirksamts gewählt, so ist als Absendungstag der Anzeige nicht der Tag der Absendung derselben an das Bezirksamt, sondern der Tag der Absendung vom Bezirksamt an den Armenpflegschaftsrath zu betrachten. (S. v. E. des VGH. III. Bd. S. 344.)

Ist der Kranke nicht transportfähig, so ist der Anzeige der Nachweis hierüber beizulegen.

Der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für die einem fremden Hilfsbedürftigen gewährte Hilfe fällt hinweg, wenn die vorschriftsmäßige Anzeige hierüber an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde nicht durch den Armenpflegschaftsrath der Aufenthaltsgemeinde selbst, oder doch wenigstens im Namen und Auftrag des letzteren erfolgt ist. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 469.)

Bei Verpflegung in einer Kranken- oder Wohlthätigkeits-Anstalt (Art. 20 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 3) hat die Anzeige von der Verwaltung dieser Anstalt dann auszugehen, wenn dieselbe nicht unmittelbar unter der Leitung des Armenpflegschaftsraths steht.

Eine von dem Armenpflegschaftsrathe der Dienstgemeinde, für welche in einer Krankenanstalt einem Dienstboten Hilfe geleistet wird, an den Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde gemäß Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes erstattete Anzeige hat dieselbe rechtliche Wirkung, wie eine diesbezügliche direkte Benachrichtigung durch die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 250.)

Eine Verflichtung, mit der Anzeige der Hilfeleistung an die ersatzpflichtige Gemeinde eine Angabe über die Höhe der auf die Hilfeleistung täglich erwachsenden Kosten zu verbinden, ist im Gesetz nicht begründet. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 88.)

c) Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Hilfe.

Hat eine Privatperson Jemand in Verpflegung genommen und beabsichtigt dieselbe einen Ersatzanspruch, so ist die unterstützungspflichtige Gemeinde zum Ersatz nur dann verbunden, wenn die Hilfe so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginn der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde. (Art. 17 des Ges.)

Unter dem im Art. 17 Abs. 5 des Armengesetzes genannten Armenpflegschaftsrathe ist der Armenpflegschaftsrath des Orts der Hilfeleistung zu verstehen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 543.)

Die in Art. 17 Abs. 4 des Armengesetzes vorgeschriebene Anzeige der Hilfeleistung kann nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich erfolgen.

Eine Anzeige im Sinne des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Armengesetzes muß, um rechtswirksam zu sein, die Leistung der Armenhilfe und die Absicht auf einen nachfolgenden Ersatzanspruch verständlich zum Ausdrucke bringen.

Die auf Grund einer polizeilichen Vorschrift an den Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde erstattete Anzeige über die Aufnahme einer Person in Verpflegung kann die Anzeige an den Armenpflegschaftsrath über Hilfeleistung nicht ersetzen.

Durch eine den Armenpflegschaftsrath des Orts der Hilfeleistung umgehende direkte Anzeige der hilfeleistenden Privatperson an den Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde des Hilfsbedürftigen wird ein Ersatzanspruch gegen letztere Gemeinde in der Regel nicht begründet. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 586.)

Mit der Bestimmung in Art. 17 Abs. 5 des Armengesetzes, wornach der Ersatzanspruch einer Privatperson für geleistete Hilfe erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginn der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde, wollte für Fälle länger andauernder Hilfeleistung, in welcher zwar nicht beim Beginne, aber im Laufe derselben Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erfolgte, der Ersatzanspruch nicht völlig, sondern nur in Bezug auf die bis zum zweiten Tage vor der Anzeige gewährte Hilfe ausgeschlossen werden.

In magistratischen Gemeinden ist der Anzeigepflicht auch dann genügt, wenn die Anzeige nicht an den Armenpflegschaftsrath, sondern an den Bürgermeister erstattet wurde. (S. v. E. des VGH. II. Bd. S. 237.)

Mit der Anzeige der Hilfeleistung an den betreffenden Armenpflegschaftsrath ist der Hilfsbedürftige letzterem als zur Verfügung gestellt zu erachten. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs einer Privatperson für geleistete Armenhilfe gegen die ersatzpflichtige Gemeinde ist nicht von der vorherigen Ausklagung der zur Alimentation des betreffenden Hilfsbedürftigen rechtlich verpflichteten Personen bedingt.

Ebensowenig geht dieser Anspruch dadurch verloren, daß die hilfe-

leistende Privatperson es unterläßt, auf das Anerbieten eines solchen Verpflichteten zur Hilfeleistung den Hilfsbedürftigen an diesen selbst auszuliefern.

Es unterliegt keinem gesetzlichen Hindernisse, daß die hilfeleistende Privatperson ihre Ersatzforderung mit Verzicht auf die Inanspruchnahme der Aufenthaltsgemeinde sofort unmittelbar an die ersatzpflichtige Heimatgemeinde richte. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 237.)

Wenn eine Privatperson, welche einem erkrankten Dienstboten Hilfe geleistet hat, die vorgeschriebene Anzeige an die Dienstgemeinde unterließ, so geht hiedurch zwar deren eigener Anspruch an die Dienstgemeinde verloren, dagegen erleidet der dem erkrankten Dienstboten nach Maßgabe des Art. 20 Ziff. 4 des Gesetzes gegen die Dienstgemeinde zustehende Rechtsanspruch durch jene Unterlassung der hilfeleistenden Privatperson keinen Eintrag. (Samml. v. Entsch. des VGH. III. Bd. S. 684.)

Die unterstützungspflichtigen Gemeinden sind unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe ohne Rücksicht darauf verbunden, wie sich die Vermögensverhältnisse der Unterstützten später nach der Zeit der Hilfeleistung gestaltet haben. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 87.)

Für Armen- und Krankenhilfe, welche einem Hilfsbedürftigen von einem zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten geleistet wurde, ist die öffentliche Armenpflege nicht ersatzpflichtig. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 456.)

Unter die Privatpersonen sind auch die Apotheker und die praktischen Aerzte zu zählen. (M.-E. v. 4. Dez. 1872 u. Nov. 1874.)

Aus § 19 Ziff. 2 der VO. vom 25. April 1877 zu Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. in der Fassung vom 9. Nov. 1882, wonach die Apotheker die Abgabe von Arzneien nicht verweigern dürfen, wenn deren Abgabe vom Arzt als dringend bezeichnet wird, kann nicht gefolgert werden, daß für die Bezahlung solcher Arzneien ohne Weiteres die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden kann. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 241.)

Die Bezirksärzte sind bei der ihnen obliegenden unentgeltlichen Behandlung armer Kranker zwar berechtigt, den Ersatz der ihnen hierauf erwachsenden Reisekosten, insbesondere der Gefährteauslagen von der öffentlichen Armenpflege zu beanspruchen, dieselben sind aber in Bezug auf diesen Ersatzanspruch den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Armengesetzes ebenso unterworfen, wie hilfeleistende Privatpersonen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 518.)

Krankenanstalten im Sinne des Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes sind nur solche Krankenhäuser, welche nach ihrer Bestimmung und Einrichtung in der Lage sind, die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege in Bezug auf Krankenhilfe zu erfüllen. Militärlazarethe zählen nicht zu diesen Anstalten.

Bezüglich des Ersatzes für die in Militärlazarethen geleistete

Krankenhilfe sind daher nicht die Bestimmungen des Art. 31, sondern die in Art. 17 Abs. 4 und 5 a. a. O. über die Ersatzpflicht für Hilfeleistung durch Privatpersonen in Anwendung zu bringen. (Samml. v. Entsch. d. VGH. IV. Bd. S. 185.)

Siehe hieher auch die M.-E. v. 24. März 1884. (MABl. S. 70.)

d) Ersatzansprüche der Gemeinden.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlaß der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die von ihnen gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Nothherben vorhanden sind, oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird. (Art. 7 des Ges.) Der Ersatzanspruch erstreckt sich auf alle dem Verstorbenen von der Armenpflege überhaupt gewährten Unterstützungen, nicht blos auf die in den letzten fünf Jahren geleisteten. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 309.) Als Ersatz kann bei Kriegsveteranen auch die Pension des Sterbemonats in Anspruch genommen werden. (M.-E. v. 27. April 1873, FzMBl. S. 77 Ziff. 6.) Ob die Nothherben als arm zu betrachten sind oder nicht, bemißt sich nach Art. 3 des Armengesetzes.

Für die auf Grund des Art. 12 des Armengesetzes geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

In solchen Fällen sind die maßgebenden Verhältnisse stets genau zu prüfen, um Anstände bezüglich des Rückersatzes zu vermeiden. (M.-E. vom 7. Aug. 1869 Nr. 9311 mit M.-E. vom 2. Aug. 1874, MABl. S. 385.)

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Ein Ersatzanspruch für geleistete Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 13 des Armengesetzes steht auch einer Distriktskrankenanstalt zu, welcher von den Gemeinden des Distrikts die letzteren obliegende Krankenhilfe übertragen ist. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 615.)

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche einer unter der Verwaltung des Magistrats stehenden städtischen Krankenanstalt für geleistete Krankenhilfe ist nicht Sache des Armenpflegschaftsrathes, sondern des Magistrats. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 46.)

Der Umstand, daß von einer Krankenanstalt, welche einem fremden Hilfsbedürftigen Krankenhilfe gewährt, mit der vorschriftsmäßigen Anzeige hierüber an die ersatzpflichtige Gemeinde auch eine Angabe über die Zeitdauer der Krankheit nach ärztlichem Gutachten verbunden wurde, steht, wenn in der That die Krankheit diese Zeitdauer überschreitet, dem Ersatzanspruche der Krankenanstalt für die während der ganzen Krank-

heitsdauer geleistete Hilfe nicht entgegen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 588.)

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und insoweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist. (Art. 13.)

Ein Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für geleistete Armenhilfe an die Heimatgemeinde ist in Berücksichtigung einer Umlagenzahlung seitens der Unterstützten nach Art. 13 Abs. 3 des genannten Gesetzes nur dann ausgeschlossen, wenn die Umlagenzahlung und Hilfeleistung zeitlich zusammenfallen. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 296.)

Die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur unentgeltlichen vierzehntägigen Hilfeleistung nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen der Umlagenzahlenden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 288.)

Die Geltendmachung eines Ersatzanspruches gemäß Art. 13 des Armengesetzes für von der Aufenthaltsgemeinde geleistete Hilfe ist nicht dadurch bedingt, daß der Armenpflegschaftsrath der Aufenthaltsgemeinde die desfalls ihm erwachsenen Kosten vorher durch Zahlung berichtigt hat. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 296.)

Wenn von einer Gemeinde einer hilfsbedürftigen Person öffentliche Armen- und Krankenunterstützung gewährt wurde, in der Annahme, daß sie deren Heimatgemeinde sei, als solche aber später durch rechtskräftige Entscheidung eine andere Gemeinde ermittelt wird, so kann die erstere Gemeinde Ersatz für die vor Erlaß jener Entscheidung von ihr gewährte Unterstützung von der später ermittelten Heimatgemeinde dann nicht beanspruchen, wenn nicht mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß diese Gemeinde, falls die Heimatfrage vor dem Zeitpunkte der Unterstützungs-Gewährung zum amtlichen Austrage gebracht worden wäre, nach dem damals geltenden Gesetze bezw. der damals allgemein angenommenen Gesetzesauslegung gleichfalls als Heimatgemeinde des Unterstützten hätte erklärt werden müssen. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 263.)

Die Heimatgemeinde kann die Ersatzleistung für die einem ihrer Angehörigen von der Aufenthaltsgemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährte Krankenhilfe nicht um deswillen ablehnen, weil die Hilfeleistung nicht vom Armenpflegschaftsrathe, sondern von der Gemeindeverwaltung verfügt wurde. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 288.)

Wenn bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung und Krankenhilfe Zweifel über die Heimat der unterstützten Person erhoben werden, so ist die streitige Heimatangelegenheit vorerst verwaltungsrechtlich selbstständig zu bescheiden und kann nicht nebenbei in den Entscheidungsgründen des im Verfahren über die Ersatz-

pflicht gefaßten Beschlusses als Inzidentpunkt miterledigt werden. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 234.)

Wenn im Laufe eines Streites über die Verbindlichkeit zum Ersatze geleisteter Unterstützungen die Ersatzpflicht einer anderen, als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt und die betheiligten Gemeinden unter verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden stehen, so hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeinde, welche ihr nicht untergeordnet ist, in der Sache Beschluß zu fassen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 49.)

In Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung steht die gemeindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung, sondern dem Armenpflegschaftsrathe zu. Bescheide der Verwaltungsbehörden, welche in einer Streitsache zwischen potitischen Gemeinden über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen ohne Einvernahme der betreffenden Armenpflegschaftsräthe erlassen werden, können hienach wegen Nichtigkeit im Beschwerdewege angefochten werden. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 358, II. Bd. S. 49.)

Die auf Grund des Art. 11 Abs. 2 und 3, dann 13 des Armengesetzes gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen verpflichtet ist. (Art. 14.)[1])

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruchs gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist durch Staatsverträge der Ersatzanspruch ausgeschlossen, oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen (Art. 15), in welchem Falle sie zur Wahrung des Ersatzanspruches an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde binnen 3 Tagen Anzeige erstatten muß. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 135.)

Ueber Erstattung der Anzeige s. die M.-E. vom 8. März 1873 (MABl. S. 362), M.-E. vom 9. Juni 1877 (MABl. S. 263), M.-E. vom 13. Mai 1880 (MABl. S. 223) und M.-E. vom 9. Nov. 1880 (MABl. S. 393.)

Diese Befugniß tritt übrigens, abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, nur

1) S. Art. 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

dann ein, wenn die Geltendmachung des Anspruchs bei der ausländischen Gemeinde entsprechend versucht wurde.

Es muß demnach, wenn ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Gemeinde oder Behörde verweigert wird, die Geltendmachung auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn bestehende Staatsverträge, wie dies z. B. bei der Eisenacher Convention[1]) der Fall ist, welche auch auf die Behandlung geisteskranker Personen Anwendung findet[2]), zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des betreffenden Staates nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die Unterstützten oder deren alimentations=

---

1) Ueber Ausdehnung der Eisenacher Convention auf Elsaß=Lothringen siehe das Mbl. d. J. von 1874 S. 228.

Aehnliche Verträge bestehen mit Dänemark vom 11. Dez. 1873 (M.=E. vom 21. Januar 1874, Mbl. d. J. S. 81) mit M.=E. v. 19. Dez. 1883 (MABl. S. 399), — mit Rußland (M.=E. v. 18. April 1872 und 22. März 1874, abgedruckt in den Kreisamtsbl.), — mit Italien (Uebereinkunft vom 8. August 1873, Centralbl. für das deutsche Reich S. 281, M.=E. v. 17. Dez. 1873, (Mbl. d. J. S. 617), — mit den Niederlanden (Döll. Bd. 26 S. 671), — mit der Schweiz, Niederlassungsvertrag v. 27. April 1866 (Reichsges.=Bl. S. 9) und Mbekm. v. 29. August 1877 (Ges.= u. VOBl. S. 457), — Vertrag mit Frankreich wegen Uebernahme hilfloser und geisteskranker Personen (M.=E. vom 13. Aug. und 31. Dez. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.), — Vertrag mit Belgien (M.=E. vom 7. Juli 1877, MABl. S. 320), — dann mit Oesterreich (M.=E. v. 7. Januar 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl., und M.=E. vom 19. Sept. 1875, MABl. S. 480).

Die Kosten für Unterstützung russischer Unterthanen sind als uneinbringlich im Sinne des Art. 15 Abs. 2 des Armengesetzes zu erachten und ist die Betretung des diplomatischen Weges behufs Erlangung des Rückersatzes nur dann zu beantragen 1) wenn aus den persönlichen Verhältnissen des Unterstützten sich Anhaltspunkte für eine Möglichkeit der Ersatzleistung ergeben oder 2) wenn es sich um den Ersatz von Vorschüssen zum Zwecke der Heimreise oder von Kosten für Verpflegung eines Russen in einer Armen= oder Pfründneranstalt (nicht in einem Krankenhause) handelt, unter welchen Voraussetzungen die kaiserlich russische Gesandtschaft in München einen Ersatz der betr. Kosten in Aussicht gestellt hat.

Vorausgesetzt wird hiebei übrigens in beiden Fällen, daß die Identität der unterstützten Personen durch entsprechende Legitimationspapiere, oder auf sonstige verlässige Weise festgestellt ist. (Aut. M.=E. vom 8. Juli 1886 Nr. 8900.

2) s. auch *M.=E. v 7. Jan. 1870 und 20. Dez. 1870 in Bezug auf Oesterreich=Ungarn, M.=E. vom 3. Mai 1854 (Regsbl. S. 311) in Bezug auf Baden, M.=E. vom 3. Sept 1874 (MABl. S. 320) in Bezug auf Belgien, Mbekm. vom 3. Mai 1866 (Regsbl. S. 535) in Bezug auf Hamburg, M.=E. v. 17. Juni 1881 (MABl. S. 210) in Bezug auf Frankreich.

pflichtige Verwandte vorbehalten, so kann die hilfeleistende Gemeinde zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen solche nicht angehalten werden, sondern sie kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskasse verlangen, der Staatsbehörde bleibt aber unbenommen, diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme der Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des Unterstützten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten zur Genüge hervorhebt.

Ueber das Verfahren behufs Erwirkung der Uebernahme unterstützungsbedürftiger nichtbayerischer Staatsangehörigen von Seite des hiezu verpflichteten Staats siehe die M.=E. vom 9. Juli 1877 (MABl. S. 263).

Wo Ersatz von der bayerischen Staatskasse gefordert werden kann, sind die Ersatzleistungen analog nach den Bestimmungen in Ziff. 9 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz vom 29. Juni 1868 zu behandeln, es sind die Ersatzansprüche mithin mit den zur Beurtheilung erforderlichen Behelfen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe beim Bezirksamt anzubringen, welches dieselben der kgl. Kreisregierung zur Festsetzung und Zahlungseinweisung vorlegt. (M.=E. vom 6. August 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.); außerdem siehe hieher die M.=E. v. 29. Mai 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann M.=E. v. 20. Aug. 1874. (MABl. S. 392.)

Ueber das Verfahren bezüglich der Ersatzleistung für Unterstützungen, welche Nichtdeutschen gewährt wurden, s. M.=E. vom 13. Mai 1880 (MABl. S. 223) mit M.=E. vom 19. Nov. 1880 (ibid. S. 393) und M.=E. v. 7. Mai 1884, abgedr. in den Kreisamtsbl. (Unterfr. Kreisamtsbl. S. 397.)

Bei Uebernahme geleisteter Unterstützungen auf die Staatskasse soll in allen Fällen strenge darauf gesehen werden, daß die Direktiven der M.=E. vom 7. Aug. 1869 genau beobachtet wurden; wo dieselben außer Acht gelassen worden sind, aber der Ersatz verweigert werde. (M.=E. v. 19. Mai 1871 und 29 Mai 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueber die Konstatirung der Familienverhältnisse unterstützter Nichtbayern behufs Geltendmachung des Ersatzanspruches siehe die M.=E. v. 28. April 1878 (MABl. S. 146), über das Verfahren behufs der möglichst baldigen Uebernahme unterstützungsbedürftiger nichtbayerischer Staatsangehöriger von Seite des hiezu verpflichteten Staates die M.=E. v. 9. Juli 1877 (MABl. S. 263).

Ueber das Verfahren bei Unterstützung Heimatloser aus Staatsmitteln siehe Ziffer 9 der Vollzugs=Instruktion zum Heimatgesetz. (S. Seite 543 oben.)

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt, oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen un=

beschadet der Sicherstellung des Lebensunterhalts die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet (Art. 5 Abs. 1 des Armenges.) Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen über die Ersatzverbindlichkeit in solchen Fällen gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der kgl. Kreisregierung einzureichen. (Art. 10 Ziff. 6 und Art. 45 des Ges. über den VGH.)

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten. (Art. 5 Abs. 2 des Ges.)

Solche Ersatzansprüche sind vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. 361, III. Bd. S. 291.) Zur Sicherung ihrer Anforderungen werden die Armenpflegschaftsräthe gut thun, wenn sie die alimentationspflichtigen Verwandten gegebenen Falls rechtzeitig benachrichtigen und zur Hilfeleistung auffordern.

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches auf Grund des Art. 5 des Armengesetzes ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat. (Art. 5 Abs. 3 des Ges.)

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund der Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 des Armengesetzes zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein. (Art. 16 des Gesetzes.)

Die Aufenthaltsgemeinde ist, wenn sie nicht Kraft eigener Rechtspflicht, sondern nur in Vertretung der unterstützungspflichtigen Heimatgemeinde (Art. 10, 12 und 13 des Armengesetzes) Hilfe gewährt, ungeachtet des ihr in Art. 16 dieses Gesetzes eingeräumten Wahlrechtes der Verpflichtung nicht enthoben, bei ihrer Hilfeleistung zunächst auf das Vorhandensein der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 a. a. O. ihr Augenmerk zu richten.

Ob eine Armenpflege dieser ihrer Verpflichtung Genüge geleistet hat, ist nach den den einzelnen Fall begleitenden Umständen zu beurtheilen. (Samml. v. Entsch. d. VGH. IV. Bd. S. 533.)

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine, oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreiches unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn

diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Näheres über die Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Hilfe siehe Seite 621 oben.

Ersatzleistungen für gewährte Armenhilfe fließen in die Armenkasse, auch in dem Falle, wenn beim Mangel anderweitiger Einnahmsquellen die Mittel für fragliche Hilfeleistung seinerzeit durch gemeindliche Umlagen aufgebracht werden mußten.

Ueber die Verwendung der Ersatzleistung hat daher nur der betreffende Armenpflegschaftsrath, nicht die Gemeindeverwaltung zu bestimmen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 128.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten, welche in Bezug auf die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Gewährung einer bei derselben nachgesuchten Armenunterstützung zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller bestehen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. d. VGH. I. Bd. S. 452.)

Dagegen kann die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes in einem solchen Falle dann gegeben sein, wenn die durch Beschluß der Vorinstanz als unterstützungspflichtig erklärte Gemeinde geltend macht, daß ihr hierdurch eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei. (ibid. III. Bd. S. 470.)

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, sofern in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiscus oder andern öffentlichen Kassen besteht, kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden, ebenso bezüglich der Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe. (Art. 10 Ziff. 5 des Ges. über den VGH.)

d) Krankenhilfe bezüglich der im Artikel 11 des Armengesetzes bezeichneten Personen.

Soferne und insoweit die Krankenversicherung der Arbeiter nicht auf Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche nicht schon nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883 der Krankenversicherung unterliegen, ausgedehnt ist (s. S. 490 ff., dann S. 500 oben), so ist, wenn solche Personen außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen[1]) und wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen,

1) Für die Beurtheilung der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses hat nicht die dauernde Aufenthaltsnahme, sondern die Beziehung des Arbeiters zum Arbeitgeber Maß zu geben. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 77.)

Der Charakter der Ständigkeit eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wird weder durch die Widerruflichkeit, noch durch die Kündbarkeit des Verhältnisses oder die Aufnahme auf Probe ausgeschlossen; zur Krankenhilfe ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in welcher die Hilfsbedürftigkeit der erkrankten Person wirk-

letztere von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienst oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen[1]).

Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Personen verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen. (Art. 11 des Gesetzes.)

Artikel 11 Abs. 2 des Armengesetzes schränkt die im Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung der Dienstgemeinde nicht allgemein dahin ein, daß den dort bezeichneten Personen in der ganzen Zeit ihres Dienstverhältnisses in der Gemeinde nur für 90 Tage Krankenhilfe zu gewähren sei, sondern begrenzt jene Verpflichtung für jeden einzelnen Fall, in welchem diese Personen während ihres Dienstverhältnisses wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, auf die Dauer von 90 Tagen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 401.)

Die Gemeinden sind berechtigt, von den in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pfg. wöchentlich betragen darf (s. Landtagsabsch. vom 15. April 1875 § 41, Ges.- u. VOBl. S. 345.)

Ob dieselben Männer oder Weiber, ledig oder verheirathet, Inländer oder Ausländer sind, macht hiebei keinen Unterschied.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorieen fallen und im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrages anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

---

lich eingetreten ist, von einem besonderen Ansuchen des Betheiligten ist die Hilfeleistung nicht abhängig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 328).

Ueber den Begriff der ständigen Arbeit s. auch Bl. f. adm. Pr. XXVII. Bd. S. 143, XXIX. Bd. S. 172, XXX Bd. S. 205, 222; v. Riedels Commentar, zum Armenges. Anm. 1 zu Art. 11.

1) Als Wohnort ist die Arbeitsgemeinde zu erachten, d. i. die Gemeinde, in welcher der Arbeitgeber als solcher seinen Wohnsitz hat. (Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 135.)

Wenn solche Personen im Auftrage ihrer Arbeit- oder Dienstgeber in einer andern Gemeinde eine Arbeit verrichten und dort erkranken, so ist nicht letztere, sondern die Gemeinde zur Krankenunterstützung verpflichtet, in welcher sie in Arbeit oder im Dienst stehen. (Motive zum Gesetz-Entwurf, S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 572.)

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein unbedingtes Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztliche Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert. (cf. Art. 11 Abs. 2.)

Ueber die erfolgten Anzeigen über den Dienstantritt hat der Bürgermeister ein genaues Register etwa nach Formular 97 unten zu führen und stets evident zu halten.

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Krankenhilfe kann nicht deshalb verweigert werden, weil eine vorherige Anzeige des Eintritts der hilfsbedürftigen Person in das Arbeits- oder Dienstverhältniß bei der Gemeindebehörde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 des Armengesetzes unterlassen wurde.

Diese Anzeige hat nur stattzufinden in Fällen des Art. 20 des Gesetzes, wo es sich um eine Krankenhilfe handelt, welche nicht als öffentliche Armenunterstützung, sondern auf Grund eines Rechtsanspruches der zu Krankenkassebeiträgen pflichtigen Person in einer Gemeinde von dieser zu gewähren ist. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 60.)

Für das den Dienstboten, welche ihren Dienstantritt bei der Gemeinde angemeldet haben, nach Art. 20 Abs. 4 des Armengesetzes zustehende Recht auf 90tägige Krankenpflege durch die Dienstgemeinde ist es ohne Belang, ob in der Gemeinde Krankenkassebeiträge eingeführt worden sind, oder ob ihre Zahlung versäumt wurde, oder ihre Zahlung sonst unterblieb. Andererseits ist das der Gemeinde gemäß Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes zustehende Recht auf Erhebung der Krankenkassabeiträge nicht davon abhängig, ob ein Dienstbote seinen Dienstantritt bei der Gemeindebehörde angezeigt hat.

Derartige Krankenkassabeiträge, welche durch Verschulden der Pflichtigen, insbesondere durch pflichtwidrige Unterlassung der Anzeige des Dienstantritts im Rückstande blieben, können von der Gemeinde nachgeholt werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 498.)

Die Krankenkassabeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

Bei Anfechtung einer Vollstreckung zur Beitreibung rückständiger Krankenhausbeiträge sind die Verwaltungsbehörden zuständig. (Oberstr. Erk. vom 31. Dezbr. 1878.)

Die Beiträge fließen in die Armenkasse, oder wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenkasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund des Art. 20 gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung. (Art. 20.)

Die Einführung von Krankenhausbeiträgen ist von den Be-

zirksämtern insbesondere bei Gemeindevisitationen anzuregen. (M.-E. v. 29. September 1881, MABl. S. 340.)

Die im Artikel 11 Abs. 1 des Armengesetzes bezeichneten Personen haben im Falle ihrer Erkrankung während ihres ordnungsgemäß angezeigten Dienstverhältnisses gegenüber der Dienstgemeinde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 a. a. O. einen von der Zahlung von Krankenkassabeiträgen und von etwaigem Vermögensbesitze völlig unabhängigen Rechtsanspruch auf Gewährung der erforderlichen Krankenhilfe und wenn von der Dienstgemeinde diese Hilfe verweigert wird, auf den Ersatz der für selbstständie Beschaffung der letzteren erlaufenen Kosten. — Die amtlichen Verhandlungen über einen solchen Anspruch sind gebührenpflichtig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 49.)

Wenn eine der im Artikel 11 Abs. 1 des Armengesetzes bezeichneten Personen die erforderliche Krankenhilfe ohne Inanspruchnahme der gemäß Art. 20 Abs. 4 a. a. O. hiezu verpflichteten Dienst- oder Arbeitsgemeinde sich selbst verschafft hat, so ist diese Gemeinde zum Ersatz der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 278.)

Die Bestimmung des Art. 11 des Armengesetzes, wonach die Dienstgemeinde einem erkrankten Dienstboten 90tägige Krankenhilfe unentgeltlich gewähren muß, hat nur die Bedeutung, daß die Dienstgemeinde für die Krankenpflege, welche während der ersten 90 Tage der Krankheit von ihr in Anspruch genommen wird, einzustehen hat. Nach Ablauf dieser 90 Tage ist die Dienstgemeinde zur Leistung einer noch weiter nothwendig werdenden Krankenhilfe auch dann nicht verpflichtet, wenn während des ersterwähnten Zeitraums oder eines Theils desselben die Krankenhilfe von anderer Seite, z. B. durch einen Akt der Privatwohlthätigkeit, geleistet worden ist. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 81.)

Für die Verpflichtung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde zur Krankenhilfe gemäß Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes ist nicht die Erkrankung allein, sondern die in Folge der Erkrankung eingetretene Hilfsbedürftigkeit maßgebend. Die Hilfsbedürftigkeit kann aber insolange nicht als eingetreten erachtet werden, als der Kranke noch nicht Hilfe sucht, sondern sich selbst hilft. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 583.)

Dagegen ist die Hilfsbedürftigkeit als eingetreten zu erachten, wenn die Krankheit sich soweit entwickelt hat, daß der Erkrankte in seiner Erwerbsfähigkeit gestört, Krankenhilfe in Anspruch nehmen muß. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 85.)

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Gewährung der Krankenhilfe wird dadurch nicht aufgehoben, daß sich der betreffende Dienstbote oder Arbeiter bei Eintritt der Erkrankung *in seine Heimat verbringen* und dort verpflegen läßt; der Dienstgemeinde bleibt es nur anheimgegeben, für den erkrankten Dienstboten weitere Fürsorge zu treffen. Durch Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes ist der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für geleistete Krankenhilfe an die Dienstgemeinde nicht um deswillen als ausgeschlossen zu erachten, weil erstere zugleich

die Heimatgemeinde des erkrankten Hilfsbedürftigen ist. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 343.)

Der Anspruch auf Krankenhilfe wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Dienstbote nach seiner Erkrankung sich aus dem Bezirk der Dienstgemeinde entfernt und in eine Nachbargemeinde begibt, insoferne nur die Dienstgemeinde der ihr obliegenden Verpflichtung im Bezirk der Nachbargemeinde ebenso nachzukommen vermag, als wenn der erkrankte Dienstbote sich im Bezirk der Dienstgemeinde befände. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 684.)

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Hilfeleistung ist eine selbstständige, die Verpflichtung der Heimatgemeinde ausschließende; der Heimatgemeinde steht daher für die einem ihrer Angehörigen während des Zeitraums von 90 Tagen geleistete Krankenhilfe, die Beobachtung der Vorschriften des Art. 31 vorausgesetzt, gegen die Dienstgemeinde ein Ersatzanspruch zu.

Wenn eine zur Krankenhilfe verpflichtete Gemeinde die Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung abgelehnt hat und in Folge dessen die erforderliche Krankenhilfe von einer andern Gemeinde geleistet worden ist, so kann die erstere Gemeinde dem Ersatzanspruch der letzteren nicht mit dem Einwande begegnen, daß ihr von der Hilfeleistung nicht rechtzeitig Anzeige erstattet worden sei. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 397.)

Hat sich ein Dienstbote, welchem die nothwendige Krankenhilfe von der Dienstgemeinde in ausreichender Weise gewährt wurde, gegen deren Willen in eine andere Gemeinde begeben, so kann letztere Gemeinde, wenn sie nunmehr, obschon sie dieses Verhältniß kannte und obwohl die Rückkehr nicht unthunlich war, Krankenhilfe geleistet hat, hinsichtlich ihrer desfallsigen Kosten keinen Ersatzanspruch der Dienstgemeinde gegenüber geltend machen. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 291.)

Die gemeindliche Krankenhilfe hat, soferne das Dienstverhältniß nach Art. 20 des Gesetzes angezeigt ist, auch dann einzutreten, wenn die Armuth des Erkrankten nicht feststeht, umsomehr als die Gemeinden nach Art. 20 des Gesetzes berechtigt sind, von solchen Personen als Aequivalent für ihre Verpflichtung hiezu Krankenkassabeiträge zu erheben, sie erstreckt sich übrigens nicht auf Personen, welche sich in der Gemeinde in der Absicht aufhalten, dort erst Arbeit oder einen Dienst zu suchen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 339.)

Die in Art. 11 Abs. 1 normirte Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinden gegenüber den Dienstboten 2c. ist eine unbedingte und weder die Vorschrift in Art. 20 Abs. 1 noch irgend welche Bestimmung des Armengesetzes kann diese Unterstützungspflicht alteriren, demnach auch dann nicht, wenn die Gemeinden von dem ihnen in Artikel 20 Abs. 1 eingeräumten Rechte zur Erhebung von Krankenkassabeiträgen keinen Gebrauch machen.

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Hilfeleistung tritt nur dann ein, wenn es sich um eine Krankenhilfe im eigentlichen Sinne, nicht aber dann, wenn es sich um die Verpflegung eines kränklichen und dabei mittellosen Menschen handelt. (S. v. E. d. VGH. III Bd. S. 302.)

Die amtlichen Verhandlungen über einen Anspruch nach Artikel 20

Abs. 4 des Armengesetzes sind gebührenpflichtig. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 49.)

Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse der k. Kreisregierung über die Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. (Artikel 10 Ziff. 7 des Ges. über den VGH. vom 8. Aug. 1878.)

e) Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds)[1],
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen,
3) aus den der örtlichen Armenpflege durch besondere Gesetze zugewiesenen Einnahmen[2],

---

1) Dem Armenfond fallen nunmehr zu
a) die Strafen nach § 14 des Häusersteuergesetzes (Ges.- u. VOBl. 1881 S. 698),
b) die Hälfte der nach dem Einkommensteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen, Art. 73 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Juni 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 441),
c) die Hälfte der nach dem Kapitalrentensteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen, Art. 34 des Kapitalrentensteuergesetzes v. 19. Mai 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 477),
d) die Hälfte der nach dem Gewerbsteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen, Art. 68 d. Gewerbsteuerges. v. 19. Mai 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 495),
e) die Geldstrafen nach Art. 16 und 17 Abs. 1 des Gesetzes v. 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbsbetriebs im Umherziehen betr., (Art. 21 des Ges. vom 10. März 1879, Ges.- u. VOBl. S. 143, mit Vollz.-Instr. v. 16. März 1879 § 33 (Ges.- u. VOBl. S. 171).

2) Der Armenkasse fallen zu
a) die Strafen nach Art. 5 der Körordnung v. 26. März 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 166),
b) die Strafen auf Grund des Art. 7 des Ges. v. 22. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- u. VOBl. 1876 S. 353),
c) der Ertrag von Sammlungen nach § 16 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1877 (RGBl. S. 65) und nach § 20 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1874 (RGBl. S. 351),
d) die eventuellen Zuflüsse zur Armenkasse nach §§ 116 und 118 der Reichs-Gewerbe-Ordnung neuerer Fassung (RGBl. 1883 S. 223),
e) die bei unbefugten Sammlungen nach Artikel 52 des Pol.-Str.-G.-B. eingegangenen Beträge, die bei Uebertretung der Art. 73, 74, 75, 76, 77, 83, 91, 92—96, 106—110, 112, 113, 115—122, 125, 145, 146, 147 und 158 des Pol.-Str.-G.-B., dann § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des R.-Str.-G.-B. den Armenpflegen zugewiesenen Geldstrafen,
f) die nach den Landesgesetzen den Armenkassen zufallenden Erbschaften oder Erbschaftsantheile, soferne sie nicht als fundationsmäßige Zuflüsse zum Stammvermögen erachtet werden müssen,
g) die Krankenhausbeiträge der Dienstboten ꝛc. nach Artikel 20 des Armengesetzes,

4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Feierlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art[1]),
5) aus dem regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschuß der Gemeinde- oder anderer öffentlicher Kassen,
6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken[2]). (Art. 18 des Gesetzes.)

Ueber die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Umlagen und anderen Leistungen für die Armenpflege entscheidet in II. Instanz die Kreisregierung, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 30 und Art. 9 des Ges. über den VGH.)

Die im Art. 18 des Gesetzes aufgeführten Einnahmen der Armenpflege fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind[2]).

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten

---

h) die Hälfte der Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen über Radfelgenbreite (Art. 17 des Ges. vom 25. Juli 1850),
i) die gegen Gemeindebedienstete nach Art. 167 der Gemeindeordnung zulässigen Disciplinarstrafen, soferne kein Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete vorhanden ist, sowie
k) die gegen Mitglieder der Gemeinde- und Ortsausschüsse nach Artikel 165 der Gemeindeordnung erkannten Ordnungsstrafen wegen unentschuldigter Versäumung der Sitzungen und die Strafen wegen Ausbleibens in der Gemeindeversammlung nach Art. 148 der G.-O.,
l) die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können (V. vom 17. November 1816, Artikel 60),
m) die Strafantheile nach Art. 65 des Malzaufschlaggesetzes (Ges.- u. VOBl. 1879, S. 843).

1) Hieher gehören:
die dem Armenfond zugewiesene Gebühr von 2 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, 1 Mk. in allen übrigen Gemeinden für Tanzmusikbewilligungen nach Art. 176 Abs. 2 des Gebührengesetzes. vom 18. August 1879,
die allenfalls eingeführten örtlichen Abgaben für die ortspolizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen u. dgl. (Gem.-Ordn. Artikel 40).

2) S. Art. 42 ff. der Gem.-Ordn.

Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstock einzuverleiben. (Art. 19.)

f) Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

In allen Angelegenheiten des Armengesetzes bildet der Armenpflegschaftsrath die legale Vertretung der politischen Gemeinde. In den Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege kann die gesetzlich vorgeschriebene Eröffnung amtlicher Beschlüsse an den Armenpflegschaftsrath nicht durch deren Eröffnung an die Gemeindeverwaltung ersetzt werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 168.)

Der Armenpflegschaftsrath soll in Landgemeinden bestehen:

a) aus dem Bürgermeister,
b) aus dem Beigeordneten,
c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern,
d) aus sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstand der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht,
e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe,
f) aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Gemeindeverwaltungsmitglieder wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Landgemeinden des diesseitigen Bayerns der Pfarrvorstand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen. Auch die mit zeitweiser Führung des Pfarramts betrauten Pfarrverweser sind in Landgemeinden Vorstände des Armenpflegschaftsrathes. (M.-E. vom 12. Januar 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt. (Art. 22.) Nur die so Gewählten haben bei Verhinderung des Vorstandes als solcher zu fungiren, nicht der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters oder Pfarrers.

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach lit. e oben zu wählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen,
2) die der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig Erklärten (§§ 33 bis 35 des Reichs-

strafgesetzes und Artikel 2 Ziff. 10 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 26. Dez. 1871),

3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist,

4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen über Wählbarkeit finden auch auf die lit. f Abs. 4 oben erwähnten Vereinsvorstände Anwendung. (Art. 23.)

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe sowie der Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. (Art. 25.)

Gegen die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörde über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu der Funktion eines Armenpflegschaftsrathes oder eines Bezirkspflegers, oder die Giltigkeit der Wahl kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Armenpflegschaftsrathes oder eines Bezirkspflegers, dann bezüglich der Berechtigung oder Verpflichtung zum Austritt. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den VGH.)

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsraths bei der Armenpflege mitzuwirken. (Art. 24.)

Die aufgestellten Bezirkspfleger bedürfen der Bestätigung des Bezirksamtes und sind zur Kautionsleistung verpflichtet. (Art. 129 Abs. 3 der Gem.-O.)

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsraths durch die Gemeinde-

verwaltung ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden. (Art. 25.)

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsraths und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung[1]). Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen. (Art. 26.)

g) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar. (Art. 27.)

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;

b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. (Art. 28.)

Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen[2]).

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten. (Art. 29.)

Der Armenpflegschaftsrath kann diejenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt. (Art. 30.)

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller

---

1) S. die Art. 72, 73, 77, 129 und 132 der Gem.-Ordn.

2) Ueber die Verpflichtung der Armenpflege zur Unterstützung Arbeitsfähiger in Fällen dringender Noth s. Art. 10 des Armengesetzes.

zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrath nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt. (Art. 22 des Ges.) [1])

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden, auch nicht zur Nachtzeit. Wenn der Eintritt verweigert wird, kann Art. 30 des Armengesetzes in Anwendung gebracht werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Einleitung des Entmündigungsverfahrens über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

(Art. 36 Abs. 4 des Armenges. — § 621 mit 595 Abs. 1 der Civil-Proz.-O., Reichsges.-Bl. 1877 S. 83 — § 10 des Einf.-Ges. zu derselben, ibid. S. 244 ff.)

Ueber die polizeiliche Bestrafung von Verschwendern s. § 361 Ziff. 5 des R.-Str.-Ges.-B.

Dem Armenpflegschaftsrathe liegt endlich die Ausstellung von Vermögenszeugnissen behufs Zulassung zum Armenrechte nach Maßgabe der VO. vom 12. Juni 1870 und der Vollzugsvorschriften zu derselben vom 22. Juni 1870 ob.

Näheres hierüber siehe S. 284 oben.

Bei Naturalisationsgesuchen von Ausländern muß die Armenpflege des Niederlassungsortes gehört werden, s. S. 136 oben.

h) Geschäftsgang des Armenpflegschaftsraths.

Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in regelmäßig festgesetzten oder besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestim-

1) S. Art. 147 im Zusammenhalt mit Art. 112, dann Art. 42 der Gem.-Ordn.

mungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden[1]). Die Sitzungen sind daher in der Regel öffentliche und müssen innerhalb des treffenden Gemeindebezirkes abgehalten werden.

(M.-E. vom 12. Januar 1872, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande bezw. seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben.

i) Verwaltung der Armenkasse.

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet. (Vgl. Gem.-O. Art. 129 Abs. 3.)

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung des Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrath erlassen wird.

Die Führung der Kassen durch sie erfolgt nach den Bestimmungen der M.-E. vom 14. Mai 1870 Nr. 10404 (abgedr. in den Kreisamtsblättern). Ein Formular zum Kassetagebuch findet sich in der Beil. 98 unten. Die Visitationen der Kassen haben vom Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auszugehen und alle Jahre mindestens einmal stattzufinden, wobei der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist.

Außerdem ist jährlich unmitelbar nach dem Abschluß des Kassetagebuches behufs der Rechnungsstellung eine weitere Visitation vorzunehmen; so oft die Verwaltung an einen andern Kassier übergeht, hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den letzteren einzutreten.

Das Nähere hierüber bestimmen die Ziffern 13 und 14 der citirten M.-E. vom 14. Mai 1870.

Ueber die Gebührenpflicht der Quittungen von Geschäftsleuten und Handwerkern s. oben S. 615.

Ueber die Quittungsbefugniß der Kassiere s. die M.-E. vom 2. Aug. 1873. (MBl. d. J. S. 467.)

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen und die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen,

1) S. Art. 145 der G.-O.

die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen. (Art. 33.)

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen. Für denselben ist das Formular Beil. 99 anzuwenden.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkassa nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindekollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch andern Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist. (Art. 34.)

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden ersten Mai nach dem Formular 100 unten zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die öffentliche Auflage und die Constatirung, ob und welche Erinnerungen von Seite der Betheiligten hiegegen gemacht wurden, hat durch den Armenpflegschaftsrath, bezw. dessen Vorstand zu erfolgen. S. auch Oberstr. Erk. vom 27. April 1875. (MABl. S. 256.)

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung

und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen. (Art. 35.)

Die näheren Bestimmungen über das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen enthält die M.-E. vom 14. Mai 1870 dieses Betreffs Nr. 15480, welche sich in dem Kreisamtsblatt von 1870 abgedruckt findet, außerdem wird in dieser Beziehung auf **Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats-Rechnungs- und Kassawesens** der Gemeinden, Armenpflegen und Cultusstiftungen II. Abschnitt verwiesen.

Alljährlich bis längstens 1. Oktober haben die Armenpflegen unter genauer Beachtung der ihnen beigegebenen Erläuterungen die Fragebogen I und III zur M.-E. v. 1. Juli 1882 (MABl. S. 227 ff.) auszufüllen resp. ausüllen zu lassen und an das Bezirksamt einzusenden.

Im Fragebogen I Ziff. III lit. b kommt der Nachweis der Krankenkassen industrieller oder gewerblicher Unternehmer in Wegfall, nachdem dieser Nachweis bereits durch die im Vollzuge der §§ 9, 41 und 79 des Reichskrankenvers.-Gesetzes an das statistische Bureau einzusendenden Uebersichten erbracht wird.

Fragebogen I Ziff. III lit. a ist für gemeindliche Krankenkassen zwar auch ferner noch auszufüllen, hierunter fällt aber nicht die Gemeindekrankenversicherung im Sinne des Vollzugsgesetzes vom 28. Febr. 1884, sondern es sind lediglich die gemäß Art. 20 des Ges. v. 29. April 1869 eingerichteten Krankenkassen hier vorzutragen. (Aut. E. des statist. Bureaus vom 9. Mai 1886.)

III. Distrikts-Armenpflege.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts,
2) die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten,
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds,
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder,
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten. (Art. 38.)

Die unter 1—3 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, die unter 4 und 5 erwähnten sind fakultative Leistungen, hängen von der Bewilligung des Distriktsrathes ab und ist für fakultative Leistungen im Art. 30 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes ein Maximum von 5 vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt,

über welches hinaus sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds,
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen,
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staats oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt (s. Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes), endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. (Art. 39.)

Bei Berechnung der Distriktsumlagen für Armenzwecke wird auch die Einkommensteuer in Betracht gezogen. (Art. 31 des Distr.-R.-Ges.)

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hiernach zum Wirkungskreise des Distriktsraths und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch der Bezirksarzt, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginn jeder Distriktsrathswahlperiode auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden. (Art. 40.)

IV. Kreis-Armenpflege.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonien, Irrenhäusern nnd anderen Sanitätsanstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreis des Landraths und des Landrathsausschusses nach Maßgabe des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 15 und 33, welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landrathsgesetzes) darüber zu berathen und zu be-

schließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen. (Art. 41).

V. Aufsichtsrecht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird unter der Oberaufsicht des Staats-Ministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Statsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes. (Art. 42.)

Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, sowie über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und von den Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz entschieden.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben,
b) bei Ansprüchen gegen andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

In solchen Streitigkeiten steht die gemeindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung, sondern dem Armenpflegschaftsrathe zu. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 358, II. Bd. S. 50.)

Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht, dann über Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe, sowie über die Ersatzverbindlichkeit von Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten haben, entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 5 und 6 des Ges. über den VGH. vom 8. August 1878), ebenso Beschwerden über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen für die Armenpflege. (Art. 8 Ziff. 36 und Art. 9 ibid.)

Beschlüsse wegen verweigerter Unterstützung Einzelner können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde derselben außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden. Gegen die Entscheidung der nächstvor-

gesetzten Behörde kann Berufung an die kgl. Kreisregierung ergriffen werden, welche in letzter Instanz entscheidet. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 452, IV. Bd. S. 129.)

Wenn im Laufe eines Streites über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen die Ersatzpflicht einer anderen als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt und die betheiligten Gemeinden unter verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden stehen, so hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeinde, welche ihr nicht untergeordnet ist, in der Sache Beschluß zu fassen. (S. v. E. des VGH. II. Bd. S. 49.)

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für die Beitreibung letzterer sorgen. (Art. 43.)

VI. Strafbestimmungen.

Nach Art. 44 Abs. 1 des Armengesetzes, welcher durch Art. 3 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch des deutschen Reiches ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, können Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, mit Haft bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft werden, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder Demjenigen, von welchem sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

Die weiteren Strafbestimmungen des Absatzes 2 und 3 des Art. 44 des Armengesetzes sind durch Art. 2 Ziff. 20 des citirten Einführungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nach Art. 361 Ziff. 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird außerdem mit Haft bestraft:

1) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

2) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist sich kein anderweites Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Die deswegen Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und soferne sie von

andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Distriktspolizeibehörde zu überweisen sei, welche dadurch die Befugniß erhält, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen.

Die Strenge dieser Strafen bildet ein wirksames Mittel, der Arbeitsscheu entgegenzutreten, und haben die Armenpflegschaftsräthe in vorkommenden Fällen ohne Nachsicht die geeigneten Anträge zu stellen.

§ 41.

Sonstige Bestimmungen über Hilfe in Nothfällen.

a) Freiwillige Armenpflegen.

Eine wesentliche Unterstützung in ihren auf Linderung der Armuth gerichteten Bestrebungen finden die öffentlichen Armenpflegen in den an vielen Orten bereits bestehenden freiwilligen Armenpflegen, unter welchen der im Jahre 1854 gegründete St. Johannisverein die hervorragendste Stelle einnimmt.[1])

Derselbe genießt gemäß Allerh. Entschließung vom 17. Dezember 1853 sammt allen Wohlthätigkeitsvereinen, welche sich ihm als Zweigvereine angeschlossen haben, die Rechte einer öffentlichen Corporation und steht rücksichtlich seiner Vermögensverwaltung unter Aufsicht des Staates. (Bekm. des Vereins im Reggsbl. von 1854 S. 17, M.-E. vom 29. April 1886. (MABl. S. 141.)

Ueber Einreichung von Gesuchen um Aufnahme von Wohlthätigkeitsvereinen unter die Zweigvereine des St. Johannisvereins s. die M.-E. vom 9. Dez. 1883. (MABl. S. 379).

Kinderbewahranstalten, soweit sie unter den Begriff Erziehungsanstalten fallen, bedürfen der distriktspolizeilichen Genehmigung und stehen unter Aufsicht der Schulbehörden (VO. vom 18. April 1873, Reggsbl. S. 745); wenn dieselben Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in förmliche Pflege nehmen wollen, haben sie in jedem einzelnen Falle die bezirksamtliche Bewilligung zu erholen. (Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Ueber Anfertigung der Aussteck- und Ausnäharbeiten in den Kindergärten s. die M.-E. vom 18. Dezember 1883 (Unterfr. Schulanz. 1884 S. 4).

Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder fallen unter denselben Gesichtspunkt.

Ueber den Verein „Knabenhort“ in München und die Anstalten zur

---

1) Ueber eingeschriebene Krankenhilfskassen s. S. 499 oben.

Bewahrung schulpflichtiger Kinder s. die M.-E. vom 25. September 1883 (Kult.MBl. S. 263) mit M.-E. vom 4. Juli 1884. (Kult.MBl. S. 155.)

Dienstboten- oder Arbeiterherbergen, welche aus Vereinsmitteln errichtet und unterhalten werden, haben sich der ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Aufnahmsanzeige zu fügen. (Art. 46 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

b) Kreishilfskassen.

Außer dem Sct. Johannisverein sind die Kreishilfskassen hier besonders zu erwähnen.

Dieselben sind im Jahre 1828 gegründet worden und gewähren gemäß VO. vom 6. Juli 1828 (Reggsbl. S. 377) und der Instruktion zu derselben v. 29. Aug. 1828 (Döll. VS. 14. Bd S. 2249, Unterfr. Kreisamtsblatt 1876 S. 1397 ff.) Landeigenthümern und Gewerbtreibenden, welche durch einen unverschuldeten Nothfall in ihrem ferneren Erwerbsstande gefährdet sind und sich die nöthigen Mittel auf andere Weise nicht verschaffen können, gegen hypothekarische oder sonst entsprechende Sicherheit Darlehen von 100 bis 300 fl. (171 Mk. 43 Pfg. bis 514 Mk. 29 Pfg.)

Die Aufnahme und Instruktion der hierauf gerichteten Gesuche ist den Armenpflegschaftsräthen übertragen, welche über deren Zulässigkeit nach gemeinsamer Berathung Beschluß zu fassen und sich in ihrem Gutachten namentlich darüber zu verbreiten haben, ob durch ein Darlehen dem Gesuchsteller die benöthigte Hilfe wirklich in der Weise geschaffen werden kann, daß es ihm möglich wird, sich auf seinem Anwesen nicht etwa für die nächste Zeit, sondern dauernd zu erhalten und die Erträgnisse seines Anwesens oder Erwerbszweiges so beschaffen sind, daß mit Rücksicht auf die Ernährung seiner Familie die Zahlung der Annuitäten gesichert und nicht etwa durch die sonstige Zinsenlast gefährdet erscheint.

Stehen Gesuche mit den klaren Bestimmungen der Stiftungsurkunde in Widerspruch, z. B. wenn ein Darlehen unter 100 fl. (171 Mark 43 Pfg.) oder über 300 fl. (514 Mark 29 Pfg.) nachgesucht wird, so können die Gesuchsteller unter geeigneter Belehrung vom Armenpflegschaftsrathe sogleich zurückgewiesen werden; wo dagegen eine Instruirung des Gesuchs stattfand, hat der Armenpflegschaftsrath die sämmtlichen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Beschluß an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs Einbeförderung an die kgl. Kreisregierung einzusenden.

Sowohl der Stiftungsbrief als die Instruktion schreibt vor, daß die Verwendung der genehmigten Darlehen zu dem bezeichneten Zweck unter Aufsicht der instruirenden Behörde zu geschehen habe.

Mit der Begutachtung eines Darlehens ist daher die Thätigkeit des Armenpflegschaftsrathes in dieser Beziehung nicht als abgeschlossen anzusehen, er hat vielmehr in jedem einzelnen Falle die Verwendung des Darlehens zu beaufsichtigen und der Distriktsverwaltungsbehörde seiner-

zeit den Nachweis zu liefern, daß dieselbe wirklich zu dem Zwecke, zu welchem das Darlehen nachgesucht wurde, stattgefunden hat.

Gesuche um Entlassung von Objekten, welche für Darlehen aus der Kreishilfskasse verpfändet wurden, aus dem Hypothekenverband, um Vertauschung von Pfandobjekten oder um Stundung fälliger Annuitäten sind ebenfalls von dem Armenpflegschaftsrathe zu instruiren und gutachtlich an die Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden.

c) Prinz-Karl-Fond.

Der Prinz-Karl-Fond bildet einen besonderen Bestandtheil der Kreishilfskassen und ist zur Aushilfe für dringend bedürftige Angehörige des betr. Regierungsbezirkes jedoch mit dem Unterschiede bestimmt, daß zu diesem Zwecke keinerlei dem Stammkapital entnommene Darlehen gegeben, sondern lediglich aus dessen Zinsertrage an solche Landeigenthümer, Leerhäusler und Gewerbetreibende — ausnahmsweise in hervorragenden Bedürfnißfällen auch an Personen anderen Standes — deren Anwesensbesitz, Gewerbsbetrieb oder Lebensexistenz durch unverschuldetes Unglück unmittelbar bedroht erscheint, welche bestens beleumundet sind und denen zugleich mit Abwendung der sie bedrohenden Gefahr eine wahrhafte und dauernde Abhilfe verschafft oder bei denen ein ganz besonderer wohlthätiger Zweck erreicht werden kann, die ihnen nothwendigen Summen schenkungsweise verabreicht werden.

Die Gesuche um solche Schenkungen werden nach den für die Gesuche um Darlehen aus der Kreishilfskasse bestehenden Bestimmungen instruirt.

d) Kaiser-Wilhelms-Spende.

Die Kaiser-Wilhelms-Spende hat den Zweck, gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes Gelegenheit zu geben, für die Zeit des Alters Renten oder Kapital zu versichern und genossenschaftliche Altersversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der nothwendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirath bei Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihrer Verwaltung zu unterstützen.

Die Statuten derselben finden sich im MABl. von 1881 S. 244 ff. Zum Beitritt wurde durch die M.-E. v. 17. Aug. 1880 (MABl. S. 317) ermuntert.

e) Brennholzabgabe aus Staatswaldungen um die Taxe.

Nach § 32 der Geschäftsanweisung für die kgl. bayr. Forstämter vom 25. Mai 1885 (FzMBl. S. 361) können Bau- Nutz- und Werkholz bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen und dringenden Baufallwendungen um die Taxe abgegeben werden. Die Gemeindeverwaltungen haben in dieser Beziehung zu konstatiren, daß ein dringender Bedarfsfall vorliegt und die betreffenden Zeugnisse von der Distriktsverwaltungsbehörde contrasigniren zu lassen.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen ist,

wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht unentgeltlich gestattet. Die Leseſcheine werden vom Forstamt ausgestellt.

Was die Abgabe geringen Brennholzmaterials an Arme und Minderbemittelte einzelner Gemeinden betrifft, so haben die Bürgermeister alljährlich an einem vom Forstamt zu bestimmenden Termin ein von der Gemeindeverwaltung und dem Armenpflegschaftsrathe bestätigtes, mit der vorläufigen Erklärung der Haftung der Gemeindeverwaltung für rechtzeitige Bezahlung versehenes und vom kgl. Bezirksamt bestätigtes Verzeichniß derjenigen Ortseinwohner dem Forstamte vorzulegen, welche um Abgabe von Brennholz um die ermäßigte Taxe nachsuchen.

Hiemit kann die Gemeindeverwaltung zugleich ein Verzeichniß derjenigen Ortsbürger in Vorlage bringen, welche um Abgabe geringer Brennholzsortimente gegen Entrichtung der vollen Forsttaxe nachsuchen.

Die Gemeindeverwaltungen haben in den genannten Verzeichnissen zugleich das von jedem Petenten erbetene Holzmaterial nach Sortiment, Qualität und Quantität anzugeben.

Das vom Forstamte hierauf für jede Gemeinde hergestellte Verzeichniß der bewilligten Holzquantitäten dient der Gemeindeverwaltung zur Einstellung der für den Bezug würdig befundenen Personen, am Schlusse desselben hat die Gemeindeverwaltung die vollzogene Repartition zu bescheinigen, die Erklärung anzufügen, für die rechtzeitige Bezahlung der ziffermäßig ausgesetzten Holzkaufschillinge haften zu wollen und das Verzeichniß sodann dem Forstamte zurückzugeben. (§ 34 der cit. Geschäftsanweisung.)

Rechstreu kann aus Staatswaldungen nach Befriedigung der Streuberechtigten unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen oder nicht in andern Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden, wobei billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirthschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu rechnen ist. (Art. 11 der Verordnung vom 19. August 1849, Reggsbl. S. 961.) An Arme und Minderbemittelte wird Rechstreu und Torf unter der Taxe abgegeben. Näheres hierüber, sowie über die Ausstellung von Grasrupfscheinen siehe in § 39 der cit. Geschäftsanweisung.

f) Steuernachlässe.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betreffend, und der Instruktion hiezu vom 12. Juni 1835 (Reggsbl. S. 563) kann bei unabwendbaren, vorübergehenden und beträchtlichen Minderungen des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Werthes bei dem die Steuer erhebenden Amte auf theilweisen oder gänzlichen Nachlaß der Steuer angetragen werden.

Fälle, welche einen solchen Antrag begründen, sind:

1) wenn der gewöhnliche Jahresertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theil ver-

nichtet wurde, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben ist, oder

2) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Theil des Jahresertrages erreicht, oder

3) der Werth des verlorenen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomieviehstandes beträgt, oder

4) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Gutertrages erreicht, oder

5) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomiegebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch, oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Mieth-Ertrag um ein Viertel gemindert wird, oder

6) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahr gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt, oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird, oder

7) Grund- und Zehentrentenbesitzern durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammtertrages aus den Dominikalgefällen in einem Rentamtsbezirke entgeht.

Der Antrag auf Bewilligung eines Steuernachlasses muß zu einer Zeit eingebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann. Den Säumigen trifft der Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, indessen kann er sich vor diesem Präjudiz dadurch bewahren, daß er die Beschädigung binnen drei Tagen der Steuerbehörde anzeigt, worüber ihm von derselben ein Certifikat unentgeltlich ausgestellt wird.

Wenn die Größe der behaupteten Beschädigung nicht auf legale Weise bereits erhoben ist, wird sie durch zwei unbetheiligte ansässige und sachverständige Schätzer ermittelt, von welchen einer von dem Nachlaßsucher, der andere von der die Schadenserhebung leitenden Behörde bestimmt wird; können sich die beiden Schätzer nicht einigen, so wird ein Compromißschätzer beigezogen, welcher schon im Voraus auf je ein Jahr ernannt ist.

Sämmtliche Taxatoren müssen vom Amtsgericht auf das Steuernachlaßgesetz beeidigt sein (M.-E. vom 6. März 1876). Die Nachlaßverhandlungen sind gebührenfrei.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierung wegen Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß werden in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 10 Ziff. 28 des Ges. über Errichtung des VGH. vom 8. Aug. 1878).

Ueber Behandlung der Steuernachlaßgesuche bei Hagelschäden siehe die M.-E. vom 7. Juni 1884, abgedruckt in den Kreisamtsbl.

g) Collekten.

Zu jeder Sammlung von Geld und sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu ist nach VO. vom 20. September 1862 (Reggsbl. S. 2269) polizeiliche Bewilligung erforderlich, welche nach Umfluß von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der Kollekte an gerechnet, als erloschen zu betrachten ist, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht ausdrücklich anderweite Verfügung getroffen wurde.

Der allerhöchsten Entschließung ist die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht für politische Zwecke oder das Ausland bestimmt sind, von der treffenden Kreisregierung, K. d. J., bewilligt.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde in ihrem Amtsbezirk angeordnet werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, oder Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung hat der Bürgermeister die Pflicht, die unbefugten Sammlungen unter Beschlagnahme des Gesammelten, welches zu Gunsten der Armenkasse des Orts der Betretung konfiszirt wird, sofort einzustellen und die Bestrafung des Sammlers zu veranlassen.

Beim Kollektiren von Angehörigen geistlicher Orden haben sich die Ortsbehörden zu vergewissern, ob diese eine Bewilligung hiezu haben, und im entgegengesetzten Falle ebenfalls strafrichterliche Einschreitung auf Grund des Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches zu veranlassen. (M.-E. v. 4. Febr. 1873, Mbl. d. J. S. 311.)

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft, oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Kollektengelder welche von den Gemeindebehörden zur Post gegeben werden, sind nach M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in d. Kr.-A.-Bl.) portofrei.

Dieselben sind unmittelbar an den Unterstützungsbedürftigen oder dessen gesetzlichen Vertreter einzusenden. Ueber das Hauptergebniß der Kollekte ist dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten. (M.-E. v. 15. Mai 1876, MABl. d. J. S. 235.) Ueber Brandkollekten siehe S. 334 oben.

Ueber Sammlungen zu socialistischen Zwecken siehe § 16 ff. des Socialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 (Reichsges.bl. S. 351 ff.)

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung socialdemokratischer, socialistischer oder kommunistischer Be-

strebungen kann nicht bestimmten Klassen von Personen allgemein verboten werden, das Verbot muß vielmehr gegen bestimmte Sammlungen gerichtet sein, von deren socialistischer Bestimmung die Polizei sich überzeugt hält.

Die Feststellung des socialistischen Zwecks einer Sammlung gehört nicht zur Aufgabe der Gerichte, sondern zu der der Verwaltungsbehörde.

Ob der Sammelnde seinerseits mit der Sammlung socialistische Zwecke verfolgt, ist, wenn die Sammlung nach Art. 16 des Gesetzes verboten war, gleichgiltig. (Entsch. d. Reichsger. in Strafs. II. Bd. S. 298, Erk. d. Reichsger. v. 14. Juli 1880, MABl. S. 381.)

Durch das von der Polizeibehörde öffentlich bekannt gemachte Verbot des Einsammelns solcher Beiträge wird bei Anklagen auf Grund der §§ 20 und 21 des Socialistengesetzes eine weitere Prüfung des Gerichts, ob die Sammlung zur Förderung socialistischer, socialdemokratischer oder kommunistischer Bestrebungen dient, ausgeschlossen. (Entsch. d. Reichsger. in Strafs. I. Bd. S. 23.)

h) Wohnungsfürsorge.

Der in vielen Gemeinden herrschenden Wohnungsnoth kann durch Aussetzung von Prämien für die Neuherstellung von Miethwohnungen, sowie durch Herstellung solcher auf Gemeindekosten entgegengewirkt werden.

Außerdem kann die Unterbringung namentlich der ärmeren Gemeindeangehörigen, sofern die gemeindlichen Armenhäuser nicht ausreichen, durch Miethen von Wohnungen auf Gemeindekosten und Ablassung derselben gegen einen mäßigen Miethzins bewerkstelligt werden; wenn auch dies nicht ausreicht, ist denen, welche der Gemeinde nicht angehören, der Aufenthalt in derselben zu versagen, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann des Gesetzes über Freizügigkeit (s. S. 562 oben) zulässig erscheint, um dadurch Platz für die Einheimischen zu gewinnen.

Die Entscheidung der Wohnungs- und Miethdifferenzen ist nach § 23 Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 den Amtsgerichten übertragen; wo die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, kann der Bürgermeister die Räumung derselben verfügen.

Die Polizeibehörde ist hiebei befugt, ihre Anordnungen zwangsweise in Vollzug zu setzen. (Art. 38 des Polizeistrafgesetzbuches.)

i) Einschreiten gegen den Wucher.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher Reichsges.-Bl. S. 109) ist die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern durch wucherische Zinsforderung, die Erwerbung derartiger Forderungen mit Kenntniß des Sachverhalts und der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Betrieb des Wuchers mit schweren Strafen bedroht.

Verträge, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, sind ungiltig, alle von dem Schuldner, oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile müssen zurückgewährt uud vom Tage des Empfangs an verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Zur Vermeidung von Schädigungen, welche durch unüberlegte Ausstellung von Wechseln entstehen können, hat der landwirthschaftliche Zentralverein für den Regierungsbezirk Kassel die nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche nicht genug beherzigt werden kann:

„Bauersleute, Handwerker, Arbeiter! Unterschreibt nie einen Wechsel! Warum nicht? 1) Ihr könnt eure einmal gegebene Unterschrift nicht wieder zurücknehmen, so gern ihr es vielleicht thätet. 2) Der Wechsel muß am Verfalltage ohne Weigerung bezahlt werden und zwar an den, welcher denselben in Händen hat. Dieser hat gar nicht zu fragen, ob ihr die Schuld wirklich gemacht habt oder nicht. 3) Seid ihr in der That nicht im Stande, zu bezahlen, so folgt sofort der Protest, Wechselklage und Beitreibung, alles mit vielen Kosten verbunden. In wenigen Tagen habt ihr die gerichtliche Exekution zu Hause und was das zu bedeuten hat, braucht wohl nicht erklärt zu werden. 4) Einreden können euch vor dem Bezahlen nicht retten. Es kann auch nichts helfen, daß ihr sagt, ihr wäret gar nichts oder ihr wäret nicht so viel schuldig; auch nicht einmal, daß ihr sagt, ihr hättet nicht so viel unterschrieben. Ihr habt euren Namen unter den Wechsel geschrieben und müßt zahlen, so viel darauf steht. Und wenn euch auch versprochen wäre, der Wechsel solle nicht in Umlauf gesetzt, oder er solle am Verfalltage prolongirt werden, so nützt es euch nichts, auf dieses Versprechen euch zu berufen. 5) Wenn ihr eine Schuld habt, versuchet alles Mögliche, sie zu tilgen, verkauft oder entzieht euch lieber etwas, sollte es euch auch hart ankommen — aber unterschreibt keinen Wechsel dafür. Ihr übergebt euch in den meisten Fällen einem widfremden Menschen auf Gnade und Ungnade. 6) Sprecht euch über eure Lage aus und fragt ehrliche Leute um Rath; Schulden schänden nicht, wenn sie nicht auf schlechte Weise gemacht sind. Wenn der Wechseleigenthümer auch Wort hält und nicht über eure Geldverlegenheit spricht, am Ende, wenn euch Haus und Hof verkauft wird, wird eure Lage doch aller Welt offenbar. 7) Unterschreibt also keinen Wechsel, stellt aber auch keine nach § 702 der Zivilprozeßordnung vollziehbare Urkunde aus. 8) Sucht Hilfe bei den Sparkassen und Vorschußvereinen. Könnt ihr von diesen auf einen einfachen Bürgschaftsschein einen Vorschuß nicht erhalten, so dürft ihr diesen Vereinen ausnahmsweise einen Wechsel ausstellen, weil von ihnen ein Mißbrauch des Wechsels nicht zu befürchten ist.

III. Abtheilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührende Angelegenheiten.

§. 42.

Außerordentliche Geschäfte der Gemeindebehörden.

a) Für die Bezirksämter.

Zu den außerordentlichen Geschäften der Bürgermeister für die Bezirksämter gehören die verschiedenen zu polizeilichen oder statistischen Zwecken angeordneten periodischen Anzeigen derselben, z. B. über die Getreide- und Schlachtviehpreise, über Bodenanbau und Ertrag, über den Viehstand, den Stand der Gewerbe 2c.

Bezüglich derselben besteht nicht überall eine gleiche Form, es sind vielmehr gewöhnlich die speziellen Anordnungen der vorgesetzten Behörden maßgebend, weßhalb nähere Erörterungen hierüber hier nicht Platz finden können.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern die periodisch wiederkehrenden Häuser- und Volkszählungen, welche zunächst durch die Gemeindebehörden nach den jedesmal gegebenen besonderen Direktiven auf das Sorgfältigste vorzunehmen sind, da sich die Beiträge Bayerns zur Reichskasse und die Antheile an solcher nach der Bevölkerungszahl richten.

Die Volkszählung geschieht mittels zu vertheilender Zählungslisten nach Haushaltungen.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt; unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.

Andere allein stehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände haben sich zu vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benützten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werden.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art, Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc. sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht für eine Haushaltung oder Anstalt eine Zählungsliste nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

Die Ausfüllung der Zählungslisten erfolgt in der Regel durch den Haushaltungsvorstand, wenn dieser aber hiezu nicht geeigenschaftet ist, von dem aufgestellten Zähler, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zählungsliste gemachten Einträge ist durch die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder, wenn er des Schreibens nicht kundig sein sollte, durch Beifügung seines vom Zähler zu beglaubigenden Handzeichens zu bestätigen.

Die Zählung selbst hat unbedingt an dem hiefür bestimmten Tage zu erfolgen und umfaßt alle Personen, welche in der dem Zählungstage unmittelbar vorhergegangenen Nacht in den zur betreffenden Haushaltung gehörigen Räumen übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend dort anwesend waren, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Für Personen, welche sich in der fraglichen Nacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene, oder in Ermanglung einer solchen die Wohnung als Nachtquartier, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. Personen, welche in keiner Wohnung übernachtet haben, werden in der Zählungsliste der Haushaltung aufgenommen, in welcher sie am Vormittag der Zählung anlangen. Bei den in der Nacht vor der Zählung Gebornen oder Verstorbenen ist die Mitternachtsstunde maßgebend, so daß nur die vor 12 Uhr Gebornen oder die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

In das Verzeichniß der Abwesenden werden Diejenigen eingetragen, welche zur Zählungszeit zur Haushaltung gehören, jedoch aus vorübergehendem Anlaß ohne Aufgebung der Wohnung oder Schlafstelle abwesend sind.

b) Für die Gerichte und Gerichtsvollzieher.

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gerichte veranlaßt sind, den Bürgermeistern Aufträge zu ertheilen, oder sie als Auskunftspersonen zu vernehmen, sind dieselben verpflichtet:

1) die sich ergebenden Todesfälle [1]) dem Gerichte anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung nichts entwendet werde. Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen.

Hiebei ist das in der M.-E. v. 26. November 1866, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte betreffend, vorgeschriebene Formular anzuwenden, s. Beil. 101.

Bei Todesfällen in Strafanstalten, Erziehungsanstalten, Spitälern und dergl. hat die Anzeige vom Vorstand der Anstalt auszugehen. (Ziff. 2 a—d der cit. M.-E.)

In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Rücklasses zu geschehen hat und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen deren sofortige Vornahme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat der Bürgermeister dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betreffenden Amtsgerichte zu benehmen.

Bei Versiegelungen ist das gesundheitspolizeiliche Interesse wahrzunehmen. (M.-E. vom 4. Sept. 1882, MABl. S. 326.)

Bedürfen die Hinterlassenen oder das Vieh des Verstorbenen besonderer Aufsicht und einstweiligen Unterhalt, so hat der Bürgermeister auch hiefür entsprechend Sorge zu tragen.

Wenn Zustellungen im gerichtlichen Verfahren statt an den Adressaten an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergehen, so hat derselbe deren unverzügliche Behändigung an den Adressaten zu besorgen.

Anheftungen der Gerichtsvollzieher an der Gemeindetafel im Auftrag der Gerichte und Notare nach § 35 der Mbekm. vom 25. September 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr. (Just.-Mbl. S. 1233 ff.), hat der Bürgermeister unweigerlich zu dulden.

Wenn der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen Widerstand findet, so kann er die Unterstützung der zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener beanspruchen, weiter sind die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie die Ortsführer verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtsvollziehers, einer Vollstreckungshandlung als Zeugen beizuwohnen, Folge zu leisten. (§ 14 u. 15 der Mbekm. vom 30. Sept. 1879, Ausführung der Zwangsvollstreckung und anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr., Just.-Mbl. S. 1494 ff.)

Wenn sich in der Gemeinde ein Pfandlokal befindet, kann der

---

1) Die Anzeige der erfolgten unehelichen Geburten an die Gerichte liegt nunmehr dem Standesbeamten ob. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 II. Ziff. 4.)

Gerichtsvollzieher von ihm gepfändete Sachen in demselben unterbringen. (§ 36 ibid.)

Von Pfändung von Früchten auf dem Halm ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, durch den Gerichtsvollzieher in Kenntniß zu setzen, erforderlichen Falls ist auf Verlangen der Feldhüter der Gemeinde als Aufseher zu stellen. (§ 52 ibid.)

Alle vom Gerichtsvollzieher dienstlich verlangten Auskünfte sind demselben zu ertheilen.

c) Für die Rentämter.

Auch den Rentämtern haben die Bürgermeister an die Hand zu gehen und deren amtliche Aufträge unweigerlich in Vollzug zu setzen; insbesondere sind sie berufen, bei Regulirung der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer[1]), dann der Häusersteuer und Erbschaftssteuer mitzuwirken.

1) Regulirung der Einkommensteuer.

Die Anlage der Einkommensteuer findet alle vier Jahre, vom Jahre 1882 an, und zwar in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre statt. (Art. 58 des Einkommensteuerges. v. 19. Mai 1881, Ges.- u. VOBl. S. 441 ff.)

Behufs der der Gemeindebehörde obliegenden Herstellung des Verzeichnisses der Einkommensteuerpflichtigen hat die Gemeindeverwaltung eine öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sowie an die Haushaltungsvorstände, Gehalt- und Lohngeber nach dem in Beilage I zur Vollzugsinstruktion vom 29. Juli 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 865 und 891) enthaltenen Formular in herkömmlicher Weise zu erlassen, in welcher dieselben veranlaßt werden, die ihnen zuzustellenden Formulare der Hausliste bezw. der Lohnliste innerhalb einer bestimmten Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß, auszufüllen und wieder an die Gemeindebehörde zurückzugeben. (Art. 17—19 des Ges. und § 13 u. 14 der Vollz.-Instr. vom 29. Juli 1881, Ges.- u. VOBl. S. 865 ff.)

Nach Rückgabe der Haus- und Lohnlisten werden die Hauslisten von der Gemeindebehörde nach Nummern und Straßen geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen, die Gehalt- und Lohnlisten werden der Hausliste für jenes Gebäude beigelegt, in welchem der Lohnempfänger

1) Siehe die Schrift: **Das Gebühren- und Steuerwesen im Königreich Bayern nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. I. Abtheilung: Das Gebührenwesen 3 Mk. II. Abtheilung: Das Steuerwesen (enthält sämmtliche Steuergesetze einschließlich der neuen Kapitalrenten-, Einkommen-, Gewerb-, Grund- und Haussteuergesetze vom J. 1881** sammt den dazu ergangenen **Vollzugsvorschriften, Erläuterungen** u. s. w.) Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung **1882.** Jede Abtheilung wird **einzeln** abgegeben.

wohnt, für diejenigen Lohnempfänger, welche in einer auswärtigen Gemeinde wohnen, sind der letzteren die betreffenden Einlagebogen unverzüglich zu übersenden.

Ueber die Entnahme der Einlagebogen aus der Gehalts- und Lohnliste und deren treffenden Orts erfolgte Einreihung oder Uebersendung ist auf der Rückseite des Umschlagbogens durch die Gemeindebehörde Vormerkung zu machen.

Auf den Hauslisten ist die Zahl der eingelegten Gehalts- und Lohnlisten zu vermerken. (§ 15 der Vollz.-Instr.)

Hierauf hat die Gemeindebehörde die Hauslisten sowie die Gehalts- und Lohnlisten zu prüfen und etwa hervortretende Anstände zu berichtigen. (Art. 20 des Ges.)

Bei der Prüfung sind die im § 16 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juli 1881 a—c enthaltenen Punkte zu berücksichtigen.

Macht sich hiebei eine wiederholte Einvernahme der Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände oder der Gehalt- und Lohngeber nothwendig, so sind dieselben verpflichtet, der Aufforderung der Gemeindebehörde Folge zu leisten; bei Weigerung oder wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Auskunftsertheilung kann eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Mk. eintreten, worauf bei der Aufforderung hingewiesen werden muß. (§ 16 der Vollz.-Instr.)

Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Listen bildet die Gemeindebehörde das Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen nach dem in der Beilage IV zu § 17 der Vollz.-Instruktion enthaltenen Formular. Die Reihenfolge des Eintrags bemißt sich in Landgemeinden nach jener der Hausnummern.

In zweifelhaften Fällen ist nach § 17 der Vollz.-Instruktion zu verfahren[1]).

Hierauf sind, falls dies nicht schon früher geschah (§ 18 Abs. 2 der Vollz.-Instr.), die sämmtlichen Einkommensteuerpflichtigen von der Gemeindebehörde öffentlich zur Abgabe ihrer Steuererklärung durch Bekanntmachung nach Formular Beil. V zur Vollz.-Instr. aufzufordern, die Formulare zu den Steuererklärungen (Beil. VI zur Vollz.-Instrukt.) haben die Steuerpflichtigen bei der Ortsbehörde zu erholen.

Für allenfallsige mündliche Steuerfassionen kann die Ortsbehörde bestimmte Tage festsetzen, dieselben sind in der Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden.

---

1) Der Vollzug der Artikel 17, 18 und 20 des Einkommensteuerges. kann von der k. Staatsregierung den Gemeindebehörden erlassen werden, ebenso die Erfüllung der in Art. 19 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes den Gehalt- oder Lohngebern auferlegten Verpflichtungen. (Kgl. Deklar. vom 21. April 1884, Ges.- u. VOBl. S. 159.)

Die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung hat unter Vorstreckung einer Frist zu erfolgen, welche mindestens eine Woche betragen muß. (Art. 21 und 22 des Ges. mit § 18 der Vollz.-Instr.)

Die Gemeindebehörde hat die eingelaufenen Steuererklärungen einzusehen und die Beseitigung auffälliger Mängel oder Unrichtigkeiten von kurzer Hand im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen zu versuchen.

Gelingt dies nicht, so hat sie hievon auf der Steuererklärung Vormerkung zu machen. (Art. 23 des Gesetzes mit § 19 der Vollz.-Instr.)

Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung ist der Säumige auf seine Kosten unter Vorsetzung einer weiteren Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe derselben mit dem Eröffnen zu mahnen, daß, falls die Erklärungsabgabe wieder unterlassen wird, die im Art. 68 des Gesetzes vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt werden würde, der Vollzug der Mahnung ist bestätigen zu lassen. Die Mahnung hat nach dem Formular Beil. VII zur Vollz.-Instr. zu erfolgen, für dieselben ist eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten. (Artikel 24 des Ges. mit § 20 der Vollz.-Instr.)

Sobald diese Mahnungen ergangen sind, hat die Gemeindebehörde das Verzeichniß des Einkommensteuerpflichtigen mit den Haus-, Gehalt- und Lohnlisten und den im § 21 der Vollz.-Instr. aufgeführten Nachweisen dem Rentamte mitzutheilen, welches bei erheblichen Mängeln durch sein Personal die nöthigen Ergänzungen auf Kosten des säumigen Gemeindebeamten vornehmen lassen kann.

Die auf Mahnung eingekommenen Steuererklärungen hat die Gemeindebehörde dem Rentamte nachträglich zu übermitteln, nachdem auf ihnen der Tag des Einlaufs vorgemerkt worden ist. (§ 25 der Vollz.-Instruktion.)

Hegt das Rentamt bei der ihm nach Artikel 29 des Gesetzes zugewiesenen Einsteuerung Zweifel, so kann sich dasselbe mit der Gemeindebehörde schriftlich ins Benehmen setzen, oder den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zur mündlichen Auskunftsertheilung beiziehen. (Art. 29 des Ges.)

Für die Auflegung der für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Steuerliste ist außerhalb des Rentamtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen, wobei den letzteren die amtlich-gefertigte Bekanntmachung behufs ortsüblicher Verkündigung vom Rentamte hinauszugeben ist.

Ueber eingekommene Einsprachen ist von der Gemeindebehörde ein Protokoll zu führen, mündliche Einsprachen sind gebührenfrei zu Protokoll zu nehmen, wobei die im § 26 der Vollz.-Instr. enthaltenen Anordnungen zu beachten sind.

Sofort nach Umfluß der Einsprachefrist hat die Gemeindebehörde dem Rentamt die Bekanntmachung, die Steuerliste und das Einspracheprotokoll nebst den etwa eingekommenen schriftlichen Einspruchserklärungen mitzutheilen. (Art. 30 des Ges. mit § 26 der Vollz.-Instr.)

Die Einsteuerung der Personen, welche nicht in die Abth. I des Art. 2 des Gesetzes fallen, oder in der Abth. II oder III ein Einkommen von mehr als 2050 Mk. haben, erfolgt durch einen aus vier ständigen Mitgliedern bestehenden Ausschuß.

Verlangt der ärarialische Vertreter oder der Ausschuß die Beiziehung eines fünften Mitgliedes aus der betreffenden Gemeinde, so wird letzteres von der Gemeindeverwaltung bestimmt und hat der Bürgermeister dasselbe sowie den Ersatzmann dem Rentamte nach Namen, Stand, Wohnort und Wohnung unter Einsendung der Wahlakten zu benennen. (Art. 31 des Ges. mit § 27 Ziff. 5 u. 6 der Vollz.-Instr.)

Nach Revision der Steuerlisten und Erledigung der Berufungen können den Gemeindebehörden, soferne sie dies wünschen, die von ihnen dem Rentamt mitgetheilten Haus-, Gehalts- und Lohnlisten wieder zur Verfügung gestellt werden. (§ 36 der Vollz.-Instr.)

Anzeigen über Mehrung oder Minderung der Einkommensteuer, soweit solche gemäß Artikel 63 des Gesetzes zu erstatten sind, können durch Vermittlung der Gemeindebehörde oder direkt bei dem Rentamte eingebracht werden, Anzeige über Mehrung an den von der königl. Staatsregierung hiefür bestimmten Terminen, Anzeige über Minderungen jederzeit. (Art. 63 des Ges.)

Ueber die Befreiung der politischen, Distrikts-, Kreis- und Kirchen-Gemeinden, der Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, dann der einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen von der Einkommensteuer siehe Art. 12 des Gesetzes mit § 9 der Vollz.-Bekm. vom 29. Juli 1881.

Durch Art. II der kgl. Deklaration vom 21. April 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 159) ist die Staatsregierung ermächtigt, auch Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welche einer behördlichen, Aufsicht nicht unterstellt sind, Befreiung von der Einkommen- und Kapitalrentensteuer auf Antrag zu gewähren, wenn die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert wurde. Näheres über den Vollzug dieser Bestimmung enthält die M.-E. vom 13. Mai 1884 (MABl. S. 133.)

Ueber Behandlung der Steuer-Ab- und Zugänge an der Einkommensteuer s. die M.-E. vom 14. Dez. 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 1351).

2) Regulirung der Kapitalrentensteuer.

Die Kapitalrentensteuer unterliegt von zwei zu zwei Jahren einer allgemeinen neuen Feststellung.

Die erste öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nach Art. 12 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 477 ff.) ist von der Gemeindebehörde nach dem in der Beilage zur Vollzugs-Instruktion vom 29. Juli 1881 (ibid. S. 939) enthaltenen Muster zu erlassen.

In jenen Jahren, in welchen eine Steueranlage der Kapitalrentensteuer und der Einkommensteuer stattfindet, hat dieselbe thunlichst gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 18 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz zu erfolgen unter Einräumung einer Frist, welche mit jener für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gleich läuft. (§ 7 der Instr. v. 29. Juli 1881.)

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärung vorgesteckten Frist ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. in welcher sämmtliche Kapitalrentensteuerpflichtige unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmung des Art. 28 lit. a und Art. 29 des Gesetzes aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von zwei Wochen abzugeben.

Das Formular für diese zweite Bekanntmachung enthält Beil. III der Vollz.-Instr. vom 29. Juli 1881. (Art. 13 des Ges. u. § 7 der Vollz.-Instr.)

Die Gemeindebehörde hat die Erklärungsformularien (Beil. IV zur Vollz.-Instr.) bereit zu stellen und die Steuererklärungen entgegen zu nehmen. (Art. 14 des Ges.)

Werden die Steuererklärungen mündlich abgegeben, so sind dieselben durch das mit der Aufgabe betraute Organ in die Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden. (§ 8 der Vollz.-Instr.)

Nach Ablauf der für Abgabe der Steuererklärungen bestimmten Fristen hat die Gemeindebehörde die eingekommenen Steuererklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderungen dem Rentamte zur weiteren Behandlung mitzutheilen. (Art. 15 des Gesetzes.)

Behufs der Prüfung der eingelaufenen Steuererklärungen durch das Rentamt sind die Gemeindebehörden verpflichtet, demselben auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen und, soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, worüber im Zweifel die betreffende Aufsichtsbehörde entscheidet, die Einsicht aller einschlägigen Behelfe zu gestatten. (Art. 15 des Ges.)

Die Feststellung der steuerpflichtigen Kapitalrente erfolgt durch die für Einsteuerung des Einkommens zusammengesetzten Steuerausschüsse.

Im Falle eines Zuganges an der Kapitalrentensteuer gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a des Ges. oder eine die Aenderung der Steuer bedingenden Mehrung der Jahresrente (Art. 23 des Ges.) kann die nach Art. 12 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung an den von der k. Staatsregierung bestimmten Terminen bei dem k. Rentamte oder der Gemeindebehörde abgegeben werden, welche letztere die Erklärung sodann dem Rentamte zu übermitteln hat. (Art. 24 des Ges.)

Anzeigen über Minderungen oder Abgänge an der Kapitalrentensteuer können jederzeit bei dem Rentamte direkt oder durch

Vermittlung der Gemeindebehörde eingereicht werden. (Art. 26 des Gesetzes.)

Ueber Behandlung der Ab- und Zugänge an der Kapitalrentensteuer s. die M.-E. vom 14. Dez. 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 1351 ff.)

Ueber Befreiung der Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, der einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen, dann der Kirchen- und Kultus-Stiftungen von der Kapitalrentensteuer siehe Art. 4 des Gesetzes mit Art. II der königl. Deklaration vom 21. April 1884 (Ges.- u. VOBl. S. 159), dann die Vollz.-Vorschr. vom 13. Mai 1884 (MABl. S. 133), ferner s. Seite 660 Abs. 6 oben.

3) Regulirung der Gewerbsteuer.

Die periodische Anlage der Gewerbsteuer erfolgt in dem der Steuerperiode vorgängigen Kalenderjahre. (Art. 55 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881, Ges.- u. VOBl. S. 495 ff.)

Die Steuerpflicht ist an jenem Orte begründet, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Näheres hierüber findet sich im Art. 21 des Ges.

Behufs der der Gemeindebehörde obliegenden Herstellung des nach dem Formular Beil. II. der Vollz.-Vorschr. v. 9. Aug. 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 967 ff.) anzufertigenden Verzeichnisses sämmtlicher im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe kann dieselbe öffentliche Aufforderung an alle Hausbesitzer erlassen, innerhalb bestimmter Frist auf einem ihnen zu behändigenden Formulare (Beil. III der Vollz.-Vorschr. v. 9. August 1881) jedes im Hause oder dessen Nebengebäuden betriebene Gewerbe mit Bezeichnung desselben sowie seines Inhabers anzugeben. (Art. 22 des Ges.)

Die Gewerbsteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde unter Anwendung des Formulars Beil. IV der Vollz.-Vorschr. v. 9. August 1881 öffentlich aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist oder an einem bestimmten Termine, welche beide nicht unter einer Woche gegriffen werden dürfen, ihre Steuererklärung entweder schriftlich auf einem hiezu bestimmten Formular (s. Beil. V der Vollz.-Vorschr.), welches bei der Gemeindebehörde zu erholen ist, oder mündlich zu Protokoll bei der letzteren abzugeben. (Art. 23 des Ges. mit § 13 der Vollz.-Vorschr.)

Ueber den Inhalt der Steuererklärungen s. Art. 24 u. 25 des Ges.

In jenen Jahren, in welchen neben der Anlage der Gewerbsteuer auch eine solche der Einkommensteuer stattfindet, soll die öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer, die Zustellung der Listenformulare und die Bestimmung der Frist für die Uebermittlung derselben an die Gemeindebehörde thunlichst gleichzeitig mit den Maßnahmen für die Herstellung der Hauslisten gemäß Artikel 17 und 18 des Einkommensteuergesetzes, dann § 14 der Vollz.-Vorschr. zu demselben erfolgen. (§ 12 der Vollz.-Vorschr. vom 9. August 1881.)

Nach Ablauf der für die Steuererklärung vorgesteckten Frist hat die Gemeindebehörde die Steuererklärungen nebst dem gemeindlichen Verzeichnisse und den allenfalls von den Hausbesitzern erholten Gewerbelisten

dem Rentamte zu übergeben, welches dieselben prüft, die allenfalls weiter nöthigen Erhebungen und Anordnungen pflegt und sodann die Steuerliste herstellt. (Art. 26 und 27 des Ges.)

Für die nach Art. 40 des Gesetzes während der Zeit von vier Wochen erfolgende Auflage der Steuerlisten ist vom Rentamte außerhalb des Amtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Behufe hat das Rentamt den betreffenden Gemeindebehörden nebst den einschlägigen Steuerlisten eine amtlich gefertigte Bekanntmachung nach dem in der Beil. VII der Vollz.-Vorschriften vom 9. August 1881 enthaltenen Muster behufs ortsüblicher Verkündigung zuzufertigen. (§ 19 der Vollz.-Vorschr.)

Nach Revision der Steuerlisten und Erledigung der Berufungen können den Gemeindebehörden, soferne sie dies wünschen, die dem Rentamt übersendeten Gewerbelisten wieder zur Verfügung gestellt werden. (§ 22 der Vollz.-Vorschr.)

Bei dem Tode eines Gewerbsteuerpflichtigen ist dem Rentamte oder der Gemeindebehörde behufs Mittheilung an das Rentamt Anzeige zu erstatten.

Gleiche Anzeige hat bei dem Beginn oder der Betriebsbeendigung eines Gewerbes zu erfolgen.

Näheres hierüber siehe im Art. 56 bis 59 des Gesetzes.

Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1879 (Ges.- und VOBl. S. 143) und den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 16. März 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 171) im Voraus bei dem Rentamte des Wohnorts, von Nichtbayern bei dem Rentamte zu entrichten, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb begonnen, bezw. der Wandergewerbeschein ausgestellt wird.

Dieselbe hat zu bezahlen, wer außerhalb seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) von Waaren irgend einer Art, außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft (§ 2 Ziff. 2 der Vollzugsvorschr. vom 16. März 1879), des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, soferne deren Gewinnung mit dem Betriebe der Landwirthschaft oder des Gartenbaues verbunden ist, der Jagd und des Fischfangs feilbietet,

   das im Umherziehen stattfindende Feilbieten roher, aber nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der vorbezeichneten Art bedarf keines Wandergewerbescheines, eine Ausnahme von der Steuerpflicht besteht jedoch nicht;

2) wer Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kauf-

leuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Zweck des Wiederverkaufens ankauft;

3) wer Waarenbestellungen aufsucht mit Ausnahme der Fälle des § 44 der Reichsgewerbeordnung;

4) wer gewerbliche Leistungen anbietet, soferne deren Anbieten im Umherziehen nicht landesüblich ist, oder, wenn es landesüblich ist, in einem Umkreis von mehr als 15 km. vom Wohnorte aus erfolgen soll;

5) wer künstlerische Leistungen oder Schaustellungen anbietet, bei welchen nicht ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, mit Einschluß des Musikgewerbes, falls letzteres in einem Umkreis von mehr als 15 km. vom Wohnorte aus ausgeübt werden will, (Art. 2 Ziff. 5 c. des Ges. vom 19. März 1879).

Ueber die Steuerpflicht der Militärmusiker s. die M.-E. vom 4. Aug. 1880 (Fzmbl. S. 210), über Vormerkung der erfolgten Steuerentrichtung bei Ausstellung von Legitimationen an Mitglieder von Gesellschaften s. M.-E. vom 18. Januar 1881 Ziff. 6 (MABl. S. 12).

Die Fälle, in welchen eine Befreiung von der Steuer Platz greift, sind im Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 aufgeführt, bezüglich der Besteuerung von Nichtdeutschen s. Art. 3 des Gesetzes.

In den Fällen des Art. 5 des Gesetzes kann das Rentamt eine Ermäßigung der Steuer eintreten lassen, eine solche kann auch vom kgl. Staatsministerium allgemein für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten bewilligt werden.

Ueber die Instruirung solcher Gesuche s. § 9 der cit. Vollzugsvorschriften.

Die rentamtlichen Besteuerungsnachweise werden in die Wandergewerbescheinformulare eingesetzt, welche sodann vom Rentamt der Distriktsverwaltungsbehörde übersendet werden, ihre Aushändigung an die Gewerbetreibenden zur Ueberbringung an letztere ist untersagt (Ziff. 12 c. der M.-E. vom 8. Februar 1885, Fzmbl. S. 26), in den Fällen des § 11 Ziff. II der Vollzugs-Instruktion vom 16. März 1879 genügt der Steuerausweis allein als Legitimation zum Gewerbebetrieb.

Die Strafbestimmungen bezüglich der Defraudation der Steuer finden sich im Art. 16—23 des Ges. v. 10. März 1879 mit § 31—34 der Vollzugs-Vorschriften vom 16. März 1879, die §§ 30, 31, 32 und 34 dieser Vollzugsvorschriften sind ersetzt durch die Mbekm. v. 25. Oktober 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 1467 ff.). Ueber das Reklamationsverfahren s. Art. 24 des Ges., über Rückerstattung der Steuer Art. 13 desselben und § 20 der Vollzugsvorschriften vom 16. März 1879. Außerdem siehe über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen die M.-E. v. 8. Febrar 1885 (Fz.-Mbl. S. 19 ff.).

Die Besitzer von Wanderlagern haben dasselbe vor Eröffnung

des Betriebs der Gemeindebehörde des Betriebsorts anzumelden, welche sofort dem Rentamte einen Auszug aus dem Anmelderegister mitzutheilen hat. Bei der Anmeldung sind dieselben behufs wahrheitsgetreuer Angabe auf die Strafbestimmungen des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Gleiches gilt für die Auktionatoren und Inhaber von Licitationsanstalten, wenn sie am Sitze ihrer gewerblichen Niederlassung für auswärtige Auftraggeber Waaren feilbieten oder versteigern. Dieselben haben auf Verlangen den Eigenthümer der Waaren nachzuweisen.

Unbefugtes Halten von Wanderlagern haben die Orts- und Distriktsverwaltungsbehörden dem Rentamte anzuzeigen.

Die Rentämter haben den Gemeindebehörden von der Einsteuerung der Wanderlager behufs Berechnung und Einziehung der Gemeindeumlagen sofort Mittheilung zu machen.

Der vom Rentamt ausgestellte Besteuerungsnachweis ist vom Unternehmer des Wanderlagers oder einer Wanderauktion längstens binnen Ablauf eines Tages nach Beendigung der angemeldeten Betriebsdauer zurückzustellen. (Art. 15 des Ges. mit § 23—29 der Vollzugsvorschr. vom 16. März 1879.)

Ueber die Besteuerung der Viehhändler siehe die M.-E. v. 29. Oktober 1881 (Fzmbl. S. 386).

Ueber die Anzeigen über den Gewerbebetrieb (Gewerbeanmeldungen und Niederlegungen) siehe auch die Mbekm. vom 27. Dezember 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (Ges.- u. VOBl. S. 1 ff.), über die monatliche Mittheilung an die Distriktspolizeibehörden über die vorgekommenen Gewerbeanmeldungen und Niederlegungen § 8 derselben, über die monatliche Mittheilung an die Rentämter § 1 der Mbekm. vom 27. Dez. 1881, die Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbesteuer betr. (Ges.- u. VOBl. S. 17 ff.). In welchen Fällen ausnahmsweise vor dem Beginn eines Gewerbes dem Rentamte sofort Mittheilung zu machen ist, bestimmt § 6 der letzteren Mbekm. Die Mittheilungen an die Bezirksämter sind nicht in Form von Listen, sondern in Form von einzelnen Blättern für jedes angemeldete oder niedergelegte Gewerbe zu fertigen. (M.-E. v. 26. Januar 1882, MABl. S. 19.)

4) Regulirung der Erbschaftssteuer.

Behufs Regulirung der Erbschaftssteuer sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, von jedem in der Gemeinde vorkommenden Todesfalle dem Rentamte Anzeige zu erstatten (Art. 28 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879, Ges.- u. VOBl. S. 883). Dieselben haben sich bei Erstattung dieser Anzeigen des für Erstattung von Todesanzeigen an die Gerichte vorgeschriebenen Formulars zu bedienen (s. Beil. 101). Die Kosten dieser Formulare haben die Gemeinden zu tragen.

5) Regulirung der Häusersteuer.

Die nach § 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die allgemeine

Haussteuer betr. (Ges.- u. VOBl.), vorzunehmende Wahl sachverständiger Taxatoren zur Einschätzung der Miethen gehen aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden hervor (Art. 7 des Ges.), welche durch die Gemeindeversammlung vollzogen wird; ihre Beeidigung erfolgt durch das Bezirksamt (§ 6 der M.-E. vom 4. April 1882, abgedr. in den Kreisamtsbl.). Reklamationen gegen die Einsteuerung gehen an das Bezirksamt. (§ 15 der cit. M.-E.)

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, über alle in ihrer Gemeinde stattgefundenen Neubauten dem Bezirksamte periodische Anzeigen zu erstatten und im Betreff der Katasterfortführung die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen. (§ 36 des Ges.)

6) Einhebung von Steuern.

Befassen sich die Bürgermeister auf oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder anderen Abgaben, welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen Vergütung für Mühewaltung und Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden.

7) Perzeption der Brandversicherungsbeiträge.

Ueber die Perzeption der Brandversicherungsbeiträge und deren Ablieferung an die Rentämter s. S. 326 oben.

8) Besteuerung des Tabaks.

Nach dem Gesetz vom 28. August 1868 über Besteuerung des Tabaks, dessen §§ 12, 16 und 19 durch das Reichsges. vom 5. April 1885 abgeändert wurden (Ges.-Bl. S. 357 ff.), haben die Gemeindebehörden die Rentämter bei Prüfung der vor Ablauf des Monats Juli einzureichenden schriftlichen Angaben der Tabakbauer über Lage und Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu unterstützen.

Ist hiebei die Vornahme eines Augenscheines nothwendig, so können Mitglieder des Gemeindeausschusses nach M.-E. vom 14. Januar 1870 eine Taggebühr von 2 Mk. 60 Pf. und zwar zum vollen Betrag bei mehr als sechsstündiger Verrichtungsdauer, außerdem zur Hälfte beanspruchen.

Auch Gemeindediener, Flurwächter und andere Personen, deren Beiziehung zu der Revision der Tabakländereien außer den Mitgliedern des Gemeindeausschusses zur Ertheilung von Auskunft über Gemarkungs- und Besitzverhältnisse oder zur Leistung von Handdiensten bei den Revisionen unumgänglich nothwendig ist, erhalten Taggelder in gleichem Maße. (M.-E. vom 24. März 1870.)

Ueber Besteuerung der Tabakpflanzungen für Unterrichts- und Zierzwecke bezw. Umgangnahme von der Besteuerung s. den Beschluß des Bundesr. vom 21. März 1882. (Reichscentr.-Bl. S. 156.)

Weitere Bestimmungen zum Vollzuge des Tabaksteuergesetzes enthält die Bekanntmachung der k. Generalzolladministration vom 21. Juni 1877, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

9) Zustellung von Befriedigungsgeboten und rentamtlichen Auspfändungen.

Zustellungen von Befriedigungsgeboten oder anderen amtlichen Verfügungen der Rentämter können, wenn der Schuldner nicht zu finden ist, oder die Annahme verweigert, an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter gemacht werden, und hat dieser dann die Behändigung zu besorgen.

Bei rentamtlichen Auspfändungen kann der damit Beauftragte die Beihilfe eines Gemeindebeamten des Orts in Anspruch nehmen. (M.-E. vom 27. September 1879, die Beitreibung der Staatsgefälle betr., mit Mbekm. vom 3. Nov. 1879.)

Solche Auspfändungen werden in der Regel durch den Rentamtsboten vorgenommen, welcher statt der Zeugen einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen kann. Muß er Gewalt anwenden, so kann er ebenfalls die Unterstützung der Ortsbehörde verlangen.

Ueber Verwahrung der abgepfändeten Gegenstände in einem Gemeindelokal und das sonstige Verfahren hiebei gilt das oben Seite 656 Gesagte.

10) Anzeige von Neuvermarkungen.

Ueber die halbjährig zu erstattenden Anzeigen der erfolgten Neuvermarkungen von Grundstücken siehe S. 416 oben.

d) Für die Militärbehörden.

Ueber den Verkehr der Bürgermeister mit den Militärbehörden siehe § 20 oben.

e) Für die Aufschlagämter.

Nach Art. 42 des revid. Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 843) und Art. 9 des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Februar 1880 (Ges.- u. VOBl. S. 37) sind die Ortspolizeibehörden verbunden, die Aufschlagsbediensteten bei Haussuchungen sofort zu begleiten, wenn sie den Verdacht von Gefährden für begründet halten und die Haussuchung nicht Nachts (Art. 20) geschehen soll, sondern von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Bei Nachtzeit können die Ortsbehörden ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

Ueber den Verkehr der Ortspolizeibehörden mit den Aufschlagseinnehmereien aus Anlaß der Hundevisitationen s. Seite 269 u. 270 oben.

Ueber die Verpflichtung der Ortsbehörden, ein Stück des Destilliergeräthes der Branntweinbrenner auf Anordnung der Aufschlageinnehmerei

in Verwahrung zu nehmen, s. Art. 17 des Gesetzes vom 25. Febr. 1880 den Branntweinaufschlag betr. (Ges.- u. VOBl. S. 37 ff.)

f) Ueber Haussuchungen bei Forstfreveln s. S. 282 u. 431 oben.

g) Die Disziplin über die Bürgermeister steht ausschließlich der Distriktsverwaltungsbehörde zu und haben Gerichte und andere Behörden, wenn sie Beschwerde über Nichterledigung ihrer an die Gemeindebehörden ergangenen Verfügungen zu führen haben, sich desfalls an die Distriktsverwaltungsbehörde zu wenden.

§ 43.

Geschäftsaufgabe des Standesbeamten [1]).

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung finden sich im Reichsgesetz dieses Betreffs vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23—40), in der Ausführungsverordnung des Bundesraths zu demselben vom 22. Juni 1875 (Centralbl. für das deutsche Reich S. 386—425) und in der Ministerialbekanntmachung vom 5. Dez. 1875. (Mbl. d. J. S. 675.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Direktiven über Bildung der Standesamtsbezirke enthält die VO. vom 14. Oktober 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 623) mit M.-E. vom 19. Oktober 1875 (MABl. S. 509) und M.-E. vom 8. April 1876 (MABl. S. 167).

In der Regel bildet, größere Städte ausgenommen, jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über Bildung der Standesamtsbezirke ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 169.)

Standesbeamter ist in der Regel der Bürgermeister, sein Stellvertreter der Beigeordnete, die Uebertragung dieser Funktion an eine andere Person sollen die Kreisregierungen nur ausnahmsweise genehmigen. (M.-E. vom 20. Nov. 1875.)

Ist der Standesbeamte und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen. (§ 3 des Gesetzes.)

---

1) S. die Schrift: **Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** nebst den dazu erlassenen **Ausführungs-Verordnungen,** versehen mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und einem vollständigen Register. Bamberg 1876 u. 1877. Verlag der Buchnerschen Buchhandlung. Preis nebst Anhang, die neueren Verordnungen ꝛc. enthaltend, 2 Mk., dann Stadelmanns Verwaltungsgesetze II. Bd. S. 314 ff.

Geistliche und andere Religionsdiener sind von der Uebertragung des Amts eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters ausgeschlossen.

Ueber die Verpflichtung des Standesbeamten s. Ziff. 11 der M.-E. vom 20. Nov. 1875. Hienach bedarf es für jene Standesbeamten und Stellvertreter, welche bereits als Gemeindebeamte verpflichtet sind, keiner besonderen Verpflichtung, andernfalls sind dieselben nach Vorschrift der Art. 79 und 121 der Gemeindeordnung und der M.-E. vom 12. Okt. 1869, die Gemeindewahlen betr., Ziff. 7 in Pflicht zu nehmen.

Bürgermeister und Beigeordneter sind verpflichtet, diese Funktion zu übernehmen und können hiefür keine Entschädigung beanspruchen.

Die Standesbeamten der aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine von der Distriktsverwaltungsbehörde als Pauschalsumme festzusetzende Entschädigung zu verlangen. Gegen die Feststellung der Entschädigung ist Beschwerde an die kgl. Kreisregierung zulässig. (§ 7 des Gesetzes.)

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle erfolgt ausschließlich durch den Standesbeamten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Zum Niederschreiben der Standesakte kann sich der Standesbeamte eines Schreibgehilfen bedienen, dieselben müssen übrigens in diesem Falle stets in seiner Gegenwart aufgenommen werden.

Das Amtslokal des Standesbeamten muß täglich während einer bestimmten im Amtsbezirke vorher bekannt gemachten Zeit dem Publikum zugänglich sein, insbesondere hat der Standesbeamte auch an Sonn- und Feiertagen während einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Zeit im Amtslokale anwesend zu sein, da es unter allen Umständen nothwendig ist, den Betheiligten zur Erledigung dringlicher Geschäfte auch an solchen Tagen Gelegenheit zu geben und überdies die Anzeige von Todesfällen unter Umständen nur an Feiertagen rechtzeitig erfolgen kann.

Register, Akten und Verzeichnisse des Standesbeamten dürfen nicht mit den Akten, Registern, Büchern 2c. des Bürgermeisters vermischt, beide müssen vielmehr durchweg auseinander gehalten werden.

Zur Vornahme der Eheschließungen ist, soweit nur immer möglich, ein ständig und ausschließlich hiezu bestimmtes entsprechend ausgestattetes Lokal zu benützen; wenn bei einzelnen kleinen Standesämtern ein solch gesondertes Lokal nicht vorhanden ist und auch nicht beschafft werden kann, muß unbedingt aus dem sonst zu andern Zwecken verwendeten Zimmer Alles entfernt werden, was die Würde und Wichtigkeit der Amtshandlung beeinträchtigen könnte, so z. B. Betten, Kleider, Arbeitsgeräthe 2c., auch sind Kinder, Dienstboten und überhaupt Leute in Arbeitskleidern ferne zu halten.

Die Amtsakten sind in einem versperrbaren Aktenschranke gesondert aufzubewahren; dieser Schrank darf nicht in einem offenen Hausplatze stehen und ist stets versperrt zu halten.

Im Falle sich der Standesbeamte auch nur für einen Tag von seinem Wohnorte entfernt, hat er den Schlüssel zum Aktenschranke seinem Stellvertreter zu übergeben.

Nach der M.-E. vom 28. Sept. 1877 (Mbl. d. J. S. 402) sollen die Nebenregister da, wo es geschehen kann, gesondert von den Hauptregistern an sicheren Orten aufbewahrt werden; wo eine Absonderung der Aufbewahrungsorte nicht möglich ist, sind die Standesregister in einer Weise aufzubewahren, welche deren Rettung im Falle eines Brandes rc. möglichst erleichtert.

Die Hauptregister, sowie die Register und Formulare zu den Registerauszügen Aa, Bb, Cc, werden den Gemeinden durch Vermittlung der k. Kreisregierung kostenfrei geliefert, alle anderen Formulare haben die Gemeinden auf ihre Kosten anzuschaffen, die Kosten der Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Beschaffung, Beheizung und Beleuchtung des Amtslokals, dann für allenfallsige Honorirung eines Schreibgehilfen haben die Gemeinden zu tragen. Bei aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken bildet die Seelenzahl den Maßstab der Vertheilung dieser Kosten.

Bei Korrespondenzen oder Sendungen im Interesse einer Privatperson sind die Portoauslagen dieser aufzurechnen, im Verkehr mit außerbayerischen Behörden fallen, wenn es sich um Beförderung einer Dienstsache handelt, die Kosten den Gemeinden zur Last. (M.-E. vom 20. Januar 1876, MABl. S. 41.)

Als Dienstsiegel des Standesbeamten ist das Gemeindesiegel zu verwenden. (M.-E. vom 20. Nov. 1875.)

Die Aufsicht auf die Amtsführung des Standesbeamten kommt der Distriktspolizeibehörde zu, in höherer Instanz der Kreisregierung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen, welch letztere jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigen dürfen und der Gemeinde zufließen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag des Betheiligten durch das Amtsgericht seines Amtssitzes angewiesen werden. (§ 11 des Gesetzes und § 6 der VO. v. 14. Okt. 1875 mit Art. 56 ff. des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zur Civilproz.-O., Ges.- u. VOBl. S. 63 ff.) Ueber Beschwerdeführung gegen dessen Entscheidungen s. Art. 56 des Ausf.-Ges. zur Civilproz.-O. (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 63 ff.)

Die mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden oder Beamten haben das Recht, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen. (§ 73 des

Ges. — Art. 170 des Gebührengeſ. vom 18. August 1879 — § 1 der VO. vom 14. Sept. 1879, MABl. S. 502.)

II. Registerführung im Allgemeinen.

a) Hauptregister.

Bei jedem Standesamt sind drei Register unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.[1]) (§ 12 des Ges. mit M.-E. vom 5. Dez. 1875, MABl. S. 675.)

In diese Register sind die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern, ohne Abkürzungen, die wesentlichen Angaben[2]) mit Buchstaben zu schreiben, unvermeidliche Zwischenräume durch Striche auszufüllen.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärungen erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung,
2) die Bezeichnung der Erschienenen, unter Beifügung der genau zu ermittelnden Vornamen,
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat[3]),
4) den Vermerk der Vorlesung und Genehmigung der Eintragung,
5) die Unterschrift der Erschienenen, bei Schreibensunkunde oder Verhinderung das Handzeichen derselben oder Angabe des Grundes, weshalb dasselbe nicht beigefügt worden,
6) die in Gegenwart der Parteien beizusetzende Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche, ihrem Inhalte nach genau zu prüfende und nöthigenfalls richtig zu stellende Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken, und mit Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Die Eintragung des Heimatsortes in die Standesregister ist unstatthaft. (M.-E. vom 20. Oktober 1876.)

---

1) Daß bei einem aus mehreren Gemeinden bestehenden Standesamte für jede einzelne Gemeinde besondere Register geführt werden, ist nicht zulässig. (M.-E. vom 20. Nov. 1875 Ziff. 9.)

2) Tag und Stunde und Jahrzahl der Geburt, der Eheschließung und des Todes, Alter der Eheschließenden und der Zeugen; die Tageszeit ist immer durch den Ausdruck „Vormittags" und „Nachmittags" zu bestimmen.

3) Jeder auf dem Standesamt zur Abgabe einer Erkärung Erscheinende muß entweder dem Standesbeamten persönlich bekannt sein oder durch eine ihm persönlich bekannte Person anerkannt werden, im ersteren Falle hat der Eintrag zu lauten: „Vor dem . . . erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt der N. N."; — im zweiten Falle dagegen: „Vor dem . . . erschien heute der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten N. N. anerkannt der N. N."

Entsprechen in einem gegebenen Falle die gedruckten Worte des Formulars nicht, so sind diese zu durchstreichen, es ist oder in diesem Falle am Rande zu bemerken, daß und wie viele Worte ohne Zeilen gestrichen wurden, und diese Bemerkung von den Erschienenen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

Unausgefüllte Zeilen sind sogleich bei der Eintragung zu durchstreichen. Correkturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben, oder durch Rasuren sind in den Standesregistern unstatthaft, ebenso Abkürzungen irgend welcher Art.

Wenn sich beim Niederschreiben eines Registereintrags ein Schreibfehler oder sonst eine Unrichtigkeit ergibt und die Eintragung noch nicht durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen ist, so kann die die Unrichtigkeit verbessernde Bemerkung am Rande beigefügt werden, welche sowohl von dem Erschienenen als dem Standesbeamten zu unterschreiben ist. Aus der Fassung des Randvermerks muß hervorgehen, daß derselbe noch vor Abschluß der Verhandlung selbst erfolgt ist.

Hat dagegen der Standesbeamte, wenn die Unrichtigkeit entdeckt wird, die Eintragung bereits unterschriftlich vollzogen, so kann die Berichtigung nur nach Maßgabe der §§ 65 und 66 des Gesetzes auf gerichtliche Anordnung durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung erfolgen.

Der Standesbeamte hat deshalb, bevor der Eintrag gemacht wird, darauf zu dringen, daß unvollständige oder unrichtige Angaben ergänzt oder richtig gestellt werden und ehe er den Eintrag unterzeichnet, sich wiederholt in eingehender und verlässiger Weise zu überzeugen, daß die Urkunde allen thatsächlichen Verhältnissen entspricht, damit häufige und umständliche Berichtigungen möglichst vermieden werden.

Unter „Berichtigung" einer Eintragung im Sinne des § 65 des Gesetzes ist jede Veränderung des Wortlautes einer durch die Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossenen Eintragung zu verstehen und es dürfen auch Zusätze zu unvollständigen Eintragungen nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vermerkt werden. (M.-E. vom 27. März 1886, MABl. S. 121.)

Ist einer Eintragung ein Zusatz, eine Abänderug oder Berichtigung auf gerichtliche Anordnung beizufügen und hiezu weder am Rande, noch auf der Blattseite der Eintragung genügender Raum, so ist auf diese nächstfolgende Seite des Registers hinüberzuschreiben. Ist auch dies nicht möglich, weil dort bereits eine andere Eintragung eingeschrieben ist, so ist an der betreffenden Stelle ein Blatt in das Register einzuheften, mit diesem durch ein Siegel zu verbinden und auf dieses Blatt, welches mit der Nummer der zu berichtigenden Eintragung zu versehen ist, neben derselben der Vermerk zu schreiben.

Die wörtliche Eintragung der dem Standesbeamten zugehenden schriftlichen Anzeigen in die Standesregister ist nicht geboten, nachdem dieselben manches Ueberflüssige enthalten können und ihre Fassung zuweilen zur wörtlichen Uebertragung in die Register nicht geeignet ist.

Es genügt deshalb die Eintragung des Nothwendigen und Wesentlichen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte schriftliche Anzeige.

Oeffentliche Urkunden, welche dem Standesbeamten zum Randeintrag zugehen, sind möglichst wörtlich in die Register aufzunehmen.

Die von auswärtigen Standesämtern mitgetheilten Abschriften sind nicht in das Hauptregister einzutragen, sondern in dem alphabetischen Register mit entsprechender Bemerkung vorzumerken und zu den Sammelakten zu nehmen.

Ausgefüllte Beispiele zu den verschiedensten Fällen von Einträgen und Ausfertigungen sind der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 beigegeben, welche in Zweifelsfällen nachzusehen sind.

Die ordnungsgemäß geführten Register beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der sonstigen Unrichtigkeit des Eintrages erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Die Führung der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgt gebührenfrei. Gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben ertheilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögenheit der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung von Auszügen gebührenfrei zu gewähren, ebenso Geistlichen und Religionsdienern, dann den Bezirksärzten. Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Wenn das Register eines Jahres in mehrere Theile zerlegt werden muß, so ist bei dem Abschlusse eines Theiles in nachstehender Weise auf den folgenden zu verweisen:

„Vorstehender erster (zweiter) Band des Geburtsregisters für das Jahr 188 . — enthaltend . . . . . Eintragungen— wird unter Hinweisung auf den zweiten (dritten ꝛc.) Band abgeschlossen.

. . . . den . . ten . . . . . 188 .

Der Standesbeamte.

N. N.

Der zweite und der folgende Theil eines Registers sind nicht mit der Nummer 1, sondern mit der auf die letzte Nummer des vorhergehenden Theiles folgenden Nummer zu beginnen.

b) Nebenregister.

Von jeder Eintragung in das Hauptregister ist an demselben Tage von dem Standesbeamten eine von ihm zu beglaubigende Abschrift[1]) in ein Nebenregister einzutragen.

Die Einträge haben mit den Einträgen im Hauptregister genau übereinzustimmen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die abgeschlossenen Nebenregister ungebunden an die Distriktspolizeibehörde eingesendet, welche dieselben prüft und sodann dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zustellt.

Eintragungen in die Nebenregister, welche nach deren Einreichung bei den Aufsichtsbehörden erforderlich werden, liegen den Gerichten I. Instanz ob[2]), Auszüge aus diesen Nebenregistern werden vom genannten Gerichte unter dessen Fertigung ertheilt. (Just.-M.-E. vom 10. Januar 1877, Mbl. d. J. S. 37.)

c) Abschluß der Haupt- und Nebenregister am Jahresschluß.

Sofort nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen[3]) hinter der letzten eingetragenen Urkunde abzuschließen, wenn in Folge dessen auch beispielsweise Geburtsfälle, die sich am letzten Tage des Monats Dezember ergeben haben, nach dem Abschlusse in das Geburtsregister des folgenden Jahres eingetragen werden müssen.

Das Standesregister soll nämlich nur die sämmtlichen in demselben Kalenderjahre vorgekommenen Standesakte enthalten, d. h. nicht die Geburts- und Sterbefälle, die sich im Laufe des Kalenderjahres ergeben haben, sondern die Anzeigen, welche über diese Fälle vom Standesbeamten aufgenommen worden sind.

Standesbeamte, welche ein vollständiges Verzeichniß der in einem Kalenderjahr vorgekommenen Geburtsfälle herstellen sollen, müssen demnach auch das Geburtsregister des nächstfolgenden Jahres durchgehen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes sind Nachträge zu den für jedes Jahr zu führenden alphabetischen Registern anzulegen und in diesen Nach-

1) Es ist also unrichtig, wenn der Standesbeamte den Eintrag im Nebenregister von den Betheiligten persönlich unterzeichnen läßt.

2) Einträge, welche nach Einsendung der Nebenregister in die Hauptregister gemacht wurden, sind daher gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

3) Hiebei sind nur die Eintragungen, nicht aber auch die zu ihnen gemachten Randeintragungen zu zählen.

trägen die erst im darauffolgenden Jahre oder später angezeigten, der Zeit nach in den betreffenden Jahrgang gehörigen Fälle unter Angabe des Jahrgangs und der Nummer der Eintragung zu verzeichnen.

Die Einträge des nächstfolgenden Jahres haben wieder mit Nr. 1 zu beginnen.

d) Vom Standesbeamten zu führende Akten und Verzeichnisse zu den einzelnen Registern.

1) Sammelakten.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilagen zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet und zwar für jedes Register gesondert, anzulegen und in denselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und die der Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen, endlich die ihnen von den Distriktsverwaltungsbehörden nach der M.-E. vom 8. August 1881 (MABl. S. 293) zukommenden Mittheilungen über Namensänderungen[1]) aufzunehmen. Die Sammelakten sind mit entsprechenden Tekturen und einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen, die einzelnen Produkte mit Nummern zu bezeichnen, welche im Inhaltsverzeichniß beizusetzen sind. Dieselben haben in chronologischer Anordnung zu enthalten:

Sammelakt zum Geburtsregister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:

1) Schriftliche Geburtsanzeigen (§ 20 des Ges.),
2) Anzeige von Findlingen (§ 24),
3) Anerkennung unehelicher Kinder (§ 25),
4) Legitimationen, Adoptionen (§ 26),

---

1) Ueber das Verfahren bei Namensänderungen bestimmt die M.-E. v. 8. August 1881 (MABl. S. 294) Folgendes:

1. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben über jede Genehmigung zur Aenderung von Vor- oder Familiennamen dem Standesbeamten, in dessen Geburts- und Heirathregister die betreffende Person eingetragen ist, eventuell dem Standesbeamten des Wohnorts derselben eine beglaubigte Urkunde mitzutheilen.
2. Die Standesbeamten haben diese Urkunden dem Sammelakte zu dem betreffenden Standesregister, eventuell zu dem Geburtsregister des Wohnorts einzuverleiben und das alphabetische Verzeichniß zu demselben entsprechend zu vervollständigen, eine Eintragung oder ein Randvermerk im Standesregister selbst hat hierüber nicht zu erfolgen.

5) Eintragung verspäteter Anzeigen (§ 27),
6) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§ 65).

b) Verhandlungen und Anordnungen des Standesbeamten:
1) Erforschnng der Richtigkeit der Anzeigen (§ 21),
2) Anerkennung unehelicher Kinder (§ 25),
3) Strafen wegen versäumter Anzeige, Zwangsstrafen gegen Säumige (§ 68).

Sammelakt zum Heirathsregister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte über:
1) Ehemündigkeit und Consens (§ 28),
2) Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahlverwandtschaft und Ehebruchs (§ 33),
3) Wartezeit bei Wittwen und geschiedenen Frauen (§ 35),
4) Verehelichung der Militärpersonen, Landesbeamten und Ausländer, Vermögensauseinandersetzung 2c. (§ 38),
5) Delegation anderer Standesbeamten (§ 43),
6) Aufgebot, Geburtsurkunden, Consense (§ 45),
7) Ablehnung der Eheschließung beim Bekanntwerden von Ehehindernissen (§ 48),
8) Bescheinigung des Aufgebots an anderen Orten als jenen der Eheschließung (§ 49),
9) Dispensation vom Aufgebote, Erlaß desselben bei lebensgefährlichen Krankheiten (§ 50),
10) Trauscheine,
11) Erkenntnisse über Auflösung, Ungiltigkeit und Nichtigkeit der Ehe (§ 55),
12) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§ 55).

b) Verhandlungen und Anordnung des Standesbeamten:
1) Prüfung der Erfordernisse der Eheschließung (§ 45),
2) Aufgebot, Ort, Art, Zeit und Inhalt (§ 46),
3) Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande (§ 47).

Sammelakt zu dem Sterberegister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:
1) Anzeige von Sterbefällen (§ 58),
2) Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung von Sterbefällen (§ 60),
3) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§ 65).

b) Verhandlungen und Anordnungen des Standesbeamten:
1) Erforschung der Richtigkeit der Anzeigen (§§ 21 und 58),
2) Strafen wegen versäumter Anzeige, Zwangsstrafen gegen Säumige (§ 68).

2) Alphabetische Verzeichnisse.

Zu jedem der drei Register ist ein gesondertes alphabetisches Namensverzeichniß zu führen, welches das Auffinden der einzelnen Eintragungen ermöglicht, in denselben ist stets von den Mittheilungen, welche an den Standesbeamten über auswärts vorgekommene Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle ergangen sind, Vormerkung zu machen.

3) Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen eines Kindes. (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes.)

Sie bildet ein Register über die Fälle, in welchem die Vornamen eines Kindes zur Zeit der Geburtsanzeige noch nicht festgestanden und erst nachträglich angezeigt werden. (S. III Ziffer 4 unten.)

4) Verzeichniß der vom Standesbeamten angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote.

Einträge in dieses sind in Bayern nur veranlaßt, wenn vor dem Standesbeamten ein einem andern Staate angehöriger Mann eine Ehe schließen will, in welchen Fällen sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten, das Aufgebot daher nach § 44 desselben vom Standesbeamten, nicht von der Gemeindeverwaltung auszugehen hat. Das Verzeichniß muß übrigens für alle Fälle angelegt sein.

5) Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren. (§ 16 des Gesetzes.)

Die zu zahlenden Gebühren und Strafen fließen nach § 70 des Gesetzes in die Gemeindekasse und sind zur theilweisen Bestreitung der sächlichen Kosten bestimmt. Die Einhebung und Verrechnung liegt dem Standesbeamten ob.

Ueber den Gebührentarif und die Führung des Gebührenregisters siehe § 46 Ziff. 3 unten.

Formular zu den sub 2 bis 5 erwähnten Verzeichnissen finden sich in Beilage **102** bis **106**.

Bezüglich der Führung der einzelnen Register ist insbesondere Folgendes im Auge zu behalten:

III. Beurkundung der Geburten.

1) Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche[1]) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. (§ 17.)

Ist jedoch ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. (§ 23.)

1) d. h. innerhalb sieben Tagen.

Verpflichtet zu der Anzeige sind in nachstehender Reihenfolge, so daß die Verpflichtung des nächstbenannten erst eintritt, wenn der früher Benannte nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist:

1) der eheliche Vater,[1])
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. (§ 18.)

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen (§ 19), mithin nicht durch eine Person, welche kein eigenes Wissen von dem Vorkommnisse hat.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zur Anzeige von Geburtsfällen auferlegen.

2) Erfolgt die Geburt in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalt, sowie in Kasernen, so trifft diese Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (§ 20.)

Als öffentliche Anstalten sind nicht nur die Anstalten des Staats, der Kreis-, Distrikts- und politischen Gemeinden zu betrachten, sondern auch jene der kirchlichen Korporationen und überhaupt alle Anstalten, welche juristische Persönlichkeit besitzen. (M.-E. vom 13. Dezember 1875, Mbl. d. J. S. 713.)[2])

Geburts- und Sterbefälle in Kasernen werden durch den Regiments- oder Bataillons-Commandeur, in Militärlazarethen durch den Chefarzt, in militärischen Strafanstalten durch den Kommandanten oder Aufsichtsoffizier angezeigt. (M.-E. vom 26. Dezember 1875, Mbl. d. J. 1876 S. 17.)

Die Anzeige von Geburts- und Sterbefällen in der Gendarmerieschule, in Gendarmeriekasernen oder Stationslokalen erfolgt durch den zur Commandoführung Berufenen. (M.-E. v. 10. März 1876, MABl. S. 141.)

Formulare für schriftliche Anzeigen solcher Anstalten rc. über Geburtsfälle enthält das Mbl. d. J. von 1875 Seite 715.

3) Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen. (§ 19), nur in den Fällen der Nr. 2 oben genügt eine schriftliche amtliche Anzeige. (§ 20).

---

1) Der Standesbeamte ist nicht berechtigt, die Anzeige einer anderen Person, welche persönliche Kenntniß von dem Geburtsfalle hat, zurückzuweisen, weil die Verhinderung des ehelichen Vaters nicht nachgewiesen ist. (Aut. M.-E. v. 17. Juni 1885 Nr. 6878.)

2) Blos auf Grund des § 30 der Reichsgew.-O. concessionirte Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten fallen nicht unter § 20 des Gesetzes.

Hat der Standesbeamte Anlaß, die Richtigkeit der Anzeige zu bezweifeln, so ist derselbe verpflichtet, sich darüber in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (§ 21.)

Er kann zu diesem Behufe Personen vernehmen, welche muthmaßlich von der Sache Kenntniß haben, im Falle der Verweigerung der Auskunft kann der Standesbeamte nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes Geldstrafe bis zu 15 Mark aussprechen, welche der Gemeindekasse zu Gute kommt.

Die Mitwirkung des Standesbeamten bei Beurkundung von Geburtsfällen im Kreise seiner Familie ist nicht ausgeschlossen. (M.=E. vom 5. Dezember 1875 III. D. 5 mit M.=E. vom 24. Nov. 1876, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

4) Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor= und Familien Namen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort des Anzeigenden,
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3) Geschlecht des Kindes,
4) Vornamen des Kindes,
5) Vor= und Familien=Namen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings= und Mehrgeburten erfolgt die Eintragung für jedes Kind besonders unter genauer Angabe der Zeit jeder Geburt.

Die noch nicht festgestellten Vornamen eines Kindes müssen nachträglich längstens zwei Monate nach der Geburt angezeigt werden. Die Eintragung derselben erfolgt am Rande der Eintragung des Geburtsfalles.

Die Eintragung der Anzeige eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes erfolgt nur im Sterberegister (§ 23), wobei auch die Religion der Eltern anzugeben ist; hat dagegen das Kind, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt, so ist die Anzeige in das Geburts= und in das Sterberegister zu machen.

5) Wer ein neugebornes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu erstatten hat.

Die Eintragung soll enthalten:

> die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden. (§. 24.)

6) Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn

dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. (§ 25.)

Erfolgt diese Anerkennung gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt durch den natürlichen Vater, so kann dieselbe am Schlusse der Eintragung bemerkt werden, erfolgt sie später, so ist solche als Randzusatz einzutragen und dieser von dem Standesbeamten und dem die Vaterschaft Anerkennenden zu unterschreiben.

Erfolgt die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles, oder werden die Standesrechte eines eingetragenen Kindes durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise verändert, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. (§ 26.)

Im Falle der Anerkennung unehelicher Kinder bei Gelegenheit der Eheschließung der natürlichen Eltern haben die Standesbeamten die letzteren zur Stellung eines Antrags auf Einschreibung dieser Anerkennung in die Geburtsregister zu veranlassen und die gestellten Anträge nebst beglaubigten Auszügen aus den Heirathsregistern denjenigen Standesbeamten zu übermitteln, in dessen Register die Geburt des anerkannten Kindes eingetragen ist.

Sollte der Geburtsfall im Geltungsgebiet des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstands überhaupt nicht beurkundet sein, so ist den Betheiligten das Weitere zu überlassen. (M.-E. v. 4. Aug. 1886, MABl. S. 250.)

Dem Standesbeamten liegt die Verpflichtung ob, sämmtliche bei ihm angezeigten Geburten unehelicher Kinder dem Pflegschaftsgerichte alsbald mitzutheilen.

Die Benachrichtigungsschreiben sind portofrei. (M.-E. v. 24. Nov. 1876, Mbl. d. J. S. 485.)

In jenen Fällen, in welchen der Vorname eines außerehelichen Kindes noch nicht festgestellt war, ist derselbe dem Gerichte nachträglich bekannt zu geben, sobald er angezeigt ist.

Wird in das Geburtsregister die Anerkennung eines unehelichen Kindes eingetragen, so ist dem Gerichte beglaubigter Auszug hierüber mitzutheilen.

Wird die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkannt, dessen Geburt in die vor Geltung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 geführten Civilstandsregister (Matrikel) eingetragen ist, so ist den Verwahrern dieser Register von der Anerkennung Mittheilung zu machen.

7) Die Fristen für die Anzeige der Geburten (§ 17—20 des Gesetzes), für die nachträgliche Angabe der Vornamen eines Kindes (§ 23), bezüglich der todtgebornen oder in der Geburt verstorbenen Kinder (§ 23), hinsichtlich aufgefundener neugeborner Kinder (§ 24) sind genauestens einzuhalten.

Ueber die Strafen bei Zuwiderhandlungen siehe unten Seite 688.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts, deren Kosten der zur Anzeige Verpflichtete zu tragen hat, erfolgen. (§ 27). Korrespondenzen, welche sich zum Vollzuge dieser Bestimmungen ergeben, sind portopflichtig. (M.-E. vom 24. November 1878, Mbl. d. J. S. 485.)

8) Ist eine Geburt außerhalb des Wohnortes der Eltern oder der unehelichen Mutter erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnorts beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zu übermitteln.

Eine Uebertragung der Abschrift in das Register der Standesbeamten des Wohnorts hat nicht stattzufinden.

Die übermittelten Abschriften sind in dem zu dem betreffenden Register gehörigen Sammelakte des einschlägen Jarhrgangs zu verwahren und ist in dem alphabetischen Namensregister entsprechende Vormerkung zu machen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn dem Standesbeamten des Wohnorts derlei Abschriften von anderen Behörden, insbesondere auch ausländischen, übermittelt werden.

IV. Heiraths-Register und Eheschließung.

Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist nach der Wahl der Verlobten derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, oder sich gewöhnlich aufhält, oder welchem eine schriftliche Ermächtigung des Ersteren zur Schließung der Ehe ertheilt wird. (§ 41 u. 42 des Ges.)

Ueber die Form dieser schriftlichen Ermächtigungen und deren Aufbewahrung s. die M.-E. v. 17. Mai 1877 (MABl. d. J. S. 209) mit M.-E. v. 18. Dez. 1880 (MABl. S. 424) [1]).

Die hierauf bezüglichen Korrespondenzen sind portopflichtig. (M.-E. v. 24. Nov. 1876, MABl. S. 485.)

Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Verlobten oder einem derselben steht der Mitwirkung des ersteren bei der Eheschließung nicht entgegen. (M.-E. v. 5 Dez. 1875 Ziff. III. D. 5 mit M.-E. v. 24. November 1876, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Eine nach den Vorschriften des Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht

---

1) Bei Ausfertigung der schriftlichen Ermächtigung soll, wenn der Ort der Eheschließung außerhalb Bayerns liegt, beigefügt werden, daß das für einen Bayern erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß § 74 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des vom Standesbeamten angeordneten Aufgebots vertritt.

aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Trauungen werden durch das Gesetz nicht berührt [1]).

Bezüglich der Eheschließungen haben die Standesbeamten ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß nicht eine ungiltige Ehe geschlossen wird. Sie haben daher nicht nur die gesetzlichen Formalitäten auf das Genaueste zu beobachten, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob der Bräutigam

A) den rechtsrheinischen Landestheilen, oder

B) einem anderen Theile des deutschen Reiches, oder

C) dem Auslande angehört.

Zu A:

Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigt, so kann derselbe eine bürgerlich giltige Ehe vor dem Standesbeamten erst dann schließen, wenn er ein von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat nach Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1858 und 23. Febr. 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ausgestelltes Verehelichungszeugniß besitzt.

Die Standesbeamten und zwar sowohl jene rechts des Rheins, als auch jene in der Pfalz, haben sich also in allen diesen Fällen das vorgeschriebene Verehelichungszeugniß vorlegen zu lassen.

Das für einen in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigten Mann ausgestellte distriktspolizeiliche Zeugniß soll die Gewähr leisten, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt ist. Die Vorlage dieses Zeugnisses enthebt jedoch den Standesbeamten nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich der Verdacht ergibt, daß gleichwohl Ehehindernisse obwalten.

Zu B:

a) Wenn der Bräutigam in der Pfalz heimatberechtigt ist und in den Landestheilen rechts des Rheins eine Ehe schließen will, so ist hiezu das in Art. 38 Abs. 2 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 vorgeschriebene Zeugniß erforderlich.

b) Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in der Pfalz oder ein einem andern deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so hat sich das Verfahren der Standesbeamten ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten. Es hat daher, wenn nicht Dispensation nach § 50 Abs. 1 ertheilt ist, oder wenn

---

1) Ueber Vornahme der kirchl. Proklamationen s. M.-E. vom 24. Oktober 1872 (Reggsbl. S. 2545). Ueber das Traurecht und die Vornahme des Aufgebots in der protest. Kirche diess. d. Rheins s. d. M.-E. v. 27. Dez. 1875. (Cult.-Mbl. S. 514.)

nicht der Fall des Art. 50 Abs. 2 vorliegt, das Aufgebot nach Maßgabe der §§ 44—47 des Gesetzes zu erfolgen, vor Erlassung des Aufgebots [2]) hat der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der nothwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen, zu verlangen.

Zu C:

Die Eheschließung eines Nichtdeutschen vor einem Standesbeamten setzt unter allen Umständen die Beibringung des in Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bezeichneten Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde und das vorgängige Aufgebot durch den Standesbeamten voraus.

Der in Art. 39 Abs. 1 a. a. O. verlangte Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht nothwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen u. dgl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre.

Dies ist zur Zeit der Fall:

a) bezüglich der Niederländischen Staatsangehörigen nach M.-E. vom 19. März 1871 Nr. 1905,
b) bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen nach M.-E. v. 3. Juli 1874 Nr. 7596 (Minist.-Amtsbl. S. 349),
c) bezüglich der Italiener nach Uebereinkunft vom 3. Dezbr. 1874 (Minist.-Amtsblatt vom Jahre 1875 S. 478),
d) bezüglich der Belgier nach Uebereinkunft vom 8. Oktober 1875 (Minist.-Amtsblatt S. 645) und
e) bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Civilgesetzbuche (M.-E. v. 19. März 1876).

Ueber die Verehelichung britischer Unterthanen in Bayern s. M.-E. vom 2. Novbr. 1879 (MABl. S. 554), über Eheschließung russischer Unterthanen M.-E. v. 19. Febr. 1880 (MABl. S. 97), über Verehelichung in der Schweiz, dann von Schweizern in Deutschland S. 558 oben.

---

2) Ueber Dispensation vom Aufgebot s. Ziff. 2 der Mbkm. vom 24. Dez. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 871) u. Ziff. 3 der Mbek. v. 15. Dez. 1875 (Ges.- und VOBl. S. 779).

Was endlich die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden den Nachweis zu verlangen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist.

D. Im Uebrigen wird bemerkt:

1) Es ist gestattet, für die Vornahme von Eheschließungen ein für allemal einen oder mehrere Wochentage festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen muß jedoch die Eheschließung auch an anderen Tagen vorgenommen werden.

2) Die Eheschließungen sollen in einem der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden, ständig hiezu bestimmten Lokale vorgenommen werden. Eheschließungen außerhalb des Amtslokales des Standesbeamten sind nur dann zulässig, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in demselben durch Krankheit ꝛc. verhindert ist, oder ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

Jedenfalls ist Vorsorge zu treffen, daß in derselben Räumlichkeit nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen vorgenommen werden.

3) Der Standesbeamte hat bei Eheschließungen in angemessener Kleidung, und wenn derselbe zugleich ein Gemeindebeamter ist, in Amtstracht oder mit dem Dienstzeichen zu erscheinen.

4) Die Eheschließung findet, soweit der Raum es gestattet, in der Regel öffentlich statt. Personen, welche durch ihr Verhalten oder in sonstiger Weise die Handlung stören oder der Würde derselben Eintrag bereiten können, sind zu entfernen.

Die Eheschließung erfolgt vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei großjährigen, also 21 Jahre alten Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten

und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten:

daß er die Verlobten nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Demnächst erfolgt die Aushändigung einer amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung an die Eheleute. (§ 52, 53, 54 des Gesetzes.)

6) Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;

4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

7) Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung aufgenommenen Eintragung zu vermerken. (§ 55.)

8) Ist eine Eheschließung außerhalb des Wohnorts der Ehegatten erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnorts beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zuzusenden.

Standesbeamte, welche eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist, werden an Geld bis zu 600 Mark bestraft. Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten Fahrlässigkeit zu Grunde liegt. (Art. 15 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrfpr.-O. (Ges.- und VOBl. 1879 S. 781 ff.)

Ueber die Mittheilung der richterlichen Urtheile, durch welche eine Ehe getrennt, für ungiltig oder nichtig erklärt wird, durch die Staatsanwaltschaft an den Standesbeamten s. M.-E. v. 20. Juli 1876 (MABl. S. 331) mit M.-E. v. 27. Dez. 1875. (Kult.-MBl. S. 514.)

V. Beurkundung der Sterbefälle.

1) Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage[1]) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen[1]). (§ 56).

Verpflichtet zur Anzeige ist das Familienhaupt, wenn ein solches aber nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung und Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. (§ 57.)

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen. (§ 58 u. 19.) Unberührt bleiben die landesüblichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen auferlegen.

2) Erfolgt der Todesfall in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalt, sowie in Kasernen, so trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (§ 68 u. 20.) Das oben S. 678 Ziff. 2 weiter Gesagte gilt auch für die Anzeige von Sterbefällen.

3) Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen, nur in den Fällen der vorhergehenden Nr. 2 genügt eine schriftliche amtliche Anzeige

---

1) An Sonntagen ist hiernach der Standesbeamte nicht verpflichtet, aber berechtigt, Sterbefall-Anmeldungen entgegen zu nehmen, an Festtagen in der Woche aber jedenfalls dazu verflichtet.

2) Auf die Wohnung des Verstorbenen kommt es nicht an.

nach dem in der M.-E. v. 13. Dez. 1875 (MABl. S. 713) vorgeschriebenen Formular. (§ 58 und 20 Anmerk. 14.)

4) Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, wie dies geschieht, wenn der Todesfall durch einen Unglücksfall, durch Selbstmord oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, bei Auffinden der Leichen unbekannter Personen und bei verschollenen Personen, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde (§ 58) und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieselbe[1]).

In allen Fällen, in denen der Standesbeamte Anlaß hat, die Richtigkeit der Anzeige zu bezweifeln, ist derselbe verpflichtet, sich darüber in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (§ 58 u. 21.)

5) Die Eintragung des Sterbefalles muß enthalten:

1. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familien-Namen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familien-Namen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken. (§ 59.)

Der Todesursache ist in der Eintragung nicht zu erwähnen.

Die Mitwirkung des Standesbeamten bei Beurkundung von Todesfällen im Kreise seiner Familie ist nicht ausgeschlossen. (M.-E. vom 5. Dezember 1875 III. D. 5 mit M.-E. vom 24. Nov. 1876, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

6) Sollen Thatsachen, welche erst nach der Eintragung ermittelt wurden und geeignet sind, die Eintragung zu ergänzen oder zu verbessern, im Register vorgemerkt werden, so kann solches nur auf gerichtliche Anordnung geschehen.

7) Bei Eintragung der Sterbefälle von Personen, deren Identität nicht festgestellt werden konnte, ist der Vordruck des Registers zu durchstreichen und der Eintrag am Rande zu bewirken, hiebei aber auf Raumersparung zu sehen, damit für die möglicherweise später, nach etwa erfolgter Feststellung der Identität der Person erforderliche Vervollständigung des Eintrags Raum bleibt.

---

1) Die amtlichen Mittheilungen an den Standesbeamten sind nach dem in der M.E. vom 6. Dez. 1876 (Mbl. d. J. S. 529) vorgeschriebenen Formular zu verabfassen.

8) Die Fristen für Anzeige der Sterbefälle (§ 56—58 des Gesetzes) sind genauestens einzuhalten. Ueber die Strafen bei Unterlassung der Anzeige siehe unten Seite 688 VII.

9) Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf vor der Eintragung in das Sterberegister keine Beerdigung stattfinden. Es sind deshalb, auch wenn sie nicht verlangt werden, Bescheinigungen über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Beerdigung auszustellen und den Anzeigenden zu behändigen, damit den Betheiligten wiederholte Gänge erspart werden. Diese Bescheinigungen sind aber jedenfalls nicht in der Form von Sterbeurkunden auszustellen. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen dennoch erfolgt, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. (§ 60.)

10) Ist ein Sterbefall außerhalb des Wohnorts des Verstorbenen erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnortes beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zuzusenden.

11) Ueber die bei Beurkundung von Sterbefällen weiter zu berücksichtigenden Punkte s. unten VIII B Ziff. 17—20.

VI. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen, bei Mobilmachungen, dann von Reichsangehörigen im Auslande.

1) Geburten und Todesfälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften des Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer oder, wenn dieser verstorben oder verhindert ist, von dem Steuermann unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren oder anderen glaubhaften Personen in dem Tagebuch (oder Schiffs-Journale) zu beurkunden, bei Sterbefällen unter Vermerk der muthmaßlichen Ursache des Todes. (§ 61, 63.)

2) Der Schiffer, beziehungsweise der Steuermann hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben, die eine ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere demjenigen Standesamte, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. (§ 62.)

3) Sobald das Schiff in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, eingelaufen ist, muß das Tagebuch der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten des Hafenortes vorgelegt und von derselben beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem nach Nr. 2 zuständigen Standesbeamten behufs Controlirung der Eintragung zugestellt werden. (§ 64.)

4) Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marinestationscommando unter Uebersendung der darüber

von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen nnd auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen. (Kaiserl. VO. vom 4. Novbr. 1875, Reichsgesetzbl. S. 313.)

5) Die Verrichtungen des Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, bemessen sich nach der VO. vom 20. Januar 1879. (Reichsgesetzbl. S. 5.)

6) Die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande bemißt sich nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1870 Beil.)

VII. Strafen.

1) Wenn die zur Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalls, oder der Auffindung eines neugeborenen Kindes Verpflichteten (s. § 18, 24 und 57 des Gesetzes)
   a) die Geburtsanzeige nicht spätestens innerhalb einer Woche (§ 17 des Ges.),
   b) die Anzeige der Vornamen des Kindes nicht spätestens innerhalb zweier Monate (§ 22),
   c) die Anzeige über todtgeborene oder während der Geburt verstorbene Kinder nicht spätestens am nächstfolgenden Tage (§ 23),
   d) die Anzeige von Auffinden eines neugeborenen Kindes nicht spätestens am nächstfolgenden Tage (§ 24),
   e) die Anzeige eines Todesfalls nicht spätestens am nächstfolgenden Wochentage (§ 56) an den Standesbeamten erstatten, werden dieselben mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Pflicht des Standesbeamten ist es, in solchen Fällen die Strafeinschreitung zu veranlassen (M.-E. vom 5. Dezember 1875 V 1), außerdem kann derselbe die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund des Gesetzes Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht überschreiten dürfen.

2) Ueber die Bestrafung eines Standesbeamten, welcher unter Außerachtlassung der im Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, s. oben S. 685.

3) Ein Geistlicher oder ein Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei,

wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten gestraft.

4) Ein Religionsdiener oder Standesbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Reichsstrafgesetzbuch § 338.)

5) Geldstrafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes zur Erhebung gelangen, fließen der Gemeinde zu, welche die sonstigen Kosten des Standesamts zu tragen hat.

VIII. Statistik der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Standesbeamten haben nach der M.-E. v. 23. Dez. 1875 (MABl. S. 753) für jeden einzelnen in die Standesregister eingetragenen Fall eine besondere Zählkarte nach Maßgabe der in Beilage **107—109** abgedruckten und zur Veranschaulichung mit Mustereintrag versehenen Formulare auszufüllen. Zur besseren Unterscheidung sind die Zählkarten für Geburten von weißem Papier, die für Eheschließungen von gelbem Papier, jene für Sterbefälle von grauem Papier angefertigt.

2. Die Zählkarten sind am besten sofort, nachdem die Geburt oder der Sterbfall dem Standesbeamten angezeigt bezw. die Eheschließung von ihm vorgenommen worden ist, auszufüllen; ausnahmsweise kann auch eine spätere Ausfüllung stattfinden; es sind jedoch in jedem Falle sämmtliche Fragen des Vordrucks der Zählkarten, soweit sie zutreffen, der Wirklichkeit entsprechend zu beantworten. Unerläßlich ist es auch, daß auf jeder Zählkarte der Sitz des Standesamts (nach Gemeinde- und Verwaltungsdistrikt) genau angegeben werde.

3. Die ausgefüllten Zählkarten jeder Art sind nach Ablauf je eines Vierteljahrs der Nummer nach zu ordnen und innerhalb des ersten Monats, spätestens aber am Schluß dieses ersten Monats im neuen Vierteljahr unter Couvert direkt an das k. statistische Bureau in München zu senden. Es empfiehlt sich, die je auf ein Vierteljahr bezüglichen Zählkarten erst nach dem 10. des ersten Monats im neuen Vierteljahr einzusenden, damit nachträgliche Sendungen von Zählkarten über Fälle, welche einem abgelaufenen Vierteljahre angehören, aber erst zu Anfang eines neuen registrirt wurden, thunlichst vermieden werden.

4. Sollten während eines Vierteljahres in einem Standesamtsbezirke Geburten, Eheschließungen oder Sterbfälle nicht vorgekommen sein und Eintragungen der einen oder anderen Art deshalb nicht stattgefunden haben, so wird je eine der für die betreffenden Fälle bestimmten Zählkarten nach Ausfüllung der Ueberschrift, d. h. Angabe des Jahres-Quartals und des Standesamtes mit einem deutlich quergeschriebenen „Nichtvorgekommen" ausgefüllt und werden diese Fehlanzeigen ebenfalls in der unter Ziffer 3 festgesetzten Frist an das kgl. statistische Bureau gesendet, bezw. der übrigen Sendung beigelegt.

5. Wenn lediglich ausgefüllte Zählkarten eingesendet oder Fehlanzeigen erstattet werden, bedarf es keines Begleitschreibens.

6. Die Zusendungen der Standesbeamten an das k. statistische Bureau erfolgen als Dienstsache portofrei mit der Bezeichnung R. S.

7. Die Zählkarten werden im k. statistischen Bureau vorerst geprüft und dann weiter verarbeitet.

Etwaige sich bei dieser Prüfung ergebende Lücken oder Unrichtigkeiten in der Ausfüllung sind auf Ersuchen des genannten Bureaus von dem Standesbeamten so gut und so rasch wie möglich auszufüllen, bezw. zu berichtigen.

Eine im k. statistischen Bureau vorzunehmende probeweise Vergleichung der ausgefüllten Zählkarten einzelner Standesamtsbezirke mit den nach Ablauf des Kalenderjahres an die Distriktsverwaltungsbehörden gelangenden Nebenregistern bleibt vorbehalten.

8. Für die richtige Ausfüllung von je 100 Zählkarten erhalten die Standesbeamten 3 Mark Copialienentschädigung. Die Einreichung einer Liquidation hiefür ist nicht erforderlich, indem die zu erstattenden Beträge alljährlich gegen Ende des ersten Vierteljahres für das vorhergehende Kalenderjahr ex officio festgestellt und angewiesen werden, sobald das auf dieses Jahr bezügliche Zählkarten-Material von sämmtlichen Standesämtern eines Regierungsbezirks bei dem statistischen Bureau eingegangen und auf seine Vollständigkeit geprüft ist.

9. Die Zählkarten werden den Standesbeamten direkt und unentgeltlich durch das k. statistische Bureau geliefert. Wenn der übermittelte Bestand an Zählkarten der Aufbrauchung nahe ist, haben die Standesbeamten dem k. statistischen Bureau hievon Mittheilung zu machen.

B. Besondere Bestimmungen für Ausfüllung der einzelnen Zählkarten.

a) Die Geburten betreffend. (Form. A Beil. 107.)

10. Wenn die Geburt keine einfache, sondern eine Mehrgeburt ist, so ist nach Maßgabe des Vordrucks auf der Zählkarte anzugeben, wie viel Knaben und Mädchen hiedurch geboren wurden, und sind außerdem die Nummern des Registers hinzuzufügen, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind. Für jedes Kind ist auch in diesem Falle eine besondere Karte auszufüllen.

11. Für Todtgeborne ist nur eine Geburtskarte und keine Sterbekarte auszufüllen.

12. Bei der Angabe über Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters, beziehungsweise bei unehelichen Kindern der Mutter, ist nicht nur der Berufs- oder Erwerbszweig als solcher, sondern auch die Stellung des Vaters, bezw. der Mutter in demselben anzugeben, d. h. ob Besitzer, Pächter, Meister, Unternehmer, Verwalter, Buchhalter, Werkführer, Geselle, Gehilfe, Taglöhner oder Arbeiter u. s. w.

13. Wenn das Kind in einer öffentlichen Anstalt geboren wurde oder ein Findling ist, so ist, da Beides zur Kenntniß des Standesbeam-

ten kommen muß, dieser Umstände unter den Bemerkungen Erwähnung zu thun; nicht minder, wenn dem Standesbeamten die Mittheilung gemacht wird, daß das Kind, dessen Geburtseintragung er vornimmt, auf See geboren ist.

b) Die Eheschließung betreffend. (Form. B Beil. 108.)

14. Unter „bisheriger Familienstand" der Eheschließenden ist anzugeben, ob dieselben ledig (d. h. noch niemals verheirathet), verwittwet oder geschieden waren.

15. Bezüglich der Berufsangaben greift das oben unter Ziffer 12 Vorgeschriebene Platz.

16. Die genaue Beantwortung der unter Ziff. 7 und 9 des Zählkartenformulars enthaltenen besonderen Fragen wird den Standesbeamten, zumal bei sofortiger Ausfüllung der Zählkarte nach vorgenommener Eheschließung keine Schwierigkeiten bieten.

c) Die Sterbefälle betreffend. (Form C. Beil. 109.)

17. Die Wichtigkeit des Thatbestandes an sich und die Nothwendigkeit der Fortsetzung einer langen Beobachtungsreihe machen es erforderlich, zwischen der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder zu unterscheiden. Die Standesbeamten haben deshalb bei Sterbefällen von Kindern unter 15 Jahren, falls ihnen ausnahmsweise die näheren Verhältnisse über diese Kinder beziehungsweise deren Eltern unbekannt sind, in geeigneter Weise die Frage zu stellen, ob das verstorbene Kind ein eheliches oder uneheliches Kind war.

18. Ebenso haben die Standesbeamten bei verheirathet Gestorbenen die Frage nach der Dauer der durch den Tod gelösten Ehe des verstorbenen Ehegatten zu stellen und die Antwort, ausgedrückt durch die Zahl der Jahre und Monate der durch den Tod gelösten Ehe, in die Zählkarte aufzunehmen.

19. Bei gestorbenen, nicht selbst erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren ist der Beruf des Vaters in der Zählkarte anzugeben. Wofern ein verstorbenes Kind dieses Alters vaterlos ist, wird der Stand oder Beruf der Mutter angegeben; ist es vater- und mutterlos, so ist anzugeben, daß es Waise ist. Außerdem greift auch hier das oben unter Ziff. 12 Bemerkte Platz.

20. Mit Rücksicht darauf, daß die in öffentlichen Anstalten sich ereignenden Sterbefälle als solche zur Kenntniß der Standesbeamten gelangen, sind Fälle dieser Art durch die Bezeichnung der Anstalt (Kaserne, Spital, Gefängniß, Zuchthaus u. s. w.), in welchen sie stattfanden, ersichtlich zu machen. Ebenso ist auch unter der Rubrik „Bemerkungen" nachzuweisen, wenn der Sterbefall auf See vorgekommen und als solcher dem Standesbeamten gemeldet worden ist. Derjenigen Todesfälle, für welche eine amtliche Ermittellung vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Un-

glücksfällen, Selbstmorden, strafbaren Handlungen, gefundenen Leichen, ist vorkommenden Falles unter den Bemerkungen gleichfalls Erwähnung zu thun.

§ 44.

Distriktsrath.[1])

a) Zusammensetzung und Wahl desselben.

Wie schon Seite 10 oben bemerkt worden ist, bilden die sämmtlichen Gemeinden eines Distriktsverwaltungs- oder Amtsgerichtsbezirks eine Distriktsgemeinde, deren gesetzlicher Vertreter der Distriktsrath ist. (Art. 1 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, Gesetzblatt Seite 245 ff.)

Derselbe wird gebildet:

1) nach Art. 2 lit. a des Gesetzes aus den Vertretern sämmtlicher Gemeinden des Distrikts in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben, wobei ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen vollen 2000 gleichgeachtet wird; die Wahl erfolgt in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß aus den Gemeindebürgern nach absoluter Stimenmehrheit mittelst Wahlzettel. Näheres über die Vornahme dieser Wahl siehe Seite 145 oben;

2) nach Art. 2 lit. b des Gesetzes aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, soferne sie das bayer. Indigenat besitzen, oder ihren Bevollmächtigten. (Art. 4 des Ges.)[2])

Die Zahl derselben hat ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden zu betragen; ergeben sich Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen[3]).

---

1) Ein Abdruck des Gesetzes mit der Instruktion, die Wahl der Distrikts- und Landräthe betr. vom 10. Juni 1852, „findet sich in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen" II. Bd. S. 127 ff.)

2) Das deutsche Indigenat genügt nicht. Das bayerische Indigenat ging nach dem Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 durch einen, wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmige Auswanderung nicht verloren, ebensowenig dadurch, daß ein bayerischer Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog.

Durch heimliche Auswanderung wurde nach dem angeführten Edikte der Verlust des bayerischen Indigenats nur dann bewirkt, wenn der Auswandernde ein fremdes Indigenat erwarb. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 126.)

3) Beschwerden gegen die Bescheide der Kreisregierungen über die Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe als höchstbesteuerter Grundbesitzer gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziffer 21 mit Artikel 9 des Gesetzes übrr den Verwaltungsgerichtshof, Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Gemeinden, welche in dem Distrikt, dem sie angehören, Eigenthümer höchstbesteuerten Grundbesitzes sind, steht das Recht zu, in dieser Eigenschaft außer der Vertretung, welche ihnen im Distriktsrathe gemäß Art. 2 lit. a des Distriktsrathsgesetzes zukommt, ihren gesetzlichen Gemeindevertreter oder einen Bevollmächtigten gemäß Art. 2 lit. b a. a. O. in den Distriktsrath abzuordnen. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 90.)

Das den höchstbesteuerten Grundbesitzern zustehende Recht auf Theilnahme am Distriktsrathe kann im Falle gemeinschaftlichen Besitzes entweder durch einen der Miteigenthümer oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter ausgeübt werden.

Der Umstand, daß einzelne der Miteigenthümer das bayerische Indigenat nicht besitzen, hindert die übrigen Miteigenthümer nicht, jenes Recht in der bezeichneten Weise auszuüben. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 31.)

Der Eintritt in den Distriktsrath nach Art. 2 lit. b des Gesetzes ist durch den Wohnsitz in einer Gemeinde des Distrikts nicht bedingt. (S. v. E. d. VGH. III. Band S. 126 und 262.)

3) Nach Art. 2 lit. c des Gesetzes aus den Vertretern des unter Ziff. 2 nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit einem Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden, wobei Bruchtheile wie bei Ziff. 2 in Berechnung kommen.

Dieselben werden von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern, welche nicht unter Ziff. 2 begriffen sind, aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde gewählt und hat hiebei lediglich die Grundsteuer in Betracht zu kommen.

4) Nach Art. 2 lit. d des Gesetzes aus dem Rentbeamten des Bezirks, wenn das Aerar bei den Distriktsumlagen betheiligt ist:

Bei Berathungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der distriktiven Armenpflege wird der Distriktsrath und Distriktsrathsausschuß durch den Bezirksarzt und zwei vom Distriktsrathsausschusse gewählte selbstständige Pfarrer verstärkt. (Art. 40 Abs. 2 des Armengesetzes vom 29. April 1869.)

Zur Giltigkeit der Wahlen wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler erfordert, Beamte der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde sind nicht wählbar; sämmtliche Gewählte müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Wahl in den Gemeindeausschuß nöthigen Eigenschaften besitzen.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre; bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes innerhalb der Wahlperiode findet eine Zwischenwahl für die noch zu erfüllende Dienstdauer des abgegangenen statt.

Ueber Wahlablehnungen, Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der Ziff. 2 und 4 oben aufgeführten Personen entscheidet der Distriktsrath, welchem zu diesem Behufe die Wahlakten vorzulegen sind, ohne Berufung. (cf. die Instruktion vom 10. Juni 1852,

die Wahl der Distrikts- und Landräthe betr., abgedr. in den Kreisamtsblättern.)

b) Wirkungskreis des Distriktsraths.

Zum Wirkungskreis des Distriktsraths gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

1) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats) aller Distriktsausgaben und Einnahmen.

Ueber die in demselben zu berücksichtigenden gesetzlichen Leistungen des Distrikts s. Artikel 27, über die fakultativen Leistungen desselben Artikel 29 des Distriktsrathsgesetzes. Für letztere dürfen nach Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes nicht mehr als 5 Procent der jährlichen Steuersumme verwendet werden (s. die M.-E. v. 7. August 1881 Ziffer 7, MABl. S. 287 ff.);

2) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen [1]), deren Erhebung nach den Normen über Beitreibung der Gemeindeumlagen erfolgt (aut. M.-E. vom 11. November 1866);

3) die Prüfung und Anerkennung, oder Beanstandung der Distrikts-Rechnungen und der Rechnungen aller Distriktsanstalten des vorausgegangenen Jahres.

Diese Rechnungen sind übrigens vom Distriktskassier nicht erst beim Zusammentritt des Distriktsraths zu stellen, sondern rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselben, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung nach Art. 21 des Gesetzes den Kreisregierungen zukommt, vorbehaltlich der Erledigung der später vom Distriktsrathe allenfalls zu erhebenden Beanstandungen auch rechtzeitig zu revidiren und zu bescheiden hat.

Die Vorlage der Rechnungen an den Distriktsrath erfolgt in der ordentlichen Jahresversammlung desselben; wird indessen ausnahmsweise nach Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes eine außerdentliche Versammlung berufen, so hat die Rechnungsvorlage schon bei dieser Gelegenheit zu erfolgen. (M.-E. vom 14. Oktober 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Zum Wirkungskreis des Distriktsraths gehören ferner:

4) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse und die Feststellung des Tilgungsplanes,

5) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde,

6) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln,

---

1) Beschwerden gegen Bescheide über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Distriktsumlagen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. Art. 8 Ziffer 24 und Art. 9 des Gesetzes über den VGH.)

7) die Beantragung der für die Verwaltung bereits bestehender Distriktsanstalten zu treffenden Ordnungen[1]),

8) die Wahl eines Ausschusses zur Verwaltung des Distriktsvermögens und zur Besorgung der im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäfte, dann zur Vorberathung der an die Distriktsversammlung zu bringenden Anträge, welcher aus 4 bis 6 Mitgliedern zu bestehen hat, für welche ebensoviele Ersatzmänner zu wählen sind. (Art. 15—19 des Gesetzes),

9) die Wahl des Distriktskassiers, wobei zugleich Beschluß darüber zu fassen ist, ob und welche Kaution derselbe zu stellen habe. (Art. 20 des Ges.)

Bei Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers im Laufe der Wahlperiode hat der Ausschuß die Neuwahl vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes vorzunehmen,

10) die Wahl der vier bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und ihrer Stellvertreter, dann des bürgerlichen Mitglieds der Oberersatzkommission und seines Stellvertreters auf die Dauer von je drei Jahren nach § 2 Ziff. 6 der Ersatzordnung, mit M.-E. v. 10. Mai 1875 (MABl. S. 233) sowie die Feststellung ihrer Reiseentschädigung,

11) die Wahl der Mitglieder der ständigen Einquartierungskommission und deren Stellvertreter nach § 4 der Vollzugs-Instr. zum Quartierleistungsgesetz vom 8. Juli 1875,

12) die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinde im Landrath nach Maßgabe des Art. 3 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852,

13) die jährliche Wahl der 7 Vertrauensmänner zur Herstellung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit Art. 24 des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 und M.-E. v. 1. August 1880 Ziff. XII, MABl. S. 297).

14) die alle vier Jahre stattfindende Wahl der vier Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zur Prüfung der Einkommen- und Kapitalrentensteuerfassionen (Art. 32 und 33 des Einkommensteuerges. v. 19. Mai 1881, Ges.- u. VOBl. S. 441 ff.) mit Art. 17 des Kapitalrentensteuergesetzes v. 19. Mai 1881 (Ges.- und VOBl. S. 477), dann die Feststellung der Reihenfolge der letzteren,

15) die alle vier Jahre stattfindende Wahl der vier Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zur Prüfung der Gewerbsteuerfassionen (Artikel 29 des Gewerbsteuerges. vom 19. Mai 1881, Ges.- u. VOBl. S. 495 ff.), dann die Feststellung der Reihenfolge der letzteren,

---

1) Ueber die Einrichtung der Distriktssparkassen enthält die M.-E. vom 20. Mai 1874 (Mbl. d. J. S. 301) ausführliche Grundbestimmungen.

Ueber die Form der alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichte dieser Kassen s. M.-E. v. 4. Juli 1882. (MABl. 1882 S. 219.)

Ueber Errichtung von Zahlungsstellen außerhalb des Sitzes der Sparkasse s. die M.-E. v. 15. Juli 1881. (MABl. S. 242.)

16) die Wahl von 3 Mitgliedern des Körausschusses (Gesetz vom 26. März 1881, Ges.- u. VOBl. S. 166),

17) die Wahl von fünf Sachverständigen für die Kommission für Viehabschätzung bei Viehseuchen (Art. 4 des Ges. vom 21. März 1881, Ges.- u. VOBl. S. 123, M.-E. vom 24. März 1881 Ziff. 2, Ges.- u. VOBl. S. 134),

18) die Berathung der von der Distriktspolizeibehörde festzustellenden Dienstesinstruktion für die Feldgeschwornen und allenfallsiger Abänderungen derselben nach Art. 24 des Vermarkungsgesetzes v. 16. Mai 1868,

19) die Beschlußfassung über Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl in den Distriktsrath,

20) die Beschlußfassung über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der im Art. 2 lit. b und d des Gesetzes bezeichneten Vertreter ohne Zulässigkeit einer Berufung.

Außerdem sind:

21) dem Distriktsrathe die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen distriktspolizeilichen Vorschriften mitzutheilen (Art. 6 des Polizeistrafgesetzbuches), welcher ein Beschwerderecht gegen dieselben hat ohne an eine Rekursfrist gebunden zu sein (Art. 14 des Ges.), und hat derselbe weiter die Befugniß:

22) von den Distriktsstiftungen, soweit sie nicht den Zwecken einer Religionsgesellschaft dienen, Einsicht zu nehmen und die das Interesse des Distrikts wahrenden Anträge zu stellen,

23) über den Zustand des Distrikts und die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen,

24) auf Veranlassung der Kreisregierung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Verwaltung und die Wohlfahrt des Distrikts betreffen.

25) Weiter gehört zur Aufgabe des Distriktsraths die Anordnung gemeinsamer Ortskrankenkassen nach § 43 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, dann die Beschlußfassungen nach § 2, 52 u. 54 desselben (§ 1 der VO. v. 14. Mai 1884, Ges.- u. VOBl. S. 247);

26) die Distriktsarmenpflege nach den Bestimmungen des Armengesetzes vom 29. April 1869 Art. 38—40 (Seite 642 oben).

c) Verhandlungen des Distriktsrathes.

Die ordentlichen Sitzungen des Distriktsrathes sollen jährlich einmal und zwar in den Monaten September und Oktober so rechtzeitig stattfinden, daß sie vor Beginn der Landrathssitzungen beendigt sind.

Bei dringender Veranlassung können von der Distriktsverwaltungsbehörde außerordentliche Versammlungen zusammenberufen werden, ohne eine solche Einberufung darf aber der Distriktsrath niemals zusammentreten und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungsbeamten erklärten Schluß nicht versammelt bleiben.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsraths ist die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ seiner Mitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, welcher außerdem nicht mitzustimmen hat.

Ueber Entschuldigungen Ausbleibender entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Distriktsrathsbeschlüsse verpflichten zwar den Distrikt insoferne, als die Ausführung dieser Beschlüsse, wenn sie aufsichtlich genehmigt sind, durch die Aufsichtsbehörden in Vollzug gesetzt werden kann, dieselben sind aber einseitiger Natur und verpflichten für sich allein den Distrikt Dritten gegenüber in keiner Weise. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 203.)

d) Distriktsrathsausschuß.

Der Distriktsrathsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes, als welcher der Distriktsverwaltungsbeamte oder dessen Stellvertreter fungirt, die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Außer der Besorgung der lit. b Ziff. 8 Seite 695 oben aufgeführten Gegenstände ist seiner Begutachtung die beabsichtigte Bildung, Veränderung oder Auflösung von Bürgermeistereien unterstellt, wenn nicht alle Betheiligte mit derselben einverstanden sind (G.-O. Art. 6), dann die Zustimmung zur Entlassung von Gemeindeverwaltungsmitgliedern. (Art. 167 Abs. 2 der G.-O.)

Weiter hat derselbe die in Rücksicht auf die Distriktsarmenpflege zu den Sitzungen des Distriktsraths beizuziehenden zwei Pfarrer des Bezirks und deren Ersatzleute zu wählen (s. S. 643 oben).

Ebenso kommt ihm die Wahl der Sachverständigen nach Maßgabe des Gesetzes über Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht und des Gesetzes über Kriegsleistungen zu, sowie

die Wahl dreier pferdekundiger Mitglieder der Pferdemusterungskommission und dreier Stellvertreter für jeden Musterungsbezirk,

die Wahl der der Pferdeaushebungskommission beizugebenden drei Taxatoren und dreier Stellvertreter von 6 zu 6 Jahren (§ 24 des Pferdeaushebungsreglements) und

die Mitwirkung bei der Kommission zur Feststellung der Grundsätze über Vertheilung der Einquartierung.

Die Ergänzungswahl für die Stelle eines Ersatzmannes in den Einkommensteuerausschuß, sowie in den Gewerbsteuerausschuß ist vom Distriktsrathsausschuß vorzunehmen, wenn die Distriktsrathsversammlung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Wahl stattfinden muß, nicht zusammentritt, ferner steht dem Distriktsrathsausschuß der Vorschlag der nach Art. 8 des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. Februar 1884 aufzustellenden Sachverständigen zu.

Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit

von wenigstens drei oder vier Mitgliedern erforderlich, je nachdem der Ausschuß aus vier oder mehr Mitgliedern besteht.

Ausschußmitglieder und Distriktskassier werden eidlich verpflichtet.

Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsrathsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird. (Art. 19 des Ges.)

Insinuationen an den Distriktsrathsausschuß sind stets dem „Vorstande desselben" zu machen, nicht an das Bezirksamt. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 381.)

e) Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit derselbe nicht in geheimer Sitzung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen hat, weil sie dem Staate, der Gemeinde oder einem Einzelnen nachtheilig zu werden droht; die Verhandlungen desselben unterliegen der Bestätigung der Kreisregierung.

f) Beschwerden in Distriktsangelegenheiten.

Gegen einen von der kgl. Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes ist eine Berufung von Seite der hiezu Berechtigten zulässig, die entgegenstehende Bestimmung des Art. 23 Abs. 3 des Distriktsrathsgesetzes ist nach Ausweis der Landtagsverhandlungen nur durch ein Versehen in das Gesetz übergegangen.

Jeder betheiligten Gemeinde, sowie den Vertretern des größten Grundbesitzes (s. S. 692 Z 2 oben) steht die bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichende Berufung gegen Distriktsrathsbeschlüsse zu, dem Distriktsrathsausschuß in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsraths von der Kreisregierung nicht bestätigt wurden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Berufungen keine aufschiebende Wirkung.

Wenn eine Gemeinde von dem ihr zustehenden Recht der Beschwerde Gebrauch machen will, so ist letztere von der Gemeindeverwaltung auszuüben, den in Art. 2 lit. a des Distriktsrathsgesetzes aufgeführten Vertretern steht das Recht der Beschwerde ebensowenig zu, als den unter lit. c aufgeführten Vertretern des größeren Grundbesitzes.

Beschwerden gegen bezirksamtliche Bescheide in den Fällen des Art. 8 Ziffer 21 und 24 des Gesetzes über den Verw.G.H. gehen unmittelbar an diesen, Beschwerden gegen Verfügungen in Distriktsangelegenheiten wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten, oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten, dann über die Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes und über Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten werden von den

kgl. Kreisregierungen, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden (Art. 10 Ziff. 1, dann 8 Ziff. 22 und 23 des Ges.), in den übrigen Fällen bildet das k. Staatsministerium die letzte Instanz.

Dem k. Staatsärar steht gegen eine die Distriktsrathsbeschlüsse bescheidende Regierungsentschließung ein Beschwerderecht auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über den VGH. nur in dem Falle zu, wenn es durch Auflage von Präcipualleistungen betroffen ist.

Bei Prüfung der Frage, ob die Uebernahme von Straßen auf den Distrikt als eine gesetzlich begründete Belastung des Distrikts angesehen werden kann, ist, insoferne jene Uebernahme nicht auf Grund besonderer Rechtstitel oder in Folge von früheren in Kraft bestehenden Beschlüssen erfolgt ist, die Erwägung maßgebend, ob es sich um eine Leistung handelt, die dem Distrikte nach Art. 28 Abs. 1 des Distriktsrathsgesetzes neuerer Fassung obliegt, oder ob, insoferne nur eine fakultative Leistung in Frage steht, die Uebernahme nach den desfallsigen Kriterien des Gesetzes zulässig erscheint. (Samml. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 218.)

Alle Berufungen in Distriktsangelegenheiten sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden, welche von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet wird. (Art. 38 des Distriktsrathsgesetzes).

Beschwerden zum VGH. in Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes über den VGH. müssen, um als rechtzeitig erhoben zu gelten, innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei der Kreisregierung, K. d. J., welche die beschwerende Verfügung erlassen hat, eingereicht werden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 299.)

g) Behandlung dringender Fälle.

Ist die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln nothwendig, um dringende Gefahren oder erhebliche Nachtheile abzuwenden, so steht dem Distriktsrathsausschuß die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen, indessen muß für diese Beschlüsse die Genehmigung des Distriktsrathes bei seinem nächsten Zusammentritt erholt werden.

Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Versammlung zusammenzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das bereits Vollzogene nicht erstreckt werden. (Art. 25 des Distriktsrathsgesetzes.)

h) Entschädigung der Distriktsrathsmitglieder.

Den Mitgliedern des Distriktsrathsausschusses und dem Distriktskassier, nicht aber den Mitgliedern des Distriktsraths können vom letzteren angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden. (Art. 26 des Distrktsrathsgesetzes.)

i) Bestreitung der Distriktslasten.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten gelten nach Art. 27 des Gesetzes folgende Vorschriften:

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen; das Herkommen bildet keinen Titel für die Pflichten der einzelnen Gemeinden des Distrikts gegenüber der Distriktsgemeinde. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 637.)

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden,
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde,
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten,
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen (s. S. 346 oben).
5) die Beschaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen,
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst,
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Distriktsthierärzte (s. § 14 der VO. vom 20. Juli 1872, Regierungsbl. S. 1585),
8) die Feststellung der Reiseentschädigung der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und des bürgerlichen Mitglieds der Oberersatzkommission,
9) die Aufbringung des durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Distriktsarmenpflege.

In wieweit die Distriktsarmenpflege eine gesetzliche Distriktslast bildet, s. S. 642 oben.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser gesetzlichen Distriktslasten, sowie über die Uebernahme anderer entscheidet der Distriktsrath. Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf er nicht verweigern und würde im letzteren Falle die Anordnung der nöthigen Distriktsumlagen durch die kgl. Kreisregierung zu erfolgen haben.

Die Bestreitung der Distriktsbedürfnisse erfolgt

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens, welches jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben soll,

b) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtsmitteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen,

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten.

In Ermangelung oder bei Unzureichendheit dieser Quellen hat die Deckung der Distriktsbedürfnisse durch Distriktsumlagen stattzufinden; über

das Maximum der Umlagen für Bestreitung der nicht gesetzlichen Distriktslasten s. S. 694 Ziff. 1 oben.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht in der Regel nach dem Gesammtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Einkommensteuer, welch' letztere nur bei den für Distriktsarmenzwecke zur Erhebung kommenden Umlagen mit in Berechnung zu ziehen ist.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung mit Genehmigung der k. Kreisregierung verschieden abzustufen. (Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes.)

Die Fragen, ob eine Gemeinde erhöhte Vortheile von einer Distriktsanstalt oder Einrichtung habe und ob ihre Beitragsquote diesen Vortheilen entsprechend abgestuft sei, sind nicht Ermessens-, sondern Rechtsfragen und im Streitfalle der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 637.)

Die Voraussetzungen für die Auflage von Präzipualleistungen zu den Distriktsumlagen bestehen nach Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes darin, daß

1) überhaupt Distriktsumlagen erhoben werden, zu denen eine erhöhte Beitragsquote geleistet werden soll,
2) die Gemeinden, welchen eine solche Vorausleistung auferlegt wird, an den Vortheilen einer distriktiven Einrichtung gegenüber anderen Gemeinden in erhöhtem Maße Theil nehmen und daß
3) die Präzipualleistungen den höheren Vortheilen entsprechend abgestuft und zugetheilt sind.

Eine erhöhte Theilnahme an den Vortheilen einer Distriktsstraße im Sinne des Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes ist für eine Gemeinde in der Regel schon dann gegeben, wenn die Distriktsstraße den Gemeindebezirk durchzieht, namentlich wenn von der Straße gemeindliche Ortschaften berührt werden. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 333.)

Wenn Präzipualleistungen, welche vom Distriktsrathe in Gemäßheit des Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes auferlegt werden, die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung nicht erhalten, oder herabgesetzt werden, so haben zwar die beschwerten Gemeinden, nicht aber der Distriktsrathsausschuß ein Beschwerderecht zum k. Verwaltungsgerichtshof. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 203.) Der letztere ist bei Beschwerden über gesetzwidrige Auferlegung von Präzipualleistungen zur Würdigung aller in Bezug hierauf gesetzlich in Betracht kommenden Fragen, also auch der Frage zuständig, ob die einer Gemeinde auferlegte Präzipualleistung den Verhältnissen der Theilnahme der ersteren an den Vortheilen der betreffenden Distriktsanstalt oder Einrichtung entspricht. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 245.) Ueber Präzipualleistungen bezüglich der Distriktsstraßen siehe auch S. 348 oben.

Dem Distriktsrathe steht nicht die Befugniß zu, einzelnen Ein-

wohnern der zum Distrikt gehörigen Gemeinden Leistungen für distriktive Zwecke unmittelbar aufzuerlegen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 90.)

Die Beitragsquoten der einzelnen Gemeindeangehörigen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen erhoben.

Die Erhebung der Distriktsumlagen erfolgt durch die einzelnen Gemeinden in Form einer Gemeindeumlage, jedoch mit Beachtung des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes, und zwar nach dem Steuersoll, welches zur Zeit der Erhebung besteht. (S. v. E. d. VGH. VI. Bd. S. 137.)

Ueber die Liquidation der vom Staatsärar zu zahlenden Distriktsumlagen s. die M.-E. v. 4. Oktober 1864, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Die Gemeinden haften der Distriktskasse für die volle Ablieferung und haben darum allenfallsige Rückstände aus der Gemeindekasse vorzuschießen.

Wenn eine Gemeinde nach Entnahme der vollen ihr zurepartirten Distriktsumlage aus der Gemeindekasse den auf die Steuerquote der Forensen treffenden Betrag von diesen mittels einer besonderen Umlage einhebt und die Forensen ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung dieser Umlage bestreiten, so fällt dieser Streit nicht unter Art. 8 Ziffer 24 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und unterliegt daher nicht auf Grund dieser Gesetzesbestimmung in Verbindung mit Art. 9 a. a. O. der zweitinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 71.)

Die Besitzer kirchlicher Pfründen sind hinsichtlich ihrer Einkommensteuer umlagenpflichtig, auch wenn das Pfründeeinkommen die Kongrua nicht erreicht, unbeschadet übrigens der Frage, ob dieselben etwa für die entrichteten Umlagen Ersatz seitens der Kirchengemeinde beanspruchen können. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 603.)

k) Gemeinsame Berathungen mehrerer Distriktsvertretungen.

Berührt eine Angelegenheit das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden, so haben diese zu den treffenden Lasten nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme beizutragen.

Stimmen die Beschlüsse der einzelnen Distriktsräthe in solchen Fällen nicht überein, so sind die treffenden Distriktsrathsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter Leitung eines von der k. Kreisregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten abgehalten wird.

Die Abstimmung hat hiebei für jeden einzelnen Ausschuß besonders zu erfolgen.

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Kreisregierungen an, so wird vom k. Staatsministerium diejenige Kreisregierung bezeichnet, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Be-

schlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat. (Art. 34 des Distr.-R.-G.)

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließlichen Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben. (Art. 37 des Ges.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen, K. d. J., in Streitigkeiten über die Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Gesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 22 des Ges. über den VGH.)

l) Aenderungen im Bestand eines Distrikts.

Wenn Aenderungen im Bestande eines Distrikts eintreten und die Betheiligten sich über die Theilung oder Auseinandersetzung des Distriktsvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt die schiedsrichterliche Entscheidung einer vom kgl. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, K. d. J., ein.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt. (Art. 11 des Ges. über den VGH. vom 8. Aug. 1878, Ges.- und VOBl. S. 369.)

§ 45.

Landrath.

a) Zusammensetzung und Wahl.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, welche durch den Landrath vertreten wird.

Derselbe wird nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr. (Ges.-Bl. S. 269)[1]), gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirks, welche in der Weise gewählt werden, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden und unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel einen Abgeordneten zum Landrathe und einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen. Der Vertreter des Statsärars ist befugt, an dem den Vertretern der Distriktsgemeinden eingeräumten Wahlrechte Theil zu nehmen. (M.-E. vom 19. Mai 1876, MABl. S. 238.)

---

1) Siehe die Bearbeitung dieses Gesetzes in Stadelmanns Verwaltungsgesetze II. Bd. S. 109 ff.

Im Falle sich die Vertreter des größten Grundbesitzes im Distriktsrathe bei dieser Wahl durch Bevollmächtigte betheiligen wollen, können nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, deren Vollmachten vom Distriktsrathe geprüft und als genügend anerkannt worden sind. (Entschl. der Kreisregierung von Unterfranken vom 12. Dez. 1859, Kreisamtsbl. S. 1631.)

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirks, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 42 Mark. 50 Pfennige als Grundsteuersimplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten, zu welchem Zwecke die fraglichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks in höchstens zwei Wahlbezirke vertheilt werden und unter Leitung eines von der k. Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die Abgeordneten, deren Zahl ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zu betragen hat, sowie die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen; Bruchtheile werden, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich geachtet;

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche in den von der Kreisregierung festzustellenden Wahlbezirken mittelst Wahlzettel durch von den Pfarrern gewählte Wahlmänner gewählt werden,

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus dem Vertreter dieser, welcher von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte mittelst Wahlzettel gewählt wird.

Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen enthält die Instr. v. 10. Juni 1852, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Wählbar als Vertreter der Distriktsgemeinden und der unmittelbaren Städte (lit. a und b oben) sind die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirks, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (lit. c oben) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landraths müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit der Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können nicht zugleich Mitglieder des Landraths sein.

Ueber Ablehnung oder freiwillige Niederlegung einer Wahl hat der Landrath zu entscheiden, bei welchem desfallsige Gesuche anzubringen sind, Berufungen gegen dessen Beschluß sind nicht zulässig.

Bei Erledigung der Stelle eines Landraths hat dessen Ersatzmann einzutreten, und erst wenn kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, hat eine außerordentliche Wahl stattzufinden.

Die Wahlperiode umfaßt sechs Jahre.

Die Wahlergebnisse werden von der Kreisregierung öffentlich bekannt gemacht und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritt mitgetheilt, welcher über die Giltigkeit der Wahl ohne Zulassung einer Berufung beschließen kann.

Die Mitglieder des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, erhalten aus Kreisfonds eine Reiseentschädigung von 25 Pf. für jeden Kilometer der Hin- und Rückreise und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nächstfolgenden Tages eine Tagegebühr von fünf Mark (§ 40 des Landtagsabsch. vom 19. Mai 1881, Ges.- und VOBl. S. 437.)

b) Wirkungskreis des Landraths.

Zum Wirkungskreis des Landraths gehören:

a) die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Kreisgemeinde zu tragenden Ausgaben[1]) und der Antrag auf Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreisumlagen,

b) die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungswesen beschiedenen Rechnungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten des Kreises, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für die Erhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen,

c) die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen,

d) die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen (lit. a

---

1) s. das Kreislastenausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 (Ges.-Bl. S. 45), das Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1851 Art. 2, 3 und 4 (Ges.-Bl. S. 577), das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 3 (Ges.-Bl. S. 304), das Armengesetz vom 29. April 1869 Art. 41 (Ges.-Bl. S. 1121).

oben), zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörde oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht Gesetze oder besondere Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.[1])

Fakultative Ausgaben zur Unterstützung einzelner Distrikte oder Gemeinden sind insbesondere die Ausgaben für Straßenbauten, dann zur Unterstützung der Industrie und Kultur. (Gesetz vom 28. Mai 1852, Be- und Entwässerungsunternehmungen betr., Art. 15.)

Weiter sind dem Landrathe unterstellt:

e) der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen,

f) die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde, die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen,

g) die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde,

h) die Beschlußfassung über Rechtsstreite und Vergleiche der Kreisgemeinde,

i) die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke,

k) die Begutachtung in allen Fällen, wo eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll,

l) die Begutachtung über die Einreihung von Stadtgemeinden in die Klasse der unmittelbaren Städte oder den Rücktritt aus letzterer Klasse (G.-O. Art. 9 Abs. 5),

m) die Wahl von fünf ständigen Mitgliedern und fünf Ersatzmännern in die Berufungskommission auf Grund des Art. 49 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges. und VOBl. S. 441) und des Art. 18 ff. des Kapitalrentensteuergesetzes vom nämlichen Tage (Ges.- u. VOBl. S. 477),

n) die jährliche Feststellung der Zahl der Körausschüsse, dann der Körorte (Art. 2 der Körordnung vom 26. März 1881, Ges.- u. VOBl. S. 166),

o) die Wahl von 50 Geschwornen für den Staatsgerichtshof bei Anklagen gegen Minister (Gesetz vom 30. März 1850, Ges.- u. VOBl. S. 133 mit Art. 3 Ziff. 7 und Art. 72 des Ausf.-Ges. zur Reichsstraf-

---

1) S. hierher außer Art. 15 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen betr., Art. 12 der VO. vom 20. Dez. 1868, die Gewerbe- und Handelskammern betr. (Reggsbl. S. 2553), ferner Art. 2 Ziff. 8 des Ges., die Ausscheidung der Kreislasten betr.

prozeß=O., Ges.= und VOBl. 1879 S. 781 und M.=E. vom 1. Okt. 1879, MABl. S. 518),

p) Wahl eines Mitgliedes des Hagelversicherungsausschusses nach Art. 20 des Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelvers.=Anstalt betr. (Ges.= u. VOBl. S. 61 ff.),

q) die Stellung von Anträgen auf Errichtung einer Flurbereinigungs=commission für den Kreis nach Art 17 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886,

r) die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe oder Verbesserung,

s) die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirks berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Errichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf königl. Befehl zu Gutachten aufgefordert wird,

t) alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landraths erfordert wird, insbesondere die Kosten für Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff= und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.=Bl. S. 577), dann die Mitwirkung bei der Aufsicht über die für den ganzen Regierungsbezirk oder mehr als einen Distrikt bestimmten Stiftungen. (Landrathsgesetz Art. 15 c.)

c) Erhebung der Kreisumlagen.

Die Erhebung der Kreisumlagen erfolgt auf Grund der sämmtlichen direkten Steuern mit Ausnahme der Wittwen und Waisenfondsbeiträge, ein anderer Maßstab kann auf Antrag des Landraths nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Sie ist von dem Antrage des Landraths und der königl. Genehmigung abhängig, der Landrath kann jedoch niemals die zu den Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

d) Verhandlungen des Landraths.

Die Dauer der jedes Jahr einmal stattfindenden Landrathsversammlung soll 14 Tage nicht übersteigen, dem König steht übrigens das Recht zu, außerordentliche Landrathsversammlungen zu berufen, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Einberufung der Kreisregierung auf Anordnung des Königs darf sich der Landrath nicht versammeln; die Verhandlungen desselben sind öffentlich, indessen kann der Landrath, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt, ausnahmsweise in geheimer Sitzung berathen und beschließen; zu einem giltigen Beschluß ist min=

destens die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Landrathsmitglieder nothwendig.

Die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe werden dem Landtage mitgeteilt.

Die Beschlüsse des Landraths werden allein durch die Kreisregierungen zum Vollzuge gebracht und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt, der Landrath selbst darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen oder empfangen.

e) Landraths-Ausschuß.

Zur Vertretung des Landraths zu der Zeit, wo er nicht versammelt ist, wählt derselbe alle drei Jahre aus seiner Mitte einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß und ebensoviele Ersatzmänner.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen nicht zugleich Mitglieder dieses Ausschusses sein.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt dies der Kreisregierung an.

Dieser Ausschuß hat den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den lit. h, i und k Seite 706 oben bezeichneten Fällen zu vertreten, sofern sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können, sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden, und in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge zu stellen, zu welchem Zwecke er von den aus Mitteln der Kreisgemeinden entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht nehmen kann.

Dem Landrathe hat der Ausschuß bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Einberufung des Ausschusses hat von der Kreisregierung auszugehen und muß erfolgen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Werden die Anträge des Ausschusses von der Kreisregierung nicht beachtet, so steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem treffenden Staatsministerium zu.

Zu einer giltigen Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag.

Im Falle der Auflösung eines Landraths hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt ist.

§ 46.

Gebührenwesen.

Die Berechtigung der den Distriktsverwaltungsbehörden untergeordneten Gemeindebehörden zur Erhebung von Gebühren bemißt sich nach Art. 186 des Gebührengesetzes mit VO. v. 20. Septbr. 1879 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 952 und 1187), die der Standesbeamten nach dem Gesetz über Beurkundung des Personenstandes vom 5. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23).

Streitige Verwaltungsrechtssachen unterliegen der Gebührenpflicht, wenn nicht durch ein spezielles Gesetz für eine solche Rechtssache Gebührenfreiheit bewilligt ist. (S. v. E. d. VGH. III Bd. S. 619.)

1) Verwendung von Gebührenmarken.

Die Stempelpflicht für Eingaben und deren Beilagen ist aufgehoben, dagegen sind Gebührenmarken nach Maßgabe der VO. vom 15. Septbr. 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 1171) und der M.-Bekm. vom 17. Septbr. 1879 (MABl. S. 501) anzuwenden:

1) zu Quittungen mit Einschluß der Quittungen, welche von Geschäftsleuten und Handwerkern über Bezahlung von für Armenpflegen, öffentliche Armen- oder Krankenanstalten gelieferten Waaren oder Arbeiten ausgestellt werden, für Besoldungen, Pensionen und alle Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden[1]).

Die Kosten der Gebührenmarke sind vom Quittungsaussteller zu tragen. (§ 1a der VO. v. 15. Sept. 1879 mit Art. 229 des Gebührengesetzes, Ges.- u. VOBl. S. 1171 u. 903.)

Die Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind der Gebührenpflicht nach Artikel 229 ff. des Gebührengesetzes auch dann unterworfen, wenn sie gegebenen Falls einer nach Tarif 4 B des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 179 ff.), die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr., stempelpflichtigen Rechnung beigesetzt werden sollten. (Ziffer II 11 der M.-Bekm. vom 20. August 1881, Ges.- u. VOBl. S. 1143 ff.)

---

1) Die Gebühr von Quittungen über Bezüge aus verschiedenen öffentlichen Kassen für eine Dienstesfunktion ist nach den Beträgen der einzelnen Quittungen, nicht nach der Gesammtsumme dieser Beträge zu berechnen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 279.)

Zur Beschwerdeführung bei Streitfragen über die Gebührenpflicht der Quittungen über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus einer gemeindlichen Deposital- und Hilfskasse ist die betreffende Gemeindebehörde nicht als legitimirt zu erachten, wenn nicht nachweislich der Gemeinde mittelbar die Gebühr zur Last fällt. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 580.)

2) für Anstellungen und Beförderungen im Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienst (§ 1b der cit. VO. vom 15. September 1879),

3) für Zeugnisse der Amtsärzte.

4) für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden. (§ 1e der cit. VO.) [1])

Die übrigen Fälle, in welchen Gebührenmarken zur Anwendung zu kommen haben, berühren die Gemeindebehörden weniger, können daher hier übergangen werden.

Die Quittungen unterliegen der Verwendung von Gebührenmarken nach folgenden Normen:

von	5	bis	199	Mk. einschlüssig	—	Mk.	20 Pfg.,
„	200	„	499	„ „	—	„	50 „
„	500	„	999	„ „	1	„	— „
„	1000	„	1999	„ „	2	„	— „
„	2000	„	2999	„ „	4	„	— „

und so fort an jedem Tausend Mark 2 Mk. mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. (Art. 230 des Gebührengesetzes.)

Keine Gebührenmarken sind anzuwenden bei Quittungen und Bescheinigungen

a) über Beträge unter 5 Mk.,

b) über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne, dann über Accordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie,

c) über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbeitrag die Summe von 500 Mk. nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 Mk. nicht übersteigt, soferne sie selbstständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden. Die Gebühr von Quittungen über Besoldungen und Funktionsbezüge einer Person aus einer oder aus verschiedenen öffentlichen Kassen, deren jährlicher Gesammtbetrag die Summen von 1000 Mark nicht übersteigt, ist nur aus dem jährlichen Betrage jedes einzelnen Bezuges zu erheben. (Art. XXXI des Ges. v. 29. Mai 1886, Ges.- u. VOBl. S. 268.)

d) über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrthümlich einbezahlten Beträge,

---

1) Hat die Ausstellung der Zeugnisse der Pfarrämter und Amtsärzte gebührenfrei zu erfolgen (s. Art. 192, dann Art. 3 Ziff. 4 und Art. 4 des Gebührenges.), so ist der die Gebührenfreiheit begründende Umstand auf dem Zeugniß selbst zu bemerken.

e) über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen,
f) über Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen,
g) über Zuschüsse des Staats an andere öffentlichen Kassen, wenn die Rechnungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen,
h) über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere,
i) über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden,
k) über Vergütungen für Heimatlose,
l) über alle Baarempfänge der Gemeinden aus Staatskassen, soferne die Zahlung nicht in Folge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt,
m) über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen,
n) über die an die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von derselben geleistete Entschädigung,
o) über Unterstützungen aus den Gewinnantheilen der Versicherungsanstalten,
p) über heimbezahlte Anlehensobligationen,
q) über Zinsen von Anlehensobligationen (Coupons),
r) über Zahlungen der k. Bank im Bankverkehr,
s) über empfangene Steuerbeiträge,
t) über Beträge, welche von Privaten einbezahlt und nur durch Vermittlung öffentlicher Kassen an die Berechtigten hinaus vergütet werden,
u) über Rückempfang von Cautionen,
v) über Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen.

(Art 233 des Gebührengesetzes.)

Ueber den Verlag und Verkauf der Gebührenmarken s. die Mbekm. vom 30. Novbr. 1880 (Ges.- u. VOBl. S. 633), über die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Gebührenmarken die Mbekm. vom 19. Febr. 1882 (Ges.- u. VOBl. S. 65).

Die Unbrauchbarmachung der zu den Quittungen verwendeten Gebührenmarken hat durch Aufdrücken des amtlichen Farbendrucksiegels in der Art zu geschehen, daß an dem ganzen Siegelabdrucke beiläufig die Hälfte auf die Marke und der übrige Theil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt.

Die Gebührendefraudation durch Ausstellung von mehreren auf Beträge unter 5 Mark lautenden Quittungen für eine Zahlung von 5 Mk. und darüber wird nach Art. 234, eine Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken nach Artikel 270 und 271 Abs. 2 des Gebührengesetzes bestraft.

2) Gebührenerhebung bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Gebühren für die von den Gemeinden ausgehenden gebührenpflichtigen Akte haben in die Gemeindekasse zu fließen, ebenso die von den Standesbeamten erhobenen Gebühren.

In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen, wo die Gemeinden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen daher die Herstellungskosten der Formulare zur Last.

Die zu zahlende Gebühr ist von Demjenigen zu entrichten, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

In Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Artikel 163 und 173 Ziffer 3 des Gebührengesetzes der Gebührenpflicht unterliegen, können die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden die dort bezeichneten Gebühren zur Hälfte erheben. (Art. 186 des Gebührenges.)

Es können sonach angesetzt werden:

1) — Mk. 50 Pfg. für Protokolle und zwar für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2) 1 Mk. — Pfg. für Beschlüsse und Verfügungen, Beschwerden, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen),
3) — Mk. 50 Pfg. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde.

Die Gebühr für Protokolle zu 50 Pfg., welche die Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege an Stelle von Staatsbehörden errichten, gelangt unter der Voraussetzung zur Erhebung, daß das Protokoll von der Gemeindebehörde in zuständiger Weise oder in Folge besonderen Auftrags oder Ersuchens einer Staatsbehörde, oder auf Antrag von Privaten errichtet wurde und im Falle seiner Errichtung von der Staatsbehörde der Gebührenpflicht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes unterlegen wäre.

Bei jedem Protokoll ist die Geschäftsdauer am Schlusse anzugeben. Werden mehrere Personen in einem Protokolle gleichzeitig aufgeführt und findet mit allen ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, so kann die Gebühr nur einmal berechnet werden, wird dagegen mit jedem Anwesenden gesonderte Verhandlung gepflogen, so ist die Protokollgebühr für jede solche Verhandlung gesondert zu erheben.

Die Gebühr für Beschlüsse, Verfügungen, Zeugnisse &c. kann nur einfach verrechnet werden, gleichviel, wieviele Personen bei dem Beschluß &c. betheiligt sind.

Die Gebühr für Zeugnisse zu 1 Mk., dann für Beglaubigungen zu 50 Pfg. kommt zur Erhebung, wenn sie von den Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege ertheilt werden.

Für Vollmachten in solchen Angelegenheiten, dann in Gemeindeangelegenheiten, welche vor der Gemeindebehörde zu Protokoll erklärt werden, können 50 Pfg. erhoben werden.

Außerdem sind die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden berechtigt, in den nachbenannten Angelegenheiten die Gebühr für Protokolle zu 50 Pfg. und für Beschlüsse zu 1 Mk. zu erheben:

a) bei Gesuchen um Verleihung des Heimatrechts, wenn ein gesetzlicher Anspruch hierauf nicht besteht (Art. 8 des Heimatges.),
b) bei Gesuchen um Verleihung des Gemeindebürgerrechts (Artikel 10 mit 17 der Gemeindeordnung),
c) bei Gesuchen um die Bewilligung zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen und andere Transportmittel, sowie zum gewerbsmäßigen Anbieten von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, soferne eine solche Bewilligung auf Grund der ortspolizeilichen Regelung dieser Gewerbe zufolge § 37 der Reichsgew.-Ordn. erforderlich ist,
d) bei Gesuchen um Ausstellung von Erlaubnißscheinen der in den §§ 43 und 59 Abs. 1 Ziff. 4 der Reichsgew.-Ordn. bezeichneten Arten[1]),
e) bei Gesuchen um die Erlaubniß, auf Straßen oder sonst im Umherziehen u. s. w. öffentlich Musik aufzuführen, Schaustellungen, Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten öffentlich darzubieten (§ 60a der Reichsgew.-Ordn.),
f) bei Gesuchen um die Genehmigung zum Verkauf geistiger Getränke zum sofortigen Genuß auf Jahrmärkten (§ 67 Abs. 2 der Reichs-Gew.-Ordn.),
g) bei Gesuchen um die Erlaubniß zum Feilhalten von Gewerbsgegenständen in Buden und Ständen auf Kirchweihen, Patrozinien und Victualienmärkten gemäß § 29 Abs. 4 der Vollz.-Vorschr. vom 4. Dez. 1872 zur Reichsgew.-Ordn.,
h) bei Gesuchen um Verlängerung der Polizeistunde (§§ 3 und 6 Abs. 2 der VO. vom 18. Juni 1862 die Polizeistunde betr.),

---

1) Verkauf, Anschlagen, Vertheilen, Ausrufen &c. von Druckschriften oder Bildwerken auf öffentlichen Straßen, Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Feilbieten bestimmter Waaren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

i) bei Gesuchen um Tanzmusikbewilligung (§ 3 Abs. 2 der VO. vom 18. Juni 1862 die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr.),

Abweisende Beschlüsse sind gebührenpflichtig (M.-E. v. 22. April 1884 Nr. 2581),

k) bei Gesuchen um die Bewilligung zur Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, soweit solche nicht unter § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung fallen, dann zur Veranstaltung von Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

In den Fällen der lit. d und i darf jedoch bei Bewilligung des Gesuchs die Beschlußgebühr nicht neben den in Art. 173 Ziffer 3 und Art. 186 Abs. 1 des Gebührengesetzes für Gewerbslegitimationen, dann in Art. 176 dieses Gesetzes für Tanzmusiken bewilligten Gebühren erhoben werden.

In den unter lit. d, e, f, g, h, i und k aufgeführten Fällen bleibt es den Gemeindebehörden unbenommen, wegen Einfachheit des Sachverhalts von Errichtung eines Protokolls über das mündlich angebrachte Gesuch und folgeweise von Erhebung einer Protokollgebühr Umgang zu nehmen (§ 3 der VO. vom 20. Sept. 1879 die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden betr., Ges.- u. VOBl. S. 1187),

l) bei Vermittlung von Versicherungsanträgen durch die Gemeindebehörde auf Grund des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 kann von dem Versicherungsnehmer eine Schreibgebühr zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden, welche für das erste Gebäude 10 Pfg., für jedes folgende 5 Pfg. beträgt. (§ 6 Ziff. 1 der Vollz.-Instruktion zum Brandvers.-Ges. vom 30. Juni 1875.)

Ferner unterliegen:

einer Gebühr von 50 Pfg.

Dienstbotenbücher,

Arbeitsbücher für Arbeiter über 21 Jahren (Art. XXVI des Ges. vom 29. Mai 1886, Ges.- u. VOBl. S. 266),

Duplikate der Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren (die Originale solcher Arbeitsbücher sind gebührenfrei),

Familienstandszeugnisse und Lebensatteste;

einer Gebühr von 1 Mk.

Heimatscheine,

einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste,

Verehelichungsbekanntmachungen nach Art. 35 des Heimatgesetzes;

einer Gebühr von 2 Mk.

die das Heimatrecht verleihenden Urkunden. (Art. 6, 7, 8 und 12 des Heimatgesetzes.)

Bei Tanzmusikbewilligungen, welche von einer Gemeindebehörde ertheilt werden, kommt für jeden Tag eine Gebühr zu 5 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, eine Gebühr von 3 Mk. in

allen übrigen Gemeinden zur Erhebung. Die besondere Abgabe, welche bei jeder öffentlichen Tanzmusik zu Gunsten der Armenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag 2 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, 1 Mk. in allen übrigen Gemeinden. (Art. 178 d. Gebührenges.)

Die Gebühren für Vorladungen und Zustellungen in gebührenpflichtigen Angelegenheiten betragen für den Gemeindediener 20 Pfg., dieselben sind nur dann zu erheben, wenn ein Gang wirklich zu machen war.

Für die von Amtswegen zu ertheilenden Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen dürfen besondere Gebühren nicht erhoben werden.

Gebührenfrei sind insbesondere

a) nach Art. 3 des Gebührengesetzes
 1) alle Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden,
 2) alle Fälle, in welchen die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse gezahlt werden müßten; Gleiches gilt von der Civilliste,
 3) alle Angelegenheiten, in welchen die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist,
 4) Gegenstände der Dienstaufsicht und Disciplin,
 5) das Verfahren wegen Verhängung von Ungehorsams- und Ordnungsstrafen im Sinne des Artikel 3 Ziffer 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung,

b) nach Art. 4 des Gebührengesetzes haben Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch;

c) die Instruktionsverhandlungen (Protokolle, Erklärungen, Zeugnisse):
 1) in Bezug auf Ausstellung von Reisepässen und Paßkarten (Art. 172 des Gebührenges.),
 2) bei Gesuchen um Entlassung aus dem bayerischen Staatsverband (Art. 174 ibid.),
 3) bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850),

d) die Erklärungen, welche die Gemeindebehörden in Verehelichungssachen auf Grund des Art. 36 des Heimatgesetzes zur Wahrung der Gemeinde-Interessen abgeben (Ziff. 30 Abs. 3 der Vollz.-Vorschr. vom 29. Juni 1868 zum Heimatges.),

e) Berichte und Schreiben an andere Behörden in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege,

f) Verfügungen in Parteisachen, welche lediglich die Sachleitung betreffen,
g) Gesuche um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden,
h) Begnadigungssachen,
i) Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden,
k) Zeugnisse über Armuth und Unterstützungsbedürftigkeit,
l) Zeugnisse zum Zweck der Regulirung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltungsbeiträgen u. dgl.,
m) Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirthschaftlichen Festen,
n) Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule,
o) Zeugnisse der Vermittlungsämter,
p) Bescheinigungen über Gewerbebetriebsanzeigen,
q) die ortspolizeiliche Genehmigung zur Vornahme einer Beerdigung nach § 60 des Ges. über Beurkundung des Personenstandes.

Im Uebrigen siehe Art. 192 des Gebührengesetzes.

3) Gebührenerhebung für Standesamtsakte.

Der dem Gesetz vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes beigefügte Tarif bestimmt:

I. gebührenfrei sind die ausgestellten Bescheinigungen:
1. über das vorschriftsmäßig erfolgte Aufgebot (§ 49),
2. über die erfolgte Eheschließung (§ 54),
3. über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung.

Für solche sind auch keine Stempelmarken anzuwenden.

II. An Gebühren kommen, wo keine Befreiung besteht, zum Ansatz:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar
für jeden Jahrgang . . . . 1/2 Mk.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1 1/2 Mk.
2. für die schriftliche Ermächtigung eines andern Standesbeamten zur Eheschließung (§ 43),
und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . . 1/2 Mk.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . 1/2 Mk.
jedoch zusammen höchstens . . . . 2 Mk.

Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt durch den Standesbeamten, welcher sie an die Gemeindekasse abzuliefern hat.

Dieselben sind zur theilweisen Bestreitung der den Gemeinden für das Standesamt erwachsenden Kosten bestimmt.

4) Verrechnung der Gebühren.

Sämmtliche Gebühren mit Einschluß der Schreibgebühren, Insinuations- und Ladungsgebühren, Postporti, Auslagen für Gebührenmarken, die zu Gunsten der Gemeinde- oder Armenkasse angefallenen Strafen ꝛc. sind im gemeindlichen Gebührenregister zu verrechnen, welche nach Formular 110 (Beil. 8 zur M.-E. vom 5. Dez. 1875, MABl. S. 675) zu führen und monatlich abzuschließen ist.

Nach Abschluß desselben sind die durchlaufenden Posten an Schreibgebühren, Insinuationsgebühren, an Armenfondsbeiträgen ꝛc. den Empfangsberechtigten hinauszuzahlen, die übrigen Baarbeträge werden dem mit dem Kassawesen der Gemeinde betrauten Bediensteten gegen Quittung ausgehändigt.

Am Schlusse des Jahres werden sämmtliche Monatsabschlüsse zusammengezählt und dadurch der Hauptabschluß hergestellt.

Gebührenmarken, welche die Parteien selbst übergeben, werden selbstverständlich im Gebührenregister nicht verrechnet.

Alle erhobenen Gebühren ꝛc. sind so, wie sie im Gebührenregister eingestellt wurden, auf dem treffenden Aktenstücke unter Angabe der Nummer des Gebührenregisters specificirt vorzumerken.

Gebührenpflichtig ist stets Derjenige, welcher die treffende Verhandlung veranlaßt hat, und sind die Gebühren womöglich immer gleich beim Anfalle zu erheben, um Rückstände zu vermeiden.

Wo solche gleichwohl nicht umgangen werden können, ist für deren baldigste Beitreibung Sorge zu tragen und hiebei nach Maßgabe der Bestimmung über Beitreibung der Gemeindegefälle überhaupt zu verfahren. —

5) Staatliche Gebühr bei öffentlichen Mobiliarversteigerungen.

Nach Art. 221 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 und der M.-Bekm. vom 25. Sept. 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 1270) unterliegen öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind (Mobiliarversteigerungen), insbesondere also auch Waarenauktionen, dann Holzversteigerungen, Weinversteigerungen, Versteigerungen von Grasnutzungen, sowie überhaupt von Früchten auf der Wurzel ꝛc. ꝛc., einer Gebühr von 1 vom Hundert des erzielten Gesammterlöses.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Versteigerung von einem Notar, einem Gerichtsvollzieher, einem sonstigen öffentlichen Bediensteten oder einer Privatperson vorgenommen wird.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, wie z. B. bei Versteigerungen von Grasnutzungen auf mehrere Jahre, so bildet der Betrag des einjährigen Preises multiplicirt mit der Zahl der Jahre, und

f) Verfügungen in Parteisachen, welche lediglich die Sachleitung betreffen,
g) Gesuche um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden,
h) Begnadigungssachen,
i) Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden,
k) Zeugnisse über Armuth und Unterstützungsbedürftigkeit,
l) Zeugnisse zum Zweck der Regulirung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltungsbeiträgen u. dgl.,
m) Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirthschaftlichen Festen,
n) Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule,
o) Zeugnisse der Vermittlungsämter,
p) Bescheinigungen über Gewerbebetriebsanzeigen,
q) die ortspolizeiliche Genehmigung zur Vornahme einer Beerdigung nach § 60 des Ges. über Beurkundung des Personenstandes.

Im Uebrigen siehe Art. 192 des Gebührengesetzes.

3) Gebührenerhebung für Standesamtsakte.

Der dem Gesetz vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes beigefügte Tarif bestimmt:

I. gebührenfrei sind die ausgestellten Bescheinigungen:
1. über das vorschriftsmäßig erfolgte Aufgebot (§ 49),
2. über die erfolgte Eheschließung (§ 54),
3. über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung.

Für solche sind auch keine Stempelmarken anzuwenden.

II. An Gebühren kommen, wo keine Befreiung besteht, zum Ansatz:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar
für jeden Jahrgang . . . . $^1/_2$ Mk.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens $1^1/_2$ Mk.
2. für die schriftliche Ermächtigung eines andern Standesbeamten zur Eheschließung (§ 43),
und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . . $^1/_2$ Mk.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . $^1/_2$ Mk.
jedoch zusammen höchstens . . . . 2 Mk.

Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt durch den Standesbeamten, welcher sie an die Gemeindekasse abzuliefern hat.

Dieselben sind zur theilweisen Bestreitung der den Gemeinden für das Standesamt erwachsenden Kosten bestimmt.

4) Verrechnung der Gebühren.

Sämmtliche Gebühren mit Einschluß der Schreibgebühren, Insinuations- und Ladungsgebühren, Postporti, Auslagen für Gebührenmarken, die zu Gunsten der Gemeinde- oder Armenkasse angefallenen Strafen 2c. sind im gemeindlichen Gebührenregister zu verrechnen, welche nach Formular 110 (Beil. 8 zur M.-E. vom 5. Dez. 1875, MABl. S. 675) zu führen und monatlich abzuschließen ist.

Nach Abschluß desselben sind die durchlaufenden Posten an Schreibgebühren, Insinuationsgebühren, an Armenfondsbeiträgen 2c. den Empfangsberechtigten hinauszuzahlen, die übrigen Baarbeträge werden dem mit dem Kassawesen der Gemeinde betrauten Bediensteten gegen Quittung ausgehändigt.

Am Schlusse des Jahres werden sämmtliche Monatsabschlüsse zusammengezählt und dadurch der Hauptabschluß hergestellt.

Gebührenmarken, welche die Parteien selbst übergeben, werden selbstverständlich im Gebührenregister nicht verrechnet.

Alle erhobenen Gebühren 2c. sind so, wie sie im Gebührenregister eingestellt wurden, auf dem treffenden Aktenstücke unter Angabe der Nummer des Gebührenregisters specificirt vorzumerken.

Gebührenpflichtig ist stets Derjenige, welcher die treffende Verhandlung veranlaßt hat, und sind die Gebühren womöglich immer gleich beim Anfalle zu erheben, um Rückstände zu vermeiden.

Wo solche gleichwohl nicht umgangen werden können, ist für deren baldigste Beitreibung Sorge zu tragen und hiebei nach Maßgabe der Bestimmung über Beitreibung der Gemeindegefälle überhaupt zu verfahren. —

5) Staatliche Gebühr bei öffentlichen Mobiliarversteigerungen.

Nach Art. 221 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 und der M.-Bekm. vom 25. Sept. 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 1270) unterliegen öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind (Mobiliarversteigerungen), insbesondere also auch Waarenauktionen, dann Holzversteigerungen, Weinversteigerungen, Versteigerungen von Grasnutzungen, sowie überhaupt von Früchten auf der Wurzel 2c. 2c., einer Gebühr von 1 vom Hundert des erzielten Gesammterlöses.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Versteigerung von einem Notar, einem Gerichtsvollzieher, einem sonstigen öffentlichen Bediensteten oder einer Privatperson vorgenommen wird.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, wie z. B. bei Versteigerungen von Grasnutzungen auf mehrere Jahre, so bildet der Betrag des einjährigen Preises multiplicirt mit der Zahl der Jahre, und

wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser Betrag die Gegenstandssumme, aus welcher die Gebühr zu entrichten ist.

Wird die Nutzung auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer versteigert, so ist der Berechnung der Gebühr der zwölf- und einhalbfache Betrag des einjährigen Preises zu Grunde zu legen.

Verpachtungen, auch wenn sie in der Form von Versteigerungen vorgenommen werden, unterliegen der Gebührenpflicht nicht.

Befreit von der Versteigerungsgebühr sind nach Art. 222 des Gesetzes und Art. XXVIII des Ges. vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. VOBl. S. 267).

1) Versteigerungen für Rechnung der Staats- oder Reichskasse,
2) Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr,
3) Zwangsversteigerungen, welche durch einen Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vorgenommen werden (S. v. E. d. VGH. V. Bd. S. 157, VI. Bd. S. 131),
4) Versteigerungen landwirthschaftlicher Produkte, dann Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwerthung von Mündelgut vorgenommen werden, soferne der erzielte Gesammterlös den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erlös mehrerer im Laufe einer Woche vorgenommenen Versteigerungen von Gegenständen, welche einer und derselben Person gehören, den Betrag von 100 Mk. übersteigt.

Privatpersonen, welche eine Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, welche nicht nach Art. 222 Ziff. 1—3 des Gebührengesetzes von der Gebühr befreit ist, haben spätestens zwei Tage vor dem Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginns der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Oeffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche gebührenpflichtige Versteigerungen vornehmen, ist bis auf Weiteres die Erstattung vorgängiger Anzeige an das Rentamt erlassen.

Ueber jede Versteigerung, welche nicht nach Artikel 222 Ziffer 1—3 von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind. Uebersteigt der Gesammterlös einer solchen Versteigerung nicht den Betrag von 100 Mk., so ist in der Urkunde auch die Person zu bezeichnen, welcher die versteigerten Gegenstände gehörten. Ueber die Form dieser Urkunde siehe § 5 der Mbekm. vom 25. Dez. 1879.

Die Versteigerungsurkunde ist von Demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamt in Vorlage zu bringen.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise, gleichviel, ob die Versteigerung gegen Baarzahlung vorgenommen wurde oder nicht.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlags nachgewiesen wird.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt Demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde. Hat er hiebei im Auftrage eines andern gehandelt, so haften Beide für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

Ueber die Strafen der Hinterziehung der Gebühr siehe Artikel 228 des Gebührengesetzes mit § 9 der Mbekm. vom 25. September 1879.

§ 47.

Bestimmungen über Portopflicht und Portofreiheit in Amtssachen.

1) Postportofreiheit im inneren Verkehr.

Nach Art. 52 der Verfassung des deutschen Reichs sind die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns ausschließlich dem bayerischen Staate vorbehalten.

Die hauptsächlichsten Vorschriften über Postportofreiheit in Amtssachen, welche bereits in den einzelnen Paragraphen, soweit Anlaß gegeben war, berücksichtigt wurden, hier aber übersichtlich zusammengestellt werden sollen, finden sich in der Verordnung dieses Betreffs v. 23. Juni 1829. (Regierungsbl. S. 521 ff.)

Nach § 2 dieser Verordnung findet eine Portofreiheit der Correspondenz nur in Staatsdienstangelegenheiten dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsachen betrifft.

Was insbesondere den Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den Bezirksämtern betrifft, so sind nach der M.-E. vom 25. Juni 1864 mit M.-E. vom 15. August 1884 (beide abgedr. in den Kreisamtsbl.), wenn ungewiß ist, ob die Kosten der Sendung von einer Partei zu tragen seien oder der Staatskasse zur Last fallen, einstweilen die Postsendungen im internen Verkehr als portofrei zu behandeln und daher mit R. S. zu bezeichnen.

Die Bezirksämter haben sodann auszuscheiden, was Amts- und was Parteisache ist, und jene Gegenstände, welche sich als Parteisache darstellen, als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen.

Bei weiterer Behandlung solcher Angelegenheiten haben die Gemeindebehörden dieselben gleichfalls als Parteisache zu bezeichnen und die Sendung demgemäß zu frankiren, resp. dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten.

Die Bestimmungen über Benützung der Post finden sich in der Posttransportordnung vom 1. Januar 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 49) und den Nachträgen zu derselben vom

3. Februar	1876	(Ges.- u. VOBl. S. 178)
7. August	1877	(„ „ „ „ 437)
17. April	1879	(„ „ „ „ 567)
30. September	1879	(„ „ „ „ 1375).

Geldsendungen an oder von Gemeindebehörden sind, soferne sie nicht in Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates entnommen und versendet werden müssen, in der Regel als portopflichtig zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind

a) Kollektengelder:

b) Postsendungen der Militärbehörden an Kreisregierungen, Bezirksämter oder Gemeindebehörden, oder an Gemeindeverwaltungen, welche rückerstattete Einquartierungsgelder, Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten, dieselben sind mit R. S. und der Bemerkung „Einquartierungsgelder", „Reisevorschüsse", „Reiseentschädigung" zu bezeichnen,
(M.-E. vom 25. Juni 1864 und vom 14. Sept. 1868, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)
ferner Monturschuldbeiträge der Soldaten, deren Eigenschaft, um sie portofrei zu erhalten, in jedem Falle vollständig auf der Adresse zu bezeichnen ist.

c) die aus der Staatskasse durch die Bezirks- oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegsgelder für Heimatlose,
(M.-E. vom 29. Juli 1864, abgedruckt in den Kreiasmtsbl.)

d) Zeugengebühren, welche die Rentämter oder Bezirksämter an Gemeindebehörden senden,
(M.-E. vom 10. Okt. 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

e) rentamtliche Rückvergütungen indebite eingehobener Gebühren,
(M.-E. vom 28. März 1866, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

f) Gnadengelder, welche direkt oder durch Vermittlung der Behörden des Staats oder der Gemeinden an die Interessenten gelangen,
(M.-E. vom 11. November 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei sämmtlichen von a—f aufgeführten Sendungen ist auf der Adresse außer der Bezeichnung R. S. noch der Gegenstand, welchen sie behandeln, genau anzugeben, bei Gnadengeschenken, welche durch Behörden an den Interessenten übermittelt werden (lit. f oben), hat die Adresse zu lauten:

Von der G.-V. N. N
Im Auftrage { des k. Cabinets, der k. Cabinetskasse, und dergl.
an ....
Inhalt . . .
Exp.-Nr.
portofrei.

g) die Staatsobligationen sowie Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche von Gemeinden oder Stiftungen behufs ihrer Vinculirung oder Devinculirung eingesendet werden oder an diese zurückgehen. (s. die betr. Regierungs-Entschließungen in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1867, dann M.-E. vom 2. Februar 1879.)

Werthobjekte anderer Banken sind portopflichtig.

Bei Versendung von Staatsobligationen oder Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist zur Bezeichnung R. S. noch der Beisatz „Staatscuratelsache" zu machen,

h) Geldsendungen der Gemeindebehörden für empfangene Hundezeichen und Formularpapiere an die Aufschlagämter (M.-E. vom 14. Mai 1880, MABl. S. 191), dann die von den Gemeinden an die Aufschlageinnehmer abzuliefernden Antheile des Staats am Ertrage der Hundesteuer.

Solche Sendungen haben neben den sonst vorgeschriebenen Merkmalen auf der Adresse noch die Bezeichnung zu tragen, „Hundegebührenangelegenheit" (M.-E. vom 21. Oktober 1876, MABl. S. 420),

i) die Einsendung der Gebühren für bestellte Dienstboten- oder Arbeitsbücher seitens der Gemeindebehörden an die Regieverwaltung der k. Kreisregierung, sofern auf der Adresse neben den übrigen Erfordernissen portofreier Sendungen die Bezeichnung „Dienstbotenbüchergebühren" oder „Arbeitsbüchergebühren" gemacht ist,

k) Gebührensendungen, nicht aber Requisitionen um Einhebung derselben.

Außerdem sind portofrei:

l) die Uebersendung von Dienstboten- oder Arbeitsbüchern von Seite der Bezirksämter an die Gemeindebehörden,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

m) die zwischen den Bezirksthierärzten und den Bezirksämtern oder Gemeindebehörden aus Anlaß der Veterinärpolizei zu pflegenden Korrespondenzen. Von Seite der Bezirksthierärzte müssen dieselben mit R. S., dem Namen des Bezirksthierarztes und dem Dienstsiegel versehen sein,
(M.-E. vom 28. Nov. 1867, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann § 10 der VO. vom 20. Juli 1872.)

n) die in Hundebührenangelegenheiten zwischen den Aufschlagseinnehmereien und den Gemeindebehörden stattfindende Korrespondenz, sowie die Formularpiere- und Aktensendungen,

o) die Vorsteher öffentlicher Lehranstalten und der Privatschulen können für Uebersendung der vorgeschriebenen Impflisten an den Impfarzt die Vermittlung der Gemeindebehörden in Anspruch nehmen, und haben letztere auf dem bezüglichen Schreiben neben der Bezeichnung R. S. den Betreff „Impflisten" anzugeben.

p) Ueber die Portofreiheit für den Verkehr der praktischen Aerzte und des unterärztlichen Personals mit den Bezirksärzten und die Vermittlung der Gemeindebehörden hiebei s. das Seite 236 oben Gesagte, über die Portofreiheit der Sendungen der Wahlvorsteher an die Wahlkommissäre bei Wahlen zum deutschen Reichstag siehe S. 152 oben.

q) Die Korrespondenzen und Sendungen, welche dem gegenseitigen Verkehr zwischen den Lokalschulkommissionen und den Distriktsschulinspektionen einer- und den Verwaltungen der Kreisvereine für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer andererseits angehören, sind portofrei, soferne die Vorschriften des § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 beachtet werden. (S. S. 719 oben.)

r) Der Verkehr zwischen den Aichämtern und den Gemeinden ist portofrei, insoweit es sich um eine Staatsdienstsache handelt, während für die Korrespondenzen, welche im Interesse der Gewerbetreibenden veranlaßt sind, das tarifmäßige Porto von diesen zu entrichten ist. (M.-E. vom 3. Febr. 1884, MABl. S. 33.)

s) Die Anzeigen, welche von den Leichenschauern an die Distriktspolizeibehörde gemäß der oberpol. Vorschrift vom 20. Nov. 1885 an die Distriktspolizeibehörden einzusenden sind, sind portofrei, wenn die Vorschriften des § 2 der VO. vom 23. Juni 1829 beachtet und die Sendungen mit „Sanitätspolizeisache" bezeichnet werden und durch Vermittelung der Gemeindebehörden erfolgen.

t) Die Korrespondenzen und Scripturensendungen zwischen den Rentämtern und den Gemeindebehörden, welche den zur Herstellung der Steuerlisten resp. die zur Steueranlage erforderlichen Verhandlungen und nicht die Steuer- und Gefällentrichtung selbst bezw. die exekutive Staatsgefällbeitreibung betreffen, sind portofrei. (M.-E. vom 31. Dez. 1850, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

u) Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Hagelversicherungsanstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht. (Art. 22 Abs. 2 des Hagelvers.-Gesetzes vom 13. Febr. 1884.)

v) Die Korrespondenz der Distriktsräthe und ihrer Organe (Distriktsausschuß, Kassier) ist in Hinsicht auf Portofreiheit in gleicher Weise zu behandeln, wie die Korrespondenz der Gemeindeverwaltungen und deren Organe. Es können daher, wie die Gemeindeverwaltungen, so auch die Distritsräthe, bezw. deren Ausschüsse unter sich

und mit Gemeindeverwaltungen im Staatsdienst- bezw. Staatskuratelsachen portofrei mit einander korrespondiren, wenn auch der Betreff der Sendung auf der Adresse vorgemerkt ist.

Dagegen besteht für die einzelnen Mitglieder des Distriktsrathes, bezw. Ausschusses eine Portofreiheit nicht. (E. des Oberpostamts Würzburg vom 8. Juni 1831.)

w) Den Distriktstechnikern steht eine Portofreiheit nicht zu; wenn dieselben mit dem vorgesetzten Bezirksamte in Staatsdienstsachen in berichtlichen Verkehr zu treten haben, ist dieser Verkehr durch die Gemeindebörden zu vermitteln. (ibidem.)

x) Nach der auf Grund einer Handels-M.-E. vom 15. Juni 1864 ergangenen Entschließung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten genießen außer den Gemeindeverwaltungen auch die Bürgermeister, die Kirchenverwaltungen, die Lokalarmenpflegen und die Lokalschulverwaltungen im Verkehr mit den ihnen zunächst vorgesetzten Bezirksämtern, dann im Verkehr mit anderen königl. unmittelbaren Civil- und Militärbehörden und endlich auch im Verkehr unter sich die amtliche Portofreiheit in der Voraussetzung, daß der Gegenstand des Verkehrs eine reine Staatsdienstsache betrifft, für welche, wenn eine Portofreiheit nicht bestände, das Porto nicht einer Gemeinde- oder Privatkasse, sondern nur der Staatskasse zur Last fallen würde.

Die Sendungen müssen die im § 2 der Allerh. VO. vom 23. Juni 1829 bezeichneten Merkmale enthalten, außerdem muß, wenn es sich um Sendungen zwischen Gemeindebehörden unter sich und anderen mittelbaren Behörden handelt, außer jenen Merkmalen auch noch der Betreff auf der Adresse angegeben sein.

Effektensendungen unterliegen, auch wenn sie als R. S. bezeichnet sind, gleichwohl dem Porto und machen hievon nur die Ueberführungsgegenstände in polizeilichen und strafrechtlichen Untersuchungen eine Ausnahme.

Standesämter sind portofrei, wenn es sich um Beförderung einer Dienstsache im Verkehr mit bayerischen Behörden bei entsprechender Bezeichnung handelt, während im Verkehr mit außerbayerischen Behörden die Portoauslagen den Gemeinden zur Last fallen.

Erfolgt eine Sendung oder Korrespondenz im Interesse einer Privatperson, so sind die Portoausauslagen dieser aufzurechnen und von ihr zu ersetzen. (M.-E. vom 20. Januar 1876, MABl. S. 41.)

Außerdem erstreckt sich die Portofreiheit der Standesbeamten auf folgende Korrespondenzen:

1) Verständigung der Pflegschaftsgerichte von Geburten und Anerkennung unehelicher Kinder,
2) Verständigung der Verwahrer der früher geführten Civilstands-

register von der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde,

3) Mittheilung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen außerhalb des Wohnorts der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mütter, der Ehegatten, des Verstorbenen an den Standesbeamten des Wohnorts,

4) Mittheilungen an das statistische Bureau,

5) Korrespondenzen zum Vollzug der Ersatzordnung,

6) Mittheilung von Officialregisterauszügen an die Landwehrbezirkskommandos, k. Kassen und sonstigen Behörden,

7) Mittheilung von Standesakten der Ausländer an die Distriktspolizeibehörden behufs der weiteren Beförderung dieser Akte an die Heimatbehörden,

8) Korrespondenzen der Standesbeamten mit den Aufsichtsbehörden.

Korrespondenzen der Standesämter, welche durch besondere Verhältnisse oder Anträge der Interessenten, oder durch Verschulden derselben veranlaßt sind, sind portopflichtig.

Zu der letzteren Kategorie gehören auch diejenigen Korrespondenzen, welche im Vollzuge des § 216 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes anfallen, desgleichen jene, welche sich aus den §§ 27, 43 u. 66 des Ges. ergeben. (M.-E. v. 24. Nov. 1876, MABl. S. 485.)

2) Postportofreiheit im Wechselverkehr zwischen Bayern und dem Reichspostgebiet, dann zwischen Bayern und Württemberg.

Die portopflichtigen Postsendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren. Bei Korrespondenzen zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden. (Mbekm. v. 24 Sept. 1873, Reggsbl. S. 1489.)

1) Portopflichtige Dienstsachen.

Ausfertigungen von öffentlichen Behörden oder solchen allein stehenden Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, dann von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen, in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden im internen Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen deutschen Bundesstaaten nur mit der bei frankirter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, von der Zuschlagstaxe von 10 Pf. mithin freigelassen, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ versehen sind. In Ermangelung eines Dienstsiegels ist

eine entsprechende Bemerkung mit der Unterschrift des Namens und des Amtscharakters des absendenden Beamten beizufügen. (§ 6 der Posttransport-Ordnung.)

Damit die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist dieselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portoflichtige Dienstsache" nicht befugt. (E. der Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 19. Dez. 1871.)

Die Worte „Portopflichtige Dienstsache" müssen vollständig ausgeschrieben sein. Bei Bezeichnungen wie „Portoflichtige P. S.", „P. S.", „P. D. S." wird die Sendung als gewöhnliche unfrankirte Sendung behandelt, daher neben dem Porto mit dem Portozuschlage belegt. (M.-E. vom 2. April 1886, MABl. S. 83.)

4) Post- und Portodefraudationen.

Die Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen enthält Abschnitt IV u. V des Reichsgesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, Reichsgesetzbl. S. 347.

5) Versendung und Verpackung von Poststücken.

Ueber die Versendung und Verpackung von Poststücken enthält die Posttransportordnung vom 1. Januar 1876 (Ges.- und VOBl. S. 49 ff.) nachstehende Bestimmungen:

Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen:

a) alle Briefe und Schriftsendungen ohne Werthangabe bis zu dem Gewichte von 150 Gramm einschließlich nach Bayern und den übrigen Staaten des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg,

b) Aktenpackete in portofreien Staatsdienstsachen bis zu dem Gewichte von einem Pfund einschließlich,

c) Postanweisungen über Beträge bis zu 400 Mk. nach Bayern, den übrigen deutschen Staaten und Luxemburg und bis zu 150 Mk. im Verkehr nach Oesterreich-Ungarn.[1]) (§ 2 der Posttransport-Ordnung mit M.-E. vom 17. April 1879, Ges.- und VOBl. S. 567.)

1) Die Gebühr ist vom Absender zu entrichten und beträgt im innern Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten und Luxemburg für Zahlungen bis zu 100 Mark einschließlich 20 Pfg., über 100 Mk. bis 200 Mk. 30 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 40 Pfg. Für Postanweisungen, welche nach dem Ort der Aufgabepost oder nach den dazu gehörigen Landpostbezirken bestimmt sind, beträgt die Gebühr bis zur Zahlung von 400 Mk. gleichmäßig 20 Pfg. — Frei von dieser Gebühr sind nur jene Postanweisungen, welche von Personen oder Behörden aufgegeben werden, die für die betreffende Geldsendung selbst auf Grund der desfallsigen Verordnungen die Portofreiheit anzusprechen haben. (Posttransp.-Ordnung § 14 mit M.-E. vom 17. April 1879, Ges.- u. VOBl. S. 567.)

Bei der Aufgabe müssen frankirt werden:

a) die Sendungen von Unterbehörden in Bayern an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen,

b) die portopflichtigen Sendungen bayerischer Behörden an Behörden der übrigen deutschen Staaten,

c) alle Sendungen nach jenen Staaten des Auslandes, nach welchen die Korrespondenz von den betreffenden fremden Posten nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen nur frankirt übernommen wird. (§ 10 ibid.)

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen an Behörden mit oder ohne Bezeichnung „frei“, welche gemäß § 10 dem Frankirungszwange unterliegen, dürfen zwar im Innern von Bayern versuchsweise unter Anrechnung der treffenden Taxe an ihren Bestimmungsort abgesendet, an die Adreßbehörden aber nur gegen Entrichtung der Taxe oder gegen Rückgabe des Couverts und amtliche Bestätigung des Namens und Wohnorts des Absenders abgegeben werden. Sind solche Briefpostsendungen nicht nach Bayern bestimmt, dann ist deren Absendung unstatthaft. (§ 18 der Posttransp.=Ordn.)

Als Fahrpostsendungen werden befördert:

a) alle gewöhnlichen über 250 Gramm schweren Briefe und Schriftenpackete, wenn nicht bei dem Verkehr mit dem Auslande deren Beförderung mit der Briefpost bestimmt ist,

b) alle Briefe und Schreiben mit angegebenem Werthe,

c) alle Briefe mit Postvorschüssen,

d) alle Aktensendungen in portofreien Dienstsachen, welche das Gewicht von einem Pfunde übersteigen,

d) Gelder und Päckereien jeder Art, welche nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Beförderung mit den verfügbaren Transportmitteln geeignet und nicht davon durch spezielle Bestimmungen ausgeschlossen sind.[1]) (§ 63 ibid.)

Die Verpackung von Sendungen muß im Allgemeinen der Länge der Transportstrecke, dem Umfang und der Beschaffenheit des Inhalts angemessen und darnach verhältnißmäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

---

1) S. § 64 der Posttransport=Ordnung.

Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festen Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird. (§ 66 der Posttransp.-Ordn.)

Bei Gegenständen von geringem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften und Aktensendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 3 Kilogramm, wenn der Transport lediglich im Innern von Bayern stattfindet oder sonst von verhältnismäßig kurzer Dauer ist, eine Umhüllung von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernung zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Fahrpostsendungen müssen, insoferne nicht der Inhalt oder Umfang eine andere feste Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen mit Werthangabe, welche in Briefform verpackt sind, müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete ist unstatthaft; dieselben müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versendet werden sollen, durch gemeinschaftliche Umschnürung in ein Gebinde zusammengefaßt sein. (§ 67.)

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren ꝛc.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken (vergl. § 67 IV der Posttransport-Ordnung) gut verschlossen sein.

Die darin enthaltenen Geldstücke und Papiere müssen in einem besonderen Umschlag befestigt und dieser in den Brief so eingelegt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Werthangabe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zu dem Gewichte von 2 Kilogramm, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1000 Mk. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Bei schwerem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldsäcke, welche keine weitere Verpackung erhalten, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Säcke aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein und dürfen nur dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die Naht der Säcke nicht zu kurz und da, wo der Knoten geschnürt ist, sowie außerdem über den beiden Schnurenden das Siegel deutlich aufgedrückt ist. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

Dergleichen Sendungen sollen das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen.

Das in Packeten verpackte baare Geld in größeren Beträgen muß jedenfalls gerollt, sowie jenes, welches in Kisten oder Fässern versendet wird, vorerst in Packeten oder Säcken verpackt sein. (§ 68 der Posttransport-O.)

Jeder Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Briefe mit Werthangabe und der Briefe mit Postvorschuß — muß eine besondere Begleitadresse (Postpacketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. (§ 72 ibid.)

6) Zustellgebühr.

Für jedes im Orte der Abgabepost in der Wohnung des Adressaten oder an die Zollbehörde zugestellte Stück hat der Adressat, wenn das Gewicht des Stückes 10 Kilogramm und der Werth den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigt, eine Zustellgebühr von 10 Pf., bei größerem Gewichte und höherem Werthe das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

Für die Abgabe im Landpostbezirke haben die Postboten auf jedes Kilometer unmittelbarer Entfernung vom Postorte als Zustellgebühr anzusprechen:

1) von jedem Stück bis zu dem Gewicht von 1 Kilogramm und bis zu dem Werthe von 50 Mk. einschl. . . . . . 1 Pf.,
2) von jedem Stück im Gewichte über 1 bis 5 Kilogramm und im Werthe über 50 bis 500 Mk. . . . . 2 Pf., mindestens jedoch 20 Pf., und
3) von jedem Stück im Gewichte über 5 bis 10 Kilogramm und im Werthe über 500 bis 1000 Mk. . . . . . 3 Pf. mindestens jedoch 30 Pf.

Frei von Zustellgebühr sind:

a) alle Sendungen in portofreien Regierungs-, Criminal- und Armensachen,
b) alle Sendungen an k. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind,
c) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos bei der Post selbst in Empfang genommen werden,

d) alle Sendungen, welche von dem Adressaten sebst oder dessen Bevollmächtigten von der Postanstalt abgeholt werden,
e) alle Rückscheine und Militärretourstücke bei ihrer Zustellung an den Absender. (§ 89 der Posttransp.-O.)

7) Benützung des Telegraphen.

Ueber Benützung des Telegraphen siehe die bayerische Telegraphenordnung vom 4. Juli 1886 (Ges.- u. VOBl. S. 331 ff.) und die Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 13. August 1880 (Reichscentralbl. S. 560).

Der Tarif für gebührenpflichtige Telegramme beträgt bei gewöhnlichen Telegrammen 6 Pf. für das Wort mit einer Mindestgebühr von 60 Pf. für das Telegramm und mit Abrundung der Erhebungssätze auf die nächsthöheren, durch 5 theilbaren Beträge. (§ 9 der bayr. Telegraphenordnung vom 4. Juli 1886.)

Nach der M.-E. vom 22. Nov. 1850 (Döll. V.S. 28. Bd. S. 768) müssen alle amtlichen Depeschen mit dem amtlichen Siegel versehen sein, die Benutzung des Telegraphen soll auf Fälle der wirklichen Nothwendigkeit und der Gefahr auf Verzug beschränkt bleiben und sind die Depeschen mit Weglassung alles Ueberflüssigen möglichst bündig abzufassen.

Gebührenfrei sind nur solche Dienstestelegramme, für welche die Taxen, wenn sie entrichtet werden müßten, der Staatskasse zur Last fallen würden. Im internationalen Verkehr haben für die gebührenfreien Staatsdepeschen nur die bayerischen Gebührentheile nicht in Aufrechnung zu kommen, die Gebührenantheile der auswärtigen Telegraphenverwaltungen sind von der die Depesche aufgebenden Behörde vorschriftsmäßig zu erheben. (M.-E. vom 22. Dez. 1851, Döll. V.S. 28. Bd. S. 771.)

Telegraphisch gestellten Dienstbefreiungs- und Urlaubsgesuchen kann Gebührenfreiheit nicht zuerkannt werden. (M.-E. vom 22. Jan. 1886, KultMBl. S. 34.)

Ueber präzise Verabfassung amtlicher Telegramme siehe die M.-E. vom 8. Juli 1856. (Just.-MBl. 1867 S. 208.)

§ 48.

Papierformat und Form der Eingaben.

Die Staats- und öffentlichen Behörden haben sich bei ihren Korrespondenzen, Berichten, Protokollen, Beschlüssen, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken eines gleichmäßigen Papierformats von 33 cm Höhe und 21 cm Breite des halben Bogen zu bedienen, das gleiche Format ist bei allen stempelpflichtigen Schriftstücken anzuwenden.

Dieser Bestimmung sind übrigens nicht unterworfen
a) Schriftstücke, für welche auch schon bisher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet

oder gestattet war, insbesondere Formularpapiere der verschiedenen Verwaltungszweige, Kataster-, Grund- und Hypothekenbücher, statistische Uebersichten, Register, Tabellen, Buchauszüge, Conti, Policen, Pläne, Stammbäume, Diplome und dergleichen,

b) Schriftstücke, welche bei ihrer ursprünglichen Fertigung zur Vorlage an eine Behörde nicht bestimmt waren, wie z. B. Wechselbriefe und sonstige Handelspapiere, Privatschuldscheine rc.

Private können sich zu ihren nicht stempelpflichtigen Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen.

(M.-E. vom 12. April 1867, das Papierformat im amtl. Verkehr betr. Mbl. d. J. S. 157 mit M.-E. vom gleichen Tage, die Verwendung der Stempelmarken betr., Mbl. d. J. S. 160 Ziff. VII.)

Die Vorschriften über die formelle Behandlung von Eingaben, Erlassen, Schreiben, Berichten rc. finden sich in der M.-E. vom 6. April und 22. April 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 123, MABl. S. 255). Dieselben haben auch in Verwaltungsrechtssachen Anwendung zu finden. (§ 1 Abs. 3 der Vollz.-Vorschr. v. 1 Sept. 1879 zum Gesetz über den VGH., Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1014 ff.)

§ 49.

Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshofe. [1])

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht Kassationshof, auch nicht Revisionsgericht im Sinne der Reichscivilprozeßordnung, sondern wirkliches Instanzgericht nur mit der formellen Einschränkung, daß eine Beweisaufnahme vor demselben nicht stattzufinden hat, sondern erforderlichen Falls auf seine Anordnung von den Unter-Instanzen zu pflegen ist.

Die von demselben in einer Beschwerdesache entschiedenen Fragen sind als endgiltig entschieden zu erachten und von der Vorinstanz bei jeder in der nämlichen Sache noch weiter zu treffenden Entscheidung, gleichviel, ob verwaltungsrechtlicher oder rein administrativer Natur, als rechtskräftig feststehend anzunehmen.

Eine nochmalige Würdigung und Bescheidung dieser Fragen durch die Vorinstanz ist somit ausgeschlossen.

Den Entscheidungsgründen eines verwaltungsrichterlichen Urtheils kommt eine Rechtskraft im eigentlichen Sinne nicht zu. Dieselben bilden jedoch ein gewichtiges Auslegungsmittel für Sinn und Absicht der Entscheidung. (S. v. E. d. VGH. II. Bd, S. 282.)

Die Fälle, in welchen gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden oder der kgl. Kreisregierungen Beschwerde an den Verwaltungs-

---

1) Siehe hieher die Bearbeitung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof in meinem Werke „Die Verwaltungsgesetze des Königreichs Bayern" II. Theil S. 984 ff.

gerichtshof ergriffen werden kann, wurden an den einschlägigen Stellen angeführt und erübrigt hier nur noch eine Zusammenstellung der Punkte, welche bei der Beschwerdeführung in diesen Angelegenheiten zu beachten sind.

Zulässigkeit von Beschwerden.

Beschwerdeführung ist zulässig gegen Endbescheide, sowie gegen Zwischenbescheide, soferne gegen solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung Beschwerde ergriffen werden kann. (Artikel 21 und 22 des Ges. über den VGH.)

Zu solchen Zwischenbescheiden gehören nicht die in das Gebiet des Instruktionsverfahrens fallenden Verfügungen. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 55.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Staatsministerien an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht zulässig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 455.)

Der Verwaltungsgerichtshof ist nur in solchen Fällen, in welchen er selbst zur letztinstanziellen Entscheidung berufen ist, über die Zuständigkeit der Vor-Instanzen zu erkennen berechtigt. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 258.)

Eine ausschließliche Befugniß, seine oder die Zuständigkeit in Verwaltungsrechtssachen überhaupt stets endgültig zu bestimmen, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht; es können vielmehr Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen ihm und den Gerichten sowohl, wie auch zwischen ihm und den Ministerien, in den Fällen des Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof zwischen demselben und den Kreisregierungen stattfinden, weshalb bis zur Revision des Competenzkonflikts-Gesetzes Art. 50 als Uebergangsbestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde.

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen Ministerialbescheide sind im Allgemeinen unzulässig (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 62 und 455), ebenso Beschwerden gegen instanzielle Bescheide in Verwaltungsrechtssachen, soweit in denselben eine schon rechtskräftig entschiedene Frage wieder aufgegriffen werden will. (ibid. I. Band. S. 318.)

Zur Bescheidung von Beschwerden, welche von Polizeibehörden gegen Beschlüsse der ihnen vorgesetzten Instanzen in Vertretung des öffentlichen Interesses oder zur Wahrung des Gesetzes an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden, ist der letztere nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 137.)

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die erfolgte Erlassung polizeilicher Vorschriften an und für sich ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 364.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden wegen Rechtsverweigerung ist nur dann gegeben, wenn derselbe in der Hauptsache selbst competent ist. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 334.)

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. J., über die Art und Weise der Abhaltung des öffentlichen Religionsunterrichts (Christenlehre) für die sonntagsschulpflichtige Jugend ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 159.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Bestand einer gemeindlichen landwirthschaftlichen Fortbildungsschule ist unter der Voraussetzung, daß die Kostenfrage liquid gestellt ist, der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. 177.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich ferner nicht:

1) auf Rechtssachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören,
2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 27),
3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchem die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind. (Art. 13 des Gesetzes über den VGH.)

Für den Charakter einer vorsorglichen Verfügung ist das Verhältniß entscheidend, in welchem nach den Umständen des gegebenen Falls die rechtliche Tragweite der fraglichen Maßregel zu der endgiltigen rechtlichen Entscheidung der Sache steht. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 405.)

Für die Frage, ob eine in einer Verwaltungssache getroffene behördliche Verfügung sich als vorsorgliche Maßregel im Sinne des Art. 13 Ziff. 2 des Gesetzes darstellt, ist die Bezeichnung dieser Verfügung als eine provisorische Maßregel, wenn dieser Bezeichnung das Wesen der Sache nicht entspricht, nicht maßgebend. Entscheidend ist vielmehr das Verhältniß, in welchem nach den Umständen des gegebenen Falles die rechtliche Tragweite der fraglichen Maßregel zu der endgiltigen rechtlichen Entscheidung der Sache steht.

Die Auferlegung einer Leistung unter dem Vorbehalte des Ersatzes für den Fall der Erlangung einer obsieglichen Rechtsentscheidung ist hiernach als vorsorgliche Maßregel auch dann anzusehen, wenn die provisorisch verfügte Maßregel den Streitgegenstand seinem ganzen Inhalte nach umfaßt.

Auf solche vorsorgliche Maßregeln erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht, gleichviel, ob dieselben im gegebenen Falle als gesetzlich statthaft und sachlich begründet erscheinen oder nicht. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 405.)

Die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in der Hauptsache schließt auch dessen Unzuständigkeit zur Würdigung der von der Vor-

instanz beanstandeten Sachlegitimation des Beschwerdeführers in sich. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 99.)

In Angelegenheiten, deren sachliche Würdigung dem Verwaltungsgerichtshof entrückt ist, ist derselbe auch zur Prüfung formeller Rechtsfragen nicht zuständig (ibid. III. Bd. S. 654), ebensowenig zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens. (ibid. II. Bd. S. 295.)

Der Verwaltungsgerichtshof ist nur in solchen Fällen, in welchen er selbst zur letztinstanziellen Entscheidung berufen ist, über die Zuständigkeit der Vorinstanzen zu erkennen berechtigt, gleiches gilt für Beschwerden wegen Rechtsverweigerung. (ibid. III. Bd. S. 258 und 434.)

In den dem Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Entscheidung zugewiesenen Beschwerdesachen erstreckt sich dessen Zuständigkeit auch auf Beschwerden, welche lediglich gegen die vorinstanzielle Entscheidung im Kostenpunkte gerichtet sind. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 348.)

Beschwerden, welche lediglich gegen die vorinstanzielle Entscheidung im Kostenpunkte gerichtet sind, können nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden, wenn derselbe zur Entscheidung in der Hauptsache unzuständig ist. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 140.)

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden, in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den VGH. gehen die Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden mithin unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Ein gegen eine bestimmte Person anhängig gemachter und nur in der Richtung gegen diese instruirter und in den unteren Instanzen entschiedener Verwaltungsrechtsstreit kann nicht im Beschwerdewege auf andere Personen ausgedehnt werden. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 460.)

Einreichung der Beschwerden.

Die Beschwerden sind in Angelegenheiten des Art. 8 des Gesetzes bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben, in Angelegenheit des Art. 10 und 11 des Gesetzes sind solche bei derjenigen Behörde einzulegen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 299.)

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen.

Bemängelungen des Sachverhalts, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden ist unerstrecklich und beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage, sie beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, bei Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, an welchem die Zustellung erfolgte. (Art. 22 des Ges. über den VGH. und § 199 der Civilprozeß-O.)

In Angelegenheiten des Art. 10 und 11 des Ges. über den VGH. ist eine schriftliche Zustellung des Bescheids nicht geboten. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 222).

Bei der Beschlußeröffnung sind die Betheiligten stets darüber zu belehren, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde oder Stelle etwaige Beschwerden anzubringen sind (M.-E. v. 18. Dez. 1879, MABl. S. 613), und an welche Stelle dieselbe event. zu richten ist; diese Stelle ist mit Namen zu bezeichnen; die unterlassene Belehrung schützt übrigens nicht gegen die Versäumniß der Beschwerdefrist und deren Folgen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 329 u. 385.)

In allen verwaltungsrechtlichen Bescheiden ist ausdrücklich zu bemerken, ob sie in I. oder II. Instanz ergehen.

Ein in einem verwaltungsrechtlichen Parteistreit ergangener Bescheid kann von der unterliegenden Partei nicht deshalb als nichtig und der Rechtskraft unfähig angefochten werden, weil derselbe nicht der Gegenpartei eröffnet oder weil in derselben eine Frist zur Beschwerdeführung nicht vorgesetzt wurde. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 710.)

Beschwerden in Verwaltungsrechtssachen (Art. 8 des Ges. über den Verwaltungerichtshof) an den Verwaltungsgerichtshof sind, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der ersten Instanz eingebracht werden, als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und nach Art. 32 Abs. 1 des cit. Gesetzes zu behandeln. (Sammlung v. Entsch. des VGH. I. Bd. S. 762.)

Die bloße Anzeige an die I. Instanz, daß die Berufungsschrift an die II. Instanz überschickt worden sei, gilt nicht als Berufungseinlegung nach Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 75.)

Die gesetzliche Frist zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der Kreisregierung, K. d. J., ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde vor der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung nach der Verkündung in öffentlicher Sitzung bei der untern Instanz eingereicht wurde. (ibid. I. Bd. S. 318.)

In den Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof ist es unzulässig, gegen erstinstanzielle Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden mit Ueberspringung der II. Instanz unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu ergreifen.

Die Bestimmung des Art. 11 des erwähnten Gesetzes, wonach in den in Ziffer 2 daselbst bezeichneten, im schiedsrichterlichen Verfahren zu behandelnden Fällen gegen bezirksamtliche Beschlüsse unmittelbare Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet, kann auf andere Fälle, insbesondere auf Angelegenheiten des Art. 10 nicht ausgedehnt werden. (S. v. E. des VGH. I. Bd. S. 33).

Die Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes, wonach die nach den Art. 10 und 11 zulässigen Beschwerden innerhalb einer unstrecklichen Frist von 14 Tagen bei derjenigen Behörde eingelegt werden müssen,

welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, ist nicht nur auf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, sondern ebenso auf Beschlüsse der Unterinstanzen an die Mittelinstanzen in Anwendung zu bringen. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 608.)

Die von einer Partei innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist abgegebene Erklärung, daß sie gegen einen Beschluß Beschwerde ergreifen werde, kann nicht als Beschwerdeeinlegung im Sinne des Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über den VGH. erachtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn eine Partei diese Erklärung nach Ablauf der Beschwerdefrist als wirkliche Beschwerde bezeichnet. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 492.)

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei derjenigen Behörde eingereicht wurden, von der die beschwerende Verfügung erlassen wurde, sind als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und ebenfalls nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes zu behandeln. (ibid. I. Bd. S. 11.)

In Fällen, in welchen Beschwerden bei einer unrichtigen Behörde eingereicht wurden, z. B. in Fällen des Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bei der Distriktsverwaltungsbehörde, statt bei derjenigen Behörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, sind die Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, die Beschwerdeschrift unverzüglich behufs Wahrung der Beschwerdefrist an diejenige Behörde zu übermitteln, bei welcher die Beschwerde anzubringen war. (Aut. M.-E. vom 2. März 1881 und 29. Januar 1886.)

Auch Nichtigkeitsbeschwerden gegen verwaltungsrechtliche Bescheide sind an die gesetzliche Nothfrist gebunden. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 467, IV. Bd. S. 129.)

Wird in einer Angelegenheit des Art. 10 des Gesetzes gegen die Entscheidung der Verwaltungsstelle remonstrirt und gegen den hierauf weiter ergangenen inhärirenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, so ist der Lauf der Beschwerdefrist von Eröffnung des ergangenen ersten Entscheidung und nicht des Inhäsivbescheides an zu berechnen (ibid. I. Bd. S. 193). Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag übrigens den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern. (ibid. II. Bd. S. 363.)

Um in Verwaltungsrechtssachen eine rechtsförmige Beschwerdeerhebung annehmen zu können, muß die bezügliche Erklärung des Beschwerdeführers in der gesetzlichen Frist bei Behörde der I. Instanz schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben, auch muß in derselben die Absicht zum Ausdrucke gebracht worden sein, die Entscheidung der höheren Instanz anrufen zu wollen.

Ein an den Vorstand der Behörde der I. Instanz gerichteter Privatbrief, in welchem diese Absicht nicht erklärt ist, kann somit nicht als rechtsförmliche Beschwerdeerhebung gelten und diesen Charakter auch nicht dadurch erlangen, daß dieser Brief von dem Adressaten in den amtlichen Einlauf der betreffenden Behörde abgegeben und von dem Exhi-

benten nach Ablauf der Beschwerdefrist als Beschwerdeeinlegung ausdrücklich bezeichnet wurde. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 165.)

Beschwerden mittelst des Telegraphen sind nicht zu beanstanden, wenn in dem Telegramm sowohl der gravirliche Bescheid nach Datum und Betreff genau bezeichnet, als auch die ausdrückliche Erklärung, gegen diesen Bescheid im Wege der Berufsführung den Ausspruch der höheren Instanz erwirken zu wollen, niedergelegt ist und genügende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß das Telegramm von dem zur Beschwerdeführung Berechtigten, oder in dessen Auftrag zur Aufgabe gelangte. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 370.)

Wird die Beschwerde schriftlich eingebracht, so hat der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Betheiligte oder gemeinsam Bevollmächtigte derselben vorhanden sind; wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen. (Art. 23 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.)

Wenn von mehreren in gleichem Interesse betheiligten Beschwerdeführern einzelne die Beschwerdefrist versäumt haben, so sind dieselben als durch die nicht säumigen Beschwerdeführer vertreten anzusehen und kann ihnen daher die Fristversäumniß nicht zum Nachtheile gereichen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 381, V. Bd, S. 176.)

Die in Art. 22 Abs. 4 und Art. 45 des Gesetzes über den VGH. bestimmte ausschließende Beschwerdefrist läuft nur für die Einlegung, nicht aber auch für die Ausführung der Beschwerde. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 534.)

Eine mit der Beschwerdebeantwortung verbundene selbstständige Beschwerde kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie noch innerhalb der Nothfrist erhoben ist. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 177.)

Aufschiebende Wirkung der Beschwerden.

Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen (z. B. Art. 196 Abs. 5 der Gemeinde-O., Art. 37 Abs. 6 des Heimatgesetzes, Art. 93 Abs. 2 über Benützung des Wassers, Art. 44 des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen) etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum, im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen. (Art. 24 des Gesetzes.)

Strafen bei Verstößen gegen den öffentlichen Anstand in einer Beschwerdeschrift.

Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu

200 Mk. verurtheilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach § 29 des Reichsstrafgesetzbuches umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbstständig anfechtbar. (Art. 25 des Ges.)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gegen Entschließungen des Verwaltungsgerichtshofes ist eine weitere Beschwerde unzulässig und Abhilfe nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, möglich. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 600.)

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumniß können in Verwaltungsrechtssachen nur auf § 211 Abs. 1, nicht auch auf § 213 Absatz 1 der Reichscivilprozeßordnung gestützt werden.

Der Rechtsirrthum ist kein gesetzlicher Grund für die Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mag derselbe in der Partei selbst entstanden, oder bei ihr von der mit der Sachbehandlung befaßten Behörde hervorgerufen oder mindestens befestigt worden sein. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 47.)

Wenn gegen den erstinstanziellen Bescheid einer Kreisregierung, Kammer des Innern, in einer Verwaltungsrechtssache die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zwar noch innerhalb des Laufes der gesetzlichen Frist bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde eingereicht, von dieser aber nicht mehr rechtzeitig der Kreisregierung in Vorlage gebracht und dadurch die Versäumung der Frist herbeigeführt wurde, so kann die Säumniß der Distriktsverwaltungsbehörde nicht als ein Restitutionsgrund im Sinne des § 211 Abs. 1 der Reichscivilprozeßordnung geltend gemacht werden. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 448.)

In solchen Fällen, sowie in Fällen, in welchen Beschwerden bei einer unrichtigen Behörde eingereicht wurden, z. B. in Fällen des Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bei der Distriktsverwaltungsbehörde, statt bei derjenigen Behörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, sind die Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, die Beschwerdeschrift unverzüglich behufs Wahrung der Beschwerdefrist an diejenige Behörde zu übermitteln, bei welcher die Beschwerde anzubringen war. (Aut. M.-E. vom 2. März 1881.)

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Hebung des Hindernisses ab, bei jener Behörde einzureichen, bei welcher die nachzuholende Prozeßhandlung überhaupt vorzunehmen ist, und muß hiemit der versäumte Prozeßakt verbunden, oder wenn er bereits nachgeholt ist, hierauf Bezug genommen werden.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. (§ 202 und 212 der Reichs-Civilprozeß-O.)

Um einen die Restitntion gegen die Versäumung einer Nothfrist gemäß § 211 Abs. 1 der Civilprozeßordnung begründenden unabwendbaren Zufall annehmen zu können, muß die Ursache der Versäumung in einem Ereignisse liegen, welches mit der äußersten, nach Lage der Sache vernünftiger Weise zu erwartenden Vorsicht weder ganz verhindert, noch unschädlich gemacht werden konnte.

Wer daher ein Schriftstück so spät zur Post gibt, daß es des Zusammentreffens der denkbar günstigsten Umstände bedarf, um die Bestellung des Schriftstückes noch innerhalb der Nothfrist zu ermöglichen, hat auf Restitution gegen die Versäumung dieser Frist keinen Anspruch. (S. v. E. d. VGH. IV. Bd. S. 422.)

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder von den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig. (Art. 26 des Ges.)

Die Anbringung eines Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens ist zeitlich nicht beschränkt. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 180.)

Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt ist, welche schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 363.)

Der Umstand, daß bei Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache eine unrichtige Gesetzesanwendung stattgefunden hat, ist nicht geeignet, die Wiederaufnahme die Verfahrens zu begründen. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 459.)

Die Wirksamkeit einer vor dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes nach den damaligen Zuständigkeitsverhältnissen ergangenen rechtskräftigen Entscheidung in einer Verwaltungsrechtssache wird nicht durch den Umstand beeinträchtigt, daß die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung verlassen wurde.

Die veränderte Beurtheilung einer Rechtsfrage bietet auch keinen Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des Art. 26 Abs. 1 und des Art. 52 Abs. 1 des Ges. v. 8. Aug. 1878. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 42.)

Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden oder Kreisregierungen wegen Wiederaufnahme des Verfahrens haben in

Bezug auf Fristenlauf und Beschwerdeeinreichung diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878 Maß zu geben, welche auf Beschwerden in den betreffenden Sachen selbst anzuwenden sind. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 500.)

Gleichzeitige Beschwerden.

Wenn in einem und demselben erstinstanziellen Beschlusse verschiedene Rechtsfragen zur Entscheidung gelangen, welche in zweiter Instanz zu verschiedene Oberbehörden ressortiren, so findet der Art. 49 des Gesetzes vom 8. August 1878 analoge Anwendung. — Die Verbindung der an die verschiedenen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden in einer Beschwerdeschrift ist zulässig. — Stehen die verschiedenen Rechtsfragen zu einander im Präjudizialverhältnisse, so ist die präjudizirende Frage zuerst zur Entscheidung zu bringen. (S. v. E. d. VGH. I. Bd. S. 278.)

Wenn in einer Verwaltungsrechtssache, in welcher die Kreisregierung, Kammer des Innern, durch einen und denselben Bescheid gleichzeitig eine Rechtsfrage und eine Ermessensfrage entschieden hat, in Bezug auf erstere die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wirksam angerufen werden will, so muß innerhalb der in Art. 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878 festgesetzten Frist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. — Die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde an das einschlägige Staatsministerium ist nicht geeignet, zugleich die Frist zur Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof zu wahren. (S. v. E. d. VGH. III. Bd. S. 108.)

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme zurückgenommener Beschwerden.

Die Zurücknahme einer zum Verwaltungsgerichtshof eingelegten Beschwerde, welche auch durch Telegramm erfolgen kann, hat den dauernden Verlust dieses Rechtsmittels zur Folge. (S. v. E. d. VGH. II. Bd. S. 538.)

§ 50.

Terminskalender [1]).

Um die Gemeindebehörden in die Lage zu setzen, die ihnen obliegenden periodisch wiederkehrenden Geschäfte rechtzeitig vornehmen zu können und keins derselben zu übersehen, wurde in Beilage **111** ein Terminskalender angefügt.

1) S. auch: **Termins- und Geschäftskalender für Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Gemeindeverwaltungen, Civilvorsitzende der Ersatzcommission, Civilstandsbeamte, Armenpflegschaftsräthe und Kirchenverwaltungen,** von **W. Stadelmann,** königl. Bezirksamtmann. Mit einem **Anhang** in alpha-

Die in demselben enthaltenen Einträge haben Geltung für das ganze rechtsrheinische Bayern. Sollten in einzelnen Kreisen in Folge besonderer Anordnungen der Kreisregierung, oder eines Bezirksamts den Gemeindebehörden noch weitere periodische Verrichtungen übertragen worden sein, so können dieselben leicht eingesetzt werden.

Die von den Bürgermeistern vorzunehmenden periodischen Visitationen und Controlen ꝛc. konnten, da sie unvermuthet stattfinden sollen, selbstverständlich nicht auf bestimmte Tage eingetragen werden und wird darum bezüglich solcher im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

1) Außer der nach Abschluß der Tagebücher dem Bürgermeister obliegenden Kassenvisitationen (siehe 2. Januar) hat derselbe mindestens noch einmal im Jahre eine gründliche Visitation sämmtlicher Current- und Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder vorzunehmen; das Gleiche hat bei Ueberweisung einer Kasse an einen andern Verwalter stattzufinden. (Min.-Bekanntmachung vom 12. Oktober 1869 IV Ziff. 20 und V Ziff. 22.)
2) Von den Fremdenbüchern der Wirthe hat der Bürgermeister öfter Einsicht zu nehmen, wenn er nicht die Anordnung vorzieht, daß sie ihm von den Wirthen in jedem Beherbergungsfalle sofort vorgezeigt werden, ebenso hat er
3) die Vormerkungsbücher der Brandversicherungsagenten (§ 13 der Verordnung vom 11. Septbr. 1872, die Mobiliarfeuerversicherung betr.) öfters einzusehen.

---

betischer Reihenfolge, enthaltend: **Notizen zum Nachschlagen für die Praxis über:**

1) Branntweinaufschlag,
2) Briefporto,
3) Erbschaftssteuer,
4) Feldmaße,
5) Gebühren nach dem Gebührengesetz vom 18. August 1879,
6) Gebührenpflichtige Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordnet. Gemeindebehörden,
7) Gebührenmarken-Verwendung,
8) Hundegebühren,
9) Koupons- und Obligationen-Zahlungen,
10) Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen,
11) Maß- und Gewichtsordnung,
12) Maße, Gewichte und Waagen, welche a) die Gemeindebehörden, b) die Gewerbetreibenden halten müssen,
13) Notariatsgebühren,
14) Packet-Post-Tarif,
15) Postanweisungen,
16) Postkarten,
17) Postnachnahmen,
18) Schulgelderhebung,
19) Spielkartenstempel,
20) Tabaksteuer,
21) Telegramme,
22) Wechselstempelsteuer,
23) Zinsberechnungen.

4) Die Visitation der gemeindlichen Anstalten hat jedes Jahr mindestens einmal stattzufinden,
5) die Visitation der Victualien, sowie der Maße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit, womöglich jedes Monat einmal.
6) Die entsprechende Verpflegung der in der Gemeinde befindlichen Zuchtstiere ist durch den Bürgermeister in Verbindung mit den aufgestellten beiden Sachverständigen öfters zu controliren.
7) Fabriken sind vom Bürgermeister zur Controle der Einhaltung der Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben (Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., Reichsgesetzbl. S. 199 ff.) öfters einer Revision zu unterstellen.

Die Sitzungen der Localschulcommission, in welchen die Bürgermeister mit den außerdem hiezu gewählten Mitgliedern des Gemeindeausschusses zu erscheinen haben, sollen nach § 2 der Verordnung vom 2. September 1886 in der Regel am ersten Sonntage eines jeden Monats, spätestens am zweiten stattfinden, — konnten demnach ebenfalls im Kalender nicht auf einen bestimmten Monatstag eingesetzt werden.

Um den Terminskalender auch für die Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungen und Standesbeamten brauchbar zu machen, wurden auch die diese berührenden periodischen Geschäfte aufgenommen und wird in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß außer der bei Abschluß der Kassatagbücher vorgeschriebenen Visitation der Armenkasse jährlich mindestens einmal eine gründliche Visitation dieser Kasse durch den Vorstand der Armenpflege unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters vorzunehmen ist. (Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870, Nr. 10407, Ziffer 13.) Die Kirchenstiftungskassen sind wenigstens zwei- bis dreimal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Kirchenverwaltung zu visitiren, ebenso so oft eine Veränderung in der Person des Vorstands der Kirchenverwaltung eintritt. (Ziff. 134 der Vollz.-Instr. zum revid. Gemeinde-Edikt.)

Der in der Beilage 111 enthaltene Terminskalender umfaßt nur die ständig wiederkehrenden, in einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Ministerialentschließungen festgesetzten Termine.

Behufs genauer Einhaltung der von den Distriktspolizeibehörden und anderen den Gemeindebehörden vorgesetzten Behörden in ihren an die Gemeindebehörden ergehenden Verfügungen und Erlassen vorgestreckten Fristen und Termine wird von den Gemeindebehörden neben dem erwähnten Terminskalender zweckmäßig ein Vormerkungsjournal geführt, in welchem alle solchen Fristen nnd Termine auf den letzten Tag der Frist, oder besser auf einen demselben um einige Tage vorausgehenden Tag eingetragen werden.

Zu solchen Vormerkungen kann auch jeder gewöhnliche mit Papier durchschossene Kalender benützt werden.

Durch genaue Führung dieser Vormerkungen und regelmäßigen Gebrauch derselben verschaffen sich die Gemeindebehörden die Möglichkeit, die ihnen von den vorgesetzten Behörden zukommenden Aufträge pünktlich zu erledigen.

Sie ersparen sich dadurch unliebsame Monitorien und Ordnungsstrafen und gar manche Zwischenberichte und sonstige Arbeiten, jedenfalls auch die oft schwere Verantwortung, welche aus der Nichteinhaltung einer Frist für sie entstehen kann.

Ordnung und Pünktlichkeit sind die Hauptbedingungen eines geregelten Geschäftsgangs.

Wo im amtlichen Wirken Ordnung und Pünktlichkeit fehlen, wird bald ein Zustand eintreten, welcher es dem verantwortlichen Leiter der amtlichen Geschäfte unmöglich macht, der an ihn herantretenden Aufgabe gerecht zu werden.

Statt den Vertrauensposten, auf welchen ihn die Wahl seiner Mitbürger gestellt hat, mit Berufsfreudigkeit zu behaupten, wird er mißmuthig, ängstlich und mit sich selbst unzufrieden werden, das Bewußtsein mangelhafter Pflichterfüllung nach oben und unten wird ihm auf Schritt und Tritt nachschleichen und das ihm anvertraute Amt wird für ihn statt einer Quelle der Ehre eine Quelle der Qual und mannigfacher Unannehmlichkeiten sein.

Möchten die Gemeindebehörden stets dessen eingedenk sein, daß es ihnen nur dann gelingen wird, in ihren Gemeinden Ordnung zu halten, wenn sie selbst ihren Gemeindeangehörigen als ein Beispiel der Ordnung und Pünktlichkeit voranleuchten, sie dürfen dann auch der thatkräftigsten Unterstützung der ihnen vorgesetzten Behörden gewiß sein, welche wesentlich dazu beitragen wird, ihren Einfluß auf die Gemeindeangehörigen zu heben und ihren Bestrebungen den gewünschten Erfolg zu sichern.

Beilagen.

Beilage 1 zu § 5 Seite 31.

Gegenwärtig:
Die Unterzeichneten.

Geschehen
Buchberg, den 15. Dezember 18 . .

Die gemeindliche Scheune dahier, welche nach dem Schätzungsprotokolle vom 10. d. M. einen Pachtwerth von 24 Mk. hat, wurde heute der nach der Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden den Pachtlustigen eröffneten Bedingungen unterstellt:

1) die Verpachtung erfolgt vom 1. Januar k. Jahres an auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche der verpachtenden Gemeindeverwaltung sowohl, als dem Pächter freistehende Kündigung;
2) der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzböden, die Dreschtenne, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an den Thüren und Dachläden, die Schlüssel, Läden und die Verschläge, die Seile und die Putzmühle stets in gutem Stand zu erhalten, wogegen alle anderen Reparaturen aus der Gemeindekasse bestritten werden:
3) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
4) der Pachtschilling ist jährlich an Martini, zum erstenmale an Martini 18 . ., an die Gemeindekasse einzubezahlen;
5) die Schlüssel zur Scheune erhält der Pächter am letzten Dezember ds. Jrs.

Als Pächter traten auf:

Peter Wurm von hier mit einem Angebot von 36 Mk.
Conrad Colb " " " " " 39 "

Der letztere blieb Meistbietender und wurde demselben der Pacht sofort zugeschlagen.

V. g. u. u.

Conrad Kolb.

G. w. o.

Schenk,	**Müller,**	**Bacher,**	**Schmidt,**	**Huber,**
Bürgermeister.	Beigeordneter.	Gem.-Bev.	Gem.-Bev.	Gem.-Bev.

Laubmann, Gemeindeschreiber.

Beilage 2 zu § 5 Seite 31.

Verzeichniß

der wichtigeren Urkunden der Gemeinde ....

angelegt im Jahre ....

Fortl. Nummer.	Bezeichnung der Urkunde.	Datum derselben.			Bemerkungen.
		Tag.	Monat.	Jahr.	
1.	Vertrag zwischen der Gemeinde .... und dem Müller Conrad Raps von ...., die Benützung des sog. Höllbachs betreffend.	10.	Januar	1872	liegt bei den Akten, das Immobiliarvermögen der Gemeinde betr.
2.	Notarieller Kaufvertrag über 34 Hekt. Wiese in der Lache Plan-Nr. 317.	5.	Januar	1879	desgl.
3.	Erkenntniß des kgl. Oberlandesgerichts Bamberg, das Eigenthumsrecht an der Waldparzelle, der Höllengraben genannt, betr.	20.	Mai	1881	desgl.

Inventarium über die vor-

der Landgemeinde ....

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Inventarstücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.			Ankaufspreis.		Schätzwerth.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	Tit. I. Feuerlöschrequisiten.								
1.	Eine Feuerlöschmaschine . . .	1	10.	August	1860	1370	—	—	—
2.	Feuerleitern. . .	2	17.	Septbr.	1860	—	—	15	—
3.	Feuerhaken . . .	3	20.	Novbr.	1861	6	—	—	—
	2c. 2c.								
	Tit. II. Werkzeuge zu Straßen- und anderen Bauten 2c. 2c.								

Beilage 3 zu § 5 Seite 32.

handenen Geräthschaften

..............Bezirksamts..............

Aufbewahrungs-Ort.	Abgänge.				Bemerkungen.
	Zahl.	Zeit des Abgangs.			
		Tag.	Monat.	Jahr.	
Gemeindliches Feuerhäuschen — — —	1.	16.	Februar	1876	Ging beim Winkler'schen Brand zu Grunde.

Beilage 4 zu § 6 Seite 46.

Einführung neuer und Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen.

a) Beschluß der vorberathenden Versammlung des Gemeindeausschusses.

N..den..

Prot.=Buch Nr. . .

Da die Gemeinde bisher nicht im Besitze einer eigenen Feuerspritze war, eine solche aber bei der isolirten Lage derselben dringend nothwendig ist und durch Umlagen angeschafft werden soll, wurden auf heute die sämmtlichen 10 Mitglieder des Gemeindeausschusses, sowie die drei Gemeindebürger Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun, dann Martin Dörfler als Bevollmächtigter des in der Gemeinde begüterten Johann Herrmann von Mainheim, welche zusammen von der in der Gemeinde zur Erhebung kommenden Gesammtsteuer von 771 Mk. 43 Pf. 272 Mk. 57 Pf., mithin mehr als ein Drittel zahlen, zur Berathung hierüber persönlich geladen.

Die für Martin Dörfler bei dem Bürgermeister zu Protokoll übergebene Vollmacht des Johann Herrmann zu seiner Vertretung nach Art. 25 der Gemeindeordnung ist in der gemeindlichen Registratur hinterlegt.

Von den Geladenen sind zehn Personen erschienen, welchen über die Nothwendigkeit der Anschaffung einer Löschmaschine Vortrag erstattet und zugleich der bereits erholte Kostenvoranschlag, sowie Plan und Kostenvoranschlag für das zu errichtende Spritzenhaus vorgelegt wurde.

Mit sechs gegen vier Stimmen wurde hierauf nachstehender Beschluß gefaßt:

Für die Gemeinde N, ist die Anschaffung einer entsprechenden Feuerspritze unbedingt nothwendig.

Demnach soll eine fahrbare Saug= und Druckspritze mit dem Metz'schen Normalgewinde, gefertigt nach dem Spritzennormale vom 10. April 1876 mit 54 Meter hänfenen Schläuchen angeschafft werden, welche nach dem vorgelegten Kostenvoranschlag auf 1370 Mark zu stehen kommt.

Da in der Gemeinde ein passender Raum zur Unterbringung der Maschine nicht vorhanden ist, soll ein eigenes Spritzenhaus nach dem bereits gefertigten Plane um den im Kostenvoranschlag näher spezifizirten Preis von 1200 Mk. errichtet werden.

Der Abschluß der wegen Lieferung der Spritze und Errichtung des Spritzenhauses mit den betreffenden Werkleuten zu vereinbarenden Verträge soll dem Gemeindeausschuß überlassen werden.

Da der Gemeinde baare Mittel nicht zu Gebote stehen, eine Bitte um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft möglicherweise ohne Erfolg bleiben, jedenfalls aber die Durchführung des Projekts sehr verzögern würde, sind die aufzubringenden Kosten im Gesammtbetrage zu 2570 Mk. vorbehaltlich einer Ermäßigung dieses Betrages beim Abschluß der Akkorde durch Erhebung einer Umlage nach dem Steuerfuß gemäß Artikel 42 ff. der Gemeindeordnung zu decken und ist zu diesem Zwecke, soferne vorstehender Beschluß von der Gemeindeversammlung sich angeeignet wird, auf Grund der Concurrenzrolle ein Umlagenplan zu fertigen, in welchen sämmtliche Umlagenpflichtige der Gemeinde aufzunehmen sind, da die zur Gemeinde gehörigen Nebenorte bei der in Frage stehenden Anschaffung in gleicher Weise interessirt erscheinen.

(Siegel.) Unterschriften der Anwesenden.

b) Beschluß der Gemeindeversammlung.

N.............................. den ....

Prot.-Buch Nr. . . .

Zur Berathung und Beschlußfassung über die projektirte Anschaffung einer gemeindlichen Fahrfeuerspritze und die Errichtung eines Spritzenhauses wurde auf heute Nachmittag 2 Uhr eine Gemeindeversammlung anberaumt.

Zu derselben wurden alle Gemeindebürger wie herkömmlich durch öffentlichen Aufruf, Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun von hier, dann der Grundbesitzer Johann Hermann von Mainheim, welche miteinander 272 Mk. 57 Pf., mithin mehr als ein Drittheil der sich auf 771 Mk. 43 Pf. berechnenden Gesammtsteuer der Gemeinde zahlen, Letzterer in der Person seines Bevollmächtigten Martin Dörfler von hier persönlich geladen.

Da in der Gemeinde 43 Gemeindebürger existiren und zu ihnen Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun gehören, hiezu aber noch der durch Martin Dörfler vertretene Johann Herrmann von Mainheim kommt, beträgt die Zahl der einzelnen Stimmberechtigten 44, die nach der Steuer zu bemessende Zahl der abzugebenden Stimmen aber berechnet sich wie folgt:

Ueber 10 fl. (17 Mk. 14 Pf.) Steuer zahlen

1) Heinr. Dorner	nämlich	84 Mk.	— Pf.,	derselbe hat daher	4 Stimmen,
2) Caspar Braun	„	68 Mk.	57 Pf.,	„ „ „	4 „
3) Friedr. Braun	„	66 Mk.	86 Pf.,	„ „ „	3 „
4) Joh. Herrmann	„	53 Mk.	14 Pf.,	„ „ „	3 „
5) Conrad Müller	„	52 Mk.	86 Pf.,	„ „ „	3 „
6) Jakob Schwarz	„	34 Mk.	29 Pf.,	„ „ „	2 „

dazu die Stimmen der übrigen 38 unter 19

17 Mk. 14 Pf. Steuer Zahlenden macht in Summa 57 Stimmen.

Trotz längeren Zuwartens haben sich von den Geladenen nur 17, mithin weniger als die Hälfte eingefunden, da dieselben miteinander aber 30 Stimmen repräsentiren, erscheint die Versammlung nach Artikel 149 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlußfähig.

Den Anwesenden wurde die Nothwendigkeit der Anschaffung einer Feuerspritze, sowie der Errichtung eines Spritzenhauses unter Vorlage der Kostenvoranschläge und Zeichnungen hiezu umständlich dargelegt, der Beschluß des Gemeindeausschusses vom . . . bekannt gegeben und mit ihnen sodann das Einzelne näher besprochen.

Von Einigen wurde dem Beschlusse des Gemeindeausschusses gegenüber nachstehender Antrag gestellt:

> Es sei, ehe der ohnedies nicht bemittelten Gemeinde eine neue fühlbare Last aufgebürdet wird, vor Allem der Versuch zu machen, ob nicht doch aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft ein Zuschuß zu erlangen sei; demzufolge sei durch Vermittlung des Bezirksamts unter Vorlage der Kostenvoranschläge und des Nachweises der Unbemitteltheit der Gemeinde eine Bitte um Unterstützung an die Generalagentur dieser Gesellschaft zu richten, über Erhebung einer Umlage aber erst dann Beschluß zu fassen, wenn diese Bitte ihre Bescheidung gefunden hat.

Nachdem Niemand mehr das Wort verlangte, wurde zur Abstimmung geschritten und stimmten

für den Antrag der Gemeindeverwaltung	für den gegentheiligen Antrag
lt. Unterschrift:	lt. Unterschrift:
2c.	2c.

Bei Zählung der den einzelnen Abstimmenden zufallenden Stimmen ergab sich, daß für den Antrag des Gemeindeausschusses sich 14, gegen denselben resp. für Einreichung eines Unterstützungsgesuches an die München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft 16 Stimmen ausgesprochen haben.

(Siegel.) Unterschriften des Bürgermeisters,
Protokollführers und
zweier Gemeindebürger.

Beilage 5 zu § 6 Seite 47.

Beitragsrolle für die Gemeindeumlagen [1])

in der Gemeinde Leimbach k. Bezirksamts . . . . . angelegt auf Grund der Art. 43 u. 44 der Gem.-Ordn.

Fortl. Nummer.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Umlagepflichtigen.	Besteuerung.												Allenfallsiger Bevollmächtigter nach Art. 25 der Gem.-Ordn.	Bemerkungen.
			Haussteuer.		Grundsteuer.		Gewerbsteuer.		Capitalrentensteuer.		Einkommensteuer		Total-Summe.			
			M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰		
1	13	Weber, Peter, Schreiner zu Volksbühl . .	—	—	6	—	2	50	—	—	—	—	8	50	Bauer Mai, Oekonom zu Leimbach.	Hat seinen Grundbesitz in der Gemeinde veräußert u. zahlt in derselben keine direkte Steuer mehr, ist mithin nicht mehr umlagenpflichtig. N... den.. 18..

1) Die vorstehende Beitragsrolle bildet eine feststehende Grundlage für die, im Falle es zur Erhebung resp. Repartition einer bestimmten Umlage kommt, zu fertigende spezielle Umlagenrepartition.

Diese Repartitionen für bestimmte Fälle in die Beitragsrolle selbst einzusetzen, dürfte sich nicht empfehlen, da letztere hiedurch bald unbrauchbar würde, während sie außerdem durch Nachtrag der Steuerveränderungen leicht durch längere Zeit evident erhalten werden kann, insbesondere wenn für jeden Pflichtigen ein genügender Raum gelassen wird.

Beilage 6 zu § 6 Seite 49.

N. . . . . . den . . . . . .

Prot.-Buch Nr. . . . .

Da nach Art. 51 Abs. 4 der G.-O. die Festsetzung des bei Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und anderem Zugvieh einzuhaltenden Verhältnisses den Gemeinden überlassen ist, hat der Gemeindeausschuß in seiner heutigen Sitzung, in welcher von den richtig geladenen 12 Ausschußmitgliedern 7 anwesend waren, nach eingehender Besprechung einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Bei Repartition der Spanndienste unter die Pflichtigen sind für die Zukunft zwei Ochsen einem Pferd, zwei Kühe aber einem Ochsen gleich zu achten.

Da außerdem noch beantragt wurde, sofort auch gemäß Art. 51 Abs. 2 der G.-O. festzustellen, nach welchem Anschlage die Spanndienste an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung gebracht werden können, wurde auch diese Frage der Berathung unterstellt und mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen:

daß von nun an 1 Tag Spanndienst 3 Tagen Handdienst, $^1/_2$ Tag Spanndienst $1^1/_2$ Tagen Handdienst und eine einzelne kürzere Fuhr einem Tag Handdienst gleich zu achten sei.

(Siegel.) Unterschrift der Anwesenden.

Beilage 7 zu § 6 Seite 50.

Beitragsrolle

für die Gemeindedienste [1])

in der Gemeinde N. N. . . . . k. Bezirksamts N. N. . . . .

angelegt auf Grund der Art. 50 und 51 der Gemeindeordnung.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen.	Des Anspannviehes								
			Gesammtzahl.			Zugang.			Abgang.		
			Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe
1.	20	Mohr, Martin, Bauer zu Grundbach.									

1) Kommt es zur Repartition solcher Dienste in einem speziellen Falle, so ist eine besondere Repartitionstabelle auf Grund der vorstehenden Beitragsrolle zu fertigen.

Eine Einsetzung der im besonderen Falle repartirten Gemeindedienste in die Beitragsrolle empfiehlt sich nicht, da dieselbe in diesem Falle nach kurzer Zeit neu angelegt werden müßte, während sie außerdem, wenn für jeden Pflichtigen ein entsprechender Raum gelassen wird, durch Eintrag der Veränderungen in den einzelnen Rubriken leicht für lange Zeit evident gehalten werden kann.

Beilage 8 zu § 7 Seite 53.

Geschehen N. N. . . . . den . . . .

In Gegenwart der
Unterzeichneten.

Die Gemeindeverwaltung . . . . . hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich der Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen, Geldstrafen, Gebühren, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher Leistungen an die Gemeindekasse gemäß Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung beschlossen:

I. Es seien die für Mahnung der Säumigen zu zahlenden Gebühren festzusetzen:

1) auf 20 Pf. im Falle der Säumige am Sitze der Gemeindeverwaltung wohnt,
2) bei auswärts Wohnenden in einer Entfernung von 1 km. auf 30 Pf., von 2 km. auf 50 Pf., von 3 km. auf 70 Pf., bei einer weiteren Entfernung für jeden km. auf 20 Pf. mehr.
3) Sollte eine zweimalige Mahnung für nöthig oder zweckmäßig erachtet werden, so steigen die Gebühren auf das Doppelte.

II. Die anfallenden Mahngebühren sind im Gebührenverzeichniß zu verrechnen und monatlich an die Mahnboten gegen Bescheinigung hinauszuzahlen, in keinem Falle dürfen die Letzteren dieselben selbst erheben.

G. w. o.

Mann, Bürgermeister. **Braun,** Beigeordneter. **Wölfel, Schwarz, Müller.** Gemeindebevollm.

Huber, Gemschr.

Vorstehender Beschluß wird in Ausfertigung dem k. Bezirksamte N. N. zur Genehmigung vorgelegt.

N. N. . . . . . . den . . . . .

Gehorsam

Die Gemeindeverwaltung:

Siegel.

Mann,
Bürgermeister.

Beilage 9 zu § 7 Seite 54.

Pfändungs-Protokoll.

Heute den . . . . . habe ich . . . . . Bürgermeister zu . . . . . in die Wohnung des . . . . mich begeben und demselben, sprechend allda mit ihm selbst, erklärt, daß ich, nachdem er die laut des in vollstreckbarer Form am . . . . gefertigten und ihm durch den . . . . am . . . . zugestellten Ausstandsverzeichnisses schuldigen Gefälle, nämlich . . . Mk. . . . Pf. . . . nicht bezahlt hat, nunmehr zur Pfändung seiner Fahrnisse schreiten werde.

Nachdem auch darauf hin eine Zahlung nicht geleistet wurde und der Schuldner sich der Pfändung widersetzte, habe ich als Zeugen [1]) den . . . und den . . ., beide wohnhaft dahier, beigezogen und sofort in beständiger Gegenwart der vorgenannten Zeugen folgende in der Wohnung des Schuldners vorgefundene Fahrnisse in Beschlag genommen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz im Werthe von . . Mk. . . Pf.

2) ꝛc. ꝛc.

Zum Verwahrer der sub Nr. 8 und 9 des obigen Verzeichnisses gepfändeten Gegenstände wurde auf den Vorschlag des Schuldners der . . . . aufgestellt.

Die übrigen abgepfändeten Gegenstände wurden, da deren Fortschaffung mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, dem Schuldner belassen, zum Zeichen der erfolgten Pfändung aber mit dem Gemeindesiegel versehen und der Schuldner ausdrücklich auf die Bedeutung der Pfändung hingewiesen.

Hierauf habe ich dem Schuldner wie dem Verwahrer erklärt, daß die gepfändeten Gegenstände von mir am . . . . im Gemeindehause zu . . . öffentlich versteigert würden, wenn bis dahin die schuldigen Gefälle nicht bezahlt seien.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches der Schuldner . . ., der Verwahrer . . . und die beiden anwesenden Zeugen . . . und . . . auf dem Original mit mir unterschrieben haben.

---

1) s. § 39 der Mbekm. vom 27. Sept. 1879.

Je besondere Abschrift dieses Protokolls habe ich zugleich dem persönlich anwesenden Schuldner . . . und dem Verwahrer . . . sprechend mit ihnen selbst ausgehändigt.

Die Gesammtkosten betragen zwei Mark sechzig Pfennige. [1])

Dauer des Geschäftes eine und eine halbe Stunde.

N. . . . ., Bürgermeister.

Unterschriften des Schuldners,
des Verwahrers und der Zeugen.

Kosten:

Gebühren	1 Mk. — Pf.
Gebühren der Zeugen Johann Pfrang und Alois Graf je 80 Pf.	1 Mk. 60 Pf.
	2 Mk. 60 Pf.

Beilage 10 zu § 7 Seite 54.

Versteigerungs-Verhandlung.

Heute den . . . habe ich . . . Bürgermeister zu . . . im Gemeindehause zu . . . die öffentliche Versteigerung derjenigen Fahrnißgegenstände vorgenommen, welche ich dem . . . am . . . wegen seiner Schuld von . . ., dann . . . Mk. . . Pf. Kosten der Zwangsvollstreckung gepfändet und durch den Gemeindediener Ernst Muck gegen eine Gebühr von 80 Pf. vorher habe hieher bringen lassen.

Gemeindediener Ernst Muck bestätigt den Empfang von 80 Pf.

(Unterschrift desselben.)

Gegenwärtige Versteigerung wurde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, wie hievon der Schuldner bereits bei der Pfändung in Kenntniß gesetzt worden ist. Letzterer ist heute nicht erschienen.

---

1) s. die M.-E. vom 24. Dez. 1875, die Instr. über die Beitreibung der Staatsgefälle betr., abgedruckt am Schlusse des vorstehenden Werkes in Beilage 112 mit § 73—75 der Mbekm. vom 27. Sept. 1879.

Da die zur Versteigerung bestimmte Stunde gekommen und mehrere Strichlustige versammelt waren, schritt ich sofort zur Versteigerung, nachdem ich vorher bekannt gegeben hatte, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen Baarzahlung erfolge und daß, wenn vom Meistbietenden die Zahlung nicht geleistet werde, das versteigerte Stück sofort neuerdings ausgeboten und daß der erste Steigerer zu keinem weiteren Gebote zugelassen werde, auch auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch habe, dagegen bei einem etwaigen Mindererlöse für die Differenz hafte. Demgemäß habe ich ausgeboten und zugeschlagen:

1)	einen Kleiderschrank von Tannenholz dem . . . um das Meistgebot von sofort bezahlt,	. . Mk. . . Pf.
2)	2c. 2c.	
	Summe	. . Mk. . . Pf.

Da auf diese Weise schon hinreichend erlöst war, um die Schuld des . . ., sowie die Kosten decken zu können, habe ich von der Versteigerung der weiter gepfändeten Gegenstände abgesehen und dieselben durch den Gemeindediener Ernst Muck in die Wohnung des Schuldners sogleich zurückbringen lassen.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll. Die Versteigerung begann Vormittags zehn Uhr und endete um $10^3/_4$ Uhr.

Die Gesammtkosten betragen eine Mark achtzig Pfennige bei einer Zeitdauer von dreiviertel Stunden.

Unterschriften der noch anwesenden Meistbietenden 2c. 2c.
Die Meistbietenden X, Y und Z haben sich vor Schluß der Verhandlung entfernt.

Kosten

für das Versteigerungsprotokoll	1 Mk. — Pf.
Auslagen für Ernst Muck	— Mk. 80 Pf.
	1 Mk. 80 Pf.

Dauer des Geschäftes zwei Stunden.

N. . . . .,
Bürgermeister.

Schuldentilgungs-

über

bei dem . . . .

von

gefertigt auf Grund des Beschlusses

und der Gemeinde-

Der ganze Schuldenstand beträgt:				Hievon werden bezahlt:								
am			an Kapital Mk.	am			an Kapital Mk.	Pf.	an Zinsen Mk.	Pf.	Summa Mk.	Pf.
1.	Oct.	1882	1200	1.	Oct.	1882	100	—	48	—	148	
"	"	1883	1100	"	"	1883	100	—	44	—	144	—
"	"	1884	1000	"	"	1884	100	—	40	—	140	—
"	"	1885	900	"	"	1885	100	—	36	—	136	—
"	"	1886	800	"	"	1886	100	—	32	—	132	—
"	"	1887	700	"	"	1887	100	—	28	—	128	—
"	"	1888	600	"	"	1888	100	—	24	—	124	—
"	"	1889	500	"	"	1889	100	—	20	—	120	—
"	"	1890	400	"	"	1890	100	—	16	—	116	—
"	"	1891	300	"	"	1891	100	—	12	—	112	—
"	"	1892	200	"	"	1892	100	—	8	—	108	—
"	"	1893	100	"	"	1893	100	—	4	—	104	—

Entworfen . . . . den . . . . . 1882.

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 11 zu § 8 Seite 59.

Plan

die

aufgenommene Gemeindeschuld

1200 Mk.

der Gemeindeverwaltung .... vom ....

Versammlung vom .....

Mithin verbleiben noch zu zahlen: Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1100	—	Von nebiger Gemeindeschuld, welche laut anliegendem Gemeindebeschluß vom ... in 12 Jahren abgetragen werden soll, hat die Gemeindekasse jährlich 50 Mk. zu decken und der Rest soll aus dem Pachterlös aus dem gemeindlichen Grundstück Pl.-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden.
1000	—	
900	—	
800	—	
700	—	
600	—	
500	—	
400	—	
300	—	
200	—	
100	—	
—	—	

Beilage 12 zu § 8 Seite 59.

Geschehen Wolfersdorf, den . . . .

In Gegenwart
der unterzeichneten Gemeindeverwaltungsmitglieder und Höchstbesteuerten der Gemeinde (G.-O. Art. 47), dann des Gemeindeschreibers N. N.

In der heutigen Versammlung der Gemeindeverwaltung, zu welcher die sämmtlichen Ausschußmitglieder, sowie gemäß Art. 47 der G.-O. die höchstbesteuerten Gemeindebürger, nämlich . . . . richtig geladen worden sind und die unterzeichneten derselben erschienen, wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung des k. Bezirksamtes [1]) der Beschluß gefaßt, behufs Erbauung eines Spritzenhauses für die Gemeinde eine Schuld von 1200 Mk. zu contrahiren.

Dieselbe soll mit vier vom Hundert verzinst und in jährlichen Raten von 100 Mk. innerhalb eines zwölfjährigen Zeitraums an den Darleiher zurückbezahlt werden.

Die jährlichen Zahlungsraten sollen in der Weise aufgebracht werden, daß aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse jährlich 50 Mk. hiezu verwendet werden, der Rest aber aus dem Pachterlös des gemeindlichen Grundstücks Plan-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht wird.

G. w. o.

(Unterschriften der Gemeindeverwaltung und
der beigezogenen Höchstbesteuerten.)

N. N., Gemeindeschreiber.

1) s. G.-O. Art. 63.

Beilage VII. Beilage 13 zu §. 12 Seite 60.

Uebersicht

über den Schuldenstand und die Schulden-Tilgung

der Gemeinde . . . .

im Jahre 18 . .

Seite links. Seite rechts.

I.	II. Schuldenstand d. Jahres 18 . .						III. Schuldentilgungs-Fond.				IV. Im Jahre 18 . . verwendet.						V.		VI.		VII.		VIII.*)		IX.				X.
Benennung der Gemeinde.	nach dem Rechnungsabschlusse für 18 . .		Zugang durch neuerliche Liquidationen u. Recherchen.		Summa.		a. nach dem Voranschlag (Schuldentilgungsplan.)		b. nach dem wirklichen Anfalle.		a. auf Zinsenzahlung.		b. auf Abtragung von Kapitalien.		c. Summa.		Betrag der hienach verbleibenden Schulden.		Schuldenzugang im Jahre 18 . .		Summa des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 18 . .		Nach d. genehmigten Schuldentilgungsplan dürfen die Schulden am Schlusse 18 . . betragen.		Hiernach sind im Verhältniß zum Schuldentilgungsplan abgetragen Mehr		Minder		Bemerkungen und Rechtfertigungen bezüglich der Rubriken III und IX.
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

*) Das Formular VII zur M.-E. v. 10. Okt. 1869, den Vollzug des Art. 107 u. 145 d. Gem.-O. betr. (abgedr. in d. Kreisamtsbl.), enthält die Rubr. VIII bis X nicht, dieselben dienen aber zu einer leichteren Kontrole der Schuldentilgung, es dürfte daher deren Anfügung bei der Vorlage an das Bezirksamt zu empfehlen sein. Für Unterfranken ist dieselbe im Jahre 1879 von Seite der k. Kreisregierung angeordnet worden.

Beilage 14 zu § 14 S. 68.

Instruktion

für die

Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter[1]).

I.

Für die Gemeindediener. (Gemeindeboten.)

§ 1. Die Gemeindediener sind die dienenden Organe der Gemeinden und müssen sich zu allen dienstlichen Verrichtungen, welche auf das Gemeindewesen Bezug haben, in und außerhalb des Gemeindebezirks durch die Gemeindeorgane verwenden lassen.

§ 2. Insbesondere liegt ihnen ob:
a) das Vorladen der Ausschußmitglieder zu den Ausschußsitzungen,
b) das Vorladen der Gemeindebürger zu den Gemeindeversammlungen,
c) die Besorgung der Vorladungen zu dem Bürgermeister oder sonst einem Gemeindeorgane.

§ 3. Sie haben alle Insinuationen schriftlicher Ausfertigungen der Gemeindebehörde, sowie alle Botengänge in- und außerhalb des Gemeindebezirks zu besorgen.

§ 4. Bei Einhebung gemeindlicher Gelder von den Pflichtigen ist der Gemeindediener verbunden, dieselben sofort, jedenfalls aber noch am nämlichen Tage an den Kassier abzuliefern.

Bei Mahnung säumiger Zahler darf derselbe keinerlei andere Gebühren erheben, als auf dem Mahnzettel verrechnet sind.

§ 5. Der Gemeindediener ist gehalten, je nach Anordnung der Gemeindeverwaltung sich auch für den Dienst der Lokalschul-Inspektion, des Armenpflegschaftsrathes und der Kirchenverwaltung verwenden zu lassen.

II.

Für die Polizeidiener.

§ 1. Der Polizeidiener ist das Organ der Ortspolizei und hat den Bürgermeister bei Handhabung derselben nach Art. 138 der G.-O. in jeder Beziehung zu unterstützen.

1) Eine Instruktion für Flurwächter enthält die Beilage 57 unten.

Ihm liegt insbesondere ob:
a) für die Sicherheit des Ortes,
b) für Ordnung und Ruhe in demselben,
c) für die Beseitigung jeder Gefährde,
d) für Handhabung der sittenpolizeilichen Anordnungen,
e) für Reinlichkeit auf den Ortswegen und Straßen, Instandhaltung der Brunnen, Stege ꝛc. und
f) für Durchführung der Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln

mitzusorgen.

§ 2. Er hat die Verübung von Verbrechen und sonstigen strafbaren Handlungen, insbesondere Brandlegungen, Diebstählen und Raufhändeln zu verhindern und alle wahrgenommenen strafbaren Uebertretungen dem Bürgermeister unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Werden Heimatlose und Landstreicher auf frischer That von ihm betroffen, so hat er diese zu verhaften und dem Bürgermeister zu überliefern. Gleiches hat bei Betreten auf frischer That zu geschehen, wenn auf andere Weise die Fortsetzung einer strafbaren Handlung nicht verhindert werden kann, oder wenn Verdacht der Flucht vorliegt, oder wenn die Persönlichkeit des Thäters nicht sofort festgestellt werden kann.

§ 4. Er hat unbekannte Bettler im Betretungsfalle festzunehmen und dem Bürgermeister vorzuführen.

§ 5. Er hat bei Begehung seines Bezirks darauf zu sehen, daß sich Niemand in Gebäude und Höfe einschleiche, und verdächtige Personen, die aus einem Hause oder Hofe insbesondere zu einer Zeit, wo die Leute auf dem Felde sind, kommen, aufzuhalten.

§ 6. Zusammenrottungen hat er möglichst zu verhindern und wenn ihm dies nicht gelingt, sogleich den Bürgermeister herbeizurufen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von ihm zur Anzeige zu bringen, so insbesondere das Tabakrauchen in Stallungen und Scheunen, der Gebrauch von Schleußenlichtern und unversicherten Unschlittlichtern in diesen und anderen feuergefährlichen Lokalitäten, überhaupt alle Uebertretungen der Feuerordnung vom 27. Juni 1862 und der weiter ergangenen feuerpolizeilichen Vorschriften [1]).

§ 8. Bei dem Einfangen und Erlegen von wüthenden Thieren und insbesondere Hunden hat er Hilfe zu leisten.

§ 9. Hört er bei Begehung seines Bezirks in einem Gebäude in ungewöhnlicher Weise Feuer knistern, oder nimmt er einen Rauch wahr, so muß er sich von der Ursache dieser Wahrnehmung Ueberzeugung verschaffen. Er hat in solchen Fällen die Hausbewohner und wenn diese abwesend sind, die Nachbarn beizuziehen.

1) Siehe § 27a oben.

Macht er die Wahrnehmung von dem Ausbruche eines Brandes, so hat er sofort Lärm zu machen, dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten und sich diesem wegen der zu treffenden Anordnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Von allen Wahrnehmungen bezüglich beschädigter Brücken und Kanäle, den Einsturz drohender Mauern und Gebäude, kurz von Allem, was irgend einen Schaden verursachen oder eine Gefahr herbeiführen könnte, hat er dem Bürgermeister unverzüglich Kenntniß zu geben.

§ 11. Aergerniß gebende, gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlungen hat er einzustellen und hierüber dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

§ 12. Wenn öffentliche Brunnen verunreinigt werden, Dungjauche auf einen Ortsweg läuft, oder die Ortswege und Straßen sonst verunreinigt werden, so hat er die sofortige Abstellung dieser Mißstände zu veranlassen.

§ 13. Außerdem hat der Polizeidiener zu überwachen:

die Verübung öffentlicher Ruhestörungen oder groben Unfugs, dann Thierquälereien (§ 360 Ziff. 11 und 13 des Reichsstrafgb.), das Verhalten der unter Polizeiaufsicht Gestellten, dann arbeitsscheuer und liederlicher Personen (§ 361 Ziff. 1, 5, 6, 7, 8 des Reichsstrafgb.), die Einhaltung der Polizeistunde (§ 365), den verbotenen Besuch von Wirthshäusern und Tanzunterhaltungen (Art. 31 und 56 des Polizeistrafgb.), die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken und Lustbarkeiten (Art. 32, 33, 34, 35 und 36 des Polizeistrafgesetzbuchs), die Beherbergung von Fremden in Wirths- und Privathäusern (Art. 45 bis 50 des Polizeistrafgb.), Ausschreitungen Betrunkener (Art. 55 des Polizeistrafgb.), Gefährdungen und Störungen des Straßenverkehrs durch schnelles Fahren, vorschriftswidriges Ausweichen, verkehrstörende Auflagerungen von Gegenständen, unterlassene oder mangelhafte Beaufsichtigung von Thieren rc. (§ 366 Ziff. 2 bis 10 des Reichsstrafgb.), Beschädigung oder Verunreinigung von Brunnen, Gebäuden, Anlagen rc. (Art. 90 bis 96 des Polizeistrafgb.), den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte (§ 369 Ziff. 2 des Reichsstrafgb.), den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 bis 63 der R.-G.-O.) und die Einhaltung der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften.

§ 14. Durchsuchungen darf der Polizeidiener für sich nicht vornehmen, dagegen darf er in fremde Behausungen eindringen, wenn er zu Hilfe gerufen wird, oder wenn es gilt, den Inwohnern zur Beseitigung einer größeren Gefahr beizuspringen.

§ 15. Ueber seine Anzeigen im Polizeidienste hat der Polizeidiener ein Tagebuch nach folgendem Formular zu führen:

Fortl. Nr.	Thäter.	Thatbestand mit Zeitangabe.	Anzeigen oder Vorführung an den Bürgermeister, Amtsanwalt, Amtsgericht, Bezirksamt, wann?

III.

Für die Nachtwächter.

§ 1. Der Nachtwächter hat während der Nacht alle Ortsgassen zu begehen und jede Stunde auszurufen.

§ 2. Er hat hiebei, wie dies dem Ortswächter am Tage obliegt, sein Augenmerk auf Alles zu richten, was die Sicherheit der Ortseinwohner gefährden und ein Unglück oder einen Schaden verursachen könnte.

§ 3. Er hat außer dem Polizeidiener darüber zu wachen, daß die Polizeistunde in den Wirthshäusern eingehalten wird und die Hausthüren bei Nachtzeit geschlossen sind.

Etwaige Contraventionen hat er zur Anzeige zu bringen und alle Ruhestörungen zu verhindern.

§ 4. Macht er die Wahrnehmung, daß verdächtige Personen zu einer Zeit sich in fremde Häuser begeben, wo deren Bewohner schon zu Bette gegangen sind, so hat er den Hauseigenthümer oder Miethsherrn zu wecken und gegebenen Falles diese Personen aufzugreifen oder aus dem Hause zu schaffen.

Ueber jeden solchen Vorfall ist Anzeige zu erstatten.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aufstellung der Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter geht vom Gemeindeausschusse aus, welcher hiebei sein Augenmerk auf Personen von tadelloser Aufführung und körperlicher Befähigung zu richten hat. Der Gehalt derselben wird aus der Gemeindekasse bezahlt.

§ 2. Die Verpflichtung derselben erfolgt durch das k. Bezirksamt und erhalten dieselben durch diese Verpflichtung den Glauben öffentlicher Diener.

§ 3. Das gemeindliche Dienstpersonal steht zunächst unter Aufsicht des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, hat dessen Anordnungen Folge zu leisten und darf sich nicht ohne dessen Genehmigung aus dem Gemeindebezirke entfernen.

§ 4. Während der Ausübung ihrer Funktionen haben sämmtliche im § 1 erwähnte Gemeindebedienstete das vorgeschriebene Dienstzeichen zu tragen.

Die zum polizeilichen Dienst verwendeten Bediensteten dürfen bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen in der V.-O. vom 4. August 1869 gestatteten Waffen tragen.

Das Recht des gemeindlichen Dienstpersonals zur Vornahme von Verhaftungen bemißt sich, soweit nicht in vorstehender Instuktion Anordnungen getroffen sind, nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5. Das ihnen beim Betreten Unbekannter auf einer strafbaren That zur Sicherung des Beweises zustehende Pfändungsrecht hat sich stets auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen und ist hiebei darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob dieselben auch im Stande sind, den gestifteten Schaden zu decken.

§ 6. Die Polizeidiener und Wächter haben alle Contraventionen immer rücksichtslos zur Anzeige zu bringen und dürfen sich nicht durch Drohungen, Versprechen oder Geschenke davon abhalten lassen. Weiter haben sie das Amtsgeheimniß strenge zu wahren.

§ 7. Gemeindediener und Wächter, welche ihren Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen, sich einem unsittlichen Lebenswandel oder dem Trunke ergeben, oder bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen excessiv verfahren, können vom Bürgermeister wegen im polizeilichen Dienst verschuldeter Ordnungswidrigkeiten in eine Geldstrafe bis zu 9 Mk. und unter Umständen mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft und durch Beschluß des Gemeindeausschusses ihres Dienstes entlassen werden [1]). Im Uebrigen finden die in Art. 167 Abs. 3 u. 4 der G.-O. enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung.

---

1) Ueber deren Disciplinarverhältniß in Bürgermeistereien s. Art. 166 Abs. 3 d. G.-O.

Beilage 15 zu §. 11 Seite 74.[1])

Verzeichniß

der

Gemeindebürger in der Gemeinde ....

kgl. Bezirksamts N. ....

1) Ein anderes Formular enthält das Kreisamtsblatt von Oberfranken vom Jahre 1870 Seite 605 ff.

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Gemeindebürgers.	Religion.	Familienglieder.	Geburtsort.	Geburtszeit.			Zeit der Verleihung des Bürgerrechts.			Gezahlte Bürger-Aufnahms-Gebühr.
						Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	
1	32	Johann Huber, Schuhmachermeister zu Ostheim.	prot.	....	Leindorf	10	Aug.	1828	29	Juli	1879	42 M.
				Ehefrau: Katharina, geb. Weiß.	"	5	Dez.	1838				
				Kinder: Johann Caspar,	"	9	Okt.	1857				
				Margaretha	Ostheim	8	Sept.	1859				

Für jeden Gemeindebürger ist ein besonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe die Gemeindebürgereigenschaft, so ist der Bogen herauszunehmen

Allenfallsige **Rückzahlung** nach Art. 21 der G.-O.	**Steuerbetrag.**										**Total-Summe.**		Allenfallsiger **Stellvertreter** nach Art. 15 der G.-O.	**Bemerkungen.**
	Haus-Steuer.		Grund-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Kapital-Steuer.		Einkomm.-Steuer.					
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
	3	—	8	—	3	—	—	—	—	—	14	—		

und dem Verzeichniß der vormaligen Gemeindebürger einzuverleiben, in der Rubrik „Bemerkungen“ aber Vormerkung zu machen.

Verzeich-

der

Gemeinde N. . . . .

Heimatberechtigten

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Heimatberechtigten.	Religion.	Familienglieder.	Geburtsort.	Geburtszeit.			Art des Heimaterwerbs.	Zeit der allenf. Verleihung.		
						Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.
1	4	Müller, Konrad, Bauer zu Wallenbrunn.	kath.		Wallenbrunn	8	Oct.	1815	durch Abstammung.	—	—	—
				Ehefrau: Maria Marg.	Kirmsees	10	Jan.	1820				
				Kinder: Joh. Peter,	Wallenbrunn	8	Aug.	1846				
				Karl Aug.,		10	Oct.	1848				
				Maria Elisab.		3	Febr.	1850				

Für jeden selbstständig Heimatberechtigten ist ein besonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe das Heimatrecht, so ist der Bogen aus der Sammlung zu nehmen und der Sammlung der früher Heimatberechtigten einzuverleiben, in die Rubrik „Bemerkungen" aber der Grund einzutragen.

Beilage 16 zu §. 11 Seite 74.

niß

in der

k. Bezirksamt N. . . . .

ohne Gemeindebürgerrecht.

Dermaliger Aufenthalt des Heimatberechtigten.	Steuerbetrag. Haus-Steuer.		Grund-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Kapital-Steuer.		Einkomm.-Steuer.		Total-Summe.		Bemerkungen.
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
													Johann Peter Müller hat nunmehr eine selbstständige Heimat durch Verehel. erworben und wurde für ihn deshalb ein besonderer Bogen angelegt.

Erwirbt ein Familienglied für sich eine selbstständige Heimat in der Gemeinde, so ist dies in der Rubrik „Bemerkungen“ zu erwähnen und für dasselbe ein eigener Bogen anzulegen.

Beilage 17 zu § 12 Seite 82.

Geschäftsordnung

für die Landgemeindeverwaltung N. N.

erlassen auf Grund des Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung durch

Beschluß des Gemeindeausschusses vom ....

§ 1. Die Vertheilung und Leitung der amtlichen Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem Beigeordneten, wenn auch dieser verhindert ist dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Mitgliede des Gemeindeausschusses.

§ 2. Alle an den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung gerichteten Einläufe sind uneröffnet an Ersteren oder dessen gesetzlichen Stellvertreter abzuliefern, welcher sie zu öffnen, mit dem Präsentatum (Pr. den ....) zu versehen und sodann mit der von ihm gefertigten Verfügung oder den allenfalls nöthigen Weisungen an den Gemeindeschreiber behufs Eintrages im Ein- und Auslaufjournal abzugeben hat.

§ 3. Das Ein- und Auslaufjournal ist tabellarisch anzulegen, mit Linien zu versehen und hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Präsentation, 3. Betreff, 4. Woher? 5. Art, 6. Tag der Erledigung.

Auf jeder Seite des Tagebuchs sind nur 10 Einläufe einzutragen. Der Tag der Präsentation braucht täglich nur einmal bei dem Beginn der Einträge dieses Tages im Journal vorgetragen zu werden, in die Rubrik „Art der Erledigung" ist bei Expeditionen lediglich die Behörde oder Partei, an welche eine Expedition erfolgt, einzutragen, erfolgt eine solche von kurzer Hand (ohne Ausfertigung), so ist dieses durch Beisetzung der Worte i. U. (in Urschrift) zu bemerken.

Wiederholen sich Ein- und Ausläufe in einer und derselben Sache, so können sie bei der Nummer des ersten Einlaufs dieser Sache vorgetragen werden.

§ 4. Sämmtliche Einläufe sind im Journal einzutragen.

§ 5. Sind die nöthigen schriftlichen Verfügungen zu dem Einlauf bereits vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergangen und unterzeichnet, so hat der Gemeindeschreiber auch die Rubrik 6 und zwar auf der nämlichen Linie auszufüllen (den Einlauf zu löschen) und gegebenen

Falls für Expedition der Verfügung zu sorgen. — Im entgegengesetzten Falle hat derselbe die nöthigen Verfügungen oder Berichte nach den ihm allenfalls gewordenen Weisungen zu entwerfen und dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen und die Löschung im Journal nach ertheilter Unterschrift vorzunehmen.

§ 6. Kein Einlauf darf im Journal gelöscht werden, wenn nicht die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Verfügung vorliegt.

§ 7. Von allen gegebenen Terminen ist Vormerkung in einem Journal zu machen, welches neben dem Einlaufsjournal zu führen und nach Art der Kalender für das ganze Jahr im Voraus in der Art anzulegen ist, daß auf je zwei Seiten eine Woche kommt, die Vormerkung aber stets bei einem dem wirklichen Fristablauf um einige Tage vorausgehenden Tage eingesetzt wird.

Für jährlich wiederkehrende Geschäfte, bei welchen eine besondere Anregung von Seite einer Behörde nicht stattfindet, z. B. die periodische Verkündung gewisser Bestimmungen, die Feuerschau, die Besichtigung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, die Visitation und Probe der Löschgeräthschaften, der Grenzumgang, Revision der Landtagsurwahllisten, die Anzeigen der Gewerbs-Zu- und Abgänge, dann für sonstige feststehende Termine ist eine Terminskalender[1]) anzulegen und stets evident zu halten.

§ 8. Glaubt der Gemeindeschreiber, den ihm gewordenen Weisungen hinsichtlich der zu entwerfenden Verfügungen nicht entsprechen zu können, so hat er sich mit dem Auftraggeber ins Benehmen zu setzen. Falls hiedurch eine Einheit der Ansichten nicht erzielt werden kann, entscheidet die Anordnung des Auftraggebers, dem Gemeindeschreiber bleibt indessen unbenommen, seine widersprechende Ansicht als Separatvotum in den gemeindlichen Akten niederzulegen.

§ 9. Die in Ausfertigung an die Gemeindebehörde gelangenden Verfügungen der Behörden sollen im Interesse der Vollständigkeit der gemeindlichen Akten stets in diese eingeheftet und in keinem Falle wieder an die Behörde zurückgegeben werden.

Alle Originalverfügungen der Behörden sind dagegen ohne Ausnahme an diese wieder einzubefördern.

Alle gemeindlichen Verfügungen und Berichte sollen in der Regel im Concept gefertigt und in Ausfertigungen expedirt werden, während die Concepte in die betreffenden gemeindlichen Akten einzuheften sind.

§ 10. Protokolle sind Beurkundungen einer wirklich vorgekommenen Handlung. Sie dürfen daher nichts enthalten, was mit dem wirklichen Sachverhalt in Widerspruch steht, und dürfen nur in Anwesenheit Der-

---

1) Siehe den als Beilage 111 hinten angefügten Terminskalender.

jenigen aufgenommen werden, welche als Urkundspersonen oder Betheiligte anwesend aufgeführt sind.

§ 11. Zur Stellung von Protokollaranträgen sowie zur Abhaltung des Vermittlungsamtes kann der Bürgermeister, dringende Fälle ausgenommen, bestimmte Wochentage und Stunden festsetzen, welche durch bleibenden Anschlag am Gemeindehause und öffentlichen Ausruf bekannt zu geben sind.

§ 12. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses haben mindestens einmal des Monats stattzufinden, bei dringenden Angelegenheiten sind außerordentliche Sitzungen abzuhalten.

§ 13. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung sollen stets und ohne Ausnahme in die hiefür angelegten Bücher eingetragen werden.

Wenn eine Vorlage derselben an die Behörde zu erfolgen hat, so hat dieselbe in Form einer Ausfertigung aus dem betreffenden Buche, welcher oben die Nummer des Beschlußbuches beizusetzen ist, zu geschehen.

Wenn über die einschlägige Angelegenheit gemeindliche Akten vorhanden sind, so ist zu denselben jedesmal eine Abschrift von dem ergangenen Beschlusse zu nehmen oder wenigstens eine Vormerkung hierüber zu machen.

§ 14. Die Führung des gemeindlichen Gebührenregisters ist Sache des Gemeindeschreibers. Dasselbe hat nachstehende Haupt-Rubriken zu enthalten:

1. Fortl. Nummer; 2. Datum der Verhandlung (Tag, Monat); 3. Der Schuldner a) Name und Stand, b) Wohnort; 4. Bezeichnung des Gegenstands; 5. Anfälle zur Gemeindekasse: a) Gebühren, b) Strafen, c) Bürgerrechtsgebühren nach Art. 20 der G.-O., d) Heimatgebühren nach Art. 8 oder 11 des Heim.-Ges., e) Gesammtsumme; 6. und 7. Durchlaufende Posten: a) Vorlade- und Zustellgebühren des Gemeindedieners, b) Anfälle zur Ortsarmenkasse: Besondere Abgaben, Strafen, Gesammtsumme; 8. Empfangsbescheinigungen am Monatsschluß über die Beiträge in Rubrik 5, 6 und 7; 9. Bemerkungen.

Jedes gebührenpflichtige Produkt hat der Gemeindeschreiber sofort beim Anfall der Gebühren im Register einzutragen, auf dem Produkt aber den specificirten Gebührenbetrag unter Angabe der Nummer des Gebührenregisters vorzumerken.

Gleiches hat bei gebührenpflichtigen Ausfertigungen zu geschehen.

§ 15. Die eingezahlten Gebühren nimmt der Gemeindeschreiber ein und liefert sie am Schlusse jeden Monats an den Gemeindeeinnehmer zur Verrechnung in der Gemeindekasse, an den Armenfond oder die sonst Empfangsberechtigten gegen Empfangsbescheinigung zum Gebührenregister ab.

Rückstände werden durch den gemeindlichen Vermögensverwalter in der im Art. 48 der G.=O. vorgeschriebenen Weise beigetrieben, zu welchem Zwecke demselben Auszüge aus dem Gebührenregister hierüber mitzutheilen sind.

§ 16. Ist ein Gemeindeschreiber für mehrere Gemeinden aufgestellt, so hat er für jede derselben ein gesondertes Gebührenregister führen.

§ 17. Der Gemeindeschreiber ist in keinem Falle befugt, für Aufnahme von Protokollen oder sonstigen amtlichen Schriftstücken eine Gebühr für sich zu verlangen oder anzunehmen, auch wenn sie ihm freiwillig geboten werden sollte.

§ 18. Die Führung und Evidenthaltung des Gemeinde=Inventars, der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste, der Verzeichnisse der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen und der sonst vorgeschriebenen Verzeichnisse hat durch den Gemeindeschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu geschehen, ebenso liegt dem Ersteren die Aufbewahrung und ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur und des Repertoriums der gemeindlichen Akten, sowie die Aufbewahrung der Gemeinde= und Stiftungsrechnungen ob.

§ 19. Das Repertorium, welches gebunden sein muß, hat folgende Titel zu enthalten:

1) Gemeindliche Gegenstände, 2) Staatsrechtliche Gegenstände, 3) Militärwesen, 4) Religions= und Kirchenangelegenheiten, 5) Schulwesen, 6) Medizinalpolizei, 7) Allgemeine Landespolizei, 8) Oeffentliche Sicherheit, 9) Baupolizei, 10) Feuerpolizei, 11) Wasserpolizei, 12) Straßenpolizei, 13) Versammlungen und Vereine, 14) Oeffentliche Sittlichkeit, 15) Landes=Cultur, 16) Forst= und Jagdwesen, 17) Gewerbswesen, 18) Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, 19) Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 20) Dienstbotenwesen, 21) Victualienpolizei, 22) Armenwesen, 23) Gebührenwesen, 24) Geschäfte für die Rentämter, 25) Geschäfte für die Gerichte, 26) Geschäfte für die Aufschlagämter.

Für jeden dieser Titel sind mehrere Blätter offen zu halten, um die erwachsenden Akten in demselben eintragen zu können. Den Anfang haben jedesmal die sog. Generalienakten, das ist die Sammlung der sich auf denselben beziehenden generellen Erlasse zu machen, nach ihnen werden die erwachsenden Specialakten vorgetragen. Ueber solche Erlasse, welche in den Amts= oder Kreisamtsblättern erscheinen, sind Fehlblätter zu den Generalienakten zu nehmen, welche das Datum, den Fundort und den kurzen Inhalt des Erlasses zu enthalten haben.

§ 20. Die Gemeinderegistratur ist nach einzelnen Titeln des Repertoriums geordnet zu halten. Die einzelnen Akten sind stets mit Umschlag zu versehen, welcher entsprechend zu überschreiben und mit Titel und Nummer des Repertoriums zu bezeichnen ist. Für Heftung der Akten hat der Gemeindeschreiber zu sorgen.

§ 21. Die Aufbewahrung des Gemeindesiegels unter entsprechendem Verschluß ist Sache des Bürgermeisters, bei welchem der Gemeindeschreiber die Siegelungen vorzunehmen hat.

§ 22. Die Anschaffung von Schreibmaterialien für gemeindliche Rechnung kann durch den Gemeindeschreiber nur auf Grund einer vorher zu erholenden schriftlichen Anweisung des Bürgermeisters geschehen, welche den Rechnungsbelegen beizuheften ist.

§ 23. Die Geschäftsführung bezüglich des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens richtet sich nach den desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Beilage 18 zu § 12 Seite 84.

Formular I B.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben der Landgemeinde . . . .

pro 18 . . . .

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.		Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.		Erläuterungen.
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Bemerkung. Der Voranschlag zerfällt in zwei Hauptabschnitte: I. Einnahmen und II. Ausgaben, die Einnahmen zerfallen in IX, die Ausgaben in XII Titel, diese wieder in einzelne Capitel.

Nachdem der Vortrag dieser einzelnen Titel und Capitel aus den in Händen der Gemeindeverwaltungen befindlichen gedruckten Formularbögen zu entnehmen ist und sich auch in den Kreisamtsblättern und in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen des Königr. Bayern I. Bd. S. 135 ff., dann in der Schrift desselben Verfassers: Anleitung zur Behandlung des Etats=, Kassa= und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Armenpflegen und Cultusstiftungen vollständig abgedruckt findet, glaubte man, um den Umfang des Buches nicht zu sehr ausdehnen zu müssen, von deren Einsetzung hier Umgang nehmen zu dürfen.

Das die Fertigung der Voranschläge und Rechnungen sehr erleichternde Register über sämmtliche in denselben vorkommende Gegenstände findet sich in den beiden eben erwähnten Schriften und wird auf dasselbe hier besonders aufmerksam gemacht.

Beilage 19 zu § 12 Seite 85.

Formular II. B.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
.... Stiftung
in der
Landgemeinde N. N.
pro 18 ..

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.		Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.		Erläuterungen.
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
		Einnahmen. Tit. I. Muthmaßliche Einnahmen aus dem Vorjahre [1]) 2c. 2c.					

Bemerkung. Auch für dieses Formular gilt das bei Beilage 18 üben Gesagte.

1) Wird der Voranschlag einer Stiftung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf mehrere Jahre hergestellt, so ist statt des Betrages der letzten Rechnung eine Durchschnittsberechnung aus den letzten drei oder fünf Jahren in die Rubrik 1 einzustellen und die Ueberschrift dieser Rubrik hienach entsprechend zu ändern.

Ferner kann in einem solchen Falle selbstverständlich zu Titel I der Einnahmen und Titel II der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden.

Beilage 20 zu § 12 Seite 88.

Kurrentkassa=Tagebuch

für die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18 . .

geführt von dem Verwalter (Einnehmer) N. N.

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum.			Bel.=Nr.	Einnahmen.	Betrag.		Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
	Tag.	Monat.	Jahr.			Mk.	Pf.	Titel	Capitel

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum.			Bel.=Nr.	Ausgaben.	Betrag.		Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
	Tag.	Monat.	Jahr.			Mk.	Pf.	Titel	Capitel

Beilage 21 zu § 12 Seite 90.

Rechnungs=Manual

über die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18 . .

geführt von dem Verwalter N. N.

Seite links.

Soll nach dem				Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Nr. d. Tagebuches.	Fol. Bemerkungen.
Voranschlage.		wirklichen Anfalle										
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		

Seite rechts.

Soll nach dem				Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.		Nr. d. Tagebuches.	Folium. Bemerkungen.
Etate.		wirklichen Bedarfe.								
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		

Beilage 22 zu § 12 Seite 91.

Reservekassa=Tagebuch

der Landgemeinde . . . .

pro 18 . . geführt von den Reservekasse-Verwaltern . . . .

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum.			Einnahmen.	Betrag.		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Mk.	Pf.	

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum.			Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Mk.	Pf.	

Beilage 23 zu § 12 Seite 91.

Verzeichniß der Aktivurkunden

der Gemeinde N. (Stiftung in der Gemeinde N.) (des . . . Fonds in der Gemeinde N.)

Seite links.

Fortl. Nr.	Vollständige Bezeichnung der Urkunden und der dazu gehörigen Coupons.	Stand der Urkunden bei Anlage des Verzeichnisses.	
		Mk.	Pf.

Seite rechts.

Veränderungen im Jahre 18 . .				Bemerkungen.
Zugang.		Abgang.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Beilage 24 zu § 12 Seite 93.

Formular III.

Rechnung

der

Landgemeinde . . . .

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Bemerkung. Nachstehendes Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar: Seite links die 4 ersten Rubriken, dann Seite rechts die weiter folgenden.

Soll nach dem				Belege.	Einnahmen.
Voranschlag.		wirklichen Anfalle.			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		

Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Bemerkung. Die Rechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen jede die in sie gehörigen Einnahmen und Ausgaben enthält. Einnahmen sowohl, als Ausgaben zerfallen in einzelne Titel und diese wieder in Capitel.

Auch hier glaubte man dieselben der Raumersparniß halber und aus den bei Beilage 18 erwähnten Gründen weglassen zu müssen.

Beilage 25 zu § 12 Seite 93.

Formular IV.

Rechnung

der

. . . . Stiftung

in der

Landgemeinde . . . .

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 **bis** incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem				Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerkungen.
Voranschlag.		wirklichen Anfalle.										
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Bemerkung. Das bei **Beilage 19** Gesagte gilt auch für dieses Rechnungs-Formular.

Beilage 26 zu § 12 Seite 97.

Anlehens=Conspekt

für

Johann Heider, Söldner von Haundorf

über

500 Mark.

Name, Stand und Wohnort des Schuldners.	Werth der Besitzungen.			Versicherte und unversicherte Schulden.	Größe des		Zweck der Verwendung.	Art der Versicherung.	Zur Ausleihung disponible Baarschaften.	Beschluß der Gemeindeverwaltung über die Darlehensbewilligung.
	Erwerbspreise durch Uebern. oder Kauf.	Steuerkapital.	Schätzung.		Anlehens.	Zinsfußes.				
Johann Heider, Söldner in Haundorf.	Wohnhaus, Stadel, Stallung u. Grundstücke, 17 ha. Brandversicherung 2500 Mk. Erwerbspreis laut Kaufbrief v. 1. Juli 1840 6000 fl.	Mk. 11000	Mk. 12000 nach schriftl. Schätzung v. 28. August 1882.	Hypothekforderung des Carl Weber 500 Mark, desgl. des Conrad Huber 300 Mk. lt. Hypothekenbuchsextrakt v. 15. Aug. 1882.	Mk. 500	$4^1/_2$	Ankauf eines Grundstückes.	II. Hypothek.	Mk. 2500	Da der Gesuchsteller als sparsamer und fleißiger Mann bekannt ist und genügende Sicherheit besteht, wird das Darlehen gegen Verzinsung zu $4^1/_2$ % und hypothekarische Sicherung nebst einer Zinsen= und Kostencaution von 50 Mk. auf dem Anwesen des Heider zur nächst offenen Stelle sowie $^1/_4$jähr. beiden Theilen freistehende Kündigung gewährt. S. Gem. = Ausschuß = Beschluß vom .... Beschlußbuch Fol. . . Nr. . .

.... den 31. August 1882.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 27 zu § 12 Seite 98.

N . . . , den . . . .

Gegenwärtig:
Die unterzeichneten Mitglieder
des Gemeindeausschusses.
. . . . . . Gemeindeschreiber.

Nachdem der Söldner Johann Heider von Haundorf laut Eingabe vom 1. August d. J. die Bitte gestellt hat, ihm ein Darlehen von 500 Mk. zu 4$^1/_2$ Prozent aus Gemeindemitteln gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren, wurde in der heutigen Gemeindeausschußsitzung auf Grund der im beiliegenden Anlehensconspekt niedergelegten Erhebungen über dieses Gesuch Berathung gepflogen und einstimmig die Gewährung des Gesuchs gegen hypothekarischen Eintrag des Darlehens auf dem Anwesen des Heider nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 50 Mk. zur nächst offenen Stelle und vierteljährige beiden Theilen freistehende Kündigung beschlossen, da Heider als ein ordentlicher und wirthschaftlicher Mann bekannt ist, sein Anwesen laut Kaufbrief vom 1. Juli 1840 um 6000 fl. erworben wurde, einen Schätzungswerth von 12000 Mk. hat, während die Gebäude mit 2500 Mk. gegen Brand versichert sind, und der Werth des Anwesens auch nach Abzug der vorausgehenden Hypotheken zu 800 Mk. den Betrag des Darlehens nebst der Zinsen- und Kostencaution um mehr als das Doppelte übersteigt.

Die Aushändigung des Darlehens an Heider hat erst nach erfolgtem Eintrag im Hypothekenbuch und Aushändigung der Hypothekenurkunde an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 28 zu § 13 S. 100.

Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäß Art. 147 Abs. 2 der G.-O.

Prot.-Buch Nr. . . .   N . . . . ., den . . . .

In der heutigen Gemeindeversammlung, in welcher von den vorhandenen in herkömmlicher Weise durch öffentlichen Aufruf geladenen 40 Gemeindebürgern 25 erschienen sind, wurde von einem der Anwesenden der Antrag gestellt, unter Anwendung des Art. 147 Abs. 1 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung durch statutarischen Beschluß zu erweitern.

Eine Vorberathung dieses Antrages durch den Gemeindeausschuß ist gesetzlich nicht nothwendig, die Anwesenden waren vielmehr vollkommen damit einverstanden, daß derselbe sofort näher geprüft und über ihn Beschluß gefaßt werde.

Der vorsitzende Bürgermeister hat in Folge dessen der Versammlung vor Allem den Artikel 147 der Gemeindeordnung zu ihrer Informirung bekannt gegeben und wurden sodann die Ziffern 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 des Art. 112 dieses Gesetzes näher durchgegangen und bei jeder einzelnen derselben über die Zuständigkeitsfrage berathen und abgestimmt.

In dieser Weise wurde Nachstehendes beschlossen:

1) Einstimmig:

Von der Befugniß, die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung noch auf andere Angelegenheiten auszudehnen, als die ihr gesetzlich zugewiesenen, soll Gebrauch gemacht werden.

Demgemäß werden für die Zukunft der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung weiter unterstellt:

a) auf Grund einstimmigen Beschlusses:
   Verpachtungen oder Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses oder deren Verwandte in auf- und absteigender Linie,

b) die Gründung neuer Gemeindeanstalten.

2) Mit 20 gegen 5 Stimmen:

Gemeinde- und Stiftungsneubauten.

Bezüglich der in den Ziffern 1, 9, 12, 14 und 15 des Artikel 112 der G.-O. erwähnten Angelegenheiten soll auch in Zukunft der Gemeinde-Ausschuß zuständig bleiben.

(Siegel.)   Unterschriften

des Bürgermeisters, des Protokollführers und zweier Gemeindebürger.

Beilage 29 zu § 18 Seite 121.

Wahl des Gemeindeausschusses.

Liste
der sämmtlichen Wahlberechtigten

zum Vollzuge der Gemeindewahlen in der Landgemeinde N.....................

Fortl. Nr.	Nr. des Wohnhauses.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Scrutinien. für den Bürgermeister.	für den Beigeordneten	f. d. Gemeindebevollm.	Ersatzmänner d. Gemeindebevollm.	Bemerkungen.
1	31	Mich. Huber	Bauer	6.	Jan.	1840					Ist das gerichtliche Gantverfahren eröffnet.
2	42	Conrad Wolf	Schreinermeister.								
3	39	Martin Ott	Bauer	10	Oct.	1828					
4	48	Joh. Müller	Metzger u. Wirth	1.	Nov.	1836					
		2c.	2c.								

Beilage 30 zu § 18 Seite 121.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Gemeindeausschusses für die Gemeinde N. betr.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß die für die Wahl eines Gemeindeausschusses hergestellte Liste aller Wahlstimmberechtigten vom . . ten d. Mts. an zehn Tage lang zur Einsicht im Gemeindehause öffentlich aufliegt und Reklamationen gegen dieselbe innerhalb der Auflagefrist beim Bürgermeister zu Protokoll gegeben werden können, nach Verlauf derselben aber die Bescheidung der eingekommenen Reklamationen durch den Gemeindeausschuß erfolgen wird. Gegen die betreffenden Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zuläßig.

Haundorf, den . . . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschriften.

Angeschlagen am Gemeindehause am . . . .
Abgenommen am . . . .

Beilage 31 zu § 19 S. 146.

Protokoll

über die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinde .... in den Distriktsrath pro .....

Pr.

Der Bürgermeister ......
Der Beigeordnete......
Die Ausschußmitglieder ...
....
....
....
....
....
Gemeindeschreiber.......

Nach Auftrag des k. Bezirksamts ..... vom .... sind heute die Mitglieder der Gemeindeverwaltung ..... zusammengetreten, um die Wahl eines gemeindlichen Vertreters in den Distriktsrath nach Art. 2 lit. a des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorzunehmen.

Von den Ausschußmitgliedern ist lediglich Conrad Huber wegen Krankheit ausgeblieben, die übrigen haben sich sämmtlich persönlich eingefunden.

Die Wahl fand nach Art. 3 des Gesetzes mittelst Wahlzettel statt und fiel auf den Schuhmachermeister Peter Horn mit 5 gegen 2 Stimmen, mithin mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe ist über 30 Jahre alt, besitzt alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamt bedingenden Eigenschaften und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Lt. U.

Beschluß.

Wird vorstehendes Wahlprotokoll dem k. Bezirksamte .... gehorsam in Vorlage gebracht.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

Beilage 32 zu § 20 Seite 165.

Gesuch um Zurückstellung oder Entlassung von Militärpflichtigen.

Regierungsbezirk: . . . . Alphabetische Liste des Jahres 18 . .
Verwaltungsbezirk: . . . . Loos-Nummer . . . .
Gemeinde: . . . .

Eingestellt am . . . .
zum . . . .
Charge . . . .

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — des Militärpflichtigen — Soldaten . . . . aus . . . . geboren zu . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . vom aktiven Militärdienst sind die häuslichen Verhältnisse desselben unter Zuziehung nachbenannter drei Familienväter aus der nämlichen Gemeinde und zwar:

1) des . . . . wohnhaft zu . . . . . .
. . Jahre alt, von Gewerbe . . . .
2) des . . . . wohnhaft zu . . . . . .
. . Jahre alt, von Gewerbe . . . .
3) des . . . . wohnhaft zu . . . . . .
. . Jahre alt, von Gewerbe . . . .

deren Söhne der Aushebung des Jahres 18 . . angehören — im aktiven Heere gedient haben — von dem unterzeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittlungen werden die nachstehenden Fragen auf Pflicht und Gewissen wie folgt beantwortet:

1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?
Leben sie noch?
Wie alt sind sie?

2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern und worin besteht dasselbe?
(Bei Grundstücken ist Kulturart, Flächeninhalt und Werth, bei Gebäuden Werth, soferne sie vermiethet sind der Miethertrag, bei Pachtungen das Pachtgeld, bei Gewerbeeinrichtungen der Werth anzugeben.)
Welches Gewerbe betreiben sie?
Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben?

3) Wie viel zahlen die Eltern
an Grundsteuer,
an Haussteuer,
an Capitalrenten- und Einkommensteuer,
an Gewerbesteuer,
welches Vieh halten sie?

4) Sind die Eltern zur Besorgung ihres Guts- oder Gewerbebetriebs fähig oder nicht?
   Im letzteren Falle warum?
   Können sie nicht wenigstens die erforderliche Aufsicht führen?
   (Falls das Gesuch auf Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit einer Person gestützt wird und dieselbe wegen Krankheit nicht persönlich im Musterungstermine sich vorstellen kann, ist das obrigkeitlich beglaubigte Zeugniß eines Arztes beizubringen.)
5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient, oder dienen sie in demselben?
   Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden?
   Wenn ein Bruder des Reklamirten vor seinem Eintritte in das dritte Militärpflichtjahr beim Militär eingestellt wurde, warum ist dessen Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, beziehungsweise nachgesucht worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten? Oder wann und aus welchem Grunde hat er deren Haus verlassen?
6) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdient er wöchentlich?
   Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?
   Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht eben so gut durch einen Knecht, Gesellen ꝛc. und warum nicht gethan werden?
7) Bedienen sich die Eltern bei ihrem Guts- oder Gewerbebetrieb fremder Beihilfe?
   Werden von ihnen Knechte, Taglöhner, Gesellen gehalten und wie viele?
   Sind solche früher gehalten worden?
8) Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

9) Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche?
Haben sie neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen?
Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?

10) Wieviel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den unter Ziff. 5 aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

11) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?

12) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz?
Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben?
Hat er sonstiges Vermögen?
Haften Schulden darauf und in welchem Betrage?
Welche Steuern bezahlt er?
Welches Vieh hält er?
Hält er Knechte, Taglöhner, Gewerbsgehilfen?
Kann dessen Besitzthum nicht verpachtet, von den Eltern oder Geschwistern übernommen werden?
Hat der Reklamirte für jüngere Geschwister zu sorgen?

13) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung der gesetzliche Vorhalt nach § 30, 3 der Ers.-O. gemacht worden?

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Gesuchstellers.)

Der unterzeichnete Bürgermeister bestätigt obige Aussagen als auf Wahrheit beruhend. Er kann die nachgesuchte Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — in Uebereinstimmung mit den obengenannten drei Familienvätern pflichtmäßig befürworten, weil . . . .

Im Falle die Entlassung nachgesucht wird, wird bestätigt, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind.

Wurde vor der Aushebung des Reklamirten um dessen Zurückstellung nachgesucht?

Wenn nein, warum geschah dies nicht?

Zur Beurkundung

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Unterschrift der Familienväter und des Bürgermeisters.)

Beschluß der Ersatzcommission:

Beschluß der Oberersatzcommission:

Beilage 33 zu § 20 Seite 170 oben.

Bekanntmachung.

Das Militärersatzgeschäft pro 18 . . betreffend.

Zur Vorbereitung des im laufenden Jahre vorzunehmenden Militärersatzgeschäftes wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) die Verpflichtung, sich der Aushebung im stehenden Heere zu unterwerfen, beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über dessen Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

   Es sind daher im Jahre 1887 zur Erfüllung der Militärpflicht alle dem deutschen Reiche angehörigen Militärpflichtigen heranzuziehen, welche im Jahre 1867 geboren sind und sohin im Jahre 1887 das 20. Lebensjahr vollenden; ferner die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, über deren Dienstpflicht noch nicht definitiv entschieden ist, also insbesondere die zeitweise von der Militärpflicht Befreiten, die Zurückgestellten, die Uebergangenen, Eingewanderten ꝛc. ꝛc.

2) Alle Militärpflichtigen der vorbezeichneten Altersklassen, welche zur Zeit in hiesiger Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, sind

hierorts gestellungspflichtig d. h. sie sind verpflichtet, sich behufs Eintrags ihrer Namen in die Stammrolle zu melden und sich vor den Ersatzbehörden zu stellen.

Militärpflichtige, welche keinen dauernden Aufenthalt haben, müssen sich bei der Ortsbehörde ihres Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes melden, an welchem ihr, oder soferne sie noch nicht selbstständig sind, ihrer Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Militärpflichtige, welche innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz haben, müssen sich in ihrem Geburtsorte, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte melden, in welchem die Eltern oder Familienhäupter derselben ihren letzten Wohnsitz hatten.

3) Alle Militärpflichtigen, welche sich nach dem Vorbemerkten pro 1887 zur Erfüllung ihrer Militärpflicht hierorts zu stellen haben, werden hiemit aufgefordert, sich persönlich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. bei dem Bürgermeister behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle zu melden.

Die auswärts Geborenen haben bei der Meldung ihren Geburtsschein, die bereits früher gemusterten Militärpflichtigen ihren Loosungsschein vorzulegen.

4) Sind Militärpflichtige, welche sich nach Ziff. 2 dahier zur Stammrolle anzumelden haben, während des bezeichneten Anmeldetermins von hier abwesend — z. B. auf der Reise begriffene Handlungscommis ꝛc. —, so haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Stammrolle anzumelden.

5) Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

6) Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind gemäß § 31 Ziff. 1 der Ers.-O. innerhalb des oben bestimmten Termins bei der Gemeindebehörde des Heimatortes des Militärpflichtigen anzubringen, können aber auch bei der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem er gestellungspflichtig ist, angemeldet werden, und sind spätestens am Musterungstermine unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu stellen.

Spätere Reklamationen dürfen nur insoferne zur Berücksichtigung gelangen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist.

Diejenigen, welche Ansprüche auf Zurückstellung erheben wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche rechtzeitig geltend zu machen, damit sie von der Gemeindebehörde entsprechend instruirt, dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission vorgelegt und noch vor dem Zusammentritt der verstärkten Ersatzcommission zur Prüfung und Entscheidung durch dieselbe vollständig vorbereitet werden können.

7) Bezüglich derjenigen Wehrpflichtigen, welchen gesetzlich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst eingeräumt ist, wird bemerkt, daß diese Berechtigung vom vollendeten 17. Lebensjahr an nachgesucht werden kann und spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, nachgesucht sein muß.

Der Nachweis der Berechtigung ist bei Verlust des Anrechts bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen.

Das bezügliche Gesuch ist schriftlich bei derjenigen Prüfungscommission für einjährig Freiwillige anzubringen, in deren Bezirk der Wehrpflichtige nach Ziff. 2 oben gestellungspflichtig ist, und muß mit einem Geburtszeugniß, einem Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormunds, und einem Unbescholtenheits-Zeugnisse belegt sein. Soferne der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse geliefert werden will, sind die betreffenden Zeugnisse beizufügen, andernfalls aber ist in der Meldung die Bitte um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

8) Schließlich wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Militärpflichtige, welche namentlich nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier weg in einen andern Aushebungsbezirk verlegen, dies sowohl beim Abgange bei dem unterzeichneten Bürgermeister, als auch nach ihrer Ankunft an dem neuen Orte derjenigen Behörde, welche die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden haben.

. . . . den 2. Januar 1882.

. . . .

Bürgermeister.

Beilage 34 zu § 20 Seite 171.

Bescheinigung.

Dem Militärpflichtigen der Altersklasse . . . . Johann Georg Huber, geboren zu . . . . . . am . . . ., welcher dahier seinen dauernden Aufenthalt hat (Wohnsitz hat ꝛc.), wird hiemit bestätigt, daß er sich unterm Heutigen zur Rekrutirungsstammrolle der hiesigen Gemeinde gemeldet hat.

. . . . den . . . .

. . . .

(Siegel.) Bürgermeister.

Verzeich-
der vorläufig ent-
in
Gemeinde . . . .

Fortlaufende Nummer.	Des Entlassenen: Vor- und Zuname.	Stand.	Heimatgemeinde und Behörde.	Reat, wegen welchem derselbe verurtheilt ist.	Strafe, zu welcher derselbe verurtheilt ist.	Unterkunfts- und jedesmaliger Aufenthaltsort.	Zeit der Ankunft: Jahr.	Monat.	Tag.

Beilage 35 zu § 24 Seite 275.

n i ß

lassenen Gefangenen

der

Bezirksamts . . . .

Beschäftigung.	Besondere Beschränkungen, welche dem Entlassenen auferlegt sind.	Zeit des Abgangs.			Verhalten.	Widerruf der Entlassung.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.			

Beilage 36 zu § 25 Seite 284.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Familienname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheiratbet?	
Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktivvermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Betrag und Gattung der von dem Gesuchsteller zu entrichtenden direkten Staatssteuern:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen und sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Auf Grund vorstehender Angaben wird hiemit das Unvermögen des N. N. zur Bestreitung von Prozeßkosten bezeugt.

Datum, Siegel, Fertigung.

Beilage 37 zu § 25 Seite 284.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

....

aus

....

Betreff:

Strafverfahren gegen . . . .

wegen . . . .

Auftrag des . . . .

vom . . ten . . 18 . .

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des . . . .

aus . . . .

1) Stand und Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2) Im Militärverbande, oder nicht. 3) Ledig, verheirathet, oder Wittwer. Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivcapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- } Schulden. 2) Current- } Möglichst specielle Aufführung der letzteren.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumundszeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Die Richtigkeit des

N. . . . . den

Das k. Pfarramt.

(Siegel.) . . . .

Zur Be-

N. . . . .

Das k. Bezirksamt

(Siegel.) . . . .

Vermögens-Verhältnisse
der Verwandten,

und zwar:

I. der Eltern des Beschuldigten, und für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt oder die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder sonstigen Verwandten des Beschuldigten, von welchen er voraussichtlich Vermögen zu erwarten hat.

1) Name, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der sonstigen Verwandten. 2) Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgesundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Activcapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- } Schulden. 2) Current- Möglichst specielle Aufführung der letzteren.
VI.	VII.	VIII.	IX.

vorstehenden Zeugnisses bekundet

. . ten . . . . 18 . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften der Verwaltungsmitglieder.

glaubigung

den . . ten . . . . 18 . .

. . . .

Protokoll über die bei der Frühjahrsfeuerschau wahrgenommenen

Ortschaft.	Haus-Nummer.	Name der Hausbesitzer oder Miethsleute	Bezeichnung der zu beanstandenden Baugebrechen oder Vorrichtungen oder sonstiger Zustände.	Bezeichnung, ob sogleich abgeholfen wurde.
Alsfeld	3	Conrad Huber	Der Schlot ist geborsten.	—
Seehof	10	Martin Wild	Fehlte in der Küche das Ofenthürchen.	Wurde sofort eingehängt.
"	12	Michael Wild	Die hintere Giebelwand des Hauses ist baufällig und droht einzustürzen.	—
Thalheim	16	Conrad Müller	Die Küchendecke ist schadhaft.	—
"	20	Michael Dörfler	An einem durch das Zimmer geführten Schlot war eine Partie Wolle aufgeschlichtet, welche sich möglicher Weise durch die Kaminhitze entzünden kann.	Wurde sofort beseitigt.
"	31	Caspar Wolf	Hat in seinem Stalle ohne baupolizeiliche Bewilligung einen Backofen errichtet, welcher feuergefährlich ist.	—
			ꝛc.	ꝛc.

Abgeschlossen . . . .
Unterschriften des Bürgermeisters

Beilage 38 zu § 27 Seite 294.

vom . . ten bis . . ten . . . . 18 . .

Gebrechen und Mängel.

Verfügung des Bürgermeisters, im Falle nicht sogleich abgeholfen werden kann.		Befund bei der Nachschau über den Vollzug des vorhergehenden Auftrages.
Bezeichnung des Auftrags und Unterschrift des Beauftragten.	Angabe der Frist.	
Ist der Schlot wieder gut herzustellen. Lt. U. Conrad Huber.	14 Tage	Ist hergestellt.
Die Giebelwand ist vorläufig zu stützen und sodann umzubauen. Lt. U. Michael Wild.	Zum Stützen 3 Tage Zum Umbau 3 Wochen	Die Wand ist gestützt, der Umbau derselben aber nicht ausgeführt worden.
Dieselbe ist entsprechend zu verputzen. Lt. U. Conrad Müller.	8 Tage	Ist geschehen.
Wurde dem Dörfler die fernere Aufbewahrung brennbarer Gegenstände an dieser Stelle untersagt. Lt. U. Michael Dörfler.		
Hat den Backofen vollständig einzulegen oder sich über die baupolizeiliche Genehmigung zu dessen feuersicheren Herstellung auszuweisen. Lt. U. Caspar Wolf.	14 Tage	Hat den Backofen noch nach wie vor und konnte sich auch nicht ausweisen, daß er wegen desselben Schritte beim k. Bezirksamte gethan hat.

den . . ten . . . . 18 . .
und der beigezogenen Werkleute.

Beilage 39 zu § 27 Seite 302.

Gesuch der Gemeinde . . . . um Unterstützung aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft zur Herstellung eines Brunnens.

Gemeinde.	Bedarf an Brunnen- und Wasserleitungen.	Voranschlag hiefür.	Summe, welche die Gemeinde zu übernehmen beschlossen hat.	Nachweis über die Mittel zur Unterhaltung des Brunnens oder der Wasserleitung	Kurze Darstellung der Vermögensverhältnisse der Gemeinde.	Bemerkungen.

N. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Beilage 40 zu § 27 Seite 302.

Bitte

um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft behufs Anschaffung einer Feuerspritze.

Gemeinde N. N. N..... den.......

an

das k. Bezirksamt N........

Gewährung einer Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung einer Feuerspritze betr.

In hiesiger Gemeinde hat sich eine freiwillige Feuerwehr gebildet und soll nunmehr eine zweckmäßige Feuerspritze für die Gemeinde angeschafft werden, deren Ankauf nach dem beiliegenden Kostenvoranschlage einen Aufwand von 1000 Mk. erfordert.

In diesem Kostenvoranschlage ist zugleich niedergelegt, in welcher Weise für die Unterhaltung der anzuschaffenden Maschine gesorgt werden soll.

Da die hiesige Gemeinde bekanntlich zu den ärmeren des Bezirks gehört, die Rechnungen derselben jährlich mit Passiven abschließen, welche durch Umlagen in einer Höhe von 200 Prozent gedeckt werden müssen, und außerdem namhafte Gemeindeschulden vorhanden sind, ist dieselbe nicht im Stande, die erforderliche Summe zur Anschaffung einer Löschmaschine zu erschwingen, gleichwohl aber ist eine solche bringend nöthig, weil in den umliegenden Orten Spritzen nicht vorhanden sind und ein entstehender Brand bei dem Mangel an rechtzeitiger Hilfe voraussichtlich größere Dimensionen annehmen würde.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt darum die Bitte:

> Ein kgl. Bezirksamt wolle sich geneigtest dafür verwenden, daß der Gemeinde aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft die nöthige Unterstützung zur Anschaffung der fraglichen Maschine zu Theil werde.

Gehorsam

Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 41 zu § 27 Seite 306.

Statuten
für
Landfeuerwehren.

§ 1. Zum Zweck eines geordneten Zusammengreifens bei Feuersgefahr besteht für die Gemeinde . . . . . . ein freiwilliger Feuerwehrverein.

§ 2. Derselbe hat die Aufgabe, unter der Leitung eines selbstgewählten Commandanten im Einklang mit den gesetz- und verordnungsmäßigen, sowie den distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften zur Bekämpfung und Abwehr von Feuersgefahren mitzuwirken und bei Bränden die vom Löschdirektorium (Leiter der Löschanstalten) ausgehenden Anordnungen genau zu vollziehen.

Das Löschdirektorium führt zunächst bis zum Eintreffen des Bezirksamtmanns oder seines Stellvertreters der Bürgermeister, oder das hiemit besonders betraute Ausschußmitglied in Gemeinschaft mit dem Commandanten der freiwilligen Feuerwehr.

§ 3. Die ordentlichen Mitglieder der Feuerwehr bilden vier Züge, nämlich:

1. die Steigermannschaft,
2. die Spritzenmannschaft,
3. die Wasserbeschaffungsmannschaft,
4. die Ordnungsmannschaft.

Für jeden Zugführer ist ein Ersatzmann zu wählen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Der Commandant der Feuerwehr mit den Zugführern und einem Schriftführer bilden den Verwaltungsrath des Vereins.

§ 4. Sämmtliche gemeindliche Feuerlöschgeräthe werden dem Vereine zur Verwahrung und jeweiligen Benützung überlassen, allenfallsige Neuanschaffungskosten, sowie die gewöhnlichen Reparaturkosten werden, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge Deckung finden, aus Gemeindemitteln bestritten.

Für schuldbare Beschädigung oder den schuldbaren Verlust solcher Geräthe haftet die Feuerwehr solidarisch.

§ 5. Die Vertretung des Vereins nach Außen, sowie die Verwaltung und die Obsorge für entsprechende Verwahrung der gemeindlichen und der vom Verein angeschafften Löschrequisiten und Ausrüstungsgegenstände, soweit letztere nicht Privateigenthum sind, ist dem Commandanten der Feuerwehr übertragen, die Stellvertretung für denselben, sowie die Schrift- oder Kassaführung, wenn nicht ein eigener Schriftführer aufgestellt ist, dem Vice-Commandanten.

§ 6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund der Abstimmung der Vereinsmitglieder in der Vereinsversammlung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur dann stattfinden, wenn sich mindestens mehr als die Hälfte der sämmtlichen Vereinsmitglieder dafür ausgesprochen haben.

Sollte bei Abstimmung über den Ausschluß eines Mitglieds in der Vereinsversammlung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden sein, so haben sich die Nichterschienenen schriftlich zu erklären.

Zur Beschlußfassung über andere Fragen ist erforderlich, daß alle Mitglieder des Vereins von der Versammlung in Kenntniß gesetzt wurden, sowie die absolute Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden.

Der Ausschluß aus dem Verein soll in der Regel nur wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung, hartnäckiger Nichtbeachtung der Statuten, oder unehrenhaften Benehmens des betreffenden Vereinsmitgliedes beantragt werden.

Der freiwillige Austritt ist jedem Vereinsmitglied unbenommen, erfordert aber die mindestens 14 Tage vorher an den I. Vorstand zu machende Anzeige.

§ 7. Die jährlich abzuhaltenden größeren und kleineren Uebungen der Feuerwehr, welche mindestens zweimal stattzufinden haben, bestimmt der Commandant und bei dessen Verhinderung der Vicecommandant.

Unentschuldigtes, oder ungenügend entschuldigtes Ausbleiben bei denselben hat für den treffenden Feuerwehrmann eine Strafe von 1 Mk. zu Gunsten der Vereinskasse zur Folge, welche im Wiederholungsfalle auf das Doppelte gesteigert werden kann und durch Abstimmung der Commandanten und Zugführer verhängt wird.

§ 8. Die Leitung der Uebungen, sowie der Arbeiten der Feuerwehr bei Ausbruch eines Brandes steht dem Commandanten und bei dessen Verhinderung dem Vicecommandanten, ist auch dieser verhindert, dem ältesten Zugführer zu und haben alle Vereinsmitglieder den Anordnungen des Dirigenten unbedingten Gehorsam zu leisten.

§ 9. Wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter zehn herabsinkt, hat der Gemeindeausschuß die Befugniß, die dem Verein zum Gebrauche überlassenen gemeindlichen Feuerlöschgeräthschaften wieder an sich zu nehmen, bei vollständiger Auflösung des Vereins gehen auch die im Eigenthum des letzteren befindlich gewesenen Geräthschaften und Inventarstücke an die Gemeinde über.

§ 10. Der Feuerwehrverein verpflichtet sich nicht nur zur Hilfeleistung bei Bränden im Orte des Vereinssitzes, sondern hat sich auch zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Orten je nach den Anordnungen der Orts- oder Distriktsverwaltungsbehörde gebrauchen zu lassen und ist in einem solchen Falle dem Löschdirektorium des Brandortes untergeben.

§ 11. Bei Zuwiderhandlungen oder Außerachtlassungen im Dienste

können Ordnungsstrafen bis zum Maximum von 5 Mk. zu Gunsten der Vereinskasse verhängt werden, worüber die Commandanten in Gemeinschaft mit den Zugführern zu beschließen haben.

§ 12. Die Mittel der Vereinskasse, welche von dem Schriftführer der Feuerwehr verwaltet wird, bestehen:

a) in Vermächtnissen, sowie in freiwilligen Spenden und Geschenken von Behörden, Feuerversicherungsgesellschaften 2c.,
b) in den Beiträgen der ordentlichen und außerordenlichen Mitglieder.

§ 13 Für alle Ausgaben des Vereins ist die Genehmigung des aus dem Commandanten, den Zugführern und dem Schriftführer bestehenden Verwaltungsrathes nothwendig. In dringenden Fällen kann jedoch der Commandant Ausgaben bis zum Betrage von 30 Mk. anordnen, dieselben sind aber dem Verwaltungsrathe zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 14. Ueber Einnahmen und Ausgaben hat der Schriftführer Buch zu führen und dem Verwaltungsrath über den Stand der Kasse mindestens alle Monate Bericht zu erstatten, im Januar jeden Jahres aber in der anzuberaumenden Generalversammlung Rechnung zu legen.

§ 15. Das Recht der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung steht dem Verwaltungsrathe jederzeit zu. Derselbe muß eine solche berufen, wenn mindestens ein Viertheil der ordentlichen Mitglieder hierauf anträgt.

§ 16. Wollen in der Generalversammlung Anträge gestellt werden, so müssen dieselben mindestens 8 Tage vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt, oder mindestens von dem vierten Theil der Mitglieder unterstützt werden.

§ 17. Die Wahl der Chargirten der Feuerwehr findet alle drei Jahre unter Leitung des Commandanten statt, Commandant, Vicecommandant und Schriftführer werden von sämmtlichen Mitgliedern, die Zugführer von den einzelnen Zügen gewählt.

§ 18. Zur giltigen Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen aller zu der betreffenden Wahl Wahlberechtigten erforderlich.

Wird dieses Ergebniß im angesetzten Wahltermin nicht erreicht, so ernennt die Gemeindeverwaltung für die zu besetzende Stelle den Führer aus der Zahl der Mitglieder.

§ 19. Die Wahl kann abgelehnt werden

a) von Personen, welche in den unmittelbar vorangegangenen sechs Jahren eine Stelle als Führer 2c. in der Feuerwehr bekleidet haben;
b) von jenen Personen, welche in Folge ihrer Beschäftigung häufig und auf längere Zeit von der Gemeinde abwesend sind.

Die Wahlablehnungsgründe sind binnen 8 Tagen nach der Wahl geltend zu machen.

Im Falle ihrer Begründetheit, sowie in allen Fällen einer Erledigung hat eine Neuwahl zu erfolgen.

Beilage 42 zu § 27 S. 306.

Dienstes-Instruktion
für
freiwillige Landfeuerwehren.

§ 1. Jeder Feuerwehrmann ist verbunden, den an ihn ergehenden Befehlen des Feuerwehrcommandanten, oder seines Stellvertreters, beziehungsweise des nächsten Zugführers unbedingt Folge zu leisten, insbesondere aber auf das erste Feuersignal, oder bei den angeordneten Uebungen und zwar mit den bei seiner Abtheilung vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen sich am Platz einzufinden und den ihm angewiesenen Posten nicht ohne Erlaubniß des Commandirenden zu verlassen.

Die Löschmannschaft trägt rothe, die Steiger- und Ordnungsmannschaft weiße Armbinden.

§ 2. Die Aufgabe der einzelnen Züge ist im Allgemeinen folgende:

a) Die Steiger haben den Schlauchführerdienst und die Aufstellung der Leitern zu besorgen, die Einlegung Gefahr drohender Gebäudetheile erforderlichen Falls vorzunehmen und die Rettung von Personen und Sachen aus solchen Lagen zu bethätigen, zu welchen die Ordnungsmannschaft nicht gelangen kann;

b) die Spritzenmannschaft hat die Löschmaschinen zu bedienen, die Schläuche anzuschrauben und zu den Leitern zu legen, sowie als Druckmannschaft Dienste zu thun;

c) die Wasserbeschaffungsmannschaft hat für Beibringung des nöthigen Löschwassers zu sorgen;

d) die Ordnungsmannschaft hat das Aufräumen solcher Lokale, die ohne Steigerausrüstung und ohne besondere Gefahr zugänglich sind, ins Werk zu setzen; hauptsächlich obliegt ihr auch die Absperrung des Uebungs- und Brandplatzes, die Aufrechthaltung der Ordnung sowohl hier als im ganzen Brandorte, endlich die Bewachung und weitere Sicherung der geretteten Gegenstände.

§ 3. Bei Feuerlärm begibt sich der Commandant, Vicecommandant und die gesammte übrige Feuerwehrmannschaft sofort auf den Brandplatz, um für richtige Eintheilung des Lösch- und Rettungsgeschäftes zu sorgen, einen entsprechenden Platz für das Löschdirektorium und für die Unterbringung der geretteten Gegenstände auszumittteln, die Herbeischaffung genügender Wasservorräthe anzuordnen, sowie behufs Rettung von Menschenleben und in andern dringlichen Fällen vor Allem augenblicklich handelnd einzutreten.

Inzwischen hat die Spritzenmannschaft und deren Bedienung die Löschgeräthschaften an Ort und Stelle zu bringen und in Bereitschaft zu

setzen, wobei sie in einiger Entfernung vom eigentlichen Brandplatz Halt zu machen und sich den Platz ihrer Aufstellung am Brandplatze selbst vom Löschdirektorium anweisen zu lassen hat. Die Spritzen und sonstigen Löschgeräthe sind hiebei so aufzustellen, daß für weiter ankommende Spritzen und Wägen ꝛc. der Weg nicht versperrt wird.

§ 4. Sind die Vorbereitungen und Aufstellungen getroffen, so beginnt das regelrechte Lösch- und Rettungsgeschäft durch gleichzeitiges Zusammenwirken der Steiger-, Spritzen- und Ordnungsmannschaft.

Erste Aufgabe ist die Rettung von Menschenleben und zu diesem Zwecke die gründlichste Untersuchung des brennenden Gebäudes in allen Räumen, durch welche zugleich der Herd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes erforscht wird.

Die das Gebäude untersuchenden Personen sollen nicht unterlassen, zur Sicherung gegen die Einwirkung des Rauches ein angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu binden und durch die von ihnen betretenen Räume ein Seil zu ziehen, um das Zufallen der Thüren zu verhüten und den Rückweg leichter finden zu können.

§ 5. Der Angriff gegen das Feuer hat in der Höhe seines Herdes oder besser noch über demselben von der Windseite her durch einen vollen horizontalen Wasserstrahl zu erfolgen, falls es die Löschung öliger, spirituöser oder harziger Gegenstände gilt, durch Bedeckung mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern, Mänteln und dergl., vor Allen aber ist der Schutz der Zugangstreppen und der Theile, auf welchen andere ruhen, ins Auge zu fassen und auf eine sichere Anlegung der Leitern durch die Steiger und Schlauchführer zu sehen.

§ 6. Beim Ausräumen sind zuerst und mit der nöthigen Vorsicht alle feuergefährliche und leicht brennbare oder explodirende Gegenstände, sodann Schmucksachen, Kunstsachen, Urkunden, Werthpapiere, Geschäftsbücher, Gold- und Silbersachen, Uhren, ferner Weißzeug, Betten, Kleider, der Inhalt der größeren Kästen und Schränke und endlich, wenn die Zeit noch reicht, die Möbeln selbst zu retten und auf den mit Wachen zu umstellenden Rettungsplatz zu bringen.

§ 7. Das Abdecken oder Einreißen von Häusern kann nur erfolgen, wenn sich die Löschdirektion dafür ausgesprochen hat.

Bei Anwesenheit eines Beamten der Distriktspolizeibehörde sind dessen Anordnungen maßgebend.

§ 8. Sobald ein Brand gelöscht ist und keine Gefahr des Wiederausbruchs besteht, haben sämmtliche Züge der Feuerwehrmänner ihre Löschrequisiten auf ergangenen Befehl an den Aufbewahrungsort zurückzubringen und die Instandsetzung etwaiger Beschädigungen an denselben zu veranlassen.

Schläuche und Spritzen sind hiebei vollständig zu leeren, bei Spritzen namentlich die Windkessel und die Cylinder.

§ 9. Die Aufräumung der Brandstätte ist durch die Feuerwehr zu unterstützen, das herumliegende Holz und die sonstigen brennbaren Stoffe sind hiebei mit Wasser zu übergießen, alle Balken, Schornsteine und

Mauertheile, deren Einsturz zu befürchten ist, sind einzureißen, an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

§ **10.** Die Rückgabe der geretteten Gegenstände an deren Eigenthümer ist unter Mitwirkung der Gemeindebehörde zu beschäftigen, welche sich in Fällen, wo die Legitimation des Reklamanten nicht zweifellos feststeht, Bescheinigung über die Hinausgabe ertheilen zu lassen und sich überhaupt in geeigneter Weise gegen Haftansprüche zu sichern hat.

Beilage 43 zu § 27 Seite 333.

Anzeige einer Ueberversicherung.

N . . . . . . den . . . . . . 18 . .

Gemeindeverwaltung . . . . . .
an
das k. Bezirksamt . . . .
Mobiliarüberversicherung betr.

Der Gastwirth Johann Huber dahier hat sein sämmtliches Mobiliar bei der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft um den Preis von 5000 Mark versichern lassen, worüber dem Unterzeichneten vom Agenten dieser Gesellschaft, Conrad Wolf zu . . . . . ., unterm . . . . . ein Auszug aus dem Vormerkungsbuch mitgetheilt worden ist. Der geh. Unterzeichnete muß diese Versicherungssumme als viel zu hoch beanstanden, hat demzufolge von dem Mobiliar des Huber auf Grund des § 11 der VO. vom 11. Septbr. 1872 Einsicht genommen und sich überzeugt, daß die Versicherungssumme den wahren Werth der versicherten Gegenstände um mindestens den vierten Theil übersteigt. Demzufolge wird von dem Vorkommniß hiemit behufs geeigneter Verfügung Anzeige erstattet.

Gehorsam

. . . .

Bürgermeister.

Beilage 44 zu § 30 Seite 361.

Beschluß auf einen Antrag um die Genehmigung zur Abhaltung einer Volksversammlung.

Geschehen N . . . . . . den . . . . . .

Gegenwärtig
die unterzeichneten Mitglieder des
Gemeindeausschusses,
der Gemeindeschreiber N . . . . . .

Nachdem der Kaufmann N. von . . . . . ., welcher sich als solcher durch eine Paßkarte des k. Bezirksamts X legitimirte, heute Vormittag bei dem hiesigen Bürgermeister um die Bewilligung nachgesucht hat, am 16. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, auf dem hiesigen Schießwasen eine Volksversammlung abhalten zu dürfen, um in derselben einen Vortrag über Auswanderung nach Südamerika zu halten, haben sich die Unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Berathung über dieses Gesuch heute im Gemeindehause versammelt und einstimmig beschlossen: es sei dem Antragsteller die nachgesuchte Bewilligung zu versagen und ihm hievon durch Zustellung einer Ausfertigung dieses Beschlusses Kenntniß zu geben.

G. w. o.

Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 45 zu § 31 Seite 373.

Verlängerung der Polizeistunde.

An den Wirth Mader dahier.

Auf Ansuchen des Wirths Mader dahier wird demselben aus Anlaß der Hochzeit des Bauernsohns Christoph Kern für den 10. d. Mts. die Polizeistunde bis zwölf Uhr Nachts verlängert.

N . . . . . . den . . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Gebühr 1 Mk.
20 Pfg. Ins.
Gebührenreg. Nr. . . . . .

Beilage 46 zu § 31 Seite 375.

Bitte um die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik.

Geschehen . . . . . den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N . . . .
des Gemeindeschreibers N. . . . . . .

Es erscheint heute der Gastwirth Nikolaus Hofer und trägt vor:
Nach bezirksamtlicher Anordnung kann mir vom Bürgermeister die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am Sylvesterabend jeden Jahres ertheilt werden.

Statt an diesem Tage möchte ich für diesmal eine solche am 8. Januar k. Jahres veranstalten, weshalb ich bitte,
es wolle mir von Seite des k. Bezirksamts die Erlaubniß hiezu ertheilt werden.

V. U.
Nikolaus Hofer.

Beschluß.

Wird vorstehender Antrag dem k. Bezirksamt N. mit dem Bemerken in Vorlage gebracht, daß dem Vorhaben des ꝛc. Hofer von Ortspolizeiwegen Hindernisse nicht entgegenstehen, dessen Gesuch vielmehr zur Gewährung begutachtet wird.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.
Gebühr 50 Pfg. Unterschrift des Gemeindeschreibers.
Gebührenreg. Nr. . . . . .

Beilage 47 zu § 31 Seite 375.

Tanzmusikbewilligung.

Unter Bezugnahme auf den bezirksamtlichen Erlaß vom . . . wird dem Gastwirth Heinrich Funk die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 10. d. M. ertheilt, welche übrigens nicht vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen darf und Nachts 11 Uhr zu enden hat.

Der kgl. Gendarmerie ist von vorstehender Bewilligung Kenntniß zu geben.

N . . . . . den . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Gebühr. . . . 3 Mk. — Pfg.
Zum Armenfond 1 „ — „
Insin.-Gebühr . — „ 20 „

4 Mk. 20 Pfg. Gebührenregister Nr. 30.

Beilage 48 zu § 31 Seite 376.

Verzeichniß

über die in der Landgemeinde ...... im Jahre .... ertheilten Tanzmusikbewilligungen.

Fortl. Nummer.	Datum.			Des die Tanzmusik Nachsuchenden.		Allegation der bezirksamtlichen Festsetzung.	Angabe des Tages und der Zeitdauer der stattzufindenden Tanzmusik.	Eingehobener Betrag.			Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Name.	Stand.			für den Armenfond.	Gebühren.	Insinuation.	
								Mk.	Mk.	Pfg.	
1	10.	Okt.	18..	Georg Ott	Gastwirth	1. Aug. 1862.	15. Oktober 18.., 11 Uhr Nachts.	1	3	20	

Beilage 49 zu § 32 Seite 377.

Ortspolizeilicher Legitimationsschein

zum

Ausrufen, Verkauf ꝛc. von Druckschriften nach § 43 der Gew.=O.

Formular K.[1])

Nro. des Verzeichnisses
. . . . . .

§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 15 der Verordnung vom 4. Dez. 1872.

Legitimations=Schein.

De . . . .
von . . . .
. . . . Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.) . . . .

Bürgermeister.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gebühr bezahlt mit: 1 Mk.

Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen. . . .
Unterschrift des Inhabers
. . . .

1) Siehe Beil. VII der M.=E. vom 4. Nov. 1881, MABl. S. 397 ff.

Beilage 50 zu § 32 Seite 377.

Formular L.[1])
§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 15 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dez. 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ertheilung.	Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Wohnort bezw. Heimat.	Vermerk über Erhebung der Gebühr.	Bemerkungen.

1) Siehe Beil. VIII zur M.-E. vom 4. Nov. 1881 (MABl. S. 397 ff.)

Beilage 51 zu § 32 Seite 395.

Statuten
eines
landwirthschaftlichen Vorschußvereins.
(Eingetragene Genossenschaft.)

§ 1. Zweck des Vereins.

Der Vorschußverein für . . . . ist eine auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung gegründete Genossenschaft, welche den Zweck hat, ihren Mitgliedern in Bedarfsfällen die erforderlichen baaren Geldmittel für den Geschäftsbetrieb gegen statutenmäßige Verzinsung zu gewähren.

Diese auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung aller Mitglieder mit ihrem Gesammtvermögen gegründete Genossenschaft führt die Firma

Vorschußverein zu . . . . .

ist gegründet zu . . . . . den . . . . . und hat ihren Sitz in . . . . . .

Dieselbe zeichnet mit den Worten

Vorschußverein zu . . . . . Eingetragene Genossenschaft.
N., Vorsitzender. N., Kassier.

§ 2. Mitgliedschaft.

Jede volljährige Person (ohne Unterschied des Geschlechtes), welche über ihr Vermögen disponiren kann und selbstständig ist, kann Mitglied des Vereins werden. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts nach vorgängiger Abstimmung und Aufnahme durch den Ausschuß.

Dem vom Ausschuß Abgewiesenen steht Berufung an die Generalversammlung offen.

Die Ausscheidung aus dem Vereine erfolgt
1) durch den Tod eines Mitgliedes,
2) durch freiwilligen Austritt und
3) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, somit vor dem 1. Oktober desselben dem Ausschusse schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ausschuß beschlossen werden, wenn dasselbe länger als drei Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstande bleibt oder wegen Rückzahlung erhaltener Vorschüsse es zur Klage kommen läßt, außerdem wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte[1]).

---

1) S. Art. 79 des Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung v. 23. Febr. 1879. (Ges.= u. VOBl. S. 63 ff.)

In allen andern Fällen steht nur der Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses, welcher von jedem Mitgliede hiezu veranlaßt werden kann, das Recht des Ausschlusses mittelst geheimer Abstimmung zu.

§ 3. Geldleistungen der Mitglieder.

Jedes Mitglied bezahlt bei seinem Eintritt zu Gunsten des Reservefonds den Betrag von 2 Mk., welcher nicht wieder zurückerstattet wird. (cf. § 7 unten.)

Außerdem entrichtet jedes Mitglied zur Bildung und Verstärkung des Betriebsfonds in Vorausbezahlung einen von ihm selbst zu bestimmenden periodischen Beitrag, der jedoch monatlich nicht unter 40 Pf. betragen darf, und durch seine Admassirung zum Stammantheil (§ 4) erwächst.

§ 4. Geschäfts- oder Stammantheile der Mitglieder.

Die eingezahlten Monatsbeiträge bilden die Stamm- oder Geschäftsantheile der Mitglieder, welche ihnen als ihr Eigenthum zugeschrieben werden. Die Größe eines Geschäftsantheils wird auf 100 Mark festgesetzt. Kein Mitglied kann sich mit mehr als vier Geschäftsantheilen bei dem Vereine betheiligen. Kein Mitglied hat das Recht, über seine Geschäftsantheile irgendwie auf eine den Verein verpflichtende Weise zu verfügen.

Im Uebrigen richten sich die Rechte von Privatgläubigern der Mitglieder auf ihren Vereinsantheil lediglich nach § 13 bis 16 incl. des Reichs-Gesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr.

Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben ein besonderes Conto, worin der Kassirer den Zu- oder Abgang bemerkt.

§ 5. Rechtliche Folgen des Austritts.

Die aus dem Vereine (Genossenschaft) ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder bleiben den Gläubigern des Vereins für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§ 63 des Ges.) solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar. Sie haben an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen des Vereins keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden ausbezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich der Verein nur dadurch schützen, daß er seine Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. (§ 34 und 40 des Ges.)

§ 6. Betriebsfond.

Die zum Geschäftsbetriebe nöthigen Fonds beschafft der Verein

a) durch Einzahlung der statutarisch festgesetzten Geschäftsantheile (§ 4),
b) durch Aufnahme von Darlehen unter gemeinschaftlicher Haftung.

Den Mitgliedern steht es frei, jederzeit in die Vereinskasse Darlehen gegen Verzinsung einzulegen. Die Contrahirung der Darlehen ist Sache des Ausschusses, welcher dergleichen auch anderswoher aufnehmen kann, wenn er dies für nöthig oder vortheilhaft erachtet.

Die Verzinsung geschieht in nachstehender Weise:

a) Darlehen, welche der Einleger jeden Augenblick zurückerhalten kann, werden mit $2^1/_2$ Procent verzinst, welche bis zum Tage der Rückzahlung zu berechnen sind,
b) Darlehen auf Kündigung mit dreimonatlicher Frist werden landesüblich verzinst.

Der Ausschuß hat das Recht, im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath (Controlbehörde) den Zinsfuß nach dem Verhältniß des Disconto zu ändern und zu regeln.

Den höchsten Gesammtbetrag dieser Anlehen (cf. § 14) bestimmt die Generalversammlung.

Die sämmtlichen Vereinsmitglieder haften den Gläubigern für die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, sie erkennen insbesondere die von dem Ausschuß contrahirten Schulden als die ihrigen an, gleich als ob sie dieselben selbst eingegangen und die Schuldscheine selbst unterzeichnet hätten. (cf. § 15.)

Außerdem erhebt der Verein

c) Eintrittsgebühren, welche jedoch dem Reservefond zufließen. (cf. § 3 oben.)

§ 7. Reservefond.

Die Eintrittsgelder, sowie ein von der Generalversammlung zu bestimmender Antheil an den Ueberschüssen des Betriebsfonds (cf. § 11) bilden den Reservefond des Vereins zur Deckung allenfallsiger Verluste und für unvorhergesehene Fälle. Der Reservefond ist außer den eben genannten Fällen unangreifbar, wird auf sichere Hypothek oder in bayerischen Staatspapieren verzinslich angelegt und ist im Falle des Angriffs stets thunlichst wieder zu ergänzen.

Der Reservefond bildet ein eigenes Conto des Hauptbuches. Uebersteigt der Reservefond ein Drittheil des Stammvermögens, so wird der Ueberschuß auf den Betriebsfond überwiesen.

§ 8. Regie.

Die Mittel zur Bestreitung der Regie, sowie zur Anschaffung und Ergänzung des nöthigen Inventars werden aus dem Betriebsfonde verschafft. Das Inventar bleibt Eigenthum des letzteren.

§ 9. Vorschüsse.

Jedes Mitglied, welches mit seinen Einzahlungen nicht rückständig ist, hat das Recht, Vorschüsse aus der Vereinskasse zu beziehen.

Vorschüsse unter 25 Mk. werden nicht gewährt.

Bis zum Betrage seines Guthabens erhält jedes Mitglied den verlangten Vorschuß ohne Sicherheitsleistung.

Dem Ausschuß steht es zu, nach festgestellter Ueberzeugung von der Thätigkeit, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit des Vorschußnachsuchenden bis zur Höhe von 50 Prozent über die geleisteten Einzahlungen Vorschüsse auf Handschein zu gewähren.

Bei höheren Vorschüssen ist Sicherheitsleistung durch rechtsgiltige den civilgesetzlichen Bestimmungen genügende Bürgschaft oder durch Wechselgiro, Pfand und dergl. erforderlich.

Die Vorschüsse werden nur auf 3 bis 6 Monate bewilligt, der Ausschuß kannn jedoch eine Verlängerung auf weitere 3 Monate gewähren.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende selbst ermächtigt, unter vorbehaltlicher Genehmigung des Ausschusses Darlehen bis zum Gesammtbetrag von 500 Mk. zu bewilligen.

Auch der Vereinskassier darf jedem Vereinsmitglied bis zur Höhe seiner eingezahlten Beiträge sofort Vorschüsse aus der Vereinskasse leisten, wofür der Schuldschein auf letztere auszustellen ist und bezüglich deren der Empfänger dieselben statutenmäßigen Verpflichtungen übernimmt, wie für alle andern Vorschüsse aus der Vereinskasse.

Rückzahlungen von empfangenen Vorschüssen können vor Ablauf der Zahlungsfrist auch in kleinen Beträgen, jedoch in der Regel nicht unter $^1/_5$ des Gesammtbetrages stattfinden.

§ 10. Verzinsung der Vorschüsse und Provision.

Die Verzinsung der Vorschüsse, Provision für Aufbringung der Verwaltungskosten und die Prolongationsgebühren betragen:

a) fünf Procent Zins per Jahr,

b) ein Drittel Procent Provision per Monat,

c) bei einer Prolongation von 25—100 Mk. sind 40 Pfg., von 100—175 Mk. 80 Pf., von 175—230 Mk. 1 Mk., von 350—1000 Mk. 2 Mk. 10 Pf. u. s. f., bei weiteren je 1000 Mk. immer 2 Mk. 10 Pf. mehr als Prolongationsgebühr zu bezahlen. Die Zinsen und die Provision sind dem Vorschußempfänger im Voraus abzuziehen. Im Falle einer Prolongation werden die ursprünglichen Verzinsungen, die Provision und dazu noch die Prolongationsgebühr, vorausbezahlt.

§ 11. Bilanz, Reingewinn und Dividende.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist nach Prüfung der Rechnung durch den Aufsichtsrath eine Bilanz herzustellen, in welcher alle offenen Conti des Hauptbuches erscheinen. (Brutto-Bilanz.)

Die erwachsenen Unkosten und Interessen sind von dem Conto, welcher den Gewinn entziffert, in Abzug zu bringen, wodurch sich dann die Netto-Bilanz bildet. Die Prüfung und endgiltige Feststellung der Bilanz erfolgt gemäß § 15 durch die Generalversammlung.

Was nach Abzug der Verwaltungskosten, nach Verzinsung der Passiven und des gemäß jedesmaligen Beschlusses der Generalversammlung zum Reservefond (§ 7) zu gebenden Antheiles rein übrig bleibt, wird den Mitgliedern am Jahresschluß als Dividende, und zwar nach dem einzelnen Geschäfts-Antheil berechnet, baar ausbezahlt.

Den Mitgliedern, welche ihren Geschäftsantheil in Raten einzahlen, wird die Dividende nach dem Verhältniß der geleisteten Beiträge und zwar für je voll eingezahlte 20 Mk. gutgeschrieben und ihrem Guthaben bis zur vollständigen Ergänzung des Geschäftsantheils zugerechnet. Bei Berechnung der Dividende aus den periodischen Beiträgen sollen die während des Rechnungsjahres angesammelten Bestände erst bei Berechnung der Dividende des nächsten Jahres mit in Betracht kommen.

§ 12. Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

Der Verein ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten theils in Generalversammlungen, theils durch den Verwaltungsrath (Ausschuß).

§ 13. Vorstand und Verwaltungsrath.

Die Verwaltung und Vertretung der Vereinsangelegenheiten besorgt ein Ausschuß (Verwaltungsrath), welcher jedesmal auf drei Jahre in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt wird.

Derselbe besteht aus

a) einem Vorsitzenden;
b) einem Kassier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden;
c) einem Schriftführer und gleichzeitigen Controleur;
d) acht Beisitzern.

Alle von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, Erlasse und Urkunden (§ 3 Ziff. 11 des Ges.) werden dadurch ausgefertigt, daß der Vorsitzende und der Kassier der Firma des Vereins (§ 1 oben) ihre Namen beisetzen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden zeichnet sich an dessen Stelle der Kassier und bei Verhinderung des letzteren an dessen Stelle der Controleur.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind in das Amtsblatt aufzunehmen.

Die a—c Genannten werden in getrennten Wahlakten, die Beisitzer in einem Akt zusammen mittelst Stimmzettel gewählt. Von den Beisitzern scheiden in jedem Jahre zwei (zunächst nach dem Loos, später nach dem Funktionsalter) aus und werden durch Neuwahlen ergänzt, desgleichen sind alljährlich drei Ersatzmänner für die Beisitzer zu wählen, welche der Vorsitzende im Erledigungsfalle einzuberufen hat.

Im Falle der zeitweisen oder gänzlichen Erledigung oder Verhinderung einer der ad a—c bezeichneten Chargen wählt der Ausschuß aus sich selbst einen Stellvertreter hiefür bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorsitzende ordnet regelmäßige Sitzungen für den Ausschuß an, in welchen dieser seine kompetenzmäßigen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt.

Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einer giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Ausschußmitgliedern erforderlich.

Insbesondere ist der Ausschuß ermächtigt und verpflichtet

1) zur An- und Aufnahme von Anlehen für die Zwecke des Vereins und zur Ausfertigung und Unterzeichnung der hierüber auszustellenden Schuldscheine (cf. § 6). Er hat ferner:
2) über die Geldbestände der Vereinskasse für die Vereinszwecke zu verfügen; insbesondere
3) Vorschußgesuche auf Schuldscheine oder Wechsel nach Maßgabe des § 8 dieses Statuts zu bewilligen und kann gegebene Vorschüsse auf Verlangen prolongiren.

Der Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein nach Außen und sorgen für die Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

Dieselben vertreten ferner die Genossenschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten und sind befugt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen zu stellen, sich auf solche einzulassen, Vergleiche abzuschließen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweitigen Bevollmächtigten zu substituiren.

Der Vorstand (s. oben a—d) legitimirt sich durch öffentliche Ausschreibung des Wahlergebnisses.

Auf Grund nachweisbar unregelmäßiger, ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit können die geschäftsführenden Mitglieder durch Vereinsbeschluß ihrer Funktion enthoben werden.

Schließlich muß der Vorstand in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen. (§ 26 des Ges.)

§ 14. Aufsichtsrath (Controlbehörde).

Zur Geschäftscontrole für den Ausschuß wählt die Generalversammlung einen besonderen Aufsichtsrath (Controlbehörde), bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten, in einem einzigen Wahlgang durch Stimmzettel. Diese drei Mitglieder, welche unter sich einen Obmann wählen, haben Kasse, Geschäftsbücher u. s. w. öfters im Jahre zu

untersuchen und am Jahresschlusse die Rechnung zu revidiren, ehe sie der Generalversammlung vorgelegt wird.

Ueber das Resultat seiner Revisionen und Prüfungen hat der Aufsichtsrath der Generalversammlung Bericht zu erstatten und in besonderen Fällen zu diesem Behufe eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. (cf. § 15.)

Im Uebrigen übt der Aufsichtsrath alle im § 28 u. 29 des Reichs-Ges. vom 4. Juli 1868 bestimmten Funktionen aus.

Alljährlich treten 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, welche durch Neuwahl in der ordentlichen Jahresversammlung ergänzt und durch eine vom Vorstand ausgehende öffentliche Ausschreibung legitimirt werden.

§ 15. Generalversammlung.

Die Generalversammlung behandelt alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht dem Verwaltungsrathe kraft dieses Statuts übertragen ist.

Dieselbe wird vom Verwaltungsrathe unter Angabe ihres Zwecks anberaumt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Generalversammlungen haben regelmäßig stattzufinden:

a) nach dem Jahresschluß zur Vorlage der von dem Aufsichtsrathe geprüften Rechnungen einschließlich der Bilanz, welche von der Generalversammlung endgiltig festzustellen ist, dann zur Decharge des gesammten Rechnungs- und Geschäftswesens, zur Ergänzung des Ausschusses durch die im § 13 angeordnete Wahl,

b) am Ende jeden Vierteljahres zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden der Vereinsmitglieder und zur Besprechung sonstiger laufender Geschäftsangelegenheiten.

Außerdem ist durch den Ausschuß eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich scheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichneten Eingabe an den Ausschuß unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung bei Berufung der Generalversammlung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht. (§ 32 des Ges.)

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung gehört die Anwesenheit von wenigstens 18 Mitgliedern.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch mündliche Abstimmung mittelst einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsantheile.

Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen und wenn es sich um Auflösung der Genossenschaft handelt, von vier Fünftheilen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein fortlaufendes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Verwaltungsmitgliedern, sowie von wenigstens 6 anderen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§ 16.

Alle Genossenschafter haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 17. Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird der Reservefond unter die Mitglieder nach Verhältniß ihres Guthabens vertheilt. Sind bei der Auflösung Schulden vorhanden, so werden dieselben zunächst auf Rechnung des Reservefonds, sodann auf Rechnung der Geschäftsantheile und sonstigen Einlagen der Mitglieder nach Verhältniß der Größe derselben bezahlt.

Reichen auch diese zur Deckung der Passiven nicht hin, so haben die Mitglieder die noch fehlende Summe nach der Zahl und Proportion ihrer Geschäftsantheile zu tragen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 12 des Ges. vom 4. Juli 1868.

Den den Vereinsmitgliedern auszuhändigenden Statuten wird zweckmäßig noch auf einigen Blättern nachstehende Tabelle beigedruckt, damit jedem Mitglied auf einfache Weise eine Bescheinigung über in die Vereinskasse eingelegten Darlehen und die eingezahlten Vereinsbeiträge ertheilt werden kann.

Guthaben

des ....

in der Kasse des Vorschußvereins ....

Guthaben.	Mk.	Pf.	Abhebungen.	Mk.	Pf.

Quittungen über Monatsbeiträge.

Monat und Jahr.	Betrag.		Name des Quittungsleisters.
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Beilage 52 zu § 32 Seite 401.

Statuten

für eine Ent- und Bewässerungsgenossenschaft.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigen sich hiemit auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 zu einer Culturgenossenschaft unter der Benennung Culturgenossenschaft der Gemeinde N. . . . mit dem Sitze dortselbst unter nachstehenden Bestimmungen:

I. Zweck der Genossenschaft.

§ 1. Zweck der Genossenschaft ist:

1) Auf den Wiesen in der Au Gemeinde . . . . . . eine kunstgerechte Ent- und Bewässerungsanlage nach Maßgabe der hierüber vorliegenden Pläne herzustellen,
2) die Benützung der Anlage unter den betheiligten Grundbesitzern zu regeln und
3) für die bleibende Unterhaltung der Anlage Sorge zu tragen.

II. Organisation der Genossenschaft.

§ 2. An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Grundbesitzer als solche Theil. Die aus derselben für jeden einzelnen Theilnehmer fließenden Rechte und Pflichten werden als auf den betheiligten Grundstücken ruhend erklärt und gegenseitig als dinglich eingeräumt und geht deshalb der Genossenschaftsverband mit allen seinen Folgen auf alle künftigen Besitzer der einzelnen Parzellen von selbst über. (Art. 14 des Ges.)

§ 3. Die Genossenschaft wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschluß, genannt Wiesenvorstandschaft, welcher aus fünf Personen besteht, nebst einer gleichen Zahl von Ersatzleuten, mit der Befugniß, die Genossenschaft in allen Angelegenheiten zu vertreten. Nur in jenen Fällen, wo das gegenwärtige Statut der Genossenschaft selbst die Beschlußfassung vorbehält, hat es hiebei sein Bewenden.

§ 4. Die Neuwahl des Ausschusses hat alle sechs (drei) Jahre zu erfolgen.

Jeder Genosse ist zur einmaligen Annahme derselben verpflichtet. Das jeweilige Ergebniß der Wahl ist der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. (Art. 2 des Ges.)

Wenn gegen ein Mitglied der Wiesenvorstandschaft wegen einer strafbaren Handlung auf Zuchthausstrafe, oder im Gefolge einer andern Strafe auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde, oder wenn dasselbe hartnäckig gegen die Bestimmungen der Statuten anstrebt, oder anhaltende Lässigkeit zeigt, so ist dasselbe aus der Vorstandschaft auszuscheiden und diese Ausscheidung nöthigenfalls durch die Verwaltungsbehörde zu verfügen.

§ 5. Die Wiesenvorstandschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, sowie dessen Ersatzmann, desgleichen einen Kassier und dessen Stellvertreter.

Auch diese Wahlen sind der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 6. Dem Vorstand kommt die Leitung der Ausschuß- und Genossenschaftsverhandlungen, die Vertretung der Genossenschaft nach Außen und die Oberaufsicht auf das Culturunternehmen rücksichtlich seiner Anlage, Benützung und Unterhaltung zu.

§ 7. Zum Zwecke der Unterhaltung und Benützung sowie zum Schutze der Anlagen wird mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vom Ausschuß ein Wiesenwart aufgestellt, welcher nach Maßgabe der im gegenwärtigen Statut enthaltenen Bestimmungen, sowie der noch besonders zu erlassenden Wiesenordnung und Dienstesinstruktion seine Funktionen auszuüben hat und dessen nähere Verhältnisse zur Genossenschaft durch einen besonderen Dienstvertrag geregelt werden. Der Wiesenwart wird von der Verwaltungsbehörde eidlich in Pflicht genommen.

Die Wiesenordnung wird nach Maßgabe der im Art. 11 resp. 12 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen erlassen. Die Dienstes-Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft sowie den Wiesenwärter sind von der Verwaltungsbehörde festzustellen.

§ 8. Alle innerhalb des Genossenschaftsverbandes und aus demselben entspringenden, das Culturunternehmen berührende Streitigkeiten werden, insoferne das Statut nicht andere Competenzen begründet, durch Beschluß der Wiesenvorstandschaft geschlichtet, gegen welchen innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist betheiligterseits die Berufung an die Distriktsverwaltungsbehörde ergriffen werden kann, welche, nöthigenfalls nach vorhergängiger Einvernahme selbstgewählter Techniker, endgiltig entscheidet.

§ 9. Die Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die zuständige Distriktspolizeibehörde abgewandelt. (Art. 11 Z. 2 lit. c und Art. 43 l. cit., dann Art. 3 Ziff. 10 lit. c des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 zum Reichsstrfgb.)

§ 10. Der Wiesenwart unterliegt zunächst der Aufsicht der Wiesenvorstandschaft und insbesondere ihres Vorstandes, veranlaßten Falles aber der Disziplinareinschreitung der Verwaltungsbehörde.

§ 11. Der Distriktsverwaltungsbehörde bleibt die Oberaufsicht auf die Genossenschaft und das Recht vorbehalten, veranlaßten Falls durch selbstständige Anordnung die Vorschriften der Statuten sowie der Wiesenordnung und der Dienstesinstruktionen zum Vollzuge zu bringen und das zur Aufrechthaltung der Genossenschaftszwecke Erforderliche zu verfügen.

§ 12. Alle und jede gerichtliche Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft soll ausgeschlossen bleiben, vielmehr sollen in allen die Genossenschaft berührenden Angelegenheiten lediglich die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zuständigkeiten maßgebend sein, auf welche hiemit unter Verzicht auf jedwede Rechtsverfolgung compromittirt wird.

III. Von der Herstellung der Anlage.

§ 13. Die Culturarbeiten werden mit jenem Zeitpunkte begonnen, welcher hiezu nach vorgängiger Einvernahme der Wiesenvorstandschaft von der Kreisregierung bestimmt wird.

§ 14. Die technische Leitung der Ausführung wird dem von der kgl. Kreisregierung ernannten Kulturtechniker . . . . übertragen.

Die Anordnungen desselben sind bezüglich der gesammten technischen Operationen, insbesondere bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, wie des Zeitpunktes derselben maßgebend.

§ 15. Die sämmtlichen Kosten der Anlage mit Ausnahme des für die Projektionstechnik, sowie für die technische Oberleitung der Ausführung entstehenden Aufwands — welcher auf öffentliche Fonds übernommen wird — werden von den betheiligten Grundbesitzern nach Verhältniß des auf den Einzelnen treffenden Flächeninhalts getragen, von der Wiesenvorstandschaft aber repartirt und beigetrieben.

§ 16. Die erforderlichen Arbeiten werden von der Wiesenvorstandschaft in Akkord gegeben, jedoch können dieselben auch von den Genossen und ihren Angehörigen gegen Aufrechnung ganz oder theilweise selbst verrichtet werden, im letzteren Falle müssen aber die Arbeitskräfte stets in der erforderlichen Zahl und zur rechten Zeit zur Verwendung bereit sein, widrigenfalls die Wiesenvorstandschaft die benöthigten Arbeitskräfte auf dem Wege der Verakkordirung beschafft.

§ 17. Alles auf dem Wiesencomplexe befindliche Holz und Gestrüppe muß von den betreffenden Besitzern entfernt werden.

IV. Von der Entschädigung einzelner Genossen.

§ 18. Wenn auf Grund des genehmigten Operationsplanes festgestellt ist, daß durch Correktion von Bächen, Anlegung von Zu- und Ableitungsgräben oder ständiger Wiesenwege Grundbesitz in Anspruch genommen werden muß, so haben sich die betreffenden Besitzer dieses gefallen zu lassen und gegen eine nach Maßgabe der Fläche und des Nutzens unter die betheiligten Besitzer zu repartirende Entschädigung die ihnen eigenthümlichen Grundstücke, insoweit erforderlich, servitutmäßig zu verpflichten.

Kann die Entschädigung durch Zutheilung von Grundbesitz, welcher in der Regel bei Geradelegung von Bächen gewonnen wird, nicht bewirkt werden, so hat dieselbe in baarem Gelde zu erfolgen.

§ 19. Wenn die Größe der Entschädigung nicht auf gütlichem Wege erzielt werden kann, so erfolgt die Schätzung durch Sachverständige, welche, wenn nicht innerhalb 14tägiger von der Verwaltungsbehörde vorzustreckender Frist die Streitestheile sich über die Wahl derselben einigen, von letzterer aufgestellt werden.

Das so erzielte Resultat ist für die Betheiligten maßgebend und ein weiteres Rechtsmittel hiegegen unstatthaft.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der unterliegende Theil, wobei im Falle dem kontradizirenden Grundbesitzer weniger zuerkannt wurde, als solcher beanspruchte, derselbe als der unterliegende Theil zu gelten hat, während im entgegengesetzten Falle die Genossenschaft, bezw. die betreffende Abtheilung derselben als unterliegend anzusehen ist.

§ 20. Diejenigen Grundbesitzer, welche eine Entschädigung in Anspruch nehmen, sind nicht befugt, die Ausführung der Anlage zu hindern, wenn auch bis dorthin die streitige Entschädigungsfrage noch unerledigt sein sollte.

§ 21. Entschädigung kann nicht verlangt werden

a) für ausgemuldete und wieder mit Rasen belegte Gräben bis zu 80 cm Sohlenbreite,
b) für kleinere Zuleitungs- und Vertheilungsgräben bis zu 80 cm Sohlenbreite,
c) für Beschädigungen, welche dadurch entstehen, daß während der Ausführung der Anlage, Wege oder Laufbahnen angelegt werden, Abgrabungen bei Wasserbauten stattfinden, Baumaterialien aufgeschichtet werden 2c.

Dagegen ist die Genossenschaft, bezw. die betreffende Genossenschaftsabtheilung verpflichtet, nach vollendetem Bau jedwede dem Terrain zugegangene Beschädigung durch Herstellung des vorigen Zustandes wieder auszugleichen.

Auch ist die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise ermächtigt, bei größerem Ernteverlust den Betheiligten eine billige, von ihr selbst zu bemessende Geldentschädigung aus der Genossenschaftskasse resp. auf Kosten der betreffenden Wiesenabtheilung zu bewilligen.

V. Rechte und Pflichten der Genossenschaft gegen Dritte.

§ 22. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Genossenschaftsverband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfniß zu entsprechen. (Art. 4 des Ges.)

§ 23. Für das neu hinzukommende Grundstück ist der Genossenschaft ein angemessener Theil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, von der Verwaltungsbehörde nach Anhören der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Bezüglich der Aufstellung von Sachverständigen gilt das im § 8 dieser Statuten desfalls Festgestellte. (Art. 5 des Ges.)

§ 24. Kann die Aufnahme eines neuen Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abände-

rungen an der bestehenden Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch vorhergängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt. (Art. 6 des Ges.)

VI. Von der Benützung, Erhaltung und dem Schutz der Anlage.

§ 25. Die Be- und Entwässerung des kultivirten Complexes erfolgt ausschließlich durch den Wiesenwart nach Maßgabe der in der Wiesenordnung und der Diensteinstruktion des Wiesenwärters enthaltenen Bestimmungen.

Den einzelnen Genossen ist hiernach jede zur Ent- oder Bewässerung dienende Handlung untersagt.

§ 26. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzustellen, in welcher das Be- und Entwässerungsverfahren zu bestimmen, das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafe bis zu 18 Mk. anzuordnen ist.

Vorkommende Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die Distriktspolizeibehörde bestraft und fließen Strafe und Schadensersatz in die Genossenschaftskasse. (Art. 11 des Ges., dann Art. 3 Ziff. 10 des Einf.-Ges. zum Straf- und Pol.-Str.-G.-B. v. 26. Dez. 1871, Ges.-Bl. 1871/72 S. 81 ff.)

§ 27. Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung selbstgewählter Sachverständiger die Verwaltungsbehörde. (Art. 12 des Ges.)

§ 28. Der Schutz und die Erhaltung der Anlage ist zunächst dem Wiesenwart unter Aufsicht der Wiesenvorstandschaft anvertraut.

§ 29. Kein Genosse darf an irgend einem Theile der Anlage irgendwelche Aenderungen vornehmen, ebensowenig neue, auf die Gesammtanlage Einfluß übende besondere Anlagen auf seinem Besitzantheile herstellen.

§ 30. Ueber die Vornahme von Reparaturen, Verbesserungen oder Veränderungen an der Kulturanlage beschließt die Vorstandschaft. Alle die Erhaltung des Bestehenden bezielenden kleineren Aenderungen und Reparaturen, insbesondere das Reinigen und Offenhalten des ganzen Gräbensystems sind vom Wiesenwart zu besorgen.

Abänderungen der Gesammtanlage sind an die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden. (Art. 11 Ziff. 4 des Ges.)

§ 31. Vorkommende Frevel und Uebertretungen werden nach Maßgabe der Wiesenordnung von der betreffenden Polizeibehörde bestraft und wird auch der Schadensersatz von dieser Behörde festgestellt.

§ 32. Strafe und Schadensersatz fließen in die Genossenschaftskasse,

nur wenn und insoweit der Schaden nicht der Anlage selbst, sondern den Einzelnbesitzern zuging, fällt letzteren der festgesetzte Schadensersatzbetrag ganz, bezw. zum Theile zu.

VII. Vom Kassa- und Rechnungswesen.

§ 33. Das Kassa- und Rechnungswesen wird vom Kassier besorgt.

Der Kassafond bildet sich aus den Beiträgen der Genossen, den Straf- und Schadensersatzgeldern, sowie etwaigen besonderen Zuschüssen.

§ 34. Die Verausgabungen sind an den besonderen Beschluß des Ausschusses gebunden.

§ 35. Alljährlich hat der Kassier Rechnung zu stellen, welche von der Wiesenvorstandschaft zu revidiren, von der Verwaltungsbehörde zu superrevidiren und für die einzelnen Genossen zur Einsichtnahme und Erinnerung innerhalb 14tägiger Ausschlußfrist offen zu legen ist. Die etwa einkommenden Erinnerungen bescheidet die Verwaltungsbehörde.

§ 36. Insoferne die Genossenschaftskasse zur Deckung der erforderlichen Anlagen nicht ausreicht, hat der Vorstand Umlagen anzuordnen und dieselben von den einzelnen Genossen nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke zu erheben.

VIII. Von der Feststellung und Aenderung der Statuten.

§ 37. Die Feststellung der Statuten unterliegt der Genehmigung der kgl. Kreisregierung, ebenso jede Abänderung oder Ergänzung derselben.

IX. Von der theilweisen oder gänzlichen Auflösung der Genossenschaft.

§ 38. Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke vom Genossenschaftsverbande wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann. Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten. (Art. 7 des Ges.)

§ 39. Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Feststellung nach Maßgabe des § 23 dieser Statuten erfolgt. (Art. 8 des Gesetzes.)

§ 40. Die gänzliche Auflösung der Genossenschaft kann nur nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von $^2/_3$ der Theilnehmer beschlossen werden.

Dieselbe kann übrigens nur unter der weiteren Voraussetzung in Vollzug gesetzt werden, daß von den sämmtlichen desfalls von der Genossenschaft und der kgl. Kreisregierung aufzustellenden Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der Auflösung übereinstimmend bejaht wird.

Die Stimmenmehrheit ist im Auflösungsfalle, wie überhaupt in den übrigen Fällen der Statuten, nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

X. Schlußbestimmungen.

§ **41**. In allen übrigen Beziehungen werden, insoweit anwendbar, die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, ferner die Benützung des Wassers und endlich die Ausübung und Ablösung der Weiderechte betr., als maßgebend erklärt und wahren sich insbesondere die Genossenschaft, wie alle einzelne Genossen:

a) die im ersterwähnten Gesetze normirten Rechte auf Zwangseinschreitung gegen Dritte, namentlich Triebwerkbesitzer, desgleichen
b) das dort statuirte Zwangsrecht der Mehrheit gegen die widerstrebende Minderheit, ferner
c) alle jene Rechte, welche das Wasserbenützungsgesetz, insbesondere in seinen Zwangsbestimmungen in den Art. 60, 62, 63, 64 Abs. 2, 86, 87 und 89 zu Gunsten von Bodenverbesserungen den Unternehmern einräumt, und endlich
d) jene Rechte und Privilegien, welche die Art. 2 Abs. 4, sodann 5 und 7 des Weideablösungsgesetzes derartigen Unternehmungen theils durch zeitweise Sistirung der bestehenden Weiderechte, theils durch das Recht auf theilweise Ablösung der Weideservitut zugestehen.

Beilage 53 zu § 32 Seite 401.

Instruktion

für

die Wiesenvorstandschaft.

§ **1**. Der Wiesenvorstandschaft liegt im Allgemeinen ob:

1) die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und Außen zu vertreten und in allen Fällen, wo nicht gemäß der Statuten der Genossenschaft selbst, oder der Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung vorbehalten ist, selbständige Anordnungen zu treffen und bindende Beschlüsse zu erlassen,

2) die Statuten der Genossenschaft und die Wiesenordnung in Vollzug zu setzen und den Vollzug zu überwachen und hierauf abzielende Anträge der Verwaltungsbehörde zu stellen,
3) die Handhabung der Wiesenwärter-Instruktion zu überwachen,
4) das Kassawesen der Genossenschaft zu controliren und die deßfalls veranlaßten Beschlüsse zu fassen,
5) gegebenen Falls das Schiedsgericht bei Streitigkeiten nach § 8 der Statuten auszuüben.

§ 2. Die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft versehen ihre Funktion unentgeltlich, nur bei besonderen Verrichtungen auf Antrag eines Betheiligten oder aus Anlaß von Freveln oder bei nothwendigen Gängen zur Verwaltungsbehörde können sie die ortsüblichen Gebühren auf Kosten der Antragsteller oder Frevler und eventuell der Genossenschaftskasse in Anspruch nehmen.

§ 3. Die Wiesenvorstandschaft hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsbehörde den Dienstvertrag mit dem Wiesenwärter abzuschließen und bei Aufstellung desselben insbesondere auf körperliche Tüchtigkeit zu sehen und auf eine solche Remuneration Bedacht zu nehmen, daß der Wiesenwärter sich nicht zu unerlaubtem Erwerb versucht fühlt.

§ 4. Jedesmal in der ersten Woche der Monate März, Juli und Oktober hat die Wiesenvorstandschaft unter Zuziehung des Wiesenwärters den ganzen Wiesencomplex zu begehen, sich vom Zustande der Wiesen und Anlagen zu überzeugen und das zur Abstellung von Mißständen, oder Vornahme von Verbesserungen Nöthige anzuordnen oder dessen Anordnung in Antrag zu bringen.

§ 5. Die Vornahme der Wiesenbesichtigung ist jedesmal auf ortsübliche Weise bekannt zu geben, um den einzelnen Wiesenbesitzern Gelegenheit zur Anbringung ihrer Wünsche oder Beschwerden zu bieten.

§ 6. Bei besonderen Vorkommnissen sind außerordentliche Wiesenbegehungen vorzunehmen.

§ 7. Bei Festsetzung der Erntezeiten hat die Wiesenvorstandschaft die Wünsche der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder thunlichst zu berücksichtigen.

§ 8. Die Wiesenvorstandschaft hat die Rechte der Genossenschaft Dritten gegenüber genauestens zu wahren und nöthigenfalls Zwangsbestimmungen der Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund der Culturgesetze zu veranlassen.

§ 9. Im Uebrigen sind für die Funktionen der Wiesenvorstandschaft die Vorschriften der Genossenschaftsstatuten, der Wiesenordnung, sowie der Diensteinstruktion des Wiesenwärters maßgebend.

Beilage 54 zu § 32 Seite 401.

Dienstes-Instruktion für den Wiesenwärter.

§ 1. Der für den Wiesencomplex . . . . von der Wiesenvorstandschaft mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde aufgestellte Wärter ist der Wiesenvorstandschaft und zwar zunächst dem Vorstande derselben untergeordnet und hat deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Seine Stellung ist eine widerrufliche und die Disciplinarbefugniß über ihn in der Hand der Wiesenvorstandschaft, welche gegen ihn mit angemessenen Lohnabzügen und gegebenen Falls mit der Dienstesentlassung vorschreiten kann.

Bezüglich solcher Disciplinareinschreitungen steht der Distriktsverwaltungsbehörde das Aufsichtsrecht zu.

§ 2. Der Wiesenwärter erhält außer dem mit ihm vereinbarten Lohn alljährlich einen angemessenen von der Wiesenvorstandschaft nach Maßgabe seiner Leistungen zu bestimmenden Antheil an den eingegangenen Strafgeldern, dagegen ist ihm die Annahme von Belohnungen oder Geschenken von Dritten untersagt.

§ 3. Während der ganzen Be- und Entwässerungszeit darf der Wiesenwärter seinen Dienstbezirk nicht verlassen und hat denselben auch außer dieser Zeit periodisch zu beaufsichtigen, um eingetretene Störungen zu entdecken. Im Verhinderungsfall hat er der Wiesenvorstandschaft behufs Aufstellung eines Stellvertreters sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Der Wiesenwärter hat ein Tagebuch zu führen, in dasselbe alle wichtigeren Vorkommnisse einzutragen und am Schlusse jeder Woche, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen aber sogleich, dem Ausschußvorstande unter Vorlage eines Auszugs aus dem Tagebuche Meldung zu machen.

Ueber die vorgekommenen Uebertretungen der Wiesenordnung ist eine besondere Tabelle nach dem unten beigefügten Formular zu führen und Abschrift derselben allmonatlich der Distriktsverwaltungsbehörde zur Einschreitung vorzulegen.

§ 5. Nach dem letzten Schnitt, nach Ablauf des Winters und nach der Heuernte hat der Wiesenwärter jedesmal die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei Eintritt der Bewässerungszeit die Bewässerung selbst entsprechend vor sich gehen kann.

Insbesondere hat er die Gräben und Dämme in Ordnung zu bringen und alle Beschädigungen an den Schleußen, Durchlässen, Wasserleitungen rc. herzustellen.

Die beim Reinigen der Gräben gewonnene Erde ist zur Verstärkung und Erhöhung der Dämme, sowie zur Ausfüllung von Vertiefungen in den Wiesen zu verwenden.

§ 6. Damit die Culturanlage bezüglich des ihr gebührenden Wassers von keiner Seite Abbruch erleide, hat der Wiesenwärter die oberhalb gelegenen Triebwerke und Grundbesitzungen öfter zu controliren und jede unbefugte Wasserbenützung dem Ausschußvorstand anzuzeigen, weiter hat er auch darüber zu wachen, daß die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen ihre Mühlgräben, Gerinne ꝛc. stets in solchem Zustande erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil der Culturanlage stattfinde, und gegebenen Falls behufs Abstellung Anzeige zu machen.

§ 7. Die in gegenwärtiger Diensteinstruktion enthaltenen Be- und Entwässerungsregulative hat der Wiesenwärter genau einzuhalten und dafür zu sorgen, daß, soweit immer thunlich, jede einzelne Abtheilung der Anlage nach Verhältniß ihrer Größe gleich viel und gleich gutes Wasser erhält.

§ 8. Die Staudielen für die kleineren Schleußen sind nur dann einzusetzen, wenn gewässert wird, außerdem sind dieselben an einem gegen Feuchtigkeit geschützten Orte zu verwahren.

§ 9. Zur Verhütung plötzlicher Ueberfluthungen und Versandungen sind zu der Zeit, wo nicht gewässert wird, sonach die Hauptschleußen geöffnet sind, die Einlässe oder Mündungen in die Zuleitungsgräben genau verschlossen zu halten.

§ 10. So oft starker und anhaltender Regen, Eisgänge ꝛc. ein starkes Anschwellen des Wassers vermuthen lassen, hat sich der Wiesenwärter bei Tag und bei Nacht in seinem Dienstbezirke aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anlagen keinen Schaden erleiden.

§ 11. Eigenmächtige Aenderung der bestehenden Anlagen oder Herstellung neuer ist dem Wiesenwärter aufs Strengste untersagt, derselbe ist in dieser Hinsicht an die besonderen Aufträge der Wiesenvorstandschaft gebunden.

§ 12. Wenn das in den Zuleitungsgräben befindliche Gras dem Laufe des Wassers hinderlich zu werden beginnt, hat der Wiesenwärter dem Ausschußvorstande Anzeige zu machen, welcher die betreffenden Besitzer zur Beseitigung des Grases innerhalb kurzer Frist auffordert. Entfernt der Wieseneigenthümer innerhalb der ihm hiezu vorgestreckten Frist das Gras nicht, so darf es der Wiesenwärter entfernen und zu seinem Nutzen verwenden.

§ 13. Den Beginn der Wässerungen, sowie die Dauer derselben hat vorbehaltlich allenfallsiger Anordnungen der Wiesenvorstandschaft hierüber der Wiesenwärter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

§ 14. Die Herbstwässerung ist am fleißigsten zu betreiben, da zu dieser Jahreszeit das Wasser die meisten düngenden Stoffe enthält, und so lange fortzusetzen, als das Einfrieren nicht zu befürchten ist, ist

letzteres der Fall, so sind die Wiesen so schnell als möglich trocken zu legen.

§ 15. Die Frühjahrswässerung ist in der Regel mit dem Eintritt der Vegetation einzustellen und nur wenn das Wasser besondere Dungtheile mit sich führt und die Wiesen diese nöthig haben, ist die Wässerung zum Zweck neuerlicher Düngung ins Werk zu setzen.

Treten kalte oder trockene Winde ein, so sind die Wiesen zur Abhaltung ihrer schädlichen Einwirkung zur Nachtzeit mäßig zu wässern.

§ 16. Die Wässerung im Sommer ist namentlich bei anhaltend trockener Witterung vorzunehmen und hat sich die Bewässerung in der Regel auf die Nachtzeit zu beschränken, hiebei hat sich der Wiesenwärter zu hüten, mit zu kaltem Wasser zu bewässern.

Acht Tage vor und acht Tage nach der Heuernte ist die Wässerung einzustellen, damit das Heu schneller trocknet, die Heuabfuhr am Boden weniger Schaden verursacht und der Graswuchs rascher vernarbt.

Im Allgemeinen ist die Sommerwässerung mäßig zu üben und dann zu unterlassen, wenn dieselbe wegen eingetretenen Regens überflüssig geworden ist.

§ 17. Auf den niedrigsten Stellen muß die Bewässerung zuerst, auf den hochgelegenen zuletzt aufhören, m. a. W. auf den ersteren kürzer, auf den letzteren länger andauern. Bei gelindem Gefäll muß die Wässerung kürzer, bei starkem länger anhalten.

§ 18. Das herbeigeführte Wasser darf nirgends zu lange stehen bleiben, denn durch übermäßige Wässerung entsteht das schlechteste Gras. Es muß daher nach jeder Wässerung für rechtzeitige Abtrocknung des Bodens gesorgt werden und ist namentlich bei der Sommerwässerung diese Abtrocknung zu beschleunigen.

§ 19. Bei warmem Regen ist die Bewässerung einzustellen, es müßten denn gerade zu dieser Zeit die Bäche und Quellen düngende Stoffe in besonderer Menge mit sich führen; bei kaltem Regen dagegen ist zu wässern, um durch die gelindere Temperatur des fließenden Wassers die kältere des Regens auszugleichen und unschädlich zu machen.

§ 20. An heißen Tagen darf, so lange die Tageshitze währt, das Wasser nicht aufgelassen werden, da der schnelle Uebergang von der Wärme zur Erfrischung dem Wachsthume der Gräser nachtheilig ist.

§ 21. Wenn Nachtfröste zu befürchten sind und der Boden kurz vorher gewässert wurde und noch mit Wasser gesättigt ist, so ist noch am Abend zu wässern und die Wässerung die ganze Frostdauer fortzusetzen, damit der Boden vor allzustarker Kälte geschützt wird.

§ 22. Soviel als möglich ist alles Rauschen und Strömen des Wassers zu vermeiden, vielmehr dasselbe ruhig und gleichförmig in ganz dünner Schichte über die Fläche zu leiten, nur auf sauren und moorigen Wiesen ist das Wasser strömen zu lassen und stärkeres Wässern zulässig.

§ 23. Die Maulwurfs- und Ameisenhaufen hat der Wiesenwärter ebenso wie die Anflößungen von Erde 2c. alsbald nach ihrem Entstehen zu ebnen, Sträuche 2c. aber überall zu entfernen.

§ 24. Vor den einzelnen Schnitten der Heu- oder Grummeternte hat der Wiesenwärter die von der Wiesenvorstandschaft bestimmten Abfuhrwege abzustecken, die Ueberfahrten über Gräben, Dämme 2c. herzustellen und sodann auf deren ausschließliche Einhaltung strengstens zu sehen.

§ 25. Im Falle der Veränderung oder Beseitigung von Grenzeichen hat der Wiesenwärter der Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Rüge-Verzeichniß.

Gemeinde N.............

Monat Juni 18..........

1. Fortl. Nr.	2. Tag des Frevels.	3. Anzeiger.	4. Angezeigter.	5. Bezeichnung des Frevels unter Angabe der näheren Umstände.	6. Angabe der Beweismittel.	7. Anschlag des Schadens. Mk.	7. Anschlag des Schadens. Pf.	8. Sonstige Bemerkungen.
1.	16. Juni	Meyer, Wiesenwärter.	Joh. Horn, Hs.-Nr. 30 zu Beierbronn.	Hüten mit drei Stück Rindvieh auf der Wiese des Martin Wolf, Hs.-Nr. 41.	Zeugen: Joh. Müller, Kathar. Weiß	1	—	
2.	25. Juni	Sattler, Joh. Flurwächter.	Heinr. Masel von da.	Unbefugte eigenmächtige Wässerung seiner Wiese Pl.-Nr. 143.	Anzeige auf Dienstpflicht	—	—	Geschah während der Nachtzeit.

Auf Dienstpflicht

der Wiesenwärter N. N.

Beilage 55 zu § 32 Seite 401.

Wiesen-Ordnung.

§ 1. Die Wiesen sind
1) in Bezug auf die Jahreszeit vom 1. April bis 1. Oktober,
2) in Bezug auf die Tageszeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
geschlossen.

§ 2. Die Bewässerung der Wiesen erfolgt durch den Wiesenwärter nach dem für denselben aufgestellten Regulative.

Wer unbefugt Wasser sich aneignet, ab- oder zusteckt, verfällt, wenn es am Tage geschieht, in eine Conventionalstrafe von 2 Mk., zur Nachtzeit in eine Strafe von 4 Mk., nebstdem ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

Wer Schleußen zieht, Gräben beschädigt, Dämme aufwirft oder beschädigt, wird außer der Verurtheilung zum Schadenersatz mit einer Conventionalstrafe von 3 Mk., wenn solches bei Tage geschieht, und mit 5 Mk., wenn der Frevel bei Nacht verübt wird, beahndet.

§ 3. Alle übrigen eigenmächtigen Aenderungen an den Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen werden mit einer Conventionalstrafe von 2 Mk. bis zu 20 Mk. beahndet und ist der Strafbetrag mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falls auszumessen, wobei der Contravenient zugleich den Schaden zu ersetzen hat.

§ 4. Wer in der geschlossenen Zeit durch Wiesen geht, wo kein erlaubter Pfad oder Weg ist, wer über Wiesen reitet, sei es außer oder in der geschlossenen Zeit, wer endlich in der geschlossenen Zeit über Wiesen fährt, wird nach § 368 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 20 Thaler oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Während der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Erntezeit ist das zum Zwecke der Ernte nothwendige Gehen und Fahren über die Wiesen erlaubt.

§ 5. Das Treiben von Vieh auf die Wiesen und das Behüten derselben in der geschlossenen Zeit ist verboten und unterliegt je nach Umständen der Strafe des Art. 115 und 117 oder 118 des Polizeistrafgesetzbuches.

In allen Fällen hat der Frevler den erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§ 6. Die Wiesenvorstandschaft bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Ernten und haben sich die einzelnen Genossen den desfallsigen Anordnungen zu unterwerfen. Wer während anderer Zeit innerhalb des Wiesenschlusses auf der Wiese mäht, wird mit einer Conventionalstrafe zur Genossenschaftskasse von 2 Mk. und in Wiederholungsfällen mit entsprechenden höheren Geldstrafen bis zu 20 Mk. belegt.

§ 7. Bei obwaltenden Verhältnissen kann die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise den einzelnen Wiesenbesitzern das Mähen und Abfahren

des Futters vor der allgemeinen Erntezeit gestatten. In solchen Fällen müssen aber die benachbarten Besitzer rechtzeitig von der Vorernte durch den Antragsteller in Kenntniß gesetzt und jeder denselben etwa verursachte Schaden ersetzt werden.

§ 8. Vor der jeweiligen Erntezeit hat die Wiesenvorstandschaft die zur Ein- und Abfahrt geeigneten Stellen zu bestimmen, welche gemäß § 25 der Instruktion für den Wiesenwärter von Letzterem abzustecken und zu überbrücken sind. Wer auf anderen Stellen ein- und abfährt, hat eine Strafe von 2 Mk. nebst dem Schadensersatz zu entrichten.

§ 9. Alles neu entstehende Gesträuch oder Gestrüpp ist sofort von dem Wiesenwärter zu beseitigen, Bäume dürfen auf dem Wiesencomplex nicht gepflanzt werden, soferne nicht von der Wiesenvorstandschaft die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist, welche sich jedoch nur auf Obstbaumpflanzungen an den Rändern des Wiesencomplexes erstrecken darf.

§ 10. Jeder Wiesenbesitzer ist gehalten, alljährlich innerhalb der Zeit vom 1. bis 15. Mai die auf seinen Grundstücken hervortretenden Herbstzeitlosen auszureißen, widrigenfalls dies von Genossenschaftswegen auf seine Kosten geschieht.

Wegen der gesundheitsschädlichen Einwirkung dieser Giftpflanze auf die Thiere ist dieselbe entweder sogleich zu vergraben oder auf den Dünger zu bringen und zu überdecken.

§ 11. In allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Wiesen-Ordnung zum Schadensersatz verpflichtet, hat die Wiesenvorstandschaft, wenn sich die Betheiligten bei den desfallsigen Ansätzen des Wiesenwärters nicht beruhigen, endgiltig den Entschädigungsbetrag festzustellen und sind die durch Lokaleinsicht erwachsenen ortsüblichen Gebühren der Vorstandschaftsmitglieder vom Frevler zu entrichten.

§ 12. Zur Anzeige der Frevel sind außer dem Wiesenwärter noch die Flurwächter, die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft und sämmtliche Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, und sind diese verbunden, ihre desfallsigen Anzeigen beim Wiesenwärter unter genauer Angabe der Zeit, des Orts und der sonstigen Umstände zu machen.

§ 13. Bezüglich jener Uebertretungen, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden sind, hat es bei den desfallsigen Bestimmungen sein Bewenden. Ebenso bleiben die feld- und flurpolizeilichen Vorschriften, insoweit nicht in der gegenwärtigen Wiesen-Ordnung anders verfügt ist, in Kraft.

§ 14. Die Vorschriften der Wiesen-Ordnung sind nicht blos gegen die Mitglieder der Genossenschaft, sondern gemäß Art. 11 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr., auch gegen Dritte anwendbar und maßgebend.

§ 15. Gegenwärtige Wiesenordnung ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats März in der Gemeinde zu verkünden.

Beilage 56 zu § 32 S. 407.

Flur-Ordnung
der
Gemeinde N.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses vom . . . . wird für den Gemeindebezirk N. auf Grund des § 368 Ziff. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, dann Art. 119, 120 und 121 des Polizeistrafgesetzbuchs nachstehende Flurordnung erlassen:

§ 1. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er bei der Ein- und Ausfuhr kein Nachbarrecht verletzen, und dabei auch bei Vermeidung seiner Behandlung als Frevler keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

§ 2. Daher ist es verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde, Waldwiesen dagegen darf der Eigenthümer in Wald verwandeln, desgleichen Oedungen, welche nicht unmittelbar an das Ackerland des Nachbars stoßen.

§ 3. In gleicher Weise ist (Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852) verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigenthum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Lauf gelassen werden, soferne sich nicht alle betheiligten Grundbesitzer in Güte über eine Veränderung einigen, oder eine solche Veränderung ohne Schaden und Kosten für den Nachbar vorgenommen werden kann.

Unter dem Wildwasser ist das stehende Wasser nicht verstanden, welches aus trocken gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nöthigenfalls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann.

§ 4. Außer den obigen Ausnahmsfällen ist kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Nachbars Grundeigenthum überfließt; letzterer darf aber auch nicht den natürlichen Ablauf des Wassers hindern.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubniß hiezu gegeben hat.

§ 5. Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf Niemand die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchem beim Flurwächter vorher Anzeige zu machen ist.

§ 6. Die Flurwege müssen von den Anstößern unterhalten und im Frühjahre stets in einen gang- und fahrbaren Zustand versetzt werden, desgleichen sind dieselben genau einzuhalten. Schuttablagerungen auf den Flurwegen ohne ortspolizeiliche Genehmigung sind verboten, ebenso auf den Hutplätzen und Aengern, es dürfen dieselben vielmehr nur auf den speciell hiefür bestimmten Plätzen stattfinden.

§ 7. Die Hecken dürfen nicht über das Eigenthum der Grundbesitzer so hinaus und in die Höhe getrieben werden, daß dadurch theils die Feldwege verengt werden, theils deren Austrocknung verhindert oder erschwert wird.

Im Frühjahr müssen dieselben drei Fuß vom Boden abgestutzt und entsprechend beschnitten werden.

Die Reparatur der Wege, sowie das Stutzen der Hecken hat stets innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten vierwöchentlichen Frist zu geschehen.

§ 8. Sämmtliche Gräben und Bäche innerhalb der Flurmarkung müssen binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Monat April und September gereinigt werden.

§ 9. Das Feuerschüren in der Nähe bebauter und der Reife naher Getreidefelder oder leicht entzündlicher im Freien liegender Gegenstände ist verboten.

§ 10. Verboten ist ferner die Benützung von Ackergeräthschaften, welche auf dem Felde stehen geblieben sind, durch Dritte ohne Ermächtigung des Eigenthümers.

§ 11. Mit Beginn der Reife der Weintraube werden alle Weinberge, welche weder gänzlich von andern Grundstücken umgeben sind, noch vereinzelt liegen, geschlossen und wird der Tag des Beginns der Weinbergschließung jedes Jahr besonders veröffentlicht.

§ 12. So lange die bekannt gemachte Schließung der Weinberge nicht wieder von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wurde, ist es untersagt, dieselben zu betreten, Ausnahmen bestehen nur für die Eigenthümer oder deren durch einen Erlaubnißschein legitimirte Stellvertreter insoferne, als es denselben gestattet ist, in Begleitung eines der aufgestellten Feldhüter ihre Weinberge zu besuchen.

§ 13. Die bekannt gegebene Schließung erstreckt sich auf alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege mit Ausnahme der unentbehrlichen durch die Weinberge führenden Verbindungswege.

§ 14. Der Tag des Beginns der Weinlese wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und werden bei dieser Gelegenheit zugleich die Anordnungen bekannt gegeben, welche bezüglich der Reihenfolge der Lese für nothwendig erachtet worden sind.

Vor der festgesetzten Zeit, beziehungsweise ehe ihn nach der festgesetzten Ordnung die Reihe trifft, darf Niemand die Weinlese vornehmen.

Will der Eigenthümer vor dieser Zeit geringere Quantitäten von Weintrauben in seinem Weinberge schneiden, so hat er die Bewilligung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen.

§ 15. Das Laufenlassen von Hausgeflügel in die Felder ist zur Zeit der Saat, der Auspflanzung, des ersten Pflanzenwuchses und der Ernte verboten. Der Beginn und das Ende der treffenden Zeiträume wird alljährlich besonders bekannt gegeben werden.

§ 16. Das Einzelnhüten von Vieh auf nicht umfriedeten oder fremden Grundstücken, auf welchen dem Viehbesitzer ein Hutrecht zukommt, während des Gottesdienstes ist untersagt.

Bei Vornahme der erlaubten Einzelnhut ist das Vieh, soferne es nicht in einer Weise angebunden ist, daß eine Beschädigung fremden Eigenthums nicht erfolgen kann, stets unter Aufsicht zu halten, doch darf diese Aufsicht nicht Blödsinnigen oder solchen Personen anvertraut werden, welche zur Bewachung des Viehes nicht geeigenschaftet erscheinen.

§ 17. Das Viehhüten auf fremden Grundstücken, auf welchen dem Besitzer ein Hutrecht zusteht, ist für die Zeit von der Bestellung des Grundstücks an bis zur Abräumung desselben nach beendigter Ernte, auf Wiesen vom 1. April bis zum 1. Oktober untersagt.

Neu angelegte oder frisch umgebaute Wiesen müssen von Schafen 3 Jahre lang und von andern Viehgattungen 5 Jahre lang gänzlich frei gehalten werden.

§ 18. Das Beweiden von Feldrainen zwischen angebauten Grundstücken ist verboten, ebenso die Weide zur Nachtzeit.

§ 19. Der Viehtrieb auf die weidepflichtigen Grundstücke darf nicht über Grundstücke vorgenommen werden, über welche der Eigenthümer ein Triebrecht nicht hat; es sind bei dem Viehtrieb überhaupt alle Beschädigungen von Abzugsgräben, Straßengräben, Geländern, Hecken u. dergl., sowie Beschädigungen an fremden Grundstücken durch Abfressen zu vermeiden.

§ 20. Die Nachlese auf Feldern ist, sobald dieselben vollständig abgeräumt sind, gestattet, soferne der Eigenthümer sie nicht untersagt hat, was durch Aufstecken eines Strohwisches auf dem Felde angedeutet werden muß.

In Weinbergen darf eine Nachlese nur von solchen Personen vorgenommen werden, welche die Bewilligung des Eigenthümers eingeholt haben und sich hierüber durch einen Erlaubnißschein desselben ausweisen können.

§ 21. Wo die Nachlese stattfindet, kann dieselbe nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorgenommen werden, Sonn- und Festtage dürfen zur Nachlese gar nicht benützt werden.

§ 22. Wo sich Feldmäuse in größerer Anzahl zeigen, haben zur Zeit des Umackerns der Felder einige Personen mit den erforderlichen Instrumenten dem Pfluge nachzugehen und die durch diesen herausgerissenen Mäuse sogleich zu erschlagen.

Weiter sind um die Felder neben den Rainen Rinnen von 30 cm Breite und 1 Fuß Höhe mit steilen Wänden zu ziehen und in ihnen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so einzugraben, daß sie mit dem Rande der Erde ganz gleich sind; auf beiden Seiten der Töpfe sind Scherben-

stücke quer in die Erde einzustecken, um das Vorbeilaufen der Mäuse zu verhindern.

Auf trockenen Plätzen sind Quantitäten von Gyps oder gebranntem Kalk, mit Mehl und einem Viertheil klein geriebenem Zucker vermischt, auszustreuen.

Die durch die angegebenen Mittel getödteten Mäuse sind täglich zu sammeln und einzugraben.

§ 23. Bei Ueberhandnahme der Schnecken hat jeder Feldbesitzer, sobald seine Saat eingeeggt ist, Abends bei Sonnenuntergang bei trockener Witterung auf je 34 Ar Feld mindestens einen Metzen Kalkstaub gleichmäßig auszustreuen, und haben die Kalkbrenner zu solchen Zeiten für den nöthigen Vorrath solchen Staubes zu sorgen.

§ 24. Der Termin zum Reinigen der Bäume und Hecken von Raupen und Raupennestern wird jährlich bekannt gemacht werden.

§ 25. Dem Bürgermeister werden die in einzelnen Fällen weiter nöthigen Anordnungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere überlassen.

Beilage 57 zu § 32 Seite 414.

Dienstes-Instruktion

für den Flurwächter.

§ 1. Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Gemeindeflur zu erstrecken und auf alle Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleineren Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zu Bach- und Flußwasserleitungen, Obst- und andere Bäume, Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthe auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigenthum zu richten.

§ 2. Der Flurwächter hat behufs Ueberwachung der Einhaltung der bestehenden Flurordnung die Flur theils bei Tag, theils bei Nacht abzustreifen und mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, zu welchen auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen wird, diejenigen Flurtheile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten.

§ 3. Alle entdeckten Feldbiebe und Frevler hat er gewissenhaft anzuhalten und unter Umständen sich durch Ausübung seines Pfändungsrechtes zu sichern, wobei er sich übrigens auf Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken hat, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den gestifteten Schaden deckt oder nicht, und in allen Fällen dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

§ 4. Insbesondere hat der Flurwächter auch alle fahrlässigen, vorsätzlichen, böslichen und muthwilligen Beschädigungen und schädlichen Eigenmächtigkeiten auf der Flur zu überwachen und anzuzeigen, also u. a. auch die Reiter, Schubkärner und Viehtreiber auf bloßen Fußwegen, die Fußgänger auf verbotenen Steigen oder über bestellte Grundstücke, die Viehtreiber über hegbare Grundstücke, die auf den Chausseebänken Reitenden und Fahrenden, alle sonstigen Uebertreter der Straßenpolizei, die Besitzer von Hausthieren, welche diese in die bestellten Grundstücke laufen oder zur Saat- und Erntezeit fliegen lassen, die Gräserinnen auf bestellten Aeckern ohne Auftrag oder Erlaubniß der Besitzer, die Wildwasser von ihren Grundstücken, oder Fluß- und Bachwasser auf ihre Grundstücke unbefugt und zum Schaden ihrer Grundnachbarn Sprengenden, die Müller, welche bei Hochwasser ihre Wehre und Schützen nicht rechtzeitig ziehen ꝛc. Ueberdies ist die vom Flurwächter etwa zuerst bemerkte Gefahr durch Hochwasser von ihm alsbald im Orte bekannt zu machen, damit Jedermann die zum Schutze gegen dieselbe nöthigen Maßregeln ergreifen könne.

§ 5. Für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen, und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können, muß der Flurwächter selbst haften.

§ 6. Im Dienste muß der Flurwächter beständig sein Dienstzeichen führen, welches in einem weiß metallenen Schild auf blauem Armband mit der Aufschrift „Gemeindedienst" besteht.

§ 7. In den Jahreszeiten, zu welchen der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen und zwar nach Anweisung des Bürgermeisters, welchem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

§ 8. Die Annahme von Geschenken ist dem Flurwächter untersagt.

§ 9. Von jeder wahrgenommenen strafbaren Handlung hat der Flurwächter in dem von ihm zu führenden Tagebuche Vormerkung zu machen, welches nach dem beigefügten Formulare einzurichten ist. Dieses Tagebuch ist jeden Sonntag dem Bürgermeister vorzuzeigen, welcher demselben sein Vidit beizusetzen, die zur Bestrafung geeigneten Fälle in das hiezu bestimmte Formular zu übertragen und dieses sodann an den Amtsanwalt einzusenden hat.

§ 10. Flurwächter, welche ihren Obliegenheiten nicht pünktlich nachkommen, Parteilichkeit zeigen, sich der Unsittlichkeit oder dem Trunke ergeben, haben die Entlassung von ihrem Dienste zu gewärtigen.

Tagebuch

für den Flurwächter N. zu . . . .

Tag.	Monat.	Jahr.	Begangener Theil der Flurmarkung.	Ort	Zeit	Thatbestand	Name des Beschuldigten.	Thäter.	Zeugen oder Beweismittel.
				des begangenen Frevels.					

Beilage 58 zu § 32 Seite 419.

Statuten

einer

Genossenschaft zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.

§ 1. Die Unterzeichneten vereinigen sich zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Genossenschaft zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren" mit dem Sitz in der Gemeinde . . . ., welche den Zweck hat, Zuchtstiere von entsprechender edler Raçe zu beschaffen und zu halten.

§ 2. Die Verpflichtung eines Genossenschafters bemißt sich nach der Anzahl der von ihm gehaltenen Kühe.

§ 3. Der Beitritt zur Genossenschaft steht jedem Viehbesitzer der Gemeinde . . . . so lange offen, als die Zahl der angemeldeten Kühe 100 nicht übersteigt.

§ 4. Die Genossenschafter wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß, bestehend aus

einem Vorstand,
zwei Beisitzern.

§ 5. Der Ausschuß hat für den Ankauf eines entsprechenden Stieres zu sorgen und die Uebernahmsbedingungen mit dem Stierhalter zu regeln.

§ 6. Der angekaufte Stier geht durch Uebereinkommen als Eigenthum an den Stierhalter über.

§ 7. Der Stierhalter verpflichtet sich zur kräftigen Ernährung und guten Pflege des Stieres und darf denselben nur zum Sprunge der den Genossenschaftern eigenthümlichen Kühe und Kalbinnen benützen.

§ 8. Der Betrag des zu erhebenden Sprunggeldes wird von dem Ausschusse mit dem Stierhalter vereinbart.

§ 9. Der Ausschuß hat das Recht, zu jeder Zeit den Zustand des Stieres zu prüfen und bei etwaiger Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von Seite des Stierhalters eine von diesem zu Gunsten der Genossenschaft zu leistende Entschädigung bis zu dem ihm bei der Uebernahme des Stieres nachgelassenen Betrage zu beantragen.

§ 10. Die desfallsigen Anträge gegenüber dem Stierhalter unterliegen der Genehmigung der Genossenschafter, deren absolute Mehrheit in der Versammlung entscheidet.

§ 11. Die Dauer der Genossenschaft beträgt . . . Jahre von dem Tage an, an welchem sie ins Leben getreten ist.

Beilage 59 zu § 32 Seite 421.

Weide-Ordnung

der Gemeinde N.

§ 1. Während der Nachtzeit darf Vieh im Freien nur in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen belassen werden, das Weiden desselben vor Sonnenaufgang dagegen ist untersagt.

§ 2. Vieh, welches nicht während der Nachtzeit in der angegebenen Weise im Freien behalten wird, ist längstens eine Stunde vor Sonnenuntergang in den Stall zu bringen und darf nicht früher als eine Stunde nach Sonnenaufgang zur Hut ausgetrieben werden.

§ 3. Das Viehweiden hat in der Regel durch Hirten zu geschehen, zu welchen schulpflichtige Kinder nicht in der Weise verwendet werden dürfen, daß sie dadurch ihre Schulpflicht versäumen, ebensowenig Blödsinnige oder alte gebrechliche Personen.

Von Beigebung eines Hirten kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Weide in genügend umfriedigten Räumen erfolgt oder das Vieh durch Anbinden am Betreten fremder Grundstücke verhindert ist.

§ 4. In der Gemeinde ist ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinehirte und ein Gänsehirte aufgestellt.

Wer sein Vieh nicht mit der gemeinsamen Heerde hüten will, dem bleibt dies unbenommen, indessen ist er hiedurch von den ihn treffenden Beiträgen zur Unterhaltung der gemeinsamen Hirten nicht befreit.

§ 5. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1) Zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten 10 Hektar gemeindliche Hutwiesen und 60 Ar Oedungen, die Brache und

in den Waldungen die von der k. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden.

2) Nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich statt.

3) Der Hirte hat sich bei Ausübung der Weide nach den ihm desfalls vom Bürgermeister mündlich gegebenen Anordnungen zu richten.

§ 6. Zur Pferde- und Ochsenweide bleiben wie bisher die 3 Hektar Hutwasen Pl.-Nr. . . . . . bestimmt, welche von der andern Viehweide gänzlich abgeschlossen sind.

Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung weiteren Landes vorbehalten.

§ 7. Die Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Grundstücke ist verboten.

Gänse dürfen nur in der Brache auf dem vom Gemeindeausschusse jährlich zu bezeichnenden Lande und außerdem auf der zur Gänseweide bestimmten Hektar gemeindliche Oedung Pl.-Nr. . . . . getrieben werden und darf hiezu auch der am Fuße der Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

§ 8. Wenn Hausgeflügel während der jährlich bekannt zu machenden Zeit auf die Felder ausläuft oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des jährlich bekannt zu gebenden Termins nicht eingeschlossen gehalten werden, kann der Bürgermeister die betreffenden Thiere einfangen und tödten lassen.

§ 9. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

§ 10. Krankes Vieh kann nicht zur Weide zugelassen werden.

§ 11. Herkömmlich haben die Schäfereibesitzer ein Recht zum Schaftrieb auf den gemeindlichen Hutwasen nicht, in den Stoppeln und Wiesen aber können sie die Weide erst acht Tage, nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist, ausüben.

§ 12. Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwasen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen und die zur Viehtränke dienenden Quellen auf denselben in reinlichem Stand erhalten werden.

§ 13. Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen untersagt.

Beilage 60 zu § 33 Seite 431.

Anzeige eines Forstfrevels unter Verhaftung des Frevlers.

Geschehen N . . . . . . den . . . . Abends sechs Uhr.

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . . .

Der Waldaufseher Johann Knopf macht diesen Abend nachstehende Anzeige:

In der Abtheilung des Staatswaldes, oberer Rangen genannt, traf ich vor einer Stunde den mir bekannten Taglöhner Konrad Groß, wie er eben im Begriff war, eine armsdicke Fohrenstange abzusägen.

Ich notirte ihn und forderte ihn auf, den Wald zu verlassen, derselbe kam aber dieser Aufforderung nicht nach, sondern kehrte gleich darauf an die betreffende Stelle zurück, um den Baum vollends abzusägen.

Aus diesem Grund habe ich ihn sofort arretirt und überliefere denselben hiemit zur weiteren Verfügung.

Da der Vorgeführte, als man ihn entlassen wollte, erklärte, er wollte sehen, wer ihm wehren könne, sich den von ihm bereits abgeschnittenen Stamm, dessen Werth er zuletzt doch ersetzen müßte, anzueignen und werde denselben sofort holen, hat man ihn zur Verhinderung seiner Absicht bis auf Weiteres in Haft genommen, um ihn morgen in der Frühe an das Forststrafgericht abzuliefern.

Derselbe verweigerte die Unterschrift.

Beschluß.

An das k. Amtsgericht N. unter Vorführung des Konrad Groß durch den Gemeindediener zur weiteren Verfügung.

Gehorsam.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 61 zu § 33 Seite 431.

Anzeige eines Forstfrevels unter Beschlagnahme der Ueberführungsgegenstände.

Geschehen N. . . . . . . den . . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . .
des Gemeindeschreibers . . . . . .

Der Flurwächter Johann Kunz machte heute nachstehende Anzeige:
Diesen Mittag traf ich im Gemeindewalde drei mir unbekannte Mannspersonen, welche eben damit beschäftigt waren, einen mit zwei Pferden bespannten Wagen, auf welchem sich fünf grüne, an Ort und Stelle von ihnen abgeschnittene Buchenstämme befanden, wegzufahren. Als sie meiner ansichtig wurden, ergriffen sie die Flucht, was mich veranlaßte, den von ihnen stehen gelassenen Wagen, sowie eine Säge und zwei ihnen gehörige Beile an mich zu nehmen und behufs ihrer Verwahrung hieher zu bringen.

Demzufolge wurden die beiden Pferde in Ermanglung eines andern Platzes einstweilen in der Scheune des Bauern Conrad Heinz, der hölzerne Leiterwagen mit dem gefrevelten Holze aber im Hofe des unterzeichneten Bürgermeisters untergebracht und die Werkzeuge in Verwahrung genommen.

Den Anzeiger hat man zur Bestätigung seiner Anzeige unterzeichnen lassen.

Vt. U.

Johann Kunz.

Beschluß.

Geht vorstehendes Protokoll sofort an das k. Amtsgericht N. zur weiteren Verfügung über die vorsorglich mit Beschlag belegten Gegenstände.

Gehorsam.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 62 zu § 33 Seite 436.

Jagd-Verpachtung.

Bekanntmachung.

Die Jagd in der Gemeinde Leuzendorf soll nach Gemeindebeschluß vom 2. d. Mts. in drei Abtheilungen, nämlich

a) 87,76 Hektar Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,
b) 102 Hektar die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,
c) 170 Hektar die Grundflächen Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend,

auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 30. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,
im Hübner'schen Gasthause zu Leuzendorf

anberaumt und werden Pachtlustige zum Erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Gemeindeverwaltung unbekannte Personen durch ein gemeindliches Zeugniß über ihre Jagdkartenfähigkeit auszuweisen haben.

Die Jagdbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden und können bis zu demselben im Gemeindehause dahier eingesehen werden.

Leuzendorf, den 10. November 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Inser. in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes.
Angeschlagen am Gemeindehause am . . . . . .
Abgenommen am . . . . . .

Beilage 63 zu § 33 Seite 436.

Pachtbedingungen

zur Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf im Jahre 18 . .

§ 1. Die Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf erfolgt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 2. November ds. Js. in drei Abtheilungen nach Maßgabe der vorliegenden Grenzbeschreibung, nämlich

a) 87,76 Hektar Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,
b) 102 Hektar die Grundstücke Pl. Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,
c) 170 Hektar die Grundflächen Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend.

Die drei Abtheilungen können übrigens von demselben Pächter in Pacht genommen werden.

§ 2. Die Dauer des Jagdpachtes wird auf sechs Kalenderjahre festgesetzt.

Der Jagdpacht erlischt noch vor dieser Zeit:

a) bei dem Tode des Pächters,

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht mehr ausüben kann,

c) wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf Grund derer der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist.

§ 3. Der Pächter muß jagdkartenfähig sein; wenn derselbe im Zweifelsfalle den Nachweis nicht sogleich oder längstens binnen drei Tagen liefern kann, ist der ihm im Pachtgebot zunächst Vorangehende zum Pachte zugelassen.

§ 4. Der Pächter hat für genügenden Jagdschutz zu sorgen. Kann oder will er die Aufsicht nicht selbst pflegen, so hat er hiezu gut beleumundete Personen zu wählen und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu erholen; im Falle diese versagt wird, hat auf Anrufen die Distriktspolizeibehörde zu entscheiden.

§ 5. Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag nicht die Befugniß, die Culturbewirthschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder und Wiesen, Möser, Filze, Weiher 2c. zu hindern, sich in dieselbe einzumischen oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen, er hat im Gegentheil jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei Ausübung der Jagd zu vermeiden und die Jagd so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§ 6. Sollte in dem erpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst oder bei Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, die betreffenden Feld-, Wald- oder anderen Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne irgend einen Regreß zu suchen.

§ 7. Sollte der Pächter die erpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht haben, so ist er schuldig, bei seinem Austritt aus dem Pacht eine angemessene Vergütung an die Gemeindekasse zu leisten.

§ 8. Die Pachtverhandlung unterliegt der Genehmigung der Gesammtgemeinde und der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und kann die Jagdausübung erst mit Eintreffen der letzteren beginnen.

§ 9. Der Pachtschilling ist stets praenumerando am 1. Januar jeden Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten und ist die Gemeinde im Falle der Nichterlegung desselben zur Kündigung des Pachtvertrages ermächtigt, welcher sich sodann drei Monate nach geschehener Kündigung löst.

§ 10. In keinem Fall und unter keinem Vorwande hat der Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß im Pachte, vielmehr leistet derselbe

darauf, sowie auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§ 11. Wenn sich der Pachtvertrag im Laufe eines Pachtjahres, für welches der Pachtschilling praenumerando bezahlt ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter, dessen Stellvertreter oder Nachfolger zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters aufgehört hat, bis Ende des Pachtjahres, für welches der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§ 12. Die Uebertragung des Jagdpachtes an einen andern Pächter kann nur mit Zustimmung der Gemeinde und der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Leuzendorf, den 10. November 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeverwaltungsmitglieder.

(Die Grenzbeschreibung ist dem Pachtvertrag anzuheften.)

Beilage 64 zu § 33 Seite 436.

Geschehen

Leuzendorf, den 30. November 18 . .

In Gegenwart:
der unterzeichneten Mitglieder,
der Gemeindeverwaltung,
des Gemeindeschreibers N. N.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. November ds. Js. veröffentlicht in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes sowie durch Anschlag am Gemeindehause wurde heute die öffentliche Versteigerung der Gemeindejagd in drei Abtheilungen nach Maßgabe des Gemeindeverwaltungsbeschlusses vom 2. November ds. Js. vorgenommen.

Den erschienenen Pachtlustigen hat man zuvörderst die von der Gemeindeverwaltung unterm 10. ds. Mts. festgestellten Pachtbedingungen, in welchen die drei Abtheilungen der Jagd näher bezeichnet sind, durch Vorlesen bekannt gegeben und sodann mit der Versteigerung selbst begonnen.

I. Jagdbezirk der Gemeindeflur von Kesseldorf zu 87,76 Hektar.

Aufwurf 20 Mk.

Für denselben wurden folgende Angebote gelegt:
k. Oberförster Keim von hier, 20 Mk.,
Bauer Konrad Weber von hier, 25 Mk.,
k. Oberförster Keim von hier, 30 Mk.

Da Niemand mehr bot, blieb letzterem der Pacht.

II. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.=Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeinde Leuzendorf im Ganzen zu 102 Hektar umfassend. Aufwurf 25 Mk.

Auf denselben boten

Johann Möller, Bierbrauer dahier, 30 Mk.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf, 35 Mk.,
k. Oberförster Keim von hier, 40 Mk.

Ein höheres Gebot wurde nicht gelegt.

III. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.=Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg im Ganzen zu 170 Hektar umfassend. Aufwurf 25 Mk.

Auf denselben boten

Johann Möller, Bierbrauer dahier, 27 Mk.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf, 29 Mk.,
Johann Möller, 35 Mk.

Der Letztere blieb Meistbietender.

Der k. Oberförster Keim sowohl als der Bierbrauer Johann Möller sind ortsbekannt jagdkartenfähig und erklären ausdrücklich durch ihre Unterschrift, daß sie sich den ihnen bekannt gegebenen Pachtbedingungen, welche sie ebenfalls eigenhändig unterzeichneten, unterwerfen.

Lt. U.

W. Keim, kgl. Oberförster.

Johann Möller.

G. w. o.

Unterschriften der Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 65 zu § 33 Seite 436.

Gemeindebeschluß.

Zur Beschlußfassung über die am 30. November ds. Js. vorgenommene öffentliche Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf wurde auf heute eine Versammlung der sämmtlichen Gemeindebürger anberaumt, zu welcher dieselben in ortsüblicher Weise geladen wurden.

Von den 30 Gemeindebürgern sind 27 erschienen.

Man hat denselben das Protokoll über die erfolgte Jagdverpachtung vom 30. v. Mts. bekannt gegeben und sie über Genehmigung derselben abstimmen lassen.

Für die Genehmigung der Pachtverhandlung stimmten 24, gegen dieselbe 3 Gemeindebürger, dieselbe ist mithin als genehmigt zu erachten.

Leuzendorf, den 1. Dezember 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften des Bürgermeisters und zweier Gemeindebürger.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Ta-

über

Verpachtung der

von

im

Verpachtende Gemeinde. 1.	Bezeichnung und Flächeninhalt des Jagdbezirks. 2.	Name und Wohnort des oder der Pächter. 3.	Datum des Uebertragungsaktes. 4.
Leuzendorf	1. Jagdbezirk: 87,76 Hektar, Ortsgemeindeflur von Kesseldorf.	Keim, k. Oberförster zu Leuzendorf.	Verstrichs = Prot. vom 30. Nov. 18 . .
	2. Jagdbezirk: 102 Hektar, die Grundstücke Pl.=Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend.	Keim, k. Oberförster zu Leuzendorf.	"
	3. Jagdbezirk: 170 Hektar, die Grundstücke Pl.=Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg umfassend. (103 Hektar hievon sind Eigenthum des Joh. Meyer von Leuzendorf und wurden auf dessen Antrag mit verpachtet.)	Joh. Möller, Bierbrauer von Leuzendorf.	"

Wildpret=

über . . . .

3 Stück Rehe,
60 " Hasen,
40 " Rebhühner.

Absender Friedrich Rauh, Oekonom zu Hauendorf, Pächter der dortigen Gemeindejagd.

Beilage 66 zu § 33 Seite 436.

belle

die

Gemeindejagd

Leuzendorf

Jahre 18..

Anfang und Dauer des Pachtes.. 5	Ertrag und Termin der Pachtschillings-Zahlung. 6.	Bemerkungen. 7.
1. Januar 18.. bis 31. Dez. 18..	30 Mk. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	Abtheilung der Flurmarkung in drei Jagdbezirke beschlossen durch Gemeindebeschluß v. 10. April 18 . .
ebenso.	40 Mk. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	Für den Jagdschutz für die Jagdbezirke 1 und 2 wird vom Pächter der Taglöhner Heinrich Gruber von Leuzendorf aufgestellt.
ebenso.	35 Mk. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	21 Mk. des Gesammtpachtschillings treffen auf Johann Meyer.
		Genehmigung der Pachtverhandlung vom 30. Nov. 18 . . erfolgt durch Gemeindebeschluß v. 1. Dez. 18 . .

Leuzendorf, den 1. Dezember 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

Beilage 67 zu § 33 Seite 441.

Lieferschein.

. . . .

Empfänger Adam Klein, Wildprethändler zu Hennebach, Tag der Absendung 20. September 18 . .

Friedrich Rauh.

Bestätigt

Hauendorf, den 20. September 18 . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Beilage 68 zu § 34 Seite 461.

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalz.

Geführt von . . . .

Dieses Register enthält . . . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine eigene Abtheilung anzulegen.)

Abtheilung I Zugang.

Gewerbesalz mit Eisenoxyd denaturirt.

Fortl. Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. kg	gr	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 18 . .
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. Januar 18 . .
3.	Heine in Danzig . .	—	15	—	3. März 18 . .
	Summa 18 . .	—	45	14	
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 18 . .	—			

Abtheilung II Abgang.

Fortl. Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes. kg	gr	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer Joh. Huber	5. Jan. 18 . .	1	50	Ges. N. Obercontroleur 13/2. 18 . .
2.	Gerber Mich. Maier	15. Jan. 18 . .	—	50	Ges. F. Steueraufseher 17/3. 18 . .

Beilage 69 zu § 34 S. 461.

Anmeldung

über den

Viehstand und Bedarf an Berchtesgadener Viehsalz-Lecksteinen.

Name, Stand und Wohnort des Bestellers.	Pferde à 24 Pfund	Rinder à 40 Pfund	Schafe à 13 Pfund	Schweine à 7 Pfund	Hienach Jahresbedarf Ctr.	Pfd.
Georg Huber, Oekonom . . .	2	10	20	6	7	50
Michael Schmidt	—	8	—	—	3	20
. . . . . am . . ten . . . . 18 . . (Unterschriften der Besteller.)						
Die richtige Angabe des Viehstandes und den guten steuerlichen Ruf des Bestellers bestätigt . . . . . am . . ten . . . . 18 . . Die Gemeindeverwaltung. (Siegel.) N. N. Bürgermeister.						
Zur Beglaubigung . . . . . am . . ten . . . . 18 . . Kgl. Bezirksamt. (Siegel.) N. N. kgl. Bezirksamtmann.						

Beilage 70 zu § 34 Seite 473.

Zeugniß.[1]

Dem ...., geboren am ...., wird behufs der Erlangung eines Wandergewerbescheines zum .... hiemit wahrheitsgemäß bestätigt, daß er mit keiner abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist und in seiner Person überhaupt keine der Voraussetzungen gegeben ist, welche nach § 57 bis 57b der Gewerbeordnung die Versagung eines Legitimationsscheins rechtfertigen würden.

.... den .... 18 . .

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

1) Das Zeugniß darf nicht über drei Monate alt sein (s. MABl. 1881 S. 407).

Beilage 71 zu § 34 Seite 483.

In der heutigen Versammlung der Gemeinde, in welcher von den ortsüblich geladenen 43 Gemeindebürgern 40 anwesend waren, kam nach Anhören betheiligter Gewerbetreibender nachstehendes

Ortsstatut

zu § 120 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung

einstimmig zu Stande:

1) Alle im Gemeindebezirke in Arbeit stehenden Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen der Apotheker und Kaufleute sind, insolange sie das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, verpflichtet, die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.
2) Die Arbeits- und Lehrherren sind verpflichtet, denselben die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren.

Zur Bestätigung unterzeichnen

. . . .

Bürgermeister.

(Unterschrift zweier Gemeindebürger.)

Unterschrift des Protokollführers.

Beilage 72 zu § 35 Seite 496.

Hebeliste

für

die Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde . . . . . .

pro 18 . .

Fortl. Nummer.	Name und Gewerbe des Arbeitgebers.	Vor- und Zuname der versicherten Person.	Zeit des						Wöchentlicher Versicherungsbeitrag.		Schuldigkeit pro												Sa der Einnahmen		Einnahmsrückstände		Nachlässe		Zurückzahlungen		Bemerkungen.
			Eintritts			Austritts																									
			Tag	Mt.	Jahr	Tag	Mt.	Jahr	Mk.	Pf.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Beilage 73 zu § 35 Seite 498.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Gemeinde-Krankenversicherungskasse

zu

. . . .

pro 18 . .

Betrag nach d. letzt. Rechnung		Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe d. Gemeindeverwaltung.		Definitive Feststellung durch die Gemeindeverw.		Erläuterungen.
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
		Einnahmen.					
		Titel I. Aus den Vorjahren.					
		Cap. I Muthmaßlicher Kassabestand					
		Cap. II Defekte und Reste					
		Summa Tit. I					
		Titel II. Zinsen von Capitalien.					
		Summa Tit. II					
		Titel III. Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.					
		Summa Tit. III					
		Titel IV. Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.					
		Summa Tit. IV					
		Titel V. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Abs. 4 des Reichsges.					
		Summa Tit. V					
		Titel VI. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterst. (§ 57 d. RG.)					
		Summa Tit. VI					
		Titel VII. Sonstige Einnahmen.					
		Summa. Tit. VII					

Widerholung der Einnahmen:

Tit. I	....
Tit. II	....
Tit. III	....
Tit. IV	....
Tit. VI	....
Tit. VII	....
Zusammen	....
Hiezu Tit. V	....
Gesammtsumme der Einnahmen	Mk. .. Pf.

Ausgaben.

Titel I. Für Rechnung der Vorjahre.

Cap. I Rechnungsvorschüsse

....

Cap. II Defekte und Reste

....

Summe des Tit. I ....

Titel II. Für ärztliche Behandlung

....

Summe des Tit. II ....

Titel III. Für Arzneien und sonstige Heilmittel

....

Summe des Tit. III ....

Titel IV. Ausgaben für Krankengelder

a) An Mitglieder

....

b) An Angehörige der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes

....

Summe des Titel IV ....

Titel V. Verpflegskosten an Krankenanstalten

....

Summe des Titel V ....

Titel VI. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung (§ 57 d. Reichsges.)

....

Summe des Titel VI ....

Titel VII. Zurückgezahlte Vorschüsse

. . . .

Summe des Titel VII . . . .

Titel VIII. Sonstige Ausgaben

. . . .

Summe des Titel VIII . . . .

Wiederholung der Ausgaben:

Titel I . . . .
Titel II . . . .
Titel III . . . .
Titel IV . . . .
Titel V . . . .
Titel VI . . . .
Titel VII . . . .
Titel VIII . . . .

Summe aller Ausgaben . . . .

Abgleichung.

Summe der Einnahmen	. . . .	Mk.	. . Pf.
Titel I mit IV, dann VI und VII			
Summe der Ausgaben	. . . .	Mk.	. . Pf.
Bleibt ein . . . . . von	. . . .	Mk.	. . Pf.

Beilage 74 zu § 35 Seite 498.

Rechnung

der

Gemeindekrankenversicherungskasse

in

. . . .

für das Jahr

18 . .

Mit Rechnungsbelegen von
Nr. 1 bis . . . incl.

Rechnungssteller:

. . . .

A. Formular für

Soll nach dem				Belege	Einnahmen
Voranschlag		wirklichen Anfall			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		

B. Formular für

Soll nach dem				Belege	Ausgaben
Voranschlag		wirklichen Anfall			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		

die Einnahmen.

Wirkliche Einnahmen		Zahlungs-rückstände		Nachlässe		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	

die Ausgaben.

Wirkliche Ausgaben		Zahlungs-rückstände		Nachlässe		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Rechnungsschema:

Einnahmen:

Titel I. Aus den Vorjahren

Capitel 1) Kassabestand aus voriger Rechnung

. . . .

Summe Cap. 1 . . . .

Capitel 2) Defekte und Reste

. . . .

Summe Cap. 2 . . . .

Cap. 1 . . . .

Summe Titel I . . . .

Titel II. Zinsen von Kapitalien.

Kapital		Schuldner und Schuldurkunde.	Zeittermin.		
Mk.	Pf.		Tag	Monat	Jahr
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .

Summe Titel II . . . .

Titel III. Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge

. . . .

Summe Titel III . . . .

Titel IV. Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge

. . . .

Summe Titel IV . . . .

Titel V. Vorschüsse aus der Gemeindekasse (§ 9 Abs. 4 des Reichsgesetzes)

. . . .

Summe Titel V . . . .

Titel VI. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (§ 57 d. Rchsges.)

. . . .

Summe Titel VI . . . .

Titel VII. Sonstige Einnahmen

. . . .

Summe des Tit. VII . . . .

Wiederholung der Einnahmen.

Titel I
" II
" III
" IV
" V
" VI
" VII

Summe aller Einnahmen . . . . Mk. . . Pf.

Ausgaben.

Titel I. Für Rechnung der Vorjahre
Cap. 1. Rechnungsvorschuß

. . . .

Summe Cap. 1 . . . .

Cap. 2. Defekte und Reste

. . . .

Summe Cap. 2 . . . .
1 . . . .

Summe Titel I . . . .

Titel II. Für ärztliche Behandlung

. . . .

Summe Titel II . . . .

Titel III. Für Arzneien und sonstige Heilmittel

. . . .

Summe Titel III . . . .

Titel IV. Ausgaben für Krankengelder
a) an Mitglieder

. . . .

Summe a . . . .

b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 des Reichsges.

. . . .

Summe b . . . .

a . . . .

Summe des Titel IV . . . . .

Titel V. Verpflegskosten an Anstalten

. . . .

Summe des Titel V . . . . . .

Titel VI. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung (§ 57 d. Reichsges.)

. . . .

Summe des Titel VI . . . . .

Titel VII. Zurückgezahlte Vorschüsse

. . . .

Summe des Titel VII . . . .

Titel VIII. Sonstige Ausgaben

. . . .

Summe des Titel VIII . . . .

Wiederholung der Ausgaben.

Titel I . . . .
" II . . . .
" III . . . .
" IV . . . .
" V . . . .
" VI . . . .
" VII . . . .
" VIII . . . .

Summe aller Ausgaben . . . . Mk. . . Pf.

Rechnungsabschluß.

Die Einnahmen betragen . . . .
Die Ausgaben " . . . .
Es ergibt sich demnach
eine Mehreinnahme / Mindereinnahme von . . . . Mk. . . Pf.
welche verwendet wird zu / gedeckt wird durch . . . .

Beilage 75 zu § 35 Seite 499.

Tag des Einlaufs:

Laufende Nummer:

Anmeldung
zur
Gemeinde-Kranken-Versicherung

des Arbeitgebers: Vor- und Zuname: . . . .

Stand: Wohnung:

Lauf. Nr.	Der versicherungspflichtigen Person										Bemerkungen	
	Vor- und Zuname	Heimat bezw. Zuständigkeit	Alter (Geburtszeit)			Art der Beschäftigung	Eintritt in die Beschäftigung			über die Zugehörigkeit zu einer vom Beitritt zur Gemeindekrankenversicherung befreienden Hilfskassa und darüber, ob der Angemeldete bejahenden Falls gleichwohl Mitglied der Gemeindekrankenversicherung werden will	insbesondere, ob der Arbeiter Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat
			Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr		

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Beilage 76 zu § 35 Seite 499.

Tag des Einlaufs:

Laufende Nummer:

Abmeldung
von der
Gemeinde-Kranken-Versicherung

des Arbeitgebers: Vor- und Zuname: . . . .

Stand: Wohnung:

Lauf. Nr.	Der versicherungspflichtigen Person								Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Heimat bezw. Zuständigkeit	Alter (Geburtszeit)			Art der Beschäftigung	Austritt aus der Beschäftigung		
			Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Beilage 77 zu § 35 Seite 499.

Register

für die

Gemeindekrankenversicherung

der Gemeinde . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Fortlauf. Ziffer	Vor- und Zunamen der versicherungspflichtigen Person	Heimat (beziehungsweise Zuständigkeit)	Alter (Geburtsjahr, Monat, Tag)	Art der Beschäftigung	Vor- und Zunamen (u. Stand) des Arbeitgebers	Tag des Eintritts in die Beschäftigung

8.	9.	10.	11.		12.
Tag der Anmeldung des Versicherungs-pflichtigen durch den Arbeitgeber	Tag der Abmeldung des Versicherungs-pflichtigen durch den Arbeitgeber	Tag des Austritts aus der Beschäftigung	Etwaige Befreiung von der Versicherungspflicht		Bemerkungen.
			a. auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsges.	b. wegen Mitgliedschaft b. einer Innungs- oder Hilfskasse	

Beilage 78 zu § 35 Seite 509.

Staat . . . . Amt . . . .
Regierungsbezirk . . . . Gemeindebezirk . . . .

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma.)	Gegenstand des Betriebes *).	Art des Betriebes **).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor 2c.

Beilage 79 zu § 37 Seite 536.

Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. . . . . . . den . . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers N.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister macht sich heute der Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, 48 Jahre alt, beheimatet zu Kottersreuth, k. Bezirksamts N., vorstellig und trägt vor:

Wie bekannt, habe ich mich seit dem 1. September 18 . . fünf Jahre lang ununterbrochen freiwillig und selbstständig in der Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit Gewerbsteuer bezahlt, meine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten.

Ich beabsichtige nun, Heimatrechte in hiesiger Gemeinde für mich und meine Familie, bestehend aus:

1) meiner Ehefrau Karoline Marianne, 46 Jahre alt,
2) meinem Sohne Johann Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,
3) meinen beiden Töchtern Johanna, 20, und Eva, 18 Jahre alt,

zu erwerben und bitte, mir und den genannten Familienmitgliedern solche in der Gemeinde zu verleihen.

Da ich zwar durch meine Gewerbe als Schneider meinen und meiner Familie Unterhalt in ausreichendem Maße verdiene, die Bezahlung der auf . . . . . festgesetzten Heimatgebühren mir aber bei den jetzigen theuren Zeiten ein schweres Opfer kosten würde, bitte ich um Nachlaß derselben, und wenn mir ein solcher nicht gewährt werden will, wenigstens darum, dieselben in 4 halbjährigen Raten von je . . . . Mk. bezahlen zu dürfen.

Lt. U.

Johann Nikolaus Weber.

G. w. o.

Der Bürgermeister:

Unterschrift.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 80 zu § 37 Seite 538.

Heimat-Erwerb-Urkunde.

Dem Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, bisher beheimatet zu N . . . ., wird auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 10. ds. Mts. bestätigt, daß ihm nach Maßgabe seines Gesuches vom . . . . mit seiner Familie das Heimatrecht in der Gemeinde N. N. verliehen worden ist.

Demselben wird zugleich die Bezahlung der für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühr erlassen.

N. N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Gebühr 2 Mk.
Gebührenreg.-Nr. . . .

Beilage 81 zu § 37 Seite 538.

Beschluß

auf einen Antrag um Verleihung des Heimatrechtes nach Artikel 8 des Gesetzes.

Auf das Gesuch des Webers Johann Michael Schmalzl von . . . . um Verleihung des Heimatrechtes in hiesiger Gemeinde auf Grund des Art. 8 des Heimatgesetzes für ihn und seine Familie hat der Gemeindeausschuß dahier in heutiger Sitzung nach Prüfung der vorliegenden Verhandlungen und Belege beschlossen,

es sei Antragsteller mit seinem Gesuche zurückzuweisen, da er einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung desselben nicht hat, seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse aber nicht von der Art sind, daß sein Nahrungsstand als ein gesicherter erachtet werden kann.

N. N. den . . . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 82 zu § 37 Seite 540.

Gesuch eines Nichtbayern um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. . . . ., den . . . . . .
In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers . . . .

Es erscheint heute der 37 Jahre alte Uhrmacher Hermann Ott aus New-York und trägt vor:

Ich habe mich seit 10 Jahren mit meiner Familie in New-York aufgehalten, besitze das amerikanische Bürgerrecht, will mich aber jetzt am hiesigen Orte niederlassen und bitte, mir und meiner Familie, zur Zeit bestehend aus

a) meiner Ehefrau Wilhelmine, 30 Jahre alt, und
b) meinen beiden Kindern Karl, 10 Jahre alt, Johann, 8 Jahre alt,

das Heimatrecht in der Gemeinde zu verleihen.

Meine Vermögensverhältnisse sind der Art, daß der Gemeinde aus der Gewährung meines Gesuches niemals eine Last erwachsen wird und producire ich zum Nachweis derselben hiemit 10 auf meinen Namen lautende Bankscheine im Gesammtbetrag zu 5000 Mk., dann eine Schuld- und Hypothekenurkunde über 2000 Mk.

Weiter lege ich die Urkunde über meine und meiner Angehörigen erfolgte Naturalisation in Bayern gegen seinerzeitige Rückgabe vor.

Sollte die Gemeindeverwaltung mir Bedingungen auferlegen, insbesondere die Stellung einer Caution verlangen wollen, so werde ich auch hierauf eingehen.

Die für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühren von 40 Mk. erlege ich hiemit sofort und bitte den Gemeindeausschuß, mein Gesuch willfährig zu bescheiden.

Vt. U.

Hermann Ott.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 83 zu § 37 Seite 545.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Magistrat) wird dem
N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
wohnhaft in . . . .
geboren am . . ten . . . . . . 18 . .
zu . . . . . . (Geburtsort)
hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N. (Vor- und Zuname) und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zunamen) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nicht zum Zwecke des Aufenthalts außerhalb des Königreichs.

. . . . den . . . . . 18 . .
Die Gemeindeverwaltung (Magistrat).
(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Beilage 84 zu § 37 Seite 546.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im I. Quartal 18 . . in der Gemeinde Mühldorf eine selbstständige Heimat erworben haben und demgemäß als Staatsbürger zu verpflichten sind.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname.	Stand.	Frühere Heimat.	Art des Heimaterwerbs.	Zeit desselben. Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen
1	Conrad Huber	Schneidermeister.	Schwebheim, B.-A. N.	Verleihung	10.	Jan.	18 . .	
2	Michael Wolf	Taglöhner	Mühldorf	Verehelichung	20.	Febr.	18 . .	
3	Jakob Braun	Oekonom	Oestheim	Erwerbung des Bürgerrechts.	1.	März	18 . .	

Mühldorf, den 1. April 18 . .
Der Bürgermeister.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Beilage 85 zu § 37 Seite 551.

Gesuch um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Geschehen N. N. den . . ten . . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Es erscheint heute

Vor- und Zuname des Bräutigams:
ob ledig oder verwittwet:
Stand:
Religion:
wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Sohn des
und der geborene N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu

erklärt, daß er sich mit

Vor- und Zuname der Braut:
ob ledig oder verwittwet:
Religion:
bisher wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Tochter des
und der geborene N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu

verehelichen wolle und bittet, sein Gesuch durch öffentlichen Anschlag nach Art. 35 des Gesetzes bekannt zu geben und nach Ablauf der 10tägigen Anschlagefrist dem kgl. Bezirksamt . . . . behufs Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses in Vorlage zu bringen.

Zur Unterstützung seines Gesuches übergibt Antragsteller

1) Uebergabe des allenfalls schon erfolgten Anschlags des Gesuches in der Aufenthalts-Gemeinde der auswärts lebenden Braut, dann der Erklärung der Heimatgemeinde des Antragstellers, daß dieselbe keinen Einspruch gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 36 des Gesetzes erheben will, wenn derselbe auswärts beheimatet ist und diese Erklärung beibringen kann.

2) Nachweis, daß die Militärpflicht der Verehelichung nicht entgegensteht. (Art. 34 des Gesetzes und Ziff. XIII der Instr.)
3) Dienstliche Bewilligung bei Beamten.
4) Bei geschiedenen Personen Nachweis der erfolgten Ehetrennung durch Vorlage des gerichtlichen Erkenntnisses.
5) Bei Wittwern Nachweis über die erfolgte gesetzliche Abfindung der allenfalls vorhandenen Kinder erster Ehe.
6) Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch Zeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat.
7) Wenn die Verlobte geschieden, Nachweis der erfolgten Ehetrennung.
8) Bei Wittwen Nachweis über die Zeit des Ablebens des ersten Ehemannes, sowie Nachweis über die Abfindung der allenfalls vorhandenen ersteheliсhen Kinder.
9) Erklärung des Vaters, oder soferne eine solche partikularrechtlich geboten ist, der Eltern der beiden Verlobten über ihre Einwilligung zu deren Verehelichung, oder Nachweis ihres bereits erfolgten Ablebens.
10) Bei Minderjährigen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu deren Verehelichung.

Unterschrift des Antragstellers und der sonst Betheiligten.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Gebühr 1 Mk. Protokoll.
Geb.-Reg. Nr. 21.

Beilage 86 zu § 37 Seite 551.

Bekanntmachung,

das Gesuch des Johann Thomas Kolb von N. um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses betr.

Johann Thomas Kolb,
ledig,
Schneidergeselle,
protestantischer Religion,
wohnhaft dahier und heimatberechtigt zu Weißendorf, kgl. Bezirksamt X.,
geboren daselbst,

Sohn des verlebten Schneidermeisters Conrad Kolb zu Weißendorf und seiner Ehefrau Katharina, geborene Ott,
beabsichtigt mit
Katharina Huber,
Wittwe des verstorbenen Maurermeisters Johann Huber zu Weißendorf,
protestantischer Religion,
bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu Weißendorf,
geboren zu Nordheim,
Tochter des verlebten Schmiedmeisters Johann Huber dahier und seiner Ehefrau Anna, geborene Horn,
eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen, von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung, oder bei dem Bezirksamte X geltend zu machen [1]).

Nordheim, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Angeheftet am . . ten . . . . . 18 . .
Abgenommen am . . ten . . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (daß der im beiliegenden Protokoll aufgenommene Einspruch) bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

Nordheim, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Gebühr 1 Mk.
Geb.-Reg. Nr. 22.

---

1) Die zehntägige Frist für den Einspruch beginnt mit dem auf den Anschlag der Bekanntmachung folgenden Tag und endet, wenn der letzte Tag ein Feiertag ist, erst mit Ablauf des auf ihn fallenden Werktages, die zehntägige Frist für den Anschlag hat mindestens genau zehnmal vierundzwanzig Stunden zu umfassen. (ME. v. 20. Jan. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Beilage 87 zu § 37 Seite 556.

Protokoll.

Erhebung eines civilrechtlichen Einspruches betreffend.

Geschehen Nordheim, den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . . . . .
des Gemeindeschreibers N. . . . . .

Freiwillig erscheint heute die ledige Katharina Wolf von hier und bringt vor:

Aus einem öffentlichen Anschlage ersehe ich, daß sich der ledige Schneidergeselle Johann Thomas Kolb dahier mit der Maurerswittwe Katharina Huber verehelichen will.

Ich bin Mutter eines Kindes, dessen Vater Johann Thomas Kolb ist, welcher mir längst die Ehe versprochen hat.

Ich glaube aus letzterem Grunde Einsprache erheben zu müssen und bitte, diese meine Einsprache dem kgl. Bezirksamte X mitzutheilen.

Der Erschienenen wurde bekannt gegeben, daß sie, wenn ihr Einspruch Berücksichtigung finden soll, binnen 10 Tagen von heute an den Nachweis zu erbringen habe, daß sie ihren Einspruch bei Gericht geltend gemacht habe.

Vt. U.

Katharina Wolf.

G. w. o.

N. N., Bürgermeister.

N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 88 zu § 38 Seite 560.

Anzeige des Aufenthalts.

Bescheinigung.

Dem Handlungscommis Carl Auer aus München wird hiemit bescheinigt, daß er unterm Heutigen seinen Aufenthalt in der Gemeinde angezeigt hat.

N. . . . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister

(Siegel.) (Unterschrift.)

Beilage 89 zu § 37 Seite 561.

Verzeichniß*)

derjenigen Fremden, welche in der Gemeinde N. N. ihren ständigen Wohnsitz haben.

Datum der Ankunft.	Familien- oder Taufname.	Stand oder Gewerbe.	Heimat unter Angabe des Polizeibezirks.	Angabe der mit anwesenden Familienglieder, Dienstboten rc.	Wohnt bei?	Steuerbetrag u. Steuergattung.
13. Aug. 18..	Mader, Johann Conrad	Schreinermeister.	Neudorf, k. b. Bez.-Amts N.	Frau und drei Kinder, dann Dienstmagd Kath. Klöpfer aus Neuses, k. b. B.-A. N.	Knoll, Joh. Oekonom Hs.-Nr. 20	. . Mk. . . Pf. Capital-Steuer . . Mk. . . Pf. Gewerb-Steuer.

Unterschrift des Fremden.

Johann Conrad Mader.

---

*) Ueber jeden hieher gehörigen Fremden, welcher nicht ohnedem in einem besonderen Verzeichnisse vorgemerkt ist, z. B. in dem Dienstbotenregister, ist ein eigener Bogen anzulegen. Sämmtliche Bögen sind in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Die Ausfüllung der Bögen kann den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden.

Beilage 90 zu § 38 Seite 565.

Antrag einer Gemeinde auf Ausweisung eines nicht Heimatberechtigten.

Gemeindeverwaltung N.
an
das k. Bezirksamt X.

Seit drei Jahren hält sich in hiesiger Gemeinde der Korbmacher Johann Horn aus N., kgl. Bezirksamts N., mit seiner Familie auf.

Derselbe hatte anfänglich sein reichliches Auskommen, schlechte Wirthschaft und Trunksucht haben ihn aber so weit gebracht, daß er aus der Armenkasse bis zum . . ten ds. Mts. unterstützt werden mußte.

Diese Unterstützung ist keineswegs eine vorübergehende, sondern wird bei der Persönlichkeit des Horn und der Gewißheit, daß er seine Lebensweise nicht ändern wird, eine dauernde Last für die Gemeinde, wenn ihm der Aufenthalt in derselben weiter gestattet werden will.

Es wird daher, da Horn in den zwei letzten Jahren weder Abgaben für Armenzwecke bezahlt, noch Gemeindedienste geleistet hat, die gehorsamste Bitte gestellt:

Ein kgl. Bezirksamt wolle die Ausweisung des Horn aus der Gemeinde verfügen.

Gehorsamst

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 91 zu § 38 Seite 567.

Dienstboten-Register

der Landgemeinde N.

für das Jahr 18 . .

Laufende Nummer.	Name, Heimatort und Alter des Dienenden.	Name und Hausnummer des Dienstherrn.	Zeit des Diensteintritts.			Zeit des Dienstaustritts.		
			Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.
1	Hofmann, Johann, von Allmos, 19 Jahre alt.	Lengenfelder, Martin, Haus-Nr. 1 in Kappel.	2	Febr.	18 . .	10	Aug.	18 . .
2	Fischer, Anna, von Schossaritz, 26 Jahre alt.	Thäter, Lorenz, Haus-Nr. 11 dahier.	2	Febr.	18 . .	1	Mai	18 . .
3	Heim, Georg, von Winterstein, 30 Jahre alt.	Haid, Johann, Haus-Nr. 2 dahier.	2	Febr.	18 . .	1	Mai	18 . .
4	Braun, Elisabetha, von Kappel, 24 Jahre alt.	Gruber, Barbara, Wittwe, Haus-Nr. 2 dahier.	1	Mai	18 . .	10	Aug.	18 . .

Zeugniß des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienstboten.	Bestätigung des Zeugnisses, allenfallsige Erinnerungen von Seite des Gemeindeausschusses.	Bemerkungen.
War treu, fleißig und sittlich.	Wird bestätigt.	Muß zur Unterstützung seiner Mutter nach Hause, da sein Vater starb.
Ebenso.	Wird hinsichtlich der Treue und des Fleißes bestätigt; in Bezug auf Sittlichkeit war ihr Betragen tadelhaft.	Mußte wegen Schwangerschaft aus dem Dienste treten und hält sich nun zu Hause auf.
Treu, sittlich und ziemlich fleißig.	Ist nichts zu erinnern.	Wurde wegen groben Benehmens entlassen.
Treu, fleißig und sittlich.	Ist nichts zu erinnern.	Verheirathet sich nach Hilpoltstein.

Beilage 92 zu § 39 Seite 580.

Protokoll

über eine Victualienvisitation.

Geschehen N. N., den . . ten . . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute im Gemeindebezirk eine Visitation des Brodes, Fleisches, Bieres, sowie der Maße, Waagen und Gewichte der einschlägigen Gewerbetreibenden vorgenommen.

Zu keiner Beanstandung war Anlaß gegeben bei den Bäckern

1) Johann Will.

Lt. U.
Johann Will.

2) Heinrich Groß.

Lt. U.
Heinrich Groß.

den Metzgern

1) Conrad Schwarz.

Lt. U.
Conrad Schwarz.

2) Michael Horn.

Lt. U.
Michael Horn.

dem Wirthe Heinrich Kern.

Lt. U.
Heinrich Kern.

dann dem Spezereihändler Johann Marx.

Lt. U.
Johann Marx.

Ueber die bei dem Bäcker Michael Walter, dem Metzger Conrad Haller, dem Wirth Daniel Wolf und dem Specereihändler Adam Zapf vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten wurden gesonderte Protokolle aufgenommen und nebst den bei den einzelnen mit Beschlag belegten Gegenständen an den Amtsanwalt am k. Amtsgericht N. behufs Veranlassung strafpolizeilicher Einschreitung abgegeben.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.
Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 93 zu § 39 Seite 580.

Protokoll,

Beanstandungen bei einer Brodvisitation betreffend.

Geschehen N. . . . den . . ten . . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . .
des Gemeindeschreibers . . . . . .

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute Morgens 7 Uhr bei dem Bäcker Michael Walter dahier eine Brodvisitation vorgenommen.

Dieselbe lieferte folgendes Resultat:

Die Brodpreise waren trotz der desfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift im Geschäftslokale des Walter nicht angeschlagen.

Den Vorräthen an schwarzem Brode war der ortspolizeilichen Vorschrift gemäß das Bäckerzeichen des Genannten eingedrückt.

Zur Untersuchung der Qualität des Brodes wurden verschiedene Stücke schwarzen, gemischten und weißen Brodes angeschnitten und war zu einer Erinnerung in dieser Beziehung kein Anlaß gegeben.

Hierauf schritt man, nachdem der Bäcker Walter sein Brod nach dem Gewichte verkauft, zum Abwägen einzelner Partien der vorhandenen Brodsorten, welche mit Ausnahme einer kleinen Partie von Semmeln, welche schon über zwei Tage alt ist und deshalb nicht gewogen wurde, am gestrigen Tage gebacken worden sind.

Von den Semmeln und Laiblein wurden stets 8 Stück zusammengewogen, welche nach der von Walter bei der Gemeindebehörde auf Grund des Art. 143 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. abgegebenen Erklärung ein Gewicht von . . . . haben sollen und wurden hiebei die einzelnen Stücke, wie sie zur Hand lagen, zusammengenommen.

Hiebei fanden sich verschiedene Partieen, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hatten, nämlich

3te Wägung um . . . . zu leicht,
6te " " . . . . " "
8te " " . . . . " "

Die übrigen Wägungen, deren Zahl sich im Ganzen auf 10 belief, waren vollgewichtig.

Die mindergewichtigen Partieen wurden sofort mit Beschlag belegt.

Vom schwarzen Brod hat man die Laibe einzeln abgewogen und fanden sich bei 12 Wägungen nach Maßgabe der früheren Gewichtsangaben des Walter

1 Laib zu 6 Pfund um . . . . . .,
1 " " " " . . . . . .,
1 " " " " . . . . . . zu leicht.

Auch diese drei Laibe wurden zu Commissionshanden genommen.

Die Gewichte des Bäckers Walter waren sämmtlich mit dem vorgeschriebenen Eichzeichen versehen, dagegen war dessen Waage insoferne mangelhaft, als an dem einen Waagbalken Stückchen Blei angebracht waren, um dieselbe, wie Walter angiebt, zu reguliren.

Auch diese Waage hat man mit Beschlag belegt.

Dem Walter wurde vorstehendes Protokoll vorgelesen, derselbe verweigerte aber die Unterschrift, ohne einen näheren Grund hiefür anzugeben.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 94 § 39 zu Seite 580.

Protokoll

über Beanstandungen bei einer Fleischvisitation.

Geschehen N. den . . . ten . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Bei der heute bei dem Metzgermeister Conrad Haller dahier vorgenommenen Fleischvisitation fanden sich lediglich zwei Kalbsschlegel vor, von welchen der eine bereits in Fäulniß übergegangen war, weshalb man ihn mit Beschlag belegte.

Der Preis des Fleisches war der hierüber bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift entgegen nicht angeschlagen.

An der Waage des Haller fanden sich oben am Waagbalken verschiedene eiserne Haken, deren Anbringung den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen dürfte, weshalb man dieselbe an sich nahm.

Auch ein Gewicht fand sich vor, welches das vorgeschriebene Verifikationszeichen nicht an sich trug und darum mit Beschlag belegt wurde.

Auf Vorlesen ließ man den Metzgermeister Haller unterschreiben.

Lt. U.

Conrad Haller.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 95 zu § 39 Seite 580.

Protokoll

über Beanstandungen bei einer Biervisitation.

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Bei Gelegenheit der heutigen Viktualienvisitation hat man die Biervorräthe des Wirths Daniel Wolf dahier einer Untersuchung unterstellt und sich zu diesem Behufe in dessen unter dem Hause befindlichen Keller begeben.

In demselben fanden sich vier volle, drei leere und ein mit einem Hahnen versehenes Faß vor, welches Wolf als das Schenkfaß bezeichnete.

Aus letzterem nahm man eine Probe in einem Schenkglas.

Die Besichtigung des herausgenommenen Bieres ergab, daß dasselbe glanzlos und trüb, sowie mit Unreinigkeiten versetzt war, beim Verkosten erwies sich dasselbe als vollständig sauer.

Wirth Wolf gestand dies sofort selbst zu. Man nahm hieraus Veranlassung, auch aus den vier vollen Fässern Proben ausheben zu lassen, welche ergaben, daß zwei von ihnen ganz das nämliche Bier enthielten, während in den beiden andern helles und dem Geschmacke nach gutes Bier enthalten war.

Man hat das Schenkfaß sowohl, als die beiden weiter zu beanstandenden Fässer, nachdem man eine Probe des Bieres in eine Flasche gebracht und diese verkorkt und unter Anwendung des Gemeindesiegels versiegelt hatte, an Spund und Zapfen mittelst eines kreuzweise darüber gelegten Bindfadens mit demselben Siegel versiegelt und dem Wirth Wolf bedeutet, daß er an den Siegeln keinerlei Veränderungen vornehmen dürfe.

Hierauf hat man die Kellermaße und Schenkgefäße des Wolf einer Untersuchung unterstellt und gefunden, daß dieselben bis auf drei Schenkgefäße nach Vorschrift geeicht waren.

Die letzteren wurden zu Commissionshanden genommen.

Nach Angabe des Wirths Wolf bezieht derselbe sein Bier von dem Bierbrauer B. zu N.

Demselben hat man vorstehende Verhandlung durch Vorlesen bekannt gegeben, worauf er unterzeichnete.

Vt. U.

Daniel Wolf.

Beschluß.

In Urschrift an das kgl. Bezirksamt N. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung nebst einer Flasche Bier und drei Schenkgläsern.

G. w. o. Gehorsam.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 96 zu § 39 S. 580.

Protokoll

über Visitation bei einem Specereihändler.

Geschehen . . . . . . den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . .
des Gemeindeschreibers . . . . . .

Bei dem Specereihändler Adam Zapf dahier wurde heute eine Visitation vorgenommen, welche nachstehendes Resultat ergab:

Die Waagen und Gewichte fanden sich vollständig in Ordnung, dagegen fanden sich im Laden zwei Metermaße, welche nicht gestempelt waren.

Die zwei Längenmaße wurden mit Beschlag belegt.

Die Essigmaße waren verificirt, das Oel wird nach Angabe des Zapf von ihm nach dem Gewicht verkauft, aber nicht wirklich abgewogen, sondern in Gefäßen ausgemessen, von welchen jedes eine bestimmte Gewichtsquantität faßt.

Diese Gefäße waren am Oelständer angebracht, trugen kein Verificationszeichen und eines derselben hatte im Innern eine Scheibe von Pappendeckel auf dem Blechboden, bei einem andern war der Blechboden nicht am untern Rande angebracht, sondern etwas oberhalb desselben.

Da man diese Gefäße, vier an der Zahl, beanstanden zu müssen glaubte, hat man sie ebenfalls mit Beschlag belegt.

Die Zündhölzchen, mit welchen Zapf handelt, hat derselbe in blos mit Papier umgebenen Bündeln in einer gewöhnlichen Ladenschublade aufbewahrt, weßhalb man Veranlassung nahm, ihn auf die Bestimmungen der VO. vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, aufmerksam zu machen, nach welcher blos in Papier eingeschlagene Reibfeuerzeuge in Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste untergebracht sein müssen.

Da Zapf mit Petroleum handelt, hat man sich dessen Vorräthe vorzeigen lassen.

Derselbe erklärt, daß er nur zwei Fässer im Hause habe, welche in seinem offenen Hofraum gelagert seien.

Man überzeugte sich hievon und fand, daß diese beiden Fässer wirklich im offenen Hofraum des Zapf und noch dazu ganz nahe an dessen mit Heu gefüllter Schupfe lagen, weßhalb man ihn auf Ziff. 9 der VO. vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahr durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr., aufmerksam machte und ihn aufforderte, die beiden Fässer sofort in vorgeschriebener Weise aufzubewahren.

Das bei Zapf zum Verkauf kommende Schießpulver, von welchem sich 4 kg vorfanden, war vorschriftsgemäß in einem irdenen beweglichen und verschlossenen Gefäß auf dem Bodenraum des Hauses aufbewahrt und nur 250 Gramm fanden sich im Laden, wo es nach Vorschrift an einem feuersichern verschlossenen Orte untergebracht ist, zur Herausnahme desselben wird sich eines hölzernen Löffels bedient, welcher neben dem Aufbewahrungsorte lag.

Zur Bestätigung des Vorgetragenen hat man den Specereihändler Zapf unterzeichnen lassen.

Lt. U.

Adam Zapf.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 97 zu § 40 Seite 631.

Register

über die in der Gemeinde N. befindlichen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche Anspruch auf Gewährung 90tägiger Krankenhilfe nach Art. 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869 haben.

Fortl. Nummer.	Zeit der Anzeige.			Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat	Zeit des Dienstes-eintritts.			Dienstherr oder Arbeitgeber.	Wöchentlicher Krankenkassa-Beitrag.			Name der Kinder, f. welche ein Beitrag gezahlt w.	Erkrankungsfälle.			Zeit der Anzeige bei der Heimatgemeinde. (Art. 31 u. 11 des Gesetzes.)			Austritt aus dem Dienstverhältniß.			Bemerkungen.
	Tag	Mon.	Jahr				Tag	Mon.	Jahr		für sich.	für die Frau.	für die Kinder.		Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	
											Pf.	Pf.	Pf.											
1	16	Juli	18..	Conrad Meyer	Dienstknecht	Oberndorf, B.-A. N.	15	Juli	18..	Huber, Melchior Schreinermstr.				—	—	—	—	—	—	—	10	Okt.	18..	
2	17	„	18..	Karl Hopf	Taglöhner	Diethsfurth, B.-A. N.	16	„	18..	Schmidt. Garnspinnerei	—	—	—	Katharina Ulrich	25	Juli	18..	23	Okt.	18..				
															(Kind Ulrich)									
3	20	„	18..	Barbara Frank	Dienstmagd	Giesing, B.-A. N.	20	„	18..	Horn, Michael, Weber	—	—	—		—	—	—	—	—	—				

Beilage 98 zu § 40 Seite 640.

Kassatagebuch

für die

Armenkassa der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18 . .

geführt von dem Kassier N.

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag.		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			Mk.	Pf.	Titel	Capitel

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg-Nr.	Ausgaben.	Betrag.		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			Mk.	Pf.	Titel	Capitel

Beilage 99 zu § 40 Seite 641.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Armenpflege N. N.

pro 18 . .

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurf.		Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.		Erläuterungen.
Mk.	Pf.	Abtheilung I. Ausgaben.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar
Seite links die Rubriken 1 und 2,
Seite rechts die Rubriken 3, 4 und 5.

Die Rubrik Vortrag der Ausgaben enthält sechs Titel. — Nach Abschluß der Ausgaben erhält die Rubrik 2 die Ueberschrift „Vortrag der Einnahmen“. Die Letzteren zerfallen in IX Titel.

Was die einzelnen Vorträge betrifft, wird auf die Bemerkung zu Beilage 18 Seite 777 oben Bezug genommen.

Beilage 100 zu § 40 Seite 677.

Armenkassa-Rechnung
der
Markt- (Land-) Gemeinde N.
für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis . . incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlage. Mk.	Pf.	Soll nach dem wirklichen Anfalle. Mk.	Pf.	Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. Mk.	Pf.	Rückstände. Mk.	Pf.	Nachlässe. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
					Abtheilung I.							

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar
Seite links die 4 ersten Rubriken, dann
Seite rechts die weiter folgenden.

Die Abtheilung I „Einahmen" zerfällt in IX Titel, die Abtheilung II „Ausgaben" in V Titel, den Schluß bildet ein summarischer Ausweis über das unter Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes stehende Vermögen.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkung zu Beilage 18 oben Bezug genommen

Beilage 101 zu § 43 Seite 656 und 665.

Todes-Anzeige.

I. Der verlebten Person	
1) Vor- und Zuname	zu I. 1.
2) Alter	" " 2.
3) Stand	" " 3.
4) ob ledig oder verheirathet, verwittwet?	" " 4.
5) Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde)	" " 5.
6) Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Haus-Nr., Stockwerk)	" " 6.
7) deren ständiger Wohnort oder, wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimat	" " 7.
II. Ob eine letzte Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	zu II.
III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ. — bewegliches oder unbewegliches? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?	zu III.
IV. Hinterlassene Personen:	
1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten	zu IV. 1.
2) Kinder	
a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen	" " 2.a.
b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten)	" " 2.b.
3) Namen, Stand und Wohnort der lebenden Eltern, Großeltern und Geschwister	" " 3.
4) Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten.	" " 4.
V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV.) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Geistesschwäche, Verschwen-	zu V.

	dung, Abwesenheit) einer Pflegschaft bedürfen, ist wo möglich anzugeben, wer als Vormund oder Curator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.	
VI.	Ob die verlebte Person zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Curators bekleidete, und für wen?	zu VI.

Geht unter Umschlag an das kgl. . . . . . . gericht.

(Datum.) Gehorsam.

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung ꝛc., welche die Anzeige erstattet.)

Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familien-Name der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familien-Namen geführt hat.

Zu I. 7. ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.

Zu III. bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke oder bestimmter Summen.

Zu IV. 2. sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Wahlverwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen. Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3. bedarf es nur einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind, und ebenso

Zu IV. 4. nur dann, wenn zu IV. 3. keine Personen vorhanden sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

Beilage 102 zu § 43 Seite 677.

Alphabetisches Verzeichniß

zu dem

Geburts-Register

des

Standesamtes N.

Umfassend die Jahrgänge 18 . . bis 18 . .

Fortl. Nr.	Der Gebornen		Eingetragen im Register		Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort.	Jahrgang.	Nr.	
		18 . .			
1.	Adam, Johann	Hollerbach	18 . .	1.	Legitimirt durch nachfolgende Ehe. — Sammelakt u. Heimatsregister 18 . . Nr. 3.
2.	Arnold, Kaspar	Hollerbach	"	4.	
3.	Agatz, Martin	Mainbach	"	8.	
4.	Auer, Michael	Hollerbach	"	10.	
5.	Ammon, Carl	Mayerhofen	—	—	Mittheilung des Standesamts Aindling, B.-A. Aichach, Sammelakt. Nr. . .
6.	Adam, Christoph	Schönbach	—	—	Nachtrag aus 18 . . Nr. 1.
		18 . .			
1.	Adam, Christoph	Schönbach	18 . .	1.	

Beilage 103 zu § 43 Seite 677.

Alphabetisches Verzeichniß

zu dem

Heirats-Register

des

Standesamtes N.

Umfassend die Jahrgänge 18 . . bis 18 . .

Fortl. Nr.	Name und Vorname		Stand des Mannes.	Wohnort.	Eingetragen im Register		Bemerkungen.
	des Mannes.	der Frau.			Jahrgang.	Nr.	
1.	Schmitt, Michael	Johannes, Anna	18 . . Maurer	R.	18 . .	15	

Bemerkung. Der Name des Mannes ist für die alphabetische Ordnung maßgebend.

Beilage 104 zu § 42 Seite 677.

Alphabetisches Verzeichniß

zu dem

Sterbe-Register

des

Standesamtes N.

Umfassend die Jahrgänge 18 . . bis 18 . .

Fortl. Nr.	Des Verstorbenen		Eingetragen im Register		Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort.	Jahrgang.	Nr.	
		18 . .			
1.	Popp, Andreas	H.	18 . .	2	

Beilage 105 zu § 43 Seite 677.

Controle

über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Kinder.
(§ 22 Abs. 2 des Gesetzes.)

Standesamt N.

Fortl. Nr.	Name und Vorname, Stand oder Gewerbe, Wohnort des zur Anzeige Verpflichteten.	Die Eintragung der Geburt ist erfolgt					Die Anzeige der Vornamen						Bemerkungen über etwaige Erzwingung der Anzeige (§ 68) zc.
		im Register		auf Anmeldung am			soll erfolgen bis zum			ist erfolgt am			
		Jahrgang	Nr.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1.	Falk, Anton, Schneider zu M.	18 . .	8	15.	Jan.	18 . .	12.	März	18 . .	15.	Febr.	18 . .	

Beilage 106 zu § 43 Seite 677.

Verzeichniß

der von dem Standesbeamten des Standesamtsbezirks N.

verkündeten Aufgebote.

Fortl. Nr.	Der Sammelakten Folium	Name, Vorname, Stand und Wohnort		Das Aufgebot erfolgte auf							Bemerkungen.
		des Bräutigams.	der Braut.	eigene Veranlassung am			Requisition des Standesbeamten				
				Tag	Monat	Jahr	zu N., Bez.-Amts O.	am			
								Tag	Monat	Jahr	

Beilage 107 zu § 43 Seite 677.

Verzeichniß

über die von dem Standesbeamten N.

erhobenen Gebühren und Strafen.

Fortl. Nr.	Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Anfall der Gebühr oder Strafe am	Anlaß der Gebühr oder Strafe.	Größe der Gebühr oder Strafe		Gezahlt am	
				Mk.	Pf.		

Beilage 108 zu § 43 Seite 690.

Form. A Jahr 18 . . *I.* Quartal.

Geburt.

Standesamt: { Gemeinde *Dornthal.*
Verwaltungsdistrikt *Naila.*

1. Nummer im Geburtsregister: *15.* Für Todtgeborne im Sterberegister: —.
2. Gemeinde, in welcher die Niederkunft stattgefunden hat: *Neuhaus.*
3. Zeit der Geburt: Monat: *Februar.* Tag: *3.* Stunde: *9 Uhr Vormittag.*
(NB. Von Mitternacht bis Mittag: = Vormittag; von Mittag bis Mitternacht: = Nachmittag.)
4. Falls eine Mehrgeburt in Frage ist: } Wie viel Knaben? —. Mädchen? — Im Ganzen —. Nummer des Registers, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind —.
5. Ob lebend oder todtgeboren? *Lebend.*
6. Ob männlich oder weiblich? *männlich.*
7. Ob ehelich oder unehelich geboren? *ehelich.*
8. Religionsbekenntniß { des Vaters: *kath.*
der Mutter: *protest.*
9. Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters: *Schreinermeister,* bei unehelicher Geburt: der Mutter: —.
10. Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf der See geboren, oder Findling u. s. w.

Beilage 109 zu § 43 Seite 691.

Form. B. Jahr 18 . . *I.* Quartal.

Eheschließung.

Standesamt: { Gemeinde *Weilheim.*
Verwaltungsdistrikt *Weilheim.*

1. Nummer im Heiratsregister: *3.*
2. Zeit der Eheschließung: Monat: *Januar.* Tag: *18.*
3. Datum der Geburt: { des Mannes: *22. Februar 1875.*
(Tag, Monat, Jahr) { der Frau: *9. Juli 1879.*
4. Religionsbekenntniß { des Mannes: *kath.*
der Frau: *kath.*
5. Bisheriger Familienstand { des Mannes: *verwittwet.*
der Frau: *ledig.*
6. Stand, Beruf oder Gewerbe { des Mannes: *Schneidermeister.*
der Frau (wenn sie sich vor der Eheschließung selbstständig ernährte): *Näherin.*
7. Etwaige Blutsverwandtschaft der Eheschließenden:
a) Geschwisterkinder? —.
b) Onkel und Nichte? —.
c) Neffe und Tante? —.
(Gegebenen Falls mit „Ja" zu bezeichnen.)
8. Die Heiratsurkunde wurde durch Namensunterschrift vollzogen seitens:
des Mannes: *Ja.*
der Frau: *Ja.*
(Mit „Ja" bezw. „Nein" zu bezeichnen.)
9. Wenn durch die Heirat uneheliche Kinder legitimirt wurden, ist hier die Zahl dieser Kinder anzugeben: —.

Beilage 110 zu § 43 Seite 691.

Form. C. Jahr 18 . . *I.* Quartal.

Sterbfall.

Standesamt: { Gemeinde *Holzheim.*
Verwaltungsdistrikt *Neu-Ulm.*

---

1. Nummer im Sterberegister: *13.*
2. Gemeinde, in welcher der Sterbfall erfolgt ist: *Neuhausen.*
3. Zeit des Sterbfalls: Monat: *März.* Tag: *30.* Stunde: *4 Uhr Vormittag.*
   (NB. Von Mitternacht bis Mittag: = Vormittag; von Mittag bis Mitternacht: = Nachmittag.)
4. Geschlecht des Verstorbenen: *männlich.*
5. Alter des Verstorbenen in Jahren und Monaten: *15 Jahre 7 Monate.*
6. Familienstand des Verstorbenen:
   a) ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden: *verheirathet.*
   b) bei Kindern unter 15 Jahren: ob ehelich oder unehelich: —.
   c) bei Verheiratheten: Dauer der durch den Tod gelösten Ehe in Jahren und Monaten: *2 J. 3 Mon.*
7. Religionsbekenntniß des Verstorbenen: *kath.*
8. Stand: Beruf oder Gewerbe:
   a) des Verstorbenen selbst: *Gastwirthschaftsbesitzer u. Oekonom.*
   b) bei nicht erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren: des Vaters: —.
   c) bei vaterlosen Kindern: der Mutter: —.
9. Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf See verstorben, oder aufgefundene Leiche: —.

Gebühren-

der

Gemeinde

pro

1.	2.		3.		4.	5.									
Fortlaufende Nummer.	Datum der Verhandlung.		Der Schuldner		Bezeichnung des Gegenstandes.	Anfälle zur Gemeindekasse.									
	Tag	Monat	Name und Stand	Wohnort		Gebühren		Strafen		Bürgerrechtsgebühren nach Art. 20 der Gem.-O.		Heimatgebühren nach Art. 8 od. 11 des Heimatgef.		Gesammt-Summa	
						ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Beilage 111 zu § 46 Seite 717.

Register

. . . .

18 . .

6.		7.						8.	9.
Durchlaufende Posten								Empfangsbescheinigungen am Monatsschlusse über die Beträge in Rubrik 5, 6 und 7.	Bemerkungen.
Vorlade- und Zustellgebühren des Gemeindedieners		Anfälle zur Ortsarmenkasse.							
		Besondere Abgaben.		Strafen.		Gesammt-Summe.			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		

Beilage 112 zu § 50 S. 739.

Termins-Kalender

für

Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungen und Standesbeamte.

(Die Geschäfte der Gemeindeverwaltungen sind mit **GV.**, die der Armenpflegschaftsräthe mit **Apfl.**, die der Kirchenverwaltungen mit **KV.**, die der Standesbeamten mit **StB.** bezeichnet.)

Januar.

1\. **GV.** 1) Aufforderung zur Anmeldung in die Stammrolle nach § 56 und 23 der Ersatz=O. vom 21. Nov. 1875 (Ges.= u. VOBl. S. 771), Anlegung der Militärstammrolle (§ 45 der Ers.=O.).

2) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt (Min.=Entschließung v. 25. Aug. 1868, die Abnahme des Staatsbürgereides betr.)

3) Anzeige der im II. Semester des vergangenen Jahres vorgekommenen Neuvermarkungen an das Rentamt. (M.=E. v. 14. Aug. 1871.)

4) Vorlage der Nachweise über Wegzüge und Zuzüge ohne Erlangung von Entlassungsurkunden beziehungsweise Aufnahme= oder Naturalisationsurkunden an das Bezirksamt. (M.=E v. 20 Dez. 1871.)

5) Einsendung der Leichenschauscheine des IV. Quartals des vergangenen Jahres an den k. Bezirksarzt. (§ 11 der Oberp. Vorschr. vom 20. Nov. 1885, Ges.= u. VOBl. S. 655.)

StB. Abschluß der Haupt= und Nebenregister (§ 14 des Ges. über Beurkundung des Personenstandes mit I Ziff. 14—17 der M.=E. v. 5. Dez. 1875), Einsendung der letzteren an's Bezirksamt mit den Uebersichten über den Stand des Adels. (M.=E. v. 14. Mai 1876.)

2\. **GV.** 1) Abschluß der Currentkassatagebücher und der allenfalls angeordneten Manuale durch den Vermögensverwalter (M.=E. v. 12. October 1869 II Ziffer 13, 14 und 19.) Anlegung neuer.

2) Visitation der Kassen durch den Bürgermeister. (M.=E. v. 12. Oktober 1869 IV Ziff. 21.)

3) Anzeige an die Aufschlagseinnehmerei über den Bedarf an Hundezeichen. (M.=Bekm. v. 20. Juni 1876 § 4.)

Apfl. 1) Abschluß des Kassatagebuches des Armenkassiers, Neuanlegung eines solchen. (M.=E. v. 14. Mai 1870, Nr. 10407, Ziff. 12.)

2) Visitation der Armenkasse durch den Vorstand der Armenpflege. (M.=E. vom 14. Mai 1870, die Behandlung des Kassawesens der Armenpflegen betreffend.)

KV. Abschluß der Tagebücher des Kirchenpflegers, Neuanlegung solcher Visitation der Kirchenstiftungskasse durch den Vorstand der Kirchenverwaltung. (Ziff. 134 und 143 der *Vollz.=Vorschr. zum rev. Gem.=Ed. vom 1. Juni 1834.)

3\. **GV.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der gemeindlichen Rechnungen.

Apfl. Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Armenrechnung.

KV. Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Kirchenstiftungs=Rechnung.

4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	**GV.** Fertigung der Zusammenstellung über die sämmtlichen angefallenen Gebühren und Ausgaben für Hundevisitation und Einsendung an die Aufschlagseinnehmerei nebst dem Anmeldeverzeichniß und der der Staatskasse verbleibenden Hälfte des Reinertrages. (M.-Bekm. vom 20. Juni 1876 § 6, Ges.- u. VOBl. S. 367, M.-Bekm. v. 13. Nov. 1876, ibid. S. 842, M.-E. v. 13. Mai 1878.)
10.	
11.	
12.	**StB.** Einsendung der Zählkarten über die Einträge in die Standesregister an das statistische Büreau in München. (M.-E. vom 23. Dez. 1875, Mbl. d. J. S. 754.)
13.	
14.	**GV.** Vorlage der Tabellen über die im Vorjahre vorgekommenen tödtlichen Unglücksfälle und Selbstmorde, dann über Kostkinder nach Form. V, VI u. VII zur M.-E. vom 19. April 1878 (MABl. S. 121) an das Bezirksamt behufs Benützung durch den Bezirksarzt.
15.	Entgegennahme der Anmeldungen zur Stammrolle nach § 23 der Ers.-O. vom 21. Nov. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 771) v. 15. bis 31. Januar. **StB.** Zustellung von nach den Gemeinden der Geburtsorte ausgeschiedenen Auszügen aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres über die Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission. (Ers.-O. § 45 Ziffer 7 b mit Ziff. 3 der M.-E. vom 6. März 1876, MABl. S. 127.) *) Uebersendung eines Auszugs aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres über die Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb des Gemeindebezirkes an die Gemeindebehörden. (§ 45 7 a der Ers.-O.)

*) Hat für die nächsten Jahre noch durch die Pfarrämter zu geschehen.

16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	GB. Einsendung der Nachweise über die von den Ortsbehörden ertheilten Legitimationsscheine für gewerbsmäßiges Ausrufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften auf öffentlichen Plätzen ꝛc., (Formular I) (Reichgew.-Ordn. §. 43 Abs. 1).
22.	
23.	
24.	
25.	GB. Bestellung der Formulare zum Vollzug des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. Februar 1884 bei der kgl. Brandversicherungskammer, Abtheilung für Hagelversicherung, gegen Erlage von 2 Pf. per Bogen. (Allgem. Versicherungsbedingungen Ziffer 1.)
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	GB. Bericht an das Bezirksamt über den Stand der Getreidemagazinirung und der bezüglichen Fonds. (M.-E. vom 7. October 1852, Döll. VOS. XXIX. Bd. S. 408.)
31.	

Februar.

1.	

2.	GV. Aufforderung zur Anbringung der Gesuche um Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus Stammschäfereien. (M.-E. vom 17. Januar 1855, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	GV. Einsendung der Militärstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre mit den betr. Geburtsregisterauszügen und Todesfallanzeigen an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission. (§. 45 Ziff. 11 der Ers.-O., Ges.- u. VOBl. 1875 S. 771.) StV. Uebersendung der ausgefüllten Impflisten an die Gemeindebehörden. (Vollz.-Instr. zum Impfgesetz vom 24. Febr. 1875 §. 6 I. A., Ges.- u. VOBl. S. 117.)
16.	GV. 1) Einsendungen der Gesuche um Abgabe von Zuchtwiddern aus Stammschäfereien an das Bezirksamt. (*M.-E. vom 17. Jan. 1855.) 2) Ergänzung der vom Standesbeamten erhaltenen Impflisten (§. 6 I. A. der VO. vom 24. Febr. 1875, Ges.- u. VOBl. S. 117.)
17.	
18.	

19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25	
26.	
27.	
28.	
29.	

März.

1.	GB. 1) Letzter Termin zur Einsendung der Impfliste an das Bezirksamt. (§. 6 Ziff. I lit. A der VO. vom 24. Februar 1875, Ges.- u. VOBl. S. 119.) 2) Revision der Wählerlisten zum bayer. Landtag. (Revid. Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 7, Ges.- u. VOBl. 1881 S. 105.)
2.	GB. 1) Beginn der Frühjahrsfeuerschau mit Untersuchung des baulichen Standes der Gemeinde- und Stiftungsgebäude. 2) Einbringung der Gesuche um Unterstützung aus Kreisfonds für Schulzwecke.
3.	GB. Erlassung der nöthigen Anordnungen zur Instandhaltung der Gemeinde- und Flurwege.
4.	GB. Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 120.)
5.	

6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	GV. Vornahme der Nachfeuerschau.
18.	GV. Einsendung der Feuerschautabellen und der dazu gehörigen Verhandlungen an das Bezirksamt.
19.	GV. Erlassung der nöthigen Anordnungen zur Reinigung der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Herbst üblich ist, siehe 2. Sept.), dann zum Stutzen der Hecken.
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	GV. Anberaumung der Visitation der Feuerlöschgeräthschaften und der Feuerwehrübung.
25.	GV. Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Setzen der fehlenden Chausseebäume und Pfähle.

26.	
27.	**BG.** Bekanntgabe der Auflage der Landtagsurwahlliste (Art. 7 Abs. 2 des revid. Landtagswahlges.)
28.	**GB.** Vorlage der in der Bekm. des Rchsk. vom 16. Oktober 1884 (M.=A.=Bl. S. 336) bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse über *die* Krankenversicherung und eingeschriebenen Hilfskassen an das Bezirksamt. [1])
29.	
30.	**GB.** Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Reinigen der Bäume und Hecken von Ungeziefer. (Pol.=Str. G.=B. Art. 120 Ziff. 2.)
31.	**GB.** Anzeige der Ab= und Zugänge an der Gewerbsteuer an das Rentamt und Bezirksamt (§. 8 der M.=Bekm. v. 27. Dez. 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr.), und der Ab= und Zugänge an der Einkommen= und Kapitalrentensteuer an das Rentamt, (Art. 63 des Eink.=steuerges., M.=E. v. 14. Dez. 1881, die Behandlung der Ab= und Zugänge an der Kapitalrentensteuer betr. Ges.= u. VOBl. S. 135 ff.) [2]) Einsendung der Leichenschauscheine des I. Quartals an den k. Bezirksarzt (§ 11 der Oberp. Vorschr. v. 20. Nov. 1885, Ges.= u. VOBl. S. 655.)

April.

1.	**GB.** 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürger=eides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. (M.=E. vom 25. Aug. 1868.) 2) Auflage der Wählerliste zum bayerischen Landtag vom 1.—15. April. (Revid. Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 7, Ges.= u. VOBl. 1881 S. 119.) Entgegennahme von Einsprachen gegen dieselbe während der Auflagefrist.
2.	
3.	
4.	

1) Wo distriktive Krankenversicherungsverbände bestehen, hat die Herstellung der Uebersicht und des Rechnungsabschlusses durch die Verwaltuug der distriktiven Krankenversicherungskassa zu geschehen. (Aut. ME. vom 3. Mai 1885 N. 6091.)

2) Wo durch die k. Kreisregierung auf monatlicher Vorlage dieser Anzeigen bestanden wird, hat dieselbe am letzten Tage jeden Monats zu erfolgen.

5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	StB. Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.-E. vom 23. Dez. 1875, M.-Bl. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	

28.	
29.	
30.	**GV.** Abschluß der Wählerliste zum bayer. Landtag. (Art. 8 des revid. Wahlges. vom 4. Juni 1848, Ges.= u. VOBl. 1881 S. 115.)

Mai.

1.	**GV.** Letzter Termin für Vollendung der gemeindlichen Rechnungen. (Art. 136 der Gemeindeordnung.) **Apfl.** Letzter Termin für Vollendung der Armenrechnung. (Gesetz, die öffentl. Armen= u. Krankenpfl. betr. Art. 35, *M.=E. v. 14. Mai 1870.) **KV.** Letzter Termin für Vollendung der Kultusstiftungsrechnungen.
2.	**GV.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnung über den Gemeindehaushalt und die gemeindlichen Stiftungen. **Apfl.** Prüfung des Entwurfs der Armenrechnungen. Bekanntmachung des Termins zur öffentlichen Verlesung der Rechnungen.
3.	
4.	**GV.** Oeffentliche Verlesung der Gemeinderechnung.
5.	**GV. Apfl.** Auflage der Rechnungen (14 Tage lang). Entgegennahme der Erinnerungen gegen dieselben. (Art. 136 der G.=O. Abs. 2.) [1])
6.	**KV.** Mittheilung der Kultusstiftungs=Rechnungen an den Gemeindeausschuß zur Kenntnißnahme und Abgabe seiner Erinnerungen. (§. 94 des revid. Gem.=Ed.)
7.	
8.	
9.	
10.	

1) Die bezüglich der Rechnungsstellung ꝛc. oben angesetzten Termine sind die äußersten.

Wird die Rechnung von dem Verwalter oder Einnehmer an einem früheren Tage, als dem ersten Mai übergeben, so haben selbstverständlich die weiter veranlaßten Verfügungen und Verhandlungen entsprechend früher stattzufinden.

11.	
12.	
13.	GB. Herstellung des Anbauverzeichnisses bezüglich der Weintrauben, welche erst nach der Blüthe versichert gelten sollen und Einsendung desselben an die Brandversicherungskammer (s. unten 27. Mai).
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	GB. Apfl. Letzter Tag für Entgegennahme allenfallsiger Erinnerungen gegen die Rechnungen. Anberaumung eines Termins zur Prüfung und Festsetzung der Rechnungen und Bescheidung der Erinnerungen.
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	Apfl. Abgabe der Armenrechnung an die Gemeindebehörde mit den eingekommenen Erinnerungen und dem Armenetat. (Art. 35 des Armengesetzes, Ges.Bl. 1865 S. 1093.
24.	
25.	
26.	
27.	GB. Herstellung des Anbauverzeichnisses für die Hagelversicherungsanstalt nach Ziffer 17 der Allg. Versicherungsbedingungen zum Hagelvers.-Ges. v. 13. Februar 1884, Uebersendung desselben an die Brandvers.-Kammer. Bei Weintrauben, welche erst nach der Blüthe versichert gelten sollen, ist das Anbauverzeichniß bis 15. Mai vorzulegen, andernfalls für Weintrauben der Beitrag als vor der Blüthe versichert berechnet wird.
28.	

29	
30.	
31.	

Juni.

1.	GB. Untersuchung der Gartenanlagen, welche nach der ME. v. 30. Juli 1883 (MABl. S. 275) regelmäßigen, mindestens einmaligen Untersuchungen im Laufe des Jahres unterliegen (in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juli).
2.	GB. Anzeige der Feuerwehrmänner, welche in Folge 25jährigen aktiven Dienstes auf Verleihung des Ehrenzeichens Anspruch haben, an das Bezirksamt (ME. v. 10. Juli 1884, MABl. S. 183).
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13	
14.	
15.	GB. Anfertigung der Holzbedarfslisten (wenn die Holzfällung im Winter stattfindet) und Uebersendung derselben an den Forsttechniker. §. 32 der Geschäftsanweisung für die k. bayer. Forstämter vom 25. Mai 1885 (Fz.-MBl. S. 261)*).

*) Der Termin zur Erreichung dieser Verzeichnisse wird alljährlich von den Forstämtern bestimmt.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30. **GB.** Anzeige der Zu- und Abgänge an der Gewerbesteuer an das k. Bezirksamt und Rentamt.

Anzeige der Ab- und Zugänge an der Einkommen- und Kapitalrentensteuer an das k. Rentamt.

Anzeige der im vergangenen Semester vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen an das Rentamt (§. 21 der ME. v. 4. April 1882, Ges.- u. VOBl. S. 181).

Einsendung der Leichenschauscheine pro II. Quartal an den k. Bezirksarzt.

Juli.

1. **GB.** 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt.

2) Anzeige der im I. Semester vorgekommenen Neuvermarkungen an's Rentamt. (M.-E. vom 14. Augu9 1871.)

3) Letzter Termin zur Vorlage der gemeindlichen, der Armen- und Kultusstiftungs-Rechnungen an das Bezirksamt.

2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8	
9.	
10.	
11.	
12.	**StB.** Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.=E. vom 23. Dez. 1875, Mbl.. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	
15	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	**GB.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (Pol.=Str.=G.=B. Art. 120.)
21.	
22.	
23.	

24.	
25.	
26.	
27.	
28.	GB. Anzeige der Zu- und Abgänge im Verzeichniß derjenigen den Exporthandel betreibenden Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen zur Abwehr der Reblauskrankheit unterliegen, an das Bezirksamt. (ME. vom 30. Juli 1883, MABl. S. 278.)
29.	
30.	
31.	

August.

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

13.	GB. Fertigstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschwornen (§ 36 Abs. 2 d. Rchs-Ger.-Verf.-Ges.), letzter Termin 15. August.
14.	
15.	GB. Bekanntmachung der öffentl. Auflage der Schöffen- und Geschwornenurliste.
16.	Auflage der Urliste der Schöffen und Geschwornen (bis 23. August.)
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	Schluß der Auflage der Urliste der Schöffen und Geschwornen.
24.	Abschluß derselben.
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30	
31.	GB. Einsendung der Urliste der Schöffen und Geschwornen mit den erhobenen Einsprachen an das k. Amtsgericht, Berichterstattung hierüber an das k. Bezirksamt. (ME. v. 22. Januar 1883, MABl. S. 66.)

September.

1.	**GV.** Revision der Wählerliste für die Landtagswahlen. (Art. 7 des revid. Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848, Ges. u. VOBl. 1881 S. 115.)
2.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Reinigen der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Frühjahr üblich ist, s. 19. März).
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13	
14.	
15.	**VG.** Erlassung der nöthigen Anordnung wegen Stutzens der Hecken an öffentlichen Wegen.
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	

21.	
22.	
23.	
24.	
25.	GB. Anberaumung der Visitation der Feuerlöschgeräthschaften und der Uebung der Mannschaft im Feuerlöschdienst.
26.	GB. Einsendung der Uebersicht über den Schuldenstand der Gemeinde an das Bezirksamt. (M.=Bekm. vom 12. Oktober 1869, den Vollzug der Art. 107 und 145 der Gem.=Ordn. betr. Ziff. 19.)
27.	GB. Bekanntgabe der Auflage der Landtagsurwahllisten. (Art. 7 Abs. 2 des Landtagswahlges.)
28.	
29.	Apfl. Einsendung der Fragebogen über die Leistungen der Armenpflege an das Bezirksamt. (ME. v. 1. Juli 1882, MAbl. S. 227.)
30.	GB. Anzeige der Zu= und Abgänge an der Gewerbesteuer an das k. Bezirksamt und Rentamt, Anzeige der Ab= und Zugänge an der Einkommen= und Kapitalrentensteuer an das k. Rentamt. Einsendung der Leichenschauscheine des III. Quartals an den k. Bezirksarzt.

Oktober.

1.	GB. 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Verpflichtung als Staatsbürger veranlaßt ist, an das Bezirksamt. 2) Beginn der Herbstfeuerschau. 3) Auflage der Wählerliste zum bayer. Landtag vom 1. bis 15. Okt. (Revid. Wahlges. vom 4. Juni 1848, Ges.= u. VOBl. 1881 S. 115.) Entgegennahme der Einsprachen gegen dieselbe während dieser Frist.
2.	GB. Anberaumung eines Termins zur Feststellung der Voranschläge der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen für das kommende Jahr durch den Gemeindeausschuß, bezw. die Schulverwaltung. (Art. 135 Abs. 2 der Gem.=Ordn., mit M.=E. vom 10. Oktober 1869, das Rechnungswesen der Gemeinden betr.) Apfl. Anberaumung eines Termins zur Feststellung des Voranschlages für die Armenpflege durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes. (Art. 34 des Armenges. mit M.=E. vom 14. Mai 1870, Nr. 15480, Ziff. I und II.)

3.	**GV.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben während der Zeit der Wintersaat. Erlassung der nöthigen Anordnungen wegen Setzens der abgängigen Chausseebäume und Pfähle.
4.	
5.	
6.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen wegen Ausbesserung der Fahrwege.
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	**GV.** Anberaumung eines Termines zum Grenzumgang. (Art. 138 der G.-O. und Art. 21 des Vermarkungsges. vom 16. Mai 1868.) **StV.** Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.-E. vom 23. Dez. 1875, Mbl. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	
15.	**GV.** Nachfeuerschau. Schluß der Auflage der Landtagsurwahlliste.
16.	**GV.** Einsendung der Feuerschautabellen an das Bezirksamt.
17.	**Apfl.** Mittheilung des Voranschlages der Armenpflege an den Gemeindeausschuß. (Art. 34 des Armengesetzes.)
18.	**GV.** Anberaumung einer Gemeindeausschußsitzung zur Würdigung des Voranschlages der Armenpflege.

19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	**KV.** Beschluß über event. Anfertigung eines neuen Etats falls der bestehende für das betr. Jahr nicht ausreichend erscheint. (ME. v. 23. März 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)
29.	**GV.** Letzter Termin zur Bescheidung der Einsprachen gegen die Wählerliste für die Landtagswahlen. (Art. 7 des revid. Wahlges., Ges.= und VOBl. 1881 S. 115.)
30.	**GV.** Abschluß der Wählerliste zum bayer. Landtag. (ibid.)
31.	**KV.** Mittheilung des allenfalls gefertigten Etats an die Gemeindeverwaltung zur Abgabe ihrer Erinnerungen.

November.

1.	**GV.** Bekanntmachung, die öffentliche Auflage der Voranschläge für die Gemeinden und die gemeindlichen Stiftungen betr. **Apfl.** 1) Einsendung der Voranschläge für die Unterstützung Heimatloser, welchen die Heimat in der Gemeinde angewiesen ist, an das Bezirksamt. (Vollz.=Instr. zum Heimatgesetz v. 19. Juni 1868 Ziff. IV Abs. 2.) 2) Bekanntgabe der Zeit der öffentlichen Auflage des Voranschlags der Armenpflege. (Art. 34 des Armenges., Ges.=Bl. 1869 S. 1093.) **KV.** Bekanntgabe der Zeit der Auflage des allenfalls gefertigten Voranschlages.
2.	**GV. Apfl. KV.** Auflage der Voranschläge der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, sowie der Armenpflege und Kultusstiftungen. Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben. [1])

1) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage. Auch die Rechnungen der Cultusstiftungen werden nunmehr nach Art. 136 der Gem.=O. öffentlich verlesen und 14 Tage aufgelegt. (S. Seite 203 oben.)

3.	*
4.	*
5.	*
6.	*
7.	*
8.	*
9.	*
10.	*
11.	*
12.	*
13.	*
14.	*
15.	**GV. Apfl. KV.** Letzter Tag der Auflage der Voranschläge und der Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben. **GV.** Vorlage eines allenfallsigen Gesuches um Unterstützung der Gemeinde aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft in Rücksicht auf die Armenpflege, zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene und zur Herstellung von Brunnen- und Wasserleitungen an das Bezirksamt. (M.-E. vom 16. Mai 1863 und 13. Dezember 1849.)
16.	**GV. Apfl. KV.** Anberaumung von Sitzungen des Gemeindeausschusses und des Armenpflegschaftsrathes, dann der Kirchenverwaltung zur Würdigung der gegen die Voranschläge eingekommenen Erinnerungen und Feststellung der ersteren. (Art. 135 Abs. 3 der Gem.-Ordn. und Art. 34 des Armenges.)
17.	
18.	
19	
20.	

21.	**GV.** Einsendung der Voranschläge an das Bezirksamt. (Art. 135 Abs. 3 der Gem.-Ordn.) [1] **KV.** Einsendung des allenfalls angefertigten neuen Etats an das Bezirksamt.
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	

Dezember.

1.	**GV.** Bericht über das Verhalten der in der Gemeinde wohnenden vorläufig entlassenen Gefangenen an das Bezirksamt. (M.-E. vom 1. Januar 1872 §. 17, Regsbl. S. 55 mit Mbkm. vom 16. Februar 1882, MAbl. S. 35.)
2.	**GV.** Anzeige der Feuerwehrmänner, welche auf Grund der 25jährigen aktiven Dienstzeit Anspruch auf Verleihung des Ehrenzeichens haben, an das Bezirksamt. (M.-E. v. 10. Juli 1884, MAbl. S. 183.)
3.	
4.	

1) Der Etat der Armenpflege ist einer regelmäßigen Prüfung des Bezirksamts nicht unterstellt, daher nur auf besonderes Verlangen des Bezirksamts an dieses einzusenden. (M.-E. v. 14. Mai 1870 Nr. 1548 Ziff. 11.)

5.	
6.	
7.	
8.	GV. Einsendung des Verzeichnisses der in Rettungsanstalten untergegebrachten Kinder.
9.	GV. Revision und Ergänzung des Verzeichnisses der Gemeindebürger und Heimatberechtigten ohne Gemeindebürgerrecht, dann der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste (Art. 131 lit. d der Gem.-Ordn.), sowie der sonstigen gemeindlichen Verzeichnisse.
10.	GV. Bestellung des Kreisamtsblattes und des Bezirksamtsblattes, des Ministerialblattes des Innern, des Gesetz- und Verordnungsblattes und der sonstigen öffentlichen Blätter bei der Postanstalt.
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	

22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	Apfl. Vorlage der Kostenberechnung über die Verpflegung der der Gemeinde allenfalls zugewiesenen Heimatlosen durch die Armenpflege an das Bezirksamt. (Vollz.-Instr. zum Heimatgesetz Ziff. VI.)
31.	GV. Anzeige der Zu- und Abgänge an der Gewerbesteuer an das k. Bezirksamt und Rentamt. Anzeige der Ab- und Zugänge an der Einkommen- und Kapitalrentensteuer an das k. Rentamt. Anzeige der im vergangenen Semester vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen an das k. Rentamt. (§ 21 der ME. vom 4. April 1882, Ges.- u. VObl. S. 141.)

Beilage 112 zu § 7 Seite 54 oben.

Bekanntmachung

vom 27. September 1879,

die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1879 Nr. 21 S. 283—308.)

Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 23. Februar d. J. zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung bleiben die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung in Kraft. Ferner steht nach Art. 5 des angeführten Gesetzes nunmehr den Hauptzollämtern das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu. Von den einschlägigen Verwaltungsbehörden sind jedoch, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, die betreffenden Beschlüsse und Urkunden mit der Vollstreckungsklausel zu versehen und es sind bei den Zwangsvollstreckungen auf Grund solcher vorschriftsmäßig ausgefertigten Urkunden die Bestimmungen der Reichscivilprozeßordnung maßgebend.

Hienach hat sich das Bedürfniß einer Abänderung der seit dem 1. Juli 1870 geltenden Vorschriften bezüglich der Ausübung des Vollstreckungsrechts durch die Finanzbehörden ergeben. Demgemäß werden zur Regelung des künftig einzuhaltenden Verfahrens in Ansehung der Beitreibung der Staatsgefälle nachfolgende Anordnungen getroffen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Berichtigung der jeweilig fälligen Staatsauflagen und Gefälle sind, soferne nicht die Zahlungstermine besonders festgesetzt sind, die Erhebungstermine rechtzeitig anzuberaumen und geeignet bekannt zu machen.

Bei Erlassung solcher Bekanntmachungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn an den bestimmten Erhebungsterminen Zahlung nicht geleistet wird, die Beitreibung der Rückstände mittels Anmahnung der Pflichtigen auf deren Kosten erfolgen werde.

§ 2. Werden Staatsgefälle, bezüglich deren den Finanzämtern das Vollstreckungsrecht zusteht (vergl. die allerhöchsten Verordnungen vom 24. März 1802 pos. 9 (Regsbl. S. 250), 8. Novbr. 1804 (fränkisches Regbl. S. 247), 27. Febr. 1807 (Regsbl. S. 407), 12. Septbr. 1809 (Regsbl. S. 1537), 25. September 1813 Ziff. VI (Regsbl. S. 1252), dann die Gesetze vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag Art. 48 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 862), vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, Art. 17 Abs. 2 (Gesetzbl. S. 357), vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung Art. 92 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 826), vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer Art. 38 (Ges.- u. VOBl. S. 895) vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen Art. 267 (Ges.- u. VOBl. S. 979) und die Allerhöchste Verordnung vom 20. Sept. l. Jrs., die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, § 14 (Ges.- u. VOBl. S. 1199) an den bestimmten Zahlungs- und Erhebungsterminen nicht berichtigt, so sind dieselben unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen beizutreiben.

§ 3. Behufs Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle ist zunächst
das Mahnverfahren (Abschnitt II), sodann
das Vollstreckungsverfahren (Abschnitt III)
einzuleiten und in Vollzug zu setzen.

Sind Angehörige auswärtiger Aemter mit Staatsgefällen im Rückstande, so ist um die Beitreibung zu ersuchen.

In solchen Fällen erscheint zweckmäßig, daß dem treffenden Amte bei dem Ersuchen um den Vollzug der Mahnung zugleich die vorschriftsmäßig ausgefertigte vollstreckbare Urkunde (§ 11) behufs der seinerzeitigen Einleitung des Vollstreckungsverfahrens übersendet werde.

§ 4. Als Vollzugsorgane zur Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle sind bei den Rentämtern die Amtsdiener, die verpflichteten Beiboten, dann die Steuerboten und bei den Hauptzollämtern die Amtsdiener und Zoll- und Steueraufseher bestellt.

Von der Vornahme von Vollstreckungshandlungen sind die vorbenannten Vollzugsorgane ausgeschlossen:

1) wenn sie selbst Pflichtige oder gesetzliche Vertreter eines Pflichtigen sind oder zu einem Pflichtigen in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen stehen;
2) wenn ihre Ehefrauen Pflichtige sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) wenn eine Person pflichtig ist, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (§ 156 d. Reichsgerichtsverfassungsgesetzes).

Darf das Vollzugsorgan wegen Betheiligung Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen oder ist es sonst hiezu außer Stande oder ist

wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche werthvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, ist den Finanzämtern gestattet, mit der Vollstreckung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, welchem die vollstreckbare Urkunde zu behändigen ist.

§ 5. Den finanzamtlichen Vollzugsorganen liegt, insoweit nicht anders bestimmt wird, der Vollzug der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen ob. Hiebei haben sich dieselben der Einhebung rückständiger Gefälle zu enthalten. Werden ihnen von den Pflichtigen Gefällsrückstände behändigt, so geschieht solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden. Nur bei Zustellung einer amtlich gefertigten Bescheinigung über den Empfang solcher Zahlungen ist im Falle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite des Abgabepflichtigen ausgeschlossen.

Auf Zahlungen, welche im Vollstreckungsverfahren gemäß § 676 der Reichscivilprozeßordnung geleistet werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, behufs zwangsweiser Beitreibung rückständiger Aufschlagsgefälle oder von Rückständen an den von ihnen verwalteten Zöllen, Steuern und Gebühren je nach Lage der Verhältnisse die einschlägigen Rentämter zu ersuchen oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Abschnitt II.

Mahnverfahren.

§ 6. Bezüglich der den Rentämtern und Hauptzollämtern zur Verwaltung zugewiesenen Staatsgefälle ist vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend, und der unten folgenden Bestimmung in § 8 längstens eine Woche nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Erhebungstermine die Anmahnung der säumigen Pflichtigen zu verfügen. Das Vollzugsorgan hat mittels amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung einer Gebühr von 20 Pfennigen zur Ablieferung ihrer Rückstände binnen einer Woche unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens werde angeordnet werden.

In den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Rückstands-Verzeichnissen) sind die Pflichtigen, sowie deren schuldige Gefälle nach Gattung und Größe genau zu bezeichnen. Ingleichen ist daselbst die Mahngebühr vorzumerken.

§ 7. Die Vollzugsorgane haben die ihnen aufgetragenen Mahnungen sofort zu vollziehen und auf den Vorweisen (Rückstandsverzeichnissen) den richtigen Vollzug der Mahnung von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Kann diesem letzteren Erfordernisse nicht genügt werden, so ist solches von dem Vollzugsorgane in geeigneter Weise festzustellen.

Nach vollzogener Mahnung sind die Vorweise (Rückstandsverzeichnisse), versehen mit der Beurkundung des richtigen Vollzuges, sowie der hiebei etwa hervorgetretenen Anstände von dem Vollzugsorgane dem Finanzamte wieder in Vorlage zu bringen.

§ 8. Bezüglich der rückständigen Aufschlagsgefälle ist von den Oberaufschlagämtern die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen, wenn den gemäß Art. 48 Abs. 1 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 erlassenen schriftlichen Aufforderungen zur Zahlungsleistung nicht genügt worden ist.

Abschnitt III.

Vollstreckungsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. War die Anmahnung ohne Ergebniß, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund von Beschlüssen oder Urkunden, welche von dem einschlägigen Amte mit der Vollstreckungsklausel versehen sind.

§ 10. Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

§ 11. In Ansehung der Vollstreckbarkeitserklärungen ist zum Vollzuge des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar l. J. zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung durch die allerhöchste Verordnung vom 14. Juli l. J. (Ges.- u. VOBl. S. 703) bestimmt, daß diese Erklärungen in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staatsgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen (z. B. Gebührenregistern, Rückstandsverzeichnissen 2c. 2c.) Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse anzufügen seien. Behufs der erforderlichen Controle ist jede angeordnete Vollstreckung in den Mahnungsvorweisen (Rückstandsverzeichnissen) vorzumerken oder eine gesonderte Vormerkung hierüber zu führen.

Insoferne nur gegen einen einzigen Pflichtigen die Vollstreckung anzuordnen ist, erscheint die Herstellung der vollstreckbaren Urkunde in tabellarischer Form nicht geboten.

Die vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs“ und am Schlusse die Bemerkung:

„Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiermit als vollstreckbar erklärt.“

Ist die Vollstreckungsklausel der Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Urkunde beizusetzen, so hat solches in der oben bezeichneten Form zu geschehen.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Amtsvorstande zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen. (§ 663 der Civ.-P.-O.)

§ 12. Eine vollstreckbare Urkunde (Ausfertigung) kann gegen die Rechtsnachfolger des im Beschlusse oder der Urkunde bezeichneten Pflichtigen ertheilt werden, soferne die Rechtsnachfolge dem Finanzamte offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Amte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. (§ 665 der Civ.-P.-O.)

§ 13. Die als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse müssen die schuldigen Gefälle nach Gattung und Größe, die Verfallzeit, sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten.

§ 14. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn das Amt, für welches — und die Person, gegen welche sie stattfinden soll, in dem Beschlusse oder der Urkunde oder in der den Letzteren beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und der Beschluß oder die Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. (§ 671 der Civ.-P.-O.)

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder eines beglaubigten Auszugs aus demselben. (§ 671 der Civ.-P.-O.)

Die Beglaubigung geschieht durch das Vollzugsorgan. (§ 156 der Civ.-P.-O.)

§ 15. Handelt es sich um die Vollstreckung eines Beschlusses gegen die Rechtsnachfolger des in dem Beschlusse bezeichneten Pflichtigen, so muß außer dem zu vollstreckenden Beschlusse auch die diesem beigefügte Vollstreckungsklausel und, soferne die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden. (§§ 156, 671 der Civ.-Pr.-O.)

§ 16. Die Zustellungen erfolgen durch die Vollzugsorgane (§ 152 der Civ.-P.-O.) und zwar für die nicht handlungsfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben; bei Gemeinden, Corporationen, sowie bei Personenvereinen genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben. (§ 157 der Civ.-Pr.-O.)

§ 17. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie 2c. (§ 158 der Civ.-P.-O.).

§ 18. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an den Pflichtigen selbst. (§ 159 der Civ.-P.-O.)

§ 19. Sind Zustellungsbevollmächtigte nicht benannt, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art

bewirkt werden, daß das Vollzugsorgan das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse des Pflichtigen nach seinem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. (§ 161 der Civ.-P.-O.)

§ 20. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. (§ 165 der Civ.-P.-O.)

§ 21. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind. (§ 166 der Civ.-P.-O.)

§ 22. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück an dem Orte der Zustellung bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird. (§ 167 der Civ.-P.-O.)

§ 23. Die in vorstehendem § vorgeschriebene Niederlegung soll, wenn die Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher am Orte der Zustellung erfolgen soll:

a) in den Landestheilen rechts des Rheins bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 101 Abs. 2, 125 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869), ferner in den größeren Städten bei dem Distriktsvorsteher (Art. 120 der Gemeindeordnung) und in Landgemeinden in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses oder Ortsführer (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung),

b) in der Pfalz bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869), ferner in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem dort aufgestellten Adjunkten (Art. 73 der Gemeindeordnung) und in denjenigen im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, bei dem Adjunkten, welchem die Handhabung der

Polizei in der Gemeinde übertragen ist (Art. 82 Abs. 3 der Gemeindeordnung), geschehen, soferne der Gemeindebeamte am Orte der Zustellung (in der Stadt, dem Dorfe, dem Weiler u. s. w., wo sie erfolgen soll) seinen Wohnsitz hat.

Der Gemeindebeamte, bei welchem die Schriftstücke niedergelegt werden, hat dieselben zu verwahren, bis die Person, welcher zugestellt werden sollte, sie abholt. Bei der Aushändigung hat er sich gehörig darüber zu vergewissern, daß die Person, welcher er die Schriftstücke aushändigt, diejenige ist, welcher die Zustellung gemacht werden sollte, oder daß sie zur Vertretung dieser berechtigt ist. Der Gemeindebeamte kann bei der Aushändigung eine Empfangsbescheinigung verlangen.

§ 24. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen. (§ 168 der Civ.-P.-O.)

§ 25. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Gemeinde, einer Corporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 21, 22 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist. (§ 169 der Civ.-P.-O.)

§ 26. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. (§ 170 der Civ.-P.-O.)

§ 27. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, soferne sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert wird. (§ 171 der Civ.-P.-O.)

§ 28. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstückes erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift. (§ 172 der Civ.-P.-O.)

§ 29. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen. Eine durch das Vollzugsorgan beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist dem Amte, für welches die Zustellung erfolgt, zu übermitteln. (§ 173 der Civ.-P.-O.)

§ 30. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Art und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des Amtes, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 21, 22, 24 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird, wenn nach § 22 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Bediensteten. (§ 174 der Civ.-P.-O.)

§ 31. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 19) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Ziff. 2, 3, 7 entsprechen und muß außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist. (§ 175 der Civ.-P.-O.)

§ 32. Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission Bayerns gehören, mittels Ersuchens des Ministers des kgl. Hauses und des Aeußern. (§ 183 der Civ.-P.-O.)

§ 33. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Commandobehörde erfolgen. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Amtsvorstande erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen. (§ 184, 185 der Civ.-P.-O.)

§ 34. Ist der Aufenthalt eines Pflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. (§ 186 der Civ.-P.-O.)

§ 35. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Amtstafel. (§ 187 der Civ.-P.-O.)

§ 36. In dem Schriftstücke muß das Amt, der Pflichtige, der Gegenstand der Schuld und die Zeit, zu welcher die Schuld erlegt werden soll, bezeichnet werden. (§ 188 der Civ.-P.-O.)

§ 37. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. (§ 189 des Civ.-P.-O.)

§ 38. Das Vollzugsorgan ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Pflichtigen zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Es ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Es ist, wenn es Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. In solchem Falle hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an die Gendarmeriemannschaft oder an die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) zu wenden. Die genannten polizeilichen Vollzugsorgane sind verpflichtet, der Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorgans ungesäumt Folge zu leisten. Auf eine Entschädigung haben die zum Behufe der Anwendung von Gewalt zugezogenen Vollzugsorgane keinen Anspruch.

Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an das Vollstreckungsgericht zu wenden. (§ 678 der Civ.-P.-O.)

§ 39. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Pflichtigen erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Pflichtige, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat das Vollzugsorgan zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen. Die Gendarmeriemannschaft oder die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) sind verpflichtet, einer desfallsigen Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorganes Folge zu leisten. Die gleiche Verpflichtung liegt in den Landestheilen rechts des Rheines in den Gemeinden mit städtischer Verfassung den Distriktsvorstehern und, wo solche nicht vorhanden sind, den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräthen, in München auch den Polizeibezirkscommissären, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung den Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie den Ortsführern (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung), in der Pfalz den Bürgermeistern, Adjunkten, Gemeinderäthen und Polizeicommissären ob. Die genannten Beamten und polizeilichen Vollzugsorgane haben keine Entschädigung anzusprechen. (§ 679 der Civ.-P.-O.)

§ 40. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Vollzugsorganes

gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden. (§ 680 der Civ.-P.-O.)

§ **41.** Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens. (§ 681 der Civ.-P.-O.)

§ **42.**[1]) Das Vollzugsorgan hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme,
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge,
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist,
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei,
5) die Unterschrift des Vollzugsorganes.

Hat einem der unter Ziff. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben. (§ 682 der Civ.-P.-O.)

§ **43.** Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (§§ 27 und 41) gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. (§ 684 der Civ.-P.-O.)

§ **44.** Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen und von dieser zu entscheiden.

Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden (Art. 7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar d. Js.). Hienach gehört z. B. die Einwendung, daß die Steuer, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, weniger als gefordert be-

---

1) Siehe hiezu § 4, 11 und 12 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. November 1879.

trage oder daß das bezügliche Objekt nicht steuerpflichtig sei, zur Zuständigkeit der Finanzverwaltung, während der Einwand, daß die angeforderte Steuer oder Abgabe theilweise oder ganz bereits bezahlt oder daß die angenommene Rechtsnachfolge nicht eingetreten sei oder daß bei der Vollstreckung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren wurde, von den Gerichten zu entscheiden wäre.

§ 45. Ueber Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Vollzugsorgane zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. (§ 685 der Civ.-P.-O.)

§ 46. In Bezug auf die Vertretung des Staatsärars bei Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren wird bestimmt:

1) Werden Einwendungen vorgebracht, deren Entscheidung nach Art. 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt, so ist, wenn sich diese Einwendungen nicht sofort als begründet darstellen, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen;
2) in den den Amtsgerichten zugewiesenen Anständen und Streitigkeiten liegt die Vertretung des Staatsärars den Vorständen der treffenden Finanzämter ob. Erachtet aber die Finanzbehörde die von einem Amtsgerichte gefällte Entscheidung als unrichtig oder für das Staatsärar beschwerend, so ist unter Vorlage der Akten an die vorgesetzte Stelle zu berichten und zwar ohne Verzug im Hinblick auf die für sofortige Beschwerden (§ 684 Abs. 3 der Civ.-P.-O.) in § 540 der Reichs-Civilprozeßordnung gegebene Nothfrist von zwei Wochen, worauf Entscheidung darüber zu treffen ist, ob in den Fällen, in welchen überhaupt im Vollstreckungsverfahren die Beschwerde zulässig erscheint, Beschwerde zu erheben oder von derselben Abstand zu nehmen ist;
3) über alle sonstigen Streitigkeiten, mögen sie bei Beginn der Vollstreckung durch Widerspruch gegen die Vollstreckung überhaupt (§ 690 der Civ.-P.-O.) oder im Laufe der weiteren Durchführung derselben vorkommen, sowie bei etwa sich ergebenden Zweifeln, insbesondere über die Anwendung des § 709 Abs. 3 und 728 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung ist sofort unter Aktenvorlage an die vorgesetzte Stelle zu berichten, welche sodann dem Finanzamte Verhaltungsmaßregeln über das weitere Vorgehen in der Sache zu ertheilen und schwierige Fälle dem treffenden Fiskale zur Vertretung zuweisen, beziehungsweise in den Fällen, wo dies gesetzlich geboten oder zweckmäßig erscheint, die Aufstellung eines Anwaltes veranlassen wird. In ganz besonders dringenden Fällen sind die Finanzämter ausnahmsweise ermächtigt, behufs Vertretung des Staatsärars sofort und unmittelbar einen Anwalt aufzustellen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, an die vorgesetzte Stelle zu berichten.

§ 47. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der zu vollstreckende Beschluß aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4) wenn eine von dem Einhebungsamte ausgestellte Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß dasselbe nach Erlassung des zu vollstreckenden Beschlusses befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Beschlusses die zur Befriedigung des Einhebungsamtes erforderliche Summe an das Letztere bei der Post eingezahlt ist. (§ 691 der Civ.-P.-O.)

§ 48. In den Fällen des § 47 Ziffer 1, 3 und 4 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Ziffer 5 bleiben diese Maßregeln bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Ziffer 2, soferne nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist. (§ 692 der Civ.-P.-O.)

§ 49. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Pflichtigen gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Pflichtigen nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe unbekannt ist, das Finanzamt bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen, daß dem Nachlasse oder dem Erben ein einstweiliger besonderer Vertreter bestellt werde. (§ 693 der Civ.-P.-O.)

§ 50. Die Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung fallen dem Pflichtigen zur Last und sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Pflichtigen zu erstatten, wenn der Beschluß, aus welchem dieselbe erfolgt, aufgehoben wird. (§ 697 der Civ.-P.-O.)

§ 51. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Finanzamt die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen, (§ 698 der Civ.-P.-O.)

§ 52. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat das Finanzamt die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Vollzugsorgane zu übergeben. (§ 699 der Civ.-P.-O.)

B. Pfändung und Versteigerung.

§ 53[1]). Die administrative Zwangsvollstreckung wegen Staatsgefälle erfolgt durch Pfändung körperlicher beweglicher Sachen. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der gepfändeten Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. (§ 708 der Civ.-P.-O.)

§ 54. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder erscheint als glaubhaft, daß das Staatsärar seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so kann der Pflichtige angehalten werden, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten,

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe.

(§ 711 der Civ.-P.-O.)

§ 55[1]). Die Pfändung der im Gewahrsam des Pflichtigen befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollzugsorgan dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Pflichtigen sind die Sachen nur zu belassen, wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise (z. B. durch Einbrennen von Marken) die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Das Vollzugsorgan hat den Pflichtigen von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen. (§ 712 der Civ.-P.-O.)

§ 56. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Finanzamtes oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. (§ 713 der Civ.-P.-O.)

§ 57[2]). Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. (§ 714 der Civ.-P.-O.)

§ 58. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;

---

1) Siehe hiezu § 5 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.
2) Siehe hiezu §§ 1—3 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.

2) die für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Pflichtigen statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, soferne die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Pflichtigen, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräthe, Vieh- und Feldinventar nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7) bei Offizieren, Militärärzten, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, wenn deren Diensteinkommen oder Pension die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt, ein Geldbeitrag, welcher zwei Drittheilen des Mehrbetrages des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- und Pensionszahlung gleich kommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Pflichtigen und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind. (§ 715 der Civ.-P.-O.)

§ 59. Kann die Pfändung körperlicher Sachen in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil ein entsprechender Erfolg nicht zu erwarten ist (§ 53 Abs. 2), ließe sich aber sofort ein anderes Vollstreckungsmittel, z. B. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte durchführen oder erscheint statt der fruchtlos versuchten Pfändung die Anwendung eines milderen Vollstreckungsmittels, insbesondere die Subhastation angezeigt, so ist unverzüglich an die vorgesetzte Dienstesstelle berichtliche Anzeige zu erstatten, welche sodann nach Lage der Verhältnisse das weitere Erforderliche anzuordnen hat.

§ 60[1]). Die gepfändeten Sachen sind von dem Vollzugsorgane öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten (Gold- und Silbersachen, fremde

1) Siehe hiezu §§ 6, 8 und 9 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.

Münzen, Juwelen ꝛc. ꝛc.) sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist an das Amt abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung von Seite des Pflichtigen, soferne diesem nicht nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (§ 716 der Civ.-P.-O.)

§ 61. Bei der Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen darf diejenige Person, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, desgleichen der von ihr beigezogene Gehilfe oder Ausrufer weder persönlich noch durch Andere bieten.

Der Pflichtige darf nur mitbieten, insoweit eine von ihm baar erlegte Kaution reicht (Ausführungsgesetz zur Civ.-P.-O. Art. 23).

§ 62[1]. Die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. (§ 717 der Civ.-P.-O.)

§ 63. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelang einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch. (§ 718 der Civ.-P.-O.)

§ 64[1]. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht. (§ 719 der Civ.-P.-O.)

§ 65. Die Empfangnahme des Erlöses durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung von Seite des Pflichtigen, soferne nicht dem Letzteren nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (§ 720 der Civ.-P.-O.)

---

1) Siehe hiezu § 7 und 10 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. November 1879.

§ 66 [1]). Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann das Vollzugsorgan den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht. (§ 721 der Civ.-P.-O.).

§ 67. Die Zwangsvollstreckung in gepfändete Werthpapiere hat nach den Bestimmungen in den §§ 722, 723 und 724 der Reichscivilprozeßordnung durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen.

§ 68 [2]). Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat das Vollzugsorgan die Aberntung bewirken zu lassen. (§ 725 CPO.)

§ 69 [2]). Auf Antrag des Pflichtigen kann das Finanzamt anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden §§ bestimmt ist, Statt zu finden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als das Vollzugsorgan vorzunehmen sei.

§ 70. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollzugsorganes, daß es die Sachen für das Finanzamt pfände, welches ihm hiezu den Auftrag gegeben hat, bewirkt (Anschlußpfändung.)

Ist die erste Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher oder ein anderes Vollzugsorgan bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolles zuzustellen.

Der Pflichtige ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen. (§ 727 der Civ.-P.-O.)

§ 71. Ist eine Pfändung im Auftrage eines anderen Gläubigers, als eines Finanzamtes bewirkt, so geht der dem Vollzugsorgane ertheilte Auftrag an den Gerichtsvollzieher über. (§ 728 der Civ.-P.-O.)

Abschnitt IV.

Gebühren.

§ 72. Bei der Vollstreckung dürfen die finanzamtlichen Vollzugsorgane die Bezahlung ihrer Vollstreckungsgebühren von den Pflichtigen nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die rückständigen Staatsgefälle, wegen deren die Vollstreckung eingeleitet ist, vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden. Ueber die bezahlten Beträge ist dem Schuldner in jedem Falle nicht nur Empfangsbescheinigung, sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin

1) Siehe hiezu § 12 und 13 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. November 1879.

2) Siehe ebendaselbst § 12 und 13.

die Gebühren und Auslagen für jeden einzelnen Vollstreckungsakt — und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, die Dauer der Letzteren anzugeben sind. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

Im Uebrigen sind die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den rückständigen Staatsgefällen von den Finanzämtern einzuheben, welche sodann für deren Hinausvergütung an das Vollzugsorgan Sorge zu tragen haben.

Das Vollzugsorgan hat nur auf die Vergütung derjenigen Vollstreckungskosten Anspruch, welche wirklich zur Einzahlung gelangen. Eine Entschädigung aus der Staatskasse bei Uneinbringlichkeit solcher Kosten wird nicht geleistet.

§ 73. Hinsichtlich der Gebührensätze für das rentamtliche Vollzugspersonal hat es bis zum Eintreffen weiterer Vorschriften noch bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben, welche auf das Vollzugspersonal der Hauptzollämter für anwendbar erklärt werden [1]).

§ 74. Die Gebühren der zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Sachverständigen sind nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 zu bemessen und zu vergüten.

Ueber die ausgezahlten Beträge haben sich die finanzamtlichen Vollzugsorgane stets Bescheinigung zu erholen.

§ 75. Am Schlusse einer jeden Zustellungsurkunde und eines Protokolles, sowie jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind bezeichnete Kosten mit Ziffern einzeln vorzumerken.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese in dem Protokolle mit Worten anzugeben.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft zu treten.

München, den 27. September 1879.

v. Riedel.

---

1) Siehe Seite 54 oben.

Bekanntmachung

vom 3. November 1879

die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle — hier die Vornahme von Pfändungen und Versteigerungen

betreffend.

(Finanzministerialblatt 1879 Nr. 27 Seite 453—462.)

Staatsministerium der Finanzen.

Die Reichscivilprozeßordnung hat im Betreffe der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen wegen Geldforderungen für verschiedene Punkte die näheren Anordnungen den Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher vorbehalten; dieselbe hat insbesondere in den §§ 716 bis 721 nur in allgemeinen Umrissen festgesetzt, wie die Versteigerung gepfändeter Sachen erfolgen soll. Nachdem nun jene Dienstvorschriften in der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. September l. Js. (Justizministerialblatt Seite 1494 ff.) erschienen sind, werden die unter dem 27. desselben Monats erlassenen Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle nachstehender Maßen ergänzt:

§ 1. Die Pfändung von Früchten kann nur in der Weise erfolgen, daß dieselben, sobald sie von dem Boden getrennt werden, in den Besitz des Vollzugsorganes oder, wenn sie vor der Trennung verkauft werden, in den Besitz des Käufers fallen. Die erfolgte Pfändung muß durch geeignete Veranstaltungen, durch Aufstellen einer Pfandtafel oder eines Pfandzeichens mit einer von dem Vollzugsorgane unterschriebenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Maßnahmen für Jedermann erkennbar gemacht werden. Von der Pfändung ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, in Kenntniß zu setzen. Ist die Bestellung eines Aufsehers erforderlich, so ist vorzugsweise der Feldhüter dieser Gemeinde zu wählen.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundstückes unter Angabe der Gemeindemarkung, der Plannummer und des beiläufigen Flächeninhalts, sowie die Bezeichnung der Fruchtart,
2) die Angabe, welcher Erlös voraussichtlich aus der Verwerthung der gepfändeten Früchte zu erwarten ist,
3) die Angabe, zu welcher Zeit die Ernte zu erwarten ist,
4) die Angabe der Vorkehrungen, durch welche die Pfändung erkennbar gemacht ist, die Erwähnung der Benachrichtigung des Bürgermeisters und die Angabe der Bestellung des Hüters oder der Gründe, aus welchen die Bestellung eines solchen unterlassen worden ist. (§ 57 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ **2.** Das Vollzugsorgan ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der aus dem Gewahrsam des Pflichtigen entfernten Pfandstücke und nöthigen Falles für die Erhaltung derselben bis zur Verwerthung zu sorgen.

Das Vollzugsorgan ist dafür verantwortlich, daß durch die Unterbringung der gepfändeten Sachen, insbesondere durch den Transport und die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters nicht unnöthige Kosten entstehen und daß die Kosten das rechte Maß nicht überschreiten.

Gepfändete Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnliche Kostbarkeiten hat das Vollstreckungsorgan sofort an das vorgesetzte Finanzamt abzuliefern. Andere zur Aufbewahrung in einem Pfandlokale geeignete Sachen sind, wenn sich in der Gemeinde ein solches Lokal befindet, in dieses zu verbringen, soferne der Transport nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist. Sachen, welche sich zur Aufbewahrung in einem solchen Lokale nicht eignen oder deren Verbringung in dasselbe wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig ist, sind einer am Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person in Verwahrung zu geben.

Die dem Verwahrer für die Verwahrung und gegebenen Falles für die Erhaltung der Pfandstücke, insbesondere für die Fütterung gepfändeter Thiere zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen, soweit thunlich, im Voraus festzustellen.

Das Vollzugsorgan hat sich von dem Verwahrer den Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen. Dem Verwahrer ist auf Verlangen ein Verzeichniß der ihm übergebenen Sachen auszuhändigen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat insbesondere das mit dem Verwahrer getroffene Uebereinkommen, das Verzeichniß der in Verwahrung gegebenen Sachen und die Empfangsbescheinigung des Verwahrers zu enthalten. Das Protokoll über die Bestellung des Verwahrers kann auch mit dem Pfändungsprotokoll verbunden werden. (§ 55 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Jrs.)

§ **3.** Wenn das Vollzugsorgan die gepfändeten Sachen, nachdem es sie in Besitz genommen hat, im Gewahrsam des Schuldners beläßt, so hat es mit besonderer Sorgfalt dafür zu sorgen, daß die Pfändung in einer für Jedermann erkennbaren Weise ersichtlich gemacht wird, weil davon, daß dies geschieht, die Wirksamkeit der Pfändung und das mit dieser verbundene Pfandrecht abhängt. Dabei genügt nicht, nur überhaupt ersichtlich zu machen, daß eine Pfändung stattgefunden hat, sondern es muß auch erkennbar sein, welche einzelne Sachen gepfändet sind. Bei den Sachen, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Anlegung von Siegeln thunlich und geeignet ist, die Pfändung ersichtlich zu machen, ist diese Maßnahme in Anwendung zn bringen. Dem Ermessen des Vollzugsorganes bleibt überlassen, ob das Siegel an jeden einzelnen Gegenstand oder nur an die Verpackung, die Behältnisse, Gelasse u. s. w., in

welchen dieselben verwahrt werden, anzulegen ist. Im letzteren Falle ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung der Siegel oder Verpackung, der Behältnisse u. s. w. keines der Pfandstücke entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Behältnisse oder Gelasse hat das Vollzugsorgan an sich zu nehmen. Wenn die Anlegung von Siegeln nach der Beschaffenheit der gepfändeten Gegenstände nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, um die Pfändung ersichtlich zu machen, so kann zu diesem Zwecke an dem Orte, an welchem sich dieselben befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle eine mit der Ueberschrift des Vollzugsorganes versehene schriftliche Anzeige angebracht werden. Dem Vollzugsorgane bleibt überlassen, die Pfändung in geeigneten Fällen auch durch andere dem Zwecke entsprechende Vorkehrungen, bei welchen, so weit thunlich, auch das Siegel verwendet werden soll, erkennbar zu machen.

Erforderlichen Falles ist für die gepfändeten Sachen ein Hüter zu bestellen. Der Hüter muß eine verlässige Person sein. Die ihm zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen, so weit thunlich, im Voraus festzustellen.

Der Pflichtige ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die gepfändeten Sachen sich nunmehr im Besitze des Vollzugsorganes befinden und der Pflichtige sie nur für dieses im Gewahrsam hat, so wie daß der Pflichtige sich jeder Verfügung über dieselben und der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel oder der angebrachten Anzeigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen enthalten müsse. (§ 55 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ 4. Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) ein genaues Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände mit Angabe des beiläufigen Werthes jedes einzelnen derselben, nöthigen Falles auch der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes;
2) die Erwähnung, daß das Vollzugsorgan die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat,
3) die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll, und, wenn dieselben im Gewahrsam des Pflichtigen belassen werden, die Angabe der Gründe, welche dies rechtfertigen, die Angabe der Zahl der angelegten Siegel und der sonstigen Maßnahmen, welche getroffen sind, um die Pfändung erkennbar zu machen und zu sichern, und die Erwähnung der ausdrücklichen Hinweisung des Pflichtigen auf die Bedeutung der Pfändung;
4) die Erwähnung, daß der Pflichtige von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder in Kenntniß gesetzt werden soll, und die Angabe, wie dies geschehen ist oder geschehen soll;
5) die Angabe der Zeit und des Ortes der Versteigerung oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Versteigerungstermines unterblieben ist.

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken. (§ 42 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ **5**. Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des Finanzamtes oder muß dieselbe unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterworfen sind, oder nur werthlose Sachen vorgefunden werden oder weil von der Verwerthung der vorgefundenen pfändbaren Sachen sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so sind in dem Protokolle die vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen so zu bezeichnen, daß ihre Art, Beschaffenheit und ihr Werth wenigstens im Allgemeinen angegeben und ein Anhalt für die Beurtheilung der Frage geboten wird, ob die Pfändung mit Recht unterlassen ist. Die an sich pfändbaren und diejenigen Sachen, deren Ausschließung von der Pfändung bezweifelt werden kann, sowie alle werthvolleren Stücke sind einzeln aufzuführen; im Uebrigen genügt die Angabe der Art der Gegenstände mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß davon nicht mehr als nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Pfändung ausgeschlossen ist, vorgefunden worden ist. In keinem Falle darf das Vollzugsorgan sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Pflichtige keine Zahlungsmittel oder nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterworfen sind oder von deren Verwerthung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lasse. (§ 53 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Jrs.)

§ **6**. Die Abschätzung von Kostbarkeiten ist entweder schriftlich oder zum Protokoll des Vollzugsorganes abzugeben. Dem zur Abschätzung verwendeten Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden. (§ 60 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Jrs.)

§ **7**. Die Frist zwischen der Pfändung und dem Versteigerungstermine ist so zu bestimmen, daß die Versteigerung in einer der Beschaffenheit und dem Werthe der zu versteigernden Sachen entsprechenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann. In der Regel ist die Frist auf 14 Tage zu bestimmen. Ueber einen Monat darf der Versteigerungstermin nur aus besonderen Gründen hinausgeschoben werden.

Der Ort und die Zeit der Versteigerung sind in der Regel sogleich bei der Pfändung zu bestimmen. Die Anberaumung eines Termines ist nur auszusetzen, wenn die sofortige Bestimmung desselben aus besonderen Gründen, z. B. weil voraussichtlich eine andere Art der Verwerthung oder die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte vom Finanzamte angeordnet worden sind, unthunlich oder unzweckmäßig erscheint.

Das Vollzugsorgan hat, wenn der Termin nicht sogleich bei der Pfändung angesetzt wird, thunlichst dafür zu sorgen, daß der Pflichtige von der Zeit und dem Orte der Versteigerung Kenntniß erhält. Die Benachrichtigung kann durch einen gewöhnlichen Brief geschehen.

Die Bekanntmachung der Versteigerung muß die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung enthalten. In der Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände sind besonders werthvolle Sachen einzeln aufzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch öffentlichen Anschlag, durch Ausruf, durch Einrückung in öffentliche Blätter u. s. w.) unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Werthes der Sache.

Belegstücke über die erfolgte Bekanntmachung sind zu den Vollstreckungsakten zu bringen. Sind Belegstücke nicht vorhanden, so ist unter dem Pfändungsprotokolle zu bemerken, in welcher Weise die Bekanntmachung erfolgt ist.

Wird der bekannt gemachte Termin aufgehoben, so ist die Aufhebung, so weit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge sind sofort abzunehmen. (§ 62 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Jrs.)

§ **8**. Das Vollzugsorgan hat vor dem Beginne des Termins die Versteigerung dadurch vorzubereiten, daß es die zu versteigernden Sachen zur Versteigerung bereit stellt. Dabei sind dieselben mit dem im Pfändungsprotokolle enthaltenen Verzeichnisse zu vergleichen. War ein Verwahrer oder Hüter bestellt, so ist über die Ablieferung der Sachen an das Vollzugsorgan ein Protokoll aufzunehmen; in diesem Falle sind fehlende oder beschädigte Gegenstände in dem Protokolle zu verzeichnen.

Dem Pflichtigen ist Abschrift der Bemerkung über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände oder, wenn bei der Ablieferung von Sachen, für welche ein Verwahrer oder Hüter bestellt war, sich herausstellt, daß einzelne derselben fehlen oder beschädigt sind, Abschrift des Protokolls mitzutheilen. Dem Verwahrer oder Hüter ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der gepfändeten Sachen zu ertheilen.

§ **9**. In dem Versteigerungstermine werden zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt gegeben. Nach der Bekanntmachung der Bedingungen hat das Vollzugsorgan die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

Die Gegenstände werden einzeln ausgeboten. Gegenstände, welche sich dazu eignen, insbesondere eine Anzahl von Gegenständen derselben Art können auch zusammen ausgeboten werden. Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zum Ausgebote kommen, hat das Vollzugsorgan die Wünsche des Pflichtigen thunlichst zu berücksichtigen. Dabei ist bekannt zu geben, daß Angebote, welche den Gold- oder Silberwerth nicht erreichen, nicht angenommen werden. (§ 60 der Bekanntmachung vom 27. September d. Js.)

§ **10**. Um die Versteigerung nicht allzuweit auszudehnen, hat das Vollzugsorgan von Zeit zu Zeit die erzielten Erlöse zusammenzurechnen. (§ 64 der Bekanntmachung vom 27. September d. Js.)

§ **11.** Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Angabe des Betrages der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung einschlüssig der Kosten der Zwangsvollstreckung;
2) die Aufzählung der versteigerten Gegenstände, die Namen der Meistbietenden, die Meistgebote und die Erwähnung der erfolgten Zahlung des Kaufgeldes.

Die Gegenstände werden in dem Versteigerungsprotokolle sogleich bei dem Aufgebote verzeichnet. Neben jedem Gegenstande ist sogleich nach dem Zuschlage das Meistgebot und der Name des Meistbietenden anzugeben. Ebenso wird die Zahlung des Kaufgeldes, sobald sie erfolgt ist, neben dem Namen des Meistbietenden bemerkt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe des erzielten Erlöses anzugeben.

Die Meistbietenden haben das Protokoll mit zu unterzeichnen. Haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund des Mangels ihrer Unterschrift zu bemerken.

Die Anführung der dem Meistgebote vorangegangenen Gebote und der Bieter, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, ist nicht erforderlich. Diese Bieter haben auch das Protokoll nicht zu unterzeichnen.

Sind Gold- oder Silbersachen nicht zugeschlagen worden, weil kein den Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot gemacht worden ist, so ist in dem Protokolle zu bemerken, daß die Sachen ohne Erfolg ausgeboten worden sind. Das Gleiche hat bei anderen Gegenständen zu geschehen, für welche kein Angebot gemacht worden ist. (§ 42 der Bekanntmachung vom 27. September d. Js.)

§ **12.** Bei dem Verkaufe aus freier Hand muß das Vollzugsorgan auf Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen baare Bezahlung geschehen. An sich selbst oder an seine Familienangehörigen darf das Vollzugsorgan weder unmittelbar noch mittelbar verkaufen. Das über den Verkauf aus freier Hand aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Angabe des Grundes, aus welchem die Verwerthung durch Verkauf aus freier Hand erfolgt ist;
2) die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes, bei Gold- oder Silbersachen auch die Angabe des Gold- oder Silberwerthes;
3) die Angabe des abgeschlossenen Geschäftes und die Angabe, wie dasselbe vollzogen ist.

(§§ 42, 66 und 69 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ **13.** Ob die Versteigerung gepfändeter Früchte vor oder nach der Aberntung stattfinden soll, hat das Vollzugsorgan nach den Umständen, gegebenen Falles nach Befragung Sachverständiger zu bestimmen. Dasselbe muß dafür Sorge tragen, daß es von dem bevorstehenden Eintritte der Reife rechtzeitig Kenntniß erlangt, damit der Versteigerungs-

termin gehörig angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreise der Früchte Verlust entsteht.

Zur Vornahme der Aberntung hat sich das Vollzugsorgan, wenn es sie selbst bewirken läßt, einer zuverlässigen Person zu bedienen. Die der Letzteren zu gewährende Vergütung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren. Das Vollzugsorgan hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen; demselben liegt ferner die Sorge für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung ob.

Im Falle der Versteigerung der Früchte vor der Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten. In den Versteigerungsbedingungen ist zu erwähnen, daß der Meistbietende die Aberntung alsbald nach dem Zuschlage auf seine Kosten zu bewirken hat. (§ 68 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

München, den 3. November 1879.

v. Riedel.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath Luber.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen, B. Beilagen.)

A.

1) Wurde im Falle einer länger andauernden Hilfeleistung von einer Privatperson eine Anzeige hierüber an den Armenpflegschaftsrath des Orts der Hilfeleistung nicht beim Beginne der Hilfeleistung, sondern erst später während der Dauer derselben erstattet, so wird, wenn ein Fall der gemeindlichen Unterstützungspflicht überhaupt vorliegt, vom Tage der Anzeigeerstattung an die vorschriftsgemäß benachrichtigte unterstützungspflichtige Gemeinde ersatzpflichtig (E. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 201).

1) Eine Unterbrechung der Freiwilligkeit des Aufenthalts in der Gemeinde mit der den Heimatsanspruch einer Person nach Art. 6 oder 7 des Heimatgesetzes aufhebenden Wirkung ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn eine solche Unterbrechung zum Aufgeben und zur Beendigung der bisherigen Aufenthaltsursachen und Beziehungen geeigenschaftet ist.

Die Frage, ob die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für den Heimatanspruch nach Art. 6 und 7 des genannten Gesetzes als hinderlich anzuerkennen sei oder nicht, ist demnach von Fall zu Fall zu bemessen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 176.)

1) Der k. Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 10 Ziff. 13 des Ges. üb. den VGH. vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes berufen, letztinstanziell zu beurtheilen, welche Wirkung einer von Hausbesitzern in der Eigenschaft als Kirchengemeindegliedern abgegebenen Erklärung zukommt; dahin gehend, daß eine Stolgebührenentschädigung an den Pfarrer für Auspfarrung eines Theils der Kirchengemeindeglieder von jedem Besitznachfolger unabhängig von der Religionsangehörigkeit zu leisten sei. Eine solche Erklärung verpflichtet öffentlich rechtlich die zum Pfarrverbande nicht gehörigen Besitznachfolger nicht. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 196).

B.

1) Ein gedrucktes Verzeichniß derjenigen Berufsgenossenschaften, welche auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 gebildet wurde, ist den Distriktsverwaltungsbehörden mit autogr. Entschließung der einzelnen Kreisregieruugen mitgetheilt worden.

Ueber die berufsgenossenschaftliche Gliederung derjenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken, s. die Bekm. des Reichsversl.-Amtes vom 20. Dez. 1886 (MABl. 1887 S. 3).

1) Eine Kaserne dient unmittelbar der Erfüllung eines staatlichen Zweckes, Dienstwohnungen der Landwehrbezirksfeldwebel sind als ein Kasernenbestandtheil zu erachten. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 131).

1) Ein in Bayern concessionirter Bauunternehmer ist dem Staate gegenüber öffentlich rechtlich verpflichtet, die von den zuständigen Organen der Staatsverwaltung als nothwendig erklärten Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Bahnbetrieb verursachten Störungen und Gefährdungen des Verkehrs auf einer von der Bahn durchkreuzten Destriktsstraße zu treffen.

Zu diesem Zwecke kann derselbe im verwaltungsrechtlichen Verfahren angegangen werden, anstatt des bisher im Niveau über den Bahnkörper fahrenden Weges unter Beseitigung des letzteren an einer anderen Stelle eine Ueberführung der Straße mittelst eines Viaduktes herzustellen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 218).

Ist der Bau und die Unterhaltung einer Distriktsstraße vom Distriktsrathe mit Regierungsgenehmigung bereits übernommen, so kann die Rechtskraft dieser Uebernahme nicht deshalb bestritten werden, weil aus Zweckmäßigkeitsgründen in Folge einer Regierungsanordnung die Straßenrichtung unerheblich geändert wird.

Will der Distriktsrath von dem bereits rechtswirksam beschlossenen Baue einer Distriktsstraße wieder abgehen oder diesen Bau verschieben, so unterliegen seine desfallsigen Beschlüsse lediglich der staatsaufsichtlichen Beurtheilung und kann gegen die die Distriktsrathsbeschlüsse ablehnenden Regierungsbescheide auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes üb. d. VGH. Beschwerde nicht erhoben werden.

Sowohl die Frage, welche Summe zur Bestreitung einer gesetzlichen Distriktslast erforderlich ist, als auch die Frage, ob nicht durch Ueberweisung von

Leistungen eine Ueberbürdung des Distriktes eintritt, sowie auch die Frage über die zweckmäßigste Richtung einer Distriktsstraße zählen zu den unter Art. 13 Ziff. 3 des Gesetzes üb. d. VGH. fallenden Ermessensfragen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 244.)

1) Seite 282 lit. d Abs. 2 Zeile 3 soll es heißen „nach 8 Uhr Abends" statt „nach 6 Uhr Abends".

2) Seite 119 Zeile 17 von oben lies „aberkannt" statt anerkannt.

---

1) Das Verzeichniß der gemiedenen Orte und Vorschriften über Mobiliarbrandversicherungen in solchen enthält die MBekm. v. 10. Okt. 1886 (MABl. S. 272.)

2) Ueber die Zusammensetzung der Flurbereinigungscommission s. die VO. v. 30. Nov. 1886 (Ges.- u. VBl. S. 635.)

G.

1) Die Umlagenpflichtigen einer Gemeinde können, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen, in einem verwaltungsrechtlichen Streite über Gemeindenutzungen als Betheiligte erachtet werden. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 119.) Eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziffer 28 des Ges. über den VGH. setzt voraus, daß das Objekt, von welchem das Nutzungsrecht in Anspruch genommen wird, sich im Besitze der Gemeinde befindet. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 168.)

2) Die Beschlußfassung nach Art. 47 der Gew.-O. bezüglich der Erhebung einer Gemeindeumlage ist in allen Fällen geboten, in welchen ein rechtsgiltiger Beschluß auf Erhebung einer Gemeindeumlage in mindestens gleicher Höhe für die unmittelbar vorhergehende Umlagenperiode nicht vorliegt.

Nichtbeachtung der Vorschriften in Art. 47 und 149 a. a. O. bei Fassung von Gemeindebeschlüssen hat deren Ungiltigkeit zur Folge.

Die Erhebung von Gemeindeumlagen ist nur zur Deckung eines der Gemeinde thatsächlich, nicht blos scheinbar erwachsenen Bedarfs zulässig. (S. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 9.)

3) Eine Erhöhung der bestehenden Gemeindeumlagen im Sinne des Art. 47 Abs. 1 der Gem.-O. liegt nicht unbedingt schon dann vor, wenn die zur Gleichstellung der Ausgaben und Deckungsmittel eines Jahres erforderliche *Gesammtsumme der Umlagen*, eine höhere Ziffer als im Vorjahre ausweist; sie wird dagegen *regelmäßig* dann gegeben sein, wenn die Belastung den Umlagenpflichtigen im Vergleiche mit dem Vorjahre bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen durchgängig gesteigert, d. h. ein höherer *Prozentsatz* des nach Art. 43 nnd Art. 45 Abs. 1 der Gem.-O. der Umlagenvertheilung zu Grunde liegenden Steuersolls erhoben werden soll. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 109.)

4) Für die einem Gemeindeverbande angehörigen, ehemals reichsständischen Besitzungen eines Standesherrn erwächst im Falle einer Umlagenerhebung eine Umlagenpflicht nur insoweit, als die Umlage zur Deckung des Bedarfs für eine gemeindliche Einrichtung dient, aus welcher der Standesherr hinsichtlich der bezeichneten Besitzungen jeweilig einen Vortheil zieht. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 120.)

---

1) Die mit Gemeindeumlagen oder Gemeindebediensten in Anspruch genommenen Personen können auch gegenüber einer bereits im Gange befindlichen Zwangsvollstreckung ihre Einwendungen gegen den Rechtsbestand der bezüglichen Anforderungen erheben und über die bestrittenen Verbindlichkeiten eine verwaltungsrechtliche Entscheidung beantragen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 140.)

2) Die staatliche Concessionirung zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn begründet ein öffentlich rechtliches Verpflichtungsverhältniß nur zwischen dem Staate und dem Concessionsempfänger, nicht aber auch zwischen dem letzteren und dritten Personen.

Es läßt sich sonach eine im öffentlichen Recht begründete Verpflichtung des Concessionirten gegenüber einer Gemeinde zur Unterhaltung von Gemeindewegen aus der Concessionsurkunde nicht ableiten (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 207.)

Wenn die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen Fußweges unbestritten, die rechtliche Qualität dieses Weges als eines öffentlichen Fahrweges aber streitig ist, so steht keine straßenpolizeiliche Regelung des öffentlichen Verkehrs auf diesem Wege in Frage, sondern es liegt eine verwaltungsrechtliche Streitsache im Sinne des Art. 8 Ziff. 34 des Ges. über den VGH. vor. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 238.)

1) Die radicirten Gewerbe sind in Bezug auf ihre örtliche Uebertragbarkeit öffentlich rechtlich den beweglichen Realrechten durch Art. 11 des bayer. Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 völlig gleichgestellt worden.

Es ist deshalb bei der Würdigung eines Gesuchs um die polizeiliche Erlaubniß zur Ausübung eines radicirten Rechtes an einem dritten Orte die Stellung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen. (S. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 72.)

H.

1) Die gesetzliche Wirkung der durch Verehelichung herbeigeführten Aenderung der Heimat einer Frauensperson auf die Heimat ihres außerehelichen Kindes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die einspruchsberechtigte Gemeinde über das

---

Vorhandensein des Kindes in Unwissenheit oder im Irrthum war. (S. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 40.)

J.

K.

---

1) Grundbesitzer, welche keine Umlagen zur Gemeindekasse zu entrichten haben, können die Herausbezahlung des nach Maßgabe ihres Grundbesitzes sie treffenden Jagdpachtschillinganteils von der Gemeinde ansprechen (E. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 235).

2) Eine Abänderung der Formulare V, VI und VII zum Impfgesetz enthält die ME. v. 4. Dez. 1886 (Ges.- u. VOBl. S. 639.)

3) Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen, dann der Kultus- und Unterrichtsstiftungen dürfen in 3½ pct. Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Fürth vom Jahre 1887 angelegt werden (ME. v. 4. Febr. 1887, KultMBl. S. 49), ebenso in 3½ pct. Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Schongau vom Jahre 1887 (ME. v. 7. März 1887, KultMBl. S. 71.) S. hieher auch Anm. 1 auf Seite 1001 unten.

4) Die Anlage von Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen ist auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a./R. gestattet (ME. v. 27. Juni 1886 KultMBl. S. 171), weiter dürfen Kapitalien der Kultus- und Unterrichtsstiftungen, insbesondere auch der Pfründe- und Kirchenstiftungen in 3½% Schuldverschreibungen der Stadt-

---

gemeinde Bad Kissingen vom Jahre 1886 angelegt werden (ME. v. 25. November 1886, MABl. S. 266), ebenso in vierprozentigen Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Dillingen vom Jahre 1886 (ME. v. 23. Dez. 1886, KultMBl. S. 293), dann in 4 und bezw. 3½ prozentigen Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Rosenheim aus den Jahren 1863, 1866, 1880, 1884 und 1886 (ME. v. 5. April 1887, KultMBl. S. 93).

---

1) Die rechtliche Bedeutung des Gewerbesitzes und der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers für die Feststellung der krankenunterstützungspflichtigen Beschäftigungsgemeinde ist nach den thatsächlichen Betriebs- und Arbeitsverhältnissen von Fall zu Fall zu würdigen. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 145.)

2) Eine Anleitung zur Ausfüllung der Formulare betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter enthält die ME. v. 19. Januar 1887 (MABl. S. 30.)

L.

M.

1) Wenn eine Gemeinde vor Ablauf der Bewilligungsperiode zur Erhebung des Lokalmalzaufschlages um die Bewilligung zur Forterhebung dieses Gefälles nachgesucht hat, die ministerielle Genehmigung hiefür jedoch erst längere Zeit nach Ablauf der früheren Bewilligungsperiode, aber mit der Bestimmung ertheilt wurde, daß sich die Neubewilligung der Gefällserhebung unmittelbar an die frühere Genehmigung anzuschließen habe, so erleidet die Verpflichtung zur Entrichtung des Aufschlages keine Unterbrechung (E. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 82.)

Ein Seitens einer Gemeinde unter Ueberschreitung der ministeriell genehmigten Sätze zu viel erhobener Lokalbieraufschlag kann von den betheiligten Wirthen zurückgefordert werden. Solche Rückforderungsansprüche sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. (E. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 87.)

2) Siehe nun das Verpflegungsreglement vom Jahre 1887.

N.

1) Die von einer Kreisregierung K. d. J. an ein Landbauamt ergangene Entschließung, wodurch dieser Behörde hinsichtlich ihres Verhaltens in Bezug auf die Betheiligung des k. Aerars an der Bauunterhaltung eines Schul- und Meßnerhauses und die Inanspruchnahme der betreffenden Gemeinde direktiver ertheilt wurden, kann nicht als ein Beschluß oder eine Verfügung im Sinne des Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof betrachtet werden. (S. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 59.)

2) Ueber Ausgrabungen, Auffinden alter Münzen und Erhaltung von Alterthümern s. die ME. v. 19. Febr. 1887, MABl. S. 100.

O.

1) Siehe nun das Verpflegungsreglement vom Jahre 1887.

P.

1) Nach M.E. v. 17. März 1887 (CultMBl. S. 92) gilt die für die Versendung von Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank zum Zwecke der Vinkulirung ausnahmsweise zugestandene Postportofreiheit auch für die zu gleichem Zwecke erfolgende Versendung der den Gemeinden und Stiftungen gehörenden Pfandbriefe, nicht aber auch anderer Werthpapiere, der Süddeutschen Bodencreditbank in München und der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh.

2) Siehe d. Anm. 1 bei „Salzleckſteine".

3) Siehe nun das neue Pferdeaushebungsreglement vom 8. Febr. 1887. (Ges.- u. VOBl. S. 141.

Q.

R.

1) Kirchenverwaltungen und deren Vorständen ist nur Portofreiheit im Verkehr mit unmittelbaren Staatsbehörden eingeräumt, nicht für die Correspondenz unter sich. (M.-E. v. 4. Dez. 1886, abgedr. in den Kreisamtsbl.)
2) Siehe hieher die ME. v. 26. März 1887, MAbl. S. 119.
3) Siehe die Anm. 1 auf S. 980 oben.

---

1) Das neueſte Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbau-Bezirke enthält das Reichscentralblatt v. 1887 S. 1. Siehe hieher auch die VO. betr. die Einfuhr bewurzelter Gewächſe aus den bei der internationalen Reblausconvention nicht betheiligten Staaten v. 7. April 1887, Reichsgeſ.-Bl. S. 155.

2) Werden auf den Inhalt lautende Raten und Schuldverſchreibungen, welche von dem Ausſteller zum Zweck der Herabſetzung des Zinsfußes eingelöſt und mit dem Vermerke über die Zinsherabſetzung verſehen ſind, demnächſt an den Ausſteller wieder begeben, ſo iſt aus Anlaß dieſer Wiederbegebung die Abgabe nach der Tarif-Nummer 2 bezw. 3 des Reichsſtempelgeſetzes (Rchsgeſ.bl. für 1885 S. 179) nicht zu begeben.

Unter den in Tarif N. 3 des Reichsſtempelgeſetzes erwähnten Communen ſind auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen. (Beſchl. des Bundesraths vom 19. bezw. 17. November 1886, Rchscentr.bl. S. 411).

Eine Abänderung der Abſ. 2 der N. 12 der Ausf.-Vorſchr. zu dem Geſetz über Erhebung der Reichsſtempelabgabe enthält die Bekm. des Reichsk. v. 22. Januar 1887, Geſ.- u. VOBl. S. 34.

3) Als mildthätiger Zweck im Sinne der Tarif N. 5 des Reichsſtempelgeſetzes, iſt lediglich die Unterſtützung hilfsbedürftiger Perſonen anzuſehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausſpielung unmittelbar an hilfsbedürftige Per-

S.

---

sonen vertheilt wird, oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht. (Beschl. des Bundesr. vom 19. Nov. 1886, Reichscentralbl. S. 411.

1) Ueber Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich s. nunmehr die ME. v. 22. Januar 1887, Ges. u. VOBl. S. 13.

2) Ueber den Begriff rohe Erzeugnisse der Forst- und Landwirthschaft, des Garten- und Obstbaues siehe § 2 in fine der ME. vom 4. Nov. 1881 (MABl. S. 402).

1) Der den Landwirthen abgabenfrei verabfolgte unzerkleinerte, unbenaturirte Pfannenstein und das an die Landwirthe ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken zur Verwendung als Viehlecksteine steuerfrei abgegebene Berchtesgadener Steinsalz darf von ihnen verkleinert und in diesem Zustande oder aufgelöst dem Viehfutter, bezw. der Viehtränke beigegeben werden. (ME. v. 27. Dez. 1886, Ges.- u. VOBl. S. 2.)

2) S. nun die Floßordnung für den fränk. Wald und die Polizeiordnung für den kanalisirten Main in N. 12 des Oberfr. KABl. v. 1887, Ufr. KABl. S. 31.

1) Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Aufbringung des Schulbedarfs erstreckt sich auch auf die Bestreitung etwaiger Auslagen für die beim Einheizen des Schulzimmers erforderlichen Arbeitsleistungen. (E. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 48.)

2) Wenn von Angehörigen eines Schulsprengels die Schulgeldbefreiung einer zu diesem Schulsprengel gehörigen Ortschaft gegenüber der Schulsprengelvertretung in Widerspruch gezogen wird, liegt eine Streitigkeit über den Vollzug des Art. 7 des Schulbedarfgesetzes und damit nach Art. 10 Ziffer 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vor.

Als Betheiligte in diesem Streite sind sämmtliche Angehörige der zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden und sonstigen Bestandtheile zu erachten. (E. v. E. d. VGH. VIII. B. S. 44.)

3) Die VO. vom 22. Januar 1872, die Behandlung der Schulversäumnisse betr., ist aufgehoben und an deren Stelle die VO. vom 2. September 1886 (Ges.- u. VOBl. 1886 S. 585) getreten. Nach letzterer kann für die monatlichen

---

Schulsitzungen mit Zustimmung der Lokalschul-Inspektion bei besonderen Verhältnissen ein anderer Tag als der erste und zweite Sonntag innerhalb der ersten Hälfte des Monats bestimmt werden.

Als entschuldbar sind die Versäumnisse der Werk- oder Sonntagsschule, der letztere vertretenden Fortbildungsschule, oder des öffentlichen Religionsunterrichts zu erachten, welche durch ein dringendes Hinderniß — wie Krankheit des Schulpflichtigen, ungangbarer Weg, ungestüme Witterung, wenn der Schulort entlegen ist, Unentbehrlichkeit des Schulpflichtigen zu häuslichen oder landwirthschaftlichen Dienstleistungen in Nothlagen, durch Sitte und Anstand gebotene Theilnahme derselben an ungewöhnlichen Familienereignissen — veranlaßt worden sind.

Für das erstemal hat regelmäßig Verwarnung einzutreten, bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres ist für jede schuldhaft versäumte Schul- oder Unterrichtszeit in der Regel eine einmalige Geldstrafe von 10 bis 50 Pf. zu verfügen. Bei Obwalten erschwerender Umstände kann schon im ersten Falle Verwarnung mit Geldstrafe verbunden werden.

Im Uebrigen siehe die cit. Verordnung.

1) Einzelne Abänderungen der ME. v. 9. Aug. 1879 den Verkehr mit Sprengstoffen betr. enthält die MBekm. vom 6. April 1887. (Ges.- u. VOBl. S. 272.)

1) Streitigkeiten über den Rechtsanspruch auf Verleihung des Genusses einer örtlichen Stiftung in einer einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinde sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren in erster Instanz von dem betreffenden Bezirksamt zu entscheiden, auch wenn jener Rechtsanspruch gegenüber einer aufsichtlichen Verfügung der Kreisverwaltungsstelle geltend gemacht wird. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 171.)

T.

1) Zur Geltendmachung eines fassionsmäßigen Anspruches auf Richten und Aufziehen der Kirchenuhr gegenüber einem Lehrer in seiner Eigenschaft als Meßner ist nicht die Gemeindeverwaltung, sondern die Kirchenverwaltung legitimirt. (S. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 52.)

U.

V.

1) Die Anlage von Kapitalien der Unterrichtsstiftungen kann auch in vierprozentigen Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Neu-Ulm vom Jahre 1886 stattfinden (Cult.ME. v. 21. Juni 1886, Cult.MBl. S. 147), ebenso in vierprozentigen Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Haßfurt (ME. v. 19. Sept. 1881, Cult MBl. S. 221), dann in vierprozentigen Schuldverschreibungen der Stadt Weiden vom Jahre 1881 (Cult.MBl. S. 252). S. auch Anm. 3 u. 4 auf Seite 983 oben.

2) Die im Bezirke der vormaligen Markgrafschaft Bayreuth zur Erhebung gekommenen Verbrauchsgelder, sind, soweit sie eine Verbrauchssteuer zu Gunsten der Gemeinden darstellen, durch die am 1. Oktober 1810 erfolgte Einführung des bayer. Aufschlagsmandats vom 28. Juli 1807 aufgehoben. (S. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 29.)

1) Die Entscheidung darüber, ob der Austritt eines Feld-Geschworenen aus dem Dienste zulässig oder nothwendig sei, steht nicht dem Gemeindeausschusse, sondern den Feldgeschworenen selbst zu. (E. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 38.)

---

1) Die Seite 268 citirte MBekm. v. 9. Februar 1877 ist aufgehoben und durch die MBekm. vom 14. August 1886 (Ges.- u. VBl. S. 569) ersetzt, welcher die Bekanntm. des Reichsk. vom 20. Juni 1886, die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr., beigedruckt ist.

2) Ueber die Viehseuchenpolizei an der schweizerischen Grenze siehe nunmehr die ME. v. 28. Januar 1887 (MABl. S. 47).

---

1) Nur die während der zehntägigen Reklamationsfrist zur Einsicht der Wähler aufgelegene und berichtigte Wählerliste kann die Grundlage der Wahl bilden. Das gleichzeitige Aufliegen mehrerer, nicht vollständig gleichlautender Listen innerhalb obiger Frist ist unstatthaft.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze kann wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung die Wahl angefochten werden. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 85.)

Jeder Gemeindebürger ist berechtigt, die aufliegende Liste der Wahlstimmberechtigten ihrem ganzen Inhalte nach einzusehen und in Rücksicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Beeinträchtigung dieses Rechtes kann nach Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. zur Grundlage einer Beschwerde wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung gemacht werden.

Zur letztinstanziellen Bescheidung einer Beschwerde, welche vor der Gemeindewahl wegen Verweigerung der Einsichtnahme der Wählerliste erhoben wurde und nicht eine Reklamation gegen den Inhalt der Wählerliste, sondern die nochmalige Auflegung der letzteren bezweckt, ist die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben. Diese Zuständigkeit wäre dann begründet, wenn jene Beschwerde innerhalb der im Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. bezeich-

---

neten Frist zum Gegenstand einer Wahlanfechtung gemacht und gegenüber dem abweisenden Beschlusse der ersten Instanz im Wege der Beschwerde weiter verfolgt worden wäre. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 161.)

---

1) Der Inhaber der Erlaubniß zum Betrieb eines gepachteten realen Wirthschaftsgewerbes für ein bestimmtes Lokal ist rechtlich nicht gehindert, sich um eine vom Bedürfnißnachweise abhängige Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe für dasselbe Lokal zu bemerken, obwohl er sich noch in Ausübung des Realrechts befindet. (S. v. E. d. VGH. VIII. Bd. S. 62.)

2) Verurtheilungen, welche nach §. 33 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung in Betracht kommen, aber in verhältnißmäßig weit zurückliegender Zeit erfolgten, fallen bei Würdigung der persönlichen Befähigung zur Wirthschaftsführung jedenfalls dann in's Gewicht, wenn sich die betreffende Person später weitere Verfehlungen einschlägiger Art hat zu Schulden kommen lassen.

Verfehlungen, welche mit Rücksicht auf die Natur der Reate an sich und unmittelbar nicht die Annahme des Mißbrauchs des Wirthschaftsgewerbes zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit begründen, können im Zusammenhalt mit den übrigen zunächst einschlägigen Verfehlungen wohl geeignet sein, mit in Betracht gezogen zu werden. (S. v. E. d. VGH. VII. Bd. S. 242.)

Z.

---

1) Ausländischen d. h. im Besitz der Reichsangehörigkeit nicht befindlichen Zigeunern ist an der Landesgrenze der Eintritt in das Staatsgebiet unbedingt zu verwehren und demgemäß auch dann nicht zu gestatten, wenn sie sich über den Besitz genügender Legitimationen und Subsistenzmittel sollten ausweisen können. Sollte ihnen der Uebertritt über die Grenze gleichwohl gelungen sein, so hat deren sofortige Fortschaffung im Wege des Zwangstransportes in der Richtung nach deren Heimat bezw. nach dem am zweckmäßigsten erreichbaren Punkt der Landesgrenze zu erfolgen. Im Uebrigen ist gegen inländische sowohl als ausländische herumziehende Zigeuner nach der ME. v. 11. April 1885 (MABl. S. 101) zu verfahren. (ME. v. 9. Oktober 1886, MABl. S. 271.)

J Gruber

Stadelmann, Wilhelm,

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens Standesbeamte, Gemeindeschreiber, Gutsbesitzer ec. des rechtsrheinischen Bayerns

Bamberg 1887